1
Jur. 2569
c

Johann Jacob Moser,
Königlich-Dänischer Etats-Rath, ꝛc.

Von dem

Römischen Kayser,
Römischen König,

und denen

Reichs-Vicarien.

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügten Nachrichten von allen dahin einschlagenden offentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt am Mayn,
1767.

Vorrede.

Hier erscheinet der Zweyte Theil des Auszuges und der Fortsez- auch Ergänzung meines Teutschen Staats-Rechts.

Der folgende Theil **von denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterschafft, auch andern unmittelbaren Reichs-Gliedern,** ist bereits unter der Presse: Der vierte **von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten in Teutschland** ist ebenfalls fertig.

Ich hoffe demnach, nachdeme ich mich, zu desto mehrerer Beschleunigung des Wercks, von neuem entschlossen habe, den Verlag desselbigen selbst zu übernehmen, so lang GOtt mir die jezige Gemüths- und Leibes-Kräffte lässet, alle halbe Jahre einen Haupt-Theil liferen zu können.

Weiter habe ich nichts zu erinnern. Stuttgart, den 9. Febr. 1767.

Innhalt.

Innhalt.

1. Capitel. Von Teutschland, als einem Wahl-Reich. pag. 1

2. Cap. Von des Römischen Kayſers Wahl und Crönung. 20

3. Cap. Von der Römisch-Kayſerlichen Würde, Vortheilen und Beſchwerlichkeiten, auch rechtem Gebrauch und Mißbrauch. 366

4. Cap. Von des Römischen Kayſers Tituln, Wappen und Siegeln, auch Hof- und Canzley-Ceremoniel. 376

5. Cap. Von des Römischen Kayſers übrigen perſönlichen Gerechtſamen. 406

6. Cap. Von des Röm. Kayſers Reſidenz, Reichs-Erz-Erb- und Hof-Aemtern, auch übrigen Hof-Staat. 415

7. Cap. Von des Römischen Kayſers Collegien und Canzley. 487

8. Cap. Von des Römischen Kayſers Einkünfften. 535

9. Cap. Von des Römischen Kayſers Gerechtſamen in Regierungs-Sachen. 582

10. Cap. Von des Römischen Kayſers Gerichts-Stand, Absterben, Abdanckung und Abſezung. 582

11. Cap. Von des Römischen Kayſers Gemahlin, Wittwe, Kindern und übrigen Familie. 640

12. Cap. Von dem Römischen König. 671

13. Cap. Von denen Reichs-Vicarien in Teutſchland. 736

Erſtes

Erstes Capitel.

Von Teutschland, als einem Wahl-Reich. (*)

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Ob Teutschland allezeit ein Wahl-Reich gewesen seye? §. 3. Jeziger Zustand. §. 4. Wahl-Freyheit. §. 5. Recommendirung eines Candidatens. §. 6. Kaysere aus dem Hause Oesterreich. §. 7. Ursachen, warum man bey disem Hause verblieben. §. 8. Ob die Wahl-Freyheit darunter Noth leide? §. 9. Oesterreichische Kayserе, denen die Wahl sauer worden ist. §. 10. Handlungen wegen Erhaltung der Wahl-Freyheit. §. 11. Der Wahl-Freyheit nachtheilige Handlungen. §. 12. Handlungen mit Chur-Braunschweig. §. 13. Und Chur-Brandenburg. §. 14. Andere Handlungen wegen Erwählung einer gewissen Person. §. 15. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften hievon.

Bey disem Capitel können folgende Schrifften nachgesehen werden: Politisch Bedencken: Ob das Römische Reich noch bey freyer Wahl stehe, oder ob es bey dem Haus Oesterreich erblich worden? 1623. auch in LONDORPII *Actis publ. Tom. 2. Lib. 6. Cap. 219. p. m. 777. sqq.*

Austriaci Politici Consilium, oder Unterricht, darinn klärlich und aus vier Argumenten und sechs politischen Ursachen dargethan und bekräfftiget wird, daß Teutschland nunmehro nicht ein frey Wahl-

(*) Siehe mein Teutsch. Staats-Recht Tom. 2, p. 278. sqq. und die Zusätze Tom, 1, p, 173. sqq.

Reich, sondern nur einig und allein dem Hause Oesterreich Lineæ Germanicæ zuständig seye, dasselbe auch hinfüro keinen Competitorem mehr habe, 1625. 4. auch in LüNIGS Staats-*Consil. Tom. 2. p.* 54. Ist mit dem vorigen einerley.

Sonderliche Frage: Ob nicht des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich Ruin, Fall, Aus- und Abschaffung von der Röm. Reichs-Cron und Scepter dar und für der Thür? 1633. Joh. *Greislavii.* Damals waren die Schweden glücklich, und kamen biß an den Rhein und die Donau: Ein Jahr hernach aber schluge es um.

Untersuchung der Frage: Ob es Teutschland nützlich seye, daß das Haus Oesterreich die Kayserliche Würde behalte? Franckfurt und Leipzig, 1752. 4.

Es wird untersucht: 1. Worinn der Nuzen des Reichs bestehe? Antw. Von innen und aussen, besonders in Absicht auf die Türcken und Franckreich. 2. Welche Eigenschafften ein Kayser haben müsse, der Teutschlands Nuzen beförderen kan? Antw. Einsicht und Macht: Ein Ausländer ist nicht heilsam. 3. Ob die Kayserer aus dem Hause Oesterreich Teutschlands Nuzen erreichen? Antw. Sie seynd die besten: Durch den langen Besiz der Kayserlichen Würde, wegen ihrer persönlichen Eigenschafften, vornemlich aber wegen ihrer Macht und Bundes-Genossen. Oesterreich hat zwar bey diser Gelegenheit sein eigenes Interesse beförderet, aber auf eine vernünfftige und erlaubte Weise. Endlich ist auch wegen der Oesterreichischen Vorrechte denen Prinzen dises Hauses ein Vorzug einzuräumen.

Judicia Eruditorum & Opuscula, Comitis *Kayserlingi,* Joh. Dan. *Ritteri,* Christian. Lud. *Scheidii* & Joh. Frid. *Joachimi* de Henrici VI. Imp. conatu, Regnum & Imperium Rom. Germ. Genti suæ hereditarium reddendi. Collegit, suumque addidit God. Dan. HOFFMANN. Tübingen, 1757. 4.

GUNDLING (Nic. Hier.) von der Teutschen Francken Wahl-Reich; in seinen *Gundlingian. Tom. 2. n. 17. p. 137. sqq.*

JOACHIMS (Joh. Frid.) historisch- und rechtliche Abhandlung von dem Teutschen Wahl-Reich. Halle, 1751. 4.

Er fängt von dem Ursprung der Teutschen an, und gehet biß auf das grosse Zwischen-Reich. Die folgende Zeiten berühret er kaum. Die Arbeit ist bloß historisch, und wohl gerathen.

Dessel-

Desselben Betrachtungen über das Vorhaben Kayser Heinrichs VI. das Reich erblich an sein Haus zu bringen; in seiner Samml. vermischt. Anmerck. ꝛc. *Part. 2. n. 11. p. 427.* und in obgedachten *Judic. Erud. &c.*

STRUBENS (Dav. Ge.) Erörterung der Frage: Ob und welcher Gestalt Teutschland im 9ten, 10den, 11ten und 12ten Seculo ein Erb-Reich gewesen? in seinen Neben-Stunden *Part. 4. n. 24. p. 115.*

Siehe auch die Cap. 2. angeführte Schrifften.

§. 2.

Ob Teutschland allezeit ein Wahl-Reich gewesen seye?

Ob und wie ferne Teutschland in älteren Zeiten ganz oder gewisser massen ein Erb- oder Wahl-Reich gewesen und geblieben seye? das muß man hier, da ich nur von der gegenwärtigen Teutschen Staats-Verfassung handle, nicht suchen, sondern sich dißfalls aus denen Büchern, welche die Staats-Geschichte Teutschlandes, oder doch das alte und neue Staats-Recht zugleich vortragen, ingleichem aus denen allererst angeführten Schrifften, belehren lassen.

§. 3.

Jetziger Zustand.

Dermalen ist es an und für sich auffer allem Streit, daß Teutschland ein Wahl-Reich seye. Die Reichs-Grund-Geseze und die Erfahrung bezeugen es.

Die güldene Bull handelt weitläufftig von der Kayser-Wahl; besonders *Cap.* 2 de Electione Romanorum Regis:

Und ein jeder Römischer Kayser oder König muß in seiner Wahl-Capitulation Art. 2. §. 2. beschwören: „ Wir sollen und wollen - - Uns keiner Succeßion oder Erbschafft desselben (Reiches) anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders, zu wenden. “

Ferner Art. 3. §. 10. „ Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten, ihre Erben und Nachkommen, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der güldenen Bull, verbleiben lassen. “

An. 1690. verlangte Chur-Brandenburg, denen Worten: „ Auf jemanden anders “ noch beyzufügen: „ Unter einigem Prätext oder Prätension; “ die mehrere Stimmen aber hielten es für überflüßig, weil es bereits in der That im Text schon enthalten seye.

§. 4.

Wahl-Freyheit. Ferner solle, nach der Wahl-Capitulation, die Wahl eines Kayſers auch frey ſeyn; nemlich es ſolle weder der würckliche Römiſche Kayſer die Chur-Fürſten, offentlich oder heimlich, mit Gewalt, Drohungen oder Liſt, nöthigen, eine Jhme beliebige (und keine andere) Perſon zum Röm. König zu wählen; noch ſolle, bey erledigtem Kayſerlichem Thron, Einer, der gerne Kayſer werden wollte, oder ſonſt Jemand von ſeinetwegen, dergleichen gegen die Chur-Fürſten insgeſammt, oder einige oder einzele Chur-Fürſten, oder Andere, thun.

§. 5.

Recommendirung eines Candidatens. Mit diſer Wahl-Freyheit kan aber wohl beſtehen, wann ein Kayſer ſeinen Prinzen, eine Gemahlin ihren Gemahl, ja eine auswärtige dritte Macht diſen oder jenen Prinzen, dem Chur-Fürſtlichen Collegio als einen Candidaten zur Römiſchen Kayſer- oder Königlichen Würde vorſchläget; wann es nur in denen Schrancken einer bloſſen freundſchafftlichen Empfehlung verbleibet.

Chur-Fürſt Clement Auguſt zu Cölln ſchriebe An. 1731. den 16. Aug. an ſeinen Herrn Bruder, den Chur-Fürſten in Bayern: „Daferne jedoch = = der Kayſer zur Röm. Königs-Wahl bald fortſchreiten ſollte; ſo bin Jch der beſtändigen Meinung, daß, gleichwie Derſelbe jezt durch die an Sich gezogene Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, auch auswärtige Machten, mit der Garantie durchdringen, alſo nicht weniger alsdann, durch Beybehaltung derer mehreſten Chur-Fürſten, einen Röm. König nach ſeinem Gefallen um ſo mehr erwählen machen werde, als Zweifels-ohne die Vorſtellungen der zu Beybehaltung der Kayſerlichen Autorität und zu Beſchüzung der allgemeinen Reichs-Verfaſſung nöthigen Macht, welche auch denen Türcken als eine Vormauer des Reichs und geſammter Chriſtenheit entgegen ſezen zu können, die Nothwendigkeit erheiſchen wolle, keinen geringen Eingang bey denen dem Kayſer vorhin geneigten mehreren Chur-Fürſten finden werde, ohne daß der Libertati Suffragiorum und Teutſcher Freyheit andurch einiger Abbruch und Præjudicium zugehe; als welche gar wohl beſtehen und aufrecht erhalten werden kan, wann ſchon ein- ſo andere Chur-Fürſten Sich vorläuffig erklären möchten, daß Sie demjenigen, welchen der Kayſer zum Röm. König in Vorſchlag bringete, mit Jhren Stimmen beyfallen wollten; wodurch auch

das

das Reich erblich gemacht zu werden, meinem Gutdüncken nach, um so weniger zu sagen ist, als die Stimmen nicht durch die mindeste Gewalt beschräncket, sondern, auf gütliches Ansuchen, freywillig abgegeben werden. "

So pfleget es auch insgemein zu geschehen, daß ein Thron-Candidat Sich entweder Selbst vor der Wahl denen Chur-Fürstlichen Höfen empfiehlet; oder Sein Herr Vater, Seine Gemahlin, oder andere Machten, thun ein gleiches: Und zwar sowohl münd- als schrifftlich.

Nur derer Kayserе aus dem jezigen Jahrhundert zu gedencken; so wurde

1. Kayser Joseph I. An. 1689. von seinem Herrn Vater, dem Kayser Leopold, dem Chur-Fürstlichen Collegio vorgeschlagen.

2. Kayser Carl VI. wurde von denen General-Staaten der vereinigten Niederlande recommendirt. Ohne Zweifel geschahe ein gleiches auch von Groß-Britannien, und Er Selbsten hat sich ebenfalls an denen Chur-Fürstlichen Höfen um Ihre Stimmen beworben; wie verschidene in das Publicum gekommene Staats-Handlungen bezeugen.

Von Kayser Carl VII. weiß ich zuverläßig, daß Er an alle Chur-Fürsten (die Königin in Böhmen, so Er nicht dafür erkannte, ausgenommen,) zu gleicher Zeit dreyerley Schreiben erlassen, und Sie darinn um Ihre Stimmen auf Seine Person ersuchet hat, nemlich: 1. Ein Canzley-Schreiben, 2. ein Hand-Schreiben, und 3. ein eigenhändiges Schreiben. Dise Schreiben liesse Er auch durch Gesandtschafften unterstüzen, und in denen pro memoria, so dieselbige an denen Höfen übergaben, die Beweg-Gründe näher und weitläufftiger ausführen.

Wie nachdrücklich die Königin in Hungarn und Böhmen Sich für Ihren Herrn Gemahl, den Groß-Herzog von Toscana, interessirt habe, werden wir hernach vernehmen.

Eben Dieselbe hat ein gleiches für Ihren Herrn Sohn, den jetzigen Kayser Joseph II. gethan, und Sein Herr Vater hat Ihn ebenfalls denen Chur-Fürsten nahmentlich recommendirt.

§. 6.

Kayserе aus dem Hause Oesterreich.

Im Jahr 1273. wurde, nach dem grossen Zwischen-Reich, Rudolf, Graf von Habspurg, zum Römischen Kayser erwählt. Er

wurde der Stamm-Vater des nachhero so genannten Hauses Oesterreich.

Anfangs wollte es sich nicht recht schicken, daß seine Nachkommen den Kayserlichen Thron allein behauptet hätten:

Endlich aber glückte es Ihnen, daß von An. 1438. an, biß auf den Abgang dises Hauses, lauter Kaysere aus dem Hause Oesterreich erwählet wurden; nemlich: 1) An. 1438. Albrecht II. 2) An. 1440. Friderich III. 3) An. 1493. Max I. 4) An. 1519. Carl V. 5) An. 1530. Ferdinand I. 6) An. 1562. Max II. 7) An. 1575. Rudolf II. 8) An. 1612. Matthias. 9) An. 1619. Ferdinand II. 10) An. 1636. Ferdinand III. 11) An. 1658. Leopold. 12) An. 1690. Joseph, und 13) An. 1711. Carl VI.

Hätte Dessen hinterlassene Erb-Prinzeßin, die Königin in Ungarn und Böhmen, Sich An. 1741. entschliessen können, mit Preussen auf die Bedingungen, die Sie Sich gleich An. 1742. hat gefallen lassen, Friede zu machen, wäre Ihr Gemahl, Franz, Groß-Herzog zu Toscana, gebohrner Herzog zu Lothringen, Kayser worden: Da Sie aber es nicht thun wollte, fiele An. 1742. die Wahl auf den Chur-Fürsten in Bayern, Carl den VII.

Doch als diser An. 1745. starb, gelangte besagter Groß-Herzog auf den Thron; und An 1764. wurde dessen Erb-Prinz Joseph auch wieder zum Röm. König erwählt.

§. 7.

Ursachen, warum man bey disem Hause verblieben.

Die Ursachen, warum man so lange Zeit und seit mehr als 300. Jahren fast beständig bey diesem Hause verblieben ist, seynd hauptsächlich folgende: 1. Oesterreich hat die nöthige Kräfften, welche erforderet werden, die mit der Kayserlichen Würde verbundene grosse Lasten zu tragen, da ein Kayser keine Einkünffte von dem Reich zu geniessen hat, und Es besitzet die Macht, seiner Regierung das benöthigte Ansehen in und ausser dem Reich zu verschaffen. 2. Biß in das jezige Jahrhundert ware Es allein das Haus in Teutschland, welches die hinlängliche Kräffte hierzu hatte. So ein ansehnliches Haus Bayern auch ist; so hat Es doch im vorigen Jahrhundert Selbst erkannt, dise Würde fiele Ihme zu schwer: Und da es im jezigen Jahrhundert dennoch unter Kayser Carl VII. die Probe davon gemacht; so hat es sich deutlich genug gezeiget. Chur-Brandenburg allein wäre nun im Stand, die Kayser-Würde mit gehöri-

gehörigem Ansehen zu behauvten: Aber die Religion und andere Umstände machen, daß Oesterreich schwerlich einen Competenten an Demselbigen bekommen wird; und so ist es auch mit denen Königen in Dänemarck, Groß-Britannien und Schweden, welche, als Teutsche Mit-Stände, auch Cron-Werbere abgeben könnten. Da also Oesterreich niemand hat, so Jhme die Crone, mit anscheinender Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, streitig machen könnte, oder zu machen begehrte; so wird es wohl auch künfftig die Kayser-Würde so lang davon tragen, als Teutschland in seiner jezigen Verfassung bleibet; zumalen da 3. die Catholische (welche den mehreren Theil im Churfürstlichen Collegio ausmachen,) wegen der immer mehr anwachsenden und ihnen bedencklichen Macht derer Evangelischen, auch in dieser Absicht, gerne den mächtigsten, so sie nur bekommen können, zum Kayser nehmen, um desto grösseren Schuzes von Jhme zu gewärtigen.

Einige fügen disem noch bey: Es seye ganz Europa wegen des Gleich-Gewichts daran gelegen, daß Oesterreich die Kayser-Würde habe.

Man sehe auch, was an unten (1) angezeigtem Ort von der Stände eigenen Anerkennung der Nothwendigkeit, einen Kayser aus einem so mächtigen und reichen Hause zu haben, gemeldet ist.

§. 8.

Ob die Wahl-Freyheit darunter Noth leide?

Jndessen hat dises, daß das Haus Oesterreich so lang und fast ununterbrochen die Römisch-Kayserliche Cron getragen hat, Gelegenheit gegeben, daß nicht nur verschidene privat-Scribenten, sondern auch andere Machten, besonders Franckreich, eine Eyfersucht gegen das Haus Oesterreich zu erregen und denen Teutschen beyzubringen gesucht haben, daß die Wahl-Freyheit derer Chur-Fürsten, und überhaupt die Gerechtsamen derer Reichs-Stände, nebst der Staats-Verfassung unseres Reiches, dadurch in merckliche Gefahr geriethen.

Hierzu kamen sodann auch noch die gegen die aus dem Hause Oesterreich entsprossene Kaysere und deren Ministers unter allen Kayfern resp. in Religions- und weltlichen Sachen, von Catholisch- und Evangelischen Ständen, sonderlich aber denen leztern, in Corpore und einzeln, sehr offt und vil geäusserte grosse Klagen und Beschwerden, fürnemlich vor und in dem 30jährigen Krieg.

H. à *La-*

(1) Tr. Was ist gut Kayserlich? ꝛc. p. m. 205.

H. à *Lapide* ſchriebe daher (1): Electionis nomen, imago, ac titulus, ubivis prætenduntur & ſolemnia ſunt. De re tamen ipſa valde eſt, quod ambigamus, cum Domus iſta tam altas perpetuæ Succeſſionis in Imperio radices egiſſe videatur, ut non ſine magno motu & publicæ rei incommodo convelli poſſit; quod tunc demum adparebit, ſi Electores periculum faciant, quam liberum ipſis eligendi ſuperſit arbitrium. Er hat auch als die zweyte Staats-Klugheits-Regel, welche das Teutſche Reich zu beobachten habe, angegeben: ne ſummus Magiſtratus in una Familia nimis continuetur, welches er (2) weitläufftig ausgeführet hat; Und endlich gienge er gar ſo weit, daß er (3), als das ſecundum reſtaurandi & firmandi Status publici Germanici medium, Domus Auſtriacæ exſtirpationem vorſchluge.

Hat aber der à *Lapide* es hierinnen arg gemacht, und es weit getrieben; ſo gibt ihme doch der, ſo das Buch erſt An. 1761. ins Teutſche überſezt und mit Anmerckungen verſehen hat, hierinn nichts nach, wann er ſeinen Vorgänger nicht noch übertrifft (4). Er führet auch mehrmalen eine (mir nicht zu Geſicht gekommene, und vielleicht aus einerley Feder gefloſſene,) „Abhandlung von denen Oeſterreichiſchen Haus-Maximen“ an; welche eine gleiche Sprache führen ſolle.

Hinwiederum hat der Verfaſſer der unpartheyiſchen Gedancken über diſe Anmerckungen (5) zu erweiſen geſucht: 1. Daß es ohne allen Grund ſeye, wann man die von Jahrhunderten her gewöhnliche Römiſche (Kayſer- und) Königs-Wahlen überhaupt als gefährlich vorbilden, inſonderheit aber dem Erz-Hauſe Oeſterreich widerrechtliche Abſichten auf die Erblichkeit der Kayſer-Würde beymeſſen wolle. 2. Von der Regierung Kayſer Rudolphs aus dem Hauſe Habsburg fange ſich der glückliche Zeit-Punct an, da der Teutſche Staats-Cörper in beſſere Verfaſſung gekommen; und niemalen

(1) de rat. Stat. Imp. Germ. Part. 2. C. 2. p. 338.
(2) Part. 2. Cap. 2. p. m. 327.
(3) Part. 3. Cap. 2. p. m. 514.
(4) v. Part. 2. p. 26. ſqq. 92. ſq. Part. 3. p. 44. ſqq. p. 82. ſqq.
(5) Part. 1. p. 5. ſqq. 10. ſqq.

malen seye desselben Macht und Ansehen höher gestiegen, als unter denen Oesterreichischen Kayserн; und von keinem Kayser-Stamme seyen den Ständen des Reichs mehrere Rechte und Freyheiten zugeflossen, als von dem Oesterreichischen.

Beyde Theile gehen zu weit. Wie vil ist unter denen Oesterreichischen Kayserн vom Reich ab- und an Franckreich oder Andere gekommen, oder hat sich in die Souverainité geschwungen! Aber wäre es bey einer solchen Reichs-Verfassung, wie die unserige ist, und bey solcher Denckens- und Handels-Art, als man von unsern Reichs-Ständen von Jahrhunderten her gewohnt ist, unter Kayserн aus andern Häusern nicht eben so gegangen?

Und was die Beschwerden gegen die Oesterreichische Kaysere betrift; so schriebe ich schon vor 30. Jahren, als ich in Königlich-Preußischen Diensten stunde: (1) „Es müßte derjenige entweder eine schlechte Wissenschafft in Teutschen Staats-Sachen, oder aber eine sehr grosse Schmeicheley, von sich blicken lassen, welcher alle dise Klagen für ungegründet angeben wollte: Alleine ich halte diejenige noch für alberner, welche um diser Ursachen willen von dem Hause Oesterreich abzugehen vermeinten; eben als ob die aus andern Häusern erwählende Regenten und deren Ministers nicht auch Menschen wären, welche nicht nur fehlen können, sondern auch würcklich fehlen, und als ob sie nicht auch ihre Affecten hätten, nicht auch ihre Religion und Religions-Verwandte liebeten, nicht auch auf ihr Interesse und die Vergrösserung ihres Hauses bedacht wären, oder als ob man vernünfftige Hoffnung hätte, daß Teutschland jemals das Exempel einer Reipublicæ Platonicæ abgeben, und die Regenten, samt deren Staats-Bedienten, allezeit seyn würden, wie sie allezeit seyn sollten ꝛc. “

Die Erfahrung derer folgenden Zeiten hat gelehret, daß es deme würcklich so seye. Hat dann Teutschland, haben dessen Stände, es unter der Regierung eines Kayserս aus dem Hause Bayern besser gehabt? Wahr ist es, der unter der sonst sanfften Regierung Kayser Franzens entstandene erschröckliche und weit-aussehende Krieg hat alle Vorwürffe, so dem Hause Oesterreich jemalen, sonderlich Evangelischer Seits, gemacht worden seynd, von neuem wieder rege gemacht:

(1) in meinem T. Staats-Recht T. 2. p. 295.

macht: Hoffentlich aber haben wir unter einem Joseph II. nichts dergleichen zu gewarten, und für die Zukunfft wollen wir den lieben GOtt sorgen lassen.

Man verbinde hiemit, was der Verfasser des Tr. **Was ist gut Kayserlich?** &c. (1) für Betrachtungen darüber angestellet hat: Was von den alten und neuen Beschuldigungen, daß Oesterreich die Freyheit der Stände unterdrücke, zu halten seye? ferner (2) seine Prüfung des Vorwurffs, daß Oesterreich das Reich in seine Haus-Streitigkeiten verwickle; und (3) seine weitere Betrachtungen über die Eyfersucht gegen dises Haus.

§. 9.

Oesterreichische Kaysere, denen ihre Wahl sauer worden ist.

Es ist aber bey der blossen Eyfersucht nicht verblieben, sondern es ist würcklich vilen Kaysern aus dem Hause Oesterreich mehr oder weniger sauer worden, biß die Wahl endlich auf sie gefallen ist.

Ich habe **in meinem Teutsch. Staats-Recht** (4) solches von Kayser Albrechts II. Zeiten an biß auf den Röm. König Joseph I. gezeiget: Man kan solchem noch allerley aus denen älteren und neueren Zeiten beyfügen.

Kayser Rudolf I. bemühete Sich vergeblich um die Röm. Königs-Wahl seines Prinzens Albrechts I. vid.
Beulwitz (Lud. Frid. de) de ultima Rudolphi. I. cura, ut Filius in Regno succedat. Franckenhausen, 1753. 4.
Graf Adolf von Nassau wurde Jhme vorgezogen: Und als Albrecht I. auf disen endlich Kayser wurde, kame doch nach seinem An. 1308. erfolgten Tode die Crone auf das Haus Luxemburg. An. 1313. wurde darauf zwar wieder Friderich von Oesterreich erwählt: Aber nur von einem Theil derer Chur-Fürsten, und sein Gegner, Ludwig in Bayern, behielte die Oberhand. Nachmals kame die Kayser-Würde gar wieder auf andere Häuser, biß endlich von Albrechts II. Zeit und dem Jahr 1437. Oesterreich den Thron allein behauptet hat.

Der von dem Französischen premier-Ministre, Cardinalen von Richelieu, formirte Plan, wie man die Oesterreichische Macht nicht allein

(1) p. m. 189. sqq.
(2) p. m. 213.
(3) p. 217.
(4) Tom. 2, pag. 281-290.

allein verhindern, sondern gar mit Wurzel und Stengel ausrotten, auch die Römisch-Kayserliche Würde von Demselbigen abbringen könne, ist an verschidenen Orten (1) zu lesen.

Nach dem Abgang des Hauses Oesterreich thate Franckreich sein möglichstes, zu verhindern, daß nicht Kayser Carls VI. Erb-Prinzeßin Gemahl auf den Thron käme: Es hätte aber seinen Zweck nicht erreicht, wann nicht Preussen endlich den Ausschlag gegen Oesterreich gegeben und dadurch die Wahl des Chur-Fürstens zu Bayern beförderet hätte; wie ich in der Wahl-Historie Kayser Carls VII. vor meiner Staats-Geschicht. Teutschl. unter K. Carl *VII.* 1sten Band aus Cabinets-Nachrichten dargethan habe.

Anno 1745. thate Franckreich abermalen sein äusserstes, die Wahl des Groß-Herzogs von Toscana zu verhinderen, wie wir unten mit mehrerem hören werden: Richtete doch aber am Ende nichts damit aus.

Endlich so hat es mit Erwählung Ihro jeztregierenden Kayserlichen Maj. Josephs II. von 1750. an gewähret, und es hat, wie Manche glauben wollen, einen blutigen Krieg gekostet, biß sie endlich An. 1764. zu Stand gekommen ist.

§. 10.

Handlungen wegen Erhaltung der Wahl-Freyheit.

Es fehlete auch sonst nicht an Anstifftungen und Handlungen, zu verhüten, daß die Kayser-Würde nicht in dem Hause Oesterreich erblich werden möchte.

Franckreich liesse schon vor Kayser Carls V. Wahl denen Chur-Fürsten vorstellen: Id quod jam uni, jam alteri, Suffragiis tribuendum erat, in eodem Stirpe fere hæreditario jure permanere cœpisse, eumque eligendi modum, quo à proximis ex Defunctorum Stirpe recedere non auderent, Successionem appellari posse.

Chur-Sachsen thate An. 1532. den Antrag: Daß hinfürter aus keinem Hause drey Könige nach einander erwählet oder genommen werden sollen, damit die Freyheit oder Wahl der Personen halber nicht in eine Verirrung oder Gerechtigkeit geführet werden möge.

Und An. 1534. vergliche Sich der Röm. König und Chur-Sachsen dahin: Ob zween, drey, oder mehr Römische König aus einem

(1) s. Graf KHEVENHILLERS Annal Ferdinand. Tom. 11. p. 427. Tr. Was ist gut Kayserlich? p. 49. ꝛc.

Haus nach einander erwählet werden sollen? darum sollen sich die Chur-Fürsten in einer gewissen in dem Vertrag bestimmten Zeit vergleichen und vereinigen, und solches in ihrer Vereinigung verordnet werden:

Diser Vertrags-Articul kame aber in keine Erfüllung.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten drungen die Cronen Franckreich und Schweden auf Abschaffung derer Römischen Königs-Wahlen; weilen selbige das bequemeste Mittel seynd, die Kayserliche Würde bey dem Hause Oesterreich zu erhalten: Wie dann Franckreich ausdrücklich in seiner Fridens-Proposition meldete: Sans, qu'on puisse jamais procéder à l'election d'un Roy des Romains, pendant la vie des Empereurs; attendu, que c'est un moyen, de perpetuer la Dignité Imperiale dans une seulle Famille, en exclure tous les autres Princes, & aneantir le Droit des Electeurs.

Als aber die Kayserliche darauf antworteten: Daß solches der Wahl-Freyheit, der güldenen Bull und der Wahl-Capitulation mehr zuwider als gemäß seye; verfiele Franckreich auf einen anderen Vorschlag: Es solle nemlich keiner aus des regierenden Kaysers Familie erwählet werden; damit man die Erblichkeit des Röm. Reichs verhüte, und hergegen die freye Wahl erhalte:

Der Fürsten-Rath aber meldete in seinem darauf erstatteten Gutachten: Weil man allerseits gefunden, daß dises Begehren der hochlöblichen Chur-Fürstlichen Libertät, wie auch aller Fürsten und Stände des Reichs Freyheit schnurstracks zuwider lauffe, indem Dieselbe in ihrer Wahl an gewisse Subjecta adstringiret, Fürsten und Stände aber Dignitatis Imperialis in Voto passivo incapaces gemacht werden wollen; zum 2. es auch das Ansehen hätte, daß endlich alle Teutsche Fürsten zu der Election incapaces würden, und solches 3. den quocunque tempore regierenden Häusern die gröste injuria wäre, daß Sie durch ihre glückliche Regierung ihre Familie untüchtig ad Majestatem machen, vilmehr aber verdienen, daß die taugliche Subjecta aus ihrem Haus befördert werden sollten, und seithero 4. die klare Observanz, wie auch die Reichs-güldene Bull selbst ein solches hell genug mit sich gebracht, und vil Exempel mit der That erwisen; so sind Fürsten und Stände, aus so klaren und treflichen Ursachen, in disem einig, daß, so vil die Quæstion, ne ex Familia Regnantis Rex eligatur, betreffen thue, dem Kayser einzurathen seye,

den

den Französischen dergestalt zu antworten: Daß dises Begehren der güldenen Bull, Observanz, und der Herrn Chur-Fürsten freyen Wahl-Gerechtigkeit, des heil. Röm. Reichs Fürsten und Stände Freyheit und altem Herkommen, tam in Voto activo quam passivo, zuwider lauffe; dahero man der Zuversicht lebe, die Cron Franckreich werde zu Schmälerung und Verhinderung solcher Freyheit etwas zu begehren nicht gemeint seyn.

Anno 1745. lieffe auf dem Wahl-Tag an die Chur-Fürstliche Gesandte ein Französisches Mémoire ein, darinn es unter anderem heißt: En effet, il n'y a plus d'obscurité sur le dessein invariable de la Cour de Vienne, de forcer l'Empire à rendre la Cour Imperiale hereditaire dans la Posterité feminine de la Maison d'Autriche, au moyen de l'election du Grand Duc pour Empereur.

Es wurde darauf geantwortet: Il ne faut lui objecter, que Charles VI. qui poussoit si peu ce prétendu Systeme, qu'il ne s'est pas soucié de faire élire son Gendre Roi de Romains, quoique personne ne niera, que c'étoit la plus forte Garantie, qu'il pouvoit procurer à sa pragmatique Sanction. Car si S. A. R. avoit succedé immédiatement à ce Monarque, je voudrois bien, que quelqu'un me prouvât, que le Roi de Prusse, ou l'Electeur de Baviere auroient seulement pensé, à vouloir faire valoir leur Prétentions, encore moins des Puissances étrangeres & éloignées. Doch dise Antwort würde gründlicher gewesen seyn, wann man zugleich erwisen hätte, Kayser Carl VI. hätte es zu einer Röm. Königs-Wahl bringen können, es aber freywillig unterlassen.

§. 11.

Der Wahl-Freyheit nachtheilige Handlungen.

Hinwiederum hat es auch von Zeit zu Zeit bey dem Hause Oesterreich oder Anderen nicht an Rathgebern ermangelt, welche solche Vorschläge gethan, und solche Handlungen begangen haben, die mit der Wahl-Freyheit nicht bestehen konnten.

In denen von den Evangelischen Reichs-Ständen An. 1552. zu Passau und An. 1555. zu Augspurg resp. dem Röm. König und der Reichs-Versammlung übergebenen Beschwerden wurde gemeldet: „Wiewol in der Kayserlichen Obligation (Capitulation) ausdrücklich bewilligt, daß man nach der Succeßion des Reichs nicht trachten, sondern den Chur-Fürsten, wann es zu Fall kommt, oder

die Nothdurft erfordern würde, ihre freye Wahl bleiben lassen wolle; ist doch ein gemein Geschrey erschollen, als sollt, dem zuwider, erst neulicher Weil allerley fürgenommen und gesucht seyn worden, dadurch den Chur-Fürsten solche ihre Wahl vor der Zeit abgestrickt, und Sie jezt alsobald zu Weggebung ihrer Stimmen hätten verbunden wollen werden: Welches Fürnehmen, über das, daß es den Chur-Fürsten und in effectu dem ganzen Reich an seiner Freyheit nachtheilig, auch diser jezigen fürstehenden Unruhe nicht wenig Ursach gegeben möcht haben."

Und wiederum: „ Daß sich etlich unter solchem (Kayserlichen) Kriegsvolck unverholen gerühmet, daß sie nun das Teutschland unter das Joch gebracht und eigen gemacht, auch mit 3000. Spaniern desselbigen allenthalben mächtig wären. Wie dann auch etliche lang davon geredt, daß man aus dem Reich Teutscher Nation ein Erb-Reich zu machen, und derowegen in die fürnehmsten Stätt starcke Schlösser und Vestungen zu bauen, Vorhabens wäre."

Anno 1616. erstattete Erz-Herzog Max seinem Bruder, Kayser Matthiä, ein bedenckliches Gutachten, wie Er es anzugreifen habe, daß es zu einer Röm. Königs-Wahl kommen, und dabey die Designation der Person, salva Electione, dem Kayser heimgestellt verbleiben möge: Als aber dises Gutachten bekannt wurde, machte es billig grosses Aufsehen, und auch die dem Kayserlichen Hofe zugethane Chur-Fürstliche Höfe hielten dafür: Daß solches der güldenen Bull, der Chur-Fürsten Hoheit und Præeminenz, und dem Herkommen zu nahe gehe.

In dem A. 1741. zu Nymphenburg geschlossenen Tractat zwischen Franckreich und Chur-Bayern solle im 1sten besonderen Articul versprochen worden seyn: Que la France fera tous ses efforts, pour obliger les Electeurs de l'Empire, à donner amiablement leurs voix au S. E. de Baviere pour la Couronne Imperiale. A faute de quoi, si, contre toute attente, & malgré les sages dispositions & vives sollicitations, les malintentionnés vouloient former une cabale contraire aux interêt d'un tel Candidat, on les obligeroit bien de faire ce, qu'on veut, avec le secours de 60. mille pairs de bras.

Auch wurde Franckreich vorgeworffen, daß es An. 1741. durch eine Armée unter dem Maréchal de Maillebois Chur-Braunschweig genöthiget habe, seine Stimme an Chur-Bayern zu geben.

Was man ferner An. 1745. erstlich Franckreich und hernach Oester-

Oesterreich wegen suchender Forcirung der Wahl Schuld gegeben habe, werden wir Cap. 2. vernehmen.

§. 12.

Kayser Leopold thate einen starcken Schritt, da Er An. 1692. mit dem zur Chur-Würde erhobenen Herzog Ernst August zu Braunschweig-Hanover dises Bündnüß eingienge: „Im übrigen, gleichwie obgemeldten Herzog Ernst Augusti Liebden die an Ihr Haus bringende Chur-Würde zuförderst Unsern Hulden und Gnaden zuzuschreiben, und davor, samt Dero Posterität, Uns und Unserem Erz-Hause ewig obligirt zu seyn sich erkläret; also haben Sie auch kräftig zugesaget und versprochen, daß, zu Bezeugung Ihro Liebden immerwährenden Erkenntlichkeit, und weilen Sie es zumalen zu des Reichs Besten zu seyn befinden, Sie und Ihre Descendenten, künftige Chur-Fürsten, so oft es zu der Wahl eines Römischen Kaysers und Königs kommen wird, Ihr Suffragium keinem Anderen, als dem Primogenito Unserer Erz-Herzoglichen Linie, geben, und diß Versprechen sowohl, als diß ganze Pactum Unionis perpetuæ, allemal, und so oft Sie und Ihre Descendenten die Investitur über Ihre Chur-Lande empfangen, bey deren Ertheilung renoviren, confirmiren und bestättigen, und verbindliche Reversales ebenmäßig aushändigen zu lassen, auch darauf jedesmal unweigerlich vor sich gehen zu lassen, ꝛc.“ Handlungen mit Chur-Braunschweig.

§. 13.

Als eben diser Kayser An. 1700. wegen Erkennung der Königlich-Preußischen Würde mit Chur-Brandenburg den so genannten Cron-Tractat schlosse, geschahe fast ein gleiches. Und Chur-Brandenburg.

In denen *Mémoir. de Brandenb. Part. 2. p. m. 17.* liefet man: Ce fut dans ces conjonctures, que se négocia à Vienne le Traité de la Couronne (zwischen Oesterreich und Chur-Brandenburg,) par le quel - - - Il (der Chur-Fürst) promit de donner sa voix pour l'Election des Enfans mâles de l'Empereur Joseph: à moins, qu'il n'y eut des raisons graves & importantes, qui ne l'obligeassent d'élire un Empereur d'une autre Maison.

§. 14.

Uebrigens seynd auch von Zeit zu Zeit allerley andere Staats-Handlungen gepflogen worden, um die künfftige oder würcklich vorseyende Wahl eines Röm. Königs oder Kaysers auf diſe oder jene Person Andere Handlungen wegen Erwäh-

lung einer gewissen Person.

Person zu lencken, die bald mehr, bald weniger, bedencklich waren: Ich will nur derer neuesten gedencken.

Anno 1731. den 1. Sept. schriebe Chur-Fürst Clement August zu Cölln an Kayser Carl VI. „So thue, zu Bezeugung meiner vollständigen treuesten Ergebenheit, Mich hiemit aufrichtigst anheischig machen, daß Meine in dem Chur-Fürstlichen Collegio habende Stimme, wann Euer Kayserlich- und Königlich-Catholische Majestät über kurz oder lang, zu welcher Zeit es auch seyn möchte, zur Wahl eines Röm. Königs zu schreiten, zu des Reichs Besten anständig finden, demjenigen, welchen Dieselbe darzu vorschlagen werden, unweigerlich geben, und ohne Dero Vorwissen und Begnehmung mit keinem Andern, wer der auch seye, in die mindeste Verbindlichkeit, oder auch nur vorläuffige Tractaten dißfalls Mich einlassen, sondern in disem, wie in allem anderen, Dero geehrteste Absichten nach allen Kräfften beförderen wolle.“ Alleine bald hernach änderte Er sein bißheriges Staats-Ministerium, und damit auch seine bißherige Staats-Gesinnungen.

Anno 1732. wurde einem zwischen Kayser Carl VI. und Chur-Fürst Philipp Carl zu Maynz geschlossenen Tractat diser geheime Articul angehängt: „Obwolen bey denen Umständen, worinnen Sich Ihro Röm. Kayserlich- und Königlich-Catholische Maj. der Zeit befinden, Allerhöchst-Dieselbe nicht gemeinet seynd, für jezo auf die Wahl eines Röm. Königs anzutragen; so haben jedoch Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, zu kräfftiger Bezeugung Dero patriotischen Gesinnung, und Dero sowohl Ihro Kayserlichen Majest. als Dero Durchlauchtigstem Erz-Haus zutragenden Devotion, Sich mittelst gegenwärtigen geheimen Articuls dahin anheischig gemacht, daß Sie Dero von GOtt noch immerzu verhoffendem männlichem Erben, oder, in dessen Ermanglung, Demjenigen, welchem Allerhöchst-Dieselbe Dero Erb-Tochter würden vermählen wollen, künfftighin Ihro bey der Wahl eines Römischen Kaysers oder Königes habendes Chur-Fürstliches Votum, auch sonsten, als erster Chur-Fürst des Reichs, zu des Wercks Beförderung, so vil an Ihnen ist, allen Vorschub geben wollen; in der gänzlichen Zuversicht, daß Ihro Kayserliche Maj. nicht gemeinet seyn werden, Dero Erb-Tochter an einen solchen Prinzen zu vermählen, welcher von dem Vater her aus dem Hause Bourbon entsprossen wäre.“

Dafür genosse Er biß 1741. jährlich 100000. fl.

Als

Als An. 1745. zwischen der Königin in Hungarn und Chur-Bayern Fridens-Tractaten gepflogen wurden, verlangte die Königin unter anderem:

„ 7. Machen Sich Ihro Chur-Fürstliche Durchl. anheischig, Dero Wahl-Stimm zum Behuf Sr. Königlichen Hoheit, der Königin Maj. Durchlauchtigsten Gemahls und Mit-Regentens, auf nächst-vorseyendem Wahl-Tag abzulegen, auch an Sich nichts erwinden zu lassen, um Chur-Cölln und Chur-Pfalz zu dem nemlichen zu vermögen. “

Anfangs erklärte Sich der Chur-Fürst nur: „ ad 7. Ob schon Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht Sich Ihro Königlichen Maj. der Königin, in allen Begebenheiten gefällig zu erweisen, Sich jederzeit ein besonderes Vergnügen machen werden; so vermöchten Sie doch nicht, Sich gegenwärtig mit Ihrer Wahl-Stimm zur künftigen Kayserlichen Würde für Deroselben Herrn Gemahls Hoheit so gleich verbindlich und anheischig zu machen; sondern müssen Ihro allerdings vorbehalten, Sich mit Chur-Cölln, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz, in Gefolg Ihres genommenen Engagements, vorläufig hierüber freund-vetterlich zu vernehmen, und einen gemeinsamen Schluß zu treffen; wo so dann, wann dise hohe Herrn Chur-Fürsten, obgemeldtem Verlangen beyzutretten, Sich nicht entäusserten, oder sonsten die Majora sich ergeben sollten, Dero hohen Orts es an gehöriger Beförderung mit Ihrer Wahl-Stimme gewiß nicht ermangeln solle; und werden so folglich Ihro Chur-Fürstliche Durchl. nicht entstehen, solchen Falls Ihre verbindliche Erklärung durch ein Hand-Schreiben ungesaumt abzugeben. “

Als aber Chur-Bayern Sich genöthiget sahe, Friden zu schliessen, flosse in den am 22. Apr. 1745. getroffenen Fridens-Tractat mit ein: „ Art. 7. Ihro Chur-Fürstl. Durchl. werden Dero Wahl-Stimme zum Behuf Sr. Königlichen Hoheit, der Königin Durchlauchtigsten Gemahls und Mit-Regentens, auf nächst-vorseyendem Wahl-Tag ablegen. “

Die Kayserin-Königin liesse auch Chur-Pfalz unter anderem vorschlagen: „ Art. 7. In gleichmäßigem Gefolg der wiederhergestellten guten Freundschaft,) und aus billiger Erwägung alles dessen, was vorausstehet, werden Ihro Chur-Fürstliche Durchl. zu Pfalz Dero Wahl-Stimme zu Behuf Sr. Königlichen Hoheit, der Königin Maj.

Durchlauchtigsten Gemahls, auf nächst-vorseyendem Wahl-Tag ablegen.“ Chur-Pfalz aber wollte Sich nicht darzu verstehen.

Als es darüber zu dem Wahl-Convent kame, verlangte Chur-Brandenburg in einem pro memoria vom 6. Aug. 1745. unter anderem auch vorläuffig zu untersuchen: Ob nicht jemand mit Gewalt der Waffen gezwungen worden seye, seine Stimme zu versprechen? Und es gabe zu ermessen: Wohin es dann endlich mit der Reichs-Verfassung und Freyheit gerathen würde, wann erlaubt seyn sollte, zu Unterdruckung eines so vornehmen Mitgliedes des Chur-Fürstlichen Collegii so offenbare, in denen Reichs-Gesetzen so hoch-verpönte, Violentien ohngescheut auszuüben, und demselben ein beyfälliges Votum zur Kayser-Wahl gleichsam mit dem Messer an die Gurgel abzuzwingen.

Chur-Pfalz aber äusserte Sich in einem pro memoria vom 7. Aug. Es seye Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. von Niemand vernünftig zuzumuthen, allenfalls einem Sich Deroselben gewaltthätig und feindselig zudringenden Candidato, bey nicht aufhörender Befehdung und nicht leisten wollender Schadloshaltung, Dero Wahl-Stimme entweder auf die (obbesagter massen,) geforderte unerlaubte Art zu geben, oder sich derselben auf gewaltsame und unrechtmäßige Weise gar entsezen zu lassen.

In einer Beantwortung diser beyden pro memoria ist auf das erste nichts, und auf das andere nur so viel geantwortet: Die Anforderung an Chur-Pfalz seye nicht unerlaubt, weil sie des Reichs Ruhe und Wohlfahrt zum Zweck gehabt; es streite auch alles keinesweges mit denen Reichs-Sazungen, sintemalen in allen Wahl-Reichen, und besonders in dem Teutschen Reich, denen Candidaten jederzeit seye verstattet gewesen, Sich bey denen Chur-Fürsten um deren Vota zu bewerben und die Pluralität derselben für Sich auszuwürcken: Daraus folge aber nicht, daß die Chur-Fürsten dadurch genöthiget würden, ihre Stimme einem solchen Candidaten auch wider ihren Willen zu geben, und folglich leide die Wahl-Freyheit den geringsten Abbruch nicht. Ueber dises hätten die Königin und Dero Gemahl Sich nicht eher darzu entschlossen, biß Sie von denen meisten Chur-Fürsten Selbst darzu aufgemuntert und ermahnet worden seyen, als welche alsobalden nach dem Tode Kayser Carls VII. wohl eingesehen hätten, daß kein bequemeres Mittel vorhanden seye, die

Ruhe

Ruhe im Reich wieder herzustellen; hauptsächlich nachdeme Chur-Sachsen declarirt habe, daß Es dise höchste Reichs-Würde zu ambitioniren, nicht gesonnen seye.

Das Chur-Fürstliche Collegium Selbst aber antwortete den 26. Aug. Chur-Böhmen entschuldige Sich mit der Nothwehr, erbiete Sich zur Versöhnlichkeit, und habe Sich bündig erkläret, Seiner Seits der Wahl-Frey- und Sicherheit, mithin auch besonders der Chur-Pfälzischen ungeschmälerten Beywürckung und Freystimmigkeit, das mindeste nicht in den Weg zu legen, sondern vilmehr allen Vorschub und unmangelbares sicheres Geleit, nach dem Gesez, ja nach weiterem selbstigem Verlangen, zu leisten.

Insbesondere votirte Chur-Braunschweig: Das Chur-Fürstliche Collegium und sämtliche Dessen Mitglieder würden, um ihres darunter verfirenden selbst-eigenen Interesse willen, nimmermehr zugeben, daß Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz Dero Votum abgedrungen, oder widrigen Falls Dieselbe dessen entsezet werden; wann auch gleich Dieselbe, wie An. 1619. geschehen, Sich von denen Majoribus trennen, und Dero Votum nach freyestem Belieben irgend einigem hohen Candidato geben wollten.

Dem zwischen der Kayserin-Königin und dem König in Preussen den 15. Febr. 1763. geschlossenen Hubertsburger Friden endlich wurde diser so genannte geheime Articul angehängt: Sa Majesté, le Roi de Prusse, Electeur de Brandebourg, souhaitant, de donner à Sa Majesté Apostolique, l'Imperatrice, Reine de Hongrie & de Boheme, une preuve de Son amitié, ainsi, que du contentement, qu'Elle a, d'entrer dans ce, qui pourroit être agréable à cette Princesse, promet, de donner Sa Voix à Son Altesse Royale l'Archiduc Joseph, à la future Election d'un Roi des Romains, ou d'un Empereur.

§. 15.

Uebrigens wird auch noch in dem folgenden 2ten Cap. allerley, so die Wahl-Freyheit betrifft, vorkommen. Mehreres remissive.

Zweytes Capitel.

Von des Römischen Kayſers Wahl und Crönung. (*)

Innhalt.

§. 1. Von dem Wort: Kayſer. §. 2. Wer der Römiſche Kayſer ſeye?

Von der Kayſer-Wahl überhaupt.

§. 3. Schrifften hievon. §. 4. Von dem Wort: Chur. §. 5. Mit-Verbindung der Röm. Königs-Wahl-Sachen.

Wer zum Römiſchen Kayſer erwählet werden könne?

§. 6. Schrifften hievon. §. 7. Eigenſchafften der zu wählenden Perſon. §. 8. Nation. §. 9. Stand. §. 10. Geſchlecht. §. 11. Alter. §. 12. Religion. §. 13. Macht. §. 14. Ob Er ein regierender Herr ſeyn müſſe?

Von denen Perſonen, welche den Römiſchen Kayſer wählen.

§. 15. Schrifften hievon. §. 16. Durch wen die Wahl geſchehe? §. 17. Chur-Fürſten. §. 18. Grund ihres Rechts. §. 19. Was die andere Reichs-Stände dabey gethan? §. 20. Geiſtliche, noch nicht Beſtättigte. §. 21. Noch nicht vom Kayſer Belehnte. §. 22. Der Regalien Entſetzte. §. 23. Im Arreſt Befindliche. §. 24. Wie, wann die Chur erlediget iſt? §. 25. Weltliche, noch nicht Belehnte. §. 26. Denen noch nicht gehuldiget iſt ꝛc. §. 27. Minderjährige. §. 28. Geächtete. §. 29. Andere ehemalige Streitigkeiten. §. 30. Von Böhmen. §. 31. *An.* 1745. erregte *Quæſtio ſtatus.*

Von der Beruffung zur Wahl.

§. 32. Bericht von des Kayſers Tod. §. 33. Chur-Maynziſche Pflicht, zur Wahl zu laden. §. 34. Schrifftliche Stimmen gehen nicht an. §. 35. Form der Einladung. §. 36. Freywillige Zuſam-

(*) Siehe mein Teutſch. Staats-Recht, Tom. 2. p. 304-588. die Zuſäze dazu, Tom. 1. p. 179-560. Tom. 2. p. 1-304.

Zusammenkunfft. §. 37. Wie, wann die Maynzische Chur erlediget ist:

Von dem Ort und Zeit der Wahl.

§. 38. Schrifften hievon. §. 39. Ort der Wahl. §. 40. Salvirung der Franckfurtischen Rechte. §. 41. Pflichten der Wahlstatt. §. 42. Zeit zur Erscheinung. §. 43. Wie es in neueren Zeiten gehalten werden:

Von denen vor dem Wahl-Convent hergehenden Sachen.

§. 44. Schreiben an die Wahlstatt. §. 45. Mancherley Anstalten. §. 46. Des Kayserlichen und aller Chur-Fürstlichen Höfe. §. 47. Des Erz-Marschallen. §. 48. Des Erb-Marschallen. §. 49. Quartier-Sachen. §. 50. Des Statt-Magistrats Anstalten.

Von denen bey dem Wahl-Convent erscheinenden Haupt-Personen.

§. 51. Schrifften hievon. §. 52. Thron-Candidat. §. 53. Der Chur-Fürsten Nicht-Erscheinen ꝛc. §. 54. und 55. Und Erscheinen. §. 56. Geleit und Sicherheit ꝛc. §. 57. Einzug ꝛc. §. 58. Auftragung der Stimm an einen Mit-Chur-Fürsten. §. 59. Beschickung des Wahl-Convents durch eine Gesandtschafft. §. 60. Gesandte in Gegenwart der Principalen. §. 61. Der Gesandten Zahl. §. 62. Stand. §. 63. Religion. §. 64. Character. §. 65. Vollmachten. §. 66. Instructionen. §. 67. Creditive. §. 68. Ankunfft. §. 69. Gefolg. §. 70. Dessen Zahl. §. 71. a. Fourier-Listen.

Von anderen an dem Wahl-Ort anwesenden, oder dahin kommenden Personen.

§. 71. b. Schrifft hievon. §. 72. Andere auf dem Wahltag erscheinende Personen. §. 73. Aus Chur-Häusern. §. 74. Reichs- und Crays-ꝛc. Versammlungen. §. 75. Und Gesandtschafften. §. 76. Fürstliche collegial-Gesandte. §. 77. Fürsten. §. 78. Alt-Fürstliche Gesandten. §. 79. Reichs-Prälaten. §. 80. Reichs-Grafen. §. 81. Reichs-Stättische Abgeordnete. §. 82. Reichs-Ritterschafftliche. §. 83. Italiänische Reichs-Lehenleute. §. 84. Auswärtige Gesandte. §. 85. Ihre Einzüge. §. 86. Creditive ꝛc. §. 87. Sicherstellung. §. 88. Päbstliche Nuncii ꝛc. §. 89. Französische Gesandten.

Von Ceremoniel-Sachen.

§. 90. Vom Ceremoniel. §. 91. Chur-Fürstliche Schlüsse, 1711. §. 92. 1741. §. 93. 1745. §. 94. 1764. §. 95. Ceremoniel der Chur-Fürsten unter Sich. §. 96 Zwischen Chur-Fürsten und Chur-Prinzen ꝛc. §. 97. Zwischen Chur-Fürsten und Chur-Fürstlichen Gesandten. §. 98. Zwischen Königen und Chur-Fürstlichen Gesandten. §. 99. Zwischen Chur-Fürsten und Königlichen Gesandten. §. 100. Gegen einen Päbstlichen *Nuncium*. §. 101. Zwischen Chur-Fürstlichen Gesandten unter sich. §. 102. Zwischen Chur- und Fürsten. §. 103. Zwischen Chur- und Fürstlichen Gesandten. §. 104. Noch einiges vom Ceremoniel. §. 105. Wahl-Statt-Ceremoniel-Sachen. §. 106. Garnisons-Ceremoniel.

Von der Art, die Geschäffte bey Wahl-Tägen, zu verhandlen.

§. 107. Einiges *remissive*. §. 108. Eröffnung des Wahl-Convents. §. 109. Uebergebung der Vollmachten. §. 110. Conferentien. §. 111. Böhmen ist nun auch mit dabey. §. 112. Präliminar-Conferentien. §. 113. Geheime Conferentien. §. 114. Haupt-Conferentien. §. 115. Täge. §. 116. Ansage. §. 117. Ort. §. 118. Zeit. §. 119. Erscheinung der Chur-Fürsten. §. 120. Der Gesandten. §. 121. Auffahrt. §. 122. Kleidung. §. 123. Empfang. §. 124. Bewahrung des Conferenz-Zimmers. §. 125. Seßion. §. 126. Directorium. §. 127. Erste Seßion. §. 128. Votanten. §. 129. Prüffung der Vollmachten. §. 130. Benennung gewisser Personen. §. 131. Verpflichtung zur Verschwiegenheit. §. 132. Berathschlagungen. §. 133. Votiren. §. 134. Suspendirung des Voti. §. 135. Aussezung einer Materie. §. 136. Instructions-Einhohlung. §. 137. Stimm-Freyheit. §. 138. Heffrige Vota. §. 139. Thätlichkeiten. §. 140. Abtritt. §. 141. Religions-Sachen. §. 142. *Itio in partes*. §. 143. *Paria*. §. 144. Mehrere Stimmen. §. 145. *Conclusum*. §. 146. Protestationen dagegen. §. 147. Offentliche Trennungen. §. 148. Protocoll. §. 149. Wie lang die Seßionen währen. §. 150. Abfahrt. §. 151. Verlangende Beschleunigung. §. 152. Ordinari-Deputation. §. 153. Supplications-Rath. §. 154. Mündliche

Hand-

Handlungen mit Andern. §. 155. Anzahl der Conferentien. §. 156. Mehreres von 1658. §. 157. 1711. §. 158. 1741. §. 159. 1745. §. 160. Schrifften an das Chur-Fürstliche Collegium. §. 161. Dictatur. §. 162. Privat-Protocolle ꝛc.

Von denen bey den Wahl-Conventen vorkommenden Haupt-Sachen.

§. 163. Was bey Wahl-Conventen eigentlich zu verhandlen. §. 164. Deren Verzeichniß. §. 165. Von der zu wählenden Person. §. 166. Aussezung des Hauptwercks. §. 167. 1657. §. 168. 1741. §. 169. 1745. §. 170. Von der Capitulation. §. 171. Handlungen 1658. §. 172. 1689. §. 173. 1711. §. 174. 1741. §. 175. 1745. §. 176. 1764. §. 177. Sachen, so vor den Reichs-Convent gehören. §. 178. Communication mit Andern. §. 179. Mehreres von denen Chur-Fürstlichen *Monitis ad Capitulationem*. §. 180. Zweck derselben. §. 181. Schärfung der Capitulationen. §. 182. Von collegial-Absichten. §. 183. Von privat-Absichten. §. 184. Des Capitulations-Projects Revision. §. 185. Attestaten in Absicht auf die Capitulation. §. 186. Chur-Fürstliche collegial-Schreiben an den Kayser. §. 187. Mündliche Anzeigen. §. 188. Abreise vor geschehener Wahl.

Von denen bey den Wahl-Conventen vorkommenden Neben-Sachen.

§. 189. Gattungen der Neben-Sachen. §. 190. Ceremoniel. §. 191. Religions-Uebung. §. 192. Policey-Sachen. §. 193. Druck-Sachen. §. 194. Sicherheit der Wahl-Statt ꝛc. §. 195. Handlungen: 1711. §. 196. 1741. §. 197. 1745. §. 198. Courier-Absendungs-Freyheit. §. 199. Jurisdictions-Sachen. §. 200. und 201. Sicherheits-Eyd der Wahl-Statt. §. 202. Ausschaffung der Fremden. §. 203. Der Fürsten ꝛc. *Monita ad Capitulationem*. §. 204. Handlungen: 1653. §. 205. 1657. §. 206. 1689. §. 207. 1711. §. 208. 1741. §. 209. 1745. §. 210. 1764. §. 211. Einzelner Reichs-Stände ꝛc. Gesuch.

Von der Kayser-Wahl selbst.

§. 212. Vornahm der Wahl. §. 213. Zeit darzu. §. 214. Ansezung des Wahl-Termins. §. 215. Ort. §. 216. Ansage.

§. 217.

§. 217. Statt-Schlüssel-Ueberliferung. §. 218 Wahl-Actus selbst. §. 219. Noch einiges davon. §. 220. Erscheinung des Thron-Candidatens. §. 221. Reiten in die Kirch. §. 222. Kleidung. §. 223. Conclavisten. §. 224. Siz im Chor. §. 225. Wahl-Eyd. §. 226. Wahl-Freyheit. §. 227. Uneigennüzigkeit. §. 228. Vom besten Wissen. §. 229. Vom Schwören der Gesandten. §. 230. Formalien einiger Stimmen. §. 231. Sich selbst gegebene Stimm. §. 232. Mehrere Stimmen. §. 233. Zwiespaltige Wahl. §. 234. Annehmung der Wahl. §. 235. Beschwörung der Capitulation. §. 236. Procession aus der Kirch. §. 237. Uebrige Verrichtungen des Wahl-Tages. §. 238. Notification an den Abwesenden. §. 239. Wahl-Decret. §. 240. Ausfertigung der Capitulation. §. 241. Auswechslung des Wahl-Decrets und der Capitulation. §. 242. Der collegial-Schreiben Uebergebung. §. 243. *Singularia* der Wahlen *An.* 1742. §. 244. 1745. §. 245. und 1764.

Von denen auf die Wahl erfolgenden Sachen.

§. 246. Chur-Fürstliches Betragen nach der Wahl. §. 247. Danck-Feste. §. 248. Glück-Wünsche. §. 249. Lager bey der Wahl und Crönungs-Statt. §. 250. Anstalten zum Empfang des Kaysers. §. 251. Privat-Bewillkommung. §. 252. Solenner Empfang und Einzug. §. 253. Beschwörung der Capitulation. §. 254. Revers wegen Vesthaltung derselben. §. 255. Der Wahl-Statt Verehrung. §. 256. Titulatur vor der Crönung.

Von denen Reichs-Kleinodien.

§. 257. Schrifften davon. §. 258. Was Reichs-Kleinodien seyen? §. 259. Ihre Herkunfft. §. 260. Beschaffenheit. §. 261. Haus-Ornat. §. 262. Reichs-Kleinodien an zwey Orten. §. 263. Nürnbergisches Recht darzu. §. 264. Nürnbergische Stücke. §. 265. Aachisches Recht. §. 266. Aachische Stücke. §. 267. Crone. §. 268. Reichs-Apfel. §. 269. Scepter. §. 270. Der Reichs-Kleinodien Abforderung. §. 271. Begleitung. §. 272. Einhohlung ꝛc.

Von

Von der Crönung selbst.

§. 273. Schrifften hievon. §. 274. Ob die Crönung nöthig seye? §. 275. Was für eine? §. 276. Ob sie einen Einfluß in die Regierung habe? §. 277. Ort. §. 278. Salvirung der Aachischen Rechte. §. 279. Ansezung des Termins. §. 280. Anstalten zur Crönung. §. 281. Crönungs-Münzen. §. 282. Ansage. §. 283. Crönung selbst. §. 284. Noch einiges davon. §. 285. Erz-Aemter. §. 286. Erb-Aemter. §. 287. Concurrenz der Wahl-Bottschafftere und der Erb-Aemter. §. 288. Billets in die Kirche. §. 289. Fürsten-Bühne. §. 290. Consecrations-Fähigkeit. §. 291. Und Recht. §. 292. Geistliche Stell-Vertrettere. §. 293. Procession aus der Kirche. §. 294. Billets zur Mahlzeit. §. 295. Tafel-Sachen. §. 296. Truchsessen. §. 297. Neben-Tafeln. §. 298. Der Erb-Aemter Gefälle. §. 299. Crönungs-Kosten. §. 300. Anderer Fehler.

Von denen auf die Crönung erfolgenden Sachen.

§. 301. Burger-Wache. §. 302. Glückwünsche. §. 303. Danck-Fest. §. 304. Tax-Ordnung. §. 305. Ceremoniel-Sachen. §. 306. Statt-Ceremoniel. §. 307. Kayser ꝛc. und Fürsten. §. 308. Kayserliche Ministers und Chur-Fürstliche Gesandte. §. 309. Huldigungs-Einnahm. §. 310. Eröffnung des Reichs-Hof-Raths. §. 311. Präsenten an den neuen Kayser ꝛc. §. 312. Präsenten des Kaysers. §. 313. Präsenten an den Reichs-Erb-Marschall. §. 314. Abreise des Kaysers ꝛc.

Von Erkenn- und nicht-Erkennung des Kaysers.

§. 315. Nicht-Erkennung des Erwählten. §. 316. Aeltere Exempel. §. 317. 1711. §. 318. 1742. §. 319. 1745.

Päbstliche Rechte und Anmassungen bey Kayser-Wahlen.

---

§. 1.

Von dem Wort: Kayser.

Wann man das Wort: Kayser in Staats-Schrifften gebraucht, wird noch jetzo allemal der Römische Kayser darunter verstanden; ob wir gleich dermalen auch noch zwey andere Kaysere in Europa haben, nemlich den Rußischen und Türckischen.

Insbesondere aber findet dises statt in solchen Staats-Schrifften und Urkunden, welche bey uns in Teutschland ausgefertiget werden.

Von dem Wort: Kayser, als einem Titul, aber wird Cap. 4. geredet werden.

§. 2.

Wer der Römische Kayser seye?

Der Römische Kayser ist eine hohe Standes-Person, welche von denen Chur-Fürsten zu des Reichs, oder zu derer gesammten Stände und Glider des Teutschen Reichs, wie auch derer mit demselbigen verbundenen Reiche, Ober-Haupt erwählet worden ist.

Von der Kayser-Wahl überhaupt.

§. 3.

Schrifften hievon.

Derer Schrifften, welche von denen Kayser-Wahlen und Crönungen heraus seynd, ist eine grosse Menge. Ich will nur derer neueren, und derer, so überhaupt von diser Materie handlen, gedencken, derer aber, so besondere Stücke betreffen, an gehörigen Orten Meldung thun.

Von den Kayser-Wahlen überhaupt.

Beschreibung aller Solennitäten, welche vor, in und nach der Wahl eines Röm. Kaysers und Königes, als auch bey dem Crönungs-Actu, vorgehen Franckfurt, 1741. 4.

Kurtzgefaßte Beschreibung des allgemeinen Staats-Rechts des Röm. Teutschen Reichs, worinnen = = insonderheit, mit was vor Ceremonien ein Kayser erwählet und gecrönet werde, mit Catholischer Feder beschriben, von einer Protestantischen Feder aber mit nöthigen Anmerkungen versehen. Franckfurt und Leipzig, 1741. 8.

Gründliche, doch ganz kurz verfaßte, Beschreibung alles dessen, was bey Absterben, Wahl und Crönung eines Röm. Kaysers vorzugehen pflegt. Cölln, 1741. 8.

Discurs von dem Ursprung und Bewandtniß der Kayserlichen Wahl und Crönungen; in LüNIGS Theatr. cerem. Tom. 1. p. 1138.

Entwurff der Teutschen Reichs-Verfassung vor, bey und nach der Kayser-Wahl ꝛc. 1741. 4.

Kurze, doch gründliche, Nachricht von allem demjenigen, was vor, in und nach der Kayserlichen und Königlichen Wahl und Crönung pfleget beobachtet zu werden, samt denen dabey vorfallenden Audientien, Visiten, Gegen-Visiten, Aufzügen und Einhohlungen. Franckfurt, 1740. 4. Es handelt bloß von der Wahl und Crönung des Röm. Königs Josephs I. und der Kayserin Magdalenen Eleonoren Theresien.

Nach-

Nachricht von der Wahl und Crönung eines Röm. Kayſers und Königes, worinnen alles, was dabey zu beobachten, vollkommen enthalten. Franckfurt, 1741. 4.

Relazione compendioſa del modo d'elegger il Re de' Romani, futuro Imperatore, e del Collegio degli Elettori &c. Padua, 1740. 12.

Traité hiſtorique de l'Election de l'Empereur, des Ceremonies, qui s'y obſervent, & des Functions des Electeurs &c. Paris, 1741. 12. 2. Voll.

BOEHMERI (Ge. Lud.) Progr. de reliquiis Juris Canonici in Imperatoris Electione. Göttingen, 1741. 4.

HOFFMANNI (God. Dan.) de Electione & Coronatione Imperatoris Regisque Romanorum generatim, & de loco Electionis atque Coronationis Regis Romanorum ſpeciatim, Libri ſingulares. Tübingen, 1764. 4.

Idem de pluralitate Suffragiorum in Electione Imperatoris. Auch allda, 1742. 4.

MARBACH (Ulr.) Controverſiæ quædam de Electione Imperatoris. Straßburg, 1712. 4.

OBRECHT (Ulr.) de Electione Imperatoris Rom. Germ. Straßburg, 1676. 4. und in ſeinen Academic. p. 249.

SCHELL (Joh. Chriſtian) de Electione Imperatoris, ejusque Requiſitis. Leipzig, 1711. fol.

SCHWEDER (Gabr.) de Electione Imperatoris, in ſpecie habilitate Perſonæ eligendæ. Tübingen, 1712. 4. und in ſeinen Diſput. Tom. 2. p. 56.

SMIDT (D.) Theſes de juribus S. R. I. Vicariorum durante Interregno, nec non de Electione & Coronatione Imperatoris. Bremen, 1741. 8.

WICQUEFORT (Albr. de) de l'Election de l'Empereur. Cölln, 1690. 4. und bey ſeinem Tr. de l'Ambaſſadeur, Amſterdam, 1730. 4.

Von denen einzelnen Kayſer-Wahlen

will ich auch nur die wichtigſte und neueſte Schrifften anführen.

Ein Extract des Chur-Fürſtlichen Wahl-Tags-Protocolls von 1612. findet ſich bey Müldeners Capitulatione harmonica, aber nur bey der Auflage zu Halle, 1697. 4. ſo dann in meinen

Beylag. und Anmerck. über die Wahl-Capit. K. Franzens Tom. 2. p. 367. sqq.

Von der Wahl Kayser Leopolds.

WAGNERI (Franc.) Historia Electionis Leopoldi atque Josephi, Imperatorum, ope Tabularii Austriaci polite eleganterque scripta. Accedit Sam. L. B. de *Pufendorf* narratio, quam de Leopoldi Cæsaris Electione fide Tabularii Brandenburgici contexuit. Jena, 1741. 4.

Mémoires du Maréchal Duc de Gramont, Ambassadeur de France à la Diete de Francfort, dans le tems de l'Election de l'Empereur Leopold I. contenant diverses Particularitez de la dite Election. à Franche-Ville, (Hanau,) 1742. 8. Es ist ein Auszug aus disen Mémoires, der vil merckwürdiges enthält, aber nach Französischer Denckens-Art.

Von der Wahl Kayser Carls VI.

Eigentliche Beschreibung der zu Franckfurt am Mayn vollzogenen Wahl- und Crönungs-Actuum Caroli VI. Maynz, 1712. fol.

Vollständiges Diarium alles dessen, was vor, in und nach denen Wahl- und Crönungs-Solennitäten Caroli VI. so wohl im ganzen Röm. Reich, als zu Franckfurt am Mayn, von Anfang biß zum Ende paßiret. Franckfurt, 1712. fol. Ein Auszug des ersten Theils findet sich in LüNIGS *Theatr. cerem. Tom. I. p. 1223.* Herr von ZECH hält es so wohl für unzuverläßig, als unvollständig.

RHEDEN (Casp. à) de Caroli VI. Electione, Coronatione, & aliis, que huc spectant. Bremen, 1713. 4.

Von Kayser Carl VII.

Vollständiges Diarium von den merckwürdigsten Begebenheiten, die sich vor, in und nach der Wahl und Crönung Kayser Carls VII. im ganzen heil. Röm. Reich, und sonderlich zu Franckfurt am Mayn, zugetragen, nebst umständlicher Beschreibung der Ein- und Aufzüge, Freuden-Feste, und übrigen feyerlichen Handlungen, samt vilen Urkunden, Portraits und anderen Kupferstichen, auch einem Anhang von Beylagen und ausführlichem Register. Franckfurt, 1742. fol.. 2. Theile.

Meine Historie der auf Kayser Carl VII. ausgefallenen Wahl; vor meiner Staats-Histor. Teutschl. unter K. Carl. *VII. Tom. I.* Sie ist aus Cabinets-Nachrichten geschriben.

Von

Von Kayser Franzen.

Protocolla, so bey der Wahl und Crönung ⁼ ⁼ ⁼ Herrn Francisci, erwählten Römischen Kayſers, ⁼⁼zu Franckfurt am Mayn im Jahr 1745. gehalten worden. (Wien.) fol.

Es ist keine Vorrede dabey, sondern das blosse Wahl-Tags-Protocoll, nebst dessen 98. Beylagen, und noch drey anderen Stücken, auf 370. Seiten.

Erörterung einiger das Teutsche Staats-Recht, vornemlich die jetzige Kayser-Wahl, betreffender Fragen. Franckfurt, 1745. 4. Der Verfasser ist der jetzige Reichs-Hof-Rath, Herr Christian Heinr. Freyherr von *Senckenberg*.

Wahl und Crönungs-Diarium Kayser Franz des I. Franckf. 1746. fol.

Meine pragmatische Wahl-Geschichte Kayſers Francisci; in meinen Beyträg. zu dem neuest. Staats-Recht, *Part. I. p. 315. sqq.*

Von der Römischen Könige Wahlen

siehe unten Cap. 12.

§. 4.

Ehedessen ware, an statt des jezigen Wortes: **Wahl**, das Wort: **Chur** üblich; dahero auch der Titul: **Chur-Fürst** kommt, welches eben so vil ist, als: **Wahl-Fürst**: Heutiges Tages aber kommt das Wort: **Chur** nur noch bey gewissen alt-herkommlichen Gelegenheiten vor, z. E. wann Chur-Maynz den neuen Kayser in dem Conclavi und der Chur-Maynzische Dom-Dechant in der Kirche offentlich proclamirt; da (wie unten zu sehen ist,) die Worte: **Wahl und Chur** noch jetzo mit einander verbunden werden. Von dem Wort: Chur.

§. 5.

Wann bey einer vorseyenden Römischen Königs-Wahl auf einem Chur-Fürstlichen Collegial-Tag die Qu. An? affirmative entschlossen, und diser Collegial-Tag darauf in einen Wahl-Convent verwandelt worden ist; so kommt bey einer Römischen Königs-Wahl und Crönung auch alles dasjenige vor, was sich bey eines würcklichen Kayſers Wahl und Crönung zuträget; dahero ich auch beyde Arten hier mit einander verbinden werde. Mit-Verbindung der Röm. Königs-Wahl-Sachen.

Wer zum Römischen Kayser erwählet werden könne:

§. 6.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften hievon.

BERINGERI (Eric.) Diſſ. de Electione Imperatoris ex Gente Germanica. Bremen, 1653. 4. und Teutſch: „ Bedencken über die Frage: Ob jemand anders, als ein gebohrener Teutſcher, zum Röm. Kayſer dörffte und ſolle erwählet werden? “ in LüNIGS *ſelect. Script. illuſtr. p. 39.*

DIETERICH (El. Gottl.) Diſſ. (die erſte unter Jac. Carl Speners Beyſtand,) de Imperio Peregrinorum Principum, maxime in Germania. Witteberg, 1726. 4.

HÆBERLINI (Franc. Domin.) duæ illuſtres Quæſtiones Juris publici: I. Num Extraneus poſſit eligi in Imperatorem Romanum? II. Num Franciſcus Stephanus, Magnus Dux Hetruriæ & Dux Lotharingiæ, ſit Princeps Germanus? aiendo diſcuſſæ. Göttingen, 1745. 8.

HANE (Phil. Frid.) Quæſtio: an Imperatorem Rom. Germ. è Principum eccleſiaſticorum numero eligi quid impediat? Kiel, 1753. 4.

HOFFMANN (Chriſtian. God.) Progr. de majori ætate in Electione Imperatoris obſervando. Franckfurt an der Oder. 1734. 4.

KLINGLIN &c. ſ. Cap. 12.

LAU (Carl Gottfr.) daß ein Proteſtirender Fürſt mit dem allervollkommenſten Recht zu der Würde eines Röm. Kayſers gelangen könne; in denen Königsberg. Frag. und Anzeig. Nachr. 1736. *n.* 44.

NERGER (Joach.) Progr. de Imperatore R. G. ex ipſis Germaniæ Principibus eligendo. Wittenberg, 1680.

OLENSCHLAGER (Joh. Dan.) von den Vorzügen des regierenden Hauſes bey den Teutſchen Königs- und Kayſer-Wahlen; findet ſich als eine Vorrede bey dem Wahl- und Crön. Diar. Kayſ. Franzens.

WIDEBURGS (Frid.) Abhandlung: Ob im Teutſchen Reich ein Herkommen vorhanden ſeye, mit der Wahl eines Römiſchen Kayſers oder Königs bey dem regierenden Stamm zu bleiben? in ſeiner Samml. vermiſcht. Anmerk. ꝛc. *n. 2. p. 26.*

Von

Von der Wahl-Fähigkeit des Groß-Herzogs Franz Stephano zu Toscana.

Avis impartial d'un Patriote Germanique, aux Electeurs, Princes & Etats de l'Empire. 1735. 4. Es stehet auch in der Samml. der Staats-Schrifft. nach Kayser Carl *VII. Tom. I. p. 154.* und in den neuest. Reichs-Handl. *Tom. I. p. 482.*

Lettre d'un Magistrat d'Augsbourg à un Bourgemestre de Basle, sur l'opinion, que les Princes étrangers ne peuvent être élus Empereurs d'Allemagne, le 10. Mars 1745. à Augsbourg, 1745. 4. und in den neuest. Reichs-Handl. *Tom. I. p. 371.*

Ohnhintertreiblicher Beweis, daß der Herzog von Lothringen des Kayser-Throns so wohl fähig als würdig seye ꝛc. 1745. 4. und in besagter Samml. *Tom. I. p. 765.* wie auch in den neuest. Reichs-Handl. *Tom. I. p. 899.*

Die Frage, die denen Teutschen am Herzen ligt: Wer wird Kayser werden? von einem Patrioten erörtert; in der *cit.* Samml. *Tom. 2. p. 711.*

Germania triumphans sub Aquila Austriaca, oder pragmatischer und vornemlich ex ratione Status hergeleiteter Beweisthum, daß es des heil. Röm. Reichs Wohlfahrt hochnothwendig erfordere, mit der freyen Wahl eines Kaysers bey dem Erz-Hause Oesterreich, so lang die heutige ratio Status Germanici fortdauren wird, zu verbleiben, und insonderheit den Herzog von Lothringen und Groß-Herzog von Toscana zu erwählen; in der *cit.* Samml. *Tom. 2. p. 483.* und in den neuest. Reichs-Handl. *Tom. I. p. 611.*

Widerlegung der Einwendungen, mit welchen Einige die Wahl des Groß-Herzogs von Toscana zum Kayserlichen Thron widerrathen wollen; nebst beygefügten Ursachen, warum der Groß-Herzog von Florenz zum Kayser gewünschet werden soll. 1745. und in der *cit.* Samml. *Tom. I. p. 731.* und in den neuest. Reichs-Handl. *Tom. I. p. 495.*

HÆBERLIN &c. siehe vorhin.

MODREVII (Constant.) de voto communi omnium Germanorum, pro eligendo Imperatore Romano, Francisco Stephano,

Magn.

Magno Duce Hetruriæ, Diatribe. 1745. 4. und in der *cit.* Samml. *Tom. 2. p. 278.*

SINCERI (Germ.) rechts-begründete Wahl-Fähigkeit des Groß-Herzogen von Toscana, nebst dem ausnehmenden Vortheil, den das heil. Röm. Reich Teutscher Nation aus der auf Denselben gerichteten Kayser-Wahl unausbleiblich zu hoffen hat. 1745. 4.

§. 7.

Eigenschafften der zu wählenden Person.

Von denen Eigenschafften, welche diejenige hohe Person an Sich haben müsse, die zum Röm. Kayser erwählet werden könne, haben manche Schrifftstellere vilerley so seltsames Zeug, daß es kein Wunder ist, wann (wie man erzählet,) Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfalz Sich darüber geärgeret hat. Ich will mich nicht dabey aufhalten.

In der güld. Bull *Tit.* 2. §. 1. heißt es nur: Quatenus ipsi (Electores) - - - hominem iustum, bonum & utilem eligere in Regem Romanorum &c. und §. 3. in dem Wahl-Eyd: Eligere volo - - Regem Romanorum, in Cæsarem promovendum, qui ad hoc existat idoneus, in quantum discretio & sensus mei me dirigunt &c.

Worinn also die Wahl-Freyheit nicht ausdrücklich eingeschräncket worden ist, darinn haben die Chur-Fürsten freye Hände.

M. Aug. 1745. liesse der König in Preussen denen übrigen Chur-Fürsten vorstellen: Er seye eyfrig darauf bedacht, damit das Reich mit einem würdigen Ober-Haupt versehen werde, worzu Er Seines Orts, nach der güldenen Bull, als hominem utilem ansehe: 1. Einen Teutschen Fürsten; 2. ex gremio Electorum; 3. der vor Sich ansehnliche Reichs-Lande besize, um die Kayserliche Würde daraus soûteniren zu können; 4. mit in- und auswärtigen Mächten im Friden stehe; 5. dessen Haus mit keinen Prätensionen behafftet seye, wodurch das Reich heut oder morgen in Krieg verwickelt werden könnte, und 6. durch dessen einmüthige Wahl ein beständiger Ruhestand im Reich zuverläßig zu hoffen seye: Sollten die übrige Chur-Fürsten Sich über einen solchen Candidaten determiniret haben; so ersuche der König Sie, Ihme in wohlhergebrachtem collegialischen Vertrauen davon einige Eröffnung oder Vorschlag zu thun, mit dem Erbieten, Sich solchergestalten darüber mit Ihnen zu vernehmen, wie

es

es die gemeinsame Wohlfahrt des Teutschen Vaterlandes ohnumgänglich erheische:

Man glaubte aber, dise Vorschläge zileten bloß auf die Ausschliessung des Groß-Herzogens zu Toscana.

§. 8.

Ob ein Römischer Kayser oder König nothwendig ein Teutscher seyn müsse? Dißfalls entscheiden die Reichs-Geseze nichts; mithin stehen sie auch nicht im Weg: Nation.

Ob es aber Reichs-Herkommens seye, keinen andern, als einen Teutschen, zu erwählen? darüber seynd die Teutsche Staats-Rechts-Lehrer zweyerley Meinungen. Einige beziehen sich darauf, daß niemalen kein anderer, als ein Teutscher gewählet worden seye; Andere hingegen sagen: Die Chur-Fürsten haben dises aus freyem Willen gethan, sich aber dadurch nicht die Hände selbst gebunden, und wann sie einen Ausländer hätten wählen wollen, wäre niemand befugt gewesen, es zu widersprechen, oder anzufechten: Allein die erstere halten disen Grund für eine petitionem principii.

Ich in meinem Theil halte es mit denen, welche das Wahl-Recht hierinn nicht einschräncken. Ich will mich aber weder dabey aufhalten, noch untersuchen: Ob die Wahlen Richards aus Engelland und Alphonsi aus Arragonien etwas zur Entscheidung dises Streits beytragen können? Genug, daß es nicht verbotten ist, und daß schwerlich wir oder unsere Nachkommen erleben werden, daß solche Frage wieder auf die Bahn komme: Ich will also meine Zeit zu nützlicheren Dingen anwenden.

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit der Frage: Wer ein Teutscher seye, worüber (dessen, was An. 1519. bey der Wahl Kayser Carls V. vorgekommen ist, nicht zu gedencken,) in denen Jahren 1741. 42. und 45. in Absicht auf den nachherigen Kayser Franzen, damaligen Groß-Herzogen zu Toscana, viles geschriben worden ist, und zwar für und wider Ihn. Viles davon trift man bey QUENZERN (1) beysammen an.

Anno 1534. verglichen Sich der Röm. König und Chur-Sachsen dahin: Wie es der Person halben zu halten, die zum Römischen König zu erwählen, und nicht Teutscher Sprach oder Zungen

(1) Diss. de recentior. Aur. Bull. controvers. p. 16. sqq.

wäre, darum sollen Sich die Chur-Fürsten innwendig der im Vertrag bestimmten Zeit vergleichen und vereinigen, und solches in ihrer Vereinigung verordnet werden: Es geschahe aber dennoch nicht.

§. 9.

Stand. Von dem Stand eines Kayser-Thron-Candidatens enthalten die Reichs-Gesetze auch nichts.

Die meiste Römische Könige und Kaysere in neueren Zeiten waren resp. Erb-Cron-Prinzen von Hungarn und Böhmen, wie auch derer übrigen Oesterreichischen Erb-Lande. Kayser Carl VII. ware Chur-Fürst in Bayern, und Kayser Franz Groß-Herzog zu Toscana und Gemahl der regierenden Königin in Hungarn und Böhmen ꝛc.

Und so seynd auch alle bißherige Röm. Kaysere weltlichen Standes gewesen: Doch hinderte der geistliche Stand keinen, weil unsere Teutsche geistliche Chur- und Fürsten zugleich auch weltliche Regenten ihrer Lande seynd.

Anno 1657. brachte Franckreich würcklich den Erz-Herzog Leopold Wilhelm in Vorschlag, der im geistlichen Stande lebte.

§. 10.

Geschlecht. Das Frauenzimmer ist zwar durch kein Reichs-Gesez von der würcklichen Kayserlichen Würde und Regierung ausgeschlossen; doch werden die Chur-Fürsten wohl niemalen eine Person dises Geschlechts zu Ihrem und des Reichs Oberhaupt erwählen: Dahero auch An. 1741. und 1745. an Seiten Oesterreich keine Anregung deßwegen geschehen ist; ob gleich die damalige Umstände sonst Gelegenheit darzu an die Hand gegeben hätten.

§. 11.

Alter. Wegen des Alters eines Thron-Candidatens ist in denen Reichs-Gesezen nichts vorgeschriben.

Da aber in der **Wahl-Capit. Art.** 13. §. 9. denen Reichs-Vicarien zugestanden wird, währender **Minderjährigkeit** eines Kaysers Reichs-Täge zu halten; so wird eben dadurch als ein mögkicher Fall vorausgesezt, daß auch ein minderjähriger Prinz zum Kayser erwählet werden könne.

Zwar widersprechen die Fürsten diser Stelle noch: Aber nicht in Ansehung der Minderjährigkeit; dann das ganze Reich hat die **Wahl des minderjährigen Josephs I. erkannt.**

Der

Der Römische König Joseph I. ware nemlich erst im zwölften Jahr seines Alters, als Er erwählet wurde; dahero Art. 47 seiner Capitulation versehen ward: „Wir sollen und wollen Uns auch keiner Regierung oder Administration im heil. Röm. Reich, so lange Ihre Kayserliche Maj. im Leben, oder, nach Dero Tod (welchen GOtt lang verhüten wolle,) zu Præjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittelst die Reichs-Administration führen, die Expedition aber in Unserm Namen verfügen sollen, unterziehen, biß wir das achtzehende Jahr Unsers Alters erreichet und angefangen haben."

Zugleich aber wurde beschlossen: In der Capitulation zwar von 18. Jahren Meldung zu thun: Ob causas ad partem aber Ihrer Kayserlichen Maj. eine Declaration zu geben, daß ein Chur-Fürstliches Collegium dem Röm. König bey antrettendem 16dem Jahr die Regierung anzutretten, verstatten wolle; welches post mortem Imperatoris zu verstehen. Und hieby verbliebe es, ob gleich der Kayser es gerne auf das angetrettene 15de Jahr gesezt gesehen hätte; jedoch mit disem ausdrücklichem Vorbehalt, daß, was dißmal also allerseits beliebt und erkläret worden, künfftig zu keiner Consequenz solle können angezogen werden.

Die ganze über diser Sache gepflogene weitläuftige Handlung habe ich aus dem Wahl-Tags-Protocoll in meinem Teutschen Staats-Recht *Tom. 7. pag. 366. sqq. 372. sqq.* erzählt.

Das Dispensations-Decret lautet in der Haupt-Sache so: „Nachdeme der Kayser seithero dem gesammten Chur-Fürstlichen Collegio sehr wichtige und trifftige Repräsentation gethan, warum Er gerne sehete, daß die Zeit zu Antrettung der Regierung auf den unvermutheten Fall des frühzeitigen Absterbens des Kaysers auf den Anfang des sechzehenden Jahres des Königs Alters determiniret werden möge: Ein Chur-Fürstlich Collegium auch dabey nicht weniger Sich zu Gemüthe nehme, daß der Römische König, wie aus allem seinem Thun und Lassen sich genugsam, zu männiglichs gröster Freude und Consolation, an Tag lege, von dem Allerhöchsten allschon mit einer Sein Alter fast übertreffenden reiffen Vernunfft, auch unerschrockenen und zugleich Ehr- und Frid-liebenden Gemüth, und mit vilen anderen hohen Talenten, aus eingepflanzter Natur, begabet seye, daß von Selbigem man sich alle dasjenige promittiren könne, was dem Heil. Röm. Reich und der gesammten Christenheit nuzlich und

anständig seyn werde; so thue ein Chur-Fürstliches Collegium, zu noch mehrerer Bezeugung Seiner zu dem Kayser und Röm. König tragenden Devotion und guten Anvertrauens, Sich dahin erklären, daß, auf einen solchen unvermutheten leidigen Fall, der Römische König die Regierung im Reich, so bald Er das sechzehende Jahr Seines Alters erreichet und angefangen haben werde, antretten möge, und, dessen ungehindert, was in der Capitulation Art. 47. anderwärts stipuliret worden, befugt seyn solle; jedoch mit disem ausdrücklichem Vorbehalt, daß, was dißmal also allerseits beliebet und erkläret worden, künfftig zu keiner Consequenz solle können angezogen werden."

§. 12.

Religion. Von der Religion schweigen die Reichs-Geseze abermalen, und die Evangelische seynd nirgend davon ausgeschlossen.

Ueber dises beruffet man sich insgemein darauf, daß Selbige in dem Westphälischen Friden denen Römisch-Catholischen in allen Stücken gleichgestellet worden seyen.

Der Evangelische Herr Hof-Rath SCHMAUSS hingegen solle gelehret haben (1): Die in dem Westphälischen Friden bedingte vollkommene Gleichheit seye nicht so schlechthin zu verstehen; es stehe dabey: Quatenus formæ Reipublicæ & Constitutioni Imperii conformis est: Nun seye 1. von je her das Haupt Catholisch gewesen; 2. der Pabst habe das Wahl-Geschäfft eingerichtet; 3. unser Reich seye ein Catholisches Reich, es müsse also ein Catholisches Haupt haben; 4. kein Anderer könne Schuzvogt der Römischen Kirche werden; 5. Sollte bey einer grossen Veränderung ein Evangelischer das Haupt von Teutschland werden, (wie solches in dem 30jährigen Krieg Gustav Adolph zur Absicht gehabt,) so würde eine unstreitige Folge davon seyn, daß die Kayser-Würde von dem Pabst auf ein anderes Reich gebracht werden würde.

Aber ey! wie schlecht gedacht und raisonirt! ad 1. Es seynd vile Sachen im Reich zufälliger Weise von 1000. Jahren her, und machen doch kein Herkommen; ein ausnehmendes Exempel werden wir noch in disem Capitel an dem iezigen Kayser bekommen. ad 2. & 5. Darüber werden selbst alle vernünftige und gelehrte Catholische lachen.

ad 3.

(1) in seinen acad. Reden, P. 91.

ad 3. Dieses ist grund-falsch: Wie könnte sonst das ius eundi in partes statt finden? Wie kämen die Evangelische zu den Reichs-Gerichten, zu der Reichs-Generalität? u. s. w. ad 4. Kan ein Catholischer Kayser Schuzherr der Evangelischen Kirchen seyn; so kan auch ein Evangelischer der Catholischen Schuzherrn abgeben (1).

Der stärckste Grund bey mir ist der: Es ist gar keine Frage, daß die Evangelische, Lutherisch- und Reformirten Theils, des Reichs-Vicariats fähig seyen: An. 1612. und 1619. waren gar beede Reichs-Vicarien Evangelisch, der eine Lutherisch, der andere Reformirt: Nun seynd, nach unseren Reichs-Grund-Gesezen, besonders denen neuesten, die Reichs-Vicarien nicht nur in dem Zwischen-Reich fähig, Reichs-Täge zu halten, Justiz- und Gnaden-Sachen zu verwalten, u. s. w. sondern sie darffen und sollen auch währender Minderjährigkeit oder Abwesenheit eines Römischen Kaysers die völlige Kayserliche Regierung führen. Seynd sie nun hierzu ad interim und eine Zeitlang, ja bey währender Minorennität oder langer Abwesenheit eines Kaysers, leicht mehrere Jahre, berechtiget; so seynd sie derselbigen auch sonsten und überhaupt fähig.

Zu Anfang des jezigen Jahrhunderts behauptete hingegen der Catholische Prof. KEES zu Wien in der Vorrede zu seinem Commentario ad Institutiones, daß auch ein Evangelischer, Kayser werden könne: Sie mußte aber umgedruckt und dises aussengelassen werden.

In denen An. 1757. gedruckten **Betrachtungen der Bücher-Censur** lieset man *p. 7. sq.* ebenfalls „ Es erschien im Jahr 1752. eine Schrifft von der Wahl eines Römischen Königes, deren Verfassung mit der stärcksten Neigung für das Haus Oesterreich erfüllet war, und mit allen nur möglichen Gründen zu erweisen suchte, daß es vor Teutschland vortheilhaftig sey, in der Wahl eines Röm. Königes auf den Durchlauchtigsten Erz-Herzog Joseph vorzüglich Betracht zu machen. Dise Schrifft wurde in Wien confisciret. Wenn sich der Verfasser über das Schicksal seiner Schrifft gewundert hat; so kan ich ihm die Ursache davon sagen. Das grosse Verbrechen, welches der Referente in der Bücher-Commißion, als die einzige Ursache der Confiscation anführte, bestand in zwey Zeilen. Er hatte nemlich nur beyläuffig und von ohngefehr ganz kurz mit einfliessen las-

(1) add. Götting. gel. Zeit. 1755. p. 506.

sen, daß auch ein Protestante zum Röm. Kayser erwählet werden könnte. Das war der verdammliche Gedancke, welcher die Confiscation verursachte. Gleichwie ich niemals auf eine niederträchtige Art habe heucheln und wider besser Wissen und Gewissen etwas behaupten können; so konnte ich nicht unterlassen, diser Confiscation meine Beystimmung zu verweigern. Ich stellte vor, daß es besser sey, solche Saiten gar nicht zu berühren. Jetzo folge diser Saz nur aus der denen Protestanten in denen Reichs-Gesezen zugestandenen vollkommenen Gleichheit der Gerechtsamen mit den Catholischen. Wann man wider disen Saz mit solcher Härte verfahren wolle; so könnte eine Zeit kommen, bey welcher die Protestanten Gelegenheit nehmen, disen Saz ausdrücklich der Wahl-Capitulation oder andern Reichs-Gesezen einzuverleiben. Allein unter 7. biß 8. Mitgliedern, aus welchen die Commißion bestand, fand sich nur ein einziger, dessen wahre Gelehrsamkeit sich so vil Ruhm in der gelehrten Welt erworben, als seine billige Grundsäze in der Censur, (die ihm aber die Tod-Feindschafft der J-s-t-n zugezogen haben,) Hochachtung bey mir verdienet haben, der meiner Stimme beytrat; und dise mit so vilem Eyfer und Zuneigung für das Haus Oesterreich abgefaßte Schrifft konnte also dem Schicksale der Confiscation nicht entgehen."

Der Verfasser der Teutschen Anmerckungen zu dem H. à *Lapide* (1) meinet: Wann zwischen beyden Religionen im Reich eine vollkommene Gleichheit genau beobachtet werden solle; so müsse auch bey der Kayser-Crone selbst die Alternation statt finden, und es seye solches nicht allein deßhalben um so vil nöthiger, da sonst, wann es hierinn nach dem bißherigen Lauff gehe, die Evangelische ganz um das wichtigste Stück des äusserlichen Ansehens kommen, und, weil dises allzusehr in die Augen falle, die Ungleichheit von daher in ihren Folgen desto präjudicirlicher werde, sondern es seye auch in der That für die Evangelische gefährlich, ohne Abwechslung einen Kayser über sich zu haben, welcher nach den Glaubens-Säzen Seiner Kirche durch die Geistlichkeit, so gar durch geringe Leute dises Standes, von aller eydlichen Verbindung, wann sie auch noch so heilig und feyerlich eingegangen wäre, losgesprochen, auch, unter dem Schein eines guten Wercks, zur Beleidigung anderer Glaubens-Genossen und

(1) Part. 3. p. 252.

und zur Verlezung ihrer Gerechtsame gereizet, ja wohl gar genöthiget werden könne. Hielte man über der Alternation beyderseitiger Religions-Verwandten in der Besteigung des Kayserlichen Throns; so müßte jeder Catholischer Kayser mit der bißhero von einer Regierung zur anderen üblich gewesenen Beeinträchtigung derer Evangelischen an sich halten, und die Catholische Reichs-Stände würden ihm darunter, wo nicht selbst eher hinderlich, doch gewiß weniger behülfflich seyn, aus Beysorge, der nachfolgende Evangelische Kayser möchte, nebst seinen Religions-Verwandten, das Wieder-Vergeltungs-Recht an ihnen und ihrer Glaubens-Parthie ausüben.

Das Raisonnement ist ganz gut: Es hätte aber auch gezeiget werden sollen, wie es möglich zu machen seye? Dann da die Catholische in dem Chur-Fürstlichen Collegio ein so grosses Uebergewicht haben, und vermuthlich allezeit behalten werden; so wird sich wohl niemalen der Fall ereignen, daß ein Evangelischer Herr zum Kayser erwählet werde. So gar, als Chur-Sachsen An. 1741. Lust zur Röm. Kayserlichen Cron bezeugete, merckte man es gar deutlich, daß die Catholische keinen Lust darzu hatten, weil der Herr zwar Catholisch, das Land aber Evangelisch sey.

Auch hat H. Pertsch recht, daß in solchem Fall der herkommliche Crönungs-Eyd in etwas abgeändert werden müßte.

§. 13.

So versehen die Reichs-Geseze auch nichts in Ansehung derer Haus-Kräfften und eigenen Macht eines Thron-Candidatens. Macht.

Ein allzumächtiger und ein allzuohnmächtiger Kayser taugen beyde nicht für Teutschland: Bey jenem leidet (sonderlich wann Sie Sich ihrer Macht mißbrauchen,) leichtlich der Reichs-Stände Freyheit Noth, und bey denen Schwachen derer Kaysere eigenes Ansehen und die Reichs-Justiz-Pflege, da der Mächtigere den schwächeren Mit-Stand um so eher in den Sack schiebt, oder doch sonst thut, was er will, und wann der Kayser schon helffen wollte, kan er nicht; auch sucht etwa ein solcher Kayser Sein Haus und Ansehen auf Kosten und mit Nachtheil der benachbarten Reichs-Stände, oder Anderer, zu vergrösseren.

Von dem ersteren hat man in neueren Zeiten Proben an denen Regierungen der Kayser Carls V. und Ferdinands II. und von dem lezteren an Kayser Carl VII. Aber wer kan solche Dinge allemal auf

die

die Wage legen, oder es ändern? Man muß es eben meiſtens nehmen, wie die Umſtände es zulaſſen: Wann man aber eine freye Wahl hat, ſezet man billig diſen Umſtand nicht aus den Augen.

H. à LAPIDE (1) ſchriebe zwar: Novus itaque Imperator eligitor: Inque ea Electione, non tam Familiæ, aut divitiarum, & potentiæ, quam Virtutum, ac Prudentiæ, tam civilis, quam militaris, ratio habetor. - - - - Si quis autem nobis, qui virtutum, non opum, rationem haberi volumus, cum Moguntino (apud SLEIDAN. *Lib. 1. hiſtor.*) opponat: Non ea iam eſſe tempora, ut noſtræ Gentis aliquis Cæſar infirmior creari poſſit; illi cum Trevirenſi (*ibid.*) reponimus: Si deligamus idoneum, ſatis Germaniam habere nervorum atque potentiæ, quibus ſuſtineat hoc onus. Si quem igitur ſummæ rerum præficiemus, & noſtris copiis adiuvabimus, non eſt, quod Exteros meruamus: Modo idem ſentiamus & velimus omnes, in tuto res erit. Facile enim ratio inveniri poterit, quemadmodum noſtræ Gentis Cæſar deſignatus & domi retineat & foris autoritatem.

Jedoch ſo ſchön diſes auf dem Papier ſtehet und lautet, ſo wenig wird etwas daraus werden, ſo lang die Teutſche bleiben, wie ſie ſeit 1800. Jahren ſeynd, und ſo lang die Kunſt nicht erfunden wird, ſo vile und verſchidene Köpfe unter einen Hut zu bringen, und ſo vilerley verſchidene Intereſſen zu vereinigen. Der Rath wäre alſo gut, wenn es in Teutſchland ſtünde, wie es ſeyn ſollte und könnte: So lang aber diſes nicht iſt, gehören dergleichen Vorſchläge mit unter die politiſche Schwärmereyen. Hat doch ein mächtiger Kayſer genug zu thun, Sich einigermaſſen in benöthigtem Anſehen zu erhalten! wo käme es denn mit einem ſchwachen hin?

Was An. 1745. an denen gut Oeſterreichiſchen Höfen die meiſte Bedencklichkeit verurſachte, ware diſes, daß der Groß-Herzog nicht ſo vile eigene Lande, zumalen in Teutſchland, beſize, um diſe hohe Würde mit behörigem Luſtre und Nachdruck führen zu können: Und obſchon ſeine und ſeiner Frau Gemahlin Lande gewiſſermaſſen für Ein Corpus könnten gehalten werden; ſo könnten ſich doch allerley Fälle ereignen, da es einen Abfall leiden und das Reich einen Kayſer ohne hinlängliche Lande bekommen möchte. Weil aber eines

(1) de rat. Stat. &c. Part. 3. Cap. 3. Sect. 1. p. m. 537.

eines Theils dise Fälle menschlicher Vermuthung nach ziemlich entfernet schienen und man keinen andern Weg sahe, aus der Sache zu kommen; so überliesse man dise Bedencklichkeiten der göttlichen Vorsehung: und weil man nicht alles machen konnte, wie man es wollte, so nahme man das Beste in dem Stand, wie man es antraff.

§. 14.

Ob Er ein regierender Herr seyn müsse.

Endlich belehret uns das Exempel des jezigen Kaysers Josephs II. daß ein Prinz würcklicher Römischer Kayser seyn könne, ohne ausser deme ein würcklich regierender Herr zu seyn. Er ist zwar Mit-Regent Seiner Frau Mutter Erb-Lande: Aber es ist solches etwas bloß zufälliges, willkührliches und freywilliges: Hätte die Kayserin-Königin es nicht gethan, oder Ihme weniger Rechte und Gewalt eingeräumt, wäre ihr Prinz dennoch Kayser worden und gebliben; auch ist und bleibt die Frau Mutter dennoch eigentliche Regentin, unter Dero Namen auch alles allein ausgehet.

Es ist aber dises, seit deme Teutschland stehet, das erste Exempel, welches auch schwerlich jemalen wieder vorkommen dörffte.

Bey seiner Wahl zum Röm. Könige glaubte man, Er würde nach Absterben Seines Herrn Vaters wenigstens so gleich regierender Groß-Herzog zu Toscana werden; mithin wäre es so fortgegangen, wie bey Seinem Herrn Vater: Und hätte man die nachhero getroffene Abänderung in disem Stück voraus vermuthet, dürffte es leicht die Wahl aufgehalten und die Ergreiffung anderer Maaßregeln verursacht haben.

Doch kan ich auch nicht sagen: Ob nicht etwa vor oder bey dem Wahl-Convent geheime Abreden zwischen dem Kayserlichen Hof und denen Chur-Fürstlichen Höfen hierüber auf allen Fall genommen worden seyen?

Von denen Personen, welche den Römischen Kayser wählen.

§. 15.

Schrifften hievon.

Hieher gehörige Schrifften:

Kurze und bescheidene Untersuchung der Frage: Ob die Herrn Chur-Fürsten ex Commissione totius Imperii, oder Jure proprio, ihr hohes Wahl- und demselben anklebende Rechte exerciren? in den Staats-Schrifft. nach Kays. Carl *VII. Tom. 1. p. 165.* wie

auch in den neueſt. Reichs-Handl. *Tom. I. p. 1141.* und in denen *Select. Jur. publ. Tom. 10. p. 393.*

BOEHMERI (Juſt. Henning.) oder des Reſp. Petr. *Benehoff* Diſſ. utrum Electores vi Archi-Officiorum Imperatorem eligant? Halle, 1746. 4.

BÜNEMANN (A. R. I.) Diſs. de jure Nobilium, eligendi Imperatorem. Accedit Joh. Petr. de LUDEWIG Opuſculum huc pertinens, cum Additamentis. Halle, 1737. 4.

KRAUSE (Joh. Henr.) de poteſtate eligendi Imperatorem, ad ſolos Electores reſtricta. Leipzig, 1703. 1736. 4.

PISTORIUS (Frid. Wilh.) von der Grafen Recht, die Kayſer wählen zu helfen, und wie ſie ſolches von den Zeiten Taciti biß auf die Zeiten Rudolphi I. exercirt; in ſeinen hiſtor. u. jurid. Anmerck. von Grafen, *Part. I. p. 1.*

§. 16.

Durch wen die Wahl geſchehe?

Die Wahl eines Römiſchen Kayſers geſchiehet von drey geiſtlichen und ſechs weltlichen Reichs-Fürſten und Ständen, welche diſes Vorrecht vor allen anderen Reichs-Ständen hergebracht haben, und dahero auch, (ſchon obgedachter maſſen,) den Namen Chur- (das iſt: Wahl-) Fürſten führen.

Selbige ſeynd: Die Erz-Biſchöffe 1. zu Maynz, 2. zu Trier, 3. zu Cölln, 4. der König in Böhmen, 5. der Herzog in Bayern, 6. der Herzog zu Sachſen, Albertiniſcher Linie, 7. der König in Preuſſen, als Chur-Fürſt zu Brandenburg, 8. der Pfalzgraf am Rhein von der erſtgebohrnen Linie, ſo dann 9. der König in Groß-Britannien, als Herzog zu Braunſchweig-Hanover.

Zur Zeit derer Wahl-Convente nimmt das Chur-Fürſtliche Collegium in offentlichen Urkunden, u. d. vilfältig den Titul: **Chur-Fürſtliches Wahl-Collegium**, oder: **Chur-Fürſtliches hohes** oder: **höchſtes Wahl-Collegium** an.

§. 17.

Chur-Fürſten

Die Abhandlung von dem Urſprung und Beveſtigung der Chur-Fürſten gehöret in die Teutſche Staats-Hiſtorie: Die davon handlende Schrifften aber werde ich bey der Materie von denen Chur-Fürſten anzeigen.

Nur iſt hier ſo vil zu melden: Nach der güldenen Bull waren ſiben Chur-Fürſten; An. 1648. kame durch den Weſtphäliſchen Fri-

den

den der achte hinzu; und An. 1692. errichtete der Kayser eine neunte Chur, welche auch An. 1708. von dem ganzen Reich erkannt wurde.

Die alte Chur-Fürsten seynd: 1. Maynz, 2. Trier, 3. Cölln, 4. Böhmen, 5. Pfalz, 6. Sachsen, 7. Brandenburg.

Im 30jährigen Krieg wurde Pfalz die Chur genommen, und an Bayern gegeben, deme sie auch in dem Westphälischen Friden verbliebe; wo hingegen Pfalz zu Lieb eine neue Chur errichtet wurde: Und endlich kame auch das Haus Braunschweig, Hanoverischer Linie, darzu.

§. 18.

Der Grund dises Rechts beruhet nunmehro (Grund ihres Rechts.)

1. Auf der güldenen Bull. Dieselbige handelt grossen Theils von der Kayser-Wahl, und ertheilet das Recht darzu an vilen Orten denen siben alten Chur-Fürsten.

2. Auf der Kayserlichen Wahl-Capitulation, darinn es Art. 3. §. 4. heist: „ Wir sollen und wollen des heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten = = bey Ihrer wohl-erlangten Chur-Würde = = = erhalten. “

Und §. 10. „ Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten, Ihre Nachkommen und Erben, bey Ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der güldenen Bull, verbleiben lassen. “

Dise Stellen werden auch von allen übrigen Fürsten und Ständen des Reichs erkannt.

In denen älteren Capitulationen biß auf Kayser Rudolf II. incl. bezoge man sich dißfalls auch 1. auf das alte Herkommen, 2. auf die Päbstliche Rechte, (v. *Cap. Venerabilem. X. de Elect.*) sodann 3. auf andere Geseze und (particular-) Freyheiten: In denen neueren Capitulationen aber hat man alles dessen nicht mehr gedacht.

§. 19.

Ob und wie ferne die Chur-Fürsten das Wahl-Geschäffte nur als eine ihnen von dem übrigen Reich (welches sie hierinn zugleich mit-vorstellen,) überlassene Sache anzusehen haben? was dises für Folgen in Ansehung derer übrigen Reichs-Stände habe? auch: ob und wie ferne dise dann, nach Beschaffenheit der Umstände, bey dem Wahl-Geschäffte ebenfalls etwas zu sagen haben? darüber hat schon H. à LAPIDE (1) seine Gedancken eröffnet. (Was die andere R. Stände dabey gethan?)

(1) Von der Staats-Verfass. des Röm. Reichs, Part. 1. p. 648. sqq.

Daß die übrige Reichs-Stände hierinn denen jezigen Chur-Fürsten jemalen einen ausdrücklichen Auftrag gethan, und dißfalls Commißion ertheilet hätten, ist unerweislich; sondern dise geist- und weltliche Fürsten haben solches Recht sich herausgenommen, die übrige Reichs-Stände liessen es geschehen, zulezt wurde Ihnen dises Recht in der güldenen Bulle bestättiget, alle andere Reichs-Stände erkannten dieselbe als ein Reichs-Grund-Gesez, und liessen es dabey bewenden: Dadurch nun haben Sie ein privatives und unwiderruffliches Wahl-Recht erhalten.

Anno 1741. hielte ein hiziger Fürstlicher Gesandter denen Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschaftern entgegen: Wann bey jezigen weit ausehenden Sachen die Chur-Fürsten nicht in Zeiten dem Reich ein Oberhaupt geben würden, könnten und wollten die Fürsten und die übrige Reichs-Stände nicht das Sacrificium anderweiter particular-Convenienzien abgeben, sondern müßten einmal die Commissionem perpetuam wieder aufheben und das alte Fürsten-Recht im Reich wieder hervorsuchen: Man liesse ihne aber schwäzen, und thate dennoch, was man wollte.

§. 20.

Geistliche noch nicht Bestättigte.

Ein neu-erwählter geistlicher Chur-Fürst kan gleichbalden einen Kayser wählen helffen, wann er schon von dem Pabst noch nicht bestättiget worden ist; wann anderst seine Wahl ruhig abgegangen ist, und von niemand angefochten wird.

Ein merckwürdiges Exempel davon hatte man bey der Röm. Königs-Wahl Maxens II. An. 1562. Denn währender Wahl-Handlungen starb Chur-Fürst Johann Gebhard zu Cölln den 2ten Nov. Den 19den dises Monaths wurde Friderich Graf zu Wied zu seinem Nachfolger erwählt. Diser kame, auf des Kaysers und der übrigen Chur-Fürsten höchstes Vermahnen, den 23sten solches Monaths zu Franckfurt auf der Post an, und halff gleich Tages hernach die Wahl mit-verrichten; dahero Er auch in dem Eingang der Wahl-Capitulation nur: **Erwählter** zu Cölln genannt wurde.

§. 21.

Noch nicht vom Kayser Belehnte.

Eben dise Bewandtniß hat es auch, wann ein geistlicher Chur-Fürst die Belehnung mit seinen Regalien von dem Kayser noch nicht erhalten hat; als welche ihme ebenfalls an Ausübung seiner Chur-Würde nicht hinderlich ist.

Erst-

Erstangeführtes Exempel beweiset auch disen Saz; und An. 1764. waren die Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln ebenfalls noch nicht von dem Kayser belehnt.

§. 22.

Der Regalien Entsetzte.

Ist ein geistlicher Chur-Fürst durch einen von dem Kayser ratificirten Reichs-Schluß seiner weltlichen Regalien privirt, von dem Pabst aber seines Erz-Bischofflichen Amtes noch nicht entsezet; wird er von allen Wahl-Handlungen und der Wahl selbsten ausgeschlossen, weil dises ein dem weltlichen, und nicht dem geistlichen, Amt anklebende Würde und Verrichtung ist: Das Capitul aber wird nicht zur Wahl zugelassen.

Bey der Wahl Kayser Carls VI. ware der Chur-Fürst zu Cölln also seiner Regalien privirt, und der Chur-Fürst zu Bayern in die Acht erkläret: Sie wurden dahero von Chur-Maynz nicht zur Wahl eingeladen. Sie ahndeten solches, und verlangten, dabey zugelassen zu werden, der Pabst gabe Sich auch Ihretwegen vile Mühe: Es geschahe aber nicht nur nicht, sondern es wurde auch nicht einmal der geringste Vorbehalt ihretwegen in die Capitulation eingeruckt. Sie protestirten zwar hernach wider die Wahl, und Franckreich wollte aus disem Grund Kayser Carl VI. Anfangs nicht in diser Würde erkennen: Die Sache hatte aber keine Folgen, und so wohl Franckreich, als die beyde Chur-Fürsten, mußten es dabey bewenden lassen. (1)

§. 23.

Im Arrest Befindliche.

Währenden 30jährigen Krieges hatte der Kayser zu der Zeit, als der Röm. König Ferdinand III. An. 1636. erwählet wurde, den Chur-Fürsten zu Trier im Arrest. Das Dom-Capitul wollte statt des Chur-Fürstens durch Gesandte erscheinen, wurde aber abgewisen; hingegen wurde der Königlichen Wahl-Capitulation diser Articul einverleibt: „ 50. Nachdeme auch vor dißmal, aus erheblichen Ursachen, der Chur-Fürst zu Trier diser Unserer Königlichen Wahl weder in Person, noch durch Gesandten, beywohnen können; so soll

(1) v. Staats-Canzley, Tom. 17. p. 631. sqq. Electa Jur. publ. Tom. 3. p. 998. sqq. und andere von H. HÆBERLIN in seiner polit. Histor. des 18. Jahrh. Tom. 1. p. 144. angeführte Schrifften.

solches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheiligen Consequenz gereichen, weniger zu einem Präjudiz angezogen werden, noch auch der güldenen Bull und altem löblichem Herkommen, in einigem Wege abbrüchig seyn. "

Doch machte die Sache grosses Aufsehen, und veranlaßte einen Schrifft-Wechsel.

Ich füge disem nur noch etwas aus einer in meinem T. Staats-Recht angeführten Stelle des PIASECII bey, welcher meldet: A principio Comitiorum voluerat Imperator, ut Elector ille Trevirensis iudicaretur & exauthoraretur, quo alius Ipsi interim sufficeretur, adesseque posset Electioni Regis Romanorum in eisdem Comitiis. Verum Electores tam difficilem censoriam potestatem assumere recusabant; præsertim contra Electorem ecclesiasticum, cuius Personam primum apud summum Pontificem Romanum accusari, eiusque mandato capi iudicarique decuisset. Nec satis iusta ipsius abdicationis Electoratus causa esse videbatur ea, quod Hispanis non esset strictius colligatus, quod in illa perturbatione totius Germaniæ sub adventu Regis Sueci in præsidio suorum locorum potius Gallos habebat, à quibus defendi poterat, quam Hispanos, qui alia quoque loca, præsertim Moguntiam, servare non potuerunt, immo ei periculum accersérunt; dubiumque erat, cui magis fidendum esset in rebus Imperii? Gallisne, qui eius libertatem in pristinum statum restitui vellent, an talibus, qui illud in hæreditariam Successionem mancipare contendunt.

§. 24.

Wie, wann die Chur erledigt ist?

Ist aber zur Zeit einer vorseyenden Kayser-Wahl eine geistliche Chur-Würde erlediget; so wird das Dom-Capitul nicht zu denen Wahl-Conferentien, oder der Wahl selbsten, zugelassen, sondern erinnert, daß es die Wahl eines neuen Chur-Fürstens beschleunigen möge; weil das Kayser-Wahl-Recht als eine der Person des Erz-Bischoffens und Chur-Fürstens anklebendes Vorrecht angesehen wird.

Einen dergleichen An. 1562. sich ereigneten Vorfall habe ich schon vorhin berühret.

§. 25.

§. 25.

Ein weltlicher Chur-Fürst kan der Wahl gleichfalls beywohnen, wann er schon von dem Kayser noch nicht belehnet ist; weil, gedachter massen, der Mangel diser Belehnung keinem Reichs-Stand in Ausübung irgend einiges Rechtes hinderlich ist. Weltliche noch nicht Belehnte.

Bey der An. 1764. vorgenommenen Röm. Königs-Wahl ware kein einiger von allen weltlichen Chur-Fürsten belehnt.

§. 26.

Anno 1741. wollten Einige der Königin in Böhmen den Besitz des Königreichs Böhmen, mithin die Ausübung der Chur-Würde, auch aus disem Grunde streitig machen, weil Sie noch nicht gecrönet, noch Ihro gehuldiget wäre: Man antwortete aber, daß ein geistlicher Chur-Fürst gleich Tages nach seiner Wahl zugelassen würde, ehe Er Huldigung, Päbstliche Bestättigung, oder Kayserliche Belehnung erhalten habe; und so werde auch bey einem weltlichen nicht auf die Huldigungs-Einnahm gesehen: Crönung und Huldigung seyen Folgen des Besizes der würcklichen Regierung, gehören aber nicht zum Wesen derselbigen, und können dahero, des Besizes der Regierung unbeschadet, so lang man wolle, anstehend gelassen werden, oder auch gar unterbleiben. Denen noch nicht gehuldiget ist ꝛc.

§. 27.

Ist ein weltlicher Chur-Fürst minderjährig; wird derselbe, wie sonst in allem, so auch hierinn, von seinem Vormund vertretten, auch des Vormünders Person in der Wahl-Capitulation gedacht, und zwar allein; wie noch die Capitulation Kayser Josephs II. belehret, da es bloß heist: „Xaverii, Herzogen zu Sachsen, als Vormund und der Chur-Sachsen Administratoren.“ Minderjährige.

Der An. 1519. zwischen des minderjährigen Königs in Böhmen Vormund, dem König in Pohlen, und denen Böhmischen Land-Ständen entstandene Streit wegen Beschickung des Wahl-Tages wird wohl nicht wieder vorkommen:

So auch der An. 1612. in dem Hause Pfalz zwischen zweyen Vettern, so beyde auf die Vormundschafft und Administration Ansprache gemacht hatten.

Anno 1657. wollte Chur-Maynz, König Leopold in Böhmen sollte einen Vormund haben, weil er das in der güldenen Bull zur Volljäh-

Volljährigkeit eines Chur-Fürstens erforderliche 18de Jahr noch nicht zurückgelegt hätte: Der König aber versezte: Ein König in Böhmen werde mit 14. Jahren volljährig, und die güldene Bull bestättige die Böhmische Freyheiten; Chur-Maynz gabe auch darauf nach.

§. 28.

Geächtete. Ist ein weltlicher Chur-Fürst auf eine Reichs-Constitutionsmäßige Art in die Acht erkläret worden; verliehret er, nebst allen anderen Gerechtsamen, auch seine Wahl-Stimme.

Als An. 1636. der Röm. König Ferdinand III. gewählet wurde, ward Pfalz von der Wahl ausgeschlossen, weil Pfalzgraf Carl Ludwigs Vater Friderich IV. in die Acht erkläret und seine Chur an Bayern übertragen worden ware. Besagter Pfalzgraf und Franckreich protestirten zwar gegen die Wahl: Es halff aber nichts, und es ware damals Krieg, da es auch hiesse: Inter arma silent Leges.

Daß An. 1711. Chur-Fürst Max Emanuel in Bayern ebenfalls wegen der gegen Ihne Selbst ergangenen Achts-Erklärung von der Wahl Kayser Carls VI. ausgeschlossen worden seye, und vergeblich deßwegen protestiret habe, ist schon angemercket worden.

§. 29.

Andere ehemalige Streitigkeiten. In vorigen Zeiten hat es zuweilen auch noch andere Vorfälle gegeben, die schwerlich jemalen wieder vorkommen werden, und dahero nur kurz zu berühren seynd.

So ereignete sich der Fall, daß eines Chur-Fürstens Land-Stände ihrem Herrn das Wahl-Recht streitig machen wollten, nemlich An. 1619. die Böhmische Land-Stände ihrem König Ferdinand II. welchen sie nicht dafür erkennen wollten: Aber vergeblich.

Es entstunde auch die Frage: Ob ein Chur-Fürst, der von dem Pabst in den Bann gethan worden ist, denen Wahl-Handlungen beywohnen könne? Dises konnte aber nur ein Fall seyn, der in dem 13den Jahrhundert möglich ware: Wir werden keinen dergleichen erleben.

Ehe durch den Religions- und Westphälischen Friden der Streit wegen Zuläßigkeit der Evangelischen Religion im Reich ausgemacht ware, geriethe Pabst Clemens VII. An. 1530. auf den lächerlichen Einfall, daß er dem Kayser Carl V. zwey Urkunden zuschickte, deren einer oder der anderen Er Sich nach Gutbefinden gebrauchen

brauchen könnte; in deren einer dem Chur-Fürsten zu Sachsen die Chur-Würde, mithin auch die Stimme bey einer Röm. Königs-Wahl, wegen angenommener Kezerey, abgesprochen, in der anderen aber gestattet wurde, daß Er, ohnerachtet der Kezerey, eine gültige Stimme führen könne. (1) Kayser Carl V. war aber so klug, und behielte beyde im Sack.

§. 30.

Von Böhmen.

Vormals wurde kein König in Böhmen, oder dessen Gesandtschafft, zu denen Wahl-Conferentien zugelassen, sondern nur zu dem Acku der Securitäts-Leistung und der würcklichen Wahl:

Nachdeme aber (wie wir anderwärts mit mehrerem hören werden,) Chur-Böhmen An. 1708. zu allen Chur-Fürstlichen Collegial-Handlungen readmittiret worden ist, wohnete An. 1711. auch Böhmen denen Wahl-Conferentien mit bey.

Bey der An. 1741. vorgenommenen Wahl aber entstunde ein grosser Streit, der sich vorhin noch nie ereignet hatte, villeicht auch niemalen wieder vorkommen wird.

Es gabe sich nemlich Kayser Carls VI. hinterlassene älteste Prinzeßin, vermöge der von Ihrem Herrn Vater errichteten und von dem Reich garantirten pragmatischen Sanction wegen der Erb-Folge in seinen Erb-Landen, als regierende Königin und Chur-Fürst in Böhmen an:

Der Chur-Fürst in Bayern aber wollte Sie nicht in diser Qualität erkennen, sondern machte Selber an die Thron-Folge in Böhmen Ansprach.

Der König in Polen, als Chur-Fürst zu Sachsen, erkannte Sie zwar als Königin, hielte hingegen Dieselbe, als eine Person weiblichen Geschlechts, nicht für fähig, die der Chur-Würde anklebende Gerechtsamen und Handlungen in eigener Person, oder durch ihre Gesandte, zu verwalten, sondern behauptete, daß selbige Ihme, als nächsten Anverwandten, gebührete.

Von denen hierüber gewechselten Schrifften siehe die Zusätze zu meinem T. Staats-Recht, *Tom. I. p. 185. sqq.*

Vile

(1) Mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 7. p. 237.

Vile Titul von disen Schrifften, findet man auch beym LÜNIG (1): Es fehlen aber die An. 1745. herausgekommene, nemlich:

Schreiben eines Professoris Juris publici, die Böhmische Chur-Stimme betreffend; Französisch und Teutsch; in den Staats-Schrifften nach K. Carl *VII. Tom. 1. p. 210.* Der Verfasser ware der Baron von SPON, vormalig-Kayserlicher Gesandter zu Berlin, nun Syndicus zu Straßburg.

Widerlegung desselben; *ibid. p. 822.*

Actenmäßige Deduction: Ob die Chur-Böhmische Wahl-Stimme in die vorige Activität gesezet werden könne? ꝛc. *ibid. Tom. 2. p. 206.*

(Zu End diser Schrifft werden 25. Staats- und andere Schrifften erzählt, welche damals von solcher Sache heraus waren.) Darzu gehören aber auch noch:

Gesezmäßige Erörterung der Frage: Ob die Entscheidung des wegen rechtmäßiger Ausübung der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme entstandenen Zweifels vor das gesammte Reich und dessen Stände, oder aber das Chur-Fürstliche Collegium allein, gehöre? ꝛc. *ibid. p. 579.*

Triumph des Böhmischen Chur-Rechts bey der bevorstehenden Kayser-Wahl; *l. c. p. 610.*

Teutscher Fürstinnen-Saal, womit die der Königin in Böhmen gebührende Chur-Stimme erwisen wird; *ibid. p. 1093.*

Man sehe auch QUENZEN (2).

Die Geschichte dises Streits habe ich aus denen Wahl-Tags-Handlungen in ermeldten Zusäzen *p. 188 - 206.* weitläufftig beschriben.

Da, schon gemeldeter massen, diser Streit schwerlich jemalen wieder vorkommen wird, will ich nur so vil davon melden: Da das ganze Reich Kayser Carls VI. pragmatische Sanction garantirt hatte, hätte das Chur-Fürstliche Collegium keinen Anstand nehmen sollen, die Königin in dieser Qualität zu erkennen: Es gienge aber nach dem Staats-Convenienz-Recht.

Den 23. Sept. überbrachte der Chur-Bayerische Legations-Secretarius dem Chur-Maynzischen Directorio ein pro Memoria, darinn

(1) in der Biblioth. Deduct. Part. 1. p. 102. sqq. Edit. 1745.
(2) cit. Diss. §. 5. p. 25.

inn man an Seiten Chur-Cölln, Bayern, Brandenburg und Pfalz, Sich zu Angehung der Wahl-Conferentien bereitwillig erklärete, sodann aber beyfügete:

„ Weilen gleich alleranfangs beliebet worden, das Punctum admissionis Voti Bohemici am allererſten und vorzüglich aller anderen zur Umfrag zu bringen; so seynd Wir gnädigst befehlicht worden, vorläuffig zu erklären, wie daß unsere gnädigste Herrn Principalen des einmüthig- und ohnabänderlichen Schlusses seyen, bey nächster Römischer König- und Kayſers-Wahl das Chur-Böhmische Votum, jedoch nur vor disesmal und ohne künftige Folge, aus denen vorhin zur Genüge bekannten Ursachen, zu suspendiren und einzuhalten.

Unsere öffters berührte gnädigste Herrn Principalen erkennen ganz wohl, daß das Votum Bohemicum selbigem Königreich allerdings anklebig; dahero will man sich hiemit kräfftigst verwahret und vorbehalten haben, daß die gegenwärtige Suspension oder Einhaltung weder dem hochlöbl. Chur-Fürstlichen Collegio in genere, weder einigen von dessen hohen Mit-Gliedern in specie, noch auch Ihren Erben und Nachkommen, minder denen Chur-Fürstlichen Rechten und wohlhergebrachten Prærogativen und Præeminentien nachtheilig seyn, oder auf einige andere Weise auszulegen, am allerwenigsten aber der güldenen Bull und altem Herkommen zu dem geringsten Abbruch gereichen solle; wie wir dann an einem ohnverhofft-widrigen Erfolg keinen Antheil nehmen, wohl aber dagegen feyerlichst protestiren.

Urkundlich dessen haben wir dise gegenwärtige Erklärung und resp. Protestation eigen händig unterschriben, und unsere angebohrene Gräflich- und Adeliche Wappen-Pittschafft fürgedruckt. Geschehen zu Franckfurt am Mayn, den 21. Sept. 1741.

(L. S.) Ferdinand Graf von Hohenzollern.
(L. S.) Johann Georg Graf von Königsfeld.

(Hier wurde Plaz für den Chur-Sächsischen gelassen, der aber zuvor Befehl von seinem Hofe darüber einhohlen wollte.)

(L. S.) B. C. von Broich.
(L. S.) = = = von Wachtendonck. “

Den 4. Nov. wurde die Sache in der ersten Präliminar-Wahl-Conferenz proponirt. Chur-Trier votirte: Es seye die in der güldenen Bull und in der hiernächst geleisteten formlichen Reichs-Gewährschafft best-gegründete Chur-Böhmische Stimme nicht auszuschliessen. Chur-Cölln und Chur-Bayern bezogen Sich auf obige Erklärung. Chur-Sachsen votirte, laut seiner Erklärung vom 9ten Oct. und unter denen daselbst befindlichen Bedingungen und Reservationen für die dißmalige Quiescenz des Chur-Böhmischen Voti; Chur-Brandenburg auch, besage obgemeldter Erklärung, pro hac vice & salvo jure Coronæ & Regni Bohemici; Chur-Pfalz: wie Chur-Bayern; Chur-Braunschweig: Seye nicht instruirt, wolle aber das, was bereits von zwey Dritteln des Collegii für disesmal gut gefunden worden, ohne jemands Präjudiz auf künfftige Fälle, nicht hindern; Chur-Maynz: Gestalten Dingen nach, und ohne künfftige Consequenz, möchte die Chur-Böhmische Wahl-Stimme dermalen beruhen.

Chur-Maynz wollte hierauf ein Conclusum per unanimia formiren, welches aber Chur-Trier bescheidentlich widersprache, weilen, ohnerachtet es denen Majoribus den Lauff lassen müßte, das abgelegte Votum nicht erlitte, an dem Concluso Theil zu nehmen.

Darauf wurde es also abgefaßt: Daß die Böhmische Wahl-Stimme, für dermalen, denen bewandten Umständen nach, und ohne künfftige Consequenz zu ruhen hätte; mithin gegenwärtiger Chur-Fürstlicher Collegial-Schluß von Chur-Maynzischen Directorii wegen dem der besagten Chur-Böhmischen Wahl-Stimme halber dahier sich eingefundenen Freyherrn Hillebrand von Brandau zu intimiren seye.

Die Königin liesse hierwider protestiren, Chur-Bayern aber sothane Protestation widerlegen; worauf den 15. Nov. von dem Chur-Fürstlichen Collegio ferner per majora beschlossen wurde: Daß es, der von dem Freyherrn von Brandau unternommenen Protestation ungehindert, bey dem unter dem 4ten dises abgefaßten Chur-Fürstlichen Collegial-Concluso, vermöge wessen die Chur-Böhmische Wahl-Stimme für disesmal zu ruhen habe, lediglich zu lassen, so dann gedachte mit so vilen unziemlichen Expressionen angefüllte vermeintliche Protestation ad Acta Imperii nicht zu nehmen seye.

Und hiebey ist es damals verbliben.

Anno

Anno 1745. hingegen änderte sich, mit denen übrigen Umständen im Reich, auch dise Scene.

Die erste Frage ware: Ob Chur-Maynz Chur-Böhmen zur Wahl einladen sollte? Chur-Maynz communicirte dißfalls mit denen übrigen Chur-Fürsten; nur solle Chur-Pfalz übergangen worden seyn: Chur-Trier und Chur-Braunschweig verstunden Sich mit Chur-Maynz, es sollte geschehen. Der König in Preussen liesse erklären: Man könnte und wollte von dem bey dem vorigen Wahl-Tage wegen Quiescenz des Chur-Böhmischen Voti abgefasseten bekannten Concluso, bey denen annoch fortdaurenden Ursachen, so dazu Anlaß gegeben, nicht abgehen, sondern wohlmeinend angerathen haben, daß Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz, ehe Sie Sich zu dem verfänglichen Passu, die Böhmische Stände zu beschicken, resolvirten, dise wichtige und Collegial gewordene Sache vorher an das Churfürstliche Collegium zur gemeinschafftlichen Erwegung gelangen lassen möchten.

Auch liessen Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz denen übrigen Chur-Fürstlichen Höfen dise Erklärung einlifern: „Die Ursachen, welche die Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs bewogen haben, bey dem leztern zu Franckfurt gehaltenen Kayser-Wahl-Tag das Chur-Böhmische Votum zu suspendiren, sind Niemand unbekannt. Eben so bekannt ist es, daß dise Suspension mit einem einmüthigen Resultat des Chur-Fürstlichen Collegii geschehen seye; daß eben disem Collegio das unstreitige Recht, ein Votum, so Selbiges zu suspendiren vor gut erachtete, wieder in Activität zu sezen, zukomme, und daß die Geseze und Reichs-Sazungen über disen Articul sich formalisiren.

Es muß dahero denen Chur-Fürstlichen Höfen, Brandenburg, Bayern und Pfalz, allerdings befremdlich fallen, zu sehen, daß man würcklich zur Einladung der Deputirten des Königreichs Böhmen zum künfftigen Wahl-Tag schreitet, ohne daß vorhero das Chur-Fürstliche Collegium ersuchet worden wäre, die Suspension dises Vori aufzuheben.

Dise Chur-Fürstliche Höfe protestiren wider ein wesentliches Unterlassen, und wider alles, was zum Nachtheil der Reichs-Sazungen erfolgen könnte, und Sie werden alles vor null und nichtig und absolut ungültig halten.“

Als es zum Wahl-Convent kame, wurde noch immer darüber gestritten: ob die Böhmische Chur-Stimme noch jezo für suspendirt zu halten seye oder nicht? folglich: ob es vonnöthen seye, dise Materie ad Collegium Electorale zu bringen und einen vorläuffigen Schluß darüber abzufassen, oder ob man der Königin Gesandten, auch ohne dises, so gleich die Böhmische Stimme zu führen gestatten könne? Die Oesterreichische Parthie behauptete das letztere; die Gegen-Parthie aber das erste:

Weil die Contra-Oestereichische Parthie von Anfang an vil auf disen Umstand gesezet hatte, theils um die Wahl dadurch aufzuhalten, theils die Majora zu Favor des Groß-Herzogens zu verhinderen; so kamen allerley oben erzählte Schrifften pro & contra deßwegen zum Vorschein, sonderlich die Gesez-mäßige Erörterung ꝛc. Sie ware zu Favor des Fürstlichen Collegii geschriben: Weil sich aber dises der Sache nicht offentlich annahme, so machte es auch, als ein privat-Scriptum, kein weiteres Auffsehen.

Hingegen meldete Chur-Brandenburg in einem den 6ten Aug. an Chur-Maynz übergebenen pro memoria: „Seine Königliche Majestät lassen dahin gestellet seyn, ob und wie weit einige Ihrer Herren Mit-Chur-Fürsten darunter mit Chur-Maynz einverstanden gewesen; so vil aber auch deren etwa seyn möchten, so ist und bleibt es doch eine selbst-redende, feste und unumstößliche Wahrheit, daß in Sachen, welche zu dem gesammten Chur-Fürstlichen Collegio gehören, extra Collegium keine Majora, noch also auch aus denen etwa hier und dar vorläuffig geäusserten Erklärungen ein verbindliches Conclusum, gemacht werden können.

Seine Königliche Majestät, welche Reichs-kundbarer massen von Anfang Ihrer Regierung her, in Conformität der gemeinen Chur-Verein, treulichst und mit aller Ihrer Macht des Chur-Fürstlichen Collegii Würde, Autorität und Verfassung, und die damit verknüpfte allgemeine Reichs-Wohlfahrt zu unterstüzen, bedacht und behülfflich gewesen, bestehen demnach ꝛ ꝛ auch in disem Fall darauf, daß diser neu-erschwerte Stein des Anstosses durch eine gemeinsame Collegial- und legale Vorberathschlagung gehoben werde.“

Das Chur-Fürstliche Collegium aber schlosse den 26. Aug. Der zu einem eigenen Collegial-prædeliberando der Chur-Böhmischen Wahl-Stimme erheben wollende Einwand möge um so weni-

ger

ger einigen Anstand, weniger Aufenthalt, des Wahl-Geschäfts nach sich ziehen, anerwogen dessen Ungrund von übriger Mit-Chur-Fürstlicher Seiten vorhin allenthalben anerkannt, auch durch das, gestalten Dingen nach, am 4ten Nov. 1741. vor damalen, ohne künfftige Folge, per Majora errichtete Quiescenz-Conclusum selbsten zum Voraus verworffen, die Sach an sich selbsten aber aus der Wesenheit dises weiblichen Chur-Lehens, nach der güldenen Bull und ehemaliger Reichs-Anerkanntniß, einigem ferneren Anstand nicht ausgesetzet seyn möge; so, daß im Gegentheil, wegen obiger vormaliger Quiescenz, denen Königlich-Böhmischen Chur-Rechten die künftige Gewährschafft in Rechten gebühren wolle, und hiemit ertheilet werde.

Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz hingegen beklagten Sich auch noch nach der Wahl offentlich, daß Chur-Maynz extra Collegium die Meinungen viritim colligirt, für Sich selbsten Majora gemacht, Chur-Böhmen eingeladen und der Chur-Böhmischen Gesandtschafft Vollmacht angenommen habe.

Anno 1764. gabe es bey der Wahl des Römischen Königs Josephs II. (welche eben dise nunmehrige Kayserin-Königin gleichfalls mit verrichten halff,) gar keinen Anstand, und in der Wahl-Capitulation dises nunmehrigen Kaysers heißt es: „Wegen — Marien Theresien, Römischen Kayserin, zu Hungarn und Böheim Apostolischen Königin, als Königin und Chur-Fürst (1) zu Böheim.“

§. 31.

Anno 1745. meldete Chur-Brandenburg den 20. Aug. in einem Chur-Maynz übergebenen pro memoria: Daß von denen vermeinten Majoribus, wenn es zu einer Unions-mäßigen Discußion, wie sich gebühre, kommen werde, wohl kaum ein einziges Votum so beschaffen seyn dörffte, daß es, nach Vorschrifft der güldenen Bull, als gültig attendiret, geschweige damit Majora gemacht, und darauf concludiret werden könnte. An. 1745. erregte Quæstio status.

Als dises pro memoria den 23. Aug. in Ueberlegung kame, votirte Chur-Trier: Da auf eine unmilde Art die mehreste Chur-Fürstliche Wahl-Stimmen für ungültig dem Chur-Fürstlichen Collegio ins Angesicht declariret worden; so wäre diser Punct (biß wohin

(1) Nicht: Chur-Fürstin.

hin sich keine Vollmacht erstrecken könne,) ad separatum zu verweisen, und, nach dem bekannten Beyspiel vom Jahr 1658. in behörige Berathschlagung zu stellen, das Directorium zu ersuchen, künfftighin dergleichen die Ehre des Chur-Fürstlichen Collegii so nahe betreffende Protestations-Schrifften glimpflichst abzulehnen.

Chur-Braunschweig sagt: Daß man seiner Seits die geringste Cognition über die Gültigkeit des disseitigen Voti, oder anderer Mit-Chur-Fürsten, Niemand einraumen könne; allermassen man nicht den mindesten Schein oder Grund finde, dergleichen weit-aussehende, und, so lange das Chur-Fürstliche Collegium stehe, unerhörte Anmassung zu unterstüzen.

Das ganze Chur-Fürstliche Collegium meldete auch darauf in seinem Schluß vom 26. Aug. „Wobey, was wegen Ungültigkeit ein- und mehrerer Chur-Fürstlicher Wahl-Stimmen in obgedachten Exhibitis mit eingewendet und eigenrichterlich aufgeworffen werden wollen, nicht anderst, als vor unbefugt, hiermit erkläret werden kan, mithin alle Gebühr derhalben vorbehalten wird. "

Was auch das Chur-Fürstliche Collegium den 1. Oct. noch ferner deßwegen geschlossen habe, wird hernach Cap. 2. vorkommen.

Von der Beruffung zur Wahl.

§. 32.

Berichte von des Kayfers Tod.

Wann bey Absterben eines Römischen Kayfers kein Römischer König vorhanden, mithin eine neue Kayser-Wahl vonnöthen ist, wird das Absterben des Kayfers gleichbalden dem Chur-Fürsten zu Maynz, als des Chur-Fürstlichen Collegii Directori, durch des verstorbenen Kayfers hinterlassene Familie wissend gemacht.

Wie An. 1745. den 21. Jan. Chur-Fürst Maximilian Joseph in Bayern Seines Herrn Vaters, Kayser Carls VII. Absterben dem Chur-Fürsten zu Maynz notificiret habe, nebst der Chur-Maynzischen Antwort vom 11. Febr. seynd (1) gedruckt zu lesen.

Und wann auch dises nicht wäre; so hat Chur-Maynz ja an dem Kayserlichen Hof den Reichs-Vice-Canzlar, und über dises allezeit noch einen eigenen Minister, welche nicht ermangeln werden, ein gleiches zu thun.

§. 33.

(1) in dem Wahl-Diar. Kayf. Franzens, p. 6.

§. 33.

Von dem Tage an nun, da der Chur-Fürst zu Maynz dise Nachricht erhält, innerhalb eines Monathes muß Er sodann seine übrige Mit-Chur-Fürsten einladen, zusammen zu kommen, und einen neuen Kayser zu wählen. Güld. Bull, *Tit.* 1. §. 18. und 21. *Tit.* 4. §. 2.

Chur-Maynzische Pflicht, zur Wahl zu laden.

Der Chur-Fürst ist hierzu berechtiget, wann Er auch gleich von dem Pabst noch nicht bestättiget ist, oder das Pallium empfangen hat; indeme dises, wie das ganze Wahl-Geschäfft, eine pur weltliche Handlung ist, und es damit nicht, wie bey der Salbung, darauf ankommt, daß man in einem gewissen Grad der Geistlichkeit stehe.

Und eben so wenig wird erfordert, daß ein Chur-Fürst zu Maynz bereits seine Reichs-Lehen von dem Kayser empfangen haben müsse, wann er dise und seine übrige Gerechtsame auf Wahl-Tägen ausüben will.

§. 34.

Es gehet aber nicht an, daß Chur-Maynz derer übrigen Chur-Fürsten Stimmen von Haus aus sammle und daraus einen Collegial-Schluß mache; sondern Er muß Sie zusammen beruffen:

Schrifftliche Stimmen gehen nicht an.

Und eben so wenig ist erlaubt, daß ein Chur-Fürst seine Stimm schrifftlich einschicke, sondern Er muß entweder Selber kommen, oder seine Stimme einem Mit-Chur-Fürsten auftragen, oder eine Gesandtschafft schicken, oder es wird auf Ihne keine Reflexion gemacht.

§. 35.

Jeder Chur-Fürst muß insbesondere eingeladen werden.

Form der Einladung

Die Einladung geschiehet theils mündlich, theils schrifftlich.

Es wird nemlich an jeden Chur-Fürstlichen Hof von dem Chur-Maynzischen eine Standes-Person abgefertiget:

Doch wird nicht an jeden Hof eine eigene Person abgeschickt, sondern einerley Person begibt sich an 2. 3. biß 4. nicht ferne von einander entlegene Chur-Fürstliche Höfe.

Anno 1745. schickte Chur-Maynz den Dom-Capitularen Freyherrn von Kesselstatt an Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Bayern, und Chur-Pfalz, den Ober-Marschall Freyherrn von Erthal aber an Chur-Böhmen, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig.

Disen Gesandten wird ein offenes Einladungs-Schreiben mitgegeben, dessen Formular in der güld Bull *Tit. 18.* vorgeschriben, auch sonsten *Tit. 1. §. 18 sqq.* allerley davon verordnet wird.

Heut zu Tag bedienet man sich keiner Lateinischen Einladungs-Schreiben, sondern Teutscher, darinn jedoch der wesentliche Innhalt der in der güldenen Bull vorgeschribenen Formul beybehalten wird. Sie werden Patents-weise auf Pergament gefertiget, von dem Chur-Fürsten eigenhändig unterschriben, und das grössere Sigel wird daran gehängt.

Ein Muster von einem solchen Einladungs-Schreiben vom 31. Jan. 1745. kan man in dem **Wahl-Diario Kayser Franzens** *p. 7.* sehen.

Der Gesandte begibt sich an den Ort, wo jeder Chur-Fürst seine eigentliche Residenz hat, wann Er gleich nicht in Person anwesend ist; mithin nach Coblenz, Bonn, Prag, München, Dresden, Berlin, Mannheim und Hanover.

Das Ceremoniel, so gegen dise Chur-Maynzische Denunciations-Gesandte, die sich als Gesandte vom ersten Rang aufführen, an denen übrigen Chur-Fürstlichen Höfen beobachtet worden ist, kan man in dem **Wahl-Tags-Diario Kayser Franzens** *pag. 30. sqq.* umständlich lesen.

Die Ueberreichung des Einladungs-Schreibens geschiehet in einer offentlichen solennen Audienz an den in Person anwesenden Chur-Fürsten, oder, in dessen Abwesenheit, an die Person, oder das Collegium, so den Landes-Herrn vorstellet.

Der Gesandte lässet sodann durch einen Notarium und Zeugen über die jedes Orts würcklich beschehene Einladung ein offenes Instrument errichten.

Dergleichen Notariats-Instrumente von 1745. über die an dem Chur-Trier- und Chur-Brandenburgischen Hofe, ingleichem zu Prag, geschehene Einladung zur Wahl, wie auch die Anreden des Maynzischen Gesandtens an die Chur-Böhmische Regierung zu Prag und an den König in Preussen, die Antwort des obristen Burggrafens zu Prag, sodann Chur-Trierische, auch Chur-Böhmische, Urkunden über die beschehene Einladung, findet man in dem **Wahl-Diario Kayser Franzens** *p. 27. sqq.*

§. 36.

§. 36.

Freywillige Zusammenkunfft.

Wann ein Chur-Fürst zu Maynz dise Einladung bey einem, oder etlichen, oder allen, unterliesse, sollen die übrige Chur-Fürsten dennoch, bey ihren Pflichten, auch unberuffen, innerhalb dreyen Monathen, zu Franckfurt zusammen kommen. Güld. Bull, *Tit.* 1. §. 21.

Herr PERTSCH schreibt (1): Habemus exempla, ubi Electio non facta, omnibus vocatis. Herr HAEBERLIN glossirt darüber: Tale exemplum mihi sane non constat. Herr PERTSCH beziehet sich darauf: Böhmen seye von der Wahl Kayser Ferdinands II. und Carls VII. ausgeschlossen worden: Herr HAEBERLIN zeigt aber, daß jenes falsch und in dem lezteren Fall die Böhmische Stimme suspendirt gewesen seye.

Uebrigens ist bekannt, daß Chur-Böhmen nicht zu der Wahl Maximilians I. beruffen worden ware: Es ware aber keine Kayser- sondern eine Römische Königs-Wahl.

§. 37.

Wie, wann die Mayntzische Chur erlediget ist?

Wäre um dise Zeit das Erz-Stifft Maynz ohne ein Oberhaupt, würde wohl obige Verordnung der güldenen Bulle Plaz greiffen; nemlich die Chur-Fürsten sollen unberuffen, vier Monathe nach des Kaysers Tod, von selbsten zusammen kommen.

Wollte gleich Chur-Trier, (nach Maaßgab der Chur-Fürsten-Verein von 1521. §. 15. in anderen Fällen,) oder Chur-Sachsen, als Erz-Marschall, in dergleichen Fall Sich des Reichs-Interims-Directorii annehmen, würden doch die übrige Chur-Fürsten es schwerlich geschehen lassen.

Von dem Ort und Zeit der Wahl.

§. 38.

Schrifften hievon.

Hieher gehörige Schrifften:

GUNDLINGS (Nic. Hier.) Nachricht von der Kayserlichen Wahl-Statt Franckfurt; in seinen Gundlingian. Tom. 2. Part. 18. p. 203.

HOFFMANN &c. (siehe oben.)

add. die Vorrede zum Crönungs-Diar. Kayser Carls VII.

(1) in Annot. ad Schmaufs. Jus publ. p. 89.

§. 39.

Ort der Wahl.

Der eigentliche Ort, welcher zu denen Römischen Kayser-Wahlen bestimmet ist, ist die Reichs-Statt Franckfurt am Mayn. Dises verordnet die güldene Bull an mehreren Orten, z. E. *Tit. 1. §. 19. 21. 22. &c.* sonderlich aber *Tit. 28. §. 5.* Doch stehet dabey: Nisi impedimentum legitimum obviaret.

Wann der Kayserliche Thron erlediget ist, hat es ordentlicher Weise keinen Anstand, daß der Chur-Fürst zu Maynz die übrige Chur-Fürsten nach Franckfurt beruffe; doch können sich aufferordentlicher Weise Bedencklichkeiten äusseren; wie z. E. An. 1745. geschehen, indeme 1. der Reichs-Convent sich noch in Franckfurt befande, nun aber die Herrn Chur-Fürsten, (wie die Exempel de An. 1653. und 1689. belehren,) die Wahlen, aus bekannten Ursachen, nicht gerne an dem Ort vornehmen, wo sich der Reichs-Convent aufhält, und 2. welches das allerschlimmeste ware, so spieleten die Franzosen weit und breit um Franckfurt den Meister, also, daß sie im Stand waren, denen ihnen unanständigen Candidaten und Gesandtschafften den Paß zu versperren, ja die Wahl-Statt selbst ware keinen Augenblick vor einer feindlichen Ueberrumpelung, oder auch formlichen Attaque, sicher, und doch konnte der Chur-Fürst zu Maynz, so gegründet auch dise Exceptio loci non tuti ware, für sich alleine hierinn keine Aenderung fürnehmen, und wann Er mit andern Chur-Fürsten deßwegen hätte communiciren wollen, würde es die Wahl ins Weite gespilet haben, und die dem Hause Oesterreich widrige Chur-Fürsten hätten doch schwerlich in einen anderen Ort consentiret; folglich mußte man ein Schisma erwarten, oder nach Franckfurt gehen und es der göttlichen Vorsehung überlassen: wann und wie man allda zusammen kommen könnte? Chur-Maynz erwählte auch das letztere und schriebe den Wahl-Tag auf den 1sten Junii nacher Franckfurt aus.

Bey denen Römischen Königs-Wahlen hingegen geschiehet es gar leicht und offt, daß selbige anderwärts vorgenommen werden: Ich will nur die neuere Zeiten berühren.

Ferdinand I. wurde zu Cölln gewählt;
Maximilian II. zu Regensburg;
Rudolf II. auch allda;
Ferdinand III. auch;

Ferdi-

Ferdinand IV. zu Augspurg;
Joseph I. auch.

Regensburg wurde beliebt, weil es dem Kayserlichen Hof vil näher gelegen ware, als Franckfurt: Augsburg aber wurde darzu ausersehen, weil man die Wahl nicht an eben dem Orte vornehmen wollte, wo zu eben der Zeit der Reichs-Convent versammlet ware; indeme die Fürsten und übrige Stände sich um so mehrers in das Wahl-Capitulations-Geschäfft hätten mengen, es auch wegen der Emigration über die Wahl, wegen des Ceremoniels, u. s. w. allerley Streit hätte sezen mögen. Indessen wurde An. 1745. die Kayser-Wahl dennoch zu Franckfurt vorgenommen, ob schon die allgemeine Reichs-Versammlung zu gleicher Zeit allda zugegen ware.

Anno 1763. hatte man, dem Kayserlichen Hofe zu Gefallen, abermalen Augsburg zum Wahl-Ort benennt, auch allda schon einige Anstalten darzu gemacht: Es wurde aber doch hernach der Wahl-Convent nach Franckfurt verlegt, und das folgende Jahr allda vorgenommen, weil der Chur-Fürst zu Maynz kräncklich ware, und alle vier Rheinische Chur-Fürsten zu Franckfurt weit weniger Unkosten haben, da es Ihnen nahe ligt, und sie alles zu Wasser hinbringen und wieder zurückführen lassen können.

§. 40.

Wann nun die Wahl eines Röm. Kaysers oder Königs nicht zu Franckfurt vorgenommen wird, übergibt die Statt bey dem Chur-Fürstlichen Collegio eine bescheidene Vorstellung, und bittet, solche, als eine Verwahrung ihrer Gerechtsamen, zu denen Reichs-Acten zu nehmen. Salvirung der Franckfurtischen Rechte.

Zuweilen erhält die Statt Franckfurt so dann einen eigenen Revers deßwegen.

So findet man einen dergleichen von Kayser Maximilian II. und dem Jahr 1575. (1)

Desgleichen von Kayser Ferdinand III. und dem Jahr 1653. (2)

Anno 1689. hingegen (3) lude der Kayser die Statt Franckfurt zur Crönung nach Augspurg ein, und versicherte dabey, daß,

(1) v. Privileg. &c. der Statt Franckf. Edit. 1728. p. 407.
(2) ibid. p. 455.
(3) ibid, p. 504.

wie Er Sich wohl zu entsinnen wisse, was dergleichen Wahl halber in der güldenen Bull der Statt zum Besten versehen seye, also auch diser dermalen aus erheblichen Ursachen zu Augspurg vornehmende Actus derselben zu keinem Abbruch, Nachtheil oder Präjudiz wider das alte Herkommen, gereichen solle:

Wofür die Statt sich in der Antwort bedanckte.

§. 41.

Pflichten der Wahl-Statt.

Der Wahl-Statt Pflichten werden in der güldenen Bull *Tit. 1. §. 24.* beschriben: Aber nur zum Theil, und so vil die Wahl-Sicherheit betrifft. Die Statt solle nemlich, allen und jeden Chur-Fürsten und Ihrem Gefolg, biß auf 200. Pferde von jedem, alle Sicherheit verschaffen, wann unter denen Chur-Fürsten Selbsten Uneinigkeiten entstünden, oder sonst jemand Unruhe anstifften wolte; bey Straffe der Reichs-Acht.

2. Solle die Statt keinen Fremden, der nicht zu einem Chur-Fürstlichen Gefolg gehöre, in die Statt lassen, die bereits darinn befindliche aber hinausschaffen, biß die Wahl vorbey seye.

§. 42.

Zeit zur Erscheinung.

Von der Zeit des Empfangs der Einladungs-Schreiben an, sollen die Chur-Fürsten, oder deren Gesandte, innerhalb drey Monathen an dem Wahl-Ort erscheinen:

Doch kan diser Termin, mit Bewilligung derer samtlichen Chur-Fürsten, entweder abgekürzet, oder weiter hinaus gesezet werden.

Nur ist die Frage: Ob alle Chur-Fürsten, und besonders die Reichs-Vicarien, darein bewilligen müssen, wann der Erscheinungs-Termin abgekürzet werden solle?

Was die Reichs-Vicarien betrifft; so versiret offenbar Ihr Interesse darunter: Dann je eher die Wahl für sich gehet, je bälder gehet Ihr Vicariat zu Ende; mithin schläget diser Fall in die Jura Singulorum ein, da die mehrere Stimmen nicht Platz greiffen: Dahero auch An. 1711. der einige Chur-Sächsische Widerspruch die Abkürzung des Termins aufgehalten hat.

Was hingegen die andere Chur-Fürsten anbelanget, so könnte man zwar sagen, auch sie haben ein Recht, darauf zu bestehen, daß der in denen Reichs-Gesezen bestimmte Termin abgewartet werden müsse: Doch da die Reichs-Geseze durch die mehrere Stimmen gemacht werden, so muß auch auf eben diſe Weise dagegen dispensiret

werden

werden können, wann keines Chur-Fürstens nicht bloß angebliches, sondern wahres, Interesse mit-einschläget.

§. 43.

Wie es in neueren Zeiten gehalten worden.

Anno 1612. starb Kayser Rudolf II. den 10. Jan. der Termin zur Erscheinung wurde auf den 20. Maj. angesezt: Einige suchten um längere Zeit an, es wurde aber nicht bewilliget, sondern den 23sten Maji giengen die Wahl-Conferentien an.

Anno 1619. wurde die nachgesuchte Erstreckung des Termins zur Erscheinung auch nicht genehmiget.

Anno 1657. starb Kayser Ferdinand den 23. Mart. der Wahl-Convent wurde auf den 4. Aug. angesezt, die Conferentien nahmen aber erst den 30. Mart. 1658. den Anfang, und Chur-Brandenburg hätte es gerne noch weiter hinausgeschoben gesehen.

Anno 1711. ware der Kayser den 17. Apr. gestorben, und der Wahl-Tag wurde auf den 20 Aug. anberaumt: Nachhero wollte Chur-Maynz ihn auf den 20. Jul. sezen, die meiste Chur-Fürsten liessen es Sich auch gefallen: Aber Chur-Sachsen sezte Sich dagegen, und darüber verbliebe es bey dem 20. Aug.

Anno 1740. starb Kayser Carl VI. den 20. Oct. der Wahl-Tag wurde Anfangs auf den 27. Febr. bald hernach aber auf den 1. Mart. 1741. angesezt. Mehrere Chur-Fürstliche Höfe trugen auf eine Prorogation des Termins an: Dessen ohnerachtet liesse Chur-Maynz den 1. Mart. durch den Magistrat unter Trompeten- und Paucken-Schall verkündigen, daß der Wahl-Tag seinen Anfang genommen habe. Darüber sezte es Verdruß, und weil wenige Gesandten da waren, auch der Streit wegen des Chur-Böhmischen Voti dazwischen kame, und man noch nicht einig ware, wen man zum Kayser wählen wollte; so verzogen sich die Wahl-Conferentien biß in den November, da den 4ten die präliminar- und den 20sten die Haupt-Conferentien den Anfang nahmen; ob gleich die Königin in Hungarn und Böhmen nun darauf antruge, so lang inne zu halten, biß Teutschland wieder von denen eingedrungenen Französischen Armeen frey wäre.

Anno 1745. starb Kayser Carl VII. den 20. Jan. und der Wahl-Convent wurde auf den 1. Jun. angesezt.

Der Chur-Fürst zu Maynz wollte zwar veranlaßt werden, auf eine Erstreckung des Wahl-Termins anzutragen; statt dessen aber

liesse

lieſſe er m. Apr. beym Reichs-Convent durch ſeinen Geſandten erklären, daß Er des unveränderlichen Schluſſes bliebe, in Anſehung der anberaumten Geſetz-mäßigen Friſt zur Kayſer-Wahl keinen Aufſchub zu nehmen, vilmehr ſeine Wahl-Bottſchafft ohnfehlbar eintreffen zu laſſen, auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſelbſt zu erſcheinen, der Zuverſicht, die übrige Herrn Chur-Fürſten würden gleicher Meinung ſeyn, zu welchem Ende ihre Geſandte diſe Aeuſſerung an ihre Höfe möchten gelangen laſſen.

Indeſſen erſchienen doch, wegen der ſich in der Nähe befundenen Franzöſiſchen Armee, wenige Geſandte auf den angeſezten Termin, und die Haupt-Wahl-Conferentien giengen erſt den 20. Aug. an; davon unten ein mehreres.

Von denen vor dem Wahl-Convent hergehenden Sachen.

§. 44.

Schreiben an die Wahl-Statt.

So bald es wegen des Orts der Wahl ſeine Richtigkeit hat, werden allerley Schreiben deßwegen an den Magiſtrat der Wahl-Statt erlaſſen.

Iſt eine Römiſche Königs-Wahl vor, ertheilet der Kayſer der Statt durch ein Reſcript Nachricht davon.

Der Chur-Fürſt zu Maynz notificirt die Kayſer- oder Röm. Königs-Wahl der Wahl-Statt ebenfalls, (1) damit ſie ſich wegen der Quartiere für die Chur-Fürſten und deren Gefolg gefaßt halte, ingleichem mit Victualien und anderer Nothdurft in billigem Preis verſehe; wie dann der Magiſtrat zugleich erinnert wird, daran zu ſeyn, daß alle Uebermaaß, ſo wohl dißfals, als auch wegen der Quartiere, Stallmiethe ꝛc. vermieden, und aller Steiger- und Theurung, ſo vil möglich, bey Zeiten vorgebogen werde.

Chur-Sachſen, als Reichs-Erz-Marſchall, thut ein gleiches, (2) und verlangt, dem Reichs-Erb-Marſchallen, oder deſſen Reichs-Quartier-Meiſter, keinen Eintrag oder Hinderung, ſondern vilmehr alle mögliche Beförderung, zu thun und zu erweiſen, Vorbereitung und eine leidliche Tax über Proviant, Fütterung und allerhand andere

(1) v. Wahl-Diar. K. Franz. p. 8.
(2) v. ibid. p. 79.

dere Bedürffniß zu machen, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung zu thun ꝛc.

Endlich pflegt auch der Reichs-Erb-Marschall an die Statt zu schreiben (1): Sie möchte sich nach dem ihme beschehenen Auftrag achten, und die nöthige Vorsorge auf die seinem Erb-Amt hiebey zukommende Veranstaltungen tragen, auch weder für sich selbsten etwas thun, oder Anderen zu verhängen gestatten, so denen Erz- oder Erb-Marschallischen Gerechtsamen und Befügnissen zuwider wäre; vilmehr, wann jemand um Quartier sich angemeldet hätte, oder ferner angeben würde, solche auf des Reichs-Quartiermeisters eheste Ankunfft verweisen, ꝛc. sonderlich aber der Burgerschaft verbieten, daß sie sich aller Vermiethung ihrer Häuser zu enthalten, und ohne Anfrag, Vorbewußt, oder Erlaubniß, mit niemand deßwegen verbindlich einzulassen hätte; indeme die Chur-Fürsten die deren Haupt-Quartieren nächstgelegene und sonsten vor alten Zeiten zu selbigem District gehörige Bewohnungen und Häuser stricte beybehalten wissen wollten ꝛc.

Der Magistrat der Wahl-Statt beantwortet so dann dise Schreiben, und erkläret sich zu allem willfährig. (2)

§. 45.

Mancherley Anstalten.

Die Anstalten, so hierauf vor Eröffnung des Wahl-Tages gemachet zu werden pflegen, betreffen

1. Entweder den Kayserlichen und jeden Chur-Fürstlichen Hof, einen wie den andern;
2. Oder des Reichs-Erz- und Erb-Marschall-Amt;
3. Oder die Wahl-Statt, ins besondere.

§. 46.

Des Kayserlichen und aller Chur-Fürstlichen Höfe.

Der Kayserliche Hof so wohl, (wann nemlich eine Römische Königs-Wahl vor ist,) als auch ein jeder Chur-Fürstlicher Hof, (es mag eine Röm. Königs- oder Kayser-Wahl bevorstehen,) überleget und fasset einen Schluß:

1. Ob resp. der Kayser oder Chur-Fürst dem Wahl-Tag in Person beywohnen, oder solchen durch Gesandte beschicken wolle?

2. Wer

(1) Wahl-Diar. K. Franz. p. 78.
(2) ibid. p. 12, 82. 83.

2. Wer so ein- als anderen Falles von Ministern, Cavalliers, auch anderen hohen und niderern Bedienten, oder anderen Personen, mit dahin solle?

3. Wie es mit der Equipage, Reise, ꝛc. und denen darzu erforderlichen Kosten gehalten werden solle?

4. Werden die Vollmachten, Instructionen und Creditive für die Gesandte, u. s. w. verfertiget.

Endlich wird auch jemand vorausgeschickt, um das benöthigte Quartier in der Wahl-Statt zu besorgen; zu welchem Ende demselbigen ein Addreß-Schreiben an den Magistrat der Wahl-Statt mitgegeben wird.

So findet man z. E. beym LONDORP (1) und LüNIG (2) vom 30. Jun. 1689. ein Kayserliches Rescript an die Wahl-Statt Augspurg, so dem Kayserlichen Ober-Hof-Quartiermeister und denen Hof-Souriers mitgegeben worden ist; ferner ein Chur-Sächsisches Schreiben an den Magistrat zu Augsburg vom 8. Aug. die Kayserliche und Chur-Fürstliche Quartiere betreffend. (3)

Der Königin in Ungarn Schreiben an die Wahl-Statt Franckfurt wegen des Quartiers vom 5. Maj. 1745. und des Magistrats Antwort vom 4. Jun. liefet man in dem **Wahl-Diar. K. Franz.** *p. 105. seq.* So auch das Chur-Pfälzische an die Statt, *p. 125.* und das Chur-Braunschweigische, *p. 143.*

Man muß sich aber auch nicht zu früh damit noch bey dem Magistrat, sondern bey dem Reichs-Quartiermeister, melden, sonst entschuldiget sich der Magistrat, daß er hierinn nichts einseitig verfügen könne.

§. 47.

Des Erz-Marschallen.

Der Chur-Fürst zu Sachsen beordert ferner den ältesten Reichs-Erb-Marschallen, er solle 1. die bey dergleichen Wahl-Tägen vormals gehaltene Acten ungesaumt aufsuchen, und was sich bey demselben gebühre, nachsehen lassen; 2. sich entweder förderlichst in Person in die Wahl-Statt begeben, oder seinen Reichs-Quartiermeister,

(1) Act. publ. Tom. 16. p. 316.
(2) in des Reichs-Archivs Part. Gen. Cont. 1. Fortf. 2. p. 475.
(3) LONDORP l. c. p. 317.

ster, (darzu er, auf den Fall, da noch keiner vorhanden wäre, einen genugsam tüchtigen und qualificirten, auch der Sache kundigen Mann ungesaumt annehmen solle,) dahin abfertigen, und demselbigen befehlen, stets allda zu verbleiben, und zu erwarten, wer wegen der Chur-Fürsten bey ihme sich anmelden und um Quartier ansuchen möchte, sich dißfalls gebührlich und willig zu bezeugen, bey der künfftig dahin kommenden Chur-Sächsischen Gesandtschafft sich anzumelden, in fürfallenden Dingen bey selbiger sich Raths und Bescheides zu erhohlen, und wochentlich an Chur-Sachsen zu berichten: Ob und wer um Quartier angesucht? welcher Chur-Fürst in Person oder durch Gesandte zu erscheinen sich vermercken lasse? auch die Fourier-Zettel, da er deren erlangen könne, mit zu überschicken ꝛc.

§. 48.

Des Erb-Marschallen.

Der Reichs-Erb-Marschall schicket also meistens seinen Reichs-Quartiermeister voraus und gibt demselbigen ein Addreß-Schreiben an den Magistrat der Wahl-Statt, (1) wie auch eine Vollmacht mit, in Besichtig- Bestell- und Auszeichnung der behörig- und nöthigen Quartiere, auch anderen dem Erb-Marschallen-Amt obligenden Präparatorien, seine Stelle zu vertretten.

Was die Reichs-Stätte in Ansehung ihrer Beschwerden auf Wahl-Tägen gegen das Reichs-Marschall-Amt gerne in die Wahl-Capitulation gebracht hätten, siehe hernach Cap. 6.

§. 49.

Quartier-Sachen.

Die Quartiere machen manchmalen allerley Arbeit und Unlust.

Anno 1745. 4. Aug. drunge Chur-Pfalz bey der ersten präliminar-Conferenz darauf, das Quartier-Wesen in Ordnung zu bringen; indeme man seine Wohnung haben müsse, ehe man in die Wahl-Statt kommen könne.

Ein grosser Theil der Statt Franckfurt ist in Absicht auf dise Quartiere in neun Districte vertheilt, welche unter die neun Chur-Fürsten repartiret werden.

Um einiger massen davon urtheilen zu können, will ich melden, wie es An. 1741. beschaffen gewesen ist.

(1) v. Wahl-Diar. K. Franz. p. 100.

Chur-Maynz bekame das Compostell zum Haupt-Quartier, und den grösten Theil der Fahrgasse, nebst denen um den Dom gelegenen Häusern für den Hof-Staat.

Chur-Trier bekame (weil der Chur-Trierische Hof abgebrannt ware,) für Sich das Reineckische Haus, und für den Hofstaat die Helffte der Thönges-Gasse und der Schnur-Gasse, nebst einem Theil der Fahr-Gasse.

Chur-Cölln hatte (als Teutschmeister,) sein Haupt-Quartier in dem Teutschen Hause: Das Gefolg aber den andern Theil der Tönges-Gasse und Schnur-Gasse, wie auch Sachsenhausen.

Das Chur-Böhmische Quartier bliebe wegen Suspension der Böhmischen Chur-Stimme ausgesetzt.

Chur-Bayern bekame für Sich die Barckhaus-Sievertisch- und Fleischbeinische Häuser auf der Zeil; für die Gesandtschafft aber auf der Zeil das rothe, auch Uffenbach- und Pasquaische Haus, nebst der herumliegenden Gegend.

Chur-Sachsen bekame auf dem Kornmarckt, in der Buch-Gasse und hinter dem Römer das Heydische, Berberichische, Schweizerische und andere Häuser.

Chur-Brandenburg erhielte den Saalhof, nebst der ganzen Saal- und Maynzer-Gasse.

Chur-Pfalz wurden zu Theil auf dem Roßmarckt die Rühlische und d'Orvillische Häuser, nebst andern in selbiger Gegend und auf beyden Hirschgräben befindlichen Häusern.

Das Chur-Braunschweigische Quartier bestunde in dem Rulandischen und anderen auf der lincken Seite der Eschenheimer Gasse und an den Parade-Plaz stossenden Häusern.

Anno 1745. wurden Chur-Böhmen in der Gallen-Gasse und am Roß-Marckt die Hasselische, Benderische, Barckhausische und Ortische Häuser für beyde Kayserliche Maj. Maj. zugerichtet, und durch verschiedene Gänge, Treppen und Durchbrüche verbunden. Darzu kamen noch andere zu dem Kayserlichen Quartiers-District gehörige Strassen und Häuser, und was sonsten noch in andern Gassen frey und unbelegt ware.

Der Evangelisch-Lutherischen Prediger Häuser seynd von diser Einquartirung befreyet.

Wie es wegen der Catholischen Clöster gehalten werde, siehe die Zusätze zu meinem T. Staats-Recht, *Tom. 1. p. 208. sq.*

Anno 1741. machte das Quartier, so von der Königin in Hungarn für Chur-Böhmen verlangt wurde, von dem Erz-Marschallen-Amt aber nicht verwilliget werden wollte, von Ihrer Gesandtschafft aber dennoch bezogen wurde, biß zur Abreise diser Gesandtschafft vilen Verdruß; davon ich aber nichts melden will, weil diser Vorfall nicht wieder vorkommen wird. Siehe die Zusäze *Tom. 1. p. 210. sqq.*

Sonsten hatte Chur-Böhmen das Haupt-Quartier auf dem Lieb-Frauen-Berg im Braunfels, worzu so dann die umligende Strassen und Häuser gerechnet wurden: Und dises ware auch das Kayserliche Quartier:

Anno 1745. aber nahme der Kayser sein Quartier, schon besagter massen, auf dem Roßmarckt an dem Anfang der Gallen-Gasse.

Als An. 1741. die Königlich-Französisch- und Spanische Bottschafftere sich bey dem Statt-Magistrat um Quartier meldeten, der Reichs-Quartiermeister aber darauf beharrete, daß alle fremde Gesandten mit dergleichen Gesuch an Chur-Sachsen verwisen werden sollten, wurde von dem Magistrat jenen an die Hand gegeben, daß sie deßwegen an Chur-Sachsen, oder dessen premier-Ministre, schreiben möchten, damit dem Reichs-Quartiermeister die schleunige Ordre ertheilet werden möge, ihnen die behufige Quartiere unverlängt anzuweisen.

Da auch eben damahls die an denen Chur-Maynz- und Cöllnischen Höfen befindliche Französische Gesandten denen Chur-Fürsten auf dem Wahl-Tage nachfolgeten, suchten sie bey besagten Chur-Fürsten um Quartiere in denen für den Chur-Fürstlichen Hof-Staat aufgezeichneten Häusern an: Man hielte es aber für allzubedencklich, und, so vil ich weiß, wurde ihnen darinn nicht willfahrt.

Anno 1745. hatte sich ein Französischer Ministre, ohne Erlaubniß des Reichs-Erb-Marschall-Amts, in dem Böhmischen Gesandtschaffts-District einlogirt, dahero besagtes Amt, seine Jura zu conserviren, dem Besitzer des Hauses andeutete, daß er auf allen Fall Plaz schaffen müßte, wiewol man doch übrigens durch die Finger sahe. So dann entstunde die delicate Frage: Ob Fürsten, wie auch Comitial- und Crays-Gesandten, angehalten werden könnten, ihre Quartiere zu Behuf derer Chur-Fürstlichen Wahl-Bothschaffter und

deren Suiten zu raumen? obwol, da man sonsten Rath schaffte, es auch dißfalls ohne Widerspruch abgegangen ist.

Ueber dem Thor, oder sonst an einem bequemen Ort, eines Chur-Fürstlichen Haupt-Quartiers wird das gemahlte oder von Bildhauer-Arbeit verfertigte grosse Chur-Fürstliche Wappen durch die selbst darzu beliebige Leute aufgestellet, oder aufgehänget:

An jedem übrigen zu einem Gesandtschaffts-Quartier gehörigen Hause aber wird das auf Blech gemahlte Wappen, nebst dem Namen: z. E. Chur-Bayern, angeschlagen, welche oft hernach auch nach der Wahl allda verbleiben.

Die Anschlagung geschiehet durch das Reich-Erb-Marschall-Amt.

An die Wohnungen derer auswärtigen Ambassadeurs wird, (nachdeme sie ihren offentlichen Character angenommen,) auf vorgängige Requisition, mittelst des Reichs-Erb-Marschall-Amts, das grosse Wappen ihrer Principalen aufgehänget.

§. 50.

Des Statt-Magistrats Anstalten.

Die Obrigkeit der Wahl-Statt hat bey Wahl-Tägen überaus vile Bemühung, Verrichtungen und Kosten; davon das mehrere aus denen dißfalls sehr umständlichen gedruckten Wahl-Diarien von 1741. und 1745. ersehen werden kan: Ich will nur einiges davon berühren.

Es werden vilerley Deputationen aus denen Magistrats-Personen und Syndicis angeordnet, welche entweder überhaupt für dise Anstalten sorgen, oder dem Reichs-Erbmarschall-Amt mit Einfourirung derer Chur-Fürsten und deren Gesandten an Hand gehen, oder die Chur-Fürsten und Ambassadeurs, so offentliche Einzüge halten wollen, einhohlen, oder andere Bewillkommungs- u. d. g. Ceremonien versehen, oder bey dem Auffahren des Chur-Fürstlichen Collegii zu denen Wahl-Conferentien aufwarten sollen, u. s. w.

Auf dem Rathhaus, wo die Wahl-Conferentien gehalten werden, nimmt man die nöthige Reparationen vor.

Das Wahl-Conferenz-Zimmer wird ausspaliert, wie unten mitmehrerem zu sehen.

An denen Fenstern wird ein langer Baldachin aufgehänget, auf welchem auf einem zwey Stuffen hohen Auftritt so vile gleiche sammetne Lehen-Sessel gestellet werden, als Chur-Fürsten seynd.

Vor

Vor disem Auftritt stehet ein Tisch für die Votanten und auf der Seite einer für die Legations-Secretarien.

Hinter dem Votanten-Tisch stehen etliche Reihen Lehen-Sessel für die übrige nicht votirende Gesandten.

Auch werden noch einige Neben-Zimmer meublirt, um dahin abtretten und sich in Geheim besprechen zu können.

Alle Zugänge zu dem Wahl-Conferenz-Zimmer werden, biß auf einen, verschlossen.

Das Pflaster in der ganzen Statt wird ausgebessert, und alle Strassen aufs möglichste in guten und sauberen Stand gesezet. (1)

In denen Evangelischen und Catholischen Kirchen werden Stände für die Standes-Personen zu recht gemacht, auch wird währenden Zwischen-Reichs in denen Kirchen um eine glückliche Wahl gebeten. (2)

Denen Beckern, Bierbrauern, Mezgern, Mehlhändlern, Gastwirthen ꝛc. wird befohlen, (3) sich mit benöthigtem Vorrath zu ihrer Profeßion zu versehen, damit kein Mangel daran erscheinen möge.

An. 1740. ersuchte die Statt Franckfurt Chur-Maynz: Bey denen benachbarten Herrschafften, absonderlich bey Chur-Pfalz und in Francken, beförderen zu helffen, daß die angelegte Sperr derer Früchten und Victualien aufgehoben werde; sonst werde der nothwendig erforderliche Vorrath nicht auf- noch der hohe Preis herunter zu bringen seyn.

Der Chur-Fürst antwortete: Die Sperr völlig aufzuheben, seye nicht thunlich; hingegen möchte die Statt Magazine anlegen, und bey denen benachbarten Ständen anhalten, ihro zu verstatten, eine Quantität aufzukauffen und abzuführen, worzu Er die Hand bieten, Selbsten dergleichen gestatten, auch allenfalls an die Benachbarte die Nothdurfft gelangen lassen wolle.

Chur-Sachsen hingegen erliesse, auf gleichmäßige Requisition der Statt, m. Jan. 1741. an Chur-Maynz, Chur-Pfalz, Hessen-Cassel, und Hessen-Darmstatt Requisitions-Schreiben, die Zufuhr von

(1) v. Wahl-Diar. K. Franz. p. 114. 176.
(2) ibid. p. 10.
(3) l. c. p. 80.

von Proviant, Fourage und anderen Bedürffnissen nach Franckfurt zu gestatten; welche Schreiben durch die Statt Franckfurt bestellet, und mit ebenmäßiger wiederhohlter Requisition begleitet wurden: Dergleichen Requisition von der Statt auch an Bamberg und Würzburg ergienge.

Was An. 1745. wegen der Zufuhr paßieret ist, findet man im **Wahl-Diar. K. Franz.** *p. 97. sqq.*

Wegen Vermiethung der Häuser und Zimmer lässet der Magistrat ein Patent ausgehen (1), und von Haus zu Haus insinuiren, daß kein Haus oder Quartier an einigen Fremden, er seye wer er wolle, verlehnet, sondern alles biß auf die repartirte Einquartierung zu dem bevorstehenden Wahl-Tag leer und offengehalten werden solle; bey Straf und Nichtigkeit des Contracts. ꝛc. Dise Verordnung wird auch zuweilen nochmals wiederhohlt.

Wegen der unverburgerten Personen und Bettler ergehet ebenfalls die Verfügung, (2) daß alle in der Statt und deren Gebiet befindliche dergleichen Personen und herrenloses Gesind sich fortmachen, oder resp. Leibes-Strafe und anderwärtiger hinlänglicher Verordnung gewärtigen solle: Denen Burgern und Beysassen aber wird ebenfalls bey schwerer Strafe befohlen, solche Personen nicht weiter in der Kost oder Haus zu behalten, sondern, wann selbige nach verflossenem Termin doch in der Statt verbleiben, es dem Burgermeister-Amt anzuzeigen, auch deren keine weiter, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß, aufzunehmen.

Nicht weniger pfleget der Magistrat wegen dises Punctens mit denen benachbarten Regierungen zu communiciren.

Es werden auch Commissarien zu Examinirung derer hereinpassierenden Fremden bestellet, und es wird niemand ohne beglaubte Pässe eingelassen, wann es auch benachbarter Reichs-Stände Unterthanen wären:

Durch ein Edict aber wird anbefohlen, unter denen Thoren die rechte Namen und Quartiere anzugeben. (3)

(1) Wahl-Diar. K. Franz. p. 80. 115.
(2) ibid. p. 113.
(3) l. c. p. 113.

Weiter wird allen Einwohnern aufgegeben (1), denen Chur-Fürsten, deren Gesandten, auch allen Anderen, mit behörigem Respect und Ehrerbietung zu begegnen, sich unverweislich zu verhalten, und sich alles dessen äussersten Fleisses zu müßigen, wodurch dem gemeinen Wesen einige Unruhe und Beschwerniß, ihnen selbsten aber Verantwortung und Schaden, entstehen könnte.

Denen Handwercks-Purschen und dergleichen Leuten wird das Degen-tragen verbotten, und ihnen befohlen, des Nachts zu rechter Zeit nach Hause zu gehen, sich nach einer gewissen Zeit nicht ohne Licht betretten zu lassen, vornemlich aber sich alles Unfuges zu enthalten.

Ferner solle auf Feuer und Licht wohl Achtung gegeben werden.

Bey vorgehenden Solennitäten solle jedermann sich sittsam und mit geziemendem Respect aufführen, auch die Eltern und Hausväter ihre Kinder, Gesind und Angehörige, mit Nachdruck beständig darzu anhalten, damit nicht die Obrigkeit die Widerspenstige in Ordnung bringen müsse.

Weiter findet man in dem Wahl-Diario Kayser Franzens Magistratische Verordnungen wider die anstößige Nachrichten in denen Zeitungen, wider die Hazard-Spiele, wider das Stock- und Degen-tragen; und eine Nachricht wegen Sicherheit der Reisenden und Fuhrleute.

In Ansehung der Garnison pfleget selbige, nach Beschaffenheit der Zeitläuffte, verstärcket, auch einige weitere Officiers angenommen zu werden.

Anno 1741. wurde sie von 643. auf 1000. Musquetiers gesezt, auch zwey Häuser zu Casernen bestimmt, damit man im Nothfall gleich etliche 100. Mann beysammen haben könne.

Anno 1745. faßte der Magistrat zu Franckfurt den Schluß, 500. Mann Crays-Trouppen einzunehmen. Die hievon handlende Schrifften findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

H. SCHMAUSS gabe (3) vor: Insgemein ligen ein paar Regimenter Crays-Trouppen in der Statt: Dises ist aber ganz falsch.

(1) ibid. p. 112.
(2) Wahl-Diar. K. Franz. p. 148. 161. 162.
(3) in den acad. Red. p. 84.

Von denen bey dem Wahl-Convent erscheinenden Haupt-Personen.

§. 51.

Schrifften hievon.

Hieher gehörige Schrifften:

BOECLERI (Joh. Henr.) Conductor Carolinus, ad Aur. Bull. Cap. 1. usque ad §. 18. in seinen Diss. acad. Tom. poster. p. 45.

JOACHIMS (Joh. Frid.) Erörterung der Frage: Ob vor den Zeiten der güldenen Bull den Chur-Fürsten freygestanden, Gesandten zur Kayser-Wahl abzuordnen? in seiner Samml. vermischt. Anmerck. *Part. 1. n. 13. p. 312.*

§. 52.

Thron-Candidat.

Sonsten pflegte Derjenige, welcher Hoffnung hatte, Kayser oder Römischer König zu werden, Sich auch mit an dem Wahl-Ort einzufinden, ehe die Wahl verrichtet wurde: Im jezigen Jahrhundert aber ist es noch nie geschehen.

Anno 1711. konnte es nicht seyn, weil der nachmalige Kayser Carl VI. nicht so bald aus Spanien (wo Er Sich aufhielte,) nach Teutschland herüber kommen konnte.

Anno 1742. wollte der zum Kayser bestimmte Chur-Fürst in Bayern Sich nicht vor der Wahl in der Wahl-Statt einfinden, weil Er Sich als König in Böhmen aufführte, von dem Chur-Fürstlichen Collegio aber nicht dafür erkannt wurde: Er bliebe also, biß die Wahl vorüber ware, zu Mannheim, wo man Ihne als König tractirte.

Anno 1745. hielte Sich der Groß-Herzog von Toscana über die Wahl bey der Oesterreichischen Armee auf, weil es zwischen Ihme und denen Chur-Fürsten wegen des Rangs und Ceremoniels nicht ohne Streit würde abgegangen seyn.

Anno 1764. bliebe Kayser Franz mit Seinem zum Römischen Könige bestimmten Erb-Prinzen Joseph so lang in der Nähe von Franckfurt auf dem Gräflich-Schönbornischen Schloß Heussenstamm, biß die Wahl vorbey ware; ohne Zweifel ebenfalls, um allen Ceremoniel-Streitigkeiten zwischen dem Erz-Herzog und denen Chur-Fürsten auszuweichen.

§. 53.

§. 53.

Bleibet ein Chur-Fürst, er seye eingeladen, oder nicht, dennoch aus, ist die Wahl, und was sonsten verhandelt worden ist, nichts desto weniger gültig; wann es nemlich um eine Kayser-Wahl zu thun ist. Güld. Bull. *Tit.* 1. §. 23. Der Chur-Fürsten nicht-Erscheinen, ꝛc.

Kommt ein Chur-Fürst, oder dessen Gesandtschafft später, und wann die Wahl-Berathschlagungen schon angefangen haben, muß er sich das, was indessen von denen Anderen beschlossen worden ist, mit gefallen lassen. Güld. Bull, *Tit.* 2. §. 7.

Als dahero An. 1745. die Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische und Chur-Pfälzische Gesandte zwar an dem Wahl-Ort gegenwärtig waren, aber in denen ersten Seßionen nicht erschienen, fuhren die andere dennoch fort: Und da die Chur-Sächsische Gesandtschafft darauf erstmals in der vierten Haupt-Conferenz erschiene, reservirete sie ihrem Herrn Principalen zwar quævis competentia wegen dessen, so bißhero verhandelt worden seye, und sie ohnediß noch ignorire: Es bliebe aber dennoch billig bey allem deme, was beschlossen worden ware.

Eben dise Bewandtniß hat es auch, wann ein Chur-Fürst, oder dessen Gesandtschafft eher abreiset, als das ganze Wahl-Geschäfft vollendet ist; davon unten ein mehreres vorkommen wird.

§. 54. u. 55.

Ein Chur-Fürst kan, wann er will, in Person bey dem Wahl-Convent erscheinen. Und Erscheinen.

Bey Kayser Carls V. Wahl waren alle Chur-Fürsten in Person gegenwärtig, ausser Böhmen;

Bey Ferdinands I. alle, ausser Sachsen;

Bey Maxens II. alle;

Bey Rudolfs II. alle, ausser Pfalz;

Bey Matthiä alle, ausser Brandenburg;

Bey Ferdinands II. Maynz, Trier, Cölln und Böhmen;

Bey Ferdinands III. Maynz, Cölln, Böhmen und Bayern;

Bey Ferdinands IV. Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz;

Bey Leopolds, Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Sachsen;

Bey Josephs I. Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Bayern und Pfalz;

Bey Carls VI. Maynz, Trier und Pfalz;

Bey Carls VII. Maynz und Cölln;
Bey Josephs II. Maynz, Trier und Cölln.

Die geistliche Chur-Fürsten werden wohl auch fürohin ordentlicher Weise in eigener Person erscheinen, zumalen wann Sie keine gebohrne Prinzen aus einem hohen Hause seynd:

Aber daß ein König in Böhmen, (der nicht zugleich Kayser ist) oder ein König in Groß-Britannien, oder Preussen, jemalen in Person erscheinen und dem Kayser seine Chur-Fürstliche Hof-Dienste leisten sollte, daran ist wohl nicht zu gedencken: Doch haben Sie wenigstens noch An. 1741. Ihr persönliches nicht-Erscheinen in denen Wahl-Conferentien entschuldigen lassen; wiewohl der König in Pohlen, der nur ein Wahl-König ware, es nicht thate.

Aber auch die übrige weltliche Chur-Fürsten tragen Sich je länger je mehr so hoch, daß auch von Ihnen nicht leichtlich einer künfftig in Person bey einem Wahl-Convent erscheinen wird.

Erscheinet ein Chur-Fürst in Person; so stehet es Ihme frey, wie bald, oder wie spat Er Sich also in Person einfinden will.

Chur-Maynz erscheinet gemeiniglich am ersten, und vormals allemal, ehe die Wahl-Conferentien angingen.

Anno 1711. kame der Chur-Fürst zu Pfalz, als die Wahl-Conferentien schon angegangen waren.

Anno 1745. kame der Chur-Fürst zu Trier nach schon vollzogener Wahl, doch noch vor der Crönung: Der Chur-Fürst von Cölln dagegen traffe erst nach vollzogener Crönung ein.

Anno 1764. langte der Chur-Fürst zu Maynz erst nach bereits angegangenen Conferentien, Chur-Trier und Chur-Cölln aber nur ein paar Tage vor der Wahl in Franckfurt an. Der Chur-Fürst zu Pfalz kame gar erst nach vollbrachter Wahl und Crönung auf einen kurzen Besuch.

§. 56.

Geleit und Sicherheit ꝛc.

Wann ein zur Wahl reisender Chur-Fürst, oder dessen Gesandtschafft, es verlanget, muß ihnen von denen Ständen, durch deren Lande die Reise gehet, unter schwerer Straffe, sicheres Geleit und die Lebens-Mittel in billigem Preise angeschaffet werden.

Die güldene Bull handelt *Tit. 1.* sehr umständlich davon; doch ist viles jezo nicht mehr brauchbar.

Heuti-

Heutiges Tages höret man nicht vil mehr von diser Materie: Doch habe ich gefunden, daß noch im vorigen Jahrhundert der Chur-Fürst zu Maynz der Chur-Trierischen Gesandtschafft hat melden lassen: Wann der Chur-Fürst zu Trier in Person nach Franckfurt kommen würde, möchte man Jhme es vorhero zu wissen thun, damit Er des Geleits halber in Zeiten gute Anordnung thun lassen könnte.

Im Jahr 1741. liesse die Königin in Ungarn und Böhmen den Chur-Fürsten zu Bayern um sicheres Geleit für Jhre Chur-Böhmische Gesandtschafft ersuchen. Er schluge es aber ab, weil Er Sie nicht als Königin in Böhmen erkannte.

Anno 1745. d. 6. Aug. meldete die Chur-Pfälzische Gesandtschafft in einem pro memoria: Der Chur-Fürst hätte Sich in Person eingefunden, wann Jhme nicht hierzu Mittel und Wege, ja alle Sicherheit, durch unziemlichen widerwärtig- und feindseligen ohnverschuldeten Gewalt entzogen und versperret worden wären, auch annoch entzogen und versperret würden:

Was aber das Chur-Fürstliche Collegium in seinem Schluß vom 26. Aug. darauf geantwortet habe, ist schon oben von mir gemeldet worden.

Die güld. Bull verordnet auch *Tit. 1. §. 3.* Es solle jedermann denen zu und von der Wahl reisenden Chur-Fürsten, ingleichem denen Gesandtschafften, auf Verlangen, die Lebens-Mittel in gemeinüblichem Preis zukommen lassen.

Ferner solle niemand denen zu oder von der Wahl reisenden Chur-Fürsten, oder deren Gesandten nachstellen. Güld. Bull, *Tit. 1. §. 4.*

Wann auch ein Chur-Fürst, oder anderer Reichs-Stand mit einem Chur-Fürsten in Streitigkeiten lebte, solle Er nichts desto weniger verbunden seyn, dem Chur-Fürsten, oder seiner Gesandtschafft zu und von der Wahl sicheres Geleit zu verschaffen. Güld. Bull, *Tit. 1. §. 5.* und *6.*

Darauf bezoge die Königin in Hungarn An. 1741. Sich sehr starck gegen Chur-Bayern: Welches aber antwortete: Sie könne Sich nicht zur Chur-Würde legitimiren; mithin seye dise Verordnung nicht auf Sie applicabel.

§. 57.

Einzug ꝛc.

Wann ein Chur-Fürst in Person bey dem Wahl-Convent erscheint, kommt es auf ihn selber an: Ob er einen solennen Einzug

halten will oder nicht? Bißhero ware es allemal üblich: Nur bestunde der Unterschid darinn, daß zuweilen ein Chur-Fürst erstlich in der Stille ankame, hernach Sich wieder in der Stille hinausbegab, und seinen offentlichen Einzug hielte; zuweilen aber hielte Er alsobalden bey der ersten Ankunfft zugleich den offentlichen Einzug.

Anno 1612. zogen alle Chur-Fürsten solenn ein.

Anno 1711. hielte Chur-Maynz einen offentlichen Einzug; Chur-Trier und Chur-Pfalz hingegen kamen incognito an.

Anno 1741. zogen Maynz und Cölln offentlich ein.

Anno 1745. Maynz und Trier desgleichen.

Beschreibungen von dergleichen Einzügen findet man in denen gedruckten Wahl-Diarien: Ich aber gedencke mich dabey nicht aufzuhalten.

Das hauptsächlichste dabey ist: 1. der Reichs-Erb-Marschall hohlt den Chur-Fürsten ein Stück Weges ausser der Statt ein. 2. Näher gegen die Statt, geschiehet es durch Deputirte von der Statt. 3. Wann Er zum Thor kommt, werden Canonen von den Wällen gelöset. 4. Unter dem Thor seynd 1. Capitain, 1. Lieutenant und 1. Fähndrich mit 150. Mann. 5. Die übrige Garnison paradirt in der Statt.

Bey dem Zug kommen: 1. Die der Statt Angehörige, 2. der Reichs-Erb-Marschall mit seinem Gefolg, so dann 3. der Chur-Fürst mit seinem Hof-Staat.

Sonsten wurden, wann ein Chur-Fürst in die Wahl-Statt einzog, 24. Canonen gelöst: Als aber An. 1764. dem Kayserl. Commissario bey dem Chur-Fürstlichen Collegial-Tag, Fürsten von Lichtenstein, 100. Canonen gelöset wurden, wurde von dem Chur-Fürstlichen Collegio ein Decret an den Magistrat zu Franckfurt resolvirt: Bey dermaliger persönlicher Anherokunfft und Abreise eines hohen Chur-Fürsten 125. Canonen lösen zu lassen.

Es ziehe aber ein Chur-Fürst offentlich ein oder nicht, wird Er allemal nach der Ankunfft oder Einzug entweder so gleich, oder wann es sonst befohlen wird, durch eine Magistrats-Deputation in seinem Quartier bewillkommt, und Ihme ein Präsent an Wein und Habern gemacht.

Kommt ein Chur-Fürst incognito an, wird es gehalten, nachdem Er es verlangt. Es werden also entweder die Stücke gelöset, und

Ihme

Ihme von der Besatzung einige Ehre erwisen; oder es unterbleibet auch ein- oder anderes von disen, oder alles.

Anno 1764. lehneten Chur-Trier und Chur-Cölln, für disesmal und ohne Consequenz, alle Ehren-Bezeugungen der Wahl-Statt ab: Doch wurden die Stücke gelöset.

Mehreres von Chur-Fürstlichen Einzügen und Bewillkommungen, wie auch der Wahl-Statt Präsent und der Gegen-Verehrung, sihe in den Zusáz. *Tom. 1. p. 277.*

§. 58.

Will ein Chur-Fürst den Wahl-Convent nicht in Person besuchen; kan er einem anderen seiner Mit-Chur-Fürsten seine Stimm auftragen: Und zwar entweder überhaupt zu allem, was bey dem Wahl-Convent vorkommt, oder auch nur zu dem würcklichen Wahl-Actu:

Auftragung der Stimm an einen Mit-Chur-Fürsten.

Man hat aber schon über 350. Jahre kein Exempel mehr, daß solches geschehen wäre.

§. 59.

Oder ein abwesend verbleibender Chur-Fürst kan auch den Wahl-Convent durch eine Gesandtschafft beschicken.

Beschickung des Wahl-Convents durch eine Gesandtschafft.

Die güldene Bull gestattet solches ausdrücklich an vilen Orten. Gleich *Tit. 1. §. 19.* wird von denen Chur-Maynzischen Einladungs-Schreiben derer übrigen Chur-Fürsten gesagt: Huiusmodi vero Literæ continebunt, ut à die in Literis ipsis expressa inter tres menses continuos omnes & singuli Principes Electores Francofordiæ super Moganum esse debeant constituti, *vel suos legales ad eundem terminum atque locum Nuncios destinare*, cum plena & omnimoda potestate, suisque patentibus Literis, maiori cuiuslibet Eorum Sigillo signatis, ad eligendum Romanorum Regem, in Cæsarem promovendum.

Wie dann auch *Cap. 19.* eine Formula Procuratorii Electoralium Legatorum vorgeschriben ist.

Es kan aber die Sendung dergleichen Gesandten verschidene Absichten haben. Entweder will nemlich ein Chur-Fürst dem Wahl-Convent gar nicht in Person beywohnen: Solchen Falles solle die Gesandtschafft seine Person sowohl bey allen Staats- als Ceremoniel-Handlungen vorstellen und vertretten:

Oder

Oder ein Chur-Fürst schicket zwar eine Gesandtschafft, aber nur so lang, biß Er in eigener Person nachkommen werde. So machten es z. E. An. 1657. Chur-Trier, Cölln, Sachsen und Pfalz, An. 1711. Pfalz, An. 1741. Cölln ꝛc.

§. 60.

Gesandte in Gegenwart der Principalen.

Ehedessen ware es üblich, daß, wann der Principal in Person ankame, seiner bißherigen Gesandten Gesandtschafftlicher Character erlosche, und sie zwar denen Wahl-Conferentien noch ferner beywohnen durfften, aber nur als Chur-Fürstliche Ministri und Räthe.

Der einige Abfall von der Regel war, daß, wann ein Mitglid des Chur-Fürstlichen Collegii nicht in diser, sondern in einer andern Qualität anwesend ware, Er dennoch eine Gesandtschafft bey dem Wahl-Convent haben konnte. Z. E. ein Kayser ware als Kayser, und nicht als König in Böhmen, da; folglich ware dennoch eine Chur-Böhmische Gesandtschafft gegenwärtig.

Anno 1741. aber wurde erstmals beliebt, daß, wann gleich ein Chur-Fürst in Person ankäme, seiner bißherigen Gesandten Character als Wahl-Botschafftere dennoch fortdauren, und sie in diser Qualität das nemliche Ceremoniel, wie derer abwesenden Chur-Fürsten Gesandten, biß zu Ende des Wahl-Convents fortgenieſſen sollten: Und auch die Gesandte derer auswärtigen Cronen bezeugeten sich disem Schluß gemäß.

Anno 1745. und 1764. bliebe es abermalen dabey.

§. 61.

Der Gesandten Zahl.

Wie vil ein Chur-Fürst Gesandte schicken wolle? kommt auf sein eigenes Belieben an.

Meistens schicket man drey.

Anno 1711. sandten Böhmen, Sachsen und Brandenburg drey, Chur-Pfalz und Chur-Braunschweig zween. Als währender Wahl-Tractaten ein Brandenburgischer Gesandter starb, schickte der König einen anderen an seine Stelle.

Anno 1741. ernannte Chur-Maynz erstlich drey, und adlegitimirte hernach noch einen; Chur-Trier vier, von denen jedoch der dritte niemalen an den Wahl-Ort gekommen ist, der zweyte aber sich allererst kurz vor dem Wahl-Actu eingefunden hat ꝛc.

Anno 1745. waren vorhanden: von Maynz vier; von Trier vier; von Cölln drey; von Böhmen drey; von Bayern zween;

von

von Sachsen drey; von Brandenburg zween; von Pfalz zween; von Braunschweig zween.

Anno 1764. waren gegenwärtig von Maynz drey; von Trier drey; von Cölln drey; von Böhmen drey; von Bayern zween; von Sachsen drey; von Brandenburg zween; von Pfalz zween; von Braunschweig zween.

§. 62.

Von was für Staud die Gesandte seyn sollen? dißfalls verord- Staud.
nen die Reichs-Geseze nichts; mithin kommt es lediglich auf jeden Chur-Fürstlichen Hofes eigenes Belieben an.

Von Fürsten haben wir in neueren Zeiten nur zwey Exempel: Bey der Wahl Kayser Leopolds nemlich sandte Chur-Brandenburg einen Fürsten von Nassau, und An. 1764. Chur-Böhmen einen Fürsten Esterhazy.

Sonsten pflegen die Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere gemeiniglich Gräflich-Freyherrlich-oder Adelichen Standes zu seyn; wobey jedoch auf keine Ahnen gesehen wird: wie dann An. 1711. 1741. 1745. und 1764. vile Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere bürgerlichen Herkommens waren, und erst den Adel-oder Freyherren-Stand erhalten hatten: Und dennoch geniessen alle, sie seyen nun von Geburt und Stand, wer sie wollen, ganz einerley Tractament.

Noch ist anzumerken, daß die geistliche Chur-Fürsten allemal ein ansehnliches Mitglid Ihrer Dom-Capitul zu ihrem ersten Wahl-Bottschaffter zu ernennen pflegen.

§. 63.

In Ansehung der Religion ist auch nichts versehen: Catholische Religion.
pflegen Catholische zu schicken, und so die Evangelische ebenfalls Evangelische, ohne auf den Unterschid der Lutherischen oder Reformirten Religion zu sehen.

Da nun Chur-Sachsen auch noch jezo einen Evangelischen Chur-Fürsten vorstellet, sollte Es billig auch lauter Evangelische Gesandte schicken: Aber An. 1742. und 45. ware der zweyte Gesandte und Votant, An. 1764. aber der dritte Catholisch.

§. 64.

Alle Chur-Fürstliche Wahl-Gesandte werden als Bottschaff- Character.
tere, das ist, als Ambassadeurs, oder Gesandte vom ersten Rang,

gehalten, und empfangen ordentlicher Weise in allem einerley Ehren-Bezeugungen.

Doch genieſſet der erſte Geſandte bey verſchiedenen Gelegenheiten vor denen übrigen etwas voraus. Z. E. bey denen Wahl-Conferentien ſitzet er neben denen in Perſon anweſenden Chur-Fürſten unter dem Baldachin; bey dem Wahl-Actu ſelbſten erſcheinet allein der erſte Geſandte bey der Proceßion und in dem Conclavi als Votant; ſeiner wird allein in dem Eingang der Wahl-Capitulation gedacht; er verſiehet bey der Crönung eigentlich allein ſeines Principalens Stelle, u. ſ. w.

Anno 1741. wollte der Franzöſiſche Ambaſſadeur, Maréchal de Belleisle, denen zweyten und dritten Chur-Fürſtlichen Wahl-Bottſchafftern nicht das nemliche Ceremoniel angedeyhen laſſen, wie denen Erſten: Endlich gabe er, auf erhaltenen Befehl von ſeinem Hof, nach; jedoch nur für diſesmal und ohne Conſequenz. Mehreres davon, und mein dißfalls erſtattetes Gutachten, findet ſich in denen *cit.* Zuſäzen *Tom. I. p. 228. ſqq.*

Noch iſt zweyerley hiebey anzumercken:

1. Hatten An. 1741. verſchidene Höfe, welche die Wahl-Tractaten gerne noch zur Zeit aufgehalten hätten, Ihre Geſandte Anfangs nur als Miniſtres plenipotentiaires accreditirt, worüber ein Unterſchied unter ihnen und denen Geſandten derer übrigen Höfe, welche die Ihrige gleich Anfangs als Geſandte vom erſten Rang ernannt hatten, entſtunde, welches ſo dann Verdruß ſezte, biß man ſich endlich dahin verſtunde: Die ſich bereits als Bottſchafftere legitimiret hatten, wollten ſich bey denen vorläuffigen Conferenzien, zu Erleichterung des Geſchäffts, des ſonſt davon abhangenden Ceremoniels begeben und ſich ſolches abbitten, auch kein Bedencken tragen, denen übrigen von ihren Höfen bereits darzu ernannten (wiewol noch nicht alſo in das Publicum getrettenen,) Bottſchafftern die Excellenz zu geben, und den ſonſt gewöhnlichen Rang der Höfe zu beobachten. Es wurden dahero auch die ſolenne Viſiten aufgeſchoben, ſie beſuchten einander unangemeldet in Portechaiſen und Wagen, empfingen und erlieſſen einander oben an der Treppe, u. ſ. w.

2. Auch die gleich Anfangs mit dem Bottſchaffter-Character verſehene Geſandte nehmen dennoch denſelbigen zuweilen nicht gleichbalden an, ſondern warten, biß ſie ihre völlige Equipage erhalten, oder ihren

Hof-

Hof-Staat formiret haben, u. s. w. Alsdann lassen sie es gehöriger Orten notificiren, daß sie sich nunmehro in das Publicum gestellet hätten; und von solcher Zeit an erhalten sie das offentliche und grosse Ceremoniel.

§. 65.

Alle Chur-Fürstliche Gesandtschafften müssen mit schrifftlichen Vollmachten versehen seyn: Vollmachten.

Weilen aber unten bey Abhandlung des modi tractandi mehreres davon vorkommen wird, will ich hier nichts weiter davon gedencken.

§. 66.

Die ertheilte Vollmacht hindert aber nicht, daß denen Gesandten dennoch geheime und gemessene generale und besondere Instructionen und Verhaltungs-Befehle mitgegeben, oder nachgeschicket werden. Instructionen.

Eine besondere Instruction ist um so nöthiger, weil die meiste Chur-Fürsten allerley Erinnerungen bey der künfftigen Capitulation zu machen pflegen; auch offt voraus zu sehen ist, daß dise oder jene Neben-Sachen bey dem Wahl-Convent in Bewegung kommen dörfften; ingleichem wird der Gesandtschafft vorgeschriben, wie sie sich in Ceremoniel-Sachen zu verhalten habe.

PUFENDORFF (1) hat uns einen Auszug der merckwürdigen Instruction mitgetheilt, welche die An. 1657. auf den Wahl-Tag Kayser Leopolds abgeordnete Chur-Brandenburgische Wahl-Gesandtschafft mitbekommen hat.

Anno 1745. ware der Wahl-Tag auf den 1 Jun. bestimmt, und doch meldete der Chur-Sächsische Gesandte noch den 4. Aug. er habe in dem Capitulations- und Wahl-Geschäfft noch keine Instruction; könne sich also in nichts einlassen.

Und so bezogen sich auch die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzische Gesandtschafften den ganzen Wahl-Convent hindurch darauf, daß sie noch nicht auf die Capitulation, u. s. w. instruiret wären, und wollten, die Andere sollten so lang warten, biß sie solche bekämen: Man fuhre aber eben doch fort. Warum hatten ihre Höfe sie nicht instruirt!

(1) in reb. Brandenburg. Lib. 7. §. 26.

H. SCHMAUSS lehrete: (1) Sonst seye gebräuchlich, daß, nebst der Vollmacht, denen Gesandten auch eine geheime Anweisung mitgetheilet werde, über welche dieselbe nicht gehen dürffen: Allein bey der Kayser-Wahl müsse der Gesandte vollkommen frey handlen können, eben so, als wenn er gar keinen Principalen hätte; er brauche also auch dessen Bestättigung nicht.

Es ist aber dises Grund-falsch; so gar beziehen sich zuweilen (wie wir hernach hören werden,) die Vollmachten selbst auf die Instructionen, und werden dennoch angenommen. Was ein Comitial-Gesandter votirt, wird auch ordentlicher Weise niemalen von seinem Principalen ratificiret; und doch kan er in besonderen Vorfallenheiten ordentlicher Weise nicht ohne Instruction votiren.

So vil aber ist wahr: Bey manchen Wahl-Conventen kommen zuweilen äusserst wichtige Monita von andern Chur-Fürstlichen Höfen vor, welche man unmöglich an denen übrigen Höfen hat voraussehen, mithin auch die Gesandte nicht darauf instruiren können. Instruction darüber einzuhohlen gestattet man nicht, die Zeit ist auch zu kurz. Nachmittags bekommen die Gesandte von Chur-Maynz die Monita über die Articul, welche folgenden Vormittag vorgenommen werden sollen, und solchen Vormittags wird darüber votirt: Daher hat eine Wahl-Gesandtschafft ganz ungemein mehr Gewalt, als eine Comitial-Gesandtschafft, die in keiner nur etwas wichtigen Sache ohne specielle Instruction votiren darff: Und daher kommt es auch, daß zuweilen bey Wahl-Tägen in 24. Stunden Sachen resolviret werden, die man bey dem Reichs-Convent in 24 ja in 240. Jahren nicht zu Stand brächte.

§. 67.

Creditive. Es bekommen endlich die Gesandte auch noch Creditive an die auf dem Wahl-Convent erscheinende resp. Röm. Kayser, Thron-Candidaten, und die in Person anwesende Chur-Fürsten; welche sie so dann in einer sich ausbittenden Audienz übergeben.

§. 68.

Ankunfft. Alle Chur-Fürstliche Gesandten kommen nur in der Stille an: Sie werden von niemand eingehohlt, es werden keine Stücke gelöset,

(1) in seinen acad. Reden, p. 82.

set, und mit der Wache unter dem Thor wird keine Veränderung fürgenommen:

Mithin bleibet bißhero in so weit ein Unterschid zwischen ihnen und denen meisten auf dem Wahl-Tag erscheinenden fremden Gesandten vom ersten Rang.

Hingegen werden auch sie in ihrem Quartier, so gleich, oder zu einer anderen von ihnen bestimmten Zeit, durch Raths-Deputirte bewillkommt, und ihnen ein Präsent an Wein und Habern gemacht.

§. 69.

Gefolg. Der Hof-Staat und das Gefolg eines in Person erscheinenden Chur-Fürstens wird nach Dessen eigenem Gutbefinden eingerichtet.

Daß Er allemal einige Ministers bey Sich habe, verstehet sich von selbsten, und daß nunmehro auch die in Person anwesende Chur-Fürsten einigen derselben den Character als Wahl-Bottschafftere beylegen, haben wir schon vernommen.

Ferner bringt oder schickt Er auch einen Geheimen- oder nun einen Legations-Secretarium in das Wahl-Conferenz-Zimmer.

Der Kayser und die in Person erscheinende Chur-Fürsten haben auch alle eine Garde zu Pferd bey Sich.

Des Röm. Königs mitgebrachte Schweizer-Garde begleitete An. 1745. Denselben bey Seinem Einzug, und paradirte bey der Crönung im Dom.

Anno 1764. brachte der Kayserliche Hof seine neuerrichtete adeliche Garde mit Sich, und eine Compagnie von einem Kayserlichen Cüraßier-Regiment hatte die Aufwartung bey dem Kayser- und Königlichen Hof.

Jede Chur-Fürstliche Gesandtschafft hat ebenfalls einen Legations-Secretarium bey sich.

Ferner pfleget jede Gesandtschafft in ihrem Gefolg mehrere oder doch einige Gräfliche, Freyherrliche oder adeliche Personen zu haben, unter welchen zuweilen einem der Character eines Gesandtschaffts-Marschalls beygeleget wird.

Hingegen hat keine Chur-Fürstliche Gesandtschafft eine Garde weder zu Pferd noch zu Fuß bey sich:

Nur Chur-Sachsen, als Erz-Marschall, pfleget eine Schweizer-Garde an den Wahl-Ort zu schicken, um Sich derselben bey dem Statt-

Verpflichtungs- auch Wahl- und Crönungs-Actu, wie wir hernach vernehmen werden, zu bedienen: Der Chur-Sächsischen Gesandtschafft Selbst aber leistet sie keine Dienste.

§. 70.

Dessen Zahl

Ueberhaupt solle das ganze Gefolg eines Chur-Fürstens, oder dessen Gesandtschafft, so mit in die Wahl-Statt genommen wird, nach der güldenen Bull, *Tit.* 1. §. 22. aus nicht mehreren dann 200. Pferden bestehen; auch sollen nicht mehr als 50. Gewaffnete darunter seyn.

Der Grund diser Verordnung mag in verschidenen Absichten bestehen, 1. nemlich, damit die Quartiere und Lebens-Mittel an dem Wahl-Ort nicht zu rar und theuer gemacht werden; 2. daß die freye Wahl nicht dadurch gehindert werde; 3. daß alle Chur-Fürsten einander gleich seyen.

Heut zu Tag fället wohl der zweyte Grund hinweg, weil schwerlich jemand daran gedencket, die Wahl auf dise Weise zu erzwingen, solches auch nicht thunlich wäre, und mehr darzu erfordert würde: Der gute Grund der ersten Absicht hingegen liget offenbar am Tage, und in Ansehung des lezteren wäre die Beobachtung dises Gesezes auch nicht undienlich, damit nemlich die schwächere Chur-Fürsten Sich nicht entweder allzusehr angreiffen, oder gegen anderer Chur-Fürsten oder deren Gesandten Gefolg eine allzugrosse Ungleichheit herauskäme.

Indessen macht es ein jeder Hof, wie Er will: Thut man groß, ist man nichts desto mehr; thut man klein, ist man nichts desto weniger. Chur-Cölln machte A. 1742. nur allzugrosse Figur: Chur-Brandenburg hingegen läßt es nun beym nächsten bewenden, u. seine Gesandte dafür sorgen.

Es pfleget zwar auch der Magistrat der Wahl-Statt die Chur-Fürstliche Höfe zu ersuchen (1), daß Sie und Ihre Gesandten Sich in Ansehung Ihres Gefolges der Verordnung der güldenen Bull und der darinn benannten Anzahl Pferde um so mehr gemäß bezeugen mögen, damit in denen Quartieren desto bessere Accommodirung verfüget werden könne:

Die Antworten aber fallen nicht allemal willfährig, auch wohl spizig, aus.

H.

(1) Wahl-Diar. K. Franz. p. 81.

H. SCHMAUSS lehrete (1): Als Carl VI. gewählt worden, habe kurz vorher der Chur-Fürst zu Brandenburg den Königlichen Titul angenommen: Weil nun die Statt Franckfurt gewußt, daß Derselbe sehr geneigt zum Pracht gewesen; so habe sie Ihme Vorstellung gethan, Er möchte keine gar zu grosse Suite schicken: Das heißt aber romanisirt; es geschahe nicht nur gegen Chur-Brandenburg, sondern auch gegen Andere; und nicht nur damals, sondern auch hernach.

Anno 1612. wurde alles, was über 200. Pferde ware, aus der Statt geschafft, und auf die benachbarte Dörfer verlegt: Selbst dem König und nachmaligen Kayser Matthiä wurden nur 200. Pferde und Seiner Gemahlin 100. Personen in der Statt zu halten, und keinem Herrn über 2. Pferde und 2. Diener bewilliget.

Anno 1619. mußte auch alles, was über 200. Pferde ware, zur Statt hinaus: Dabey aber bekame der Magistrat zu Franckfurt von dem Chur-Fürstlichen Collegio einen Verweis, daß er sich in diser Sache zu vil heraus genommen, und gleichsam einen Spruch in der Sache habe thun wollen.

Anno 1658. wurde abermalen vil von diser Sache gesprochen, und von Reduction derer Chur-Fürstlichen Hof-Staate gehandelt, aber nichts beschlossen. v. Zusäze, *Tom. 1. p. 271. sqq.* Ingleichem kamen wieder Beschwerden gegen den Statt-Magistrat vor, daß selbiger denen Chur-Fürsten wegen Einziehung und Determination Ihrer Hof-Staate gleichsam vorschreiben wolle; wiewohl auch Andere der Statt Parthie nahmen, und dafür hielten, daß man derselbigen durch Ueberschreitung der in der güldenen Bull bestimmten Anzahl nicht Anlaß zu einiger Beschwerung geben möchte.

§. 71. a.

Jeder Chur-Fürst oder Chur-Fürstliche Gesandtschafft muß eine Fourier-Liste, oder Fourier-Zettel, das ist eine namentliche Specification aller zu ihrem Gefolg gehöriger Personen, begreiffen. Fourier-Listen.

Viles davon habe ich in denen Zusäzen, *Tom. 1. p. 271. sqq.* gemeldet, daraus ich hier nur dises mittheile:

Anno 1711. d. 30. Sept. wurde im Chur-Fürstlichen Collegio beschlossen: Es wären die von dem Magistrat verlangte Fourier-Zettel

(1) Acad. Red. p. 83.

tel allerseits dem Directorio einzuschicken, und von disem hernach per Decretum dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zuzusenden, welches demnächst sothane Fourier-Zettel dem Magistrat zustellen lassen sollte; damit er nemlich wisse, wem er Sicherheit zu verschaffen, und wen er in der Statt zu dulden habe, oder nicht.

Anno 1742. wurde ebenfalls beliebt: Daß, mit Einschickung der Fourier-Listen, sich nach dem Vorgang von 1711. zu achten seye; dergestalten, daß die Fourier-Listen dem Chur-Maynzischen Directorio einzuschicken, so fort von Demselben, mittelst des gewöhnlichen Decreti, dem Reichs-Marschall-Amt zuzufertigen, und von disem die Communication an den Magistrat zu beobachten seye.

Anno 1745. wurde es wieder so gehalten, und es ergienge an das Reichs-Erb-Marschall-Amt dises Decret: „Dem Reichs-Erb-Marschall-Amt werden die dem Directorio Moguntino über Sr. Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und derer Abwesender Herren Gesandten Suites übergebene Fourier-Zetteln hierbey verwahrter überschickt, und dabey bedeutet, daß dasselbe solche dem hiesigen Magistrat zu Dessen Direction ohnverlängt zustellen lassen solle. Signatum Franckfurt, den 11. Sept. 1745.

(L. S.) Chur-Fürstlich-Maynzische Canzley.“

In denen gedruckten Wahl-Diarien findet man vile dergleichen Fourier-Listen von Wort zu Wort.

Von anderen an dem Wahl-Ort anwesenden, oder dahin kommenden Personen.

§. 71. b.

Schrifft hievon. Hieher gehöret

BUDERI (Christian. Gottl.) Obs. de Legationibus Regum & Principum exterorum ad Comitia Electionis Regum ac Imperatorum Romanorum; in seinen Observat. Jur. publ. &c. n. 1. pag. 1.

§. 72.

Andere auf dem Wahl-Tag erscheinende Personen. Bey allen und jeden Römischen Kayser- und Königlichen Wahl-Tägen pflegen von freyen Stücken sich auch noch andere, bald mehrere, bald wenigere, Standes-Personen einzufinden; einige in Geschäfften, andere, um die Solennitäten mit anzusehen, oder von der

sich

sich bey diser Gelegenheit versammlenden grossen Welt im Umgang, oder in anderen Absichten, zu profitiren.

§. 73.

Aus Chur-Häusern.

Forderist kommen zuweilen Chur- oder andere Prinzen aus Chur-Fürstlichen Häusern auf den Wahl-Convent, wie andere Fremde, ohne an denen Wahl-Tags-Handlungen Theil zu haben, oder zu nehmen.

So ware An. 1657. 58. der Erz-Herzog Leopold Wilhelm, Kayser Leopolds Vaters Bruder, mit zu Franckfurt.

Anno 1711. ware der Chur-Prinz zu Sachsen, unter dem Namen eines Grafens von der Lausiz, in der Wahlstatt.

Anno 1742. kame der Prinz Clemens in Bayern nach Franckfurt.

Und An. 1764. der Erz-Herzog Leopold, des Kaysers zweyter Prinz; doch kame Er erst nach der Wahl mit seinem Herrn Vater und Herrn Bruder an.

§. 74.

Reichs- u. Crays- ꝛc. Versammlungen.

Ferner entstehet die Frage: Ob während eines Wahl-Convents auch noch andere offentliche Versammlungen zu gleicher Zeit an dem Wahl-Ort gehalten werden können? (1)

Einige Crayse pflegen allezeit ihre Versammlungen in Franckfurt zu halten; nemlich der Chur- und Ober-Rheinische Crays: Da trifft es sich dann leicht, daß selbige zugleich mit in die Zeit der Wahl-Convente fallen.

Und so hat es sich auch schon zugetragen, daß eine Reichs-Deputation, ja der ganze Reichs-Convent, zu einer solchen Zeit in der Wahl-Statt versammlet ware.

Daß es gegen und wider die güldene Bull seye, kan man nicht sagen, weil nichts darinn dißfalls versehen ist, noch auch nur hat versehen werden können, indeme die jezige Reichs-Crayse damalen noch nicht waren, mithin auch keine Crays-Versammlungen gehalten werden konnten: Und von einem ewigen, mithin auch während eines Zwischen-Reiches (wenigstens gewisser massen,) fortdaurenden Reichs-Convent wußte man damals ebenfalls nichts.

(1) v. Erörter. einig. ꝛc. Staats-Frag. 1745. p. 19.

Doch ist nicht zu laugnen, daß es dem Sinn und der Analogie der güldenen Bull gemäß seye, es solle zur Zeit eines Wahl-Convents, ausserhalb denen Chur-Fürsten, deren Gesandten, und beyder Gefolg, niemand Fremdes an dem Wahl-Ort gegenwärtig seyn:

Weil aber hinwiederum auch die Wahl-Convente selbsten seit der Zeit der güldenen Bull eine ganz andere Gestalt gewonnen haben, auch die damalige Fehde-Zeiten und andere innerliche Unruhen nicht mehr vorhanden seynd; so hat man nun auch keine Ursach, über dergleichen Neben-Versammlungen bedencklich zu seyn, und über der Verordnung der güldenen Bull so gar genau zu halten.

Anno 1657. 58. bliebe die Reichs-Deputations-Versammlung währenden Wahl-Tages biß auf die Wahl selbst in Franckfurt gegenwärtig; wiewohl es Anfangs deßwegen einigen Streit gesezet hatte. (1) Mehreres davon kommt unten vor.

Anno 1745. kame vor: 1. Ob der Reichs-Convent neben dem Wahl-Convent in Franckfurt subsistiren könne? Nun hielte man es zwar dem Sinn der güldenen Bull nicht gemäß zu seyn; doch konnte man auch nicht sagen, daß beede simpliciter incompatibel wären: und da kein Mittel auszudencken ware, den Reichs-Convent, mit dessen guten Willen, oder doch mit guter Manier, hinweg zu bringen, es zu forciren aber eine Medicina malo longe peior gewesen wäre, so liesse man es gut seyn.

Eben dise Frage entstunde auch wegen derer Crays-Convente, welche aber noch weniger Bedencklichkeiten unterworffen ware, zumalen da währender anderer Wahl-Täge z. E. An. 1711. 1741. ebenfalls dergleichen Crays-Täge in Franckfurt waren gehalten worden, ohne daß das Chur-Fürstliche Collegium sich dagegen beschweret hätte.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte verlangte den 6. Aug. eine präliminar-Deliberation und einen collegial-Schluß darüber: Ob es mit dem Wahl-Tag compatibel seye, daß, neben demselben, zugleich auch andere Conventus publici an eben disem privilegirten Wahl-Ort gehalten werden können?

Als

(1) v. Theatr. Europ. Tom. 8. p. 540. 550. LONDORPII Act. publ. Tom. 8. p. 416.

Als dises im Chur-Fürstlichen Collegio in Ueberlegung kame, meldete Chur-Trier: So lang keine Klagen und Beschwerden vorkommen, daß durch die angeführte Conventus publicos der Wahl-Versammlung etwas hinderliches in den Weg geleget werde, sehe man nicht, warum man Reichs-Mit-Chur-Fürsten und Ständen weniger, als Anderen, vergönnen wolle, in hiesiger Statt ihre Reichs-Sazungs-mäßige Nothdurfften zu besorgen:

Chur-Braunschweig votirte: Es seye Reichs- und Acten-kündig, daß auch vormals öffters resp. Reichs-Deputations- und Crays-Convente neben dem Wahl-Congreß in der Wahl-Statt gehalten worden seyen, daß dise Convente ganz andere Objecta ihrer Deliberationen haben, und ohnehin theils mit aus denen Membris des Chur-Fürstlichen Collegii selbsten, theils wenigstens aus Ständen, so mit Denselben in guter Harmonie leben, bestehen.

Das gesamte Chur-Fürstliche Collegium aber antwortete den 26. Aug. Es beruhe bey disem Chur-Fürstlichen Wahl-Collegio, wegen ein- so anderer Reichs- oder Crays-Ständischen Versammlung die selbsten gutfindende Entschliessung zu fassen.

§. 75.

Auch geschiehet es zuweilen, daß einzelne Crayse, zur Zeit eines Wahl-Convents, eine Gesandtschafft an den Wahl-Ort schicken, um bey dem Chur-Fürstlichen Collegio einige Angelegenheiten des Crayses zu besorgen. Und Gesandtschaften.

So sandte der Schwäbische Crays An. 1711. und 1741. eine Gesandtschafft nach Franckfurt.

§. 76.

Anno 1764. accreditirte das Fürstliche Collegium (mit Ausschluß derer darinn Siz und Stimme habenden Chur-Fürsten,) den Salzburgischen Directorial-Gesandten, Grafen von Saurau, nicht so wohl an das Chur-Fürstliche Wahl-Collegium, als vilmehr nur an den Chur-Fürsten zu Maynz, ehe Er noch zu dem Wahl-Convent abreisete. Fürstliche Collegial-Gesandten.

§. 77.

Alte Fürsten in Person kommen sehr selten auf den Wahl-Convent, und wann es auch geschiehet, halten Sie dennoch das incognito, weil die Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere Ihnen den Rang Fürsten.

nicht lassen wollen, es auch sonsten wegen des Ceremoniels zwischen Ihnen vilen Streit sezet, und Sie in der Kirche bey denen Wahl- und Crönungs-Actibus, ingleichem bey der Crönungs-Mahlzeit, resp. gegen denen Chur-Fürsten und deren, wie auch anderen ausländischen Bottschaffteren, gar zu gering gehalten werden.

Neue Fürsten hingegen, die sich nicht so hoch tragen, gemeiniglich auch zugleich in des Kayfers oder Thron-Candidatens Diensten stehen, haben weniger Bedencken, bey dergleichen Gelegenheit offentlich zu erscheinen.

§. 78.

Alt-Fürstliche Gesandten.

Die alt-Fürstliche Häuser Sachsen-Gotha, Braunschweig-Wolfenbüttel, Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, Würtemberg, Hollstein-Glückstatt, Hessen-Darmstatt, Baden-Durlach, Sachsen-Coburg-Meinungen und Saalfeld, Vor-Pommern, Hessen-Cassel und Anhalt schickten An. 1741. Gesandte nicht an den Wahl-Ort selbst, aber in die nur eine Stunde davon gelegene Statt Offenbach, von dannen dieselbige sich gar offt einzeln nach Franckfurt begaben.

§. 79.

Reichs-Prälaten.

Die Reichs-Prälaten bringen zwar auch von Zeit zu Zeit etwas bey dem Chur-Fürstlichen Wahl-Collegio an: Doch habe ich nicht gefunden, daß einige derselben in Person erschienen, oder daß eine Prälatische Collegial-Gesandtschafft dahin abgeordnet worden wäre.

Nur An. 1764. kame der Prälat von Salmansweiler nach Franckfurt, der aber zugleich Kayserlicher würcklicher Geheimer Rath ware, und in diser Qualität dem Kayserlichen Einzug mit beywohnete.

§. 80.

Reichs-Grafen.

Die Reichs-Grafen hingegen, (deren ohnehin vile ihre Güter bey oder ohnfern Franckfurt ligen haben,) erscheinen bey diser Gelegenheit in grosser Anzahl zu Franckfurt, theils um ihrer Collegial-Angelegenheiten willen, theils weil sie bey der Crönungs-Mahlzeit die Truchsessen-Stellen vertretten, u. s. w.

Anno 1764. accreditirten Sie jemand eigens an das Chur-Fürstliche Collegium.

§. 81.

Reichs-Stättische Abgeordnete.

Die Reichs-Stätte Nürnberg und Aachen haben bey dem Wahl-Convent nichts zu thun, wohl aber bey der Crönung, bey welcher

welcher Gelegenheit sich auch zuweilen Statt-Cöllnische Abgeordnete einfinden:

Die Reichs-Stättische Collegial-Angelegenheiten aber pflegen dem Magistrat der Wahl-Statt schrifftlich empfohlen zu werden.

§. 82.

Reichs-Ritterschafftliche.

Die Reichs-Ritterschafft versaumet es auch niemalen, jemanden aus ihrem Mittel auf die Wahl-Convente abzuordnen, um besorgt zu seyn, damit in die abzufassende Wahl-Capitulation nicht nur nichts ihro widriges, sondern auch etwa ein- und anderes neues vortheilhafftes, eingerücket werden möge.

§. 83.

Italiänische R. Lehenleute.

Von Italiänischen Reichs-Lehenleuten kommen zuweilen einige in Person, oder sie bestellen einen oder anderen Bevollmächtigten, der ihre Angelegenheiten und etwa habende Beschwerden bey dem Chur-Fürstlichen Wahl-Collegio besorge.

§. 84.

Auswärtige Gesandte.

Bey denen Kayser- und Röm. Königlichen Wahl-Tägen finden sich über dises gemeiniglich auch einige, (bald mehrere, bald wenigere,) fremde Gesandten von auswärtigen Machten, ein; je nachdeme es jedem Hof beliebet.

Es seynd aber dergleichen Gesandte von zweyerley Art: Einige seynd ausdrücklich an den Wahl-Convent abgeschickt, und an das Chur-Fürstliche Collegium accreditirt; Andere hingegen folgen bloß dem Kayserlichen oder Chur-Fürstlichen Hof, an welchem sie auch ausser der Wahl-Zeit stehen, und seynd nicht an das Chur-Fürstliche Collegium ꝛc. accreditirt.

Allhier ist eigentlich von der ersten Gattung die Frage.

Einige solcher Höfe haben zuweilen gewisse besondere Angelegenheiten, welche sie zu solcher Absendung veranlassen:

Andere pflegen sich, bald offentlich, bald nur unter der Hand, in alle wichtige Teutsche Staats-Sachen zu mengen; lassen also auch dise Gelegenheit nicht vorbeygehen.

Noch andere schicken Gesandte, um Acht zu haben, damit nichts Ihnen nachtheiliges, offentlich oder in geheim, verhandelt werde.

Oder ein Hof hat auch andere verdeckte Absichten; wie z. E. also An. 1745. Rußland einen Gesandten bloß darum auf den Wahl-Convent sandte, damit der Kayserin in dem Re-Creditiv von dem

Chur-Fürstlichen Collegio der Kayserliche Titul beygelegt, und dadurch von Demselbigen erkannt werden möchte.

Anno 1657. 58. waren vom Pabst, Franckreich, Spanien, Schweden und Polen, Gesandte auf dem Wahl-Tag: Es waren aber unter disen und denen, von denen ich jezo weiter reden werde, nicht alle an das Chur-Fürstliche Collegium accreditirt.

Anno 1689. 90. waren Päbstliche, Englische und Spanische Gesandten zugegen.

Anno 1711. fanden sich Päbstlich- und Schwedische Gesandte ein: Jener ware einer vom ersten, diser vom zweyten Rang.

Anno 1741. 42. waren Päbstliche, Französisch- und Spanische Bottschafftere gegenwärtig, wie auch andere Gesandte vom zweyten Rang.

Anno 1745. ware nur ein Päbstlicher Nuncius da; so dann Gesandte vom zweyten Rang von Dänemarck, Franckreich und Rußland: Davon aber nur der Dänisch- und Rußische an das Chur-Fürstliche Collegium accreditiret waren.

Der Graf von St. Severin solle zwar ein Königlich-Französisches Creditiv an das Chur-Fürstliche Collegium bey sich gehabt haben: Schüzte aber seine Unpäßlichkeit vor, warum er solches nicht übergeben könnte. Die wahre Ursach ware, weil sich der Wahl-Convent zu Gunsten des Groß-Herzogens von Toscana anließ und endigte, mit Dessen Gemahlin Franckreich im Krieg lebte, und welchen Franckreich gern von der Kayser-Würde ausgeschlossen gesehen hätte.

Anno 1764. ware auch der Päbstliche Nuncius der einige eigens an den Wahl-Convent abgeordnete Gesandte: Sonst waren zwar auch Französisch- Spanisch- Schwedisch- Sicilianisch- und Portugiesische Ministers vom zweyten Rang da; welche aber nur den Kayserlichen Hof, an welchem sie stunden, dahin begleitet hatten. So dann ware der an die vorligende Chur-Fürsten und Creyse accredirte Gesandte der vereinigten Niederlande zugegen.

Zuweilen finden sich von einerley Hof zweyerley Gattungen von Gesandten ein. Z. E. An. 1742. ware ein Französischer Bottschafter und ein Gesandter vom zweyten Rang bey dem Wahl-Tag anwesend.

Und

Und Anno 1745. waren ihrer drey vom zweyten Rang da, 1. der Graf von S. Severin, 2. Ms. Blondel, und 3. Ms. de la Noue.

Anno 1745. kame in Ueberlegung: Ob bey dem Wahl-Convent fremde Ministri zu admittiren seyen? Man liesse aber alle zu, so gar Französische, ob gleich Franckreich die Wahl durch eine Armee zu hintertreiben, oder doch nach seinem Sinn einzuleiten suchte.

§. 85.

Von derer fremden Bottschafftere Einzügen siehe die Zusäze zu meinem T. Staats-Recht und die gedruckte Wahl-Diarien und Beschreibungen. Ihre Einzüge.

Anno 1657. und 58. hielten Französische und Spanische Bottschafftere dergleichen.

Anno 1690. und 1711. geschahe keiner.

Anno 1741. zogen der Spanisch- und Französische offentlich ein.

Anno 1745. und 1764. aber keiner.

Nur der Päbstliche Nuncius, ob er gleich nunmehro durchgehends als ein Gesandter vom ersten Rang erkannt wird, hält niemalen einen offentlichen Einzug; welches mit ein Stück der Demüthigung ist, die sie auf Wahl-Tägen zu ihrem grossen Mißvergnügen, auch sonst auf allerley Weise jezuweilen empfinden.

§. 86.

Einige fremde Gesandte haben Creditive, welche an das ganze Chur-Fürstliche Collegium gestellet seynd: Andere hingegen seynd nur an Chur-Maynz gerichtet: Creditiven ꝛc.

Lezteren Falles siehet das Chur-Fürstliche Collegium solche billig als solche an, die nicht an das Collegium, sondern nur an Chur-Maynz, accreditirt seyen.

Als An. 1741. Chur-Maynz dem Chur-Fürstlichen Collegio nicht Nachricht davon ertheilte, was für fremde Gesandte sich bey Demselbigen legitimiret hätten, sezte es etlichemal Verdruß deßwegen.

Als ferner An. 1741. der Marschall von Belleisle zu seiner Französischen Vollmacht kein Lateinisches Transumt übergeben wollte, beschlosse das Chur-Fürstliche Collegium: Es wäre Namens des Chur-Fürstlichen Collegii per Directorium dem Herrn Maréchal Grafen von Belleisle die Vorstellung zu thun, was massen ein kundbares Reichs-Herkommen von unfürdencklichen Zeiten her seye, daß auswärti-

wärtiger Cronen Ministri in Lateinischer Sprache sich zu legitimiren pflegten, und seye in Ansehung der Crone Franckreich in jüngeren Zeiten es allein dahin gediehen, daß man es bey einem Lateinischen Transumto der in Französischer Sprache eingebrachten Credentialien und Vollmachten bewenden lassen; welchemnach man gänzlich verhoffe, daß gedachter Herr Maréchal sich deme ohne weiteren Anstand fügen, mithin gedachte Transumta annoch einzubringen belieben würde: Was nun hierüber erfolge, würde Directorium dahier referiren.

Der Französische Bottschaffter wollte nicht nachgeben, und das Chur-Fürstliche Collegium ebenfalls nicht: Daher wurden das Creditiv und die Vollmacht nicht dictirt, sondern nur privatim communicirt, und wollte man sie so lang ignoriren, biß sie in dem gewohnlichen Reichs-Idiomate übergeben worden seyen:

Indessen wurde der Marschall eben doch als Bottschaffter erkannt und tractirt.

Anno 1745. ware des Rußischen Gesandtens Creditiv in Russischer Sprache abgefaßt, und ein Lateinisches Transumt dabey: Und das Chur-Fürstliche Collegium liesse es dabey bewenden.

Was sich aber wegen der Titulatur in des Königlich-Dänischen Gesandtens Creditiv zugetragen habe, verspare ich in das **Teutsche auswärtige Staats-Recht.**

Inn- und ausländische Creditiven und Vollmachten für Ministers, so An. 1745. auf den Wahl-Tag abgeordnet worden seynd, nebst des Churfürstlichen Collegii Recreditiven, findet man in Kayser Franzens **Wahl- und Crönungs-***Diario* (1), wie auch in dem **gedruckten Wahl-Tags-Protocoll.**

Anno 1764. 8. Mart. wurden im Chur-Fürstlichen Collegio die Credentiales des Reichs-Grafen-Standes an dasselbige verlesen.

Dergleichen fremde Gesandte pflegen auch ein Addreß-Schreiben an den Statt-Magistrat mitzubringen; welche so dann geziemend beantwortet werden. (2)

§. 87.

(1) p. 10. 143. 144. 146. und im Anhang p. 61.
(2) v. Wahl-Diar. K. Franz. p. 127. 184. Crön. Diar. p. 8. 9. 193. 195.

§. 87.

Anno 1745. da das gemeine Volck sehr über die Franzosen erbittert ware, bate sich der Französische Gesandte, Graf von St. Severin, von dem Magistrat an solennen Tägen einen Unter-Officier mit 4. biß 6. Mann zur Wache aus; ingleichem, daß denen Patrouillen befohlen würde, die sämtliche Französische Quartiere in Obacht zu nehmen, auch allenfals von der Haupt-Wache die benöthigte Mannschafft verabfolget werden möchte; worinn auch willfahret wurde. Sicherstellung.

Und was bey Gelegenheit der Emigration sich hieher einschlagendes zugetragen habe, werden wir unten vernehmen.

§. 88.

Der Päbstliche Hof pfleget allemal Jemand auf die Wahl-Convente zu schicken; meistens unter dem Character eines Nuncii, oder Gesandtens, vom ersten Rang. Päbstliche Nuncii. &c.

Anno 1689. fiele die Römische Königs-Wahl Josephi I. in eine Zeit, da der Päbstliche Stuhl erlediget ware: Das Cardinals-Collegium schriebe also (1) an Franz Tucceium, Nunciaturæ Germanicæ Auditorem, sich auf den Convent nach Augspurg zu begeben, und allda bey währender Päbstlicher Vacanz der Römischen Kirche Interesse zu beobachten. Es gabe demselben ferner ein Creditiv mit 1. an den Kayser, 2. an Chur-Maynz, 3. Chur-Trier, 4. Chur-Cölln, 5. Chur-Bayern, und 6. Chur-Pfalz: Ja es erliesse 7. so gar ein Circulare an die Teutsche Bischöffe wegen Besorgung des Päbstlichen Interesse auf disem Convent.

Anno 1711. erschiene der Päbstliche Nepot, Hannibal Albani, zu Franckfurt Anfangs incognito: Liesse aber, nachdeme sein Hofstaat angekommen, um ein ansehnliches Quartier Ansuchung thun, erhielte solches auch, und erschiene hernach in offentlichem Staat; doch nicht als Nuncius, sondern als Päbstlicher Nepot: Es ware aber so wohl Er, als der Pabst, mit denen Ihme wiederfahrenen, seiner Meinung nach allzugeringen, Ehren-Bezeugungen, wie auch wegen anderer Sachen, so man Ihme in das Ohr gesagt, sehr mißvergnügt.

Des

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 16. pag. 318. sqq.

Des Päbstlichen Nuncii an das ganze Chur-Fürstliche Collegium gerichtete Creditiv vom Jahr 1741. findet sich in meinen Zusäzen ꝛc. *Tom. 1. p. 352.*

Das den 11. Sept. 1745. dictirte Päbstliche, auch an das ganze Chur-Fürstliche Collegium gerichtete, Creditiv für den damaligen Nuncium aber liset man in dem gedruckt. Wahl-Tags-Protoc. *pag. 239.*

§. 89.

Französische Gesandten.

Herr SEMMEL (1) meldet: Franckreich habe An. 1764. den Wahl-Congreß, als Garant des Westphälischen Fridens, durch einen Gesandten beschickt: Es ist aber dises ein grosser Schnizer, 1. weil Franckreich kein mehreres Garantie-Recht des Westphälischen Fridens hat, als alle andere Compaciscenten desselbigen, und 2. weil solche Garantie mit der Kayser- und Römischen Königs-Wahl nicht den allergeringsten Zusammenhang hat.

Anno 1657. drungen einige Chur-Fürsten, besonders auch Chur Sachsen, darauf, man sollte nicht zugeben, daß ein Französischer Gesandter in die Wahl-Statt eingelassen würde, und wann Chur-Maynz es nicht verhindert hätte, wäre es geschehen.

In denen *Memoires du Maréchal Duc de Gramont* (2) heißt es: „Les Ambassadeurs (de France) -- arriverent à quatre lieues de Heidelberg, où ils trouverent le Sieur de Gravel, Resident pour les affaires du Roi à Francfort, qui leur remit des lettres de l'Electeur de Maïence, qui les assuroit, qu'ils y seroient reçus, malgré les cabales, & les efforts de Wolmar, Ambassadeur du Roi de Hongrie, qui avoit remué ciel & terre pour l'empecher, mais l'autorité & le credit que l'Electeur de Maïence avoit dans cette Assemblée, l'emporterent sur les brigues de Wolmar, & ce ne fut qu'à ses fortes sollicitations que l'on dût la reception des Ambassadeurs du Roi à Francfort: car il avoit été arreté qu'on leur fermeroit la porte au nez. "

Und

(1) im Ehren-Gedächtn. der Röm. Königs-Wahl Josephs II. p. 138.

(2) p. m. 14.

Und anderwärts (1): A la verité peu de tems aprés, les Electeurs de Baviere & de Saxe ecrivirent une lettre injurieuſe à l'Electeur de Maïence, dans laquelle ils lui reprôchoient aigrément l'entrée des Ambaſſadeurs de France à Francfort, le convioient ſelon les conſtitutions de l'Empire, de les en faire ſortir, & l'accuſoient en paroles couvertes de retarder un bien general, comme étoit celui de l'Election, par des interets particuliers; Ce qui piqua l'Electeur de Maïence au dernier point.

Anno 1741. drunge die Französiſche Geſandtſchafft auf Vornahm der Wahl, und führte unter anderem an: Der König hätte Sich, als Garant des Weſtphäliſchen Fridens, diſes allerdings zur Mit-Sorge zu ziehen: Sie bekame aber an einem Ort zur Antwort: Man wiſſe den Articul des Weſtphäliſchen Fridens nicht, Krafft deſſen deſſelben Garants Theil an diſem inneren Reichs-Geſchäfft nehmen könnten. Diſe Geſandtſchafft nahme ſich damals auch ſonſt ſehr vil Freyheit heraus, und die Chur-Bayriſche Parthie lieſſe es geſchehen.

Warum Franckreich den Wahl-Convent von 1764. durch keinen Geſandten vom erſten Rang beſchicket haben ſolle, davon heißt es in einem Franzöſiſchen Mémoire von 1765. (2): De ſorte, (wegen des An. 1745. abgefaßten Chur-Fürſtlichen Collegial-Schluſſes,) qu'à la derniere Election du Roi des Romains n'a pu ſatisfaire le deſir, qu'il avoit d'y envoyer, par honneur pour le College Electoral, une Ambaſſade ſolemnelle, & que le Comte du Chatelet, qui par cette raiſon n'avoit que la qualité de Miniſtre plenipotentiaire, a eû beaucoup de peine, à procurer les civilités qui ſont d'uſage entre toutes les Couronnes pour ce Charactere.

Mehreres hievon dörffte zu ſeiner Zeit in dem **auswärtigen Teutſchen Staats-Recht** vorkommen.

Von Ceremoniel-Sachen.

§. 90.

Die Beobachtung des Ceremoniels vom gröſten Umſtand an biß auf den kleineſten iſt kein geringer Theil von denen auf Kayſer- Vom Ceremoniel.

(1) p. m. 41.
(2) v. Selecta Jur. publ. Tom. 48. p. 365.

Wahl- und Crönungs-Tägen vorfallenden Beschäfftigungen. Und ob man gleich nunmehro, zu des gemeinen Wesens Bestem, zu Erspahrung mancher Zeit und Kosten, und zu selbst-eigener Bequemlichkeit des Kayserlichen, wie auch derer Chur-Fürstlichen Höfe und Gesandtschafften, in manchem anfängt es einzuschräncken; so bleibet doch noch so viles übrig, daß es ein eigenes Studium und einen eigenen weitläufftigen Tractat erforderte, wann man alles und jedes, so hieher einschläget, anführen und untersuchen wollte.

Viles davon, aus gedruckten, meist aber ungedruckten, Chur-Fürstlichen Archiv-Nachrichten, so sonst nirgend anzutreffen ist, findet sich in denen Zusäzen zu meinem Teutschen Staats-Recht: Und wer damit dasjenige, was man in denen neueren gedruckten Wahl-Diarien liset, verbinden und alles in einen Zusammenhang bringen wollte, würde gewißlich zur Zeit einer vorseyenden Wahl eine nüzliche Arbeit verrichten: Meinem dermaligen Vorhaben aber ist es nicht gemäß; dahero ich nur das allerwichtigste berühren will.

§. 91.

Chur-Fürstliche Schlüsse. 1711.

Anno 1711. machten die Chur-Fürsten wegen des Ceremoniels unter Sich disen Vergleich:

„ 1. Die Ankunfft der Gesandtschafft wird von der Zeit der Arrivée des ersten Gesandtens an gerechnet, und notificiren solche die letzt-Angekommene denen vorher Anwesenden.

2. Die Notificationes der Ankunfft geschehen durch einen Cavalier.

3. Die Gesandtschafft lässet en Corps notificiren;

4. Doch geschiehet solche Notification einem jeden Ministro der Gesandtschafft, welchem notificirt wird, besonders; in absentia auch ad domum.

5. Das Gegen-Compliment wird gleichfalls von der ganzen Gesandtschafft abgelegt.

6. In der Notification an die erst angekommene Electorales halten die nachgekommene die Ordnung nach dem Rang.

7. Die erste Visite, so die vorher Anwesende denen letzt-Angekommenen abstatten, geschiehet en Corps, und wird auch en Corps empfangen.

8. Solchergestalt geschiehet auch die erste Revisite.

9. Die

9. Die Visiten und Revisiten werden sine præiudicio ordinis gegeben und angenommen, nachdem man sich früher oder später ansagen lässet.

10. Zu denen Visiten und Revisiten, so en Corps geschehen, lassen die Gesandtschafften sich durch einen Cavalier ansagen, und die Stunde begehren, so aber bey denen nachfolgenden Visiten, die ein Gesandter dem andern gibt, durch einen Cammer-Diener oder Laquayen geschehen kan.

11. Die Vollmachten werden dem Maynzischen Canzler per Secretarium Legationis in die Canzley gebracht.

12. Die Visiten geschehen mit so vil Kutschen, als jeder will.

13. Die Reception und Begleitungen geschehen an den Kutschen.

14. Wo die Gesandte also logirt seynd, daß man in den Hof fahren kan, fähret die Carosse, worinn die Gesandte seynd, in den Hof, die übrigen Carossen aber bleiben drausen.

15. Die Stühle können von Pagen, Canzellisten oder Cammer-Dienern, gerücket werden.

16. Wann zweyte oder dritte Gesandte sich allein einfinden, empfangen sie eben das Tractament, welches denen Primis wiederfähret.

17. Wegen des Sizens an der Tafel beym Essen ist gut gefunden, daß der Chur-Fürstliche Gesandte, so tractirt, dem Königlichen oder Chur-Fürstlichen Gesandten, so etwa zugegen, offerire, den obersten Plaz zu nehmen: Occupiren nun der oder die invitirte Gesandte solchen Plaz; so stehet in des Wirths Gefälligkeit, sich neben sie, und also über die andere Fremde, oder unten an, zu setzen; die übrige sizen pêle mêle.

18. Die Envoyés, von wem dieselbe seynd, auch Residenten, stehet denen Chur-Fürstlichen Gesandten frey, entweder in oder vor dem Zimmer zu recipiren und zu dimittiren, und nimmt der Chur-Fürstliche Gesandte über sie die Hand, und gehet voran. "

§. 42.

Den 9. Dec. 1741. wurde wegen des Chur-Fürstlichen Ceremo- 1741.
niels unter Sich diser Collegial-Schluß abgefasset:

„ Demnach wegen des bey gegenwärtigem Kayserlichen Wahl-Convent an Seiten des Chur-Fürstlichen hohen Collegii zu beobachtenden Ceremonialis biß anhero inter Electorales, bevorab unterm 8ten, 15den und 17den Nov. verschidene Unterred- und Berathschla-

gungen gepflogen worden; als wurde, deme zu Folge, so vil anforderist gedachtes Ceremoniale in dem Chur-Fürstlichen hohen Collegio unter Sich betrifft, nachstehender Chur-Fürstlicher Collegial-Schluß ad Protocollum genommen.

1. Bleibt denen auf der Kayserlichen Wahlstatt Sich persönlich einfindenden höchsten Herrn Chur-Fürsten das zwischen Höchst-Denenselben unter Sich übliche Ceremoniel heimgelassen.

2. Werden höchstgedachte Herrn Chur-Fürsten bey Ihrer persönlichen hiesigen Gegenwart Dero abwesender höchster Herrn Mit-Chur-Fürsten zugegen seyenden Bottschafftern die Ehren-Bezeugungen bey solennen Visiten und sonsten durchgehends in derselben Maaß und auf die Weise wiederfahren lassen, welche ein jeglicher derer anwesenden Herrn Chur-Fürsten denen anwesenden Königlichen Herrn Bottschafftern erweiset.

3. Wäre hiebey, nach Innhalt der vorigen Wahl-Capitulation, unter denen erst-zweyt- oder dritten Bottschafftern eines Chur-Fürstlichen Hofes kein Unterschid zu machen, sondern sie einander gleich zu achten.

4. Wird als eine hieraus von selbst folgende Sache angesehen, daß die zweyt- und dritte Bottschafftere eines vorsizenden Herrn Chur-Fürstens denen erstern Herrn Bottschafftern der nachsizenden Herrn Chur-Fürsten vorzugehen hätten. "

Den 11ten Dec. kame ferner ad Protocollum: „ Nachdeme auf die in puncto Ceremonialis inter Electorales gepflogene Berathschlagungen, so vil dasselbe anforderist das Chur-Fürstliche Collegium unter Sich betrifft, am 9ten dises Monaths ein Conclusum ad Protocollum genommen worden; als wurde wegen des gedachten Ceremoniels ausserhalb des Chur-Fürstlichen Collegii eine gleichmäßige Entschliessung abgefasset, wie folget:

1. Hat es dabey allerdings sein Verbleiben, daß die Chur-Fürstliche Wahl-Bottschaffter, und deren jeder ins besondere, ohne den mindesten Unterschid, auf eben den nemlichen Fuß zu achten, und diejenige Honores zu empfangen und wieder zu erweisen haben, welche denen Königlichen hier anwesenden Bottschafftern, einschließlich des Päbstlichen Nuncii, geleistet werden, mithin, daß sie, die Chur-Fürstliche, dem besagten Päbstlichen Nuncio und Königlichen Bottschafftern durchaus in gleicher Maasse zu begegnen hätten.

2. Erwar-

2. Erwarteten Electorales, daß besagter hier gegenwärtiger Päbstlicher Nuncius und Königliche Bottschaffter sie, Chur = Fürstliche, und zwar einen jeden ins besondere, durch einen Cavalier complimentiren lassen, worauf Electorales ihre Gegen = Complimentirung ebener massen abstatten lassen, jenen so fort die erste Visite ablegen, und von ihnen die Re = Visite gleicher Gestalten empfangen.

3. Hat es dritten Orts, woselbsten die Chur = Fürstliche Bottschaffter mit Königlichen sich zusammen finden, bey dem Innhalt des Art. 3. der nächst = vorigen Wahl = Capitulation sein Bewenden, daß nemlich zwar Electorales in solchen Gelegenheiten, wo sie nicht collegialiter versammlet und zugegen seynd, denen Königlichen Bottschafftern den Vorgang lassen, dabey aber gleiche Ehren in alle Weise geniessen.

4. Wann Bottschaffter von Republiquen, welche Regios honores haben, annoch allhier sich einfinden sollten; so wird ihnen zwar, gleich denen würcklichen Königlichen, mit Besuch und Gegen = Besuch, Empfang und Begleitung, Oberhand in eigenem Haus und sonsten begegnet, aber dritten Orts der Rang vor Denenselben von Seiten derer Chur = Fürsten allerdings genommen und behauptet.

5. Bewendet es nicht weniger dabey, daß die Chur = Fürstliche Wahl = Bottschaffter auch dritten Orts vor denen Fürsten des Reichs den Vorgang zu nehmen haben. So vil die mit Denenselben vorfallende Visiten und Re = Visiten belanget, gebrauchen sich die Chur = Fürstliche Wahl = Bottschaffter hiebey der nemlichen Etiquette, welche, nach Unterschid derer besagten Fürsten, bey denen in höchster Person anwesenden Herrn Chur = Fürsten statt hat. Uebrigens

6. Wird es wegen derer Legatorum secundi Ordinis und anderer characterisirter Personen ab Seiten derer Electoralium bey deme gelassen, was die hiebeykommende Verabredung bey vorigem Wahl = Convent vom Jahr 1711. dißfalls enthält. "

Weiter wurde An. 1741. beschlossen: Die Envoyés wären in der Thüre des äussersten Vor = Zimmers zu empfangen, und mit Nehmung der rechten Hand, die Sessel ihnen jedesmalen also zu stellen, daß selbige das Gesicht gegen einander kehren, und der Bottschaffter denjenigen, so, von der Thür her zu rechnen, zur lincken Hand stehet, besize, den zur rechten Hand, mithin unten anstehenden aber der Envoyé einnehme: Mit der Rückbegleitung solle es auf gleiche

Weise

Weise gehalten werden; von der Thür aber an, biß unten an die Stiege ein Cavalier oder Legations-Secretarius die Haus-Ehre beobachten.

Wann aber von einem Bottschaffter einem Envoyé die Revisite gegeben würde, wäre darauf zu bestehen, daß Diser Jenen unten an der Kutsche empfange; es wäre dann, daß ein Bottschaffter für nöthig ansähe, von ein- oder anderem Envoyé in particulari alles Ceremoniel abzubitten.

In Ansehung der Magistrats-Deputationen der Wahl-Statt wurde An. 1741. resolvirt: Sie seyen in dem Vor-Zimmer in etwas zu unterhalten, so dann in dem Audienz-Zimmer an der Thür zu empfangen, und wieder also zu dimittiren, übrigens aber unten im Haus durch den Legations-Secretarium zu empfangen, und bey der Rückkehr aus dem Vor-Zimmer wieder dahin zu begleiten.

§. 93.

1745. Anno 1745. verlangten die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzische Gesandtschafften: Daß man vor Angriff des Wahl-Geschäffts einen beständigen Schluß fasse, wie man das denen Chur-Fürsten und deren Gesandtschafften zukommende Ceremoniale Regium auf allen Seiten im Werck behaupten und es darnach mit auswärtiger Machten Gesandten halten wolle?

Die übrige Chur-Fürstliche aber gaben zur Antwort: Daß der Ceremonial-Punct zu einem besonderen Prædeliberando allerdings ungleich angezogen, und selbiger herentgegen eben jetzo unter denen gewöhnlichen Berathschlagungen Ordnungs-mäßig zu erledigen seyn werde.

Den 7. Sept. wurde auch dises Conclusum abgefaßt: „ Nachdemmahlen an Seiten dises Chur-Fürstlichen Collegii für ohnumgänglich angesehen worden, bey lezterem Wahl-Convent eigens vorbehaltener massen, die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des gemein-nöthigen Chur-Fürstlichen Decori dermalen in reiffe Berathschlagung zu ziehen; so ist folgendes davor gehalten und zur beständigen Nachachtung beschlossen worden:

1. Seynd die denen hohen Herrn Chur-Fürsten des Reichs zustehende Honores Regii, es seye an was Ort und bey was-für Gelegenheit es immer wolle, allerdings zu behaupten. Und da zwar

2. Unter höchst-gedachten Herrn Chur-Fürsten persönlich selbsten es bey dem hergebrachten Ceremoniel sein Verbleiben hat; so wäre herentgegen

3. Vor höchsterwehnte Herrn Chur-Fürsten in Ansehung anderer Mit-Chur-Fürstlicher, als sonstig auswärtiger Bottschaffter, des Päbstlichen Nuncii allerdings miteinbegriffen, in- und ausserhalb deren Wahl- und anderen Conventen, zumalen auch in eigenen Residenzien, das Decorum Regium gebührend zu beobachten.

4. Wird mithin kein bey dem Wahl-Convent, oder sonst irgendwo bey einer andern Collegial-Zusammenkunfft in Person sich einfindender hoher Herr Chur-Fürst denen vor Ihme angelangten Bottschafftern, sie seyen Einheimische oder Auswärtige, die Ansag seiner Ankunfft thun lassen; noch

5. Bey denen ertheilenden solennen Audienzien an einen fremden Bottschaffter die Hand eben so wenig geben, als es in solchem Verfolg auch von denen Herrn Mit-Chur-Fürsten vor die Ihrige nicht zu verlangen stehet, und es ohnehin mit denen Honoribus Regiis nicht zu vereinbaren ist.

6. Wäre bey gedachten Audienzien nach deme fürohin sich lediglich zu achten, was an dem Wahl-Convent im Jahr 1711. beobachtet worden; mithin die Chur-Fürstliche Bottschafften von dem Hof-Marschall, samt einigen Cavaliers, unten an der Kutschen, oben an der Stiegen von dem Ober-Marschall, an der äusseren Thür der Anti-Camera von dem Obrist-Cämmerer, an der innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, so zugleich der Eingang des Audienz-Zimmers ist, von dem höchsten Herrn Chur-Fürsten Selbsten zu empfangen, und die Hand zu behalten, denen Bottschafftern so dann Lehen-Sessel, so von dem Chur-Fürstlichen in etwas distinguirt, zu geben, bey der Audienz sich allerseits zu bedecken, so fort bey der Entlassung und Zurückbegleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang, zu beobachten; wobey die Chur-Fürstliche Leib-Garde und Trabanten jedesmahl im Gewehr zu stehen haben. Bey der Tafel bewendet es, wie Anno 1711. gleichfalls bey dem Chur-Fürstlichen Vorsitz, anbenebens so dann bey dem gleich Chur-Fürstlichen Gedeck und Bedienung vor die Chur-Fürstliche Bottschaffter; an welche übrigens kein Gegen-Besuch von den höchsten Herrn Chur-Fürsten statt hat.

7. Eben nemliche und keine mehrere Bezeugung widerfähret von denen hohen Herrn Chur-Fürsten denen bey einem oder anderm Convent sich einfindenden auswärtigen Bottschafften, des Päbstlichen Nuncii allerdings einschließlich.

8. Bleibet in eigenen Audienzien eines jeden Chur-Fürstlichen Hofs Etiquette allerdings frey und vorbehalten; jedoch keineswegs zu Abbruch oder Schmälerung deren allenthalben zum Grund gelegten, denen hohen Herrn Chur-Fürsten zuforderist in ihren höchsten Personen, so dann auch ihren resp. Bottschafftern zukommenden Honorum Regiorum und der dißfälligen vollkommenen Gleichheit, den Päbstlichen Nuncium mit einbegriffen, so daß jederzeit und ohne Unterscheid, auch in eigener Residenz, der Chur-Fürstliche persönliche Vorgang unversehrt zu erhalten ist.

9. Verbleibet es wegen der Chur-Fürstlichen Bottschaffter, erster- und zweyteren, und diser allerseits unter sich, bey deme, was mittels des hiebeykommenden so genannten Concert derer Chur-Fürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels vom Jahr 1711. sub Lit. A. auch ferners hieneben verwahrter Conclusorum Collegialium vom 9. und 11. Dec. des Jahrs 1741. sub. Lit. B. & C. dem Chur-Fürstlichen Gesandtschafftlichen Decoro zu Behuf beschlossen worden. Deme

10. Annoch beyzufügen kommt, daß, indeme unter denen Chur-Fürstlichen und auswärtigen Bottschafftern bey Wahl- und andern Collegial-Conventen der ganz natürliche Unterscheid vorwaltet, daß gedachte Chur-Fürstliche allda gleichsam zu Hause seyen, und bey dem Wahl-Geschäfft insonderheit das ganze Reich repräsentiren; immassen die auswärtige Bottschaffter auch solches damit anerkennen, da sie bey dem Chur-Fürstlichen Collegio mittelst übergebender Creditiven sich legitimiren, also von selbsten sich verstehe, daß von denen auch spater angelangten Chur-Fürstlichen Bottschafftern deren Ankunfft denen bereits gegenwärtigen Auswärtigen nicht zu notificiren, sondern von gedachten auswärtigen Bottschafftern gemeldte Chur-Fürstliche die Notification ihrer Ankunfft oder Anwesenheit lediglich zu erwarten haben; nach deren Erfolg so dann Ihnen die erste Visite zwar zu geben, und die Revisite hiernächst zu empfangen, dabey aber respectu des Ceremonialis es in allem so, wie von denen Chur-Fürstlichen unter ihnen geschiehet, lediglich zu halten, und jenen Auswärtigen,

tigen, sie haben Namen wie sie wollen, kein præcipuum im mindesten einzuraumen seye. "

Die damals wegen des Ceremoniel-Wesens ausgefallene einzelne Vota, (darunter sonderlich das Chur-Braunschweigische merckwürdig ist,) findet man in dem gedr. Protoc. *pag. 44. sq. 50. sq. 58. 133. sq.*

Den 8. Oct. kame noch im Chur-Fürstlichen Collegio zum Protocoll: „Nachdeme, der bey gegenwärtigem Chur-Fürstlichen Wahl- und Crönungs-Convent vorgefallenen vilen Beschäfftigungen halber, die Zeit nicht verstatten wollen, bey denen höchst-persönlich allhier Sich eingefundenen Chur-Fürsten von Seiten derer Abwesenden Ihren vortrefflichen Bottschafften, wie auch von disen unter sich selbsten, die solenne Besuch abzulegen; als würde der Nothdurfft befunden, solches anhero mit der feyerlichen Verwahrung zu bemercken, daß darab einige widrige Consequenz keineswegs zu erwachsen hätte, sondern vilmehr alle Zuständigkeiten, nach Maaß des solcherhalb vorhin auch abgefaßten Ceremonial-Concluſi, allerdings verwahret bleiben. "

§. 94.

Den 6. Febr. 1764. beliebte das Chur-Fürstliche Collegium, 1764.
als es noch um das Ceremoniel bey dem Collegial-Tag zu thun ware:

„ 1. Ist das Ceremoniale inter Electorales, jedoch ohnabbrüchig des Innhalts derer Collegial-Schlüsse de An. 1711. 1741. und 1745. sowohl puncto der Ankunffts-Notificationen, als der solennen Visiten und Re-Visiten, für disesmal hinc inde zu verbitten. "

Was hierauf von dem Ceremoniel zwischen der Kayserlichen Commißion und dem Chur-Fürstlichen Collegio folget, kommt unten Cap. 12. vor.

Hierauf heißt es noch: „ 3. Ratione Ceremonialis cum Exteris wird es bey denen Collegial-Schlüssen de Annis 1711. 1741. und 1745. lediglich belassen, dergestalten, daß darauf vestgehalten werden soll. "

Den 5. Mart. darauf aber wurde bey würcklich eröffnetem Wahl-Tag, nach einer dreymaligen Umfrage, der Schluß wegen des Ceremoniels dahin abgefaßt: Es wäre bey dem An. 1745. den 7. Sept. puncto Ceremonialis ergangenen Collegial-Schluß vollkommen zu belassen, & pro fururo vest darauf zu halten: Jedoch

wollte man inter Electorales die solenne Visiten biß zum Schluß des gegenwärtigen Wahl-Convents ausgesezt seyn lassen; mit dem weiteren Beysaz, was massen ausdrücklich zu wiederhohlen wäre, daß die auf den Wahl-Tag anhero kommende höchste Herrn Chur-Fürsten denen ebenfalls hier eintreffenden auswärtigen Bottschafftern die Visite keineswegs zu geben hätten.

§. 95.

Ceremoniel der Chur-Fürsten unter Eich.

Das Ceremoniel derer Chur-Fürsten in Person unter sich hat keine Schwürigkeiten; und es kommt dabey hauptsächlich auf die Visiten und das Speisen bey einander an.

Der später ankommende Chur-Fürst empfängt von denen, so vorhin schon da waren, die erste Visite, und gibt solche so dann wieder heim.

Dise Visiten geschehen in Begleitung des ganzen Hof-Staats und der Garden: Sie empfangen einander an dem Wagen, und begleiten einander wieder dahin: Der, so die Visite gibt, hat die Oberhand.

Das Tafel-Ceremoniel richtet sich ebenfalls nach disem Visiten-Ceremoniel.

§. 96.

Zwischen Chur-Fürsten und Chur- ꝛc. Prinzen.

Von dem Ceremoniel gegen Chur- und andere Prinzen aus Chur-Fürstlichen Häusern siehe die offt citirte Zusäze *Tom. I. p. 355.*

§. 97.

Zwischen Chur-Fürsten und Chur-Fürstlichen Gesandten.

Von dem Ceremoniel zwischen Chur-Fürsten in Person und denen Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftern habe ich An. 1741. aus Archiv-Acten einen weitläufftigen Aufsaz verfertiget, welcher in denen mehr *cit.* Zusäz. *Tom. I. p. 283. sqq.* zu finden ist. Ich theile daraus hier nur dise Beobachtungen mit:

1. Nunmehro wird zwischen dem Ersten, zweyten, dritten, ꝛc. Gesandten kein Unterschid mehr gemacht, sondern einem wiederfähret so vil Ehre als dem andern.

2. Ein Chur-Fürst lässet seine Ankunfft keinen Chur-Fürstlichen Gesandten zu wissen thun;

3. Sondern, wann ein Chur-Fürst ankommt, lassen der abwesenden Chur-Fürsten Gesandten, wann die Audienz solenn seyn solle, durch einen Cavalier, sonst aber durch einen Secretarium oder Fourier, um eine Stunde zur Audienz anhalten, welche ihnen so dann entwe-

entweder gleich gegeben, oder hernach resp. durch einen Cavalier, oder durch einen Chur-Fürstlichen Cammer-Diener, wissend gemacht wird.

4. Wann aber eine Chur-Fürstliche Gesandtschafft ankommt, wann schon ein Chur-Fürst in Person gegenwärtig ist, lässet sie ihre Ankunfft durch einen Cavalier notificiren, und um Audienz bitten.

5. Dise Audienz nehmen sie Anfangs gemeiniglich, (doch nicht allemal,) incognito, fahren nur in einer einigen Kutsche mit zwey Pferden nach Hof, werden stehend angehört, und weder empfangen, noch begleitet.

6. Nachhero aber legen die Gesandtschafften, (doch ohne den Rang ihrer Principalen zu beobachten,) bey denen gegenwärtigen Chur-Fürsten, und zwar mit Beobachtung ihres, derer anwesenden Chur-Fürsten, Ranges, eine solenne Visite ab.

7. Um eine Stunde hierzu lassen sie durch einen Cavalier bey dem Chur-Fürstlichen Hof-Marschall anhalten; wiewol auch schon eine Gesandtschafft einen Grafen geschicket hat, welcher bey dem Chur-Fürsten Selbst in einer Audienz um eine Stunde angesuchet hat.

8. Vile Beschreibungen von dergleichen solennen Visiten finden sich in disem Auffaz selbst, und erhellet daraus, daß es in Ansehung der Anzahl der Carossen und in welche sich die Gesandte sezen, unterschidlich gehalten werde.

9. Wann dise Visiten vorbey seynd, wird eine Gesandtschafft nach der andern, (jedoch ohne Beobachtung ihres Rangs,) durch einen Cavalier ein einigesmal zu einer solennen Tafel geladen.

10. Vor der Abreise gibt jede Gesandtschafft jedem Chur-Fürsten eine solenne Abschids-Visite.

11. Kein Chur-Fürst gibt keiner Chur-Fürstlichen Gesandtschafft einen Gegen-Besuch.

12. Alle andere Audienzien, ausser denen beeden solennen Visiten, werden ohne Ceremoniel gegeben; wiewol einmal eine Gesandtschafft hierinn etwas besonders hat haben wollen.

13. Die Gesandte bitten zuweilen auch um eine geheime Audienz, oder finden sich unangemeldet in dem Vor-Zimmer ein; gleichwie ihnen hingegen auch zuweilen ausserordentliche Ehre wiederfähret.

14. Wann ein Bottschaffter zugleich Reichs-Fürst ist, wird er, wo er als Bottschaffter erscheinet, auf solchen Fuß, wo er aber für sich allein kommt, als Fürst tractirt.

15. Am Christ-Fest und neuen Jahr macht man Complimenten und Gegen-Complimenten.

16. Die Chur-Fürsten geben denen Chur-Fürstlichen Bottschafftern die Excellenz; welches zwar An. 1658. Einige nur dem ersten Gesandten eingestehen wollen: Allein Krafft der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. hat das Chur-Fürstliche Collegium nachhero in Corpore andere Grund-Säze angenommen: auch finde ich dise Titulatur nicht in der Anrede, welche der Chur-Fürst zu Maynz bey dem Wahl-Actu an sie hält.

Die Wahl-Bottschafftere derer abwesenden Chur-Fürsten legen allemal bey denen in Person anwesenden Chur-Fürsten einen solennen Besuch ab. Meist fahren sie mit drey sechsspännigen Wagen und dem gewöhnlichen Gefolg in den Hof biß an die Stiegen, auf welcher zu beyden Seiten die Gardes stehen. An der Kutschen empfängt sie der Hof-Marschall und etliche Cavaliers; oben an der Treppe aber der Ober-Hof-Marschall. Selbiger begleitet sie durch zwey Zimmer, (in deren einem die Trabanten in Parade, in dem andern aber die Truchsessen, Edelknaben und andere Officianten stehen,) biß an das Vorgemach. Allda empfängt sie der Chur-Fürst, und geht mit ihnen, (doch der Chur-Fürst zur Rechten,) in das Audienz-Zimmer. Ein Cammer-Herr rücket dem Gesandten den Stuhl. Der Chur-Fürst sizt unter dem Baldachin oben, mit dem Angesicht gegen der Thüre; der Gesandte auch unter dem Baldachin, dem Chur-Fürsten gegen über, mit dem Rücken gegen der Thüre. Beyde bedecken Sich. Bey dem Abschid wird es gehalten, wie bey dem Empfang.

Von dem Speisen derer Wahl-Bottschafftere bey denen Chur-Fürsten findet sich auch noch mehreres in den Zusäz. *Tom. 1. p. 293.*

Was sich An. 1742. wegen der von denen Chur-Fürsten in Person denen Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftern resp. zu geben zugesagten, zum Theil auch würcklich abgestatteten, Re-Visiten zugetragen habe, werden wir hernach vernehmen.

§. 98.

§. 98.

Zwischen Königen und Chur-Fürstlichen Gesandten.

Von dem Ceremoniel zwischen Königen in Person, so dann Chur-Fürstlichen Gesandten wurde An. 1689. gehandelt.

Den 19. Dec. fragte nemlich die Chur-Sächsische Gesandtschafft an: Wie sie sich bey der Königlich-Ungarischen bevorseyenden Allianz zu verhalten habe, damit sie der Sache weder zu wenig noch zu viel thue.

Den 23. Dec. kame die Sache in Ueberlegung. Chur-Cölln meldete unter anderem: Der Kayser werde nicht ungeneigt seyn, zwischen Jhme, einem Römischen und anderen König einen Unterschid machen zu lassen. Chur-Sachsen meldete: Des Königs obrist-Hof-Meister, der Fürst von Salm, habe sich erkläret, daß man die Gesandte auf der halben Stiegen empfangen wolle, und nur der Principal-Gesandte sich bedecken solle. Sie hätten dagegen remonstrirt, wie es An. 1636. und 1653. dißfalls gehalten worden seye, und daß es wegen der Bedeckung bey anderen Königen nachtheilige Folgen haben könne; worauf man nun die fernere Erklärung erwarte. Chur-Brandenburg erinnerte: Es müßte zwischen des Kayſers und des Königs in Ungarn Tractament, aus verschidenen trifftigen Ursachen, eine notable Differenz gemacht, und das Ceremoniel mit dem König in Ungarn wie mit andern Königen reguliret werden.

Conclusum: In puncto Ceremonialis & Tractamenti, welches die Chur-Fürstliche Herrn Gesandte bey Jhrer Königlichen Majestät in Ungarn verlangen, die von Jhren Fürstl. Gnaden von Salm, des Königs obristen Hofmeister, an die Chur-Sächsische Gesandtschafft vertröstete weitere Erklärung zu erwarten.

Der endliche Ausgang ist mir nicht bekannt.

§. 99.

Zwischen Chur-Fürsten und Königl. Gesandten.

Anno 1741. machte ich auf dem Wahl-Tag aus denen Acten, so ich bekommen konnte, einen Auffaz von dem Ceremoniel 1. zwischen Chur-Fürsten in Person, so dann Königlichen Bottschafftern, Plenipotentiariis, Envoyés und Residenten;

2. Zwischen denen Königlich- und Chur-Fürstlichen resp. Bottschafftern, Envoyés und Residenten.

Das Mark davon bestehet darinn:

1. Anno 1711. wurde zwar wegen eines Reglements in diser Sache gesprochen, aber nichts beschlossen.

2. Ein

2. Ein Chur-Fürst läßt seine Ankunfft denen Königlichen Bottschafftern nicht wissend machen.

3. Dise besuchen Ihne aber dennoch zuerst; ausser daß es Anno 1690. der Spanische Bottschaffter nicht thun wollte:

4. Ja er wollte an dritten Orten nicht einmal denen Chur-Fürsten den Rang lassen.

5. Hinwiederum wollten An. 1657. 58. Cölln und Bayern in ihrem eigenen Quartier keinem Königlichen Bottschaffter die rechte Hand geben; dahero Jener auch von ihnen keine Visite empfieng.

6. In ermelten Jahren empfiengen einige Chur-Fürsten die Königliche Bottschaffter an der Kutsche, liessen ihnen die rechte Hand und den Vorgang, und begleiteten sie also wieder zurück.

7. Auch gaben die Chur-Fürsten ihnen die Re-Visite:

8. Nur wollte der Französische Bottschaffter sie von Chur-Sachsen, wegen eines geschöpften Mißvergnügens, nicht nur nicht annehmen, sondern insultirte auch den Chur-Fürsten.

9. Wie sich die Königliche Bottschafftere zur Visite ansagen lassen, und recomplimentiret worden, muß man in dem Auffaz selbsten nachsehen;

10. So auch, wie Königliche Plenipotentiarii tractirt worden;

11. Und wie Königliche Envoyés.

12. Wann Königliche Bottschaffter bey Chur-Fürsten speiseten, empfiengen dise jene an der Carosse, und gaben ihnen an der Tafel die Oberhand.

13. An. 1636. speiseten der Kayser, Röm. König und die Chur-Fürsten bey einem Königlichen Bottschaffter.

14. An. 1658. giengen die Chur-Fürsten gleichfalls zu denen Königlichen Bottschafftern zur Tafel.

15. An. 1658. wollten die Franzosen und Spanier nur dem ersten Churfürstlichen Gesandten Bottschaffters-Ehre anthun: Andere aber tractirten sie alle gleich.

16. Auch gaben die Franzosen denen Böhmischen, unter falschem Vorwand, nicht einmal die Re-Visite, da sie doch Andere besuchten.

17. Den An. 1711. wegen der Envoyés und Residenten gemachten Schluß sihe oben.

Diser ganze Auffaz stehet in den Zusäzen *Tom. I. p. 537. sqq.*

Anno

Anno 1741. verlangte der Französische Bottschaffter, Maréchal de Belleisle von denen in Person anwesenden Chur-Fürsten das nemliche Ceremoniel, wie An. 1657. daß nemlich 1. die Chur-Fürsten ihne an dem Wagen empfangen, und ihne wieder biß dahin begleiten, 2. ihme die rechte Hand lassen; und 3. ihn wieder besuchen sollten:

Es hatten aber die Chur-Fürsten seit 1658. und sonderlich An. 1711. ihre Grund-Säze in Ceremoniel-Sachen geändert, und verlangten, so wohl für ihre Personen, als für Ihre Gesandtschafften, nun eben das Ceremoniel, wie die Könige: Kein König thut aber das, was Belleisle verlangte.

Die Chur-Fürsten erkannten dises wohl, und wollten nicht daran: Franckreich wäre aber damal bey manchen Höfen in gar grossem Ansehen, Belleisle bestunde auf dem alten Herkommen, und wollte sich an das nicht kehren, was die Chur-Fürsten An. 1711. beschlossen hätten, weil es zu einer Zeit geschehen seye, da man mit Franckreich im Krieg verfangen gewesen seye; auch könnten überhaupt die Chur-Fürsten durch einen unter Sich abgefaßten Schluß Franckreich nicht verbinden.

Chur-Maynz hatte Sich ohne Vorwissen des Chur-Fürstlichen Collegii bereits zu weit eingelassen, und brachte zwar die Sache hernach an das Collegium, welches Sich aber weiter nicht darauf einlassen wollte, als daß eben das Ceremoniel, so Königlichen Bottschafftern wiederführe, auch denen Chur-Fürstlichen Bottschafftern, und zwar ohne Unterschid des ersten, zweyten oder dritten, wiederfahren müßte; übrigens möchte der Chur-Fürst thun, was Er wollte, ohne jedoch, daß Andere dadurch Sich zu einem gleichen verbunden erachteten.

Der Chur-Fürst zu Maynz nahme darauf von dem Marschall de Belleisle die Visite auf den von demselben verlangten Fuß an, wurde aber gleich darauf am Leib und Gemüth so schwach, daß Er nicht im Stande war, den Gegen-Besuch abzustatten.

Eben so gienge es auch mit denen Chur-Fürstlichen Bottschafftern, welche der Chur-Fürst auf eben die Weise empfieng, wie den Französischen Bottschaffter.

Der Chur-Fürst zu Cölln machte es in Ansehung des Französischen Bottschaffters und der Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftere eben so, gabe auch allen die Re-Visite.

Jedoch auf solche Weise waren zwar die Chur-Fürstliche Gesandte denen Königlichen gleichgestellt, und ihr Ceremoniel erhöhet; hingegen ernidrigten Sich die Chur-Fürsten in Person dadurch gar sehr und weit unter die Könige, verlohren also bey diser Bezeugung auf der einen Seiten weit mehr, als Sie auf der andern gewonnen; niemand wollte der Sache Beyfall geben, und der gröste Haß fiele auf Chur-Maynz, als welches gar keinen Schritt in der Sache ohne einen Chur-Fürstlichen Collegial-Schluß hätte thun sollen.

Die ganze Sache ware um so bedencklicher, weil nicht einmal die Italiänischen Fürsten, Toscana, Parma, Modena, einem Königlichen Bottschaffter so vil Ehre erweisen; da doch die Chur-Fürsten Sich mit jenen nicht ins Gleiche stellen lassen wollen.

Anno 1745. und 1764. aber ist die Sache durch die oben angeführte Chur-Fürstliche collegial-Schlüsse (ob gleich zu Franckreichs geäussertem Mißvergnügen,) in eine bessere Ordnung eingeleitet worden.

§. 100.

Gegen einen Päbstlichen Nuncium.

Von dem Ceremoniel, welches gegen einen Päbstlichen Nuncium auf Wahl-Tägen beobachtet wird, kan in den Zusäz. *Tom.* 1. *p.* 351. *sqq.* das mehrere ersehen werden.

Ueberhaupt wird er, so wohl von denen Catholischen als Evangelischen, denen Bottschafftern der gecrönten Häuptergleich gehalten.

Der Päbstliche Nuncius gabe sich zwar An. 1741. vile Mühe, von denen geistlichen Chur-Fürsten zu erhalten, daß Sie ihne nicht nur denen Königlichen, sondern gar denen Kayserlichen, Gesandten gleichhalten möchten: Er erreichte aber seinen Zweck nicht.

§. 101.

Zwischen Chur-Fürstlichen Gesandten unter sich.

Das Ceremoniel zwischen denen Chur-Fürstlichen Gesandten unter sich ist durch die obgedachte Chur-Fürstliche Collegial-Schlüsse regulirt.

Mehreres von der Notification der Ankunfft derer Chur-Fürstlichen Gesandten siehe in den Zusäz. *Tom.* 1. *p.* 277. *sq.*

§. 102.

§. 102.

Von dem auf Wahl-Tägen üblichen Ceremoniel zwischen Chur- und Fürsten verfertigte ich An. 1741. den in den Zusäzen *Tom. I. p.* 356. *sqq.* befindlichen Auffaz: Und zwar 1. zwischen denen Chur- und Fürsten in Person; 2. zwischen Chur-Fürsten und Fürstlichen Gesandten; 3. zwischen Chur-Fürstlichen Bottschafftern und Fürsten in Person; so dann 4. zwischen Chur-Fürstlichen Bottschafftern und Fürstlichen Gesandten. Zwischen Chur- und Fürsten. ꝛc.

Ich melde daraus nur so viel:

1. Das Ceremoniel eines Chur-Fürstens gegen einen Erz-Herzog, (der aber zugleich ein Kayserlicher Prinz und eines Königs Vormund ware,) & vice versa, siehe im Auffaz.

2. Chur-Fürsten und alte regierende Fürsten thun einander die Ankunfft nicht zu wissen:

3. Die alte Fürsten besuchen aber dennoch die Chur-Fürsten zu erst; doch nicht solenn. Von dem Ceremoniel dabey siehe den Auffaz selbst.

4. Die Chur-Fürsten geben Ihnen auch die Re-Visite. Von dem Ceremoniel siehe den Auffaz.

5. Zuweilen sprechen Sie einander nur in loco tertio, par maniére de rencontre.

6. Wie es gehalten werde, wann alte Fürsten bey einem Chur-Fürsten speisen, siehe den Auffaz.

7. Von dem Ceremoniel, wann Erb- oder andere Prinzen alt-Fürstlicher Häuser Audienz nehmen, ebenfalls.

8. So auch, wie neue regierende Fürsten Audienz bekommen.

9. Kein Chur-Fürst gibt ihnen eine Re-Visite.

10. Der Prinzen aus regierenden neuen Fürstlichen Häusern, ingleichem anderer nicht regierender Fürsten und Prinzen Tractament, siehe im Auffaz.

11. So auch, wie sie bey der Tafel tractiret werden.

12. Auswärtige Prinzen haben ohne Ceremoniel Audienz.

13. Von allerley Complimenten zwischen Chur- und Fürsten, siehe den Auffaz.

14. Zuweilen ist gegen einerley Art von Fürsten oder Prinzen nicht einerley Ceremoniel beobachtet worden.

15. Von dem Ceremoniel zwischen Chur- Fürsten und Fürstlichen Gesandten lässet sich wenig sagen.

16. Und von dem Ceremoniel zwischen Chur- Fürstlichen Bottschafftern und Fürsten, oder deren Gesandten fast gar nichts.

Man sehe ferner die Zusäz. *Tom. 1. p. 364 sqq. 372. sqq.*

§. 103.

Zwischen Chur- und Fürstlichen Gesandten.

Zwischen denen Chur- Fürstlichen Wahl-Bottschafftern und anderer Reichs- Corporum oder Stände Gesandten, welche selbst nicht anderst als Gesandte vom zweyten Rang zu paßiren verlangen, gibt es keine Ceremoniel-Streitigkeiten, weil das Ceremoniel zwischen Gesandten vom ersten und zweyten Rang durch das Völcker- Recht ausgemacht ist:

Wann hingegen solche Fürstliche Gesandte, welche glauben, Gesandten vom ersten Rang zu seyn, mit denen Chur- Fürstlichen zusammen kommen, (wie doch selten geschiehet,) gehet es nicht ohne Streit ab; wobey aber die Fürstliche wenig gewinnen.

Die An. 1741. zu Franckfurt anwesend gewesste Crays- und andere Gesandte erklärten sich gleich Anfangs: Denen ins Publicum trettenden Wahl- Bottschafftern die *Excellenz* zu geben, ohnerachtet dise sie nur: Herr Gesandter hiessen.

Hingegen hatten die zu Offenbach versammlete alt- Fürstliche Gesandte, wann sie nach Franckfurt kamen, mit denen Chur- Fürstlichen Wahl- Bottschafftern auch in Ceremoniel- Sachen allerley Verdrießlichkeiten.

Anno 1745. ware zur Zeit des Wahl-Convents eben der Reichs-Convent in der Wahl- Statt versammlet: Da gienge dann der alte Streit zwischen denen Chur- und Fürstlichen Gesandten von neuem an. Die Chur- Maynzische Wahl- Bottschafft liesse ihnen zwar ihre Ankunfft notificiren: Weil aber die Fürstliche Gesandte die Wahl-Bottschaffter nicht als Gesandte vom ersten Rang erkennen, noch sie auf solchen Fuß tractiren wollten, es wiederführe ihnen dann ein gleiches, darzu aber die Chur-Fürstliche nicht zu bringen seynd, so unterbliebe alles Commercium zwischen beeden, und die nachgefolgte Chur- Fürstliche liessen denen Fürstlichen ihre Ankunfft gar nicht notificiren.

Es heißt zwar an einem Ort: Es seye in Ansehung derer von den Herrn Chur- Fürstlichen Wahl- Bottschafftern denen andern

Reichs-

Reichs-Tags-Gesandtschafften verweigerten Re-Visite keine durchgehende Gleichheit beobachtet worden, indem der Chur-Trierische Wahl-Gesandte, Herr von Spangenberg, zu denen meisten Fürstlichen Gesandtschafften gefahren seye und ihnen die erste Visite gegeben habe: vermuthlich hat aber der Urheber dises Berichts ordentliche Visiten nach dem Ceremoniel und die Besuche en ami mit einander verwechselt.

§. 104.

Noch einiges vom Ceremoniel.

Anno 1711. verglichen Sich die anwesende Chur-Fürsten von Maynz und Trier: Damit man um so mehr in dem Stande seyn möge, Fremde bey der Tafel zu behalten, solle aller Rang an denen Chur-Fürstlichen Tafeln ceßiren, und, nachdeme der Chur-Fürst den ersten Siz genommen, alles unter einander sich niderseze.

Anno 1741. und 42. wurde abermalen an denen Chur-Fürstlichen Tafeln kein Rang observirt: Es suchten aber dennoch öffters Einige einen sonst für die Ober-Stelle gehaltenen Plaz wegzuschnappen.

Die Chur-Fürstliche Gesandte bedienen sich in ihren Audienz-Zimmern der Baldachine.

Als An. 1690. ein Fürstlich-Lüttichischer Gesandter währenden Wahl-Convents seines Herrns Wappen an seinem Quartier anschlagen liesse, beschlosse das Chur-Fürstliche Collegium: Im Fall derselbe sich, auf nochmaliges erinneren, nicht selbst besser begreiffen und den Anschlag wegthun würde, das Reichs-Erb-Marschall-Amt hierunter die Gebühr selbst vorzukehren haben werde.

Zuweilen haben die fremde Bottschafftere unter sich selbsten Rang-Streitigkeiten.

Anno 1742. reisete der Spanische Bottschaffter über die Wahl und Crönung, unter einem anderen Vorwand, weit von Franckfurt hinweg, um, bey dem dermalen noch obgeschwebten Rang-Streit zwischen Franckreich und Spanien, nicht nöthig zu haben, in der Kirche bey dem Crönungs-Actu dem Französischen Bottschaffter zu weichen, oder hinweg zu bleiben.

§. 105.

Wahl-Statt-Ceremoniel-Sachen.

Anno 1742. fragte der Magistrat zu Franckfurt bey dem Chur-Fürstlichen Collegio an: Wie er sich wegen der sonst bey Ankunfft

eines regierenden Fürstens gewöhnlicher Lösung der Canonen zu verhalten habe?

Ihme wurde darauf mündlich zur Antwort ertheilt: Daß bey jezigen Umständen und Beschaffenheit des hiesigen Chur-Fürstlichen Wahl-Convents von sothaner Lösung der Canonen zu abstrahiren seye.

Anno 1745. liesse der Päbstliche Nuncius dem Magistrat seine Ankunfft durch einen Cavalier wissend machen; worauf er durch einen Schöffen, Syndicum und Raths-Verwandten complimentirt, auch der Ehren-Wein (den er aber nicht annahme,) anerboten, nicht weniger denen Wachten befohlen wurde, ihme die Honneurs zu erzeigen.

Wie ferner der Magistrat die Dänisch- und Rußische Gesandten complimentirt und beschencket habe, kan an (1) angezeigtem Ort nachgesehen werden.

§. 106.

Garnisons-Ceremoniel.

Wegen des Militar-Ceremoniels, so die Statt-Garnison zu beobachten hätte, wurde An. 1711. dise Verordnung gemacht.

1. Wann die Chur-Fürsten in Person bey denen Wachten passirten, Sie mochten mit sechs oder zwey Pferden fahren, wurde jedesmal, wo ein Ober-Officier auf dem Posten stunde, Marsch geschlagen und das Gewehr präsentirt, von dem Ober-Officier aber, (doch des Tages nur einmal,) mit der Piquen salutirt: Wo aber kein Ober-Officier auf der Wache stunde, liesse der Unter-Officier das Gewehr präsentiren.

2. Wann die Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere, (es mochten der erste, zweyte oder dritte seyn,) bey denen Wachten paßirten, und mit sechs Pferden fuhren, wurde ihnen gleich wie denen Chur-Fürsten begegnet: Ware aber die Kutsche mit zweyen Pferden bespannt, wurde ihnen nur das Gewehr präsentirt.

3. Dem Chur-Prinzen zu Sachsen (der Sich incognito zu Franckfurt aufhielte,) dem Päbstlichen Nepoten, wie auch dem Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim, wurde allein das Gewehr präsentirt.

4. Mit

(1) in K. Franzens Wahl-Diar. p. 199. Crönungs-Diar. p. 9. 12.

4. Mit denen übrigen sich zu Franckfurt befundenen, zur Kayser-Wahl nicht gehörigen, Gesandten und Ministern, wurde es gehalten, wie vorhin.

Anno 1741. verlangte und erhielte der Französische Marschall von Belleisle, welcher den Character als Bottschaffter noch nicht angenommen hatte, daß die Statt Franckfurt bey denen Statt-Wachten ihme das Spiel rühren lassen sollte, wie auch denen Reichs-Feld-Marschallen geschehe:

Weil nun die Statt solches ohne Vorwissen des Chur-Fürstlichen Collegii gethan, auch denen Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftern, wegen noch nicht angenommenen dises Characters, kein gleiches wiederfuhre, wurde darüber gestritten: Ob die Statt recht oder unrecht gethan habe?

Das Chur-Fürstliche Collegium liesse endlich den Magistrat mündlich wissen: Was massen man zwar nichts dagegen hätte, daß man dem Herrn Marschallen von Seiten der Statt auf der Haupt-Wache das Spiel rühren und salutiren lasse; doch hätte man geglaubet, schicklicher gethan zu seyn, wann in dergleichen Fällen durch das Erz-Marschall-Amt bey dem Chur-Fürstlichen Collegio à Magistratu zuvorderst die nöthige Anfrage geschehen wäre; gleichwie vor disem in allen Ceremoniel-Sachen beobachtet worden seye. (1)

Als ferner An. 1741. der Chur-Sächsische Bottschaffter, Freyherr von Schönberg, sich erkläret hatte, daß er die Honneurs an denen Wachten nicht eher haben wollte, als biß er den Characterem repræsentativum angenommen hätte, und mit sechs Pferden in der Statt führe, resolvirte der Magistrat, sich darnach zu richten, und es noch zur Zeit mit dem Spanischen Bottschaffter auch also zu halten, daß mithin, biß auf weitere Verfügung, die Wache nur heraustretten und das Gewehr präsentiren sollte:

Nachdeme aber die Wahl-Bottschafftere sich in das Publicum gestellet, befahl der Statt-Magistrat, daß allen und jeden Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftern, es seyen solche die erste, zweyte, oder dritte, die gewöhnliche Ehren-Bezeugungen bey denen Wachten,

(1) Siehe die Zusäze zu meinem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 1. p. 328. Geschichte des Interregni, Tom. 4. p. 197. Meines l. Sohnes kleine Schrifft, Tom, 6. p. 453. sqq.

ten, mit Rührung des Spiels und Salutirung, auch sonsten, ohne Unterschid, es seyen derer Einer oder Mehrere, und sie mögen mit sechs oder zwey Pferden vorbeyfahren, erwisen werden sollen.

Weiter ertheilte der Magistrat denen Officiers von der Garnison die Ordre:

1. Denen samtlichen Chur-Fürstlichen Bottschafftern nur einmal des Tages die Honneurs mit salviren und Marsch-schlagen zu erweisen, es wäre dann, daß einer oder der andere solches mehrmalen verlangte;

2. Wann einer von denen Bottschafftern unmittelbar hinter seinem Principalen fahren sollte, alle Honneurs zu unterlassen;

3. Im Fall die Wahl-Gesandte hinter einander führen, es seyen zwey oder drey, jeden derselben, so vil der Plaz und die Zeit zulassen wolle, ins besondere zu salviren.

Von der Art, die Geschäffte bey Wahl-Tägen zu verhandlen.

§. 107.

Einiges remissive.

Einen Extract Wahl-Tags-Actorum von 1658. und 1711. den modum tractandi in denen Wahl-Conferentien betreffend, der in 23. §§. bestehet, kan man in meinen Zusäz. zu dem T. Staats-Recht, *Tom. I. p. 427.* nachschlagen.

§. 108.

Eröffnung des Wahl-Convents.

Wann der zu Eröffnung des Wahl-Convents bestimmte Tag erschienen ist, lässet, auf des Chur-Fürstens zu Maynz Verlangen, der Statt-Magistrat durch offentlichen Trompeten- und Paucken-Schall bekannt machen, daß der Wahl-Convent nunmehro seinen Anfang genommen habe.

§. 109.

Uebergebung der Vollmachten.

Wann der Wahl-Tag also eröffnet ist, übersenden die Wahl-Bottschafftere ihre Vollmachten an Chur-Maynz; oder, wann sie es unterlassen, erinneret Chur-Maynz sie daran.

Anno 1741. liesse die Chur-Maynzische Gesandtschafft den 1. Mart. als an dem Tage, der zu Eröffnung des Wahl-Convents bestimmet ware, durch ihren Legations-Secretarium bey denen anderen Legations-Secretarien anfragen: Ob nicht denen Gesandtschafften gefällig seyn möchte, ihre Vollmacht zu präsentiren,

um

um sich darinn ersehen, und wegen der Visiten darnach achten zu können?

Die Chur-Trierische Vollmacht wurde auch darauf durch den Legations-Secretarium an das Chur-Maynzische Directorium überschickt; Die Chur-Sächsische Gesandtschafft hingegen erklärete sich: Sie wollte noch mehrerer Gesandten Ankunfft abwarten, um sich mit ihnen hierunter zu besprechen.

Den 15. Nov. wurde in einer präliminar-Session ferner beliebt: Daß die bey dem Chur-Maynzischen Directorio noch nicht übergebene Vollmachten vor dem 17den vor 9. Uhren durch die Legations-Secretarios herkommlicher massen einzusenden wären.

Anno 1745. ware der Wahl-Tag auf den 1. Jun. angesezt, und die Vollmachten wurden also übergeben: Die Maynzische den 20. Aug. die Trierische den 20. Jul. die Cöllnische den 30. Jul. die Böhmische den 20. Jul. die Bayrische den 30. Jul. die Sächsische präliminar-Vollmacht den 16. Aug. die Haupt-Vollmacht den 26. Aug. die Brandenburgische präliminar-Vollmacht den 6. Aug. die Haupt-Vollmacht den 30. Aug. die Pfälzische präliminar-Vollmacht den 7. Aug. die Haupt-Vollmacht den 1. Sept. die Braunschweigische den 20. Jul.

Der Chur-Maynzische Canzler sezet auf die überbrachte Vollmachten ein præsentatum: Z. E.

„ Dem Chur-Maynzischen Directorio ad ædes zu Handen mein, des Chur-Maynzischen Canzlers, durch den Cöllnischen Legations-Secretarium, Hof- und Regierungs-Rath Gottfrid Jacob Dirnau, präsentirt. Franckfurt, den 17den Nov. 1741.

von Benzel. “

Oder auch z. E. „ Der Chur-Maynzischen Directorial-Wahl-Bottschafft durch den Chur-Böheimischen Wahl-Bottschaffts-Secretarium ad ædes übergeben. Franckfurt, den 20. Jul 1745.

von Benzel, Chur-Maynzischer Wahl-Bottschaffter und Canzler. “

§. 110.

Auf die Eröffnung des Wahl-Tages folgen so dann, bald früher, bald später, die Conferentien oder Berathschlagungen des Chur-Fürstlichen Collegii. Conferentien.

Bey Römischen Königs-Wahlen, wo es schon seine vollkommene Richtigkeit hat, wen man wählen wolle, pfleget man, so bald die Qu. An? oder daß man eine Römische Königs-Wahl vornehmen wolle, richtig gestellet ist, nicht zu zaudern, sondern alsobalden zu denen Conferentien zu schreiten, um Zeit und Kosten zu erspahren: So auch, wann es um eine Kayser-Wahl zu thun ist, dabey es in Ansehung der zu wählenden Person keinen Anstand hat.

Wann hingegen die Chur-Fürstliche Höfe hierüber noch nicht einig seynd; so sizt man an dem Wahl-Ort beysammen, spricht und handelt einzeln von disem oder jenem, biß man sich endlich im Stande siehet, das Haupt-Geschäffte mit verhoffendem gutem Erfolg collegialiter angreiffen zu können; das ist, biß wenigstens die mehrere Chur-Fürsten Sich entschlossen haben, wen sie zum Kayser wählen wollen.

Die Berathschlagungen seynd auch schon, (namentlich An. 1745.) dadurch aufgehalten worden, weil sich eine Armee in der Nähe der Wahl-Statt befunden hat, welche der Absicht des mehreren Theils des Chur-Fürstlichen Collegii zuwider ware.

Anno 1657. hielte der Chur-Fürst zu Maynz den 17. Aug. St. n. seinen Einzug, die präliminar-Conferentien aber giengen erst den 5. Nov. an.

Anno 1741. wurde der Wahl-Tag auf den 1. Mart. angesezt, und man gelangte erst den 4. Nov. zu präliminar-Conferentien.

Anno 1745. wurde der Wahl-Tag schon den 1. Junii eröffnet, die erste formliche präliminar-Unterredung aber konnte erst den 4ten Aug. gehalten werden.

§. 111.

Böhmen ist nun auch mit dabey.

Vor 1711. wurde obgedachter massen, Chur-Böhmen weder zu denen präliminar- noch Haupt-Conferentien zugelassen, sondern allein zu dem Actu, wann die Statt den Sicherheits-Eyd leistete, so dann zu der Wahl selbsten:

Wie es nun damals wegen der Capitulation zwischen dem Chur-Fürstlichen Collegio und Böhmen gehalten worden seye, habe ich in den Zusäz. zu meinem T. Staats-Recht, *Tom. 1. p. 376. sqq.* umständlich erzählet: Will mich aber, weil Chur-Böhmen nunmehro allen Conferentien mit beywohnet, mithin die Sache bloß einen historischen Nutzen hat, nicht dabey aufhalten.

§. 112.

§. 112.

Die Conferentien seynd von zweyerley Art: präliminar- und Haupt-Conferentien: Präliminar-Conferentien.

Die präliminar-Conferentien aber theilen sich zuweilen wiederum in privat- und offentliche präliminar-Conferentien.

Der Zweck diser präliminar-Conferentien ist, 1. wann etwas vorhanden ist, so in dem Haupt-Geschäffte einen Aufenthalt verursachen könnte, sich darüber zu besprechen, und zu trachten, es aus dem Wege zu raumen; 2. gleicher massen sich zu besprechen, wie man sich in Abhandlung der Haupt-Sache und 3. etwa auch in disen oder jenen Ceremoniel- oder 4. anderen Neben-Sachen verhalten, so dann 5. wann man die Haupt-Conferentien antretten wolle?

Anno 1657. wurde in denen präliminar-Conferentien folgendes verhandelt: Sessio 1. den 5. Nov. a) Curialien; b) Legitimation der Chur-Fürstlichen Gesandten; c) Haltung des Secreti. Sessio 2. den 7. Nov. Legitimationen ꝛc. Sessio 3. den 12. Nov. Fridens-Werck zwischen Franckreich und Spanien. Sessio 4. den 21. Nov. desgleichen. Sessio 5. den 29. Nov. Lothringische Beschwerden gegen Spanien. Sessio 6. den 10. Dec. Auch Sessio 7. den 19. Dec. a) Ebenfalls; b) Oldenburgischer Zoll ꝛc.

Anno 1711. wurde den 19. Aug. eine einige präliminar-Conferenz bey dem Chur-Maynzischen Groß-Hofmeister gehalten.

Anno 1741. hat Chur-Maynz Anfangs gesuchet, die Sache gleich zu ordentlichen Haupt-Conferentien einzuleiten: Es wollte aber damit nicht fort, und, nachdeme sich die Staats-Umstände geändert, wollten die, so Anfangs am meisten darauf gedrungen hatten, nun nicht daran, worüber man Chur-Maynz drohete, und Chur-Cölln so gar äusserte: Es würde die Erz-Canzlers Schuldigkeit suppliren müssen, wann Chur-Maynz Sich weigerte, solches zu thun: Aber auch dises fruchtete nichts.

Endlich als die meiste Stimmen für Chur-Bayern vorhanden waren, besprache man sich in dem Chur-Maynzischen Quartier (ohne Ansage,) über verschidene die Beförderung des Wahl-Geschäffts betreffende Puncten, und darauf giengen die privat-präliminar-Conferentien an.

Die Ansage darzu geschahe durch Chur-Maynz.

Bey der ersten den 26sten Oct. gehaltenen privat-präliminar-Seßion wurde verabredet: Daß man ohne Beobachtung des Rangs sich an einer runden Tafel durch einander sezen, auch weder Secretarien mitbringen, noch einige Aufwartung von dem Reichs-Marschall-Amt und Statt-Magistrat verlangen wollte.

Sonst wurde damals davon gesprochen: a) Wann man Hoffnung habe, das Haupt-Geschäfft angreiffen zu können? b) Was man in disen Conferentien vornehmen wolle? c) Was man für eine Capitulation zum Grund legen wolle?

Man hielte etliche dergleichen privat-präliminar-Conferentien, und Chur-Maynz suchte in der dritten, es dahin zu bringen, daß das Capitulations-Werck in dergleichen privat-präliminar-Conferentien präpariret würde: Die andere Gesandte aber wollten nicht daran.

Etwas sonderbares bey disen privat-präliminar-Conferentien ware, daß Chur-Maynz zwar proponirte, und ordentlich umfragte: Es wurde aber kein Conclusum formirt, sondern die ganze Sache wurde als eine Unterredung tractirt.

Sonsten entstunde auch Streit: Ob Chur-Maynz, oder Chur-Sachsen, die Ansage zur Dictatur zu verrichten habe? Endlich wurde, nachdeme beyde Theile sich reservanda reservirt, dise privat-Dictatur auf der Chur-Maynzischen Canzley Ansage fortgesezt.

Den 4ten Nov. wurde die erste formliche präliminar-Conferenz gehalten. Der Reichs-Erb-Marschall liesse darzu denen Gesandtschafften durch seinen Secretarium, denen Legations-Secretarien aber durch seinen Amts-Fourier, ansagen. Chur-Maynz übersandte die Deliberanda durch einen Cancellisten.

Die Gesandtschafften begaben sich nicht in offentlichem Staat zu denen präliminar-Conferentien.

Die Seßionen wurden auf dem Römer, oder Rathhaus, in dem Conferenz-Neben-Zimmer, secundum latera genommen.

Chur-Maynz ruffte die Andere auf, so dann wurde Es Selber von Chur-Sachsen aufgeruffen.

Zu Vermeidung derer Protestationen, ware in der Stille beliebt worden, bey Ablesung derer Vollmachten die Titulaturen für disesmal auszulassen.

Weil auch die meiste Vollmachten nur auf die Präliminarien eingerichtet waren, erinnerte Chur-Trier: Daß die zu dem Haupt-Geschäffte gehörige Vollmachten bey desselben Angehung in ihrer Ordnung wiederum zu seiner Zeit vorzubringen seyn würden.

Es ware in der Chur-Brandenburgischen Vollmacht ad Præliminaria des Herrns von Schwerin nicht gedacht: Weil er aber in der bereits vorhandenen Haupt-Vollmacht zum ersten Gesandten ernannt worden ware, wurde er auch zu denen präliminar-Conferentien zugelassen.

In der 2ten Seßion nahme man den Siz unter einander, liesse auch die Secretarien hinweg, weil man für bedencklich gehalten, das Ceremoniel-Wesen durch einen Collegial-Schluß zu entscheiden, sondern es lieber unentschieden lassen wollte.

In der 3ten Seßion wurden die Secretarien wieder weggelassen, um sich über die Materien bloß vertraulich zu besprechen, das resolvirte aber wollte man so dann bey der nächsten Seßion zum Protocoll geben.

Bey der 4ten Seßion wurden die Secretarien Anfangs zugelassen, hernach aber dimittirt, und noch ferner über allerley Materien gesprochen.

Ueberhaupt kame in diesen präliminar-Conferentien folgendes vor:

Sessio 1. den 4. Nov. a) Vollmachten. b) Böhmisches Votum. c) Böhmisches Quartier.

Sessio 2. den 8. Nov. a) Insinuation des Collegial-Schlusses wegen Böhmen. b) Eröffnung der solennen Conferentien. c) Böhmischer Siz im Collegio. d) Schema Sessionis. e) Ceremoniel gegen dem Französischen Gesandten. f) Fürsten-Congreß zu Offenbach.

Sessio 3. den 15. Nov. a) Chur-Bayrisches pro memoria wegen des Chur-Böhmischen Voti. b) Was bey Eröffnung der Wahl-Conferentien zu beobachten. c) Des Französischen Gesandtens Creditiv. d) Ceremoniel der Chur-Fürsten und ihrer Bottschaffter.

Sessio 4. den 17. Nov. a) Bayern wegen Böhmen. b) Französisches Creditiv. c) Ceremoniel der Chur-Fürstlichen Bottschaffter unter sich. d) Ceremoniel mit auswärtigen Gesandten. e) Ceremoniel mit Fürsten in Person, wie auch f) mit Gesandten vom zweyten Rang. g) Notification des angenommenen Bottschaffters-Characters.

Anno 1745. wurde den 4ten Aug. des von Chur-Brandenburg verlangten Aufschubs ohnerachtet, die erste präliminar-Conferenz in dem Chur-Maynzischen Quartier gehalten.

Den 9ten hielte man die zweyte, und beschlosse, den 13den Aug. die Haupt-Conferentien anzutretten: Weil aber Chur-Sachsen, Brandenburg und Pfalz widersprachen, unterliesse man es.

Den 18den wurde also wieder eine präliminar-Conferenz gehalten. Als dem Chur-Brandenburgischen Gesandten darzu angesagt worden, äusserte er sich: Daß Er zuförderst wegen der von Chur-Maynz gegen Ihn verlohrnen schuldigen Collegial-Achtung allergnädigste Instruction abwarten müßte, immittelst jure & motu proprio sich einfinden würde, keinesweges aber dadurch in die sich immer häufende Illegalitäten, es seye respectu Denunciantium, Comparentium, oder der vornehmenden Handlung selbst, einiges Sinnes zu geheelen, sondern Sr. Chur-Fürstlichen Gesandtschaffts-Incumbenz ein Genüge zu thun, gegen den illegalen Betrieb das Gesez-mäßige zu erinnern, und damit ohnabläßig anzuhalten, ob man sich endlich eines bessern begreiffen möchte, ꝛc.

Bey diser Conferenz wurde von neuem durch die mehrere Stimmen beschlossen, die Haupt-Conferentien den 20sten anzutretten. Chur-Sachsen, Brandenburg und Pfalz beharreten auf Ihrem Widerspruch: Es verbliebe aber dennoch dabey.

Als Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz (wie wir unten mit mehrerem vernehmen werden,) noch mehrere präliminar-Conferentien über allerley von Ihnen aufgestellte Præ-Deliberanda verlangten, votirte den 23. Aug. Chur-Braunschweig: Daß weder die Reichs-Grund-Gesez, noch das Herkommen auf Wahl-Tägen nothwendig erfordere, daß vor Antrettung derer Haupt-Conferentien gewisse präliminar-Conferentien gehalten werden müßten, sondern es seye solches res liberrimi arbitrii, und komme es lediglich auf Vota maiora an: Ob und wie vil man dergleichen halten, auch was man darinnen verhandlen wolle? wie dann An. 1657. formliche Seßionen wegen der Präliminarien auf dem Römer in der gewohnlichen Chur-Fürstlichen Wahl-Stube gehalten, auch dabey die sonst gewohnliche Ordnung im sizen und votiren beobachtet, nicht weniger die Vollmachten verlesen und examiniret worden. Anno 1711. seye man, ohne ordentliche präliminar-Conferentien in loco publico zu halten, nach einiger privat-präliminar-

nar-Unterredung gleich zu denen Haupt-Conferentien geschritten. Dasjenige, so in An. 1741. vorgekommen, davon wären die Umstände, die es veranlasset, dergestalt bekannt, daß es unnöthig seye, sich darüber zu expliciren, sondern genug, daß dises das einige Exempel, und dasselbe so beschaffen seye, daß man es mit Fug nicht allegiren, und noch weniger zu einer Folge und Gewohnheit kommen lassen könne: In allen disen Conferentien aber habe man allerseits denen Maioribus den Lauff gelassen, in reifflicher Erwägung, daß solches der güldenen Bull und dem ununterbrochenen Herkommen bey Wahl-Tägen conform seye, und widrigen Falls in Wahl-Tags-Angelegenheiten, zumal in solchen unglücklichen Zeiten, wann in dem Chur-Fürstlichen Collegio Selbst sich Spaltungen äusseren, keine Auskunfft zu finden seye, sondern das Röm. Reich endlich darüber zu Grunde gehen würde.

Das An. 1745. bey denen präliminar-Conferentien geführte ganze Protocoll ist in dem gedruckten **Wahl-Prot. von 1745.** *pag. 1. sqq.* zu lesen, und daraus ersichtlich, daß auch damalen zwar votirt, aber kein Conclusum formirt worden seye. Es waren auch keine Secretarien dabey, und am Ende der Seßion äusserte Chur-Maynz nur: Es sollte von Directorii wegen eine Annotation formirt und allerseits communiciret werden.

Als den 13. Aug. Chur-Maynz sagte: Es ergebe sich per Maiora der Schluß dahin ꝛc. sagte Chur-Pfalz: Es seye alles Discursus gratia, und eine Beredung, mithin kein Conclusum zu machen: Chur-Maynz aber versezte: Eine mündliche Besprechung bringe eine auch mündliche Abrede und Schluß natürlicher Weise mit sich.

§. 113.

Geheime Conferentien.

Zuweilen werden auch von denen verschidenen Religions-Verwandten, oder sonsten von ihrer Mehreren, an dritten Orten geheime Conferentien gehalten; davon, und was Chur-Maynz dabey prätendiret, in denen Zusäz. *Tom. 1. p. 389. sq.* nachzusehen ist.

§. 114.

Haupt-Conferentien.

An dem von dem Chur-Fürstlichen Collegio darzu beliebten Tag gehen so dann die Haupt-Conferentien und Tractaten an.

Anno 1657. fiengen, obgedachter massen, die präliminar-Conferentien den 5. Nov. St. n. an: Man konnte aber dennoch erst den 8. Apr. 1658. mit denen Haupt-Conferentien den Anfang machen.

Anno

Anno. 1711. ware der 20ste Aug. zu Eröffnung des Wahl-Tages bestimmt, und gleich den 25sten Aug. giengen die Haupt-Conferentien an.

Anno 1741. giengen den 4ten Nov. die formliche präliminar-Conferentien an, und den 8ten Nov. wurde resolvirt, den 20sten dises Monaths die Haupt-Conferentien anzufangen.

Wie es An. 1745. gehalten worden seye, habe ich schon gemeldet.

Als Chur-Brandenburg den Schluß wegen Eröffnung des Wahl-Convents nicht wollte gelten lassen, sagte Chur-Braunschweig: Das Chur-Maynzische Directorium hätte, wann es gewollt, ohne dergleichen Unterredung, nach erschienenem Termino lediglich (zu denen Haupt-Conferentien) ansagen lassen können.

Anno 1764. ware den 20. Febr. resolvirt worden, eine Römische Königs-Wahl vorzunehmen, und den 3ten Mart. ware die erste Haupt-Conferenz.

§. 115.

Täge. Wie offt und an welchen Tagen Seßion gehalten werden solle oder nicht? kommt auf des Chur-Fürstlichen Collegii jedesmaliges Belieben an.

Vormals wurden besonders auch die Post-Täge frey gelassen.

Anno 1658. wurde noch an dem Wahl-Tage selbst eine Conferenz gehalten, nach deren Endigung Sich die Chur-Fürsten in die Neben-Zimmer verfügten und allda ankleideten.

Anno 1690. beschwerte sich die Chur-Sächsische Gesandtschafft, daß man nicht einmal Zeit habe, etwas an die abwesende Chur-Fürsten, die es doch am meisten sollten, zu bringen: Es bliebe aber dennoch dabey; man kame alle Tage, und den 22. Jan. so gar Sonntags, zusammen.

Anno 1711. wurde verschidene male an denen darzu beliebten Tägen keine Conferenz gehalten, auch zuweilen die bereits angesagte wieder aufgekündigt.

Anno 1741. wurde ordentlicher Weise Montags, Mittwochs und Freytags Conferenz gehalten. Als ein zu Franckfurt gewohnlicher Buß-Bet- und Fast-Tag einfiele, wurde die Conferenz auf den folgenden Tag verschoben, hingegen den 21. Jan. 1742. an einem Sonntage eine gehalten.

Anno

Anno 1745. wurde bey der ersten Haupt=Conferenz beschlossen, alltäglich aufzufahren, den alleinigen Mittwochen ausgenommen, wann anderst kein Feyertag einfiele, als welcher so dann frey wäre, und herentgegen am Mittwoch in sothaner Wochen alsdann aufzugehen wäre.

Hernach verlangte Chur=Brandenburg, die fünfte Seßion um zwey Tage aufzuschieben: Es wurde ihme aber nicht willfahrt.

Den 2. Sept. truge Chur=Brandenburg darauf an: Daß bey denen Berathschlagungen über das Capitulations=Geschäfft wenigstens ein ganzer Tag zwischen zweyen Seßionen, (wie auch das leztemal und An. 1711. geschehen,) zu reifflicher Ueberlegung dessen, was zu verhandlen, offen gelassen werde.

Und Chur=Pfalz erinnerte auch: Die alltägliche Auffahrt befördere gewiß die Geschäffte nicht; dahero es um derselben Abänderung wiederhohlter und um so mehr ansuche, weil in disen und dergleichen Sachen, wo die Möglichkeit und vile andere Inconvenientien dagegen streiten, auf denen Maioribus nicht wohl zu bestehen seye, sondern dieselbe mit gutem Fug und Nuzen abgeändert werden könnten:

Die übrige Chur=Fürstliche aber liessen es bey dem vorigen.

§. 116.

Tages vor jeder Seßion schicket Chur=Maynz durch einen Canzellisten dem Reichs=Erb=Marschall die schrifftliche Anweisung zu, zu Rath anzusagen (1). Ansage.

Zu denen in Person anwesenden Chur=Fürsten fähret der Reichs=Erb=Marschall selbsten, und sagt ihnen zu Rath an: Bey denen Gesandten verrichtet es der Reichs=Quartiermeister: Denen Legations=Secretarien aber wird es durch den Reichs=Fourier angedeutet.

Anno 1745. wollte Chur=Sachsen Anfangs noch nicht an die Haupt=Conferentien; es entstunde daher die Besorgniß, Chur=Sachsen dörffte Sich weigern, das Reichs=Erb=Marschallen=Amt die Ansage, den Empfang, u. s. w. verrichten zu lassen; dahero vorläuffig davon gesprochen wurde: Was man solchen Falles zu thun hätte? Es fiele aber dise Vermuthung hernach hinweg.

(1) v. Wahl=Diar. K. Franz. p. 164, 175, 176.

Die Deliberanda werden durch einen Chur-Maynzischen Cancellisten denen Wahl-Gesandtschafften verschlossen überbracht (1):

Die andere Chur-Fürstliche Gesandtschafften verlangen dabey, daß es 1. zeitlich geschehen, auch 2. die Deliberanda deutlich genug ausgedruckt werden sollen.

§. 117.

Ort. Der Ort der Zusammenkunfft ist das Rathhaus, auf welchem, schon oben erwehnter massen, ein grosses Zimmer zu denen Conferentien zubereitet wird.

Anno 1745. hatte der Reichs-Convent, so zu Franckfurt versammlet ware, die sonsten zu denen Wahl-Handlungen gewidmete Zimmer inne, welche zwar selbiger raumete, aber dagegen von dem Statt-Magistrat einen andern convenablen Ort verlangte, darüber aber theils mit Chur-Sachsen (welches dermalen keinen Reichs-Convent ohne Dessen Vicariats-Autorität erkennen wollte,) theils mit dem Magistrat selbst, Streitigkeiten bekame.

Ist der Kayser zu der Zeit, da die Haupt-Conferentien angehen, noch nicht lang todt, wird das Conferenz-Zimmer schwarz, widrigen Falles aber bunt, ausgemacht.

Anno 1745. d. 9. Aug. wurde beliebt, daß, weil seit dem Kayserlichen Absterben eine merckliche Zeit verloffen, und einiger Gesandtschafften Trauer geendiget seye, das Consultations-Zimmer, wie An. 1741. farbigt spallirt werden möchte.

§. 118.

Zeit. Um wie vil Uhr man zusammen kommen wolle, wird jedesmalen in denen präliminar-Seßionen ausgemacht.

Anno 1658. giengen die Seßionen um 8. Uhr an.

Anno 1711. um 9. auch 10. Uhr.

Anno 1741. wurde beliebt, um halb 10. Uhr aufzufahren.

Anno 1745. wurde in der ersten Haupt-Conferenz beschlossen: Die gewöhnliche Stund der Zusammenkunfft wäre um 9. Uhr Vormittag, und um 10. Uhr præcise mit der würcklichen Seßion fürzuschreiten, also mit denen alsdann gegenwärtigen Gesandtschafften allerdings zu progrediren.

Anno 1764. kame man auch um 9. Uhr zusammen.

Nach-

(1) v. l. c. p. 176.

Nachmittags werden keine offentliche Conferentien gehalten.

Vormals wurde diser Nachmittag, wann vile Chur-Fürsten in Person da waren, mit allerley Lustbarkeiten zugebracht: Nun aber gehet nichts dergleichen mehr vor; hingegen werden noch öfftere grosse Mahlzeiten gehalten, und bey solcher Gelegenheit offt vil wichtiges verabredet und gehandelt.

§. 119.

Erscheinung der Chur-Fürsten.

Langet ein Chur-Fürst vor oder noch währender Wahl-Conferentien in eigener Person in der Wahl-Statt an, stehet Jhme frey: Ob er disen Conferentien in eigener Person mit beywohnen will? Vormals geschahe es ordentlicher Weise, und noch An. 1711.

Aber nunmehro ist es Jhnen zu langweilig und zu lästig, und Sie kommen nun gar nicht mehr zu denen Conferentien.

Anno 1741. erschiene der Chur-Fürst zu Maynz ein einigesmal, und der zu Cölln zweymal, bey denen Conferentien.

Die in Person erscheinende Chur-Fürsten pflegen noch 2. 3. 4. biß 5. ihrer Ministers und Räthe mit Sich zu denen Conferentien zu nehmen; davon hernach ein mehreres.

§. 120.

Der Gesandten.

Hingegen erscheinen ordentlicher Weise alle zu dem Wahl-Geschäfft ernannt- und legitimirte Gesandte in allen Conferentien:

Wann aber ein- oder der andere Gesandte Unpäßlichkeit, oder anderer Ursachen halben, ein- oder anderesmal ausbleibet, wird von denen übrigen dennoch die Conferenz angetretten.

Anno 1658. enthielte sich die Bayerische Gesandtschafft wegen des unten zu meldenden Vorfalls eine Zeitlang aller Conferentien: Weil man aber nicht gerne ohne dieselbe fortfahren wollte, ersuchte man sie von Collegii wegen, sich wieder einzustellen, wie auch geschahe.

Anno 1745. liesse die Chur-Sächsische Gesandtschafft noch vor der Auffahrt der Chur-Maynzischen durch den Secretarium anzeigen, daß sie, aus Abgang der zu erwarten habenden Haupt-Vollmacht, bey der angesagten Zusammenkunfft nicht erscheinen könnte, und die Chur-Brandenburg- und Pfälzische erschienen nicht nur nicht, sondern schickten auch zwey Protestations-pro memoria ein: Das Chur-Fürstliche Collegium liesse sie nochmals um die Erscheinung ersuchen, und hielte zu dem Ende die Seßion biß nach eingelangter

Antwort auf: Weil sie aber darauf beharreten, nicht erscheinen zu wollen, fuhre man mit der Seßion fort.

Endlich erschienen die Chur-Sächsische Gesandte bey der vierten Conferenz, und die Chur-Brandenburg- und Pfälzische bey der fünften: Beede letztere wollten sich aber auf keine proponirte Materien einlassen, sondern protestirten und contradicirten nur, und verlangten präliminar-Conferentien über gewisse Præ-Deliberanda.

§. 121.

Auffahrt. Die Auffahrt zu der ersten Haupt-Conferenz pfleget in gröster Gala zu geschehen:

Als aber An. 1745. die Chur-Sächsische Gesandtschafft sich entschuldigte, daß sie ihre Equipage noch nicht bey Handen hätte, wurde resolvirt, die sonst gewohnliche erste solenne Auffahrt in grosser Gala zu unterlassen, damit die Chur-Sächsische Gesandtschafft keinen Anstand nehmen dörffe, mit aufzufahren: Und also fuhren sie nur mit zwey Wagen auf, einem sechsspännigen für die Gesandtschafft, und einem zweyspännigen für den Legations-Secretarium.

Auch ware man den 4. Aug. nicht einerley Meinung: Ob die Gesandten vor und nach persönlicher Ankunfft eines Chur-Fürstens mit einerley Gefolg auffahren sollten?

Die Auffahrt geschiehet allemal, ohne den Rang derer Chur-Fürsten zu beobachten.

Die in Person anwesende Chur-Fürsten fahren mit einem grossen Hof-Staat auf:

Die Gesandtschafften haben meistens drey sechsspännige Wagen.

Jeder Hof oder Gesandtschafft hält es übrigens mit dem Auffahren nach eigenem Gefallen: Meistens fähret das Gesandtschafftliche Gefolg voraus, und die Gesandte zulezt.

§. 122.

Kleidung. Anno 1741. distinguirten sich die Chur-Maynz- und Cöllnische geistliche erste Gesandten von denen zweyten und dritten in der Kleidung biß nach der Wahl: Die übrige waren aber damit nicht zufriden, weil es schiene, daß man dadurch (gegen des Chur-Fürstlichen Collegii nunmehrige Grund-Säze,) einen Unterschid zwischen denen ersten und übrigen Gesandten einführen wollte.

Die weltliche Gesandte erscheinen allemal im Degen, und nunmehro ohne Mantel.

Anno

Anno 1711. kamen alle Chur-Fürstliche Gesandte in langen schwarzen Mänteln und allerseitige Cavaliers in Trauer.

Anno 1745. erschienen die Chur-Maynz- Chur-Trier- und Chur-Bayerische Wahl-Bottschafftere bey denen Conferentien auch in Trauer und hatten schwarz bezogene Wagen; die Chur-Cölln- Chur-Böhmisch- und Chur-Braunschweigische hingegen hatten farbigte Kleider und Equipage.

Damals wurde den 4ten Aug. bey der ersten präliminar-Conferenz von der Ceremonial-Kleidung gesprochen, und den 9ten Aug. dafür gehalten, daß die Mantel-Kleidung all' Imperiale für die erste Wahl-Bottschafftere wieder aus Gold- oder Silber-Stück, und mit dergleichen Spitzen bebrähmet, beyzubehalten: Der Secundorum aber von schwarz seidenen Zeugen, mit dergleichen schwarzseidenen Spizen und ponceau-atlassenen Unterfutter mit reichen Bändern auszumachen; die gleicher gestalten schwarze Mantel-Kleider für die Reichs-Erb-Aemter und Marschallen endlich lediglich mit ponceau-rothen seidenen Bändern zu versehen, und darinn von denen andern auszuzeichnen wären.

§. 123.

Bey jedesmaliger Conferenz wird Empfang.

1. Vor dem Rathhaus ein Picquet von der Statt-Garnison mit einem Ober-Officier postirt, welche, so offt ein Chur-Fürst oder Gesandter paßiret, ihnen die militarische Ehren-Bezeugungen erweisen.

2. Unten an der Stiege warten vier Raths-Deputirte, davon allemal zwey jeden Chur-Fürsten biß an das Conferenz-Zimmer, und bey dem Abfahren von dem Conferenz-Zimmer biß zu Ende der Stiege, begleiten.

3. Seynd auch unten an der Stiege, oben, und an der Thüre des Vor-Saals zum Conferenz-Zimmer zwey Hellepartiers postirt.

4. Der Reichs-Erb-Marschall empfängt die Chur-Fürsten in Person am Wagen, und begleitet sie wieder dahin:

Die Gesandte aber empfängt er auf der Stiegen, etwa 12. Stufen von oben, und begleitet sie wieder dahin.

Mehreres davon findet sich in denen gedruckten Wahl-Diarien. (1)

(1) z. E. Kayser Franzens p. 163. sqq. 165. 176.

§. 124.

Bewahrung des Conferenz-Zimmers. ꝛc.

So lang das Chur-Fürstliche Collegium in dem Conferenz-Zimmer versammlet ist, halten sich der Reichs-Erb-Marschall, der Reichs-Quartiermeister und die Raths-Deputirte vor dem Conferenz-Zimmer und in dessen Gegend auf: Sonst aber darff sich niemand allda befinden, ausser einer Person, so die Thüre des Conferenz-Zimmers auf- und zumacht.

Währender Conferenz werden die zu dem Hof-Staat gehörige Cavaliers und andere angesehene Personen in den grossen Saal, oder ein anderes besonderes Zimmer, geführt.

§. 125.

Seßion.

Wann Alle gegenwärtig seynd, sezet man sich in derjenigen Ordnung, deren man sich vorhin in denen präliminar-Conferentien verglichen hat, welche dahero auch allemal dem Protocoll beygeleget wird.

Die Reihe, wo die Chur-Fürsten in Person, wie auch die erste Gesandte sizen, heisset die Repräsentanten-Banck.

Die anwesende Chur-Fürsten und erste Gesandte sizen nach der Lateral-Ordnung: Das ist: Chur-Maynz sizet in der Mitte, so dann wird rechts und lincks (doch nicht allemal gleich,) abgewechselt:

Nur sizen alle in Person anwesende Chur-Fürsten denen Gesandten derer ihnen im Rang sonsten vorgehenden Chur-Fürsten vor: Aber auf ihrem Latere.

Am Votanten-Tisch hingegen wird die Lineal-Ordnung beobachtet; das ist: Chur-Maynz sizt oben an; so dann folgen die übrige in ihrer gewohnlichen Ordnung.

Wie man An. 1689. und 90. gesessen seye, siehe in meinem T. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 365.*

Und so auch, was man An. 1711. vor und nach der Ankunfft des Chur-Fürstens zu Pfalz für eine Ordnung im Sizen beobachtet habe, eben allda.

Anno 1741. d. 8. Nov. wurde wegen des Sizens resolvirt: Es zu beobachten und einzuhalten nach dem Chur-Fürstlichen Vergleich de An. 1718. und 1653. Krafft dessen die drey Geistliche (salva Alternatione zwischen Trier und Cölln,) allezeit in der Mitte eine Lineam mit Böhmen, welches an Chur-Maynz zur Rechten anschliesset,

schlieſſet, machen, die übrige aber Latera machen und wechslen, folgender gestalten:

Braunschweig.	Brandenb.	Bayern.	Böhmen.	Maynz.	Trier.	Cölln.	Sachsen.	Pfalz.
9.	7.	5.	4.	1.	2.	3.	6.	8.

jedoch mit diser unterschidenen Belehrung:

1. Wann Chur-Fürsten in persona kommen, so nehmen Sie vor derer Abwesenden Gesandten den forderſten Plaz NB. auf ihrem Latere: Dann vermög des Vergleichs de An. 1653. in solchen Fällen die Latera per præsentiam niemalen geänderet werden.

2. Wann Chur-Trier und Chur-Cölln beyde in Person vorhanden; so thun Selbige in dem Siz abwechslen: Ist aber nur Einer von disen Beyden gegenwärtig; so hat es ohnehin seinen geweisten Weg, und sizet Selbiger beständig vor.

3. Wann Chur-Bayern in eigener Person kommen sollte, so wäre der Siz folgender gestalten zu beobachten und einzunehmen:

Braunschweig.	Brandenb.	Böhmen.	Bayern.	Maynz.	Trier.	Cölln.	Sachsen.	Pfalz.

Betreffend den Siz an dem Votanten-Tisch, behauptet Chur-Trier allezeit, iuxta ordinem Votorum, den ersten Plaz nach Chur-Maynz, Krafft des Vergleichs de An. 1653. *Art. 6.* und des biß-herigen ununterbrochenen Herkommens ꝛc.

Nachhero verglichen Sich Chur-Trier und Chur-Cölln: Daß, ohnabbrüchig der zwischen Chur-Trier und Chur-Cölln hergebrachten Alternation, Chur-Trier an dem Votanten- und Secretarien-Tisch jedesmalen und ohnveränderlich den Vorsiz vor Chur-Cölln nehme, daß aber gleichwolen die Anmerckung derer Anwesenden zum Protocoll nach der Alternation des von einer Seßion zu der anderen vorsizenden Repräsentantens, dem Herkommen gemäß, geschehen möge.

Anno 1745. wurden die Seßionen wiederum genommen, wie An. 1742.

Und so auch An. 1764.

Ein mehreres, wie es zu halten seye, wann die in Person anwesende Chur-Fürsten nicht in Person erscheinen, siehe in den Zusäz. *Tom. I. p. 416. sqq.*

Anno

Anno 1689. d. 20. Dec. wurde per Maiora beschlossen: Daß, wann ein- oder anderer von denen Chur-Fürsten nicht persönlich in der Consultation erscheine, dessen denominirter Rath dieselbe Stelle nach denen anwesenden Chur-Fürsten auf selbigem Latere einnehmen möge.

Auch nachhero haben derer in Person an dem Ort anwesenden Chur-Fürsten Gesandten, wann ihre Principalen nicht in denen Conferentien erschienen, den Siz auf der Repräsentanten-Banck genommen:

Doch bleiben die Votanten zuweilen auf ihrem Plaz sizen, und der erste Plaz bleibt ledig stehen.

§. 126.

Directorium.

Das Directorium in denen Seßionen führet Chur-Maynz, und zwar ordentlicher Weise durch seinen Votanten, welcher allemal der Canzler ist.

Inzwischen habe ich etlichemale gefunden, daß ein Chur-Fürst zu Maynz, wann gleich Dessen Votant zugegen gewesen ist, in eigener Person etwas proponirt, oder dazwischen geredt, oder umgefragt hat;

Ingleichem, daß der Chur-Maynzische erste Gesandte umgefragt hat.

Es hat aber, (wenigstens in neueren Zeiten,) auf allen Wahl-Tägen mancherley, so gar offentlich ausgebrochene Beschwerden gegen dises Directorium gesezet (1), z. E.

Anno 1657. und 58. kamen grosse und gegründete Klagen vor, *a*) daß Chur-Maynz mancherley an ein anderes Ort und auf eine andere Zeit gehörige Sachen proponiret, und dadurch die Haupt-Sache vile Monathe aufgehalten; *b*) daß der Schweden Sachen gleich dictirt und proponirt würden, die Brandenburgische aber ligen blieben; *c*) daß Chur-Maynz kein Conclusum machen wollen; *d*) daß es in den Conclusis Sachen ausgelassen, die denen Maioribus gemäß waren, oder hineingesezt, was nicht in denen Votis enthalten ware.

Anno 1689. und 90. beschwerte man sich, daß der Ansag-Zettel allzugeneral seye.

Anno

(1) v. meine Neben-Stund. p. 385. sqq.

Anno 1711. kamen wieder Beschwerden vor: *a*) Daß die Ansags-Zettel nicht distinct genug eingerichtet würden; *b*) daß Maynz, wann Evangelici & Catholici in partes gegangen, doch ein Conclusum secundum Maiora formiren wollen; *c*) daß es in einer den Päbstlichen Nuncium betroffenen Sache das Conclusum nicht eröffnen wollen.

Anno 1741. beschwerte man sich: *a*) Daß Chur-Maynz ohne Communication und Consens des Collegii einen neuen Termin zu Eröffnung des Wahl-Tages ansezen wollen; *b*) daß es Creditive angenommen, welche nicht an das Collegium, sondern nur an das Directorium, gestellet worden; *c*) daß es die Creditive derer fremden Gesandten nicht gehörig dictiren lassen; *d*) daß es von Gesandten, so sich noch nicht legitimirt gehabt, Schrifften an das Chur-Fürstliche Collegium angenommen, welche *e*) noch darzu in ausländischen Sprachen abgefaßt gewesen; *f*) daß es von denen Anbringen und dem Directorio übergebenen Schrifften, wie auch von anderen das Collegium mit-betreffenden Sachen, z. E. wegen des Ceremoniels bey des Chur-Cöllnischen Gesandtens Exequien, dem Collegio keine Notiz gegeben; *g*) daß es von fremden Gesandten solenne Visiten angenommen, und sie ihnen wieder gegeben, ehe ihre Legitimation in Richtigkeit gestellet gewesen; *h*) daß es in der Ceremoniel-Sache einseitige verfängliche Schritte gethan, sie erst, da die Sache bereits verdorben gewesen, an das Collegium gebracht, und Es nöthigen wollen, mit ihme gemeinsame Sache zu machen, auch *i*) hernach Schwürigkeiten über Schwürigkeiten erreget, die Chur-Fürstliche Gesandte, versprochener massen, denen Königlichen gleich zu halten, *k*) nicht weniger die versprochene Re-Visite so lang verzögeret, daß endlich nichts daraus mehr werden können, mithin der Chur-Fürst von Cölln bloß gestellet worden; *l*) daß es von dem Päbstlichen Nuncio Reichs-Constitutions-widrige Protestationen angenommen; *m*) daß, wann es gerne eine Materie durchdringen wollen, es, wider die Ordnung, sein Monitum zu erst in Proposition gebracht; *n*) daß, wann die Vota nicht nach seinem Sinn ausfallen wollen, es, ohne Noth, und Anderen zu gefallen, bedenckliche und unnöthige zweyte und dritte Umfragen veranlasset; *o*) daß man, wann nur die mehrere Stimmen vorhanden gewesen, ein Conclusum per unanimia formiren wollen; *p*) daß man in Ansehung der

Dictatur zuweilen, z. E. den 4. Nov. 1741. sehr despotisch verfahren, und selbige in ungeziemenden Ausdrücken befohlen, auch *q*) das damals dictirte Protocoll nach seinem Belieben eingerichtet, und, da dreymal ordentlich umgefragt und votiret worden, die beede erste Umfragen, unter dem Vorwand, daß es nur ein Discurs gewesen, ausgelassen; *r*) daß man beobachtet, es seye das Chur-Maynz im Vertrauen hinterbrachte bald éclatirt, dahero, aus Beysorge, es möchte das nöthige Secretum nicht beobachtet werden, manche nüzliche Communication mit Demselben unterbleiben müssen; *s*) daß die Monita, so in der nächsten Conferenz in Berathschlagung kommen sollen, mehrmalen so spat communiciret worden, daß die Zeit, zumalen bey so vilen anderen Beschäfftigungen, vil zu kurz gewesen, sie, nach ihrer Wichtigkeit, gehörig überlegen zu können, u. s. w.

§. 127.

Erste Session.

Bey der ersten Seßion liset Chur-Maynz einen schrifftlichen Vortrag ab, und gibt ihn so dann zum Protocoll. Der Innhalt bestehet: 1. In einem Gruß des Chur-Fürstens an die anwesende Gesandte, 2. bezeugendem Vergnügen über der Principalen und Gesandten Wohlseyn, 3. in Berührung dessen, wozu man beysammen seye, 4. in einer Versicherung, daß Chur-Maynz alles zu Erreichung des Zwecks dienliche mit beytragen wolle; so dann 5. in einer Erinnerung, daß an dem Geschäfft mit Prüfung derer Vollmachten der Anfang zu machen seye.

Die Antworten auf eine dergleichen Proposition kommen im Hauptwerck darauf hinaus: 1. Man dancket Chur-Maynz für seine Sorgfalt und Bemühung, wie auch für die Nachfrage nach der Gesundheit der übrigen Chur-Fürsten und den Gruß an der Abwesenden Gesandten; 2. man reciprocirt den guten Gesundheits-Wunsch an Chur Maynz; 3. die meiste Gesandte entschuldigen ihrer Principalen Abwesenheit; 4. zuweilen richten sie von Ihnen ein Compliment an das Collegium aus; 5. erbieten sie sich, das Wahl-Geschäfft bestens zu befördern, 6. versicheren sie ihres Hofes patriotische Gesinnung, 7. erklären sie sich auf den Puncten der Vollmachten.

Die An. 1741. bey Eröffnung der solennen Wahl-Conferentien abgelegte Chur-Maynzische Proposition stehet in denen offt-cit. Zusäz. *Tom. I. p. 453.*

Die

Die von An. 1745. aber, nebst deren Beantwortung, in dem Wahl-Diar. K. Franz. *p. 165. 186.* und in dem gedr. Wahltags-Protoc. *p. 10. sqq.*

§. 128.

Votanten.

Die in Person anwesende Chur-Fürsten legen ihr Votum nicht Selber ab, sondern lassen es durch einen ihrer gegenwärtigen Gesandten ablegen.

Das Votum derer in Person anwesenden, wie auch derer abwesenden Chur-Fürsten pfleget der zweyte oder dritte Gesandte, (je nachdeme es jedem Chur-Fürstlichen Hof beliebet,) zu führen. Diser Votant sizet an dem Votanten-Tisch: Wann aber der erste Gesandte abwesend und der Votant der zweyte Gesandte ist, nimmt er obgedachter massen, wann er will, den Plaz des ersten ein, votiret aber dennoch in seiner Ordnung, oder bleibt am Votanten-Tisch sizen.

§. 129.

Prüffung der Vollmachten.

Das erste, was in denen Conferentien, nach abgelegten Curialien, vorgenommen wird, ist die Durchgehung derer Vollmachten für die anwesende Wahl-Bottschafftere.

Was wegen diser Vollmachten bey verschidenen Wahl-Tägen paßiret seye, habe ich aus denen Chur-Fürstlichen Protocollen in meinen Zusäzen, *Tom. 1. p. 253. sqq.* erzählet, und will daraus hier folgendes mittheilen.

Die Vollmachten müssen auf Pergament geschriben werden; widrigen Falles muß man sie umfertigen lassen.

Die samtliche An. 1741. im Chur-Fürstlichen Collegio vorgekommene Haupt-Vollmachten finden sich in den Zusäz. zu meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 1. p. 233. sqq.*

Die An. 1745. übergebene, so wohl auf die Präliminarien gerichtete, als Haupt-Vollmachten, seynd in dem gedruckten Wahl-Tags-Protocoll von diesem Jahr *p. 194. sqq.* anzutreffen: Die Haupt-Vollmachten auch in des Crönungs-Diar. Anh. *p. 47. sqq.*

Das Formular der Vollmachten ist in der güld. Bull *Tit. 19.* vorgeschriben, wird aber jezo nicht mehr beobachtet.

Zuweilen setzet es Streitigkeiten wegen der in denen Vollmachten gebrauchten Titulaturen. So stritten vormals Bayern und

Pfalz wegen der Vicariats-Titulatur: Sachsen, Brandenburg und Pfalz protestiren gegen einander wegen der Jülich- und Bergischen Titulaturen ꝛc.

Anno 1619. wurden einige Vollmachten nicht für hinlänglich gehalten, und deßwegen eigene Couriere an die Höfe geschickt, auch die Conferentien deßwegen vom 24. Jul. biß 7. Aug. eingestellt.

Die Gesandte müssen in denen Vollmachten mit freyem Gewalt versehen werden.

Anno 1653. hatten die Chur-Fürstliche Gesandte, als die Wahl-Capitulation angegriffen worden, keinen anderen Gewalt, als den sie zum Reichs-Tag gehabt: Vor der Wahl aber mußten sie einen anderen beybringen.

Anno 1657. wollten die nur auf die Präliminarien eingerichtete Vollmachten Anfangs nicht als hinlänglich angesehen werden: Endlich aber gestattete man sie; doch so, daß noch vor der Wahl eine der güldenen Bulle gemässe Vollmacht beygebracht werde.

Es entstunde auch ein Zweifel: Ob die Vollmachten zuläßig seyen, darinn der denen Gesandten ertheilten Instructionen gedacht werde? Man liesse sie aber endlich paßiren.

Was An. 1689. wegen Uebergebung der Vollmachten bey dem Collegial- und nachmaligen Wahl-Tag vorgekommen seye, findet man in meinem **Teutschen Staats-Recht**, *Tom. 7. pag. 345. 358.*

Den 9. Jan. 1690. erinnerte Chur-Cölln: Weilen auf morgigen Tag der Actus der Verpflichtung allhiesigen Magistrats, Burgerschafft und Soldatesca angestellt; so erachte man nöthig, daß man an Seiten der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft auch die behörige Vollmachten einbringe: Es überreichte auch die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft noch in diser Session ihren Gewalt dem Chur-Fürsten zu Maynz ad manus, der solchen seinem Canzler zustellete.

Als An. 1711. der zweyte Chur-Brandenburgische Gesandte mit einem Schlagfluß befallen wurde, stellte der Erste eine Substitutions-Vollmacht auf eine andere Person aus. Weil nun in der Chur-Brandenburgischen Haupt-Vollmacht die potestas substituendi ausdrücklich enthalten ware, wurde die Substitution solchergestalten angenommen, daß man nicht zweifelte, es würde nächstens

stens eine andere formliche Constitution eingebracht werden. Der König schickte darauf einen andern zweyten Gesandten, und stellte eine neue Vollmacht auf alle drey Gesandten aus, welche auch angenommen wurde.

Anno 1741. wurde, nach abgelegter Proposition und deren Beantwortung, das erste Conclusum dahin abgefaßt: Es wären samtliche Vollmachten, und zwar jede besonders, abzulesen, und, prævia recognitione, in Umfrag zu stellen, auch hiernächst, wann sie richtig befunden, per Dictaturam zu communiciren.

Der Chur-Maynzische Legations-Secretarius lase darauf eine nach der anderen ab. So offt eine abgelesen ware, wurde sie denen anwesenden Chur-Fürsten und ersten Gesandten präsentirt, um die Unterschrifft und das Sigel zu recognosciren. So dann wurde umgefragt: Ob etwas dabey auszusezen seye? und darauf weiter mit anderen fortgefahrn.

Electorales reservirten sich dabey wegen derer in ein- so anderer derer Vollmachten vorkommenden Titulaturen allerseits Reservanda.

Es waren abermalen vile Vollmachten nur auf die Präliminarien eingerichtet: Z. E. „ Daß Wir zu dem Ende Unsern ... als Unsern bevollmächtigten Minister abgeschicket, thun das auch hiemit, und geben ihm, Krafft dises Brieffs, in der besten Form, Maaß und Weise, als sichs zu Recht und nach Gewohnheit eignet und gebühret, vollkommene Macht und Gewalt, daß derselbe an Unserer statt, Innhalts der ihm ertheilten Instruction, mit denen von andern Chur-Fürstlichen Höfen dahin kommenden gevollmächtigten Ministris über obberührten die Böhmische Chur-Administration und übrige Præiudicial-Puncten zusammentretten, denen dißfalls anzustellenden Deliberationen und Handlungen beywohnen, dieselbe höchsten Fleisses und besten Vermögens erwägen, bedencken, berathschlagen und endlich schliessen helffen, auch dasjenige überall beobachten solle und möge, was der Sachen Nothwendigkeit erfordert und haben will ꝛc. “

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft ware mit einer gedoppelten Vollmacht versehen, mit einer zu den Präliminarien, und mit einer zu der Wahl selbst: Sie übergabe aber nur die erste, mit Erbieten, auch die leztere zu präsentiren, so bald Andere dergleichen thäten.

Chur-Cölln und Chur-Bayern wollten so gar eine Befremdung darüber bezeugen, daß Chur-Maynz und Chur-Trier ihre Gesandten mit würcklichen Wahl-Vollmachten abgesandt hätten; da doch die übrige Chur-Fürsten ihre Ministros nur zu denen Präliminarien bevollmächtiget hätten: Chur-Maynz und Trier aber blieben dabey, ihre Vollmachten seyen der güldenen Bull gemäß, und die andere sollten billig auch so seyn.

Wann ein Chur-Fürst zu Maynz bey Eröffnung der Wahl-Conferentien Selbst zugegen ist, wird seiner zu denen Conferentien mitgenommenen Räthe Legitimation nicht abgelesen, sondern nur auf den Votanten-Tisch hingelegt, daß ein jeder, so da will, sie einsehen kan:

Anno 1741. aber entstunde die Frage: Ob, wann der Chur-Fürst nicht Selbst in der Seßion erscheine, Dessen Ministri alsdann sich durch formliche Producir- und Verlesung einer Vollmacht legitimiren müßten? woran die Chur-Maynzische Anfangs nicht kommen wollten: Endlich aber producirten sie doch eine, und es wurde, nach einer darüber angestellten Umfrage, concludirt: Es wäre die Chur-Maynzische Bevollmächtigung abzulesen und zu recognosciren.

Der Chur-Fürst zu Cölln hatte vor seiner Ankunfft seine Gesandte auch auf die gewohnliche Weise bevollmächtiget: Nachdeme Er aber Selbst nach Franckfurt kame, stellte Er dise Signatur aus:

„ Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln erklären Krafft dises und hiemit, daß währender Dero personal-Ab- und Anwesenheit Dero Obrist-Hofmeister, Graf von Hohenzollern, Geheimer Rath, Dom-Capitular Freyherr von Droste, und Geheimer Rath Freyherr von Siersdorff, bey dermaligem obhandenem Kayserlichen Wahl-Geschäfft all dasjenige samt und sonders beobachten mögen und sollen, wie solches in der ab Höchst-Eingangs gedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. unterm 20. Oct. jüngst ausgefertigter Vollmacht des mehreren enthalten ist. Urkund gedachten Hand-Zeugniß und beygedruckten geheimen Canzley-Insigels. Franckfurt, den 16. Dec. 1741.

Clement August, Chur-Fürst. “

(L. S.)

Es wurde auch dises in dem Chur-Fürstlichen Collegio für hinlänglich erkannt.

Anno

Anno 1745. brachten Chur-Sachsen, Brandenburg und Pfalz anfänglich nur Vollmachten auf die Präliminarien bey: Chur-Maynz nahme sie zwar an; doch mit Vorbehalt dessen, was die güldene Bull wegen der Haupt-Bevollmächtigung erfordere:

Indessen beklagten Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz Sich doch hernach offentlich, daß Chur-Maynz gleich Haupt-Vollmachten verlangt habe, weil die güldene Bull nichts von Präliminarien melde; da doch die mehreste Wahl-Bottschaffter, auch der Chur-Maynzische und Chur-Braunschweigische, und namentlich der Chur-Sächsische, nach dem Exempel von 1741. mit präliminar-Vollmachten versehen gewesen seyen, und 1. der Legitimations- 2. Securitäts- und 3. Capitulations-Punct unstreitig präliminar-Puncten seyen.

Den 20. Aug. wurde in der ersten Seßion concludirt: Es wären samtliche Vollmachten, und zwar jede besonders, abzulesen, und, prævia Recognitione, in Umfrag zu stellen, auch hiernächst, wann sie richtig befunden, per Dictaturam zu communiciren; wobey Electorales wegen der in ein- so anderer derer gemeldten Vollmachten etwa vorkommenden Titulaturen sich allerseits resp. reservanda reserviret haben; wie dann auch nicht die ganze Titulaturen abgelesen worden.

Bey der Chur-Sächsischen Vollmacht fiele das Conclusum dahin aus: „ Ob zwar der verlesene Chur-Sächsische Gewalt der güldenen Bull und der darinnen vorgeschribenen Form keineswegs gemäß, mithin also ohne Verlezung dises ersteren Reichs-Grund-Gesezes, und desjenigen, was bey dem höchsten Chur-Fürstlichen Wahl-Collegio uralten Herkommens ist, zu dem Haupt-Geschäfft nicht hinreichig erachtet werden kan; so verhoffe man jedoch, es werde diser Abgang mittelst Beybringung einer Gesezmäßigen Vollmacht ehebaldest ersezet werden; biß wohin also gleichwohlen, mit Vorbehalt desjenigen, was die güldene Bull und das Herkommen erforderen, man geschehen lassen wolle, daß ermeldter Gewalt zu einigen dermalen vorkommenden und dem Haupt-Geschäfft vorhergehenden Berathschlagungen, diejenige doch ausgenommen, welche in eben disem Gewalt selbsten ausdrücklich sich ausgeschlossen finden, einsweilen und in so weit annehmlich geachtet werden möge; reservatis ubique reservandis. “

Eben dises wurde auch in Ansehung der Chur-Brandenburg- und Pfälzischen Vollmacht beschlossen, lezterem Concluso auch noch angehänget: „ Weilen jedoch ins besondere annoch folgende,

bey

bey dem höchsten Chur-Fürstlichen Collegio ganz ungewöhnliche, der Wesenheit der Sachen und Vollmachten widerstreitende Clausul, in verbis: „ mit berathschlagen, und endlich biß auf Unsere erfolgende gnädigste Ratification schliessen helffen, " mit eingeflossen; so wollte man der Zuversicht seyn, es werde eine vortreffliche Chur-Pfälzische Gesandtschafft selbsten anerkennen, daß sothane Clausul bey einem höchsten Wahl-Collegio auf keine Weis Plaz greiffen, und zugelassen werden könne, mithin man von wohlbesagter Gesandtschafft wegen hierauf von selbsten den nöthigen Bedacht zu nehmen unanstehen werde. "

Die Chur-Pfälzische Gesandtschafft brachte auch darauf eine andere Vollmacht bey, darinn die Worte: „ Biß auf Unsere erfolgende gnädigste Ratification " aussengelassen worden.

Als darauf in der 4ten Seßion die Chur-Sächsische Haupt-Vollmacht geprüffet wurde, verursachte die darinn befindliche Beziehung auf die Instruction einigen Zweifel: Sie wurde aber dennoch, nach dem Vorgang älterer Zeiten, für hinlänglich gehalten.

Da der Chur-Brandenburgische zweyte Gesandte erstmals den 30. Aug. bey der 5ten Haupt-Seßion erschiene, wurde beschlossen: Er habe sich vor allem nach der güldenen Bull zu legitimiren:

Er übergabe auch die Haupt-Vollmacht in Pleno an das Directorium, mit dem Anhang: Sie seye wegen der Verschickung auf der Post nicht auf Pergament geschriben: Er wolle aber doch selbige nöthigen Falles in solcher Gestalt beybringen.

Ob nun gleich die Vollmacht sich auch auf die Instruction bezoge, wurde sie doch für hinlänglich erkannt; jedoch dabey das Herkommen, daß solche dem Directorio durch den Legations-Secretarium hätte überbracht werden sollen, vorbehalten.

Als es darauf an den Chur-Pfälzischen Gesandten kame, versprache er, in proxima die Haupt-Vollmacht beyzubringen; wobey man es bewenden liesse.

In der 6ten Seßion producirte Chur-Pfalz so dann seine Haupt-Vollmacht, und sie wurde für hinlänglich angesehen.

Im Jahr 1764. wurde bey der Chur-Bayerischen Vollmacht ausgesezt, daß darinn keine Clausul enthalten seye: In die Seele des Chur-Fürstens zu schwören. Böhmen hielte dafür: Es seye genug, daß die Gesandtschafft zur Abhandlung und Beschliessung

des

des ganzen Wahl-Geschäffts bevollmächtiget seye. Bayern bezoge sich darauf: Die Vollmacht seye der güldenen Bull, dem Herkommen und mehreren vorhergegangenen gemäß, und darinn potestas cum libera, ohne einige Limitation in der Generalität enthalten, in den Worten: An statt Ihro Chur-Fürstl. Durchl. die gebührende Seßion zu nehmen, den Consultationen beyzuwohnen, berathschlagen und beschliessen zu helffen, was das ganze Wahl-Geschäfft erfordere; mit dem Beysaz: daß alles das, so durch disseitige Bottschafft gehandelt, gerichtet und vollzogen worden, gleichsam als wann es von Höchstgedachter Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Selbst gegenwärtig verhandelt worden wäre, (worzu sich dann auch præstatio juramenti von selbsten verstünde) stet, vest und genehm gehalten werden solle. Es wurde auch beschlossen: Es wäre dise Vollmacht für hinlänglich zu erachten.

Auch erinnerte Chur-Braunschweig bey der Chur-Sächsischen Vollmacht: Daß die darinn anzutreffende, bey mehrmaligen Wahl-Conventen gebrauchte, auch denen bey solcher Versammlung vorkommenden Handlungen vollkommen angemessene, Beziehung auf habende Instruction denen Substantialibus der güldenen Bulle auf keinerley Weise derogiren könne.

§. 130.

Wann die Materie wegen der Vollmachten zu Ende ist, wird von jeder Gesandtschafft zum Protocoll gegeben: Was von Seiten ihres Hofes für Ministri und Räthe denen Wahl-Conferentien beywohnen, und wer Namens desselben als Legations-Secretarius das Protocoll führen solle; da zuweilen dem Leg. Secretario, auf dessen Verhinderungs-Fall, zugleich ein anderer sybstituiret wird. Benennung gewisser Personen.

Einen Extract der Wahl-Tags-Acten von 1657. und 1711. wegen der Personen, so zu denen Conferentien gelassen werden, siehe in den Zusäz. *Tom. I. p. 403. sqq.* Der kurze Innhalt ist: Ein in Person anwesender Chur-Fürst kan drey, vier, biß fünf Räthe, (welche aber allein in seinen Diensten stehen müssen,) mit zu denen Conferentien nehmen.

Was 1690. und 1741. dißfalls vorgegangen, siehe auch allda *p. 412. sqq.*

§. 131.

Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Wann dise Benennung vorbey ist, geschiehet die Verpflichtung auf die Verschwiegenheit.

Ein Extract der Wahl-Tags-Acten von 1657. und 1711. wegen der Verpflichtung ad Silentium findet sich in den Zusäz. zu meinem T. Staats-Recht, *Tom. 1. p. 403. sqq.* Der kurze Innhalt ist: Alle Ministers und Räthe, so ein in Person anwesender Chur-Fürst mit in die Conferenz nimmt, wie auch die zweyte und dritte Wahl-Bottschafftere, ingleichem die Legations-Secretarien, müssen dem Chur-Fürsten zu Maynz, im Namen des Chur-Fürstlichen Collegii, durch einen Handschlag versprechen, alles, was sie sehen und hören, geheim zu halten.

Wie es An. 1741. und 42. gehalten worden, liset man auch daselbst *p. 415.*

Deme ist beyzufügen, was ich in meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 7. p. 359. sq.* aus denen Wahl-Tags-Handlungen von 1689. angeführet habe.

Anno 1745. 23. Aug. wurde beschlossen: Es hätten die zweyte Herrn Gesandte, auch Secretarii, die Handgelobniß wegen des zu haltenden Secreti zu Handen des ersteren Chur-Maynzischen Herrn Wahl-Bottschaffters Excellenz, in Dero so wohl als Dero Herrn Chur-Fürsten Namen abzulegen, und wäre respectu deren jezo annoch resp. abwesenden ersteren Herrn Wahl-Gesandten so wohl die gleichmäßige Erinnerung ratione des collegial-Silentii, als in Ansehung deren sich etwa noch weiters einfindenden Secundorum, ein gleichmäßiges seiner Zeit wegen der Angelobung zu beobachten.

In der 4ten Seßion vom 28sten Aug. leistete der zweyte Chur-Sächsische Gesandte die Angelöbniß.

Als in der 6ten Seßion den 1. Sept. denen zweyten Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzischen Gesandten angesonnen wurde, sich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; äusserte der Chur-Brandenburgische Gesandte: Er wolle sich dessen nicht entziehen, sondern so bald der Chur-Fürst zu Maynz, welcher Sich dermalen in loco befinde, im Collegio erscheine, sie in seine Hände leisten. Der Chur-Maynzische Gesandte versezte: Daß bey vorigem Wahl-Convent dise Angelobung ohne Anstand, des Chur-Fürstens Gegenwart in der Wahlstatt ungehindert, an den ersten Chur-Maynzischen Gesandten

und

und Repräsentanten geschehen seye. Der Chur-Brandenburgische replicirte: Seine Vorfahren hätten es nie anderst, als in die Hände des Chur-Fürstens, gethan; Anderer Exempel könnten Ihme nicht præiudiciren.

Die übrige Chur-Fürstliche hielten des Directorii Forderung für gegründet, wollten mithin in diser gemeinnöthigen Sache reservanda bestens reservirt und die collegial-Observanz nachdrucksamst verwahret haben. Dabey verbliebe es.

Den 6ten Sept. wurde der zweyte Chur-Sächsische Wahl-Bottschaffter durch einen Handschlag an den ersten Chur-Maynzischen Wahl-Bottschaffter ad Secretum verpflichtet.

Den 7den Sept. geschahe mit dem Chur-Trierischen zweyten Wahl-Bottschaffter ein gleiches.

Unter der Hand wurde berathschlagt: Wie es zu halten wäre, wann die zweyte Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzische Gesandten sich nicht darzu verstehen wollten, dem Chur-Maynzischen die Handgelöbniß zu erstatten? Weil aber die Secundi, so lange sie die Stelle der Ersten Gesandten vertretten, von diser Verpflichtung frey seynd, und die Erste Gesandte diser beeden Chur-Häuser niemalen zu keiner Conferenz kamen, so verbliebe es dabey.

Anno 1764. wurde zwar erinnert: Gleichwie die Angelobung des Secreti quoad Secundarios der Zeit in Uebung gekommen seye, da selbige anderst nicht, als Ministri secundi ordinis, bevollmächtiget gewesen, also, da selbiges nunmehro, aus erheblich befundenen Ursachen, abgeändert worden; so erachte man, schicklicher zu seyn, daß die Angelobung der zweyten und dritten Wahl-Bottschafftere unterbleiben möge: Es wurde aber doch bey dem Herkommen, salva Parificatione, gelassen.

Aller diser Verpflichtung zur Geheimhaltung ohnerachtet, ist aber dennoch zuweilen auf Wahl-Tägen gleich nach jeder Seßion das abgehaltene Protocoll da oder dort für gutes Geld, z. E. jede Seßion für eine Carolin, zu haben.

§. 132.

Die Berathschlagungen in der Sache selbst richten sich ordentlicher Weise nach denen von dem Chur-Maynzischen Directorio aufgestellten Deliberandis; welches jedoch billig auch deßwegen mit dem ganzen Collegio communicirt. Berathschlagungen.

Anno 1745. führten zwar die Chur-Brandenburg- und Chur Pfälzische Gesandtschafften grosse Beschwerden ratione modi tractandi, daß man alles so sehr præcipitire, daß man nicht Zeit habe, Instruction einzuhohlen, Berichte zu erstatten, die Monita cum anteactis zu conferiren, die lange Vota schrifftlich aufzusetzen, u. s. w. auch verlangten sie Communication von deme, was hier oder anderwärts wegen des Capitulations-Geschäffts vorläuffig abgemacht worden seye, ꝛc. Weil aber die Maiora behaupteten, daß sie in allen Stücken die Observanz derer vorigen Wahl-Täge vor sich hätten; so liessen sie es auch per Conclusum vom 2. Sept. bey dem quoad modum tractandi vorhin collegialiter verabredeten zu Beförderung des Geschäffts bewenden.

Anno 1764. brachte Chur-Brandenburg die Materie von Religions-Beschwerden interloquendo in Vortrag: Die übrige Gesandtschafften liessen sich auch darauf heraus; Nur Chur-Maynz äusserte: Man hätte wünschen mögen, daß dise Erinnerung vorhero mitgetheilet worden wäre.

§. 133.

Votiren. Was in Ansehung derer abgelegten Stimmen bey ein und anderen Wahl-Conventen vorgekommen ist, so hier einen Plaz verdienet; davon will ich folgendes melden.

Anno 1711. schluge Chur-Maynz vor: Die kurze Vota zu dictiren, die lange aber abzulesen und sie so dann denen Secretarien zuzustellen, um sie in das Protocoll einzutragen:

Auf gleiche Weise wollte Chur-Maynz es auch mit denen Conclusis halten.

Den 7. Sept. 1745. gabe der Chur-Brandenburgische Gesandte zu erkennen: Er wolle etwas bey sich habendes schrifftliches ad Protocollum dictiren. Das Directorium und die Mehrere übrige verlangten, es möchte verlesen werden: Der Chur-Brandenburgische Gesandte beharrete aber darauf, daß Ihme solches diesesmal annoch verstattet werden wollte, und er es fürs künftige nicht mehr begehren würde; worauf es dermalen dabey gelassen wurde, doch reservatis reservandis, und daß fürohin die zum Protocoll gebende Vota, dem Herkommen und der selbst-sprechenden Nothdurfft nach, kurz gefaßt seyn möchten.

Der

Der Chur-Pfälzische Gesandte äusserte sich: Es seye schwer, ja unthunlich, die leyder! aus Noth umständlicher zu verfassende Vota anderst, als ad Protocollum zu dictiren: Die Seßionen wollten alltäglich, und von früh Morgen biß gegen den Abend gehalten werden, wo alsdann die zu Verfertigung der Berichte und Pflegung sonstigen nöthigen Brieff-Wechsels ohnumgänglich erforderliche Zeit genommen, folglich nicht so vil davon übrig gelassen werde, daß man seine über so wichtige Geschäffte auch nur vor der Seßion schrifftlich abfassen, und nach der Verlesung ad Protocollum hingeben zu können im Stande seye. ꝛc.

Die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzische Gesandtschafften beschwerten sich auch in einer offentlichen Schrifft darüber, daß man ihnen das Dictiren der Votorum ad Protocollum habe verbieten wollen, wodurch sie verhindert worden seyen, ihre höchstwichtige, auf die gegenwärtige und in Zukunfft sich äusseren könnende Umstände gerichtete, mithin auf die gemeine Reichs-Wohlfahrt lediglich abzilende Monita beyzubringen:

Es ware aber bloß darum zu thun, die Wahl, so lang als möglich, aufzuhalten.

Es seynd ferner schon Erinnerungen geschehen, in denen Votis laut und langsam zu reden, daß man es assequiren könne.

Zuweilen werden nur vorläuffige Vota abgelegt, darinn man sich noch nicht auf die Haupt-Sache heraus lässet.

Wann einige Vota pura und decisiva seynd, eines aber indifferent, und zwischen jenen fallen paria aus, wird von dem indifferentch eine Erläuterung seines Voti begehrt.

Wann die Stimmen sehr verschiden seynd, wird über disen Punct zum zweyten- oder drittenmal umgefragt.

§. 134.

Wann Sachen vorkommen, die man vorher nicht hat in Ueberlegung nehmen, oder mit andern sich darüber besprechen können, geschiehet es mehrmalen, daß man sich vorbehält, man wolle, wann die Sache nochmals in Vortrag gebracht würde, oder bey der nächsten Seßion, seine Meinung darüber eröffnen. Suspendirung des Voti.

Wann ein vorstimmendes Votum sich über eine Materie nicht herauslässet, suspendiren auch Andere ihre Meinung gern so lang, biß

jenes zuvor die seinige gesagt habe: Man dringet aber auch wohl darauf, daß die Vorsizende sich herauslassen mögen.

Anno 1741. 42. wollten die Nachstimmende nicht leiden, daß die Vorstimmende ihr Votum suspendirten, biß sie der Nachstimmenden Meinung vernommen hätten.

§. 135.

Aussezung einer Materie.

Wann ihrer mehrere, oder ein ganzer Religions-Theil die Aussezung einer Materie verlangt, wird darinn willfahrt.

So erinnerte Chur-Sachsen An. 1711. bey Vornehmung des 16den Articuls: Weil bey disem und dem folgenden Articul verschidene das Corpus Evangelicorum angehende Dinge mit einlauffen; so finden Evangelici rathsam zu seyn, daß diser Articul auf einige Zeit und Tage ausgesezet, und immittelst mit den nachfolgenden fortgefahren werde, da man dann inzwischen die Sache wegen solcher zweyen Articul desto besser werde præpariren, und unter der Hand auf solchen Fuß stellen können, daß folgends darinn mit desto grösserer Facilität und ohne einigen Anstoß fortzukommen wäre. Et sic conclusum.

So wurden auch hernach der 24ste und 25ste Art. auf einige Zeit ausgestellt.

Und den 10. Sept. gabe Chur-Maynz loco Concluſi ad Protocollum: Nachdemmalen ein- und andere hochansehnliche Gesandtschafften eine kleine Dilation der Sachen verlanget; so wird solche, wie in anderen Fällen mehrmalen bekanntlich geschehen, auch dermalen allerseits nicht ungefällig seyn: Man wollte also ex parte Directorii dise Sache noch in etwas ausgestellet haben.

Anno 1711. wurde der 3te, 16de, 17de, 24ste und 25ste Articul der Capitulation bey denen offentlichen Conferentien ausgestellt, privat-Abreden darüber gepflogen, und das Verglichene so dann in der Session zum Protocoll gebracht.

Hingegen ist auch zuweilen, wann Chur-Maynz einen Articul ohne der übrigen Mit-Einwilligung hat aussezen wollen, von denen Anderen darauf gedrungen worden, selbigen wenigstens in der nächsten Seßion vorzunehmen.

§. 136.

Instructions-Einhohlung.

Anno 1741. 42. wollte man nicht gern gestatten, daß die Wahl-Gesandte sich auf Instructions-Einhohlungen beziehen möchten.

Und

Und An. 1745. beschwerte sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft sehr darüber, daß die Mehrere in der Haupt-Sache so schnell verfahren seyen, daß ermelte Gesandtschafft von ihrem Könige auch nicht durch Expressen oder Staffetten die nöthige Verhaltungs-Befehle habe einhohlen können.

§. 137.

Anno 1658. 15. Maj. verlangte Chur-Pfalz: Ihme sein freyes Votum zu gönnen, und darinn keine Maaß vorzuschreiben; zumalen anderen Chur-Fürsten, da Sie von Ihme dissentirten, solches suo loco & ordine zu thun unbenommen seye. Stimm-Freyheit.

Was aber An. 1745. wegen der Stimm-Freyheit vorgekommen ist, siehe oben Cap. 1. und hernach bey Abhandlung der Materie von der Wahl-Sicherheit.

§. 138.

Auch An. 1658. kamen die Chur-Maynz- und Chur-Brandenburgische Gesandte an einander, und meinten jene, dise hätten sich durch die Chur-Maynz in dem offentlichen Collegio gemachte Vorwürffe wider den dem Collegio gebührenden Respect vergangen. Hefftige Vota.

Anno 1745. führeten Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz, absonderlich aber der hizige H. von Pollmann, solche hefftige Vota, dergleichen schwerlich in einigen offentlichen Staats-Handlungen vorkommen werden: Es mag auch wohl dises die Haupt-Ursach gewesen seyn, warum man das ganze Wahltags-Protocoll zu Wien hat drucken lassen, damit das Publicum daraus von der Aufführung diser Gesandten und denen Gesinnungen ihrer Höfe selbst urtheilen möge.

Ein Hof und Gesandter kan durch ein solches Bezeugen niemalen etwas gewinnen, oder hindern, wohl aber sich selbst viles schaden, verderben und verspilen.

§. 139.

Was An. 1658. für eine Thätlichkeit im Chur-Fürstlichen Collegio vorgefallen seye, als der Chur-Bayrische Gesandte eine gewisse dem in Person zugegen gewesenen Chur-Fürsten zu Pfalz unanständige Schrifft abgelesen, belehret diser Extract Chur-Fürstlichen Protocolls: „ Notandum, daß unter währender Verlesung dises Chur-Bayrischen schrifftlichen Anbringens Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz darzwischen in die Red gefallen, mit disen Formalien: Es Thätlichkeiten.

wäre

wäre nicht wahr; und, als der Herr Oexel im lesen fortgefahren, Dieselbe von ihrem Sessel aufgestanden, ihme, Herrn Oexeln, zugeruffen: Sollte mit fernerem lesen einhalten! folgends auch Se. Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, als Directorem, angelangt, Sie wollen verschaffen, daß mit weiterem lesen die Chur-Bayrische innhalten sollten; die Sachen wären contra Instr. Pacis und die darinn enthaltene Amnesti: Der principal-Chur-Bayrische Gesandte, Herr Graf Hermann von Fürstenberg, aber replicirte: Daß sie von ihrem gnädigsten Herrn befehlicht wären, dises allhier also anzubringen; haben Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz endlich ein hölzernes auf dem Tisch stehendes Dintenfaß ergriffen, und selbiges nach dem Herrn Oexel geworffen, welcher aber, ohnerachtet dessen, die Schrifft völlig ausgelesen, darüber ein Aufstand in dem Chur-Fürstlichen Collegio worden, und der Herr Oexel nach dem Schrifft-verlesen gegen dise von Chur-Pfalz an ihme erwisene Thathandlung protestiret, auch die Herrn Chur-Fürsten um Schuz und Schirm, weilen bekannt, wie er sagte, was gestalt man Chur-Pfälzischer Seiten procediren thäte, unterthänigst angeruffen. "

Es entstunde daraus ein beschwerlicher Handel, der fast in einen Krieg ausschluge. Was dißfalls in dem Chur-Fürstlichen Collegio paßiret ist, habe ich aus dem Wahl-Tags-Protocoll in denen Zusäz. *Tom. 1. p. 468. - 491.* erzählet.

Das Ende davon ware dises: Den 2. Aug. proponirte Chur-Maynz in Person: Ihre Herrn Mit-Chur-Fürsten werden wissen, was allhier im Chur-Fürstlichen Collegio zwischen Chur-Pfalz und Chur-Bayern vorgangen, und wie man sich bemühet, es durch Schickungen an Chur-Bayern und andere Vermittelungen beyzulegen, wie auch ein Chur-Fürstlich Collegium vor gut befunden, beyde Theil zu vernehmen, was für einen animum Sie dabey gehabt? Weilen nun Chur-Bayern Sich erkläret, daß Sie bey Ihrer Reprotestation keinen animum iniuriandi gehabt, und es nun daran beruhte, wessen Sich Chur-Pfalz erklären möchte; als stünde solches zu vernehmen.

Chur-Pfalz hat darauf durch seinen Vice-Canzler, Dr. Miegen, Sich folgender Gestalt erkläret: Declaratio Palatina: Nachdem Chur-Pfalz davor gehalten, daß die Chur-Bayrische Reprotestation zu Ihrer Verschimpfung gemeint gewesen, nun aber vernehmen,

nehmen, daß Chur-Bayern solche Meinung nicht gehabt, sondern, sein Recht zu verwahren; so seye Chur-Pfalz leid, was Ihrer Seits vorgangen, wünschten, daß es nicht geschehen wäre, und begehrten, mit Ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht in guter freund-vetterlicher Verständniß zu stehen.

Die Chur-Bayrische Gesandtschafft hat sich darauf erkläret: Nachdeme sie vernommen, auf was Gestalt Sich Ihre Chur-Fürstl. Durchleucht zu Pfalz declarirt, und wie Sie darbey angehängt, daß Sie mit Ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht in guter Verständniß zu stehen geneigt; zweifelten Sie nicht, es würde dises Deroselben lieb zu vernehmen seyn, Sie auch desgleichen thun.

Und hiebey verbliebe es.

§. 140.

Abtritt. Wann Sachen vorkommen, darüber entweder ein- oder andere Religions-Verwandte, oder auch einzelne Gesandte, nöthig finden, sich mit einander zu besprechen, ehe sie sich mit ihren Stimmen herauslassen, tretten sie in ein Neben-Zimmer ab, und kommen so dann wieder in das Conferenz-Zimmer, allwo indessen mit weiterer Berathschlagung innegehalten wird.

Als An. 1745. 11. Sept. Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz etwas gewisses verlangten, traten die übrige in ein Neben-Zimmer ab, beredeten sich allda, und eröffneten hernach jenen den gefaßten Schluß.

Und so tretten auch Chur-Maynz, nebst dessen Räthen, oder die Chur-Maynzische Gesandte, zuweilen ab, und besprechen sich mit einander, ehe sie ein Conclusum formiren.

§. 141.

Religions-Sachen. Die Evangelische votiren auch in denen Angelegenheiten mit, welche eigentlich die Catholische allein betreffen, z. E. wegen ihrer Beschwerden gegen den Päbstlichen Stuhl; ja so gar wollten An. 1658. (1) samtliche geist- und weltliche Catholische dise Articul aussen lassen: Als aber die Evangelische darauf bestunden, sie sollten drinn

(1) v. Meine Anmerck. über die Capit. K. Carls VII. Part. 2. pag. 426. sqq.

drinn bleiben, gaben die Catholische, ob sie gleich die mehrere Stimmen ausmachten, nach.

Was hinwiederum derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten betrifft; so kan das, was An. 1575. (1) und 1690. (2) dißfalls in dem Chur-Fürstlichen Collegio paßiret ist, zu besonders merckwürdigen Proben dienen.

§. 142.

Itio in partes. Auch bey Wahl-Tägen geschiehet es zuweilen, daß die beyderseitige Religions-Verwandte in partes gehen; das ist, daß alle Catholische zusammenhalten, und alle Evangelische ein gleiches thun, auch kein Theil dem andern nachgeben will; welchen Falles es so dann auf keine Mehrheit der Stimmen ankommt, sondern entweder die Sache gütlich verglichen werden muß, oder jeder Theil beharret auf seinem Sinn.

Das notabelste Exempel davon haben wir seit An. 1711. bey allen Wahl-Conventen an der Ryßwickischen Religions-Clausul; (3) wobey die Sache so weit gediehen ist, daß in allen neueren Wahl-Capitulationen dises Parthien-Rechts Erwehnung geschiehet, indeme es Art. 4. §. 12. heißt: „Fridens-Schlüssen, (worunter doch die Augspurgische Confeßions-Verwandten den Ryßwickischen Friden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen,) ꝛc.“

§. 143.

Paria. Anno 1741. entstunde ein Streit darüber: Ob, wann Paria vorhanden seynd, ad Protocollum gegeben werden könne, das Monitum beruhe?

§. 144.

Mehrere Etimmen. Ordentlicher Weise haben die mehrere Stimmen statt, und wird das Conclusum nach solchen eingerichtet:

Daß aber solches nicht angehe, wann eine Sache in das Religions-Parthien-Recht einschläget, habe ich schon erinnert.

Als

(1) v. Meine Anmerck. ad Capit. Car. VII. Part. 2. pag. 52. sqq.
(2) ibid. pag. 191. sqq.
(3) v. cit. Anmerck. p. 213. sqq.

Als An. 1742. 8. Jan. durch die mehrere Stimmen beschlossen wurde, von einem Chur-Sächsischen Monito wegen des Post-Wesens zu abstrahiren, gaben ad Protocollum: (1)

Chur-Sachsen: Könne zwar Maiora nicht hindern; müsse jedoch so wohl intuitu dises Moniti specialis, das gemeine Land- und Reichs-Stättische Boten-Wesen betreffend, als ratione des von denen Ständen des Reichs hergebrachten Post-Regals, quævis competentia sich hierdurch per expressum reserviren.

Chur-Brandenburg: Wann es - - die Meinung haben sollte, denen Ständen des Reichs ihr wohlhergebrachtes Jus Postarum - - disputirlich zu machen; so wird darwider, weilen durch Maiora keinem Reichs-Stand sein hergebrachtes Recht benommen noch restringiret werden mag, feyerlichst protestirt.

Chur-Braunschweig: Dissеits wolle man, gleich Chur-Sachsen, so wohl ratione dises Moniti specialis, als in genere in Absicht des denen Ständen des Reichs zustehenden Post-Regalis, quævis competentia ebenmäßig reserviret haben.

Reliqui Electorales gaben hierauf zu erkennen, daß es die Meinung nicht habe, jemand etwas, so in diser Materie hergebracht, zu entziehen ꝛc.

Anno 1745. wollten Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz fast aus allen Materien jura Singulorum machen, und deßwegen keine Maiora gelten lassen.

§. 145.

Nach abgelegten Votis formiret das Directorium das Conclusum, und gibt es meistens so gleich zum Protocoll: Conclusum.

Zuweilen aber bittet Es Sich Zeit aus, das Conclusum zu Haus abfassen und es so dann in der nächsten Seßion vorlegen zu können.

Anno 1658. 20. Maj. suspendirte Chur-Maynz das Conclusum in einer Sache, weil Niemand von Chur-Bayern zugegen ware.

In dem Chur-Maynzischen Protocoll vom 7. Jan. 1690. habe ich beygeschriben gefunden: NB. non publicatum est hoc Conclusum, quia Electores pro more alia in Circulo interloquebantur.

(1) v. neue Staats-Canzl. Tom. 3. p. 95.

Es hat auch schon mehrmalen Streit zwischen Chur-Maynz und anderen Gesandtschafften gesezt, daß das Conclusum nicht recht formiret worden seye. Siehe oben.

Als An. 1690. Chur-Pfalz bey Revision der Capitulation etwas beschlossenes von neuem in Bewegung bringen wollte, meldete Chur-Sachsen: Wann man wider Concluſa votiren wollte; so würde mehr daraus entstehen: Chur-Pfalz hingegen versezete: Es seye nichts neues;

Es ist mir auch ein notables Exempel von 1742. bekannt, da bey Revision der Capitulation etwas, so vorhin beschlossen worden ware, wiederum abgeändert worden ist;

Und An. 1745. geschahe in Ansehung einer Stelle vom Quartier-Wesen ein gleiches.

§. 146.

Protestationen dagegen.

Als Anno 1745. gegen alle Concluſa Collegii von Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz Protestationen eingelegt wurden, verwahrte sich das Chur-Fürstl. Collegium öffters dagegen.

Als besonders den 3. Sept. Chur-Brandenburg und Pfalz gegen das Conclusum wegen Ansezung eines Tags zur Wahl protestirten, erklärten übrige Electorales ein- für allemal, daß dergleichen vermeintliche Protestationen wider Chur-Fürstliche Collegial-Concluſa einige statt nicht haben könnten, reservaris reservandis; worauf beyde Theile nochmals pro- und reprotestirten.

Den 6. Sept. wurde, gegen die abermalige Chur-Brandenburg- und Pfälzische Protestationen, beschlossen: Es habe bey denen biß anhero per Maiora abgefaßten collegial-Entschliessungen ein- für allemal sein Verbleiben.

Chur-Brandenburg versezte: Wo keine legale Unions-mäßige collegial-Versammlung vorhanden, ferner nicht legaliter votirt, geschweige legale Maiora gemachet werden können, daselbsten mögen vil weniger legale Concluſa ausfallen. Man bestehet dissеits ohnabweichig bey denen so klar angeführten Gesezen, und erkennet keine durch ein solches nie erhörtes Maioriren erzwungen werden wollende Concluſa.

Chur-Pfalz wiederhohlte auch das vorige.

Man antwortete aber nichts weiter darauf.

Leztlich

Leztlich faßte das Chur-Fürstliche Collegium noch den 1. Oct. disen Schluß ab: „ Demnach man ab Seiten dises Chur-Fürstlichen hohen Collegii, wider besseres Vermuthen, wahrzunehmen gehabt, welcher gestalten bey denen der nun, unter Göttlichem Beystand, so Ordnungs-mäßig, als höchst-erwünscht, vollbrachten Römisch-Königlichen Wahl, so fort nächst-bevorstehenden Kayserlichen Crönung, vorhergegangenen Berathschlagungen und gefaßten Entschliessungen beyde löbliche Chur-Brandenburgische und Chur-Pfälzische Gesandtschafften zu mehrmalen und beharrlich unternommen haben, die durch das Grund-Gesez der güldenen Bull also nachdrucksam vorgeschribene Regul derer die ohnumstoßliche Collegial-Schlüsse und die Römisch-Königliche Wahl selbsten allerdings unhintertreiblich würckenden Votorum maiorum dises hohen Chur-Collegii nicht nur zu bestreiten und zu widersprechen, mithin alle Maaß der kundbaren Verfassung und des Herkommens, vermeintlich in Abrede zu stellen, und darwider anmaßlich zu protestiren, sondern auch sothane ihre unternommene Protestationen so gar wider die Gesez- und Ordnungs-mäßige Concluſa und Collegial-Schlüsse selbsten zu beginnen und zu erstrecken, ja dem hohen Collegio und Dessen Chur-Fürstlichen Mitgliedern gleichsam quæstionem Status zu moviren, endlich aber von Demselben und dem hohen Wahl-Actu, dann gefolgten collegial-Handlungen gar wieder abzutretten und sich biß nun zu trennen kein Bedencken nehmen mögen: Sofort aber an Seiten dises hohen Collegii dasjenige nicht auſſer Acht gelassen werden mag, was man gedachtem erſterm Reichs-Grund-Gesez der güldenen Bull und der darauf vorzüglich ruhenden theuren Verfassung und Grund-Maaß in Versorgung des Reichs mit seinem allerhöchsten Oberhaupt, folgsam Ihrer glückseligst erwählten Römisch-Königlichen nächst zu crönenden Kayserlichen Majestät, dann Sich Selbsten, und dem geliebten Vaterland, pflichtig und schuldig ist;

Als kan man von wegen dises hohen Collegii nicht umhin, über dasjenige, was, deren von wohlgedachten Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfälzischen Bottschafften sich zugetragenen unstatthafften Einwendungen und Widersprüchen allerdings ohngehindert, vermög deren darüber ihrer Zeit genommenen, auch der Gebühr vollzogenen, Collegial-Entschlüſſen, bereits vorgekehret worden, auch sothane anmaßliche Bestreit- und Widersprechung deren Chur-Fürstlichen

Collegial- Maiorum, und dadurch grund- gebührlich erwachsener, auch vollstreckter, Entschliessungen, nach obhabenden schweren Pflichten, hiedurch nochmalen, wie sie an sich kündiger Dingen seynd, für allerdings unstatthafft, null und nichtig zu erklären, so fort die güldene Bull und die gemäß derselben per maiora Vota und so gestalte Concluſa biß dahin vollbrachte, auch weiters zu vollbringende Chur-Fürstliche collegial- Actus auf das nachdrucksamste zu verwahren, anbey alle Gesezmäßige Gebühr gegen solcherley Unterwindungen vorzubehalten; massen hiedurch und in Krafft dises also erkläret, vorbehalten und verwahret wird."

§. 147.

Offentliche Trennungen.

In eben disem Jahr 1745. kame es zulezt so weit, daß Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz Sich gar von den übrigen Chur-Fürstlichen trenneten, und sich aus der Wahl- Statt hinweg- nacher Hanau begaben.

§. 148.

Protocoll.

Zu dem modo tractandi und der Materie von denen Conferentien gehöret auch das Protocoll.

Zu dessen Führung ernennet jeder Chur- Fürst, schon obgedachter massen, einen Legations- Secretarium.

Ich habe aber eine Abschrifft von dem Chur- Maynzischen Protocoll von 1659. und 90. zu Gesicht bekommen, darinn ich allerley angetroffen habe, wovon ich sehr zweiflen muß, daß es sich in allen, zumalen auch derer Evangelischen, Protocollen befinde.

Anno 1741. seynd währender Haupt- Conferentien zuweilen die Secretarii nach geendigter Seßion erlassen worden, und die samtliche Gesandte haben sich darauf ohne Rang an den Votanten- Tisch zusammengesezt, um sich über dem Ceremoniel- Wesen mit einander zu besprechen.

Und An. 1742. 30. Jan. wurde bey der 35sten Seßion (worinn regulirt wurde, wie der neue Röm. König empfangen werden sollte,) kein Protocoll geführt, weil die Legations- Secretarien mit Collationirung der Wahl- Capitulation beschäfftiget waren.

§. 149.

Wie lang die Seßionen währen.

Die Conferentien währen, biß die Materien, so darinn haben vorgenommen werden sollen, zu Ende seynd.

Nach-

Nachdeme nun selbige leicht oder schwer von statten gehen, oder es auch wohl zu Widersprüchen kommt, währen sie biß nach 12. 1. 2. oder 3. Uhr.

§. 150.

Abfahrt. Wann die Conferentien zu Ende seynd, fahren zu erst die etwa in Person anwesende Chur-Fürsten nach ihrem Rang ab:

Alsdann die Gesandte nach ihrem Rang.

Sie werden von dem Reichs-Erb-Marschall-Amt und der Statt Deputirten auf eben die Weise zurück begleitet, und geniessen eben die militarische Ehren-Bezeugungen, wie bey der Auffahrt.

§. 151.

Verlangende Beschleunigung. Wann die Sachen bey einem Wahl-Convent langsamer gehen, als es dem präsumtiven Thron-Folger, oder auch anderen Chur-Fürstlichen Höfen, welche die grosse Kosten scheuen, oder andere Ursachen darzu haben, lieb ist, geschehen mehrmalen ausser und inner dem Collegio, zum Protocoll, oder sonst, Erinnerungen, daß die Geschäfften beschleuniget werden möchten:

Zuweilen nun hilfft es vil, zuweilen wenig, zuweilen gar nichts.

Bey dem Wahl-Convent von 1745. gabe Chur-Brandenburg denen Mehreren, und sonderlich dem Directorio, offt die Schuld, daß es alles überschnelle und präcipitire: Die Mehrere hingegen beschuldigten Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz, daß sie auf alle nur mögliche Weise die Wahl-Handlungen und die Wahl selbsten aufzuhalten, oder gar zu vereitelen suchten:

Dieses letztere redete auch von sich selbsten.

§. 152.

Ordinari-Deputation. In denen älteren Wahl-Protocollen findet man Spuhren, daß auch auf Wahl-Tägen eine ordinari-Deputation in dem Chur-Fürstlichen Collegio üblich gewesen seye:

In denen von dem jezigen Jahrhundert aber habe ich wenig dergleichen angetroffen. (1)

Weil auch Chur-Böhmen und Chur-Bayern wegen des ordinari-Deputations-Rechts streiten; so pfleget, wann nun eine solche Deputation beliebt wird, nur gesezet zu werden: *Deputati*, nicht aber: *Deputati ordinarii*.

§. 153.

(1) v. Zusäze, Tom. 1. p. 492. Tom. 2. p. 23.

§. 153.

Supplications-Rath. Anno 1658. ware ein Supplications-Rath zu denen bey dem Chur-Fürstlichen Collegio vorgekommenen geringen Sachen angeordnet:

Von denen folgenden Wahl-Tägen aber habe ich nichts dergleichen gelesen.

§. 154.

Mündliche Handlungen mit Andern. Anno 1658. (1) wurde beschlossen, mit dem Päbstlichen Nuncio über den 16. und 17den Art. der lezteren Wahl-Capitulation, (so die Beschwerden gegen den Päbstlichen Stuhl betreffe,) in Conferenz zu tretten, wie auch geschahe.

Und den 3. Jul. truge Chur-Trier darauf an: Die Fürstliche und der übrigen Stände Deputirten, so dem Chur-Fürstlichen Collegio etwas mündlich anbringen wollten, durch die ordinari-Deputirte zu vernehmen.

Doch habe ich nicht gefunden, daß würcklich mit ihnen oder Andern mündliche Handlungen wären gepflogen worden; ausser daß das Directorium zuweilen einer Deputation des Statt-Raths etwas mündlich hat eröffnen müssen.

§. 155.

Anzahl der Conferentien. Die Anzahl derer Haupt-Conferentien bey Wahl-Tägen ist sehr ungleich; je nachdeme es mit der zu wählenden Person seine Richtigkeit oder Schwürigkeiten hat, auch vil oder wenig in der Capitulation geänderet wird.

Anno 1711. wurden vom 25. Aug. biß 9. Oct. 26. Seßionen gehalten, den 12ten ware die Wahl, und den 14den Oct. die lezte Seßion.

Anno 1742. kame es zu 49. Seßionen.

Anno 1745. wurden vor der Wahl nur 12. Seßionen gehalten, und waren die Haupt-Conferentien in drey Wochen zu Ende.

Anno 1764. verbliebe es bey 10. Seßionen vor der Wahl.

Anno 1711. wurden, als die Chur-Fürsten Sich nach der Wahl wieder zur Crönung einfanden, den 11ten und 12ten Dec. von neuem Seßionen gehalten.

Anno

(1) v. Meine Anmerck. über die Capitul. K. Carls VII. Part. 2. pag. 424. sqq.

Anno 1742. geschahe die Wahl den 24. Jan. und noch den 3ten Mart. wurden Seßionen gehalten.

Anno 1745. wurde die Wahl den 13. Sept. vorgenommen, mit denen Conferentien aber erst den 12ten. Oct. der Schluß gemacht; wie denn nach der Wahl noch 15. und nach der Crönung noch 4. gehalten worden.

§. 156.

Um dem Leser einen noch deutlicheren Begriff von denen Wahl-Tags-Handlungen beyzubringen, will ich einen von mir verfertigten Auszug aus verschidenen Wahl-Tags-Protocollen anfügen. Mehreres von 1658.

Anno 1658. wurde in denen Haupt-Conferentien folgendes verhandelt. Sessio 1. den 8. Apr. *a*) Modus tractandi. *b*) Secretum. *c*) Räthe, so den Conferentien mit beywohnen sollen. Sessio 2. den 9. Apr. *a*) Modus tractandi. *b*) Securitäts-Eyd. *c*) Securitas Imperii. Sessio 3. den 11. Apr. *a*) Idem. *b*) Wahl-Capitulation Art. 1. 2. Sessio 4. den 12. Apr. *a*) Securitas Imperii. *b*) Securitäts-Eyd und Ausschaffung der Fremden. *c*) Wahl-Cap. Art. 1. 2. Sessio 5. den 15. Apr. Idem. Sessio 6. den 2. Maj. Idem. Sessio 7. den 3. Maj. *a*) Securitas Imperii. *b*) Securitäts-Eyd. *c*) Ausschaffung der Fremden. *d*) Fourier-Zettel. Sessio 8. den 4. Maj. Auch so, auser dem lezten. Sessio 9. den 6. Maj. Auch so, und Chur-Fürsten-Verein. Sessio 10. den 8. Maj. Monita ad Art. 3. & 4. Sessio 11. den 9. Maj. *a*) Collegial-Schreiben an Franckreich und Spanien. *b*) Monita ad Art. 5-8. Sessio 12. den 10. Maj. Monita ad Art. 3-8. Sessio 13. den 11. Maj. Idem und Art. 9. 10. Sessio 14. den 13. Maj. Art. 11. Sessio 15. den 15. Maj. *a*) Idem. *b*) Nordischer Krieg. *c*) Art. 12-15. *d*) Trierische Beschwerden. Sessio 16. den 16. Maj. *a*) Schwedische Desiderata. *b*) Händel zwischen Bayern und Pfalz. Sessio 17. den 18. Maj. Idem. Sessio 18. den 20. Maj. Art. 16-18. Sessio 19. den 22. Maj. *a*) Mantuanisch Vicariat. *b*) Nordischer Krieg. *c*) Aßistenz der Stände bey einem Ueberfall. Sessio 20. den 23. Maj. Idem. Sessio 21. den 25. Maj. *a*) Aßistenz. *b*) Securitäts-Eyd. *c*) Händel zwischen Bayern und Pfalz. Sessio 22. den 27. Maj. Nordische Händel. Sessio 23. den 29. Maj. *a*) Aßistenz. *b*) Venedig. *c*) Mantua. Sessio 24. den 31. Maj. Der Reichs Deputation suchende Admißion ad punctum Securitatis, u. s. w.

§. 157.

1711. Anno 1711. Sessio 1. 25. Aug. *a*) General-Proposition. *b*) Legitimation der Gesandten. *c*) Räthe, so den Conferenzien mit beywohnen sollen. *d*) Stipulirung des Silentii. Sessio 2. 26. Aug. *a*) Brandenburgische Substitutions-Vollmacht. *b*) Wahl-Termin. *c*) Securitäts-Eyd. *d*) Ausschaffung der Fremden, *e*) Grund der neuen Capitulation. *f*) Brandenburgische Substitutions-Vollmacht. Sessio 3. 27. Aug. *a*) Silentium. *b*) Modus tractandi. Sessio 4. Capit. Art. 1-3. Sessio 5. 31. Aug. Art. 1. 2. Sessio 6. 1. Sept. Art. 3. Sessio 7. 2. Sept. *a*) Art. 3. 4. *b*) Emigration der Fremden. *c*) Päbstlichen Nuncii Rang. *d*) Ceremoniel-Sachen. Sessio 8. 3. Sept. *a*) Nuncius. *b*) Ceremoniel. *c*) Art. 4. Sessio 9. 4. Sept. *a*) Nuncius. *b*) Art. 5-8. *c*) Ceremoniel. *d*) Ausschaffung der Fremden. Sessio 10. 7. Sept. *a*) Art. 8-10. *b*) Ausschaffung der Fremden. Sessio 11. 9. Sept. Art. 11-14. Sessio 12. 10. Sept. *a*) Art. 10-18. *b*) Ceremoniel. Sessio 13. 11. Sept. *a*) Art. 15-21. *b*) Ceremoniel. Sessio 14. 14. Sept. Art. 20-28. Sessio 15. 17. Sept. *a*) Art. 22. *b*) Italiänische Sachen. Sessio 16. 18. Sept. Art. 28-30. Sessio 17. 25. Sept. *a*) Vollmacht. *b*) Art. 10. Sessio 18. 28. Sept. *a*) Art. 16. 17. 24. 25. *b*) Wahl-Termin. *c*) Securitäts-Eyd. *d*) Ausschaffung der Fremden. Sessio 19. 30. Sept. *a*) Securitäts-Eyd. *b*) Art. 29. 17. Sessio 20. 1. Oct. *a*) Capitulations-Revision Art. 1. 2. 4-10. *b*) Ausschaffung der Fremden. Sessio 21. 2. Oct. *a*) Art. 3. *b*) Prologus. *c*) Epilogus. *d*) Ausschaffung der Fremden. *e*) Securitäts-Eyd. Sessio 22. 5. Oct. *a*) Epilogus. *b*) Art. 1. 10-20. Sessio 23. 6. Oct. *a*) Art. 21-30. *b*) Prologus. *c*) Wahl-Termin. Sessio 24. 7. Oct. *a*) Collegial-Schreiben an den künfftigen Kayser wegen Savoyen, Lothringen, Toscana, Guastalla, Reichs-Hof-Rath, Schweiz und Costanz. *b*) Reformirte zu Franckfurt. *c*) Rechterische Expectanz auf die Wolffsteinische Reichs-Lehen. Sessio 25. 8. Oct. *a*) Wahl-Solennitäten. *b*) Vollmacht zu Beschwörung der Capitulation. *c*) Eydes-Formul. *d*) Notification der Wahl. *e*) Wahl-Solennien. *f*) Savoyen. *g*) Ausschaffung der Fremden. Sessio 26. 14. Oct. *a*) Wahl-Decret. *b*) Fürstenbergischer Fürsten-Stand und Seßion. *c*) Schweiz und Costanz. *d*) Schwedische besorgliche Invasion in Sachsen. Sessio 27. 11. Dec. *a*) Einzug und Em-

Empfang des Kayſers. *b*) Beſchwörung der Capitulation. Seſſio 28. 12. Dec. *a*) Crönungs-Solennien. *b*) Statt Cölln Zuziehung zur Crönungs-Mahlzeit. *c*) Fürſtenbergiſcher Fürſtenſtand. *d*) Rechteriſche Expectanz.

§. 158.

Anno 1741. Seſſio 1. 20. Nov. *a*) Propoſition und Antwort darauf. *b*) Vollmachten. *c*) Benennung der Geſandten und Secretarien. *d*) Secretum. Seſſio 2. 22. Nov. *a*) Maynziſche Legitimation. *b*) Wahl-Termin. *c*) Securitäts-Eyd. *d*) Emigration der Fremden. *e*) Grund der neuen Capitulation. *f*) Modus tractandi. Seſſio 3. 24. Nov. *a*) 8fache Uebergebung der Memorialien. *b*) Duldung der Fremden *c*) Eintheilung der Art. in §§. *d*) Art. 1-3. Seſſio 4. 27. Nov. Art. 1. Seſſio 5. 29. Nov. *a*) Idem. *b*) Modus tractandi. *c*) Art. 2. Seſſio 6. 2. Dec. *a*) Däniſcher Geſandter. *b*) Art. 1-4. Seſſio 7. 4. Dec. Art. 2. und 4. Seſſio 8. 6. Dec. Art. 4. 6. 7. Seſſio 9. 9. Dec. *a*) Modeneſiſcher Geſandter. *b*) Art. 4. und 8. *c*) Ceremoniel, u. ſ. w. 1741.

§. 159.

Anno 1745. kame folgendes vor: (1) 1745.

Seſſio 1. *a*) Propoſition. *b*) Antworten. *c*) Vollmachten. Seſſio 2. *a*) Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälziſche pro memoria. *b*) Legations-Secretarien. *c*) Verpflichtung auf die Verſchwiegenheit. Seſſio 3. *a*) Antwort auf die Chur-Brandenburg- und Pfälziſche pro memoria. *b*) Decreta ſalvatoria wegen Duldung der Fremden. *c*) Des Fürſtl. Collegii Schreiben an Chur-Maynz. *d*) Rußiſches Creditiv. *e*) Allerley Reichs-Stände bey dem Chur-Fürſtlichen Collegio übergebene Vorſtellungen ꝛc. Seſſio 4. *a*) Chur-Sächſiſche Vollmacht und *b*) Verpflichtung. *c*) Ceremoniel. *d*) Capitulation. Seſſio 5. *a*) Chur-Brandenburgiſche Aeuſſerungen und *b*) Vollmacht. *c*) Chur-Pfälziſches pro memoria. Seſſio 6. *a*) Chur-Pfälziſche Vollmacht. *b*) Verpflichtung auf die Verſchwiegenheit. Seſſio 7. Capitulation. Seſſio 8. *a*) Capitulation. *b*) Securitäts-Eyd. *c*) Wahl-Termin. Seſſio 9. *a*) Securitäts-Eyd. *b*) Wahl-Anſtalten. *c*) Capitulation. Seſſio 10. *a*) Emigration der Fremden. *b*) Capitulation. *c*) Ceremoniel.

(1) K. Franz Wahl-Diar. Beyl. p. 35.

Sessio 11. *a*) Wahl-Anstalten. *b*) Capitulation. Sessio 12. *a*) Abforderung der Reichs-Kleinodien. *b*) Dispensation von der Emigration. Sessio 13. *a*) Wahl-Decret. *b*) Notifications-Schreiben. *c*) Eingang der Wahl-Capitulation. *d*) Empfang des Röm. Königs. u. s. w.

§. 160.

Schrifften an das Chur-Fürliche Collegium.

Weiter ist noch derer schrifftlichen Vorstellungen, Bitt-Schrifften, u. d. g. zu gedencken, welche bey einem Wahl-Convent entweder von denen Mitgliedern des Chur-Fürstlichen Collegii, oder Deren Gesandtschafften, oder von anderen inn- oder ausländischen Standes- auch wohl von privat-Personen übergeben werden.

Die dem Chur-Fürsten zu Maynz, als Reichs-Erz-Canzlern und Directori des Chur-Fürstlichen Collegii, in diser Qualität behändigte Schrifften werden eben so angesehen, als wären sie dem ganzen Collegio präsentiret worden, z. E. die Fürstliche Beschwerden.

Was bey dem Chur-Fürstlichen Collegio schrifftlich oder gedruckt übergeben werden will, davon sollen so vile Exemplarien hergegeben werden, als Chur-Fürsten seynd, um nicht nöthig zu haben, es zu dictiren, sondern bey der Dictatur es austheilen lassen zu können.

Anno 1745. resolvirte das Chur-Fürstliche Collegium wieder: Daß die an Dasselbe einzureichende Vorstellungen von denen Interessenten in hinlänglicher Anzahl gelifert werden müßten, um solche jeder Chur-Fürstlichen Gesandtschafft communiciren zu können, und dadurch die allzubeschwerliche Dictatur zu verhüten.

Doch erinnere ich mich, daß An. 1741. verschidener Italiänischer Herrn und Lehenleute Schrifften, weil sie zum dictiren zu weitläufftig und nur einfach übergeben waren, jeder Gesandtschafft auf 24. Stunden zur Einsicht in das Haus geschicket worden seynd.

So weiß ich auch nicht anderst, als daß derer Reichs-Fürsten und Reichs-Stätte Beschwerden nur einfach übergeben worden seynd.

Anno 1742. wurde ad Protocollum erinnert: Da von verschidenen Supplicanten, statt der herkommlichen und in alle Wege sich gebührenden, in gewohnlicher Form abzufassenden Vorstellungen, sich derer pro memoria bedienet werden wolle; als wäre ihnen, auf Anmelden, durch das Directorium dißfalls die nöthige Weisung zu geben.

Indes-

Indessen wurde An. 1745. dennoch von dem Schwäbisch-Prälatischen Collegio ein pro memoria angenommen, und den 28. Aug. zur Dictatur gebracht, und so auch ein den 20. Sept. dictirtes Reichs-Gräfliches pro memoria.

§. 161.

Endlich ist hier auch noch der Dictatur zu gedencken, welche in der von Chur-Maynz veranstalteten schrifftlichen Mittheilung desjenigen bestehet, was dem ganzen Chur-Fürstlichen Collegio bekannt gemacht und zu jeden Chur-Fürstlichen Hofes oder Gesandtschafft Acten gegeben werden solle. Dictatur.

Die Dictatur hat keine bestimmte Tage, sondern Chur-Maynz stellet selbige, wann etwas zu dictiren ist, nach Belieben an.

Anno 1658. verlangte Chur-Bayern, sie an den Post-Tägen einzustellen, weil man die Cancellisten auf selbigen Tag nöthig habe.

Ob die Ansage zur Dictatur durch Chur-Maynz oder durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt geschehen solle? ist schon Streit entstanden; jedoch üblich, daß Chur-Maynz dem Erb-Marschall-Amt einen Zettel (1) zuschickt, zur Dictatur anzusagen, worauf dises die Ansage verrichtet.

Zugleich wird auch das erstemal jeder Gesandtschafft durch den Chur-Maynzischen Canzley-Diener ein verschlossener Zettel überbracht, des Innhalts:

„ Von Chur-Maynzischer Canzley wird wegen der durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt auf heut Nachmittag drey Uhr ansagenden Dictatur hierdurch angefüget, daß die von Seiten der löbl. Gesandtschafften zu erscheinen habende Canzley-Personen zu jez- und künfftiger Dictatur sich gewöhnlicher massen schrifftlich zu legitimiren hätten. Franckfurt den 21. Aug. 1745.

(L. S.) Chur-Maynzische Canzley. “

Dise Legitimationen pflegen von den erstern Herrn Bottschafftern unterschriben, mit ihren Pettschafften besiegelt, und bey der Dictatur dem Chur-Maynzischen Dictatori eingelifert zu werden. Z. E.

„ Von Chur-N. Gesandtschaffts-wegen wird Herr N. zu der Dictatur hiemit abgeschickt. Signatum Franckfurt, den ===

N. N. “

(1) v. Wahl-Diar. K. Franz. p. 175.

Die Dictatur solle vormals in dem Chur-Maynzischen Quactier geschehen seyn: Nun aber will man nicht mehr allda erscheinen, sondern sie geschiehet auf dem Rathhause.

Anno 1745. beschwerte sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft, daß Chur-Maynz ein von Ihro übergebenes pro memoria nicht dictirt, sondern nur ad ædes herumgeschicket habe.

Und andere Beschwerden gegen Chur-Maynz in Ansehung der Dictatur haben wir schon oben vernommen.

§. 162.

Privat-Protocolle ꝛc.

Schließlichen hält jede Chur-Fürstliche Gesandtschafft auch noch 1. Ein privat-Protocoll, oder Diarium, über alles dasjenige, was von Tag zu Tag, oder von Zeit zu Zeit in oder ausser dem Chur-Fürstlichen Collegio merckwürdiges vorgehet, und nicht ohnehin in das Collegial-Protocoll kommt.

Aus disem Protocoll werden so dann die Berichte an die Höfe formirt, oder das Diarium wird auch denen Berichten ganz beygelegt.

2. Führen wenigstens einige Chur-Fürstliche Gesandtschafften eigene Ceremoniel-Protocollen, darein alles dahin einschlagende eingetragen wird, was so wohl überhaupt darin bey dem Wahl-Convent vorgehet, als auch was ihre Höfe insbesondere betrifft; um sich in künfftigen Vorfällen darnach achten zu können.

Von denen bey den Wahl-Conventen vorkommenden Haupt-Sachen.

§. 163.

Was bey Wahl-Conventen eigentlich zu verhandlen.

Nach der güldenen Bull bestehet die Beschäfftigung des Wahl-Convents in einer einigen Haupt-Sache, nemlich in der Erwählung eines Römischen Kayfers.

Und eben dises wäre dann auch nach dem Sinn der güldenen Bull zu sagen, wann es um die Wahl eines Römischen Königs zu thun ist.

Nachdeme aber seit Kayser Carls V. Zeiten her üblich ist, daß jedem neuen Röm. König oder Kayser auch eine Wahl-Capitulation vorgelegt wird; so ist nunmehro dises meistentheils dasjenige Geschäfft, so bey denen Wahl-Conventen den grösten Theil der Zeit wegnimmt.

§. 164.

Deren Verzeichniß.

Bey allen Wahl-Tägen kommet in denen Conferentien folgendes vor:

1. Chur-

1. Chur-Maynzische Eröffnung des Wahl-Tages und Erklärungen darauf.
2. Legitimation der Gesandten.
3. Benahmsung derer anwesenden Chur-Fürsten Ministers, so denen Conferentien mit beywohnen sollen. (1)
4. Versprechung des Stillschweigens.
5. Abfassung einer neuen Capitulation.
6. Deren Revision.
7. Ansezung eines Wahl-Termins.
8. Securitäts-Eyd.
9. Ausschaffung der Fremden.
10. Ceremoniel-Sachen.

So dann kommen allemal noch bald dise bald jene Incident- oder Neben-Puncte für.

§. 165.

In allen vor der Wahl hergehenden Conferentien wird davon: Wen man wählen wolle? kein Wort gesprochen, und wann gleich die ganze Welt gewiß weißt, wer erwählet werden wird, so thut man doch in denen Conferentien, wann von etwas dergleichen die Rede entstehet, als ob man es nicht wüßte: Nur, wann z. E. vor der Wahl von Beschwörung der Capitulation und der allenfalls darzu benöthigten Vollmacht, von der Notification der Wahl an den abwesenden Erwählten u. d. die Frage ist, muß man sich näher herauslassen, ob es gleich bedingsweis geschiehet, wann die Wahl auf dise Person, oder auf einen Abwesenden fallen sollte, u. d. Man kan es aber kaum ohne lachen ernstlich sagen. Von der zu wählenden Person.

Als An. 1690. 12. Jan. Chur-Maynz von der Minorennität des künfftigen Röm. Königs zu sprechen anfienge, redete Chur-Sachsen darzwischen: Dises wäre eine sehr delicate Frage, in welcher man noch zur Zeit nicht hypothetice gehen könnte: Es wäre zwar wohl bekannt, was man noch nicht nennen könnte: Müßte aber seiner Zeit erwartet werden:

Indessen brachte doch eben diser Chur-Sächsische Gesandte den 21. Jan. besagte Materie selbst in Bewegung, und nannte selber, was

(1) Dises fället nunmehro mit n. 2, in eines zusammen.

was er sich zuvor nicht zu nennen getrauet hatte, indeme er votirte: „Auf den Fall aber, nach der von Ihrer Kayserlichen Maj. gethanen Recommendation, das Absehen auf den König in Ungarn, als noch minorennem, genommen würde ꝛc.“

Und als An. 1745. die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft verschidentlich äusserte: Es scheine, daß man die Wahl eines *præmeditirten* Kayſers mit Gewalt durchsezen wolle; votirte Chur-Braunschweig den 23. Aug. Die Præmeditirung auf ein Subiectum habile seye dem Herkommen aller Wahl-Täge, Reichs-kundiger massen, so gewiß gemäß, als wenig es denen Verfassern der güldenen Bull nur in Sinn gekommen seye, daß man sich nicht ante Actum Electionis weder darüber besprechen, noch vereinigen, sondern es gleichsam auf viam Inspirationis ankommen lassen solle.

§. 166.

Aussezung des Haupt-Wercks.

Die erste Haupt-Beschäfftigung des Chur-Fürstlichen Wahl-Collegii sollte also nunmehro allezeit seyn, eine Capitulation für den künfftigen Kayser oder Röm. König abzufassen: Zuweilen aber kan oder will man sich nicht so gleich nach eröffnetem Wahl-Tag an dises Werck machen.

§. 167.

1657. Anno 1657. und 1658. griffe Chur-Maynz, nach richtig gestellter Legitimation der Gesandten, an statt der Wahl-Sachen, das Fridens-Geschäfft zwischen Franckreich und Spanien an: Als es aber damit nicht fort wollte, gabe Chur-Maynz der Sache nur einen andern Namen, nemlich Securitatis Imperii: Chur-Trier, Bayern, und Sachsen sezten Sich aber auch hierwider sehr. Es wurde vile Zeit damit zugebracht, und zulezt erreichte doch kein Theil seinen Zweck völlig (1).

§. 168.

1741. Anno 1741. drunge zwaren Chur-Maynz, Oesterreich und Andere darauf, gleich nach dem auf den 1. Mart. angesezten Termin zu Eröffnung des Wahl-Convents die Haupt-Sache anzugreiffen: Andere Höfe hingegen hielten dafür, so lang man noch nicht zum Voraus, wenigstens per Maiora, einig seye: Wen man wählen wolle? werde man vergeblich beysammen seyn, weil sich ja das ganze Capitulations-

(1) v. Zusäze, Tom. 1. p. 493. sqq.

tulations-Werck nach denen Umständen des Subiecti, welches man zu erwählen gesonnen wäre, richten müßte, und man, ehe die Sache ausser dem Conclavi seine Richtigkeit habe, zu keinem Wahl-Actu schreiten könne, oder doch sebliger, weil keine Maiora Collegii herauskämen, vergeblich, mithin die Confusion im Reich hernach gröſſer seyn würde, als zuvor: Doch nahme man in Publico einen andern Vorwand, die Verschiebung des Wahl-Convents zu erhalten, nemlich die wegen der Böhmischen Chur entstandene Streitigkeiten, und das zwischen der Königin in Ungarn und dem König in Preussen sich angesponnene fatale Kriegs-Feuer.

Der Wahl-Tag wurde dahero zwar den 1. Mart. gewisser massen eröffnet, aber ohne einigen Succeß: Dann es waren nur wenige Gesandte da, und auch dise konnten nicht einmal nur zu einer einigen präliminar-Conferenz gelangen, da Böhmen Sich nicht ausschliessen lassen, Andere aber selbiges gar nicht, oder doch keinen Gesandten von der Königin, oder Ihrem Gemahl, zulassen wollten, und jede Parthie ihre Freunde in dem Chur-Fürstlichen Collegio fande.

Die anwesende Gesandten sprachen also m. Martio bloß einzeln und privatim unter sich von des Wahl-Tages Eröffnung, derer Wahl-Gesandten Erscheinen, Vollmachten, Character, Ceremoniel unter sich und mit Andern, besonders mit dem Päbstlichen Nuncio und dem Spanischen Gesandten, wegen der Gesandtschafftlichen Quartiere, besonders des Böhmischen, wegen des Orts, Modi und Eröffnung der Conferentien, wegen des Böhmischen Voti, derer Differentien zwischen Oesterreich, Preussen und Sachsen, wegen der Candidaten zur Kayser-Crone, wegen der Chur-Cöllnischen Erkennung der Königin in Ungarn, des Fürsten-Convents zu Offenbach, der Cron Franckreich Aufführung in diser Wahl-Sache, u. s. w.

Und so gienge es auch in denen folgenden Monathen, wie ich, aus Cabinets-Nachrichten, anderwärts (1) umständlich erzählet habe.

Den 27. Aug. liesse endlich der König in Preussen in Franckfurt erklären: Er habe dem Chur-Fürsten in Bayern Seine Stimme zur Kayser-Würde ertheilt; die vier Chur-Fürsten, Cölln, Bayern, Bran-

(1) in dem Vorbericht zur Staats-Histor. Teutschland. unter K. Carl VII, Tom. 1. p. 9. sqq.

Brandenburg und Pfalz würden unzertrennlich beysammen bleiben: Die Böhmische Stimme aber würde man nimmermehr gelten lassen; Chur-Maynz möchte nun ohne Zeit-Verlust sein Amt thun, u. s. w.

Darauf gaben nach und nach Chur-Maynz, Chur-Braunschweig und Chur-Sachsen ebenfalls Ihre Stimmen an Chur-Bayern. Die Königin in Ungarn hingegen truge nun darauf an: Es möchte die Wahl-Freyheit für fremder Mächten so wohl, als Einheimischer Gewalt vor allem zu erst in Sicherheit gesezet und die innerliche Ruhe hergestellet werden.

Es halff aber nichts, sondern man schritte nun den 4ten Nov. zu denen präliminar- und den 20sten zu denen Haupt-Conferentien.

§. 169.

Anno 1745. wollte die Oesterreichische Parthie, welche die
1745. mehrere Stimmen ausmachte, nichts hauptsächliches vornehmen, biß die Französische in der Gegend Franckfurt gestandene Armee vertriben wäre.

Als es nun geschehen ware und man nunmehro zu denen Wahl-Tractaten schreiten wollte, auch zu solchem Ende den 4ten Aug. eine präliminar-Conferenz hielte, übergabe den 6ten Aug. die Chur-Brandenburgische und den 7den die Chur-Pfälzische Gesandtschafft Chur-Maynz zwey pro memoria, welche sie auch so gleich drucken und offentlich verkauffen liessen.

Jenes führte den Titul: „Chur-Brandenburgisches pro memoria, die unumgängliche nöthige Vor-Berathschlagung verschidener wichtigen Puncten vor würcklicher Angehung der Wahl eines künfftigen Römischen Königs und Kayfers betreffend.“ Der Haupt-Innhalt gehet dahin: Nach der güldenen Bull müssen 1. die eingeladene Chur-Fürsten ad eligendum habiles, 2. die Wahl frey und sicher seyn, auch 3. ohne alle Prævention per Pacta, Stipendia, aut promissa: Wann also die vorseyende Wahl legal und gültig seyn, und kein Schisma entstehen solle, müsse vorläuffig untersucht werden: 1. Ob das lezthin suspendirte Chur-Böhmische Votum noch ferner ruhen solle, oder nicht? 2. Was wegen der Wahl-Freyheit in Ansehung des vergangenen und zukünfftigen zu verfügen seye? 3. Ob kein Chur-Fürst durch Gewalt der Waffen gezwungen worden seye, seine Stimme zu geben? 4. Wie das Ceremoniel einzurichten seye? 5. Ob es mit dem Wahl-Tag compatibel seye, daß

neben

neben demselben zugleich andere Conventus publici an eben dem Ort gehalten werden könnten? mit dem Anhang: Biß darüber ein bündiger Schluß gefasset, mit allen andern, auch etwa einseitig mit etlichen Chur-Fürstlichen Wahl-Gesandtschafften privatim vornehmenden, auf das Haupt-Wahl-Geschäfft abzielenden, an sich illegalen, und die übrige nicht-verbindenden Handlungen an sich zu halten; Allermassen man sonst Chur-Brandenburgischer Seits dawider zum Voraus feyerlichst protestire, und gegen das solcher gestalt vorsetzlich veranlassende Schisma, und den daraus folgenden Umsturz der ganzen Reichs-Verfassung, sich hiermit ausdrücklich verwahret und bedungen haben wolle.

Chur-Pfalz aber klagte über die von der Oesterreichischen Armee erleidende Bedruckungen, und wollte es auf Beurtheilung des Chur-Fürstlichen Collegii, auch zu seiner Zeit des ganzen Reichs Erkanntniß, ankommen lassen: ob

1. Einem Chur-Fürsten, Fürsten und Stand des Reichs, Fœdera, Pacta & Uniones zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt unter sich und mit Auswärtigen, mit Ausnahm Kayserl. Majest. und des Reichs, zu errichten und in deren Gefolg Hülffs-Trouppen zu schicken, oder zu überlassen erlaubt seye?

2. Ob, wann ein Chur-Fürst, Fürst und Stand des Reichs, zu Verthätigung der Kayserlichen Würde, der Ehr, Respects und Autorität des Chur-Fürstlichen Collegii, auch Recuperirung der Kayserlichen Erb-Landen, dem Kayser Hülffs-Trouppen geschickt und überlassen habe, derselbe von dem Kayserlichen Gegentheil, wann zumalen diser gleichfalls ein Reichs-Stand wäre, deßwegen in seinen Reichs-Landen, ohne Verlezung des Land-Fridens, auch anderer kundbarer Reichs-Sazungen und Westphälischen Fridens-Schlusses, feindlich angegangen, und solch feindliches Verfahren auch nach völlig cessirender Hülffleist- und Zurückziehung deren Hülffs-Trouppen, bloß vindictæ causa, so gar in denen Chur-Landen und zur Zeit der Kaysers-Wahl, wo die Sicherheit und Freyheit für die Chur-Fürsten des Reichs und Dero Landen am allermeisten zu handhaben und zu schüzen seynd, impune, und ohne sich des also feindlich angegangenen Mit-Chur-Fürsten gegen den andern hohen Reichs-Stand ernstlich anzunehmen, fortgesezet, so fort gemeine Ruhe und Sicherheit solchergestalten erhalten werden könne? und ob

3. Dem Chur-Fürstlichen Collegio, besonders auch dem Reichs-Vicariat, nicht obgelegen seye, dergleichen Feindseligkeiten, so ein Reichs-Stand gegen den anderen ausübet, durch Zuschreiben und ernstliche Dehortationes, auch allenfallsige Gegen-Mittel abzustellen?

Ueber dise Fragen wollten Ihre Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz vor allem von Dero Herrn Mit-Chur-Fürsten deren Beurtheilung, und schleunige Abhelffung ihrer billigen Beschwerden gewärtigen, ehe und bevor zum Haupt-Werck geschritten werde.

Chur-Pfalz bezoge sich dabey auf den vorhin gemeldeten Vorgang von 1657. Dadurch würde dem Uebel besser, als durch gewaltthätige Eindring- und Herbeyführung so viler regulirt- und irregulirter Kriegs-Trouppen, gesteuert, und demnächst eine fridliche, ruhige und legale Gesezmäßige Kayser-Wahl vorgenommen werden können: Widrigen Falles verwahre man sich gegen alle aus der Uebereilung entstehende Trennung, und anderes davon dem gesammten Reich zuwachsendes Uebel.

Beede Gesandte drungen bey der zweyten präliminar-Conferenz den 9. Aug. wieder sehr auf die Vornahm obiger Puncten: Das Directorium aber gabe zu erkennen, man seye bey keinem besonderen collegial-sondern bey einem Wahl-Tag, wovon die güldene Bull die Wesenheit vorschreibe, und die herkommliche Gebühr gebe, die zur Eröffnung nöthige Puncten zu besprechen, so fort bey eröffnetem Wahl-Convent die weitere Erforderniß abzuhandlen.

Und so gienge es auch bey der dritten präliminar-Conferenz den 18. Aug.

Als nun, dessen ohnerachtet, die Haupt-Conferentien den 20sten Aug. angefangen wurden, protestirten an eben disem Tage Chur-Brandenburg und Pfalz wieder dagegen, und inhærirten ihren pro memoria vom 6ten und 7den Aug.

Als zu der zweyten Haupt-Conferenz angesagt wurde, schickten der Chur-Brandenburgische und Chur-Pfälzische Gesandte Chur-Maynz den 23. Aug. ein neues inhäsiv-Protestations-pro memoria zu.

Als dise beederley pro memoria den 23. Aug. in Proposition gestellet wurden, fielen merckwürdige Vota darauf aus; welche in dem gedr. Protoc. *p.* 23. *sqq.* gelesen werden können, aber ganz hieher zu weitläufftig seynd.

Unter

Unter anderem meldete Chur-Braunschweig: Am allerwenigsten bedörffte es sich einer präliminar-Conferenz zur Untersuchung und Entscheidung der Frage: Ob man den Wahl-Convent in Activität sezen wolle? Dergleichen Postulatum seye noch niemals gemacht worden, sondern man habe billig davor gehalten, Legem pro homine interpellare: Die güldene Bull befehle, nach Verflieſſung des angesezten Termins ohne Umschweiff zur Wahl zu schreiten; diser Termin seye längst verstrichen, und kein anderes Reichs-Gesez erfordere etwas, so der Wahl, geschweige denen Wahl-Conferentien, vorhergehen solle. ꝛc.

Das Chur-Fürstliche Collegium solle darauf den 23. Aug. disen Schluß gefasset haben (1):

Das Chur-Fürstliche Collegium hingegen liesse seines Orts denen Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzischen Gesandtschafften den 22sten Aug. dises insinuiren:

„ Pro Memoria.

Man müßte sich höchstens verwundern, daß Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz durch Protestationes die Kayser-Wahl aufzuhalten und sich selbsten des Chur-Fürstlichen Collegii zu enthalten gesucht, fürnemlich zu einer Zeit, da man wohl annoch die erwünschte Gelegenheit hätte, dem Röm. Reich seinen vorherigen Schmuck und Zierde wiederum zu verschaffen. Es seye nunmehro keine Zeit, Disputes allhier in einer Kayserlichen Wahl-Stadt auszumachen, und eben darum soll man sich angelegen seyn lassen, den erledigten Kayser-Thron mit einem tüchtigen und mächtigen Oberhaupt wiederum zu besezen, welcher dann hernachmals besagte Disputes richten und schlichten könne. Dise höchst-wichtige Kayser-Wahl seye nunmehro keine Stunde länger aufzuschieben, indeme man mit leichter Einsicht gar wohl begreiffen könne, daß bey so fortdaurenden Reichs-Troublen die Gesez und das Systema Corporis Germanici werde übern Hauffen geworffen werden. Die Unterdrückung neutraler Reichs-Stände seye allzuvil noch in frischem Angedencken, welche das Zil und Maaß so überschritten hätten, daß auch selbsten Ihro lezthin verstorbene Kayserliche Majest. von Dero Alliirten nicht erlangen

(1) v. Wahl-Diar. K. Franz. p. 177. meine Beytr. zu dem neuest. Teutsch. Staats-Recht, Part. 1. p. 493.

können, daß die Französische Trouppen, welche solche Troublen und Desordres auf dem Teutschen Reichs-Boden begangen, möchten zurückgeruffen werden. Uebrigens wolle man die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzische fürtreffliche Wahl-Bottschafften ersucht haben, sie möchten Ihren hohen Principa'en solche Vorstellungen thun, welche zum gemeinen Besten des Teutschen Vaterlandes gereichen könnten. Sie, die übrigen Herrn Chur-Fürsten, und Dero fürtreffliche Wahl-Bottschafftere, würden sich in ihrem heilsamen Unternehmen gar nicht verhindern lassen, sondern vilmehr mit äussersten Kräfften daran arbeiten, daß, nach Aussage der güldenen Bull: Woferne sich einer oder der andere Theil des H. Röm. Reichs Chur-Fürsten von dem Wahl-Tage eines Römischen Königs absondere, so soll dennoch der gröste Theil Macht haben, einen König zum Röm. Kayser zu wählen, dises heilsame Werck möchte vollbracht werden."

In dem gedruckten Wahl-Tags-Protocoll aber findet sich nichts hievon; sondern, nach selbigem, (*pag. 38.*) hat Chur-Maynz sich vorbehalten, in proxima den Auffaz Concluſi vorzulegen.

Dises geschahe auch den 26. Aug. (*pag. 45.*) und wurde dises Concluſum darauf abgefaßt: „Als bey dem Chur-Fürstlichen hohen Wahl-Collegio die von denen Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfälzischen löblichen Gesandtschafften resp. unterm 4ten, 6ten, 7den, 11ten, 20sten und 23sten dises eingebrachte pro memoria in ordentlichen Vortrag und Ueberlegung gekommen, wurde davor gehalten und beschlossen: Es seye disem Chur-Fürstlichen hohen Wahl-Collegio so unerwartet, als ohne Grund, und keiner Dingen nachzusehen, wormit wohlgedachte Gesandtschafften sich haben ermächtigen wollen, unter so unerlaubten, dann nichtigen Beschuldigungen, von disem Chur-Fürstlichen hohen Collegio, und dem nach der güldenen Bull zu vollbringenden Kayserlichen Wahl-Geschäfft, auf eine wohl so wenig erhörte, als jemalen zu beschönigende Weise, nicht nur sich abzutrennen, sondern auch allenthalben mit denen Grund-Verfassungswidrigsten Säzen ohngescheuet öffentlich heraus zu tretten, und, ausdrücklich erklärter massen, sich gemeinsam öffentlich entgegen zu stellen, mithin die zu so theuern Pflichten befohlene Kayser-Wahl, als vil an Ihnen immer seyn kan, zu bestreiten und zu verhindern. So offenbarlich nun die Unmaaß deren hiebey gebrauchten Ausdrückungen von selbsten unter Augen falle, und aller Anständigkeit nicht nur, sondern

auch

auch denen eigens obhandenen, sonsten so hoch selbsten beeyferten Collegial-Vorsehungen und pönal-Sazungen widerstrebe, derhalben mithin zu gemein-nöthiger Handhabung der hohen Collegial-Gebühr die Behörde hiemit vorbehalten bleibe; so wenige Erheblichkeit ergebe sich ab alle dem, was zu also hoher Beschwerde vermeintlich angeführet werden mögen. Dann gleichwie, gegen die klare Vorschrifft der güldenen Bull und das Herkommen, nicht in Abrede zu stellen, noch ohne schwere Verantwortung bey gesammtem Reich einigem Anstand zu unterwerffen seye, so balden in dem Gesezmäßigen Termino, auch durch die mindere Zahl, allenfalls des Chur-Maynzischen Directorial-Zuthuns ohnerwartet, zur Wahl fürzuschreiten; so wäre eine biß nun unbekannte Sach, über sothane in dem Gesez dermassen ausgedruckte Schuldigkeit, ererst eine Nothwendigkeit von Vorberathschlagungen erwecken zu wollen: Noch weniger aber seye irgend woher mit Schein anzugeben, minder zu behaupten, daß den vor allem lediglich verordneten Wahl-Convent, unterm Vorwand eines vorgängigen Collegial-Tags, hinaus zu schieben, zuläßig seyn möge; mithin wohl nicht abzusehen stehet, mit was Fug darüber die mindeste Ausstellung möglich seyn könne, daß von Chur-Maynzischen Directorii wegen, mittelst freundschafftlicher allerseitigen Besprechung und Amts-mäßiger glimpflicher Vereinbarung des mehreren Theils dises Chur-Fürstlichen hohen Collegii, zu dereinstiger Eröffnung es dahin endlichen gediehen, was vor mehrerer Zeit bereits auch von dem minderen Theil Rechtens gewesen wäre, folgsam, statt einiger ungleichen Auflag, vil mehr der so legale als vertrauliche Directorial-Fürgang geziemend anzuerkennen seye; und solches alles um da mehr, als, so fern nicht einst die mehrere Chur-Fürstliche Meinungen wegen des zu eröffnenden Wahltags endlichen allenthalben Maaß geben sollten, wo zumalen von einigem iure Singulorum wohl das mindeste dahier nicht obwaltet, die allgemeine Grund-Veste der güldenen Bull, ja der auf die Majora so nachdrucksam sich beruffenden Chur-Verein selbsten, mithin dises Chur-Fürstlichen hohen Collegii nicht nur, sondern auch des gesammten Reichs und dermalen vorhin so hochbetrübten Vaterlandes wahre Wesenheit gänzlich erschüttert, und der würckliche allgemeine Umsturz vorhanden wäre. Sothane unverneinliche Maaßreguln, klare Sazung, und biß daher annoch erhaltene Nothdurfft des von einer ohnverschieblichen Kayserlichen

ferlichen Wahl abhangenden gemeinen Heyls geben nun allhier den unverrückten Ausschlag um so ungezweifentlicher ꝛc. "

Hierauf werden die in Prædeliberation zu stellen verlangte Puncten beantwortet, und endlich geschlossen: Man hoffe, sie werden sich näher fassen, und erkennen, daß sie dem Collegio zu vil und mit der bißherigen Trennung unrecht gethan; welchen Falles man das Vergangene vergessen wolle: widrigen Falles man dannoch in dem Gesetzmäßigen Weg fortwandlen und das theure Wahl-Geschäfft standhafft vollbringen, sich aber mit Ihnen in keine weitere Schrifft-handlung einlassen werde.

Es kame auch heraus: „Patriotisches Bedencken über das wider Vermuthen zum Vorschein gekommene Chur-Brandenburgische pro memoria;" wie auch: „Anmerckungen über das Chur-Pfälzische pro memoria vom 7. Aug. 1745." woraus ich aber, weil kein Hof sich darzu bekennen wollte, sondern sie als privat-Schrifften behandelt wurden, nichts anführen will.

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft verlangte den 28. Aug. doch wieder von Chur-Maynz die Veranlassung einer präliminar-Deliberation über die Brandenburgischer Seits aufgestellte Puncten; widrigen Falles der König Sich gegen Chur-Maynz Satisfaction vorbehalte:

Das Chur-Fürstliche Collegium aber liesse es lediglich bey seinem Schluß vom 26sten bewenden.

Dessen ohnerachtet verlangte der Chur-Brandenburgische Gesandte bey der Seßion am 30sten Aug. wieder eine collegial-Versammlung zu denen Prædeliberandis, vor allen Dingen in puncto violatæ Securitatis publicæ:

Den 1. Sept. liesse es aber das Chur-Fürstliche Collegium nochmals bey seinem Schluß vom 26sten Aug. bewenden.

Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz hingegen beharreten dennoch immer wieder auf ihren Forderungen, biß sie sich endlich gar von dem übrigen Collegio trenneten.

§. 170.

Von der Capitulation.

So vil nun die Capitulation betrifft, beziehe ich mich hier forderist auf das, was bereits in meinem Tr. von Teutschland, *Cap. 14. p. 297. sqq.* davon vorgekommen ist.

Von

Von des Röm. Königs Ferdinands I. Zeiten an ware es allemal üblich, daß des lezt-verstorbenen Kayſers Wahl-Capitulation zum Grund der neuen geleget wurde. Man laſe einen Articul der alten Capitulation nach dem andern ab, und wer etwas dabey zu erinneren hatte, ſagte es; worauf ſo dann darüber votiret wurde.

§. 171.

Anno 1658. hatte man wegen der Art, das, was man gerne in die neue Capitulation gebracht hätte, in Vortrag und Berathſchlagung zu bringen, noch keine gewiſſe Grundſäze. Handlungen. 1658.

Allerley, was dißfalls vorgekommen iſt, habe ich aus dem Wahl-Protocoll in den Zuſäz. zu meinem Teutſch. Staats-Recht, *Tom. 1. pag. 433. ſqq.* erzählt.

Zulezt wurde es ſo gehalten, daß, nach Ableſung eines Articuls, ſo gleich die Monita darüber formirt, auch ſo balden über diſe Monita votirt wurde, auſſer, daß man ſich bey wichtigen Materien mehrmalen Bedenck-Zeit nahme, und die ſchrifftliche Communication der Monitorum verlangte.

§. 172.

Bey dem Wahl-Tag An. 1689. wurde (wie in denen *cit.* Zuſäz. *Tom. 1. p. 456. ſqq.* mit mehrerem zu erſehen iſt,) 1. das Concluſum abgefaßt: Die Capitulation für den künfftigen Röm. König noch vor der Wahl zu tractiren, abzuhandlen und zu ſchlieſſen, und pro obiecto, ſeu norma & regula deliberandi die Capitulationem Leopoldinam (dem Proiecto perpetuæ) vorzuziehen; was über dieſelbe, dem jezigen Reichs-Zuſtand nach, ferner möchte zu erinneren ſeyn, mit zu beobachten; ſalvo iure addendi, demendi, expungendi, & novos Articulos condendi. 1689.

2. Wurde darauf ferner beliebt: Daß die Capitulatio Leopoldina von Articuln zu Articuln abgeleſen, darauf die Monita gegeben, und, wann man ſich auf dieſelbe nicht alſo gleich faſſen könnte, es darauf bey nächſter Seßion reſolvirt werden ſolle.

3. Wurde endlich auch noch beſchloſſen: Die ſamtliche Monita, ſo bey einem Articul vorkommen, mit einander zu verleſen, und alsdann darüber umzufragen.

§. 173.

Anno 1711. 26. Aug. proponirte Chur-Maynz; Ob lezt- 1711.
abgelebter Ihrer Kayſerl. Majeſt. glorw. And. Wahl-Capitulation,

oder aber das unter beyden höheren Reichs-Collegiis zu Regenspurg bekanntlich verglichene Project einer perpetuirlichen Wahl-Capitulation dermalen pro objecto zu nehmen? Es wäre zwar der Observanz gemäß, von einer Capitulation zu reden, was nemlich für eine zu nehmen seye? Sie hätten Sich aber doch auch dabey wohl erinnert, daß das bekannte Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation dem Eligendo ad jurandum vorzulezen, bey beyden höheren Reichs-Collegiis verglichen worden.

Chur-Trier: Man könnte die perpetuirliche Wahl-Capition pro norma nehmen, dergestalt, daß dise mit der Josephinischen zu collationiren wäre, woraus sich dann ein- und anderes mehreres ergeben würde.

Chur-Böhmen: Bey ihrer Abreise aus Wien hätte man von dem Project der perpetuirlichen Capitulation noch nichts gewußt; weilen sie aber es jezo vernommen, so wollten sie sich dißfalls den Maioribus conformiren.

Chur-Pfalz: Hielte dafür, daß das Project der perpetuirlichen zu nehmen seye, jedoch daß dasjenige, so sich ferner in der Josephinischen, oder sonst nöthig finden würde, locis congruis mit beygefüget und eingetragen werden könnte, worauf dann auch das Collegium Principum wegen der Monitorum keine Ursach haben würde, in das Chur-Fürstliche Collegium weiter einzutringen.

Chur-Sachsen: Weilen die Josephinische bereits ein ausgemachtes Werck, so hielte man dafür, daß zu Beförderung der Sache besser wäre, solche pro norma zu nehmen, und was etwa sonst dabey nöthig oder dienlich befunden würde, hin und wieder beyzusezen.

Chur-Brandenburg: Conformire sich mit Chur-Trier.

Chur-Braunschweig: Hielte dafür, das beste zu seyn, zu Beybehaltung guten Vernehmens zwischen beyden höheren Collegiis, das Proiect perpetuæ Capitulationis, wie man sich derhalben hiebevor auf gewisse Maaß vereiniget, pro norma zu nehmen, und das etwa für gut befindende aus der Josephinischen Capitulation und sonsten beyzufügen.

Chur-Maynz: Conformire sich mit Chur-Trier, Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig.

Conclusum: Daß das Proiect der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, salvo Jure adcapitulandi, pro obiecto zu nehmen.

Ferner

Ferner wurde concludirt (1): Daß allerseits Gesandtschafften ihre Monita auf das Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation in ihren Votis bey denen Consultationibus abzulegen hätten, darüber man sich dann hernach, prævia earundem Dictatura, bedencken, und auf den andern Tag zu behöriger Deliberation die Monita secundum ordinem bringen, und, vermittelst der gewohnlichen Directorial-Umfrag, den behörigen Schluß beförderen könne.

§. 174.

Anno 1741. 22. Nov. wurde beschlossen: Daß es bey dem unterm 27. Aug. 1711. bey damaligem Chur-Fürstlichen Wahl-Convent verglichenen modo tractandi des Capitulations-Geschäffts zu lassen seye. 1741.

Hierauf wurden jedesmal Tags vor der Seßion von jeder Gesandtschafft, so über die in der lezten Conferenz angezeigte und bey nächster Seßion vorkommende Articul etwas zu moniren verlangte, die Monita dem Chur-Maynzischen Directorio achtmal eingesandt, welches solche noch selbigen Abend unter die übrige Gesandtschafften distribuiren liesse:

Die aber, so nichts zu erinneren hatten, schickten zwar auch acht Bogen, aber nur darauf geschriben: z. E. „ ad Articulum 8. Chur-Bayern: Nichts. “

Den 29. Nov. proponirte Chur-Maynz wieder: Ob nicht etwa die Monita zu jedem §. zusammen vorgenommen, und dadurch so wohl die Connexität der Materien beybehalten, als auch wegen der jedesmaligen besonderen Umfrage die Zeit erspahret, mithin die Deliberationen abgekürzet werden könnten? Es wurde aber beliebt, daß es bey dem bißherigen modo tractandi bewenden, jedoch die Vota, zumalen wo man sich conformirte, so vil immer thunlich, eingeschränckt seyn möchten:

Nur wurden zuweilen zweyer oder mehrerer Chur-Fürsten auf eines hinauslauffende Monita zusammen genommen, und darüber auf einmal deliberirt.

§. 175.

Anno 1745. 26. Aug. proponirte Chur-Maynz: Ob wegen des Capitulations-Geschäffts die vorgängige Nothdurfft erwo- 1745.

(1) v. Zusäze, Tom. 1, p. 435. sqq.

gen, so fort sich geäussert werden wolle: Ob und was für eine vormalige Capitulation, oder das Project perpetuæ, zum dermaligen Fundament geleget? auch was zu diser Sachen Beförderung ratione modi für das gedeylichste und kürzeste ermessen werden wolle?

Das Conclusum darauf ware: Es wäre, gestalten Dingen nach, die jüngere Wahl-Capitulation zum Fundament deren hierüber dermalen zu pflegenden Berathschlagungen zu nehmen, mithin die hierbey nöthig findende Monita und Erinnerungen je eher so besser, und, wo möglich, allesammt in gewöhnlicher abschrifftlicher Anzahl zum Directorio einzubringen, von dannen Ihren Excellenzien allerseits zu communiciren, und solchergestalten dises Geschäfft bestens zu beschleunigen, so fort in morgiger Seßion damit zu Werck zu gehen.

Den 3. Sept. beklagte sich Chur-Brandenburg, daß man das höchstwichtige Capitulations-Geschäfft so cursorie, und gleichsam per Postam vornehme, und reservirte Sich, das weitere beyzubringen. Chur-Pfalz thate ein gleiches. Das Directorium äusserte: Weil die lezte Capitulation erst vor wenigen Jahren sehr umständlich ausgearbeitet worden, haben sich jezo so wenige Monita hervorgethan, worab sich natürlicher Weise ergebe, daß man mit Vornehmung der Capitulation so weit gelanget seye.

Als hierüber umgefragt worden, erklärten Sich Chur-Trier: Es verlange keine Monita zu machen; Chur-Cölln: Auch. Chur-Bayern hatte ein einiges gemacht, und wolle das Wahl-Geschäfft nicht aufhalten. Chur-Sachsen: Habe einige wenige gemacht; das Wahl-Geschäfft erfordere eine Beschleunigung. Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz blieben auf ihrer Aeusserung; Chur-Braunschweig abstrahirte von allen Monitis, und Chur-Maynz begnügte Sich mit einigen wenigen.

Den 10. Sept. verlangte der Chur-Brandenburgische Gesandte nochmals: Mit Beschliessung des Capitulations-Wercks zuzuwarten, biß er morgen oder übermorgen gewiß Instruction erhalte. Das Directorium aber hielte entgegen: Daß, nachdeme der Wahl-Termin vestgesezet seye, eine ohnumgängliche Nothwendigkeit wäre, das Capitulations-Geschäfft dermassen in Zeiten zu schliessen, daß davon die erforderliche Anzahl so wohl nidergeschriben, als auch in actu Electionis dieselbe, gebührlicher und herkommlicher massen, beschwo-

ren

ren werden könne: Und das Collegium liesse es per Conclusum dabey bewenden; wogegen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz protestirten.

Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz äusserten Sich hernach in einer offentlichen Schrifft: „Nur das Capitulations-Geschäffte haben die Einverstandene sich noch gescheuet so dictatorie und auf einmal auf die Seite zu schaffen, wiewohl es doch in der Folge selbsten eben darauf hinausgelauffen, indem in zweyen Sessionen fast die ganze neuere Capitulation, und zwar auf einmal 19. Articul, mit der grösten Præcipitanz und Confusion, auch Untermischung allerhand Materien, durchgelauffen, ein und anderes, doch meistens nur, was denen Einverstandenen in ihren Kram gedienet, moniret, und das Monitum bald so, bald anders, gefasset worden. Als nun Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz dagegen ad Protocollum erkläret: Man habe sich nicht vorstellen können, daß das höchst-wichtige Capitulations-Geschäffte so cursorie, und gleichsam per Postam vorgenommen werden wollen, man glaubte nicht, daß eine solche Verlesung so viler Artickel für eine Feststellung, und Gesez-mäßige Einrichtung der zukünfftigen Capitulation geltend gemacht werden könnte, weßhalb man dann sich die gebührende Zeit und Freyheit, selbst zu moniren, und über anderer Ihre Monita sich nothdürfftig zu expliciren, reserviren müßte, biß die noch abgehende special-Instructiones über das ganze Capitulations-Geschäffte, deren man Post-täglich gewärtig sey, eingelauffen; so haben die Einverstandene fort den 3. Sept. wieder zu Ihrem præstabilirten modo decidendi, dem vermeinten Maioriren, gegriffen, und das Negotium ulterioris Capitulationis pro abundanti & absoluto halten wollen."

§. 176.

Anno 1764. 5. Mart. meldete ein Votum: Es würde gerne 1764.
mit eingehen, wann es einem hohen Collegio, zur allgemeinen Beruhigung des Reichs und seiner übrigen Stände, fort zu noch desto mehrerer Bevestigung der Eintracht zwischen Haupt- und Gliedern, gefällig wäre, das verglichene Projectum perpetuæ vor dißmal unverändert beyzubehalten, ꝛc.

Böhmen pflichtete auch bey: Der Schluß aber fiele dahin aus: Es wäre die neueste Kayserliche Capitulation zum Grund zu legen.

Ferner ward beschlossen: Daß dieselbe von Articul zu Articul vorzulesen, und bey jedem §. wo ein Monitum vorhanden, dises in Umfrage zu stellen, darüber zu votiren, und demnächst ein Conclusum zu fassen seye. Zu der Sache Beschleunigung wären die nöthig findende Monita und Erinnerungen gleich Anfangs, wo möglich, insgesammt, in genugsamer Anzahl derer Abschrifften ad Directorium zu bringen, und denen vortrefflichen Wahl-Bottschafftern zu communiciren, auch solcher gestalt das Geschäfft bestens zu beschleunigen.

§. 177.

Sachen, so vor den R. Convent gehören.

Daß die Sachen, so zur Ueberlegung und Entscheidung vor eine allgemeine Reichs-Versammlung gehören, kein Object derer Wahl-Tags-Handlungen seyen, ist eine von dem Chur-Fürstlichen Collegio Selbsten an und für sich erkannte unstreitige Regel.

Nur seynd zuweilen die Chur-Fürsten und die übrige Reichs-Stände, oder auch die Chur-Fürsten unter Sich Selbsten, nicht einerley Meinung: Ob dise oder jene Sache so beschaffen seye, daß sie sich vor den Wahl-Tag oder vor den Reichs-Convent qualificire?

Als An. 1658. 15. Maj. bey dem Wahl-Convent proponiret wurde: Wie der Krieg zwischen Polen und Schweden beyzulegen wäre? votirte Chur-Trier: Sie könnten anderst nicht dafür halten, als daß dise Sache nicht vor die Herrn Chur-Fürsten allein, sondern vor das ganze Reich, gehörig wäre; zumalen hiebey zu consideriren, daß diser Wahl-Tag zu keinem andern End angesehen, als das Reich wiederum mit einem Oberhaupt zu versehen.

Oeffters aber glaubet man an Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii, Es seye wohl befugt, dises oder jenes in die Capitulation zu bringen; wo hingegen die übrige Reichs-Stände anderer Meinung seynd, und Sich darüber beschweren: Davon anderwärts ein mehreres vorkommen wird.

Chur-Braunschweig äusserte Sich 1745. 23. Aug.: Drey von Chur-Pfalz vorgelegte Fragen wären, cæteris paribus, allenfalls als ein Obiectum Consultationis Comitialis, nicht aber eines Wahl-Convents, anzusehen: Und eben die Wahl-Acten von 1658. darauf man sich beziehe, belehreten unwidersprechlich, daß mit aller Sorgfalt in puncto Securitatis publicæ, ob man gleich vile Zeit damit zugebracht, nichts ausgerichtet worden seye, hingegen nach vollzogener Wahl dises alles sich vil leichter ergeben habe.

§. 178.

§. 178.

Das Protocoll vom 16. Jul. 1658. und das darinn enthaltene Chur-Brandenburgische Votum ergibt, daß die in die damalige Capitulation gebrachte Articul, wobey die Cron Franckreich interessirt gewesen, mit diser Gesandten Vorwissen abgefasset worden seyen. Communication mit Andern

Die *Mémoires de Grammont* geben mehreres Licht hierinn.

So ist auch schon oben vorgekommen, wie man mit dem Päbstlichen Nuncio conferiret habe.

Als in vorigen Zeiten Chur-Böhmen denen Chur-Fürstlichen collegial-Handlungen noch nicht beywohnete, wurde jedesmalen die geschlossene Capitulation an Dasselbe communicirt, so dann von Ihme Monita darüber gemacht, selbige darauf im Chur-Fürstlichen Collegio überlegt, auch zuweilen formliche Tractaten darüber gepflogen, biß man Sich endlich verglichen hat: Nunmehro aber, da Chur-Böhmen allen collegial-Handlungen mit beywohnet, fället alles dises hinweg.

§. 179.

Anno 1658. giengen alle Chur-Fürstliche Stimmen dahin, daß in der Wahl Capitulation allgemeine Reguln zu machen, und die Specialitäten, so vil möglich, zu umgehen seyen. Mehreres von denen Chur-Fürstlichen Monitis ad Capitulationem.

Und An. 1741. meldete Chur-Trier in einem Voto: Daß ein bey vorigen Capitulationen festgesetztes Principium seye, so vil möglich, von allen Specialitäten zu abstrahiren.

In anderen nach-Stimmenden Votis wurde eben dises auch gemeldet.

Anno 1711. wurde beschlossen: Daß, wann sich in der Wahl-Capitulation einerley Sache an mehreren Orten finde, sie an dem Ort, wo sie sich am wenigsten hinschicke, auszulassen seye.

Die Monita über die Capitulation seynd entweder verbale, oder reele: Jene betreffen nur die Fassung der Worte; dise hingegen die Sachen selbst: Man gibt aber zuweilen etwas als ein verbal-Monitum an, und es stecket etwas reeles dahinter.

Es ist erlaubt, seine Monita oder Vota als ein Project zu fassen, mit was für Worten die Sache in die Capitulation gebracht werden könnte: Es geschiehet auch dises insgemein:

Zuweilen wird aber auch nur das wesentliche erinnert, die Fassung der Worte aber Chur-Maynz überlassen, welches auch wohl geschie-

geschiehet, wann etwas wegen veränderter Umstände anderst zu fassen ist, oder wann aus mehreren Monitis über einerley Sache ein ganzes zu machen ist; da dann, wann es Sachen von Wichtigkeit seynd, Chur-Maynz das Project ad ædes communicirt, und in der nächsten Seßion vernimmt: Ob und was dabey zu erinneren seye?

Auch machen wohl einige Höfe Monita, und lassen solche circuliren: Wann es aber zur Conferenz kommt, erklären Sie Sich, Sie liessen solche fallen; wie dergleichen An. 1745. Chur-Maynz, und An. 1764. Chur-Böhmen gethan haben. Dises wird so dann im Protocoll angemerckt, und über solches Monitum nicht votirt.

§. 180.

Zweck derselben.

Der Zweck der ganzen Capitulation und aller neuen Zusäze sollte billig allemal und bey allen einig und allein das gemeine Beste seyn, wie solches zu beförderen und die dagegen anstossende Mißbräuche abzustellen seyn möchten.

Anno 1658. 13. Maj. erinnerte Chur-Sachsen: Es seye möglichst dahin zu sehen, wie die Capitulation sonderlich also verfasset würde, damit das erwählende Oberhaupt dem Reich nüzlich und anständig seye, auch denen Reichs-Ständen behörender Schuz und Protection geleistet werden könne.

Wann man aber nach der Erfahrung urtheilen darff; so haben die Monita über die Capitulation viererley Absichten. Einige haben in der That des Reichs Bestes allein zum Zweck; andere gehen auf eine solche Einschränckung der Kayserlichen Macht, welche, Anderer Meinung nach, nicht allemal dem Reich und noch weniger denen schwächeren Reichs-Ständen und Glidern vortheilhafft ist; wieder andere gehen auf die Erhöhung der Chur-Fürstlichen Gerechtsamen; und noch andere betreffen das privat-Interesse einzelner Chur-Fürstlicher Höfe, oder Anderer, denen man wohl will.

§. 181.

Schärffung der Capitulation.

Was in Ansehung der in denen neueren Zeiten je mehr und mehr geschärfften Kayser- und Röm. Königlichen Wahl-Capitulationen und je mehr und mehr eingeschränckten Kayserlichen Gewalt in dem Chur-Fürstlichen Collegio selbst vorgekommen, oder sonst von mir und Anderen bemercket worden ist, davon will ich nur folgendes melden, und das weitere jedes eigenem Nachsinnen überlassen.

Der

Der Verfasser des Tr. **Was ist gut Kayserlich ? &c.** schreibet (1) aus Gelegenheit der ersten Wahl = Capitulation Kayser Carls V. „ Deutsche Redlichkeit und Vertrauen auf die unverlezte Heiligkeit von Eyd und Wort waren auf beeden Seiten Band und Sigel; vor einen Conqueranten, vor einen gewissenlosen Fürsten, wäre ein beschworenes Blatt Papier eine schwache Barriere, und Einfalt von den Wahlfürsten gewesen, ihre Sicherheit darinn zu suchen. Wie unendlich wichtig ist offt das erste Ja! wie weit der Unterschid zwischen dem Anfang einer Sache und deren Folgen durch den veränderlichen Lauf der Zeiten! Was in jener ersten Zeit eine billige und gerechte Vorsorge ware, wurde allmälig immer mehr, hauptsächlich durch Anstifftung von Franckreich, ein Instrument, die sonst rechtmäßig erkannte Gewalt und Vorzüge eines Kaysers immer mehrers einzuschräncken, ein Mittel, sich selbst möglichst unabhängig zu machen, ein Vorwand, von den Gesezen selbst sich loszubinden, und ihnen, nebst dem Richter, den möglichst geringsten Gehorsam zu leisten, eine Beschönigung so viler allmälig entstandener und immer mehrers ausgebreiteten Grundsäze von willkührlicher Gewalt gegen die in gleichem Schuz des Kaysers sonst gestandene Reichs = Ständische Unterthanen, eine trozige Rechtfertigung des Grossen, so den schwächern Mit = Stand druckte, der geglaubte und davor gepriesene Triumph der neu = erfundenen Ständischen Souverainität. " Ich glaube, der Verfasser habe gar nicht ganz unrecht: Aber er seye zu weit gegangen.

Von Kayser Leopolds Capitulation sagt er (2): „ Da Franckreich alle Hoffnung aufgeben mußte, Leopolden um die Deutsche Crone zu bringen, so suchte es wenigstens, durch eine geschärffte Capitulation die Gewalt des zu erwählenden Kaysers so eng, als möglich, einzuschräncken, es erreichte auch, in so ferne, dise Absicht, die Bemühung aber, eine Clausulam commissoriam mit hinein zu bringen, ware = = = vergebens, und der Chur = Sächsische Gesandte eiferte mit vilem Nachdruck um die Aufrechterhaltung des zu des Reichs eigenen Ehre und Sicherheit nöthigen Ansehens. - - - Nisi quod Henricus Frisius, Saxonicus Consiliarius, de suo adderet: Caput Imperii haut ita arctis legibus circumscribendum, sed eidem

(1) p. m. 34.
(2) p. m. 68.

debitam autoritatem relinquendum, nec eius maiestatem inusitatis cautionibus nimis coarctandam, ne Electores arguantur, securitatem Imperii præter necessitatem quæsiviſſe Cæsarea potestate tantum non contumelioſis legibus circumscripta. PUFENDORFF de reb. gest Frid. Wilh. L. VII. §. 40 "

Die eigentliche Worte des Chur-Sächsischen Gesandtens, Freyherrns von Friese, waren: Es gebühre sich nicht, dem Oberhaupt des Reichs so enge Schrancken zu setzen, sondern man müsse Ihme die zukommende Autorität lassen, damit es nicht das Ansehen hätte, als ob die Chur-Fürsten, durch allzugrosse Hemmung der Kayserlichen Macht und Vollkommenheit, die Sicherheit der Reichs-Freyheit auf eine recht spöttliche Art, die Ihnen selbst und dem ganzen Reichs-Staat nachtheilig seyn würde, sucheten.

Nun wollen wir aber auch hören, was uns ein Kayserlicher darzu befehlchter Geschichts-Schreiber (1) für artige Cabinets-Nachrichten mittheilet. Er sagt: „König Leopold lase alle dise Articul, worinnen die Chur-Fürsten dem künfftigen Kayser strenge Geseze vorlegten, und seine Souverainität mit genauen Schrancken umschlossen. Da Ihm nun eine solche Schmälerung sehr entsezlich vorkam, wußte er nicht, zu was er sich entschliessen sollte. Als Ihm aber sein Geheimer Rath vorstellete, daß ein paßionirter Schluß keine Majestät binden könnte, und daß diß kein Geseze wäre, welches sich nicht auf die Gerechtigkeit gründete; erhohlte Sich der König wieder, und machte dise reiffe Ueberlegung, daß dise strenge Articul nicht die Chur-Fürsten verfasset hätten, sondern daß es eine Ueberbleibung der Französischen Bosheit wäre: Dann da dise Nation gesehen, daß all ihr Vornehmen vergebens, hätte sie des zukünfftigen Kayſers Gewalt durch ihre Stände einzuschräncken gesucht. Es riethen dem König seine vornehmsten Minister und Geheime Räthe, er solle auf nichts, als das Object seiner vorstehenden Wahl und den Ausgang dises Vorhabens, bedacht seyn. Es bestand aber dises Consilium aus solchen vortrefflichen Ministern, welche alle die Erfahrenheit der Welt erlernet, und ein politisches Gouverno zu regieren sich geschickt befanden. Sie waren darinnen sämmtlich einstimmig,

(1) RINCKS Leben K. Leop. p. 405. aus D. M. G. P. Vita de Leopoldo, Mayland, 1696. fol. Tom. 1. Cap. 3. p. 39.

stimmig, Ihre Majestät sollten die Capitulation mit Freuden annehmen, und diß aus folgender Ueberlegung, damit denen Chur-Fürsten kein Argwohn gegeben würde, als wann Er deßwegen mißvergnügt wäre; dann diſes könnte den Feinden des Königs zu einem gefährlichen Prätext Anlaß geben, zumalen sie auch auſſer allem Zweifel die geringste Sache ergreiffen würden, nachtheilige Vorstellungen daraus zu machen. Weil sie der Chur-Fürsten Entschlieſſungen nicht zu unterbrechen vermöchten, würden sie zum wenigsten nicht ermangeln, die Sache mit dem Schein, es sollten sich die Chur-Fürsten des Reichs vor einem Prätendenten hüten, welcher, ehe Er auf den Thron stiege, so vil Anzeigen gebe, daß Er den Gesezen des Reichs nicht gehorchen wolle, auf das längste zu verzögern. Sie gaben dabey zu bedencken, daß, da einige der Articuln der Capitulation zweydeutige Clauſuln hätten; so könnten solche hernach favorabel ausgelegt, und ihnen ein solcher Verstand, welcher dem zukünfftigen Kayser und zur Wohlfahrt des Reichs nüzlich, vorständig und favorabel wäre, gegeben werden. Uebrigens würde die Zeit, der Ausschlag der Sachen, der Krieg und andere Zufälle, von welchen Dingen die ganze Welt, und also auch diſe Monarchie, bestünde, eine bequeme Gelegenheit geben, von deme, was decretiret wäre, abzustehen: Dann die menschliche Sachen wären denen Fehlern und Veränderungen unterworffen. Des Königs Haupt-Absehen wäre die Wahl, wovon so wohl die Bestättigung als Veränderung der Geseze dependirte. Ein kluger und weiser Kayser müßte schlechterdings der Schiedsmann seines Glücks und seiner Regierung seyn; und diſes könnte hier desto leichter geschehen, da man so gute Meinungen von König Leopolds Eigenschafft hätte, welcher mit so vil Gütigkeit seine Vasallen zu regieren pflegt; daher zu hoffen, daß sein gelindes Verfahren die Fürsten und Stände des Reichs alles dasjenige, was ein so gerechter und heiliger Prinz geböte, einzugehen verbinden würde. Der Erzherzog Leopold Wilhelm, des Königs Vetter, billigte diſen guten Rath: Und weil demnach an besagter Entschlieſſung das gewünschte Verlangen der Election beruhete; so ließ der König denen Chur-Fürsten mit kurzem zuentbieten: Daß Er die oben berührte Puncten der Capitulation, indeme Er solche allein zu der Wohlfahrt des Reichs dictirt zu seyn hielte, heilig zu halten gesonnen wäre und eingienge. "

Aus ganz sicheren ungedruckten Staats-Handlungen habe ich auch erlernt, daß die Oesterreichische Hof-Canzley Kayser Leopolds und dem Röm. König Joseph I. beyzubringen gesucht hat: Daß Ihre Kayser- und Königliche Wahl-Capitulationen Sie nicht als Erz-Herzoge zu Oesterreich im Gewissen verbänden: Welches aber in denen gehaltenen Conferentien von dem Kayser und Röm. König selbst für unrecht erkannt worden ist.

Als ich ferner An. 1745. währenden Wahl-Actus in der Bartholomäi-Kirche zu Franckfurt an dem Gegitter des verschlossenen Chores stunde, erzählte eine in dem Chor anwesend gewesene Standes-Person der anderen: Kayser Carl VI. habe An. 1711. dem Chur-Fürsten Lothario Franz zu Maynz geklagt: Die Wahl-Capitulation seye so scharff, Er könne sie nicht beschwören, dann Er könne sie nicht halten; darauf habe der Chur-Fürst Ihme geantwortet: Wann Euer Majestät sie nicht halten können; so wird der liebe GOtt es auch nicht von Ihnen fordern; schwören Sie getrost!

Anderwärts (1) schreibt der Verfasser des Tr. **Was ist gut Kayserlich?** Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation seye, in Vergleichung der vorigen, so sehr vermehrt und ausgedehnt worden, daß sie, wenigstens auf dem Papier, für einen universal-Monarchen hinreichend gewesen wäre. Da man sich bey Carl VI. bey disem Fürsten, der wenigstens bey seiner Wahl die Hoffnung gehabt habe, neben seinen weitläufftigen Erblanden einen nahmhafften Theil der Spanischen Monarchie annoch zu erhalten, begnüget habe, die vorige Wahl-Pacten zum Grund zu legen; so wäre es die gröste politische Ungereimtheit gewesen, einen Herrn, wie Carl VII. von dessen Macht niemand was zu befürchten, und wohl eher die Ohnmacht eines solchen Oberhaupts zu bedauren gehabt, die zu Ausübung seines Amts unumgänglich nöthige Gewalt noch mehrers einzuschräncken, an statt sie weit ehender eine in allem Betracht unbedenckliche Erweiterung erforderet hätte. Das Augenmerck bey allen den häufigen Zusäzen der Carolinæ VII. seye aber schon damals, der nahen Wahl des Chur-Fürsten von Bayern ohngeachtet, auf den als eben so gewiß angesehenen Fall gerichtet gewesen, daß ein Herr aus dem Hause Oesterreich

(1) p. 105.

reich den Teutschen Kayser-Thron nach Ihm wieder besteigen und Teutschland nicht umhin können werde, sich wieder an diß Haus zu halten, das zu Führung einer so groſſen Würde allein mit der erforderlichen Macht, Ansehen und Landen versehen seye. Daß dises keine blosse willkührliche Muthmassung seye, bestättige sich überzeugend aus verschidenen Stellen der neuen Zusäze, welche ganz unmittelbar auf das Haus Oesterreich zilen, und auf keinen Kayser irgend eines andern minder mächtigen Hauses passen können. (Es wäre bey allem disem, theils in facto, theils sonsten, mancherley zu erinnern: So vil aber ist gewiß, daß man die damalige Umstände als eine bequeme Gelegenheit angesehen hat, Sachen in die Capitulation zu bringen, von denen man sonst villeicht vor dem Ende der Welt nicht Hoffnung gehabt hätte, sie einrücken zu machen: Dann nicht nur der Thron-Candidat ware nicht aus dem Hause Oesterreich, sondern Böhmen, mithin das Haupt des Hauses Oesterreich, ware auch gar von dem ganzen Capitulations- und Wahl-Geschäfft ausgeschlossen, kein anderer Chur-Fürst nahme Sich weder des Kayserlichen Ansehens, noch des Oesterreichischen privat-Interesse an, der Thron-Candidat ware auch nicht sehr um die Rechte der Kayser-Würde besorgt, von welcher Er schwerlich hoffen konnte, daß sie lang auf seinem Hause bleiben würde, und Seine Gesandtschafft ware zu dergleichen Dingen nicht hinlänglich gefüttert ꝛc. Dahero ist freilich dise Caroliniſche Wahl-Capitulation scharff; und man hat sich nachhero vergeblich bemühet, das, was einmal hinein gekommen ware, wieder heraus zu bringen)

Pag. 280. heißt es ferner: „Hätten die Kayserliche Ministri der vorigen Regierungen auf die mißvergnügte, aber gegründete Beschwerden der Stände mehrere Rücksicht genommen, hätte man nicht den Marsch eines Regiments aus Böhmen nach Brabant, aus den Niderlanden nach Italien zu einer Revenüe für die Regiments-Innhaber gemacht; so würde die bekannte Stelle Art. 4. §. 15 17. nicht in die Wahl-Capitulation Kayser Carls VII gekommen seyn; wodurch die Sache auf der andern Seite wieder so genau gegriffen worden ist, daß das darinn verlangende niemals gehalten werden kan, wohl aber zu tausendfachen Vorwürfen, Beschwerden und Unannehmlichkeiten Anlaß gibt, und nun so, wie es da steht, wohl immer stehen bleiben wird.“

Was nun die hier berührte Stelle ins besondere anbelangt; so wird davon an seinem Ort geredet werden: Hier aber will ich nur so vil melden: Die menschliche Unvollkommenheit in allen Stücken äussert sich allerdings auch hierinn. Ein patriotisch, uninteressirt, klug, gerecht und so, wie Er solle, würcklich denckender Kayser hat unstreitig vil zu gebundene Hände in allen Stücken. Wie nüzlich wäre es z. E. für das Röm. Reich, wann der Kayser in Münz-Sachen mehrere Macht hätte, und das, was alle ehrliche Leute für gut erkennen müssen, durchsezen dörffte und könnte! Wie gut wäre es, wann Er einen bösen Regenten, einen gewaltthätigen Nachbar seiner Mit-Stände, einen sich zum Schaden des Reichs an Auswärtige hängenden Stand, kürzer, nachdrücklicher und mit der Kayserlichen Haus-Macht in behörige Schrancken bringen könnte! u. s. w. Aber haben nicht die allzuweit gehende Anmassungen mancher Kaysere, ihrer Ministers, ihres Reichs-Hof-Raths, ihrer Generalität und Hof-Kriegs-Raths, ꝛc. die Einschränckungen und Schlagbäume unumgänglich nothwendig gemacht? Konnte man, nach deme, was sich mit denen Fridens-Schlüssen An. 1714. und 1735. zugetragen hat, dem Reich verargen, daß man die Sache nun so hat fassen müssen, daß in der That das Reich dabey auf eine andere Weise zu kurz kommen kan. *Moderata* durant: Bey allem übertriebenen hingegen stehet der Kayserliche Hof selber in Gefahr, daß es Ihme künfftig mehr schadet, als dermalen nuzet. Ja offt hat der Kayser Selbst von dergleichen Sachen, die Ihne am ärgsten verhaßt machen, lediglich keinen Nuzen; sondern Er ist Selber das Opfer des Geld- oder Ehr-Geizes seiner eigenen Bedienten oder Collegien.

Wer hieran noch nicht genug hat, sehe meine Anmerck. über die Wahl-Capit. Kayſ. Carls *VII. Part. 3. p. 342.* und meinen Tr. von Teutschland *p. 334.*

§. 182.

Von collegial-Absichten.

Daß die Chur-Fürsten Sich der Gelegenheit, da Sie die Wahl-Capitulation abfassen, bedienen, Ihre Vorzüge vor anderen Reichs-Ständen immer mehrers zu erhöhen und zu bevestigen, ist leicht zu erachten, (1) und derer übrigen Reichs-Stände beständige gröste Klage: Aber machten Dise es wohl anderst, wann sie in Jener

(1) v. Zusäze, Tom. 1. p. 505.

ner Stelle wären, oder sonst eben so gute Gelegenheit hätten, ihre Gränzen zu erweiteren? Indessen ist beydes nicht recht, wann es mit dem Nachtheil eines Drittens verbunden ist.

§. 183.

Von privat-Absichten.

Ferner ist nicht auſſer Acht zu lassen, daß die Absichten bey denen neuen Zusäzen, welche man denen neuen Capitulationen einzurücken begehret, nicht allemal eben die Absicht haben, des Kayſers Gerechtsame einzuschränckcen, sondern vilfältig bedienet sich ein- oder anderer Hof diser Gelegenheit, etwas mit in solches Reichs-Grund-Gesez zu bringen, so ihme in gewissen Fällen zu seinem privat-Nuzen gereichen möchte. Ein Hof hat vile Vasallen, darum sucht er die Lehensherrliche Gerechtsame auszudehnen, so weit es möglich ist; die Reichs-Vicarien thun in Ansehung ihrer Gerechtsame ein gleiches; ein anderer Hof hat ein Aug darauf, die Handlung in seinen Landen noch blühender, oder eine alte Ansprach an einen schwachen Nachbar geltend, oder die schon im Sinn habende Art des künfftigen Betragens gegen ihme Reichs-Constitutions-mäßig zu machen, oder jemand ein Freund-Stück zu erweisen, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Freylich wird selten ein Hof solches schlechthin eingestehen; darum sucht man auch, der Sache einen Mantel umzuhängen, und einen Anstrich zu geben, daß es um das gemeine Beste zu thun seye: Aber meistens mercket man es eben doch, und ein solcher Hof muß es hernach haben, wann entweder gerade das Gegentheil davon in die Capitulation komint, oder daß er, wann er einmal in den Verdacht geräth, daß es ihme nur um seinen privat-Vortheil zu thun seye, mit seinen Monitis ad Capitulationem vor Anderen unglücklich ist, weil man ihme nie trauet.

Ich erinnere mich noch, daß An. 1741. ein gewisser rechtschafener, patriotisch denckender, mit eigenen Augen sehender, und arbeitsamer Chur-Fürst, der eigenhändige Anmerckungen an den Rand derer Ihme eingeschickten Wahl-Conferenz-Protocollen zu machen pflegte, einstens in dergleichen Anmerckungen eine Verwunderung darüber bezeugte, daß seine Gesandtschafft ein gewisses Monitum nicht secundiret habe: Er seye zwar überzeugt, daß seine Gesandtschafft es nicht ohne erhebliche Ursach gethan haben werde; doch könne Er solche nicht begreiffen, indeme Er das Monitum nicht anderst, als für sehr nüzlich, ansehen könne: Er wolle dahero nur, um der Nachkommen-

kommenschafft willen, anmercken, Er habe keinen specialen Befehl oder Instruction darzu ertheilt, daß seine Gesandtschafft so votiren solle. Hernach schriebe Er aber weiter darunter: Nachdeme Er das Monitum nochmals bedächtlich angesehen, habe Er gefunden, daß das Gifft in denen von Ihme unterstrichenen Worten (die Er auch ganz wohl getroffen hatte,) stecke; habe also seine Gesandtschafft recht daran gethan, daß sie sich disem Monito widersezet habe.

§. 184.

Des Capitulations-Projects Revision.

Nun wieder zur Sache selbst zu kommen; so wird, wann man mit denen Erinnerungen über die Capitulation zu Ende, und das Concept der neuen nach denen ausgefallenen Conclusis Collegii durch das Directorium eingerichtet worden ist, sothanes Concept nochmals revidirt.

Als An. 1711. die neue Capitulation von Chur-Maynz nach denen bisherigen Collegial-Schlüssen eingerichtet ware, gienge man das ganze Project nochmals in Pleno durch; wobey erinnert wurde, diejenige Monita, so etwan propter errores Scribentium gemacht worden, dem Directorio unter der Hand zuzustellen, da dasselbige dann derentwegen die behörige Correctur von selbsten thun werde: Die übrige Monita aber, so von grösserer Consideration seyen, könnten zwar so gleich in publico vor-jedoch aber auch alsobalden von der Faust zur Richtigkeit gebracht werden, damit man hernach nicht erst solches medianre Dictatura zu thun nöthig habe, und also damit die Zeit gewinne.

Darauf wurde das Project der neuen Capitulation in Pleno verlesen, abermalen verschidene Erinnerungen beygebracht, und die, so beliebt wurden, von Chur-Maynz einverleibt; hingegen wurde keine zweyte Revision in Pleno vorgenommen, sondern allein die Capitulation nochmals durch die Secretarien collationirt.

Anno 1742. hingegen wurde erstlich das Project der neuen Capitulation in Pleno durchgegangen, und neue Monita gemacht, darauf das revidirte Project nochmals in Pleno verlesen und wiederum verschidenes darinnen geändert.

Es ware damals, aus Gelegenheit eines gewissen sogenannten verbal-Moniti, eine Stelle von Reichs-Pfandschafften eingeflossen, welche dem Westphälischen Friden nicht gleichförmig ware: Als es erinneret wurde, suspendirten Alle ihre Stimmen, und wollten

forderist

forderist zu Haus im Westphälischen Friden nachsehen: Da sie es nun so befanden, wurde die Stelle in der nächsten Seßion abgeändert.

§. 185.

Was wegen ausgebetener Attestaten, daß gewisse in die Capitulation gekommene allgemeine Verordnungen mit ihre Absicht auf gewisse besondere Fälle haben, pro & contra vorgekommen ist, siehe in den Zusäz. *Tom. I. p. 445.* Attestaten in Absicht auf die Capitulation.

§. 186.

Anno 1711. wurden verschidene Materien, deren man in der Capitulation nur kurz oder verdeckt gedacht hatte, ausführlicher in Chur-Fürstliche Collegial-Schreiben an den künfftigen Eligendum gebracht, und Ihme dieselbige nach vollbrachter Wahl und Crönung zugestellt: Chur-Fürstliche Collegial-Schreiben an den Kayser.

Es wollte aber die Chur-Böhmische Gesandtschafft nicht darzu concurriren, weil ihro der Innhalt unangenehm ware.

Anno 1741. 42. kamen manche Monita ad Capitulationem vor, da die Mehrere dafür hielten, die Sache gehöre an den Reichs-Convent: Weil man aber zugleich gerne gesehen hätte, daß die Sache allda in Bewegung komme; so ersuchte man den Kayser durch verschidene Chur-Fürstliche Collegial-Schreiben, solches allda zu veranlassen:

Selbige seynd mehrmalen gedruckt, und verschidenen Ausgaben der Kayserlichen Wahl-Capitulation beygefügt.

Anno 1745. 5. Oct. (1) übergabe das Chur-Fürstliche Collegium eben dise an den vorigen Kayser Carl VII. erlassene Collegial-Schreiben dem neuen Kayser Franzen ebenfalls abschrifftlich, und empfohlen sie Dessen Obsorge und Fürsehung.

Die Fürsten hingegen sezten An. 1745. unter ihre Chur-Maynz übergebene Beschwerden: „ Art. 29. §. 3. hat der Kayser so gar ad Ignota, oder zu solchen Dingen verbunden werden wollen, welche erst nach der Wahl von dem Chur-Fürstlichen Collegio, wie die zwölf Collegial-Schreiben, (deren Contenta man jedoch eben nicht verwerffen, sondern nur, wie hiemit beschiehet, sich gegen den Modum verwahren will,) seyn mögen, verglichen worden, zu ganz deutlicher

(1) v. Kayf. Franz. Crön. Diar. pag. 137. gedr. Wahl-Tags-Protoc. pag. 297.

licher Prob, wie weit man das Jus adcapitulandi, (ob schon das Instrumentum Pacis davon nichts wissen will,) zum Präjudiz derer übrigen Stände zu erstrecken gedencke. "

Anderwärts wird ein mehreres davon vorkommen: Hier aber mercke ich nur so vil an, daß dise Collegial-Schreiben nicht erst nach der Wahl, sondern bereits währender Conferentien über die Wahl-Capitulation, verglichen worden seynd: Nur hat man die Uebergabe biß nach geschehener Crönung und angetrettener Regierung verspahret, mithin auch das Datum auf die Uebergabs-Zeit gerichtet.

§. 187.

Mündliche Anzeigen.

Anno 1658. wurde beschlossen, dem künfftigen Eligendo in einer gewissen Sache eine mündliche Anzeige zu thun, damit in dem Reichs-Hof-Rath, oder sonst, keine Processe dagegen möchten gestattet, oder Mandata ertheilet werden.

Und so wurde auch An. 1745. (1) nicht nur ein Chur-Fürstliches Collegial-Schreiben an den neuen Kayser erlassen, daß unter der in der Capitulation Art. 3. §. 19. enthaltenen Bestättigung des Rheinischen Vicariats Handlungen die von demselben den 16. Sept. solchen Jahres dem König in Preussen ertheilte Belehnung über Ost-Frießland nicht mit begriffen seye; sondern es wurde noch über dises beschlossen: Daß bey bevorseyender Ihro Röm. Königl. Majest. persönlicher Capitulations-Beschwörung Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz Ihro Röm. Königl. Majest. zu Dero nöthigen Wissenschafft bey erwehnter Eydes-Leistung den Innhalt besagten noch nicht ausgefertigten Collegial-Schreibens einstweilen mündlich beybringen möchte; wie auch geschehen ist.

§. 188.

Abreise vor geschehener Wahl.

Wann ein Chur-Fürst oder eine Wahl-Gesandtschafft aus der Wahl-Statt abreiset, ehe die Wahl geschehen ist, und niemand Vollmacht zu Ablegung seiner Wahl-Stimme hinterläßt, ruhet solche Stimm, nach der güld. Bull, *Tit. 1. §. 23.* für disesmal, und die übrige fahren dennoch fort.

Anno 1530. protestirte die Chur-Sächsische Gesandtschafft wider die vorzunehmende Wahl eines Römischen Königs, und begabe

(1) v. Meine Anmerck. über die Capitulat. K. Franzens, Part. 2. p. 44. sqq.

gabe sich darauf aus der Wahl-Statt hinweg; davon unten Cap. 12. ein mehreres vorkommt.

Diser Fall hat sich auch noch erst An. 1745. zugetragen, da die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzische Gesandtschafften sich vor der Wahl von Franckfurt hinweg und nacher Hanau begaben.

In beyden Fällen fuhren aber die Mehrere dennoch fort, und jene mußten zulezt doch auch nachgeben.

Von denen bey den Wahl-Conventen vorkommenden Neben-Sachen.

§. 189.

Gattungen der Neben-Sachen.

Bey Wahl-Conventen und in denen auf denselbigen pflegenden Conferentien kommen auch, nebst dem Wahl- und Capitulations-Geschäfft, noch allerley andere Materien vor und resp. in Ueberlegung, welche aber von verschidener Art seynd.

Einige derselben gehen das Chur-Fürstliche Collegium selbsten an, oder rühren von Demselben und dessen Mitgliedern her: Andere aber betreffen andere inn- oder ausländische Staaten, Stände, oder Personen.

Jene kommen entweder bey allen Wahl-Conventen vor, z. E. das Ceremoniel, die Religions-Uebung, die Policey, die Leistung des Sicherheits-Eydes von der Wahl-Statt, die Ausschaffung der Fremden, ꝛc. oder sie ereignen sich nicht allemal, sondern bloß zufälliger Weise, nemlich die Jurisdictions-Streitigkeiten, u. d. g.

Die von Andern herrührende Neben-Sachen bestehen in denen von andern Reichs-Ständen, collegialiter oder einzeln, machenden Erinnerungen über die Wahl-Capitulation, oder anderen thuenden Vorstellungen und anbringenden Gesuchen.

§. 190.

Ceremoniel.

Von dem Ceremoniel ist schon oben gehandelt worden; mithin nicht nöthig, sich allhier dabey aufzuhalten.

§. 191.

Religions-Uebung.

Wann in der Wahl-Statt nicht alle drey im Röm. Reich angenommene Religionen ihren offentlichen Gottesdienst haben, lassen die Gesandte, denen es daran ermangelt, selbigen in ihrem Quartier durch einen Legations-Prediger versehen.

Ja eben dises thun zuweilen auch solche, deren Religion offentlich geübet wird.

Anno 1741. wurde von dem Magistrat zu Franckfurt denen reformirten Predigern allda Erlaubniß ertheilt, so lang die Wahl-Gesandte gegenwärtig seyn würden, die Predigten in dem Chur-Brandenburgischen Quartier zu verrichten.

§. 192.

Policey-Sachen. Die sammtliche Chur-Fürsten und deren Gesandtschafften pflegen bald Anfangs die Abrede zu nehmen, daß

1. Allen Livree-Bedienten das Stock- und Degen-tragen verboten werden solle.

2. Doch werden Heyducken, Schweizer und Trabanten davon ausgenommen:

3. Ingleichem werden denen Trompetern und Pauckern Degen erlaubt,

4. Denen Leib-Kutschern, Sattel-Knechten, u. d. g. aber Stöcke.

Währenden Wahl-Tages lässet auch Chur-Sachsen, als Erz-Marschall, mit Zuziehung des Reichs-Erb-Marschalls, Reichs-Quartiermeisters, und einiger Raths-Deputirten, eine Policey- und Tax-Ordnung auffezen. Selbige handelt vom Frid-halten und Bescheidenheit, Rumoren und Schlägereyen, Verhütung Feuers-Gefahr und Verhalten bey Entstehung derselben, von herrenlosen Personen, Fremden, Betragen der Gäste und Wirthe, Tax der Mahlzeiten, Quartiere, Betten, Ställe, Vorkauff, Victualien- und Naturalien-Kauff, Streitigkeiten zwischen Gästen und Wirthen, Trag-Sesseln und Lehn-Kutschen, Laternen ꝛc. Reinlichkeit der Strassen, u. s. w.

Das Kayserliche Hof-Marschall-Amt und Andere sollen auch dem Reichs-Erz-Marschall-Amt hierinn nicht eingreiffen. **Wahl-Cap. Art.** 3. §. 24.

Wann Es die Sache zu lang anstehen läffet, geschehen, (auch wohl mehrmalen,) von Chur-Fürstlichen Collegii-wegen Erinnerungen deshalber.

Das Chur-Fürstliche Collegium verlanget auch (und zwar billig,) daß der Entwurff davon Ihme vorgeleget werde, um allenfalls die

die nöthige Erinnerungen dabey machen zu können: Chur = Sachsen will aber nicht daran (1).

Von der An. 1745. beschehenen Abfassung und Publication der Policey = und Tax = Ordnung währenden Wahl = Tages siehe das Wahl = *Diar.* K. Franz. *p.* 225. 230.

Verschidenes wegen Verhütung, daß die in der Chur = Fürsten, auch Chur = Fürstlichen und anderer Gesandten Gefolg befindliche Personen der Burgerschafft der Wahl = Statt in ihrer Nahrung keinen Eintrag thun mögen, siehe in den Zusäz. *Tom. 1. pag.* 276.

H. SCHMAUSS lehrete (2): Das Chur = Fürstliche Collegium publicire allerley Verordnungen, z. E. daß an dem Wahl = Tage kein Wein noch Brandtewein geschencket werden solle, daß kein Jude sich den ganzen Tag sehen lassen solle, und dergleichen Policey = Geseze: Er irret sich aber, und schreibet dem Chur = Fürstlichen Collegio dasjenige zu, was bloß eine Anstalt des Statt = Magistrats ist.

§. 193.

Anno 1741. wurde wahrgenommen, daß im Angesichte des Chur = Fürstlichen Collegii allerhand dasselbige angehende Nachrichten und Aufsäze, durch Anstifftung einiger Ausländer, in die offentliche Franckfurtische Zeitungen eingeflossen; dahero verschidene Gesandtschafften die Abrede nahmen, darauf anzutragen, daß Chur = Maynz eine eigene Raths = Deputation für Sich fordern und derselben auferlegen sollte, daß forderſamst ein geschickter Mann zum Zeitungs = Censore aufgestellet werde, deme man auch ganz gerne gestatten wolle, daß er, bey sich ergebenden Anständen und Bedencklichkeiten, gehörigen Orts und bey denen dabey interessirten Gesandtschafften sich darüber befragen möge. Druck = Sachen.

Als An. 1745. ein so genanntes patriotisches Bedencken zum Vorschein kame, darinn ein Chur = Brandenburg = und Pfälzisches pro memoria widerlegt wurde, verlangte die Chur = Brandenburgische Wahl = Bottschafft, ohnerachtet sie in dem ganzen Bedencken nicht genennet worden, bey dem Magistrat die Confiscation, auch nach dem Autore zu forschen, und denselben scharff zu bestraffen: Welches aber der Magistrat um so mehrers declinirte, als der 2te Königlich =

(1) v. Zusätze, Tom. 1. p. 506. sqq.
(2) in den acad. Red. p. 84.

lich-Böhmische Wahl-Bottschaffter gegen die ihne complimentirende Raths-Deputation sich ausdrücklich vernehmen lassen, daß ihre Gesandtschafft zwar an dem ohne ihr Zuthun durch den Druck bekannt gewordenen quæstionirten Scripto anonymo keinen Theil nähme, jedoch den Autorem, wegen seiner darinn geäusserten patriotischen Neigung, ihres Gesandtschafftlichen Schuzes würdigte, und daher nicht hoffete, daß Magistratus zum Tort gedachten Autoris etwas würde verfügen und sich dadurch höheren Orts ohnnöthige Verantwortung zuziehen wollen.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte hingegen drunge in der Seßion vom 30. Aug. 1745. darauf: Chur-Maynz solle die Directorial-Versehung thun, daß über die vile Scripta anonyma, welche hier täglich auskommen, und auf Erregung burgerlichen Kriegs im Reich offenbar abzilen, wovon die Autores rechte Majestäts-Schänder seyen, der Gebühr inquirirt, selbige confiscirt, offentlich verbrannt, Drucker und Urheber nach der Schärffe der Geseze bestraffet werden. Es seye solches um so nöthiger, weil der Statt-Magistrat sich entschuldige, daß die infame Autores von den Königlich-Hungarischen Ministern gar in Schuz genommen würden; wie unter andern der Graf von Khevenhüller dises dem Syndico Burck von dem Autore des patriotischen Bedenckens, (welcher auch der Autor der Bewegungs-Ursachen, die Feinde des Reichs zu bekriegen, seyn solle,) ultro und ohngefordert zu erkennen gegeben: Man reservire sich, seiner Zeit die billige Satisfaction überall, wo solch Gesindel geheget werde, unnachbleiblich zu suchen.

Es wurde aber mit Stillschweigen übergangen.

§. 194.

Sicherheit der Wahl-Statt, ꝛc.

Daß die Wahl frey seyn solle; haben wir schon oben Cap. 1. vernommen.

Dahin ist nun auch zu zählen 1. die Sicherheit der Wahl-Statt, wie auch 2. aller zu- und abreisender Chur-Fürstlicher, Gesandtschafftlicher und anderer zu ihnen gehöriger Personen.

§. 195.

Handlungen: 1711.

Anno 1711. ware das Reich zur Zeit der Kayser-Wahl in einem Krieg mit Franckreich begriffen; welches zwar veranlassete, daß wegen Sicherheit der Wahl-Statt einige Verfügungen gemacht und einige Schreiben gewechselt wurden: Weil aber keine nahe Gefahr

zu

zu beförchten ware, kame auch diser Umstand in keinen sonderlichen Betracht.

§. 196.

Anno 1741. suchte, schon oben berührter massen, die Königin 1741.
in Ungarn, als es auf des Chur-Fürstens in Bayern Wahl losgienge, selbige dadurch aufzuhalten, daß zuvor die Wahl-Freyheit versichert werden müßte, und Ihr Gesandter meldete in seinem Protestations-pro memoria vom 7. Nov. 1741.

„Demnach billich verhoffet werden sollen, daß die von fremd- und einheimischen Bewaffneten, und anderem Gewalt und Zwang so sehr unterdruckte Wahl-Freyheit, und den in die äusserste Verwirrung verkehrten allgemeinen Ruhestand, nach Erheischung der Fundamental-Reichs-Geseze vor allen Dingen wiederum zu versicheren und herzustellen (als ohne welchen vor und an sich selbsten keine Wahl gültig seyn kan,) die erste ruhmwürdigste Sorgfalt seyn, und so fort auch wegen der Königlichen Chur-Böhmischen Wahl-Stimm auf das älteste Reichs-Grund-Gesez der güldenen Bull, als die fürnehmste immerwährende Richtschnur, die erforderliche Ruckſicht genommen werden würde: Es sich aber in facto nunmehro ganz anderst und so vil gezeiget, daß nehmlich Ihro zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. mächtige hohe Widersachere, Gegentheile und resp. hohe offentliche Feinde den so sehr gesperrt- bezwängt- und vergwaltigten Stand einer Fundamental-Gesez-mäßigen Wahl-Freyheit sich zu Nuzen zu machen, und bey solch trüben und allgemeinen verwirrten Zeit-Läufften und Gelegenheit der Sachen eilends durchzutringen nichts unterlassen, ꝛc.“

Die Chur-Bayrische Gesandtschafft versezte aber darauf: „1. Daß die Wahl-Freyheit durch fremde und einheimische Trouppen und durch andere Vergewaltigungen gehemmet seye. Dagegen ist zu observiren, daß die fremde und einheimische Trouppen, so dermalen im Reich stehen, die Wahl-Freyheit keineswegs hindern, allermassen die fremde Hülffs-Völcker nicht in der Absicht, den Wahl-Tag zu troubliren, sondern in Verfolg der längst-errichteten und zu Wien schon vor einigen Jahren bekannt gewesenen Tractaten, denen an die Oesterreichische Succession berechtigten Chur-Fürsten zu ihrem offenbaren Recht zu verhelffen, durch das Reich in Oesterreichische Lande gegangen, oder aber, wie die Armée am untern Rhein, in

der

der Chur-Fürsten eigenen Landen zu deren Bedeckung stehen geblieben. Was durch die andere Vergewaltigungen und Zwangthaten eigentlich angeführet werden wolle, verstehet man diß Orts nicht; dann wann dergleichen sollten geschehen seyn, so müßten nothwendiger Weise diejenige höchste Herrn Chur-Fürsten, deren Territoria vorberührte Hülffs-Völcker betroffen, sich deßhalben beschweren: Da sich aber deren keiner beyfallen lassen, einigen Gewalt oder Zwang erlitten zu haben, so ergibet sich die Schluß-Folge von selbsten, daß diese Auftringung ohne allen Grund und unstichhaltig seye.

2. Daß die Wieder-Herstellung der gemeinen Sicherheit, so in die äusserste Verwirrung gerathen, die Erste Sorge seyn würde. Hier kommt abermalen zu beobachten, daß nicht expresse gemeldet, daß das hochlöbl. Chur-Fürstliche Collegium dises allein zu besorgen habe, woraus man schliesset, daß die Brandauische Absicht dahin gehe, gesammte hochlöbl. Stände aufzuruffen und anzureizen, die Herstellung diser nach Oesterreicher Art verlangten Sicherheit vor allen Dingen, und in specie der Röm. Königs-Wahl, zu besorgen, -

Ubrigens erhellet nur gar zu klar, daß die Wahl-Freyheit im mindesten gekräncket seye, aus folgend-allerwegen bekannten Beweißthümern:

1. Durch die von Chur-Maynz beliebte Abschickung eines Gesandten und mitgegebenen Einladungs-Schreibens, auch ordentlichen Ansag zur Wahl. 2. Durch Beobachtung der in Aurea Bulla benannter Wahl-Statt Franckfurt. 3. Durch ordentliche Eröffnung des Wahl-Convents und deßhalben mit denen übrigen höchsten Herrn Chur-Fürsten genommenen Abrede. 4. Durch die würckliche Erscheinung Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz selbsten und anderer Wahl-Bottschafftern. 5. Durch das Geleit und Sicherheit der Reisen der Chur-Fürsten und zur Wahl gehörigen Gesandten, sich ohne Hinderniß mit ihrem Comitat nach dem Ort der Röm. Königs-Wahl zu verfügen. 6. Durch die Vorbereitungen, welche man zu des Chur-Fürstl. hochlöbl. Collegii vollkommenen Sicherheit der Statt Franckfurt ansagen lassen und diſe bereits verfüget hat. Die weitere Sicherheit des Reichs und der Stände wird durch die Capitulation gehalten, ist auch, disem heilsamen Vornehmen den Anfang zu geben, der 20ste dises beliebet worden, ohne daß nur jemand einheimisch- oder fremden zu Sinn gekommen, dißfalls den mindesten Auffenthalt

zu ma-

zu machen; wohl aber haben alle und jede die Accelerirung dises grossen Geschäffts zu Dienst des Publici vor nöthig erachtet. Alle dise Veranstaltungen seynd von Chur-Maynz theils mit Genehmhaltung, theils auf Begehren, der höchsten Herrn Chur-Fürsten nunmehro zum Stande gebracht worden. Wäre die Freyheit der Wahl unterbrochen, so müßte solches sich gegenwärtig zeigen, entweder durch Ausbleibung oder Entfernung eines Theils der Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, von dem Ort der Wahl, wie solches vor und nach der güldenen Bull öffters geschehen, oder durch Absonderung in zwey Factionen auf dem Wahl-Ort selbsten, oder durch Zusammenkünfften in verschiedenen Orten, wie davon allenfalls Exempla vorhanden, oder durch Antrag einiger Chur-Fürsten, den Wahl-Convent anderstwohin zu verlegen, wie An. 1658. ein Casus findig, so aber nicht zum Stand gekommen, eben darum, weil die Aurea Bulla keine Wahl vor gültig erkennet, sie geschehe dann an dem bestimmten Ort, so maior pars beliebet. Es mögen sonsten Reichs-Stände, auch tempore Interregni, mit einander in Krieg verfallen seyn oder nicht, so wird doch durch ihre Trouppen, sie mögen so zahlreich seyn als sie wollen, die Wahl nicht gehindert, sonderlich wann sie 20. und 80. Meil von der Wahl-Statt entfernet seyn.

Aus disen bißher erzählten Umständen glaubet man genugsam zu Tag geleget zu haben, wie daß weder durch die einheimisch- noch fremde Hülffs-Völcker der Wahl-Freyheit das allermindeste in Weg geleget worden, und auf was schlechtem Grund solcher gestalten die Eingangs gemeldete Protestation ruhe."

Weiter gienge damals nichts hierinn vor.

§. 197.

Als An. 1745. wieder eine Wahl zu Franckfurt vorgenommen 1745.
werden sollte, Franckreich aber (wie wir schon oben gehöret haben,) mit einer Armée dabey stunde, liessen Groß-Britannien, Ungarn und die vereinigte Niderlande gleich im Februario eine Armée zusammen stossen, welche den Rhein herauf gegen Franckfurt ruckte, und die Franzosen allda delogiren sollte, um dem Chur-Fürstlichen Collegio Lufft zu machen, die Kayser-Wahl zu besagtem Franckfurt mit genugsamer Sicherheit, Wohlstand und Freyheit vornehmen zu können: Man gabe aber insgemein dem commandirenden General der alliirten Armée Schuld, daß das Tempo verlohren gegangen seye;

wenigstens sezten Sich die Franzosen bey Franckfurt noch fester, als zuvor: Sie hielten auch dise Wahl-Statt so blocquirt, daß die nöthige Lebens-Mittel schon damals nicht hinreichten, und es nur von ihnen dependirte, die Statt gar auszuhungern.

Es kame darüber zum Schrifftwechsel: Franckreich behauptete: Es verlange nur, als Garant des Westphälischen Fridens, die Wahl-Freyheit gegen die vorhabende Oesterreichische Forcirung derselbigen zum Vortheil des Groß-Herzogens von Toscana zu schüzen, und wolle ermelter Wahl-Freyheit den geringsten Eintrag nicht thun:

Oesterreich aber kehrete es gerad um, und warff Franckreich vor: Es habe mit der Kayser-Wahl nichts zu schaffen, und trage doch bald disem, bald jenem Prinzen, die Kayser-Crone an; Es suche durch seine Armee die Chur-Fürsten zu nöthigen, einen Kayser nach seinem Sinn zu wählen: Oesterreich wolle aber denen Chur-Fürsten Lufft machen, und Freyheit verschaffen, eine ungezwungene Wahl vornehmen zu können.

Die Franzosen waren so verwegen, zwey derer von Maynz nach Franckfurt reisenden Chur-Maynzischen Wahl-Bottschafftere in der eigenen Chur-Maynzischen Statt Höchst anzuhalten; wiewohl sie dieselbe, auf vorgezeigten Chur-Fürstlichen Paß, weiter gehen liessen:

Doch verlangten sie, daß die Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere zu ihrer Reise nach dem Wahl-Ort um Französische Pässe ansuchen sollten.

Weil nun, so lange die Franzosen bey Franckfurt stunden, weder alle Gesandten, zumalen die Chur-Böhmische, sicher dahin kommen, noch etwas cum Decoro angefangen werden konnte; so begnügten sich die anwesende mehrere Chur-Fürstliche Gesandten, bey dem Gebrauch des Sauerbrunnens auf der Promenade in einem gewissen Garten zusammen zu kommen, und über ein und anderes sich vorläuffig zu besprechen.

Sonderlich suchte man an Seiten derer mehreren Chur-Fürsten, der Wahl näher kommen zu können: Weil man aber nicht wußte noch voraus sehen konnte: ob die Französische Armee sich bey Franckfurt würde maintenir wollen und können? so kame in Ueberlegung, aber zu keinem Schluß: ob man nicht entweder den Wahl-Tag nach der Statt Erfurt (ob es gleich eine Chur-Maynzische municipal-Statt wäre,) verlegen wollte, um die Wahl- und Crönung mit genugsamer

nugsamer Sicherheit und auf eine der Würde des Kayſers und der Chur-Fürſten gemäſſe Art vornehmen zu können? oder ob man nicht die Wahl bloß durch die bereits in Franckfurt anweſende Chur-Fürſtliche resp. zweyte und dritte Geſandten, die Crönung aber ſo dann allenfalls anderwärts, vornehmen laſſen wollte?

Der König in Polen erſuchte, als Reichs-Vicarius, Franckreich vergeblich, ſeine Armee zurück zu ziehen: Er munterte dahero die vorligende Reichs-Crayſe auf, für die Sicherheit der Wahl und Wahl-Statt zu ſorgen: Und Chur-Bayern, als der andere Reichs-Vicarius, thate ein gleiches: Es faſſeten auch einige Crayſe Schlüſſe puncto Securitatis publicæ, in ſpecie der Wahl, ab; womit jedoch der Haupt-Sache noch wenig geholfen ware.

Nachdeme aber die Königin in Ungarn mit Chur-Bayern Friede gemacht, bekame Sie freye Hände, die in Bayern geſtandene Armee an den Rhein zu ſchicken: Mit diſer vereinigte ſich eine andere unten heraufkommende Armee der Königin und Ihrer Alliirten zu Ende Junii; und als der Groß-Herzog von Toſcana perſönlich dabey angelangt ware, gienge ſie der Franzöſiſchen Armee entgegen, welche ſich aber über den Rhein zurückzoge; worauf man näher zu denen Wahl-Handlungen ſchreiten konnte.

Indeſſen hatte ſich ein verdrießlicher hieher einſchlagender Zufall zugetragen.

Als nemlich nach der den 4ten Jun. in Schleſien vorgefallenen Action, der zweyte Chur-Pfälziſche Geſandte von Menshengen den 9ten Jun. ſeinen Secretaire Schlipp mit der Nachricht davon mit der Poſt auf Mannheim ſchickte, ihme aber keinen Paß mitgabe, wurde er von Oeſterreichiſchen Huſaren aufgefangen, ihme, ob er gleich ſagte, wer er ſeye, die Briefſchafften abgenommen und ſelbige eröffnet, er ſelbſt aber biß den 14. Jul. als ein Gefangener herumgeführet und hart gehalten: Endlich erhielte er einen Paß von dem Groß-Herzog, mußte aber wieder nach Franckfurt.

Der Groß-Herzog lieſſe auch bey der ausgegebenen Parole den Befehl ertheilen, daß alle Perſonen, ſo zu dem Wahl-Geſchäfft gehören, ohnverzüglich mit denen erforderlichen Päſſen verſehen und ihnen nicht die allergeringſte Hinderniß dabey in den Weg gelegt werden ſolle.

Andere Berichte davon lauten also: Nachdeme von verschiedenen Orten her zu vernehmen gewesen, daß diejenige, welche nur auf Erdichtungen bedacht seynd, auch vorgegeben, als wann die unter Commando Sr. Königl. Hoheit stehende Armee im Wege wäre, daß nicht alle Chur-Fürstliche Höfe die Wahl-Statt mit ihren Bottschafften beschicken können, noch auch sie, den benöthigten Ab- und Zugang mit ihren Wahl-Bottschafften zu unterhalten, im Stande wären: ob gleich dagegen niemals einige Hinderniß in Weg gelegt worden; so haben Se. Königliche Hoheit Sich jedoch entschlossen, den gemessenen Befehl dahin zu ertheilen: daß alle Personen, so zu der Suite eines Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschaffters gehören und mit den erforderlichen Päßen von ihren Höfen versehen sind, ohne Ausnahme an allen Orten, wo Königliche Trouppen stehen, ungehindert paßiren, auch, gestalten Umständen nach, auf geschehenes Ansuchen, von der Armee aus mit einer hinlänglichen Escorte sollten versehen werden; um solcher Gestalt alle widrige Beschuldigungen, die von Uebel-Gesinnten hier und dar dörfften ausgestreuet werden, abzulehnen, zugleich auch in Uebermaaß zu bestättigen, wie eyferig man disseits auf die Sicherheit der Wahl-Bottschafften bedacht seye: in der zuversichtlichen Hoffnung jedoch, daß man hiervon keinen Mißbrauch machen, und keine Personen, die zu disem grossen Geschäffte nicht gehören, mit dergleichen Päßen versehen werde.

Der Chur-Fürst zu Pfalz beschwerte Sich aber dennoch in zweyen Schreiben an Chur-Maynz über das paßirte, und verlangte Satisfaction fürs vergangene, auch Sicherheit auf das zukünfftige.

Ingleichem fiengen Franckreich, der König in Preussen, und Andere, nunmehro an, Sich sehr zu beschweren, daß die Königin in Hungarn die Wahl durch Ihre Armee zu Gunsten Ihres Herrn Gemahls durch die Waffen erzwingen wollte, und daß die Wahl-Freyheit durch besagte Armee eingeschräncket würde.

Als man darüber zu Anfang Augusti zu präliminar-Conferentien schreiten wollte, erklärte der Chur-Pfälzische Gesandte den 4. Aug. Ehe seinem Herrn hinlängliche schrifftliche Declaration in puncto liberi Accessus & liberi Voti vom gesammten Reichs-Vicariat, von Chur-Maynz, qua Decano und Vorsizenden, und von Chur-Sachsen, als Erz-Marschallen, verschaffet werde, könne Er seine ernannte Wahl-Bottschafft zum Haupt-Werck nicht bevollmächtigen und instruiren,

ſtruiren, noch den erforderlichen Wahl-Geſandtſchaffts-Comitat abſchicken.

Der Chur-Pfälziſche Geſandte inhærirte auch diſem bey der ſelbigen Tages gehaltenen Conferenz.

In einem pro memoria vom 6ten Aug. meldete die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchafft: Durch Aufhebung obgedachten Secretarii, welcher die leztere Wahl-Acta von Manheim habe abholen ſollen, ſeye die Sicherheit des zur Kayſerlichen Wahl beſtimmten Orts offenbar völlig violiret worden: Solchergeſtalt habe man bey gegenwärtigem Wahl-Convent ſich weder einige Sicherheit zu Beſchick- und Angehung der Kayſer-Wahl, noch vil weniger die Führung einer nach der güldenen Bull und denen Reichs-Conſtitutionen abgemeſſenen freyen Wahl-Stimme, zu verſprechen: Und weil, bey Annäherung der Königlich-Ungariſchen Armee biß vor die Pforte von Franckfurt, auch Einführ- und Obtrudirung eines Chur-Böhmiſchen Geſandtens unter Bedeckung der Waffen, es um die Sicherheit und Freyheit des Wahl-Convents je länger je mißlicher ausſehe, ja gar die Abſicht augenſcheinlich ſich hervor thue, einen von Etlichen unerlaubter Weiſe prämeditirten Kayſer ſub armis durchſezen und proclamiren zu wollen; ſo könne der König Sich nicht entbrechen, deſto eyfriger darauf anzutragen, daß die offenbare Vergewaltigung und Violationen der Chur-Fürſtlichen Wahl-Freyheit und Sicherheit, ſo bereits verübt, und augenſcheinlich ferner zu beſorgen, in gemeinſame Collegial-Prädeliberation gezogen, und durch einen beſtändigen Collegial-Schluß Reichs-Geſezmäßig geahndet, und ſolchergeſtalt jeztgedachte Wahl-Freyheit und Sicherheit gänzlich vor jezt und allezeit auſſer allem Anſtoß geſtellet werde.

Den 7. Aug. lieſſe die Chur-Pfälziſche Geſandtſchafft wieder in ein pro memoria einflieſſen: Securitas publica ſeye an ihrem Secretario auf das empfindlichſte violirt, und dißfalls keine Satisfaction geleiſtet worden.

Bey der präliminar-Conferenz vom 9. Aug. äuſſerte ſich Chur-Böhmen darauf: So vil die Geſezmäßige Wahl-Frey- und Sicherheit belange, werde diſſeitige bereits mehrmalige Erklärung hiemit eigens und feyerlichſt wiederhohlt, nicht nur, wie jederzeit die Meinung geweſen, das mindeſte verhinderliche nicht in Weg zu legen, ſondern vilmehr alle ſelbſt-verlängende Hände zu bieten; ſich deßhal-

ben auf die bereits communicirte Verfügung vom 1sten diſes bey der Königlichen Armee beziehende.

Chur-Trier hielte diſe Aeuſſerung für wohl gemeſſen und zulänglich. Chur-Pfalz verlangte, daß auch Land und Leute der Beſchwerden enthoben werden mögten, auf welchen die Chur-Rechte haffteten, und ohne dieſelbe nicht beſtritten werden könnten. Chur-Bayern ſecundirte es, hielte aber doch die Böhmiſche Erklärung für hinlänglich, wann ſelbe formlich ertheilet würde. Chur-Braunſchweig ſtimmte der Böhmiſchen Declaration bey: Der Kriegs-Zuſtand gehöre nicht hieher, ſondern, daß nur das ſichere Geleit nach der güldenen Bull zu leiſten. Chur-Maynz: Auch ſo; die güldene Bull ſage ausdrücklich, daß zwey Chur-Fürſten zuſammen in Weiterungen und Thätlichkeiten ſeyn könnten, dabey aber zum Geleit auf Erforderen verbunden ſeyen, das Wahl-Geſchäfft könne hingegen dadurch weder directe noch indirecte aufgehalten werden.

Bald hernach ereignete ſich ein neuer Vorfall. Der Chur-Pfälziſche zweyte Geſandte ſchickte den 18den Aug. ſeinen Secretaire abermalen nach Mannheim. Derſelbige wurde bey Mannheim wieder durch Huſaren angehalten, ihme die Brieffe abgenommen, und er erſt zu einem Obriſten, hernach zu dem Generalen Baronai gebracht, welcher ihme die ohneröffnete Brieffe, nebſt dem Paß, zurückgeben und ſagen lieſſe: Der Herr General lieſſe depreciren wegen des Vorgegangenen, und der Lieutenant habe ſehr gefehlt, daß er, nachdeme er den Paßport eingeſehen, den Secretaire den Weg nicht hätte fortſezen laſſen: Der General befahl auch, daß die Huſaren ihn zurück begleiten ſollten.

Der Chur-Pfälziſche Geſandte beſchwerte ſich aber dennoch in einem pro memoria vom 20ſten Aug. bey dem Chur-Fürſtlichen Collegio darüber, weil man aus diſer Handlung erſehe, daß auf die Sicherheit, in die Wahl-Statt zu kommen, noch zur Zeit kein Verlaß zu ſtellen ſeye.

Den 23. Aug. darauf gabe Chur-Böhmen zum Protocoll: Die Königin und Ihr Gemahl ſeyen, dem Chur-Fürſten zu Pfalz, ſeiner Wahl-Bottſchafft und denen darzu gehörigen Perſonen an dem der güldenen Bull gemäſſen ſicheren Geleit, oder ſonſt in andere Wege, der Sicher- und Freyheit der Wahl den allergeringſten Abbruch oder Eintrag zu thun, nimmermehr, ſondern vilmehr aufrichtigſt

richtigst gemeint und erbiethig, alles, was zu genugsamer, der güldenen Bull gemässer, Sicherheits-Leistung immer verlanget werden könne, treulichst zu erfüllen; gleichwie Sie Sich darzu schon öffters und in mehrere Wege, besonders auch durch Ihre Wahl-Bottschafft, so schrifft- als mündlich gegen die anwesende Wahl-Bottschafftere, und der Groß-Herzog durch schrifftliche Declaration an Chur-Maynz ohnlängst Selbst Sich nachdrucksam anerboten habe, welche Anerbiet- und Anheischungen man diß Orts zu allem Ueberfluß nochmals kräfftigst wiederhohle.

Und Chur-Braunschweig votirte disen 23. Aug. unter anderem: „ Da man habe leiden müssen, daß die Wahl-Statt, nach bereits verflossenem Termin zur Eröffnung des Wahl-Convents, von einer auswärtigen Macht, welche doch die ganze Sache nichts angehe, und welche nicht befugt gewesen, nur einen Mann den Teutschen Boden betretten zu lassen, förmlich blocquirt, und die unterträglichste Excesse ausgeübet worden; so seye man Ihro Königlichen Majest. in Hungarn und Böhmen von gesammten Reichs- insonderheit von Chur-Fürstlichen Collegii wegen, unendlich verbunden, daß Höchst-Dieselbe Sich der Ehre und Freyheit der Teutschen Nation so nachdrücklich angenommen, und dises hohe Collegium dadurch in den Stand gesezet haben, Seiner Incumbenz ein Genügen thun zu können: Und da über diß Dero Armee weit von hier entfernet seye, auch Höchst-Dieselbe mit denen mehresten Glidern des Chur-Fürstlichen Collegii in rühmlichem und heilsam gutem Betragen stehen, in Ansehung derer aber, so mit Ihro in höchst zu bedaurenden Differentien verfallen seyn, Sich, der Vorschrifft der güldenen Bull gemäß zu bezeugen, geneigt zu seyn, mehr als einmal erkläret haben; so falle aller Schein einer wegen besagter Armee zu schöpffenden Ombrage hinweg.“

Eben disen 23. Aug. proponirte Chur-Maynz ferner: Was puncto äusserlicher Sicherheit der Kayserlichen Wahl-Statt für gut und nöthig anzusehen? allermassen die dermalige Umstände und Läufften von selbsten erheischen wollten, hierinnen eine Verfassungs-mäßige nähere Vorsorge zu nehmen.

Darauf wurde concludirt: Es wäre wegen, bewandten Umständen nach, nothwendiger Sicherstellung der hiesigen Kayserlichen Wahl-Statt und des hieselbst in erforderlicher Frey- und Sicherheit, nach Maaß der güldenen Bull, zu des Vaterlandes Heyl zu vollbringenden

genden hohen Wahl-Geschäffts, Namens und von wegen dises Chur-Fürstlichen hohen Wahl-Convents und Collegii, ein forderſamſtes Excitatorium zu Leiſtung ſothaner Reichs-Grund-Geſez-mäßiger Sicherheit durch Jhre Chur-Fürſtl. Gn. zu Maynz, als Directorem, wie Dieſelbe darum hiemit erſuchet würden, geſtalten Dingen nach, an die Chur- und Ober-Rheiniſche, Fränckiſche, Schwäbiſche, auch Bayriſche Crayſe und deren reſp. fürwährende Convente, ſo dann Ausſchreib-Aemter das forderſamſte zu erlaſſen, und darinnen eigends dahin der Antrag zu richten, damit gedachte Crayſe, ein jeder binnen ſeinem Gezirck, ſo vil möglich, nach hieſiger Wahl-Statt mit ſeiner Reichs-Schluß-mäßigen Armatur, wenigſtens in triplo, ſich in das Feld ſtellen, ſo fort allerdings bereit, gefaßt und fertig halten möge, weiters erheiſchenden Umſtänden nach, zu Vollziehung der im gegenwärtigen Umſtand obhabenden Reichs-Ständiſchen Schuldigkeit, auf ferneres Erforderen diſes Chur-Fürſtlichen Wahl-Collegii zu werckthätiger Unterſtüz- und Handhabung Eingangs gedachter Frey- und Sicherheit, ſich patriotiſch ſtandhafft gebrauchen, und hierab, wegen der auf dem Verzug hafftenden allgemeinen Gefahr, inner acht Tägen die würckliche Anzeige anhero gelangen zu laſſen.

Der Chur-Fürſt erlieſſe auch darauf den 25. Aug. die Schreiben an die Crayſe.

Den 28. Aug. lieſſe die Chur-Brandenburgiſche Geſandtſchafft in ein pro memoria an Chur-Maynz einflieſſen: Der König habe zwar den Freyherrn von Danckelmann zu ſeinem erſten Wahl-Bottſchaffter ernannt, der auch zur Abreiſe fertig ſtünde: Er müßte aber, bey der annoch fortdaurenden Unſicherheit in der Gegend der Wahl-Statt, Bedencken tragen, ihn abgehen zu laſſen, ſo lang der König nicht zuverläßig verſicheret wäre, daß ſein Geſandter, mit bey ſich habendem Gefolge, frey und ungehindert, unter dem bloſſen Schutz der gemeinen Reichs-Geſeze, und ohne, daß es nöthig, ein ſicheres Geleit für ihn, nach Vorſchrifft der güldenen Bull, zu requiriren, ſich dahin begeben könne; maſſen Se. Majeſt. es ſo wohl Jhrer Chur-Fürſtlichen Würde für unanſtändig und verkleinerlich, als der gemeinen Reichs-Freyheit und Sicherheit für nachtheilig hielten, daß derſelbe ſich erſt durch Producirung ſeines Paſſes bey der Königlich-Hungariſchen Generalität legitimiren ſollte; Sie wünſch-

ten

ten also, des Chur-Fürstlichen Collegii Meinung hierüber zu vernehmen.

Das Chur-Fürstliche Collegium bezoge Sich in seiner Antwort auf das schon oben beygebrachte Conclusum vom 26sten und die darinn enthaltene Chur-Böhmische Erklärung: Dem Wahl-Geschäfft in keinem Umstand, mithin auch wegen des freyen und sicheren Zu- und Abgangs so wenig, als des hiesigen Aufenthalts und der Verrichtung selbsten das mindeste widrige zu bezeugen: Massen hieran nie einiger Zweifel geheget werden würde; also sothane Versicherung auch namentlich und ins besondere auf die Chur-Brandenburgische Wahl-Bottschafft samt und sonders, auch Angehörige sich von selbsten allerdings verstehe, und solches eigens declariret werde.

Den 30. Aug. meldete der Chur-Brandenburgische Gesandte in seinem Voto: „ Getrauen doch die Einverstandene sich bey der ganzen Hungarischen Armee, so sie zu ihrer Bedeckung haben, sich nicht einmal sicher zu seyn, sondern haben am 23sten ein vermeintliches Conclusum gemacht: worauf Chur-Maynz unerhörter Weise Sich ermächtiget, die vorligende Reichs-Crayse zu excitiren und zu belangen, mit Ihren Crays-Trouppen hierher zu Bedeckung des Wahl-Convents, oder vilmehr zu gewaltsamer Unterstüzung des Schismatis, zu eilen. Wo ist doch wohl ein Exempel eines solchen militarischen Directorial-Verfahrens bey denen vorherigen Wahl-Handlungen auch in denen turbulentesten Seculis anzutreffen? “

Der Chur-Pfälzische Gesandte aber liesse in sein Votum einfliessen: 1. Der Chur-Fürst seye vermüßiget, wegen der Violation des Gesandtschaffts-Rechts die übrige Chur-Fürsten um nachdrückliche Ahndung und Satisfaction zu belangen, und sich immittelst quævis reservanda zu reserviren. 2. Pax & Securitas publica müssen dem Wahl-Werck vorgehen, oder doch wenigstens neben selbigem zu gleicher Zeit und mit gleichem Ernst, Bedacht und Aufrichtigkeit, nach dem rühmlichen Vorgang von 1657. nicht aber, wie man es dermalen erzwingen wolle, disiunctive tractirt, und biß nach der Wahl hinausgesetzet werden. 3. Beschwerte sich der Chur-Pfälzische Gesandte in diser Seßion abermalen, daß Tages zuvor der Königl. Ungarische General, Graf von Ostein, einen von Mann-

heim an ihne zurückgeschickten Courier, seines Chur-Fürstlich- und Gesandtschafftlichen Passes ohnerachtet, angehalten, die Chur-Fürstliche Depechen abgenommen, eröffnet, durchlesen und sodann erst wieder zugestellet habe.

Den 1. Sept. drunge Chur-Pfalz wieder auf éclatante Genugthuung wegen verlezter allgemeiner Sicherheit:

Der Chur-Böhmische Gesandte hingegen äusserte sich: Wann das angebliche Factum geschehen wäre, würde es nicht nur ohne, sondern auch wider expresse Ordre geschehen seyn, und das behörige auf annehmliche Weise erfolgen: Der General von Ostein aber widerspreche die Erbrech- und Durchlesung derer Chur-Pfälzischen Depechen: Er, Chur-Böhmischer Gesandter, wolle aber sich der Sache weiter erkundigen, und dem Collegio Nachricht davon ertheilen:

Dabey liessen es die Mehrere bewenden.

Den 10. Sept. gabe Chur-Böhmen ferner des Generals von Ostein schrifftliche Verantwortung zu denen Chur-Fürstlichen collegial-Acten: Chur-Böhmen und Chur-Pfalz aber blieben wegen des Facti in contradictoriis; und Chur-Pfalz drohete, weil man Ihme keine Satisfaction verschaffen wolle, Sich solche Selbst zu nehmen.

Was das Chur-Fürstliche Collegium den 8ten Oct. noch nach der Crönung für eine Vorstellung an den Kayser in puncto Securitatis publicæ und wegen Excitirung derer vorderen Reichs-Crayse erlassen hat, (1) gehöret nicht mehr hieher.

Von denen ausserhalb des Wahl-Convents gepflogenen, die Sicherheit der Wahl und Wahl-Statt betreffenden, Handlungen endlich will ich nur dises wenige beybringen.

Den 31sten Aug. schriebe Chur-Pfalz an Chur-Bayern: „ Gleichwie derley patriotische Gesinnungen denen ohnehin theils sehr beträngten und jederzeit der grössest- und fordersamsten Gefahr exponirten Chur- und Ober-Rheinischen Crayßen einen erbärmlichen Umsturz antrohen, auch annebens denen uralten Befügnissen derer hohen Reichs-Fürseher-Aemtere, und vornehmlich des Rheinischen, in Betracht, daß, insalutatis Vicariis & Imperii Tutoribus, nec non

(1) v. gedr. Protoc. p. 173. sq.

non omissa Communicatione, hierinnen fürgeschritten wird, zum offenbaren Præjudiz gedeyhet; also wird es auch dem ganzen Heil. Röm. Reich einen unwiderbringlichen Schaden verursachen, und können Wir vernünftig und bey der Sachen so deutlichen Bewandtniß nimmermehr absehen, warum eine solche Wahl-Beschützung nöthig seyn sollte, sintemahlen der Wahl-Statt Franckfurt starcke Garnison und zahlreiche Burgerschafft hinlänglich genug wäre, selbige im Fall der Noth zu bedecken. Es stehet ihr auch eine mächtige Oesterreichische und Chur-Hannöverische Armée zur Protection auf der Seiten, welche hauptsächlich, nach denen selbst-eigenen Declarationen, zu Verfechtung der Reichs- auch Wahl-Frey- und Sicherheit, ja zum Schuz und Errettung des ganzen Teutschen Vaterlandes, anhero gekommen und würcklich den Reichs-Boden sauber gemacht hat, daß also die geringste Gefahr nicht obschwebet. Euer Lbden werden dahero, nach Dero erleuchteten Einsicht, beliebig erwägen, daß dises Vorhaben auf anderst nichts abziele, als die Chur-Fürsten und Stände des Reichs nach und nach zu desarmiren, ihnen Creuz-weis Fesseln, um in alles mit einschlagen zu müssen, anzulegen, den Grund aller Reichs-Geseze auf die Spitze zu stellen, um sie recht ohnüberlegter Dingen mit Gewalt in langwührige Kriege mit der Cron Franckreich, zum allgemeinen äussersten Verderben, zu verwickeln. 2c. "

Und den 4ten Sept. beantwortete Chur-Pfalz das Chur-Maynzische Schreiben vom 25sten Aug. hauptsächlich dahin: „Diser Vorsaz ist zwar an sich selbsten höchstens ruhmwürdig, auch der güldenen Bull eben so wohl, als allen anderen Reichs-Verfassungen, gemäß; allein da bereits die geringste Gefahr einer Wahl-Zerstöhrung nicht obwaltet, gestaltsam selbige von auss- und innen mit Kriegs-Völckern wohl verwahrt und von Reichs-Feinden nichts zu besorgen ist; so müssen Wir Uns darüber, nicht ohne trifftige Ursachen, sehr befremden, daß dergleichen Entschliessungen beliebt werden mögen, welche ohnfehlbar gefährliche Folgerungen nach sich ziehen, und hauptsächlich dissеitige Drangsalen und Kriegs-Leidenschafften jederzeit in Voraus unterworffene Crays-Lande zu einem förchterlichen Umsturz beförderen können, das ganze Röm. Reich aber in einen langwührig und verderblichen Krieg mit der Crone Franckreich verstürzen, und, nach denen, besonders dissеits, habenden Marquen

und Erfahrungen, solche Verwirrungen und Zwispaltungen unter Sich Selbsten veranlassen werden, die Euer Lbden eben so wohl nachgehends höchst-bedauerlich und beschwerlich fallen dörfften. Wir wissen, hierzu mit beyzutretten, schon erwähnter massen, nicht nur nicht thunlich, sondern auch Uns ganz ausser Stande. "

Der Chur-Fürst zu Bayern aber antwortete den 9ten Sept. an Chur-Pfalz: „ So wollen Ewr. Lbden Wir, zur Darweisung Unsers freund-nachbarlichen Vertrauens und aufrichtiger Gesinnung, unpartheyisch zu eröffnen, nicht verweilen, daß Wir, was die Sicherstellung an sich selbsten betrifft, deren Betreib- und Beförderung um so weniger einer dabey führenden widrigen Absicht beschuldigen können, als die leider! in dem Teutschen Vaterlande annoch obschwebende gefährliche und calamitose Umstände, (welche auch quoad præteritum nichts gutes andeuten, sondern im Gegentheil inter Status Imperii selbsten immer mehrers um sich zu schlagen, das Ansehen gewinnen,) jedermann wohl bekanntlich seyn, mithin und da man sich eine exacteste Neutralität vor und bey sich zu behalten, auch durch sothane selbst-eigene Beschüzung niemanden zu beleidigen, allerseits einmüthiglich theils würcklich entschlossen, theils noch entschliessen will, wissen wir es gar nicht zu tadlen, vilmehr einem patriotischen Abzweck beyzumessen, zumalen in Betracht, daß man hier und dar so schlechte Früchten von der ergriffenen Neutralität eingeerndet und genossen hat. Ewr. Lbden werden beliebig deme mit beyzufallen nicht entstehen, was die güldene Bull, nebst allen anderen Reichs-Rechten, auch denen Natur-Reglen selbsten, erfordern und dem Heil. Röm. Reich fürträglich und dessen Wohlfarth erbaulich seyn mag; wird also auch die Cron Franckreich keine gerechte Ursach, dadurch sich offendirt zu befinden, aufbringen können, das Reich aber solche Maaß-Geseze gebrauchen, bey denen es, ohne äusserstens angefochten zu werden, nichts attentiren darff. Ewr. Lbden müssen Wir zwar billig beypflichten, daß dasjenige, was in dergleichen Materien tempore Interregni ohne Consens, oder wenigstens ohne Vorwissen, derer Reichs-Fürsehere vorgenommen wird, dererselben uralten hohen Juribus und Befugnissen ohnleidentlich præjudiciret, welches Wir nimmermehr sonder denen grössesten Protestationen und Beschwerden geschehen lassen werden: alleine nachdeme, Ewr. Lbden noch wohlbewußter massen, von Uns schon unterm 13. Maj.

ann.

ann. curr. an die Chur- und Ober-Rheinische Crayse in substrato von tragenden Vicariat-Amts wegen die Gesinn- und Anmahnung gethan worden, daß nemlich so wohl wegen des Reichs-Ruhestandes überhaupt, als sonderheitlich des in der Statt Franckfurt obwaltenden Wahl-Convents, eine zureichige Vorsehung höchstnöthig seye; so haben dißeitige Prærogativen den geringsten Nachtheil dadurch nicht mehr erleiden können, sondern des Herrn Chur-Fürsten zu Maynz Lbden haben bloß auf Unsern Vorgang, und da das hochwichtige Wahl-Geschäffte würcklich seinen Anfang genommen hatte, die Sicherheits-Nothdurfft aber noch nicht hinlänglich bewerckstelliget worden, zur Beschleunigung, auf Anlassung des hohen Collegii Electoralis, anmahnen wollen. Was andere in Ewr. Lbden werthen Schreiben enthaltene Anzüglichkeiten wegen der von der Oesterreichischen und Chur-Hannoverischen Armée erwehnter Wahl-Statt verleihen sollenden Protection und denen durch solcherley ohnnöthig vermuthmaßliche Kriegs-Principia dem Reich bevorstehenden Gefahren anbelanget; ein solches lassen Wir billig dahin gestellet seyn, können aber gleichwohlen nicht vorsehen, daß dadurch so grosse verderbliche Drangsalen zu befahren stehen. "

Indessen fasseten theils Crayse auf das obgemeldete Chur-Maynzische Schreiben vom 25. Aug. favorable Schlüsse ab; um so mehr, als auch die Königin in Ungarn, Chur-Braunschweig und die General-Staaten darauf drungen:

Es kam aber zu keiner würcklichen Ausruckung einiger Crays-Trouppen, sondern die Wahl hatte ihren ungehinderten Fortgang.

Vilerley Staats-Schrifften von disem Jahr 1745. so die Sicherheit der Kayser-Wahl und der Wahl-Statt betreffen, findet man in dem Wahl-Diario Kayser Franzens, wie auch in der Europäischen Staats-Canzley, in denen neuesten Reichs-Handlungen, u. s. w.

§. 198.

Courier-Abfertigungs-Freyheit.

Anno 1745. entstunde auch die Frage: Ob Chur-Maynz befugt seye, zu prätendiren, daß, wann eine Chur-Fürstliche Gesandtschafft einen Courier abschicken wolle, dieselbe von Chur-Maynz eine schrifftliche Erlaubniß an das Post-Amt haben müsse. Chur-Maynz hatte nun wohl die Praxin am Kayserlichen Hofe selbsten für sich; indessen hielte man doch dafür, wann es nicht auch schon auf vorigen

Wahl-Tägen üblich gewesen seye, könne Chur-Maynz Sich dessen auf keine Weise anmassen.

§. 199.

Jurisdictions-Sachen.

Es ereignen sich auch jezuweilen Jurisdictions-Streitigkeiten. Anno 1741. 13. Jun. faßte der Magistrat zu Franckfurt den Schluß: Daß, weil der Wahl-Tag noch nicht eröffnet seye, und dem Magistrat die Apprehension und erste Captur ohnedem zustehe, in gefährlichen Fällen die excedirende Gesandtschafftliche Bediente gefänglich eingezogen, hierauf aber der Gesandtschafft, zu welcher selbige gehörten, so fort Nachricht davon ertheilet werden sollte.

Anno. 1711 wurde ein zu dem Chur-Trierischen Gefolg gehöriger Bedienter tödtlich bleßirt. Der Magistrat wollte die Sache untersuchen: Der Reichs-Erb-Marschall aber gabe es nicht zu, und der Magistrat gabe nach: Der Thäter aber ware entwischt.

Anno 1741. wurde mein bey mir gehabter Scribent in einer civil-Sache vor das Burgermeister-Amt citirt: Weil aber ich und mein Scribent in Chur-Fürstlichen würcklichen Diensten, Sold und Kost, auf dem Wahl-Tag waren, gestattete die Gesandtschafft die Sistirung eben so wenig, als sie einige in Vorschlag gebrachte Temperamenten annehmen wollte.

§. 200. u. 201.

Sicherheits-Eyd der Wahl-Statt.

Die Wahl-Statt ist schuldig, dem Chur-Fürstlichen Collegio einen Sicherheits-Eyd abzulegen. Die güldene Bull, *Tit. 1. §. 24.* verordnet solches ausdrücklich; es ist auch allezeit beobachtet worden.

Ein von mir verfertigter Extract verschidener Wahl-Tags-Acten, die Verpflichtung des Magistrats, der Burgerschafft und der Soldatesca der Wahl-Statt betreffend, findet sich in den Zusäz. *Tom. 1. p. 521. sqq.*

Deme ist beyzufügen, was *Tom. 2. p. 1. sqq.* von dem Jahr 1562. *p. 14. sqq.* von 1690. *p. 23. sqq.* von 1742. vorkommt.

Das merckwürdigste des angezeigten Extracts bestehet darinn:

1. Anno 1658. wurde lang und hefftig darüber gestritten: Ob nicht diser Securitäts-Eyd vor Antrettung der Deliberationen über die Wahl-Capitulation abgenommen werden sollte, oder ob es in des Chur-Fürstlichen Collegii arbitrio stehe, es zu differiren? wobey die, so auf das erste gedrungen, die Absicht gehabt, daß gleich die Emigra-

Emigration darauf erfolgen sollte, mithin die Französische Gesandtschafft mit guter Manier weggebracht würde; wie man dann

2. Eben auch lang darüber gestritten: Ob die Emigration gleichbalden auf die Ablegung des Securitäts-Eydes folgen müsse?

3. Ingleichem kame die Frage vor: Ob dißfalls ein Unterschid seye zwischen denen Wahlen, so tempore Interregni, oder vivo Imperatore, vorgenommen werden?

4. Einige drungen darauf, daß, wann die Beeydigung ja nicht gleich vorgenommen werden könnte, doch ein baldiger Termin vestgestellet werden möchte: Endlich aber wurde sie doch von einer Zeit auf die andere verschoben.

Anno 1711. hingegen vergliche man sich gleichbalden, erst davon zu reden, wann man wegen des Wahl-Termins eins seyn würde.

5. Würcklich ist diser Actus bald früher, bald später, sonderlich aber An. 1711. da Anfangs der 6te Oct. zum Wahl-Tag bestimmet ware, den 2ten ejusd. vorgenommen worden.

6. Anno 1619. wurde damit wegen der innerlichen Unruhen zwischen dem Magistrat und der Burgerschafft zu Franckfurt geeilet.

7. Anno 1658. wurde diser Actus währender Messe für nicht wohl thunlich erachtet;

8. Und weil er nachmals am Samstag, der ein Marckttag ware, vorgenommen wurde, kame man eher zusammen.

9. Wann der angesezte Termin zu kurz ware, daß die nöthige Veranstaltungen nicht gemachet werden konnten, mußte er verschoben werden.

10. Wann noch ein- und anderer Chur-Fürst in Person erwartet wurde, hat man disen Actum auch biß auf Ihre Ankumfft anstehen lassen.

11. Zuweilen wird dem Magistrat vorläuffige Nachricht von Vornehmung dises Actus gegeben.

12. Wann ein Tag vestgesezet ist, wird es dem Magistrat durch Dexutirte wissend gemacht.

13. Wann der Termin verschoben wird, ertheilet man dem Magistrat auch Nachricht davon.

14. Die Eydes-Formuln seynd nicht allemal gleich gewesen.

15. Das

15. Das Formular der Eyde wird der Statt communicirt, und ist mehrmalen darüber gestritten, oder doch allerley dabey erinneret worden:

16. In Handlungen oder Conferentien aber lässet man sich mit dem Magistrat nicht darüber ein, sondern bescheidet ihm durch Decreten, deren Innhalt ihm zuweilen vorläuffig mündlich angezeiget wird.

17. Von der Statt Anstalten zu disem Actu siehe den Auffaz selbst;

18. So auch von Ernennung der Personen, so demselben beywohnen.

19. Auf dem Saal werden zwar die Latera gehalten, aber nicht an den Fenstern.

20. Die Beschreibung des Actus selbst siehe in dem Auffaz.

Daß der Securitäts-Eyd just den Tag vor der Wahl abgeleget werde, wie H. SCHMAUSS (1) lehrete, ist irrig.

Aus einer bey Handen habenden schrifftlichen Beschreibung des An. 1636. geleisteten Sicherheit-Eydes will ich nur dises anführen.

Als der Magistrat und Burgerschafft zu Regensburg geschworen hatten, wurde der allda commandirende Obrist Niedrumb vor das Chur-Fürstliche Collegium erfordert, um den Eyd abzulegen. Er fragte: Ob er dann immittelst seiner andern Pflicht sollte erlassen seyn? Der in Person zugegen gewesene König in Böhmen sagte: Ja! Darauf legte er den Eyd ab, gienge so dann hinab und erliesse die Garnison immittelst ebenfalls ihrer Pflichten, worauf sie den Eyd auch leistete. Die damals auf denen Posten gestandene Soldaten aber wurden, nachdeme sie von denen, so geschworen hatten, abgelöset worden waren, durch etliche hinterlassene Chur-Fürstliche Räthe auch in Pflichten genommen.

Anno 1741. kame schon den 22. Nov. in Ueberlegung: Wann die Verpflichtung des Magistrats, der Burgerschafft und der Soldatesca vorzunehmen seye? Es wurde aber beschlossen, daß damit noch zur Zeit und biß zur eigentlichen Bestimmung des Wahl-Tages anzustehen seye.

Anno

(1) in den accad. Red. p. 84.

Anno 1742. 10. Jan. wurde resolvirt:

1. Die würckliche Leistung des Eydes sollte den 19. Jan. geschehen.

2. Wäre eine Magistrats-Deputation auf das Chur-Fürstliche Neben-Zimmer zu erfordern, und derselben durch Chur-Maynz, Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg, als Deputirte des Chur-Fürstlichen Collegii, die Nothdurfft wegen des zur Eydes-Leistung bestimmten Termins, und was deme anhängig, bekannt zu machen, mithin zur geziemenden Befolgung die erforderliche Anweisung zu thun, so fort, wie solches geschehen, wieder in dem Chur-Fürstlichen Collegio anzuzeigen.

3. Wurden die herkommliche Eydes-Formuln beliebt, und sollten selbige durch oberwehnte Chur-Fürstliche Deputirte denen Magistrats-Deputirten bey obigem Vorgang mit zugestellet werden.

4. Wegen der Pflichtleistung des Magistrats und der Officiere solle es wie lezthin, gehalten werden.

5. Die erste Gesandte und resp. Bevollmächtigte ernannten ihre Mit-Gesandten und Mit-Bevollmächtigte zu dem Verpflichtungs-Actu der Burgerschafft.

6. An den Fenstern wäre die Lineal-Ordnung zu beobachten.

Dem Chur-Fürsten zu Cölln zu Gefallen wurde hernach dise Handlung um einen Tag weiter hinausgesezt.

Der Magistrat erliesse darauf den 16. Jan. ein gedrucktes Decret an die Burgerschafft, wie sie sich bey diser Handlung zu verhalten habe.

Den 17. Jan. kame eine Raths-Deputation, welche von einer Chur-Fürstlichen Deputation in Pleno angehört, deren Vortrag in Pleno referirt und darauf beschlossen wurde:

1. Die Stabungs-Worte mitzutheilen, seye unnöthig, weil selbige in den gewohnlichen Ausdrücken bestünden.

2. Weil die Lieutenants und Fähndriche auf dem Plaz mit schwören, solle die Eydes-Formul also eingerichtet werden: „ Ihr Officiers und Soldaten. “

3. Die Geistliche hätten dabey nicht mit zu erscheinen.

4. Das Decretum salvatorium ratione Emigrationis sollte dem Magistrat noch vor der Pflichtleistung zugefertiget werden.

Den 19. Jan. endlich wurde noch resolvirt:

1. Die Garnison sollte mit dem Gewehr vor dem Fuß schwören, und

2. Die Officiers mit bedecktem Haupt.

Der burgerliche Ausschuß hatte gebeten, den Eyd, gleich denen Staabs-Officiers und Capitains von der Garnison, besonders abzulegen: Es wurde aber nicht bewilliget, sondern nur, daßer sich auf dem Plaz an den burgerlichen Ausschuß anschliessen könnte.

Die Beschreibung der Leistung des Securitäts-Eydes vom Jahr 1742. wie solche zum Chur-Fürstlichen Protocoll genommen worden ist, lautet also:

„ Actus des in An. 1742. dem Chur-Fürstlichen Collegio von der Wahl-Statt Franckfurt geleisteten Securitäts-Eydes.

Nachdeme der Termin zu Leistung des Securitäts-Eydes von dem Chur-Fürstlichen Collegio auf den 20sten Jan. collegialiter festgesezet ware, liesse das Directorium dem älteren Burgermeister der Wahl-Statt anderen Tages darauf per Secretarium bedeuten, daß einige Deputati des Magistrats, um zu vernehmen, was man ihnen der bevorstehenden Pflicht-Leistung halber ab Seiten Collegii Electoralis vortragen würde, um 10. Uhr in einem Neben-Zimmer zu erscheinen hätten. Als nun die also erforderte Deputation bey Chur-Fürstlichem Collegio sich melden lassen, so haben die in Abwesenheit derer Herrn Chur-Fürsten auf dem Römer von den ersten Herrn Gesandten des Endes ernannte Herrn Mit-Gesandte, namentlich ab Seiten Chur-Maynz Herr Canzler von Benzel, ab Seiten Chur-Bayern Herr Graf von Seinsheim, ab Seiten Chur-Sachsen Herr Graf von Loos, ab Seiten Chur-Brandenburg Herr von Broich, sich in das Chur-Fürstliche Neben-Zimmer begeben, woselbst nomine Collegii Electoralis Cancellarius Moguntinus oberwehnten Deputirten des Magistrats den Termin zur Pflichtleistung', auch hiernächstiger Emigration derer anhero nicht gehörigen Personen mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß sie zuforderst wegen gedachter Pflichtleistung, als worüber man ihnen ex parte Directorii die Formulas zugleich behändiget, die Nothdurfft nach dem Herkommen und Vorgang de An. 1711. beobachten, und das nöthige dißfalls veranstalten möchten: Wegen der Emigration und

derer

derer Fourier-Listen aber würde ihnen die Nothdurfft durch den Reichs-Erb-Marschall, samt dem gewohnlichen Chur-Fürstlichen Decreto salvatorio, zukommen; worauf Deputati Magistratus wegen der Eydes-Leistung und darzu gehörigen Veranstaltung die schuldige Nachachtung versichert: Ab welchem Vorgang Deputati Electorales in Collegio referiret haben.

Wie man nun den Termin zur Pflicht-Leistung und den Modum, solchen bekannt zu machen, samt der Communication der Eydes-Formuln, wie obgedacht, resolviret; also wurde auch in Proposition gestellet, und collegialiter beschlossen, daß samtliche zweyte, dritte und vierte Chur-Fürstliche Wahl-Gesandten der Eydes-Leistung der Burgerschafft und Soldatesca auf der Bühne beywohnen würden; so fort, daß samtliche Fourier-Listen dem Directorio einzuschicken, und von Demselben, mittelst des gewohnlichen Decrets, dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zuzufertigen, von disem aber die Communication an den Magistrat zu beobachten, auch die verlesene Emigrations- und resp. salvatoria Decreta herkommlich zu expediren seyen; wie dann auch dises alles also geschehen, und ins besondere die Decreta Emigrationis in teutsch- und lateinischer Sprach dem Reichs-Marschall-Amt per Cancellistam Moguntinum überbracht, das Salvatori-Decret aber allein in teutscher Sprache gefaßt, und ex parte Directorii vierfach dem Burgermeister der Wahl-Statt zugesendet worden, mit dem Auftrag, ein Exemplar darab ad Acta zu legen, drey aber an die vornehmste Reichs-Stätte zu verschicken, welche Magistratus hernach an die Stätte Cölln, Augspurg und Nürnberg hat abgehen lassen.

Als der Tag zu mehrgemeldter Pflichtleistung herannahete, wurde am Abend zuvor ex Cancellaria Moguntina der gewohnliche Ansag-Zettel dem Reichs-Marschall-Amt per Cancellistam überbracht.

Am Tag selbsten aber, welcher war der 20ste Monaths Januarii, fuhren samtliche Herrn Wahl-Gesandte zu bestimmter Stunde, 9. Uhr, auf den Römer, und versammleten sich daselbst in dem gewohnlichen Conferenz-Zimmer.

Einige Zeit hernach kamen die erstere Herrn Gesandte, welchen der Reichs-Erb-Marschall mit dem Marschall-Stab vorgienge, in ihrer Ordnung, deren Cavaliers aber pêle mêle auf den so genannten

grossen Saal, nachdeme man daselbst Plaz auf denen unter einem Baldachin einige Staffeln erhöht gestandenen Sessseln, in der Ordnung, & secundum latera, genommen, wie dieselbe in dem Wahl-Conferenz-Zimmer gesessen, und die Beylage des mehreren ausweiset.

Auf besagtem Saal stunden dermalen 40. biß 50. Mann Chur-Sächsischer Schweizer, welche einen halben Circul formirten. Hinter denenselben stunde eine Menge Cavaliers und Herrn, so dem Actui zuschaueten. Der Boden gedachten Saals war mit Tuch belegt, und hatte Magistratus der Kälte wegen drey Oefen in denselben sezen lassen. Hinter jedem der ersten Gesandten stunde der Gesandtschaffts-Marschall, nebst 2. Cavaliers: Der Chur-Maynzische Canzler von Benzel aber stellte sich rechter Hand am End der untersten Staffel, mit dem Chur-Maynzischen geheimen Rath, und geheimen Secretario Schlelein.

Und als diser hochansehnliche Consessus also formiret ware, gabe der Chur-Maynzische Canzler dem anwesenden Reichs-Quartiermeister Welcke den Auftrag, den Magistrat zu Ablegung der Pflichten auf den Saal zu erfordern.

Derselbe erschien darauf in Mänteln, stellete sich in einer langen Reihe gegen die Herrn Gesandte über in dem von der Garde gemachten Crays, und wurde von dem Chur-Maynzischen Canzler also angeredet:

„Einem auf der Kayserlichen Wahlstatt anwesenden Chur-Fürstlichen Collegio gereichet zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Schultheiß, Burgermeister und Rath der hiesigen Reichs-Statt Franckfurt sich geziemend einfinde, um höchstgedachtem Chur-Fürstlichen Collegio denjenigen Sicherheits-Eyd gebührend abzulegen, welchen weyl. Kayser Carl des IV. güldene Bull und das Herkommen vorschreiben und erforderen. Und immassen nun der Innhalt dises Eydes ihnen vorhin bekannt, und jezo eigens vorgelesen, so fort von wegen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden von Maynz, in Dero so wohl, als des samtlichen Chur-Fürstlichen höchsten Collegii Namen, durch des gegenwärtigen Chur-Maynzischen ersteren Herrn Wahl-Bottschafftern Excellenz die vorgängige Handgelöbniß von Ihnen, Schultheiß, Burgermeister und Rath, abgenommen werden wird; als hätten sie so dann deme anforderst nachzukommen, und sothane Handgelöbniß abzustatten, demnächst aber die würckliche Eydes-

des-Worte, wie er dieselbe vorsagen werde, nachzusprechen, und mit erhobenen Fingern abzuschwören. "

Hierauf hat obgedachter Chur-Maynzischer geheimer Secretarius Formulam Iuramenti des Magistrats verlesen, und wurde diesemnach an des ersten Chur-Maynzischen Herrn Wahl-Gesandtens Grafens von Elz Excellenz, (massen Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, hohen Alters, kalter Witterung und damaligen Gesundheits-Umstands, Selbsten gegenwärtig zu seyn, nicht rathsam funden,) die Handgelöbniß à Magistratu singulatim geleistet, so fort die à Cancellario Moguntino vorgesagte gewohnliche Stabs-Worte mit aufgereckten Fingern coniunctim nachgesprochen, und also der Eyd abgeschworen.

Als dises geschehen, sagte der Chur-Maynzische Canzler, daß der Magistrat abzutretten hätte, und gabe dem Reichs-Quartier-Meister den Auftrag, die Stabs-Officiere herbey zu ruffen, welche biß auf die Lieutenants exclusive vorgelassen, und von dem Chur-Maynzischen Canzler folgends angeredet worden:

„ Denen hier gegenwärtigen Officiers der allhiesigen Kayserlichen Wahl-Statt ist bereits bekannt, was massen, zu Folg des ersten Reichs-Grund-Gesetzes, Kaysers Caroli IV. güldenen Bull und Herkommens, sich gebühre, und jezt an dem seye, daß dem Chur-Fürstlichen höchsten Collegio der Sicherheits-Eyd von ihnen zu leisten, wessen Inhalt, gleichwie ihnen jezo offentlich vorgelesen werden wird, so haben sie demnach für Ihro Chur-Fürstliche Gn. zu Maynz und das gesammte Chur-Fürstliche höchste Collegium, an Seine Excellenz, dem hier gegenwärtigen Chur-Maynzischen ersten Herrn Wahl-Bottschafftern die Handgelöbniß abzugeben, demnächst die würckliche Eydes-Worte von ihme, Canzlern, zu vernehmen, und mit lauter Stimme, auch erhobenen Fingern, nachzusprechen und abzuschwören: "

Welches auch præviis & eodem modo, wie von dem Magistrat gedacht, vollzogen und der Officier-Eyd abgeleget worden.

Als dises geschehen, und es nun an deme ware, die Beeydigung der Burgerschafft vorzunehmen, begaben sich die erstere Herrn Gesandte von ihren Sesseln an die Fenster des Saals, und stelleten sich daselbst nach ihrer Ordnung und Rang in Linea recta: Die zweyte und dritte Wahl-Gesandte aber, welche bißhero in dem Wahl-Con-

ferenz-Zimmer verblieben, und, wie obgemelt, der Pflichtleistung der Burgerschafft und Soldatesca auf dem Römer-Plaz beyzuwohnen ernannt waren, giengen, unter ebenmäßiger Vorhertrettung des Reichs-Erb-Marschalls, auf eine vor dem Römer errichtete Bühne hinunter, und so bald sie sich daselbst nach dem Rang und Ordnung Dero Herrn Principalen gestellet hatten, thate der Chur-Maynzische Canzler und dermaliger Mit-Wahl-Gesandter von Benzel an die auf dem Marckt versammlete und mit Mänteln bekleidete Burgerschafft, (wobey der burgerliche Ausschuß, oder so genannte 51ger und 9er loco distincto & honoratiore, gerad an den gelehrten Stand anschliessend, sich befunden,) mit lauter Stimme den Vortrag, wie folget:

„ Ein allhier versammletes Chur-Fürstliches höchstes Collegium hat der hiesigen Kayserlichen Wahl- und Reichs-Statt gegenwärtiger Burgerschafft bereits zu wissen thun lassen, wie es nunmehro an deme seye, daß dieselbe dem höchstgedachten Chur-Fürstlichen Collegio den in Kayser Carls IV. güldenen Bull vorgeschribenen Sicherheits-Eyd herkommlich abstatte. Der Innhalt dises Eydes ist vorhin wissend, und eigens mitgetheilet worden, wird auch jezo offentlich verlesen werden, darauf also wohl Acht zu haben ist; welchemnach er, Canzler, die gewohnliche Eydes-Worte deutlich und ordentlich vortragen werde, welche so dann von der anwesenden Burgerschafft samt und sonders wohl zu vernehmen, mit lauter Stimme und erhobenen Fingern nachzusprechen, und also geziemend abzuschwören seye. “

Der mehrgedachte Chur-Maynzische geheime Secretarius hat darauf Formulam Iuramenti der Burgerschafft offentlich abgelesen, und, als dises geschehen, sagte der Chur-Maynzische Canzler die Eydes-Worte denen Burgern deutlich vor, welche dieselbe mit aufgereckten Fingern nachgesprochen, und also den Eyd ablegten.

Bey würcklicher Abschwörung dises Eydes thaten die zweyte und dritte Herrn Gesandte ihre Hüte ab, welche sie sonsten währendem Stand auf der Bühne aufbehalten hatten.

Auf die nach und nach abmarschirte Burgerschafft folgte die sammtliche Garnison mit klingendem Spil und fliegenden Fahnen in behöriger Ordnung, welche, um einen Crays machen zu können, von dem Major auf- und ab-commandiret wurde.

Bey

Bey dem Vorbey-Marsch an dem Römer und an der Bühne machten die Officiers ihre militarische Ehren-Bezeugungen, welchen die zweyte und dritte auf der Bühne stehende Herrn Gesandten mit Abziehung ihrer Hüte dancketen.

Als nun besagte Soldatesca in behöriger Ordnung rangiret stunde, redete der Chur-Maynzische Canzler dieselbe mit lauter wohlverständlicher Stimme an:

„ Nachdeme das auf hiesiger Kayserlichen Wahl-Statt anwesende Chur-Fürstliche höchste Collegium für gut und nöthig angesehen hat, den in der güldenen Bull vorgeschribenen und herkommlichen Sicherheits-Eyd ab Seiten hiesiger Statt Sich leisten zu lassen, solches dann auch bereits in so weit geschehen, daß annoch diejenige Officiers, welche dise Pflicht nicht bereits auf dem Römer abgelegt, wie auch samtliche Soldatesca, allerseits hier zugegen, sie jezo abstatten; als wird der vorhin bereits bekannte und eigends kund gemachte Innhalt des Eydes jezo offentlich vorgelesen werden, welcher aufmercksam anzuhören, so dann die würckliche Eydes-Worte von ihme, Canzlern, zu vernehmen, forthin mit lauter Stimme und erhobenen beyden fordern Fingern der rechten Hand nachzusprechen und abzuschwören seynd. “

Hierauf erfolgte die Ablesung des Eydes für die übrige Officiers und Soldaten durch den Chur-Maynzischen geheimen Secretarium. Disemnach commandirte der Major das Gewehr vor den Fuß, und der Chur-Maynzische Canzler sagte die gewohnliche Eydes-Worte deutlich vor, welche die Officiers, so oben auf dem Saal nicht geschworen, und samtliche Soldaten, mit bedeckten Häuptern und vor den Fuß gesetztem Gewehr, auch aufgereckten Fingern, nachgesagt, und also den Eyd auch abgeschworen haben.

Hierauf stellte sich die Garnison, und bliebe rangirt stehen, biß samtliche Herrn erstere Gesandte, welche, nach einem wenigen Aufenthalt in dem Conferenz-Zimmer, sich secundum ordinem nach Haus begeben, abgefahren waren; bey welcher Abfahrt mit fliegenden Fahnen, klingendem Spil und Präsentirung des Gewehrs die samtliche Garnison ihre militarische Ehren bezeugte. “

Anno 1745. wurde den 23. Aug. bey der 2ten Haupt-Seßion deliberirt: Wann die der Wahl vorhergehende Verpflichtung des Magistrats und der Burgerschafft, auch Soldatesca, vorzunehmen?

und

und das Conclusum fiele dahin aus: Es wäre mit Verpflichtung des hiesigen Magistrats, der Burgerschafft und Soldatesca noch zur Zeit, und biß zur eigentlichen Bestimmung des Wahl-Tages anzustehen, alsdann aber auch hierzu der eigentliche Termin zu benennen, immittelst aber dem hiesigen Statt-Magistrat von hohen Collegii wegen per Directorium anzuerinneren, wegen Sicherheit der Wahl-Statt nöthige Obsorg zu tragen, und im Fall eines Anstandes darab so balden die geziemende Anzeige zu thun.

Den 3ten Sept. aber wurde beschlossen, den Securitäts-Eyd den 9ten eiusd. abzunehmen.

Die den 22. Sept. zur Dictatur gekommene Beschreibung der würcklichen Securitäts-Eydes-Leistung findet man in dem gedruckt. Wahl-Tags-Protoc. *p. 240.* Da alles mit obigem im Hauptwerck übereinkommt, will ich mich nicht dabey aufhalten.

Noch einiges von der Verpflichtung der Statt An. 1745. siehe in dem gedruckt. Wahl-Tags-Protoc. *pag. 119.* und *238.* add. das Wahl-Diar. *p. 210. sqq. 216. sqq.*

Anno 1764. 5. Mart. wurde beschlossen: Es wäre mit Verpflichtung des hiesigen Magistrats, Burgerschafft und Soldatesca, noch zur Zeit, und biß zur eigentlichen Festsezung des Wahl-Tages anzustehen, alsdann aber auch hierzu der eigentliche Termin zu bestimmen: Inzwischen aber doch dem Magistrat von hohen Collegii wegen, salvis iuribus Deputationis, per Directorium die Weisung zu thun, wegen Sicherheit der Wahl-Statt die nöthige Obsorge zu tragen, und in dem Fall eines Anstandes darab so bald die schuldige Anzeige zu thun.

Die würckliche Ablegung des Securitäts-Eydes aber geschahe den 23. Mart. worauf die Wahl den 27sten folgete.

Von denen Eydes Formuln, (welche in dem Hauptwerck auf eines hinauslauffen,) will ich nur des Magistrats seine anführen: „Ihr, Schultheiß, Burgermeister und Rath, sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn ∴, Erz-Bischoffen zu Maynz, ∴ für Sich Selbsten, und im Namen übriger hier gegenwärtiger des Heil. Reichs Chur-Fürsten, beneben der Chur ∴ anhero verordneten vollmächtigen ansehnlichen Räthen, Bottschafftern und Gesandten, für Euch selbst, und im Namen eurer anbefohlenen ganzen Burgerschafft, auch eures angenommenen Kriegs-

Volcks,

Volcks, und aller derjenigen, die in eurer Versprechnus stehen, mit Hand-gegebenen Treuen angeloben, und fürter für Euch sonderbar, und einen jeden, so unter dem Rath begriffen, und allhier gegenwärtig seynd, mit einem leiblichen Eyd bestättigen, daß Ihr alle Chur-Fürsten in gemein, und einen Jeglichen, auch der Abwesenden Gesandte, vor Ueberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter Ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten zugezogen werden wollte, mit allem Ihrem Volck, das Sie und Ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Zahl der zweyhundert Pferde und sonsten, die Sie, nach Innhalt der übergebenen Fourier-Zettel, gen Franckfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnus beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bussen in der güldenen Bull ausgedruckt: Daß Ihr auch die ganze Zeit, darinn von der Election eines Röm. Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in die Statt Franckfurt, was Würden, Condition oder Standes der sey, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet; die Chur-Fürsten, oder ihre Bottschafften und Gewalthabere, allein ausgenommen: Und ob nach dem Eingang in Franckfurt der Chur-Fürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Statt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr, Schultheiß, Burgermeister und Rath, auch andere obgemeldte, bey obbestimmtem Eyd und Pönen, also verfahren, im Werck verschaffen und ordnen, auf Maaß und Weise, wie es in dem Chur-Fürstlichen Collegio vor dißmal gut angesehen, geschlossen und Euch allbereit angezeigt worden. "

§. 202.

Wegen Ausschaffung derer Fremden währender Wahl-Handlungen verordnet zwar die güld. Bull, *Tit. 1. §. 25. 26.* es solle nicht nur währender Wahl-Handlungen niemand fremdes, so nicht zu derer Chur-Fürsten oder ihrer Gesandten Gefolg gehöre, in die Wahl-Statt gelassen, sondern auch die bey Anfang besagter Wahl-Handlungen bereits darinn befindliche Fremde unverzüglich hinausgeschaffet werden: Es geschiehet aber jezo nicht mehr. Ausschaffung der Fremden.

Ich habe aus denen Wahl-Tags-Acten von 1612. 19. 53. 58. 90. und 1711. einen Auszug verfertiget, die Ausschaffung der Fremden über die Wahl betreffend, welcher in den Zusäzen, *Tom. 2. p. 34. sqq.* zu lesen ist. Das wesentliche kommt darauf an:

1. An. 1612. wurde gar ein in dem Gefolg des künfftigen Kayſers ankommender Fürſt nicht in die Statt gelaſſen.

2. Die Emigrations-Materie wird nicht allemal beſonders in den Anſags-Zettel geſetzt, ſondern auch wohl als ein Anhang des Sicherheits-Eydes behandelt.

3. Auch wird zuweilen bald Anfangs, und ehe noch ein Wahl-Termin geſezet iſt, vorläufig davon geſprochen.

4. An. 1658. wurde lang und ſcharff darüber geſtritten: Ob die Fremde, zumalen fremde Geſandte, gleich zu Anfang der Wahl-Conſultationen emigriren müſſen, oder ob es in des Chur-Fürſtlichen Collegii Belieben ſtehe, einen Termin darzu anzuſezen? Die, ſo das erſte behaupteten, ſcheinen die Abſicht gehabt zu haben, die Franzoſen von der Wahl zu entfernen: Die Gegen-Parthie behielte aber doch zulezt die Oberhand.

5. Es wollte auch ein Unterſchied gemacht werden unter denen Wahlen, ſo zur Zeit eines Zwiſchen-Reichs, oder bey dem Leben eines Kayſers geſchehen.

6. Ferner wurde geſtritten: Ob zugleich neben dem Puncten von dem Securitäts-Eyd von der Emigration zu reden, oder hernach? Endlich wurde das leztere beliebt.

7. Ingleichem kame in Ueberlegung: Ob die Ablegung des Securitäts-Eydes und die Emigration gleich auf einander folgen müßten? und es wurde dafür gehalten, ja; wiewol doch hernach zwiſchen denen Standes- und anderen Perſonen ein Unterſchid gemacht, und jenen zwar die Emigration angekündigt, doch biß Tages vor der Wahl zu bleiben verſtattet wurde.

Anno 1711. aber wurde allen ohne Unterſchid, biß den Tag vor der Wahl in der Statt zu bleiben erlaubt.

8. Hielten Einige dafür, daß denen fremden Geſandten die Emigration nicht zugemuthet werden könne, ehe ſie auf ihr Anbringen mit einem Beſcheid verſehen ſeyen.

9. Die Emigration ſelbſt iſt bald früher bald ſpäter vor der Wahl angeordnet worden.

10. Doch proſpicirte das Chur-Fürſtliche Collegium Sich lezteren Falles durch ein Decretum de non præiudicando.

11. An. 1612. und 1619. wurde die Emigration vor abgelegtem Securitäts-Eyd anbefohlen: Nachhero aber iſt es nach ſolchem Actu geſchehen.

12. Die

12. Die Ausschaffung der gemeinen Leute wird der Statt überlassen; der Standes-Personen aber dem Reichs-Erb-Marschallen aufgetragen.

13. Der Reichs-Erb-Marschall bekommt dißfalls eine eigene Instruction, oder Decreta; und zwar in teutsch- und lateinischer Sprache: Deren Expedition aber wird suspendirt, biß man wegen des Wahl-Termins einig ist.

14. Er darff solche drucken lassen, und also insinuiren.

15. Von des Magistrats Anstalten, die Fremde emigriren zu machen, siehe den Auffaz.

16. Allen Fürsten und anderen Standes-Personen, wie auch allen auswärtigen Gesandten wird die Emigration angedeutet, und sie müssen würcklich emigriren.

17. Anno 1658. wurden auch die Reichs-Deputirte mit der Emigration nicht verschont.

18. Und als zwey Fürstliche Gesandte nicht emigriren wollten, wurden sie noch am Wahl-Tag selbsten durch den Magistrat darzu angehalten.

19. Doch wurde zuweilen mit einigen Standes- und anderen Personen, so sich entweder in einem Chur-Fürstlichen Gefolg, oder auch sonsten, in der Statt befunden, gegen einen Revers, dispensirt, daß sie in der Statt bleiben durfften: Chur-Prinzen aber dörffen keinen Revers ausstellen.

20. Dem Magistrat dagegen wurde nicht wohl aufgenommen, wann er für bedencklich halten wollte, gewisse Personen unter die Regel der Emigration zu ziehen.

21. Von der Zeit an, da die Emigration erfolgt, wird auch niemand fremdes mehr eingelassen, biß nach der Wahl; auser gewisse Personen.

22. Doch wollte man, wann die Wahl noch einige Tage nach der Emigration anstünde, dises nicht von denen Commercien und Zufuhr der Victualien verstanden haben.

23. Wann nach anbefohlener Emigration es sich mit dem Wahl-Tag noch einige Zeit verzogen hat, ist die Emigration Tages vor der Wahl noch einmal anbefohlen worden.

24. Von Einliferung der Statt-Thor-Schlüssel siehe den Auffaz.

add. meines l. Sohnes Abhandl. von Ausschaffung der Gesandten, §. 54. und 100. in seinen kleinen Schrifft. *Tom. 8. n. 2.*

Was die Personen anbelangt, so bey diser Gelegenheit als Fremde angesehen werden; so seynd solches alle diejenige, welche nicht würckliche Burger oder Beysassen in der Wahl-Statt seynd, und unter des Statt-Magistrats Gerichtbarkeit stehen.

Reichs-Stände, welche eigene Häuser und Höfe in der Wahl-Statt haben, oder sich allda wohnhafft nidergelassen haben, werden dennoch als Fremde behandelt.

Ausländischer Machten, wie auch Reichs-Ständische Gesandten, sie seyen von welchem Rang oder Stand sie wollen, müssen alle hinaus.

H. SCHMAUSS lehrete (1): Man habe An. 1658. das Mittel ergriffen, daß man die Chur-Fürstliche Gesandte bey der Reichs-Deputation zugleich zu Wahl-Gesandten ernannt; da hätten sie also mit Recht da bleiben können, und die übrige Deputirte habe man gleichfalls connivendo da gelassen: Beedes ist aber grundfalsch.

Ferner gab er vor(2): Bey der Wahl Carls VII. seye der Päbstliche Nuncius in der Statt gebliben; hingegen seyen die Gesandte hinausgegangen: Aber das erste ist ebenfalls irrig.

Die zu dem Reichs-Post-Amt in Franckfurt gehörige Personen hingegen werden, so vil mir bewust ist, denen Eingesessenen gleich gehalten.

Doch gibt es zweyerley Wege, auf deren einem auch solche Personen, welche ordentlicher Weise die Wahl-Statt raumen sollten, darinn verbleiben können.

1. Nemlich dispensiret das Chur-Fürstliche Collegium zuweilen mit ein- oder anderer Person: Oder

2. Man kan sich auch unter den Schuz einer Chur-Fürstlichen Gesandtschafft, und dadurch gleichsam dise Zeit über in ihr Gefolg, begeben. Der güldenen Bull ist dises gewiß nicht gemäß: Aber auch eben so gewiß, daß die jezige Zeiten von denen, darinn die güldene Bull gemacht worden ist, sehr unterschiden seynd, und daß, wann selbige damals, wie jezo, beschaffen gewesen wären, villeicht ihre ganze Ver-

(1) in den acad. Red. p. 83.
(2) l. c.

Verordnung in disem Stück nicht gemacht oder doch gemäßigter eingerichtet worden seyn würde.

In denen dem Wahl-Diario Kayser Franzens beygefügten Fourier-Listen kommt ein grosses Verzeichniß derer hohen und nideren Personen vor, welche sich unter verschidene Chur-Fürstliche Protectionen begeben haben, und darunter auch auswärtiger Ministers Domestiquen und Juden.

Anno 1562. wurden die Fürsten und Gesandten, so nicht selber emigriren wollten, für disesmal mit der Emigration gar verschont.

Anno 1690. wurden unter anderem dise Schlüsse abgefaßt:

1. Conclusum per unanimia: Daß, was so wohl den Päbstlichen Nuntium, als Englischen Abgesandten, ihre eigene Personen, als die Ihrige, belange, es bey der Verordnung dergestalt zu lassen seye, daß Dieselbe in die Electionis sich aus der Statt zu begeben hätten: So vil aber anbelanget, daß dem Englischen Abgesandten von seinen Leuten zu Verwahrung seines Quartiers zwey hierinn gelassen werden möchten; darinn ist Demselben deferiret worden.

2. Conclusum per Maiora: Daß der junge (Erb-) Prinz von Würtemberg in der Statt, jedoch ohne Consequenz, bleiben könne; Der Sachsen-Gothaische Minister wäre wegen seiner Kranckheit allhier zu lassen: Uebrige Privati aber abzuweisen.

Weil nun auch denen mit den Reichs-Kleinodien anwesenden Nürnbergischen Deputirten die Emigration angekündigt wurde, bekamen sie von Chur-Maynz die Anweisung, in einem Memorial um Dispensation anzusuchen, daß, wo nicht die Deputirte selbst, doch ihre Domestiquen, in der Statt gelassen werden möchten.

Endlich verlangte das Chur-Fürstliche Collegium auch noch wegen der am Wahl-Tag in der Statt verbliebenen, am Kayserlichen Hofe begriffenen, Fürsten einen Revers, welchen der Kayser auch versprochen hat.

H. SCHMAUSS sagte (1): An. 1690. habe sich der Chur-Prinz von Sachsen und der Marggraf von Anspach eingefunden: Sie haben aber würcklich an dem Wahltage zur Statt hinaus gemußt: Es ware aber damals kein Chur-Prinz von Sachsen in Augspurg.

(1) l. c. p. 83.

Anno 1711. wurde den 9. Oct. beschlossen: Es wäre in regula die Ausschaffung der fremden Personen nach Disposition der güldenen Bull zu halten, und so fort, da sich ein- oder andere Standes-Person, sie seye Gräflich- oder Fürstlich, dahier befinden sollte; so hätte das Reichs-Erb-Marschallen-Amt derenthalben sein Amt zu verrichten: Wegen dererjenigen Fürstlichen Personen aber, so sich in denen übergebenen Fourier-Zetteln befinden, hätten die hohe Herrn Chur-Fürsten, oder die hochansehnliche Gesandtschafften, derenthalben dem Chur-Fürstlichen Collegio behörige Reversales zu ertheilen; welches jedoch auf den Herrn Grafen von der Lausniz, wegen bekannter Umstände, nicht gezogen werden solle. Im übrigen seye dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zu erlauben, daß es das ihme bekanntlich zugekommene Decretum in puncto Emigrationis drucken, und solchen Abdruck in denenjenigen Häusern, wo sich die fremde Personen finden, hinterlassen könnte.

Anno 1741. 22. Nov. wurde beschlossen: Es wäre der punctus Emigrationis derer Fremden noch zur Zeit in suspenso zu lassen, und herentgegen ein Decretum salvatorium in teutsch- und lateinischer Sprache, wie bey nächst-vorigem Wahl-Convent in An. 1711. geschehen, auch dermalen zu erlassen.

Anno 1742. 10. Jan. wurde ferner resolvirt:

1. Daß auch dermalen der Tag vor der Wahl zur Emigration zu bestimmen.

2. Wären die Emigrations- und resp. Salvations-Decreten mit Beobachtung des jezigen Termini herkommlich zu expediren.

Den 18. Jan. liesse der Magistrat sein Emigrations-Decret publiciren.

Den 23. Jan. wurde noch das Conclusum vom 9. Oct. 1711. auch für disesmal bestättiget.

Noch ist von 1742. anzumercken: Es wurde dafür gehalten, es seye kein einzelner Chur-Fürst (Chur-Maynz,) befugt, dem Fürsten von Taxis Protection zu ertheilen.

Es verlangten zwar auch die an denen Chur-Maynz- und Chur-Cöllnischen Höfen befindliche, damals aber mit ihnen zu Franckfurt anwesende, Französische Gesandte, unter Protection ermelter Chur-Höfe, über die Wahl zu Franckfurt zu verbleiben: Das Chur-Fürstliche Collegium aber wollte Sich nicht darzu verstehen, weil die an die

einzelne

einzelne Chur-Fürstliche Höfe accreditirte Gesandte nicht mehr prätendiren könnten, als die an das ganze Collegium Abgeschickte; und könne kein Chur-Fürst mittelst einer dergleichen Protection von einem Lege publica dispensiren.

Der Reichs-Erb-Marschall hat damals vile Personen in seine Protection genommen: Daß aber dises mit Recht geschehen könne, zweifle ich.

Anno 1742. bekame der Französische Bottschaffter noch Tages vor der Wahl von Chur-Cölln die Revisite; dahero ein Thor, wodurch sich besagter Bottschaffter hinwegbegab, mit Chur-Manyzischer Erlaubniß, noch etliche Stunden länger offengelassen wurde.

Anno 1745. wurde den 23. Aug. bey der 2ten Haupt-Seßion proponirt: Was puncto Emigrationis der Fremden aus hiesiger Statt, und allenfalls inzwischen wegen des bey vorigen Wahl-Conventen erlassenen Decreti salvatorii, zu resolviren?

Das Conclusum ware: Es wäre dermalen, besonders gestalten Umständen nach, der punctus Emigrationis derer Fremden noch zur Zeit in suspenso zu lassen, und herentgegen ein Decretum salvatorium in teutsch- und lateinischer Sprache, wie bey nächst-vorigem Wahl-Convent geschehen, zwar hinwieder zu erlassen, dasselbe jedoch auch dahin best-möglichst zu richten, damit fürs künfftige der klaren Vorschrifft der güldenen Bull allerdings nachgelebet, mithin das daran verhinderliche von Seiten des hiesigen Magistrats vermieden werden möge; wie man dann von nun allerdings der einhelligen Meinung und Entschliessung ist, daß hierinnen, besonders bewandten Dingen nach, jezo das leztemal zu conniviren, fürs künfftige herentgegen der güldenen Bull gemäß Sich lediglich zu achten seye.

Den 26. Aug. wurde ferner beschlossen: Es wären die beyde Decreta salvatoria in teutsch- und lateinischer Sprache an das Reichs-Marschall-Amt zu expediren, so dann bey bevorstehender Pflicht-Leistung ab Seiten der hiesigen Statt dem Magistrat eigends und nachdrücklich aufzugeben, währender Wahl-Zeit der Aufnahm fremder Personen in die hiesige Statt, gemäß der güldenen Bull, sich zu enthalten.

Diſes Decretum ſalvatorium lautet alſo:

„ Demnach, zu Folg klarer Verordnung der güldenen Bull, gleich nach Eröffnung und Anfang eines Römiſch-Königlichen Wahl-Tags, alle Fremde zur Wahl-Statt nicht gehörige Perſonen, weſſen Standes und Weſens ſelbige ſeyn mögen, von dar ſich hinweg-begeben ſollen: Ein höchſt-löbliches Chur-Fürſtliches Collegium aber gegenwärtig, beſonders geſtalten Dingen nach, für jezo annoch und zum lezten mal wegen deren hier befindlichen Päbſtlichen Nuncii, inn- und auswärtiger Geſandtſchafften, auch Fürſtlichen und ſonſtigen Standes-Perſonen, Reichs- und Crays-Ständiſcher Deputirten und Räthen, biß auf weitere des obgedachten Chur-Fürſtlichen Wahl-Collegii Verfügung, mit feyerlichſtem Vorbehalt deſſen, was gedachte güldene Bull mit ſich bringet, annoch nachgeſehen;

Als wäre von Reichs-Erb-Marſchall-Amts wegen zu ermeldten ſich jezt dahier aufhaltenden Päbſtlichen Nuncio, Geſandten, Stands-Perſonen, Deputirten und Räthen, nach Empfang diſes, ſich zu begeben, ſo fort denenſelben mit mehrerem glimpflich vorzuſtellen und zu bedeuten, was maſſen des heil. Röm. Reichs Grund-Geſeze mit ſich bringen, daß in hieſiger Statt Franckfurt, ſo lang ein Wahl-Tag währe, niemand Fremdes, auſſer derer Chur-Fürſten, oder derer Wahl-Geſandten, und zu ihren Hofhaltungen gehörige Perſonen, verbleiben, oder gelaſſen werden ſollen: Es habe jedoch ein höchſtlöbl. Chur-Fürſtliches Collegium vor dißmalen annoch, aus beſonderen Urſachen und gegenwärtigen Umſtänden, dergeſtalten, daß es der güldenen Bull ohne Nachtheil ſeyn, und zu einigem Abbruch oder Folge nicht gereichen, vil mehr aber derſelben künfftighin allerdings nachgelebet werden ſolle, mit obwohlgedachten inn- und auswärtigen Geſandten, Fürſtlichen und ſonſtigen Reichs-Stands-Perſonen, auch Reichs- und Crays-Ständiſchen Deputirten und Räthen, in ſo weit diſpenſiren wollen, daß ſie, biß auf weitere Anſag, in hieſiger Statt verbleiben, immitels aber ſich gefaßt machen und halten mögen, um, ſo bald ihnen fernere Ankündigung geſchehen wird, denen Reichs-Grund-Geſezen und alt-üblichem Herkommen ſich ohnfehlbar zu bequemen, und alsdann, biß nach verrichteter Wahl, aus hieſiger Statt ſich zu begeben; geſtalten ein Chur-Fürſtliches hohes

Wahl-

Wahl-Collegium, solches in Zeiten also anfügen zu lassen, für gut angesehen habe. Signatum Franckfurt, den 26. Aug. 1745.

(L. S.) Chur-Fürstlich-Maynzische Canzley.

Den 6. Sept. wurde beschlossen: Es verbleibe, mit Vorbehalt dessen, was die güldene Bull mit sich bringe, dabey, daß Terminus Emigrationis auf den Vor-Abend des-Wahl-Tages, mithin auf Sonntag den 12ten, vor dißmalen zu bestimmen.

Den 7. Sept. meldete Chur-Maynz: Weil denen Magistrats-Deputirten nächsthin bedeutet worden, was massen die wegen jeziger Meß-Zeit dahier befindliche fremde Kaufleute, um in ein-so andere Chur-Fürstliche Protections-Listen aufgenommen zu werden, sich melden mögten; so fragten sie an: Ob erlaubt seyn wolle, solches, zu gedachter zahlreichen fremden Kauffmannschafft nöthigem Wissen, etwa hiernächst zu publiciren.

Electorales beliebten: Daß der Magistrat in seiner sonst gewohnlichen Publication desfalls weiters nicht gehen, sondern in denen Terminis sich halten möge, was gestalten diejenige von der Emigration allein ausgenommen bleibeten, welche in denen Chur-Fürstlichen oder resp. Wahl-Bottschafftlichen Fouriers- und Protections-Listen benennet seyen.

Den 10. Sept. ergienge an den Reichs-Erb-Marschallen dises fernere Decret: „Demnach ein höchstlöblich-Chur-Fürstliches Collegium vor gut angesehen, daß, nach beschehener Pflichtleistung hiesiger Statt Franckfurt, den Tag vor der Wahl eines künfftigen Römischen Königs, als den 12ten jeztlauffenden Monaths Septembers, alle zu der Wahl nicht gehörige fremde Personen, dieselbe seyen wer sie wollen, nunmehr aus diser Statt geschaffet werden sollen; als hätte der Reichs-Erb-Marschall sich ohnverlängt zu denen hier befindlichen Jhro Päbstlichen Heiligkeit Herrn Nuncio und Königlichen Gesandtschafften, Fürsten und anderen Reichs-Standes-Personen, wie auch der Fürsten und anderer des Reichs Ständen Gesandten, Deputirten und Abgeordneten zu verfügen, und denenselben im Namen und von wegen eines höchstlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii mit mehrerem glimpflich vorzutragen, welcher gestalten aus leztmaliger seiner Vorstellung und des höchstlöbl. Chur-Fürstlichen Collegii Jhnen intimirten Decreto erinnerlich seyn würde, daß, ob zwar, vermög der güldenen Bull und uralten Observanz, gleich An-

fangs des angetrettenen Röm. Königlichen Wahlwercks alle darzu nicht gehörige fremde Personen, wes Standes und Würden dieselbe auch seyn mögen, ausgeschaffet werden sollen, Ein höchstlöblich-Chur-Fürstliches Collegium dennoch, aus gewissen Ursachen, vor selbigesmal, und dergestalt, daß es der güldenen Bull ohne Nachtheil seye, auch ins künfftige zu keinem Präjudiz oder Consequenz gereichen solle, mithin den obhoch- und wohlgedachten der Päbstlichen Heiligkeit, Königlichen und anderen Gesandten, auch Fürstlichen und sonsten des Reichs Standes-Personen, in so weit dispensiren wollen, daß sie, biß auf weitere Ansage, hier verbleiben, indessen jedoch sich zum ausweichen parat halten mögen: Gleichwie aber wegen des auf den 13den dises determinirten Wahl-Tages sothane der fremden Personen Ausschaffung länger nicht zu verschieben seye; also sie erstgedachtem des Reichs Fundamental-Gesez und alt-üblichen Observanz sich bequemen, nächstkünfftigen zwölften dises Monaths aus hiesiger Statt verfügen, und aus selbiger, biß solche Wahl verrichtet seyn wird, bleiben mögten: Andere fremde Personen aber hätte er, Reichs-Marschall, auf Art und Weis, wie gewöhnlich, auf besagten 12ten dises auszuschaffen. Signatum Franckfurt, den 10. Sept. 1745.

(L. S.) Chur-Fürstlich-Maynzische Canzley. "

Uebrigens ware diser Umstand dermalen vil beschwerlicher, als sonsten, 1. weil der Reichs-Convent in loco ware, und 2. weil der Wahl-Tag just in die völlige Franckfurter Meß einfiele. Das erste belangend, so hatten sich manche Comitial-Gesandten durch das falsche Vorgeben des Herrn von LUDEWIGS *ad Aur. Bull. Tom. 1. pag. 255.* verleiten lassen, zu glauben: An. 1658. seyen die Reichs-Deputirte über den Wahl-Actum zu Franckfurt verbliben, und bestunden dahero um so fester darauf, ein gleiches zu geniessen. Ob nun wohl manche gut Chur-Fürstlich Gesinnete glaubten, dise Formalität verdiene nicht, daß das Chur- und Fürstliche Collegium sich mit einander brouillirten; so mag doch seyn, daß die Fürstlicher Seits bezeugte allzugrosse Härtigkeit in Verweigerung der denen Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftern gebührenden und von keiner Potenz disputirlich machenden Honorum das Chur-Fürstliche Collegium veranlasset hat, hinwiederum bey diser Gelegenheit seine Prærogativen auf eine denen Fürstlichen höchst-sensible Weise

zu behaupten, wobey man jedoch Chur-Fürstlicher Seits in modo, so vil möglich, nachgegeben hat, um, wie billig und sonderlich dermalen höchstnöthig ware, eine allzugrosse Fermentation zu verhüten.

In einer Comitial-Relation vom 8ten Sept. hiesse es: „Dise Insinuation (des Emigrations-Decreti) hat bey denen Comitial-Gesandten des Fürstlichen Collegii viles Aufsehen erwecket, dergestalt, daß sie bereits am letzt-verwichenen Freytag bey dem Herrn Salzburgischen Directoriali conferential- er beysammen gewesen, über die Sache berathschlagt und einer gemeinsamen Abrede sich zu vereinigen beschlossen: wie man aber damals mit dem Schluß nicht so fort zu Stande gekommen, sondern der Verlaß genommen, am 6ten dises sich zu solchem Endzweck wieder zu versammlen, so ist auch dises gefolget ꝛc.“

Und im Druck liset man: „ Jezt-angeführtes (Emigrations-) Decret gab den Fürstlichen Herrn Reichs-Tags-Gesandten zu Haltung verschidener Conferenzen Anlaß: In der letztern am 6ten Sept. wurde per Maiora vor gut gefunden, gegen die ihnen zugemuthete Ausweichung aus der Statt bey Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz durch das Salzburgische Directorium mündliche Vorstellung zu thun, welches auch noch selbigen Tages geschahe. “

Das mehrere von diser Sache ersiehet man aus des Salzburgischen Comitial-Gesandtens Relation an das Fürstliche Collegium über seine dißfalls bey Chur-Maynz obgehabte Verrichtung. Sie lautet also:

„ Directorial-Vortrag an Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz.

Euer Chur-Fürstl. Gn. werden vorhin gnädigste Wissenschafft tragen, was, auf Befehl eines hochlöbl. Chur-Fürstlichen Wahl-Collegii, denen samtlichen Gesandtschafften von dem Reichs-Quartiermeister für eine Ausrichtung geschehen seye. Nun müssen Sie, Comitial-Gesandte, dahin gestellet seyn lassen und erst erwarten, wie Ihre gnädigste Herrn Principalen die Ihren Gesandten ertheilte unverlangte Dispensation wegen ihres bisherigen Auffenthalts ansehen werden, da Ew. Chur-Fürstl. Gn. Selbsten am besten bekannt wäre, wie die vorhin in Regenspurg gehaltene Comitia von Ihro weyl. letzthin verstorbenen Kayserl. Majest. allermild. And. ad interim anhero nach Franckfurt transferiret worden, nach abermalen er-

folgtem Interregno aber sie, Comitial-Gesandte, theils auf Veranlassung Ew. Chur-Fürstl. Gn. Reichs-Directorii allhier verbliben wären, wo sie nichts weniger, als eine dergleichen unvermuthete Dispensation, und zwar mit Vorbehalt einer noch fernerweiten Austrettungs-Insinuation wegen Raumung der Statt, erwartet hätten. Sie, Comitial-Gesandten, könnten aber, nebst Contestirung Ew. Chur-Fürstl. Gn. zutragend-gehorsamsten Respects, nicht verhalten, wie sie lieber der Gewalt (deme man sich ohnehin nicht widersezen könnte, noch verlangte,) erwarten, als sich einer solchen Ordre freywillig unterwerffen würden; müßten aber gleichwohlen Ew. Chur-Fürstl. Gn. tieffen Einsicht zu überlegen gehorsamst anheimgeben: ob es nicht, da eine gute Verständniß bey gegenwärtigen Umständen im Reich mehr, als jemalen, vonnöthen seyn will, denen künfftigen villeicht erfolgenden Deliberationibus einen verdrießlichen Auffenthalt geben dörffte?

Ihro Chur-Fürstl. Gnaden sagten mir hierauf: Sie wüßten nicht, wie der Reichs-Quartiermeister die Sachen, und was ihme von dem Wahl-Collegio wäre committiret worden, ausgerichtet hätte; sonsten aber müßte man sich an die Reichs-Geseze und Aurcam Bullam halten, und wo man von diser abgienge, so würde alles im Reich in eine Confusion gerathen: Sie wüßten zwar selbsten, beklagten es auch, daß man bereits in so vilen Stücken davon abgewichen wäre; es müßte aber derentwegen in nicht noch mehreren geschehen, und etwa in gar so vilen, biß nichts mehr übrig verbliebe. Sie vermeinten aber nicht, daß denen Herrn Comitial-Gesandten dadurch, wo man denen Reichs-Gesezen Folge leistete, zu kurz geschehete.

Ich replicirte hierauf: Der Reichs-Quartiermeister hätte die Ausrichtung ganz deutlich gethan, und gesagt, was er von dem Chur-Fürstlichen Wahl-Collegio in Commissis hätte, mir auch zum Ueberfluß, das Decretum schrifftlich zu geben, offeriret, so ich aber nicht angenommen habe; addendo: man begehre das Chur-Fürstliche Collegium in ihrer Wahl nicht zu hindern, und möchte dasselbe wählen, wie und wen Sie wollten: die Aurea Bulla vermöchte auch in eod. §. 25. daß nicht allein in ipsa Electionis die die Fremde, wohin sie auch eigentlich zu nehmen, aus der Statt weichen, sondern auch durante toto Electionis actu in die Statt nicht einmal

einge-

eingelassen werden sollen; es würde aber gleichwohlen nicht gehalten, und das Chur-Fürstliche Wahl-Collegium machte selbsten keine Difficultät, von fremden Ministris die Creditiv-Schreiben anzunehmen.

Die Antwort ware: Es wäre um desto schlimmer, daß alles bißhero hereingelassen würde; es folgte aber daraus nicht, daß, wann ein Gesez in einem nicht gehalten würde, es auch in anderem ausser Acht gelassen werden solle, und bezieheten sich derentwillen auf dasjenige, was An. 1658. tempore Electionis Leopoldi (wo auch eine Reichs-Deputation in Franckfurt ware,) vorgegangen, da die Deputirte ebenfalls aus der Statt weichen mußten; es käme auch nur auf eine einzige Nacht an, um das Gesez aufrecht zu halten.

Ich bliebe aber bey dem vorigen, und sagte: Wie es auf einerley hinauslauffete, ob das Ausweichen auf eine Stunde oder auf einen Monath geschehete; die Comitial-Gesandte wären keine Fremde, sondern von ansehnlichen Mit-Glidern des Reichs, und zwar auf allergnädigstes Kayserliches Verlangen, anhero geschicket worden, und wo man ihnen das vorhabende Ausweichen zu Anfang des gegenwärtigen Interregni gesagt hätte, so würden sie von ihren gnädigsten Herrn Principalen wohl ehender avociret worden seyn.

Womit auch meine Vorstellung geendet und meinen Abschied nahm. Actum Franckfurt den 6. Sept. 1745. "

Den 7. Sept. referirte Chur-Maynz disen Vorfall in dem Chur-Fürstlichen Collegio.

Electorales hielten dafür: Es wären Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz zu ersuchen, den Fürstlich-Salzburgischen Ministrum, Herrn von Zillerberg, anderweit zu Ihro kommen zu lassen, mithin demselben die kundbare Ursachen, warum man Disseits, von dem so klaren Grund-Gesez der güldenen Bull, und dem, gemäß derselben, wiewolen mit einer so ausnehmenden Dispensirung auf eine Zeit von etwa 24. Stunden, abgefaßten Concluso abzugehen, keineswegs vermöge, gemessen zu erkennen zu geben; in der ungezweifelten Zuversicht, daß damit dise vermeintliche Beschwer-Führung sich allerdings erledigen würde, gestalten man von hohen Wahl-Collegii wegen, ein mehreres zu thun, nicht im Stand seye.

Von dem Erfolg berichtet eine gewisse Schrifft: Bey der am 9ten Sept. diserwegen gehaltenen Conferenz wurden die Fürstliche

Reichs-Tags-Gesandte einig, die anderweitige Anzeige des Reichs-Erb-Marschall-Amts nicht zu erwarten, sondern freywillig dort- und dahin Reisen auf das Land vorzunehmen; welches auch so fort geschahe.

Und in einer Comitial-Relation vom 22. Sept. 1745. lautete es: „ Obwohlen man an Seiten des hochlöbl. Fürstlichen Collegii dermalen weichen müssen; so ist man jedannoch nicht gemeint, damit zugleich das vorherige Gesuch schwinden zu lassen; = = wannenhero dermalen die Abrede unter sich festgesezt: Disen Punct, so bald, als man sich wieder an Ort und Ende ordentlich formirt haben würde, als eine dem Fürstlichen Collegio hoch-angelegene Sache, zu billig zu fordern habender Satisfaction, ohnfehlbar in Bewegung zu bringen: " Es ist aber nachhero still davon worden.

Was nun auch die Fremde Kauffleute betraffe, so wurde selbigen, obgedachter massen, gestattet, in der Statt zu bleiben, jedoch sich von einer Chur-Fürstlichen Gesandtschafft deren Protection auszubitten; bey welcher Gelegenheit einige Canzleyen mehr auf ihr Interesse, als auf ihres höchsten Principalens Lustre, sahen, wiewol der Preis diser Protections-Zettel, wie die Actien, bald fiele. Man wollte auch sagen, eine gewisse Chur-Fürstliche Gesandtschafft hätte die in Franckfurt anwesende Französische Ministros in Protection genommen, deme jedoch andere Berichte widersprochen, denn nach solchen begaben sich zwey derer in Franckfurt anwesenden Französischen Ministers ebenfalls von Franckfurt hinweg, der Dritte aber, so unpäßlich ware, durffte zwar bleiben, mußte aber 24. Stunden lang eine Grenadier-Wache vor seinem Quartier leiden.

Umständlicher kan von diser Dispensation des Grafens von St. Severin nachgesehen werden das gedr. Wahl-Protoc. *p.* 247.

Im Protocoll vom 10. Sept. findet man auch noch: Das Directorium habe angezeigt, was massen bey der nun bevorseyenden Emigration insonderheit von ein-so anderem hiesigem Königlich-Französischen Ministro, der auf solchen Fall ausser der Statt zu verschaffenden nöthigen Sicherheit wegen, Erinnerung geschehen seye, mithin solcher halber von dem Chur-Fürstlichen Collegio Resolution erwartet werde.

Nachdeme nun Chur-Böhmen alle Versicherung gegeben, und sich zu allem erboten, hielten Electorales samtlich dafür, allerdings noth-

nothwendig zu seyn, besagten Ministris die vollkommene Sicherheit von Collegii wegen auf die jezo abgegebene Chur-Böhmische Erklärung zu gewähren, und ihnen solches eigens bekannt machen zu lassen, welches so fort von Reichs-Erb-Marschall-Amts-wegen bey der jezo vorseyenden Andeutung der würcklichen Emigration diser Orten so wohl mündlich zugleich declariret, als auch allenfalls von Directorii wegen Extractus Protocolli, mit Beyfügung eines lateinischen Transsumti, ertheilet werden könnte.

Anno 1745. nahme der Reichs-Erb-Marschall abermalen viele Personen gegen die Emigration in Schuz; davon die Liste in dem Anh. des Wahl-*Diar. p. 25. sq.* zu befinden ist.

Als An. 1764. 5. Mart. die Materie wegen Emigration der Fremden in Vortrag kame, erinnerte ein Votum: Den Weg, wie dises Deliberandum zu erschöpfen, zeige der der güldenen Bull ganz gleichförmige Collegial-Schluß vom 23. Aug. 1745. Die Ursache, worauf sich dises Conclusum gründe, wäre zwar so eben die, so des berührten Reichs-Grund-Gesezes ehemalige kluge Stifftere sich dabey zum eigentlichen Augenmerck vorgesezet haben, nemlich die unschäzbare Wahl-Freyheit. Es wäre auch solche von so äusserstem Gewichte annoch würcklich, daß man sich nicht entbrechen könne, darauf unabbrüchig zu beharren, und die offenbar Gesez-widrige Decreta salvatoria, welche schon dem hohen Collegio so manchen Verdruß, Unglimpf und nicht unbilligen Vorwurff einer eigenmächtigen Dispensirung der güldenen Bulle zuwege gebracht, ein-vor allemal aus dem Weg zu raumen. Zu Folge dises pragmatischen Gesezes klaren Buchstabens wäre dem vorbemeldten Concluso vom 23. Aug. 1745. dermalen die behörige Krafft zu geben, das Decret de emigrando, worinn sämtlicher auswärtigen und allhier anwesenden Ministern und Gesandten cuiuscunque demum ordinis und allerseitigen Fremden überhaupt gemeldet wird, zu erkennen, zu verkünden und zu vollstrecken sey.

In einem andern Voto aber wurde zu erwägen gegeben: Ob der heilsame Zweck der güldenen Bull und des Chur-Fürstlichen Concluſi vom 23. Aug. 1745. dißmal zu erreichen seyn werde, wann schon jezo sich sollte bestrebet werden, dise sonsten gemässe weiseste Fürkehr zum Vollzug zu bringen? Gestalten in Anbetracht derer hiebey in jezigen Zeiten einschlagenden besonderen Umständen unschwer vorzusehen

zusehen seyn wolle, daß die gleich Anfangs des Wahl-Convents decretirte Emigration der Fremden in ipsa Executione fast unüberwindlichen Hindernissen und andern abwegigen Mitteln (dem allem doch kaum vorgebogen werden könne,) ausgesezet seyn würde ꝛc.

Der Schluß fiele auch dahin aus: Es wäre mit würcklicher Erlassung des Decreti Emigrationis annoch anzustehen, immittelst aber die Decreta salvatoria an das Reichs-Erb-Marschallen-Amt, wie auch allhiesigen Statt-Magistrat, in lateinisch- und teutscher Sprache so gleich zu erlassen. ꝛc.

§. 203.

Der Fürsten ꝛc. Monita ad Capitulationem.

Anlangend nun die zufälliger Weise bey Wahl-Conventen vorkommende Sachen; so übergeben die Fürsten und übrige Stände des Reichs zuweilen Gravamina oder Monita, welche sie bey Abfassung einer neuen Wahl-Capitulation gerne beobachtet wissen möchten.

Ob und wie weit sie hierzu berechtiget seyen oder nicht? Davon wird in der Abhandlung von der Regierung des Reichs, namentlich denen Reichs-tägigen Geschäfften, und besonders der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation, geredet werden: Hier erzähle ich also nur, was sich bey Wahl-Conventen in disem Stück würcklich zugetragen habe, und was darauf erfolget seye.

§. 204.

Handlungen: 1653.

Das erstemal geschahe solches im Jahr 1653.

Es ware kurz zuvor in dem Osnabrückischen Fridens-Schluß beliebt worden: Bey dem nächsten Reichs-Convent sollte auch von einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation gehandelt werden:

Als nun An. 1653. eben der auf disen Friden erfolgte erste Reichs-Tag eröffnet werden sollte, wurde zu gleicher Zeit auch ein Wahl-Convent zu Erwählung eines Röm. Königs nach Augsburg ausgeschriben.

Die mehrere Stimmen in dem Fürstlichen Collegio trugen also darauf an, auch von der beständigen Wahl-Capitulation zu reden, und den 19. (29.) Apr. wurde beschlossen: Der Punctus Electionis Regis Romani & Capitulationis sey zum ersten und in Pleno vorzunehmen, mit der Verwahrung, daß solches dem Chur-Fürstlichen Collegio an seinen Rechten unnachtheilig sey, gleichwol auch dem Fürstlichen Collegio an seinen Iuribus und Immunitatibus nichts præiudiciret werde, ꝛc.

Als dem Chur-Fürstlichen Collegio Nachricht davon gegeben wurde, erklärete Dasselbige Sich dahin: Dise Materie gehörte ad causas, so auf die Comitia remittiret, wovon communi consensu Statuum, nach vorgegangener Proposition, zu reden; und versehe Sich das Chur-Fürstliche Collegium daneben, es würde das Fürstliche Collegium, ihren der Wahl halber von so vilen Jahren hergebrachten Rechten einigen Eingriff zu thun, oder dieselbe zu unterbrechen, nicht gemeinet seyn: Im Fall aber das Fürstliche Collegium der künfftigen Capitulation halber einige Erinnerungen beyzubringen, so den Reichs-Constitutionibus gemäß wären, wollten Sie dieselben gerne vernehmen, und, so weit sie berührten Constitutionibus gemäß, admittiren; des Versehens, es würden die Stände weiter in Sie nicht dringen.

Das Fürstliche Collegium schlosse darauf den 26. Apr. (16. Maj.) ferner per Maiora: 1. Daß einem löbl. Chur-Fürstlichen Collegio in puncto Electionis bey seinem, vermöge der güldenen Bull und langwührigen Observanz, hergebrachten Jure nicht einzugreiffen, &c. 2. Was aber den Punctum vorhabender Wahl-Capitulation und die dabey habende Erinnerungen anbelangt, daß der Herrn Chur-Fürsten Erbieten zu Danck anzunehmen, und darauf von dergleichen punctis, wie auch super modo, wie alles diß zu negotiiren, mit Ihnen per Deputatos Handlung gepflogen, gleichwol die von den Deputatis zusammengetragene Erinnerungen forderst in Pleno referirt werden sollten.

Den 27. Apr. (7. Maj.) wurde weiter beschlossen: So vil die Deputation in puncto Capitulationis anlange, solle dieselbe ex utraque Religione pari numero seyn, sechs oder siben auf beyden Seiten genommen, die Benahmsung aber einen und den andern Religions-Verwandten heimgestellet und alsobald expediret werden: Und sollen die Deputati von jedem Theil ihre Monita, was bey innstehender Capitulation einzubringen nöthig, zusammentragen, so dann mit einander conferiren, jeder Theil seine Mit-Interessenten vernehmen, hernach in Pleno referiren, und alsdann darüber bey dem Chur-Fürstlichen Collegio gebührendes Anbringen thun: Durch disen Modum aber soll bey künfftiger Haupt-Consultation Fürsten und Ständen über die Materiam Electionis & Capitulationis, wie die

im Fridens-Schluß einkommen, nichts präjudiciret seyn, sondern ihr ius Suffragii vorbehalten bleiben.

Bey gehaltener Umfrage ist in denen Pfalz-Lautereckischen, Sächsischen, Brandenburgischen, Braunschweigischen, Würtembergischen, Mecklenburgischen und Anhaltischen Votis ausdrücklich bedinget worden, daß man auch jezo die Monita anderer Gestalt nicht, als iure Suffragii, zusammentragen wollte: So aber in dem Concluso nicht beobachtet worden.

Die Catholische deputirten darauf: Salzburg, Bamberg, Costanz, Basel, Münster, Osnabrück, Prälaten:

Die Evangelische: Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg, Würtemberg, Anhalt und die Wetterauische Grafen.

Dise Deputirte nun unterzogen sich des Wercks. Die Catholische so wohl, als die Evangelische, communicirten erstlich jede Parthie unter sich, hernach auch mit einander: Und nachdeme sie sich endlich der Monitorum halber auf gewisse Maase vereiniget hatten, wurden selbige den 4. (14.) Maji in Pleno des Fürsten-Raths verlesen.

Es ware darinn von Articuln zu Articuln gegangen, und bey jedem Articul notirt, was etwa hinzuzuthun, auszulassen und zu ändern nöthig seyn möchte.

Ferner wurde angezeigt, daß über dises die Augsburgische Confeßions-Verwandte, noch etliche Erinnerungen vorzubringen, ihnen vorbehalten; welche auch abgelesen wurden.

Man findet dise beyderley Erinnerungen bey LONDORPEN (1) und bey dem H. von MEIERN (2) derselben ganzen Innhalt nach.

Nachdeme solche alle durch die Dictatur communiciret worden waren, suchte bey der den 6. (16.) Maji gehaltenen Berathschlagung darüber Oesterreich in seinem Voto die meiste diser Erinnerungen zurückzutreiben: Das Conclusum aber fiele dennoch dahin aus: Daß die communia Monita den hinterlassenen Chur-Fürstlichen Räthen

(1) Act. publ. Tom. 6. p. m. 919. 921.
(2) in den Regensb. Reichs-Tags-Handl. Tom. 1. Lib. 1. §. 19. p. m. 118. 121.

Räthen durch eine extraordinaire Deputation (worzu Salzburg, Bamberg, Altenburg und Wolfenbüttel ernannt wurden,) überreichet werden sollten, damit sie bey Abfassung der Capitulation in Acht genommen werden möchten: Betreffend die absonderliche Monita der Augsburgischen Confeßions-Verwandten, würde denselben anheimgestellt: Ob sie dieselbe dem Chur-Fürstlichen Collegio für Sich wollten überreichen lassen?

Oesterreich fügte dabey: Es verhoffete, es würde denen Ständen nicht zuwider seyn, daß die von Ihme gegebene Information entweder den Monitis beygelegt, oder dem Chur-Fürstlichen Collegio nachgeschicket würde.

Nachdeme nun dise gemeinsame Monita vorhero auch noch denen Schweden-Pommerischen Gesandten communicirt und von denselben approbiret worden waren, wurden sie noch selbigen Tages durch die ernannte Deputirte denen Chur-Fürstlichen Abgesandten übergeben und von disen angenommen, um sie dem Chur-Fürstlichen Collegio zu hinterbringen:

Die besondere Monita derer Evangelischen aber haben die Evangelische Deputirte, Namens samtlicher Augspurgischer Confessions-verwandter Stände, zugleich mit übergeben und angenommen.

Die Reichs-Stätte übergaben ebenfalls einige den 7. (17) Maji zur Dictatur gekommene Monita ad Capitulationem.

Was nun den Erfolg anbelanget; so brachten die Chur-Fürsten einige diser Monitorum mit in die neue Capitulation: Vile andere hingegen übergiengen sie. Besonders meldet auch PUFENDORFF: Quæ Monita à reliquis Electoribus exhibita fuerant Electorum Prærogativæ imminuendæ, unanimi consensu rejecta sunt: Indessen entstunden doch damals keine weitere Bewegungen darüber in dem Fürstlich- oder Reichs-Stättischen Collegio, ohne Zweiffel, weil man hoffte, bey denen Handlungen über die beständige Capitulation die Nothdurfft beobachten zu können.

Vil mehreres von allem disem findet man in meiner Nachlese ungedruckter Staats-Bedencken ꝛc. *Part. I. p. 9-94.*

Uebrigens wurde damals die neue Capitulation dem Reichs-Convent durch die Dictatur communicirt.

§. 205.

1657. Als es An. 1657. zu einem neuen Wahl-Tag kame, ware keine Reichs-Versammlung, mithin auch das Fürstliche Collegium nicht beysammen: Wohl aber waren noch von der auf dem lezteren Reichs-Tag ernannt- und nach Franckfurt beorderten Reichs-Deputation verschidene Deputirte des Fürstlichen und Reichs-Stättischen Collegii zu besagtem Franckfurt anwesend.

Unter solchen fasseten forderist die Evangelische ins besondere einige Monita ad Capitulationem ab, und übergaben dieselbe den 9. (19.) Dec. 1657. dem Chur-Fürstlichen Collegio.

Nachmals aber sezten sich die Evangelische und Catholische zusammen, und verglichen sich gewisser gemeinschafftlichen Monitorum, welche sie den 17. (27.) Apr. 1658. dem Chur-Fürsten zu Maynz einhändigten.

Sie meldeten darinn: Ob wohl von denen vor der Wahl des Röm. Königs Ferdinands IV. überreichten Monitis etliche in die Capitulation eingerückt und beobachtet worden seyen, (wofür dem Chur-Fürstl. Collegio Danck gebühre;) so seyen doch deren nicht wenig übergangen worden, auch die leztere Wahl-Capitulation an verschidenen Orten noch etwas Erläuterung und Addition bedürftig: Sie hätten also, aus besonderem Befehl ihrer Principalen und Obern, auch in Vollmacht theils Fürsten und Stände, gewisse Erinnerungen, jedoch ohne denen übrigen Fürsten und Ständen vorzugreiffen, auch mit Vorbehalt derselben etwa hierüber habender Nothdurfft, zusammengetragen, gar nicht dem Chur-Fürstlichen Collegio einzugreiffen, sondern allein zu besserer Richtigkeit, und, nach Anleitung des Instr. Pacis, künfftiger Facilitirung der perpetuirlichen Capitulation, wie auch zu Erhaltung der Fürsten und Ständen gebührender Rechten; dahero man der Zuversicht lebe, das Chur-Fürstl. Collegium werde, solche in der neuen Capitulation in gute Obacht zu nehmen und zu attendiren, gemeinet seyn.

Den 17. (27.) Apr. 1658. übergaben die Evangelische dem Chur-Fürstlichen Collegio ihre besondere Monita nochmals.

Die Catholische folgeten denen Evangelischen nach, und übergaben an eben disem Tage dem Chur-Fürstlichen Collegio ebenfalls einige besondere Monita.

Alles

Alles diſes findet ſich nun wieder beym LONDORPEN (1).

Wie aber die Chur-Fürſten die Sache angeſehen haben, erhellet aus folgendem.

Bey denen Wahl-Conferentien führte Chur-Cölln den 9. Maj. in ſeinem Voto etwas aus denen Fürſtlichen Monitis an: Darauf votirten

Chur-Bayern: Sie hielten dafür, wann in denen Fürſtlichen Monitis etwas enthalten, ſo etwan anhero zu erinneren nöthig ſeyn möchte, daß ein hochlöbl. Chur-Maynziſches Directorium ſolches motu proprio zu beobachten wiſſen werde.

Chur-Sachſen: Conformire ſich mit Chur-Bayern.

Chur-Brandenburg: Wie Chur-Bayern und Sachſen, daß ſie auch ſelbige an ihrem Ort verleſen und erwogen, auch, ſo weit ſie ſie ihrer Intention gemäß befinden, beobachten wollen.

Chur-Pfalz: Wären mit Chur-Bayern und Brandenburg auch der Meinung, daß die Fürſtliche Monita anderſt nicht hiehin zu ziehen, als in ſo weit die Herrn Chur-Fürſten ex motu proprio ſelbige vor rathſam erachten.

Ich habe auch in dem Wahl-Tags-Protocoll beobachtet, daß ins beſondere Chur-Pfalz vile dergleichen Monita adoptirt, und als die ſeinige vorgetragen habe.

Bald hernach giengen die Reichs-Deputirte noch weiter und baten ſchrifftlich: Das Chur-Fürſtliche Wahl-Collegium möchte ſie in der Reichs-Sicherheits-Materie mit zu denen Berathſchlagungen ziehen: Es wurde ihnen aber, in einer ſchrifftlichen Antwort glimpflich abgeſchlagen.

Bey diſer Gelegenheit truge Trier darauf an, ihnen unter anderem zu melden: Ihre Monita ſollten, nach Gelegenheit, und in ſo weit es des Reichs Wohlfahrt erfordere, in Acht genommen werden: Und Chur-Pfalz meinte, man ſollte ihnen vorhalten: Sonderlich ſeyen ihre Monita ſo weit beobachtet und dabey ſo vil gethan worden, daß das Chur-Fürſtliche Collegium Sich keiner Beſchuldigung verſehen hätte.

Den 3. Jul. meldete Chur-Maynz: Der Fürſten und Stände Geſandten verlangten, in einer wichtigen des heil. Reichs Sicherheit

(1) Act. publ. Tom. 8. p. 256. 261. 262.

und gemeinen Ruhestand betreffenden Sache in Pleno gehöret zu werden, und daß solches je eher je besser, und zwar etwa folgenden Tages, geschehen möge: Es wurde aber im Chur-Fürstlichen Collegio beschlossen: Sie möchten ihr Anliegen schrifftlich vorbringen.

Endlich verlangten die Reichs-Deputirte nach der Wahl-Communication der neuen Capitulation.

Das Chur Fürstliche Collegium resolvirte darauf: Chur-Maynz sollte ihnen eine Abschrifft davon zukommen lassen.

Was hierauf weiter erfolget ist, gehöret an einen andern Ort.

Auch hievon ist ein mehreres in der vorhin *cit.* Nachlese *l. c. pag. 94-139.* nachzusehen.

§. 206.

1689. Im Jahr 1689. übergaben die Fürsten und übrige Stände vor der Wahl des Röm. Königs Josephs I. keine Monita, weil sie hofeten, es würden die Chur-Fürsten das zwischen beyden höheren Collegiis auf dem Reichs-Convent gewisser massen verglichene Project der beständigen Wahl-Capitulation zum Grund der neuen Capitulation legen: Welches aber nicht geschahe.

§. 207.

1711. Anno 1711. hatten beyde höhere Reichs-Collegia Sich abermalen noch währenden Interregni in Ansehung des Projects der beständigen Capitulation noch näher vereiniget; dahero die Fürsten und übrige Stände gewiß glaubten, es werde in der neuen Capitulation dabey verbleiben, folglich auch keine weitere Monita übergaben. Nun wurde zwar das Project der beständigen Capitulation zu Grund gelegt: Aber mit vilen denen anderen Ständen unangenehmen Zusäzen.

§. 208.

1741. Anno 1741. übergaben dahero derer mehresten weltlichen alten Fürsten zu Offenbach versammlete Gesandte unter dem 16. Oct. dem Chur-Fürsten zu Maynz ein Schreiben mit einer Beylage, deren Eingang also lautet: „Von Seiten der zu Offenbach versammleten, zu Ende unterzeichneten, alt-Fürstlichen Ministrorum plenipotentiariorum wird, Namens und auf Befehl dero aller- und gnädigsten Herrn Principalen, verlanget, daß, nach der zwischen beyden höheren Reichs-Collegiis genommenen verbindlichen Abrede, bey dem bevorstehenden Capitulations-Geschäfft mit dem künfftigen Röm. Kayser von dem hochlöbl. Chur-Fürstlichen Collegio:

1. Das

1. Das in Anno 1711. verglichene und von dem Chur=Mayn=zischen Reichs=Directorio dictirte Project einer gewissen und bestän=digen Kayserlichen Wahl=Capitulation cum additamentis, zum Grund durchaus geleget und behalten, so mithin denen in An. 1716. der damaligen Kayserlichen principal=Commißion in Comitiis über=gebenen Monitis & Gravaminibus Principum abgeholffen, und dieselbe erlediget;

2. Der künfftige Kayser auf nachfolgende Fürstlicher Seiten ge=faßte, und hiemit an das Chur=Fürstliche Collegium bringende Pun=cta noch weiter und besonders in Capitulatione verbunden werde. ꝛc. "

Hierauf folgten 45. dergleichen Puncten.

Es schickten auch die Alt=Fürstlichen Ministri eine eigene Depu=tation an den Französischen Ambassadeur ab, und liessen durch Ih=ne die Cron Franckreich, als Garant des Westphälischen Fridens, er=suchen, Ihnen in ihren bey dem Chur=Fürstlichen Collegio ange=brachten und ermeldtem Französischen Gesandten zugleich mit über=gebenen Desideriis die Hand zu bieten.

Das Chur=Fürstliche Collegium aber hat dise nur von einem Theil des Fürstlichen Collegii übergebene Monita so angesehen, daß es nicht verbunden seye, Reflexion darauf zu machen: Doch aber hat es verschidenes daraus würcklich adoptirt, und in die Capitulation gebracht.

Mehreres davon belehren **meine Beylag. ꝛc. zu der Wahl=Capit. K. Carls** *VII. Tom. 1. p. 37. sqq.*

Die Reichs=Stätte baten ebenfalls: 1. Daß das, was aus Ihren An. 1711. übergebenen Monitis ad Capitulationem perpe=tuam in die leztere Wahl=Capitulation gekommen seye, darinn ver=bleiben, und 2. auch die übrige in Consideration gezogen werden möchten.

Dises Gesuch wurde durch ein Schreiben an die Chur=Fürstli=che Gesandtschafften unterstüzet; welches der Magistrat zu Franckfurt durch eine eigene Deputation übergeben liesse.

Ich erstattete, auf Erforderen, damals dises Gutachten darüber:

„ Was das erste Membrum betrifft, so wird es wohl damit keinen Anstand haben; dann was von dem hohen Chur=Fürstlichen Collegio einmal für gut befunden worden ist, wird ohne Zweifel ohne erhebliche Ursach nicht abgeänderet werden.

Alleine

Allein das zweyte Membrum hat mehr auf sich: 1. Ueberhaupt sind alle dergleichen Monita von der Art, daß die, so sie machen, nicht gewärtig seyn dörffen, daß alle beliebt werden. Machet doch offt ein Chur-Fürst selbst Monita, die Maiora gehen aber dahin, es möchte davon abstrahiret werden, und also fallen sie weg. Das Fürstliche Collegium hat An. 1663. und 1664. mancherley Monita gemacht, in welchen aber das Chur-Fürstliche Collegium andere Einsichten gehabt, und dahero jenes sich, wo durch gütliche Tractaten nichts zu erhalten gewesen ist, hat müssen gefallen lassen, daß selbige nicht mit in das Proiectum perpetuæ gekommen seynd, folglich können die Reichs-Stätte auch nichts mehreres prætendiren. 2. Seynd es Monita ad Proiectum Capitularionis perpetuæ; dises aber ist eine Sache, die nicht nur zwischen dem Chur-Fürstlichen und Reichs-Stättischen, sondern zwischen allen drey Reichs-Collegiis abzuhandlen ist, und also auf den Reichs-Tag gehöret. Sonsten und wo man denen Reichs-Stätten hierinnen indistincte willfahren wollte, würde es das Chur-Fürstliche Collegium mit dem Fürstlichen zu thun bekommen, und dises sich beschweren, daß es über mehrgedachte Monita nicht auch vernommen worden seye. 3. Ist zu præsumiren, daß dise Monita An. 1711. in Consideration gekommen, und das, was räthlich und practicabel, auch huius loci zu seyn geschienen, damalen der neuen Capitulation einverleibet worden seye, wie bekanntlich mit verschidenen Stellen geschehen ist: Wobey man aber An. 1711. Anstand gefunden hat, da möchte sich dergleichen leichtlich auch jezo wiederum finden. Dahero ich, biß auf weiteren gn. Befehl, über die An. 1711. übergangene Monita mich nicht herauslassen werde."

§. 209.

1745. Anno 1745. vereinigten Sich die alt-Fürstliche Häuser mit noch mehreren Membris des Fürstlichen Collegii; deren Verzeichniß jedoch nicht zum Vorschein gekommen, sondern nur so viel wissend ist, daß die geist- und weltliche Chur-Fürsten, welche Siz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath haben, nicht darzu gezogen worden seynd.

Dise hielten bey dem Salzburgischen Gesandten verschidene Conferentien, darinn aber von allen Monitis ad Capitulationem abstrahirt und nur ihre wider die Capitulation Kayser Carls VII. habende Beschwerden zu Papier gebracht wurden.

Selbige

Selbige wurden einem den 28. Jul. 1745. von Franckfurt aus (woselbst sich die Reichs-Versammlung damals befande,) an Chur-Maynz erlassenen Schreiben beygelegt, und der Fürstlich-Salzburgische Directorial-Gesandte damit nach Maynz geschickt, welcher sie dem Chur-Fürsten in einer Audienz übergabe, und dem Fürstlichen Collegio von seiner Verrichtung schrifftliche Relation erstattete.

Mehreres davon siehe in meinem Beytrag zu dem neuest. Staats-Recht, *Tom. 1. pag. 369. sqq.*

Den 30. Aug. liesse Chur-Maynz dise Fürstliche Vorstellung per Dictaturam communiciren.

Den 2. Sept. darauf gabe Chur-Brandenburg im Chur-Fürstlichen Collegio ad Protocollum: „Hiernächst hat gehörter Bottschaffter, auf specialen allergnädigsten Befehl, wegen angeregten Capitulations-Geschäffts ferner darauf anzutragen, daß die bey Chur-Maynz übergebene Monita Principum, auch etwa diejenige, so von andern Statibus Imperii da angebracht worden, gewohnlicher massen communiciret werden, um solche, gestalten Dingen nach, so weit sie gegründet sind und es ohne Verletzung der Chur-Fürstlichen Prærogativen sich thun lässet, sub in- & progressum Deliberationis zu attendiren.

Chur-Maynz antwortete aber: Daß die von anderen Reichs-Mit-Ständen eingekommene Angelegenheiten und Erinnerungen in dem Capitulations-Geschäffte bereits per Dictaturam publicam üblicher massen mitgetheilet seyen und das weiters etwa einlangende keiner Dingen zurückbleiben werde. “

Nun wurde zwar dise Fürstliche Vorstellung den 20sten Sept. im Chur-Fürstlichen Collegio in Proposition gebracht: Aber nur darauf resolvirt: Electorales liessen es bey deme allenthalben bewenden, was die dermalen errichtete Wahl-Capitulation enthalte.

Anno 1745. 10. Maj. (1) thate ferner das Schwäbische Prälaten-Collegium dem Chur-Fürstlichen Collegio eine neue Vorstellung, und baten Art. 3. §. 23. der Capitulation zu sezen: „Und zwar gleich nach dem Fürsten- und Prälaten-Stand. “ Es erfolgte auch den 20sten Sept. eine Chur-Fürstliche Collegial-Resolution darauf.

Weiter

(1) v. das gedr. Wahl-Protoc. von 1745. pag. 219.

Weiter übergabe der Reichs-Gräfliche Comitial-Gesandte von Pistorius ein pro memoria, so den Art. 21. §. 1. der Wahl-Capit. betraffe, und an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen ist: Es wurde zwar den 20. Sept. dictirt: Aber nichts darauf resolvirt.

Anno 1745. machte endlich das Reichs-Stättische Collegium ebenfalls ein Project Monitorum, der Statt-Regenspurgische Syndicus Barth aber machte Erinnerungen darüber, welche in denen unter den Reichs-Stättischen gehaltenen Conferentien noch in etwas vermehrt, darauf ein ganzes daraus gemacht, und selbige den 3. Sept. Chur-Maynz durch die 2. älteste Reichs-Stättische Directoriales præsentiret wurden.

Sie kamen auch sogleich den 6ten Sept. zur Dictatur; hingegen in keine Proposition.

Es wurde damals aus Franckfurt berichtet: „Mit unseren Reichs-Stättischen Monitis sollen wir wieder kein Gehör gefunden, ja durch die unschuldige Benennung derselben bey dem Chur-Fürstlichen höchsten Collegio Undanck verdienet haben, weil dises, wie es heisset, von denen Reichs-Stätten wohl unterthänigste pro memoria, aber keine Monita, anzunehmen pflegte; da doch die Civitatenses sich dergleichen Ausdrucks vorhin allezeit, und selbst in ihren Erinnerungen zu dem Project der Capitulationis perpetuæ, ohne Vorwurff bedienet haben, mithin unter disem ungegründeten Prætext wohl eine andere Ursach, warum man denen Reichs-Stättischen erheblichen Gravaminibus nicht remediren wollen, verdeckt ligen mag. “

Mehreres hievon findet man in meinen Beylag. ꝛc. zu der Wahl-Capit. Kayſ. Franzens, *Tom. 1. p. 100. ſqq.* und *Tom. 2. p. 945. ſqq.*

§. 210.

Anno 1764. verglichen sich die im Fürstlichen Collegio Siz
1764. und Stimm habende Gesandte, deren Principalen keine Chur-Fürsten seynd, (ausgenommen Oesterreich, welches Sich denen Fürstlichen zugesellete,) in gehaltenen Conferentien eines collegial-Schreibens an Chur-Maynz; welches den 27. Febr. 1764. in Abwesenheit derer Fürstliche Vota vertretenden Chur-Fürstlichen Gesandten zum Protocoll gegeben und beschlossen wurde: Daß solches Schreiben von

(1) ibid. p. 363.

von dem Salzburgischen Directorial-Gesandten, Grafen von Saurau, (welcher sich ohnehin nach Franckfurt zu begeben willens seye,) an Chur-Maynz ohne weitere Solennitäten auf anständige Art zu übergeben seye.

Disem Schreiben wurden die Beschwerden der Fürsten gegen die Capitulation von 1745. beygelegt, und sich darauf bezogen; in Hoffnung, daß das Chur-Fürstliche Collegium den guten Werth deroselben niemals mißkennen, auch anjezo fürnemlich den sorgfältigen Bedacht darauf nehmen werde, daß bey Errichtung einer neuen Wahl-Capitulation nur solche Sätze aufgestellet werden, welche denen gemeinsamen Rechten derer Reichs-Stände unnachtheilig und mit der kundbaren Reichs Verfassung und vorhandenen Gesezen vereinbarlich seyn mögen; daß das Chur-Fürstliche Collegium das Demselben per Epilogum perpetuæ in bestimmter Maase eingeraumte Ius adcapitulandi rechtmäßig gebrauchen möge, die schon biß zur Re- und Correlation mit dem Reichs-Stättischen Collegio zwischen denen höheren Collegien errichtete perpetuirliche Capitulation zum Grund der neuen allenthalben geleget, auch nicht anderst, als wie eben gemeldet, von deren buchstäblich-verglichenem Innhalt irgendwo abgegangen, und endlich überhaupt disem bevorstehenden neuen Wahl-Vertrag nichts einverleibet werde, was dem Instr. Pacis Westphalicæ, denen Reichs-Abschiden, und anderen heilsamen Gesez- und Ordnungen, einigen Abbruch erwecken, zu Mißverständnissen Anlaß geben, oder denen besonderen und allgemeinen Reichs-Ständischen Rechten und Befugnissen etwa nachtheilig oder beschwerlich fallen möge.

Den 15. Mart. producirte bey dem Wahl-Convent das Directorium in dem Chur-Fürstl. Collegio die von dem Herrn Erz-Bischoff zu Salzburg an Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz auf den Directorialem des Reichs-Fürstlichen Collegii, Herrn Grafen von Saurau, gestellte Credentialien, samt der von besagtem Fürstl. Collegio behändigten Vorstellung und beygelegten Gravaminibus, und sollten solche dictirt werden.

So dann übergabe der zu Franckfurt anwesende Reichs-Prälat von Salmansweiler im Namen des gesammten Reichs-Prälaten-Standes eine Supplic samt einem pro memoria.

Ferner 'erlieſſen die beyde Directoria des Reichs-Gräflichen Collegii in Schwaben ein Schreiben an Chur-Maynz.

Der Magiſtrat zu Franckfurt ſchriebe ebenfalls an Chur-Maynz, und legte die Reichs-Stättiſche Monita zur Capitulation bey.

Es verbliebe aber auch diſesmal alles in dem vorigen Stand.

Uebrigens erſtattete, weil eher kein Reichs-Fürſten-Raths-Protocoll eröffnet wurde, der Fürſtlich-Salzburgiſche Geſandte An. 1766. m. Jul. dem Reichs-Fürſten Rath ſchrifftliche Relation von ſeiner obgedachten Verrichtung.

Man ſehe ferner hievon die neue Europ. Staats-Canzley, *Tom. 10. p. 311. ſqq.*

§. 211.

Einzelner R. Stände ꝛc. Geſuche.

Endlich ſo übergaben auch mehrmalen einzelne Reichs-Stände, auswärtige Geſandte, ja gar privat-Perſonen, dem Chur-Fürſtlichen Collegio, ſchon oben erinnerter maſſen, allerley Vorſtellungen, Bittſchrifften, Erklärungen, Verwahrungen, u. d. g.

Vilerley dergleichen, ſo auf dem Wahl-Tag An. 1657. und 58. vorgekommen iſt, trifft man an in PASTORII *Lauro Actorum publicorum Europæ*, 4. und in ſeinem Europäiſchen neuen Teutſchen Floro; Franckfurt, 1659. 12.

Viles von deme, was An. 1711. bey dem Chur-Fürſtlichen Wahl-Collegio übergeben worden iſt, hat der damalige Chur-Sächſiſche Legations-Secretarius, nachmalige Miniſter und Graf, von ZECH, in ſeiner, ohne beygeſezten Namen, 1713. in 4. herausgegebenen gegenwärtigen Verfaſſung der Kayſerlichen Regierung in Teutſchland an das Licht geſtellt.

Die bey dem Wahl-Convent 1741. und 42. zum Vorſchein gekommene, in dem Chur-Fürſtlichen Collegio dictirte und nicht dictirte Stücke habe ich in 11. Capiteln dem Publico in dem 1ſten Theil meiner Beylagen und Anmerckungen über die Wahl-Capitulation Kayſer Carls *VII.* Franckfurt, 1742. 4. mitgetheilt.

Herr Baron von SPON hat ſo dann in ſeinen Franzöſiſchen Anmerckungen über diſe Wahl-Capitulation einen Auszug daraus gemacht.

Auch findet ſich viles in dem Wahl- und Crönungs-Diario Kayſer Carls VII.

Anno

Anno 1746. thate ich ein gleiches in 4. Capiteln mit deme, was bey dem Wahl-Convent An. 1745. bey dem Chur-Fürstlichen Collegio übergeben worden ware. add. *Part.* 2. *ad Art.* 10. *p.* 187. wie auch den 3ten Anh. *p.* 945. *sqq.* und meinen Beytrag zu dem neuest. Staats-Recht, *Tom.* 1. *p.* 422. allwo verschidene Zusäze darzu anzutreffen seynd.

Viles davon ist auch zu lesen in dem Anhang zu dem Wahl- und Crönungs-Diario:

Alles aber findet sich am vollständigsten in denen Beylagen zu dem gedruckten Wahl-Protocoll von disem Jahr.

Anno 1741. 17. Apr. liesse das Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg in Sachen: „ Zu Salm Herr Fürst Niclas Leopold contra von Gelderland die Herrn provincial-Staaten, die Herrschafft Anhold betreffend, ꝛc. “ in ein Conclusum einfliessen:

„ 2. Excitetur das Fürstliche Crays-Amt des Nider-Rheinisch-Westphälischen Crayses, bey dem bevorstehenden Wahl-Convent dem Chur-Fürstlichen Collegio von disen Beeinträchtigungen Anzeige zu thun, um so wohl bey Errichtung der künfftigen Wahl-Capitulation darauf zu reflectiren, als auch an die Herrn General-Staaten ein nachdrückliches Dehortatorium diserwegen zu erlassen ꝛc. “

Was die Würckungen dergleichen Schrifften anbelangt; so seynd sie sehr verschiden. Zuweilen wird eine Stelle in die neue Capitulation gebracht, wodurch ihnen, wo nicht namentlich, doch durch eine allgemeine, auf ihren Fall mit passende, Verfügung geholffen wird. Anderen kommt man mit collegial-Vorstellungs-Schreiben an den würcklichen oder künfftigen Kayser, oder auch an auswärtige Machten, zu statten: Oder es wird auch dem Neu-Erwählten eine mündliche Vorstellung gethan: Vile dergleichen besondere Angelegenheiten aber beruhen lediglich auf sich, und kommen bey dem Chur-Fürstlichen Collegio gar in keine Berathschlagung.

Zur Probe kan man in dem gedruckten Wahl-Tags-Protocoll, *Sess.* 17. vom 20. Sept. *pag.* 157. *sq.* wie auch daraus an unten (1) angezeigtem Ort nachsehen, was die An. 1745. dem Chur-

(1) in SEYFARTS Leben Kayſ. Franzens, pag. 200. ſqq.

Fürstlichen Collegio übergebene Bitt-Schrifften ꝛc. für verschidene Schicksale gehabt haben.

Anno 1745. 20. Sept. schlosse das Chur-Fürstliche Collegium, aus Gelegenheit einer Herzoglich-Mecklenburgischen überreichten Schrifft, gar: Es wären dergleichen bedenckliche Vorstellungen weiters nicht anzunehmen.

Dergleichen Incident-Puncten werden, bey denen Wahltags-Conferentien, nach Beschaffenheit der Sachen und der Umstände, entweder vor Angriff der Haupt-Sache abgethan, oder zwischen die Haupt-Materien eingeschaltet, oder zu Ende der Seßionen vorgenommen, oder erst alsdann, wann die Haupt-Sachen zu End seynd.

Anno 1658. beschwerte Sich Chur-Brandenburg, daß Chur-Maynz derer Fremden Memorialien so gleich vornehme, hingegen der Reichs-Stände Angelegenheiten lang ligen lasse, ehe Es selbige vortrage.

Anno 1711. wurde dem Grafen von Wolfstein ein Extractus Protocolli ertheilt, daß seinetwegen eine Interceßion an den neuen Kayser erlassen worden seye.

Von der Kayser-Wahl selbst.

§. 212.

Vornahm der Wahl. Wann der zu Eröffnung des Wahl-Convents angesezte Termin vorbey ist, sollte, nach der güldenen Bull, (zu welcher Zeit man noch von keiner Wahl-Capitulation, noch von dem heutigen Ceremoniel, etwas wußte,) gleich des anderen Tages in der Bartholomäi-Kirch die Meß de S. Spiritu gehalten und so dann das Wahl-Geschäfft angegriffen werden: *Tit. 2. §. 1.*

Wir haben aber allbereits vernommen, daß nun schon lange Zeit her über allerley andere Angelegenheiten vorhero berathschlaget wird, und alsdann erst, wann selbige ganz oder mehreren Theils berichtiget seynd, schreitet man zu dem Hauptwerck der Wahl.

§. 213.

Zeit darzu. Ferner heist es in der **güldenen Bull**, *Tit. 2. §. 4. 5.* Nach Ablegung des Wahl-Eydes sollen die Chur-Fürsten, oder Deren Gesandte, innerhalb dreysig Tagen einen Kayser wählen; widrigen Falles sollen Sie nach Verfluß solcher dreysig Tage mit Wasser und Brodt gespeiset werden, und Sich nicht eher aus der Wahl-Statt wegbe-

wegbegeben, Sie, oder der mehrere Theil der Chur-Fürsten, haben dann einen Kayser erwählt.

Auch dise Verordnung ist heutiges Tages ohne Nuzen: Dann der Wahl-Eyd wird nun nicht bey Eröffnung des Wahl-Convents abgelegt, sondern erst an dem Tage der würcklichen Wahl, da alles in Ansehung der zu wählenden Person schon seine vollkommene Richtigkeit hat, mithin dise ganze Handlung in etlichen Stunden vorbey ist.

Geschiehet aber dises nicht in fraudem Legis? Auf der einen Seite ist nicht ohne, daß dem Sinn der güldenen Bull von dem Tag der Eintreffung in Franckfurt an innerhalb 30. Tagen die würckliche Wahl vorgenommen werden sollte: Anderer Seits hingegen ist auch richtig, daß man damals noch von keinen Wahl-Capitulationen etwas gewußt hat; mithin das Gesez auch nicht auf das gezogen werden kan, woran man damals nicht gedacht hat, oder auch nur hat dencken können.

Daß es aber die Wahl-Convente zuweilen einige Monathe, oder auch wohl lange Zeit dauren, ehe man nur einmal die vor der Wahl hergehende Haupt-Geschäffte angreiffen kan, ist meistens ein Unglück solcher Zeiten, darein eine dergleichen Wahl fället, welches durch kein Reichs-Gesez verhütet oder abgewendet werden kan.

Anno 1745. wollte der Chur-Brandenburgische Gesandte behaupten: Daß die legale und solenne Eröffnung zu den eigentlichen Wahl-Deliberationen mit Verrichtung des Gottesdienstes und mit Abnahme des Chur-Eydes in der Bartholomäi-Kirche geschehe, und das spatium legale deliberandi von da an erst zu lauffen anfange; verlangte auch aus disem Grunde, den bereits angesezten Termin zur würcklichen Wahl wieder einzuziehen:

Weil aber die übrige es für eine blosse geflissentliche Verzögerung der Wahl ansahen; verblieben sie bey dem bestimmten Wahl-Termin, zumalen da allenfalls seit dem 1sten Jun. als der Eröffnung des Wahl-Tages, diser Termin längst verflossen seye.

§. 214.

Aus denen Wahl-Tags-Protocollen von 1658. und 1711. habe ich einen weitläufftigen Auszug verfertiget, welcher die Ansezung eines Wahl-Termins betrifft (1), woraus ersichtlich ist, daß damit nicht

Ansezung des Wahl-Termins.

(1) v. Zusäz. Tom. 1. p. 508. sqq.

nicht fortzukommen gewesen ist, biß die Wahl-Capitulation fast ganz zu Stande gebracht ware.

Anno 1658. waren die Haupt-Conferentien den 8. Apr. angegangen: Den 26. Jun. wurde von Ansezung eines Wahl-Termins gesprochen: Aber erst den 15. Jul. die Wahl auf den 18den eiusd. bestimmt.

Anno 1689. wurde den 19. Dec. resolvirt: Man wolle zur Wahl eines Röm. Königs schreiten; gleich Tages darauf wurde so dann die Wahl auf den 18. Jan. 1690. bestimmt: Doch behielten Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg sich bevor: Dafern dise kurze Zeit nicht zu denen nothwendig vor der Wahl auszumachen habenden Sachen zureiche, oder die Chur-Fürsten ihre Erklärungen wegen ihrer persönlichen Anherokunfft in solcher Zeit nicht sollten einlangen können, solle der Termin ipso iure prorogirt seyn: Es mußte auch hernach diser Termin auf den 21. Jan. verschoben werden.

Anno 1711. wurde schon in der zweyten Seßion den 26sten Aug. von einem Wahl-Termin geredt: Es wurde auch den 28sten Sept. der 6te Oct. zur Wahl bestimmt, mußte aber hernach auf den 12ten Oct. verschoben werden.

Anno 1741. wurde auch gleich den 22. Nov. in der zweyten Seßion davon gehandelt: Ob vor jezo und auf was für einen Tag Terminus Electionis vest zu sezen seye?

Chur-Pfalz meldete unter anderem: Es seye bekannt, daß darzu in der güldenen Bull, *Cap. 2. §. 3.* ein Termin von 30. Tagen bestimmet seye: Gleichwie aber dise Sazung anderer Gestalt nicht zu verstehen seye, dann von dem Actu Electionis selbst, und von der Zeit, da die Herrn Chur-Fürsten, oder deren Gesandten, den Wahl-Eyd würcklich ausgeschworen haben, und nicht von vorheriger unumgänglich nöthiger Verabhandlung der Wahl-Capitulation und sonstigen Präliminarien: Und dann mittlerweile sich so vile Incidentien äusseren könnten, daß fast beschwerlich, wo nicht gar unmöglich, fallen wolle, den vorläuffig präfigirten Termin beyzubehalten, ꝛc. also wäre derselbe auch dermalen noch zur Zeit, und biß zu weiters avancirtem Capitulations-Geschäfft ausgestellt zu belassen ꝛc.

Es wurde auch concludirt: Daß noch zur Zeit mit Ansezung eines eigentlichen Termini Electionis nachzusehen seye.

Den

Den 20sten Dec. wurde beschlossen: Es werde der von Directorii-wegen zu der künfftigen Kayser-Wahl auf den 24sten des nächst-innstehenden Monaths Januarii und Jahrs in Vorschlag gebrachte Termin hiedurch beliebt, und wäre in dessen Verfolg das erforderliche bestens zu beobachten.

Es hat sich aber nachhero gezeigt, daß der Termin zu kurz gewesen, und dahero manches erst nach der Wahl verhandelt werden müssen, so man sonsten zuvor abzuthun gepfleget.

Anno 1745. wurde zwar gleich den 23. Aug. bey der zweyten Haupt-Conferenz in Proposition gestellt: Ob vor jezo, und auf was für einen Tag, terminus Electionis anzuberaumen? Es wurde aber concludirt: Daß mit Ansezung des eigentlichen Wahl-Termins noch zur Zeit nachzusehen seye.

Den 3ten Sept. aber schluge Chur-Maynz den 13den dises Monaths zu Vornahm der Wahl vor: Die Mehrere genehmigten es; Chur-Brandenburg und Pfalz protestirten hefftig dagegen: Das Conclusum wurde aber dannoch nach denen mehreren Stimmen abgefaßt, und, jener beeder Gesandten wiederhohlter Protestationen ohnerachtet, beharret.

Den 6ten Sept. gienge es wieder so.

Hierauf suchte der Chur-Brandenburgische Gesandte noch, es zu einer Evangelischen Conferenz, und darinn allerley Religions-Materien auf die Bahn zu bringen, um noch dadurch die Beendigung derer Wahl-Conferentien aufzuhalten: Aber auch diser Versuch ware vergeblich.

Im Wahl-Tags-Protocoll vom 11. Sept. endlich liset man: Daß die Chur-Brandenburg- und Pfälzische Gesandte sich Anfangs entschuldigen lassen, hernach aber währender Seßion sich eingefunden, und Chur-Brandenburg angezeigt: Er habe so eben vor ein paar Stunden per Expressum Befehl erhalten, noch zum leztenmal um eine Ausstellung des Wahl-Actus auf 14. Täge biß 3. Wochen anzuhalten, damit inzwischen von dem König, bey seiner dermaligen Entfernung von seiner Residenz, endlicher und gemessener Befehl einlangen könne. Chur-Pfalz verlangte ein gleiches, weil das bißherige füreilige Verfahren den Chur-Fürsten ausser Stand gesezet habe, Seiner Wahl-Bottschafft Verhaltungs-Befehle zu ertheilen, und sie mit einem anständigen Comitat anher zu senden:

Die übrige Chur-Fürstliche aber gaben zu erkennen, daß sie, nach nun fast achtmonathlichem Zeit-Verlauff, die Wahl nicht länger aufschieben könnten, sondern den 13den damit fortfahren würden, wünschende, und sich versehende, daß beyde Gesandtschafften hierinn allerdings noch beytretten würden.

Der Chur-Brandenburgische Gesandte wiederhohlte darauf seine bißherige Protestationen und Reservationen, und erklärete, daß er sich genöthiget sehe, biß auf einlangenden Königlichen Befehl, sich aus der Wahl-Statt wegzubegeben, und die Verantwortung alles aus diser Trennung entstehenden Unheils denenjenigen überlassen müsse, welche solche verursachen. Der Chur-Pfälzische Gesandte thate ein gleiches. Beyde stunden so fort auf, und begaben sich, nebst ihren Legations-Secretarien, aus dem Conferenz-Zimmer fort, und folgenden Tages nach Hanau:

Die übrige Chur-Fürstliche hingegen vollzogen das Wahl-Geschäfft ohne sie.

Anno 1764. wurde in der den 10den Mart. gehaltenen vierten Seßion bereits der Wahl-Tag auf den 27sten solchen Monaths bestimmt.

§. 215.

Ort. Wann die Wahl zu Franckfurt am Mayn vorgenommen wird, geschiehet solches in der Catholischen Bartholomäi-Stiffts-Kirch in der Sacristey; welche Sacristey, nebst dem Chor, zu solchem Ende ausgezieret werden.

Anno 1745. wurde in der 9ten Seßion beschlossen: Daß in Ansehung der vorseyenden Wahl und der nöthigen Anstalten in der Kirche das Reichs-Erb-Marschall-Amt mit denen Chur-Fürstlichen Marschall-Aemtern folgenden Tages zusammentretten, das Werck auf den Fuß vom Jahr 1742. sezen, so dann Bericht davon abstatten sollten, worauf in der 11ten Seßion vollends alles regulirt wurde.

§. 216.

Ansage. Den Abend vor der Wahl ladet der Reichs-Erb-Marschall die in Person anwesende Chur-Fürsten selbst ein, folgenden Tages bey dem Wahl-Actu zu erscheinen:

Bey denen Gesandten aber verrichtet es der Reichs-Quartiermeister.

Den

Den Ansag-Zettel zum Wahl-Actu An. 1745. siehe in dem Wahl-*Diar.* K. Franz. *p. 229.*

§. 217.

Abends vor dem Wahl-Tag lässet Chur-Maynz von dem älteren Burgermeister die Schlüssel zu allen Statt-Thoren abforderen, welche darauf von beyden Burgermeistern in das Chur-Maynzische Quartier gebracht werden. Statt-Schlüssel-Ueberlifferung.

Von diser An. 1745. beschehenen Ablieferung der Thor-Schlüssel, siehe das Wahl-*Diar.* K. Franz. *p. 240. sq.* und die bald folgende Beschreibung des Wahl-Actus.

§. 218.

Von dem Wahl-Actu selbst wäre ein eigenes Buch zu schreiben, wann man alle dabey in neueren Zeiten jemalen vorgekommene Anfragen, Schlüsse und Umstände genau erzählen wollte; das zwar auch seinen Nuzen und einen grösseren Nuzen hätte, als das, was von vilen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern aus denen mittleren und älteren Zeiten angeführet zu werden pfleget: Es ist aber meinem Zweck nicht gemäß. Ich habe in meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 383-410.* umständlich davon gehandelt. Wahl-Actus selbst.

Allerley ungedruckte Nachrichten aber von denen Wahl-Actibus derer Kayser Carls V. Kayser Leopolds, des Röm. Königs Josephs I. Kayser Carls VI. und Kayser Carls VII. finden sich in den Zusäz. zu meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 87. sqq.* darinn vile besondere Umstände von Ceremoniel-Sachen enthalten seynd, wobey ich mich aber auch nicht aufhalten will.

So dann finden sich auch noch einige vor der Wahl des Röm. Königs Josephs I. An. 1690. vorhergegangene Ceremoniel-Sachen in meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 7. p. 378. sqq.*

Mehreres von deme, was An. 1745. wegen des Wahl-Tags-Ceremoniels vorgekommen ist, liset man in dem gedruckt. Wahl-Tags-Protoc. *pag. 139. 140. 143. 148. 248. 249. 251. 253.*

Die Beschreibung des Wahl-Actus selbsten aber findet sich *p. 254. sqq.* das Notariats-Instrument darüber, *pag. 269.* und das Wahl-Decret, *p. 271.*

Ich will hier nur das erste Stück davon beybringen, wie solches den 24. Sept. 1745. durch die Dictatur ein Stück derer Chur-Fürst-

lichen collegial-Acten worden, mithin weit zuverläßiger ist, als alle andere Beschreibungen. Es lautet also:

„ Nachdeme am Tage vor der Wahl dem Reichs-Marschall-Amt von der Chur-Maynzischen Canzley aus der gewöhnliche Ansags-Zettel zur Wahl durch einen Cancellisten zugeschickt, und dem älteren Burgermeister durch einen Chur-Maynzischen Secretarium die Stunde bedeutet worden, an welcher Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz die Einliferung samtlicher Schlüssel derer Statt-Thoren gnädigst beliebeten, dise auch darauf Abends um 7. Uhr höchstgedachter Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden bey gehabter gnädigster Audienz zwey Burgermeister in zwey verschlossenen Kästlein, welche Chur-Maynz eröffnen und wieder zumachen lassen, unterthänigst präsentiret und überantwortet haben, massen die hiebey herkommlich beobachtete nähere Umstände aus hieneben gehenden Extract des Diarii mit mehrerem zu ersehen;

Und darauf der von dem höchsten Chur-Fürstlichen Collegio zur würcklichen Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers bestimmte 13de Tag Septembris dises fürlauffenden Jahres 1745. erschienen, wurde Morgens frühe von 7. biß 8. Uhr die so genannte Sturm-Glock geläutet, und ist die samtliche Burgerschafft und Garnison mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel zu Besezung der Thore an ihre angewisene Pläze aufgezogen; auch wurden die Kästigen mit denen Statt-Thor-Schlüsseln durch einen Cornet und 16. Mann von der Chur-Maynzischen Leib-Garde an den Herrn Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim, vor dessen Quartier gelifert, welcher dieselbe geziemend erwartend alsobald angenommen, mithin durch die Seinige vortragen lassen; er selbsten aber in seinem sechs-spännigen Wagen gefolget, mithin solcher gestalt zur Wahl-Kirch St. Bartholomäi sich begeben, und allda die Nidersezung derer gedachten Statt-Thor-Schlüsseln ins Conclave vollzogen, mithin solchemnach auf das Rathhaus, den Römer genannt, sich verfüget hat.

Um die im Ansag-Zettel benannte Stund begaben Sich Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, so dann die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böhmische, Chur-Bayrische, Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische vortreffliche Herrn Gesandte, mit ihrem ordinairen Comitat oder Corteggio von Ministris, Räthen und Bedienten, welche alle zu Fuß gegangen, von ihren Quartieren auf den

Römer,

Römer, woselbst Ihre Chur=Fürstl. Gn. zu Maynz und erstere Herrn Gesandte von dem Herrn Reichs=Erb=Marschallen, Grafen von Pappenheim, wie sonsten gewöhnlich, resp. unten und mitten auf der Treppe empfangen, und biß in das Conferenz=Zimmer begleitet worden. Von da verfügten Sich Ihro Chur=Fürstl. Gn. zu Maynz in Dero Retirade, und liessen Sich daselbst mit Dero Chur=Habit bekleiden: Die erstere Herrn Gesandte aber, so in ihren Ceremonial=Mantel=Kleidern erschienen seynd, verblieben immittelst im Conferenz=Zimmer: Und als Ihro Chur=Fürstl. Gn. zu Maynz aus Dero besonderen Zimmer wieder herauskamen, giengen Höchst=Dieselbe und erstere Herrn Gesandte vom Rathhaus hinab; worauf der Ritt und Proceß nach der Wahl=Kirche in hier nachbeschribener Ordnung genommen wurde.

1. Gienge der Reichs=Fourier. 2. Die Bediente von allerseits angehörigen Ministern und Cavalieren, mit vorgehenden Fouriers, oder Haus=Officieren von einem jeden Hof oder Gesandtschafft, alle in der Ordnung derer Herrn Chur=Fürsten. 3. Der Chur=Braunschweigische Fourier mit denen Gesandtschafftlichen Laquayen, Lauffern und Heyducken. 4. Der Chur=Sächsische ꝛc. 5. Der Chur=Bayrische ꝛc. 6. Der Chur=Böhmische ꝛc. 7. Der Chur=Cöllnische ꝛc. 8. Der Chur=Trierische ꝛc. 9. Der Chur=Maynzische Fourier mit denen Laquayen, Lauffern und Heyducken. 10. Die Livree=Bedienten giengen bey dem Pfarr=Eisen lincker Hand vorbey, und haben sich bey der Kirchen nicht aufgehalten, sich auch allda ehender nicht wieder eingefunden, als biß die erste Salve aus denen Canonen gegeben wurde. 11. Die samtliche Pagen mit ihren Hofmeistern, in obiger Ordnung ihrer Höfen, welche von jeglichem Hof oder Gesandtschaffts=Haus=Hofmeister, oder Cammer=Fourier, geführet, und durch den Creuzgang in die Kirch gelassen, sofort daselbsten durch den Chur=Maynzischen Haus=Hofmeister zur lincken Seiten rangirt worden. 12. Beyde Herrn Notarii. 13. Der gegenwärtigen Herrn Chur=Fürsten Hof=Marschälle, mit ihren Stäben. 14. Die samtliche Herrn Ministri, Cavaliers und Legations=Secretarii von allen Höfen und Gesandtschafften, pêle mêle. 15. Der Chur=Maynzische Herr Hof=Marschall zu Pferd, in schwarzem Mantel=Kleid, mit dergleichen Spizen gebrämt, das Schwerdt in der Scheide, mit der Spiz über sich, auf der rechten Achsel führend, ritte. 16. Ihro Chur=Fürstliche Gnaden zu Maynz linea prima rechter Hand allein; so fort linea secunda der Chur=Trierische Herr

Gesandte zur rechten und der Chur-Cöllnische Herr Gesandte zur lincken; auf welche die Chur-Böhmische, Chur-Bayrische, dann die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische erstere Herrn Gesandte paarweis zu Pferd folgeten. Neben jeden resp. giengen die Herrn Ober- und Stallmeister zu Fuß, und hinter ihnen resp. die Unter-Stallmeistere und Sattel-Knechte, alle mit entblösten Häuptern. 17. Auf jeder Seiten giengen sechs Chur-Maynzische Trabanten mit ihren Helleparten und entdeckten Häuptern. 18. Die Chur-Maynzische übrige Leib-Garde.

Als man nun unter währendem Läuten aller Glocken, und zwischen auf beyden Seiten in den Waffen gestandener Burgerschafft, auch einiger Soldatesca, von dem Römer an biß gegen das vordere Thor der St. Bartholomäi- oder Wahl-Kirche gekommen, seynd Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und derer abwesenden Herrn Chur-Fürsten erstere Herrn Gesandte von Dero Pferden abgestigen, und nach behöriger Ordnung, in Begleitung derer Erb- und Ober-Marschallen-Aemter zum Creuzgang hineingegangen; an welchem Thor die Chur-Maynzische Garde auf der rechten, und die Chur-Sächsische auf der lincken, die Wacht gehalten. Unter solchem Thor stunde des heil. Röm. Reichs Thürhüter, Herr Graf von Werthern, mit einem Marschall-Stab, so dann an dem Eintritt des Creuzgangs der Weyhbischoff von Maynz, Christoph Nebel, mit aufgehabter Mitra und Chor-Kappen, Herr Wolfgang Damian Graf von Ostein, = = die Probstey-Stelle der St. Bartholomäi-Wahl-Kirchen vertrettend, samt Dechant und Canonicis gedachten Stiffts, auch anderen mit Chor-Kappen angekleideten Geistlichen: Welchemnach gedachter Herr Weyh-Bischoff Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, und denen Chur-Trierischen, Chur-Cöllnischen, Chur-Böhmischen und Chur-Bayrischen ersteren Herrn Wahl-Gesandten das Weyhwasser gereichet, und vor Ihnen mit seiner Suite, durch die Kirche, (bey deren Eintritt Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz ihren Chur- und die Gesandtschafften ihre Hüte abgenommen,) in den Chor gegangen, an wessen Eingang die Chur-Maynzische und Chur-Sächsische Garde, erstere zur rechten, und die andere zur lincken Seiten auch die Wacht hielten.

Worauf Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, und derer abwesenden höchsten Chur-Fürsten erstere Herrn Gesandte die daselbst mit

roth-

roth-sammetnen Decken und Küssen behängt- und zubereitete Seßionen und Stände, in welchen suo loco & ordine samtliche derer anwesenden höchsten Chur-Fürsten so wohl, als derer abwesenden, zweyte und dritte Herrn Gesandte, mit ihren ceremonial-Mantel-Kleidern angethan, sich bereits befunden, nach dem in Collegio Electorali verglichenen Schemate, wie folget, eingenommen.

ad cornu Evangelii.	Der Altar in der Mitten.	ad cornu Epistolæ.
Chur-Maynz.	Chur-Trierischer erster Herr Gesandter, in einem mit rothen Sammet behängten Stuhl, so in gerader Linie zwischen Chur-Maynz und Chur-Cölln gestanden.	Chur-Cöllnischer erster Herr Gesandte.
Chur-Böhmischer erster Herr Gesandte.		Chur-Sächsischer erster Herr Gesandte.
Chur-Bayrischer erster Herr Gesandte.		Chur-Pfälzischer Stand und Session, leer und offen.
Chur-Brandenburgischer Stand, leer und offen.		
Chur-Braunschweigischer erster Herr Gesandte.		
Chur-Maynzischevier Herrn Gesandte, nach ihrer Ordnung.	Chur-Trierischer zweyter und dritter Herrn Gesandte, in einem auch mit Sammet behängten Stuhl, beysammen, in gerader Linie zwischen dem Chur-Maynzischen und Chur-Cöllnischen zweyten Herrn Gesandten.	Chur-Cöllnischer zweyter und dritter Herrn Gesandte.
Chur-Böhmische beyde zweytere Herrn Gesandte.		Chur-Sächsischer zweyter und dritter Herrn Gesandte.
Chur-Bayrischer zweyter Herr Gesandte.		Chur-Pfälzischer Stand, offen und leer.
Chur-Brandenburgischer Stand, offen und leer.		
Chur-Braunschweigischer zweyter Herr Gesandte.		

Vor-

Vor Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz stunde Dero die Ober-Marschall-Stelle vertrettender Hof-Marschall Freyherr von Ritter zu Grünenstein, das Chur-Fürstliche Schwerdt in Handen über die rechte Achsel mit der Spize über sich haltend, (massen Dero Erb-Marschall nicht zugegen ware,) so dann der die Hof-Marschall-Function versehende Freyherr Friderich von Fechenbach zu Somerau mit dem Marschall-Stab in Handen, währender ganzen Meß.

Ueber denen Bet-Stühlen derer Herren Chur-Fürsten und derer Abwesenden ersteren Herren Gesandten seynd mit grossen Buchstaben die Worte: Maynz, Trier, Cölln, Böhmen, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfalz und Braunschweig, auf Pergament geschrieben, und mit goldenen Rämlein eingefaßt, etwas in der Höhe angehefftet gewesen.

So bald nun von Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und bevollmächtigten Gesandten die Sessiones und Stände, wie obgedacht, eingenommen waren, begabe sich der Weyhbischoff von Maynz, zur Celebration der heil. Messe angethan, samt seinen Ministranten und Aßistenten, vor den hohen Altar, und stimmete an die Antiphon: Veni Sancte Spiritus, welche die Chur-Maynzische Hof-Capelle musicaliter vollendete; worauf mehrgedachter Weyhbischoff die darauf gehörige Collecte gesungen, und nach disem das Amt der heiligen Meß de Spiritu Sancto, vermög und nach Innhalt der güldenen Bulle, angefangen, unter welchem bemeldte Chur-Maynzische Hof-Capelle musiciret hat.

Sothanes Amt höreten Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und die Herrn Gesandte, theils kniend, theils stehend, und wurde von denen Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigischen Herrn Gesandten gleich nach der Præfation ein Abtritt ins Conclave genommen: worinnen sie biß nach der Sumtion verblieben, und solchemnach sich wieder in ihre vorige Stühle und Stände begeben haben.

Als das Evangelium abgesungen gewesen, ist Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz von obhochgedachtem Herrn Franz Wolfgang Damian Grafen von Ostein, der St. Bartholomäi-Wahl-Kirchen-Probstey-Substituto, das Evangelium zu küssen dargereicht, mit dem Rauchfaß das Incensum dreymal, wie nicht weniger unter dem Agnus Dei das Pacem zu küssen gegeben worden.

Finito

Finito Sacro ist der Hymnus: Veni Creator Spiritus von offtgedachtem Weyhbischoffen intonirt, und darauf von der Chur-Maynzischen Hof-Capellen musicaliter abgesungen worden.

Nach dessen Vollendung seynd Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und derer abwesenden höchsten Chur-Fürsten erstere Herrn Gesandte zum Altar, worauf ein Evangelii-Buch gelegen, gegangen, woselbst Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz an die Mitte des Altars, mit dem Gesicht zum Chor und denen anwesenden Leuten, neben Deroselben zur rechten Hand die Chur-Böhmische, Chur-Bayrische und Chur-Braunschweigische, zur lincken Seite aber die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische und Chur-Sächsische erstere Herrn Gesandte sich gestellet, denen Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz folgenden Vortrag gethan:

„ Des heil. Röm. Reichs abwesenden Chur-Fürsten gegenwärtige Herrn Gesandte haben sich freundlich zu erinneren: Demnach man nunmehro, nach Anruffung des heil. Geistes, entschlossen ist, zu der hochwichtigen Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers zu schreiten, daß man zuforderist darüber den hergebrachten in der güldenen Bull vorgeschribenen Eyd zu leisten habe. Nachdemmalen nun sich gebühret, Mich damit zuforderist beladen zu lassen; so bin ich darzu erbietig, auch der Zustellung der Eydes-Formul von Ihme, dem Chur-Trierischen Herrn Gesandten, gewärtig, der Zuversicht, Der- und Dieselbe werden darauf folgen, und gemeldten Eyd durch meine Zustellung ebenfalls vollziehen. “

Als nun die Herrn Gesandte sich hierzu willig erkläreten, nahme der Chur-Trierische erstere Herr Gesandte von denen Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz von Dero Canzler vorhero zugestellten, auf dem Altar gelegenen, Eydes-Formuln diejenige, nach welcher Chur-Maynz disen Eyd abzulegen hatte, und stellte solche Höchstgedacht Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu, Die dann, mit Legung deren Finger auf Dero Brust gemeldte Formul abgelesen, und damit den Eyd abgeschworen haben. Deme vorgangen, stellete Chur-Maynz dem Chur-Trierischen, und so fort denen folgenden gegenwärtigen Herrn Gesandten, nach ihrer Ordnung, die Wahl-Eydes-Formuln zu, deren jeder seine Formul einer nach dem andern abgelesen, und also seinen Eyd abgestattet; jedoch mit dem Unterscheid, daß bey sothaner Ablesung deren Eydes-Formuln die Chur-Trierische und Chur-

Cöllnische Gesandte, als geistliche Herren, Dero rechter Händen zwey vordere Finger auf die Brust, die weltliche Herrn Gesandte aber die zwey vordere Finger der rechten Hand auf das Evangelii-Buch geleget haben. Da nun aber Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz weder in Person, noch durch gevollmächtigte Bottschafft, erschienen, wurde jedoch für Dieselbe an dem Altar so wohl stando Plaz gelassen, als auch Selbige von Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz mit denen Worten: Chur-Brandenburg, und, nach einigem intervallo: Chur-Pfalz, suo loco & ordine aufgeruffen.

Mehrgedachte Eydes-Formuln seynd darauf dem Chur-Mayntzischen Herrn Canzler wiederum zurück gegeben worden, und haben in folgendem bestanden:

„ Ich Johann Friderich Carl von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Maynz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Chur-Fürst ꝛc. schwöre zu den heil. Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß Ich durch den Glauben oder Treu, damit ich GOtt und dem heil. Röm. Reich verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunfft und Verständnuß mit GOttes Hülff wählen will ein weltliches Haupt dem christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben und zu machen, der darzu geschickt und tauglich seye, so viel mich meine Vernunfft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinem Sinn und Glauben oder Treu meine Stimm, Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn, oder Verheiß, oder welcherley Maaß die genannt werden mögten; als mir GOtt helff und sein heiliges Evangelium. “

„ Ich Dietrich Carl Graf von Ingelheim, = = als gewalthabender Bottschaffter des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Georg von GOttes Gnaden Erz-Bischoffen zu Trier, des heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erz-Canzlern und Chur-Fürsten ꝛc. schwöre in meine und Dessen Seele, von Dem ich geschickt und gevollmächtigt bin, zu den heil. Evangelien, hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunfft und Verständnuß mit GOttes Hülff wählen will ein weltliches Haupt dem christlichen Volck, das ist, einen Römischen König in künfftigen Kayser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, so vil mich meine Vernunfft und Sinne weisen, und nach dem berührtem meinem

nem gethanen Eyd meine Stimm, Votum und Wahl, geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welcher massen die genannt werden mögten; als mir GOtt helffe und sein heiliges Evangelium. "

(So lauten mut. mut. auch derer übrigen Gesandten Eydes-Formuln.)

Wie nun die beyde Notarii, unten etwas weniges zurück bey dem Altar stehende, den Vorgang der beschehenen Eydes-Leistung mit angesehen und angehöret haben; also requirirten Ihro Chur-Fürstl. Gnaden in Ihrem, deren Herrn Mit-Chur-Fürsten und deren Herrn Gesandten Namen dieselbe nachfolgenden Innhalts: „Ihr beyde Notarii habt anjezo gesehen und vernommen, was gestalten so wohl Ich Selbst, als deren übrigen abwesenden Herrn Chur-Fürsten gegenwärtige Gesandte Anfangs zu vorhabender Königlicher Wahl den erforderten Eyd würcklich geleistet. Damit man nun dessen künfftig Zeugnuß haben möge, daß man hierinn und in allem anderem nichts unterlassen, was die güldene Büll zu disem hochwichtigen Werck vorschreibet und erforderet; als requirire und ersuche Ich euch eures Amts halber, daß ihr solchen vorgegangenen Actum wohl ad notam nehmen, verzeichnen, und deßwegen, auf erforderen, ein- oder mehrere Instrumenta darüber ausfertigen, und dem hochlöbl. Chur-Fürstlichen Collegio verabfolgen lassen sollet; zu dessen Gezeugniß ihr auch den Umstand zu ersuchen wissen werdet. Ihr Notarii werdet zugleich jezo wahrgenommen haben, was gestalten Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz, weder in Person, noch durch gevollmächtigte Bottschafft, nach der güldenen Bull zugegen seye, um der gegenwärtigen, nach gedachtem Gesez ausgeschribenen, und jezo mit göttlichem Beystand vollbringenden Römischen Königs, künfftigen Kayfers, Wahl mit beyzuwohnen, derowegen wie aber besagte güldene Bull Zil und Maaß gibet, und gleichwolen Ordnungs-mäßig fortzufahren gebietet; also thut man an Seiten des Chur-Fürstlichen hohen Wahl-Collegii deme gemäß Sich lediglich achten, und die Gebühr allenthalben in dem jezo begehenden Wahl-Actu feyerlich verwahren."

Worauf der Notarius primarius, in seinem und seines Mit-Notarii Namen, von tragenden Notariats-Amt wegen, sich darzu so willig als schuldig erkläret, auch den samtlichen hiernach beschribenen hochansehnlichen Umstand zu Zeugen requiriret und erbeten hat, welche waren:

(Hier folgen die Namen: Ich mercke aber nur so vil an: Wegen Chur-Maynz waren in Choro & Conclavi 7. Personen, in Choro 16. wegen Chur-Trier: in Choro & Conclavi 5. in Choro 20. wegen Chur-Cölln: in Choro & Conclavi 5. in Choro 16. wegen Chur-Böhmen: in Choro & Conclavi 5. in Choro 16. wegen Chur-Bayern: in Choro & Conclavi 7. in Choro 12. wegen Chur-Sachsen: in Choro & Conclavi 5. in Choro 16. wegen Chur-Braunschweig: in Choro & Conclavi 5. in Choro 21.)

Als nun diser Actus der Eydes-Leistung vollzogen worden, giengen Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und derer Abwesenden Gesandte von dem Altar wieder zurück in ihre vorige Stühle, und wurde darauf die Antiphon: Veni sancte Spiritus! von den, während der Eydes-Leistungs-Actu à cornu Epistolæ, samt seinen Ministranten und Aßistenten, stehend geblibenen Weyhbischoff von Maynz intoniret, welche die Chur-Maynzische Hof-Capelle vollendete: Und als nach disem vorgegangenen wohlgedachter Herr Weyhbischoff die darauf gehörige Collect abgesungen hatte, begaben Sich Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und derer Abwesenden erstere Gesandte in ihrer Ordnung, nemlich Chur-Maynz, der Chur-Trierische Herr Gesandte voran, und so fort weiters linealiter, ins Conclave, worinn höchstbesagt Seine Chur-Fürstliche Gnaden und derer Abwesenden erstere Herrn Gesandte dergestalt die Sessionen einnahmen, daß à cornu Epistolæ Chur-Maynz, die Chur-Trierische, Chur-Cöllnische, Chur-Böhmische, Chur-Bayrische, Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische Herrn Gesandte linealiter nach einander gesessen. Auf dem Altar lage das Evangelium St. Johannis, und waren die Kerzen, alles aus Chur-Maynzischer Verordnung, angezündet.

Ueber eine kurze Zeit wurden hievorgedachte Zeugen, samt beyden Notariis, durch den Herrn Reichs-Erb-Marschallen ins Conclave, (welcher hierzu, wie auch zum Chor, die Schlüssel behalten, und vor besagtem Conclavi mit dem Marschall-Stab beständig gehalten,) gefordert; wo hinein dann die zweyte und dritte Herrn Gesandte, hernach die andere Zeugen samt beyden Notariis, gegangen seynd, und stellete sich der Chur-Maynzische Herr Canzler, samt dem Chur-Maynzischen geheimen Secretario und beyden Notariis, ad

cornu

cornu Evangelii, gegen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden und die Herrn Gesandte über:

Worauf Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz ferner derer abwesenden höchsten Chur-Fürsten erstere Herrn Gesandte dises Innhalts anredete: „Des heil. Röm. Reichs abwesenden Chur-Fürsten gegenwärtige Gesandte! Alldieweilen, nach nunmehro erstattetem Eyd zu Fortsezung einer freyen Königlichen Wahl, nach fernerer Anweisung der güldenen Bull, zu schreiten ist; so werden Dieselbe sich zuforderist, zu Verhütung künfftiger Einrede, zu erklären haben: Ob Ihnen etwas erinnerlich beyfalle, was an Fortsezung der Wahl könnte hinderlich seyn?“

Wie nun hierauf die erstere Herren Gesandte mit: Nein! antworteten; redete Chur-Maynz ferner: „Nachdeme man sich bekanntlich bey bißhero gepflogenen Berathschlagungen etlicher Pacten und Capitulation, welche von dem künfftigen Römischen König beschworen und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen, verglichen; als werden die Herrn Gesandte derer weltlichen Herrn Chur-Fürsten auf den Fall, da dise Wahl auf einen ihrer gnädigsten Herrn ausfallen sollte, sich nicht entgegen seyn lassen, jezt mit Hand-gegebenen Treuen zu versprechen, daß der Herr Eligendus sothanen verglichenen Eyd leisten, und Sich deme in allem gemäß bezeugen werde: So dann werden die Herrn Gesandte sich des Herkommens erinnern, daß, da in diser Election, (so Ich doch nicht hoffe und GOtt verhüten wolle,) disparia und spaltige Vota ausfallen würden, alsdann die Mehrere gelten, und derjenige, auf welchen die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderst, als ob Er einmüthig erkieset, für einen Römischen König gehalten und proclamiret werden solle; also zweifle Ich auch nicht, die Herrn Gesandte nach solcher alten Observanz, auch Disposition der güldenen Bull, solches mit gegebenen Händen an Eydes statt zu versprechen sich nicht entgegen seyn lassen werden.“

Wie nun solches allerseits von denen gegenwärtigen Herrn Gesandten mit gegebenen Händen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zugesagt und versprochen worden; so requirirten Höchst-Dieselbe die Notarios abermal mit folgenden Worten: „Ihr beyde Notarii werdet die jezo unter denen samtlichen Herrn Chur-Fürsten und derer Abwesenden Herrn Gesandten ergangene Erklärung und beschehenes Versprechen wohl wahrgenommen haben. Wann man dann auch

dessen hiernächst genugsames Zeugnuß vonnöthen haben mögte; so ersuche Ich euch abermals, daß ihr auch dises, von tragenden Amts wegen, neben behöriger Zeugnuß, ad notam nehmen, und eurem etwa künfftigen Instrument einverleiben sollet." Zu welchem der Notarius primarius abermalen, suo & Collegæ sui nomine, sich willig erkläret, und den hohen Umstand zu Zeugen gebeten hat.

Darauf wurden, auf Erinnern Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, gedachte Zeugen und die Notarii aus dem Conclavi gelassen: Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und derer Abwesenden erstere Herrn Gesandte aber blieben darinnen, und verrichteten die Wahl; wobey Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz Sich folgender Gestalt vernehmen liessen: „Nunmehro dann ist es an deme, daß man im Namen des Allerhöchsten zu dem so wichtigen Werck selbsten schreite, und ein jeder zu Vollbringung diser vorhabenden (GOtt gebe, glücklichen!) Wahl seine Stimm und Votum eröffne; welchemnach Ihrer Liebden, des dermalen abwesenden Herrn Chur-Fürstens zu Trier, hier zugegen seyender gevollmächtigter Herr Gesandter eröffnen wolle: Wem er, im Namen seines Herrn Principalen, seine Stimm und Votum zur Römischen Königlichen und künfftigen Kaysers-Würde gebe?"

Und als der Chur-Trierische Herr Gesandte also sein Votum gegeben, fragten Ihro Chur-Fürstliche Gn. auch die übrige nach einander; wobey Höchst-Dieselbe auch Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz aufgeruffen haben; welchem vorgangen Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz zulezt von dem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten, in dessen und derer übrigen Herrn Gesandten Namen, um Ihre Wahl-Stimme befraget worden, und solche ablegeten.

Wie also die Wahl geschehen, wurden die Herrn Zeugen und beyde Notarii wiederum erforderet, zu welchen Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz redeten: „Demnach Wir, des heil. Röm. Reichs Chur-Fürst, und derer Abwesenden gegenwärtige gevollmächtigte Gesandts heutigen Tages allhier in der Kirchen versammelt, auch alle Requisita, die sich nach Innhalt der güldenen Bull zu Erwählung eines Römischen Königs und künfftigen Kaysers eignen, gebührend verrichtet worden; haben Wir darauf solche Wahl im Namen des allmächtigen GOttes an die Hand genommen, und, nach

Able-

Ablegung allerseits Votorum, Unsere einmüthige Stimmen dem Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Franz dem Dritten, Herzogen zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogen zu Toscana, Königen zu Jerusalem, ꝛc. gegeben; als welchen Wir zu solcher Würde tauglich erkennet, Der auch dem Reich, nach seinen selbst-eigenen Proben, nuzlich seyn werde; welche Stimmen Wir nochmalen jezt als dann, und dann als jezt, Ihme, Herzogen zu Lothringen und Barr ꝛc. geben, und in bester Form gegeben haben wollen."

Worauf Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz die gegenwärtige erstere Herrn Bottschafftere befrageten, auch dabey in ordine Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz aufruffeten: Ob nicht dises alles, wie anjezo vermeldet, Ihre Meinung, Will und Gemüth seye? Da nun Dieselbe darauf ihren Willen mit: Ja! bezeugeten; so requirirten Ihro Chur-Fürstl. Gnaden die Notarien abermal mit disen Worten: „Ich ersuche euch Notarios abermalen, von tragenden Amts wegen, dessen, was anjezo angezeiget worden, und vor eine Erklärung geschehen, eingedenck zu seyn, selbiges wohl ad notam zu nehmen, und darüber ein oder mehrere Instrumenta auf benöthigten Fall zu verfertigen, euch auch hierinn des beyhandenen Umstands zum Zeugnuß zu gebrauchen." Worauf der Notarius primarius, in sein- und seines Mit-Notarien Namen, den Vorgang wohl beobachtet zu haben, und darüber ein- oder mehrere Instrumenta machen zu wollen, sich willig erkläret, und darauf den Umstand abermalen zum Zeugnuß ersuchet:

Welchem vorgangen, Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz die Chur-Böhmische drey Herren Gesandte folgender massen anredete: „Nachdeme bekanntlich vor dieser Wahl von Uns, Chur-Fürsten zu Maynz, und derer abwesenden Herrn Chur-Fürsten gegenwärtigen Gesandten die verbindliche Abrede beschehen, daß der Neo-Electus diejenige Pacta, deren man Sich bekannter massen vorhin verglichen, beschwören solle; also ist man nunmehro zu vernehmen gewärtig: Ob und wer darzu so wohl, als auch etwa sonsten zu Verhandlung der weiteren Nothdurfft instruiret und bevollmächtiget seyn möge?"

Hierauf wurde von hochgedachten Herrn Gesandten ihre also erforderte Vollmacht produciret, und Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz übergeben, von Höchst-Deroselben so fort, nach allerseitig beschehener

Re-

Recognition Hand und Siegels, Dero Canzlern, und von disem dem zur Seiten gestandenen Chur-Maynzischen geheimen Secretario zugestellet, welcher Lezterer dann selbige verlesen: Und, als man sie für sufficient befunden, wurde von Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz mehrhochgedachten Herrn Gesandten vorgestellet: Wie Jhnen, ohne weiteres Anführen, die verglichene Pacta und Wahl-Capitulation von selbsten bekannt, und derentwegen solcher Capitulation Verlesung ohnnöthig seyn werde, so, daß Sie dieselbe allein nunmehro beschwören möchten; worauf dann offtobgedachten Herrn Gesandten von dem Chur-Maynzischen Herrn Canzler die Eydes-Formuln zugestellet worden, mit welchen sie, drey Gesandte, vor den Altar getretten, und, mit Legung der Hand auf das daselbst gelegene St. Johannis-Evangelium, sich die Formulam Iuramenti selbst vorgelesen, und also den Eyd formlich abgeschworen haben, wie folget: „Wir, des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franzen, erwählten Römischen Königs, bevollmächtigte Bottschafftere und Gesandte, schwören, in Krafft derentwegen habenden und anjezo verlesenen Gewalts, von wegen Jhro Königlichen Hoheit und in Jhrer Hoheit Seele, zu GOtt und seinen Heiligen, daß jeztgedachter unser gnädigster Herr, der Römische König, die bey bißherigen Wahl-Consultationen unter hier anwesenden Jhrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, auch derer abwesenden Chur-Fürsten gegenwärtigen Gesandten, verglichene, verfaßt- und beschribene Pacta oder Wahl-Capitulation, stet, vest und ohnverbrüchlich halten und vollziehen, und dawider nicht seyn, oder thun sollen noch wollen; als Jhrer Königlichen Hoheit und Uns GOtt helffe und Seine Heiligen.“

Welchemnach besagte drey Herrn Gesandte wiederum vom Altar an ihre Stellen zurückgegangen, und darauf Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz von Dero Canzlern die Proclamation des neo-electi Regis Romanorum in Scriptis zugestellet, von Höchst-Deroselben verlesen, und also des neu-erwählten Römischen Königs Majest. in Conclavi proclamiret worden ist, des Jnnhalts: „Wir Johann Friderich Carl von GOttes Gnaden Erz-Bischoff zu Maynz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzler und Chur-Fürst, in Krafft und Gewalt Uns von anderer Unserer abwesenden Mit-Chur-Fürsten gegenwärtigen gevollmächtigten Bottschafften gegeben und zugestellt, zu Lob und Ehr dem allmächtigen GOtt, auch zu Nuzen,

Wohl-

Wohlfahrt und Mehrung des heil. Röm. Reichs und gemeiner Christenheit, deren Sachen jezo gehandelt und bedacht worden, von Unser Selbst wegen, auch im Namen und aus Befehl anderer Unserer Mit-Chur-Fürsten, im Namen der heiligsten Dreyfaltigkeit, nennen, erwählen und verkündigen den Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Franzen, dises Namens den Dritten, Herzogen zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogen zu Toscana, Königen zu Jerusalem, ꝛc. in Den Wir eigen und einmüthiglich bewilliget, und Unsere Vota, Wahl und Chur, gegeben und dirigiret haben, zum Römischen König und künfftigen Kayser zu erheben, der auch geschickt ist, dem heiligen Römischen Reich und gemeiner Christenheit heilsamlich vorzuseyn, und die heilige allgemeine chrlstliche Kirch zu schüzen und zu schirmen, den Wir auch, aus angezeigtem Gewalt, Römischen König nennen, pronunciren, und hiemit in allerbester Form publiciren."

Auf dises haben Ihre Chur-Fürstliche Gnaden beyde Notarios gnädigst requiriret, wie folget: „Ich requirire euch, beyde Notarios, disen Actum Proclamationis, wie nicht weniger, was vorhero mit Beschwörung der Capitulation vorgegangen, wohl zu bemercken, eurem Protocoll einzuverleiben, und, auf künfftigen benöthigten Fall und Erforderen, darüber ein-oder mehrere Instrumenta zu verfertigen, euch auch zu dem Ende derer Umstehenden Zeugnusses, vermittelst gebührlicher Requisition, zu bedienen:" Welches dann auch der Notarius primarius, in sein-und seines Mit-Notarii Namen von Amts-wegen zu beobachten und zu verrichten, sich unterthänigst anerboten, und die gewöhnliche Zeugen-Requisition gethan hat.

Disemnach Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, in Sein-und des Chur-Fürstlichen Collegii Namen, an Ihro Majestät des Römischen Königs bevollmächtigten ersteren Gesandten, Herrn Grafen von Wurmbrand, wegen der auf Allerhöchst-gedachte Majestät so glücklich ausgefallenen Wahl eine sehr obligeante Gratulation abgeleget, hochgedachter Gesandter hingegen eine sehr höfliche Danckſagung abgestattet:

Worauf man allerseits aus dem Conclavi in den Chor, Ihre Chur-Fürstliche Gn. zu Maynz und samtliche gegenwärtige erstere Herrn Gesandten aber, mit vorgehendem Reichs-Erb-Marschallen, seynd so gleich weiters durch den Chor auf die oben an dessen Eintritt zubereitete, mit rothem Tuch, auch am Toral mit Tapeten, behängte

Bühne gegangen, und haben auf denen daselbst etliche Staffeln erhöhet gestellten und mit rothem Sammet bekleideten Sesseln, worunter auch zwey für Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz sich ordine congruo befunden, nach der Ordnung, wie Sie an dem Altar bey Abschwörung des Eydes gestanden, Plaz genommen. Hinter Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz stunden Dero Ober- und Hof-Marschalle, neben daran aber der Reichs-Erb-Marschall und der Chur-Maynzische Canzler.

Hierauf haben Ihro Chur-Fürstl. Gn zu Maynz Dero zugleich gegenwärtig zu rechter Seit auf der Bühne stehenden und mit einem Talar bekleidet gewesenen Maynzischen Dom-Dechanten, Herrn Johann Franz Jacob Anton Freyherrn von Hoheneck, den von Dero Canzlern Ihnen überreichten Proclamations-Zettel zugestellet, und, nachdeme zuvor die Kirch-Thüre wieder eröffnet worden, hat hochgedachter Herr Dom-Dechant, sich zu dem in der Kirche anwesenden Volck wendend, folgende Proclamation des neo-electi Regis Romanorum ad Populum gethan: „Nachdeme das heil. Röm. Reich durch Absterben des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli, dises Namens des Sibenden, erwählten Römischen Kayfers, glorwürdigsten Andenckens, erlediget worden, haben die hier collegialiter versammlete, Hochwürdigster Chur-Fürst und Herr, mein gnädigster Herr, und derer abwesenden Chur-Fürsten gegenwärtige abgesandte Bottschafften, wie sich nach Innhalt der Kayserlichen Gesez, darüber aufgerichtet, geziemet und gebühret, zur Chur und Wahl eines andern Haupts der Christenheit und Römischen Reichs gedacht, und jezo, dem allmächtigen GOtt zu Lob und Ehr, auch dem heil. Röm. Reich zu Nuz und Wohlfahrt, und zu Mehrung gemeiner Christenheit, Sich samtlich und einmüthiglich mit einander vereiniget und vertragen, und den Durchleuchtigsten Fürsten, Herrn Franzen den Dritten, Herzogen zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogen zu Toscana, Königen zu Jerusalem, zum Römischen König und künfftigen Kayser bewilliget, benennet und gewählet, im Namen des allmächtigen GOttes. Solche einmüthige Wahl und Chur verkünde und eröffne ich, von wegen der gemeldten, meines gnädigsten Herrns und Ihrer geschickten Bottschafften allermänniglich, den höchstgenannten Herrn, Herrn Franzen, Herzogen zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogen

zu

zu Toscana ꝛc. von nun an und hinfüro wissend vor ermeldten Römischen König zu ehren und zu halten, wie sich das gebühret. Vivat Rex! "

Deme das gegenwärtige Volck mit frölichem ausruffen: Vivat Rex! antwortete, und darauf die Chur-Maynzische Trompeten und Paucken erschalleten, die Glocken der Statt geläutet, und die Stück auf denen Wällen abgefeuert wurden; wo unterdessen Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und die erstere Herrn Gesandte Sich der Ordnung nach von der Bühne herab-in den Chor und ihre vorige Stühl und Size begeben haben, so fort der Hymnus Ambrosianus von der Chur-Maynzischen Hof-Capelle musicaliter abgesungen, eoque finito von Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und ersteren Herrn Gesandten der Zurück-Ritt und Proceß in der Ordnung, wie Sie in die Kirch geritten, wiederum auf den Römer genommen, und unter disem Rückzug die Stück zum zweytenmal auf denen Wällen gelöset worden. Auf dem Römer haben Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz ihren Chur-Habit ab- und andere Kleidung angelegt: Demnächst seynd Höchst-Dieselbe, wie auch die erstere Herren Gesandte, in ihren Kutschen mit Dero Suites zurück-wie Sie vorhin auf den Römer aufgefahren, nach Dero Höfen und Quartieren in Dero Ordnung abgefahren."

§. 219.

Aus der schon oben berührten grossen Menge dessen, was Noch einidisem noch beygefüget werden könnte, will ich nur noch einiges an- ges davon.
führen, so entweder von einiger Merckwürdigkeit, oder noch ungedruckt ist.

§. 220.

Wann der Thron-Candidat in der Wahlstatt anwesend ist, ste- Erscheihet es bey Ihme Selbst: Ob Er mit bey dem ganzen Wahl-Actu, nung des
und namentlich auch in dem Conclavi, erscheinen will, oder nicht? Thron-
Candida-
Der nachmalige Kayser Ferdinand II. erschiene bey seiner Wahl, tens.
als König in Böhmen, im Conclavi.

Der nachmalige Kayser Ferdinand III. ebenfalls, als Er zum Röm. König gewählet wurde, ob Er gleich nur titular-König in Böhmen ware.

Der nachmalige Kayser Leopold hingegen schickte, ob Er gleich an dem Ort gegenwärtig ware, Gesandten in das Conclave.

Bey der Wahl des nachmaligen Röm. Königs Josephs I. erschienen weder der Kayser, so zugleich König in Böhmen ware, noch diser Sein Prinz, vor der Wahl im Conclavi, sondern erst nach derselben Vollendung.

Seithero ware kein Thron-Candidat mehr zur Zeit seiner Wahl in der Wahl-Satt gegenwärtig.

§. 221.

Reiten in die Kirch.

Die Ordnung im reiten nach der Wahl-Kirch ware in neueren Zeiten also:

Anno 1653.

1. Chur-Maynz und Chur-Trier.
2. Chur-Cölln und Chur-Böhmen.
3. Chur-Pfalz und Chur-Bayrischer Gesandter.
4. Chur-Sächsischer und Chur-Brandenburgische Gesandten.

Anno 1658.

1. Chur-Maynz und Chur-Trier.
2. Chur-Cölln und Chur-Böhmen.
3. Chur-Sachsen und Chur-Pfalz.
4. Chur-Bayrisch- und Chur-Brandenburgische Gesandten.

Anno 1690.

1. Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Cölln.
2. Chur-Bayern und Chur-Pfalz.
3. Chur-Böhmisch-Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgische Gesandten.

Anno 1711.

1. Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Pfalz.
2. Der Böhmisch- und Sächsische Gesandte.
3. Der Brandenburg- und Braunschweigische Gesandte.

Anno 1742.

Anno 1742. liesse Chur-Maynz Anfangs vorschlagen: Es wollte einen Gesandten zum Ritt abschicken, Sich aber Selbsten in der Kirch einfinden: Es wollte aber diser Vorschlag nicht beliebt werden:

Wie es hernach gehalten worden ist; siehe zuvor.

Anno 1745.

1. Chur-Maynz allein.
2. So dann jedesmal zwey Wahl-Bottschafftere.

§. 222.

§. 222.

Die Chur-Fürsten haben bey der Wahl ihre Chur-Habite an; die geistliche von rothem Scharlach, die weltliche von rothem Sammet. Kleidung.

Es seynd lange biß auf die Erde gehende Röcke, welche vornen herab, um den Hals, und an dem Ende der Ermel, mit Hermelin ausgeschlagen seynd.

Auf dem Haupt haben Sie Müzen von gleichem Zeug, mit Hermelin ausgeschlagen, die geistliche Chur-Fürsten viereckichte, die weltliche runde.

Die Gesandte geistlichen Standes erscheinen in geistlichen Gala-Kleidern, die weltlichen Standes aber in kostbarer Spanischer Kleidung. Siehe oben §. 122.

§. 223.

Es wird allemal vorher beschlossen, wie vil Personen jeder Chur-Fürst oder Gesandter in den Chor und das Conclave zugleich, wie auch in den Chor allein, mitzubenehmen befugt seyn solle: Der ersteren pflegen vier biß fünfe, der lezteren etwa vierzehen, zu seyn. Conclavisten. ꝛc.

Wie vil ihrer An. 1745. gewesen, siehe zuvor §. 218.

§. 224.

Anno 1745. ist wegen des Sizens im Chor vil disputirt worden: Ob nemlich die sonst gewohnliche lateral-Ordnung des Chur-Fürstlichen Collegii beobachtet, oder nicht lieber von einer Seite zur anderen alternirt werden sollte? weil jenen Falles das Latus dextrum um vil länger als das zur Lincken werden müßte. Ob aber wohl der lezte Vorschlag der natürlichste, auch keinem Hof præjudicirlich ware, so wurde doch die einmal hergebrachte lateral-Ordnung beliebt. Siz im Chor.

§. 225.

Als An. 1742. der Chur-Fürst zu Trier nicht in Person zugegen ware, nahme der Chur-Fürst zu Cölln dem Chur-Fürsten zu Maynz den Wahl-Eyd ab: Wahl-Eyd.

Als aber An. 1745. weder Chur-Trier noch Chur-Cölln persönlich da waren, verrichtete es der Chur-Trierische Gesandte.

§. 226.

Die Wahl solle frey seyn und kein Chur-Fürst mit Gewalt, oder sonst wider seinen Willen, genöthiget werden, jemanden seine Stimm zu geben. Wahl-Freyheit.

In der güldenen Bull findet sich dißfalls keine Verordnung:

In der Wahl-Capit. Art. 3. §. 10. hingegen verspricht ein jeder Kayser: Die Chur-Fürsten bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit verbleiben zu lassen:

Was nun dem Kayser nicht erlaubt ist, kan auch Andern nicht Recht seyn.

Als dahero Chur-Bayern An. 1745. würcklich durch die Gewalt der Waffen genöthiget worden ware, dem Groß-Herzogen zu Toscana Sein Votum zu geben, und Chur-Pfalz gleichfalls wider Willen eben dises versprechen sollte, gienge es freilich nicht ohne alles Auffehen ab.

Das mehrere siehe oben Cap. 1.

§. 227.

Uneigennüzigkeit.

Anbelangend ferner die Clausul des Wahl-Eydes, daß die Chur-Fürsten Ihre Stimmen ohne Sold, Lohn oder Versprechung geben sollen; da darff man in denen Teutschen Geschichten vor und nach der güldenen Bull nur mittelmäsig bewandert seyn, um bey nahe von Wahl zu Wahl erweisen zu können, wie vil disem oder jenem Chur-Fürsten an Reichs-Gefällen und Gütern verschribender abgetretten worden seye, oder wie vil Geld Er bekommen, oder was für Anwartschafften auf Reichs-Lehen Er Sich ausgebeten habe, um seine Stimme disem oder jenem Candidaten zu geben.

Die *Mémoires de Grammont* enthalten dißfalls beträchtliche Nachrichten, und was An. 1742. Chur-Maynz in offentlichem Druck vorgehalten worden ist, siehe oben Cap. 1. Doch manum de tabula!

§. 228.

Vom besten Wissen.

Aber auch dise Clausul ist zuweilen beschwerlich, daß ein Chur-Fürst seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen geben solle; da doch, wann einmal die mehrere Stimmen für einen Candidaten vorhanden seynd, die übrige entweder, wann Sie gleich solchen Candidaten mit ganz anderen Augen ansehen, auch nachfolgen müssen, oder Sich durch ein von denen Mehreren abgehendes Votum bey dem neuen Kayser und ihren Mit-Chur-Fürsten im äussersten Grade verhaßt machen, und dennoch nichts damit ausrichten. An. 1742. fanden Sich Chur-Trier und Chur-Braunschweig offenbar in disem Fall.

§. 229.

§. 229.

So muß endlich auch ein jeder Gesandter in seine eigene Seele schwören, den tüchtigsten zu wählen; und er darff doch nicht selber nachdencken, wer der tüchtigste seyn möchte, sondern muß genau und schlechterdings bey deme verbleiben, wie seine Instruction lautet. Vom Schwören der Gesandten.

§. 230.

Anno 1519. votirte Chur-Trier: Er gebe seine Stimm und Votum König Carln in Hispanien, Erz-Herzogen zu Oesterreich ꝛc. zum Römischen König, und künfftigen Kayser zu erwählen; in Hoffnung, Er solle darzu nuz- und tauglich seyn. Und so votirten auch die übrige. Formalien einiger Stimmen.

Ein anderes Votum, wie solches An. 1530. bey der Römischen Königs-Wahl Ferdinandi I. abgelegt worden ist, kan man in meinem Teutschen Staats-Recht (1) lesen.

Nach einem von Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfalz An. 1636. edirten Manifest (2) lauten die eigentliche Formalien des An. 1619. abgelegten Pfälzischen Voti unter anderem also: „Weil ich dann in meinem Herzen bißher jederzeit gewünschet, daß dem Reich ein solch Haupt erwählt, unter welchem gleichmäßig Recht und Gerechtigkeit administrirt, dem gegenwärtigen übeln Zustand im Reich und andern desselben Obligen remedirt und dasselbe Reich nicht etwa in fremde Krieg implicirt werden möchte, und ich meine Gedancken unter obgenennten Potentaten, Chur- und Fürsten, auf des Herzogs in Bayern Liebden geschlagen, als einen erfahrnen, verständigen und friedfertigen Fürsten, der sein Land in gutem Frieden hat und mit keinem Krieg implicirt ist: gleichwohl aus keiner widrigen Affection gegen einem oder dem andern aus der vorigen, vielweniger dem Haus Oesterreich, als welches meines Chur-Hauses gute Officia verhoffentlich in der That vielfältig verspühret, sondern einzig, wie ich die Sache, meinem Eyd und Pflicht nach, verstehe: Als will ich seines des Herzogen in Bayern Liebden meine Stimm und Votum in GOttes Namen gegeben haben. “

§. 231.

(1) Tom. 7. pag. 240.

(2) in MEYERS Londorp. supplet. & contin. Tom. 3. p. 674. Edit. Tubing.

§. 231.

Sichselbst gegebene Stimme.

Daß ein Candidat Sich die Stimme Selbst geben könne, ist der güldenen Bull nicht entgegen, als woselbst es *Tit. 2. §. 10.* heist: Wann aus siben Chur-Fürsten drey einen wählen, solle seine eigene Stimme für die vierte gerechnet werden, und das Mehrere ausmachen.

Die Könige in Böhmen geben Sich, als Chur-Fürsten, allemal Selbst die Stimme ohne Anstand. Man sehe z. E. den Eingang zu der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. Ein gleiches thate Kayser Carl VII. als Chur-Fürst in Bayern.

§. 232.

Mehrere Stimmen.

Herr Prof. HOFFMANN hat behaupten wollen: Es seye genug, wann ein Candidat der Kayser-Würde mehr Stimmen habe, als seine Mit-Competenten, wann er gleich nicht die mehrere Stimmen des ganzen Chur-Fürstlichen Collegii für Sich habe:

Allein die güldene Bull sagt *Tit. 2. §. 4. 5. 6.* überall: Maior pars *Ipsorum* (der Chur-Fürsten,) solle den Ausschlag geben: welches man nicht sagen könnte, wann einer zwar mehr Stimmen, als andere Candidaten hätte, aber nicht die mehrere des Collegii: Und da *Tit. 2. §. 10.* ausdrücklich stehet, daß unter denen damaligen siben Chur-Fürsten viere *partem majorem* machen, ist die Sache ganz klar:

Es ist auch dises allezeit die Meinung des Chur-Fürstlichen Collegii gewesen.

§. 233.

Zwispaltige Wahl.

Von zwispaltigen Wahlen haben wir, GOtt Lob! etliche 100. Jahre kein Exempel in Teutschland gehabt: Dann entweder traten die, so Anfangs anderst dachten, nachmals denen nun einmal vorhandenen mehreren Stimmen bey, oder, wann je ein Chur-Fürst seine Stimme, wie wir vorhin vom Jahr 1619. gehöret haben, einem andern gab; so hatte es doch keine weitere Folgen, und man liesse die mehrere Stimmen gelten.

Nur An. 1745. entstunde zwar keine zwispaltige, das ist, eine gedoppelte, Wahl: Wohl aber trenneten, (wie wir schon vernommen haben,) die Chur-Brandenburg- und Chur-Pfälzische Gesandten Sich von denen übrigen Chur-Fürstlichen, begaben sich von dem Wahl-Ort hinweg, nahmen an der Wahl keinen Antheil, und wollten den neu-erwählten Kayser Franzen Anfangs nicht in diser Qualität erkennen.

Sie

Sie liessen auch nachher eine Schrifft ausgehen, unter dem Titul:

„ Das Reichs-Sazungs-mäßige Betragen der beyden Königlich-Preuß- und Chur-Brandenburgischen und Chur-Pfälzischen Wahl-Gesandtschafften bey dem jüngst-vorgewesenen Wahl-Convent zu Franckfurt am Mayn. “

Es kamen aber dagegen heraus:

„ Rechts-gegründete Anmerckungen über das so betittelte Reichs-Sazungs-mäßige Betragen ꝛc. “

welche besser hätte gerathen können.

Resp. beyde Schrifften seynd an vilen Orten zu lesen, z. E. in meinem Beytrag zu dem neuest. Staats-Recht, *l'art. 1. pag. 566. 593.* in der Beyl. zu Kays. Franzens Crön. Diar. *p. 19.* ꝛc.

In der ersten wollte gezeiget werden, daß 1. bey der Beruffung zum Wahl-Convent, 2. bey der übereilten Vorbereitung, und 3. bey der zertheilten Handlung selbsten gegen die Reichs-Grund-Gesetze gehandelt worden seye.

Das weitere kommt unten vor.

§. 234.

Anmehmung der Wahl.

Ist der Erwählte persönlich gegenwärtig, erkläret Sich Derselbige, daß Er die auf Ihne gefallene Wahl annehme.

Ein Röm. König, der noch einen Vater hat, verlanget forderist dessen Einwilligung, daß Er die Wahl annehmen dörffe: Wann nun solche erfolget, erkläret Er Sich ebenfalls, daß Er die Ihme aufgetragene Würde und Amt acceptire.

Anno 1764. wurde, nach geendigter Wahl, der darzu bevollmächtigte Kayserliche Commissarius, Fürst von Lichtenstein, durch den zweyten Chur-Maynzischen Wahl-Bottschaffter in das Conclave abgehohlt, um die Kayserliche Väterliche Einwilligung in die Wahl zu geben; worauf er von besagtem Chur-Maynzischen Gesandten wieder in sein Quartier zurückbegleitet wurde.

§. 235.

Beschwörung der Capitulation.

Hierauf muß die Wahl-Capitulation beschworen werden.

Ist der Erwählte gegenwärtig, verrichtet Er solches noch in der Wahl-Capell in eigener Person.

Der Röm. König Joseph. I. stunde erst in seinem zwölften Jahr, beschwure aber die Capitulation doch Selbst: Hingegen mußte

1. Sein Herr Vater, der Kayser, die Capitulation mit unterschreiben, und 2. mußte er versprechen, wann Er, nach erlangter Volljährigkeit, die Regierung Selbst antrette, wolle Er Sich durch einen Revers gegen die Chur-Fürsten zu Vesthaltung der Capitulation nochmals verbinden, solle noch wolle auch nicht befugt seyn, die Regierung ehender anzutretten.

Ist aber der Candidat abwesend, bevollmächtiget Er zum voraus seine eigene, oder seines Herrn Vaters, oder Frau Mutter, oder seiner Frau Gemahlin, Wahl-Bottschafft zu Beschwörung der Capitulation; welche Vollmacht noch bey denen Wahl-Conferentien vor der Wahl geprüffet wird.

Anno 1742. wurde im Chur-Fürstlichen Collegio den Tag vor der Wahl die von Chur-Bayern Dero Gesandtschafft, auf den Fall die Wahl auf Sie ausfallen sollte, ertheilte Vollmacht zu Beschwörung der Capitulation verlesen und genehmiget: Nur erinnerten die Chur-Sächsisch-Brandenburg- und Braunschweigische Gesandten, daß ihren Principalen, denen Königen in Polen, Preussen und Groß-Britannien, der Titul: Majestät nicht gegeben worden seye: Die Chur-Bayrische Gesandtschafft versprache, eine andere hierinn verbesserte Vollmacht beyzubringen, und gegen der jezigen auszuwechseln; welches auch angenommen wurde.

Diser Gewalt zur Annahm der Wahl und Beschwörung der Wahl-Capitulation ist von derjenigen Vollmacht unterschiden, welche eine Gesandtschafft zu denen Wahl-Handlungen erhält.

Ob aber also gleich die Vollmacht schon vor der Wahl vorhanden seyn muß; so fragt man doch, nach verrichteter Wahl, nochmals pro forma: Ob jemand zu Beschwörung der Capitulation bevollmächtiget seye? recognoscirt die vorgebrachte Vollmacht von neuem, und fragt um: Ob sie hinlänglich seye?

Der Eyd lautet: die Capitulation stet, vest und unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen, und daß der Erwählte dawider nicht seyn oder thun solle, so wahr Ihme und den Gesandten GOtt helffe und seine Heilige.

§. 236.

Procession aus der Kirch.

Ist der Erwählte gegenwärtig, gehet Er mit in der Procession aus der Kirche wieder auf das Rathhaus.

Bey

Bey einer Römischen Königs-Wahl gehen der Kayser und der Röm. König mit einander, der König dem Kayser zur Lincken, etwas rückwärts. Der Kayser bedienet Sich der Kayserlichen Kleidung und Crone: Der Röm. König aber, wann Er schon den Titul als König in Böhmen führet, hat den Chur-Habit an, und die Böhmische Crone auf.

§. 237.

Uebrige Verrichtungen des Wahl-Tages.

Wann die Wahl vorbey ist, werden die Thore wieder eröffnet, und die Fremde hereingelassen. Der Erwählte, oder Dessen Gesandtschafft, tractiren das Chur-Fürstliche Collegium.

Endlich werden auch Couriere an allerley Höfe mit der Nachricht von der vollbrachten Wahl abgeschickt.

Anno 1742. ware Abends nach der Wahl, des Chur-Fürstens zu Cölln, (so des neuen Kaysers Bruder ware,) wie auch der Französischen, Spanischen, Päbstlichen und verschidener Chur-Fürstlichen Gesandten Quartiere illuminirt, und der Chur-Fürst zu Cölln empfienge von denen Standes-Personen die Complimenten: Er aber gabe Jhnen ein Abend-Essen und einen Ball.

Auch fragte der Magistrat zu Franckfurt bey dem Chur-Fürstlichen Collegio an: Ob er dem Französischen Gesandten gestatten dörffe, eine Jllumination auf dem Wall zu machen? Es wurde aber lediglich dem Magistrat überlassen.

Von der Chur-Böhmischen Gesandtschafft An. 1745. nach dem Wahl-Actu gegebenen Tractament siehe das *Wahl-Diar.* R. Franz. *p.* 259.

§. 238.

Notification an den Abwesenden.

Jst der Erwählte abwesend; so wird schon vor der Wahl von dem Chur-Fürstlichen Collegio beschlossen, Jhme durch eine vornehme Standes-Person ein Collegial-Notifications- und Gratulations-Schreiben zu überschicken.

Von Kayser Friderichen III. berichtet Herr STRUVE (1): Facta Electione, missus est nomine Collegii Electorum Jacobus Trevirensis Archiepiscopus, cum reliquorum Electorum Legatis, Viennam ad Fridericum, qui summum illi honorem deferret invitaretque ad Regnum Romani Imperii capessendum.

(1) in Corp. Hist. Germ. Period. 10. p. m. 713.

Anno 1711. 9. Oct. wurde beschlossen: Es wäre auf allen Fall die Notificatio Electionis des Herrn Pfalzgrafs Carls Fürstl. Durchl. aufzutragen, und Dieselbe dißfalls per Literas geziemend zu ersuchen, auf allen Fall auch, da Dieselbe etwan sothane Notification in eigener Person nicht zu thun vermöchten, wäre derenthalben des Prinzen Josephs von Sulzbach Durchl. gebührend zu belangen.

Anno 1742. wurde voraus der Schluß gefaßt: Es wäre die gewöhnliche schrifftliche Notification, mittelst eines Chur-Fürstlichen Collegial-Schreibens an den Eligendum, mit Beyfügung des Decreti Electionis, herkommlich zu beobachten, und zu derselben Ueberbringung des Herrn Herzogs Clemens in Bayern Durchl. von dises hohen Collegii wegen zu ersuchen; so dann so balden nach geschehener Wahl die vorläuffige Nachricht und Anzeige mündlich durch die Abfertigung des Reichs-Erb-Marschallen, Herrn Grafen von Pappenheim, zu besorgen.

Den 23. Jan. wurde also der Reichs-Erb-Marschall ad Plenum des Chur-Fürstlichen Collegii gefordert, und ihme dise Collegial-Entschliessung nicht nur nochmalen bekannt gemacht, sondern auch ein- und anderes dabey nöthiges eröffnet; so er mit Danckfagung angenommen.

Ueber dises schickte auch Chur-Maynz noch Jemand in das besondere ab, um dem neuen Röm. König die Wahl zu notificiren und darzu zu gratuliren:

Und die Chur-Böhmische Gesandtschafft thate ein gleiches.

Den 25. Jan. als Tages nach der Wahl verlase in dem Chur-Fürstlichen Collegio das Chur-Maynzische Directorium ein Project Notifications- und Gratulations-Schreibens, Namens des Chur-Fürstlichen Collegii an den neu-Erwählten, welches auch beliebet wurde.

Den 29. Jan. übergabe die Chur-Bayerische Gesandtschafft ein Antwort-Schreiben (1) des Röm. Königs auf das an Ihne erlassene Notifications-Schreiben wegen der Wahl, in welchem die Chur-Fürsten zugleich zur Crönung erfordert wurden:

Ingleichem richtete der Erb-Marschall in Pleno des Chur-Fürstlichen Collegii die von dem Röm. König ihme ertheilte Antwort auf die mündliche Notification der Wahl aus.

Anno

(1) v. Crön. Diar. K. Carls VII. Beyl. p. 43.

Anno 1745. geschahe die Notification 1. Namens des Chur-Fürstlichen Collegii mündlich durch den Reichs-Erb-Marschallen, 2. durch eine von Chur-Maynz, und 3. eine von der Chur-Böhmischen Gesandtschafft abgeschickte Standes-Person: 4. Das Notifications-Schreiben des Chur-Fürstlichen Collegii und das Wahl-Diploma aber überbrachte, auf Ersuchen des Chur-Fürstlichen Collegii, der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt.

Des Chur-Fürstlichen Collegii Notifications- und Gratulations-Schreiben von 1745. ist zu lesen in dem gedr. Wahl-Tags-Protoc. *p.* 275. und die Antwort darauf *p.* 295. Beyde Stücke finden sich auch in dem Wahl-Diar. K. Franz. *p.* 272.

Etwas sonderbares bey dem lezteren ist, daß, wie man aus der Ueberschrifft ersiehet, dises Antwort-Schreiben auch mit an Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz gerichtet ist, Die doch an der Wahl und dem Notifications-Schreiben keinen Antheil genommen haben.

Anno 1764. wurde, gleich nach vollbrachter Wahl, der von der Chur-Böhmischen Gesandtschafft abgeschickte Graf von Lamberg zum Thor hinausgelassen, um dem Kayser und Röm. König die Nachricht von der Wahl nach Heussenstamm zu überbringen.

Darauf folgte Namens des Chur-Fürstlichen Collegii der Reichs-Erb-Marschall mit der mündlichen Notification und Gratulation.

Tages hernach aber überbrachte der Prinz Friderich zu Pfalz-Zweybrücken des Chur-Fürstlichen Collegii Notifications-Schreiben und das Wahl-Diploma.

§. 239.

Wahl-Decret.

Nach der Wahl wird das Wahl-Decret oder Instrument zu Papier gebracht, im Chur-Fürstlichen Collegio verlesen, und umgefragt: Ob etwas dabey zu erinneren seye? da dann zuweilen forderist die Communication desselbigen verlanget wird: An. 1742. aber wurde es den Tag nach der Wahl so gleich adjoustirt.

Zuweilen sezet es bey Verlesung des Wahl-Decrets wegen einiger darinn befindlicher Chur-Fürstlicher Titulaturen, welche nicht von Allen erkannt werden, Protestationen und Reprotestationen.

Anno 1742. 20. Jan. meldete Chur-Maynz vor der Wahl: Daß nöthig seye, zu Ausfertigung des Wahl-Decrets die allerseitige Chur-Fürstliche grössere Sigillen, nebst denen darzu nöthigen Capseln, in Zeiten an der Hand zu haben.

Auch wollte Chur-Cölln sein Siegel vor Chur-Trier an das Wahl-Decret hängen, (entweder weil Chur-Cölln in Person, Chur-Trier aber nur durch Gesandte zugegen gewesen, oder, weil nun Chur-Trier und Chur-Cölln auch bey Actibus unicis alterniren wollen,) Chur-Trier aber gestattete es nicht.

Herr SCHMAUSS lehrete (1): Das Wahl-Decret werde, nebst den Notarien, von einer unzähligen Menge Zeugen unterschriben: Fast alle Cavaliers, die sich in der Chur-Fürsten Suite befinden, werden zu diser Unterschrifft gelassen: Aber all dises ist falsch: Bloß zwey Notarien unterschreiben es; wohl aber wird eine Liste derer Personen eingeruckt, so bey Eröffnung der Wahl im Conclavi und in der Kirche als Zeugen zugegen gewesen seynd.

Das ganze Wahl-Decret von 1711. ist in meinem Teutschen Staats-Recht, *Tom. 2. p. 411.* zu lesen.

Das von 1745. findet man in dem Wahl-Diar. K. Franz. *p. 260.* und in dem gedr. Wahl-Tags-Protoc. *p. 271.*

§. 240.

Ausfertigung der Capitulation.

Gleich nach der Wahl wird an Ausfertigung derer Originalien von der Wahl-Capitulation für einen jeden Chur-Fürsten mit möglichstem Fleiß gearbeitet.

Ist der Erwählte Selbst ein Chur-Fürst, lässet Er für Sich keines ausfertigen, sondern nur so vile, als derer übrigen Chur-Fürsten seynd.

Weil An. 1745. Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz an der Wahl keinen Antheil nahmen, wurden auch keine Exemplarien der Wahl-Capitulation für Sie ausgefertiget: Als Sie aber nachhero der Wahl betratten, erhielten Sie auch dergleichen.

Uebrigens hat kein Original vor dem anderen einen Vorzug; dahero es seltsam und ungegründet ist, wann der Chur-Maynzische Secretarius Serger in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Josephs II. meldet: Sie seye aus dem einigen und wahren Urbild entnommen.

Anno 1742. konnten die nöthige Exemplarien der Wahl-Capitulation nicht so schnell gefertiget werden; dahero wurde den 25. Jan. (als Tages nach der Wahl,) beschlossen: Es sollte vors erste dem Herzog Clemens von Bayern durch das Directorium das Notifica-

tions-

(1) in seinen acad. Red. p. 89.

tions-Decret behändiget, so dann, wann die sieben Exemplarien der Wahl-Capitulation fertig seyen, selbige und das Wahl-Decret gegen der Chur-Bayrischen Gesandtschafft ausgewechselt werden.

Den 29. Jan. aber zeigte das Directorium ferner an: Nachdeme die nöthige Exemplarien der Capitulation fertig seyen, habe man bereits ad ædes wissen lassen, daß disen Nachmittag um 4. Uhr die samtliche Legations-Secretarien sich allhier einfinden möchten, um die Collationirung vorzunehmen. Dabey wurde ferner beschlossen: 1. Nach beschehener Collationirung möchte selbige Namens des neu-Erwählten von der Chur-Bayrischen Gesandtschafft unterschriben werden. 2. So dann hätte das Directorium folgenden Nachmittag die Fertigung des Wahl-Decrets zu besorgen; zu welchem Ende die allerseitige Sigille, mit denen Capseln, solchen Nachmittag um 4. Uhr auf die Chur-Maynzische Canzley zu bringen seyen. 3. Hätte darauf das Directorium Namens des Collegii zu besorgen, daß das Wahl-Decret und die Capitulation gegen einander ausgewechselt und jeder Gesandtschafft so gleich ein Exemplar davon zugestellet werde.

Anno 1711. beliebte man, daß man in Ansehung der Unterschrifft Sich nach dem Vorgang Kayser Carls V. Capitulation achten wollte, als welche allein von dem dritten Seiner Bevollmächtigten unterschriben wurde.

Anno 1742. hingegen unterschriben die beyde Chur-Bayrische Wahl-Bottschaffter die Wahl-Capitulation neben einander.

Und so auch An. 1745. die drey Chur-Böhmische.

Anno 1764. endlich wurde es wieder so gehalten.

Die Besiegelung der Capitulation geschiehet nicht mit der Bevollmächtigten, sondern mit des Neu-Erwählten eigenem Insigel.

§. 241.

Das Wahl-Decret und die Originalien der Wahl-Capitulation werden gegen einander ausgewechselt. Aus-wechslung des Wahl-Decrets und der Capitulation.

Anno 1745. liesse das Chur-Fürstliche Collegium das Wahl-Decret abfolgen, ehe die Wahl-Capitulation dagegen ausgewechselt wurde; dahero des neuen Röm. Königs Bevollmächtigte einen Revers deßwegen ausstelleten, welcher zu lesen ist in dem Crön. *Diar.* K. Franz. *p.* 15. und in dem gedr. Wahltags-Protoc. *p.* 296.

Einige

Einige haben auch schon erinnert, daß bey Uebergebung des Wahl-Decrets jedem Chur-Fürsten dagegen eine allgemeine Bestättigung seiner Freyheiten von dem neu-Erwählten auszustellen seye.

Dises Gesuch ist in so weit in der güld. **Bull**, *Tit. 2. §. 8.* gegründet, daß der neue Kayser gleich nach der Wahl, ehe Er sonst einige andere Regierungs-Handlung verrichte, jedem Chur-Fürsten eine general-Bestättigung aller seiner Freyheiten und Gerechtsamen ertheilen solle.

Wie es dißfalls würcklich in praxi gehalten werde, ist mir nicht bekannt.

§. 242.

Der Collegial-Schreiben Uebergebung.

Von Uebergebung der bey denen Wahl-Conferentien etwa resolvirten Chur-Fürstlichen Collegial-Schreiben an den neuen Kayser habe ich schon oben §. *186.* geredet.

§. 243.

Singularia der Wahlen An. 1742.

Zum Beschluß will ich noch kürzlich melden, was bey denen drey lezteren Wahlen besonderes vorgefallen ist.

Anno 1742. wurde 1. Chur-Böhmen von der Wahl ausgeschlossen; 2. vor 300. Jahren wurde erstmals wieder ein anderer Kayser, als aus dem Hause Oesterreich, erwählt; 3. hat der Thron-Candidat der Wahl nicht selbsten beygewohnet; und 4. hat die Königin in Ungarn und Böhmen den Erwählten nicht erkannt.

§. 244.

1745.

Anno 1745. konnten als Singularia angemercket werden: 1. Daß die Wahl wiederum, wie An. 1711. nur durch siben Stimmen geschahe; 2. daß die zwo übrige Stimmen, welche der Wahl wohl hätten beywohnen können, sich freywillig absentirt; 3. daß, welches noch nie geschehen, nur ein einiger Chur-Fürst in Person zugegen gewesen; 4. daß, welches auch ohne Exempel ware, eine Dame, nemlich die Königin in Ungarn und Böhmen, mit wählen helffen lassen; 5. daß eine Person gewählet worden, welche kein Mitglid des Chur-Fürstlichen Collegii ware, noch jemals werden können, welches seit Kayser Carls V. Zeiten nicht mehr geschehen ware; 6. daß der Groß-Herzog, ob Er wohl in der Nähe gewesen, doch der Wahl nicht in Person beygewohnt, sondern die Chur-Böhmische Wahl-Bottschafft mit denen benöthigten Vollmachten versehen hat; 7. daß

Chur-

Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz den neuen Kayser einige Zeit nicht erkannt haben.

§. 245.

Anno 1764. ware etwas besonderes: 1. Daß die Wahl erst- 1764.
mals durch neun Chur-Fürsten verrichtet worden ist; 2. daß abermals eine Dame mit hat wählen helffen; 3. daß man einen Prinzen gewählet hat, von welchem man nicht voraus hat wissen können: Ob Er zu der Zeit, wann Er den Kayserlichen Thron besteigen würde, zugleich eigene Erblande würcklich zu regieren haben möchte oder nicht? 4. Ist dises das erste mahl, da ein Röm. König nicht bey Seiner Wahl Selbst zugegen gewesen ist.

Von denen auf die Wahl erfolgenden Sachen.

§. 246.

Ordentlicher Weise bleibet das Chur-Fürstliche Collegium auch nach der Wahl beysammen: Chur-Fürstl. Betragen nach der Wahl.

1. Werden manchmalen noch einige vor der Wahl zurückgebliebene Geschäffte verhandelt;

2. Werden die nöthige Anstalten zum Einzug des etwa abwesenden neu-erwählten Römischen Königs, wie auch

3. Zu seiner Crönung gemacht.

Anno 1711. ware der neue Kayser Carl VI. zur Zeit der Wahl noch auf der Herausreise aus Spanien begriffen; das Chur-Fürstliche Collegium resolvirte also, gleich nach vollbrachter Wahl Sich aus einander zu begeben, gegen die Crönung aber Sich wieder in Franckfurt einzufinden:

Und zwar sollte solche Rückreise ohne einige Ceremonien und sonst gewohnliche Curialien geschehen.

§. 247.

Nach vollbrachter Kayser-Wahl wird forderist in der Wahl- Danck-
Statt ein solennes Danck-Fest gehalten. Feste.

Von dem von An. 1745. siehe das Wahl-Diar. K. Franz. *p. 275.* u. das Crön. Diar. *p. 12.*

Es pfleget auch wohl anderwärts in denen Kirchen GOtt für die vollzogene Kayser-Wahl offentlich gedanckt zu werden: Oder es wird auch, entweder so gleich, oder doch nach vollbrachter Crönung, ein formliches Danck-Fest angestellt.

Anno 1711. 11. Nov. liesse das Dom-Capitel zu Regensburg ein solennes: Te Deum laudamus halten. Die Comitial-Gesandten wurden zwar nicht formlich darzu eingeladen, jedoch ihnen, auf Ersuchen des Dom-Capituls, durch Chur-Maynz Nachricht davon ertheilt; worauf sie sich auch meistentheils, und darunter auch einige Evangelische, dabey eingefunden.

§. 248.

Glück-Wünsche. Wann ein Chur-Fürst der Wahl nicht in Person beywohnet, lässet Er etwa, auf die erhaltene Nachricht von dem Ausgang der Wahl, durch seine zu dem Ende mit einem Creditiv versehene Wahl-Gesandtschafft, Namens Seiner darzu gratuliren.

Ein jeder Reichs-Stand insbesondere, zuweilen auch ganze Häuser, so aus etlichen Linien bestehen, zusammen, gratuliren dem neuen Kayser nicht weniger; doch jeder nach seiner Convenienz, bald früher, bald später.

Als Kayser Carl VI. An. 1711. gewählet worden, hätte das Fürstliche Collegium Ihne bey seiner Ankunfft in Teutschland gern bewillkommt und Ihme zu der auf Ihne ausgefallenen Wahl Glück gewünschet, wann es nicht die Schwürigkeit, zu einer ordentlichen Deputation zu gelangen, gehindert hätte. (1)

Als Er aber zu Insbruck ankame, gratulirten Ihme allda Deputirte Namens derer vier Reichs-Gräflichen Collegiorum; und zwar wegen des Schwäbischen, dessen Director, ein Graf von Fürstenberg, wegen des Wetterauischen, Graf August von Witgenstein, wegen des Westphälischen, Graf Carl von Wied-Runckel: von dem Fränckischen Collegio ware es einem Grafen von Schönborn aufgetragen; weil er aber von dem Kayser an Chur-Maynz verschickt ware, konnte er nicht mit dabey seyn.

Das Creditiv und was bey der Audienz vorgegangen, wie auch das Recreditiv, seynd beym LüNIG (2) zu lesen.

Als Kayser Carl VII. zur Zeit seiner Wahl zu Mannheim ware, schickten gleichbalden verschidene Chur- und Fürsten eigene Personen dahin, Ihme zu der neuerlangten Würde zu gratuliren.

Die

(1) LüNIG in Thesaur. Jur. Comit. p. 905.
(2) l. c.

Die Reichs-Grafen sandten auch noch an dem Wahl-Tag aus jedem Collegio ein Mitglid mit einem Gratulations-Schreiben an den neu-Erwählten nach Mannheim ab, welche Tages hernach Audienz und ein Antwort-Schreiben erhielten.

Auch complimentirte der Magistrat zu Franckfurt nicht nur die Chur-Bayrische Gesandtschafft wegen der auf ihren Principalen ausgefallenen Wahl, sondern auch den Chur-Fürsten zu Cölln, als des Neu-Erwählten Brudern, mittelst einer Deputation.

Von des Wetterauischen Grafen-Standes An. 1745. beschehener Complimentirung des neuen Röm. Königs siehe umständlich das Wahl-*Diar.* K. Franz. *p. 256. sqq.*

Und von der Statt Franckfurt ihrer, *ib. p. 258.*

§. 249.

Lager bey der Wahl- und Crönungs-Statt.

Von dem ehemals in dem Fall einer nicht einmüthig erfolgten Wahl zuweilen üblich gewesten Feld-Lager bey Franckfurt und Aachen ist heutiges Tages nichts mehr bekannt.

Man sehe:

HECHT (Christian.) de Obsidione binarum S. R. I. liberarum Civitatum, Francofurti ac Aquisgrani, in dissidiosa duorum Imperatorum Electione, ab uno eorum olim ex Observantia quadam Imperiali instituta. Franckfurt, 1724. 4.

§. 250.

Anstalten zum Empfang des Kaysers.

Wann der neu-erwählte Röm. König oder Kayser erst nach der Wahl in der Wahl-Statt ankommt, berathschlagt das Chur-Fürstliche Collegium Sich wegen Seines Empfangs und Einhohlung, lässet auch dem Magistrat das dißfalls nöthige anbefehlen.

Viles davon findet man aus denen Chur-Fürstlichen Collegial-Acten in den Zusäzen zu meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 185. sqq.*

Damit kan verbunden werden, was man in denen Wahl- und Crönungs-Beschreibungen viler Kaysere und Röm. Könige in LüNIGS *Theatro ceremoniali*, wie auch in denen einzeln gedruckten Beschreibungen und Crönungen antrifft.

§. 251.

Privat-Bewillkommung.

Wann der Röm. König oder Kayser in die Nähe der Wahl-Statt kommt und Sich allda an einem Ort etwas aufhält, begeben Sich

Sich die in Person in der Wahl-Statt anwesende Chur-Fürsten dahin, und machen Ihm ihre Aufwartung. (1)

Z. E. An. 1764. ware Kayser Franz, mit seinem Erb-Prinzen und zukünfftigen Röm. König, den 23. Mart. zu Heussenstamm, einige Stunden von Franckfurt, angekommen. Den 25sten verfügte Sich darauf der Chur-Fürst zu Maynz dahin, und die disen Tag zu Franckfurt angelangte beede Chur-Fürsten zu Trier und Cölln beobachteten des folgenden Tages ein gleiches.

§. 252.

Solenner Empfang und Einzug.

Darauf folget so dann der solenne Empfang und Einzug des neu-Erwählten in die Wahl-Statt.

Wie es An. 1711. gehalten worden seye, siehe in dem T. Staats-Recht *l. c.*

Die Beschreibung des An. 1742. geschehenen Empfangs und Einzugs, wie er bey denen Chur-Fürstlichen collegial-Acten befindlich ist, findet man in den Zusäzen zu meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. pag. 186. sqq.*

Was An. 1745. wegen des Röm. Königlichen Einzugs berathschlagt worden ist, findet man in dem gedr. Wahl-Protoc. *p. 159. sq. 161. 164. 274. 277. 280. 282. 308.*

Die Beschreibung des Actus Receptionis selbst aber ist *p. 320.* zu lesen; wie auch in dem Crön. Diar. *p. 26. sqq.*

Ob gleich der Kayser in der Nähe ware, verzoge sich doch der Einzug von der den 13den Sept. vorgenommenen Wahl biß den 25sten dises Monaths, weil Seine Frau Gemahlin, die Königin in Hungarn und Böhmen, den Einzug mit-ansehen, und doch nicht eher von Wien abreisen wollen, biß Sie die Nachricht von der würcklich vollzogenen Wahl erhalten hatte.

Uebrigens liesse Chur-Trier nun das erste mahl Chur-Cölln den Vorgang bey dem Einzug, Krafft des An. 1742. getroffenen Vergleichs, daß Sie auch bey dergleichen Gelegenheiten mit einander wechslen wollten.

Der Actus Receptionis vom 25. Sept. 1745. wie solcher zu denen Chur-Fürstlichen collegial-Acten gekommen ist, lautet also:

„Nach-

(1) Siehe mein T. Staats-Recht, Tom. 2, p. 443, und die Zusäze, Tom. 2, p. 185.

„ Nachdeme ein Chur-Fürstliches höchstes Collegium auf einige von dem Directorio zu geziemendem Empfang Ihro Römisch-Königlichen Majest. in Vorschlag gebrachte Puncten die Chur-Fürstliche collegial-Resolutionen gefasset, und Ihre Majestät in Dero auf das Chur-Fürstliche Wahl-Notifications-Schreiben erlassenen allergnädigsten Antwort Sich erkläret, was massen Sie gesinnet seyn, am Samstag den 25sten Sept. dahier in der freyen Reichs- und Wahl-Statt Franckfurt einzutreffen, die Chur-Böhmische vortreffliche Bottschafft sofort von wegen Ihrer Röm. Königlichen Majest. die weitere Nachricht ertheilet, was gestalten Allerhöchst-Dieselbe Dero anherige Erhebung über Hanau durch das so genannte aller Heiligen Thor zu bewerckstelligen allergnädigst gesinnet seyen: Und dann ferners beliebet worden, daß der Zug von gedachtem aller Heiligen Thor nach der Stiffts-Kirche zu St. Bartholomäi über die Zeil durch die Catharinä-Pfort, und so weiters durch die Thönges- und Fahr-Gaß, über den so genannten Garküchen-Plaz und Pfarreisen, zu dirigiren seyn wolle, hierab auch denen resp. Reichs-Erb-dann Chur-Fürstlichen und Gesandtschafftlichen Marschall- und Stall-Aemtern, mit Zuziehung des hiesigen Magistrats Deputirten, die forderſamste dißfallsige Besorgung aufgegeben worden, und das sub Lit. A. hiebeygehende Decret an den Magistrat erlassen ware;

So seynd an gedachtem Tage Morgens, um die hierzu bestimmte Stund gegen 11. Uhr, Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, mit Dero Talar und Mantel angethan, und samtliche Chur-Fürstliche vortrefliche erstere Herrn Wahl-Gesandte, in ihren Ceremonial-Kleidern, welche sie bey dem actu Electionis angehabt, ohne ordentlichen Vorzug, ein jeder besonders mit seiner Hof-Staat und Suite, auf den durch die Marschall- und Stall-Aemter ausgesehenen und von Einem Chur-Fürstlichen Collegio genehm gehaltenen Sammel-Plaz auf der Bornheimer Heyde in die daselbst für sie aufgeschlagen gewesene Zelten gefahren, um des Orts Ihro Königlichen Majest. Ankunfft abzuwarten: Die Laquayen aber, und was von der Hof-Staat und Suiten zu Fuß gienge, blieben an dem Thor stehen, biß der Zug zurückkame, da sie dann gehöriger Orten eingetretten.

Als nun des Röm. Königs Majest. in dem ungefähr eine Stunde von hiesiger Statt entlegenem Ort Fechenheim angelanget, legeten Sie daselbst, nebst Dero Herrn Ministern und Cämmerern von

Dero Reis-Gefolg, eine Campagne-Galla an, und bestiegen darauf Dero mit sechs Pferden bespannten Staats-Leib-Wagen: Und als demnach Ihre Majestät dem Chur-Fürstlichen Sammel-Plaz gegen 12. Uhr Sich näherten, giengen Allerhöchst-Deroselben Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und samtliche Chur-Fürstliche erstere Herrn Gesandte an Dero Kutsche entgegen. Ihro Majestät stiegen bey der Ankunfft aus dem Wagen ab, und wurde Ihro von Sr. Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz in Dero und des gesammten Chur-Fürstlichen hohen Collegii Namen zur glücklichen Ankunfft gratuliret und die Bewillkommungs-Rede abgeleget. Da selbige vollendet, und Ihro Königliche Majest. darauf allergnädigst gedancket, auch annoch einige Zeit über, biß zu rangirtem Zug, mit dem Chur-Fürstlichen Collegio Sich besprochen, so dann anwiederum in ihren Wagen, in Gegenwart des biß dahin stehen gebliebenen Chur-Fürstlichen Collegii, Sich begeben hatten, seynd höchstgedachte Ihre Chur-Fürstl. Gnaden und die vortrefliche erstere Chur-Fürstliche Herrn Gesandte auch in ihre Wägen getretten, und wurde der Zug nach der Statt fortgesezet.

Inzwischen wurden bey obbesagtem Absteigen Ihro Röm. Königlichen Majest. aus Dero Wagen und Complimentirung des Chur-Fürstlichen hohen Collegii, auf gegebenes Zeichen durch angesteckte Raqueten, zum erstenmal hundert Canonen auf denen Wällen rings um die hiesige Statt abgefeuert, und mit allen Glocken geläutet.

Indessen hatte auch der hiesige ganze Magistrat, etwas mehr herwärts zur Statt, in einem aufgeschlagenen Gezelt mit denen drey bürgerlichen Cavalerie-Compagnien Allerhöchst-Dieselbe allerunterthänigst erwartet, und bey Allerhöchst-Dero Annäherung sich daselbst an dem Weg in Ordnung gestellet; allwo dann der ankommenden Röm. Königlichen Majest. so etwas still gehalten, Namens der Statt die Beglückwünschung abgeleget, und auf einem sammeten mit Gold und Silber reich bordirten Küssen die Statt-Thor-Schlüssel in allertieffester Erniedrigung überreichet, von Ihro Majestät aber sothane Schlüssel nur mit der Hand berühret, und, auf die an Allerhöchst-Dieselbe gethane Rede, eine allergnädigste Antwort ertheilet, so fort der Einzug in die Statt durch die so genannte aller Heiligen-Gaß, und so weiters, wie obbesagt, biß an die St. Bartholomäi-Kirchen, unter überall zu beyden

den Seiten in Gewehr stehender und alle militarische Ehrenbezeugender Burgerschafft und Soldatesca, vollzogen worden.

Gleich nach sothanem würcklichem Einzug der Röm. Königlichen Majest. wurden zum zweytenmal hundert Stücke gelöset, und mit Läutung derer Glocken beständig fortgefahren, biß Ihre Majestät bey der St. Bartholomäi-Wahl-Kirchen angelanget waren, woselbst Sie von Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, mit Dero Talar und langen Mantel gekleidet, so dann denen Chur-Fürstlichen ersteren Herrn Gesandten, an Dero Leib-Wagen empfangen, und darauf Ihrer Röm. Königlichen Majest. von dem in Pontificalibus angethanen Weyhbischoffen von Maynz das Weyhwasser gereichet, welcher so fort, samt der Geistlichkeit, ganz voraus gegangen, so dann Allerhöchst-gedacht Ihro Römisch-Königliche Majest. zwischen der in dem Creuzgang auf beyden Seiten gestandenen Chur-Sächsischen Schweizer-in der Kirche aber rangirten Röm. Königlichen Garde, und an dem Eintritt des Chors gestellten Königlichen Trabanten, an Dero zur Rechten des Altars aufgerichteten, drey Staffeln erhobenen, und mit rothem reich mit Gold besetztem Sammet behängten, und von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Bottschafft also, samt Zugehör, besorgten Bet-Stuhl, in folgender Ordnung begleitet worden.

1. Giengen zwey Röm. Königliche Herolden, mit ihren Wappen und Stäben. 2. Der Reichs-Erb-Thürhüter, Herr Graf von Werthern. 3. Die Chur-Braunschweigische und Chur-Sächsische erstere Herrn Gesandte. 4. Die Chur-Böhmische und Chur-Bayrische erstere Herrn Gesandte. 5. Der Chur-Trierische erstere Herr Gesandte. 6. Der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, mit dem blossen Reichs-Schwert. 7. Ihro Röm. Königliche Majest. welchen Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz zur rechten, und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte zur lincken Seiten gegangen. 8. Der Kayserliche Herr obrist-Cammerer und der Herr Capitain von der Hatschier-Garde. Zu weiterem Einlaß in den Chor und die Kirch seynd Biletten ausgetheilet worden.

So bald nun Ihro Majestät in die Kirchen also eingetretten, begaben sich die zweyte und dritte Chur-Fürstliche Herrn Gesandte, (welche aus ihren Quartieren in sechsspännigen Wägen, mit ihren ceremonial-Kleidern, wie bey der Wahl, angethan, vorhero um 10.

Uhr

Uhr dahin gefahren,) aus ihren, wie in die Electionis, gehabten Stationen herunter in den Chor, blieben auch in demselben stehen, biß Ihro Majestät in Dero Bet-Stuhl Sich befunden; worauf jeztgemeldte Herrn Gesandte zu ihren vorigen Ständen wiederum zurück-gegangen, welche Chur-Fürstliche und Gesandtschafftliche Stationen von dem Wahl-Actu her annoch eingerichteter vorhanden waren: Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz aber giengen so fort in die Sacristey, und, nachdeme Sie daselbst ihren Chur-Habit angeleget hatten, liessen Sie Sich im Herausgehen durch Dero Ober- und Hof-Marschalle das Schwert, mit der Spize in die Höhe, vortragen, und führeten demnach Ihro Röm. Königliche Majest. in das Conclave, nach der Ordnung, wie folget:

1. Die Chur-Fürstliche erstere Herrn Gesandte, dann Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz. 2. Ihro Majest. der Römische König. 3. Die zweyte und dritte Chur-Fürstliche Herrn Gesandte.

In besagtem Conclavi ware vorhero, auf Anordnung Chur-Maynz, ein Evangelien-Buch auf den Altar geleget und die Kerzen angezündet worden: Und als Ihro Majestät in selbiges gekommen, nahmen Allerhöchst-Dieselbe à cornu Evangelii, auf einigen, nach Anordnung der Chur-Böhmischen vortrefflichen Gesandtschafft, dahin gebrachten Küssen, Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und derer Abwesenden erstere Herrn Gesandte aber à cornu Epistolæ linealiter ihre Seßionen; die zweyte und dritte Herrn Gesandte blieben abwärts stehen:

Worauf Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz Ihre Majestät anredeten: Es werde Deroselben in allerhöchstem Andencken beywohnen, was gestalten man Sich, mit Zuthuung Ihrer Majestät Selbst-eigener vortrefflicher Gesandtschafft, gewisser Puncten und Wahl-Capitulation verglichen habe, dieselbe auch bereits in Ihro Majestät und eigene Seele von Dero ansehnlichen Bottschafft beschworen, dann dabey versprochen und abgeredet worden seye, daß Ihro Majestät sothane Pacten und Capitulation persönlich mit einem leiblichen Eyd beschwören würden; es seye also an deme, ob Ihre Majestät geruhen mögten, zu würcklicher Eydes-Leistung zu schreiten: welcher Vortrag sizender beschehen ist.

Demnach seynd samtliche aufgestanden, und wurden Ihro Majestät von Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz zum Altar geführet, wo

Aller-

Allerhöchst-Dieselbe die Ihro von Chur-Maynz zugestellte gewohnliche Eydes-Formul sub Lit. B. (welche Chur-Maynz Dero Canzler vorher überreichet hatte,) mit Legung Dero beyden Fingern rechter Hand auf das Evangelien-Buch Selbst verlesen, und also den Eyd abgeleget, darauf auch Ihro Majestät die gewohnliche Reversales sub Lit. C. Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, Dise aber solche Dero Canzler zu Handen gestellet haben.

Disemnach wurde Ihro Majestät von Ihrer Chur-Fürstl. Gn. von Maynz geziemender Danck und der Glückwunsch zu nunmehro glücklich angetrettener Kayserlicher Regierung Namens des anwesenden gesammten Chur-Fürstlichen Collegii abgestattet, so dann Chur-Maynz Sich Selbsten, das Chur-Fürstliche höchste Collegium und das gesammte Römische Reich zu Königlichem Schuz und allerhöchsten Gnaden Ihrer Röm. Königlichen Majest. bestens anempfohlen; worauf Ihre Majestät Dero Dancknehmigkeit gegen das Chur-Fürstliche Collegium und Eyfer für des Reichs Wohlfahrt in besonders allergnädigsten Ausdrückungen versichert haben.

Als dises geschehen, wurde, auf innwendig gegebenes Zeichen, die Thür des Conclavis von dem Reichs-Erb-Marschallen, Herrn Grafen von Pappenheim, eröffnet; da dann die Chur-Maynzische Herrn Ober- und Marschalle, so vor der Thüre stehen gebliben, so gleich die Schwerter umkehreten, daß die Spize unter sich zu stehen kame. Ihro Röm. Königliche Majest. wurden so fort, in voriger Ordnung, wie man in das Conclave hineingegangen, also wiederum heraus in Dero Bet-Stuhl begleitet; worauf der Hymnus Ambrosianus von dem Chur-Maynzischen Weyhbischoffen intonieret, und von der Röm. Königlichen, in so weit dieselbe angelanget ware, dann der Chur-Maynzischen Hof-Capelle musicaliter abgesungen wurde; Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz aber Sich wiederum in die Sacristey begaben, allwo Sie Ihren Chur-Habit Sich ausziehen, und Ihren Talar und Mantel Sich anlegen lassen, hernachmals aber in Ihren gehörigen Stand giengen; wie dann indessen auch die sammtliche vortreffliche Herrn Gesandten anwiederum ihre vorige Seßionen eingenommen hatten.

Währendem gedachtem Hymno wurden die Stücke auf denen Wällen zum drittenmal gelöset, mit allen Glocken in der Statt geläutet, und, als selbiger zu Ende ware, seynd Ihre Chur-Fürstl.

Gn. zu Maynz und erstere Herrn Gesandte zu Ihro Majestät Bet-Stuhl, die zweyte und dritte Herrn Gesandte auch aus ihren Stationen herunter in den Chor gegangen:

Welchemnach Ihro Majestät, in nemlicher Ordnung, wie bey dem Eingang, aus der Kirchen Sich begaben, allwo der Königliche und siben Chur-Fürstliche Wägen hielten, so vorhero längst dem sogenannten Pfarreisen auf dem Plaz hinter dem Dom, auf derer Marschall- und Stall-Aemter Besorgung, stehen gebliben, die übrige aber nebst allen Livree-Bedienten, biß auf die Königliche Hof-Livreen, abgegangen waren.

Der Zug gienge so fort, über den Römer-Berg, durch die neue Cräm, und von dannen ferner auf den Roß-Marckt zu dem in dem Barckhausischen Haus bestimmten Röm. Königlichen Quartier folgendermassen: 1. Der Reichs-Fourier. 2. Die Röm. Königliche, die Chur-Fürstliche und Gesandtschafftliche Fouriers und Laquayen, ascendendo; worunter sich jedoch keine andere, als die resp. Hof-Livreen anhabende, Laquayen sich befunden. 3. Die Pagen, samt ihren Hofmeistern, ascendendo. 4. Einige Herrn Cavaliers, als Truchsessen und andere, pêle mêle. 5. Die Röm. Königliche und Chur-Maynzische Herrn Hof-Marschalle, mit ihren Stäben. 6. Samtliche Herrn Ministers und Cammer-Herren zu Fuß. 7. Die Röm. Königliche Herolden. 8. Die vortreffliche erstere Herrn Bottschafftere derer abwesenden höchsten Herren Chur-Fürsten in ihren beyhabenden sechsspännigen Wägen. 9. Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz. 10. Ihro Majestät der Röm. König; allerseits in Dero Leib-Wagen, mit sechs Pferden bespannt. Neben dem Wagen Ihrer Majestät zur Rechten an dem Schlag ritte der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, unbedeckten Haupts, mit dem blossen Schwert. 11. Die Königliche und Chur-Maynzische Leib-Gardes, welche vorhero auf dem Römer-Plaz gehalten, haben sich bey disem Rückzug zulezt angeschlossen, und seynd mit vor das Königliche Quartier gezogen, woselbst die Chur-Maynzische Leib-Garde biß zur Abfahrt Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden stehen gebliben.

Hiebey ist zu bemercken, daß die zweyte und dritte Chur-Fürstliche Herrn Gesandte in sechsspännigen Wägen aus der Kirchen gerad nacher Haus gefahren.

Als nun Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und die erstere Herrn Gesandte an das Kayserliche Quartier gekommen, stiegen Sie vor demselben aus, weil es dessen Beschaffenheit nicht anderst zugegeben, begleiteten demnach die ankommende Röm. Königliche Majest. biß in Dero Zimmer, allwo sie Abschid genommen, und von Allerhöchst-Deroselben wiederum durch die Anti-Chambre noch ein paar Schritt heraus über die Thür, von dem Königlichen Obrist-Hofmeister und Obrist-Hof-Marschallen aber biß an Dero Wagen convoyiret worden; da dann Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und die erstere Herrn Gesandte, ihrer Ordnung nach, abgefahren seynd."

Den An. 1764. beschehenen Einzug des Röm. Kaysers und Seines Prinzens, des neu-erwählten Röm. Königs, beschreibet SEMMEL (1).

Herr SCHMAUSS meldet (2): Die Chur-Fürsten gehen dem Kayser biß auf die nächste Post-Station entgegen:

Es ist aber irrig.

§. 253.

Bey Gelegenheit dises Einzugs geschiehet dann auch zugleich die Beschwörung der Wahl-Capitulation in eigener Person; davon wir das mehrere, wie es An. 1742. dißfalls gehalten worden seye, bereits vernommen haben. Beschwörung der Capitulation.

Die damals gebrauchte Eydes-Formul lautete also: „Wie wir mit Worten unterrichtet seynd, und die verfaßte durch Unsere gevollmächtigte Bottschafft, gleich nach Unserer Wahl allhier in Franckfurt bewilligte und mit Unserm angehängten grossen Insigel von sich gestellt- und extradirte Articul oder Wahl-Capitulation in sich halten, dem wollen Wir, Carl, erwählter Römischer König, also stet und getreulich nachkommen und halten, auch sonsten alles das thun, was Uns als Römischen König gebühret: Als Uns GOtt helffe, und die Heilige."

K. Josephs II. Capitulation enthält dißfalls folgendes Art. 30. „§. 4. Demnach Wir auch, wegen Unserer Abwesenheit, die Wahl-Capitulation gleich Selbst zu beschwören nicht vermögend

(1) im Ehrengedächt. der Römischen Königs-Wahl Josephs II. p. 166. sqq.

(2) in seinen acad. Reden, p. 97.

gewesen; so haben wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen;

§. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Crone, in eigener Person zu leisten, und Uns zu Vesthaltung besagter Capitulation nochmals zu verbinden. "

In denen Capitulationen eines würcklichen Kayfers wird noch ferner beygesezt:

„ §. 6. Auch, ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren. "

Wie sich aber die Fürsten hierüber beschweren, werden wir anderwärts vernehmen.

Von der An. 1745. geschehenen Beschwörung der Wahl-Capitulation, siehe das Crön. *Diar.* K. Franz. *p. 44. sq.*

Und was dabey dem Neu-Erwählten für eine mündliche Anzeige geschehen seye, haben wir oben vernommen.

§. 254.

Revers wegen Vesthaltung derselben.

Unter eben disem Tag, daran die Capitulation persönlich beschworen worden ist, stellet der Neu-Erwählte auch, unter Seiner Unterschrifft und Sigel einen Revers aus, welchem die Wahl-Capitulation wortlich mit einverleibet ist, darinn Er Sich nochmalen zu derselben Vesthaltung verbindet.

Es pflegen dise Reversalien im Druck denen Wahl-Capitulationen mit angehänget zu werden, und seynd dahero so bekannt, daß nicht nöthig ist, etwas weiter davon zu gedencken.

§. 255.

Der Wahl-Statt-Verehrung.

Die Wahl-Statt machet so dann dem neu-Erwählten eine Verehrung an Silber-Geschirr, an Ducaten, so die Statt zum Angedencken der Wahl hat prägen lassen, wie auch an Wein und Habern.

§. 256.

Titulatur vor der Crönung.

Vor der Crönung führet auch der zu einem würcklichen Kayser Erwählte nur den Titul: „ Römischer König; " davon an seinem Ort ein mehreres.

Herr

Herr SCHMAUSS lehrete (1): Ein neuer Kayser nenne Sich so lang einen Römischen König, biß Er die Wahl-Capitulation in Person beschworen habe: Von dem Augenblicke an heisse Er Römischer Kayser: Es gehöret aber auch dises mit zu der grossen Menge irriger Dinge, so sich absonderlich in seinen nachgeschribenen academischen Reden finden.

Nur dises habe ich beobachtet: An. 1745. ware Kayser Franz den 4ten Oct. gecrönet worden; Tages hernach, den 5ten Oct. erliesse das Chur-Fürstliche Collegium ein Collegial-Schreiben an Ihn (2), und nannte Ihn darinn: „Euer Römisch-Königliche Majestät:“ Der Kayser Selbst hingegen gabe Sich in einem an eben disem Tage an das Chur-Fürstliche Collegium erlassenen Decret (3) das Prädicat: „Von der Römisch-Kayserlichen Majestät,“ und: „Ihro Kayserliche Majestät.“

So lang nun der Erwählte nur den Titul: **Römischer König** führet, geben die einzelne Chur-Fürsten Ihme folgende Curialien. Im Eingang: „Durchlauchtigst-Großmächtigster Römischer König, Gnädigster Herr.“ Im Schluß: „Euer Römisch-Königlichen Majestät unterthänig-gehorsamster.“ So bin ich aus Archiv-Nachrichten belehret worden:

Indessen ist doch auch unlaugbar, daß es in dem noch vor der Crönung ausgefertigten Wahl-Decret z. E. vom Jahr 1745. heißt: „Dem Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Francisco, erwählten Römischen König, = = Unserm allergnädigsten Herrn, entbieten Wir = = (samtliche Chur-Fürsten und Gesandte) ꝛc.“

* * *

Von denen Reichs-Kleinodien.

§. 257.

Hieher gehörige Schrifften (4): Schrifften davon.

(1) im Comp. Jur. publ. Lib. 1. Cap. 5. §. 6. und in den acad. Reden, p. 98.
(2) v. Crön. Diar. K. Franz. p. 136. sq.
(3) ibid. p. 137.
(4) add. mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 1, p. 421.

Bericht, was gestalt der Kayserliche Ornat und Heiligthum gen Nürnberg gebracht worden; in Hoffmanns Samml. ungedr. Nachricht. Part. 2. n. 3.

Beschreibung der Nürnbergischen Reichs-Insignien, welche bey der Crönung eines Röm. Kaysers gebraucht werden; in dem Crön. Diar. K. Franz. *p. 128.*

Beschreibung der Aachischen Reichs-Insignien; *ibid. p. 130.* Beyde befinden sich dabey in Kupfer gestochen.

Problema historicum: de Aquisgrano, Insignium Regni Austrasiæ tutelari, Præside Andr. El. *Rosmann*, defensa ab Autore Joh. Dan. BARTHOLOMÆI; Erlangen, 1750. 4. vid. mein Teutsch. Staats-Archiv 1751. *I'art. II. p. 173.*

BUDERI (Christian. Gottl.) Tutela Insignium Imperii sub Friderico III. Imp. Reipublicæ Norimbergensi adserta; in seinen symmict. Observ. & Opusc. Lib. 1. n. 8. p. 138. sqq.

LUDEWIG (Joh. Petr. à) Norimberga, Insignium Imperii tutelaris. Halle, 1713. 4. und in seinen Opusc. miscell. Tom. 2. p. 1.

OBRECHT (Ulr.) de Cleinodiis Imperii. Straßburg, 1677. 4. und in seinen Opusc. n. 17. p. 348.

WAGENSEIL (Joh. Christoph.) de Imperii Archivo, aurea Bulla, & Lipsanis Imperii. Altorff, 1673. 4.

ZANTHIER (Aug. Frid. de) Clenodiographia Imperialis, sive de Insignium Imperii Rom. Germ. origine & fatis præcipuis. Witteberg, 1725. 8.

Von dem Reichs-Apfel.

Vera delineatio atque descriptio Globi Imperialis, qui inter cetera S. Rom. Imp. Insignia asservatur. Franckfurt und Leipzig, (Nürnberg,) 1730. fol. Der Verfasser solle seyn Hier. Wilh. Ebner von Eschenbach, Nürnbergischer Triumvir und Verwahrer der Reichs-Kleinodien; wiewol Herr Prof. Schwarz zu Altorff auch vilen Antheil daran gehabt haben mag.

TREUER (Gottl. Sam.) Historia Globi crucigeri &c. Braunschweig, 1728. 8.

Von

Von der auf dem Kayserlichen Mantel befindlichen Arabischen Schrifft kan man H. von LUDEWIG (1) nachsehen.

Streit-Schrifften zwischen Aachen und Nürnberg.

Aachischer kurzer Bericht ꝛc. von 1711. in den Franckf. Wahl- u. Crön. Diar. K. Carls VI. in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf. Tom. 2. p. 615.

Nürnbergischer kurzer, doch bestgegründeter Gegen-Bericht ꝛc. von 1711. in besagtem Diar. beym LüNIG l. c. pag. 623. in der Eur. Staats-Canzl. Tom. 20. p. 497. in der Histor. Norib. diplom. p. 148. beym H. von *Ludewig* l. c. App. Lit. M. p. 46.

Gründliche Ausführung der Nürnberg zukommenden Verwahrung der Reichs-Insignien ꝛc. Altorff, um das Jahr 1742. fol. Der geschickte Herr Prof. Christian Gottlieb Schwarz zu Altorff ware Verfasser davon.

§. 258.

Was R. Kleinodien seyen?

Reichs-Kleinodien oder Insignien nennet man diejenige Majestäts-Zeichen, deren Sich die Römische Kaysere bey ihrer Crönung zu bedienen pflegen:

So dann rechnet man auch darzu allerley Kleidungs-Stücke und von denen Catholischen für Heiligthümer und Reliquien gehaltene Sachen.

§. 259.

Ihre Herkunfft.

Die wichtigste Stücke diser Reichs-Insignien sollen von Kayser Carl dem Grossen herrühren: Doch haben auch andere nachfolgende Kaysere allerley hinzugethan.

Z. E. Kayser Albrecht II. meldet in einem seinem Proto-Notario Grisacher An. 1438. ausgestellten Schuld-Brieff: Daß er ihme von etlicher Kleinote wegen, die er zu seiner und des Reichs Gezierde zu gebrauchen und zu behalten meine, übereinkommen und ihme darum 3200. gute Rheinische Gulden schuldig worden seye; wogegen er ihme einige Reichs-Stätte-Steuren versezte.

§. 260.

Beschaffenheit.

So vil ist richtig, daß, ob sie gleich seit vilen hundert Jahren offt in langer Zeit nur ein einiges mahl gebraucht werden, selbige doch,

(1) in der Hall. Intellig. 1731. n. 21. und in seinen gelehrt. Anzeig. Tom. 1. p. 191.

doch, was nicht aus Metallen bestehet, so brestlhafft seynd, daß sie kaum noch zum Gebrauch taugen.

Kayser Carl VI. solle dahero der Statt Nürnberg theuer anbefohlen haben, die Reichs-Insignien ja nicht vil sehen oder anrühren zu lassen (1).

Man berichtet (2): Kayser Franz habe Sich zu seiner Crönung den ganzen Ornat, biß auf die zwey Schwerter und die Reichs-Crone, nach dem Nürnbergischen genau abzeichnen und alsdann machen lassen: Derselbe seye überaus kostbar gearbeitet, und disem vollkommen gleich. An statt der Perlen seyen sehr vile silberne halb runde erhabene Plättlein darauf gesezet, die Züge und Figuren aber genau beybehalten worden. Der Aachische Säbel seye nach dem Original ebenfalls sehr wohl ausgefallen; und mit disem seye der Kayser umgürtet gewesen.

Und An. 1764. wurde aus Wien gemeldet (3): Da der ordentliche Kayserliche Ornat nur vor den neuen Römischen König gehöre; so habe Kayser Franz einen neuen verfertigen lassen, dessen Er Sich Selbst bey der Crönung des Röm. Königs Josephs II. bedienen wolle. Er seye nach dem zu Nürnberg aufbehaltenen gemacht und abgemessen worden, und bestanden, 1. aus einem Mantel, der einem Vesper-Mantel gleiche, und mit einer Agraffe von maßiv-Gold versehen, auch von forne herunter mit Perlen besezt seye; 2. in einem hellblauen langen Unterkleide, welches über zwey Hände hoch mit Silber gestickt seye, worüber 3. ein kürzeres leinenes Kleid, unten mit Spizen besezt, angezogen werde. 4. An den Handschuhen seyen die Finger ganz mit kostbaren Steinen besezet worden. 5. Es seye auch eine Haus-Crone für den neuen Römischen König verfertiget, und alles dises zur offentlichen Schau ausgestellet worden, da man es dann an Kleinodien, Perlen und Gold von ausserordentlicher Kostbarkeit befunden habe.

Wie ein Römischer Kayser oder König in diser Crönungs-Kleidung Sich darstelle, kan in meinem Teutschen Staats-Recht, *Tom. 2. pag. 431.* in Kupfer ersehen werden.

§. 261.

(1) WIDEBURG in Vita J. P. de Ludewig, p. 45.
(2) SEMMELS Ehrengedächt. der Wahl u. Crön. Josephs II. p. 93.
(3) v. Fortges. histor. geneal. Nachr. 42. St. p. 418.

§. 261.

Von diſem Reichs-Ornat iſt der Kayſerliche Haus-Ornat unterſchiden. Haus-Ornat.

Selbiger iſt denen Kayſern eigenthümlich; und wird nach Belieben eingerichtet.

In denen Beſchreibungen der Kayſerlichen Kunſt-Kammer zu Wien trifft man mehrere Nachrichten davon an.

Kayſer Franz hatte, als Er zu ſeiner Crönung ritte, als titular-König zu Jeruſalem, ebenfalls einen eigenen und beſonderen Königlichen Ornat an.

Was Kayſer Ferdinand I. wegen der von Seinem Herrn Bruder, Kayſer Carl V. Jhme Behältniß-weiſe zugeſtellten Cron und anderen Kayſerlichen Kleidung und Ornaten in zwey Truhen, in ſeinem Codicill von 1547. verordnet habe, iſt von mir anderswo (1) erzählet worden.

§. 262.

Die Reichs-Kleinodien werden nicht an einerley Ort verwahret; ſondern die meiſte und wichtigſte Stücke werden in der Reichs-Statt Nürnberg aufbehalten, die übrige hingegen in der Reichs-Statt Aachen. R. Kleinodien an zwey Orten.

Woher diſes rühre? iſt ungewiß: Aber auch nichts daran gelegen.

An unten (2) bemercktem Ort will dafür gehalten werden: Nürnberg verwahre die Inſignien des Teutſchen Reichs, Aachen aber die Auſtraſiſche, oder nachherige Lothringiſche: Und Herr BARTHOLOMÆI hat in der obenangezeigten Abhandlung eben diſes noch weiter zeigen wollen. Meinetwegen!

§. 263.

Kayſer Sigmund gabe der Statt Nürnberg die allda befindliche Stücke An. 1424. in ewige Verwahrung. Die der Statt darüber ertheilte Urkund ſtehet in der *Hiſtor. Norib. diplom. p. 559.* und in der gründl. Ausführ. *p. 8.* Nürnbergiſches Recht darzu.

Kayſer Albrechts II Beſtättigung von 1438. ſiehe auch allda reſp. *p. 612.* und *p. 10.*

Von

(1) in meinem Teutſch. Staats-Recht, Tom. 23. p. 466.
(2) Erlang. gelehrt. Anzeig. 1744. p. 22.

Von dem Consens des Chur-Fürstlichen Collegii, auch anderer Reichs-Stände siehe die gründl. Ausführ. *p. 19. sqq.*

Weil auch vile Reliquien dabey seynd, ertheilten die Päbste der Statt ebenfalls Bullen darüber; und zwar Martin V. An. 1425. Nicolaus V. An. 1452. und Pius II. An. 1462.

Einige eiferige Catholische haben mehrmalen, sonderlich vor und in dem 30jährigen Krieg, die Kaysere dahin zu bewegen gesucht, diser nun Evangelischen Reichs-Statt die Reichs-Kleinodien wieder abzunehmen, weil die dabey befindliche Reliquien von niemand verehret würden: Sie haben aber ihren Zweck nicht erreichen können.

Hingegen haben die Kaysere Selbst, wann Sie eine Ungnade auf die Statt gehabt, es ihro als eine Undanckbarkeit aufgerückt, oder auch sonsten dises Umstandes Sich bedienet, das Reich aufmercksam zu machen. Man sehe das Kayserliche Commißions-Decret an den Reichs-Convent vom 9. Jun. 1757. und das Kayserliche Rescript an die Statt vom 25. Jun. 1757.

Ueber dises machet die Statt Aachen wenigstens seit An. 1658. oder 1711. eine Ansprach auch auf die zu Nürnberg befindliche Reichs-Kleinodien.

Ihr Haupt-Grund ist bald eine angebliche Vermächtniß Kayser Carls des Grossen, bald eine Urkund Kayser Richards von 1262. wodurch Er den Reichs-Ornat nach Aachen in die Stiffts-Kirche vermacht habe:

Die Statt Nürnberg aber antwortet auf das erste: Das Vorgeben seye mit nichts erwisen; und auf das zweyte: Es seye noch nicht ausgemacht, ob Richard ein rechtmäßiger Kayser gewesen, und seine Urkunden gültig seyen? Allenfalls seye es nur sein Haus-Ornat gewesen, welchen Er nach Aachen verschaffet habe.

Mehreres von disen Streitigkeiten zwischen Nürnberg und Aachen geben unten (1) angezeigte Schrifften an die Hand.

§. 264.

(1) Mein Staats-Recht der Statt Aachen, p. 57. sqq. Herr KOEHLER in der histor. Münz-Belust. Tom. 15. p. 313. die Staats-Canzley, Tom. 20. p. 460. 497. das Theatr. Europ. Tom. 19. p. 522. LüNIGS Reichs-Arch. Part. gen. cont. 1. 2te Forts. p. 553. die Zusäze zu meinem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 2. p. 130. sqq.

§. 264.

Die zu Nürnberg verwahrte Stücke, wie solche An. 1742. im Chur = Fürstlichen Collegio per Dictaturam specificiret worden, seynd: 1. die Crone Kayser Carls des Grossen, 2. der Scepter, 3. der Reichs = Apfel, 4. das Schwerdt Kayser Carls des Grossens, 5. das Schwerdt des heil. Morizens, 6. das Pluviale, oder der Kayserliche Mantel, 7. die Dalmatica, 8. die Alb, 9. die rothe seidene geschmückte Knie = Hosen, 10. Strümpfe und Sandalien, 11. Handschuhe, 12. eine Stola, 13. ein brauner Manipul, 14. zwey Cingula oder Gürtel. Nürnbergische Stücke.

Darzu kommen noch die in meinem T. Staats = Recht, *Tom. 2. p. 427.* erzählte Reliquien.

Alles wird in des neuen Spitals Kirche zum heil. Geist aufbehalten: Die Insignien in einem Zimmer über der Sacristey, die Reliquien aber in einem silbernen Behältniß in einem an der Decke des Chors hangenden Kasten.

§. 265.

Wo die Statt Aachen ihr Recht zu denen dasigen Reichs = Kleinodien habe? ist, wann man die angebliche Richardische Urkund bey Seite sezet, ungewiß. Das Schwerdt und Evangelien = Buch solle man bey Eröffnung Kayser Carls des Grossen Grabs gefunden haben. Aachisches Recht.

Anno 1759. fienge der Magistrat zu Aachen mit dem L. Frauen-Stifft allda vor dem Reichs = Hof = Rath einen Proceß an wegen der Con-Custodiæ SS. Reliquiarum, & aliorum jurium circa Insignia Imperii competentium. Die darinn erlassene Reichs = Hof = Raths = Conclusa seynd in der neuen Europ. Staats = Canzley (1) zu lesen.

§. 266.

Von disen Aachischen Insignien lautet die An. 1742. im Chur = Fürstlichen Collegio dictirte Specification: 1. Des heil. Proto-Martyris Stephani Blut; wobey Ihro Majestät schwören, demjenigen Glauben, wofür diser Heilige sein Blut vergossen hat, vorzustehen. 2. Ein Evangelien = Buch, welches auf Schalen eines Baums mit güldenen Buchstaben beschriben, und bey dem heil. Carolo M. im Grab befunden, worauf höchstgedachte Ihro Majestät solchen Eyd ablegen. Aachische Stücke.

(1) Tom. 2. p. 496. sqq.

3. Das Schwerdt des heil. Caroli M. so Derselbe im Grab an seiner Seiten gehabt, welches alle Röm. Kayfere drey Tage nach ihrer Crönung zu tragen pflegen.

Mehreres davon siehe anderwärts (1).

§. 267.

Crone. Die Crone ist von purem Golde, 14. Pfund schwer; eine halbe Ehle hoch, und inwendig mit Sammet gefüttert. Sie theilet sich in 8. Felder, welche oben halb rund und zusammengelötet, auch durch dünne eiserne Reiffe eingefasset seynd. Vier derselben sind mit ungeschliffenen Edelgesteinen und Perlen angefüllt: Auf den vier andern aber sihet man Figuren von geschmelzter Arbeit. Das Feld über der Stirne ist, nebst dem hintersten, grösser als die andere, hat 12. grosse Edelgesteine in 4. Reyhen, je 3. und 3. und in jeder Reyhe verschidene Gattungen, nach Art des Hohen-Priesterlichen Amts-Schildleins bey den Hebräern. Den Raum zwischen den Edelgesteinen füllen sehr schöne und grosse Perlen. Oben ist ein Creuz, das man einstecken und wieder wegnehmen kan, worauf forne 17. Edelgesteine stehen. Sonst wird das Creuz und der hintere Theil der Crone durch einen mit vilen Perlen gezierten Bogen zusammengehalten, auf welchem stehet: Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus.

§. 268.

Reichs-Apfel. Der Reichs-Apfel ist von dem allerfeinesten Golde, 3. Marck und 3. Loth schwer, mittelmäßiger Grösse, daß er füglich eine Manns-Hand füllet, inwendig hohl, und mit Erde, oder einer pechichten Materie, ausgestopft. Nach der Länge und Breite gehen zwey halbe Circul herum, davon einer halb und der andere ganz mit Edelgesteinen besezt ist. Das Gold daran ist schlechter, als an dem Reichs-Apfel. Oben darauf stehet ein güldenes Creuz, so mit allerley Edelgesteinen, die meistens geschliffen seynd, und mit halben Perlen besezet ist. Auf einem Sapphier befindet sich ein Monogramma, so vermuthlich den Namen: Cuonrad enthält.

§. 269.

Scepter. Der Scepter ist von Silber und übergüldet, ziemlich groß, aber innwendig hohl. An selbigem findet man weiter keinen Zierrath, als

(1) in meinem Staats-Recht der Statt Aachen, Cap. 2. §. 6. lqq.

als oben sechs Eichen-Blätter, davon drey über sich und drey abwärts gehen. Die Spize stellet eine Eichel vor.

Mehreres mag ich hier von diser Materie nicht anführen.

§. 270.

Der R. Kleinodien Abforderung.

Wann die Crönung nicht zu Aachen vollzogen wird, schreibet das Chur-Fürstliche Collegium an Probsten, Dechant und Capitel des Kayserlichen Stiffts und Collegiat-Kirche zu Aachen: Die Crönung des neuen Kayſers oder Röm. Königs, solle, ohne Nachtheil ihrer Freyheiten, dermalen zu N. geschehen: Sie sollten also, zu Anzeigung ihrer Gerechtsamen, etliche ihres Mittels dahin abordnen, dem Crönungs-Actui mit beyzuwohnen, und das, was sie in Handen haben, so zu solcher Solennität gehörig seye, sonderlich Kayser Carls I. Schwerdt, auf die ihnen bestimmte Zeit mitbringen:

Dem Magistrat zu Aachen aber wird hievon Nachricht gegeben, damit er, neben des Capituls Deputirten, jemand aus seinem Mittel abordnen möge.

An die Statt Nürnberg wird ebenfalls geschriben: Daß man der Cron, Reichs-Apfels, Scepters, Schwerdts und anderer Kayserlichen Insignien und Ornats, so bey ihnen aufbehalten werde, bedürfftig seye; sie sollten also solche auf die bestimmte Zeit denen Chur-Fürsten unfehlbar überlifern.

Die An. 1745. wegen der Reichs-Kleinodien erlassene Schreiben lieſet man in dem gedruckt. Wahl-Tags-Protoc. *p. 325. sqq.* und in dem Wahl-Diar. *p. 229. sqq.* auch Crön-Diar. *p. 1. sqq.*

Nach Beschaffenheit der Umstände geschiehet dise Abforderung entweder noch vor, oder erst nach der Wahl.

Lezteren Falles erläſſet der neue Kayser oder Röm. König ebenfalls ein Schreiben an Aachen und Nürnberg.

Auf alle dise Schreiben nun erklären sich forderist das Stifft zu Aachen, und die Stätte Aachen und Nürnberg vorläuffig schrifftlich willfährig (1).

Als An. 1764. den 10. Mart. wegen Abforderung der Reichs-Insignien von Nürnberg und Aachen berathschlagt wurde, äusserte Böhmen: Da dermalen von einer bey Lebzeiten eines Röm. Kayſers zu begehenden Röm. Königs-Wahl die Frage und darinn der Fall

(1) v. Crön. Diar. K. Carls VII. Beyl. p. 44. 45.

obhanden wäre, daß die Reichs-Insignia, welche Ihro Kayserl. Majest. bey Allerhöchst-Ihro Wahl und Crönung übertragen worden, als Ihro auf Dero Leben und Regierungs-Jahre übergeben worden, anzufügen; so wolle die Erforderung sothaner Insignien von Ihro Kayserl. Majest. eigentlich zu bewürcken seyn; jedoch möge man geschehen lassen, daß von der obseyenden Bedürffniß der Insignien und der dazu eintreffenden Zeit auch von hieraus, zu Gewinnung der Zeit, an die Behörde das weitere erlassen werde. Weil aber die Wahl-Tags-Acten von 1690. ergaben, daß die Requisitions-Schreiben damals von dem Chur-Fürstlichen Collegio erlassen worden seyen; so fiele der Schluß dahin aus, daß es für disesmahl eben so zu halten seye.

§. 271.

Begleitung. Da die beyderseitige Reichs-Insignien vilerley Herren Landen paßiren müssen; so schriebe An. 1742. Chur-Maynz, Krafft des Ihme von dem Chur-Fürstlichen Collegio geschehenen Auftrags, an solche Herrschafften: Sie wollen des Stiffts und der Stätte Abgesandten, auf ihr Anlangen, nach Nothdurfft und dergestalten vergleiten lassen, damit sie, samt den Ihrigen, mit solchen Ornamenten frey, sicher und ohne Schaden, allenthalben durchkommen, und dieselbe zu rechter Zeit in die Wahl-Statt bringen mögen.

Auch schreiben das Stifft und die Stätte zuweilen selbst an solche Stände, besonders daß man ihren Abgeordneten, auf Ansuchen, mit Vorspann und in andere Wege beförderlich seyn möge.

Allerley solche Schreiben und Antworten darauf findet man in denen Crönungs-Diariis (1).

Was An. 1745. wegen Begleitung der Insignien vorgegangen, siehe in des Crön. *Diar.* Anh. *p. 1.* und in dem gedr. Wahl-Tags-Protoc. *p. 328. sqq.*

Weil aber die Reichs-Stände öffters wegen der Gränzen, oder des Geleits-Rechts Streit mit einander haben; so entstehen gar leicht auch bey diser Gelegenheit allerley Verdrießlichkeiten.

Was sich An. 1690. dißfalls zugetragen habe, ist aus den Zusäz. zu meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 140. sq.* zu ersehen.

Bey

(1) z. E. Kayser Carls VII. Beyl. p. 46. sqq.

Bey dem im Jahr 1764. gehaltenen Wahl-Convent kame allerley vor, was für einen Weg die von Aachen verschriebene Reichs-Kleinodien nehmen sollten, um denen Geleits-Streitigkeiten zwischen Chur-Cölln und Chur-Pfalz auszuweichen: Als aber dise endlich sich mit einander dahin verglichen: Daß Chur-Cölln den unschädlichen Durchzug und Begleitung derer Reichs-Kleinodien, gegen Exhibirung gewohnlicher Requisitorialien, vor dißmahl & citra quodcunque præjudicium, gestattete; so liesse das Chur-Fürstliche Collegium es ebenfalls dabey bewenden.

Wann Feindes-Gefahr zu beförchten ist, werden die Reichs-Insignien durch einige hinlänglich scheinende regulirte Mannschafft zu Pferd begleitet.

§. 272.

Einhohlung.

Wann sich die Reichs-Insignien der Wahl-Statt nahen, werden sie von dem Reichs-Quartiermeister und Deputirten der Wahl-Statt feyerlich eingehohlt, und in das für sie (auf der Stätte Aachen und Nürnberg bey Chur-Sachsen und der Wahlstatt beschehenes Ansuchen (1),) ausgesezte Quartier begleitet. Des Stiffts und der Stätte Abgeordnete werden auch durch Deputirte der Wahl-Statt bewillkommt und beschenckt.

Von dem An. 1745. beschehenen Empfang der mit denen Reichs-Insignien angekommenen Statt-Aachischen Deputirten siehe das Crön. *Diar.* K. Franz. *p. 59. sqq.*

Und von der Nürnbergischen, *ibid. p. 63. sqq.*

In disen privat-Quartieren bleiben die Reichs-Insignien biß auf den Crönungs-Tag; ausser daß der Röm. Kayser oder König selbige zuvor in sein Quartier bringen und Sich solche anprobieren läßt, so dann aber sie wieder zurück gibt.

* * *

Von der Crönung.

§. 273.

Hieher gehörige Schrifften (2):

Schrifften hievon.

An Electores Archiepiscopi, Moguntinus aut Colonienſis, sacro Pallio duntaxat carentes, rite inungant Germanorum Regem? Franckfurt, 1746. 4. Die Frage wird bejahet.

Ent-

(1) v. Wahl-Diar. K. Franz. p. 127. sqq.

(2) add. oben die von der Wahl handlende Schrifften.

Entſcheidung der Frage: Ob der erwählte Röm. Kayſer vor der Crönung die Majeſtäts-Rechte exerciren könne? Berlin, 1745. 4.

BECK (Petr. à) Aquisgranum, ſ. de Coronatione Aquisgranenſi Imperatorum. Aachen, 1621. 4.

DIETERICH (Eli. Gottl.) de iteratis Imperatorum Coronationibus Germanicis. Witteberg, 1727. 4.

ECKHARD (Chriſt. Henr.) de jure Imperii ſine Inſignibus & Clenodiis Imp. minus pleno & inefficaci in Germania habito. Jena, (1739.) 4.

GUNDLINGS (Nic. Hier.) Nachricht von der Crönungs-Statt Aachen, und dem einiger maſſen damit verknüpften Crönungs-Recht; in ſeinen *Gundlingian.* Tom. 4. Part. 18. Obſ. 2. p. 230.

HÆBERLINS (Franz Dom.) Abhandl. warum Chur-Maynz ꝛc. K. Joſephen im Jahr 1690. zu Augſpurg geſalbet habe? in denen Braunſchw. Anzeig. *1745. n. 104. p. 2061.*

MASCOV (Joh. Jac.) de Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione. Leipzig, 1723. 4.

Streit-Schrifften zwiſchen Chur-Maynz und Chur-Cölln.

Weil diſes eine nun verglichene Sache iſt, will ich mich bey Erzählung der vilen Schrifften in diſer Sache nicht aufhalten: Man ſehe ſolche in meinem Teutſch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 435.* in den *Supplem.* der *Biblioth. Jurid. Lipen. Jenich. p. m. 122.* in LüNIGS *Bibl. Deduct.* Edit. Jenich. *Part. 1. p. 279. ſqq.*

Von einzelnen Crönungen

trifft man in LüNIGS *Theatr. cerem. Tom. 1. p. 1141 - - 1223.* vile Beſchreibungen an von Kayſer Ferdinand II. biß auf Carl VI.

Man ſehe auch die in meinem Teutſch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 436.* und in den Zuſäz. *Tom. 2. p. 143.* angezeigte Schrifften.

Sonderlich aber gehören aus denen neueſten Zeiten hieher:

Vollſtändiges Diarium von den merckwürdigſten Begebenheiten, die ſich vor, bey und nach der Crönung Carls VII. Röm. Kayſers, im heil. Röm. Reich, ſonderlich zu Franckfurt am Mayn, zugetragen. Franckfurt am Mayn, 1743. fol.

Vollſtändiges Diarium der Crönung Kayſer Franzens. Franckfurt, 1746. fol.

§. 274.

§. 274.

Die Crönung ist niemalen an und für sich bey einem Regenten nöthig; wie dann in verschiedenen Reichen kein König jemalen gecrönet wird: Ob die Crönung nöthig seye?

In Teutschland aber ist sie in so fern nöthig, weil sie nicht nur von denen ältesten Zeiten an herkommlich ist, sondern weil auch alle Röm. Kaysere und Könige in Ihren Wahl-Capitulationen ausdrücklich darzu angewisen werden.

Noch in der neuesten K. Josephs II. heist es Art. 3. §. 8. „Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die Römisch-Königliche Cron forderlichst zu empfangen; so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, so sich derenthalben gebühret."

§. 275.

Es heist aber wohlbedächtlich in der Kayserl. Capitulation: Die Römisch-Königliche Cron. Was für eine?

In älteren Zeiten wurden nemlich die Kaysere zweymal gecrönt; forderist in Teutschland, und dises hiesse man die Römisch-Königliche Crönung: So dann zu Rom durch den Pabst; welches man die Römisch-Kayserliche Crönung betitulte.

In denen älteren Wahl-Capitulationen wurden auch die Kaysere dahin verpflichtet: Wann Sie die Königliche Cron empfangen haben, wollen Sie Sich zum besten befleißigen, die Kayserliche Cron auch in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zu erlangen, und Sich in dem allem dermassen zu erzeigen und zu beweisen, daß Ihrethalben an aller Möglichkeit kein Mangel gespühret und vermercket werden solle.

Anno 1653. erinnerten die Evangelische Fürsten: Die Stelle wegen Empfahung der Kayserlichen Cron möchte ausgelassen werden.

Oesterreich dagegen meldete: Dises wäre dem alten Herkommen zuwider; dann der Römische König, vermöge Aureæ Bullæ, schuldig seye, die Cron zu Rom zu empfahen: Derowegen es bey solcher Disposition zu lassen:

Es verbliebe auch in des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation Art. 37. bey dem vorigen.

In Kayser Leopolds Capitulation hingegen, wie auch in allen seitherigen Capitulationen, desgleichen in dem Project einer beständigen

digen Capitulation, ist der Kayserlichen oder Päbstlichen Crönung mit keinem Wort mehr gedacht.

§. 276.

Ob sie einen Einfluß in die Regierung habe.

Uebrigens hat die Crönung nicht den allermindesten Einfluß auf die Regierung des Reichs, und die darzu gehörige Gerechtsame. Sie gibt und nimmt nichts. Das kan man an denen Röm. Königen und Kayfern sehen.

Ein Römischer König wird gecrönt, hat aber deßwegen doch nicht den geringsten Antheil an einigen Regierungs-Gerechtsamen:

Und ein Römischer Kayser tritt, nach der Wahl-Capitulation, in die völlige Regierung ein, so bald Er die Wahl-Capitulation in Person beschworen hat; mithin ehe Er noch gecrönet wird.

Die einige herkommliche Würckung der Crönung bestehet darinn, daß ein regierender Röm. Kayser Sich vor Empfang derselbigen nur Röm. König, nachhero aber Röm. Kayser nennt.

§. 277.

Ort.

Die Crönung eines Römischen Königs oder Kayfers sollte nach der güld. Bull. *Tit. 28. §. 5.* in der Reichs-Statt Aachen vorgenommen werden, nisi impedimentum legitimum obviaverit.

Viles von disem Recht, dessen Grund, Gebrauch und nicht-Gebrauch siehe in meinem Staats-Recht der Statt, Aachen *Cap. 2. §. 18. sqq.*

Hier ist genug, so vil zu wissen, daß Kayser Ferdinand I. der lezte ware, welcher An. 1531. zu Aachen gecrönet worden ist.

Nunmehro werden die Röm. Könige und Kayfere fast allemal an eben dem Ort gecrönet, allwo Sie erwählet werden.

Nur der Römische König Ferdinand IV. wurde An. 1653. zwar zu Augsburg erwählt, aber so dann zu Regensburg gecrönt, allwo der Kayser und die Chur-Fürsten Sich ohnehin zuvor und hernach wegen des Reichs-Tages aufhielten, da mithin alles mit grösserer Bequemlichkeit und wenigeren Kosten geschehen konnte, und wo es die Bedencklichkeiten in Ansehung der Crönung nicht hatte, welche wegen Vornehmung der Wahl allda obgewaltet.

Zwar wurde noch in Kayser Leopolds Capitulation Art. 37. gesezt: Der Kayser wolle vor disesmal den Crönungs-Actum in der Statt Cölln, (zumalen die Statt Aachen, wegen ihrer unlängst erlittenen Feuers-Brunst, der Zeit unbequem seye,) celebriren und verrichten

richten lassen: Auf die von dem Kayser geschehene Vorstellung aber geschahe die Crönung doch noch in der Wahl-Statt Franckfurt.

In der Wahl-Capitulation des Röm. Königs Josephs I. wurde Art. 36. gemeldet: Der Crönungs-Actus sollte vor dißmal in der Statt Augspurg, (zumalen die Statt Aachen, wegen jeziger Kriegs-Zeiten, darzu der Zeit unbequem seye,) verrichtet werden:

In denen folgenden Capitulationen hingegen wurde des Crönungs-Orts gar niemalen mehr gedacht, und es wird schwerlich jemalen mehr eine Crönung zu Aachen geschehen.

Der einige Chur-Fürst zu Cölln hat ein Interesse dabey, weil Ihme, wann die Crönung zu Aachen geschiehet, das Salbungs-Recht allda zustehet: Alle andere Höfe und Gesandtschafften aber erspahren vile Zeit, Mühe und Kosten, wann die Crönung gleichbalden an dem Wahl-Ort vorgenommen wird.

§. 278.

Salvirung der Aachischen Rechte.

Wir haben bereits vernommen, daß, wann das Chur-Fürstliche Collegium die Aachische Reichs-Insignien anderswohin abfordert, es zugleich dem Stifft und der Statt zum Voraus die Versicherung ertheilet, daß es ihnen an ihren Gerechtsamen unnachtheilig seyn solle:

Das Stifft und die Statt pflegen aber doch hernach zu bitten, daß ihnen auch noch über dises ein eigener Revers deßwegen so wohl von dem neuen Kayser oder Röm. König, als auch von dem Chur-Fürstlichen Collegio, ausgestellet werde; womit ihnen auch willfahret wird (1).

§. 279.

Ansezung des Termins ꝛc.

Den Termin zur Crönung sezet ein neuerwählter Römischer Kayser Selbsten an; doch mit Genehmhaltung des Chur-Fürstlichen Collegii.

Bey einer Röm. Königs-Crönung wird wohl das meiste, oder alles, auf den würcklich regierenden Kayser ankommen.

In denen Capitulationen eines Kayſers wird Art. 3. §. 8. auch beygesezt: Er wolle alle und jede Chur-Fürsten, um Ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern.

(1) Siehe K. Carls VII. Crön. Diar. Beyl. p. 20. und 51. Crön. Diar. K. Franz. p. 85. 148. und Anh. p. 3. add. die Zusäze zu meinem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 1. pag. 137.

Es pfleget solches zugleich in des neuen Kayfers Antwort an das Chur-Fürstliche Collegium auf Desselbigen Wahl-Notifications-Schreiben zu geschehen.

Wann aber ein Röm. König gecrönet werden solle, bleibet die Stelle wegen Erforderung der Chur-Fürsten hinweg; indeme solche von dem Kayser, und nicht von dem Röm. König, geschiehet:

Wie dann eben deßwegen dise Stelle auch in des jezigen Kayfers Josephs II. Capitulation nicht anzutreffen ist.

Der einmal beliebte Termin wird auch zuweilen wieder abgeändert. Z. E. An. 1742. ware der 8te Febr. zum Crönungs-Tag bestimmt; sie wurde aber hernach auf den 12ten verschoben.

§. 280.

Anstalten zur Crönung.

Von denen Anstalten zur Crönung, welche an dem Kayserlichen Hofe, von denen Chur-Fürsten und deren Gesandtschafften, wie auch dem Statt-Magistrat und der Geistlichkeit, resp. bey sich, in der Kirch, auf dem Rathhaus, auf dem Plaz vor demselben, in denen Strassen, wodurch die Proceßion aus der Kirch gehet, und sonst, gemachet werden, wäre sehr viles zu sagen: Weil es aber dise Arbeit zu weitläufftig machte; so verweise ich den Leser auf mein Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 438. sqq.* und die Zusäze, *Tom. 2. p. 153. sqq.* wie auch die gedruckte oben angeführte Crönungs-Diaria und andere Beschreibungen. Nur dises wenige will ich davon melden.

Anno 1690. den 25. Jan. meldete Chur-Maynz: Von dem Kayserlichen Hof werde erinnert, man möchte wegen morgiger Crönung die Curialia concertiren, und begehrt, daß das Chur-Fürstliche Collegium einige Depuration zu dem Kayserlichen Obrist-Hofmeister möchte derentwegen thun.

Auf hierauf beschehene Umfrage wurde durchgehends dafür gehalten, daß dergleichen Deputation vom Chur-Fürstlichen Collegio an einen Kayserlichen Ministrum der Observanz zuwider und das beste seye, daß der Kayserliche Hof seine Meynung an das Chur-Fürstliche Collegium schrifftlich communicire, welches dem Chur-Maynzischen Geheimen Rath und Residenten am Kayserlichen Hof, Herrn Gudeno, bedeutet worden, um solches dem Hof zu referiren.

Einige andere Crönungs-Ceremoniel-Sachen von 1690. findet man in meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 7. pag. 398.*

Von

Von 1711. und 1742. siehe meine Zusäze ꝛc. *l. c.*

Was An. 1745. wegen der Crönung in dem Chur-Fürstlichen Collegio vorgekommen ist, findet man in dem gedr. Protocoll, *p. 153. sq. 164. 165. sq. 168. 169. 282. 284. 331. 332.*

§. 281.

Crönungs-Münzen.

Auf die Crönung werden güldene und silberne Münzen geprägt; welche auf der einen Seite des Neu-Erwählten Sinnbild und Wahlspruch, auf der anderen aber die Reichs-Crone und eine Schrifft enthalten.

Umständlich handelt davon Herr KOEHLER (1), daraus ich in meinem Teutsch. Staats-Recht (2) einen Auszug gemacht habe.

Anno 1745. ware auf der Crönungs-Münze einer Seite eine Crone, und darunter: Franciscus Hier. Rex, Loth. Bar. & M. Hetr. Dux, electus in Regem Roman. Coronatus Franc. 4. Oct. 1745. Auf der anderen Seite die auf einem Postament ligende Kayserliche Crone, Schwerdt und Scepter, darüber der Name GOttes in einem mit Strahlen umgebenen Dreyeck, mit der Umschrifft: Deo & Imperio.

Anno 1764. ware auf der Vorder-Seite die Vorsehung mit einem umstrahlten Triangel, und der mit Wolcken, Schwerdt und Scepter umgebene Erd-Crays zu sehen, mit der Ueberschrifft: Virtute & Exemplo. Auf der Rück-Seite stehet, unter der Reichs-Crone: Josephus, Hung. Bohem. &c. Princ. hered. Archid. Austriæ &c. electus in Regem Rom. coronatus Franc. 3. April. 1764.

§. 282.

Anno 1742. 9. Febr. wurde wegen der Ansage zur Crönung Ansage. resolvirt:

1. Der Reichs-Erb-Marschall solle denen regierenden Siz und Stimme habenden Reichs-Fürsten und denen Hæredibus præsumtivis in Person, denen übrigen Fürsten aber durch den Reichs-Quartiermeister ansagen. Wegen derer incognito anwesenden Reichs-Fürsten wäre zu vernehmen: Ob Dieselbe also incognito bleiben wollten oder nicht? Lezteren Falles wäre die Gebühr zu Folge des obigen zu beobachten; auf den ersteren aber davon zu abstrahiren.

(1) in der histor. Münz-Belust, Part, 7. p. 439.
(2) Tom, 2. p, 438.

2. Denen auswärtigen Ambassadeurs, nemlich dem Päbstlichen Nuntio und dem Königlich-Französischen Bottschaffter, wäre durch den Reichs-Erb-Marschallen, und zwar forderſamſt, die Einladung abzulegen. Die übrige auswärtige Ministri secundi ordinis, als der Französisch-Schwedisch-und Dänischen, seyen durch den Reichs-Quartiermeister zu invitiren, wie ingleichem auch die accreditirte alt-Fürstliche.

3. In Ansehung der Reichs-Stätte möchte von Seiten des Kayserlichen Hofes dem Erb-Marschall-Amt angedeutet werden, damit denen Stätten Aachen, Nürnberg und Franckfurt die Ansage beschehe.

Den Ansags-Zettel zur Crönung de An. 1745. siehe in dem Crön-*Diar.* K. Franz. *p.* 77.

§. 283.

Crönung selbst.] Den Crönungs-Actum von 1742. siehe in den Zusäzen zu meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. pag. 242. sqq.*

Ich will aber hier die Beschreibung des Crönungs-Actus von 1745. beybringen, wie er sich in dem gedruckten Wahltags-Protocoll, Beyl. *98. pag. 344. sqq.* befindet: Nur will ich, damit es nicht allzuviel Plaz wegnehme, die weitläufftige lateinische Gebete, u. d. weglassen: Wer sie lesen will, findet sie in meinem Teutschen Staats-Recht, *Tom.* 2. *pag. 463. sqq.*

„ Nachdeme von der vortrefflichen Chur-Böhmischen Bottschafft zu vernehmen gegeben worden, was gestalten des Römischen Königs Majest. allergnädigst entschlossen seyen, auf Montag den 4ten Octobris Dero Kayserliche Crönung vornehmen zu lassen, und auf die ab Seiten des höchsten Chur-Fürstlichen Collegii an das Stifft und Statt Aachen, wie auch an den Magistrat zu Nürnberg, zu Beybringung derer Kayserlichen in Verwahr habenden Insignien und Abordnung resp. Stifft- und Stättischer Deputirten, erlassene Schreiben, gedachte Insignien, samt denen Deputatis, unter gewöhnlicher Begleitung, bereits dahier angelanget, nicht weniger die zu Aßistenten bey der Crönung beschribene Bischöffe und Prälaten in hiesiger Statt schon angekommen, so dann die Veranstaltungen in der St. Bartholomäi-Kirchen ab Seiten Ihro Röm. Königl. Majest. sowohl überhaupt nach dem bey dem Chur-Fürstlichen Collegio genommenen Concert, als ab Seiten Ihrer Chur-Fürstl. Gn.

zu

zu Maynz, qua Consecratoris, die Bestellung des Consecrations- und Neben-Altars gemacht, auch von Höchst-Deroselben der Altar in dem Conclavi, gleichwie bey der Wahl, besorget, so dann ab Seiten des Röm. Königlichen Hofes das nöthige an den Magistrat dahier ergangen, und der zur Crönung bestimmte Terminus herannahete;

So wurde einige Täge vorher ab Seiten Chur-Maynz die collegial-Ansag sub Lit. A. an das Reichs-Erb-Marschall-Amt für das Chur-Fürstliche Collegium herkommlich expediret, und selbigem zugestellet; die weitere gewöhnliche Intimir- und Einladungen aber von dem Römisch-Königlichen Hof durch das Reichs-Erb-Marschall-Amt beforget, und allerseits die Stund auf 8. Uhr Vormittags angedeutet.

So fort am Tage der Crönung selbsten begaben Sich um gemeldte Stunde die geistliche Herrn Chur-Fürsten von Maynz und Trier in ihren Chur-Habiten, und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte in Talar, mit Dero Gefolg, ein jeder absonderlich, aus ihren Quartieren in die St. Bartholomäi-Wahl- und dißmalige Crönungs-Kirche, woselbst die geistliche Herrn Chur-Fürsten ihre Pontificalia, auch der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte einen Chor-Rock und Chor-Kappe anlegte, und der Röm. Königlichen Majest. samtlich, nebst denen mit Chor-Kappen bekleideten, und ihre Infuln und Mitren aufhabenden Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Aßistenten und Ministranten, erwarteten.

Inzwischen seynd Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, als hohen Consecratorn, Beyseyns Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Trier, und des Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandtens, welche des Endes Sich in die Sacristey begeben, von denen Aachischen und Nürnbergischen Abgeordneten, vermittelst einer Rede und von dem Herrn Consecratore erfolgten Antwort, die allda zu höchster und hoher Beaugenscheinigung vorgelegte Kayserliche Insignien und Ornaten überreichet; bey welcher Einlieferung dem Stifft und Statt Aachen, auf deren Begehren sub Lit. B. jedem ein gleichlautender Revers de non præjudicando sub Lit. C. von dem Chur-Maynzischen Herrn Canzler nomine Collegii Electoralis extradiret worden: Gedachte Insignien und Zierrathen aber haben so fort die aßistirende Bischöffe und Prälaten aus der Sacristey gebracht, und selbige neben

ben des Consecratoris Altar auf einen Neben-Altar ad cornu Evangelii, das Evangelien-Buch aber und Reliquias St. Stephani auf den Consecrations-Altar geleget. Die von Nürnberg gebrachte so genannte Aachische Cron hingegen, der Scepter, Reichs-Apfel und das Schwerdt St. Mauritii wurden durch zwey von dem Herrn Consecratore hierzu ernannte Dom-Herren, mit ihren Chor-Kappen angethan, in einer Leib-Kutsche, worinn gemeldte Herren rückwärts fuhren, und die Insignien auf dem ersten Siz lagen, unter Begleitung acht vorher fahrender und in zwey Kutschen sizender Cavaliers des Herrn Consecratoris Chur-Fürstl. Gn. auch etlicher Dessen Trabanten, zu dem Ende in das Kayserliche Quartier überbracht, damit solche Ihrer Majestät in die Kirchen durch die Reichs-Erb-Beamte vorgetragen werden möchten. Das Pluviale wurde auf den Insignien-Altar zu recht geleget, die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalien, Strümpf, Handschuh und Cingula aber von denen Nürnbergischen Abgeordneten in der Chur-Capellen auf den Altar hingelegt, weilen Ihro Majestät solche demnach daselbst anzulegen hatten. Die Chur-Capelle wurde so fort von des Röm. Reichs Thürhütern, Herrn Grafen von Werthern, verschlossen.

Derer weltlichen Herrn Chur-Fürsten erstere Herrn Gesandte in Ceremonial-Mantel-Kleidung erhuben sich nach dem Römer, mit eben nemlichem Gefolg, wie an dem Wahltag; so dann geschahe von dannen der Ritt nach dem Römisch-Königlichen Quartier in gleichmäßiger Ordnung; als zu erst die Chur-Sächsisch- und Chur-Braunschweigische, dann die Chur-Böhmisch- und Chur-Bayrische erstere Herrn Gesandte, zu zwey und zwey, wie bey dem Wahl-Actu auch beobachtet worden: Und als man an das Römisch-Königliche Quartier gekommen, stiegen innerhalb desselben an dem innern Eingang allerseits erstere Herrn Gesandte von ihren Pferden, und nahmen Ihro Majestät ab in Dero Zimmer.

Da nun Allerhöchst-Dieselbe auch zu Pferd gesessen, und die erstere Herrn Gesandte anwiederum aufgestiegen waren, gienge der Zug ungefähr 10. Uhr nach der Wahl-Kirchen in folgender bey dem Wahl-Actu auch observirten Ordnung: 1. Der Reichs-Profos, mit dem Stab in der Hand, so dann der Reichs-Fourier, beyde voran. 2. Zwey Trabanten. 3. Der Chur-Braunschweigische Fourier mit denen zu sothaner Gesandtschafft gehörigen Laquayen, so fort deren übrigen

Gesandt-

Gesandtschafften, und endlich derer anwesenden höchsten Chur-Fürsten Hof-Fouriers und Laquayen, so dann die in Livree gekleidete Kayserliche Bediente. 4. Die Chur-Braunschweigische und andere Pagen, ascendendo. 5. Die Kayserliche, Chur-Maynzische und Chur-Trierische Hof-Marschallen mit ihren Stäben. 6. Die Kayserliche, Chur-Fürstliche und derer Gesandtschafften Räthe, Legations-Secretarien, Cavaliers, Cammerherren, Ministri, Grafen und Fürsten, pêle mêle, alle mit entdeckten Häuptern zu Fuß. 7. Ihrer Majestät Trompeter und Paucker, so den ganzen Zug über biß an die Kirche geblasen. 8. Ihrer Majestät beyde Herolden zu Pferd. Darauf folgeten derer abwesenden weltlichen höchsten Herrn Chur-Fürsten gegenwärtige erstere Wahl-Gesandte zu Pferd; so fort die Reichs-Erb-Aemter, so die Insignien, (welche von deren resp. Erzamtlichen Chur-Höfen ersteren Herrn Gesandten in dem Kayserlichen Cabinet ihnen zugestellet worden,) getragen, nemlich: Der Reichs-Erb-Truchseß, Herr Graf von Truchseß-Wolfegg, mit dem Reichs-Apfel in der Mitte; der Reichs-Cammerer-Amts dermaliger Verweser, Herr Graf Joseph von Hohenzollern, mit dem Scepter auf der rechten, und der Reichs-Erb-Schazmeister, Herr Graf Prosper von Sinzendorff, mit der Cron zur lincken Seiten, also alle drey neben einander. Demnach folgete der Reichs-Erb-Schenck, Herr Michael Johann Graf von Althan, allein in der Mitte, und ware diser der Plaz des Herrn Reichs-Erb-Schencken in allen Zügen und Proceßionen am Crönungs-Tag. Hierauf der Reichs-Erb-Marschall, Herr Graf von Pappenheim, mit dem blossen Schwerdt St. Mauritii. Alsdann Ihro Römisch-Königliche Majest. in Dero Herzoglich-Lothringischen Haus-Kleidung, die Haus-Cron auf Dero Haupt habend, unter einem von denen Aeltesten des Franckfurter Statt-Raths getragenen Himmel zu Pferd folgeten. Ihro Majestät begleiteten Dero obrist-Hofmeister, obrist-Stallmeister, Hatschier- und Trabanten-Hauptmann, samt der Hatschier-Garde, auf beyden Seiten zu Fuß mit entblösten Häuptern.

Als Ihre Majestät nahe zu dem äussersten Kirchen- oder Creuzgangs-Thor an dem so genannten Pfarreisen gekommen, giengen Ihro des Herrn Consecratoris Chur-Fürstl. Gn. dann Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Trier und der erstere Chur-Cöllnische Herr Gesandte,

in Chor-Kappen gekleidet, die beyde höchste Herrn Chur-Fürsten, ihre Infuln auf Dero Häuptern, und die Erz-Bischöffliche Stäbe oder Peda in Händen habende, samt denen aßistirenden Bischöffen und Aebbten biß an gedachtes Thor entgegen. Und zwar voran giengen die Canonici der Stiffts-Kirchen mit vortragendem ihrem Creuz; hernach diejenige, so die Erz-Bischöffliche Creuze getragen; so fort die Chur-Fürstliche Erb-Marschalle mit denen Chur-Schwerdten, deren Spizen unterwärts, dann derjenige, so Chur-Maynz den silbernen Stab mit denen Kayserlichen Sigillen vortrug, in der Mitte; hierauf die Acolythi, Sub- & Diaconi, Director Chori, & Presbyter assistens, und nach selbigen die geistliche höchste Herrn Chur-Fürsten, und mit Selbigen der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte mit dem Biret, und endlich die Episcopi & Abbates assistentes.

Da nun Ihro Majestät an der Kirchen abgestigen waren, stelleten Allerhöchst-Dieselbe Sich vor die innwendig stehende geistliche Herren Chur-Fürsten und den Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten, empfingen von Chur-Maynz das Weyhwasser, und wurde über Ihro Majestät das gewöhnliche Gebet: Adjutorium nostrum in nomine Domini! von dem Herrn Consecratore gesprochen; worauf die anwesende Herrn Bischöffe, Aebbte und übrige Geistlichkeit geantwortet: Qui fecit coelum & terram. Der Herr Consecrator sprach ferner: Sit nomen Domini benedictum! Die Geistlichkeit antwortete: Ex hoc nunc & usque in Seculum. Nach disem fuhre der Herr Consecrator fort: Oremus! Omnipotens sempiterne Deus! &c. Die Geistlichkeit antwortete: Amen.

Nach dessen Vollendung und vorausgegangenen Herrn Cavaliers, Ministern, Grafen und Fürsten, auch Gesandten, und denen Chur-Fürstlichen ersteren Herrn Bottschafftern, begabe Sich der Herr Consecrator mit obgedachter biß ans Kirchen-Thor gehabter Suite und Ordnung voraus, und zu dem Altar, mit dem Unterschid, daß bey disem wiederhineingehen die Episcopi und Abbates assistentes vor denen Ministranten gegangen seynd. Nach dem Herrn Consecratorn folgete der Reichs-Erb-Marschall mit dem blossen Schwerdt, und darauf Ihre Römisch-Königliche Majest. Selbst, Dero Ihre Chur-Fürstl. Gn. von Trier und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte auf beyden Seiten etwas rückwärts giengen, und Ihro Majestät in Deroselben in der Mitte der Kirchen zubereiteten, drey Stafeln hoch

erhö-

erhöheten Bet-Stuhl, worüber ein freyhangender Baldachin ware, führeten.

Bey dem Eintritt Ihrer Majestät in die Kirchen liessen sich die auf der Orgel stehende Kayserliche und samtliche Chur-Fürstliche Trompeter und Paucker hören. Darauf wurde durch die Königliche Capelle die Antiphon: Ecce Ego mittam Angelum meum &c. gesungen. Von derer Herrn Chur-Fürsten und derer Abwesenden gegenwärtigen ersteren Herrn Wahl-Bottschafftern, wie auch denen Fürsten, Grafen und Herren, wurden die für Dieselbe zubereitete Stühle und Bäncke eingenommen: Wie dann auch derer anwesenden Herrn Chur-Fürsten bißdaherige Herrn Gesandte und derer Abwesenden zweyte Herrn Gesandte, wie weniger nicht derer abwesenden Herrn Chur-Fürsten, so sich, (wie bey dem Receptions-Actu beschehen,) vorher bereits mit sechs-spännigen Wägen zu der Crönungs-Kirche begeben hatten, ihre Stationen occupirten; aus welchen dise jedoch bey der Einführung Ihrer Majestät herunter, wie in actu receptionis, gegangen, so vil der Raum verstattet hat.

Von denen Reichs-Erb-Aemtern wurden zu beyden Seiten des Königlichen Bet-Stuhls die Insignien stehend gehalten; nemlich: ad dextram von dem Herrn Grafen von Pappenheim das blosse Schwerdt und von des Reichs-Erb-Cammerer-Amts dermaligen Verwesern, Herrn Grafen von Hohenzollern, der Scepter; ad sinistram von dem Reichs-Erb-Truchsessen, Herrn Grafen von Truchseß-Wolfegg, der Reichs-Apfel, und von dem Reichs-Erb-Schazmeister, Herrn Grafen von Sinzendorff, die auf ein Küssen gelegte Cron. Der Reichs-Erb-Schenck, Herr Michael Johann Graf von Althan, stunde in der Mitte vor dem Kayserlichen Bet-Stuhl.

Nach abgesungener obgemeldter Antiphon wurden Ihre Majestät durch Ihre Chur-Fürstl. Gn. zu Trier und den Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten, dann die Assistentes, vor den Altar geführt, und knieten daselbst auf das auf den Antritt gelegte Küssen, oder zubereiteten Bet-Scabel, nider: Der Herr Consecrator aber, den Bischoff-Stab in Handen haltend, sprache stehend über Dieselbe: Domine! salvum fac Regem; worauf die umstehende Geistlichkeit geantwortet: Et exaudi nos in die, qua invocaverimus Te. Der Herr Consecrator fuhre weiter fort: Oremus! Deus! qui scis &c.

Die Geistlichkeit antwortete: Amen. Der Herr Consecrator fuhre ferner fort: Oremus! Omnipotens sempiterne Deus! &c. Die Geistlichkeit antwortete: Amen.

Da solches Gebet verrichtet, wurden Ihro Majestät von Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten, wie auch samtlichen Herren Aßistenten, wieder in Dero Stuhl geführet: Von Ihro Chur-Fürstl. Gn. von Trier und dem ersteren Chur-Cöllnischen Herrn Gesandten aber wurden Ihre Stühle, neben dem Kayserlichen Bet-Stuhl, dann von denen aßistirenden Bischöffen und Aebbten hinter demselben, wieder eingenommen, dem Herrn Consecratori, nach abgelegter Chor-Kappe, das Meß-Gewand angelegt, und von Demselben das Amt der heiligen Meß de Epiphania Domini angefangen. Der Introitus Missæ wurde durch Ihro Majestät Capelle, wie gebräuchlich, desgleichen das: Kyrie eleison, und Gloria in excelsis, abgesungen. Darauf folgeten die gewöhnliche Collecten und Gebeter, wie solche in Missali enthalten. Nach denen Collecten wurde gelesen Lectio de Epiphania Domini, desgleichen auch das Graduale und die Sequentia.

Disemnach, und ehe man das Evangelium abgesungen, wurde Ihro Majestät von Dero Obrist-Hofmeister, (so sich mit einem Marschall-Stab beständig um Allerhöchst-Dieselbe befunden, und Deroselben folgeten,) die Haus-Cron und Habit abgenommen, und denen umstehenden Königlichen Ministris gereichet.

Ihro Majestät wurden hierauf von Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten, in Begleitung derer abwesenden weltlichen höchsten Chur-Fürsten ersteren Herrn Wahl-Gesandten zu dem Altar geführt, die Reichs-Erb-Aemter aber blieben mit ihren Insignien suis locis stehen.

Vor dem Altar procumbirten Ihro Königliche Majest. auf das hingelegte Küssen, und sprach der Herr Consecrator, respondentibus Assistentibus & Sacellanis, kniend die Litanias Ecclesiæ, usque ad versum: Ut nos exaudire digneris; worauf der Herr Consecrator aufstund, und, den Bischoff-Stab in der Hand haltend, die gewohnliche drey Precationen und Benedictionen betete, welche Precationen und Benedictionen Ihro Chur-Fürstl. Gn. von Trier und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte mit gespro-

chen,

chen, und zugleich die Creuze, auf einem Faldistorio kniende, mitgemacht: Ut hunc famulum tuum Franciscum in Regem electum bene † dicere digneris; worauf die Geistlichkeit geantwortet: Te rogamus, audi nos. Der Herr Consecrator sprach ferner: Ut Eum sublimare & con † secrare digneris. Die Geistlichkeit antwortete wiederum: Te rogamus, audi nos. Weiter der Herr Consecrator: Ut eum ad Regni & Imperii fastigium feliciter per † ducere digneris. Die Geistlichkeit antwortete abermals: Te rogamus, audi nos. Mit welchen drey Precationen und Benedictionen die Litaney vollendet worden.

Bey Anfang gedachter Litaney begaben sich die der Augspurgischen Confeßion zugethane Herrn Gesandte von dem Altar hinweg in ihre Stühle.

Nach vollendeter Litaney stunden Ihre Majestät samt dem Herrn Consecratore und männiglichen wieder auf. Dem Herrn Consecratori wurde die Inful wieder aufgesetzt, und der Stab in die Hand gegeben, so fort von Deroselben, dem alten Gebrauch nach, Ihre Majestät folgender massen nach und nach angeredet: 1. Vis sanctam fidem Catholicam & Apostolicam tenere, & operibus justis servare? 2. Vis sanctis Ecclesiis Ecclesiarumque Ministris fidelis esse tutor ac defensor? 3. Vis regnum à Deo Tibi concessum secundum justitiam Prædecessorum Tuorum regere & efficaciter defendere? 4. Vis Jura Regni & Imperii, Bona ejusdem injuste dispersa recuperare & conservare, & fideliter in usus Regni & Imperii dispensare? 5. Vis pauperum & divitum, viduarum & orphanorum æquus esse judex & pius defensor. 6. Vis Sanctissimo in Christo Patri & Domino, Romano Pontifici & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ subjectionem debitam & fidem reverenter exhibere? Auf jede dise Fragen antworteten Ihre Majestät allemal mit: Volo. Darauf traten Ihre Majestät näher zu dem Altar, und bestättigten solche Dero Antworten mit dem leiblichen Eyd, mit Legung beyder Finger rechter Hand auf das von Aachen mitgebrachte Evangelien-Buch: Omnia præmissa, in quantum divino fultus fuero adjutorio, fideliter adimplebo; sic me Deus adjuvet & sancta Dei Evangelia.

Nach disem befragte der Herr Consecrator den ganzen Umstand mit lauten Worten: Vultis tali Principi & Rectori vos subjicere,

jicere, Ipſiusque Regnum firmare, fide ſtabilire, atque juſſionibus Illius obtemperare, juxta Apoſtolum: Omnis anima poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit, ſive Regi, tanquam præcellenti? worauf ſamtliche Umſtehende und Anweſende geantwortet: Fiat! Fiat! Fiat!

Darauf traten Ihre Majeſtät wiederum zurück vom Altar, und knieten nieder auf das auf der unterſten Staffel des gemeldten Altars gelegene Küſſen: Der Herr Conſecrator aber ſprach über Dieſelbe die gewöhnliche Benediction: Benedic, Domine! hunc Regem noſtrum Franciſcum &c.

Nach vollendeter diſer Benediction wurden Seine Majeſtät zur Salbung entblöſſet. Hierzu traten die Herrn Geſandte wieder herbey, und nahme der Reichs-Erb-Cammerer-Amts-Verweſer, Herr Graf Joſeph von Hohenzollern, (welcher ſolchen Falls den Scepter auf den Inſignien-Altar in ſo lang hinzulegen hatte,) mit Beyhülff des Königlichen obriſt-Hofmeiſters und obriſt-Cammerers, Ihro Majeſtät die Kleidung ab, ſo weit es zur Salbung nöthig ware.

Der Herr Conſecrator, das oleum Catechumenorum in Handen habend, ſprache: Pax Tibi! worauf von der Geiſtlichkeit geantwortet wurde: Et cum Spiritu tuo! Mit ſothanem Oleo wurden Ihro Majeſtät gleich ungirt, mit dem Zeichen des heiligen Creuzes, erſtlich auf dem Scheitel des Haupts; (zu deſſen füglicher Verrichtung der Reichs-Erb-Cammerer-Amts-Verweſer Ihrer Majeſtät die Perruque etwas in die Höhe gehalten,) hernach oben an der Bruſt und zwiſchen denen Schultern, dann an dem rechten Arm zwiſchen der Hand und Elenbogen. Zu jeder Unction ſprache der Herr Conſecrator: Ungo Te in Regem de oleo ſanctificato, in nomine Patris † & Filii † & Spiritus ſancti. † Amen. Immittelſt hatte die Capelle die Antiphon geſungen: Unxerunt Salomonem &c. Und als der Herr Conſecrator die flache Hand des Königes ſalbete, ſprache höchſtbeſagter Herr Conſecrator darzu: Ungantur manus iſtæ &c. durch die Capelle aber wurde ferner geſungen die Antiphon: Unxit Te Deus oleo lætitiæ, præ Conſortibus Tuis. Darauf beſchahe durch die Weyhbiſchöffe von Maynz und Erfurt die abſterſio olei per lanam mundam vor dem Altar:

Und wurden Ihro Majestät durch Ihro Chur-Fürstl. Gn. von Trier, so dann auch derer abwesenden geist- und weltlichen höchsten Chur-Fürsten erstere und zweyte Herrn Gesandte, (welche leztere zu dem Ende herbey getretten, und, wie bey Beschwörung der Capitulation, gleich nach Ihrer Majestät folgeten,) in die Chur-Capelle geführet, auch dahin per Episcopos & Abbates in ihrer Ordnung begleitet; also zwar, daß die Bischöffe und Aebbte, jedoch ohne Capellanen, ganz voran giengen: Hierauf folgeten die Reichs-Erb-Aemter, so dann die Chur-Fürstliche erstere Herrn Gesandte; nach disen der Reichs-Erb-Marschall; alsdann des Römischen Königs Majestät, unter Begleitung Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden von Trier und des ersteren Chur-Cöllnischen Herrn Gesandtens, und demnach die übrige Chur-Fürstliche Herrn Gesandte: Der Herr Consecrator aber, cum Ministrantibus, bliebe bey dem Altar zurück. Im hin- und hergehen zu und aus der Capellen trugen vor Ihrer Majestät die Reichs-Erb-Aemter, oder deren Substituten, die Insignien vor.

In gemeldter Chor-Capellen wurden Ihro Majestät aus denen von Nürnberg gebrachten und von dasigen Deputirten präsentirten Kayserlichen Pontificalien die Sandalien und Knie-Stifeln von gedachten Deputirten, durch den Reichs-Erb-Cammerer-Amts-Verwesern aber, in Beyseyn des Kayserlichen obrist-Hofmeisters und obrist-Cämmerers, die Dalmatica und Alba angezogen, und darüber eine lange Stola um den Hals, vorn über die Brust hinab, Creuzweis in Gestalt eines Priesters angelegt.

Also bekleidet wurden Allerhöchst-Dieselbe wiederum resp. durch Ihre Chur-Fürstl. Gn. von Trier, dann die geistliche und weltliche Herrn Gesandten, Bischöffe und Aßistenten, heraus vor den Altar geführet; derer anwesenden höchsten Chur-Fürsten samtliche Herrn Gesandte und derer Abwesenden so fort zweyte und dritte Gesandte begaben sich hinwieder in ihre Stationen.

So dann knieten Ihro Majestät auf die unterste Staffel nider, und stunden etwas hinter Deroselben versus cornu Epistolæ, Chur-Trier in höchster Person und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte; dann hinter disem die Chur-Böhmische und Chur-Bayrische, und so fort hinter selbigen die Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische erstere Herrn Gesandte: Der Herr Consecrator aber sprach die gewöhnliche Gebeter.

(Hier

(Hier folgen vile Gebeter und Antworten der Geistlichkeit.)

Nach sothaner Präfation und Gebet nahmen Ihre Chur-Fürstl. Gn. von Trier und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte das Schwerdt oder Tosecken Caroli M. von Aachen vom Altar, entblösseten solches, und gaben es Ihro Majestät in die Hand: Der Herr Consecrator aber redete Ihro Majestät mit folgenden Worten an: Accipe gladium per manus Episcoporum &c. Die Geistliche antworteten: Amen; und unter währendem disem Gebet oder Anrede, bey denen Worten: accingere gladio tuo, gaben Ihro Majestät solches Schwerdt dem Chur-Sächsischen ersteren Herrn Gesandten, welcher solches in die Scheide gestossen, und es mit Beyhülff der Chur-Böhmischen und Chur-Bayrischen ersten Herrn Gesandten Ihro Majestät umgürtet hat.

Hiernächst wurde dem Herrn Consecratori von dem Altar ein durch den Ceremoniarium dargereichter Ring von denen Aßistenten übergeben, welchen Höchst-Derselbe Ihrer Majestät an den Finger gestecket, mit disen Worten: Accipe Regiæ Dignitatis annulum &c. Die Geistlichkeit antwortete: Amen.

Darnach nahmen zwey derer Herrn Aßistenten den Scepter und Reichs-Apfel, welche ihnen von dem bey dem Insignien-Tisch gestandenen Ceremoniario gereicht, so fort von selbigen dem Herrn Consecratori zugestellet, und von Deroselben Ihrer Majestät, nemlichen der Scepter in die rechte, und der Reichs-Apfel in die lincke Hand gegeben worden seynd, mit diesen Worten: Accipe virgam virtutis & veritatis &c. Die Geistlichkeit antwortete: Amen. Beyde solche Insignien gaben alsdann Ihro Majestät wieder von sich, nemlich den Scepter dem Herrn Reichs-Erb-Cammerer-Amts-Verwesern, Grafen Joseph von Hohenzollern, den Reichs-Apfel aber an den Chur-Bayrischen ersten Herrn Gesandten, von welchem solcher dem Reichs-Erb-Truchsessen behändiget worden ist.

Hierauf zoge der Chur-Sächsische Herr Gesandte das von Nürnberg gebrachte, auf dem Insignien-Tisch gelegene, grosse Schwerdt Caroli M. aus der Scheide, und übergabe solches dem Reichs-Erb-Marschallen; da hingegen diser das biß dahin gehaltene Schwerdt St. Mauritii wieder auf den Insignien-Tisch geleget hat.

Ihro

Ihro Majestät wurden darauf mit dem Kayserlichen Ober-Mantel, oder Pluviali, von dem Herrn Erb-Cammerer-Amts-Verwesern, mit Zuthun derer Nürnbergischen Deputirten, bekleidet.

Alsdann nahme der Herr Consecrator und Se. Chur-Fürstl. Gn. von Trier, dann der Chur-Cöllnische erste Herr Gesandte, die Königliche Cron, und sezeten solche sammtlich Ihrer Majestät auf, worzu der Herr Consecrator sprache: Accipe Coronam Regni &c. worauf die Geistlichkeit gesprochen: Amen.

Nach beschehener Crönung wurden Ihro Majestät von Ihrer Chur-Fürstl. Gn. von Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten zum Altar geführet, lasen allda aus dem Pontifical den gewöhnlichen Eyd, und schwuren denselben ab mit aufgelegten Fingern auf das von Aachen mitgebrachte Evangelien-Buch, erstlich in Lateinischer, hernach in Teutscher Sprach; nemlich: Profiteor & promitto &c. „Ich gelobe und verspreche vor GOtt und seinen Engeln, daß Ich jezt und hinfüro das Gesez und Gerechtigkeit, auch den Friden der heil. Kirche GOttes will halten und handhaben, auch dem Volck, so mir unterworffen ist, will nuz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit, will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs und meiner Getreuen, am besten erfinden kan. Ich will auch dem allerheiligsten Römischen Bischoff und der Römischen Kirche, auch den andern Bischöffen und Dienern GOttes, gebührende geistliche Ehre erzeigen, und dise Dinge, welche von Kaysern und Königen der Kirche und geistlichen Männern verliehen und gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs, gebührende Ehre tragen und beweisen; so vil mir unser HErr JEsus Christus Hülffe, Stärcke und Gnade verleihet.“

Nach solchem vollbracht, wurden Ihro Majestät von Chur-Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten wiederum in ihren Stuhl geführet, auch dahin von denen, so die Insignien getragen, begleitet; worauf samtliche Trompeter und Paucker sich hören liessen.

Disemnach wurde mit dem Amt der heil. Messe fortgefahren, und das Evangelium abgesungen; darauf Chur-Trier durch den Directorem Chori das Evangelien-Buch überbracht, und Ihro

Majestät von Jhro Chur-Fürstl. Gnaden zu küssen dargereicht worden; der Chur-Cöllnische erstere Gesandte aber gabe das Incensum.

Deme vorgegangen, wurde durch die Kayserliche Capelle das Credo und Offertorium gesungen; unter welchem lezteren Chur-Trier und der Chur-Cöllnische erste Herr Gesandte, samt denen assistentibus Episcopis & Abbatibus, Jhre Majestät, (welcher das Scepter und Reichs-Apfel von denen Reichs-Erb-Aemtern gereichet worden,) zum Opfer führeten, wo dann Allerhöchst-Dieselbe zuforderist kniend Patenam geküsset, und darauf, den Scepter und Reichs-Apfel denen Reichs-Erb-Aemtern wieder zurück-gebend, Dero Opfer in das von dem Ceremoniario präsentirte Becken geleget haben; so dann wiederum, nach zurück-empfangenem Scepter und Reichs-Apfel, in Dero Bet-Stuhl giengen, und Jhro von Chur-Trier nach dem Offertorio der Rauch gegeben wurde.

Bey der darauf gefolgten Präfation nahmen Chur-Trier und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte zu Anfang derselben Jhro Majestät die Cron ab, und legten sothane Cron auf ein Küssen: Der Chur-Braunschweigische erstere Herr Gesandte nahme so fort die Cron von dem Küssen, und reichete selbige dem Reichs-Erb-Schazmeister. Diser leztere hielte sie auf einem Küssen in Handen, neben andern Reichs-Erb-Aemtern stehend, biß dieselbe Cron Jhrer Majestät nach der Communion wiederum dergestalt aufgesezet wurde, daß zuforderist der Chur-Braunschweigische erstere Herr Gesandte mehrbemeldte Cron von dem Reichs-Erb-Schazmeister abgenommen, solche vor Jhro Majestät auf ein Küssen gestellet, so dann selbe von Chur-Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten Jhro Kayserlichen Majest. wieder aufs Haupt gesezet wurde.

Bey dem Agnus Dei brachten Jhro Chur-Fürstl. Gn. von Trier an Jhro Röm. Kayserliche Majest. den von dem Presbytero assistente empfangenen Pacem zu küssen: Der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte aber präsentirte Jhro das Weyhwasser.

Als der Herr Consecrator das hochwürdige Sacrament unter der heil. Meß empfangen, wurden Jhro Majestät durch Chur-Trier und den Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten und die Assistenten zum Altar geführet, empfiengen daselbst von dem Herrn Consecratore sacram Hostiam und den Wein in des Herrn Consecratoris Kelch.

Nach

Nach verrichteten weiteren Gebetern = = erfolgete von dem Herrn Consecratore der Segen. = = = Die Geistlichkeit sprache: Amen.

Hierauf verfügten Sich Jhro Majestät, von Chur-Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten, dann denen Aßistenten, begleitet, wiederum in Dero Bet-Stuhl; woselbsten Jhro nach einer kleinen Weile von Chur-Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten die auf obbeschribene Weise zurück-empfangene Cron wieder aufgesezet wurde: Der Chur-Braunschweigische erstere Herr Gesandte nahme so fort von dem Insignien-Tisch Jhro Majestät besondere Cron, und stellete solche dem Reichs-Erb-Schazmeister zu, welcher dieselbe hielte.

Finito Sacro wurden Jhro Majestät von dem Herrn Consecratore, Sr. Chur-Fürstl. Gn. von Trier und dem Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten, wie auch denen weltlichen ersteren Herrn Gesandten, samt Aßistenten und Reichs-Erb-Aemtern, in der Ordnung, welche sonst in anderen Gelegenheiten, wo das Chur-Fürstliche hohe Collegium, beyseyns der Geistlichkeit und Reichs-Aemter Jhro Majestät führen, observiret wird, auf den nebenseits aufgerichteten Thron begleitet; woselbst im stehen die lateral-Ordnung gehalten wurde, und die secundi Electorales hinter Jhro Kayserlichen Majest. wie bey anderen Vorfallenheiten beschiehet, sich (so vil der Plaz gelitten,) eingefunden haben. Jmmittelst wurde durch die Capell das Responsorium gesungen: Desiderium animæ Ejus tribuisti Ei &c. und solcher gestalt Jhro Kayserliche Majest. auf besagten an statt Caroli M. Aachischen Stuhls verordneten Thron durch höchst-gedachte beyde geistliche Herrn Chur-Fürsten und den Chur-Cöllnischen ersteren Herrn Gesandten, beyseyns deren samtlichen übrigen geist-und weltlichen höchsten Chur-Fürsten anwesenden Herrn Gesandten, installiret; darzu der Herr Consecrator sprach: Sta & retine à modo locum Regium, quem non jure hæreditario, nec paterna successione, sed Principum Electorum in Regno Alemaniæ Tibi noscas delegatum &c. Worauf höchstgedachter Herr Consecrator vor Jhro Majestät Sich stellete, und Jhro in des gesammten Chur-Fürstlichen Collegii Namen gratulirte, Jhro Kayserliche Majest. so fort eine allergnädigste Danckſagungs-Antwort erstatteten.

Disem vorgegangen, trate der Herr Consecrator auf die Seite, Sich versus Altare wendend, und intonirte den Hymnum Ambro-

sianum, welcher von der Kayserlichen Capell, unter Läutung der Glocken, Lösung des klein- und grossen Geschüzes, und allerseits gegenwärtiger Trompeter und Paucker Schall, auch des Volcks Jubel-Geschrey, abgesungen wurde. Inzwischen begabe Sich der Herr Consecrator, wie auch Ihro Chur-Fürstl. Gn. von Trier und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte, zu Ablegung Ihrer resp. Pontificalien und Chor-Kappen, auch Anlegen Dero Chur-Habiten, in die Sacristey:

Ihro Majestät aber wurde von dem Chur-Sächsischen ersteren Herrn Gesandten das blosse Schwerdt Caroli M. welches biß hiehin der Reichs-Erb-Marschall gehalten, und der Chur-Sächsische erstere Herr Gesandte demselben abgenommen, zu Handen gestellt, womit Dieselbe, also auf dem Thron sizend, unter währendem: Te, Deum, laudamus, verschidene Grafen und Herrn zu Rittern geschlagen haben. Wegen deren von jedem Chur-Fürstlichen Hof zum Ritter-Schlag zu präsentirenden wurde die Zahl auf zwölf dergestalt gesezet, daß darüber nicht hinaus zu gehen, wohl aber wenigere zu benennen freygestanden. Die Verzeichniß deren, so ein jeder von denen Herrn Chur-Fürsten und Gesandten zum Ritter-Schlag besagter massen präsentirt, wurde am Tag vor der Crönung dem Chur-Maynzischen Directorio eingeschickt, von Demselben in eine general-Specification sub Lit. D. gebracht, und solche dem Herrn Reichs-Vice-Canzler, Grafen von Colloredo, zugesendet. Bey dem Ritter-Schlag selbsten wurden die Præsentati ihrer Ordnung nach von dem Kayserlichen Hatschier-Hauptmann aus gedachter Specification aufgeruffen; und zwar vor allen Andern einer von Dalberg, so in einem völligen Ritter- oder Turnier-Harnisch erschienen; worauf die also Beruffene auf den Kayserlichen Thron hinaufgetretten, dabey die gebührende Reverenz beobachtet, vor Ihro Majestät sich auf die Knie niedergelassen, Allerhöchst-gedachte Ihro Majestät aber mit dem Schwerdt des Ritters rechte Schulter zweymal berühreten, welchemnach der zum Ritter Geschlagene hinwieder abgetretten. Als man in gemeldtem Hymno an den Vers: Te ergo quæsumus, famulis Tuis subveni! gekommen, knieten Ihro Majestät nider, jedoch ohne Sich die Crone abnehmen zu lassen, continuirten aber nach dessen Endigung hinwieder mit Dero Ritter-Schlag.

So bald der Ritter-Schlag vollbracht ware, gaben Ihro Majestät dem Chur-Sächsischen ersteren Herrn Gesandten hinwieder das Schwerdt, und diser solches dem Reichs-Erb-Marschall. Allerhöchst-Dieselbe verfügten Sich darauf von dem Thron herab in vorigen Ihren Bet-Stuhl, die beyde höchste Chur-Fürsten von Maynz und Trier und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte aber zu Dero bey diser Vorkommenheit eigens hergebrachten Chur-Fürstlichen collegial-Stellen, und beobachteter besonderer Ordnung:

Wo gleich darauf vor Ihro Majestät der Dechant und Sänger des Königlichen Stiffts zu Aachen erschienen, und Ihro allerunterthänigst anzeigten, wie ein jeder angehender Römischer König gleich auf Dero Crönung zu einem Mit-Canonico aufgenommen zu werden, und, dem uralten Herkommen nach, das dabey gewöhnliche Jurament zu leisten pflege. Sothanes Jurament legten darauf Ihro Majestät auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelien-Buch ab, in verbis: Nos, Franciscus, divina favente clementia Romanorum Rex, Ecclesiæ Nostræ B. Mariæ Aquisgranensis Canonicus, promittimus, & ad hæc sancta Dei Evangelia juramus eidem Ecclesiæ fidelitatem, & quod ipsam, jura, bona & personas ejusdem ab injuriis & violentiis defensabimus, & faciemus defensari, ejusque privilegia omnia & singula & consuetudines ratificamus, approbamus & de novo confirmamus. Die Vergleichung dessen, was dem Stifft in Coronatione Regis gebühren mag, liessen Ihro Majestät mit des Stiffts Deputatis treffen. ==

Nach disem traten Chur-Maynz, Chur-Trier und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte resp. in Ihren Chur-Habiten und Talar wiederum zu Ihro Majestät.

Darauf gienge der Zug aus der Kirchen zu dem auf das sogenannte Pfarreisen gehenden Thor hinaus, unter Läutung der Glocken und Losbrennung des groben Geschüzes, über die eigends gelegte, mit schwarz-weiß-und gelbem Tuch bekleidete, Bruck nach dem Römer; bey welchem Zug Ihro Majestät mit aufgesezter Kayserlicher Cron und anhabenden Kayserlichen Pontificalien, wie alle Andere, zu Fuß giengen. Die Insignien wurden, einschließlich der Haus-Cron, von denen Reichs-Erb-Aemtern getragen. Sonsten wurde hier die nemliche Ordnung gehalten, wie bey dem Zug zur Kirchen; ausser, daß dißmal Se. Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, und der Chur-

Trierische, wie auch der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte, mit deren Hof-Staaten und Suiten auch dabey waren. Derer geistlichen höchsten Chur-Fürsten Pagen und Laquayen giengen in ihrer Ordnung: Die Ministri und Cavaliers aber, wie Andere, pêle mêle: Vor denen Kayserlichen Trompetern die Chur-Maynzische, vor disen die Chur-Trierische, Chorweis blasend und die Paucken schlagend: Nach denen Herolden des anwesenden höchsten Chur-Fürstens zu Maynz Erb-Marschalle, mit eingesteckt- und mit der Spize unter sich gekehrten Schwerdtern, bey welchen Erb-Marschallen auch derjenige Domherr in der Mitte in einem Talar mitgegangen, welcher den silbernen Stab mit denen Sigillen getragen. Vor denen die Insignien Tragenden gienge der Chur-Trierische erste Herr Gesandte allein; dann, neben Ihro Kayserlichen Majest. jedoch etwas weniges zurück, auf der Rechten Chur-Maynz in höchster Person, und auf der lincken Seiten der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte resp. in Chur-Habit und Talar, welche die Extremitäten des Kayserlichen Mantels oder Pluvials hielten; dann mehr beyseits Ihrer Majestät der Kayserliche obrist-Hofmeister und Hatschier- und Garde-Hauptmann. Die Chur-Böhmische, Chur-Bayrische, Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische giengen hiebey zu zwey und zwey: Samtliche zweyte und dritte Chur-Fürstliche Herrn Gesandten aber nahmen ihren Gang hinter Ihro Kayserlichen Majest. in ihrer Ordnung. Das gesammte Chur-Fürstliche hohe Collegium gienge hiebey bedeckten Haupts: Die Erb-Aemter aber, wie der ganze Zug, entblösten Haupts; wobey zu bemercken, daß Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Trier, wegen Dero Leibes-Constitution, aus der Crönungs-Kirche nach vollendetem Actu immediate nach Dero Quartier gefahren, mithin Sich bey disem Zug aus der Kirchen zum Römer, und auf dem Römer bey dem Banquet, in höchster Person nicht befunden haben. Die Kayserliche Hatschier und Trabanten giengen auf beyden Seiten; darauf machten die Chur-Fürstliche Garden den Schluß.

So bald der Zug vorbey ware, wurden die über die Gassen gelegte Bretter und Tuch Preis gegeben: Damit aber hiebey keine Unordnung entstehen möchte, ware ab Seiten eines Chur-Fürstlichen höchsten Collegii des hiesigen Magistrats erforderten Deputirten vorhero aufgegeben worden, durch genugsame Besezung des Zugs mit

regulirter, und mit geschärfften Ordres versehener, wohl zusammenschliessender, und etwa einige Mann hoch stehender Mannschafft, auf vorläuffige Verwahrung des Volcks mittelst offentlichen Ausruffs bestmöglichste Vorsehung zu thun: Dann wurde ins besondere denen Kayserlich- und Chur-Fürstlichen Garden aufgegeben, nicht nur auf Abhaltung des Volcks biß zu gänzlich vollbrachtem Zug ernstlich mit zu sehen, sondern auch zumalen demselben durch selbstige Desordre keinen Vorgang zur Unordnung zu machen.

Da Ihro Majestät auf den Römer gekommen, wurden Sie von dem Chur-Fürstlichen höchsten Collegio, (welches so dann die Hüte wieder abgenommen,) in das vor Allerhöchst-Dero Retirade zugerichtete, sonst gewesene Consultations-Zimmer begleitet, und die Insignien daselbst auf den Tisch gelegt. Seine in höchster Person anwesende Chur-Fürstliche Gnaden zu Maynz nahmen zu Dero Retirade eines von denen gegen dem Consultations-Zimmer über befindlichen Zimmern: die Chur-Fürstlichen Gesandtschafften aber samtlich begaben sich in dasjenige Zimmer, wo sonsten des Ober-Rheinischen Crayses Zusammenkunfft ist.

Nach einiger Ausruhung, wurden Ihre Majestät von Sr. Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und denen Herrn Gesandten hinwiederum aus ihrer Retirade in den grossen Saal geführet, worinnen die Tische gedecket waren. Dise Tische samtlich haben Ihro Majestät Selbst decken lassen: Die Baldachins, Sessel, Schüssel und Credenz aber waren ab Seiten deren höchsten Chur-Fürsten und Gesandten von jedem für sich beygebracht und angeordnet. Ihro Majestät liessen auch eine Tafel in der ordinari-Stättischen Raths-Stuben für der Stätte Abgeordnete zurichten, worzu der Magistrat dahier Silber, Zinnwerck und Getüch hergegeben.

Ehebevor Ihro Majestät Sich zu Tische sezeten, wurden von denen Reichs-Erb-Aemtern die in aurea Bulla vorgeschribene Functionen verrichtet, welche resp. zu sehen, Ihro Kayserliche Majest. Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und die Herrn Gesandte Sich an die Fenster stelleten: Und zwar an das erste Fenster, auf der rechten Hand anzufangen, kamen Chur-Maynz in Person, und der Chur-Trierische, auch Chur-Cöllnische, erstere Herr Gesandte; an das zweyte Fenster Ihro Kayserliche Majest. allein; das dritte ware mit dem Kayserlichen Baldachin bedeckt; an das

vierte

vierte kamen die Chur-Böhmische und Chur-Bayrische, und an das fünffte der Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische erstere Herrn Gesandte.

Hierauf gienge der Herr Reichs-Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, in Begleitung deren Kayserlichen Trabanten und Trompeter hinab, sezte sich zu Pferd, und ritte, unter Trompeten- und Paucken-Schall, biß an den Sattel-Gürtel in den auf dem Plaz geschütteten Hauffen Haber, nahme das silberne Frucht-Maaß voll Haber, striche solches mit dem silbernen Streicher ab, schüttete die Frucht-Maaß wieder aus, ritte so fort zurück auf den Römer, stiege ab, und verfügte sich wieder auf den Saal: Der Hauffen mit Habern aber wurde dem Volck Preis gegeben.

Auf dises kame der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Herr Graf Joseph von Hohenzollern, ritte, in obgedachter gewohnlicher Begleitung, vor einen mit weisser Leinwand bedeckten Tisch, nahme davon das Handbecken und Gießfaß, samt der Handquele, sasse vor dem Rathhaus wieder ab, und truge das Handwasser auf den Saal.

Disemnach folgete der Reichs-Erb-Truchseß, Herr Graf von Truchseß-Wolfegg, sezte sich zu Pferd, und ritte, unter mehrgemeldter Begleitung, auch unter Trompeten- und Paucken-Schall, zu der auf dem Plaz aufgeschlagenen Küchen, nahme allda in eine silberne Schlüssel ein Stück von dem gebratenen Ochsen, und truge solches zugedeckter auf die Kayserliche Tafel.

Nach disem kame der Reichs-Erb-Schenck, Herr Graf von Althan, ritte an den mit weissem Tuch bedeckten Tisch, auf welchem ein silberner Becher von 12. Marck, mit Wasser und Wein gefüllt, und nahme den Becher zu sich, ritte damit an den Römer, stiege ab, und reichete Ihro Majestät disen Trunck.

Als dises geschehen ware, kame der Reichs-Erb-Schazmeister, Herr Graf Prosper von Sinzendorff, begabe sich in offtgedachter Begleitung zu Pferd, und ritte auf dem Plaz unter Tromperen- und Paucken-Schall auf und her, thate aus einem anhangenden Beutel mit Gold- und Silber-Münzen unterschidliche Würffe unter das Volck, und begabe sich darauf wieder auf das Rathhaus.

Man liesse auch aus einem auf dem Plaz zugerichteten Springbrunnen, worauf ein doppelter Adler gestanden, weissen und rothen Wein springen, so dann weiß Brodt unter das Volck auswerffen.

Da solches alles geschehen ware, wurden Ihro Majestät von dem Chur-Fürstlichen hohen Collegio in Ihre Retirade begleitet, inzwischen angerichtet und aufgetragen; darauf Ihro Majestät durch die erstere Chur-Fürstliche Herrn Gesandte und Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz in Ihrer Ordnung zur Tafel geführet worden; wobey die Reichs-Erb-Aemter die Insignien vorgetragen, die Secundi Electorales aber Ihro Majestät folgeten.

Bey der Tafel wurde Ihro Majestät die Crone von dem Reichs-Erb-Schencken, Herrn Grafen von Althan, abgenommen: Der Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Herr Graf Joseph von Hohenzollern, reichte Ihro Majestät das Wasser und die Handquele. Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, dann die Chur-Trierische und Chur-Cöllnische erstere Herrn Gesandte, stelleten Sich vor die Kayserliche Tafel, als Chur-Maynz in der Mitte, der Chur-Trierische erstere Herr Gesandte zur Rechten, und der Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte zur Lincken, und sprach Chur-Maynz das: Benedicite; worauf der Chur-Trier- und Chur-Cöllnische Herr Gesandte antworteten.

Besagte Ihro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, dann der Chur-Trierische und Chur-Cöllnische erstere Herr Gesandte, nahmen hernach den silbernen Stab mit denen Sigillen demjenigen, so solchen Chur-Maynz vorgetragen, ab, und trugen denselben aufrecht vor Ihro Majestät: Darauf lösete Chur-Maynz die Sigille von dem Stab ab, und legete sie vor Ihro Majestät auf den Tisch; Ihro Majestät aber stelleten selbige Chur-Maynz so gleich wiederum zu. Solchemnach hiengen Ihre Chur-Fürstliche Gn. zu Maynz sothane Sigille um Dero Hals, behielten sie also hangend das ganze Essen hindurch, auch biß in den Kayserlichen Hof, und von dar in Dero Quartier: Einige Tage hernach aber liesse Chur-Maynz gedachte Sigillen dem Herrn Reichs-Vice-Canzlern zur Verwahr, und den silbernen Stab, vermög güldener Bull, zu eigen zustellen; wie dann auch das Lavoir dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Herrn Grafen Joseph von Hohenzollern, dem Reichs-Erb-Marschall das silberne Frucht-Maaß, dem Reichs-Erb-Truchsessen die silberne

Schüssel, dem Reichs-Erb-Schencken so dann der silberne Becher, überlassen worden seynd.

Als nun, wie gedacht, Chur-Maynz die Sigille wieder empfangen hatte, sezeten Sich Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz an ihre zubereitete Tafel. Für die Gesandte wurden zwar auch Tische gedeckt, und auf deren Tischen jeden drey verdeckte Schüsseln gesezt, welche jede Gesandtschafft, wie die Buffets, fourniret: Die Gesandte aber speiseten nicht daran, sondern auser dem Römer nach Belieben; jedoch funden sich die erstere Electorales in drey sechsspännigen Wagen dermassen zeitlich auf dem Römer wieder ein, damit sie Jhro Majestät annoch an der Tafel antreffen mögten.

Es wurde auch eine Tafel vor die Fürsten in dem Saal, wo Jhro Majestät speiseten, gedeckt, und aus der Kayserlichen Cammer mit Silber und Credenz versehen, auch denen Herrn Fürsten von Kayserlichen Hofdienern, Stäblern, Truchsessen und anderen gedienet.

Bey dem Auftragen vor Jhro Majestät, welches lauter Reichs-Grafen verrichteten, giengen jedesmal die Herolde, zwey Kayserliche Trabanten und der Reichs-Erb-Marschall mit einem Stab vor: Der Reichs-Erb-Truchseß aber truge die erste Schüssel, oder erste Speis. Bey dem Auftragen vor Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, (welche Sich durch ihre eigene Credenz haben bedienen lassen,) giengen zwey Kayserliche Trabanten und die Chur-Fürstliche Marschälle mit ihren Stäben vor, und wurden Jhro durch ihre eigene Cavaliers die Speisen aufgetragen, Sie auch währender Tafel von denenselben bedienet.

Jhrer Majestät wurde an der Tafel von dem Prinz Friderich von Hessen-Darmstatt vorgeschnitten, von dem Reichs-Erb-Schencken, Herrn Grafen von Althan, aber der Trunck vom Anfang biß zu Ende der Tafel gereichet.

Nach der Tafel wurde, wie oben vor dem Tisch, von dem Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Herrn Grafen Joseph von Hohenzollern, das Handwasser gereichet, und zu dem Ende das Becken vor Jhro Majestät auf die Tafel gestellet, worauf Allerhöchst-Dieselbe sizend die Hände gewaschen haben: Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz aber wurde weder vor noch nach dem Essen das Handwasser gegeben.

Als

Als man allerseits aufgestanden ware, traten Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, und der Chur-Trierische, so dann der Chur-Cöllnische, erstere Gesandte vor die Kayserliche Tafel: Chur-Maynz sprache das: Gratias, und es antworteten darauf der Chur-Trierische und Chur-Cöllnische Gesandte. Disemnach wurde Jhro Kayserlichen Majest. die Cron von dem Reichs-Erb-Schencken, Herrn Grafen von Althan, wieder aufgesezt; deßgleichen dann von gedachtem Herrn Grafen und Reichs-Erb-Schencken Jhro Kayserlichen Majest. der Sessel gerücket wurde. Darauf begaben Sich Jhro Kayserliche Majest. Jhro Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz und die Herrn Gesandte ein jeder wieder in seine Retirade.

Und weilen aus der vorhero bräuchlichen Preisgebung des Tuchs, womit der Saal und die Tische belegt gewesen, an das umstehende Hof-Gesind vile Desordres entstehen können, wurde selbige, gleich bereits in An. 1742. geschehen, als ein Mißbrauch, gänzlich zu unterlassen, für gut befunden, mithin des Endes der Wacht der nachdrückliche Befehl ertheilt, damit sothaner Unfug keineswegs gestattet werden möge.

Einige Zeit hernach beschahe der gewöhnliche Heimzug zum Kayserlichen Quartier dergestalten, daß die gedachte erstere Herrn Gesandte jeder in dessen Wagen sich nach der Ordnung sezeten. Hierauf folgeten die Reichs-Erb-Aemter, oder deren Substituten mit denen Insignien in ihrer Ordnung entblösten Haupts zu Pferd. Disemnach fuhren Jhre Chur-Fürstl. Gn. von Maynz in Dero Wagen; so dann die Chur-Trier- und Chur-Cöllnische erstere Herrn Gesandte auch in deren Wägen: Demnach Jhro Majestät in Dero Leib-Wagen allein. Hinter Deroselben zur Begleitung derer Chur-Fürstlichen und Gesandtschafftlichen Wägen wurde allerseits anheimgestellet, sich einer convenablen Anzahl dero Pages und Livree-Bedienten zu gebrauchen, welche leztere sich mit Flambeaux zu versehen hatten.

Obhöchstgedachte Jhro Chur-Fürstl. Gn. von Maynz und Herrn Gesandte convoyirten Jhro Kayserliche Majest. in Dero Zimmer, beurlaubten Sich darauf bey Allerhöchst-Deroselben, und fuhren in ihrer Ordnung nach Haus; zu welchem Ende die Anstalt gemacht ware, daß von jedem Hof und Gesandtschafft hierbey ein sechsspänniger Wagen zur Hand gewesen, welche, nach oben bereits angemerckter Beschaffenheit des Kayserlichen Quartiers, vor demselben hielten.“

Eine andere Beschreibung der Crönung Kayser Franzens findet man in dem Crön. Diar. *p. 82. sqq.*

Von der Crönung des Röm. Königs Josephs II. An. 1764. hat man noch keine vollständige und zuverläßige Beschreibung: Etwas davon findet man an denen unten (1) angezeigten Orten.

§. 284.

Noch einiges davon.

Nun will ich nur noch einige zu dem Crönungs-Actu mitgehörige Umstände berühren, worinn die vorhin angeführte Crönungs-Beschreibung kein genugsames Licht ertheilt.

§. 285.

Erz-Aemter.

Ein Römischer König, der zugleich Chur-Fürst ist, lässet sein Erz-Amt ruhen; ohne Zweifel, weil Er Sich, oder Seinen Prinzen, nicht durch sein Erb-Amt Selbst bedienen will.

Daher kame es An. 1742. daß, weil solcher gestalten das Erz-Truchsessen-Amt geruhet hätte, Chur-Pfalz sein ehemaliges Erz-Truchsessen-Amt versahe, und dagegen die Erz-Schazmeister-Amts-Verrichtungen an Chur-Braunschweig überliesse.

Anno 1745. hingegen wollte Chur-Pfalz an der Wahl und Crönung gar keinen Antheil nehmen.

Den 26. Sept. stellte dahero die Chur-Braunschweigische Gesandtschafft dem Chur-Fürstlichen Collegio in einem pro memoria vor: Man versire in dem Fall, da Chur-Pfalz bey der vorseyenden Crönung sein Amt nicht verrichten wolle, folglich könne es auch nicht einmal durch das Erb-Schazmeister-Amt vertretten werden, indeme dises nur die Stelle eines ex causa legali abwesenden Reichs-Erz-Amtes ex commissione Legis und seines vorgesezten Chur-Fürstens versehe, und erstgedachten Chur-Fürsten repräsentire, welcherley Commißion und Repräsentation dermalen aber weder von Chur-Pfalz dem Erb-Schazmeister-Amt ertheilet, oder auch nur, daß Es mit dem ganzen Actu nichts zu thun haben wolle, gestattet werden werde, noch von dem Chur-Fürstlichen Collegio, bey der vorsätzlichen Chur-Pfälzischen Abwesenheit und Trennung, nachgegeben werden könnte; und doch könnte, um dises Umstandes willen, das

(1) in SEMMELS Ehrengedächt. des Röm. Kön. Josephs II. Wahl- u. Crön. p. 180. sqq. und in denen fortges. geneal. histor. Nachricht. Part. 42. pag. 437. sqq.

das dem Kayser bey Seiner Crönung gebührende Ceremoniale keineswegs unterbleiben. Da nun, so lang kein anständiges Erz-Amt für Chur-Braunschweig ausgefunden seye, dasselbe, aus denen bekannten Reichs-Schlüssen, so offt Chur-Pfalz das Erz-Schazmeister-Amt nicht versehen wolle, oder könne, mithin sich eine Quiescenz oder Vacanz besagten Erz-Amtes ereigne, an dasselbe ein ohnstreitiges Jus quæsitum habe; so seye Chur-Braunschweig befugt, in dise ledige Stelle so lang einzutretten, biß selbige durch Chur-Pfalz wieder versehen werden wolle oder könne. Das Chur-Fürstliche Collegium werde also dermalen die Verwaltung dises Erz-Amtes um so mehr zugestehen, als, aus Königlichem Befehl, hiemit nochmalen bezeuget werde, daß man nichts für Chur-Pfalz nachtheiliges intendire, sondern wohl geschehen lassen könne, daß dessen Jura per Concluſum Collegii bestens verwahret werden; daß man auch in künftigen Fällen denen disseitigen Versicherungen um so lieber nachgehen werde, als man zuversichtlich hoffe, das Chur-Fürstliche Collegium werde unverzüglich darauf bedacht seyn, und nachdrücklich mit Hand anlegen, damit inzwischen für Chur-Braunschweig ein allerseits anständiges Erz-Amt ausgefunden, und von dem Kayser, auch gesammten Reich, beliebt werden möge.

Den 27. Sept. wurde darauf beschlossen: Daß, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Chur-Hauses Pfalz Erz-Schazmeister-Amts, so dann auch dises Amts bekannter Zuständigkeit und Verrichtungen, auf den Fall Chur-Pfälzischer Abwesenheit, sothane Erz-Schazmeister-Amts-Verrichtung bey der bevorstehenden Kayserlichen Crönung von der Chur-Braunschweigischen Bottschafft, unter denen von derselben selbst erklärten Bedingungen, dißmal, ohne einige Consequenz, verrichtet werden möge.

Ich mercke dabey nur an, daß dem Chur-Braunschweigischen Grund, ein aus keiner rechtmäßigen Ursach abwesendes Erz-Amt könne nicht durch das Erb-Amt repräsentiret werden, entgegen stehe, daß das Reichs-Erb-Cammerer-Amt seine Amts-Verrichtung doch versehen habe, ob gleich Chur-Brandenburg eben so wohl, als Chur-Pfalz, sich von der Crönung absentirt, ja ein Verbot an das Erb-Amt hatte ergehen lassen.

Aus obbesagtem Grunde rühret es ferner her, daß, da vorhin das Erz- und Erb-Schencken-Amt lange geruhet hatte, selbiges je-

doch An. 1745. und 1764. ausgeübet worden ist, weil in beyden Fällen der Neu-Erwählte nicht (wenigstens Titular-) König in Böhmen ware.

§. 286.

Erb-Aemter.

Jeder weltlicher Chur-Fürst erfordert seinen Reichs-Erb-Beamten münd- oder schrifftlich zu Versehung ihres Amtes.

Wann von eines Reichs-Erb-Beamtens Familie niemand gegenwärtig ist, substituiret das Erz-Amt, von dem der Erb-Beamte dependiret, demselben einen andern: Wiewol es auch schon der Kayser gethan hat.

Anno 1711. erschiene der Erb-Cämmerer, Fürst von Hohenzollern, nicht; die Chur-Brandenburgische Gesandtschaft ersuchte darauf den Kayser, jemanden zu Vertrettung dises Erb-Amtes zu benennen, der es darauf seinem Cammer-Herrn, Franz Georg Grafen von Schönborn, auftruge.

Anno 1711. wurde auch dem Erb-Schencken ein Graf von Harrach substituirt.

Anno 1742. wurde dem Erb-Truchsessen in der Eil der Chur-Pfälzische Gesandtschaffts-Marschall substituirt: Das Erb-Cämmerer-Amt wurde einem von Buseck übertragen; und das Erb-Schazmeister-Amt dem Grafen von Stolberg-Gedern.

Anno 1745. thate des Reichs-Erb-Cämmerer-Amts-Verweser, Graf Joseph von Hohenzollern, die münd- und schrifftliche Anzeige, daß die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft durch den Legations-Secretarium bedeuten lassen, er möchte sich sothanen Erb-Cämmerer-Amts-Verrichtung bey der bevorstehenden Crönung enthalten, widrigen Falles aber der Einziehung des Lehens gewärtigen: Da nun er, Graf, nach des Chur-Fürstlichen Collegii Gutfinden und Anweisung zu seiner Erb-Amtlichen Verrichtung bereit und willig seye; so bitte er auch um des Collegii Protection.

Electorales hielten den 24. Sept. dafür: Daß, gleichwie des Grafens Ansuchen in der offenbaren Reichs-Gebühr, Ordnung und Nothwendigkeit allerdings gegründet seye; also demselben auch derohalben die vollkommene Schirm und Handhabung von Seiten dises Collegii nicht nur zu versicheren, sondern auch Ihro Röm. Königliche Majest. darum gleichfalls bestens zu belangen wären.

§. 287.

§. 287.

Wie es mit Ausübung eines weltlichen Erz-Amtes zu halten seye, wann ein Chur-Fürst nicht in Person, sondern nur eine Wahl-Bottschafft von Jhme, vorhanden ist, ob alsdann ein Gesandter, oder das Reichs-Erb-Amt, die Erz-Amts-Verrichtungen zu versehen habe? darüber hat es schon vilen Streit gegeben. Concurrenz der Wahl-Bottschaftere und der Erb-Aemter.

Ich will nur derer neueren Zeiten gedencken.

Anno 1653. vergliche Sich das Chur-Fürstliche Collegium: Woferne die Herrn Chur-Fürsten nicht alle in Person zugegen, daß alsdann die Insignia nicht durch ihre Gesandten, sondern durch die Erb-Aemter, oder, die es in ihrem Abwesen zu verrichten haben, und zwar, so lang Prælatio Insignium währet, in der Stelle und Ordnung, in welcher ihre Principalen, die Chur-Fürsten Selbst, da Sie zugegen wären, zu reiten oder zu gehen hätten, vorgetragen werden sollen.

Es ist aber wohl zu mercken, daß diser Vergleich nur von Vortragung der Insignien rede, nicht aber auch von denen übrigen Verrichtungen der Erz-Aemter:

Auch ist der Chur-Brandenburgische Gesandte demselben nur sub spe rati beygetretten.

Gleich An. 1657. entstunde auch Streit in dem Chur-Fürstlichen Collegio: Ob diser Vergleich zu seiner Vollständigkeit gediehen seye? Man ist aber bald darüber einig worden, daß er wenigstens in Uebung gekommen, mithin demselbigen fürs künfftige nachzugehen seye.

Disen Grund-Sätzen hat man sodann auch bey denen folgenden Wahlen nachgelebet.

Was nun die darauf gefolgte Observanz betrifft; so versahen

Anno 1653. die Reichs-Erb-Aemter nicht nur die Vortragung derer Reichs-Insignien, sondern auch die Erz-Amts-Verrichtungen auf dem Plaz vor der Crönungs-Mahlzeit: Doch legte der Chur-Brandenburgische Gesandte eine schrifftliche Protestation dagegen ein; weil es bey Chur-Brandenburg wider die Observanz und den mit dem Erb-Cämmerer getroffenen Vergleich lauffe.

Anno 1658. trugen die Erb-Aemter die Insignien vor, und versahen die Amts-Verrichtungen auf dem Römer-Plaz.

Anno

Anno 1690. geschahe ein gleiches; auſſer, daß der Chur-Brandenburgische Gesandte das Erb-Cämmerer-Amt versahe: Es solle aber damals niemand von dem Hause Hohenzollern zugegen gewesen seyn.

Anno 1711. versahen die Reichs-Erb-Aemter alles: Weil aber kein Erb-Cämmerer zugegen ware, wurde ihme zu Vortragung der Insignien jemand substituirt; bey der Mahlzeit hingegen verrichtete der Chur-Brandenburgische Gesandte das Amt.

Anno 1742. sollten Anfangs, Krafft Crönungs-Directorii, die Chur-Fürstliche Gesandten derer Erz-Aemter Stelle auf dem Römer vertretten: Als sich aber der Reichs-Erb-Truchseß dagegen beschwerte, überlieſſen die Chur-Pfälzisch- und Chur-Braunschweigische Gesandten die Ausübung ihrer Erz-Aemter denen Erb-Aemtern.

Es entstunde aber dennoch ein anderer Streit:

Das Chur-Fürstliche Collegium behauptet nemlich: Vermöge des acten-mäßigen Herkommens, nehmen die Chur-Fürstliche erste Gesandte, wann man bald zu der würcklichen Crönung schreiten wolle, die Reichs-Insignien denen Erb-Aemtern, oder deren Substituten, ab, und legen selbige auf den Altar: Wann nun der Consecrator sie nöthig habe, werden sie von dem Ceremoniario vom Altar genommen, denen Aßistenten gereichet, und von diſen dem Consecratori zugestellt: So bald aber der Kayser solche von dem Consecratore empfangen, gebe Er solche unmittelbar in die Hände derer Gesandten, welche sie denen Erb-Aemtern wiederum zustellen.

Der Reichs-Erb-Truchseß aber ware damit nicht zufriden, sondern wollte den Reichs-Apfel unmittelbar überreichen und wieder empfangen.

Da nun der Chur-Pfälzische erste Gesandte (welcher damals die Erz-Truchsessen-Stelle versahe,) auf dem Collegial-Schluß beharrete, kame der Erb-Truchseß an dem Crönungs-Tag ohnvermuthet in ordinari-Kleidung nach Hof, wollte sich auch weder von dem Kayser Selbst, noch Anderen, dahin bringen lassen, sein Amt zu verrichten; also, daß, nachdeme hierüber vile Zeit zugebracht und der Crönungs-Actus lang aufgehalten worden, endlich der Chur-Pfälzische Gesandte seinen Gesandtschaffts-Marschall substituiren müssen.

Es

Es wurde aber diſes von dem Chur-Fürſtlichen Collegio hoch aufgenommen, und einhelliglich dafür gehalten: Es habe der Reichs-Erb-Truchſeß, Graf von Wurzach, in re & modo allerdings zur Ungebühr gehandelt: Und wann derſelbe auch vermeinet hätte, in der Sache ſelbſten eine Befügniß zu haben, (als worinn denſelben zu verkürzen ohnehin die Meinung nicht geweſen ſeye,) ſo habe ihme dennoch nicht zugeſtanden, einen ſo groſſen Actum dermaſſen aufzuhalten, da er ſich hiebey wohl mit geziemenden Reſervationen hätte helffen können, oder wenigſtens ſich zeitlicher declariren ſollen; dahero deſſen Betrag eine Ahndung erfordere: Es wäre ſolchemnach dem Kayſer, mittelſt eines Collegial-Schreibens, anheim zu ſtellen: wie Er ſothanen Hergang, zu Aufrechterhaltung geziemender Ordnung, auch Seiner ſelbſt ſo wohl, als des Chur-Fürſtlichen Collegii Ehren, anſehen wolle; zumalen da der Erb-Truchſeß unter Chur-Bayern, als Erz-Truchſeſſen, ſtehe.

Anno 1745. als der Zug zur Crönung angienge, empfiengen die Reichs-Erb-Aemter die Reichs-Inſignien aus denen Handen der erſten Geſandten derer Erz-Aemter: Weil aber kein Chur-Brandenburgiſcher Geſandter zugegen ware, nahme der Erb-Cämmerer den Scepter ſelbſt. Der Erb-Schenck ware zwar auch mit in der Proceßion, truge aber nichts:

Uebrigens verſahen damals und An. 1764. die Erb-Aemter, und nicht die Geſandte, die Functionen; hingegen empfiengen die Erb-Aemter jedesmals die Inſignien aus denen Handen derer Geſandten, ſtellten auch ihnen ſelbige wieder zu.

§. 288.

Jede Chur-Fürſtliche Geſandtſchafft darff eine gewiſſe Anzahl Billets in Billets an Perſonen, ſo nicht mit der Proceßion gehen, austheilen; die Kirche. gegen welche ſie in die Kirche gelaſſen werden. Sie beſtehen aus einem Stück von einer Charte, worauf ſtehet:

„ Zur Crönung in die Kirche.
Chur = = = = “
(L. S.)

§. 289.

Weil die alte Reichs-Fürſten Bedencken tragen, des Ihnen Fürſten- in der Crönungs-Kirche angewiſenen Standes Sich zu bedienen, Bühne.

und dadurch denen Gesandten vom ersten Rang den Vorgang einzuraumen; so erlaubte das Chur-Fürstliche Collegium An. 1742. auf Ansuchen, daß der Prinz Wilhelm von Hessen-Cassel, auf seine Kosten, in der Kirche eine eigene Bühne für Sich errichten lassen durffte:

Anno 1745. 24 Sept. aber schlosse das Chur-Fürstliche Collegium, auf der Reichs-Erb- auch Chur-Fürstlich- und Gesandtschafftlichen Marschall-Aemter Anfrage, wegen der bey vorigem Crönungs-Actu, auf besonderes Ansuchen, von Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii dispensando bewilligten besonderen Bühne in der Kirche: Daß es, gemein-nöthiger alt-herkommlicher Ordnung halben, dermalen weiter nicht thunlich, sondern bey der alt-hergebrachten Austheil- und Anweisung deren Reichs-Fürstlichen Pläze sein unumgängliches Bewenden habe.

§. 290.

Consecrations-Fähigkeit,

Ein Chur-Fürst, so die Salbung verrichten will, muß nicht nur zum Priester, sondern auch zum Bischoffen, geweyhet seyn:

Ja so gar, wann ein Erz-Bischoff nur das Pallium von dem Pabst noch nicht empfangen hat, kan er die Salbung ebenfalls nicht verrichten; wie dises einigen Chur-Fürsten zu Cölln wiederfahren ist.

§. 291.

und Recht.

Im vorigen Jahrhundert hatten die Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln einen grossen Streit wegen des Consecrations-Rechts eines Röm. Königs und Kaysers.

Die güldene Bull sagt zwar *Tit. 4. §. 4.* deutlich: A Colonienſi Archi-Epiſcopo, cui competit dignitas, nec non officium, Romanorum Regi primum Diadema Regium imponendi: Chur-Maynz sagte aber, dises verstehe sich nur von dem Fall, wann die Crönung zu Aachen, mithin in der Cöllnischen Diöces, geschehe.

Endlich verglichen Sie Sich, mit Einwilligung Ihrer Dom-Capitul, dahin:

1. Wolle der Chur-Fürst zu Maynz, und seine Nachkommen am Erz-Stifft Maynz, wann die Frage: Ob die Crönung an einem andern, als dem in der güldenen Bull bestimmten, Ort verrichtet werden solle? vorkomme, Sich nicht allein mit dem Chur-Fürsten zu Cölln, und Seinen Nachkommen am Erz-Stifft Cölln, einstimmig erklären, sondern auch dahin bemühen und vermitteln helffen, damit die besagte Frage im Chur-Fürstlichen Collegio bey

Ueber-

Ueberlegung der Capitulation und vor der Wahl jedesmal vorgenommen und erörtert, und die Crönung zu Aachen werckstellig gemacht werde; nisi impedimentum legitimum obviaverit, wie die güldene Bull selbst rede *Tit. 25. vel 28. §. invenimus &c.*

2. Daß beyden Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln die Würde und das Amt, zu crönen, in ihren Erz-Bisthümern undisputirlich, und zwar jedem in seinem Erz-Bisthum und propria Dioecesi, allezeit alleine und privative zukommen solle.

3. Wo aber ausserhalb diser beyden obgedachten Erz-Bisthumen Maynz und Cölln die Crönung in einigen derer unterhabenden Suffraganeaten, oder in andern ausser denen Erz-Bischöfflichen Maynz- und Cöllnischen Provinzen gelegenen Erz- und Bisthumen geschehen würde, alsdann solle dieselbe alternative von beyden Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln verrichtet, und also, ausser Aachen und denen von beyden Chur-Fürsten Sich vorbehaltenen ihren eigenen Diöcesen und Erz-Bisthumen, im ganzen heil. Röm. Reich zwischen Ihnen, der Crönung halber, eine durchgehende Gleichheit ins künfftige gehalten werden.

4. Daferne die Crönung, ausser den Maynz- und Cöllnischen Erz-Bisthumen, es sey inn- oder ausserhalb beyderseits Diöcesen, vorgenommen werden sollte; alsdann solle bey obgemelter Alternation der Chur-Fürst zu Cölln den Anfang machen.

5. Bey nächster Wahl und deren Capitulation wolle Chur-Maynz dahin bestmöglichst cooperiren, damit die bevorstehende Crönung in der Statt Cölln, (weil etwa wegen des kurz zuvor zu Aachen vorgegangenen Brandschadens der Accommodation halber daselbsten es unbequem fallen dürffte,) verrichtet werden möge.

Diser Vergleich wird auch noch jezo in allen Wahl-Capitulationen Art. 3. bestättiget.

Was nun die seitherige Crönungen betrifft; so gabe An. 1658. Chur-Cölln nach, daß die Crönung zu Franckfurt verrichtet werde; hingegen überliesse Chur-Maynz die Consecration an Chur-Cölln, gegen einen Revers.

Anno 1690. verrichtete zu Augsburg Chur-Maynz die Consecration.

Anno 1711. zu Franckfurt ebenfalls: Chur-Cölln ware damals gar ausgeschlossen.

Anno 1742. überliesse der Chur-Fürst zu Maynz die Consecration dem Chur-Fürsten zu Cölln, des neuen Kayſers Bruder, gegen einen Revers (der in meinen Anmerck. zu der Wahl-Capit. K. Carls *VII. Part. 3. p. 56. sqq.* zu lesen ist,) und gegen eine Summ Geldes.

Anno 1745. und 1764. aber ware Chur-Maynz Consecrator.

Anno 1742. verglichen Sich Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Cölln: Die Consecration selbst habe resp. ein zeitlicher Chur-Fürst zu Maynz oder Cölln, nach Maaß des Recesses von 1657. jederzeit in selbst-eigener Person zu verrichten: Falls aber dise beyde Herrn Chur-Fürsten nicht darzu im Stande seyn sollten, komme solche Verrichtung alsdann einem zeitlichen Chur-Fürsten zu Trier zu:

Die übrige Chur-Fürsten liessen es auch dabey bewenden.

§. 292.

Geistliche Stell-Vertrettere.

Ferner verglichen Sich Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Cölln: Bey dem Actu der Kayserlichen Crönung, so viel die hiebey zu aßistiren habende beyde geistliche Chur-Fürsten betreffe, deren Stellen durch ihre repräsentirende erstere Gesandten vertretten zu lassen.

Und die übrige Chur-Fürsten liessen es ebenfalls geschehen.

Es schiene damalen fast, der Päbstliche Nuncius habe guten Lust gehabt, des abwesenden Chur-Fürstens zu Trier Stelle bey der Crönung, mit Ausschliessung des Chur-Trierischen Gesandtens, zu vertretten, habe auch gar irgendwo einigen Eingang gefunden: Wenigstens gaben die geäusserte Meinungen, daß die Cron-Auffezung und Salbung nicht nur geistliche und Bischöffliche, sondern auch von dem Pabst abhangende Handlungen seyen, dergleichen Muthmaßungen an die Hand.

Ich verfertigte, auf Verlangen, ein Gutachten darüber, welches in meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 8. p. 362. sqq.* zu befinden ist, und darinn ich zeigte: 1. Die Crönung und Salbung seye überhaupt nichts nothwendiges; wo sie aber vorgenommen werde, seye 2. die Salbung zwar ein Bischöffliches, keinesweges aber von dem Pabst abhangendes, Recht; 3. die Auffezung der Crone hingegen seye eine bloß weltliche Handlung.

Der Päbstliche Nuncius abstrahirte auch, und der Chur-Trierische Gesandte versahe seines Herrn Stelle: Der Chur-Fürst zu

Cölln

Cölln wurde ebenfalls bey der ganzen Handlung durch Seinen ersten Gesandten vertretten.

§. 293.

Anno 1745. gienge der Chur-Fürst zu Trier nach vollendeter Crönung nicht mit auf den Römer, sondern liesse, wegen Schwächlichkeit der Gesundheit, bey dem Zug aus der Kirche Seine Stelle durch Seinen ersten Gesandten versehen: Wenigstens lauteten die offentliche Nachrichten also. Procession aus der Kirche.

Man ersiehet aber aus denen übrigen Handlungen, (1) daß es eine politische Unpäßlichkeit gewesen, und daß Chur-Trier nicht vor dem Kayser- und den Chur-Cöllnischen Gesandten neben dem Kayser hat hergehen lassen wollen.

Chur-Trier liesse auch den 9. Oct. im Chur-Fürstlichen Collegio eine Verwahrung zum Protocoll geben, und behauptete, daß, wann der Chur-Fürst zu Cölln nicht in Person anwesend seye, nicht der Chur-Cöllnische Gesandte, sondern Chur-Trier, neben dem Kayser gehe.

Chur-Cölln wollte es aber nicht geständig seyn.

Electorales beliebten hierüber, den Chur-Fürstlichen Collegial-Vergleich vom Jahr 1653. verlesen zu lassen, bey dessen Innhalt so fort nichts zu erinneren befunden, sondern es lediglich dabey gelassen worden.

§. 294.

Jede Chur-Fürstliche Gesandtschafft darff abermahl eine gewisse verglichene Anzahl Billets (welche An. 1742. auf 50. von dem Kayser und jedem Chur-Fürsten gesezt worden,) ausgeben; gegen welche die damit versehene Person auf das Rathhaus und in das Zimmer, allwo der Kayser speiset, gelassen werden. Billets zur Mahlzeit.

Selbige bestehen in einem Stück von einer Charte, darauf die Worte stehen:

„ Auf den Römer.
Chur = = = = “
(L. S.)

Ich erhielte auch dergleichen.

(1) v. das gedr. Protoc. pag. 177. 189. sq.

§. 295.

Tafel-Sachen.

Weil An. 1745. der enge Raum nicht gestattete, die lateral-Ordnung völlig zu observiren; so wurde die Chur-Braunschweigische Tafel auf die Reihe lincker Hand rangirt.

Auch entstunde Streit: Ob alle Chur-Fürsten, so zugleich Könige seynd, in dem Speise-Saal über Ihren Bufers Cronen haben dörffen, oder ob es ein Vorrecht von Böhmen seye, als welches alleine zugleich in der Qualität eines Königes und Chur-Fürstens erscheine? Es wurde auch endlich das leztere erkannt.

§. 296.

Truchsessen.

Die Reichs-Grafen versehen bey der Crönungs-Mahlzeit, so vil des Kayfers Tafel betrifft, die Truchsessen-Stellen mittelst Auftragung derer Speisen.

Doch seynd es nicht lauter regierende Herrn: Alle aber aus Häusern, so Siz und Stimm in denen Reichs-Gräflichen Collegiis haben.

Sie nehmen dabey den Rang, welchen die Reichs-Gräfliche Collegia unter sich beobachten.

Die erste Speise aber träget allemal der Reichs-Erb-Truchseß.

§. 297.

Neben-Tafeln.

In Neben-Zimmern seynd (obgedachter massen,) einige Tafeln für die Reichs-Grafen, Kayserliche und Chur-Fürstliche Ministers und andere Cavaliers; und in der ordinari-Raths-Stuben eine für die Deputirte der Reichs-Stätte Aachen, Nürnberg und Franckfurt; (wobey es offt einen elenden Rang-Streit und Schrifft-Wechsel absezt: Ob der Statt Cölln Abgeordnete auch mit an die Tafel gehören? und: Ob die Aachische oder Cöllnische vorsizen sollen?

Anno 1745. übergabe die Statt Aachen eine Vorstellung gegen die Statt Cölln, damit dise ad Actum Coronationis nicht beruffen; allenfalls aber ihr der Vorgang nicht gegeben werden möge:

Das Chur-Fürstliche Collegium schlosse darauf den 20. Sept. daß es hiermit nach denen lezteren beyden Actibus de An. 1711. und 1742. zu halten, mithin die Statt Cölln darzu nicht zu beruffen, weniger derselben hierbey der Vorgang zu gestatten seye.

§. 298.

§. 298.

Was die Reichs-Erb-Aemter von ihren oben beschriebenen Verrichtungen bey der Crönung für einen Genuß haben sollen, ist in der güld. Bull, *Tit.* 27. §. 7. beschriben: Der Erb-Aemter Gefälle.

Und wie es heutiges Tages damit gehalten werde, ist aus der vorhin mitgetheilten Beschreibung der Kayserlichen Crönung zu ersehen.

§. 299.

Die Crönungs-Kosten muß der Kayser selber und allein tragen; so vil nemlich auf die ganze Handlung an und für sich gehet: Crönungs-Kosten.

Die Chur-Fürsten, Erb-Aemter und Wahlstatt haben aber dennoch dabey auch vilen und so grossen Aufwand, daß manche es einige oder geraume Jahre hernach noch empfinden; dahero auch An. 1745. von Chur-Maynz zu erkennen gegeben wurde: Daß die gegenwärtige Zeit-Läuffte anratheten, den sonst bey dem Wahl-Convent erforderlichen Pracht einzuschräncken; wiewol es doch hernach nicht beobachtet wurde.

So vil ist gewiß, daß bey keiner Solennität und an keinem Ort in der Welt ein solcher Pracht gesehen wird, als bey der Wahl, Einzug und Crönung eines Röm. Kaysers oder Königs, zumalen wann auch noch über dises fremde Gesandte solenne Einzüge halten.

§. 300.

Herr SCHMAUSS hat, wie überall, so auch bey diser Materie von der Crönung, in seine (nun gedruckte) academische Reden allerley Jrrthümer einflieſſen lassen: Da sie aber aus dem bißhero erzählten sich selbsten entdecken und widerlegen, ist es nicht der Mühe werth, sich dabey aufzuhalten. Anderer Fehler.

* * *

Von denen auf die Crönung erfolgenden Sachen.

§. 301.

Nach der Crönung ziehet die Burgerschafft der Statt mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel vor das Kayserliche Quartier und hält allda die Wache, so lang der Kayser an dem Ort anwesend ist, schlieſſet sich auch, wann der Kayser im Staat ausfähret, hinten mit an. Burger-Wache.

§. 302.

§. 302.

Glückwünsche. Nach vollzogener Crönung geschehen abermalen mancherley Glückwünsche.

So liessen An. 1745. alle vier Gräfliche Collegia dem Kayser durch ihre Directores gratuliren: (1)

Und der Magistrat zu Franckfurt thate ein gleiches.

§. 303.

Danck-Fest. So dann lässet die Statt ein abermaliges Danck-Fest halten; dessen Beschreibungen in denen gedruckten Crönungs-Diarien nachgesehen werden können. (2)

Auch andere Reichs-Stätte halten nach vollzogener Crönung Danck-Feste.

Von 1745. siehe die Beschreibungen von Gelnhausen und Hall im Crönungs-Diario Kayser Franzens. (3)

Und von 1764. das Augsburgische bey SEMMELN. (4)

§. 304.

Tax-Ordnung. Ferner conferiren einige Kayserliche Commissarien mit Chur-Sachsen, dem Reichs-Erb-Marschall und einigen Raths-Deputirten, wegen einer neuen Tax-Ordnung, welche so dann unter des Kaysers Namen vor dem Kayserlichen und denen Chur-Fürstlichen Quartieren durch Herolden unter Trompeten- und Paucken-Schall publiciret wird:

Sie gehet aber nur die Kayserliche und Chur-Fürstliche Hof-Staaten an. (5)

§. 305.

Ceremoniel-Sachen. Von Ceremoniel-Sachen kommt hauptsächlich dises vor.

Die Chur-Fürsten geben dem Kayser solenne Visiten:

Und so nehmen auch die Chur-Fürstliche Gesandte solenne Audienzien bey Ihm.

Ein gleiches beobachtet man in Ansehung der etwa zugegen seyenden Kayserlichen Gemahlin, Geschwistrigten und Kinder.

Hin-

(1) v. Crön. Diar. K. Fran. p. 136.
(2) z. E. von 1745. siehe das Crön. Diar. K. Franz. p. 161.
(3) p. 134. 179.
(4) im Ehrenged. der Wahl ꝛc. K. Josephs, p. 212.
(5) v. cit. Crön. Diar. K. Franz. p. 160. 183.

Hinwiederum gibt der Kayser nachhero jedem in Person anwesenden Chur-Fürsten eine solenne Gegenvisite, und zuweilen noch über dises auch eine oder andere privat-Visite.

Ingleichem ladet der Kayser die in Person anwesende Chur-Fürsten zu einer solennen Tafel:

Die Chur-Fürsten, so in Person zugegen seynd, laden hinwiederum den Kayser und zugleich die andere Chur-Fürsten in Person, zu einer offentlichen Tafel.

Wie es nun bey allen solchen Gelegenheiten in Ansehung des Ceremoniels gehalten werde; davon sehe man mein Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 2. p. 496. sqq.* die Zusäze darzu, *Tom. 2. p. 296.* und die Crönungs-Diarien und Beschreibungen.

Einen einigen Umstand will ich berühren: Am neuen Jahr 1712. begleiteten die anwesende Chur-Fürsten zu Maynz, Trier und Pfalz, den Kayser aus der Kirche in sein Quartier. Vor der Tafel präsentirte Chur-Pfalz dem Kayser das Handtuch. Als der Kayser Sich gesezet, stelleten Sich die Chur-Fürsten hinter Ihn. Da Er Sich bedeckte, thaten die Chur-Fürsten ein gleiches; Als aber der Kayser den ersten Trunck gethan, nahmen Sie die Hüte ab, der Kayser thate desgleichen, worauf Jeder eine Reverence machte, der Kayser Sich bedanckte, und die Chur-Fürsten Sich also nach Haus begaben.

§. 306.

In dem Crön. *Diar.* K. Franz. *p. 56.* liset man: „ Eodem (27. Sept.) wurde, auf die von Seiten Chur-Maynz und des Reichs-Marschall-Amts gegen den hiesigen Magistrat gethane Aeusserung und Anzeige, daß gegen die hohe Herrn Wahl-Bottschaffter biß nach vollbrachter Kayserlicher Crönung und so lange Dieselbe auch nach dem Collegialiter auf dem Römer zusammen kommen würden, mit Erweisung der bißherigen völligen Honneurs auf denen Wachten und sonsten continuiret werden sollte, von Raths-wegen die behörige Verordnung dißfalls getroffen.“ Statt-Ceremoniel.

§. 307.

Merckwürdige Nachrichten von dem Ceremoniel zwischen dem Röm. König und alten Reichs-Fürsten findet man in meinen Zusäz. *Tom. 1. p. 364. sqq.* Kayser ꝛc. und Fürsten.

Anno 1745. wollte an einigen Orten dafür gehalten werden: Es hätte der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstatt denen Fürstlichen Gerechtsamen etwas vergeben, weil Er nur mit zwey Pferden zur Kayserlichen Audienz, auch nicht in den Hof des Hauses gefahren seye: Als aber der Herr Landgraf hievon Nachricht erhalten, hat Er in einem an seine Comitial-Gesandtschafft erlassenen Rescript die Erläuterung ertheilt: Der Kayser habe Ihme freygestellt, entweder zur solennen Audienz, oder en ami, zu kommen; worauf Er das leztere erwählet habe.

§. 308.

Kayserliche Ministers und Chur-Fürstliche Gesandte.

Nach Ankunfft des Röm. Königlichen Hof-Staats entstunde An. 1745. die Frage: Ob einige derer vornehmsten Königlichen Ministers denen Chur-Fürstlichen Wahl-Bottschafftern die erste Visite geben sollten? und es wurde dafür gehalten, es gebühre sich; es geschahe auch also.

§. 309.

Huldigungs-Einnahm.

Ein würcklicher Kayser nimmt nach seiner Crönung von dem Magistrat und Burgerschafft der Statt die Huldigung in eigener Person ein:

Geschiehet es nun zu Franckfurt; so wird auch die Judenschafft allda in Pflicht genommen: Doch in einem besondern Actu, und nur durch einen darzu verordneten Kayserlichen Commissarium.

Von der zu Franckfurt An. 1745. eingenommenen Huldigung siehe das Crön. *Diar. p. 150. 157. 158. 163. 165. 167. 171.* add. Staats-Schrifft. unter K. Franz. *p. 472. 474.*

Ein Römischer König hingegen, weil Er Sich bey Lebzeiten des Kaysers keiner Regierung anmassen darff, nimmt auch keine Huldigung ein.

§. 310.

Eröffnung des R. Hof-Raths.

Endlich pfleget ein neuer Kayser auch so gleich nach seiner Crönung das Reichs-Hof-Raths-Collegium entweder von neuem zu besezen, oder die alte Glider desselbigen wieder zu bestättigen, und in beyden Fällen das Gericht selbsten noch an dem Crönungs-Ort zu eröffnen; wiewol es bald wieder geschlossen wird und dem abreisenden Kayser in seine Residenz nachfolget.

Das

Das Kayserl. Decret an die Statt Franckfurt wegen der Anstalten zu Eröffnung des Reichs-Hof-Raths von An. 1745. siehe in dem Crön. *Diar.* K. Franz. *p. 79.*

Und was bey Eröffnung des Reichs-Hof-Raths selbst paßiert ist, siehe in den Staats-Schrifft. unter Kayſ. Franz. *Tom. 1. p. 468. sqq.* add. Crön. *Diar. p. 14. 79. 138. 148.*

§. 311.

Präsenten an den neuen Kayser. ꝛc.

Ein neuer Kayser erhält verschidene Präsenten.

Anno 1742. verehrten, dem Vernehmen nach, die vier Reichs-Gräfliche Collegia dem neuen Kayser Carl VII. bey damaligen Umständen Seiner Erb-Lande, 100 000. fl.

Und An. 1745. thaten Sie ein gleiches, ob es Sie gleich sauer ankommen wollte.

Die unmittelbare Reichs-Ritterschafft pfleget ebenfalls ein charitativ-Subsidien zu verwilligen.

Daß hingegen ein bey ersetztem Kayser-Thron erwählter Röm. König dergleichen erhielte, habe ich nicht gelesen.

Nur die Wahl- und Crönungs-Statt machet Beyden, schon oben berührter massen, ein dergleichen Präsent.

§. 312.

Präsenten des Kaysers.

Hingegen hat der neue Kayser oder Röm. König einen ungleich grösseren Aufwand, so Er an Präsenten an allerley hohe, mittlere und nidere, Personen zu machen hat.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: „König Carl (Kayser Carl den V.) kostete die Crone 300 000. Joachims-Thaler, 20 000. wurden Chur-Fürst Friderich dem Weisen angeboten, und von Ihm ausgeschlagen. Diser ehrliche Fürst wollte nicht einmal leiden, daß des neu erwählten Kaysers Gesandte 10 000. Gulden unter seine Räthe vertheilen dürfften; sie mögens thun, sagte Er, derjenige aber, so einen einigen Gulden annimmt, ist morgen seines Diensts bey mir verlustig. *Erasm.* Lib. 13. Epist. 6. "

Heut zu Tag belauffen sich (ohne dessen zu gedencken, was, obgedachter massen, die Chur-Fürsten Sich etwa sonsten ausbedingen,) die Präsenten an dem Ort und unterwegens, wie auch die Reise-Kosten, auf Millionen; ja Herr SEMMEL, (welcher überhaupt von

(1) Was ist gut Kayserlich? ꝛc. p. m. 32.

disen Präsenten ein mehreres meldet,) berichtet, (1) nur die zu Franckfurt An. 1764. ausgetheilte sollen sich über zwey Millionen belauffen haben: Und was An. 1745. nur die viererley Personen, so dem neuen Röm. König resp. die auf Ihne ausgefallene Wahl notificirt und das Wahl-Diploma überbracht, für Geschencke erhalten haben sollen, kan man bey Herrn SEYFART (2) lesen.

Anno 1764. wurde aus Wien berichtet: Die bey der Röm. Königs-Wahl denen Chur-Fürsten und Reichs-Aemtern gewiedmete Präsenten seyen zur offentlichen Schau ausgesezet worden.

Als An. 1746. Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz Ihre Beytritts-Urkunden zu der An. 1745. geschehenen Wahl aushändigen liessen, erinnerten beyde Gesandte, auf Ordre Ihrer Höfe, das gewohnliche Kayserliche Præsent.

Anno 1745. sollte von denen Reichs-Grafen, welche die Speisen auf die Kayserliche Tafel getragen, jeder 2. grosse und 3. kleine güldene, so dann 6. grosse und 10. kleine silberne Crönungs-Münzen bekommen.

Die zween vornehmste Räthe eines jeden Chur-Fürstens, so Wahl-Zeugen abgegeben haben, sollen von dem neu-Erwählten ein Geschenck von 400. Rthl. bekommen.

Wie An. 1745. die Kayserin die Magistrats-Deputirte beschencket habe, liset man in **Kayser Franzens Crönungs-Diario**; (3) allwo ferner gemeldet wird, bey der Garnison habe jeder Gemeiner 1. fl. jeder Corporal 2. fl. und so weiter nach Proportion, die aber, so Lob-Gedichte und dergleichen Schrifften übergeben haben, 16. 20. 30. und mehr Ducaten, erhalten.

Was die Magistrats-Deputirte zu Franckfurt An. 1764. für Präsente erhalten haben; hat SEMMEL (4) aus denen offentlichen Nachrichten angemerckt.

§. 313.

Präsenten an den R. Erb-Marschall.

Nach geendigtem Wahl-Convent pfleget auch jeder Chur-Fürst dem Reichs-Erb-Marschallen, wegen seiner gehabten Bemühungen, ein Präsent an Geld, oder sonst, zu machen.

Von

(1) l. c. pag. 217.
(2) im Leben K. Franz. p. 207. sq.
(3) p. 175.
(4) im Ehrenged. der Wahl ꝛc. K. Josephs II. p. 199.

Von An. 1711. weiß ich, daß ein geistlicher Chur-Fürst ihme einen Ring von 1000. fl. werth verehret hat.

Anno 1742. (1) gabe der Reichs-Erb-Marschall bey dem Chur-Fürstlichen Collegio ein Memorial ein, und bate, ihne wegen des ausserordentlich lang gewährten Wahl-Convents, und ihme dadurch verursachter grosser Kosten, zu soulagiren, auch bey dem neuen Kayser für ihn zu intercediren, damit ihme auf ein dem Reich heimfallendes und noch niemand anderes rechtmäßig verschribenes Lehen eine Anwartschafft ertheilet werden möge.

Im Chur-Fürstlichen Collegio wurde dafür gehalten, daß die angeführte Beweg-Ursachen allerdings für erheblich zu achten, mithin 1. bey denen Höfen der Bericht und Antrag dahin zu erstatten wäre: Daß, in Betracht jeziger Ursachen und Umstände und ohne Consequenz, dem Reichs-Erb-Marschallen von Seiten eines jeden Chur-Fürstlichen Hofes mit 2500. fl. Rheinisch zu gratificiren seyn möchte. 2. Wäre ihme auch mit denen nachgesuchten Interceßionalien an den Kayser wegen eines ihme künfftig zu conferirenden Reichs-Lehens, und inzwischen zu ertheilender Anwartschafft zu willfahren. Was nun hierüber von allerseitigen Höfen für eine Resolution einlauffe, davon wolle man einander hiernächst Nachricht ertheilen.

Den 3. Mart. 1743. wurde auch das Interceßional-Schreiben an den Kayser würcklich erlassen; (2) auch erfolgten die Gratificationen.

Anno 1745. 11. Sept. meldete der Reichs-Erb-Marschall sich abermalen bey dem Chur-Fürstlichen Collegio, und stellete vor: Er habe unter der lezten Kayserlichen Regierung keine Expectanz auf ein Reichs-Lehen erhalten; sein Haus seye durch die fortdaurende Last seines Erb-Amtes ganz erschöpft; es seyen schnell zwey Wahl-Täge auf einander gefolget, und der gegenwärtige habe es bey der ungemeinen Theurung der Fourage und Victualien noch beschwerlicher, und ihne zu Erschwingung so grosser Unkosten ganz unkräfftig gemacht ꝛc. Er bitte also abermalen um eine Gratification und nochmaliges Interceßions-Schreiben an den Kayser zu Erhaltung

(1) v. meine Beylag. ꝛc. zu K. Carls VII. Wahl-Capit. Part. I. p. 90. sqq.

(2) v. Wahl-Diar. Kayf. Franz. Beyl. p. 20.

eines sich nächst eröffnenden Reichs-Lehens, oder zur einstweiligen Expectanz-Ertheilung auf ein solches.

Den 6. Oct. wurde von dem Chur-Fürstlichen Collegio darauf beliebt: Daß wegen des von demselben nachgesuchten Gratialis zu Erleichterung seines obgehabten nahmhafften Aufwands jedwedem Chur-Fürstlichen Hof bestens anheim zu lassen seye, den Reichs-Erb-Marschallen wegen seiner in der That kostspieliger Amts-Umstände dermalen hinwieder zu consoliren: So vil demnächst das von demselben gebetene Chur-Fürstliche Collegial-Vorschreiben an Ihro Kayserliche Majest. um Begnadigung seiner mit einem vocirenden ergieblgen Reichs-Lehen, oder wenigstens einer Expectanz auf ein nächstvacirendes, anlange; damit wäre gedachtem Reichs-Erb-Marschallen dermalen hinwieder auf Maaß und Weise zu statten zu kommen, als im Jahr 1742. bereits an vorige Kayserl. Majest. von Collegii wegen geschehen.

Auch ist noch eines Präsents von der Wahl-Statt an den Reichs-Erb-Marschall zu gedencken.

In dem An. 1614. zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt und denen Reichs-Stätten, wegen gewisser bey Reichs-Versammlungen gehabter Streitigkeiten, getroffenen Vertrag ware verglichen worden, daß die Statt, wo ein Reichs-Tag gehalten würde, dem Reichs-Erb-Marschallen 1000. fl. bezahlen solle.

Als darauf An. 1619. zu Franckfurt ein Wahl-Tag gehalten wurde, forderte der Reichs-Erb-Marschall gleichfalls 1000. fl. Die Statt machte aber Schwürigkeiten, und schlosse mit dem damaligen Reichs-Erb-Marschallen einen Vergleich, wodurch er 400. fl nahme, auch sich einer in dem ersten Vertrag dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt ausdrücklich vorbehaltenen einträglichen Gerechtigkeit begab:

Die folgende Reichs-Erb-Marschallen aber excipirten, daß die Agnaten nicht darein bewilliget, auch der Kayser und Chur-Sachsen es nicht bestättiget hätten.

Anno 1690. wollte die Wahl-Statt Augspurg die 1000. fl. auch nicht zahlen; worauf es, unter Vermittelung der Chur-Sächsischen Gesandtschafft, dahin gediehe, daß der Reichs-Erb-Marschall, mit Vorbehalt seines Rechtes, 800. fl. nahme.

§. 314.

§. 314.

Die Abreise des Kayserlichen Hofes von Franckfurt geschehen ist; siehe in dem Crön. *Diar.* K. Franz. *p. 177. sqq.*

Abreise des Kayserlichen Hofes von Franckfurt geschehen ist; siehe in dem Crön. *Diar.* K. Franz. *p. 177. sqq.*

Die Abreise des Kayserlichen Hofes mit guter Gemächlichkeit, und wann der Kayser auf solcher Heimreise eine Reichs-Statt paßierte, nahme Er die Huldigung in Person allda ein; wie solches noch An. 1658. von Kayser Leopolden in Nürnberg geschehen ist:

Nun aber pfleget der Kayserliche Hof Sich nirgend aufzuhalten, sondern zu eilen, daß man auf das bäldeste wieder nach Hause komme.

Mit der Abreise derer Chur-Fürsten wird es ebenfalls nach eines jeden solchen Hofes eigenem Belieben gehalten.

So liessen z. E. An. 1764. die Chur-Fürsten zu Maynz, Trier und Cölln, Sich bey Ihrer Abreise jeder 125. mal die Canonen lösen: Der Chur-Fürst zu Pfalz hingegen, wie Er incognito angekommen ware; so reisete Er auch in der Stille wiederum ab.

Die Chur-Fürstliche Gesandte hingegen reisen alle ohne offentliche Ehren-Bezeugungen ab.

Hingegen heißt es in dem Crön. Diar. K. Franz. *p. 178.* „ Uebrigens machte Ein HochEdler Rath gleich nach der Abreise Ihro Kayserl. Majest. die Verfügung, daß nunmehr Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstatt und dem Prinzen Wilhelm von Hessen-Cassel, wie auch andern alten Reichs-Fürsten, die Honneurs bey Paßirung der Haupt- und andern Wachten, wie vorhin gewöhnlich, wieder erzeiget werden söllten. “

Von

* * *

Von Erkenn- und nicht-Erkennung eines neuen Kayſers.

§. 315.

Nicht-Erkennung des Erwählten.

Wann ein noch lebender Kayſer abgeſezet und ein anderer neuer Kayſer erwählet, oder einer oder mehrere derer Chur-Fürſten von der Wahl ausgeſchloſſen worden ſeynd, oder keinen Theil daran nehmen, geſchiehet es leicht, daß Sie ſelbſten, oder Andere, den neu-Erwählten nicht in ſolcher Qualität erkennen wollen.

§. 316.

Aeltere Exempel.

Ich will hier derer älteren Exempel von Römiſchen Kayſern und Königen um ſo weniger gedencken, als ohnehin unten Cap. 12. mit mehrerem vorkommen wird, was ſich disfalls zwiſchen dem Röm. König Ferdinand I. und Chur-Sachſen zugetragen habe.

§. 317.

1711. Als An. 1711. Chur-Cölln und Chur-Bayern, wegen der gegen Sie ergangenen reſp. Privation und Acht, von der Wahl Kayſer Carls VI. ausgeſchloſſen wurden, wollten Sie, und, Ihnen zu Gefallen, auch der König in Franckreich den neuen Kayſer nicht erkennen; mußten aber Alle bey denen An. 1714. gepflogenen Fridens-Tractaten darinn nachgeben.

§. 318.

1742. Da ferner An. 1742. die Königin in Ungarn nicht als Königin in Böhmen erkannt werden wollte, und daher von der Wahl Kayſer Carls VII. ausgeſchloſſen wurde, erkannte Sie Denſelben hinwiederum nicht in diſer Qualität.

Es gabe ſich auch Ihr Miniſter in Rom vile Mühe, den Päbſtlichen Hof ebenfalls zu bewegen, den neuen Kayſer nicht zu erkennen; worinn er aber ſeinen Zweck nicht erhielte.

Die Sache machte übrigens, weil der neue Kayſer und die Königin im Krieg mit einander verwickelt waren, und man wohl weißt, wie es in dergleichen Fällen hergehet, im Reich weiter kein ſonderliches Auffſehen:

Als aber Chur-Maynz den 23. Sept. einige von der Königin ausgeſtellte Verwahrungs-Urkunden zur Reichs-Dictatur brachte,

darinn

darinn unter anderem auch die Kayser-Wahl für null und nichtig erkläret wurde, entstunde ein grosser Lermen daraus. (1)

Die Gesinnungen derer Chur-Fürstlichen Höfe waren hierüber getheilt. Der König in Preussen liesse Sich sehr starck zu Gunsten des Kayſers heraus: Der König in Groß-Britannien hingegen nahme der Königin Parthie, daß Jhro nicht zugemuthet werden könne, dermalen, währenden Krieges, dasjenige für gültig zu erkennen, was mit Jhrer Ausschliessung vorgegangen seye, und daß, da der Kayser Sie nicht als Königin in Böhmen erkennen wolle, Er es auch nicht übel nehmen könne, wann Sie Jhn nicht als Kayser erkenne. Sie fechte nicht den Ausschlag der Wahl an, sondern die Art derselben, und glaube, vor erfolgter Composition zwischen dem Kayser und Jhr, zu solcher Anerkennung nicht verbunden zu seyn, weil Sie in einem jure singulari lædiret worden seye, wo die mehrere Stimmen nicht Plaz greiffen, sondern der Streit durch einen gütlichen Vergleich geschlichtet werden müsse; der Kayser habe ja Selbst von denen Fürstlichen Gesandten eine Schrifft angenommen, darinn seine Wahl-Capitulation für nichtig erkläret werde, u. s. w.

Der Kayser brachte die Sache durch ein Commißions-Decret an das Reich: Es erfolgete aber kein Reichs-Gutachten darauf.

Die Königin liesse darauf in einem pro memoria vom 25. Apr. 1744. erklären: 1. Daß Sie mit Jhren Verwahrungs-Urkunden die Vorrechte des Chur-Fürstlichen Collegii im mindesten zu krämcken, sondern einig und allein Jhre eigene Gerechtsame, nach deutlicher Maaßgab der güldenen Bull, vollständig zu verwahren, bedacht gewesen, und noch seye; 2. daß Jhr darauf sich gründender Widerspruch nicht der Wahl Ausschlag, sondern lediglich die dabey gebrauchte Art, betreffe; 3. daß Sie so gar auch von jeztbesagtem Widerspruch abzustehen erbietig seye, so bald Jhro billige Genugthuung für das vergangene und zulängliche Sicherheit für das künfftige widerfahren werde.

Chur-Maynz brachte dises abermalen zur Dictatur.

Der Kayser hingegen erliesse den 29. Jul. ein neues Commissions-Decret deßwegen an das Reich, schriebe auch den 12ten Aug. nachdrücklich an den Chur-Fürsten zu Maynz.

(1) v. mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 46. p. 447. sqq.

Der Chur-Fürst antwortete den 26sten Aug. darauf; gabe auch dem Reichs-Convent Nachricht davon.

Damit legte sich endlich der Schrifft-Wechsel in der Sache.

Uebrigens beharrete die Königin auf Ihrer nicht-Erkennung des Kayſers, ſo lang Er lebte.

Als aber bald nach ſeinem An. 1745. erfolgten Tode Fride zwiſchen der Königin und Chur-Bayern geſchloſſen, und dadurch das Chur-Bayriſche Votum zur Kayſer-Würde an der Königin Gemahl verſprochen wurde; erkannte die Königin von nun an den verſtorbenen Kayſer in diſer Würde.

§. 319.

1745. Wir haben oben gehöret, daß An. 1745. bey der Wahl Kayſer Franzens Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz Sich hinweg begeben und keinen Antheil daran genommen, auch hernach offentlich in einer gedruckten Schrifft dagegen proteſtiret haben.

Den 8. Oct. wurde diſes im Chur-Fürſtlichen Collegio zur Ueberlegung gezogen, und allerdings dafür gehalten, hoch erforderlich zu ſeyn, daß bey der, wider beſſeres Vermuthen, beharrlich fürwährenden Chur-Brandenburgiſchen und Chur-Pfälziſchen Abſonderung von dem Chur-Fürſtlichen Collegio, und der von Demſelben, nach ſchweren Pflichten, vollbrachten Römiſch-Kayſerlichen Wahl und Crönung, zu nöthiger Aufrechthaltung der Kayſerlichen allerhöchſten Würde und diſes Chur-Fürſtlichen Collegii Amts-mäßiger Verrichtungen, der geſammte Acten-mäßige Hergang Ihro Römiſch-Kayſerlichen Majeſt. gemeſſen allergehorſamſt vorgeleget, mithin Allerhöchſt-Dieſelbe geziemend belanget werden, die weitere Gebühr erleuchteſt zu beobachten.

Das Chur-Fürſtliche Collegium thate alſo dem neuen Kayſer eine Vorſtellung (1), darinn am Ende gemeldet wird: Der Kayſer würde Selbſt ermeſſen, was Seines Amtes und der gemeinſamen Nothdurfft für Seine Reichs-Oberhauptliche Würde zuforderiſt, ſo dann die theure Grund-Verfaſſung des Chur-Fürſtlichen Collegii ſo wohl, als des geſammten Vaterlandes ſeyn möge; allermaſſen nur gar allzuſehr vor Augen lige, wie unvereinbarlich mit dem Grund der Geſeze und des gemein-bündigen Weſens ſolch-anderſeitiger Betrag für das verfloſſene, und die darob bevorſtehende Folgen für das künfftige

(1) v. Beylag zum Crön. Diar. K. Franz. p. 68.

tige seyen, verfolgsam hierinn zu gemessener Vorkehr, allenfalls bey dem gesammten Reich der forderſamſte Bedacht zu nehmen seyn wolle; welches dannenhero zu Kayserlicher Obsorg und best-ausgiebiger Maaßnehmung hiedurch angelegenst ehrerbietsamst überlassen und anempfohlen, zu dessen gebührlicher Unterstüzung so fort ab Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii alles Vermögens treulichst werde beygewürcket werden.

Als aber den 25. Dec. zu Dresden Fride zwischen Oesterreich und Preussen geschlossen wurde, ward in dem 7den Art. versehen: Sa Majesté, le Roi de Prusse, Electeur de Brandenbourg, s' engage & promet, d' acceder par Sa Voix Electorale de Brandenbourg à l' Election faite du nouveau Chef de l' Empire, & de reconnoître Son Alteſſe Royale le Grand Duc de Toscane dans Sa Qualité d' Empereur & Chef de l' Empire.

Chur-Pfalz stunde darauf auch von seinem Widerspruch ab.

Die in Conformität dises Fridens ausgestellte Accessions-Acte lautet also: „Wir Friderich von GOttes Gnaden König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, = = = urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dises Briefes: Demnach der Durchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst, Herr Franciscus, erwählter Römischer Kayser, = = = durch den mehreren Theil des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten in der Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, als dem durch die güldene Bull bestimmten Wahl-Ort, zuforderst am 13den Tage Monaths Septembr. des 1745sten Jahres zum Römischen König erwählet und erkieset, auch darauf weiter zur Kayserlichen Würde und Gewalt erhoben worden und die Königliche Crone daselbst empfangen; Wir aber, als Marckgraf und Chur-Fürst zu Brandenburg und des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer, zu der Zeit, aus erheblichen Ursachen, abgehalten worden, Unsere zu dem Wahl-Tage abgeschickte gevollmächtigte Bottschafft dem Wahl-Actui in dem Chur-Fürstlichen Conclavi mit beywohnen und durch selbige Unsere Chur-Brandenburgische Wahl-Stimme mit-ablegen noch auch nachgehends besagte Unsere Wahl-Bottschafft bey der erfolgten Crönung concurriren zu lassen; jedoch nunmehro, in Gefolg und nach Maaßgebung des mit der regierenden Römischen Kayserin, auch zu Ungarn und Böheim Königin Majest. durch den zu Dreßden am 25. Dec. 1745. geschlos-

senen Friden, wieder hergestellten guten freundschafftlichen Verneh-mens, alle Unsere vorhin gehabte wichtige Motiven, dem gemeinen Wesen zu Liebe, insonderheit aber dem Heil. Röm. Reich und Teutschen Vaterlande zum Nuzen und zur Wohlfarth, großmüthig gerne hintansezen wollen: Als haben Wir hiemit und in Krafft dises Briefes offentlich declariren und kund thun wollen, daß Wir, als Marckgraf und Chur-Fürst zu Brandenburg und des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer, mit Unserer Wahl-Stimme zu der von Unseren übrigen Herrn Mit-Chur-Fürsten in der Person hochgedachter Ihro Kayserlichen Majest. vollzogenen Römischen Königs- und Kayser-Wahl und dem deßhalb von dem Chur-Fürstlichen Collegio ausgehändigten Decreto Electionis, so den 13den Tag des Monaths Sept. 1745. datiret ist, aus freyem Willen und in sonderbarem Betracht der hohen und preißwürdigsten Eigenschafften, womit Ihro Kayserliche Majestät begabet und gezieret seynd, wie auch der höchstrühmlichsten Verdienste, welche Dieselbe vorhin, als Herzog von Lohringen so wohl, als Dero Durchlauchtigste Vorfahren, Sich um das Reich erworben, völlig accédiren und beytretten, dergestalt, daß Wir mehr-hochgedachte Ihro Kayserliche Majest. als rechtmässig erwählten Kayser und des Reichs höchstes Oberhaupt erkennen und ehren, auch, als Chur-Fürst zu Brandenburg und Stand des Reichs, in keinem Stück etwas an Uns ermanglen lassen wollen noch werden, was zu Behauptung und Befestigung Dero Kayserlichen Würde, Hoheit, Ehre und Ansehens, wie auch zu Beförderung Dero, als des Reichs Ober-Haupts, hohen Interesse nur immer gereichen mag, und dem Reichs-Systemati so wohl, als denen Chur-Fürstlichen und Reichs-Ständischen Obligenheiten gemäß ist. Dessen zu Urkund haben Wir dise Unsere Chur-Brandenburgische Wahl-Accessions-Acte eigenhändig unterschriben und Unser Königliches Insigel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 25sten Mart. 1746.

Friderich.

H. G. v. Podewills. C. W. v. Borcke,
zu Falckenburg.

Die Chur-Pfälzische Accessions-Acte de eod. dato ist durchaus gleichlautend.

Die

Die Chur-Brandenburgische ware auf Pergament geschriben und das grosse Majestäts-Insigel hienge in einer silbernen vergüldeten Capsel daran: Die Chur-Pfälzische aber ware auf Papier gefertiget und das Sigel ware in einer hölzernen Capsel.

Den 27sten Apr. d. a. Mittags um halb 11. Uhr übergabe der Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandte von Pollman und eine halbe Stunde hernach der Chur-Pfälzische Comitial-Gesandte von Menshengen selbige dem Kayserl. Con-Commissario bey dem Reichs-Convent, Freyherrn von Palm, und empfiengen dagegen jeder ein Original der Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Den 9. Maj. schickte der König in Preussen eine Abschrifft besagter Urkund an den Chur-Fürsten zu Maynz; „mit dem (wie die Formalien lauten,) freundlichen Ersuchen, selbige dem ganzen hohen Chur-Fürstlichen Collegio bekannt zu machen und zu denen leztern Wahl-Actis registriren zu lassen, das gütige Belieben zu tragen: Wir leben aber auch zu Ew. Chur-Fürstlichen Würden und Lbden des zuversichtlichen Vertrauens, Sie werden dabey Ihres Orts keinen Anstand nehmen, von obhabenden Directorii wegen zugleich den Antrag dahin zu thun und die freundschafftliche Einleitung zu machen, damit Uns dagegen von dem samtlichen Chur-Fürstlichen Collegio eine ebenmäßige solenne Declaration ertheilet und ausgestellet werden möge, daß all dasjenige, was etwa bey dem lezteren Wahl-Tage und der Capitulations-Handlung zu Franckfurt am Mayn, zum Nachtheil Unserer Brandenburgischen Chur-Gerechtsamen vorgegangen, für nicht geschehen geachtet, auch zu keiner Zeit zu Unserem, als Chur-Fürstens zu Brandenburg, und Unserer Nachfolger an der Chur Præjudiz angezogen werden solle: Gestalt wir Euer Chur-Fürstliche Würden und Liebden auch hiemit um dise Amtliche Veranlassung freund- und angelegentlich belangen.“

Ich habe aber nicht gelesen, daß die von dem Chur-Fürstlichen Collegio verlangte Erklärung hierauf erfolget seye.

Wie ferner nach der Wahl Kayser Franzens Franckreich versuchet habe, die Ottomannische Pforte zu bewegen, daß sie den neuen Kayser nicht erkenne, wird in dem **Teutschen auswärtigen Staats-Recht** erzehlet werden.

* * *

Päbstliche Rechte und Anmassungen bey Kayser-Wahlen (1).

Davon solle ebenfalls in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht gehandelt werden.

Drittes Capitel.

Von der Römisch-Kayserlichen Würde, Vortheilen und Beschwerlichkeiten, auch rechtem Gebrauch und Mißbrauch.

Innhalt.

§. 1. Warum hier davon gehandelt werde? §. 2. Unterschid der Vortheile. §. 3. Ursachen der Abnahm der Kayserlichen Würde Vortheile. §. 4. Noch übrige Vortheile. §. 5. Ehre. §. 6. Nuzen. §. 7. Beschwerlichkeiten. Unmittelbare. §. 8. Mittelbare. §. 9. Der Kayserlichen Würde rechter Gebrauch. §. 10. Mißbrauch. Würcklicher. §. 11. Und angeblicher. §. 12. Mittel zu Widerherstellung des Kayserlichen Ansehens. §. 13. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Warum hier davon gehandelt werde?

Dise in dem Titul angezeigte Materien schlagen zum Theil ohnstreitig unmittelbar mit in das Teutsche Staats-Recht ein, so vil nemlich den rechten Gebrauch und Mißbrauch der Kayserlichen Würde betrifft; zum Theil gehören sie wenigstens mit darzu, wann man sich eine vollständige Kenntniß der Teutschen Staats-Verfassung erwerben will.

§. 2.

(1) Siehe mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 2. p. 499. sqq. Tom. 8. p. 329. sqq. und die Zusäze, Tom. 2. p. 304. sqq.

§. 2.

Unterschid der Vortheile.

Die Vortheile der Kayserlichen Würde seynd nicht zu allen Zeiten gleich gewesen, und seynd noch jezo nicht unter allen Regierungen gleich.

Als das Teutsche Reich noch grosse, oder doch noch manche, Cron-Güter hatte, waren die Cameral-Vortheile offenbar grösser, als nun, da das Reich nichts mehr dergleichen hat.

Als die Reichs-Stände noch nicht überhaupt, und ins besondere gewisse Häuser, zu der nunmehro besizenden Macht und Ansehen gelanget waren, stunden offenbar die Kayserę im ganzen Reich in grösserem Ansehen, als nun hier oder da zum öffteren zu bemercken ist.

Als die Kayserę noch keine durch ihre Wahl-Capitulationen so sehr gebundene Hände hatten, folglich in vilen Stücken vil freyer und nach Belieben handlen und regieren konnten, hatten Sie abermalen vil mehrere Vortheile von Ihrer Würde, auch mehrere Macht und Ansehen, auch bey denen Grossen, als dermalen.

§. 3.

Ursachen der Abnahm der Kayser-Würde Vortheile.

Damit entdecken sich zugleich die Quellen und Ursachen der nach und nach erfolgten Abnahm der mit der Kayserlichen Würde ehemals verbunden gewesten mehreren Vortheile und Macht.

An manchem waren die Kayserę, oder Ihre Ministers, selbst Schuld; da Sie nemlich die Reichs-Cron-Güter verschwendeten, oder doch nicht gebührend zu Rath hielten, oder, um sich gegenwärtig einen Nuzen zu schaffen, Ihren Nachfolgern auf die künfftige Zeiten einen beträchtlichen Schaden thaten.

Besonders ist dises auch dadurch geschehen, 1. da Sie, auf mancherley Weise, auch wohl ohne Noth, Selber darzu behülfflich gewesen seynd, daß ein und anderes Haus zu einer solchen Grösse herangewachsen ist, die Ihnen nun Selber bedencklich und mehrmalen würcklich nachtheilig ist.

2. Da Sie und Ihre Ministers, Generäle, Reichs-Hof-Räthe, und Andere, die Kayserliche Gerechtsame zu hoch und übertriben, ja wohl gar mißbrauchet; dadurch aber, (wie wir bereits vernommen,) veranlasset haben, daß die Capitulationen derer folgenden Kayserę nur um so vil mehr geschärffet worden seynd.

An

An manchem aber waren auch die Kayſere und die Jhrige nicht Schuld; ſondern ſie mußten

1. geſchehen laſſen, daß allerley in die Capitulation geſetzet wurde, welches bloß ſeine Abſicht auf die immer mehrere Erhöhung derer Reichs-Ständiſchen, beſonders derer Chur-Fürſtlichen, Gerechtſamen und Vorzüge hatte; Hindern konnten Sie es nicht; wollten Sie nun die Crone haben, mußten Sie Sich auch dieſes gefallen laſſen.

2. Eben ſo gienge es auch damit, wann diſer oder jener Hof ſein Wahl-Votum geben, oder dem Kayſer oder Reich in einer dringenden Noth, entweder das, was er ohnehin zu thun ſchuldig ware, oder eine auſſerordentliche Hülfe, leiſten ſollte, es aber nicht anderſt thun wollte, als es werde ihme dagegen diſes oder jenes bewilliget; da man freilich am Kayſerlichen Hofe die Folgen davon wohl vorausſehen konnte: Aber, was ware zu thun? aut! aut! Offt ſahen auch die Kayſerliche Miniſtri die Sache durch vergüldete Brillen an; u. ſ. w.

§. 4.

Noch übrige Vortheile. Die noch jezo übrige Vortheile der Römiſch-Kayſerlichen Würde beſtehen theils in einer Ehre, theils in einem würcklichen Nuzen.

§. 5.

Ehre. Zur Ehre gehöret diſes:

1. Die Kayſerliche Würde gibt einen Plaz unter denen gecrönten Häuptern und Souverainen von Europa.

2. Noch mehr. Alle andere chriſtliche gecrönte Häupter und Staaten raumen dem Römiſchen Kayſer die erſte Stelle unter Jhnen unſtreitig ein; auſſer daß der Pabſt, als geiſtliches Haupt der Catholiſchen Chriſtenheit, hergebracht hat, daß Jhme, wie von allen ſeinen Glaubens-Genoſſen, ſo auch von dem Röm. Kayſer, der Rang gelaſſen wird.

3. Ein Römiſcher Kayſer hat ſo vile und ſo groſſe Reichs-Stände und Lehenleute, ſo Jhme den Eyd der Treue ſchwören müſſen, unter Sich, dergleichen Sich kein einiger anderer chriſtlicher Potentat berühmen kan. Auch die Könige in Dänemarck, Groß-Britannien, Sardinien und Schweden, erkennen Jhn für Jhr Ober-Haupt; zwar nicht als Könige, doch in Anſehung beträchtlicher Lande, welche Sie von Jhme und dem Röm. Reich zu Lehen tragen:

tragen: Ein König in Böhmen aber stehet auch so gar als König unter Ihme.

Endlich haben auch die Chur-Fürsten es so hoch gebracht, daß Sie Sich Selbsten denen Königen gleich halten, auch von Anderen in manchen Stücken Denenselben gleich geachtet werden; und dennoch seynd Sie des Kayfers Untergebene, leisten Ihme gewisse Hof-Dienste. Er ist ihr Ober-Haupt, Sie schreiben Ihme: Allergnädigster Herr, und Sich seine unterthänigste; Sie können vor Ihme belanget werden, u. s. w.

§. 6.

Der unmittelbare Nuzen, den ein Röm. Kayser von Seiner Würde ziehet, ist nicht groß. Nuzen.

Die Einkünffte davon bedeuten fast gar nichts; wie wir bald mit mehrerem hören werden: Land und Leute aber seynd nunmehro gar nicht mehr damit verbunden.

Dagegen aber hat die Kayser-Würde dennoch auf mancherley andere Art und Weise ihren beträchtlichen Nuzen allezeit gehabt, und noch.

Wäre Graf Rudolf von Habspurg nicht Kayser worden, würden Dessen Nachkommen schwerlich etwas von allen Ihren dermaligen Landen besizen. Oesterreich, Steyermarck und Crain kamen so gleich an sein Haus, und auf Kärnten und Tyrol bekame es die Anwartschafft.

Dadurch wurde es in den Stand gesezt, die Kayser-Crone aus einem neuen Grunde (der Macht,) zu ambiren, und sie endlich gleichsam erblich auf sein Haus zu bringen: Eben dises aber gabe hernach Gelegenheit, ein Reich und Land nach dem andern zu erwerben.

Eigentlich seynd' nun zwar dise Zeiten vorbey; doch kan man auch nicht sagen, daß sie ganz vorbey seyen: Wer weißt, was noch bey ein- oder anderem derer in Teutschland bevorstehenden Fälle geschiehet!

Ein anderer Vortheil der Kayser-Würde ist, und zwar kein geringer, daß ein Kayser vile Gelegenheit hat, Sich und Seinem Hause inn- und ausserhalb Reichs gute Freunde zu machen, und andere Machten zu Bündnissen zu seinem und seines Hauses Bestem zu bewegen, die Er ausser deme nicht gewonnen oder zu Stand

gebracht hätte: Eines und das andere nun hat in Kriegs- und Fridens-Zeiten bey unzählichen Gelegenheiten manche wichtige Folgen und Vortheile.

Andere Machten werden allemal eher Bedencken tragen, ein Haus anzugreiffen, wann Dessen Haupt würcklich die Kayser-Crone trägt, als wann es nicht ist:

Greiffet aber ein Kayser, als Regent seiner Erb-Lande, Andere an, oder wird von Jhnen in seinen Erb-Landen angegriffen; so wird Er abermalen, wo nicht allemal, doch zuweilen, oder öffters, es weit eher dahin bringen, daß die Reichs-Stände und auswärtige Machten seine Parthie nehmen, und Jhme beystehen, als wann Er nicht Kayser wäre. Hätte das Reich An. 1702. und 1734. wohl gegen Frauckreich und Consorten den Krieg erklärt? Hätte es wohl An. 1757. den Schluß gegen Preussen gefaßt, wann die damalige Kaysere nicht Kaysere gewesen wären?

Wie man auch des Reichs-Hof-Raths Sich zu bedienen wisse, Sich gute Freunde zu machen, oder doch sonst seine Absichten in oder ausser Reiches zu erreichen, ist denen bekannt, welche die Staats-Geschichte Teutschlandes voriger und unserer Zeiten auf eine pragmatische Art erlernet haben. Der Cardinal Clesel ware weder der erste, noch der lezte, der so gedacht hat, wie er.

§. 7.

Beschwerlichkeiten

Unmittelbare.

Hingegen hat die Kayserliche Würde auch überaus grosse Beschwerlichkeiten, welche zum Theil allemal und unmittelbar daraus folgen, zum Theil aber wenigstens zuweilen damit verbunden seynd, und durch selbige veranlasset werden.

Ein Kayser, der mit Ehren seinen Posten des ersten Souverains der Christenheit und eines Ober-Haupts über König-mäßige Untergebene behaupten will, muß 1. auf seinen Hof-Staat, 2. auf den Reichs-Hof-Rath, 3. auf so vile Gesandtschafften in- und ausser Reichs, 4. auf eine seinem Posten gemässe Armee, und 5. auf offentliche und geheime Gnaden-Gehalte inn- und ausser Reichs, ꝛc. jährlich so vile Millionen verwenden, welche ein mittelmäßiges Haus entkräfften und zu Boden drucken; bey deren Unterlassung aber die Kayserliche Würde in- und ausser Reichs der Verachtung aussezen würden.

Weiter werden einem Kayser mancherley Dinge in seine Wahl-Capitulation gesezt, so von Jhme bewürcket werden sollen: Welches aber ohne Mit-Würckung des Reichs entweder nicht geschehen kan, oder doch nicht geschehen solle; und dannoch wird Er, wenn Er auch sein möglichstes thut, von dem Reich nicht unterstüzt, noch kan Er die vile Köpfe unter Einen Hut bringen.

§. 8.

Aber das ist betrübt, daß ein Kayser auch dadurch, wann Er thut, was seines Amtes ist, und worauf man Jhne bey seiner Wahl und Crönung eydlich verpflichtet hat, in die allergröste Beschwerlichkeiten verwickelt werden, ja Selber darüber zu Schaden kommen kan. Er solle dem Armen wie dem Reichen, dem Schwachen wie dem Mächtigen, denen Unterthanen wie denen Landes-Herren, die unpartheyische stracke Justiz angedeyhen lassen. Thut es der Kayser mit aller Treue, und es betrifft einen Grossen der ersten, ja auch wohl der zweyten oder der dritten Claß; so gehorchet er nicht: Mahnet der Kayser die auf, so nach der Reichs-Verfassung die Sprüche der Reichs-Gerichte vollziehen sollen, so fürchten sie sich, oder wollen doch nicht; beforget der Verurtheilte Ernst, so verbindet er sich mit Anderen inn- oder ausser Reichs, sezet sich mit Macht entgegen, und lässet es den Kayser und sein Haus über kurz oder lang, bey Gelegenheiten, wo man ihnen wehe thun kan, nachdrücklich entgelten. Mittelbare.

Ferner, wie viele Anmuthungen geschehen dem Kayser oft nicht in gericht- und ausser-gerichtlichen, Staats-Religions-Justiz- und Gnaden-Sachen, welche der Capitulation nicht gemäß seynd. Willfahrt der Kayser; so handelt Er wider die Capitulation, und man rücket es Jhme bey anderen Gelegenheiten demnach vor: Willfahret Er nicht; so hat Er den Feind und Undanck auf dem Hals.

§. 9.

Der rechte Gebrauch der Kayserlichen Würde bestehet darinn, wann ein Kayser Sich aller erlaubten Mittel und aller seiner Haus-Kräffte darzu bedienet: Der Kayserlichen Würde rechter Gebrauch.

1. Sich und sein Amt in Reichs-Constitutions-mäßiges Ansehen zu sezen und darinn zu erhalten. Ein Römischer Kayser darff und solle kein gemahltes oder nur so genanntes, sondern ein würckliches, wahres, würcksames und thätiges Ober-Haupt des Reiches seyn; und zwar derer mächtigsten Chur- und Fürsten eben so wohl, als de-

rer geringsten mittelbaren Reichs-Unterthanen. Je mehr Ansehen ein Kayser in dem Reich hat; je vortheilhaffter ist es für das Reich, so lang es nicht mißbrauchet wird, und für alle dessen un- und mittelbare Glider; je mehr floriret Gerechtigkeit und innerliche Ruhe, und je sicherer ist ein jeder, er seye wer er wolle, bey dem seinigen.

Chur-Sachsen liesse zu Anfang des vorigen Jahrhunderts auf den Chur-Fürsten-Tag zu Fulda erklären (1): Es wäre ja ein Kayser nicht Ehren-halber allein, sondern das Haupt im Reich, und hätte den Ständen zu gebieten, und sie zu entscheiden. Ein CARRACH erkläret zwar die Ministers und Rechtsgelehrte, so also dencken, reden und schreiben, für dumme Kerls, die dergleichen Staats-Ungeheuer in des BARTOLI und BALDI Schule erlernet hätten: Es ist aber alt-Teutsch, patriotisch und zum Besten des Vaterlandes gedacht, und wie gut wäre es, man dächte noch überall so!

2. Je gebrechlicher unsere heutige Staats-Verfassung ist, und je mehr es überall an der Proportion, Subordination, Gleich-Gewicht, Zusammenhang und Verbindung des Hauptes und der Glider, auch diser unter sich, fehlet; um so mehrers hat ein Kayser darauf zu sehen, daß nicht alles noch weiter aus dem Gelais komme, nicht bloß der Schatten, sondern auch das Wesen, der Reichs-Verfassung beybehalten werde, und jeder bleibe, was er ist und seyn solle.

3. Ins besondere hat also ein Kayser darauf zu arbeiten, daß die Reichs-Versammlung nicht nur nicht aus einander gehe, oder in Stillstand gerathe, sondern auch würcklich etwas, und immer mehr gutes, zum Besten des gesammten Vaterlandes darauf verhandelt, nicht aber die Zeit mit Kleinigkeiten und Neben-Dingen zugebracht werde.

4. Seynd die Reichs-Gerichte, so vil möglich, in einen solchen Stand zu sezen und darinn zu erhalten, daß sie sich durch eine unpartheyische und schleunige Justiz-Pflege Ehre, Liebe, Vertrauen und Hochachtung im Reich erwerben; und deren Rechts-Sprüchen ist, so vil möglich, der gebührende Nachdruck zu verschaffen.

5. Dem unter denen Reichs-Ständen aufs neue so starck wieder über Hand nehmenden Faust-Recht, und der Unterdrückung der Schwächeren durch die Mächtigere ist, so vil möglich, mit allem Ernst

(1) LONDORPII Acta publ. Tom. 1. p. m. 5.

Ernst zu steuren. Niemand solle sich selber Recht schaffen wollen, sondern den Kayser sich Recht schaffen lassen: Und der geringste Reichs-Stand oder unmittelbare Edelmann muß neben dem grösten Chur-Fürsten, oder auch in seinem Land, (darinn er enclavirt ist,) ruhig bey dem seinigen verbleiben können.

6. Und so ist endlich auch der von so vilen Reichs-Ständen affectirenden, das ganze Kayserliche Ansehen, nebst der Reichs-Verfassung, untergrabenden, willkührlichen, despotischen, militarischen und unumschränckten Regierungs-Art in ihren Landen mit allem Nachdruck entgegen zu gehen. Der Landes-Herr muß behalten, was ihme gebühret: Aber die Land-Stände und Unterthanen müssen auch behalten, was ihnen zustehet. So erfordert es das Ansehen und Interesse des Kaysers, die Wohlfahrt des Reichs und das Heyl derer einzelnen Teutschen Staaten.

§. 10.

Mißbrauch. Würcklicher.

Daß aber die Kayserliche Würde auch mißbrauchet werden könne, ja würcklich in vorigen und zu unseren Zeiten öffters mißbrauchet worden seye, ist überhaupt richtig, und man mag einer Religion oder Staats-Secte zugethan seyn, welcher man will; ist man ein ehrlicher Mann, wird man es nicht mißkennen.

Wer viles beysammen antreffen will, lese die von denen Evangelischen An. 1552. zu Passau und 1555. zu Augspurg übergebene Beschwerden, das Wahl-Tags-Protocoll von 1612. den Lateinischen und Teutschen Hip. *à Lapide*, die Westphälische Fridens-Handlungen, die so betitulte: Geschichte eines Jahrhunderts, und die im lezten Krieg herausgekommene Schrifften.

§. 11.

Und angeblicher.

Nur muß man auch nicht alles für baar Geld annehmen, was man in solchen Schrifften liset. In Kriegs-Zeiten beobachtet man beyderseits selten die Unpartheylichkeit und Billigkeit; man exaggerirt, verdreht, fingirt Absichten, und sucht alles nur auf der verhaßten Seite vorzustellen; man klagt, daß die Reichs-Verfassung in Gefahr stehe, will als der Beschüzer derselben angesehen seyn, und handelt eben so sehr und noch mehr dagegen, als der andere Theil; man mißbilliget zu einer Zeit, was man zu einer anderen Zeit selber rathet, thut, oder belobet: Man klagt über den Kayserlichen Hof, und wäre man in dessen Stelle, man machte es zehenmal ärger.

Daß ein Röm. Kayser viles, so in der Capitulation stehet, aber nicht beobachtet wird, halten könnte, ist richtig: Aber auch der allerbeste Kayser, und wann Er vom Himmel herunter fiele, kan nicht alles halten, und würde Seine Regierung äusserst verhaßt machen, den grösten Widerstand finden, Gelegenheiten zu innerlichen Unruhen im Reich geben, oder das Reich, nach Beschaffenheit der Umstände, sonst in die gröste Gefahr bringen, wann Er alles halten wollte, worauf man Ihn verpflichtet.

Daß die Recurse von denen Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent gar sehr mißbrauchet werden, gestehet man selbst in denen neuesten Kayserlichen Wahl-Capitulationen: Indessen wird keiner, so würcklich an den Reichs-Convent recurrirt, gestehen, daß Er selbsten disen Mißbrauch auch begehe: Er schreyet über Ungerechtigkeit, und es wiederfuhre ihme bloß, was Recht und Billigkeit erforderten.

§. 12.

Mittel zu Wiederherstellung des Kayserlichen Ansehens.

Die Mittel, das offenbar allzusehr in das Abnehmen gerathene Kayserliche Ansehen in dem Reich wieder herzustellen, seynd nicht diejenige, deren man sich vor und in dem lezten Krieg bedienet hat: Wohl aber diejenige, auf welche Kayser Joseph II. Seine Regierung bißhero zu gründen scheinet.

1. Eine wahre, unveränderliche, und gleich durchgehende Staats-Unpartheylichkeit in Religions- und dahin einschlagenden Staats-Sachen: Welche aber nicht bloß in einer personellen, billigen und toleranten Denckungs-Art, sondern in deren würcklichen und mit behörigem Nachdruck begleiteten Ausübung bestehen muß. Jeder Religions-Theil muß in dem Besiz desjenigen geschüzet werden, was ihme nach denen Reichs-Gesezen gebühret, und kein Theil solle über den anderen Conqueten zu machen suchen: So bleibt Ruhe im Reich, auch Freundschafft und das Gleich-Gewicht zwischen beyden Religions-Verwandten. Nur müssen ja selbsten keine Aschische Vorgänge gestattet werden.

2. Ein Staats-Ministerium und Subalternen, sonderlich bey dem Departement von Reichs-Sachen und bey der Reichs-Hof-Canzley, von Personen, welche die Reichs-Verfassung gründlich verstehen, ihrer bekleidenden Posten würdig seynd, sich nec auro nec ferro bewegen lassen, und das Staats-Interesse des Kayserlichen

lichen Hofes mit dem gemeinen Besten des ganzen Reichs und der behörigen Freyheit der Reichs-Stände zu vereinbaren wissen.

3. Die allerstrengeste Ober-Aufsicht, daß die Reichs-Gerichte mit geschickten und unintereßirten Personen besezet, von ihnen fleißig gearbeitet, redlich gehandelt, unpartheyisch zu Werck gegangen, und die dem gemeinen Wesen so wohl, als dem Kayserlichen Hof selbsten, so höchst-schädliche un- und mittelbare Geldschneidereyen und andere privat-Absichten und Vortheile möglichst unterdruckt und offentlich auf das schärffeste bestrafet, zu Erreichung dises Zwecks auch aller überflüßige Aufwand und unnöthiges Großthun, nebst der Standes-Erhöhungs-Seuche, abgestellt, hingegen rechtschaffene Priester der Gerechtigkeit ihrer Ehrlichkeit und Fleisses auf andere Weise froh werden mögen.

4. Eine von Schulden befreyte und mit benöthigten Mitteln und Credit auf alle Fälle versehene Cassa, nebst einer solchen Standes-mäßigen und doch dabey eingeschränckten Hof- und Cameral-Oeconomie, die weder in die Verschwendung noch Niderträchtigkeit und Geiz verfalle.

5. Eine hinlängliche, wohl exercirte, mit aller Nothdurfft wohl versehene, auf alle Fälle so gleich zu denen Operationen bereite und richtig bezahlte Armee.

6. Eine eigene gründliche Einsicht und Erfahrung in der Reichs- und Haus-Verfassung, deren Stärcke und Schwäche, und daß der Regent nicht bloß durch fremde, sondern in wichtigen Sachen auch mit eigenen, Augen sehe, nicht bloß unterschreibe, sondern auch lese, nicht nur ja sage, sondern auch Selber dencke; doch ohne Eigensinn, und daß man sich nicht schäme, sich eines besseren belehren zu lassen, auch die aus menschlicher Schwachheit begangene Fehler nicht vertheidigen und durchsezen wolle, sondern erkenne und künfftig vermeide.

7. Daß ein Kayser Sich in allen seinen Handlungen so bezeuge, daß Jedermann von Ihme überzeuget werde, Er verlange Sich seines Kayserlichen Amtes niemalen zu mißbrauchen und eines mehreren anzumassen, als Ihme zustehe: Aber Er lasse Sich auch nicht zu nahe tretten, sondern behaupte sein Ihme gebührendes Ansehen contra quemcunque mit allem erforderlichen Nachdruck.

8. Hat

8. Hat Teutschland in disem Stück vil ähnliches mit der Groß-Britannischen Staats-Verfassung. Was ein Kayser nicht mit gutem Recht und gütem Willen des Reichs durchsezen kan, das lasse Er lieber fahren: Je mehr Liebe und Vertrauen ein Kayser in dem Reich hat; je leichter wird Er vieles zu Stande bringen: Und je mehr Er es forcirt, je weniger es gehet, oder je mehr schadet es doch zu anderer Zeit Jhme Selbst, oder seinen Nachfolgern, auch wohl seinem eigenen Hause.

Endlich ist ein Teutschland ein Staat, der sich zu nichts weniger, als zum Krieg-führen schicket: Wie nun ein Regent, der ein wahrer Menschen-Freund und Vater des Vaterlandes ist, ohnehin, so lang es mensch-möglich ist, sich in keinen Krieg einlassen wird; so kan auch ein Kayser seine Regierung durch nichts beliebter machen, als durch Erhaltung des Fridens, und durch nichts verhaßter, als wann Er ohne die alleräusserste Noth an inneren oder auswärtigen Kriegen Antheil nimmt, oder selbige wohl gar Selbsten veranlasset.

§. 13.

Mehreres remissive.

Im Jahr 1766. kame eine Schrifft heraus: „Was ist gut Kayserlich, und: nicht gut Kayserlich?“ 8. Ich bin mit dem Herrn Verfasser nicht ganz in allem einerley Meinung: Jndessen findet man viles darinn, so zu Beleuchtung der in disem Capitel vorgetragenen Materien sehr dienlich ist, sonderlich auch von dem §. 35. an, da auf die dem Kayserlichen Hof gemachte Beschuldigungen geantwortet wird.

Viertes Capitel.

Von des Römischen Kayserś Titul, Wappen und Sigeln, auch Hof- und Canzley-Ceremoniel. (1)

Jnnhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Titulaturen in der ersten Person. §. 3. Wir; von GOttes Gnaden. §. 4. Erwählter.

(1) Siehe mein Teutsches Staats-Recht, Tom. 3. p. 1. 53, und 128.

wählter. §. 5. Römischer. §. 6. Kayser. §. 7. Allezeit Mehrer des Reichs. §. 8. König in Germanien. §. 9. Erb-Landes-Titulatur. §. 10. Betrachtungen darüber. §. 11. Vergleichung mit anderer Kayserе ꝛc. Tituln. §. 12. Kayserliche Titulaturen in der dritten Person. §. 13. Titulaturen, so der Kayser von Andern bekommt. §. 14. Amts-Titul. §. 15. Ungewohnliche ꝛc. Titul. §. 16. Titulaturen in Ansehung der Fremden. §. 17. Kayserliches Amts-Wappen. §. 18. Geschlechts-Wappen. §. 19. Sigille. §. 20. Güldene Bull. §. 21. Uebrige Siegel. §. 22. Kayserliches Hof-Ceremoniel. §. 23. Fürsten-Rang. §. 24. Audienzen. §. 25. Hof-Sprachen. §. 26. Ceremoniel alter Fürsten gegen Kayserliche Gesandte. §. 27. Zwischen Kayserlich- und Fürstlichen Gesandten. §. 28. Canzley-Ceremoniel.

---

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften hievon.

Von der Kayserlichen Titulatur überhaupt.

HEUMANN (Joh.) de Insigni Germaniæ, ejusque Regis Titulo. Altorff, 1744. 4.

LUDEWIG (Joh. Petr.) Differentiæ Juris Romani & Germanici in Titulo Imperiali; in seinen *Opusc. p. 985.*

WAGENSEIL (Joh. Christoph.) de Titulis Imperatoris, Ejusque Insignibus. Altorff, 1674. 4.

Von dem Titul: Kayser.

Grundmäßige Untersuchung von dem Kayserlichen Titul und Würde; wobey auch von der Czaarischen Titulatur, und was massen von Ihro Czaar. Majest. der Kayserliche Titul geführet und prätendiret werde. Cölln, (Jena,) 1723. 4. Der Verfasser ware Herr Hof-Rath Burc. Gotth. **Struve.** Siehe meine unparth. Urtheile, p. 369.

Auch können alle Schrifften nachgesehen werden, welche wegen der Rußischen Kayser-Würde an das Licht getretten seynd.

Von dem Titul: *Augustus, semper Augustus.*

Observatio de Titulo: Semper Augusti; in denen *Observat. Halens. Tom. 7. Obs. 14. p. 319. sqq.*

SCHURTZFLEISCH (Conr. Sam.) de Titulo: Augusti. Witteberg, 1696. 4.

Von dem Titul: Unüberwindlichst.

TREUER (Gottl. Sam.) de natali Invicti. Helmstatt, 1733. 4.

Von Kayser Franzens Titulatur.

ESTORIS (Joh. Ge.) Diss. de Cognominibus Augustalibus, seu Honorum nominibus Provinciisque, quæ Imperatoris Francisci I. nomini adjiciuntur ac Titulos vocant. Marburg, 1754. 4.

Von denen Kayserlichen Amts-Tituln.

TREUER (Gottl. Sam.) Jurisprudentia publica circa Titulos Officii Imperatoris Augustissimi. Göttingen, 1737. 4.

Von dem Kayserlichen Wappen.

HEUMANN. s. zuvor.

MANZEL (Ern. Joh. Frid.) de Aquila S. Imp. Rom. Germ. bicipite. Rostock, 1724. 4.

ROTH (Eberh. Rud.) Diss. de antiquissimo & adhuc durante Romanorum Signo, Aquila. Jena, 1669. 4.

WAGENSEIL. s. zuvor.

Anderer nur von dem Ursprung des doppelten Adlers handlender Schrifften will ich nicht gedencken.

Von dem Sigel der güldenen Bull.

THULEMARIUS (Henr. Günth.) de Bulla aurea &c. Franckfurt, 1697. fol.

§. 2.

Titulaturen in der ersten Person.

Der völlige Titul eines Röm. Kayſers, als Kayſers, wie Er Sich solchen in der ersten Person Selbsten gibt, ist diser: „N. oder auch: „Wir N. von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien.“

§. 3.

Wir; von GOttes Gnaden.

Die Bey-Wörter: „Wir“ und: „von GOttes Gnaden“ hat ein Röm. Kayser mit allen grossen Herren gemein, und will ich mich

mich deßwegen um so weniger dabey aufhalten, als es hiebey keine besondere in das Teutsche Staats-Recht einschlagende Anmerkungen gibt.

Herr V. C. ESTOR hat *l. c. Cap. 4.* und 5. gelehrt davon in Absicht auf die Röm. Kaysere gehandelt, und die Geislerische ꝛc. Schrifften von diser Titulatur überhaupt seynd bekannt.

Nur dises will ich bemercken, daß auf denen Crönungs-Münzen Ferdinands IV. Leopolds, Josephs I. Carls VI. Carls VII. und Josephs II. die Buchstaben: *D. G.* ausgelassen seynd: Dahero es blosse Unwissenheit ware, als man bey der Crönung Kayser Carls VII. darüber spottete, und eine üble Bedeutung daraus schöpfete, daß kein: *Dei Gratia* darauf zu sehen ware.

§. 4.

Erwählter. Den Titul: „Erwählter (1) Römischer Kayser" nahme Kayser Maximilian I. An. 1508. an, notificirte auch denen Reichs-Ständen, daß Er es gethan habe, und verlangte, Ihme so zu schreiben, im Reden aber Ihne stracks: Römischen Kayser zu nennen.

Er meldete dabey: Daß Er den Kayserlichen Titul angenommen habe, seye geschehen, *a*) nicht allein um seiner Ehre willen, sondern *b*) auch mehr zu Bestättigung und Behaltung (Behauptung) des Römischen Kayserthums; Ihme und Teutscher Nation zu Ehren: Daß Er Sich aber nur: Erwählten nenne, thue Er darum, damit der Pabst und der Stuhl zu Rom nicht dafür halten, als ob Er Ihnen die Römisch-Kayserliche Crönung entziehen wolle.

Pabst Julius II. liesse es sich gefallen, ware froh, daß der Kayser nicht zur Crönung nach Rom kommen wollte, und sandte einen Legaten nach Teutschland mit einer mit güldenen Buchstaben geschribenen Bulle, darinn der Kayserliche Titul bestättiget und der Bull solche Krafft beygeleget wurde, daß sie so viel gelten sollte, als wann der Kayser gegenwärtig die Kayserliche Cron von des Pabsts eigener Hand empfangen hätte. Der Legat überreichte dem Kayser dise Bull feyerlich, erklärte Ihn offentlich zum Römischen Kayser, und liesse es durch einen Herold in allen Gassen der Statt ausruffen.

Als Kayser Carl V. in Teutschland gecrönet ware, verlase der Chur-Fürst zu Maynz ein Päbstliches Breve, wodurch unter anderem dem

(1) v. H. ESTOR l. c. Cap. 7.

Kayser erlaubt wurde, Sich des Tituls eines erwählten Römischen Kayſers zu bedienen; wie auch geſchahe.

Nachdeme Er An. 1530. von dem Pabſt würcklich gecrönet worden ware, führete Er dennoch den Beyſaz: Erwählter in der in denen Reichs-Abſchiden vorkommenden Titulatur fort: In vilen anderen Urkunden hingegen lieſſe Er ihn aus.

Kayſer Ferdinand I. nahme, als Er zur Regierung kame, den Titul: „Erwählter Römiſcher Kayſer“ an, ohne den Pabſt darüber zu befragen, welcher darüber ſehr böſe wurde, und es währete biß 1560. da Ihn der Pabſt auch alſo erkannte.

Die folgende Kayſere ſchrieben Sich, (ſo vil bekannt iſt,) ebenfalls ohne Päbſtliche Erlaubniß ſo, und behalten diſes Prädicat Zeit Ihrer ganzen Regierung; zumalen nun keiner mehr von dem Pabſt gecrönet wird.

Diſer Beyſaz: Erwählter wird denen Kayſern in denen Ueberſchrifften derer Schreiben, Bitt-Schrifften, u. ſ. w. auch von allen anderen Perſonen gegeben: In der inneren Anrede, in dem Contexte, in dem Schluß, und in mündlichen Vorträgen hingegen wird er ausgelaſſen.

§. 5.

Römiſcher. Durch das Wort: Römiſcher (1) Kayſer haben unſere Regenten entweder ſich von denen Orientaliſchen, Griechiſchen, oder nunmehro Türckiſchen, Kayſern unterſcheiden, oder dadurch ihr Recht auf die Statt Rom und übrige Angehörungen des alten Römiſchen Kayſerthums, oder beydes zugleich, anzeigen wollen.

Allerley hieher gehöriges ſiehe in meinem Tr. von Teutſchland, *Cap. 1. §. 13. - 27. p. 12. ſqq.* und von der Teutſchen und ihrer Regenten Rechten auf das Römiſche Kayſerthum, auch allda *Cap. 3. §. 1. ſqq. p. 72. ſqq.*

§. 6.

Kayſer. Von dem Titul: Kayſer ſiehe H. ESTOR *l. c. Cap. 6. 7.* und *8.*

Daß ein König in Teutſchland den Kayſerlichen Titul nicht vor ſeiner Crönung in Teutſchland, aber auch ſo gleich nach derſelbigen annehme, iſt bereits *Cap. 2.* gemeldet worden.

Ob

(1) v. H. ESTOR l. c. Cap. 10.

Ob der Kayserliche Titul höher seye, als der Königliche? wie auch, was sich zwischen dem Röm. Kayserlichen Hof und Rußland zugetragen, als der Czaar von Rußland im jezigen Jahrhundert den Kayserlichen Titul angenommen hat; davon wird in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht gehandelt werden.

Uebrigens seynd aus denen alten Zeiten in alt-herkommlichen Formuln noch jezo einige Spuhren üblich, als ob zwischen einem Römischen König, das ist, einem (nach damaliger Schreib-Art,) von dem Pabst noch nicht gecrönten, und einem von demselben gecrönten Kayser ein würcklicher und mercklicher Unterschid seye: Dann in dem Eyd, welchen die Chur-Fürsten vor der Wahl ablegen, heißt es: Sie sollen wählen einen Römischen König, in künfftigen Kayser zu erheben; und in denen Wahl-Decreten oder Urkunden wird gesezt: Er seye erwählt „zum Römischen König und künfftigen Kayser.“

Im Lateinischen wird das Wort: Kayser meistens übersezt: *Imperator.*

Das Wort: *Cæsar* wird in der Kayserlichen Titulatur nicht leicht in der ersten Person, oder als ein Substantivum, gebraucht: Doch kommt es zuweilen so vor, z. E. in der güldenen Bull.

Hingegen heißt es in der dritten Person meistens: Sacra *Cæsarea* Majestas, und nicht: Sacra *Imperatoria* Majestas.

§. 7.

Der Titul: „Allezeit Mehrer des Reichs“ (1) ist eine Uebersezung des Lateinischen: *Semper Augustus*; davon gleich ein mehreres folgen wird. Allezeit Mehrer des Reichs.

Im Lateinischen schreibt Sich nemlich ein Kayser: Semper Augustum.

Was das Wort: *Augustus* anbelangt; so meinen Einige, es heisse so vil, als: *Sanctus*, oder: Inviolabilis; die gemeineste und wahrscheinlichste Meinung hingegen ist, er seye dem zweiten Römischen Kayser Octaviano Augusto zu Ehren von seinen Regierungs-Nachfolgern angenommen und beybehalten worden.

Das Wort: *Semper* ist erst in jüngeren Zeiten beygesezet worden; wie geschickt, oder ungeschickt? lasse ich dahin gestellet seyn: Es ist nun einmal so.

(1) Conf. H. ESTOR l. c. Cap. 9.

Ich füge nur noch bey, was Herr TREUER (1) ſchreibt: Proprie titulus: *Semper Auguſti*, noſtris Imperatoribus ſollemnis propriusque, non eſt Titulus officii, ſed honoris. Notat enim, aliquid peculiaribus auſpiciis eſſe conſecratum, adeoque ſanctitatem ei inhærere, ſingulari veneratione proſequendam. -- Sed à Germanorum Clero in Titulum officii commutatus eſt, quaſi ab augendo derivetur Cæſaresque admoneat officii in promovendis Imperii incrementis. Jam ævo Caroli M. iſta opinio obtinuit. -- Uſu Germanicæ Linguæ in Acta publica introducto Auguſti vocabulum translatum eſt: Mehrer des Reichs, quod & in Verſionibus coævis factum. -- Ludovicus Bavarus declarat in literis Inveſtituræ, -- daß er zu des Reichs Pflege erwählet ſey, -- daß er es mehren ſolle an Ehre und an Gut. Notari cumprimis meretur Diploma Caroli IV. qua Camenicenſi Epiſcopo propter Teloniam uſus Regalium interdicitur apud MENCKE *Scriptor. T. 3. p. 2024. ſeq.* „ Tanto majoribus circa hæc noſtræ be-
„ nignitatis motibus provocamur, -- quanto etiam eidem Regno
„ vel Imperio præ cæteris cœlitus eſt conceſſus Auguſtalis Titu-
„ lus, quo & Nos prædicti Regni Amplificator dicimur, & Au-
„ guſtus, -- ne Nos, qui alios in ſuis juribus confovemus,
„ Noſtra & prædicti Regni Noſtri jura negligendo Titulum Au-
„ guſtalem Nobis divinitus, ut præmittitur, conceſſum calump-
„ niari quomodolibet reputemur.“ --- Nititur Titulus Germanicus officio Imperatoris, qui, boni Adminiſtratoris, Tutoris, Patris, inſtar, rei ſibi commiſſæ commoda amplificare & promovere debet. Ipſa Capitulatio noviſſima *art.* 2. Cæſarem ad hoc præſtandum obligat: Wir ſollen und wollen das Reich, ſo vil in Unſern Kräfften iſt, ſchirmen und vermehren.

Was die Römiſche Kayſere zuweilen wegen diſer Titulatur für Streitigkeiten mit auswärtigen Nachten gehabt haben, wird in dem **auswärtigen Teutſchen Staats-Recht** erzählet werden.

§. 8.

König in Germanien. Endlich nennet ein Röm. Kayſer Sich auch noch: König in Germanien, und ſo auch im Lateiniſchen: Regem Germaniæ.

Unter:

(1) de Titul. Offic. Imper. p. 47.

Unter: Germanien verstehet man Teutschland. Warum man aber lieber: Germanien als: Teutschland gesezet habe? ist nicht bekannt, noch wohl zu begreiffen.

Uebrigens hat Kayser Max I. angefangen, Sich desselbigen als einer Canzley-Titulatur zu bedienen.

§. 9.

Erb-Land-Titulatur.

Der eigentlichen Kayserlichen Titulatur sezen die Kaysere auch noch Ihre Haus- oder Erbland-Titulatur bey.

Und zwar hat man bey denen Kayserlichen Canzleyen insgemein dreyerley Titulaturen; die grosse, die mittlere, und die kleine.

Ihro Kayserliche Majest. Joseph bedieneten Sich, als Römischer König, laut des Eingangs der Wahl-Capitulation, diser Titulatur: „Wir Joseph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc ꝛc. Königlicher Erb-Prinz, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar, Groß-Prinz zu Toscana ꝛc.“

Seit deme Sie aber zur würcklichen Kayserlichen Regierung gekommen seynd, haben Sie folgende Titulaturen angenommen:

Grosse Titulatur:

Wir Joseph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger des Königreichs Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Cärnten und zu Crain, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Sibenbürgen, Marckgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nider-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza und Guastalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca; Marckgraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nider-Lausniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz,

zu

zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenstein, Herr auf der Windischen Marck und zu Mecheln.

Mittlere Titulatur:

Wir Joseph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger der Königreiche Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, Groß-Fürst zu Sibenbürgen, Herzog zu Mayland, Bar, ꝛc. Graf zu Habspurg, Flandern und Tyrol.

Kleine Titulatur:

Joseph der Andere, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erb-Thron-Folger der Königreiche Hungarn und Böheim, ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana, ꝛc.

Vergleichet man beyde, (die Röm. Königliche und die jezige Kayserliche Titulaturen,) mit einander; so ergiebet sich diser Unterschid:

1. Vormals hiesse es: **Römischer König**; nun: **Römischer Kayser.**

2. Nun ist die Königliche Titulatur von Jerusalem neu hinzugekommen.

3. Vormals hiesse es: „Königlicher Erb-Prinz zu Hungarn ꝛc.“ nun: „Mit-Regent und Erb-Thron-Folger des Königreichs Hungarn ꝛc.“

4. Nach dem Titul von Lothringen ist neu beygesezt: „Zu Steyer, zu Cärnten und zu Crain.“

5. Vormals hiesse es: „Groß-Prinz zu Toscana;“ nun: „Groß-Herzog zu Toscana.“

6. Alle nach Toscana folgende Titul seynd neu hinzugekommen; ausser

7. Dem von Baar, welcher vorhin dem Toscanischen vor- nun aber nachgesezet worden ist.

§. 10.

Betrachtungen darüber.

Betrachtet man ferner die jezige grosse Titulatur; so trifft man darinn I. Titul an, welche alle gecrönte Häupter, ja alle Chur- und Fürsten, mit einander gemein haben; nemlich: 1. Wir, und 2. Von GOttes Gnaden.

II. Finden sich Titul, welche bloß auf der Person Ihro Kayserlichen Majest. hafften; nemlich: 1. Erwählter Römischer Kayser; 2. Zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; 3. In Germanien König.

III. Eine zeitliche Titulatur ist: „ Mit-Regent und Erb-Thron-Folger des Königreichs Hungarn, u. s. w. “ Dise währet nur, so lang der Kayserin-Königin Majest. leben und die Regierung diser Lande behalten: Gehen Sie aber mit Tod ab, oder legen die Regierung nieder; so nehmen Ihro Kayserliche Majest. dafür den Titul an: „ König in Hungarn, u. s. w. “

IV. Beständige Titulaturen, welche künfftig keiner Aenderung unterworffen seyn werden, seynd folgende: 1. zu Jerusalem König; 2. Erz-Herzog zu Oesterreich und alles übrige, was biß zu End der grossen Titulatur folget.

V. Zu der Väterlichen Titulatur gehören dise Stücke: 1. König zu Jerusalem; 2. Herzog zu Lothringen; 3. Groß-Herzog zu Toscana; 4. Herzog zu Calabrien, zu Bar, Montferrat und zu Teschen; 5. Fürst zu Charleville; 6. Marckgraf zu Pont a Mousson und zu Nomeny; 7. Graf zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falckenstein ꝛc.

VI. Zu der Mütterlichen Titulatur aber seynd zu rechnen: 1. Mit-Regent und Erb-Thron-Folger des Königreichs Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. 2. Erz-Herzog zu Oesterreich; 3. Herzog zu Burgund, zu Steyer, zu Cärnten, zu Crain; 4. Groß-Fürst zu Sibenbürgen; 5. Marckgraf zu Mähren; 6. Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg, zu Würtemberg, zu Ober- und Nider-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, Parma, Piacenza und Guastalla; 7. Fürst zu Schwaben; 8. Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradisca; 9. Marckgraf des heil Röm. Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nider-Lausniz; 10. Graf zu Namur, 11. Herr auf der Windischen Marck und zu Mecheln ꝛc.

VII. Gemeinschafftliche Titul von Väter- und Mütterlicher Seiten seynd die: 1. Eines Herzogs zu Geldern, 2. Und zu Calabrien.

VIII. Etwas sonderbares ist es, daß die Mütterliche ererbte Titul denen Väterlichen ererbten vorgesezet werden: Die Ursach davon ist aber leicht begreifflich, und dise, weil Jhro jezt-regierende Kayserliche Majest. von der Frau Mutter her Königreiche zu erben haben, von dem Herrn Vater aber nur ein Groß-Herzogthum: Doch seynd unter denen Fürstlichen Tituln die Väterliche und Mütterliche unter einander vermenget.

IX. In der ganzen Titulatur ist ein einiges kleines Gebiet, davon Jhro Kayserliche Majest. würcklicher alleiniger Besizer seynd, nemlich die Grafschafft Falckenstein am Donnersberg.

Das Herzogthum Teschen in Schlesien gehörte zwar auch hieher: Allein Jhro Kayserliche Majest. haben solches nunmehro an Dero Herrn Schwager, dem Prinzen Albrecht zu Sachsen, überlassen.

X. Die Lande, worinn Jhro Kayserliche Majest. Mit-Regent seynd, doch so, daß die Geseze, Münzen, u. d. allein in der Frau Mutter Namen ausgehen, seynd: 1. Die Königreiche Hungarn und Böhmen; 2. Das Groß-Fürstenthum Sibenbürgen; 3. Die Oesterreichische samtliche Teutsche Erb-Lande, Oesterreich, Kärnten, Crain, Mähren, der Rest von Schlesien, Tyrol, die Vorder-Oesterreichische Lande, 2c. 4. Die Burgund- oder Oesterreichische Niderlande 2c. 5. Die Italiänische Lande, Mayland, Mantua, 2c.

XI. Führen Jhro Kayserl. Majest. Titulaturen von Ländern, auf deren Erb-Folge Sie zu seiner Zeit die Anwartschafft haben. Dergleichen seynd: 1. Das Groß-Herzogthum Toscana, so Dero Herr Bruder, Erz-Herzog Leopold, besizet; 2. Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, so ein Prinz aus dem Königlich-Spanischen Hause inne hat; 3. Die Marckgrafschafft Ober- und Nider-Lausiz, so dermalen dem Chur-Hause Sachsen zustehet.

Wegen des Herzogthums Würtemberg ist die Sache seit dem Tode Kayser Carls VI. im Streit mit disem Herzoglichen Hause.

XII. Finden sich in der Kayserlichen Titulatur vile Lande, darauf das Haus Oesterreich oder Lothringen Ansprache machen, diß-falls aber ebenfalls noch mit Anderen zu streiten haben. Dahin gehören folgende Titul: 1. König zu Jerusalem; 2. Herzog zu Burgund; 2c.

XIII. End-

XIII. Endlich kommen auch Titulaturen von Ländern vor, deren die Häuser Lothringen und Oesterreich Sich auf beständig begeben haben, sie aber dennoch zum blossen Angedencken des ehemaligen Besizes fortführen; als 1. Von Lothringen und Barr, samt deren Zugehörden; 2. Von Nider-Schlesien. ꝛc.

Von der Väterlichen Titulatur will ich nur melden, wie Kayser Franz Sich Anfangs noch als Herzog zu Lothringen, und hernach als Kayser, geschriben hat, auch dabey durch den Unterschid des Drucks anzeigen, worinn sich entweder in der Sache selbst, oder doch im Rang, eine Differenz äussert.

Die Herzogliche Titulatur lautete: „Franz von GOttes Gnaden Herzog zu Lothringen und Barr, König von Jerusalem, Marchis, Herzog in Calabrien und Geldern, von Montferrat und Teschen in Schlesien, souverainer Fürst von Arches und Charleville, Marckgraf zu Pont a Mousson und Nomeny, Graf zu Vaudemont, Blamont, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein, ꝛc. ꝛc.“

Die Kayserliche grosse Titulatur aber ware also gefaßt: „Wir Franz von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Marchis, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont à Mousson und zu Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein, ꝛc. ꝛc.“

Von den Tituln des Durchl. Erz-Hauses von Oesterreich handelt ein grosser Theil der von Herrn Franz. Ferd. SCHROETTER zu Wien, 1762. in 8. herausgegebenen zweyten Abhandlung aus dem Oesterreichischen Staats-Rechte; als worinn er den Ursprung derselben und die Verbindung der Lande mit dem Oesterreichischen Hause findet: Doch seynd die Königliche Titul nicht berührt.

Von denen ältesten Zeiten des Hauses Habsburg-Oesterreich ist bekannt, daß Kayser Rudolfs Sohn Albrecht sich noch, als sein Herr Vater bereits Kayser ware, biß auf das Jahr 1282. nur: Grafen zu Habspurg und Kyburg und Landgrafen im Elsaß geschriben hat: In disem Jahr aber nahme er den Titul an: von GOttes Gnaden Herzog zu Oesterreich und Steyer, Herr zu Crain, der

Marck und Portenau, Graf zu Habsburg und Kyburg, Landgraf im Elsaß.

Von denen neuesten Zeiten will ich nur so vil melden.

§. II.

Vergleichung mit anderer Kayserr ꝛc. Tituln.

Kayser Leopold schriebe Sich: „Wir Leopold, von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Cärnthen, zu Crain, zu Lüzemburg, zu Würtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marckgraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Lausniz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. "

In der jezigen Josephinischen Titulatur ist hinzugekommen: 1. Groß-Fürst zu Sibenbürgen; 2. Herzog zu Limburg, zu Geldern, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piacenza und Guastalla; 3. Gefürsteter Graf zu Flandern, zu Hennegau und zu Gradisca; 4. Graf zu Namur; 5. Herr zu Salins.

Hingegen fehlt in der jezigen Josephinischen: 1. Gefürsteter Graf zu Pfirt; 2. Landgraf in Elsaß; 3. Herr zu Portenau und zu Salins.

Kayser Carls VI. Titulatur ware: „Wir Carl der Sechste, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beeder Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valenz, Gallicien, Majorica, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insuln und *Terræ firmæ*, des Oceanischen Meers, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lüzenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Ober- und Nider-Schlesien, zu Calabrien, zu Athen und Neopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laußniz, gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Flandern,

zu

zu Tyrol, zu Pfirt, zu Kyburg, zu Görz, zu Arthois, Landgraf im Elsaß, Marggraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur, zu Roußillion und Leritania, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Biscaia, zu Molins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mecheln."

Die hier anderst gedruckte Namen rühren meist aus der Königlich-Spanischen Titulatur her; worauf Kayser Carls VI. Nachkommen durch den Wiener Friden An. 1725. Verzicht geleistet haben:

Und das übrige kommt auf die bey Kayser Leopolds Titulatur gemachte Anmerckungen an.

Die Kayserin-Königin schrieben Sich Anfangs: „Maria Theresia, von GOttes Gnaden, Römische Kayserin, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. Königin; Erz-Herzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Ober- und Nider-Schlesien, zu Brabant, zu Mayland, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Krain, zu Mantua, zu Parma und Piacenza, zu Limburg, zu Lüxemburg, zu Geldern, zu Würtemberg, Marckgräfin des heil. Röm. Reichs zu Mähren, zu Burgau, zu Ober- und Nider-Lausniz, Fürstin zu Schwaben und Sibenbürgen, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfyrt, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradisca und zu Artois, Landgräfin in Elsaß, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salins und zu Mecheln; Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana, ꝛc."

Zu Anfang des Jahres 1766. aber ergaben die offentliche Nachrichten folgendes:

Wien, vom 1. Jan. Von Ihro Apostolischen Majestät, der verwittibten Kayserin-Königin, als Erbfrau und Beherrscherin der ganzen Oesterreichischen Monarchie, ist das Fürstenthum Siebenbürgen, in Ansehung, daß dasselbe ein von anderen Cronen ganz unabhängiger, und so wohl wegen seiner Grösse und Lage, als auch in Erwägung desselben innerlicher Kräfften, sehr beträchtlicher Staat ist, zu einem Groß-Fürstenthume erhoben worden. Gleichwie, nach der in Sr. Majestät, des jezt regierenden Kaysers, Allerhöchsten Person erfolgten Vereinigung sämtlicher Oesterreichisch- und Lothringischen Tituln, so wohl dise, als die Wappen so verschidener

Länder neu einzurichten, und in eine ihrem Räng gemässe Ordnung einzutheilen waren; zu solchem Ende aber auch nothwendig gefunden worden, selbst Ihro Majestät, der Kayserin-Königin, bisher geführte Titul und Wappen genauer einzusehen; so hat sich, bey Gelegenheit diser Untersuchung, unter denjenigen, welche bey verschidenen Hof-Stellen und Canzleyen, so wohl hier als in den Ländern bisher gebraucht worden, eine grosse Ungleichheit, und in einigen Stücken ein wesentlicher Unterscheid geäussert, wie dann auch überhaupt bey einem und dem andern noch verschidene andere Bedencken bemercket worden. Beyde Kayserl. Königl. Majestäten haben sich daher veranlasset gefunden, zu Aufhebung solcher Ungleichheit und Verhütung aller willkührlichen Veränderung, nicht weniger zu Einführung einer in dem wesentlichen Allerhöchstderoselben beyderseitiger Wappen und Tituln vollkommenen Uebereinstimmung, selbige von neuem einrichten zu lassen. Nachdem nun solches gehörig geschehen, und die neuen Titul- und Wappen-Entwürffe von beyden Majestäten allergnädigst genehmiget, auch jene Ihro Majestät, der Kayserin-Königin, bereits in Kupfer gestochen worden; so haben Allerhöchgedacht beyde Majestäten für gut befunden, den Wappen-Schild, an statt der bisherigen Königl. Ideal-Crone, mit den zwoen wahren Ungar- und Böhmischen Königl. Cronen nach ihrer ächten Gestalt bedecken zu lassen. Dises hat zwar in der Heraldique noch kein Beyspiel, wird aber eben durch den ganz sonderbaren und allein dem Beherrscher solcher zweyer Königreiche eigenen Umstand gerechtfertiget, daß er zweymal, nemlich in Ungarn und Böhmen, gecrönet zu werden pfleget, welcher doppelt-gecrönter Wappen-Schild auch Sr. Majestät, dem Kayser, als Erb-Thronfolger, gebühret. In dem grossen Wappen-Schilde sind fünf Haupt- und vier Neben-Abtheilungen gemacht worden. Von denen ersteren begreifft die in der Mitte alle zum Erz-Herzogthume Oesterreich gehörigen Länder; in den übrigen vieren kommen die Ungar- Böhm- Burgund- und angeheyratheten Lotharingischen Länder- Wappen, jedes in der ihm eigenen Abtheilung, vor. Die in das Creuz dazwischen eingeschobenen Wappen stellen oben die vier Spanischen Königreiche, wovon Ihro Majestät mit gutem Grunde die Wappen führen, dann untenher die Welschen Staaten, zur rechten Siebenbürgen, und zur lincken die Oesterreichischen

Vor-

Vorlande vor. Das kleine Wappen hat, auſſer dem gewöhnlichen Mittelſchildlein, mit dem Stamm-Wappen von Oeſterreich, allein vier Felder, in deren erſtem Ungarn, im zweyten Böhmen, im dritten Burgund, und im vierten Tyrol zu ſtehen kommt. Diſe, ſo groß- als kleines Wappen, ſtehen in dem Kayſerl. Wappen, nemlich auf der Bruſt des mit der Kayſerl. Crone gezierten zweyköpfigen ausgebreiteten ſchwarzen Adlers. Die Umſchrifft iſt folgende: MARIA THERESIA. D. G. ROM. IMP. VID. HUN. BOH. DAL. CRO. SLAV. REGINA. ARCH. AUST. DUX. BURG. STYR. CAR. CARN. M. PR. TRANS. MARCH. MOR. DUX. BRAB. LIM. LUC. GEL. WUR. SIL. MED. MAN. PAR. ETC. PR. SVEV. COM. HAB. FLAN. TYR. HAN-GOR. ETC. Die vollſtändigen Titulaturen Ihrer Apoſtol. Majeſtät, der verwittibten Kayſerin-Königin, wollen wir auch hier beybringen. Sie ſind folgende.

Groſſer Titul.

Maria Thereſia von GOttes Gnaden Römiſche Kayſerin, Wittib, Königin, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. Erz-Herzogin zu Oeſterreich, Herzogin zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten und zu Crain, Groß-Fürſtin zu Siebenbürgen, Marckgräfin zu Mähren, Herzogin zu Braband, zu Limburg, zu Lüzemburg, und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nider-Schleſien, zu Meyland, zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, und Guaſtalla, Fürſtin zu Schwaben, Gefürſtete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiſca, Marckgräfin des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, Gräfin zu Namur, Frau auf der Windiſchen Marck, und zu Mecheln, ꝛc. verwittibte Herzogin zu Lothringen und Barr, Groß-Herzogin zu Toſcana, ꝛc. ꝛc.

Kleiner Titul.

Maria Thereſia von GOttes Gnaden Römiſche Kayſerin, Wittib, Königin zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Slavonien, Erz-Herzogin zu Oeſterreich, Herzogin zu Burgund, Groß-Fürſtin zu Siebenbürgen, Herzogin zu Meyland, Mantua, Parma, ꝛc. Gefürſtete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern,

zu Tyrol, ꝛc. verwittibte Herzogin zu Lothringen, und Barr, Groß-Herzogin zu Toscana, ꝛc. ꝛc.

Uebrigens erhellet aus allem bißherigen, daß der Rang mancher Lande gar offt starck abgeändert, und bald eine Provinz der anderen vor- bald nachgesezet worden ist; welches aber lauter willkührliche Dinge seynd, die auf eines jeden Regentens Geschmack und Belieben ankommen.

Weiter kan ich mich hier auf dise Materie, oder in die Erklärung aller solcher Titulaturen, nicht einlassen.

§. 12.

Kayserliche Titulaturen in der dritten Person.

Wann in Kayserlichen Decreten, u. d. g. von dem Kayser in der dritten Person geredet wird, heißt es im Teutschen: „Die Römisch-Kayserliche Majestät," im Lateinischen aber: *Sacra Cæsarea Majestas.*

Des Bey-Worts: *Sacra* bedienen Sich auch alle andere gecrönte Häupter. Es bedeutet so vil als unverlezlich, geheiligt.

Der Titul: **Majestät** (1) solle eigentlich von Kayser Carl V. als eine beständige Canzley-Titulatur, statt der sonst üblich geweßten: „Kayserliche Gnade und Würden," um das Jahr 1548. angenommen worden seyn.

So vil ist gewiß, daß noch biß in das vorige Jahrhundert der Majestäts-Titul in Teutschland keinem anderen Könige, so gar dem Röm. König nicht, gegeben wurde; wie dann das Cammer-Gericht noch in einem Urtheil vom 4. Mart. 1698. gesezet hat (2): „Von der **Königlichen Würde** in Hispanien."

Nunmehro aber gibt man allen Königen den Titul: **Majestät**; so gar die Kaysere Selbst, auch in Canzley-Schreiben: Aber erst seit denen Zeiten Kayser Carls VII.

Wann dahero der Verfasser der Anmerckungen zu der Teutschen Uebersezung des H. à LAPIDE (3) mir einen Irrthum beymisset, daß ich gemeldet habe, es geschehe nur in Hand-Schreiben, ist es eine

(1) v. Einleit. in die Geschicht. der R. Abschid. §. 17. p. 28. vor der neuest. Samml. der R. Abschid.
(2) H. von LUDOLFS Observ. forens. Suppl. Append. 1. p. 168.
(3) Part. 1. pag. 151.

eine unnöthige Tadelung: Dann zu der Zeit, als ich solches schriebe, ware es noch so

Mehreres davon wird in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht vorkommen: Man sehe indessen davon, nebst meinem Staats-Recht und dessen Zusäzen, meines l. ältesten Sohnes kleine Schrifften. (1)

Der Herr von JUSTI (2) laugnet, daß in denen Kayserlichen Collegien und Canzleyen von dem Kayser das Wort: Allerhöchst gebraucht werde, und meinet, sie schreiben nur: Höchst: Er irret sich aber; indeme in denen Reichs-Hof-Raths-Conclusis das Prædicat: Allerhöchst gar oft von Kayserlicher Majest. vorkommt: Siehe z. E. alt. u. neu. R. Hof-Raths-*Concl. Tom. I. p. 101. 139. 490.*

In einem den 25. Jun. 1757. an das Fränckische Crays-Ausschreib-Amt erlassenen Kayserlichen Rescript spricht der Kayser Selbst in der ersten Person: „Wir haben dannenhero nicht umgehen können, jenes zu verfügen, was Wir Unserer dadurch auf das äusserste beleidigten Kayserlichen Allerhöchsten Autorität und der Ehre des Reichs schuldig seynd: "

Und in einem an eben disem Tag an die Statt Nürnberg erlassenen Kayserl. Rescript heißt es auch: „Von welcher (Burgerschafft) Wir mit Allerhöchster Zufridenheit vernommen haben. "

Und so könnten noch mehrere dergleichen Exempel zu hunderten angeführet werden.

§. 13.

Die ordentliche Curialien, oder Titulaturen, welche der Kayser von allen hohen und nideren Personen im Reich, (so nicht Königlichen Standes seyn,) bekommen, bestehen darinn: „Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, Allergnädigster Kayser und Herr Herr. "

Titulaturen, so der Kayser von Andern bekommt.

Das Wort: Allerdurchlauchtigster bekommt Er, wie ich es schon oben angemercket habe, erst nach Seiner Teutschen Crönung.

Und darinn wird Er in denen Teutschen Staats-Urkunden von allen anderen gecrönten Häuptern unterschiden; als welche nur: Durch-

(1) Tom. 6. p. 32. sqq.
(2) in seinen neuen Wahrheit. Part. 8. p. 207.

Durchlauchtigst bekommen: Wie beydes der Eingang der neuesten Wahl-Capitulation bewährt.

In der Königlich-Preußischen Acceßions-Urkund zu der Wahl Kayser Franzens vom 25. Mart. 1746. wird dem Kayser auch nur der Titul: **Durchlauchtigst** beygelegt.

In Lateinischen Urkunden hingegen bekommt Er nur: *Serenissimus*, welches bloß so vil bedeutet, als: **Durchlauchtigster.**

Der Kayserliche Hof siehet es dahero lieber, wann man den Kayser im Lateinischen: *Augustissimum* tituliret, welches man keinem Könige gibet, und dem Wort: Allerdurchlauchtigster näher kommt: Innerhalb Reichs geschiehet es auch würcklich vilfältig, daß man Ihme so schreibt.

Den ferneren Titul: „**Großmächtigster,**“ hat der Kayser abermalen gewisser massen allein: Dann z. E. in dem Eingang der Wahl-Capitulation bekommen die andere Könige nur: **Großmächtig.**

Indessen ist nicht zu laugnen, daß der Kayser dennoch auch anderen Königen bey wenigen Jahren her das Prädicat: **Großmächtigst** gebe; z. E. dem Könige in Preussen. Man sehe das An. 1743. von Kayser Carl VII. an Chur-Maynz erlassene Notifications-Schreiben. (1)

Im Lateinischen hingegen bekommen der Kayser und die Könige, einer wie der Andere, das Prädicat: *Potentissimus*.

Endlich ist es ein altes besonderes Herkommen, (dessen Grund man nicht in der Sitten-Lehre, oder denen Geschichten, suchen muß,) daß dem Römischen Kayser der Titul: **Unüberwindlichster,** *Invictissimus*, gegeben wird.

Herr SCHMAUSS lehrete (2): Kein Chur-Fürst gebe dem Kayser den Titul: **Unüberwindlichst.** Wann hingegen das ganze Chur-Fürstliche Collegium ein Collegial-Schreiben an Denselben ergehen lasse, so werde Demselben: **Unüberwindlichst** gegeben. Die Ursach davon seye dise: Das Chur-Fürstliche Collegium seye nicht von den Chur-Fürsten in Person besezt, sondern es bestehe fast aus lauter

(1) in den Zusáz. ꝛc. Tom. 2. p. 325. add. **Europ. Staats-Canzl.** Tom. 115. p. 301.

(2) in seinen acad. Reden, p. 63.

lauter Gesandten, und dise müssen, als privat-Personen betrachtet, allerdings dem Kayser disen Titul geben, da solches so gar die alte Chur-Fürsten thun.

Forderist wird wohl ein Schreib-Fehler seyn, daß es heißt: „Die alte Chur-Fürsten," und wird heissen sollen: „Die alte Fürsten." Das ganze Raisonnement aber taugt nichts: Nicht nur das Chur-Fürstliche Collegium auf dem Reichs-Convent, so allda beständig, (nicht nur fast, sondern ganz,) aus Gesandten bestehet, gibt dem Kayser disen Titul, sondern auch das Chur-Fürstliche Wahl-Collegium, wann Chur-Fürsten in Person dabey seynd.

Anno 1689. redete Chur-Maynz, im Namen Seiner und der in Person anwesenden Chur-Fürsten zu Trier, Cölln, Bayern und Pfalz den Kayser Leopold bey dem Chur-Fürstlichen collegial-Tag zu Augspurg an: „Allerdurchleuchtigster, **Unüberwindlichster**, Römischer Kayser, Allergnädigster Herr."

Auch berichtet LüNIG (1), daß in denen den 23. Dec. 1711. an den Kayser erlassenen und von denen Chur-Fürsten zu Maynz, Trier und Pfalz eigenhändig unterschribenen Chur-Fürstlichen collegial-Schreiben dem Kayser auch das Prädicat: **Unüberwindlichster** gegeben worden seye.

Und in dem den Oct. 1745. an Kayser Franzen erlassenen Chur-Fürstlichen collegial-Schreiben lautet die Titulatur (2): „Allerdurchleuchtigst-Großmächtigster und **Unüberwindlichster** Römischer Kayser, Allergnädigster Herr."

Nur die Chur-Häuser Sachsen und Brandenburg haben behauptet, daß es bey Ihnen nicht Herkommens seye, und seynd vest auf disem Herkommen bestanden. (3)

Anno 1702. (4) machte bey der Chur-Fürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Reichs-Belehnung das Kayserlicher Seits begehrte, Sächsischer Seits aber verweigerte, Prädicat: **Unüberwindlichster** Schwürigkeit, und erforderte eine eigene Negotiation, biß der Kayser endlich erklären liesse, Er wolle ermeldte Titu-

(1) im Canzl. Cerem. p. 152.
(2) v. das gedr. Wahl-Tags-Protoc. von 1745. p. 297.
(3) v. die Zusäze, Tom. 2. p. 316.
(4) LüNIGS Theatr. ceremon. Tom. 2. p. 977.

latur bey dem bevorstehenden Belehnungs-Actu weiter nicht prätendiren.

In der Königlich-Preußisch-Chur-Brandenburgischen Acceßions-Urkunde zu der Wahl Kayser Franzens d. d. 1746. 25. Mart. hingegen wird von dem König dem Kayser der Titul: **Unüberwindlichst** beygelegt.

Hinwiederum habe ich würcklich zwey original-Schreiben von Chur-Fürst Clement August zu Cölln an Kayser Carl VI. bey Handen, darinn der Titul: **Unüberwindlichst** auch nicht vorkommt.

Ja wir werden *Cap. sq.* sehen, daß Bayern so gar, ehe es noch die Chur-Würde erhalten, disen Titul dem Kayser nicht gegeben hat.

§. 14.

Amts-Titul.

Von denen Kayserlichen Amts-Tituln hat Herr Hof-Rath TREUER in der oben angeführten Schrifft schön gehandelt: Weil aber dise Materie eigentlich in die Materie von der Regierung des Teutschen Reichs gehöret; so will ich hier nur die Rubriquen anführen, von welchen er ausführlich handelt, nemlich: Advocatus Ecclesiæ Christianæ; Vicarius Christi; Caput temporale Fidelium; Dux exercitus Christianæ; Protector Palæstinæ, Catholicæ Fidei, Conciliorum; supremus Advocatus Ecclesiarum Germanicarum; supremus Ecclesiarum cathedralium Germaniæ Defensor & Conservator; Dux publici Consilii; Caput supremum, Dominus, Princeps Imperii; Administrator Imperii; Pater Imperii; Amplificator Regni; supremus Feudorum Dominus; supremus rei militaris in Imperio Præfectus; summus Judex Imperii; Custos & Conservator Legum; supremus Pacis Exsequutor; supremus Custos tranquillitatis publicæ; Dux generalis Circulorum omnium; Fons omnis Jurisdictionis Imperii; summus Protector Dignitatis Juriumque Electorum & Principum; Fons, Protector, Dictator maximus Nobilitatis; unicus Dominus & Tutor Judæorum.

§. 15.

Ungewohnliche ꝛc. Titul.

Endlich so finden sich nicht nur in privat-Schrifften, sondern auch jezuweilen in Staats-Schrifften oder Urkunden, wie auch Münzen, zumalen älterer Zeiten, allerley sonst ungewohnliche und bloß redneriſche Titulaturen, oder Bey-Wörter, womit die Kayſere

sere beleget werden, z. E. Christianissimus, Pius, Felix, u. s. w. wobey ich mich aber nicht aufhalten will.

§. 16.

Was übrigens der Röm. Kayser von auswärtigen Machten für Titulaturen und Curialien bekomme? auch Ihnen hinwiederum gebe, und was in neueren Zeiten dißfalls für Streitigkeiten vorgefallen seyen; davon werde ich G. G. in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht handlen. Titulaturen in Ansehung der Fremden.

§. 17.

Das Amts-Wappen eines Röm. Kaysers ist ein schwarzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit zweyen Hälsen und Köpfen, im güldenen Feld. Man nennet ihn auch einen doppelten Adler. Kayserliches Amts-Wappen.

Die Neben-Umstände seynd: Der eine Kopf siehet rechts, der andere lincks; beyde seynd mit güldenen Circuln umgeben; Schnäbel und Füsse seynd gelb oder Gold. In den Klauen rechter Hand hält der Adler ein blosses Schwerdt und einen güldenen Scepter: In den lincken aber den Reichs-Apfel; oder in den rechten das Schwerdt und in den lincken den Scepter. Ueber des Adlers Häuptern in der Mitte erblicket man eine Crone, welche aber nicht die Gestalt derjenigen hat, so unter denen Reichs-Kleinodien befindlich ist.

Was die Teutsche Regenten von dem Ursprung des Teutschen Reiches an nach und nach für Wappen geführet haben, davon hat sonderlich Herr Prof. von HEUMANN in der oben angeführten Schrifft mit viler Gelehrsamkeit gehandelt: Ich gedencke mich aber nicht dabey aufzuhalten.

Ob diser Adler das Wappen des alten Römischen, oder vilmehr des Teutschen Reichs, seye? mögen die Gelehrte ausmachen. Die neuere Staats-Rechts-Lehrer, sonderlich Herr von HEUMANN. halten es mit dem leztern.

In einem Chur-Braunschweigischen Voto vom 22. Aug. 1758. wird gemeldet: Der gedoppelte schwarze Adler seye bekanntlich das Wappen des Teutschen Reichs.

Wann der doppelte Adler aufgekommen seye, und was er zu bedeuten habe? seynd ebenfalls Dinge, die zu meinem dermaligen Zweck nichts beytragen; dahero ich solche auch übergehe.

Ferner ist überflüßig zu untersuchen: Ob es des Kayſers oder des Reichs Wappen seye? Ein Regent und sein Staat oder Land haben einerley Wappen; dahero bedienen Sich auch die Reichs-Vicarien des doppelten Adlers.

Eine stachelichte Betrachtung über das in dem letzten Krieg in denen Chur-Braunschweigischen Landen zusammengefügte Oesterreich- und Französische Wappen, wobey auch der Reichs-Adler gebraucht worden, so den 22. Aug. 1758. in ein Chur-Braunschweig-Bremisches Votum auf offentlichem Reichs-Tag eingeflossen, kan man an unten (1) angezeigtem Ort nachsehen.

Uebrigens bedienen Sich auch die Rußische Regenten, und nunmehrige Kayſere, ebenfalls eines solchen gedoppelten schwarzen Adlers zum Haupt-Wappen.

§. 18.

Ge-schlechts-Wappen.

Hierzu kommet so dann das privat-Haus- und Geschlechts-Wappen eines jedesmals regierenden Kayſers.

Der ganze Wappen-Schild mit der Crone darüber und denen umherhängenden Ordens-Ketten wird dem Reichs-Adler auf die Brust gesezet, und bedecket selbige, nebst dem übrigen Leib.

Des Kayſers Francisci Majestät führeten zum Haus-Wappen einen Schild, der dreymahl nach der Länge gespalten und einmahl überzwerch getheilt ware; mit einem Herz-Schild. Solcher Herz-Schild ware auch gespalten: Das Feld zur Rechten enthielte das alte Lothringische, das zur Lincken aber das Groß-Herzoglich-Toscanische Stamm-Wappen. Die übrige 8. Felder in dem grossen Schild waren lauter Neben-Wappen von denen aus der Titulatur ersichtlichen Provinzien.

Was des jezigen Kayſers Josephs II. Majest. als Römischer König für ein Wappen geführet haben, ist aus dem Kupfer zu ersehen, welches sich vor dem Maynzischen Abdruck Ihrer Wahl-Capitulation befindet:

Da aber, (obgedachter massen,) erst An. 1766. in der Kayſerin-Königin Majest. Wappen eine ganz neue Einrichtung gemacht worden ist; wird vermuthlich eben dergleichen auch mit des regierenden Kayſers seinem geschehen seyn; davon ich jedoch dermalen nichts sicheres sagen kan.

Sonsten

(1) in der neuen Europ. Staats-Canzl. Tom. 2. p. 26.

Sonsten pflegen die Röm. Kaysere auch ein grösseres und ein kleineres Wappen zu haben, welches leztere vil weniger Schilde hat.

§. 19.

Die Kayserliche Sigille seynd mancherley Art. Sigille.

1. In Ansehung der Materie seynd sie entweder von Gold oder von Wachs.

2. In Ansehung der Grösse aber *a*) das Majestäts- oder gröste Insigel, *b*) das Secret- oder mittlere Sigel, *c*) das kleine Canzley-Sigel, und *d*) das Hand- oder Daumen- oder Cabinets-Sigel.

Das grosse, mittlere und kleine ist von rothem weichem Wachs, das Cabinets-Sigel aber von sogenanntem Spanischem Wachs, oder Sigel-Lack.

§. 20.

Die güldene Bull ist ein Kayserliches grosses Sigill von purem Gold, so innwendig hohl und mit Wachs ausgefüllet ist, durch welches die Schnüre gezogen werden. Güldene Bull.

Herr von GÜNDERODE irret sich, wann er meynt, das Kayserliche grosse Insigel hange in einer goldenen Capsel an der güldenen Bull, sondern das Sigel selbst ist von maßiv Gold.

Den Gebrauch der guldenen Bulle hat man in Teutschland allezeit als ein Vorrecht derer Römischen Kaysere angesehen.

Das Chur-Fürstliche Collegium erinnerte dahero Kayser Ferdinanden: Es möchte dieselbe, als des Heil. Röm. Reichs uraltes Insigne, bey keiner anderen, als der Reichs-Canzley, gebraucht werden.

Der Röm. König Ferdinand III. wurde gar Art. 46. seiner Wahl-Capitulation darauf verpflichtet: Er wolle die güldene Bull, als ein uraltes Insigne eines Römischen Kaysers oder Königs, an kein anderes Diploma, als welches bey der Reichs-Canzley mit seiner Verwilligung ausgefertiget worden seye, hängen lassen.

Er verordnete auch in einem An. 1637. 15. Apr. erlassenen Decret, daß solches an gehörigen Orten jederzeit in Acht genommen werden solle.

Anno 1641. 27. Sept. ersuchte aber doch das Reich den Kayser wiederum: Die Verordnung zu thun, daß die güldene Bull, als des heil. Reichs uraltes Insigne, bey keiner anderen, als des heil. Reichs Hof-Canzley, gebrauchet werde.

Und

Und An. 1642. führete Braunschweig in einer Instruction für seine Gesandte auf dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt als eine Beschwerde an, daß auch so gar das Sigillum aureæ Bullæ bey fremden Canzleyen extra Senatum aulicum gebrauchet worden seye.

In des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation kame abermals eine Stelle deswegen:

In denen folgenden Capitulationen aber wurde sie ausgelassen.

Anno 1711. 11. Oct. vergliche Sich Chur-Maynz mit des Eligendi K. Carls VI. Chur-Böhmischen Gesandtschaft: Es solle keine andere, als die Reichs-Canzley, in denen Expeditionibus die güldene Bull gebrauchen; es wäre dann ein- oder andere Canzley mit einigen ohnverwerfflichen alten Privilegien (deßwegen) würcklich versehen.

Die güldene Bull wird nie gebraucht, als wann es die Parthien verlangen: Aber nicht in allen Fällen, sondern, nach der Reichs-Hof-Raths-Tax-Rolle, nur *a*) bey Fürsten-Marchesen-Grafen- und Freyherren-Briefen, *b*) oder wann die Prädicate: „ Durchlauchtig, Hoch- und Wohlgebohren, oder: Wohlgebohren, “ *c*) oder andere wichtige Privilegien, ertheilet werden.

Man bezahlt für die güldene Bull vierzig Ducaten, und für das Macherlohn sechs Ducaten.

§. 21.

Uebrige Sigel.

Des grosen wächsernen Sigels Figur kan, wie es unter Kayser Carl VI. beschaffen ware, aus dem Kupfer zu meinem Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 3. p. 67.* ersehen werden.

Das Sigel selber ist von rothem Wachs: Die Capsul aber, nachdeme es die Parthien verlangen, von Gold, Silber, oder Holz.

Es wird an die Urkunden an einer seidenen Schnur angehänget.

Nach der Reichs-Hof-Canzley-Ordnung wird es gebraucht bey allen hohen Regalien, Lehen, was Chur-Fürsten- und Fürstenmäßigen gegeben wird, auch bey grosen Haupt-Verschreibungen, Adels- und anderen Freyheiten; und zwar so wohl in Teutsch- als Italiänischen Sachen: Ob gleich Herr STRUVE (1) irriger weise meinet, es werde nur zu Italiänischen Sachen in solchen Fällen gebraucht,

(1) in Corp. Jur. publ. p. 287.

gebraucht, darinn, wann es Teutsche Sachen beträffe, die güldene Bull angehänget würde.

Das mittlere Sigel ist von rothem Wachs, die Capsel aber von Holz und mit gelbem Wachs ausgefüllt.

Dises mittlere Sigel solle bey deren von Adel Lehen- Wappen- und anderen geringen Gnaden-Briefen gebraucht werden.

Das kleine Sigel ist auch von rothem Wachs: Wird aber nicht angehänget, sonden nur aufgedruckt.

Man braucht es in Proceß-Sachen, wie auch bey gemeinen Privilegien, z. E. über den Druck eines Buches, u. d. g.

Alle Kayserliche Sigille (auser dem Cabinets-Sigel, so der Kayser selbst bey Handen hat,) gehören in des Chur-Fürsten zu Maynz, als Reichs-Erz-Canzlers, Verwahrung; der sie dahero auch an dem Tage der Kayserlichen Crönung auf seiner Brust träget.

Ist er nicht an dem Kayserlichen Hofe anwesend, hat der Reichs-Vice-Canzlar, und unter ihme der Reichs-Hof-Canzley-Taxator selbige in Verwahrung.

In der Sammlung derer Privilegiorum & Pactorum der Reichs-Statt Franckfurt am Mayn von 1728. fol. finden sich von Kayser Friderichs II. Zeiten an vile Kayserliche Sigille nach denen Originalien in Kupfer gestochen.

Sonst kan man auch viles davon sehen bey HEINECCIO *de Sigillis*, in denen Schrifften von der Teutschen Diplomatic; bey dem Freyherrn von SENCKENBERG de Sigillis Justitiariorum Curiæ Imperialis usque ad Maximilianum I. (1) in einer Abhandlung von einem original-Stempel eines Kayserlichen Land-Fridens-Insigels von Kaysers Wenceslai Zeiten (2), u. s. w.

Von denen Sigeln Kayser Marens I. wie auch von denen güldenen Bullen derer alten Kaysere, findet sich viles in Herrn Prof. HOFFMANNS vermischt. Beobacht. *Part.* 2. 3. und 4.

§. 22.

Es wäre keine weder unangenehme noch ohnnüzliche Sache, wann ich nun allhier nach dem verjüngten Maßstab von dem Kayserlichen Kayserliches Hof-Ceremoniel.

(1) in seinen Meditat. &c. Fasc. p. 332. sqq.
(2) in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1753. n. 55.

lichen Hof-Ceremoniel auch in so weit handelte, als es in meinem Teutschen Staats-Recht, *Tom. 3. p. 128-176.* geschehen ist:

Alleine 1. haben des jezigen Kayſers Josephs II. Majest. das Herz gefaßt, zu zeigen, daß Sie Meister über das Ceremoniel seyen, nicht aber das Ceremoniel über Sie; dahero noch immer Aenderungen darinn vorgehen, und noch kein ganzes darinn gemacht ist. 2. Was das grosse Ceremoniel zwischen dem Kayserlichen Hof und auswärtigen Machten betrift; davon wird und muß in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht gehandelt werden. 3. Möchte ich, bey meinen obhabenden Jahren, sonst nicht mehr Zeit zu Ausarbeitung der rechtlichen Materien haben.

Ich verweise diesemnach den Leser hierinn auf mein besagtes Werck und auf LüNIGS *Theatr. ceremoniale*; allwo er eine Menge von hieher gehörigen Materialien antreffen kan.

Nur will ich einige wenige Fälle berühren, welcher die Reichs-Geseze zum Theil gedencken, oder die doch sonsten es vor anderen verdienen.

§. 23.

Fürsten-Rang.

An. 1728. 25. Mart. fassete Kayser Carl VI. wegen des Rangs der Fürstlichen Personen an seinem Hof dise Entschliessung:

1. Sollen die regierende, oder Votum & Sessionem in Comitiis Imperii habende Fürsten allen andern nicht regierenden ältern oder jüngern Fürsten vorgehen:

2. Zwischen denen regierenden Fürsten aber der Rang nicht nach der Ancienneté des per Diploma erhaltenen Fürstlichen Titels, sondern nach der Ancienneté des in Comitiis Imperii erhaltenen Sessionis & Voti, genommen werden:

3. Zwischen denen nicht regierenden, oder kein Votum & Sessionem habenden, Fürsten aber, sie seyen nun Cadets, oder auch Capi ihrer Fürstlichen Häuser, solle derjenige, so älter im Fürsten-Stand ist, wann er auch ein Cadet wäre, denen jüngern im Fürsten-Stand, wann sie auch schon Capi ihrer Häuser wären, vorzugehen haben.

4. Nach eben disem Fuß soll der Rang derer regierenden und nicht regierenden Fürstinnen auszumessen seyn; mit der Ausnahm jedoch, daß

5. derer geweßt regierenden Fürsten Wittwen denen würcklich regierenden Fürstinnen zu weichen hätten:

6. Vor

6. Vor denen nicht regierenden Fürstinnen aber den Rang behalten sollten.

§. 24.

Es heißt ferner in der Kayserl. Wahl-Capitulation Art 23. §. 2. „Wir sollen und wollen allen des heiligen Reichs-Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als ihren Bottschafftern und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen,) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.“ Audienzen.

§. 25.

Weiter lautet es §. 3. „Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserm Königlichen und künfftigen Kayserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische; es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch stünde; jedoch, sonderlich lezten Falls, in alle Wege an dem Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprache unabbrüchig.“ Hof-Sprachen.

Das mehrere hievon kommt hernach Cap. 7. vor.

§. 26.

Wegen des Ceremoniels, womit denen Kayserlichen Gesandten vom zweyten Rang an alter weltlicher Fürsten Höfen begegnet werden solle, verglichen sich deren Gesandte An. 1700. dahin: Ceremoniel alter Fürsten gegen Kayserliche Gesandte.

„So bald der Kayserliche Abgesandte oder Envoyé bey dem Ober-Marschall sich insinuiren lässet, und sein Creditiv übersendet, wird von dem Ober-Marschall durch seinen Secretarium oder Cammer-Diener ihm ein Compliment gemacht, und zu wissen gethan, wie er seinem gnädigsten Herrn das Creditiv überreichen wolle.

Wann nun gehörigen Orts die Anmeldung geschehen, und in dem Creditiv die Worte: „Vollkommenen Glauben beyzumessen,“ oder: „Gleich Uns Selbsten Glauben beyzumessen,“ enthalten; so werden durch einen Cammer-Herrn, oder Ober-Amtmann, oder durch einen andern Cavalier, der eine höhere Charge als Cammer-Juncker bedienet, dem Abgesandten die Bewillkommungs-Complimente nomine des Regentens abgelegt, und eine Stunde zur nachfolgenden Audienz vorgeschlagen.

Die Abhohlung geschiehet durch obgemeldten Cammer-Herrn, oder, wer an dessen statt genommen wird, nebst einem Cammer- und Hof-Junckern, mit drey Kutschen, zwey mit sechs und eine mit zwey Pferden bespannt. Vorher geht ein Haus-Fourier: Ihm folgt die Kutsche mit zwey Pferden bespannet, deren sich des Gesandtens Cavaliers und Secretarius, nebst dem Hof-Juncker, bedienet. In der folgenden oder Leib-Kutsche sizet der Gesandte, und gegen ihm über der obgemeldte Cammer-Herr. Neben der Kutsche gehen etliche Pages, Laquayen und vier Trabanten oder Gardes, und darauf die dritte oder lezte Kutsche.

Bey der Einfahrt in die Residenz wird von denen Wachten, die nach Belieben vermehret werden können, das Gewehr präsentirt, die Fahne deployirt und das Spil gerühret. Vor dem innern Hof, oder ersten Treppe, steigen des Gesandtens Cavaliers und Secretarius, nebst dem Hof-Juncker, aus, und bleibet ihre Kutsche zurück.

In dem innern Hof, oder bey der lezten Treppe, wird der Gesandte durch einen Unter- oder Haus-Marschallen, Ober-Schencken, oder Schloß-Hauptmann, oder wer an deren statt den kleinen Stab führet, mit einigen Cavalieren empfangen. Oben oder am Ende der Treppen, gehet ihm der Ober-Marschall, oder welcher an dessen statt den grossen Stab führet, entgegen, und führet ihn durch den Saal des Gardes, wo alles im Gewehr stehet, in die äusserste Anti-Chambre. Daselbst empfängt ihn der Ober-Cämmerer, oder Ober-Cammer-Juncker, und begleitet ihn biß zur innersten Anti-Chambre. Darinn befinden sich alle Ministri und Cavaliers, und gehet ein Regent biß an die Thür, den einen Fuß noch herausstehend, entgegen, und gehet so fort mit dem Gesandten ins Audienz-Zimmer.

In dem Zimmer stehet zu eines jeden Regenten Belieben, stehend oder sizend den Gesandten anzuhören: Geschähe es aber sizend, wird dem Gesandten, gleich dem Regenten, ein Sessel oder Stuhl gegen über gegeben.

Bey der Tafel wird dem Abgesandten ein Lehn-Stuhl oder Sessel, gleich dem Regenten, gegeben; doch mit Unterscheid der Farben, und daß dem Regenten die Oberhand in alle Wege bleibe, auch durch Cavaliers, mit einem besondern Lavoir, so vom Fürstlichen distinguiret, Wasser und Trincken präsentiret.

Nach

Nach der Tafel wird derselbe mit eben disen Ceremonien, entweder in einem Zimmer bey Hof logiret, oder wieder ins Logiment, wo er abgehohlet worden, abgeführet, und an beyden Orten Wachten, jedoch mit diser Distinction, gegeben, daß bey Hofe die Wacht vor dem Zimmer durch die Gardes oder Trabanten, in der Statt aber durch die Gardes zu Fuß, oder durch einige von der Garnison, oder Schloß-Wacht, verrichtet werden.

Auf eben obbenannte Art wird auch die Abschids-Audienz gegeben; ausser, daß bey dem Weggehen die Begleitung von dem Regenten biß ein oder zwey Schritt von der innersten Anti-Chambre heraus geschiehet, und alsdann die Gesandten in denen Gasthöfen, nach Belieben und Gutbefinden, ausgelöset und freygehalten werden. "

Es binden sich aber die alte Fürsten dennoch nicht an dise getroffene Abrede.

§. 27.

Zwischen Kayserlich- und Fürstlichen Gesandten.

Wegen des Falles aber, wie die Fürstliche Gesandte sich an einem dritten Ort gegen die Kayserliche Gesandten zu verhalten haben, wurde An. 1700. beschlossen: Nachdeme verschidene Exempel ergäben, daß die Kayserliche Gesandte denen lezt-ankommenden Fürstlichen die erste Visite gegeben hätten; so wäre solches auch künfftig um so mehrers zu prätendiren, als es denen Chur-Fürstlichen Gesandten nicht verweigert werde, und zwischen denenselbigen und den Fürstlichen kein Unterschid zuzulassen seye.

Ob es aber die Kayserliche thun? ist eine andere Frage.

§. 28.

Canzley-Ceremoniel.

Bey dem Canzley-Ceremoniel, oder denen Curialien, welche am Kayserlichen Hof von denen, so an den Kayser schreiben, geforderet werden; wie auch von denen Curialien in denen Kayserlichen Schreiben an Andere inn- oder auser Landes, kan ich mich dermalen auch nicht aufhalten.

Das des LüNIGS *Theatro ceremoniali* angehängte **Canzley-Ceremoniel** gibt hievon manche Nachricht.

Nur etwas weniges will ich im nächsten Capitel melden.

Fünfftes Capitel.

Von des Römischen Kayſers übrigen perſönlichen Gerechtſamen. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Ueberhaupt. §. 3. Glückwunſch zum Regierungs-Antritt. §. 4. Kayſers Rang vor dem Reich, ꝛc. §. 5. Schreib-Art an den Kayſer. §. 6. Der Stände Berichte an den Kayſer. §. 7. Kirchen-Gebet. §. 8. Namens-Feyer. §. 9. Familien-Sachen. §. 10. Sieges-Sachen. §. 11. Reiſen durch der Reichs-Stände Lande. §. 12. Verbrechen der beleidigten Kayſerlichen Majeſtät. §. 13. Exempel. §. 14. Richter, wann es eine mittelbare Perſon betrifft. §. 15. Von denen dadurch verwürckten Gütern. §. 16. Des Kayſers Canonicaten. §. 17. Königs-Pfründen. §. 18. Trauer-Sachen.

---

§. 1.

Schrifften hievon. Hieher gehörige Schrifften.

Von des Kayſers Canonicaten.

BUDER (Chriſtian. Gottl.) de Canonicatibus Imperatorum Germaniæque Regum, ac Præbenda Regia, der Königs-Pfründe. Jena, 1738. 4. und in ſeinen *Opuſc. p. 425. ſqq.*

§. 2.

Ueberhaupt. Da der Kayſer des geſammten Reichs in Corpore, und aller Deſſelbigen einzelner Stände und Glider, Ober-Haupt iſt; ſo ſeynd Ihme auch alle Reichs-Stände und Glider zum Gehorſam und Ehrerbietigkeit verbunden:

Von

---

(1) v. mein Teutſch. Staats-Recht, Tom. 3. p. 176. ſqq. pag. 413. ſqq. und die Zuſäze, Tom. 2. p. 344. ſqq. p. 446. ſqq.

Von jenem wird in der Materie von der Regierung des Teutschen Reichs zu reden seyn: Das leztere aber gehöret hieher.

§. 3.

Glückwunsch zum Regierungs-Antritt.

Es kommt nunmehro je länger je mehr auf, daß manche grosse Teutsche Höfe einem Kayser, der vorhin Römischer König gewesen ist, und nun die Regierung antritt, durch eigene Gesandtschafften darzu Glück wünschen lassen.

§. 4.

Kayserś Rang vor dem Reich, ꝛc.

Der Kayser wird in denen Reichs-Gesezen, Fridens-Schlüssen, und allen anderen Staats-Urkunden und Handlungen, allezeit dem Reich, wann es auch in Corpore genommen wird, vorgesezt.

Wann der Kayser mit einem Chur- oder Fürsten des Reichs Tractaten schliesset, unterschreiben Sich dise nicht mit dem Kayser in gleicher Linie: Nur solle es bey Chur-Brandenburg, auch noch vor angenommener Königlicher Würde, anderst gehalten worden seyn.

§. 5.

Schreib-Art an den Kayser.

Von der Schreib-Art an den Kayser will ich nur so vil melden:

Auch die Chur-Fürsten Selbst geben dem Kayser das Prädicat: **Allergnädigster**; und zwar so wohl collegialiter, als einzeln.

Das gedoppelte: **Herr, Herr** finde ich nicht in Schreiben der Reichs-Versammlung an den Kayser, noch auch in Chur-Fürstlichen collegial- oder einzelner Chur- und Fürsten Schreiben: Wohl aber in Gräflichen; auch wird es von denen Gesandten verlangt, und darüber so gehalten, daß alt-Fürstlichen Gesandten schon ihre Schrifften wieder zurückgegeben worden seynd, weil nur das einfache: **Herr** darinn befindlich ware.

Der Grund diser Verdopplung ist mir unbekannt; es solle eine sonderbare Submißion anzeigen, und nun einmal Herkommens seyn.

Zuweilen fügen einige Reichs-Stände auch noch etwas weiteres bey. Z. E.

Herzog Maximilian in Bayern gebrauchte An. 1607. gegen dem Kayser dise Curialien: „Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kayser. Euer Röm. Kayserl. Majest. seynd meine ganz unterthänige Dienst in allem Gehorsam zuvor. Allergnädigster lieber

Herr

Herr und Vetter.“ In der Unterschrifft: „Euer Kayserlichen Majest. gehorsamster Fürst und Vetter.“

Und so hat auch der Chur-Fürst Clement August zu Cölln, (so aus dem Chur-Hause Bayern ware,) nach denen Worten: „Allergnädigster Herr,“ noch beygefüget: „Und Herr Vetter.“

Im Context bedienen Sich alle Reichs-Stände und Andere der Worte: „Euer Kayserliche Majestät.“

Kein Chur-Fürst, oder Fürst, wann Er an den Kayser schreibet, spricht von Sich in der mehreren Zahl: **Wir, Unser,** ꝛc. sondern: **Ich, Mein,** ꝛc.

In der Unterschrifft schreiben einige Chur-Fürsten Sich: „Allerunterthänigste,“ Andere aber nur: „Unterthänigste.“

Chur-Fürst Clement August zu Cölln sezte: „Unterthänigstgetreuester Chur-Fürst **und Vetter** Clement August.“

Fürsten und alle Andere schreiben nun: „Allerunterthänigstgehorsamste.“

Die geistliche Fürsten sezen bey: „Caplan:“

Die alte weltliche Fürsten aber: „Fürst,“ oder: „Reichs-Fürst.“

§. 6.

Der Stände Berichte an den Kayser.

Wann ein Reichs-Gericht unter des Kayfers Namen Bericht von einem Reichs-Stand begehret, muß er solchen in eigenem Namen erstatten, und selber unterschreiben.

So wurde noch den 1. Oct. 1762. dem Cardinalen, Bischoffen zu Lüttich, durch ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum befohlen: Er solle den von Ihme erforderten Bericht eigenhändig unterzeichnen, nicht aber durch das Consilium privatum unterschreiben lassen; welches auch befolget wurde.

Wann aber von einem König, der ausserhalb Reichs residiret, als Stand des Reichs, in einer gerichtlichen Angelegenheit, Bericht erfordert wird, wird, (meines Wissens,) auch ein von seiner Regierung erstatteter Bericht angenommen.

So auch, wo ich nicht irre, wann von einem innerhalb Reichs residirenden Reichs-Stand Bericht erfordert wird, aber in der Qualität als Regentens eines Landes, darinn er nicht residirt, z. E. vom König in Preussen, als Herzogen zu Magdeburg, u. d. von Chur-Pfalz, als Herzogen zu Jülich.

§. 7.

§. 7.

In aller Reichs-Stände Landen wird für des Kayſers Perſon und Regierung offentlich in denen Kirchen gebeten. Kirchen-Gebet.

Das Stifft Lindau hat dahero der Reichs-Statt Lindau in einer offentlichen Schrifft zu einem Verbrechen anrechnen wollen, daß ſie nicht für den Kayſer beten laſſe: Welches aber die Statt für eine Unwahrheit erkläret hat. (1)

Hieher gehöret auch diſes. In dem Evangeliſchen bekannten Kirchen-Geſang: „Zeuch ein zu deinen Thoren ꝛc.“ heißt es unter anderem: „Bau unſers Kayſers Thron.“ In manchen Geſang-büchern iſt diſes geändert, und auf den Landes-Herrn gerichtet wor-den, z. E. Bau unſers, Königs, oder: Fürſtens, oder: unſrer Obern Thron. Als aber zu Franckfurt eben diſes geſchahe, ſtellte der Reichs-Fiſcal eine Klage gegen den Magiſtrat an dem Reichs-Hof-Rath an, und es wurde den 9. Sept. 1722. beſchloſſen:

1. Ponatur des Magiſtrats Entſchuldigung ad Acta, & communicetur dem Fiſcali è Cancellaria zur Nachricht.
2. Reſcribatur dem Magiſtrat: Daß er künfftighin die Verfügung thue, auch darauf fleißig halte, daß der Kirchen-Geſang quæſtionis allezeit, wie vor zwanzig Jahren, mit denen Worten: **Bau unſers Kayſers Thron**, von nun an in ihren Kirchen abgeſungen, auch ſolcher geſtalt, und anderſt nicht, zum Druck und Verkauff befördert werde, und, wie es geſchehen, in termino duorum menſium bey Kayſerlicher Majeſt. anzeige.

§. 8.

An verſchidenen Orten wird des Kayſers Namens-Tag feyer-lich begangen; doch meiſtens und eigentlich nur in Reichs-Stätten. Namens-Feyer.

Bey dem Reichs-Convent läſſet die Statt Regensburg eine Danck-Predigt halten, und die Stücke löſen.

Eben ſo wurde es auch währender Anweſenheit Kayſer Carls VII. zu Franckfurt gehalten.

Was ſonſt bey dem Reichs-Convent von des Kayſers eige-nen Commißion bey ſolcher Gelegenheit geſchiehet, gehöret nicht hieher.

Bey

(1) v. Meine Schwäbiſch. Merckwürd. p. 51.

Bey dem Cammer-Gericht läſſet der Cammer-Richter, wann er anweſend iſt, einen ſolennen Gottesdienſt halten; wobey die Burgerſchafft bey dem Zug in die Kirche und aus derſelben paradirt: Darauf folgen ein Tractament, Ball und Soupé. In ſeiner Abweſenheit thut der ältere Cammer-Gerichts-Präſident ein gleiches.

§. 9.

Familien-Sachen. Wann dem Kayſer ein Prinz oder Prinzeßin gebohren wird, und Er dem Reich durch ein Commißions-Decret Nachricht davon ertheilet; wird darauf ein ſo genanntes Reichs-Gratulations-Gutachten oder Compliment erſtattet.

Ein gleiches geſchiehet, wann der Kayſer oder Röm. König Sich vermählen, und es dem Reich wiſſend gemacht wird.

§. 10.

Sieges-Sachen. So wird es auch gehalten, wann der Kayſer gegen die Türcken glücklich iſt, und dem Reich Nachricht davon ertheilet.

Als Kayſer Carl VII. Sich in Franckfurt perſönlich aufhielte, wurden, wann Seine Armee einen Sieg erfochten hatte, von der Statt ebenfalls Jhme zu Ehren die Stücke gelöſet.

Einige Stände laſſen ebenfalls bey ein-oder anderer ſolchen Gelegenheit Danck-Feſte anſtellen, oder die Stücke löſen, oder andere offentliche Freuden-Bezeugungen veranſtalten; worinn es aber auf eines jeden eigenes Belieben ankommt.

§. 11.

Reiſen durch der R. Stände Lande. Wann der Kayſer durch eines Reichs-Standes Land reiſet, wird Er gemeiniglich freygehalten, der nöthige Vorſpann umſonſt hergegeben; Er wird ſolenn eingehohlt; in denen Reichs-Stätten werden Jhme die Statt-Schlüſſel präſentirt, Er theilet die Parole aus, u. ſ. w.

Was beobachtet worden, als An. 1745. beyde Kayſerliche Majeſtäten durch die Herzoglich-Würtembergiſche Lande paßirten; ſiehe im Crön. *Diar.* K. Franz. *p. 180. ſq.*

Und *ibid. p. 182.* wie die Statt Ulm Jhnen begegnet iſt.

Das Betragen derer Kayſere bey ſolcher Gelegenheit iſt gar verſchieden. Joſeph I. lieſſe, noch als Römiſcher König, nicht einmal einen alten Reichs-Fürſten, durch deſſen Land Er reiſete, und von Deme Er alle Ehre empfienge, mit Sich ſpeiſen; Kayſer Franz hingegen

gegen speisete An. 1764. mit allen jedes Orts anwesenden Standes-Personen pêle mêle, und bliebe doch, wer Er war.

§. 12.

Daß gegen den Kayser das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden könne, ist an und für sich unstreitig. Verbrechen der beleidigten Kayserl. Majestät.

Ob? und wie ferne? auch wodurch? es aber von einem Chur- oder Fürsten, oder anderen Stand des Reichs begangen werde; ist nicht so ausgemacht.

Das Verbrechen der beleidigten Majestät ist aber verschiden.

Eine Art wird unmittelbar gegen die Person des Kaysers begangen: Die Andere gegen dessen Gemahlin oder Kinder. Die übrige Gattungen bestehen mehr in Staats-Verbrechen; und seynd wiederum mancherley; als

Wann ein Kayserliches und Reichs-Gericht in Corpore, oder ein Glied desselbigen in seinem Amt gröblich angegriffen wird.

In denen Reichs-Kriegs-Erklärungen und darauf erfolgenden Kayserlichen Avocatorien pfleget ebenfalls die Strafe des criminis læsæ Majestatis darauf gesetzet zu werden, wann jemand selbigen entgegen handlen würde.

Da heutiges Tages kein Stand des Reichs ohne ein von gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tag gefälltes Urtheil in die Acht erkläret werden kan: Das Laster der beleidigten Majestät aber eben dise und noch härtere Straffen nach sich ziehet; so ist sicher, daß in einem dergleichen Fall gegen einen Reichs-Stand auf eben dise Weise würde verfahren werden müssen.

§. 13.

Die ältere dißfalls vorhandene, (ohnehin auch sonsten mancherley Einwendungen unterworfene,) Exempel taugen dahero heutiges Tages nicht mehr; doch will ich derselbigen kürzlich gedencken. Exempel.

Herzog Johann von Oesterreich ermordete Kayser Albrechten I. welches unstreitig ein Majestäts-Verbrechen ware. Was Kayser Heinrich VII. hierauf wegen seiner Güter verordnet habe, siehe in den Zusäz. *Tom. 2. pag. 351.*

Kayser Carl V. erklärete An. 1547. den Chur-Fürsten Johann Friderichen zu Sachsen und Landgrafen Philipp zu Hessen, wegen der gegen Ihne ergriffenen Waffen, eines gleichen Verbre-

chens schuldig. Der Chur-Fürst wurde auch deswegen von Ihme zum Schwerdt verdammt, doch solches nicht vollstreckt: Er muste es aber mit dem Verlust der Chur und einer langen Gefangenschafft büssen. Der Landgraf zu Hessen kame etwas wohlfeiler davon. Was aber die Evangelische gegen dises Verfahren eingewandt, und warum sie es als widerrechtlich angesehen haben, ist in denen Staats-Handlungen selbiger Zeit nachzuschlagen.

Kayser Ferdinand II. gabe Chur-Fürst Friderichen V. zu Pfalz gleiche Schuld, weil Er Sich gegen Ihne zum König in Böhmen hatte wählen lassen: Es ware aber weder der Chur-Fürst geständig, daß dises ein Verbrechen der beleidigten Kayserlichen Majest. seye, noch wollten es vile Andere glauben.

In der An. 1706. gegen Chur-Cölln ergangenen Privations- und gegen Chur-Bayern erfolgten Achts-Erklärung wurde Ihnen, weil Sie mit denen erklärten Reichs-Feinden gegen die Kayserliche und Reichs-Armeen zu Feld gezogen, gleichfalls die Majestäts-Verletzung aufgebürdet: Und Niemand wandte etwas dagegen ein.

§. 14.

Richter, wann es eine mittelbare Person betrifft

Wer aber in dem Fall, wann ein mittelbares Reichs-Glied dergleichen Verbrechen begehet, Richter seye, der Kayser, oder der Landes-Herr, darüber streitet man.

Was zwischen dem Kayserlichen und Chur-Sächsischen Hof wegen Gefangennehmung des Chur-Sächsischen General-Feld-Marschalls von Schöning, (deme etwas dergleichen Schuld gegeben wurde,) paßiret ist, kan in meines l. Sohnes kleinen Schrifften (1) nachgesehen werden.

Nach dem Baadischen Friden entstunde ein gleicher Streit zwischen dem Kayserlichen Hof und dem Bischoffen zu Augsburg. Der Kayser zoge nemlich die denen Gebrüderen Lottich Schuld gegebene Uebertretung der Kayserlichen Avocatorien von 1702. und dadurch begangenes Crimen læsæ Majestatis vor den Reichs-Hof-Rath: Hingegen wollte der Bischoff, als Landes-Herr, darinn Richter seyn.

Der Kayser führte für Sich an: 1. Die Kaysere hätten dises Recht nach der güld. Bull *Tit. 24.* gehabt; also müßte erst erwiesen werden, daß Ihnen solches seithero benommen worden seye.

2. Die

(1) Tom. 7. pag. 387. sqq.

2. Die commandirende Generals ertheilten in dergleichen Fällen Pardon. 3. Krafft der **Camm. Ger Ordn.** *Part. 2. Tit. 20.* gehörten dise Sachen vor die höchste Reichs-Gerichte. 4. Bezoge man sich auf *Cap. un. quæ sint Regalia. 2. F. 56.* und verschidene Rechts-Lehrer.

Hingegen wurde für die Reichs-Stände angeführet: 1. Ein jeder Stand könne, vermöge seiner Landes-Hoheit, über ein jedes Verbrechen erkennen. 2. In denen Kayserlichen Avocatorien selbsten würden denen Ständen dergleichen Straffen vorbehalten. 3. Der **Art. 20. der Kays. Wahl-Cap.** komme denen Landes-Herrn zu statten. 4. Die Chur-Fürsten hätten schon An. 1630. eben dises gegen den Kayser behauptet. 5. Beruffte man sich auf allerley Texte der Römischen Rechte, wie auch 6. auf verschidene Rechts-Lehrer.

Der Kayser replicirte: Ein anderes seye, weme der schuldig befundenen Verbrechere Güter heimfallen? ein anderes: Wer Richter in der Sache seye? Jenes stehe dem Landesherrn, dises dem Kayser zu.

Da in dem von allen Reichs-Ständen erkannten Reichs-Gesez, der Kayserlichen **Cammer-Gerichts-Ordnung**, *Part. 2. Tit. 20. §. ult.* alle Sachen und Fälle, so vermöge der Kayserlichen und des Reichs gemeinen Rechten dem Kayserlichen Fiscal zu rechtfertigen zustehen, an denen Reichs-Gerichten **ohne Mittel** gerechtfertiget werden sollen, solches auch allda in denen vorhergehenden §§. in weit geringeren besonderen Fällen nahmentlich und ausdrücklich verordnet wird; so hielte ich es hierinn mit der Kayserlichen Parthie.

§. 15.

Von denen dadurch verwürckten Gütern.

Im 30jährigen Krieg confiscirte der Kayser derer mittelbaren Reichs-Unterthanen, welche er des Verbrechens der verlezten Kayserlichen Majestät schuldig erachtete, Güter, und vergabe sie an Andere.

Die Chur-Fürsten beschwerten Sich An. 1630. gegen dem Kayser darüber, und baten: Den Ständen ihre Lehen unangegriffen zu lassen, und ihnen keine Vasallen wider ihren Willen aufzudringen. Der Kayser wollte nicht unrecht haben, oder nachgeben. Darauf griffen die Chur-Fürsten es am kurzen Ende an, und sezten An. 1636. in des Röm. Königs Ferdinands III. Wahl-Capitulation: Er wolle die Chur-Fürsten und Stände des Reichs mit ihren angehörigen Lehen, sie seyen auch gelegen, wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen solche ex crimine læsæ Majestatis,

oder sonsten, verwürcket, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keineswegs aber dieselbige zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen.

Dises wurde auch in allen folgenden Capitulationen beybehalten, und mit auf der Reichs-Ritterschafft Unterthanen erstrecket.

§. 16.

Des Kaysers Canonicaten.

Endlich gehöret auch noch zu denen des Kaysers Person betreffenden Sachen, daß Er so genannter Canonicus verschidener Stifter ist.

Daß ein jeder Kayser währenden Crönungs-Actus zu einem Canonico zu **Aachen** offentlich aufgenommen werde, haben wir schon **Cap.** 2. vernommen. (1)

Zu **Cölln** ware es wenigstens biß auf Kayser Maxen I. und das Jahr 1486. üblich, den Kayser feyerlich zum Domherrn anzunehmen: Von denen neueren Zeiten aber findet man nichts davon in offentlichen Schrifften.

Zu **Nivelle**, in dem Oesterreichischen Brabant, (nicht in dem Hoch-Stifft Lüttich,) ist der Kayser bey dem adelichen Capitul der Collegiat-Kirch zur heil. Gertraud auch Canonicus, hat in diser Qualität eine Präbende zu vergeben, und nennet der Kayser seinen Præsentatum darzu seinen Procuratorem und Administratorem.

Beym MIRÆO (2) findet sich ein Diploma Kayser Rudolfs II. quo declarat, se esse Canonicum Ecclesiæ Collegiatæ B. Gertrudis Nivellis, sibique Capellanum substituit.

Von **Bamberg** will man auch angeben, daß der Kayser Domherr allda seye: Es scheinet aber ohne Grund zu seyn.

Daß die Domherrn zu **Lüttich** Kayser Heinrichen V. zum Collegen angenommen haben, scheinet etwas personelles gewesen zu seyn.

Zu **Utrecht** ware zwar biß auf Kayser Heinrichen VI. der Kayser erster Domherr, und liesse seine Stelle durch zwey Priester versehen: Nachhero aber findet sich nichts dergleichen.

Daß der Kayser endlich, wann er zu **Rom** vom Pabst gecrönet wird, ein Canonicat zu St. Peter erhält, gehöret in das Römisch-Kayserliche, und nicht in das Teutsche, Staats-Recht.

§. 17.

(1) add. **mein** Aachisch. Staats-Recht, Cap. 2. §. 59. sqq.
(2) Opp. Dipl. T. 2. p. 919.

§. 17.

Mit disen Kayserlichen Canonicaten ist nicht zu verwechslen das Kayserliche Patronat-Recht, bey einem Stifft eine von Ihnen gestifftete Königs-Pfründe zu vergeben, oder einen Vicarium zu bestellen, der an des Kayſers statt in dem Chor singe und lese, der auch deßwegen (wenigstens vormals, oder an einigen Orten,) der Chor-König hiesse, oder noch heißt: Davon in dem Tr. von der Regierung des Teutschen Reichs ein mehreres vorkommen wird. Königs-Pfründen.

§. 18.

Wie nach Absterben eines Römischen Kayſers die Reichs-Stände ihre Ehrerbietigkeit gegen ihr bißhero geweßtes Oberhaupt zu bezeugen pflegen, werden wir Cap. 10. vernehmen. Trauer-Sachen.

Sechstes Capitel.

Von des Römischen Kayſers Residenz, Reichs- Erz- Unter- Erb- und Hof-Aemtern, auch übrigen Hof-Staat. (1)

Innhalt.

§. 1. Des Kayſers Residenz. §. 2. Und Hof-Staat.

Von denen Reichs-Erz-Aemtern.

§. 3. Erz-Aemter. Schrifften davon. §. 4. Der Erz-Aemter und Churen Verbindung. § 5. Sie hafften auf dem Land. §. 6. Vertretung der Minderjährigen. §. 7. Es seynd Römisch-Teutsche Erz-Aemter. §. 8. Wer Erz-Aemter vergeben könne? §. 9. Welche Erz-Aemter Reichs-Lehen seyen? §. 10. Der geistlichen Chur-Fürsten Erz-Canzellariate. §. 11. Chur-Maynzisches. §. 12. Chur-Trierisches. §. 13. Chur-Cöllnisches. §. 14. Erz-Schenck. §. 15. Erz-Truchseß. §. 16. Erz-Marschall. §. 17. Erz-Cämmerer. §. 18. Erz-Schazmeister. §. 19. Erz-Amt für die neunte Chur. § 20. Hochhaltung

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 6. pag. 70-333.

tung der Erz-Aemter. §. 21. Weltliche leisten sie nicht mehr in Person. §. 22. Wann sie geleistet werden? §. 23. Worinn sie bestehen?

Von denen Reichs- Unter- und Erb-Aemtern.

§. 24. Schrifften hievon. §. 25. Vertretung der Erz-Aemter. §. 26. Reichs-Vice-Canzler. §. 27. Dises Amt ist nicht erblich. §. 28. Seine Bestellung. §. 29. Stand und Qualitäten. §. 30. Ansehen. §. 31. Rechte überhaupt. §. 32. In Ansehung des Reichs-Hof-Raths. §. 33. In Staats- §. 34. Und Gnaden-Sachen. §. 35. Bey offentlichen Handlungen. §. 36. Mit-Unterschrifft. §. 37. In Post-Sachen. §. 38. Bey der Reichs-Canzley. §. 39. Sein Hof-Quartier. §. 40. Seine *Perhorrescirung*. §. 41. Sein Substitut. §. 42. Adjunctus. §. 43. Erlassung. §. 44. Ruhe dises Amts. §. 45. Weltliche Erb-Aemter. §. 46. Ihr Stand ꝛc. §. 47. Wer sie vergebe? §. 48. Ihre Belehnung. §. 49. Gerichtbarkeit über sie. §. 50. Titul und Verwaltung. §. 51. Vertretung. §. 52. Gefälle. §. 53. Streit zwischen denen Erb- und Hof-Aemtern. §. 54. Noch einiges überhaupt. §. 55. Erb-Schencken. §. 56. Erb-Truchsesse. §. 57. Erb-Marschalle. §. 58. Erb-Cämmerer. §. 59. Erb-Schazmeistere. §. 60. Braunschweig hat kein Erb-Amt.

Von andern Reichs-Hof-Aemtern.

§. 61. Schrifften hievon. §. 62. Andere Reichs-Aemter. §. 63. Reichs-Erb-Post-Amt. §. 64. Hof-Post-Amt. §. 65. Erb-Cammer-Thürhüter. §. 66. Ausser Uebung gekommene ꝛc. Reichs-Aemter. §. 67. Stallmeister. §. 68. Reichs-Fähndrich. §. 69. Jägermeister. §. 70. Andere angebliche Reichs-Aemter. §. 71. Noch einige sogenannte Reichs-Officianten.

Von dem Kayserlichen Haus-Hof-Staat.

§. 72. Hof-Aemter. §. 73. Deren Bestellung. §. 74. Vier hohe Hof-Aemter. §. 75. Obrist-Hofmeister. §. 76. Obrist-Cämmerer. §. 77. Obrist-Hofmarschall. §. 78. Obrist-Stallmeister. §. 79. Ob die Hof-Aemter von denen Erz-Aemtern dependiren?

§. 1.

§. 1.

Des Kayſers Reſidenz.

Einem Römiſchen Kayſer, oder vil mehr einem Könige in Teutſchland, iſt nirgendswo eine gewiſſe Reſidenz vorgeſchriben, oder beſtimmet.

Vormals zogen die Kayſere hin und her in dem Reich herum: Seit Kayſer Ludwigs in Bayern Zeiten aber halten Sie ihr beſtändiges Hof-Lager in ihren Erb-Landen, in der gewohnlichen Reſidenz ihres Hauſes.

Solchemnach reſidiren auch die Kayſere aus dem Hauſe Oeſterreich zu Wien in Oeſterreich.

Anfangs waren die Chur-Fürſten nicht wohl damit zufriden, weil Wien denen meiſten Reichs-Ständen ſehr entlegen und an denen äuſſerſten Gränzen Teutſchlands gegen Morgen iſt, ja ſie giengen damit um, die künfftige Kayſere zu verpflichten: Sie ſollten zu Franckfurt am Mayn, oder 30. Meil um daſſelbe, in einer Reichs-Statt reſidiren: Der Vorſchlag kame aber nicht zu Stand, und Kayſer Max I. bliebe auch zu Wien.

Als Kayſer Carl V. (der König in Spanien ware,) gewählet wurde, ſezte man Ihme Art. 30. in ſeine Capitulation: Er ſolle ſeine Reſidenz, Anweſen und Hofhaltung in dem heil. Röm. Reich Teutſcher Nation, allen Glidern, Ständen und Unterthanen Deſſelben zu Ehren, Nuzen und Gutem, des mehreren Theils, ſo vil möglich, haben und halten.

Diſes wurde auch von des Röm. Königs Marens II. Zeiten an in allen Capitulationen beybehalten.

Kayſer Rudolf II. hielte Sich meiſtens zu Prag auf: Welches man aber auch ungern ſahe, zumalen da man Böhmen damalen als ein auswärtiges Reich betrachtete, und die Chur-Fürſten verlangten An. 1611. von Ihme: Er ſolle Sich entſchlieſſen: Ob Er aus Böhmen verreiſen, auch wann und an welchem Ort des Reichs Er ſeine Reſidenz zu haben vermeine? Er ſtarb aber bald darauf.

Anno 1653. wollten die Evangeliſche: Es ſollte in die Capitulation geſezet werden: Der Kayſer wolle beſtändig in Teutſchland reſidiren: Oeſterreich aber votirte: Weilen diſes begehret würde, müßte man fragen: Wo dann die Reſidenz ſeyn ſolle? Dann es ſeye bekannt, daß der Zeit auſſerhalb des Röm. Kayſers Erb-Landen keine

sonderbare Residenz im Reich vorhanden seye, darinn ein Kayser, wie vormals, als das Reich noch in anderem Stand gewesen, Sich aufhalten könnte.

In des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation wurden die Worte: „So vil möglich" aussen- und es schlechterdings dabey gelassen, daß der Kayser den mehreren Theil in Teutschland residiren solle.

Anno 1658. drungen aber doch wieder einige Chur-Fürsten auf die beständige Residenz in Teutschland: Endlich vergliche man sich dahin: Die Residenz solle beständig in Teutschland seyn; es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes.

Und dabey ist es seithero verblieben.

Kayser Carls VII. Residenz-Statt München ware biß gegen das Ende seiner Regierung in feindlichen Händen; dahero er von seiner Wahl und Crönung an zu Franckfurt am Mayn bliebe, biß Er endlich nach München zurückkehren konnte.

Kayser Franz residirte zu Wien bey Seiner Frau Gemahlin:

Und Kayser Joseph II. auch allda bey Seiner Frau Mutter, deren Mit-Regent Er ist.

§. 2.

Und Hof-Staat.

Der Kayser hat einen gedoppelten Hof-Staat, einen vom Reich, und einen, den Er Selbst bestellet. Diser leztere ist um so vil nöthiger, weil die Reichs-Hof-Aemter meistens nur bey gewissen seltenen Gelegenheiten ihre Dienste leisten.

Die Reichs-Hof-Aemter bestehen aus dreyerley Classen: 1. Einige seynd Reichs-Erz-Aemter, 2. andere Reichs-Erb-Aemter, oder derer Erz-Aemter Stell-Vertrettere; so dann gibt es 3. noch andere Reichs-Aemter, welche weder zu der einen noch anderen Claß gehören.

* * *

Von denen Reichs-Erz-Aemtern.

§. 3.

Erz-Aemter.

Von denen Reichs-Erz- und Erb-Aemtern seynd vile Schrifften heraus. Herr Prof. Heinr. Gottl. FRANCKE erzählet solche in der Notitia Scriptorum de Officiis S. R. I. aulicis; vor seinem Tris-Camerario S. R. I. Leipzig, 1736. 4.

Schrifften davon.

Ich will nur derer neueren gedencken.

Ueber-

Ueberhaupt davon handlen.

DRüMELS (Joh. Heinr.) Untersuchung von den Erz-Würden des heil. Röm. Reichs Teutscher Nation. Franckfurt, 1745. 4. Eigentlich handelt dise Schrifft von der Hoheit der Erz-Aemter aus denen alten Zeiten.

GOEBEL (Joh. Wilh. de) de Archi-Officiorum S. R. I. origine & Archi-Thesaurario. Hanover, 1710. 8. Leipzig, 1735. 4.

HOENONIUS (Wilh. Lud.) de S. R. I. Archi- & hæreditariis officiis iisque annexis Juribus & Beneficiis. Giessen, 1701. 4.

MASCOV (Joh. Jac.) de originibus Officiorum aulicorum S. R. I. Leipzig, 1718. 4.

Von denen Erz-Canzlern.

GOEBEL (Joh. Wilh. de) de Capellanis Imperii & Cancellariis. Helmstatt, 1733. 4.

HELMERSHAUSEN (Ge. Franc. Frid.) de Archi-Cancellariis S. R. I. Erfurt, 1740. 4.

MALLINKOT (Bernh. à) de Archi-Cancellariis S. R. I. ac Cancellariis Imperialis Aulæ. Münster, 1640. 4. Jena, 1665. 4. und 1715. 4. mit Burc. Gotth. Struvens Vorrede; so dann in *Wenckers Collect. Archiv. & Cancellar. Jurib. p. 208.* mit desselben Noten.

ZECH (Phil. Eberh.) de origine, indole, fatis atque juribus Primatum Germaniæ, eorumque, maxime tanquam Archi-Cancellariorum Imperii, ad negotia Imperii concursu. Halle und Leipzig, 1727. 4.

Von dem Maynzischen Erz-Canzellariat.

WAGNERI (Joh. Mich.) Diss. de Archi-Cancellariatu ac Directorio in Comitiis Archi-Episcopo Principi Electori Moguntino competentibus. Erfurt, 1746. 4.

Von dem Chur-Cölnischen Erz-Canzellariat.

BOEHMER (Ge. Lud.) Progr. de Archi-Episcopis Colonien-sibus, Archi-Cancellariis per Germaniam sub Ottone M. Göttingen, 1753. 4.

JOACHIM (Joh. Frid.) de Archi-Cancellariatu Archi-Episcopi ac Principis Electoris Colonienſis per Regnum Italiæ. Halle und Leipzig, 1738. 4.

Von denen weltlichen Erz-Aemtern.

WAGENSEIL (Joh. Chriſtoph.) de S. R. I. ſummis Officialibus & eorundem Sub-Officialibus. Altorff, 1686. 4.

Von dem Erz-Schencken-Amt.

Disquiſitio hiſtorica: de origine & progreſſu Archi-Pincernatus Bohemici in S. R. I. ac ſummis inde derivandis juribus. Leipzig, 1731. 8. Der Verfaſſer heißt Panwiz, oder Pannewiz.

JORDAN (Joh. Chriſtoph. de) de Archi-Pincernatu & connexione Regni Bohemiæ cum Imperio Rom. Germ. Prag, 1716. 4. Leipzig, 1740. 4.

WIDEBURG (Frid.) von dem Urſprung des Böhmiſchen Erz-Schencken-Amts ꝛc. in ſeiner Samml. vermiſcht. Anmerck. ꝛc. *n. 3. p. 50. ſqq.*

Von dem Erz-Marſchall-Amt.

KOELER (Joh. Dav.) Diſs. de Electoris Saxoniæ, S. R. I. Archi-Mareſchalli, ſingularibus & eximiis functionibus in ſolenni panegyri Electionis & Coronationis Cæſareæ. Göttingen, 1746. 4.

Von dem Erz-Cämmerer-Amt.

JOACHIM (Joh. Frid.) de Archi-Camerario S. R. G. I. Halle, 1736. 4.

Von dem Erz-Schazmeiſter-Amt.

GOEBEL; ſiehe oben.

HACKMANN (Frid. Aug.) de Germanici Imperii Archi-Theſaurario. Helmſtätt, 1711. 4.

JOACHIMS (Joh. Frid.) Abhandlung von dem Erz-Schazmeiſter-Amt im heil. Röm. Reich. Halle, 1742. 4. und in ſeinen vermiſcht. Anmerck. *Part. 1. p. 27. ſqq.*

Von andern alten oder neu-vorgeſchlagenen Erz-Aemtern.

DRÜMELS (Joh. Heinr.) hiſtoriſch-diplomatiſcher Beweiß, daß der Comes Palatii in dem Fränckiſch- und Teutſchen Reich nicht

als

als Hofmeister anzusehen, der Erz-Truchseß aber des Reichs-Erz-Hofmeister sey. Ulm, 1751. 4.

Ej. Gedancken von der Hoheit der Erz-Doman-Würde, als eines neu zu stifftenden Erz-Amtes des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation; Franckfurt, 1745. 4. wie auch in den Staats-Schrifft. unter K. Franz. *Tom. 4. p. 851.*

Ej. Vollständige Ausführung von der Hoheit des Erz-Domainen-Meisters in dem Röm. Reich Teutscher Nation. Franckfurt, 1746. 4.

Ej. Geschichtmäßige Abhandlung von dem Groß-Seneschall und Erz-Seneschall des Fränckischen und Teutschen Reichs. Nürnberg, 1751. 4.

GEIGER (Christ. Frid.) de summo Palatii Præfecto. Franckfurt und Leipzig, 1748. gr. 4.

Ej. Beantwortung der Einwürffe (in den Leipz. zuverl. Nachr. *Part. no.*) wider seinen Tr. de &c. Bernburg, 1749. gr. 4.

KOELER (Joh. Dav.) de Imperiali sacra Lancea, non inter Reliquias Imperii, sed Clinodia, referenda, cum Problemate, de novo S. R. I. Officio Archi-Lanciferatus. Altorff, 1731. 4.

MEMMINGEN (Giov. von) Gedancken von Wieder-Herstellung der im heil. Röm. Reich im Verfall gerathenen Marine, als einem dienlichen Mittel des wieder einzuführenden ehmaligen Erz-Amtes eines obersten Reichs-Admirals. (Jena,) 1754. 4.

MEUSCHEN (Frid. Christ.) de summo Officio Archi-Admiralli S. R. I. Leiden, 1743. gr. 8. 1744. 4.

PACHELBL (Wilh.) Teutschen Reichs-Staats urkundliche Nachrichten ꝛc. vor die Chur-Fürstliche Rechte auf die Reichs-Erz-Amtmänner, und hierunter absonderlich vor das Burggrafthum Nürnberg auf den Reichs-Erz-Pförtner. (170-.) fol.

PESLER (Joh. Christoph.) de Officio Archi-Panetarii. Franckfurt an der Oder, 1750. 4.

ROSSMANNS (El. Andr.) Gedancken über die Errichtung eines neuen Erz-(Pfand-Hüter-) Amts im Teutschen Reich; in den Erlang. Anzeig. 1744. *n. 7. p. 49. sq.*

RÜHLMANN (God.) Anzeigung eines neuen Reichs-Erz-(Falckenmeister-) Amts zur neunten Chur. Arnstatt, 1720. 4.

SCHWARZII (Christian. Gottl.) Problema historico-criticum de S. R. I. Archi-Scutifero. Altorff, 1738. 4.

Ejusdem Erläuterung des academischen Problematis von des heil. Röm. Reichs Erz-Schildherren-Amt. Allda, 1739. 4.

STEINHÆUSERS (Joh. Ad.) Widerlegung der von J. H. Drümel von der Hoheit eines Erz-Domainen-Meisters ꝛc. abgehandelten Lehr-Säze. Dreßden und Leipzig, 1746. 4.

§. 4.

Der Erz-Aemter und Churen Verbindung.

Die Reichs-Erz-Aemter werden alle durch Chur-Fürsten versehen:

Und es ist zwar kein Reichs-Gesez vorhanden, daß keine Chur ohne ein Erz-Amt bestehen könne; doch hat man bißhero dafür gehalten, ein Chur-Fürst müsse auch ein Erz-Amt haben, und in dem Kayserlichen Commißions-Decret vom 16. Dec. 1709. wird gesagt, daß solches zur Vollkommenheit der Chur gehöre.

§. 5.

Sie hafften auf dem Land.

Die Erz-Aemter hafften erblich und unzertrennlich auf denen Erz-Stifftern und weltlichen Chur-Landen: Wem die Regierung derselbigen anfällt, der bekommt zugleich auch mit das Erz-Amt und die Chur-Würde; es seye nun durch Wahl oder Erb-Recht, und kein Anderer hat weder an das Amt, noch den Titul oder Wappen davon, eine Ansprach, wann er übrigens gleich ein Prinz vom Hause wäre.

§. 6.

Vertrettung der Minderjährigen.

Minderjährige weltliche Chur-Fürsten werden, wie überhaupt, so auch hierinn, von ihren Vormundern vertretten; doch darff der Vormund den Titul davon nicht führen.

§. 7.

Es seynd Römisch-Teutsche Erz-Aemter.

Die Erz-Aemter haben ihre Absicht auf das ganze heil. Röm. Reich, mithin nicht nur auf Teutschland, sondern auch auf Italien:

Dahero führet der Chur-Fürst zu Cölln den Titul eines Erz-Canzlers durch Italien: Und der Kayser hat als Römischer Kayser keine andere Erz-Aemter, als eben diejenige, welche Er als König in Teutschland hat.

§. 8.

Wer Erz-Aemter vergeben könne?

Wer die Reichs-Erz-Aemter zu vergeben habe? ware vormals etwas dunckel.

Nach

Nach dem Westphälischen Friden wurde wegen eines der achten Chur beyzulegenden Erz-Amtes zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen lang libellirt. Der Kayser behauptete, es seye ein Kayserliches Vorrecht, Reichs-Erz-Aemter zu vergeben; und doch wollte Er die Sache auf den Reichs-Tag verweisen, und als Er Sich zu dem Erz-Schazmeister-Amt resolviret, geschahe es mit dem Anhang, daß ausdrücklich vermeldet werden solle: Er, der Kayser, habe als König in Böhmen mit darein bewilliget. Die Reichs-Stände schienen ebenfalls die Sache als ein Kayserliches Reservat zu tractiren, und doch bedieneten Sie Sich in ihren Gutachten so wohl circa Qu. An? als quomodo? eben des Rechts, wie bey anderen vor den Reichs-Convent gehörigen Materien.

Die neunte Chur wurde zwar gleich bey ihrer Errichtung An. 1692. von dem Kayser mit einem Erz-Amt versehen: Die Sache hatte aber keinen Bestand.

Als nach der Chur-Bayrischen Achts-Erklärung Chur-Pfalz wieder in das Erz-Truchsessen-Amt eintrate, brachte der Kayser Selbst es den 16. Dec. 1709. an den Reichs-Convent Vorschlagsweis, daß Chur-Braunschweig das Erz-Schazmeister-Amt beygelegt werden möchte, welches auch durch das Reichs-Gutachten vom 13. Jan. 1710. beliebt wurde:

Als aber die Sache durch den Baadischen Friden in einen anderen Stand kame, brachte der Kayser abermalen Selbst die Sache An. 1718. und 1727. an den Reichs-Convent:

Und eben dises ist nun auch durch die Wahl-Capitulationen derer Kaysere Carls VII. Franzens und Josephs II. Art. 3. §. 5. versehen worden;

Welchemnach es nunmehro ausgemacht ist, daß der Kayser und das Reich zugleich in ein neues Erz-Amt bewilligen müssen.

§. 9.

In der geistlichen Chur-Fürsten Lehen-Brieffen finde ich nicht, daß Sie mit ihren Erz-Cancellariaten beliehen werden. Welche Erz-Aemter R. Lehen seyen?

Der König in Böhmen hingegen wird von dem Kayser über das Chur-Fürstenthum, mit der Chur und dem Erz-Schencken-Amt, so zu der Cron Böhmen gehörig, ꝛc. belehnet; wie z. E. aus dem

dem Lehen-Brieff von 1628. (1) erhellet, welchen Kayser Ferdinand II. Seinem Prinzen Ferdinand III. ausgestellet hat.

Und so ergeben auch derer übrigen weltlichen Chur-Fürsten im Druck vorhandene Lehen-Brieffe, daß Sie von denen Kayfern mit ihren Erz-Aemtern beliehen werden.

§. 10.

Der geistlichen Chur-Fürsten Erz-Cancellariate.

Die drey geistliche Chur-Fürsten seynd alle Erz-Canzlare; welches zwar eigentlich keine Hof- sondern eine Staats-Bedienung ist: Indessen ist doch am schicklichsten hier davon zu handlen.

Ein jeder diser drey Chur-Fürsten ist es aber nur in einem gewissen District.

Dise Erz-Canzlar-Würde ist mit der Erz-Bischofflichen unzertrennlich verbunden; so, daß, wer von dem Dom-Capitul zum Erz-Bischoffen erwählet wird, damit zugleich Chur-Fürst und Erz-Canzler ist.

Uebrigens führen die geistliche Chur-Fürsten zwar die Titulaturen von disen Erz-Cancellariaten: Aber kein Wappen davon.

§. 11.

Chur-Maynzisches.

Chur-Maynz ist Erz-Canzler durch Germanien. So lautet die Chur-Maynzische Titulatur im Teutsch- und Lateinischen: Doch werden wir unten Cap. 9. in der Chur-Maynzischen Absezungs-Urkund Kayser Wenzels sehen, daß An. 1400. der Chur-Fürst zu Maynz Sich auch des „heiligen Reichs durch Deutschland Erz-kanzler“ geschriben hat: Es ist aber etwas ungewohnliches.

Dises Erz-Cancellariat erstrecket sich also durch Germanien, das ist, so weit sich das Teutsche Reich erstrecket; (2) mithin stehen auch die Erz-Stiffter Trier und Cölln darunter; ob gleich sonsten dise Chur-Fürsten in ihrer Maasse auch Erz-Canzlere seynd.

Ob Worms, und andere jenseits Rheins gelegene Stücke Teutschlandes unter das Maynzische oder Trierische Cancellariat gehören? ist zu Kayser Carls V. Zeiten gestritten worden: Chur-Maynz aber ist damals und seithero in dem Besiz verbliben.

Uebri-

(1) v. du MONT Corps Dipl. Tom. 2. Part. 2. p. 537. LüNIGS Cod. Germ. Dipl. Tom. 1. pag. 1630.

(2) v. mein Maynzisch. Staats-Recht, Cap. 2. §. 8. sqq. pag. 41. sqq.

Uebrigens ist die Frage: Ob dise Worte: Durch Germanien also zu verstehen seyen, daß Chur-Maynz das Erz-Canzler-Amt zu versehen habe, wann sich der Kayser in Germanien oder Teutschland befindet, es mag übrigens die Sache und Expedition Teutschland, oder Arelat ꝛc. oder Italien, betreffen? oder: Ob Chur-Maynz nur die Teutsche Sachen zu expediren habe, aber überall, der Kayser mag seyn in welchem Land Er will? Das erstere scheinet aber nicht nur der güldenen Bull gemässer zu seyn, sondern es stimmet auch die Erfahrung damit überein: Dann Chur-Maynz expediret alles, was auch in denen Ueberbleibseln des Arelatensischen Reiches und in Italiänischen Sachen vorfällt.

Ob aber wohl also Chur-Maynz nicht im ganzen Röm. Reich (wann Italien mit darunter begriffen wird,) ja gewisser massen nicht einmal durch ganz Teutschland (in so ferne Stücke von Gallien und dem Königreich Arelat noch jezo zu Teutschland gehören,) Erz-Canzler ist; so ist es doch etwas gar gemeines, auch in offentlichen Staats-Schrifften, daß der Beysaz: „durch Germanien“ weggelassen, und der Chur-Fürst zu Maynz überhaupt **des heil. Röm. Reichs Erz-Canzler** genennet wird.

Als An. 1708. Böhmen wiederum in das Chur-Fürstliche Collegium völlig zugelassen wurde, truge man in dem Reichs-Gutachten darauf an: Böhmen hätte zuvor dem Chur-Fürsten zu Maynz, einen Revers auszustellen, daß die Könige in Böhmen Jhme und seinen Successoren am Chur-Fürstenthum und hohen Erz-Stifft Maynz, weder jezt, noch künfftig, zu ewigen Zeiten das geringste Nachtheil in Dero Jhrem Erz-Cancellariat allein competirenden Reichs- wie auch im Chur-Fürstlichen Collegio führenden Directorio thun, Sich dessen nicht anmassen, darein einmischen, oder Jhme vor- oder eingreiffen, noch, daß es von denen Jhrigen geschehe, gestatten, oder auch durch Sich oder Andere veranlassen wolle; welchen Revers das gesammte Reich durch eine absonderliche Assecurations-Acte mit zu agnosciren, und Chur-Maynz dabey zu manuteniren habe.

Der Kayser hielte es auch genehm, stellte den 14. Aug. 1708. den verlangten Revers, das Reich aber den 7. Sept. die Assecurations-Acte aus, welches leztere der Kayser abermalen ratificirte.

Vermöge dises Erz-Canzler-Amts hat Chur-Maynz, auf allgemeinen Reichs-Tägen das Directorium; ingleichem stehet die

Reichs-Hof-Canzley unter Ihme, und alles, was der Kayser als Kayser ausfertigen lässet, muß mit seinem Vorwissen und durch seine Subalternen geschehen; wie Er dann auch die Kayserliche Sigille in Verwahrung hat, den Reichs-Hof-Rath besuchen und visitiren darff, u. s. w.

Alles dises nun gibt Chur-Maynz an dem Kayserlichen Hof, bey Reichs-Versammlungen, und in dem ganzen Reich, ein sehr grosses Ansehen und Gewicht.

Uebrigens haben nicht nur vormals manche Chur-Fürsten zu Maynz auf Reichs-Wahl-Chur-Fürstlichen collegial-Tägen, u. s. w. ihr Erz-Cancellariat in eigener Person mit-versehen, die Urkunden Selbst mit-unterzeichnet, u. s. w. sondern Chur-Fürst Berchthold hat Sich auch geraume Zeit deßwegen ausserhalb derer Reichs-Täge an Kayser Maxens I. Hof aufgehalten, Sich dadurch zum Meister von allen wichtigen Angelegenheiten gemacht, und ein grosses Ansehen in dem Reich erworben:

Heut zu Tag aber träget es sich in langen Jahren kaum etwa einmal zu, daß ein Chur-Fürst zu Maynz eine Haupt-Staats-Urkund selbst unterschreibet.

In vorigen Zeiten hat Chur-Trier auch schon, mit Chur-Maynzischer Bewilligung und gegen einen Revers, das Teutsche Erz-Cancellariat versehen; ingleichem Sich dessen bey erledigtem Maynzischem Stuhl angemasset: Heutiges Tages aber ist nichts mehr weder von dem einen noch anderen zu vernehmen.

§. 12.

Chur-Trierisches.

Der Chur-Fürst zu Trier ist Erz-Canzler durch Gallien und das Königreich Arelat.

Was unter **Gallien** zu verstehen seye? kan man nicht mit Gewißheit sagen:

Von dem Königreich Arelat aber (davon in dem **Tr. von Teutschland Cap.** 3. §. 22 *sqq.* gehandelt worden ist,) seynd zwar noch einige Stücke übrig, und unter dem heutigen Teutschland mitbegriffen:

Allein von der Würcklichkeit eines noch jezo fürdaurenden Erz-Cancellariats findet sich heut zu Tag die geringste Spuhr nicht mehr; mithin ist es in der That nichts, als ein blosser Titul, so lang nicht

ein

ein Kayser in Person in den District des Chur-Trierischen Erz-Cancellariats kommt.

Uebrigens aber habe ich ausführlich davon gehandelt in meinem Staats-Recht des Erz-Stiffts Trier, *Cap. 2. §. 15. sqq. p. 40. sqq.* add. Herrn von HONTHEIMS *Histor. diplom. Trevir. Tom. 1. Sec. 10. §. 2. p. 241. Sec. 13 §. 2. p. 632. Sec. 14. §. 7. p. 4. sq.*

§. 13.

Der Chur-Fürst zu Cölln ist Erz-Canzler durch Italien. Chur-Cöllnisches.

Da bey dem Reichs-Hof-Rath, auch sonst an dem Kayserlichen Hofe, vile Italiänische Sachen vorfallen; so hätte Chur-Cölln Gelegenheit genug, sein Erz-Amt zu versehen: Es geschiehet aber nicht; sondern Chur-Cölln gibt, wie ich schon gemeldet habe, zu, daß Chur-Maynz auch dise Sachen besorget:

Mithin ist es ebenfalls anjezo ein blosser Titul; wenigstens so lang, als ein Kayser Sich nicht persönlich in Italien aufhält.

§. 14.

Der König und Chur-Fürst in Böhmen ist Erz-Schenck. Erz-Scheuck.

Vormals wollte Bayern Böhmen dises Erz-Amt streitig machen: Es wurde aber An. 1290. von dem Kayser Rudolf I. und dem Reich für Böhmen gesprochen, und solches in Kayser Carls IV. güldener Bull bestättiget.

Ob eine Person weiblichen Geschlechts fähig seye, dises Erz-Amt zu verwalten? wurde nach dem Tode Kayser Carls VI. gestritten. Chur-Sachsen wandte ein: In Person würde es sich nicht schicken, und was man nicht selbst versehen könne, das dörffe man auch durch keinen Amts-Verweser verwalten: Die Königin bezoge Sich aber darauf, daß dises offt geschehe; z. E. ein nicht geweyheter Erz-Bischoff oder Bischoff lässet die Bischoffliche Ordens-Rechte dennoch durch einen Weyh-Bischoff ausüben.

Uebrigens wurde An. 1742. alles in suspenso gelassen: An. 1745. und 1764. aber liesse die Königin ihr Erz-Schencken-Amt durch den Erb-Schencken versehen.

Böhmen bedienet Sich weder Tituls noch Wappens von seinem Erz-Schencken-Amt.

§. 15.

Das Erz-Truchsessen-Amt wurde vormals von Chur-Pfalz versehen. Erz-Truchseß.

Als im 30jährigen Krieg Chur-Pfalz um seine Chur-Würde kame, verlohre es auch das Erz-Truchsessen-Amt, und beydes wurde an Bayern übertragen.

Nach dem Westphälischen Friden stritten Chur-Bayern und Chur-Pfalz deßwegen mit einander: Als aber Chur-Pfalz das Erz-Schazmeister-Amt erhielte, verbliebe Chur-Bayern das Erz-Truchsessen-Amt ruhig.

Nachdeme Chur-Bayern An. 1706. in die Acht erkläret wurde, bekame Chur-Pfalz das Erz-Truchsessen-Amt wieder: An. 1714. aber wurde Chur-Bayern durch den Badischen Friden in alle seine Würden und Rechte, mithin auch in das Erz-Truchsessen-Amt, wieder hergestellt:

Und dabey ist es seithero verbliben. (1)

Chur-Bayern führet wegen dises Erz-Amtes den Titul, wie auch den Reichs-Apfel im Wappen.

§. 16.

Erz-Marschall.

Erz-Marschall ist von uralten Zeiten her der Chur-Fürst zu Sachsen; und es hat Ihme nie jemand dises Amt streitig gemacht, noch ist damit einige Aenderung vorgegangen, ausser daß es An. 1548. nebst der Chur-Würde, von einer Linie des Hauses Sachsen auf die andere gekommen ist.

Mit disem Amt seynd auf derer Kaysere und Römischen Königen Wahl-Tägen, wie auch bey Reichs-Versammlungen, allerley Gerechtsamen verbunden; davon dise Materien nachzuschlagen seynd.

Chur-Sachsen will auch in Reichs-Kriegen einige Vorzüge wegen dises Amts haben; Ingleichem hält es das Erz-Stallmeister-Amt für ein Stück des Reichs-Marschall-Amts: Es hat aber damit nicht eben die Gewißheit, wie mit dem übrigen.

Von der Abhängigkeit des Kayserlichen Hof-Marschallen-Amtes von dem Erz-Marschallen-Amt siehe unten.

Zum Wappen hat Chur-Sachsen wegen dises Erz-Amts zwey creuzweis über einander gelegte Schwerdter; auch führet es eine solenne Canzley-Titulatur von disem Erz-Amt.

§. 17.

(1) Siehe mein Chur-Bayrisch. Staats-Recht, Cap. 3. § 8. sqq. p. 73. sqq. und mein Chur-Pfälzisch. Staats-Recht, Cap. 3. §. 14. sqq. p. 136. sqq.

§. 17.

Das Erz-Cämmerer Amt stehet denen Chur-Fürsten zu Brandenburg von Alters her zu. Erz-Cämmerer.

Dises Haus führet zu dessen Anzeigen den Titul davon und den Kayserlichen Scepter im Wappen.

§. 18.

Das Erz-Schazmeister-Amt wurde nach dem Westphälischen Friden zum Besten der darinn beliebten achten Chur und des mit selbiger versehenen Hauses Pfalz eingeführet. Erz-Schazmeister.

Als An. 1708. Chur-Pfalz das Erz-Truchsessen-Amt wieder erhalten hat, wurde Chur-Braunschweig An. 1710. durch einen Reichs-Schluß das Erz-Schazmeister-Amt beygelegt; wobey jedoch der Kayser in der Ratification vorbehielte, daß es Chur-Pfalz, im Fall Bayern restituiret würde, in keine Weise nachtheilig seyn sollte. Sothane Uebertragung wurde auch in der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. Art. 3. bestättiget.

Chur-Braunschweig stellte aber wiederhohlte Reverse aus, daß, im Fall Chur-Pfalz genöthiget würde, das Reichs-Truchsessen-Amt wieder abzutretten, selbiges das Erz-Schazmeister-Amt ohnweigerlich wiederum an Chur-Pfalz einraumen wolle: (1)

Wie es nun durch den Badischen Friden darzu kame, daß Chur-Pfalz das Erz-Truchsessen-Amt wieder abgeben mußte, nahme dises zwar das Erz-Schazmeister-Amt wieder an, Chur-Braunschweig aber wollte es auch so lang behalten, biß Es ein anderes anständiges Erz-Amt bekomme.

Chur-Pfalz sezet dises Erz-Amt gleichfalls in seine Titulatur. Das Wappen desselbigen ist, statt des Anfangs in Vorschlag gekommenen Schlüssels, die Kayserliche Crone.

§. 19.

Als Kayser Leopold An. 1692. dem Hause Braunschweig-Hanover die Chur-Würde ertheilte, gabe Er Ihme das Erz-Pannier-Amt, und zum Wappen die Reichs-Fahne: Erz-Amt für die neumte Chur.

Als aber Würtemberg sich dagegen sezte, bliebe die Sache erligen.

(1) v. Europ. Staats-Canzl. Tom. 45. p. 724. 729.

Anno 1710. bekame Chur-Braunschweig, schon gemeldeter massen, das Erz-Schazmeister-Amt, so Chur-Pfalz verlassen hatte.

Als nach dem Badischen Friden Chur-Pfalz das Erz-Truchsessen-Amt wieder abgeben mußte, verlangte der König in Groß-Britannien, als Chur-Fürst zu Braunschweig, Anfangs die Beybehaltung des Erz-Schazmeister-Amts auf Lebenslang; hernach wollte Er es fahren lassen, wann so gleich ein anderes anständiges Erz-Amt für Ihn ausgemacht würde.

Der Kayser liesse den 26. Jun. 1718. ein Commißions-Decret deswegen an das Reich ergehen, und verlangte ein Gutachten darüber.

Es kamen hierauf allerhand Erz-Aemter in Vorschlag, als das Erz-Jägermeister-Amt, das Erz-Feldherren-Amt, das Erz-Schildträger-Amt, das Erz-Kuchelmeister-Amt, das Erz-obrist-Post-Amt; insonderheit aber das Erz-obrist-Stallmeister-Amt: Chur-Maynz sezte Sich aber gegen das obrist-Postmeister-Amt, und Chur-Sachsen gegen das Erz-Stallmeister-Amt.

Chur-Braunschweig thate darauf den Vorschlag, Böhmen möchte das Erz-Hofmeister-Amt annehmen und Braunschweig das Erz-Schencken-Amt überlassen: Man hielte aber dafür, es lauffe gerad wider die güldene Bull, und es wollte weder damit, noch mit dem von Chur-Sachsen vorgeschlagenen Erz-Vorschneider-Amt fort.

Darüber bliebe die Sache ligen, und es sezte nur zuweilen Pro- und Reprotestation.

Als König Georg I. in Groß-Britannien starb, bauete Chur-Pfalz zu Wien und Regensburg vor, daß Dessen Thron-Folger nichts Chur-Pfalz nachtheiliges unternehmen, noch die Belehnung mit dem Erz-Schazmeister-Amt an dem Kayserlichen Hofe suchen möchte; Es wollte auch Chur-Maynz veranlassen, keine neue Vollmacht anzunehmen, darinn diser Titul wäre: Chur-Maynz aber hielte es nicht vor rathsam; zumalen da verlautete, daß, wann solches geschähe, der Chur-Braunschweigische Gesandte dennoch zu Rath fahren, und die Evangelische nicht gestatten würden, daß ein so ansehnliches Evangelisches Votum wegen dises Titulatur-Streits suspendiret würde. Doch liesse der Chur-Maynzische Gesandte die

Chur-

Chur- und Fürstlich-Braunschweigische Legations-Secretarien zu sich beruffen, und meldete ihnen, daß er, salvo cujuscunque jure, erinnern müßte, daß Chur-Pfalz gegen disen Titul protestire.

Der Kayserliche principal-Commissarius stellte dem Chur-Braunschweigischen Gesandten ebenfalls vor: Der König würde wohl thun, wann Er Sich des bißherigen Mit-Gebrauchs des Erz-Schazmeister-Tituls völlig begäbe. Der Gesandte nahme es ad referendum, meldete aber dabey, wie er voraus wüßte, daß ohne ein anderes convenables Erz-Amt nicht davon würde abgestanden werden.

Chur-Braunschweig schluge bey diser Gelegenheit wieder vor: Chur-Böhmen möchte das Erz-Obrist-Hofmeister-Amt annehmen, und Chur-Braunschweig das Erz-Schencken-Amt überlassen: Es fande aber diser Vorschlag wieder seine vorige Beschwerlichkeiten, und 1. besorgete man, einigen Berichten nach, Chur-Pfalz werde dises als einen Eingriff in seine Pfalzgräfliche Würde ansehen; 2. glaubte man, Oesterreich habe Sich das Erz-Hofmeister-Amt im Sinn auf den Fall vorbehalten, wann Es etwa für eine seiner Erb-Lande noch eine Chur erhalten könnte.

Der Kayser liesse hingegen den 9. Oct. 1727. ein neues Commißions-Decret an das Reich ergehen, darinn Er ziemlich Chur-Pfälzische Parthie nahme, und die Endschafft diser langwührigen Sache denen Reichs-Ständen durch Ausfindung eines des Kayserts und Reichs Hoheit anständigen Erz-Amtes nochmalen bestens empfohle, und darüber ein Reichs-Gutachten verlangte.

Deme zu Folge kame das Erz-Pannier-Amt wieder in Vorschlag: Es sezte sich aber Würtemberg dagegen, und der Chur-Braunschweigische Gesandte gabe zu erkennen: Sein König würde keine von denen bißhero unter der Hand geschehenen Vorschlägen annehmen; und sonderlich kein Stück eines anderen Erz-Amtes, oder etwas, daran Andere Ansprach machten.

Verschidene Gesandten fielen auf das Erz-Silber-Cämmerling-Amt: Andere aber besorgten von Chur-Brandenburg grosse Bewegungen dagegen.

Chur-Bayern schiene geneigt zu seyn, das Erz-Obristhofmeister-Amt anzunehmen, und dagegen Chur-Pfalz das Erz-Truchsessen-

sessen-Amt abzutretten: Chur-Braunschweig aber bliebe auf dem Obristhof- oder Schazmeister-Amt unbeweglich bestehen.

Verschidene Kayserliche Ministers waren geneigt, Böhmen das Erz-Obrist-Hofmeister-Amt, Bayern das Erz-Schencken-Amt, Pfalz das Erz-Truchsessen-Amt und Braunschweig das Erz-Schazmeister-Amt beyzulegen: Ausser deme werde nicht aus diser Sache zu kommen seyn; die güldene Bulle könne ja, mit des Kayfers und Reichs Bewilligung, wie schon so offt geschehen, auch hierinn geändert werden ꝛc.

Chur-Pfalz suchte An. 1729. Chur-Maynz zu bewegen, nebst Trier, Cölln und Bayern, wegen des von Denenselben genehmigten Erz-Silber-Cämmerlings-Amts und dessen Amts-Verrichtungen einen gemeinsamen Schluß zu fassen, und solchen so dann an den Kayser zu bringen, um ihn an das Reich gelangen zu lassen:

Chur-Maynz besorgte aber, wann die Evangelische etwas davon erführen, möchten Sie in partes gehen, und das Werck dadurch in das Stecken gerathen, ꝛc.

Die Sache bliebe darauf beruhen, so lang Kayser Carl VI. lebte.

Es geschahen zwar von vilen Gelehrten allerley Vorschläge, wie aus denen oben angeführten Schrifften zu ersehen ist; denen die auch von ihnen auf die Bahn gebrachte Aemter eines Erz-Falconiers, Erz-Münzmeisters, Erz-Generals von der Kayserlichen Leib-Garde, Erz-Pfandhüters, u. s. w. beygefüget werden können: Bey dem Reichs-Convent aber kamen sie in keinen Betracht.

Wohin auf dem Wahl-Tag An. 1741. die Chur-Pfälzische Gedancken gegangen seyen, und daß man besonders Chur-Braunschweig vernehmen wollen: Ob das Erz-Schildträger- oder was sonst für ein Erz-Amt sothanem Chur-Haus annehmlich und denen übrigen Erz-Aemtern unpräjudicirlich seyn möchte? wie man auch so fort auf Mittel und Wege gedencken wollen, wie dergleichen anständiges Erz-Amt ad interim, und biß zu erfolgender des gesammten Reichs Bewillig- und Genehmhaltung zu bewerckstelligen seyn möchte? ist an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen:

Und

(1) in meinen Anmerck. über die Capit. K. Carls VII. Part. 3. P. 53.

Und so auch, was sonst damalen für ein Vorschlag in diser Sache gethan worden ist.

Anno 1742. wurde Kayser Carl VII. Art. 3. §. 5. in seine Capitulation gesezt: Er wolle so fort nach angetrettener Regierung daran seyn, und bey dem Reichs-Convent nachdrücklich beförderen, daß die Braunschweigische Chur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amt versehen werde.

Bey der Crönung vergliche man sich dahin: Weil ein zum Kayser erwählter Chur-Fürst sein Erz-Amt nicht Selbst versehen lasse; so sollte Chur-Pfalz das Erz-Truchsessen- und Chur-Braunschweig das Erz-Schazmeister-Amt versehen.

Dabey verbliebe es, so lang Kayser Carl VII. regierte.

In der Wahl-Capitulation Kayser Franzens wurde Art. 3. §. 5. die Verordnung der vorigen Capitulation wiederhohlt: Und weil Chur-Pfalz bey der Wahl und Crönung Sich wegbegeben hatte; so wurde Chur-Braunschweig gestattet, das Erz-Schazmeister-Amt auszuüben.

Hingegen kame dise Materie währender ganzer Regierung Kayser Franzens niemalen in Bewegung.

In des Röm. Königs Josephs II. Capitulation Art. 3. §. 5. wurde die Sache also gefaßt: „So fort auch nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich beförderen, daß die Braunschweig-Lüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen Erz-Amt versehen werde, dafern etwa des regierenden Kaysers Majest. dises Geschäffte, (wie doch allerdings erwartet wird,) zu Stand nicht bringen sollte.“

Unter dises jezigen Kaysers Josephs II. Regierung ist aber bey dem Reichs-Convent noch nichts in der Sache vorgekommen.

Indessen schreibt Sich der König in Groß-Britannien, als Chur-Fürst zu Braunschweig, noch immerfort Erz-Schazmeister; welches von Zeit zu Zeit Gelegenheit zu Protestationen und Reprotestationen gibt. (1)

Gienge

(1) Siehe die oben cit. Bayr. u. Pfälz. Staats-Rechte. add. mein Braunschweig. Staats-Recht, Cap. 3. §. 5. sqq. pag. 109. sqq.

Gienge jemand ein Zweifel bey: Wie es während diſes Streits über dem Erz-Schazmeiſter-Amt mit der würcklichen Verwaltung des Reichs-Schazes gehalten werde? dem dienet zur Nachricht: Das Reich hat keinen!

§. 20.

Hochhaltung der Erz-Aemter.

Diſe Reichs-Erz-Aemter werden von denen geiſt- und weltlichen Chur-Fürſten ſo hoch gehalten, daß ſie der Chur-Fürſtlichen Titulatur vorgeſezet werden, und Selbſt die Könige, ſo zugleich Chur-Fürſten ſeynd, bringen ſelbige nicht nur mit in ihre groſſe und mittlere, ſondern auch ſo gar in die kleine Titulatur.

§. 21.

Weltliche leiſten Sie nicht mehr in Perſon.

Indeſſen iſt es dennoch dahin gediehen, daß nun ſchon bey drey Crönungen An. 1742. 1745. und 1764. kein einiger weltlicher Chur-Fürſt ſein Erz-Amt in eigener Perſon verrichtet hat: Und eben um diſer perſönlichen Amts-Verrichtung überhoben zu ſeyn, mag eine mit derer Haupt-Urſachen abgeben, warum Selbige bey dergleichen Gelegenheit gar nicht, oder doch erſt nach der Crönung, Sich in Perſon einfinden.

§. 22.

Wann ſie geleiſtet werden?

Der Chur-Fürſt zu Maynz verſiehet ſein Erz-Amt Jahr aus und ein:

Chur-Trier und Chur-Cölln verſehen es nie:

Die weltliche Chur-Fürſten endlich leiſten ihre reſp. Hof- und Amts-Dienſte nunmehro nur 1. bey der Crönung, und 2. bey Reichs-Belehnungen; auſſer was Chur-Sachſen auf Reichs-Tägen zukommt.

§. 23.

Worinn ſie beſtehen?

Worinn eines jeden Erz-Amtes eigene und beſondere Verrichtungen beſtehen, davon ſeynd die Materien reſp. von der Crönung, Reichs-Canzley, Reichs-Lehen, Reichs-Tägen, u. ſ. w. nachzuſehen.

* * *

Von denen Reichs-Unter- und Erb-Aemtern.

§. 24.

Schrifften hievon.

Von denen hieher gehörigen Schrifften ſiehe oben §. 3. Solchen ſeynd folgende beyzufügen:

Geſchichts-

Geschichts- und Actenmäßiger, mit vilen Archiv-Urkunden bestärckter, Bericht von dem Streit der Reichs-Erb-Aemter mit den Kayserlichen Hof-Aemtern wegen der Lehen-Gelder und Amts-Verrichtungen, ꝛc. vom Jahr 1356. biß 1745. in meines lieben Sohns klein. Schrifft. *Tom. 4. pag. 1. sqq.*

STRUVII (Ge. Ad.) Diss. de Subofficialibus S. R. I. Jena, 1686. 4.

Vom Reichs-Vice-Canzler.

BOEHMER (Just. Henn.) oder der Respondent, Friderich von Schwarzenfels, de Episcopo, Vice - Cancellario Imperii. Halle, 1731.

WAGENSEIL (Joh. Christoph.) de Vice-Cancellario Imperii. Altorff, 1686. 4. und in Wenckers Collectan. de Archiv. &c. n. 21. p. 614.

§. 25.

Vertrettung der Erz-Aemter.

Weil die Chur-Fürsten nicht allemal, und zum Theil selten, oder gar niemalen, zugegen seynd, oder seyn können oder wollen, wann ihre Erz-Aemter zu verrichten seynd, oder weil sie doch resp. die damit verbundene Verrichtungen nicht allein übernehmen können oder wollen; so haben alle (ausser denen Chur-Fürsten zu Trier und Cölln, welche niemand dergleichen brauchen,) ihre Reichs-Unter- oder Vice-Aemter, welche bey denen weltlichen gemeiniglich Reichs-Erb-Aemter genennet werden; deren Obliegenheit darinn bestehet, daß sie in Abwesenheit derer Erz-Aemter dasjenige versehen, was sonsten disen zukäme.

Was dißfalls von der Kayserlichen Crönung zu sagen wäre, ist bereits **Cap. 2.** vorgekommen.

§. 26.

Vom R. Vice-Canzler.

Chur-Maynz hält zu seinem Amts-Verweser einen Reichs-Vice-Canzler, oder, wie es seit An. 1711. in der **Wahl-Capit. Art. 25.** §. 1. lautet: Einen Reichs-Hof-Vice-Canzlar.

Wie der Chur-Fürst zu Maynz, als Reichs-Erz-Canzlar, nicht mit dem im gemeinen Leben schlechtweg so genannten Obrist-Hof-Canzler am Kayserlichen Hof verwechselt werden muß, als welcher leztere nur Hof-Canzler des Erz-Herzogthums Oesterreich und derer damit verbundenen Lande ist; also muß man auch den Reichs-Vice-Canzler nicht für einen Nachgesezten dises

(Oesterreichischen) Obrist-Hof-Canzlers halten, als welche beyde keine gemeinschafftliche, sondern ganz verschidene, Geschäfften zu besorgen haben. Nur klagt man, (wie hernach mit mehrerem zu sehen seyn wird,) daß die Oesterreichische Hof-Canzley der Reichs-Canzley mehrmalen Eintrag thue, und daß dises Gelegenheit gegeben habe, den Zusaz: Hof- zu machen; wiewol andere glauben, daß weil der Chur-Fürst zu Maynz Sich nicht Hof-Canzler schreibe, auch das Prädicat: Reichs-Hof-Vice-Canzler nicht das schicklichste seye.

§. 27.

Dises Amt ist nicht erblich.

Das Amt eines Reichs-Vice-Canzlers ist niemalen erblich gewesen, wird es auch niemalen werden; theils weil eine besonders geschickte Person darzu erfordert wird, da sich leicht zutragen könnte, daß in einer Familie keine darzu vollkommen taugliche Person vorhanden wäre, theils weil das Amt allzuwichtig ist, als daß der Kayser, oder Chur-Maynz, oder die Stände, gestatten könnten, es erblich werden zu lassen.

§. 28.

Seine Bestellung.

Der Chur-Fürst zu Maynz hat das Recht, einen Reichs-Vice-Canzler zu ernennen.

Wie solches Ihme durch die Kayserliche Wahl-Capitulation versicheret worden seye, werden wir **Cap. 7.** vernehmen.

Doch hat der Chur-Fürst zu Maynz allerdings darauf zu sehen, daß Er keine dem Kayserlichen Hofe unanständige Person präsentire.

Gemeiniglich schlägt der Kayserliche Hof Chur-Maynz unter der Hand jemand vor: Doch hat es jezuweilen Streit gesezet.

In denen älteren Capitulationen findet man Spuhren, daß der Kayser Chur-Maynz unanständige Personen aufgedrungen habe.

Eine merckwürdige Stelle, wie Chur-Fürst Johann Philipp zu Manz nach dem Tode des Reichs-Vice-Canzlers, Grafen Kurzens, Sich mit dem Kayser wegen Ersezung dises Postens entzweyet, indeme der Chur-Fürst den Freyherrn von Boyneburg, der Kayser aber den Freyherrn von Vollmar, darzu haben wollen, ist bey H. von MEIERN (1) anzutreffen.

Kurz

(1) In den Lebens-Geschicht. der Westphäl. Fridens-Gesandt. p. 11.

Kurz vor dem Tode Kayser Leopolds präsentirte Chur-Fürst Lotharius Franz zu Maynz, ob man Ihme gleich andere Personen vorgeschlagen hatte, dannoch dem Kayser seines Bruders Sohn, Friderich Carl, Grafen von Schönborn, der jung und geistlichen Standes ware, zum Reichs-Vice-Canzler; mit der Vorstellung, daß der Kayser einen geschickten Minister an selbigem haben, auch ihne zu allem leichtlich abrichten, und er also dem Erz-Hause Oesterreich lange Jahre ersprießliche Dienste leisten könnte:

Man nahme aber am Kayserlichen Hofe Anfangs dannoch Anstand, ihne dafür zu erkennen, und hielte dafür, daß ein so junger Minister sich bey jezigen Conjuncturen zu solchem hohen Amt deßhalben nicht schickte, weilen der Kayser ein alter Herr wäre, und keinen Rath mehr nach seinem Sinne abrichten könnte. So dann hätte der Römische König bey Antrettung seiner Regierung alte experimentirte Ministros nöthig: Das Votum eines Reichs-Vice-Canzlers wäre von gar grosser Importanz und pflegte in denen wichtigsten Affairen gleichsam den Ausschlag zu geben: Nebst deme würde auch eines Reichs-Vice-Canzlers Gutachten öffters ausser denen Conferentien requirirt, und würde ein Chur-Maynzischer Neveu sich nicht füglich zum Vortrag derer Gravaminum, welche verschidene Reichs-Stände wider Chur-Maynz führeten, schicken. Man sahe also wohl, daß der Kayser lieber einen von seinen Ministris darzu denominiret haben möchte.

Nachdeme auch bald darauf der Chur-Maynzische Resident und Taxator von Gudenus mit Tod abgieng^, wolte man es dem Herrn Grafen von Schönborn noch schwerer machen, weil er nun auch dises experimentirten Mannes Unterrichts entbehren müßte: Einige aber inclinirten darauf, der Herr Graf möchte den geistlichen Stand verlassen und in eine vornehme Familie heurathen, um also den Widerspruch zu heben.

Der Chur-Fürst zu Maynz hingegen liesse dem Kayser erklären, daß er von dem præsentirten Subjecto ganz nicht abstehen würde, und der Kayser nahme ihn endlich an: Er mußte sich aber mit denen Oesterreichischen Ministern Anfangs wacker herumbeissen.

Etwas besonderes und bedenckliches ist, daß, als der jezige Herr Reichs-Vice-Canzlar, damals Graf von Colloredo, unter

Kayser Carl VI. adjungirter Reichs-Vice-Canzlar wurde, Er dafür eine starcke Summ Geldes bezahlen mußte:

Als Er hernach unter Kayser Carl VII. das Reichs-Vice-Cancellariat dem Grafen von Königsfeld überlassen mußte; vergütete diser ihme solche Summ:

Und als der Graf von Königsfeld unter Kayser Franz dem Grafen von Colloredo abermahls weichen mußte, geschahe ein gleiches.

§. 29.

Stand und Qualitäten.

In denen alten Zeiten ware es etwas gemeines, daß Erz- und Bischöffe ꝛc. dises Amt verwalteten.

Im 16den Jahrhundert waren es meist Doctores Juris:

Von Kayser Rudolfs II. Zeiten an aber hat man Standes-Personen darzu genommen.

Der Herr Graf von Schönborn behielte im jezigen Jahrhundert dise Stelle noch, als Er würcklicher Bischoff zu Bamberg und Würzburg wurde; und der jezige Herr Reichs-Vice-Canzler, Graf von Colloredo, hat sie ebenfalls nach erhaltenem Fürsten-Stand dennoch nicht abgegeben.

Und so haben wir auch an vorgedachtem Herrn Grafen von Schönborn ein Exempel gehabt, daß ein Geistlicher dise Stelle bekleiden könne; wiewol es sonderlich die Evangelische gar nicht gerne sehen.

Auch ist schon in Ueberlegung gekommen: Ob nicht darauf zu sehen wäre, daß der Reichs-Vice-Canzler jedesmal im Reich gesessen und gebohren, nicht aber des Kayserς Erb-Ländischer Vasall, seye? Doch wurde endlich für gut gefunden, dem Kayser und Chur-Maynz hierinn freye Hände zu lassen; die meiste Reichs-Vice-Canzlare waren auch würcklich Oesterreichische Landsassen, und der jezige ist ebenfalls einer.

In der Reichs-Hof-Canzley-Ordnung heißt es: Der Reichs-Vice-Canzler solle sich sonderlich befleissen, daß Er von allen Reichs-Handlungen, desgleichen andern Sachen, das Kayserthum und die Demselbigen anhangende Reputation, Würde, Hoheit und Gerechtigkeit betreffend, vor andern Kayserlichen Räthen, guten Bericht habe, davon, so offt vonnöthen, gewissen Bericht zu thun, vorzutragen, zu tractieren und zu handlen, damit er nicht allein in dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, sondern auch auf Reichs-Tägen

und

und an andern Enden, Vorsehung zu thun wisse, und seinem Amt stattlich und mit Ruhm vorseye.

§. 30.

Der Reichs-Vice-Canzler ist allemal zugleich würcklicher Kay- serlicher Geheimer Rath. Ansehen.

Es ist zwar dißfalls kein Reichs-Gesez vorhanden: Und ob man gleich bey Verfertigung der Wahl-Capitulation darauf angetragen hat; so ist doch gut gefunden worden, davon zu abstrahiren, vermuthlich, weil man nicht gerne eines Kayserlichen Geheimen Raths gedencket; welches auch die Ursach gewesen seyn mag, warum der Vorschlag, des Reichs-Vice-Canzlers Geheimen Raths-Besoldung in der Wahl-Capitulation zu prospiciren, nicht beliebt worden ist.

Wohl aber stellete Chur-Maynz An. 1711. dem damaligen Eligendo, König Carl, vor: Es seye unumgänglich, daß ein zeitlicher Reichs-Vice-Canzler in Ehren, Rechten, Nuzung, Stimm und Siz würcklicher Kayserlicher Geheimer Rath seye, angenommen, verpflichtet und geachtet werde:

Und in dem 11. Oct. 1711. zwischen Beyden errichteten Vergleich lautet es gleich Anfangs: Daß ein zeitlicher Reichs-Hof-Vice-Canzler den Tag, da er zu solchen Amts-Verrichtungen verpflichtet werde, auch für einen würcklichen Kayserlichen Geheimen Rath angenommen und declarirt, mithin auch zu allen Ceremonial- und Reichs-Conferentien unweigerlich gelassen und gezogen werden solle.

Gleichwie aber auch unter denen Kayserlichen würcklichen Geheimen Räthen ein grosser Unterschid ist; also muß man sagen, daß ein Reichs-Vice-Canzler ordentlicher Weise einer der vornehmsten Kayserlichen Ministers seye, weil er nothwendig von allen Teutschen Staats-Sachen am Kayserlichen Hof wissen muß, ja dieselbe und deren Ausfertigung alle durch seine Hand lauffen.

Er und der Reichs-Hof-Raths-Präsident seynd auch eigentlich die alleinige beyde Kayserliche Reichs-Ministers: Der lezte besorget die gerichtliche, der erste aber die auffergerichtliche und Gnaden-Sachen.

So groß nun das Ansehen eines Reichs-Vice-Canzlers am Kayserlichen Hofe selbsten ist; so groß ist es auch in dem ganzen Teutschen Reich, ja selbst bey auswärtigen Potenzien: Und es bezeugen

dise

dise so wohl, als die Reichs-Stände, und Andere, welche vil mit dem Kayserlichen Hofe zu thun, oder doch dermalen wichtige Sachen daran haben, solches auf mancherley Weise mit Worten und Wercken, deren sich offt eines Reichs-Vice-Canzlers ganze Familie zu erfreuen hat: Ja auch sein Vorwort für Andere ist von besonderem Gewicht; und wer den Kayser braucht, wer wollte dann Dessen Hand, Mund und Ohr nicht ehren!

§.

Eyd. Der Reichs-Vice-Canzler muß dem Kayser und Chur-Fürsten zu Maynz zugleich schwören.

Eine Eydes-Formul findet man in der Reichs-Hof-Canzley-Ordnung von 1570. eine andere aber in UFFENBACHS Tr. vom Reichs-Hof-Rath.

Man hat auch schon darauf gedacht, Vorsehung zu thun, daß des Reichs-Vice-Canzlers Kayserliche Geheime-Raths-Pflichten denen Pflichten, womit er dem Reich und Chur-Maynz verwandt seye, nicht nachtheilig fallen mögen: Doch ist es noch zu keinem würcklichen Schluß deßwegen gekommen.

§. 31.

Rechte überhaupt. Die Gerechtsamen und Amts-Verrichtungen eines Reichs-Vice-Canzlers seynd mancherley und groß.

Anno 1711. schriebe der Chur-Fürst zu Maynz an K. Carl: „ Gleichwie der Reichs-Hof-Vice-Canzler die Stelle eines Chur-Fürstens zu Maynz, als des Kayserlichen und Reichs Erz-Canzlers, träget; also hat er billig seines Orts eben so sein Reichs-Hof-Cancellariat in Unserm, des Erz-Canzlers, Namen, gleichwie die übrige Hof-Aemter und Dienste die Repräsentation ihrer Erb- und Erz-Aemter, an dem Kayserlichen Hof ohne Eingriff zu versehen; allermassen in allen solchen Dingen ohne ihn nichts, als was nichtig und null ist, verrichtet oder gehandelt werden kan; sondern derselbe Unser Reichs-Hof-Vice-Canzler ist in allen Kayserlichen Rechts-Hoheit-Ceremonien- und allen Hof-Sachen, offentlich oder heimlich, in Trauer- oder Freuden-Raths-Gnaden- oder anderen Fällen allen andern Hof-Aemtern vollkommen gleich zu achten, und hat bey ihnen Recht, Siz und Stimme, Ehr, Rang und Nuzung zu begehren, auch das benöthigte schrifftlich allein zu fertigen und zu begleiten.

Es

Es wurde auch vorgeschlagen: Wann der Kayser Conferenz-Ministers hätte, sollte der Reichs-Vice-Canzler allemal mit einer derselben seyn: Es wollte aber nicht gehen.

Hingegen wurde erstmals in Kayser Carls VII. und seithero in allen Wahl-Capitulationen Art. 25. §. 4. versehen: „Insonderheit aber sollen und wollen Wir die Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Tags-Geschäffte, die Instructionen Unserer Kayserlichen Gesandten in- und auſſer Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Fridens-Geschäffte betreffende Negotiationen und Schlüsse an und durch niemand anderst, dann durch den Reichs-Vice-Canzler, gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Canzley ziehen lassen.“

§. 32.

In Ansehung des R. Hof-Raths.

Der Reichs-Vice-Canzler ist, nach der Kayserl. Wahl-Capit. Art. 25. §. 5. zugleich würcklicher Reichs-Hof-Rath, geniesset auch deßwegen Besoldung.

Nach dem von Kayser Ferdinand III. An. 1643. der Reichs-Deputation zu Franckfurt communicirten Project einer Reichs-Hof-Raths-Ordnung sollte der Reichs-Hof-Raths-Präsident demselben, wann er Grafen- oder Herren-Standes, (je, nach der Reichs-Deputation Monitis darüber, überhaupt,) die Ober-Hand lassen, so offt er den Reichs-Hof-Rath besuche: Es wurde aber dises in der würcklich publicirten Reichs-Hof-Raths-Ordnung ausgelassen, und nun folgt er auf den Präsidenten vor dem Vice-Präsidenten; doch nur im Reichs-Hof-Rath: Auſſer deme nehmen der Reichs-Vice-Canzler und der Reichs-Hof-Raths-Präsident den Rang unter sich nach dem Alter ihrer Kayserlichen Geheimen Raths-Würde.

Wann die Präsidenten-Stelle erlediget ist, oder der Präsident nicht im Rath erscheinet, kan der Reichs-Vice-Canzler, wann er will, das Præsidium so dann versehen.

Auſſer deme pfleget der Reichs-Vice-Canzler heut zu Tag den Reichs-Hof-Rath nicht zu besuchen, als wann ein neuer Präsident vorgestellet wird.

Alle Reichs-Hof-Raths-Gutachten werden ihme zugestellt, und der Kayser solle Sich die Reichs-Hof-Raths-Gutachten in wichtigen Justiz-Sachen, nach der Capit. Art. 16. §. 15. nicht anderst, als in seiner Mit-Gegenwart, referiren lassen. Er besorget

so dann, daß die Kayserliche Resolution darauf gesezt und unterschriben werde, und schicket darauf das resolvirte Gutachten dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten wieder zu:

Der Reichs-Vice-Canzler hat dahero auch in alle wichtige bey dem Reichs-Hof-Rath anhängige Sachen einen grossen Einfluß; weßwegen sie auch bey ihme mit unterbauet werden müssen.

§. 33.

In Staats-Sachen.

Daß die Kayserliche Wahl-Capitulation verordne, alle Reichs-Staats-Sachen am Kayserlichen Hof sollen durch den Reichs-Vice-Canzler gehen, haben wir schon vernommen:

Es ist aber nicht zu läugnen, daß die Kayserliche Haus-Ministers denen Reichs-Vice-Canzlarn hierinnen öffters grossen Eintrag gethan haben.

§. 34.

Und Gnaden-Sachen.

Endlich so werden alle Gnaden-Sachen, welche keiner gerichtlichen Untersuchung bedürffen, bey dem Reichs-Vice-Canzler angebracht, oder doch, weil selbige mit in seine Amts-Verrichtung einschlagen, bey ihme unterbauet.

§. 35.

Bey offentlichen Handlungen.

Wann der Kayser, als Kayser, offentliche und solenne Audientien oder eine Thron-Belehnung ertheilet, antwortet der Reichs-Vice-Canzler im Namen des Kaysers auf den gethanen Vortrag: Und wann der Kayser in Person die Huldigung irgendwo einnimmt, thut er die Anrede.

§. 36.

Mit-Unterschrifft.

Alles, was unter Kayserlichem Namen und Sigel ausgehet, es seyen gerichtlich- oder auffergerichtliche Sachen, und was es nur immer ist, unterschreibet der Reichs-Vice-Canzler entweder nebst dem Kayser, unter demselben, oder auch (z. E. in Decreten,) ohne den Kayser; wann nemlich nicht ein Chur-Fürst zu Maynz, als Erz-Canzler, etwas solches Selbst unterschreibet.

§. 37.

In Post-Sachen.

So offt die Brieff-Post am Kayserlichen Hof ankommt, bringt ein Post-Officiant das Felleisen in einer Chaise zum Reichs-Vice-Canzler. Diser lässet es durch einen Cancellisten eröffnen, die Brieffe durchsuchen, und, nebst denen eigenen, alle an den Kayser lautende zu Handen nehmen: Er eröffnet so dann alle an den Kayser (die zu

eigenen

eigenen Handen ausgenommen,) gestellte Schreiben; was gerichtliche Sachen betrifft, schickt er in den Reichs-Hof-Rath, das übrige behält er bey Handen.

So werden auch alle abgehende Post-Felleisen vor ihrer Versendung in des Reichs-Vice-Canzlers Quartier versigelt:

Ingleichem muß jeder, so eine extra-Post verlangt, einen Zettel aus der Reichs-Canzley haben.

§. 38.

Endlich so hat der Reichs-Vice-Canzler auch die Aufsicht und Direction der Reichs-Canzley, davon bey diser Materie ein mehreres. Bey der R. Canzley.

Der Reichs-Vice-Canzler ist also in der That und eigentlich Kayserlicher Hof-Canzler.

Ob und wie ferne er in wichtigen Angelegenheiten, wo es die Zeit verstattet, von Chur-Maynz, als seinem Principalen, Instruction einhohlen müsse, oder einzuhohlen pflege? ist mir unbekannt: So vil aber weiß ich, daß er wochentlich an Chur-Maynz Bericht erstatte, und hinwiederum der Chur-Maynzische Comitial-Directorial-Gesandte wochentlich an den Reichs-Vice-Canzler berichte, was bey dem Reichs-Convent vorgehet.

§. 39.

Der Reichs-Vice-Canzler ist der einige von allen Reichs-Unter-Aemtern, so sich beständig an dem Kayserlichen Hofe aufhält: Sein Hof-Quartier.

Er hat auch den Vorzug, daß er allezeit, nebst der Reichs-Canzley, seine beständige Wohnung in dem Kayserlichen Residenz-Schloß selbsten hat, und Chur-Maynz verlangte An. 1711. an den damaligen Cron-Candidaten, König Carl, ausdrücklich: Der Gewohnheit nach, einem zeitlichen Reichs-Hof-Vice-Canzler das Quartier allezeit bey Hof selbsten anzuweisen.

§. 40.

Wann erhebliche Ursachen darzu vorhanden seynd, kan man den Kayser wohl bitten, daß Er ihme eine oder die andere besondere Materie abnehme, und einem anderen Minister auftrage: Seine Perhorrescirung.

Besonders verlangen auch die Evangelische Reichs-Stände, daß, weil er Chur-Maynz mit einem Eyd verbunden seye, er sich des Expedirens in Chur-Maynzischen Sachen enthalte.

Was es An. 1722. für einen Lermen gegeben, als das Corpus Evangelicorum den damaligen Reichs-Vice-Canzler durch ein Schreiben an den Kayser in Religions-Sachen suspectiren wollen, solches aber zu früh herausgekommen ist, werden wir anderwärts mit mehrerem vernehmen.

§. 41.

Ein Substitut. Wann der Reichs-Vice-Canzler abwesend ist, oder mit Tod abgehet, ernennet der Kayser indessen, biß er wieder zurückkommt, oder die Stelle ersezet wird, einen Amts-Verweser, oder Substituten.

Anno 1705. truge der Kayser, nach Absterben des Reichs-Vice-Canzlars, dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, mit Zuziehung des Kayserl. Geheimen Conferenz-Raths, Freyherrn von Seilern, die Tractationem interimisticam derer Reichs-Sachen auf.

Sonsten pfleget insgemein der Reichs-Hof-Raths-Vice-Präsident, oder, wann dise Stelle nicht ersezet ist, der älteste Reichs-Hof-Rath von der Herren-Banck darzu genommen zu werden.

Ein solcher Vicarius wird angesezter Reichs-Vice-Canzler genannt.

§. 42.

Adjunctus Anno 1737. wurde dem Reichs-Vice-Canzler ein Adjunctus gegeben, welcher bey seiner Abwesenheit oder Unpäßlichkeit seine Stelle versehen und ihme nach seinem Abgang völlig in dem Amt folgen sollte:

Als aber der Reichs-Vice-Canzler im Intreregno starb, und der Adjunctus dem neuen Kayser Carl VII. nicht anständig ware, mußte er resigniren.

§. 43.

Erlassung Ob der Chur-Fürst zu Maynz einen Reichs-Vice-Canzler allein erlassen könne? ist nicht so ausgemacht.

Vor den Chur-Fürsten ist: 1. Weil in der Reichs-Hof-Canzley-Ordnung Chur-Maynz die Annehm- und Beurlaubung der benahmsten Personen, (unter welchen der Reichs-Vice-Canzler mit ist,) zugestanden, auch 2. in der Wahl-Capitulation dem Chur-Fürsten zu Maynz in Bestellung der Reichs-Canzley völlig freye Hände gelassen wird.

Gegen

Gegen den Chur-Fürsten aber ist: 1. Weil in der Canzley-Ordnung ausdrücklich gemeldet wird; Es solle mit des Kaysers Vorwissen und Bewilligung geschehen; 2. muß der Reichs-Vice-Canzler dem Kayser mit-schwören, also auch von Ihme seiner Pflichten miterlassen werden; 3. ist er noch über dises zugleich würcklicher Kayserlicher Geheimer Rath.

Dise leztere Gründe seynd auch offenbar stärcker, als die erstere.

Hinwiederum aber kan, aus eben disen Gründen, auch der Kayser einen Reichs-Vice-Canzler nicht allein erlassen, sondern der Kayser und Chur-Maynz müssen Sich dißfalls mit einander vergleichen.

Ich habe schon gemeldet, daß Chur-Maynz nachgegeben habe, daß An. 1742. der bißherig adjungirte Reichs-Vice-Canzler, Graf von Colloredo, so nun völlig in das Amt hätte eintretten sollen, resigniren mußte, und der Bayrische Graf von Königsfeld wurde Reichs-Vice-Canzler:

Als aber 1745. die Kayser-Würde gewisser massen wieder an Oesterreich kame, mußte der Graf von Königsfeld ebenfalls resigniren, und der Graf von Colloredo erhielte das Reichs-Vice-Cancellariat doch noch.

§. 44.

Wann der Kayserliche Thron erlediget ist, folget es natürlicher Weise, daß des Reichs-Vice-Canzlers Amts-Verrichtungen, biß zu dessen Wieder-Ersetzung, ruhen: Ruhe dises Amts.

Wann hingegen der Chur-Fürst zu Maynz, mithin der Erz-Canzler und des Vice-Canziers Principal, stirbt, gehet des Reichs-Vice-Canzlers Amts-Verrichtung dennoch fort, weil er zugleich Kayserlicher würcklicher Geheimer Rath ist, und also indessen als solcher sein Amt versiehet.

§. 45.

Nun gelangen wir auf die weltliche Reichs-Erb-Aemter; von denen aber weniger brauchbares zu sagen ist, weil sie ausser der Crönung meistens nicht zum Vorschein kommen. Weltliche Erb-Aemter.

§. 46.

Alle Reichs-Erb-Aemter seynd dermalen Fürst- oder Gräflichen Standes. Ihr Stand ꝛc.

Alle müssen Teutschen Herkommens seyn.

Auf die Religion scheinet nicht gesehen zu werden.

Reichs-Stände müssen sie auch nicht seyn; wie dann die Reichs-Erb-Marschallen, Grafen von Pappenheim, zwar Reichs-unmittelbar, aber keine Reichs-Stände seynd.

Ob sie aber mit unmittelbaren Gütern angesessen seyn müssen? darüber streitet man. Chur-Pfalz und Chur-Braunschweig hielten es, Krafft Herkommens, für nöthig: Hingegen vergabe Böhmen An. 1714. das erledigte Erb-Schencken-Amt an die Grafen von Althan, welche keine unmittelbare Güter besizen. Auch hat Chur-Sachsen dem Grafen von Calenberg die Anwartschafft auf das Reichs-Erb-Marschall-Amt ertheilt, der auch keine unmittelbare Güter hat; ausser er bekäme die hinterlassende Pappenheimische Güter ebenfalls.

§. 47.

Wer sie vergebe?

Alle Reichs-Erb-Aemter werden, wenigstens heutiges Tages, von denen Erz-Aemtern, deren Amts-Verwesere sie seynd, vergeben, und nicht von dem Kayser.

Die Exempel derer jezigen Erb-Schencken, Erb-Truchsesse und Erb-Schazmeistere belehren solches klärlich.

§. 48.

Ihre Belehnung.

Jeder Chur-Fürst ertheilet seinem Erb-Amt eine ordentliche Belehnung und Lehen-Brieff darüber.

Wie Chur-Brandenburg An. 1690. dispensiret, und durch seine Comitial-Gesandten des Erb-Cämmerers Bevollmächtigten habe belehnen lassen, ist anderwärts (1) umständlicher zu ersehen.

Schon An. 1494. meldete Kayser Maximilian I. selbst, daß die von Seldeneck das Reichs-Erb-Küchen-Meister-Amt von dem Chur-Fürsten zu Pfalz, als des Heil. Reichs Erz-Truchsessen, zu Affter-Lehen empfahen, und Er versprache in der Ihnen ausgestellten Urkund nur, sie dabey zu handhaben ꝛc.

In dem Pappenheimischen Lehen-Brief werden einige darzu gehörige Lehen-Stücke benahmset:

In denen Limburg-Sinzendorff- und Althanischen hingegen wird des blossen Erb-Amtes gedacht.

§. 49.

Gerichtbarkeit über sie.

Krafft diser Belehnung behaupten die Chur-Fürsten, befugt zu seyn, wann über einem solchen Erb-Amt Streitigkeiten entstehen, selbige

(1) im Teutsch. Staats-Recht, Tom. 6. p. 127.

bige zu untersuchen, und zu entscheiden, ingleichem die darüber errichtete Familien-Verträge zu bestättigen.

So bestättigte Chur-Sachsen den Pappenheimischen Familien-Vertrag von 1473.

Die Grafen von Hohenzollern hingegen liessen ihren wegen des Erb-Amts errichteten Vergleich durch den Kayser confirmiren.

Daß endlich das Chur-Fürstliche Collegium An. 1742. die gegen ein Reichs-Erb-Amt vorzunehmende Ahndung als eine seinem Erz-Amt zukommende Sache angesehen habe, ist oben aus Cap. 2. zu erlernen.

Der Grafen-Stand verlangte zwar An. 1742. einen Revers de non præjudicando, wann ein Reichs-Erb-Amt durch jemand anders, als einen Reichs-Grafen, versehen werden sollte: Das Chur-Fürstliche Collegium aber hielte billig dafür: Der Reichs-Grafen-Stand habe sein dißfalls angebendes Recht vorgängig zu erweisen; mithin finde auch dessen Suchen noch zur Zeit nicht statt.

§. 50.

Titul und Verwaltung.

Wie es unter denen Personen eines Hauses, welches ein Reichs-Erb-Amt besizet, in Ansehung des Tituls davon, wie auch der würcklichen Ausübung des Amtes, zu halten seye? dißfalls kommt es auf die Lehen-Brieffe, oder die Familien-Verträge an. Z. E. weil die würckliche Ausübung des Reichs-Erb-Marschall-Amts allezeit auf dem Aeltesten und nach ihme auf dem Nach-Aeltesten ruhet; so sezen Selbige auch deßwegen den Namen: Aeltester und: Nach-Aeltester mit in ihre Titulatur.

§. 51.

Vertretung.

Wann ein oder anderer Reichs-Erb-Beamter nicht zugegen ist, auf solchen Fall verordnet die güld. Bull *Tit. 27. §. 8.* Si vero ipsi, vel eorum aliquis à præfata Curia (Imperiali) se duxerint absentandos; ex tunc Imperialis vel Regalis Curiæ quotidiani Ministri, vice absentium, puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu officio communicat, sicut geret officium, sic tollat in præmissis & fructum.

Wie es dißfalls bey Kayserlichen Crönungen gehalten werde; siehe zuvor Cap. 2.

§. 52.

§. 52.

Gefälle. Von der Reichs-Erb-Aemter Gefällen bey Kayser- und Römischen Königs-Crönungen siehe ebenfalls oben Cap. 2.

Von ihren Sportuln bey Reichs-Thron-Belehnungen aber disponiret die güld. Bull, *Tit. 29. §. 2. 3.*

Die Chur-Fürsten seynd hievon frey: Die Fürsten hingegen zahlen, nach der heutigen Observanz:

	Gulden.
Für den Obrist-Hofmeister.	120.
Obrist-Cämmerer.	120.
Reichs-Vice-Canzler.	120.
Hof-Marschallen.	120.
Für dessen Pferd.	120.
Erb-Schazmeister.	120.
Erb-Mundschencken.	120.
Erb-Truchsessen.	120.

§. 53.

Streit zwischen denen Erb- und Hof-Aemtern. Es hat aber wegen Zulassung der Reichs-Erb-Aemter bey Thron-Belehnungen an dem Kayserlichen Hof und wegen diser Gefälle zwischen denen Reichs-Erb- und denen Kayserlichen Hof-Aemtern von alten Zeiten her vile und lange Streitigkeiten gegeben; davon der oben angeführte Bericht meines I. Sohnes die vollständigste und zuverläßigste Nachricht ertheilet: Ich will aber nur so'vil melden:

Anno 1619. liessen die Chur-Fürsten in Kayser Ferdinands II. **Wahl-Capitulation Art.** 41. einfliessen: Der Kayser wolle die Verfügung thun, wann der Chur-Fürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey seinem Hof begriffen seyen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Er auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tagen seinen Kayserlichen Hof begehe, oder Sachen fürfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seyen, in gebührlichem Respect gehalten, und Ihnen von den Kayserlichen Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde:

Oder da je, aus gewissen Ursachen, ihre Stelle mit denen Kayserlichen Hof-Aemtern ersezet würde, solle doch denen Chur-Fürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nuzbarkeiten unweigerlich abgefolget und gelassen werden, weniger nicht, als ob sie dieselbige selbst verrichtet und bedienet hätten.

Hiedurch

Hiedurch nun] wurde die Verordnung der güldenen Bull ganz abgeändert; dessen Ursach seyn mag, weil die Reichs-Erb-Aemter sonst (ausser der Crönung,) gar nichts zu geniessen hätten; da sie doch bey denen Crönungen und resp. Reichs-Tagen grossen Aufwand machen müssen: Wie auch, weil sonst die Kayserliche Hof-Aemter die Reichs-Erb-Aemter mit der Zeit gar verdringen möchten.

In denen neueren Capitulationen, namentlich auch in der neuesten, Art. 3. §. 23. seynd 1. die Worte: „ aus gewissen Ursachen " ausgelassen, und dagegen gesezet worden: „ wegen Abwesenheit. " 2. Ist am Ende angehänget: Sie sollen von denen Hof-Aemtern ihnen nicht entzogen werden: Wann aber solches würcklich geschehen sollte, wolle der Kayser, auf erfolgte geziemende Anzeige, dises sofort ein- und besagte Erb-Aemter klaglos stellen.

So vil aber mir bekannt ist, ziehen die Hof-Aemter dise Gefälle doch, und die Reichs-Erb-Aemter bekommen nichts.

§. 54.

Noch einiges überhaupt.

Disem bisherigen will ich noch folgendes von denen Reichs-Erb-Aemtern überhaupt beyfügen.

Von dem An. 1560. sich ereigneten Streit wegen der den Reichs-Erb-Aemtern angemutheten militar-Dienste siehe **meinen Sohn** *l. c. p. 18.*

Als An. 1566. die Reichs-Erb- und Kayserl. Hof-Aemter Streit mit einander hatten, forderte der Kayser der anwesenden Chur-Fürsten und Stände Bedencken über der Parthien eingeführte Proceß und Schrifften. (1)

An. 1613. entstunde zwischen denen Reichs-Erb- und Kayserl. Hof-Aemtern ein neuer Streit: Ob nemlich zwischen denen Belehnungen, so unter freyem Himmel, und denen, so in den Kayserl. Zimmern ertheilet werden, ein Unterschied zu machen seye? welches die Hof-Aemter behaupteten, und in lezterem Fall die Belehnungs-Gebühren für sich behalten wollten. (2)

An. 1614. truge der Reichs-Hof-Rath selbst darauf an: Der Kayser möchte und sollte den zwischen den Reichs-Erb- und Kayserl. Hof-

(1) v. Samml. von R. Hof-Raths-Gutacht. Part. 2. pag. 39.
(2) ibid. Part. 1. p. 29. sqq.

Hof-Aemtern obwaltenden Streit so wohl in Petitorio als Possessorio, aufs wenigste mit Vernehmung der Chur-Fürsten, decidiren. (1)

Was sich An. 1621. wegen der von Limburg zu spat gesuchten Belehnung zugetragen hat, siehe bey meinem l. Sohn *l. c. p. 160. sqq.*

§. 55.

Erb-Schencken

Reichs-Erb-Schencken waren biß auf unsere Zeit die Herrn und nachmalige Grafen von Limburg in Schwaben, welche aber An. 1714. ausgestorben seynd.

Allerley gute archival-Nachrichten von dem Limburgischen Erb-Schencken-Amt siehe in meines Sohns klein. Schrifft. *Part. 4. p. 9. sqq.*

Von dem An. 1608. erstatteten Bericht wegen des Reichs-Erb-Schencken-Lehens siehe *ibid. pag. 68. sqq.*

An. 1686. 4. Jan. ertheilte Kayser Leopold dem Grafen Wolf Dieterich zu Castell ein Decret: (2) Daß, wann die Semper-Freyen zu Limburg abgiengen, Er alsdann besagten Grafen, oder seine männliche Leibes-Erben, oder auch allen Falls der Töchter lebende männliche Descendenten, mit der Herrschafft Limburg, so vil von dem Kayser und dem Reich zu Lehen rühre, samt allen Zugehörungen, insonderheit dem Erb-Schencken-Amt, (allermassen solche in denen alten Kayserlichen Lehen-Büchern vorgemerckt und beschriben stehen, auch von denen vorigen Kayserm zu Lehen getragen und erkannt worden,) aufs neue belehnen, und darüber die gehörige Investitur ohne einige Difficultät ertheilen lassen wolle.

Als aber das Haus Limburg abstarb, wurde dennoch das Erb-Schencken-Amt denen Grafen zu Castell nicht zu Theil: Warum? weis ich nicht; ich vermuthe aber, deßwegen, weil, nach der Unterschrifft, das Anwartschaffts-Decret aus der Reichs- und nicht aus der Böhmischen Canzley ertheilet worden ware: Villeicht hat auch die Religion einen Einfluß darein gehabt.

Hingegen belehnete Kayser Carl VI. als König in Böhmen An. 1714. seinen Liebling, den Grafen Michael Johann zu Althan, und seine

(1) ibid. p. 30.
(2) v. LüNIGS Reichs-Archiv. Spicil. sæcul. Part. 1. p. 159.

seine männliche Nachkommenschafft, mit disem Reichs-Erb-oder Unter-Schencken-Amt, den 19. Jun.

Er liesse ihme auch wegen der mit disem Erb-Amt verbundenen Amts-Verrichtungen aus der Reichs-Canzley dises (meines Wissens noch ungedruckte) ausführliche Decret zustellen:

Ein dem Grafen von Althan wegen des Erb-Schencken-Amt ertheiltes, meines Wissens noch ungedrucktes Kayserliches Decret lautet also:

„ Von der Römisch-Kayserlichen Majestät Carl des Sechsten, unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero Cammerern, dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Herrn Michael Johann Grafen von Althan, Freyherrn auf Goldburg und Muhrstätten, Rittern des Goldenen Vliesses, Dero und des heil. Röm. Reichs Erb-Schencken, in Gnaden anzuzeigen:

Nachdeme allerhöchst-gedachte Seine Kayserliche Majest. als König und Churfürst zu Böheim und des heil. Röm. Reichs Erz-Schenck, das von Ihro Reichs-Lehenrührige, durch Absterben Grafen Vollraths, Semper Freyherrn Schenck von Limpurg, lezteren dises Nahmens und Geschlechts, erledigte des heil. Röm. Reichs Erb-Schencken-Amt ihm, Herrn Michael Johann Grafen von Althan und seinem ehlichen männlichen Stammen, in Ansehung nicht nur dessen vornehmen uralten um Dero Vorfahrer, Römische Kayser und Könige, auch Dero Glorwürdigstes Erz-Haus in vile Wege wohl verdienten Geschlechts, sondern auch seiner selbst-eigenen stattlichen Vernunfft und Gemüths-Gaben, mithin allerhöchst-gedacht-Ihro glorwürdigst regierender Kayserlicher Majest. auf denen so gefährlich-als mühesamen Reisen in Hispanien und sonsten mit unverdrossener Mühe, Treue, Fleiß und Eyfer, geleisteten und ferners leistender angenehmer vilfältiger Diensten halben, in Gnaden aufgetragen, und den 19. Junii 1714. damit würcklich belehnet, einfolglich allergnädigst anbefohlen haben, die Deroselben als Erz-Schencken dises Amts wegen zustehende, hin und wieder aber von Aus- und Innwendigen durch angemaßte unbefugte Eingriffe vilfältig gekränckte Ihro Erz-Schencken-Rechte ordentlich zu untersuchen, um das davon abhangende Erb-Amt von nun an solcher gestalten in würckliche Gerechtsame, Ordnung und Besiz wieder zu stellen, gleichwie solche dem Königlich-Chur-Böhmischen des heil. Röm. Reichs-Erz- und Erb-

Schencken nicht minder, als allen andern Churfürstlichen Erz- und Erb-Aemtern gebühret und von Rechts- oder guter Gewohnheit wegen zustehen solle oder möge, allermassen dann solche Untersuchung würcklich geschehen, und demnach ob- allerhöchst- gedacht- Seiner Kayserlichen Majest. alles umständlich zu Dero höchst-erleuchteten Entschließ- und Entscheidung in Unterthänigkeit vorgetragen worden; So haben allerhöchst- Dieselbe, nach genauer Bedenck- und Erörterung der Sachen, aus Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, mit gutem Rath und zeitigem Wissen für recht und billig, mithin was Ihro als König und Churfürsten zu Böheim, so fort Dero davon abhangenden Erz- und Erb-Schencken-Amt gebühre, angesehen, geschlossen und anbefohlen, daß

1. Er, Michael Johann Graf von Althan, Dero und des heil. Röm. Reichs Erb-Schenck, für sich und seine jezig- und hinkünfftige rechtmäßige männliche Leibs-Erben und Deroselben Erbens-Erben in abstammenden Sprossen, nach Krafft und Innhalt des ihme ertheilten Königlich-Chur-Böhmischen Lehen-Briefs, in jezt- und künfftigen allen Zeiten, bey denen Römisch-Königlichen und Kayserlichen Wahl- und Crönungs- auch andern feyerlichen und allen Kayserlichen Hofs- und Throns-Begängnissen, sonderlich nach der in der guldenen Bull Kaysers Caroli des Vierten für die Reichs-Erz- und deren Erb-Aemter gemachten Ordnung in seinem Rang und Gebührnissen allerdings zu lassen und zu handhaben, die demselben von andern Erz- oder Erb- auch Hof-Aemtern mit Abheb- und Auffsetzung der Kayserlichen Cron ein- und andersmahl geklagter massen thätlich geschehene oder andere Eingriffe. aber, zu keinem Nachtheil gereichen, vielweniger für Rechte oder einige Befugnissen gegen das Erz- und Erb-Schencken-Amt, oder einige Verkürzung Dero Königlich-Chur-Fürstlich-Böheimischen Vor- und Rechten in einige Weise gehalten werden sollen noch können.
2. Daß der Herr Erb-Schenck bey denen Thron-Fällen und Belehnungen nächst bey dem Kayserlichen Herrn Obristen Hofmeister, nach denen Erz-Canzlern des heil. Röm. Reichs, als Verweser und an statt des Königlich-Böheimischen Churfürsten-Amts, der Erste anzustehen, und wann andere Erb-Aemter

nichts

nichts besonders dabey verrichten, auch Er seines Orts nichts zu thun, sondern die Kayserliche ordinari Hof-Stellen, wie Herkommens, das ihrige üben zu lassen, im übrigen aber den Theil der Kayserlichen Lehens-Gebührnüssen, gleichwie andere Erb- und bey deren Abwesenheit deren Stellen vertrettende Hof-Aemter, in allen Fällen zu genieſſen haben und Ihme aus der Kayserlichen Reichs-Hof-Canzley-Tax-Amt jedesmalen unweigerlich abgefolget werden sollen, wie es nach Ordnung und Gewohnheit seyn solle, Ihro Kayserliche Majestät auch deme nach in seiner Behörde erinnern lassen.

3. Daß das Erb-Schencken-Amt in allen und jeden feyerlichen Kayserlichen und andern Thron- und Hof-Begehungen, insonderheit bey deren Römischen Kayserinnen oder Römischen Königs, so auch Dero Erb-Crönungen, wo Dieselbe oder Dero Nachkommen in Kayserlicher Zierde beyseyn werden, jedesmahl in seine Ehre und Würde, wie oben gemeldet, und andere Erz- oder Erb-Aemter der Ordnung nach in dem Herkommen sich befinden, ebenmäßig und durchgehends zu sezen seye, massen, gleichwie in derley Fällen, ausser dem Kayserlichen Obrist-Hofmeister-Amt, deme in all derley Fällen das hohe Ansehen seines Kayserlichen Hofmeister-Amts und das Ehren-Zeichen völligen Directorii durch den in Handen habenden Kayserlichen Hof-Staab ohnweigerlich gebühret, denen Hof- oder ordinari-Aemtern keine würcklich oder Bedienung zustehen solle, wo die Erb-Aemter ihre Verrichtung zu thun haben: Also des heil. Röm. Reichs Erb-Schenck, nach klarer Ausweisung der in denen Limburgischen Actis und sonsten befindlichen Nachrichten inskünfftige nicht nur in feyerlichen Kayserlichen Crönung- Hof- und Lehens-Begängnissen, nehmlich im Gehen und Siz der mit Reichs- und Haus-Kleinodien gezierten Kayserlichen Majest. den Schwanz oder Schlepp des Kayserlichen Paludaments oder Mantels nachtragen, sondern auch die Cron in allen Fällen, wo des heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten nicht selbst seyn und ihre Aemter oder Functionen verrichten, allein auffezen und abnehmen, Ihro Kayserliche Majest. auch, wie schon zu Zeiten des Glorwürdigsten Kayſers Carl des Vten für das Erb-Schencken-Amt decidirt worden, den Trunck reichen,

mithin der Erb-Schazmeister, so vil den zweyten Punct, nehmlich die Auf- und Abnahm der Cron betrifft, von Jhme, Erb-Schencken, annehmen, so fort seines Orts halten solle, wessentwegen jener um so weniger Schwürigkeit zu machen habe, als er die Cron (welche, besage der alten und jüngern Obristen-Hofmeister-Amts-Protocollen, bald vom Obrist-Hofmeister allein, bald von disem und dem Obrist-Cämmerern zusammen, ein andersmahl aber von disem allein aufgesezet und abgenommen, mithin wegen Abwesenheit eines Röm. Reichs-Erb-Schencken keine rechte Ordnung gehalten oder gesezet worden,) von erstgedachten Hof-Aemtern jedesmahlen ohnbedencklich angenommen, dahero auch mit dem behörigen Erb-Amt noch weniger Bedencken tragen könne, gestalten derselbe aus Kayserlichem eigenen Befehl darob auch ordentlich erinnert worden ist. Gleichwie nun Jhre Kayserliche Majest. sich allergnädigst versehen, daß Er, Herr Michael Johann Graf von Althan und seine eheliche männliche Abstammen, dises ansehentliche Jhme aus Anfangs-erwehnten Beweg-Ursachen allergnädigst verliehene des heil. Röm. Reichs Königlich-Böheimisch-Chur-Fürstliches Erb-Amt mit aller Ehrerbietigkeit, Fleiß, Treu und Obsorge gebührend zu vertreten und aufrecht zu erhalten sich angelegen seyn lassen werde: Also geben Sie aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit Jhme und seinen ehelichen männlichen Abstammen, Krafft dises Kayserlichen Decreti, nicht allein dessen völligen Besiz und Genuß, mit all- und jeden dem Reichs-Erb-Schencken-Amt gebührend- und von Jhro gnädigst zugesprochenen Ehren, Würden, Gerechtsamen, Vorrechten, Nuz- und Niessungen, als vorstehet, und solches sich eignet und gebühret, sondern haben auch gnädigst anbefohlen, denselben und seine männliche Nachkommen, des Jhme aus Dero Königlich-Böheimischen Hof-Canzley dises Erb-Amts halber gnädigst ertheilten Lehen-Briefs gemäß, aller Orten und bey allen Gelegenheiten kräfftigst dabey zu schüzen und zu handhaben, auch zu beehren und zu benahmsen, in welchem gnädigsten Absehen offt-allerhöchst-besagt-Jhro Römisch-Kayserl. Majest. bey Dero Kayserlichen Obrist-Hofmeister-Amt darüber die gemessene gnädigste Erinnerung gethan, nicht minder auch bey des Herrn Chur-

Fürsten

Fürsten zu Maynz, als des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Canzlarn, so wohl als zum voraus, laut nebenligender Abschrifft, bey dem Erb-Schazmeister-Amt und all-anderer gehöriger Orten, das Jhme, Herrn Michael Johann Grafen von Althan und seinem männlichen Stammen, gnädigst aufgetragene Erb-Schencken-Amt an- und zu verkünden gnädigst anbefohlen haben; im übrigen Jhme mit Kayserlichen Hulden und Gnaden sonderbar wohl gewogen verbleibende. Signatum zu Wien unter Jhrer Kayserlichen Majest. hervorgedruckten Secret-Jnnsigel, den eilfften Octobris Anno 1714.

Frid. Carl Graf von Schönborn. (L. S.)

E. F. v. Glandorff.

Die Reichs-Erb-Schencken führen wegen dises Amts im Wappen einen güldenen Becher, oder Pocal, mit einem Deckel, und auf einem ungecrönten Helm eben dergleichen.

§. 56.

Erb-Truchsesse.

Reichs-Erb-Truchsesse oder Reichs-Erb-Küchenmeister seynd die Grafen von Waldburg.

Dise Familie hatte bey denen abgestorbenen Herzogen zu Schwaben das Erb-Truchsessen-Amt bekleidet.

Anno 1528. ertheilte Chur-Pfalz, auf den Abgangs-Fall der damaligen Reichs-Erb-Truchsesse von Seldeneck, denen Truchsessen Georg und Wilhelmen, (nicht aber auch Friderichen, dem Stiffter der jezigen Preußischen Linie,) die Anwartschafft auf das Reichs-Erb-Truchsessen-Amt:

Anno 1594. aber erhielten sie, nach erfolgtem Absterben derer von Seldeneck, die würckliche Belehnung.

Ob gleich das Erz-Truchsessen-Amt hernach von Pfalz auf Bayern, von Bayern wieder auf Pfalz, und von Pfalz nochmals auf Bayern gekommen ist; so hat doch solches keinen Einfluß auf die Reichs-Erb-Truchsesse gehabt, sondern dieselbe seynd allezeit bey solchem Erb-Amt verbliben.

Das

Das Wappen diſes Erb-Amtes iſt ein rother Schild mit dem güldenen Reichs-Apfel; ſo dann ein Helm mit einem rothen Küſſen, worauf eben diſer güldene Reichs-Apfel ruhet.

Von dem Reichs-Erb-Marſchallen.

DOEDERLINS (Joh. Alex.) hiſtoriſche Nachricht von den Reichs-Erb-Marſchallen von Calatin, und davon abſtammenden Herrn und Grafen zu Pappenheim. Schwabach, 1739. 4.

KERN (Joh. Lud.) Diſſ. de Juribus & Prærogativis S. R. I. Mareſchallorum hæreditariorum, Comitum in Pappenheim. Göttingen, 1753. 4.

Ein vollſtändiger Auszug davon findet ſich in meinen Schwäbiſchen Merckwürdigk. *Tom. 1. p. 218. 341.*

SOMMERS (Sixt) Nachricht von Verwaltung des heil. Röm. Reichs-Erb-Marſchall-Amts; in LüNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. *Tom. 2. p. 516.* in Herrn ESTORS kleinen Schrifft. *Tom. 1. p. 160. ſqq.* beym CARPZOV. *ad Leg. Reg. Cap. 10. Sect. 6. n. 28.* beym LIMNÆO *in Addit. ſec. ad Lib. 3. Cap. 7. n. 85. Juris publ.* und beym THULEMARIO *de Octovirat. Cap. 21. n. 27. p. 358.*

§. 57.

Erb-Marſchalle.

Die nunmehrige Grafen von Pappenheim ſeynd Reichs-Erb-Marſchalle.

Sie haben ein artiges Gebiet, ſeynd aber dennoch keine Reichs-Stände, ſondern Mitglieder der Reichs-Ritterſchafft.

Zuweilen nennet man den Reichs-Erb-Marſchall, auch in Staats-Schrifften, überhaupt den Reichs-Marſchall; das Wort: Unter-Marſchall hingegen wird, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald von dem Reichs-Erb-Marſchall ſelbſten, bald von ſeinem Reichs-Quartiermeiſter gebraucht.

Ihr Wappen iſt ein überzwerch getheilter ſchwarz- und weiſer Schild, und darinn zwey rothe Erz-Marſchalliſche ins Creuz gelegte Schwerdter: Auf dem Helm aber ragen aus einer güldenen Crone zwey Creuzweis geſtellte gelbe Lanzen, daran ſolche Fähnlein hangen, wie der Schild geſtaltet iſt.

Vile Urkunden diſes Hauſes, welche groſſen Theils das Reichs-Erb-Marſchall-Amt mit betreffen, lifert LüNIGS Reichs-Archiv.

Man

Man sehe dessen Haupt-Register *voc.* Pappenheim; wie auch das Register über GEORGISCHENS *Regest. chronolog. diplom. eod. voc.*

Der Pappenheimische Stamm-Vertrag von 1473. aber, so nicht mit darunter befindlich ist, kan bey dem KYLLINGER *de Ganerb. &c. p. m. 214. seqq.* gelesen werden.

Wiewol die ganze Familie zu disem Erb-Amt berechtiget ist; so wird doch solches, Krafft Familien-Vertrags von dem Aeltesten an natürlichem Alter, nach den Jahren, Monathen, Tagen und Stunden, versehen:

Wann aber der Aelteste dem Amt Kranckheit oder Alters halber nicht abwarten kan, versiehet es der Nach-Aelteste, der dahero dise Qualität auch mit in seinen Titul sezt: Nicht aber kan der Aelteste von seinen Vettern darzu nehmen, wen er will.

Catholische Geistliche können dises Amt nicht versehen: Wohl aber Teutsche Herrn und Johanniter-Ritter.

Weil der Reichs-Erb-Marschall bey allerley Gelegenheit vil zu thun hat, auch nicht eben alles in Person verrichten muß; so hält er darzu einen vormals so genannten Lieutenant, oder Unter-Marschall, oder, nach heutiger Redens-Art, einen Reichs-Quartiermeister; worzu ein gesezter, der Rechten, besonders des Staats-Rechts, Ceremoniels und der Teutschen Händel, erfahrener Mann genommen wird.

Bey dem Reichs-Convent hält der Reichs-Erb-Marschall auch eine Canzley, so aus einem Canzley-Rath und zwey Cancellisten zu bestehen pflegt. Der Canzley-Rath versiehet die Reichs-Quartiermeister-Stelle: Und von denen Cancellisten muß einer Evangelisch, der andere aber Catholisch seyn:

Auch hält der Reichs-Erb-Marschall einen Reichs-Profosen.

Von denen Gerechtsamen und Verrichtungen des Reichs-Erb-Marschall-Amts bey Wahl- und Crönungs-Tägen handelt das ganze 2te Capitel der Kernischen Dissertation, und das 3te von denen bey Reichs-Conventen:

Das 4te Capitel aber redet von denen Amts-Gefällen des Reichs-Erb-Marschallen. Verschidene darzu gehörige Stücke seynd in Abgang gerathen, und wegen anderer streitet man.

Ein mehreres von allem disem ist resp. oben Cap. 2. in denen Materien von Wahl- Crönungs- und Reichs-Tägen nachzusehen.

Von der Reichs-Stätte Beschwerden gegen das Reichs-Marschallen-Amt siehe hernach Cap. 6.

Nunmehro hat, obgedachter massen, der Graf von Calenberg, Herr der Herrschafft Moskau in der Lausiz, die Anwartschafft auf das Reichs-Erb-Marschall-Amt auf den Abgangs-Fall des Pappenheimischen Hauses erhalten.

§. 58.

Erb-Cämmerer.

Reichs-Erb-Cämmerer seynd die Fürsten und Grafen zu Hohenzollern.

Ihr Amts-Wappen ist ein rother Schild, darinn zwey güldene Scepter creuzweis in die Schräge gestellet seynd, und auf einem güldenen gecrönten Helm ein gerader güldener Scepter.

Nach dem Geschlechts-Vertrag von 1575. versiehet der Aelteste von Hohenzollern dises Erb-Amt.

§. 59.

Erb-Schazmeistere.

Als Chur-Pfalz durch den Westphälischen Friden Erz-Schazmeister wurde, belehnete es An. 1653. die Grafen Ludwig und Hans Joachim von Sinzendorff, für Sich und ihrer beeder Brüder, Johann Carl, Maximilian, Sigmund Friderich und Rudolfen, und ihrer allerseits ehliche Leibs-Mann-Lehens-Erben mit dem Erb-Schazmeister-Amt; wobey eine ausführliche Verordnung gemacht wurde, wer dises Erb-Amt jedesmal verwalten solle:

Es mußten aber die Grafen sich durch einen Revers verbinden, daß sie sich noch vor dem nächsten Reichs-Tag unmittelbare Güter im Reich anschaffen wollten, damit sie das Erb-Schazmeister-Amt mit Würdigkeit vertretten könnten.

Nachdeme nun Graf Theodor das Burggrafthum Reineck an sich gebracht, auch Siz und Stimm deßwegen im Chur-Rheinischen Crays erhalten hatte, liesse Chur-Pfalz An. 1689. die Resolution ergehen: Daß, weil er die Præstanda prästirt, ihme auch die Vertrettung des Erb-Amts, salvo de reliquo Successionis ordine, vor denen gebühre, die sich noch nicht auf solche Weise qualificiret hätten.

Weil aber die Grafen von Sinzendorff doch noch unter sich selbsten stritten, liesse der Chur-Fürst zu Braunschweig, als damaliger

liger Reichs-Erz-Schazmeister, An. 1711. 9. Jun. den Bescheid ergehen:

1. Graf Philipp Ludwig solle das Amt vertretten.

2. Künfftig solle allemal die in dem Lehenbrieff von 1653. gesezte Ordnung beobachtet werden, dergestalt, daß a) die Fridauische und Ernstbrunnische Linien mit einander alterniren, und b) die Descendenten der ersten Acquirenten vor denen Collateralen den Vorzug haben.

3. Weil aber der Wohlstand und die Würde des Erb-Amts, auch der An. 1653. ausgestellte Revers, es erfordere, so dann bey denen übrigen Erb-Aemtern hergebracht seye, daß sie mit unmittelbaren Reichs-Gütern angesessen seyen; so haben diejenige, welche dises Lehens fähig seyn wollen, sich dergleichen Reichs-unmittelbare Güter innerhalb zehen Jahren, oder höchstens binnen der Zeit, da sich ein abermaliger Lehens-Fall zutragen würde, anzuschaffen, oder zu gewärtigen, daß sie zu der Ausübung sothanen Erb-Schazmeister-Amts nicht zugelassen werden.

Dise Grafen führen zum Amts-Wappen in einem rothen Schild die güldene Kayserliche Crone, und auf einem Helm ein rothes Küssen mit güldenen Quasten und darauf ruhender Kayser-Crone.

§. 60.

Da schließlichen für Chur-Braunschweig noch kein eigenes Erz-Amt ausgemachet worden ist; so lässet sich auch dermalen noch von keinem Erb-Amt desselbigen etwas sagen. Braunschweig hat kein Erb-Amt.

* * *

Von anderen Reichs-Hof-Aemtern.

§. 61.

Hieher gehörige Schrifften. Schrifften hievon.

Von dem Erz-Stallmeister-Amt.

Gründlicher Beweis, daß das Erz-Stallmeister-Amt von dem Erz-Marschall-Amt nicht zu separiren. 1719. 4.

Anzeige, warum Chur-Sachsen, in das vorgeschlagene Erz-Stallmeister-Amt zu willigen, gegründetes Bedencken habe. 1719. fol. auch in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 34. p. 387.*

Eines Patrioten Gedancken, die Erz-Stallmeister-Amts-Sache betreffend ꝛc. Franckfurt und Leipzig, 1719. fol. Der Verfasser ware H. Adam Friderich GLAFEY.

Von dem Reichs-Panner-Amt.

Abdruck zweyer Schreiben an den Kayser und Chur-Maynz von der Ober-Mit-Vormunderin zu Würtemberg, d. d. 4. und 22. Oct. 1692. das Würtemberg zustehende Reichs-Panner- oder Reichs-Fähndrich-Amt, Prädicat und Insigne betreffend. 4. auch in LÜNIGS Reichs-Canzl. *Tom. 4. p. 926. 937.*

Gründliche Deduction, daß Würtemberg das Reichs-Panier- oder Reichs-Fähndrich-Amt, Prädicat und Insigne schon von etlichen Seculis her rechtmäßig zustehe, und ohne Kränckung desselben althergebrachter Prärogativen keinem andern Chur- oder Fürsten verliehen werden könne. Stuttgart, 1693. fol. in THUCELII *Elect. Jur. publ. de 1694. p. 125. sq.* und (doch ohne die Kupfer,) in LÜNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf. *Tom. 1. p. 584.*

Hanoverisch-gründliche Beantwortung der vorstehenden Deduction; von 1694. in besagten *Elect. Tom. 2. Cap. 1.*

Von dem Unterschid zwischen des Reichs-Haupt- und der Würtembergischen Sturm-Fahne; bey THUCELIO *l. c. Tom. 1. Cap. 4.* und beym LÜNIG *l. c. pag. 574.*

Wechsel-Schrifften vom Reichs-Pannier, in sich haltend einen Beweis vom Unterschid zwischen demselben und der Würtembergischen Sturm-Fahne; dann ferner die Würtembergische Deduction, samt deren Beantwortung, auch darzu gehörigen Beylagen und Kupfern. 1694. 4.

Würtembergischer Seits hat Herr **Kulpis** und Braunschweigischer Seits Herr von **Limbach** und Herr **Leibniz** die Feder geführt.

WEINLAND (Joh. Christoph.) de Vexillo Imperii primario, vulgo Reichs-Sturm-Fahne, qua non tantum ejus requisita atque usus secundum Historiam & Documenta medii ævi examinantur, sed etiam Ser. Würtembergiæ Ducibus id optimo maximo jure competere docetur, atque ab Adversariorum objectionibus vindicatur. (Tübingen,) 1727. 4.

Mehrere Schrifften davon, die aber noch nicht an das Licht getretten seynd, siehe in meinen Miscell. jurid. histor. Tom. 1. pag. 198. sqq. add.

LYNCKER (Phil. Wilh.) de Vexillis & eorum in Feudis usu, nec non S. R. I. Vexilliferis. Erfurt, 1730. 4.

OB-

OBRECHT (Ulr.) de Vexillo Imperiali. Straßburg, 1673. 4. 1725. 4. und unter seinen Opusc. acad.

Von dem Hof- und Feld-Post-Amt.

Fürstlich-Taxische Information, das im Röm. Reich angemaßte Graf-Paarische Feld-Postwesen betreffend; in der gegenwärt. Verfass. der Kayserl. Regier. in Teutschl. im Anh. *p. 617.* wie auch in LüNIGS Grundfest. der Europ. Potenz. Gerechtf. *Tom. 2. p. 447.*

Grundmäßige Demonstration wegen des Kayserlichen obristen Reichs-Hof- und Feld-Post-Amts, sive Herr Fürst von Taxis ꝛc. contra Herrn Grafen von Paar ꝛc. 1702. fol. in der gegenw. Verfass. ꝛc. *p. 617.* und beym LüNIG *l. c. p. 529.*

Vom Reichs-Jägermeister-Amt.

HORN (Joh. Gottl.) Anzeige, was von dem obrist-Jägermeister-Amt, so denen Chur-Fürsten zu Sachsen, als Marggrafen zu Meissen, zuständig, in Wahrheit zu halten, und mit welcherley Bestand oder Rechten etwas dergleichen auch andern Fürstlichen Häusern in Teutschland hiebevor zugeschriben worden, oder noch zugeeignet werde? Leipzig, 1736. 4.

Vom Reichs-Erb-Thürhüter-Amt.

LOEW (- - -) S. R. I. & Cæsareæ Maj. Janitorum Ministerium. Franckfurt, 1745. 4.

Von andern Reichs-Aemtern.

FRANCKE (Henr. Gottl.) de Triscamerario S. R. I. Diplomatibus restituto. Leipzig, 1736. 4.

SCHWARZ (Christian. Gottl.) de Butigulariis, præcipue iis, qui Norimbergæ olim floruerunt. Altorff, 1723. 4.

§. 62.

Andere Reichs-Aemter.

Auffer denen bißhero erzählten Reichs-Erz- und Erb-Aemtern gibt es noch andere Kayserliche Hof- und Reichs-Aemter, so theils in würcklicher Uebung seynd, theils von einigen Reichs-Ständen sich zugeeignet, oder auch nur von denen Gelehrten angegeben werden.

§. 63.

Reichs-Erb-Post-Amt.

Das erste ist das Erb-General- und Obrist-Postmeister-Amt im Röm. Reich und denen Niderlanden.

Selbiges führet der Fürst von Thurn und Taxis.

Die von Taxis brachten unter Kayser Maxen I. und Dessen Nachkommen das Postwesen in Teutschland und denen Niderlanden auf, und wurden endlich General-Postmeistere: (1) Es ware aber nur etwas personelles.

Anno 1615. belehnete Kayser Matthias Lamoraln Freyherrn von Taxis, nach seinem Ableiben dessen Sohn Leonharden, auch alle ins künfftig folgende von ihrer absteigenden Linie ehlich herkommende Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben männlichen Geschlechts, mit dem General-Postmeister-Amt über die Posten im Reich.

Er mußte dagegen einen Revers ausstellen, welcher hauptsächlich folgendes enthält: 1. Er wolle, nach dem Kayser, seinen gehörigen Respect und Aufsehen auf den jedesmaligen Chur-Fürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, haben; 2. Gewisse Post-Stationen alsobald ins Werck richten, und auf seine eigene Unkosten versehen, auch die alte ordinaire Posten nach Nothdurfft bestellen und im Wesen erhalten; 3. Die Kayserliche Staffeten ohnentgeltlich fortführen; 4. Von denen an und von dem Kayser, Reichs-Erz- und Vice-Canzlern, Geheimen und Reichs-Hof-Räthen, auch andern hohen Officieren abgehenden Brieffen kein Brieff-Geld fordern; 5. Niemand mit dem Brieff-Geld wider die Gebühr beschweren; 6. Zuforderst aber dem Kayserlichen Hof- und Nider-Oesterreichischen Post-Amt keinen Eintrag thun.

Anno 1621. erstreckte Kayser Ferdinand II. dise Belehnung auf den Abgangs-Fall des Lamorals männlicher Descendenz auf die älteste, oder in gewissen Fall, die nächst-folgende älteste, Tochter und deren männliche Erben und Erbens-Erben absteigender Linie.

Kayser Franz erhube dises Erb-General-Post-Amt zu einem Reichs-Thron-Lehen.

Daß, als die von Taxis mit dem General-Post-Amt belehnet worden seynd, Chur-Maynz die Protection desselbigen vorbehalten worden seye, haben wir schon gehöret.

In dem An. 1640. an den Kayser erstatteten Chur-Fürstlichen Collegial-Gutachten wurde dise Chur-Maynzische Protection des Postwesens erkannt, und gegen den Kayser urgirt.

Chur-

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 5. p. 10. sqq.

Chur-Maynz brachte es auch mit in den Art. 29. des Projects einer beständigen Wahl-Capitulation: Man konnte sich aber auf dem Reichs-Convent wegen dises Articuls nicht vergleichen.

Es kame auch nichts davon in die Capitulationen des Röm. Königs Josephs I. und Kayser Carls VI.

Hingegen ersahe Chur-Maynz seine Gelegenheit, daß in die Capitulation Kayser Carls VII. Art. 28. eingerücket wurde: „Und solchergestalten dises Botenwesen, so wohl der Chur-Maynzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Postmeister, und sonsten männiglichen, ohne Nachtheil seyn.“

Und hiebey ist es auch in der Capitulation Kayser Franzens und Josephs II. verblieben.

Mehreres von disem Erb-General-Reichs-Post-Amt kommt gleich jezo bey dem Kayserlichen Hof-Post-Amt und künfftig in der Materie von der Regierung des Teutschen Reiches vor.

§. 64.

Hof-Post-Amt.

Ferner ist nun des Kayserlichen obristen Hof- und Feld-Post-Amts zu gedencken.

Selbiges besizen (wiewolen dermalen nur dem Titul nach,) die Grafen von Paar.

Die Kaysere hatten gleich Anfangs, neben dem General-Postmeister im Reich, ihre eigene Hof- und Oesterreichische Postmeistere: Und wir haben bereits gehöret, daß, als der Freyherr von Taxis An. 1615. das Reichs-Post-Amt zum Reichs-Lehen erhalten, das Reichs-Hof-Post-Amt ausdrücklich davon ausgeschlossen worden seye.

An. 1624. belehnete Kayser Ferdinand II. den Freyherrn Hans Christoph von Paar und dessen ehliche männliche Descendenten mit dem obrist-Hof-Postmeister-Amt über die Posten in Ungarn und Böhmen und deren incorporirten Provinzien, wie auch dem Erz-Herzogthum Oesterreich unter und ob der Ens.

§. 65.

Streitigkeiten zwischen beyden Post-Aemtern.

Anfangs gienge es zwischen beyden Post-Aemtern ruhig zu:

Als aber An. 1636. ein Chur-Fürstlicher Collegial-Tag zu Regensburg gehalten wurde, fiengen diejenige Streitigkeiten zwischen ihnen an, die noch biß jezo dauren.

Ich

Ich will nur das allerwichtigste davon anführen: Vil mehreres davon findet man **in meinem Teutsch. Staats-Recht.**

Taxis wandte sich an die Chur-Fürsten, welche den 12. Jun. 1640. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg ein Gutachten an den Kayser erstatteten, darinn gemeldet wird: Der Streit beruhe darauf, daß das Hof-Post-Amt bey des Kaysers Hof-Staat sich alle Posten, sine determinatione loci, Taxis hingegen dieselbe im Röm. Reich allenthalben, es befinde Sich auch der Kayser wo und an welchem Ort er wolle, haben und halten wolle. Die Chur-Fürsten halten dafür, daß dem Reich durch das in des Kaysers Erb-Königreichen und Landen angestellte Post-Amt nichts entzogen werden könne; zumalen das Reichs-Post-Amt vil älter seye, und also quoad totum Imperium schon lang vorhin ein Jus quæsitum & fundatum gehabt habe: Sie bitten also, das Reichs-Post-Amt bey seinen hergebrachten Juribus zu manuteniren, und durch den Postmeister in des Kaysers Erb-Landen dem Reich keinen Eintrag zu thun, mithin keineswegs den Unterschied diser Post-Aemter auf die Qualität der Personen oder Brieffe, sondern auf die Ort und Mahlstätt, zu sezen, so, daß, wie der Reichs-Postmeister in des Kaysers Erb-Königreichen und Landen, wann nemlich der Kayserliche Hof-Staat sich nicht im Reich befinde, einigen Eintrag nicht thun, also das Hof-Post-Amt ein gleiches um so mehr thun solle, weil der Reichs-Postmeister nicht allein darauf belehnet, sondern auch, ohne einiges Zuthun oder Unkosten des Hof-Postmeisters, die Posten im ganzen Reich, ausser der Erb-Königreich und Lande, auf seinen eigenen Unkosten bestellen und unterhalten müsse; dahero er billig der in der Natur gegründeten Regul sich zu erfreuen haben müsse: Qui sentit onus, sentiat & commodum.

Es solle zwar Taxis in seinem Revers sich etwas mehrers, als sich gebühre, und dem Reichs-Post-Amt nachtheilig, erkläret haben: Es könne aber dadurch dem Reich an seinem Regal nichts präjudiciret noch begeben werden; bevorab weil solches ohne Vorwissen und Consens des Chur-Fürstens zu Maynz, (deme, als des Reichs Erz-Canzlern die Protection des Postwesens oblige,) geschehen, der Chur-Fürst auch darein nicht consentiren, und dem Röm. Reich an disem seinem sonderbaren Regal etwas entziehen lassen könne.

Das Fürstlich- und Reichs-Stättische Collegium secundirten das Taxische Gesuch ebenfalls, und in dem Reichs-Gutachten vom 27. Sept. 1641. wurde der Kayser ersucht, dem Reichs-Post-Amt durch seinen Reichs-Hof-Postmeister einigen Eintrag, wie biß dahero geschehen, nicht thun, sondern es vil mehr, aus denen von dem Chur-Fürstlichen Collegio angeführten erheblichen Ursachen, bey dem manuteniren zu lassen, was solches Reichs-Post-Regale mit sich bringe.

In dem Reichs-Abschid von 1641. §. 93. wurde darauf versehen: Der Kayser wolle das General-Post-Amt im Reich in seinem Esse erhalten, und solle nichts zu dessen Schmälerung vorgenommen, noch von dem Kayser in einige Wege verwilliget, nachgesehen, oder verstattet werden.

Der Proceß am Reichs-Hof-Rath zwischen denen beyden Parthien aber gienge dennoch fort, und den 16. Aug. 1656. wurde der Graf von Paar allda von der gegen ihre angestellten Taxischen Klage absolvirt:

Der Graf von Paar erhielte auch den 3. Nov. einen Lehen-Brieff aus der Reichs-Canzley, mit der Clausul: Daß er sich seines Post-Amts bey dem Kayserlichen Hof-Staat an allen Orten und Enden, wo selber, inn- oder ausser des Kaysers Erb-Königreiche und Lande, in des Kaysers oder seiner Bevollmächtigten Anwesenheit sich befinden werde, bedienen, die Correspondenzen fertigen, die Brieffe sammlen und austheilen, auch die davon gefallene Emolumenten einziehen möge:

Wogegen alle Chur-Maynzische Vorstellungen nichts fruchteten, und der Graf von Taxis wegen des an Chur-Maynz genommenen Recurses mit Lehensherrlicher Ahndung bedrohet wurde.

Anno 1658. hingegen wurde in Kayser Leopolds Capitulation Art. 35. versehen: „Wir sollen und wollen = = zu gänzlicher Aufhebung derer zwischen Unsern Post-Aemtern hafftenden Differentien, (in Erwägung des von dem Chur-Fürstlichen Collegio in An. 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachtens und der in demselben Reichs-Abschid beschehenen Verordnung,) die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts|vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen,

sehen, insonderheit aber der damit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle von Unserm Kayserlichen Hof-Post-Amt jenem biß dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende, Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueter handgehabt, und so wohl in Beyseyn Unserer Kayserlichen Person und Hofstaat, als abwesend derselben, bey ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittels der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter, gegen erhebendes billiges Postgeld, gelassen, und was deme und gemeldtem Reichs-Abschid zuwider auf einigerley Weise und Wege ergangen und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn, hingegen Unser Kayserlich Erbland-Hof-Post-Amt bey seiner in An. 1624. erlangten Investitur und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilten Revers in den Erb-Landen ganz unbeeinträchtiget verbleiben und dabey geschützet werden soll."

Dessen ohnerachtet wurde dem Grafen von Paar An. 1659. vom Reichs-Hof-Rath die Reichs-Belehnung zugestanden, und derselbe An. 1662. durch Kayserliche Decreten beordert, auf dem bevorstehenden Reichs-Tag sein Amt zu versehen.

Anno 1664. brachte Chur-Maynz in das Project der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation eine Stelle, welche im Hauptwerck der in der Leopoldinischen gleich ware: Der Kayser hingegen wandte alles an, daß sie herausbleiben möchte, nahme des Grafens von Paar Parthie sehr starck, suchte aber doch, die Sache zu einem gütlichen Vergleich einzuleiten.

Es wurde auch den 12. Febr. 1666. unter Chur-Maynzischer Vermittelung, zwischen den Grafen von Taxis und Paar diser Vergleich geschlossen: „ So sollen

Zum andern, weilen Ihro Kayserliche Majestät wollen, daß Ihre eigene Hand-Briefflein, Paquet, Missiven, auch Deroselben aus ein- und andern Canzleyen ausgefertigte Decreta und Befelch, durch keine andere, als des Grafen von Paar, Handen empfangen und spedirt werden sollen, also auch, deme zu Folge, die Zeit über, allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät sich samt Dero Hofstaat im Reich bey Reichs- und Wahl-Tägen in Person aufhalten und gegenwärtig befinden werden, der Empfang und Spedirung aller obbemeldten Schreiben und gedachter Dero Canzley-Befehlchen,

wie

wie auch über diß aller dem Kayserlichen Hof nachfolgenden Päbstlichen, Königlichen, auswärtigen Republiquen, auch Chur-Fürsten nnd der Stände ordinari-Nunciorum, Bottschafften, Oratorn, Gesandten, Residenten und Agenten und anderer der Kayserlichen Hofstaat angehörigen Personen einlangend- und abgehende Brieffe einzig und allein durch gemeldten Grafen von Paar, oder seine Bediente, und unter seiner Versieglung zukommen und bestehen.

Drittens: Die Annehm- und Bestellung aller übrigen an die Chur-Fürsten und Stände des Reichs und deren abgeordnete Räthe, Bottschafften und Gesandten, oder auch an andere fremde Handels- und Kaufleute so wohl, als Bürger und Innwohner, welche der Kayserlichen Hofstaat immediate nicht zugethan, noch Deroselben nachfolgen, ankommenden oder von denenselben abgehenden Brieffen und Paqueten dem Grafen von Taxis auch allein verbleiben und demselben von dem Grafen von Paar und den seinigen darinn, wie auch an Fertigung der Correspondenz, Post- und Stund-Zettel, weiter kein Eintrag gethan werden. So vil aber

Zum vierdten, die Emolumenta und das Porto von beeden Theilen vorberührter massen empfangend- und abschickenden Brieffen betrifft, solle, zu Verhütung mehrerer Confusion und Gezäncke, von allen ankommend- und abgehenden Brieffen, (welche nicht frey seynd,) durchgehends ohne Unterscheid, die angeregte Zeit über Ihrer Kayserlichen Majestät Gegenwart, das Brief-Porto in eine darzu destinirte von beeden Theilen verschlossene Truhen zusammen gelegt, in einem jeden Amt eine gewisse Person darzu in beeder Namen, kein Porto zu unterschlagen, sondern alle eingehende Emolumenta in solche Truhen, deren jedes Amt eine eigene auf oberwehnte Art haben solle, jedesmal zu bringen, in Pflicht genommen und solche hernacher unter beyde Grafen zu gleichen Theilen getheilet werden.

Im übrigen aber, zum fünfften, solle und will auch dem Grafen von Thurn und Taxis die Bestellung der Post durch das Stifft und Statt Passau, als ohne das zum Reich gehörig, zu Verhütung höchst-schädlicher Nachfolg bey anderen, jener alsobald abtretten und dergleichen nicht mehr prætendiren, sondern den Grafen von Taxis in Bestellung des Postwesens im Reich ungehindert gewähren lassen. "

Chur-Maynz und der Graf von Taxis unterschrieben den Receß, der Graf von Paar aber wollte es nicht thun, ohnerachtet der Kayser ihme durch ein Erläuterungs-Decret seinen Titul versicherte, und daß er und seine Nachkommen das Kayserl. obriste Reichs-Hof-Post-Amt jedesmal bey der Kayserlichen Hofstaat, es befinde sich dieselbe gleich inn- oder ausserhalb der Kayserlichen Erb-Lande, ohne männiglichs Eintrag und Hinderung, bedienen und exerciren solle und möge: Der Kayser aber hielte dennoch über dem Vergleich.

Taxis und Paar bekamen aber bald wieder neue Händel wegen des Feld-Post-Amts bey denen Kayserl. und Reichs-Armeen im Reich.

Anno 1690. wurde bey dem Wahl-Tag des Röm. Königs Josephs I. dise Materie starck getriben, und von dem Chur-Fürstlichen Collegio beschlossen: Es bleibt bey der Leopoldina, und solle des Feld-Post-Amts in der Capitulation nicht gedacht, Ihrer Kayserlichen Majest. aber die Abstellung derer Mißbräuche und Abusuum recommendiret werden.

Alleine dises legten nun beyde Theile für sich aus und die Streitigkeiten währeten fort, vermehreten sich auch bey Anfang des Spanischen Succeßions-Krieges.

Anno 1702. 26. Jun. ergiengen bey dem Reichs-Hof-Rath dise Urtheile:

1. Daß es bey dem An. 1666. zwischen beeden Theilen vermittelst Kayserlicher Chur-Maynz damahl aufgetragener Commission aufgerichteten, von Ihro Kayserlichen Majestät confirmirten Vergleich, alles dagegen beschehenen Einwendens ungehindert, sein Verbleiben haben und der Graf von Paar denselben uneinstellig zu unterschreiben schuldig, auch beede Theil demselben unverbrüchlich, alles seines Innhalts, auch bey Vermeidung der darinn enthaltenen Straff, nachzuleben hiemit condemnirt werden; jedoch mit disem Vorbehalt, daß noch wegen Beytrag der in Actis geklagten Onerum und richtiger Post-Ordnung ein gütlicher Vergleich zwischen ihnen durch darzu verordnete Commissarios versucht werden solle.

Eodem ergienge auch das Urthel wegen des Feld-Post-Wesens dahin: Daß der Graf von Paar bey Bestellung des Kayserlichen Feld-Post-Wesens und dessen Exercitio bey der Kayserlichen Armee in dem Reich, alles dagegen beschehenen Einwendens ungehindert, zu lassen und zu manuteniren seye; jedoch mit disem Vorbehalt, daß wegen der

von

von denen Taxischen Bedienten dem Feld-Post-Amt mit Unkosten zuführenden, Dero Kayserlichen Hof- auch andere Chur- und Fürsten betreffenden Correspondenz-Brieffen ein billigmäßiger Vergleich durch darzu deputirende Commissarios versucht werden solle.

Den 26. Oct. 1702. schlosse der Reichs-Hof-Rath ferner:

„ Daß der Graf von Paar bey der Administration des Feld-Post-Amts, nach Innhalt der obgemeldten den 26. Junii publicirten Urthel, zu lassen, hingegen aber schuldig seyn solle, einen Bedienten von dem Fürsten von Taxis darbey zuzulassen und zu gedulten, und die Emolumenta auf die Weise, wie An. 1666. auf Reichs- und Wahl-Tägen wegen des Kayserlichen Reichs-Hof-Post-Amts verglichen worden, mit demselben zu theilen; hingegen der Fürst von Taxis mit seiner fernern Prætension und Forderung auf Reichs- und Wahl-Tägen, wie auch wegen der Feld-Post zur Ruhe zu weisen, und es lediglich bey dem Vergleich de An. 1666. (zu dessen Unterschreib- und Fertigung der Graf Paar sub termino octidui angewisen wird,) alles seines Innhalts ein-für allemahl, wie auch wegen der fremden Brieffe bey der bißhero gepflogenen Observanz ohne einige Neuerung, zu lassen und solches gleichfalls, wie hiemit beschiehet, aufzuheben; bey Vermeidung der in der Transaction von An. 1666. enthaltenen Straffen. “

Die Streitigkeiten giengen aber dennoch fort, und der Reichs-Hof-Rath ertheilte beyden An. 1705. die Belehnungen nach dem vorigen Tenor.

Anno 1711. gabe es auf dem Wahl-Tag wieder Bewegungen: In der neuen Wahl-Capitulation aber wurde es lediglich bey der Josephinischen gelassen.

Darüber continuirten die Händel zwischen Taxis und Paar: Es wurde von neuem die Güte versucht; was es aber gefruchtet, ist mir unbekannt.

Sonsten traffe unter Kayser Carl VI. die Kayserliche Hof-Cammer mit dem Grafen von Paar einen Vergleich, wodurch er ein gewisses (ich weiß nicht ein-für allemal, oder jährlich,) bekame, die Kayserliche Hof-Cammer aber das Postwesen darauf an sich zoge, und das Brieff-Porto starck erhöhete ꝛc.

Anno 1741. suchte der Graf von Paar währenden Interregni die Renovation seiner Reichs-Belehnung über das Kayserliche

Obrist-Hof-Post-Amt bey dem Rheinischen Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augspurg, welches sie ihme aber abschluge.

Bey dem darauf erfolgten Wahl-Convent sahe das Chur-Fürstliche Collegium das Paarische Hof-Post-Amt nunmehro, da die Kayserliche Würde von Oesterreich auf ein anderes Haus transferiret wurde, ebenfalls als erloschen an; nur meinte der neue Kayserliche Hof, freye Hände zu behalten, nach dem Exempel derer Kaysere aus dem Hause Oesterreich, ein eigenes Hof-Post-Amt errichten zu können: Es ware aber damit nicht hinaus zu langen.

Und also wurde in Kayser Carls VII. Wahl-Capitulation *art. 28. §. 4.* nicht nur keines Hof-Post-Amtes weiter gedacht, sondern vilmehr gesezt: „Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Kayserlich- und Reichs-Obrist-Post-Amt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hof-Statt, als sonsten im Reich, jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Brieffe und Paqueter, gegen erhebendes billiges Post-Geld gelassen werde.“

In des Kaysers Francisci **Wahl-Capitulation Art. 29. §. 4.** liset man disen §. 4. ebenfalls; worüber ich mich **in meinen Anmerck.** *ad h. l.* also geäussert habe: „Wie diser An. 1742. nach Beschaffenheit derer damaligen Umstände in die Wahl-Capitulation gekommene Paragraphus nunmehro, da die Umstände wiederum ganz anderst seynd, dannoch habe beybehalten werden können? sehe ich nicht ab: Dann einmal ist gewiß, daß man dem Hause Oesterreich an und für sich sein General-Erb-Land-Post-Amt nicht disputirt, und daß die zwischen Taxis und Paar obgewaltete Streitigkeiten nur die Fälle, wann der Kayser Sich ausser denen Oesterreichischen Erb-Landen aufhalte, ingleichem die Feld-Posten bey einer Kayserlichen und Reichs-Armee, betreffen; und eben so gewiß ist es auch, daß, wann ein Kayser aus dem Hause Oesterreich erwählet worden ist, Demselben an und für sich nicht bestritten worden ist, das Kayserliche Hof-Post-Amt mit dem General-Erb-Land-Post-Amt combiniren zu können; wie es dann auch nicht wohl anderst practicabel ist. Nun ist zwar der jezige Kayser eigentlich nicht aus dem Hause Oesterreich; doch ist er moraliter und politice

tice als Eine Person und Haus mit Demselben anzusehen, residiret auch in denen Oesterreichischen Erb-Landen; dahero diser Paragraphus billig anderst zu fassen gewesen wäre. In Praxi aber wird es ohne Zweifel eben wieder so gehalten werden, wie zur Zeit derer Oesterreichischen Kaysere. " Und so ist es auch.

Als An. 1764. die Römische Königs-Wahl vorware, begleitete der Graf von Paar, als Obrist-Reichs-Hof- und Erb-Land-Postmeister, den Kayser; doch, so vil ich mich aus denen offentlichen Nachrichten erinnere, nur biß an die Gränzen der Kayserlichen Erb-Lande; von dannen so dann die Begleitung durch den Erb-Prinzen von Taxis geschehen ist.

Bey dem Wahl-Convent übergabe der Graf von Paar dem Chur-Fürstlichen Collegio eine Vorstellung: Auf welche aber meines Wissens keine Entschliessung erfolget ist:

Und in der Wahl-Capitulation des jezigen Kayfers Josephs II. gienge man Art. 29. §. 4. wiederum denen beeden lezt-vorigen Capitulationen nach.

§. 65.

Erb-Cammer-Thürhüter.

Die Herrn und nunmehro zum Theil Grafen von Werthern seynd Reichs-Erb-Cammer-Thürhütere, wenigstens seit den Zeiten Kayser Sigmunds.

Sie werden deßwegen noch jezo von den Kayfern mit acht freyen Männern, im Dorffe Schwerdstätt gesessen, und drey Hufen Landes daselbst, zwey Aecker-Gärten und neun Acker Wisen, mit ihren Nuzen, Rechten, Renten und Zugehörungen belehnet.

Ihre ganze Amts-Verrichtung bestehet bey den Kayser-Wahlen in der Auf- und Zuschliessung des Wahl-Conclavis.

Nach denen Wahl- und Crönungs-Diarien bestehen die Verrichtungen des Reichs-Erb-Cammer-Thürhüters darinn: 1. Am Wahl-Tag bewahret er den Eingang des Doms. 2. Am Tage des Einzugs gehet er vor dem Römischen König hinein. 3. Oeffnet er die Thür des Conclavis vor und nach der Beschwörung der Capitulation. 4. Am Crönungs-Tage empfangt er die Nürnbergische Deputirte mit den Insignien an dem Dom. 5. Bewahret er den Eingang des Doms. 6. Wann der Kayser zur Ankleidung in die Sacristey, oder das Conclave, gehet, öffnet er die Thür.

Herr

Herr SCHMAUSS solle gelehret haben (1): An dem Wahl-Tage müsse die Kirche und Sacristey von dem Reichs-Erb-Cammer-Thürhüter mit Mannschafft besezet werden. Dises Amt rühre von Chur-Sachsen zu Lehen: Aber nicht jure proprio, sondern im Namen des Kayſers, weil es als ein annexum des Erb-Marschall-Amts angesehen werde: Es habe auch dises Amt ansehnliche Reichs-Lehen: Es ist aber alles irrig.

Herr PERSTCH (2) meint: Die Herrn von Werthern üben solches Amt als Besizere der Grafschafft Beichlingen aus: Es fehlt aber der Beweis.

§. 66.

Auſſer Uebung gekommene R. Aemter.

Nun kommen wir auf diejenige Reichs-Aemter, welche zwar von gewissen Reichs-Ständen theils würcklich von dem Kayser und Reich zu Lehen getragen, theils wenigstens angesprochen werden; dennoch aber in keiner würcklichen Uebung seynd.

§. 67.

Stallmeister.

Anno 1719. trugen im Chur-Fürstlichen Collegio Alle darauf an, Chur-Braunschweig das Erz-Stallmeister-Amt beyzulegen; ausser Chur-Sachsen, welches behauptetel, es gehöre mit zu dem Reichs-Erb-Marschallen-Amt.

Dessen ohnerachtet wurde den 29. Apr. ein Chur-Fürstliches Conclusum publicirt: Daß Chur-Braunschweig mit dem Erz-Stallmeister-als einem der Kayserlichen Hoheit, des heil. Röm. Reichs und der Chur-Würde anständigem Amte, zu versehen seye.

Chur-Braunschweig äusserte darauf vorläuffig: Dem König in Groß-Britannien müsse diser Vorschlag um so bedencklicher vorkommen, als Er Sich nicht mit einem Stück oder Theil eines Erz-Amtes würde vergnügen lassen können, und es nicht angehe, per Majora einem sein Jus singulare abzuvotiren.

Die übrige Chur-Fürstliche hingegen beharreten auf ihrem Schluß, und der Kayser suchte, auch den Fürsten-Rath darzu zu bringen, daß er den Vorschlag genehmige.

Die

(1) v. seine acad. Reden, p. 72.
(2) in Annot. ad Schmauſs. Jus publ. p. 83.

Die Sache machte bey dem Reichs-Convent überaus grosse Bewegungen; davon in der Materie von der Reichs-Versammlung das mehrere zu vernehmen seyn wird.

Was das Erz-Stallmeister-Amt aber selbsten anbelangt; so wurde Chur-Sachsen entgegen gehalten: 1. Daß weder in denen Chur-Sächsischen Lehen-Brieffen, noch anderen offentlichen Urkunden der Reichs-Erz-Marschall des Reichs Stallmeister genennet werde; mithin 2. solches, nach jeziger Zeiten Beschaffenheit, und nach der Kayserlichen und allen anderen Hof-Ordnungen von dem Marschall-Amt ganz separirt seye. 3. Wann auch in vorigen Zeiten von dem Reichs-Marschallen geschriben worden seye, quod equestri Ordini, aut quod Equis præfuerit; so mache solches doch noch keinen Stallmeister. 4. Die Verrichtung des Erz-Marschalls mit dem reuten in den Haber bey der Kayserlichen Crönung zeige mehr curam annonæ, als stabuli. 5. Wann man die Sache genau einsehe, werde das Stabulum Imperiale sich auf ein non ens reduciren, mithin auch die cura Stabuli sich nicht exerciren lassen; da hingegen 6. alle von dem Erz-Marschallen bißher ausgeübte Functionen, auch das Lehen-Pferd, dem Erb-Marschall nach wie vor verbleiben, und gegen allen Anspruch durch einen Reichs-Schluß vestgestellet werden sollten.

Chur-Sachsen aber wollte Sich dadurch nicht überzeugen lassen, sondern liesse dises alles weitläufftig beantworten, und verbliebe bey seinem Widerspruch.

Weil die Evangelische in diser Sache in partes gehen, die Catholische aber es nicht darzu kommen lassen wollten, bliebe die Sache endlich erliegen, und ist bißhero auf sich beruhend verblieben.

Uebrigens siehet man daraus, daß Chur-Sachsen solches nicht als ein eigenes Erz-Amt, sondern als ein Stück seines Erz-Marschallen-Amts, ansehe und anspreche.

Daß die Fürsten zu Schwarzburg Reichs-Stallmeistere seyen, wird zwar von Einigen vorgegeben: Es ist aber unerweislich.

§. 68.

Reichs-Fähndrich.

Die Herzoge zu Würtemberg werden mit dem Kayserlichen und Reichs-Sturm-Fahnen ausdrücklich belehnet, führen auch deßwegen eine gelbe Fahne mit einem einfachen schwarzen Adler in ihrem Wappen; und zwar seit An. 1336. und so vil das Wappen betrifft, seit An. 1495. als der Zeit ihrer Erhöhung in den Herzoglichen Stand.

Als nun, obgedachter massen, der Kayser An. 1692. dem neuen Chur-Fürsten zu Braunschweig das Erz-Panner-Amt beylegte, hielte Würtemberg seine Gerechtsame dadurch angegriffen, und vertheidigte dieselbige so wohl schrifftlich als in offentlichem Druck.

Chur-Braunschweig liesse die Würtembergische Schrifften widerlegen, und wollte dise Würtembergische Sturm-Fahne, wo nicht zu einer Gräflich-Gröningisch- oder Schwäbischen Crays- mithin particular-Fahne, doch wenigstens zu einer nidrigen und subalternen Reichs-Fahne, machen, deren man sich nur gegen Räuber und in anderen schnellen Empörungen bedienet habe.

Der Reichs-Hof-Rath erstattete Anfangs ein für Würtemberg favorables Gutachten: Daß dem Herzog entweder mit Inserirung einer Clausulæ explicatoriæ in dem Lehen-Brieff selbsten, oder aber mittelst Ertheilung eines besonderen Decrets, in seinem Gesuch: Die Reichs-Sturm-Fahne für des Reichs Haupt-Fahne zu erklären, willfahret werden möchte: Es wurde auch das leztere den 14. (24.) Mart. 1695. in dem Kayserlichen Geheimen Rath, in Gegenwart des Kaysers, Röm. Königs und 21. Geheimer Räthe, beschlossen.

Weil aber Würtemberg sich der neunten Chur mit-entgegen sezte, auch die Hanoverische Schrifften nicht beantworten liesse, mithin die Reichs-Hof-Räthe selbsten an der Universalität des Würtembergischen Fahnens zu zweiflen anfiengen, und zwar glaubten, daß es eine dem Kayser und Reich alleine unterworffene Fahne gewesen seye, die aber noch mehrere ihres gleichen neben sich gehabt, so jedoch alle expirirt und der Würtembergische allein durch die Lehen-Brieffe beybehalten worden, hingegen das Reichs-Panier an keine gewisse Familie gebunden, sondern dem commandirenden General, als ein Zeichen des Commando, zugestellet worden seye, der es, so lang als sein Commando gewähret, gegeben, wem er gewollt; dahero auch die Reichs-Hof-Räthe ein für Würtemberg nicht allzufavorables zweytes Gutachten erstatteten; so kame die abgefaßte Kayserliche Resolution zu keiner Publication.

Hingegen wollte Würtemberg nun seine Reichs-Lehen nicht empfangen, weil Ihme solche nicht auf die alte Art gereichet würden.

Man versuchte die Güte, und machte allerley Entwürffe einer Erklärung für Würtemberg, welche aber von dem Kayserlichen Ministerio nicht beliebet wurden. End-

Endlich ertheilte der Kayser den 22. Dec. 1699. ein Decret: Er declarire und versichere, daß Er seines Orts alles Ernstes daran seyn, und dahin kräfftigst cooperiren wolle, daß, wann demnächst die Quæstio: quomodo? bey dem neunten Electorat vorgenommen würde, demselben ein solches Erz-Amt beygeleget werde, welches der Fürstlich-Würtembergischen zu Lehen rührenden Kayserlichen und Reichs-Sturm-Fahne auf keinerley Weise abbrüchig und präjudicirlich seyn könne; wie dann, wann solches anständiges Erz-Amt ausgefunden seyn werde, weder der jeztregierende Herzog zu Würtemberg, noch dessen künfftige Successoren, wegen des bey dem Fürstlichen Hause Würtemberg stehenden Kayserlichen und Reichs-Sturm-Fahnens, und deme, vermöge der Lehen-Brieffe anklebenden Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehör, ichtwas in den Weg gelegt, weder ein anderer jemalen præponiret, oder beygesellet, sondern von dem Kayser und Dessen Nachkommen am Reich der jezige Herzog und alle Ihme succedirende regierende Herzoge zu Würtemberg dabey aufs kräfftigste geschüzet und gehandhabet werden sollten.

Würtemberg beruhigte Sich dabey, und es ward stille.

Anno 1716. und 17. kame diser Vorschlag wieder zum Vorschein: Würtemberg aber sezte Sich auf das neue äusserst dagegen; worüber es dann nochmals auf sich ersizen bliebe.

Ich habe, in einem noch ungedruckten Auffaz, die Chur-Braunschweigische Schrifften beantwortet, und sonderlich (woran sich vorhin alles am meisten gestossen hatte,) unwidersprechlich gezeigt, daß der Sturm-Fahn, ja eben der Sturm-Fahn, den Würtemberg bekommen hat, würcklich bey verschidenen grossen Schlachten und anderen Gelegenheiten unter Kayser Rudolf I. Ludwig aus Bayern und Carl dem IV. als des Reichs Haupt-Fahne gebraucht worden seye.

Heutiges Tages aber ereignet sich niemalen weder in Kriegs- noch Fridens-Zeiten eine Gelegenheit, da die Sturm-Fahne bey offentlichen Reichs-Handlungen gebraucht würde.

§. 69.

Das Reichs-Jägermeister-Amt hat auch schon vil Geschreibs veranlasset; und doch kommt am Ende allemal nichts heraus. Jägermeister.

Nach dem Westphälischen Friden wollte man es Chur-Pfalz zu einem Erz-Amt geben: Es fande aber Bedencklichkeiten; welche jedoch nicht benahmset werden.

Die Marckgrafen von Meissen erhielten von Kayser Carl IV. vier Urkunden, darinn sie des Röm. Reichs obriste Jägermeister genannt werden.

Anno 1661. 1693. und 1708. wurde die erste diser Urkunden als ein Privilegium über die hohe Wildbahn und Jagdfolg-Gerechtigkeit bestättiget, und so bate Chur-Sachsen auch An. 1715. darum, als über eine Gerechtigkeit der Wildbahn und Jagd-Folge.

Anno 1356. solle auch der Marckgraf zu Meissen auf dem Convent zu Mez, neben und nach denen Reichs-Erz-Aemtern, dises Amt würcklich versehen haben:

Und die Sächsische Scribenten glauben, ob es gleich jezo ruhe, so seye es deßwegen doch nicht erloschen, noch vil weniger könne es einem Andern gegeben werden.

Darff aber auch ich meine Meinung entdecken, so halte ich das Meißnische Reichs-Jägermeister-Amt so gut für ein damaliges Provincial-Reichs-Amt als andere. Dann es stehet in denen von Herrn HORN angeführten Diplomatibus deutlich: „In denselben Landen“ und: „auf solchen Wälden“ und zwar in einer solchen Connexion, daß dise Worte offenbar so wohl auf das Jägermeister-Amt, als die Jagd-Folge, gehen. 2. Hätte dises Amt ein allgemeines Reichs-Amt seyn sollen, so hätte es entweder auf einem gewissen Lehen ruhen, oder aber besonders conferiret werden müssen: So aber wird dessen in vier besonderen, mit einander keine Connexion habenden, Lehen-Brieffen gedacht, und zwar so, daß die natürlichste Auslegung, so man solchen Lehen-Brieffen geben kan, dise ist: Daß der Marckgraf von Meissen in jedem derer vier Lehen, oder deren District, des Reichs obrister Jägermeister seyn solle. 3. Gedencken nicht nur die neuere Kayserliche Bestättigungen in denen verbis dispositivis keines Reichs-Jägermeister-Amts, sondern 4. das Chur-Fürstliche Haus Sachsen übergehet es, laut des Reichs-Hof-Raths-Concluſi, vom 1. Apr. 1715. in denen Suppliquen um die Bestättigung dises Rechts selbsten. 5. So haben, wie Herr STISSER selbst erkennet, auch andere, so dergleichen particular-Lehen gehabt, dannoch sich ebenfalls obriste Reichs-Forst- oder Jägermeister geschrieben. 6. Des einigen noch ungedruckten BENNESSII von einem dritten Scribenten angeführtes Zeugniß aber, daß der Marckgraf zu Meissen sein Jägermeister-Amt auf dem Convent zu Mez verwaltet

waltet habe, ist, neben deme, daß es von einem einigen privat-Scribenten herrühret, um so weniger hinlänglich, ein sonst ganz und gar unerfindliches Erz-Amt daraus zu erweisen, als nicht nur andere Scribenten, welche disen Convent beschriben haben, nichts davon gedencken, sondern auch das von mir in mein Chur-Trierisches Staats-Recht *p. 49. seq.* eingeruckte Chur-Trierische auf disem Convent gehaltene Diarium, (dessen Autorität wohl mehr als Eines privat-Scribenten Zeugniß gilt,) deutlich meldet: ubi *Principes Electores* (welche kurz vorher *septem* Principes Electores genennet werden) eorum quilibet officium suum, quod habet ab Imperio, exercuit illa die: Also haben nur die Chur-Fürsten damalen ihr Amt versehen: Nun ware aber der Marckgraf von Meissen kein Chur-Fürst, vil weniger einer der siben Chur-Fürsten. 7. Ist wider alles Reichs-Herkommen, daß der Reichs-Erz-Jägermeister und sein Erb-Beamter ihr Amt zugleich und conjunctim sollen versehen haben.

Die Herzoge von Pommern gaben An. 1542. auf offentlichem Reichs-Tag an, daß sie mit des heil. Röm. Reichs Jäger-Amt von wegen ihres Fürstenthums Rügen begabet und gewürdiget seyen, laut ihrer Privilegien und Brieffe, so sie von Röm. Kaysern und Königen haben, und zeigen mögen: Man findet auch, daß Kayser Carl IV. sie An. 1348. mit Stücken, quæ ad Magistratum Venationis Imperii pertinere noscebantur, belehnet habe. Dises ist alles, was man davon sagen kan.

Daß der in vile Titulaturen verliebte Herzog Rudolf IV. zu Oesterreich sich mehrmalen des heil. Röm. Reichs obristen Jägermeister geschriben habe, ist richtig: Aus was für einem Grunde aber? ist unbekannt; es findet sich auch zuvor und hernach nichts dergleichen von Oesterreich. (1)

Sonst wollen die Gelehrte das Reichs-Jägermeister-Amt auch Chur-Sachsen, den Herzogen zu Cärnthen, den Herzogen zu Jülich, den Grafen zu Urach, und deren Nachfolgern, denen Herzogen zu Würtemberg, denen Fürsten zu Anhalt und denen nunmehrigen Fürsten zu Schwarzburg, wie auch denen Grafen von Spiegelberg, zuschreiben: Es fehlet aber überall an denen nöthigen Beweisthümern.

(1) Man sehe H. SCHROETERS Oesterr. Staats-Recht, Part. 2.

Wie die Kayſere vormals groſſe Förſte hin und her in Teutſchland gehabt; ſo mögen Sie auch hier und da Jäger- und Forſtmeiſtere bald erblich, bald nur für ihre Perſonen, darüber beſtellet haben: Es iſt aber längſtens alles in einen anderen Stand gerathen.

Von dem Reichs-Jägermeiſter-Amt ſehe man auch STISSERN (1), ingleichem den *Nobilem Territorio ſubjectum* (2), von LUDEWIG (3), u. ſ. w.

§. 70.

Andere angebliche R. Aemter.

Endlich ſo will ich hier noch auf einem Hauffen aller dererjenigen Reichs-Aemter gedencken, welche entweder bloß ein Hirn-Geſpinſte einiger Gelehrten ſeynd, oder von denen ſich nichts ſicheres findet, oder welche längſt abgegangen ſeynd; denen die oben angeführte Drümeliſche alt-Fränckiſche Erz-Aemter auch mit beygerechnet werden können.

Die Pfalzgrafen am Rhein ſollen Erz-Hofmeiſtere ſeyn.

Der Herzog von Lothringen ſolle An. 1258. auch darzu beſtellet worden ſeyn.

Herzog Georg in Bayern bekame ſo gar von Kayſer Maxen I. den Titul eines Reichs-Hofmeiſters: Es iſt aber nicht bekannt, was es zu bedeuten gehabt habe.

Die Herzoge von Geldern erhielten An. 1339. etwas, ſo eine Art eines grand Maître de Garderobbe iſt.

Die Herzoge zu Luxemburg ſollten des Kayſers Pferd am Zügel führen und bey der Tafel vorſchneiden.

Kayſer Max I. wollte die Fürſten zu Anhalt zu Reichs-Stabelmeiſtern machen: Es kame aber nicht zu Stand.

Die Herzoge von Lothringen haben ein ſonſt unbekanntes Reichs-Feuerherren-Amt dem Herrn von LUDEWIG zu dancken.

Der Chur-Fürſt zu Maynz ſolle das Reichs-Richter- und Schuzherren-Amt über alle Juden im Reich gehabt haben.

Die Chur-Pfälziſche Rechte über die Kupferſchmiede und Wildfänge gehören gar nicht hieher.

Der

(1) in der Forſt- und Jagd-Hiſtor. der Teutſch. p. 360. ſqq.
(2) Part. 12. p. 493.
(3) in ſeinen gelehrt. Anzeig. Tom. 1. p. 50.

Der Landgrafen von Thüringen Amt eines Procuratoris Germaniæ, oder Advocati Imperii ist kaum dem Namen nach bekannt.

Der Könige in Böhmen Kessel-Trager-Amt wird wohl eine Erfindung der fruchtbaren Einbildungs-Krafft des Herrn von LUDEWIGS seyn.

Der eben so seltsame Herr von PACHELBL wollte die Burggrafen zu Nürnberg bald zu Erz-Pförtnern, bald zu Buticulariis machen, welchen lezten Namen er nicht einmal verstanden hat.

Zu Reichs-Fischern will man bald die Grafen zu Wernigerode, bald die Grafen zu Mömpelgart, bald die Herzoge zu Würtemberg, bald die Grafen zu Mömpelgart, bald die Statt Basel machen: Alles ohne Beweis.

Von denen Grafen von Arnsberg solle das Jus Primipilariatus seu Antibellatoris, Archistrategi & Generalatus bellorum inter Rhenum & Visurgim auf das Erz-Stifft Cölln gekommen seyn.

Die Herrn von Plesse endlich sollen auch Kayserliche Erb-Feuerherrn und Thürhütere gewesen seyn. (1)

§. 71.

Noch einige sogenannte R. Officianten.

Uebrigens gibt es noch jezo allerley Aemter, so den Zusaz: Reichs- ꝛc. führen; davon sich aber meistens besser anderwärts wird reden lassen.

Dahin gehören die Reichs-Vogteyen und Reichs-Schultheissen-Aemter in manchen Reichs-Stätten; davon bey Abhandlung der Materie von denen Reichs-Stätten ein mehreres.

Der Reichs-Fiscal ist ein Justiz-Bedienter bey beyden höchsten Reichs-Gerichten.

Von dem Reichs-Pfenningmeister wird im nächsten Capitel das nöthige zu sagen seyn.

Der Reichs-Quartiermeister und Reichs Profos seynd Reichs-Erb-Marschallische particular- und subalterne Bediente; von denen theils schon gehandelt worden ist, theils bey der Materie von der Reichs-Versammlung das mehrere vorkommt.

Mit dem Reichs-Fourier wird es wohl eben dise Bewandtniß haben.

Endlich

(1) v. H. Hof-Raths SCHEIDS Anmerck. über mein Braunschw. Staats-Recht, p. 300. 309.

Endlich so gehören zum Kayserlichen Hofstaat auch noch zwey Reichs-Herolde. Selbige tragen bey ihren Amts-Verrichtungen einen besondern Habit, sonderlich einen Wappen-Rock, darauf fornen und hinten das Kayserliche Wappen gestickt ist, in der Hand aber eine Art eines Scepters. Man bedienet sich ihrer nunmehro bloß bey gewissen Solennitäten, z. E. bey Crönungen, solennen Einzügen, bey Publication der Wahl-Tags-Tax-Ordnung, bey Achts-Erklärungen, wie auch zur Insinuation der Acht, u. s. w. wobey sie, als publique Personen, unverlezlich seynd. ꝛc. Doch höret man offt in langen Jahren nichts von ihnen.

* * *

Von dem Kayserlichen Haus-Hof-Staat.

§. 72.

Hof-Aemter.

Weil weder die Reichs- Erz- noch Erb-Aemter sich ordentlicher Weise am Kayserlichen Hofe aufzuhalten, auch nur bey besonderen Gelegenheiten gebraucht zu werden pflegen; so hat der Kayserliche Hof noch über dieselbe seine besondere Hof-Aemter.

In der güld. Bull *Tit.* 25. werden sie Imperialis & Regalis Curiæ *quotidiani* Ministri genannt: In der Kayserlichen Wahl-Capitulation aber: „Hof-Aemter,“ oder: „Kayserliche und Reichs-Aemter am Hof;“ auch gibt man ihnen wohl den Namen: „Haus-Aemter.“

In Kayser Josephs II. Capitulation heißt es Art. 23. §. 4. davon: „Sollen und wollen auch inskünfftige, bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besezen haben, als da seynd: Protectio Germaniæ, Gesandtschafften, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leib-Garde-Hauptleute, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrenen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kundig, und von Uns dem Reich nüzlich erachtet werden, die nicht nideren Standes noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapferen Herkommens, besezen und versehen;

§. 5.

§. 5. Auch obgemeldte Aemtere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in so weit selbige, vermög diser Wahl-Capitulation, denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten seynd,) auch Recht- und Gerechtigkeiten, bleiben und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen."

§. 73.

Ob aber wohl also in der Kayserlichen Wahl-Capitulation allerley Kayserliche Hof-Aemter benahmset seynd; so hat es doch damit die Meinung nicht, als ob dadurch dem Kayserlichen Hofe vorgeschriben werden wollte, was für Arten von hohen Hof-Aemtern ein Kayser halten solle, sondern man sahe eben damit auf den bißhero gewohnlichen Hof-Staat derer Oesterreichischen Kaysere. Deren Bestellung.

Wollte also z. E. ein Kayser nicht zweyerley Garden haben, oder andere Sorten, als Hatschiere und Trabanten; so hat Er ungebundene Hände, wann nur das Haupt derselben, (die Garde heisse und seye nun eingerichtet wie sie wolle,) die in der Kayserlichen Capitulation vorgeschribene Qualität hat.

§. 74.

Bißhero ist der Kayserliche Hof-Staat in vier hohe Hof-Aemter eingetheilt; nemlich 1. des Obrist-Hofmeisters, 2. des Obrist-Cämmerers, 3. des Obrist-Hof-Marschallens, und 4. des Obrist-Stallmeisters. Vier hohe Hof-Aemter.

Jedes Amt hat seine eigene vorgeschribene Ordnung.

Unter Kayser Franzen waren zwey Obrist-Hofmeistere, und die übrige Chefs hatten doppelte Bestallung, eine von Ihro Kayserlichen Majest. und die andere von Dero Frau Gemahlin Majest. als regierender Königin in Ungarn und Böhmen:

Und so wird es auch unter dem jezigen Kayser Joseph II. gehalten.

§. 75.

Der Obrist-Hofmeister hat die Ober-Aufsicht über das Hof-Wesen, und stehen nach dem Oesterreichischen Fuß unter seinem Stab der Obrist-Hof-Küchenmeister, Obrist-Hof-Stabel-Meister, Obrist-Hof-Silber-Cämmerer, der Hof-Unter-Silber-Cämmerer, die Mundschencken, Vorschneider, Truchsessen, Hof-Prediger, Ceremoniarius, Eleemosynarius, Ober-Hof-Caplan, Hof-Caplane ꝛc. die Obrist-Hof-Meister-Amts-Secretarien und Räthe, ꝛc. der Hof-Contralor und dessen Amt, ꝛc. ꝛc. die Küchen-Parthie, ꝛc. ꝛc. Obrist-Hofmeister.

die Hof-Medici und Apothecker, die Bibliothecarii, Mahler- und Bildhauer-Academie, Hof-Architecten, Dollmetscher, Historici, Garten-Ingenieurs, Poeten, Herolden, Couriers, die Hof- und Cammer-Music, ꝛc. dann der Hatschieren-Hauptmann und Trabanten-Hauptmann, nebst beeden Garden. ꝛc.

§. 76.

Obrist-Cämmerer

Der Obrist-Cämmerer empfangt von denen fremden Gesandten ihre Creditive, lässet ihnen durch einen Anti-Camera-Thürhüter die Stund zur Audienz ansagen, und führet sie, auch andere Standes-Personen, zu derselben, ingleichem bey Belehnungen den Vasallen, oder dessen Bevollmächtigte, in das Zimmer, wo sich der Kayser befindet, ein.

Zu seinem Stab gehören, nach dem bißherigen Gebrauch, die Cammer-Herren, der Beicht-Vater, die Leib-Medici, der Cammer-Zahl-Meister, der Schaz-Meister, die Cammer-Diener, die Cammer-Fouriers, Cammer-Trabanten, Leib-Apothecker und Chirurgi, der Antiquitäten- und Medaillen-Inspector, die Cammer-Mahler, und sodann das Bancalitäts-Cameral-Zahl-Amt und die Schloß- und Haupt-Leute auf denen Kayserlichen Lust-Schlösseren.

§. 77.

Obrist-Hof-Marschall.

Der Obrist-Hof-Marschall besorget die Quartiere, zumal wann sich der Kayser und sein Hof-Staat an ein ander Ort begiebt; so dann hat er die Gerichtbarkeit über die Hof-Bediente und fremde dem Hof folgende und keiner anderen Instanz unterworffene Personen.

Es gehören unter ihme des Hof-Marschall-Amts Assessoren, Räthe, Canzley und Trabanten, so dann das Hof-Quartier-Amt und die Hof-Fouriere.

Von einem Herkommen, wann der Kayss. Obrist-Hof-Marschall den Zutritt zu des Kaysers Person habe oder nicht? siehe beym Graf KHEVENHILLER. (1)

Von der in der Kayserlichen Capitulation beschehenen Verordnung, daß das Kayserliche Hof-Marschallen-Amt auf Reichs- und Wahl-Tägen dem Reichs-Erz- und Erb-Marschallen-Amt nicht eingreiffen solle, siehe oben **Cap. 2.**

Weil auch hinwiederum geklagt wurde, daß die Oesterreichische Hof-Canzley dem Obrist Hof-Marschallen so wohl in denen Quartieren,

(1) Annal. Ferdinand. Tom. 2. p. 707.

tieren, als in der Jurisdiction, vile Eingriffe thue, und da dem Hof-Marschall die Gerichtbarkeit über alle Kayserliche Bediente und Fremde, so sich bey Hof aufhalten, zustehe, dennoch besagte Hof-Canzley vile Klagen und Parthien vor sich ziehe; so ist in der Wahl-Capit. Art. 3. §. 24. versehen worden: „ Gleichwol aber (solle) dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Erz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere künftige Landes-Regierung, oder Andere, kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden. "

Die Reichs-Stätte sähen gerne, daß beygefüget würde: „ Hingegen auch von dem Kayserlichen Hof- und des Reichs Marschallen denen Ständen keine Beschwerden zugezogen, noch mit denen ertheilenden Freyheiten diejenige Statt, allwo der Reichs- und Wahl-Convent sich befindet, wider die Gebühr, das Herkommen und den in Anno 1614. errichteten Vertrag graviret werde: " Sie haben es aber bißhero noch nicht erhalten.

Unter des Hof-Marschall-Amts Jurisdiction (1) stehen in civil-Sachen ohnstreitig alle zum Kayserlichen Hof-Staat gehörige Bediente, alle Fremde, so den Kayserlichen Hof besehen, oder demselben folgen und weder Gesandten oder andere offentliche Personen seynd, noch an dem Reichs-Hof-Rath etwas zu thun haben, ferner alle Niederlags-Verwandten und Hof-Befreyten, so dann ehmals die Juden, als solche noch in Wien geduldet wurden. Doch hat das Marschall-Amt nur die Untersuchung der Sache und den Ausspruch zu thun; wann aber eine Execution zu verrichten ist, wurde solche, nach UFFENBACHS Bericht, wann der Kayserliche Hof zu Wien ware, von dem Magistrat allda vollstrecket:

Wegen der Criminal-Fälle dagegen ware es streitig: ob deren Entscheidung dem Hof-Marschall-Amt, oder der Landes-Regierung zustehe?

Der Reichs-Hof-Rath ist in dem Besiz, Decreta an den Hof-Marschallen in solchen Fällen zu erlassen, wo gegen die Person eines dem Reichs-Hof-Rath Unterworffenen etwas verfüget werden solle, z. E. wann unverschämte oder in gewissen Fällen auch andere Sollicitanten

(1) v. GUARIENT Cod. Austr. Part. 1. p. 609. sq.

tanten von dem Kayserlichen Hof-Lager weggeschaffet, oder ein Agent, ꝛc. mit Arrest beleget werden solle, u. s. w.

Die Revision derer von dem Hof-Marschallen-Amt gefällten Urtheile wird von Alters her auch bey dem Reichs-Hof-Rath gesucht.

Was dißfalls auf dem Reichs-Convent An. 1641. den 16. (26.) Sept. vorgekommen seye, kan man beym LONDORP (1) ersehen.

In der **Reichs-Hof-Raths-Ordn.** *Tit. 2. §. 10.* heißt es: „ Dieweil auch vor Alters herkommen, daß von Unserm Hof-Marschallen und desselben Erkanntnissen die Supplicationes und Revisiones an Unseren Reichs-Hof-Rath gangen; soll es dabey nochmalen, wie es vor Alters herkommen, verbleiben: Jedoch die hausgesessene Handelsleut und Juden in der Juden-Statt zu Wien davon ausgenommen. "

Es verlangen aber die Evangelische, daß dise leztere Clausul weggelassen werde.

Von der Praxi siehe mein Teutsch. Staats-Recht, *Tom. 6. p. 168.*

Weiter behauptet der Reichs-Hof-Rath befugt zu seyn, die Klagen derer Hof-Marschallischen Amts-Bedienten anzunehmen: Die Oesterreichische Hof-Canzley hingegen will solches nicht gestatten, sondern dieselbige für sich ziehen.

Wie es dermalen in Praxi gehalten werde? weiß ich nicht zu sagen.

Auser disem hatte der Reichs-Hof-Rath Streit mit dem Hof-Marschall-Amt wegen der 1. Sperr, oder Obsignation, und Inventur, derer unter dem Reichs-Hof-Rath stehenden Personen, welcher sich das Hof-Marschall-Amt anmassete; ja es wollte 2. gar zu einer Gerichtbarkeit über die zum Reichs-Hof-Rath gehörige Personen befugt seyn.

Es sezte noch unter Kayser Carl VI. deßwegen verdrießliche Streitigkeiten, und der Reichs-Hof-Rath konnte nicht durchdringen:

In der darauf gefolgten Capitulation Kayser Carls VII. auch allen neueren Capitulationen aber wurde **Art.** 25. §. 7. der Sache durch ein paar Worte für beständig abgeholffen, indeme gesezet wurde: „ Und sie (Reichs-Hof-Räthe,) so wohl, als auch derer Stände

(1) Act. publ. Tom. 5. p. m. 673. sqq.

Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, Unserer künfftigen Landes-Regierung, und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so vil die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, ꝛc. allerdings befreyet seyn. "

Einen eben so beschwerlichen Streit hatte auch das Hof-Marschallen-Amt mit der Reichs-Stände Gesandten, bey welchen es ebenfalls die Sperr, ꝛc. behaupten, dise aber solche nicht zugeben wollten.

Ein Reichs-Hof-Raths-Gutachten wegen der Sperr nach Absterben des Chur-Braunschweigischen Gesandtens von Huldenberg, wie auch des Würtembergischen Gesandtens von Schüz, Gemahlinnen siehe in Herrn von NEUMANNS *Princip. Proceſſ. Jud. Imp. aul.* im Formul. Buch *p. 81.* und der Samml. von Reichs-Hof-Raths-Gutacht. *Part. 1. p. 171.* (1)

Daß die Reichs-Ständische Gesandte am Kayserl. Hof der Kayserlichen Gerichtbarkeit unterworffen seyen, behauptete der Reichs-Hof-Rath bey diser Gelegenheit daher: 1. Weil ihre Principalen selbst darunter stehen; 2. weil die Fürsten in ihren Monitis ad Capitulationem nur verlangt hätten, ihre Gesandtschafften von denen Landesherrlichen und andern Oesterreichischen Mitteln (oder Instanzien) zu befreyen, durch welche Ausnahm die Regel in denen nicht ausgenommenen Fällen mehrers befestigt, und die Gerichtbarkeit der Reichs-Mittel über dieselbe ipso facto erkennet und eingestanden werde; 3. In dem unter einer Kayserlichen Commißion An. 1614. errichteten Receß seye dem Reichs-Erb-Marschall die Jurisdiction über die Reichs-Stände und deren Gesandte ꝛc. zugestanden worden, manifesto indicio, daß solches auch keineswegs dem Kayserl. Hof-Marschall-Amt könne verwehret werden; 4. Erhelle aus GYLMANNI *Symphor. Tom. 3. Legatus.* daß bey dem Cammer-Gericht super violatione Legationis ein Mandatum S. C. gesuchet worden seye. (2)

Nun hat auch diser Streit durch besagte Stelle der Wahl-Capitulation sein End erreicht.

(1) add. LüNIGS select. Script. illustr. pag. 1065. sqq.
(2) v. R. Hof-R. Gut. l. c. pag. 186. sqq.

Was aber den Streit zwischen dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt und denen Gesandten auswärtiger Machten betrifft; so wird davon in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht gehandelt werden.

Anno 1711. verlangte Chur-Maynz an den künfftigen Kayser Carl: „Daß in allen Kayserlichen Rechts-Sprüchen, oder anderen Kayserlichen gratial-personal-Hof- und Staats-Sachen und Verordnungen, das Kayserliche Hof-Marschall-Amt dem Reichs-Hof-Rath und Reichs-Canzley gebührend wieder zuzuwenden und unterwürffig zu machen, dessen Gericht, zu seiner desto zuverläßigeren Beständniß, mit Bestellung ein paar in Reichs-Sachen erfahrener Räthe und etlicher Reichs-Hof-Raths-Agenten von der Reichs-Canzley, gleichwie es bißhero von der Oesterreichischen Hof-Canzley geschehen, zu ersezen, die Appellationen in Reichs-Materien und wegen Reichs-Unterthanen wieder an den Reichs-Hof-Rath zu verweisen, die Hof-Freyheiten, item was die Reichs- und fremde Gesandten, Räthe, Abgeordnete oder Ministros betrifft, zu wahrem Kayserlichem Ansehen, wieder in die alte Gebühr und Ordnung des Kayserlichen Hofes, auch zu gutem Vertrauen und Beyspil der Statuum in seine Ordnung zu bringen ꝛc.“

Es scheinet aber nicht, daß dise Vorstellung vil gefruchtet, oder Chur-Maynz vil erhalten habe.

Auch ist noch anzumercken, was Herr H. R. PÜTTER (1) meldet: Mit der neuen Einrichtung An. 1749. seye von der Kayserin-Königin das Hof-Marschall-Amt eines Theils auf diejenige Personen, welche wegen ihres Characters, oder bekleidenden Aemter, in personal-Sachen dem Oesterreichischen Gerichts-Zwang nicht unterworffen seynd, und andern Theils auch ausser deme auf solche Fälle eingeschräncket worden, wo sich der Hofstaat ausser den Teutschen Erblanden befinden sollte; als in welch-ein-und anderem Fall der jeweilige Hof-Marschall, mit Beyziehung einiger dazu auskiesender Räthe, dem ersteren Instituto gemäß, Recht zu sprechen habe.

§. 78.

(1) im Handbuch von den besonder. Teutsch. Staat. Part. 1. p. 224.

§. 78.

Das vierte hohe Kayserliche Hof-Amt endlich bekleidet der Obrist-Stallmeister. Obrist-Stallmeister.

Unter selbigem stehet alles, was zum Stall gehört, als das Hof-Futter-Amt, die Reut-Schul, Sattelkammer, Schiffwesen, Hof- und Feld-Trompeter und Paucker, die Hof-Handwercksleute, Leib-Laquayen, Lauffer, Sessel-Trager, Heyducken, u. s. w. Weiter gehören zu disem Stab die Kayserliche Edelknaben, nebst denen, so damit zu thun haben, so dann das Obrist-Hof- und Land-Jägermeister-Amt, und die Kayserliche Falcknerey.

§. 79.

In der Wahl-Capitulation wird, wie wir schon vernommen haben, einer Dependenz des Kayserlichen Hof-Marschall-Amts von dem Reichs-Erz-Marschallen Amt Meldung gethan; worzu das Hof-Marschall-Amt in einem Memorial selber Gelegenheit gegeben hat: Ob die Hof-Aemter von denen Erz-Aemtern dependiren.

Da aber jedoch weder aus denen Reichs-Gesezen, noch dem Reichs-Herkommen, klar ist, auf was für einem Grund dise Dependenz beruhe, oder wie weit sie sich erstrecke, und worinnen sie sich äussere? so halte ich nicht dafür, daß sich daraus ein Schluß machen lasse, als ob auch die übrige und alle Kayserliche Hof-Aemter von denen Reichs-Erz-Aemtern dependirten.

Sibendes Capitel.

Von des Römischen Kaysers Collegien und Canzeley. (1)

Innhalt.

§. 1. Des Kaysers geheimeste Räthe. §. 2. Maynz und Oesterreich Kayserliche Räthe. §. 3. Kayserliche Rath-Collegia. §. 4. Beschwerden *An.* 1641. §. 5. Maynzische *Postulata.*

Von

(1) Siehe mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 6. p. 333-474.

Vom Kayserlichen Geheimen Rath.

§. 6. Schrifften hievon. §. 7. Geheimer Rath. §. 8. Staats-Handlungen davon. Biß 1612. §. 9. 1612. §. 10. 1613. §. 11. 1614. ꝛc. §. 12. 1619. §. 13. 1636. ꝛc. §. 14. 1641. §. 15. 1642. §. 16. 1646. §. 17. 1653. §. 18. 1654. §. 19. 1657. 58. §. 20. 1663. ꝛc. §. 21. 1690. §. 22. 1711. u. s. w. §. 23. 1739. §. 24. 1741. §. 25. Noch etwas. §. 26. Schluß. §. 27. *Praxis.* §. 28. Wer dem geheimen Rath beywohne? ꝛc. §. 29. Materien. §. 30. Des geheimen Raths Influenz in den Reichs-Hof-Rath. §. 31. Verbotene geheime Raths-Decreten. §. 32. Noch einiges von des Kayſers geheimen Rath. §. 33. Quaſi geheime Räthe.

Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.
Von dem Kayserlichen Hof-Marschallen-Amt.
Von dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath.

§. 34. Hof-Kriegs-Rath. §. 35. Er iſt ein Erb-Landes-Collegium. §. 36. Deſſen Einrichtung. §. 37. Was in der Capitulation deßwegen verſehen? §. 38. Communication mit dem Reichs-Hof-Rath. §. 39. Das Reich bedienet ſich deſſen. §. 40. Ob er ſonſt in Reichs-Sachen was zu ſagen habe?

Von der Kayserlichen Hof-Cammer.

§. 41. Hof-Cammer. §. 42. Sie iſt auch ein Erb-Landes-Collegium. §. 43. Ihre Einrichtung. §. 44. Communication mit dem Reichs-Hof-Rath. §. 45. Was ſie mit Reichs-Sachen zu thun habe? §. 46. Ihre Eingriffe.

Von Conferentien und Deputationen.

§. 47. Conferentien und Deputationen. §. 48. Der Kayſerlichen geheimen Räthe unter ſich. §. 49. Der Mitgliedere von verſchiedenen Collegiis. §. 50. Conferentien mit Dritten.

Von der Reichs-Hof-Canzley.

§. 51. Schrifft davon. §. 52. Reichs-Hof-Canzley. §. 53. Ihre Einrichtung. §. 54. Vergleich ꝛc. zwiſchen dem Kayſer und Chur-Maynz. §. 55. Kayſers Rechte. §. 56. Chur-Maynziſche. §. 57. Canzley-Verwandte. §. 58. Beſoldungen ꝛc. §. 59. Quartier. §. 60. Gerichtbarkeit über ſie. §. 61.

Canz-

Canzley-Ordnungen. §. 62. Canzley-Decreten. §. 63. Der Reichs-Canzley Verrichtungen. §. 64. Was in der Reichs-Canzley zu expediren? §. 65. Intimationen an andere Canzleyen. §. 66. Beschwerden über Eingriffe. §. 67. Sprachen, worinn expedirt wird. §. 68. Noch mehreres von der Reichs-Canzley. §. 69. Ausfertigungen unter der Stampille. §. 70. Tax. §. 71. Tax-Ordnungen. §. 72. Beschwerden darüber. §. 73. Nachlaß und Moderation des Taxes. §. 74. Der Expeditionen Auslösung. §. 75. Der Reichs-Canzley Visitation.

Von dem Reichs-Archiv.

§. 76. Schrifften hievon. §. 77. Reichs-Archiv am Kayserlichen Hof. §. 78. Worinn es bestehe? §. 79. Dessen Geschichte. §. 80. Mehreres davon. §. 81. Streit wegen Auslieferung des Reichs-Archivs. §. 82. Von dem Reichs-Archiv zu Maynz.

---

§. 1.

In der Wahl-Capit. Art. 11. §. 21. heißt es: „Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hohem Präjudiz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs der Chur-Fürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedancken vernehmen, und ohne Dieselbe hierinnen nichts vornehmen.“ Des Kayſers geheimeſte Räthe.

Davon ein mehreres in der Materie von denen Chur-Fürsten vorkommen dörffte.

§. 2.

Insbesondere aber schreibet der Kayser unter allen Chur-Fürsten allein dem zu Maynz: „Unserm lieben Neven, Chur-Fürsten und Rath;“ welches dahero Chur-Maynz mit unter seine Vorzüge rechnet. Maynz u. Oeſterreich Kayſerl. Räthe.

Weil auch Chur-Maynz das Reichs-Directorium hat, und dessen Reichs-Vice-Canzler mit einer derer vornehmsten Kayserlichen Ministers ist; so ist gar leicht begreiflich, daß der Kayser mit Chur-Maynz in manchen Sachen communicire, darinn Er die übrige Chur-Fürsten nicht auch zu Rath ziehet.

Um nur eine Probe davon zu geben; so verlangte An. 1728. der Kayser allein des Chur-Fürstens zu Maynz Gutachten, als Er den Herzog Carl Leopold, den Er von der Regierung suspendiret hatte, auch von seinen Votis auf dem Reichs-Tag provilorie suspendiren wollte. (1)

In Kayser Carls V. Privilegio für das Erz-Haus Oesterreich de An. 1530. heißt es ebenfalls: „Er (der Erz-Herzog) soll auch seyn der allergeheimste Rath des Römischen Kayserς, also, daß keine Sach, so die in Ewigkeit reicht, ohne sein Vorwissen beschlossen werden oder beschehen soll; deßgleichen seine Nachkommen.“

§. 3.

Kayserliche Raths-Collegia.

Hier ist aber eigentlich die Frage von denenjenigen Collegiis, deren der Kayser Sich in denen Reichs-Angelegenheiten täglich und ordentlicher Weise bedienet.

Ueberhaupt ist voraus von denenselbigen aus der Kayserlichen Capitulation zu wissen:

1. Nach Art. 13. §. 6. kan man sich über des Kayserς Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe nöthigen Falles auf dem Reichs-Tag beschweren, und der Kayser solle solches, oder einen darauf abzufassenden Schluß, nicht hindern.

2. Nach Art. 16. §. 12. solle der Kayser nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen oder darinn auf einigerley Weise demselben eingreiffen, vil weniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maaß und Zil geben.

3. Wann im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset worden, und dem Kayser referiret werden solle, solle Er Sich solches anderst nicht, als in Anwesenheit des Reichs-Hof-Raths-Präsidentens und Reichs-Vice-Canzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen, insonderheit wann die Sache beyder-

(1) v. Meine merckwürd. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 6. p. 887.

beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem anderen Rath resolviren. Art. 16. §. 15.

4. Endlich solle der Kayser, nach Art. 30. §. 2. seine Wahl-Capitulation seinen Ministern und Räthen nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so vil einem jeden gebühre, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 4.

In einem Reichs-Gutachten von 1641. beschwereten sich die Reichs-Stände: Daß je zu Zeiten nicht geringe Confusion bey dem Kayserlichen Hof-Staat, und sonderlich in Consiliis, dadurch verursacht werde, daß, wann eine Sache, welche die Publica concerniret, entweder bey dem Geheimen Reichs-Hof-Cammer- oder Kriegs-Rath vor und angebracht werde, die Geheime Reichs-Hof- oder andere Räthe, ohne vorhergehende Communication mit den Kriegs- und Cammer-Räthen, und dieselbe hingegen mit den Geheimen und Reichs-Hof-Räthen, nichts vornehmen, weniger schliessen, sondern die Sachen, welche öffters publicum Imperii statum concerniren, und einige moram in expeditione nicht leiden, von einem zu dem andern um Erlangung Bescheides verweisen, auch wohl endlich, über vilfältig-innständiges sollicitiren und anhalten, gar erligen bleiben; dahero dise Unordnung zu verbessern, und eine jede Sache dahin zu verweisen stehe, wo dieselbige eigentlich hin gehörig: Oder, gesezten Falles je eine oder andere an unterschidliche Räthe, ihrer Eigenschafft nach, gebracht, deliberirt und decidirt werden müsse, daß vorhero alle nothwendige Information darüber eingezogen und in den Rath gegeben werde, da die Haupt-Resolution zu erwarten stehe:

Der Kayser versprache auch, hierinn zu remediren.

Beschwerden Anno 1641.

§. 5.

Anno 1711. verlangte Chur-Maynz bey Angehung eines Vergleichs mit Böhmen: Es wären die Kayserliche Hof-Cammer, Hof-Kriegs-Hof-Marschall-Königlich-Böhmische, Oesterreichische, oder andere nidere Dicasteria, Gerichte, Stellen, oder Instanzien, dahin anzuweisen, daß sie ohnweigerlich, in alle Weg salvis juribus Domus Austriacæ, in judicial-Staats-Gnaden- oder anderen Sa-

Mayntzische Postulata.

chen mit dem Reichs-Hof-Rath und Reichs-Canzley, als denen wahren Kayserlichen oberen Stellen, mit gebührender Ehrerbietung und Subordination, wie von Alters und Rechts-wegen gebräuchlich, umgehen, mit dem ersteren zumalen sich nicht in Compaßirung, oder gerne an denselben sich schrifftlich einlassen und wenden, sondern von beyden, dem Stylo gemäß, absonderlich in Kayserlichen Resolutions-Sachen, Decreta in Gnaden annehmen, billige Parition leisten, und sich so betragen sollen, als es getreuen Reichs-Mitgliedern und Anverwandten gegen die Kayserliche Majest. ihr rechtmäßiges Oberhaupt, in ehrbarer Obligation zustehet, und gleichwie es von andern Reichs-Statibus ordentlich erfordert werde, und der lezt-verstorbene Kayser es würcklich befohlen habe ꝛc.

Es kame aber nichts davon in den darauf zwischen Chur-Maynz und Chur-Böhmen errichteten Vergleich: Es ist auch nicht abzusehen, wie Chur-Maynz, für Sich allein und ohne einen Auftrag von denen übrigen Reichs-Ständen, dergleichen Ansinnen habe formiren können.

* * *

Vom Kayserlichen Geheimen Rath.

§. 6.

Schrifften hievon.

Hieher gehörige Schrifften:

Meine Historie des Streits: Wie ferne dem Kayserlichen Geheimen Rath in Reichs- besonders in Reichs-Justiz-Sachen eine Cognition zukomme? oder: Wie ferne Ihro Kayserliche Majest. dergleichen Sachen auser Dero Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu tractiren befugt seyen? in meinen vermischt. Schrifft. aus dem Teutsch. Staats-Recht, Part. 1. pag. 472. und

Mein Bedencken: Wie ferne ꝛc. (wie oben.) ibid. Tom. 2. pag. 89.

§. 7.

Geheimer Rath.

Unter denen Kayserlichen Raths-Collegien kommet zu erst vor der Kayserliche geheime Rath, in welchem alle an dem Kayserlichen Hof vorkommende, folglich auch die das heil. Röm. Reich und dessen Stände berührende, Staats- und andere wichtige Sachen berathschlaget und entschiden werden.

Hiebey

Hieben ist nun gleich anfänglich zu wissen, daß, in so ferne ein Kayser als Regent seiner Erb-Lande betrachtet wird, niemand Demselbigen disputirlich zu machen verlange, daß Er ein Staats-Ministerium und Geheimen Rath haben könne.

So ist es auch nicht darum zu thun: Ob nicht dise seine Geheime Räthe sich auf eben die Art Kayserliche Geheime Räthe schreiben können, wie z. E. die Chur-Braunschweigische Geheime Räthe sich Königlich-Groß-Britannisch-Chur-Braunschweigische Geheime Räthe zu nennen pflegen.

Sondern die Frage ist davon: Ob und was für Teutsche Reichs- Staats- und Justiz-Sachen ein Kayser in disem seinem Geheimen Rath verhandlen dörffe?

Der damalige Herr Reichs-Vice-Canzler, auch Fürst und Bischoff Friderich Carl zu Bamberg und Würzburg, nannte dise Materie in einem Schreiben vom 10. Nov. 1728. an mich einen wahrhafften und sehr delicaten Scopulum und Lapidem offensionis inn- und ausser des Kayserlichen Hofes selbsten, an welchem man damit gar leicht anstossen und sich verfänglich machen könne, welche auch durch so vile Kayser mit denen Monitis Statuum geloffen, und von Zeiten des Ferdinandi I. an in beständigem Trieb denen Capitulationibus einverleibet worden seye; dahero auch nach denen verschidenen Meinungen unter denen Publicisten die Häcklichkeit der Jus dicentium & Judicatorum hinzukomme ꝛc.

§. 8.

Staats-Handlungen davon. Biß 1612.

Ich will dahero forderist das allerwichtigste von deme, was in offentlichen Staats-Handlungen hievon vorkommt, kurz berühren.

Unter denen zu Paßau An. 1552. übergebenen Beschwerden derer Evangelischen ware mit: Daß die Regierung der Reichs-Sachen ꝛc. nun etliche Jahr hero in niemand anders, dann allein fremder Leute, die der Teutschen Nation und Zung, auch des Reichs, und zuforderst der Teutschen Sachen und Gelegenheit, nicht genugsam berichtet, Händen gestanden seye, und noch stehe:

Worauf in dem Paßauischen Vertrag §. 14. ein Canzley-Trost erfolgte: Daß des heil. Reichs und der Stände gemeine und sonderbare Sachen durch Teutsche Räthe so gehandelt werden sollen, daß männiglich darob ein billiges Genügen tragen und haben möge.

Anno 1555. kame aber dise Sache auf dem Reichs-Tag zu Augspurg doch wieder vor, und die gesammte Stände drungen in ihrem Gutachten vom 8ten Sept. auf die Vollziehung des Verspruchs; welche auch in des Röm. Königs Resolution vom 16. Sept. versicheret wurde.

Uebrigens hatten unter disem Kayser noch der Reichs-Vice-Canzler und die Hof-Räthe, oder der nun so genannte Reichs-Hof-Rath, so wohl die Staats- als Justiz-Sachen unter Handen; ob gleich Kayser Carl V. als König in Spanien sein besonderes Staats-Ministerium und Geheimen Rath gehabt hat.

Unter Kayser Ferdinanden I. aber findet man schon Kayserliche Teutsche Geheime Räthe. Z. E. An. 1561. 1. Nov. meldet diser Kayser in einem Creditiv an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg: „Wir haben ... Johannen von und auf Neuhaus und Frannberg, Unnsern Camerer vnnd des Königreichs Beheim obristen Canntzler, vnnd Georg Sigmundt Selden, der Rechten Doctorn, Vnnsern Hof-Vice-Cantzler, baide **Vnsere geheime Räth**, zu D. L. abgefertigt, .. wie D. L. von Jnen **Vnnsern gehaimen Räthen** ferer vernemben wirdet.“

§. 9.

1612. In Kaysers Matthiä Capitulation wurde **Art.** 40. versehen: „Jnsonderheit aber (wollen Wir) Unsern **Geheimen- und Reichs-Hof-Rath** mit Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, auch sonsten ehrlichen Leuten, so im Reich Teutscher Nation erzogen und gebohren, darinnen begütert, der Reichs-Sachen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens seyn, also bestellen, damit männiglich schleunige und unpartheyische Justitia administriret werden möge.“

Durch welche leztere Clausul dem Kayserlichen Geheimen Rath ziemlich deutlich eingeraumet wird, daß auch Reichs-Justiz-Sachen in demselben verhandelt werden können.

Uebrigens gienge es hiebey nicht ohne einen scharffen Streit in dem Chur-Fürstlichen Collegio ab: Dann die weltliche Chur-Fürsten, so noch alle Evangelisch waren, verlangten, der Kayser sollte seine Kayserliche Räthe aus beeden Religionen in gleicher Anzahl nehmen, darein aber die Geistliche durchaus nicht willigen wollten. Endlich gabe Chur-Sachsen nach; mithin mußten Chur-Pfalz und

Chur-

Chur-Brandenburg Sich zwar die Auslassung diser Clausul gefallen lassen; doch legten Sie eine Protestation ein, wodurch Sie die denen Evangelischen auch in disem Stück zustehende Rechte, und die Freyheit, zu anderer Zeit und bey einem anderen Fall ihre Ansinnen weiter zu betreiben, Sich vorbehielten.

§. 10.

Auf dem An. 1613. zu Regensburg gehaltenen Reichs-Tag tractirten nicht nur die Evangelische correspondirende Stände formlich mit denen Kayserlichen Geheimen Räthen, sondern Sie stellten auch so gar schrifftliche an dises Geheime-Raths-Collegium gerichtete Erklärungen aus. (1) 1613.

§. 11.

Als Kayser Matthias An. 1614. eine neue Reichs-Hof-Raths-Ordnung auffezen liesse, und darinn etwas von des Reichs-Hof-Raths-Besuchung durch die Geheime Räthe einflosse; wurde auf dem Correspondenz-Tag An. 1615. dabey erinnert: Es möchte eine sonderbare Provision eingerucket werden, dadurch der Geheime von dem Reichs-Hof-Rath gar ausgeschlossen würde: 1614. ꝛc.

Es bliebe aber in der An. 1617. publicirten Ordnung nicht nur jene Stelle stehen, sondern es wurde auch gesezt: „ So bald dann ein Bescheid, Decret, Urtheil, oder ein Gutachten und Votum an Uns beschlossen, oder so ichtwas dergleichen für Uns selbsten in den Geheimen Rath remittirt wird, daselbsten übersehen, approbirt, oder NB. corrigirt ist worden, = = noch weniger hernach von oder zu demselben besagter massen ratificirten oder geänderten Concept von niemanden, wer der auch sey, mit einigem Wort ichtwas zu- oder davon gesezt ꝛc. “

§. 12.

In Kayser Ferdinands II. Capitulation wurde Art. 39. versehen, daß auch der Kayserliche Geheime Rath nicht allein aus des Kaysers Unterfassen, Unterthanen und Vasallen besezt werden solle, sondern mehreren Theils aus solchen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten erzogen; 1619.

Und nach „ Art. 42. sollten des Kaysers Geheime Räthe “ auf die Wahl-Capitulation verpflichtet werden.

§. 13.

(1) v. LEHMANN de Pac. relig. Lib. 2. Cap. 87. p. m. 277.

§. 13.

1636. ꝛc. Dem Röm. König Ferdinand III. wurde Art. 44. ferner in seine Wahl-Capitulation gesezt: Was im Reichs-Hof-Rath in contradictorio Judicio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weise gehandelt und geschlossen seye, dabey solle es allerdings verbleiben, und solches von Niemand anders von neuem in Cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert werden:

Und die Chur-Fürsten verlangten noch über dises in einem Gutachten an den Kayser: Daß dergleichen besonders auch nicht im geheimen Rath, ohne vorhergehende Communication mit dem Reichs-Hof-Rath, geschehen solle:

Der neue Kayser Ferdinand III. aber ertheilte darauf zur Resolution: Was ratio status und andere Umstände mit sich brächten und erforderten, darinn wollte der Kayser Sich die Hände frey offen behalten.

§. 14.

1641. Auf dem Reichs-Tag An. 1641. kame allerley von diser Sache vor: In dem Reichs-Gutachten aber wurde nur der nöthigen Communication zwischen dem Geheimen-Reichs-Hof-Cammer- und Kriegs-Rath gedacht; welche auch der Kayser versprache.

§. 15.

1642. Anno 1642. meldete Braunschweig in einer Instruction auf den Reichs-Deputations-Tag: Die negotia Imperii seyen bald vor die Kayserliche Cammer, bald vor die Böhmische oder Oesterreichische Canzley gezogen und frustratim expediret worden.

Auf dem Reichs-Deputations-Tag An. 1643. selbst fielen ebenfalls merckwürdige Vota in diser Materie aus, und wurde gegen die Kayserliche Resolution von 1637. viles eingewendet. Z. E. Einmal seye gewiß, daß Chur-Fürsten und Stände keiner unpartheylichen Justiz zu gewarten haben, so lang diser schädliche Obex nicht aus dem Weg geraumet werde; sintemalen fast bey allen causis Principum, præsertim Evangelicorum, das Haus Oesterreich ratione status, vel in puncto Libertatis, vel Religionis, Sich interessirt machen könnte ꝛc. Ferner: Ratio Status und Justiz-Sachen reimeten sich gar nicht zusammen; es möchte also jene nicht auf dise gezogen, noch

noch einem das seinige sub eo prætextu genommen und abgesprochen werden.

Es kame aber auf disem Deputations-Tag nichts zu Stand.

§. 16.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten verlangten die Evangelische: Keineswegs zu gestatten, daß einige an dem Reichs-Hof-Rath anhangende Sache, vor oder nach verfaßter Sentenz, einiger Gestalt, wie es Namen haben und heim- oder offentlich geschehen möge, sub prætextu rationis Status aut conscientiæ, vor den Geheimen- vil weniger vor den Conscienz-Rath, gezogen, oder sonsten von dar aus dem Reichs-Hof-Rath einiger Vor- oder Eingriff zugefüget werde: 1646.

Sie konnten aber nicht mit durchdringen.

§. 17.

In des Röm. Königs Ferdinands IV. Capitulation flosse allerley hieher gehöriges ein; sonderlich 1. Daß auch die Geheime Räthe niemand, dann dem Kayser, und sonsten weder Chur-Fürsten noch Ständen des Reichs, noch inn- oder ausländischen Potentaten, mit Dienst-Pflichten verwandt seyn sollen. 2. Es solle kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Kayserlichen Decreten aus dem Geheimen Rath übereilt, noch dieselbe in Judicio angezogen werden. 3. Hingegen wurde die Clausul: „Damit männiglich schleunige Justitia wiederfahren möge,“ ausgelassen. 1653.

§. 18.

In der Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654. wird des Kayserlichen Geheimen Raths nirgends gedacht, sondern alle in denen älteren Ordnungen befindliche dergleichen Stellen wurden ausgelassen. 1654.

§. 19.

Auf dem Wahl-Tag Kayser Leopolds kame allerley hievon vor, und Chur-Brandenburg liesse in ein Votum einfliessen: Es wisse von keinem Geheimen Rath von Reichs-wegen. 1657. 58.

In der Capitulation aber wurde verordnet:

1. Art. 42. „Auch sollen und wollen Wir - - nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß Unser geheimes Raths-Collegium, samtlich oder sonderlich, der Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-

Hof-Rath gehören, sich anmasse, darein sich einmische, oder auf einigerley Weise dem Reichs-Hof-Rath eingreiffe, vil weniger mit Befehlen oder Decreten, wodurch die im Reichs-Hof-Rath geschlossene Sachen aufgehoben oder irritiret werden, beschwere, oder irre. "

2. Wolle der Kayser Chur-Maynz nicht verhindern, die Beschwerden gegen den Geheimen Rath ꝛc. an das Reich zu bringen ꝛc.

§. 20.

1663. ꝛc. Bey Abfassung des Projects der beständigen Capitulation wurde starck darauf gedrungen, daß überall in der Capitulation der Name der Geheimen Räthe ausgelassen und dagegen gesezet werde: „ Andere Unsere Räthe und Ministri, wie sie Namen haben mögen, " oder: „ Unsere Haus- Reichs- Hof- oder andere Räthe und Bediente. "

Es geschahe auch also;

Doch kame es darüber An. 1665. 26. Aug. im Fürsten-Rath zu einem merckwürdigen Wortwechsel mit Oesterreich.

§. 21.

1690. Anno 1690. kame bey dem Wahl-Tag des Röm. Königs Josephs I. wegen Verpflichtung der Kayserlichen Geheimen Räthe bey der Reichs-Canzley viles vor: Endlich aber wurde es Chur-Maynz überlassen, Sich dißfalls mit Oesterreich zu vergleichen.

§. 22.

1711. u. f. w. Seit 1711. wird in denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen auch in disem Stück das Project der beständigen zu Grund gelegt, und wird darinn nur ein einiges mahl, nemlich Art. 17. §. 15. des Geheimen Raths Meldung gethan; und zwar so, daß es wohlbedächtlich nicht heißt: „ Mit Decretis aus Unserm Kayserlichen Geheimen Rath, " sondern: „ Mit Kayserlichen Decretis aus Unserm Geheimen Rath; " wodurch also zwar in so ferne dahin gestellet wird, daß der Kayser einen Geheimen Rath haben möge: Aber er wird für keinen Kayserlichen Geheimen Rath erkannt.

§. 23.

1739. Anno 1739. wurde geklagt: Daß die Oesterreichische Hof-Canzley die aus der Reichs-Canzley gefertigte Kayserliche Geheime Raths-Decreten nicht agnoscire, sondern verlange, daß aus der Oesterreichischen Canzley eben dergleichen erhoben werden sollen; da hingegen die, so ihre Decreten aus denen Erb-Land-Canzleyen erhielten, sich als Kayserliche Geheime Räthe gerirten, auch würcklich zu

denen

denen Geheimen-Raths-Deliberationen zugelassen würden; und zwar so gar auch, wann es Reichs-Geschäffte betreffe.

§. 24.

Chur-Maynz verlangte auch An. 1741. auf dem Wahl-Tag, daß in die neue Capitulation gebracht werde: Es sollten die Kayserliche Geheime Raths-Bestallungen in der Reichs-Canzley ausgefertiget werden: 1741.

Wie man aber bey diesem Convent verschiedentlich äusserte, daß man nicht gerne eines Kayserlichen Geheimen Raths Meldung thue; so wurde auch hier dises Wort nicht beliebt, sondern dafür gesezt: Die Kayserliche Raths-Titul von allen Gattungen.

§. 25.

So wird auch z. E. der Fürst von Taxis in allen Reichs-Gutachten zwar Ihro Kayserlichen Majest. würcklicher Geheimer Rath genannt: Aber nicht Kayserlicher würcklicher Geheimer Rath; ja da er sich nun selbst beyder Kayserlicher Majestäten würcklichen Geheimen Rath nennet, die vermählte oder verwittwete Kayserin aber, als Königin in Ungarn und Böhmen, nur einen Ungar- und Böhmischen Geheimen Rath ernennen kan; so siehet man auch daraus, daß ein anderes seye, des Kaysers Geheimer Rath, und ein anderes, Kayserlicher Geheimer Rath seyn. Noch etwas.

§. 26.

Nehmen wir nun dises bißherige alles zusammen, so kommt es darauf hinaus: Schluß.

Nachdeme die Kaysere angefangen haben, ein ordentlich-formirtes Geheimes Raths-Collegium zu halten, haben die Stände gerne geschehen lassen, daß die Reichs-Hof-Raths-Gutachten in Justiz-Sachen allda überlegt würden; vermuthlich, weil man dafür gehalten hat, der Kayser müsse ja doch Jemand haben, mit deme Er Sich über dergleichen Sachen besprechen könne, und es seye räthlicher, daß Er eines ganzen Collegii, als des einigen Reichs-Vice-Canzlers, Gutachten darüber vernehme:

Nachdeme aber 1. die Evangelische nicht haben erhalten können, daß auch ihre Glaubens-Genossen mit in den Geheimen Rath genommen worden wären; 2. es sich je länger je mehr geäussert hat, daß der Geheime Rath denen Catholischen zu der Evangelischen Nachtheil favorisire; 3. denen Ständen von beyden Religionen unangenehm

gefallen ist, daß das, was im Reichs-Hof-Rath in contradictorio denen Rechten gemäß geschlossen worden ist, durch den Geheimen Rath ex ratione Status abgeänderet werde; so hat man, sonderlich Evangelischen Theils, gesucht, den Kayserlichen Geheimen Rath wenigstens von denen Reichs-Justiz-Sachen auszuschlieſſen, und, als es auch damit nicht völlig und nach Wunsch fortgewollt, endlich gar von keinem eigentlichen Kayserlichen Geheimen Rath mehr etwas wissen wollen.

Indessen seynd doch 1. die Grund-Säze mancher Höfe darinnen nicht zu allen Zeiten einerley gewesen; 2. gestehet man in praxi ein, was man auf Reichs und Wahl-Tägen bestreitet, und 3. scheinet der ganze Widerstand eigentlich nur auf Justiz-Sachen, und zwar nur die wichtige Justiz-Sachen, zu gehen:

Da nun weder die Reichs-Geseze dißfalls klar genug sprechen, noch die Stände wegen deren Erläuterung Sich vergleichen können oder wollen, und die bequeme Gelegenheiten, es durchtreiben zu können, nicht ergreiffen; so behält oder macht Sich der Kayser indessen noch immer freye Hände; und wann nur das geschiehet, was die Capitulation Art. 16. §. 15. klar enthält, werden die Stände einsweilen dadurch ziemlich consoliret werden.

§. 27.

Praxis. In der Praxi verhält es sich also: Der Kayser hat einen Geheimen Rath, welcher aus Fürsten und Grafen, auch wohl Freyherrn bestehet.

Doch seynd die wenigste so genannte würckliche auch in der That würckliche Geheime Räthe, und manchmalen ist unter denen würcklich-würcklichen abermalen ein grosser Unterschid, und haben verschidene Kayſere besondere Conferenz-Ministers gehabt.

Unter denen Fürsten und Grafen seynd gemeiniglich einige, welche Siz und Stimme auf Reichs-Tägen haben: Indessen werden doch meistentheils unter allen denen, so an Staats-Sachen grossen Antheil haben, selten Andere gefunden, als welche entweder blosse Oesterreichische Landsassen, oder doch mehr solche, als Reichs-Stände, seynd; wie sich dann auch allerley andere Nationen darunter befinden.

Die Ernenn- und Erlassung, wie auch die Eigenschafften der Personen, kommet lediglich auf des Kayſers eigenes Belieben an.

Biß-

Bißhero seynd keine andere, als Römisch-Catholische, zu denen würcklichen und formlichen Berathschlagungen gezogen worden; welches für die Evangelische eine um so unleidentlichere Beschwerde ist, weil ihre wichtigste unter einander selbst oder auch gegen die Catholische habende, vor dem Reichs-Hof-Rath schwebende, und von da durch Gutachten an den Kayser gebrachte Angelegenheiten, so auch alle Reichs-Tags- und andere Reichs-Staats-Sachen, an welchen die Evangelische so grossen Antheil haben, durch den pur Catholischen Geheimen Rath berathschlaget und entschiden werden sollen.

Nur Kayser Carl VII. bedienete Sich verschidener Evangelischen Ministers in seinen wichtigsten Sachen; welches Ihme auch um so weniger verarget werden konnte, als einem Röm. Kayser ja sehr vile Sachen vorkommen, darein die Religion weder mittelbar noch unmittelbar einen Einfluß hat, sondern da der am fähigsten ist, darinn gebraucht zu werden, so am geschicktesten ist, er mag nun in anderen Sachen glauben, was Er will: Es stehet auch dahin, ob die Catholische grosse Herrn von ihren Catholischen oder übergetrettenen Ministern mehr Nuzen gehabt haben, als wann sie sich solcher Personen bedienet hätten, denen es nur daran gefehlet hat, daß sie nicht ihre Religion um eine Hand voll Ehre, oder eines Stücks Brods willen, haben vertauschen, oder doch äusserlich eine andere, als sie im Herzen gehabt, angeben wollen.

Der Reichs-Hof-Raths-Präsident und Reichs-Vice-Canzler seynd allemal zugleich würckliche Geheime Räthe, und die eigentliche Reichs- oder diejenige Ministers, durch deren Hände alle Teutsche Staats-Sachen gehen, oder doch gehen sollen.

Der mit der Geheimen-Raths-Würde verbundene Rang ist an dem Kayserlichen Hof der höchste, ausserhalb der Hof-Aemter in ihren Amts-Verrichtungen.

Jedermann gibt ihnen den Excellenz-Titul; (1) nur die Kayserliche Familie und die Chur-Fürsten nicht: Wann aber ein solcher Geheimer Rath Fürst ist, bekommt er, statt der Excellenz, wann er ein alter Fürst ist, den Titul: **Durchlaucht**, sonst aber: **Fürstliche Gnaden.**

(1) v. Meines l. Sohnes kl. Schrifft. Tom. 2. p. 123. sq.

§. 28.

Wer dem geheimen Rath beywohne? ꝛc.

So offt geheimer Rath gehalten wird, werden auch, nach Verschiedenheit der Materien, die Personen von dem Kayser ernennet, welche demselben beywohnen sollen: Gewisse Geheime Räthe pflegen auch wohl zu allen Seßionen gezogen zu werden.

Tag und Stunden werden ebenfalls jedesmal von dem Kayser darzu bestimmt.

§. 29.

Materien.

Die Materien, so darinn vorkommen, seynd alle Staats- und andere wichtige Angelegenheiten 1. des Kayserlichen Hofes selbsten, wie auch 2. derer, so von Anderen dahin gebracht werden.

Ins besondere die Reichs-Sachen anlangend; so werden dahin gezogen 1. alle aussergerichtliche Staats-Sachen, z. E. was Reichs- und Crays-Tags- auch Gesandtschafftliche Handlungen inn- und ausser Reiches betrifft; 2. alle Reichs-Hof-Raths-Gutachten, und 3. alle Gnaden-Sachen.

1. Pure Staats-Sachen gehören, wenigstens heut zu Tag, nicht vor den Reichs-Hof-Rath, sondern er ist bestellt 1. zu denen gerichtlichen, auch 2. Lehens- so dann 3. denen Gnaden-Sachen, welche eine Untersuchung erforderen: Da nun aber der Kayser doch zu Staats-Sachen Räthe nöthig hat, und weder die Reichs-Geseze noch das Reichs-Herkommen hierinn etwas verordnen, sondern dem Kayser darinn freye Hände lassen; die Wahl-Capitulation auch den Kayserlichen Geheimen Rath nur von denen Justiz-Sachen ausschliesset; so kan dem Kayser nicht verwehret werden, die Reichs-Staats-Sachen in seinem Geheimen Rath zu behandeln.

Wann aber eine Staats-Sache zugleich mit in die Justiz einschläget; muß allerdings der Reichs-Hof-Rath darinn mit seinem Gutachten vernommen werden.

2. Gnaden-Sachen gehören auch nicht vor den Reichs-Hof-Rath; ausser (wie gemeldet,) in so fern eine Untersuchung nöthig ist: Ob sie nicht des Kaysers, Reichs, oder eines Dritten Gerechtsamen nachtheilig seyen? Wo nun dergleichen mit-einschläget, wird allerdings des Reichs-Hof-Raths Gutachten erfordert: Sonst aber kan der Kayser Sich wohl darüber in seinem Geheimen Rath resolviren.

3. In

3. In wessen Gegenwart der Kayser Sich die Reichs-Hof-Raths-Gutachten vortragen lassen solle, bestimmet die Wahl-Capitulation Art. 16. §. 15. deutlich, nemlich *a*) in Anwesenheit des Reichs-Hof-Raths-Präsidentens, und *b*) Reichs-Vice-Canzlers, *c*) mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und *d*) anderer Reichs-Hof-Räthe *e*) beyder Religion, *f*) insonderheit wann die Sache beederseits Religions-Verwandte betrifft.

Ob es dermalen geschehe? weiß ich nicht: Wohl aber so vil, daß zu der Zeit, als ich mich in Wien aufgehalten habe, keine Re- noch Correferenten, noch andere Reichs-Hof-Räthe mit beygezogen worden seynd. Mehrere im Druck vorhandene auf die Reichs-Hof-Raths-Gutachten verzeichnete Listen der Personen, in welcher Gegenwart der Kayser die Resolution darauf abgefasset hat, bewähren es ebenfalls.

In denen seit An. 1711. abgefaßten Capitulationen heißt es: Die Zuziehung des Referenten, u. s. w. solle nur geschehen, wann Reichs-Hof-Raths-Gutachten in wichtigen Justiz-Sachen dem Kayser vorgetragen werden: Ob dadurch die Sache klärer oder dunckeler, und des Kaysers Macht enger eingeschränckt, oder weiter ausgedehnet worden seye? lasse ich dahin gestellet seyn: Alle Reichs-Hof-Raths-Gutachten betreffen allemal Justiz-Sachen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Wort: wichtig, daß nemlich nur in wichtigen Justiz-Sachen der Vortrag auf die vorgeschribene Weise geschehen solle: Der Reichs-Hof-Rath erstattet nie Gutachten, als wann die Sache von Wichtigkeit ist.

Villeicht hätten also beyde Worte weggelassen werden können.

Die gröste Dunckelheit aber verursachen die Worte: „Und in keinem andern Rath“ resolviren. Siehet man die Worte nur so an sich an, wollen selbige allerdings so vil sagen: Der Kayser solle die Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht in seinem Geheimen Rath, oder in Anwesenheit anderer Personen, als des Reichs-Hof-Raths-Präsidentens, u. s. w. resolviren. Indessen habe ich doch in meinem Teutschen Staats-Recht aus denen Reichs-Tags-Handlungen dargethan, daß dises nicht wohl der Sinn diser Worte seyn, mithin solche wohl also erkläret werden könnten: Der Kayser wolle die Reichs-Hof-Raths-Gutachten in keinem anderen Rath resolviren,

als

als worinn der Reichs-Hof-Raths-Präsident, u. s. w. mit zugegen seyen.

Es wäre freylich gut, die Wahl-Capitulation würde hierinn erläutert, und es deutlicher gegeben: Ich zweifle aber, daß es geschehen werde.

§. 30.

Des geheimen Raths Influenz in den R. Hof-Rath.

Ob der Reichs-Hof-Rath in Praxi von dem Kayserl. Ministerio abhange oder nicht? ist in denen An. 1757. ans Licht getrettenen Wechsel-Schrifften wegen des Reichs-Hof-Räthlichen Verfahrens gegen den König in Preussen mit untersuchet worden.

In denen 1757. gedruckten unparth. Gedanck. über die von den Preuß. Schrifft-Stell. dem Reichs-Hof-Rath gemachte Vorwürff. wird *p. 19.* gemeldet: „Daß aber 7. der Reichshofrath gegen die Capitulation von dem Ministerio Cæsareo gänzlich abhange, ist eine alte verrostete Beschuldigung, welche einige neuere, von welchen dieselbe der Preußische Concipient entlehnet, dem bekannten Hyppolito à Lapide und denen vor, auch in, dem 30jährigen Kriege gedruckten feindseligen Büchern treuherzig nachgeschrieben, pur allein, um den alten gewöhnlichen locum communem nicht zu verlieren. Das Ministerium richtet sich ganz genau nach Wahl-Capitulation, (*Capit. nov. art. 16. §. 12.* - - -) und findet dabey in anderen Stücken mehreres zu thun, als daß es an die Reichshofraths-Sachen dencken möchte. Wohl sind Se. Königl Majest. von Preussen verschiedentlich, sonderlich mit dem an die allgemeine Reichs-Versammlung in dem Ostfriesischen Streit gegen Churbraunschweig-Lüneburg genommenen Recurs, wie auch in andern Sachen, die man nach Hof gebracht, Ursache gewesen, daß die Käiserliche Ministri, theils zu besserer Instruction des Wercks auf dem Reichstage, oder da man sie sonsten wider Willen dazu genöthiget, Sich um Reichshofraths-Handlungen bekümmeren und davon die Kanntniß einziehen müssen; ausser disem aber, wo es unmöglich anders seyn kan, und welches dabey unverbotten ist, mag der Reichshofrath seine Processe vor sich ausmachen, es wäre dann Sache, daß ein Votum ad Imperatorem ergienge, welches in der gewöhnlichen Ordnung vorgetragen und resolviret werden muß. (1) *Cap. nov. art. 15. §. 15.* Es ist zwar an dem, daß Se. Königl. Majest. von Preussen, mittels Dero Miniſte-

Ministerial-Vorstellungen, in der Ulmischen und anderen Proceß-Sachen alles von dem Reichshofrath in Rechtshändeln zum Ministerio zu ziehen gesucht; es wissen aber Seiner Majestät Ministri, mit wie schlechtem Erfolg solches geschehen sey. Und ein gleiches ist auch von einigen andern Reichsständen zu sagen, die so gar Kaiserliche Majest. gebeten, die von Dero Reichshofrath verhengte Verordnungen aus Kayserlicher Macht zu suspendiren, oder wieder aufzuheben, und den Reichshofrath zu besserem Betragen anzuweisen; wie nur allein unter mehreren dergleichen Begehren Lit. B. des mehreren zeigen, mit disem Capitulations-widrigen Bitten aber nichts weiters, dann unbeliebige Hofbescheide und den Ihnen unerfreulichen Vorgang ausgewircket, daß Kaiserliche Majest. mittels derer gewöhnlichen Wege, durch Dero Herrn Reichs-Vice-Canzlers Excellence, dise ad manus gestellte Schreiben in den Reichshofrath geben, und alldorten der Behörde nach resolviren lassen, wie C. jedermann vor Augen legen kan."

Wer den Kayserlichen Hof kennet und unpartheyisch ist, kan nicht laugnen, daß die Denckens-Art des Kayserlichen Ministerii einen starcken Einfluß in die Reichs-Hof-Räthliche Handels-Weise und Erkenntnisse habe: Daß aber auch offt die Reichs-Stände selber Schuld daran seyen, und dem Kayser selber vil gegen die Capitulation zumuthen, ist eben so richtig.

Einige Proben, wie vormals der Kayserl. Geheime Rath über die Reichs-Hof-Raths-Gutachten weiteres Gutachten erstattet habe, kan man sehen in der **Samml. von Reichs-Hof-Raths-Gutacht.** *Part. 1. pag. 20. 25.*

Andere Proben hingegen, wie die Geheime-Raths-Resolution in Gegenwart des Kayserś ausgefallen; siehe *ibid. Part. 1. p. 82.*

Einen Extractum Protocolli des Kayserlichen Geheimen Raths vom Jahr 1614. siehe in **meines I. Sohns klein. Schrifft.** *Tom. 4. p. 109.*

Man sehe auch LONDORPEN (1).

Ubrigens ist der Kayser weder an das Reichs-Hof-Raths-Gutachten schlechterdings, noch auch an die mehrere oder einmüthige Stim-

(1) Act. publ. Tom. 17. p. 23. sq.

Stimmen des geheimen Raths gebunden; sondern kan den Ausschlag nach eigener Einsicht geben.

§. 31.

Verbothene Geheime Raths-Decreten.

Sonst ist aus der Wahl-Capitulation Art. 17. §. 15. nochmals zu wiederhohlen, daß kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, und vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayserlichen Decreten aus dem Geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

Ein mehreres von dergleichen wird in der Materie von dem Reichs-Hof-Rath vorkommen.

§. 32.

Noch einiges von des Kaysers Geh. Rath.

Der Anmercker über den H. à LAPIDE hält sich (1) sehr weitläufftig darüber auf, daß die Teutsche Reichs-Sachen auch im Kayserl. Geheimen-Raths-Collegio behandelt würden, und sagt unter anderem: „Dises laufft der Verfassung des Reichs gänzlich entgegen. In Justiz-Sachen des Reichs ist der Kayser an die Verwaltung der Reichs-Gerichte gewisen; also bedarff es derenthalben keines weiteren Raths-Collegii. Die Staats- und Kriegs-Angelegenheiten des Reichs hingegen gehören zur Comitial-Entscheidung des Kaysers und der gesammten Reichs-Stände. Unterweilen vertritt zwar die Entschlieſſung des Chur-Collegii die Stelle eines allgemeinen Reichs-Schlusses. = = Der Kayser hat auch überall mit Niemand, als entweder mit dem gesammten Reichs-Convent, oder, in gewissen Fällen, mit denen Durchl. Chur-Fürsten, in Staats-Sachen des Reichs etwas zu überlegen.“

Und anderwärts (2): „Andern Theils halten Seine Kayserliche Maj. wider alle Verfassung des Reichs, gewisse so betitelte Reichs-Conferenz-Ministers; dergleichen Character und Charge bekannter massen dermalen der Herr Reichs-Hof-Raths-Präsident, Graf von Harrach, und der Herr Reichs-Vice-Canzler, Graf von Colloredo, tragen. Der ganze Begriff eines Reichs-Conferenz-Ministerii hat nicht den allergeringsten Grund, sondern bleibt allezeit ein wahres Unding, weil der Kayser in der eigentlichen Reichs-Verwaltung resp. entweder an die Durchl. Chur-Fürsten, oder an den gesammten Reichs-Convent, in der eigentlichen Justiz-Pflege aber an

(1) Part. 2. p. m. 210. not. 8.
(2) Part. 3. p. 196.

an die beyde obriste Reichs-Gerichte alternative, oder an den Reichs-Hof-Rath ins besondere gebunden ist. Ausser dem haben Se. Kayserliche Majest. in Reichs-Sachen mit Niemanden zu conferiren. Da ein solches nichtiger Weise bestelltes Reichs-Conferenz-Ministerium über dem Reichs-Hof-Rath stehet, mithin lezterer sich nach den Entschliessungen des erstern zu richten genöthiget wird; so gereicht sothane Anlage zugleich zur offenbaresten Vereitelung der vom Kayser übernommenen Verbindlichkeit, nicht zu gestatten, oder zu verhängen, daß einige Processe, Mandate, Decrete, Erkenntnisse und Verordnungen, was Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, resolviret werden sollen. "

Was der Herr Verfasser der unpartheyischen Gedancken auf besagte Anmerckungen wegen des Kayserlichen Geheimen Raths antwortet, kan bey ihme selbst (1) nachgesehen werden.

Ich füge noch dises bey: Der Anmercker handelt als ein Rabulist und Chicaneur. Er gibt das Reichs-Conferenz-Ministerium als ein wider die Reichs-Verfassung lauffendes Unding aus, und doch ist es die Wahl-Capitulation selbst, welche dem Kayser nicht nur ein solches Reichs-Conferenz-Ministerium verstattet, sondern Ihn so gar in Justiz-Sachen darzu verbindet und nöthiget. Art. 16. §. 15. wird zugelassen, daß der Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten an den Kayser erstatte, und der Kayser **muß** versprechen, Er wolle Sich solches **anderst nicht**, als in Anwesen des **Reichs-Hof-Raths-Präsidentens und Reichs-Vice-Canzlers**, mit Zuziehung noch einiger anderer Personen, vortragen lassen, **mit denenselben darüber berathschlagen**, und in keinem andern Rath resolviren. Ist das nicht eben das Reichs-Conferenz-Ministerium, worüber sich der Anmercker beschweret, und gereichet es nicht vil mehr dem Kayser zum Ruhm, daß Er ein solches Reichs-Conferenz-Ministerium hält, hierinn seiner Wahl-Capitulation nachkommt, und die Reichs-Hof-Raths-Gutachten nicht mit Personen überlegt, welche von der Reichs-Verfassung wenig oder gar nichts wissen, sondern die täglich damit umgehen?

Von Reichs-**Staats**-Sachen hingegen meldet die Wahl-Capitulation nichts, lässet dem Kayser mithin darinn freye Hände.

(1) Part. 2. pag. 27. sqq.

Wann nun ein Reichs-Gutachten an den Kayser erstattet wird, oder wann der Kayser ein Commißions-Decret in Kriegs-Fridens-Reichssicherheits-Cammergerichtsvisitations-Sachen, u. d. g. an das Reich erlassen will, soll Er mit niemand darüber sprechen dörffen? soll Er der Chur-Fürsten Gedancken ostiatim einhohlen? soll Er den Reichs-Convent um seine Meinung über das befragen, worüber Er solche schon entdecket hat? oder erst entdecken soll? Seynd dergleichen Anforderungen nicht toll, wider alle Vernunft und Reichs-Verfassung? Es muß ja der Kayser mit jemand darüber zu Rath gehen dörffen: Und wer ist schicklicher hierzu, als der Reichs-Hof-Raths-Präsident und Reichs-Vice-Canzler?

§. 33.

Quasi-Geheime Räthe.

Zum Beschluß der Materie vom Kayserl. Geheimen Rath hätte auch der quasi-Geheimen Räthe oder derjenigen Personen gedacht werden können; welche zwar nicht würcklich Geheime Räthe seynd, aber doch in Staats-Sachen gebraucht werden, das ist, des Kayserlichen Beicht-Vaters und anderer Conscienz-Räthe.

Was bey dem Reichs-Deputations-Tag An. 1643. und bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten dißfalls vorgekommen ist, haben wir schon oben vernommen; und wie vil dise Personen an Schliessung des Westphälischen Fridens selbsten Antheil gehabt haben, ist aus meinem **Tr. von Teutschland Cap. 21. §. 11.** *pag.* 406. 407. zu ersehen.

Ich habe ferner in einer gewissen Crays-Gesandtschafftlichen Relation um das Jahr 1705. gelesen, daß sie selbst gemeldet: Sie habe in ihrem negotio die Geistlichkeit und den Kayserlichen Beicht-Vater zu employiren gesucht, und disem gewisse rationes, ex quibus Cæsar in conscientia ad satisfaciendum Circulo obligirt seye, zugestellet.

Und wie vil der Kayserliche Beicht-Vater, um die Gebühr, darzu beygetragen habe, daß Kayser Leopold Sich entschlossen, den Chur-Fürsten zu Brandenburg als König in Preussen zu erkennen, hat uns der Freyherr von POELLNIZ in seinen *nouveaux Mémoires &c.* umständlich belehret.

* * *

Von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath.

Davon wird in der Materie von der Regierung des Teutschen Reichs umständlich gehandelt werden.

* * *

Von dem Kayserlichen Hof-Marschallen-Amt.

Hievon ist bereits oben in dem 6ten Capitel geredet worden.

* * *

Von dem Kayserlichen Hof-Kriegs-Rath.

§. 34.

Der Kayser hat ferner einen Hof-Kriegs-Rath, oder ein Collegium, welches in Kriegs- und Fridens-Zeiten alles dasjenige besorget und dirigiret, was die Kayserliche Armeen und Vestungen, oder sonsten das Kriegs- und militar-Wesen auf irgend einige Weise betrifft. Hof-Kriegs-Rath.

§. 35.

Er ist ein Erb-Land-Collegium.

Dises Collegium führet zwar den Titul eines **Kayserlichen** Hof-Kriegs-Raths: Aber bloß zufälliger Weise, weil der Herr, welchem er dienet, zugleich Kayser ist.

Deßwegen wird er auch in denen neuesten Capitulationen Art. 4. §. 4. des Kaysers eigener oder privat-Kriegs-Rath genannt, und von dem §. 3. von dem Kayser und Reich in Reichs-Kriegen gemeinschafftlich zu bestellenden Kriegs-Rath deutlich unterschiden.

§. 36.

Dessen Einrichtung.

Die Einrichtung desselbigen hanget also auch lediglich von dem Belieben des Kaysers ab; wie dann zu unseren Zeiten allerley Veränderungen darinn vorgenommen worden seynd.

Er hat insgemein einen alten General-Feld-Marschallen zum Präsidenten, so dann zwey Bäncke, eine Herren- und eine Ritter-Banck. Die auf der Herren-Banck seynd meistens lauter Generale.

Die dermalige Beschaffenheit dises Collegii ersiehet man aus dem jährlichen Wienerischen Schematismo, oder Addreß-Calender, und kürzer aus des jährlichen Franckfurtischen genealogischen Handbuchs 2tem Theil.

§. 37.

Was in der Capitulation deßwegen versehen?

In denen Capitulationen des Röm. Königs Ferdinands IV. und Leopolds ware allerley wegen dessen Bestellung zu Kriegs-Zeiten, wie auch wegen der Herren- und Ritter-Banck, versehen: Welches aber in denen folgenden Capitulationen wieder ausgelassen worden ist; dahero ich auch nichts davon gedencken will.

Hingegen stehet nun seit Kayser Carls VII. Zeiten in denen Capitulationen Art. 4. §. 4. „Dagegen wollen Wir Unserem eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Crays-Verfassungen, eigenen Gefallens das Marche-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband- oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken.“

§. 38.

Communication mit dem R. Hof-Rath.

Daß die Reichs-Stände auf dem Reichs-Tag An. 1641. darauf gedrungen haben, der Hof-Kriegs-Rath solle, wo es nöthig, fleißiger mit dem Reichs-Hof-Rath communiciren, habe ich bereits oben gemeldet.

Der Hof-Kriegs-Rath nimmt aber von dem Reichs-Hof-Rath keine *Decreta per Imperatorem*, (das ist, Befehle,) sondern nur *Decreta* in Freundschafft an, und erlässet eben dergleichen wieder an den Reichs-Hof-Rath; das ist, sie tractiren einander als gleiche Collegia, deren keines dem andern subordinirt ist.

So findet man in denen von mir an das Licht gestellten Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Conclusis vile dergleichen Communicationen, z. E. wann der Reichs-Hof-Rath von der Garnison zu Philippsburg zu Executionen, oder sonst, ein Commando nöthig gehabt hat, oder wann er von Kayserlichen Haus-Trouppen Salvegarden, oder sonstige Detachements verlangt hat, oder wann ein Reichs-Unmittelbarer nach Philippsburg, oder in eine Kayserliche Vestung, in Arrest hat gebracht werden sollen, u. s. w.

§. 39.

Das Reich bedienet sich dessen.

Auch das Röm. Reich bedienet Sich des Kayserl. Hof-Kriegs-Raths zuweilen.

Z. E. Als die Kayserliche, Chur-Maynzische und Chur-Brandenburgische Ingenieurs wegen Bevestig- und Unterhaltung derer Reichs-

Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl verschidener Meinungen waren, ersuchte das Reich den Kayser den 16. Febr. 1731. durch seinen Hof-Kriegs-Rath für jede Vestung einen einigen Plan und wegen der Unterhaltung für jede ein einiges Project verfertigen zu lassen.

§. 40.

Ob er sonst in Reichs-Sachen was zu sagen habe?

Ausser einem solchen Fall sollte nun freylich der Hof-Kriegs-Rath in keinen Sachen, wo der Kayser als Kayser handelt und den Namen hergibt, sich etwas herausnehmen.

Anno 1698. wollte dahero der zum Fridens-Congreß mit denen Türcken abgehende Kayserliche Bottschaffter seine Instruction nicht von dem Hof-Kriegs-Rath, sondern allein von der Reichs-Canzley annehmen, worinn ihme auch deferirt, jedoch dem Hof-Kriegs-Rath der Punct wegen Auswechslung derer Gefangenen überlassen worden ist.

Eben dises wäre nun auch in Ansehung der Reichs-Vestungen zu sagen.

Indessen hat sich dennoch der Kayserliche Hof-Kriegs-Rath in Fridens- und Kriegs-Zeiten der Ober-Aufsicht über dieselbe angemasset, die Commendanten und Vice-Commendanten ꝛc. allda bestellet und verändert, die Berichte von dem Zustand diser Vestungen an sich erstatten lassen, und Befehle deßwegen ertheilt, u. s. w. Der Kayser hat auch in denen an das Reich erlassenen Commißions-Decreten Selbsten mehrmalen eines oder des anderen dergleichen Erwehnung gethan, und man konnte und mußte es von Reichs-Convents-wegen um so eher geschehen lassen, weil der Reichs-Convent selbst mehrmalen ganze Jahre stille stunde, und offt durch vile wiederhohlte Kayserliche Commißions-Decreten in langer Zeit zu keiner Resolution wegen der Reichs-Vestungen zu bringen ware, dise aber doch indessen jemand haben mußten, der sich ihrer annahme, damit nicht alles drunter und drüber gienge.

Dises gienge also noch wohl mit: Aber in Kriegs-Zeiten hat der Hof-Kriegs-Rath sich gar offt einer ihme nicht zukommenden, und dem Reich, auch dessen Ständen, höchst-nachtheiligen Gewalt in Sachen, welche die Reichs-Armee und das Reichs-Kriegs-Wesen betroffen haben, angemasset, es auch, bey der grossen Uneinigkeit derer Reichs-Stände unter sich, so durchgetriben, daß die Klagen, so wohl einzelner Stände, als ganzer Crayse, nichts

dagegen

dagegen vermocht haben: Daran hauptsächlich Schuld ist, daß die Reichs-Stände nicht auf Anordnung und beständige Erhaltung des auf dergleichen Fälle in der Kayserl. Wahl-Capitulation beliebten Kayserlichen und Reichs-Kriegs-Raths gedrungen haben.

Das mehrere davon gehöret in die Materie von der Regierung des Teutschen Reichs.

* * *

Von der Kayserlichen Hof-Cammer.

§. 41.

Hof-Cammer. Ein jeder Kayser hat endlich auch noch ein Hof-Cammer-Collegium, welchem die Administration aller seiner Einkünffte und Gefälle aufgetragen ist.

§. 42.

Sie ist auch ein Erb-Land-Collegium. Es hat mit diser Hof-Cammer eben die Beschaffenheit, wie mit dem Hof-Kriegs-Rath:

Dessen ohnerachtet wird in der Wahl-Capit. Art. 25. §. 5. gesezet: „Damit so wohl aus der Kayserlichen Hof-Cammer ꝛc.“ Sie führet aber bloß disen Namen einer Kayserlichen Hof-Cammer, wann und weil ihr Herr Kayser ist: Eigentlich und hauptsächlich aber hat sie die Kayserliche Erb-Land-Gefälle zu verwalten; daher verbleibet sie auch in ihrer Verfassung und Activität, wann der Kayser stirbt, biß ein neuer erwählet wird, oder wann die Wahl einen andern, als ihren Herrn, trifft.

§. 43.

Ihre Einrichtung. Mithin richtet ein jedesmaliger Kayser auch dises Collegium lediglich nach seinem Gutfinden ein; wie dann nur seit wenigen Jahren vile Haupt-Veränderungen damit vorgegangen seynd.

Den jezigen Zustand kan man aus denen bey dem Hof-Kriegs-Rath angezeigten Büchern erlernen.

§. 44.

Communication mit dem R. Hof-Rath. Der Reichs-Hof-Rath communiciret auch zuweilen, aber selten, mit der Hof-Cammer, z. E. wegen Vergütung der jährlichen kleinen Reichs-Hof-Raths-Ausgaben, ferner, wann von Kayserlichen Commißionen in dem Reich Rechnungen eingesandt werden, u. s. w.

Was

Was auf dem Reichs-Tag An. 1641. deßwegen vorgekommen, ingleichem An. 1711. ihretwegen von Chur-Maynz begehret worden seye, ist schon oben beygebracht.

§. 45.

Was sie mit R. Sachen zu thun habe?

Weil auch ein Kayser einige, obgleich wenige, Gefälle von dem Reich hat; so pfleget bey der Hof-Cammer einer aus gewissen darzu ernannten Personen bestehenden Reichs-Hof-Cameral-Deputation die Besorgung derselbigen aufgetragen zu werden:

Von denen Gefällen selbsten aber werde ich in dem folgenden achten Capitel reden.

§. 46.

Eingriffe.

Wie die Kayserliche Hof-Cammer, unter dem Vorwand des darunter versirenden Kayserl. Cameral-Interesse, sich zuweilen ungebührlicher Weise in Sachen, so vor dem Reichs-Hof-Rath anhängig gewesen seynd, habe mengen wollen; siehe eine Probe an unten (1) angezeigtem Ort.

* * *

Von Conferentien und Deputationen.

§. 47.

Conferentien und Deputationen.

Ehe wir von denen Kayserlichen Collegiis Abschid nehmen, ist dienlich, auch noch derer Conferentien und Deputationen Erwehnung zu thun.

Selbige seynd von verschidenen Gattungen.

1. Nemlich conferiren nur Kayserliche würckliche Geheime Räthe mit einander; oder

2. zwar lauter Kayserliche Ministers, oder Räthe, aber aus verschidenen Departements; oder

3. werden auch andere bey der Sache Interessirte mit darzu gezogen, es seyen nun Reichs-Stände, oder Auswärtige.

§. 48.

Der Kayserl Geheimen Räthe unter sich.

Die vornehmste Kayserliche Geheime Räthe halten öffters privat-Conferentien unter sich, um wichtige Sachen, welche in des Kaysers Gegenwart und in dem Pleno des Kayserlichen Geheimen Raths

(1) in der Samml. der R. Hof-Raths-Gutacht, Part. 1. p. 20. sqq.

Raths vorkommen sollen, zu erwägen und so vorzubereiten, damit selbige, wann sie so dann würcklich im Geheimen Rath vorgetragen werden, so wohl desto gründlicher, als auch desto schneller, entschieden werden mögen.

Anno 1757. beschwerte sich der König in Preussen unter anderem offentlich darüber: Daß der Reichs-Vice Canzlar, ehe er die Reichs-Hof-Raths-Gutachten in der Mecklenburgischen Werbungs-Sache dem Kayser zur Resolution vorgetragen, mit dem Grafen von Uhlefeld, insonderheit aber mit dem Grafen von Kauniz-Rittberg, von Bathiani und Khevenhüller, in Conferenz getretten seye, um alles so einzuleiten, damit die Sache nach des Reichs-Hof-Raths Willen gehen möchte.

§. 49.

Der Mitgliedere von verschidenen Collegiis

Aus verschidenen Collegiis aber werden Conferentien und Deputationen angeordnet, wann eine Sache in das Interesse und die Incumbenz verschidener solcher Collegien zugleich einschläget, dabey auch von einer solchen Weitläufftigkeit, Wichtigkeit, oder mit sonstigen Umständen verbunden ist, daß es räthlicher ist, mündlich, als bloß schrifftlich, darinn zu handlen.

Anno 1605. schluge die Kayf. Hof-Cammer in einer am Reichs-Hof-Rath anhängigen Inquisitions-Sache vor: Aus dem Mittel des Reichs-Hof-Raths, oder der Hof-Cammer, oder anderer Räthe, etliche zu deputiren, die das Delictum und was der Kayserl. Fiscus, tam quoad privationem derer Delinquenten habender Reichs-Lehen, als auch anderer Straffen, halben befugt, und endlich, wie der Kayser zu seinem Interesse aufs schleunigste kommen möge, alles Fleisses examiniren und darüber ihr Gutachten eröffnen sollten:

Der Reichs-Hof-Rath aber meldete in seinem Gutachten: Es seye solches nicht allein ungewöhnlich, sondern auch in vile Wege bedencklich; dann daß der Reichs-Hof-Rath mit der Cammer und dem Fisco vorher in dem Fall Rath pflegen, und hernach wiederum Richters Stell halten solle, das hätte ein seltsames Ansehen und Auslegung; es stehe aber der Hof-Cammer bevor: Ob sie des Fisci Prætensiones hören, und solches schrifftlich in Form eines Klag-Libells, oder anderer Gestalt, dem Fiscal fürbringen lassen wolle? alsdann erkenne sich der Reichs-Hof-Rath schuldig, collegialiter die Gebühr und Nothdurfft zu erwegen.

Der

Der Kayserl. Geheime Rath hielte auch selbst dafür: Man solle beyde Parthien gegen einander procediren lassen; so dann dem Fisco den Einstand (Intervention) suo loco & tempore vorbehalten:

Und der Kayser liesse es ebenfalls dabey bewenden. (1)

Anno 1737. 27. Sept. ordnete Kayser Carl VI. unter dem Præsidio des Reichs-Hof-Raths-Präsidentens, eine Deputation von Reichs-Hof- und Königlich-Böhmischen Hof-Canzley-Räthen an, um die zwischen der Reichs-Hof- und Böhmischen Canzley entstandene Streitigkeit wegen Collectirung derer von Zettwiz von der Cron Böhmen zu Lehen rührenden Gerichtes Asch gründlich zu untersuchen, und dem Kayser darüber ein ausführliches Gutachten zu Entscheidung diser Differenz zu erstatten.

§. 50.

Von denen mit Dritten haltenden Conferentien endlich kan diſes einigen Begriff geben. Conferentien mit Dritten.

Anno 1705 wurde mit der Schwäbischen Crays-Gesandtschafft (welche allerley am Kayserlichen Hof zu suchen hatte) eine Conferenz gepflogen. Selbige wurde in des Prinzens Eugenii von Savoyen, als Hof-Kriegs-Raths-Præsidentens, Quartier und Anwesenheit, jedoch unter Direction des Reichs-Hof-Raths-Præsidentens, gehalten, und wohneten selbiger, nebst disen beeden, der Hof-Cammer-Præsident, der Oesterreichische Hof-Canzler, der General-Kriegs-Commissarius, nebst 5. Referendarien von disen 5. Instanzien bey. Dabey hatte der Referendarius, in dessen Departement die Sache einschlug, das Erste Votum, faßte auch hernach das Referat ad Imperatorem nach denen in Conferentia ausgefallenen Votis ab.

* * *

Von der Reichs-Hof-Raths-Canzley.

§. 51.

Zu der Materie von denen bey der Reichs-Hof-Canzley üblichen Sprachen dienen: Schrifften hievon.

FRITSCH (Ahasv.) de jure Idiomatis, in Imperio Rom. Germ. cumprimis recepti; in seinen Opusc. Tom. 1. n. 18. p. 427.

(1) Samml. von R. Hof-Raths-Gutacht. Part. 1. p. 20. sqq.

LYNCKER (Nic. Chriſtoph.) Diſſ. de Idiomate Imperiali. Jena, 1687. 1699. 4.

Meine Abhandlung von dem Recht der Teutſchen Sprache; in meinen vermiſcht. Schrifft. Part. 1. n. 2. p. 398.

SCHILTER (Joh.) de uſu utriusque Linguæ, Latinæ & Teutonicæ, in conficiendis Tabulis publicis; in *Wenckers* collect. Archiv. &c. n. 6. p. 52.

SURLAND (Joh. Jul.) Diſſ. de Idiomate Imp.

add. mein l. Sohn von den Europ. Hof- und Staats-Sprachen, *Lib. 2. Cap. 1. & 19.*

§. 52.

Reichs-Hof-Canzley.

Alles, was am Kayſerlichen Hof ſo wohl im Reichs-Hof-Rath gerichtlich, als auch ſonſten von dem Kayſer, als Kayſer, auſſergerichtlich, beſchloſſen wird, wird in der Reichs-Canzley expedirt.

Sie führet die Namen: „ Reichs-Canzley, Reichs-Hof-Canzley, geheime Reichs-Hof-Canzley, Kayſerliche geheime Reichs-Hof-Canzley. “

Es gibt aber eigentlich zweyerley Reichs-Canzleyen, eine am Kayſerlichen Hof, und eine bey der Reichs-Verſammlung:

Was jener Verrichtung ſeye, habe ich ſchon gemeldet: Die leztere hingegen beſorget das, was an das verſammlete Reich gebracht und von Demſelben beſchloſſen wird; davon in der Materie von Reichs-Verſammlungen das mehrere vorkommt.

§. 53.

Ihre Einrichtung.

Die Einrichtung der Reichs-Hof-Canzley iſt alſo beſchaffen:

Das Haupt derſelbigen iſt der Kayſer, ſo dann der Chur-Fürſt zu Maynz als Erz-Canzler: Weil aber der Leztere abweſend iſt; ſo verſiehet der Reichs-Vice-Canzler ſeine Stelle.

Von denen Subalternen ſeynd einige zu denen gerichtlichen oder Reichs-Hof-Räthlichen Sachen beſtellt. Selbige ſeynd zwey Secretarii, ſo beyde den Titul als Kayſerliche Hof-Räthe und Referendarien führen. Einer expedirt die Teutſche, der andere die Lateiniſche Sachen. Hierzu kommet noch der Protonotarius.

Zu denen auſſergerichtlichen Sachen ſeynd zwey geheime Reichs-Referendarien beſtellt, ſo auch den Titul als Kayſerliche Hof-Räthe führen: Einer zu deme, was Teutſch, der andere, was Lateiniſch expediret wird.

Darauf

Darauf folget die Registratur, welche abermal gedoppelt ist, nemlich die gerichtliche und auffergerichtliche.

Sodann kommen die Concipisten, Expeditoren und Canzellisten teutscher und lateinischer Expedition, nebst denen Rollisten und Canzley-Dienern.

Endlich gehören auch noch zur Reichs-Canzley:

1. Das Tax-Amt, so in einem Taxatore und Gegen-Händler bestehet; wie auch

2. das Wappen-Inspector-Amt; so einen Inspectorem und Wappen-Mahler hat.

§. 54.

Vergleich ꝛc. zwischen dem Kayser und Chur-Maynz.

In der Reichs-Canzley-Ordnung von 1559. heißt es: Der Kayser habe Sich mit Chur-Maynz der Reichs-Canzley halben, so vil deren Administration, sonderlich bey währendem Reichs-Tag, betreffe, freundlich und gnädiglich verglichen.

Anno 1711. brachte Chur-Maynz währenden Wahl-Tags verschidene die Reichs-Canzley mit-betreffende Beschwerden bey des zukünfftigen Kayserś Carls VI. Wahl-Bottschafft an: Einige derselben wurden biß nach der Wahl ausgesezt; über einige aber den 11. Oct. 1711. ein Vergleich errichtet, welchen ich (1) bekannt gemacht habe.

§. 55.

Kayserś Rechte.

In denen Canzley-Ordnungen von 1559. und 1570. wird der Kayser ausdrücklich der Reichs-Canzley Herr und Oberhaupt genannt, und verordnet, daß deren Angehörige den Gebotten und Verbotten, so Er, oder der Chur-Fürst zu Maynz in des Kayserś Namen, thun werde, zu gehorsamen schuldig seyn.

§. 56.

Chur-Maynzische.

Ferner heißt es allda: Die Annehm- und Beurlaubung derer zur Reichs-Canzley gehörigen Personen solle Chur-Maynz, doch mit des Kayserś Vorwissen und Bewilligung, zu thun gebühren.

In der Wahl-Capit. Art. 25. §. 1. 2. hingegen wird versehen: „In Bestell- und Ansezung der Reichs-Hof-Canzley, so wohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Canzley

(1) in meinem Teutschen Staats-Recht, Tom. 6. p. 388.

ley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Chur-Fürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien in der Ihm allein diß-falls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünfftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhinderniß thun, noch darinn einig Zil und Maaß geben: Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden."

§. 57.

Canzley-Verwandte.

Die Reichs-Canzley solle nicht mit überflüßigen Personen besezet werden: Aber auch an selbigen kein Mangel erscheinen.

Die Evangelische verlangen, es solle dabey die Parität der Religion in Acht genommen werden: Bißhero aber hat man nur Catholische zugelassen.

Kein der Reichs-Canzley Angehöriger solle keinem anderen Potentaten, Fürsten, Herrn, Commun, noch anderen sonderen Personen, mit Dienst- oder fernern Pflichten, oder in andere Wege verwandt seyn, noch bestimmten Sold, dieweil sie also dem Kayser und Chur-Maynz verpflichtet seyen, von ihnen haben, oder nehmen; es wäre dann, daß ihnen solches aus redlichen Ursachen nachgegeben würde.

§. 58.

Besoldungen ꝛc.

Die Reichs-Canzley-Verwandte werden aus denen bey der Reichs-Hof-Canzley fallenden Tax-Geldern besoldet: Darneben haben sie auch noch gewisse Sportuln.

Sie befinden sich dabey so wohl, daß die Reichs-Vice-Canzlere zuweilen Fürsten, die Secretarien Freyherrn und die Cancellisten Edelleute werden.

Auch seynd sie in Ansehung anderer Freyheiten, besonders in Sterb- und Vormundschaffts-Fällen, wie auch des Zolls, denen Reichs-Hof-Räthen gleich gestellt; davon in der Materie von dem Reichs-Hof-Rath ein mehreres zu vernehmen seyn wird.

§. 59.

Quartier.

Die Reichs-Canzley ist in der Kayserlichen Burg, oder dem Kayserlichen Residenz-Schloß; welcher Theil der Burg unter Kayser Carl VI. ganz neu erbaut und zu solchem Ende von denen Reichs-Ständen, auf die von dem Herrn Reichs-Vice Canzler deßwegen an sie erlassene Ersuch-Schreiben, ein freywilliger Geld-Beytrag

gesche-

geschehen ist; doch nur einzeln und in der Stille: Massen bey der Reichs-Versammlung nichts davon vorgekommen ist.

§. 60.

Gerichtbarkeit über sie.

Von der Gerichtbarkeit über die Reichs-Canzley-Verwandte ist in der Reichs-Hof-Raths-Ordn. *Tit.* 6. §. 12. versehen: „So sollen auch die Secretarien und andere Canzley-Personen, in Sachen, so die Raths-Handlung angehen, Unsern Präsidenten und Reichs-Hof-Räthe, (jedoch unbenommen des Gehorsams und Aufsehens, damit sie Unserm Reichs-Erz- und Vice-Canzler verpflichtet,) mit aller gebührlicher Folg und Ehrerbietung observiren. "

Es ereignen sich aber dennoch zuweilen Streitigkeiten, und Klagen, daß der Reichs-Vice-Canzler darinn dem Reichs-Hof-Rath zu nahe trette, und die Reichs-Canzley sich dem Gehorsam gegen den Reichs-Hof-Rath zu vil entziehe.

§. 61.

Canzley-Ordnungen.

Die Reichs-Hof-Canzley hat ihre eigene Ordnungen, bey deren Errichtung der Kayser und Chur-Maynz mit einander communiciren; und werden solche bald in des Kaysers, bald in des Chur-Fürstens, Namen publicirt.

Man hat dergleichen von denen Jahren 1559. und 1570. und ein Memorial von 1610.

Auf dem Reichs-Tag An. 1641. kame allerley deßwegen vor: Endlich wurde die Sache auf den beschlossenen Reichs-Deputations-Tag verwisen; aber auch auf selbigem nichts darinn gethan:

Anno 1664. sezten die Evangelische unter Ihre Monita über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung: Der Kayser möchte mit der Stände Rath und Bewilligung eine besondere Canzley-Ordnung aufrichten:

Bißhero aber ist es nicht geschehen.

§. 62.

Canzley-Decreten.

Hinwiederum erlässet auch zuweilen die Reichs-Hof-Canzley allgemeine Decreten, wornach sich die Personen, so bey derselben etwas zu thun haben, richten müssen; dergleichen man z. E. von denen Jahren 1672. 1679. und 1681. beym UFFENBACH und LÜNIG im Druck antrifft.

§. 63.

§. 63.

Der R. Canzley Verrichtungen.

Die Reichs-Canzley ist eigentlich darzu da, die von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath beschlossene Sachen auszufertigen:

Indessen will sie doch auch gewisse Sachen selbst resolviren; ja sie erstrecket solches zuweilen so gar auf Sachen, welche eine Untersuchung nöthig haben, und dahero für den Reichs-Hof-Rath gehören.

Deßwegen erinnerten die Evangelische Anno 1664.: Die Reichs-Hof-Raths-Canzley solle in keinerley Weise einige Sache, von was Eigenschafft dieselbe seye, vor sich selbsten expediren, sondern in allen Dingen und Stücken des Reichs-Hof-Raths Schlusses, Anordnung und Autorität erwarten und wahrnehmen.

Der Reichs-Hof-Rath kommt auch zuweilen her, und caßiret, wann es bey ihme angebracht wird, dergleichen ungebührlich von der Reichs-Canzley ertheilte Freyheiten; worüber sich zwar die Reichs-Canzley sehr zu beschweren pfleget: Es geschiehet ihr aber damit gar nicht unrecht.

Und noch unleidentlicher ist, wann die Reichs-Hof-Canzley die Sachen gar anderst ausfertiget, als sie vom Reichs-Hof-Rath beschlossen worden seynd; davon ein ganz neues Exempel vom Jahr 1754. in meinem Teutschen Staats-Archiv (1) anzutreffen ist. Der Kayser hatte einen ehemaligen Scharffrichter den 4. Nov. auf ein erstattetes Reichs-Hof-Raths-Gutachten, durch eine unmittelbare Kayserliche Resolution, für sich, sein Weib und Kinder, (ad honores,) legitimirt, bey der Expedition in der Reichs-Canzley aber wurde solches auch auf die Erlaubniß, Praxin medicam treiben zu dörffen, extendirt: Darauf resolvirte der Reichs-Hof-Rath den 16. Dec. 1756. gerechtest: „2. Wird die zur Ungebühr, der Kayserlichen allerhöchsten Resolution entgegen, in das Schmidische Diploma Legitimationis d. d. 4. Nov. 1754. inserirte Erlaubniß, praxin medicam zu treiben, hiemit caßirt, und besagtem Schmid aufgegeben, nicht nur sich solcher Praxis medicæ zu enthalten, sondern auch das Originale obangezogenen Legitimations-Diplomatis zur Umfertigung an den Magistrat der Statt Nürnberg auszuantworten. ꝛc.“

Von

(1) 1755. Tom. 1. pag. 232. 1756. Tom. 2. pag. 38.

Von falschen in älteren Zeiten in der Reichs-Canzley gefertigten Urkunden habe ich anderwärts (1) geredet.

Hieher gehören auch die Canzley-Fehler, welche schon verschidentlich von dem Reichs-Hof-Rath haben geahndet und verbesseret werden müssen. Z. E. An. 1752. 8. Maj. ist, auf beschehene Anzeige und Bitte des Fürstens zu Fürstenberg, von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath der Reichs-Hof-Canzley befohlen worden, vile in den Reichs-Lehen-Brieff über die Grafschafft Heiligenberg eingeschlichene Schreib-Fehler vorgeschribener massen abzuändern.

Was sich auch in einem Kayserlichen Reichs-Lehen-Brieff für ein Canzley-Fehler zugetragen haben solle; siehe die R. Vic. Hof-Ger. Concl. *p. 1140.*

§. 64.

Was in der Reichs-Canzley expediret werden solle, davon ordnet die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. 22. §. 7. „ So sollen und wollen Wir auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, = = und Kayserliche Raths-Tituln von allen Gattungen, samt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines Römischen Königs oder Kayserß ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen: Was in der Reichs-Canzley zu expediren.

§. 7. Wie dann, in Krafft dises, diejenige Diplomata, so bey einer anderen, als der Reichs-Canzley, unter Kayserlichem Titul und Namen Zeit währender künfftiger Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn = = = sollen. “

§. 65.

Ferner wird in der Wahl-Capit. Art. 22. §. 9. versehen: „ Was für Gnaden-Brieffe, Standes-Erhöhungen, und andere Privilegien in Unserer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von dar aus Intimationen an andere Canzleyen.

(1) v. Meinen Tr. von Teutschland, Cap. 23. §. 12. p. 491. und mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 6. p. 442.

aus anderen Unseren Canzleyen intimiret werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax, oder Canzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darinn gesezten Pön, nicht zu entziehen. "

§. 66.

Beschwerden über Eingriffe. ꝛc.

Die Reichs-Canzley führet aber von alten Zeiten her starcke Klagen, theils, daß die Hof-Aemter, auch Oesterreichische und andere Erb-Land-Canzleyen, manches für sich ziehen und ausfertigen, so der Reichs-Canzley gebührete, theils die aus der Reichs-Canzley ertheilte Privilegien, Standes-Erhebungen, u. d. g. nicht erkennen, oder wenigstens besondere Canzley-Jura dafür verlangen.

Anno 1711. verlangte ins besondere Chur-Maynz: Daß nicht allein in judicialibus & gratialibus, sondern auch hauptsächlich in personalibus, dignitatibus, credentialibus & ceremonialibus, alle Kayserliche Aemter, Instanzien, Dienste, Schickungen, Berichts-Begehrung Kayserlichen Amts und Würde, endlich alles, was Kayserlich ist, und Kayserliche Ehre und Ansehen haben kan und solle, von der Reichs-Canzley durch ein Referat an den Kayser, oder von Disem durch münd- oder schrifftliche Befehle, mit Decreten, Expeditionen, Gewalt, Publicationen durch die Reichs-Canzley alle Aemter bey Hof vorzustellen, in des Kaysers und Reichs Eyd- und Pflichten nach denen Reichs-Ordnungen anzunehmen und zu publiciren, so fort alles, was eine Kayserliche würckliche Würdigkeit, Rang, Ehre, Vorrecht und Bedienung betreff, an selbige, als die alleinige rechtmäßige Kayserliche Hof-Canzley, ihrer Vorstellung halber und wegen deren Kayserlichen Verrichtungen und Expeditionen, auch in denen Tax-Emolumenten, zu verweisen seyen; als da seyen in specie der Kayserliche Obrist-Hofmeister, die Kayserliche Geheime Räthe, die Reichs-Hof-Raths-Kayserliche Hof-Kriegs- und Kayserliche Cammer-Präsidenten, alle Hof-Aemter und diser Hof-Freyheiten, Bottschaffter, deren Abschickung-Empfang- und Annehmungen, und was für Kayserliche personal- oder Kayserlichen Hofs Eigenschafft seyn könne, so vil nemlich ihre Repräsentanz und

Ver-

Verrichtung betreffe; (dann in das übrige gedencke man sich nicht zu mischen;) wessenthalben dann auch bey allen Hof-Conferentien und Ceremoniel-Sachen, die Reichs-Hof-Canzley, als Chur-Maynzischer Repräsentant, ohnweigerlich mit beyzuziehen seye, auf daß solche Kayserliche Dinge besorget und protocolliret werden ꝛc.

Chur-Maynz erhielte aber von deme, was es suchte, in dem Vergleich von 1711. das wenigste.

Und schon An. 1716. beschwerte Sich der Chur-Fürst zu Maynz in einem Schreiben an den Kayser wieder gar sehr, daß dem Vergleich nicht nachgelebet werde, und die Oesterreichische Hof-Canzley solche offentliche Schritte thue, welche Ihme, dem Chur-Fürsten, denen Reichs-Dicasterien und der Reichs-Canzley sehr nachtheilig seyen.

Anno 1739. wurde auch von andern Ständen geklagt, daß die Oesterreichische Canzley, unter der Connivenz des Reichs-Vice-Canzlers, über die Reichs-Canzley dermassen disponire, daß ihro auch die importanteste original-Acten aus dem Reichs-Archiv abgefolget werden müßten, ohne zu wissen: Ob solche ganz oder zum Theil jemalen wieder würden zurückgegeben werden? Ferner, daß manche Kayserliche Ministers ihre Creditive, ꝛc. nicht aus der Reichs- sondern aus der Oesterreichischen Canzley empfiengen, und doch als Kayserliche Ministers und Gesandte paßiren wollten:

Hingegen verwunderte man sich auch billig, daß der zu der lezten Reichs-Belehnung abgeordnete Chur-Maynzische Gesandte selbst sein Creditiv nicht bey der Reichs- sondern bey der Oesterreichischen Hof-Canzley übergeben habe.

In der **Wahl-Capit Art.** 25. §. 3. wird versehen: „Ingleichem sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Canzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle.“

§. 67.

Sprachen, worinn expedirt wird.

Es ist bereits oben erinneret worden, was die Wahl-Capitulation wegen der Sprachen, deren sich der Kayserliche Hof zu bedienen habe, verordne; Ingleichem, daß bey der Reichs-Canzley Teutsche und Lateinische Expeditionen üblich seyen.

Unter der Teutschen Sprach wird die Hoch-Teutsche verstanden.

Die Lateinische Sprach wird gebraucht 1. in Absicht auf gewisse Gegenden, so dann 2. auf gewisse Materien.

Nicht nur in allen Italiänischen Sachen wird die Lateinische Sprache gebraucht, sondern auch in Teutschland in denen Lüttichischen und anderer Länder Sachen, darinn die Teutsche Sprache nicht die Landes-Sprache ist;

So auch in Privilegiis impressoriis über lateinische Bücher, in primariis precibus, u. s. w.

Einen bey dem R. Hof-Rath selbst sich ereigneten Zweifel: Ob eine gewisse Citation in Teutsch- oder Lateinischer Sprache ausgefertiget werden solle? siehe an unten (1) angezeigtem Ort.

Was es mit auswärtigen Potenzien dißfalls für allerley Streitigkeiten gesezt habe, wird in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht erzählet werden.

§. 68.

Noch mehreres von der Reichs-Canzley.

Uebrigens kan in meinem Teutschen Staats-Recht mit mehrerem nachgesehen werden, was mehrmalen wegen folgender Materien vorgekommen ist:

1. Daß viles, so geheim gehalten werden sollte, durch die Reichs-Canzley zur Ungebühr bekannt werde;

2. Daß mit Geschencken bey der Reichs-Canzley vil auszurichten seye, und ohne dieselbige manches erschweret werde;

3. Daß die Expeditionen oft gar langsam erfolgten.

In dem Vergleich zwischen Chur-Böhmen und Maynz von 1711. wurde ausgemacht: Es sollen alle Kayserliche Befehle, Erklär- und Verordnungen an das Kayserliche Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Thor ohne jedermanns Hinderniß angeschlagen werden dörffen:

Auch sollen alle übrige Dicasterien und Canzleyen schuldig seyn, in Kayserlichen Gratial-Resolution- und anderen Sachen die Kayserliche Decreta in Gnaden von der Reichs-Canzley anzunehmen.

§. 69.

Ausfertigungen unter der Stampille

Als nach dem Tode Kayser Carls VI. herauskame, daß von der Reichs-Canzley vile gerichtliche, Gnaden- und andere Sachen, welche noch von dem verstorbenen Kayser resolvirt worden seyn sollten,

(1) in der Samml. von R. Hof-Raths-Gutacht. *Part. 1. p. 27.*

ten, oder im Reichs-Hof-Rath resolvirt, aber von dem Kayser nicht mehr unterschriben worden waren, unter einem Stampille, oder einem des verstorbenen Kaysers Handschrift ähnlichen Stempel, ausgefertiget worden seyen, entstunden darüber auf dem Wahl-Tag grosse Bewegungen.

Der designirte Reichs-Vice-Canzler entschuldigte sich mit dem Herkommen, und versicherte, daß so wohl der Stampil würcklich wieder caßirt seye, als auch unter seiner Unterschrift eine Verzeichniß der damit ausgefertigten Sachen bey der Reichs-Canzley lige: Chur-Maynz gabe auch endlich eine solche Verzeichniß unter seiner Canzley Unterschrifft heraus: Darauf wurde es still davon.

§. 70.

Ein wichtiger Umstand in der Materie von der Reichs-Canzley ist das Tax-Wesen. Tax.

Tax heisset dasjenige Geld, so man für das bezahlen muß, was durch die Reichs-Canzley ausgefertiget wird.

In der Wahl-Capit. Art. 5. §. 1. heißt es: „Wir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten, und andere des heil. Röm. Reichs Stände, mit Canzley-Geldern = = = ohne Noth nicht beladen noch beschweren.“ Und Art. 11. §. 2. wird versehen: Der Kayser solle und wolle die Belehnungen wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen nicht aufhalten lassen.

Art. 17. §. 17. kommt dises vor: „Bey disen hohen Gerichten (dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht,) wollen Wir niemand mit Canzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen; auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offentlichem Reichs-Tage, welches (dafern es vor Antritt Unserer Kayserlichen Regierung nicht geschehen,) Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewußt und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen noch von anderen erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommende Beschwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung, inner Jahres-Zeit nach angetrettener Unserer Regierung, Chur-Fürsten und Ständen auf allgemeinem

Reichs-Tage, zu derer mehreren Nachricht und allenfalls Gutfindenden besseren Einrichtung, mittheilen lassen:

§. 18. In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschidene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen.

§. 19. Vil weniger die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien und Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonsten mit ungewohnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren, noch beschweren lassen."

§. 71.

Tax-Ordnungen.

In der Wahl-Capitulation wird also einer ehedessen in Comitiis beliebten Tax-Ordnung gedacht: Ich muß aber bekennen, daß mir keine dergleichen bekannt ist.

Die Reichs-Canzley-Ordnungen enthalten viles von Tax-Sachen.

Auch wird sich in denen Canzley-Ordnungen von 1559. und 1570. auf eine eigene Tax-Ordnung bezogen, welche aber nicht offentlich bekannt worden ist.

Eben dises ist auch von der Tax-Ordnung von 1594. zu sagen.

Das Chur-Maynzische Tax-Memorial von 1610. hingegen ist beym UFFENBACH (1) zu lesen.

Nachdeme aber dennoch bey Reichs- und Wahl-Tägen wegen des Taxwesens Beschwerden geführet worden, machte Chur-Maynz An. 1658. und 59. eine erneuerte Reichs-Hof-Canzley-Ordnung, wie inskünfftige alle und jede Kayserliche Privilegia und andere taxbare Brieffe bey dem Reichs-Hof-Canzley-Amt taxiret werden sollen.

Sie ist bey UFFENBACHS gemeldtem Tractat, bey STRYCKENS *Examine Juris feudalis*, in SCMAUSSENS *Corpore Juris publici academico*, und an sehr vilen anderen Orten, (wiewol offt mangelhafft oder verfälscht,) anzutreffen:

Es werden aber am Ende diser Ordnung vilerley Rubriquen gesetzt, und von selbigen, auch dergleichen gemeldet: „Nachdeme hierinn

(1) Vom R. Hof-Rath. Mantiss. 3. p. 33.

hierinn keine determinirte Tax ausgesezt werden können; so solle sich der Taxator und der Tax-Gegenschreiber jederzeit in dergleichen Fällen nach dem Innhalt des Petiti, auch nach Beschaffenheit der Orten und Personen, wie weniger nicht nach der Summa und Valor, richten, bevorab auch die vorige Tax-Rollen hierinnen, der Proportion nach, pro norma halten, und bey Taxirung dergleichen Sachen jedesmals auch, an statt Ihrer Chur-Fürstl. Gn. zu Maynz, mit dem Reichs-Vice-Canzlern, oder, wann derselbe anderer Geschäfften halber verhindert, mit dem geheimen Secretario, hieraus communiciren, und sich mit ihnen eines gewissen vergleichen."

Mithin ist dise Tax-Ordnung nicht nur sehr unvollkommen, sondern lässet auch denen Tax-Amts-Bedienten freye Hände.

§. 72.

Eben dises aber veranlassete von solcher Zeit an sehr häuffige einzelne und gemeinschafftliche Beschwerden derer Reichs-Stände, die bald bey Chur-Maynz, bald bey Reichs- bald bey Wahl-Tägen, angebracht worden seynd, daß der Tax bey denen meisten Expeditionen ungewiß seye, und nach Belieben gesteigert würde; wann auch Chur-Maynz etwa einige Mißbräuche abschaffe, schleichen selbige doch gleich wieder ein; dahero schon An. 1686. in Vorschlag kame, der Chur-Fürst solle die Verbrechere bestraffen, alle Expedienda, wie sie irgend Namen haben, und bereits in der Canzley vorgekommen, in ein allgemeines Reglement bringen und eine ordentliche Tax, davon nicht abzuweichen, sezen, welche so dann in forma authentica auszufertigen, und vor der Thüre der Canzley und des Tax-Amts zu jedermanns Wissen aufzuhängen wäre. Beschwerden darüber.

Es ist aber niemalen nichts dergleichen zu erhalten gewesen, sondern etwa nur ein Kayserliches Decret (wie z. E. den 19. Febr. 1672. geschehen,) bekannt gemacht worden, daß alle und jede Agenten und Sollicitanten, welche sich durch die Reichs-Hof-Canzley-Expeditiones oder das Tax-Amt beschweret zu seyn erachteten, sich dißfalls bey dem Reichs-Vice-Canzler angeben und schrifftlich darthun sollen, worinnen sothane Fehler und Mängel eigentlich und in specie bestehen.

Hingegen will das Tax-Amt in dergleichen Fällen allemal Recht über Recht haben, und beruffet sich zu solchem Ende gemeiniglich auf eben die Mißbräuche, worüber man sich bißhero beschweret hat, als

auf ein vermeintliches Rechts-kräfftiges Herkommen; wie der von mir (1) bekannt gemachte Tax-Amts-Bericht von 1675. belehret.

Wann man auch gleich bey Chur-Maynz Selbsten klagt, hilfft es doch meistens ebenfalls nichts, und man vertheidiget wohl gar des Tax-Amts ungebührliche Forderungen; wie mir dergleichen noch aus meinen Würtembergischen Regierungs-Raths-Diensten her bekannt ist, da dem Herrn Herzog Carl Alexander, als einem Collateralen, Anfalls-Gelder und, ob Er gleich ein Descendent von Herzog Eberhard III. (der es für Sich und alle Seine Nachkommen erhalten hatte,) ware, wegen des Prädicats: **Durchlauchtiger** ein neuer Tax abgefordert, und durchaus beharret wurde.

Auf dem Wahl-Tag An. 1741. wurde dise Materie ziemlich rege, und, ob gleich Chur-Maynz durch Chur-Bayern es damit ablehnen wollte, daß kürzlich eine geschärffte Verordnung ergangen seye, man selbige auch benöthigten Falles noch fernerweit bestens recommendiret haben wollte; so kame doch etwas weiteres in die Capitulation: Welches aber um so weniger hinreichet, die Beschwerden gründlich zu heben, je weniger Hoffnung ist, daß die Sache so bald würcklich bey dem Reichs-Convent werde nur einmal angebracht, vil weniger durchgesezet werden.

Der Haupt-Knoten sizet da, daß von disen Tax-Geldern nicht nur so vile und resp. so vornehme Personen, aus denen die Reichs-Canzley bestehet, reichlich erhalten werden, sondern selbige auch so viles abwerffen sollen, daß ein jedesmaliger Chur-Fürst zu Maynz ein beträchtliches davon zu seiner Chatoulle ziehen könne; da muß man freilich immer darauf studieren, daß ein plus herauskomme, oder doch zu vilem durch|die Finger sehen.

§. 73.

Nachlaß und Moderation des Taxes.

Von Moderir- oder gänzlicher Nachlassung des Taxes verordnet die Kayſ. Wahl-Capitulation Art. 22. §. 10. „ Weilen dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefällen -- zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir, zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Chur-Fürsten zu Maynz, als Erz-Canzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von

(1) in dem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 6. pag. 451.

von Ihm, (der allein, als des Reichs Erz-Canzler, die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget ist,) an denen üblichen Reichs-Canzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen, und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde. "

Wann dahero der Kayser jemand eine besondere Gnade erweisen und ihme ein Diploma zukommen lassen will, daß es ihne nichts koste, muß der Kayser den Tax Selber dafür zum Tax-Amt bezahlen; wie mir mehrere dergleichen Exempel, auch aus meiner eigenen Familie, bekannt seynd.

§. 74.

Expeditionen-Auslösung.

Von der Auslösung derer Reichs-Canzley-Expeditionen endlich ordnet die **Capit.** *l. c. §. 10.* „Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt, = = = daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen, und anderer Gnaden, die gewohnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, zu grosser Schmälerung und Abgang gereichet, = = §. 11. sollen und wollen Wir auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und innerhalb drey Monathen Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keinesweges zugegeben oder verstattet werde; §. 12. sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, caßirt und aufgehoben, und die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln, oder Namens- auch Wappens-Verleihungen, u. d. sich anrühmen, zu verfahren, und, nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, dieselbe, nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. 13. Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weiteren Anstand vollzogen werden solle, die entweder, dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder

selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley biß daher nich ausgelöset haben. "

Ueber diſes ſeynd An. 1739. und 42. aus der Reichs-Canzley gewiſſe Avertiſſements offentlich bekannt gemacht, auch denen Zeitungen eingerücket worden: Daß die, ſo etwas über drey Monathe unausgelöſet ligen laſſen, ſich inner drey Monathen um die Confirmation deſſelbigen melden ſollten; widrigen Falles würde nicht nur der Reichs-Fiſcal gegen ſie excitirt, ſondern auch ihre Namen durch offentlichen Zeitungs-Druck bekannt gemacht werden.

Die Rechnung über die Tax-Gefälle wird alle drey Monathe nach Maynz eingeſchickt, allda von zwey darzu deputirten Hof-Cammer-Räthen durchgegangen, und dem Chur-Fürſten daraus referirt.

§. 75.

Der R. Canzley Viſitation.

Auf dem Reichs-Tag An. 1641. drungen die Fürſten auf die Viſitation der Reichs-Canzley, welche ſie jedoch Chur-Maynz überlieſſen; und in dem Reichs-Gutachten hoffte man, wann der Reichs-Hof-Rath fleißig viſitiret würde, werde es auch einen guten Einfluß auf die Reichs-Canzley haben.

Beydes ſeynd politiſche pia deſideria, die ohnſtreitig ihren ſehr guten Grund haben, deren Erfüllung höchſt-nöthig, auch an ſich ſelbſt ſehr leicht wäre, dennoch aber ſchwerlich von uns erlebt werden wird.

* * *

Von dem Reichs-Archiv.

§. 76.

Schrifften hievon.

Hieher gehörige Schrifften:

HEILIGERS Abhandlung von dem Teutſchen Reichs-Haupt-Archiv, in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1752. *n. 69. p. 897.*

LYNCKER (Nicol. Chriſtoph.) de Archivo Imperii. Jena, 1686. 4. Leipzig, 1730. 4. und in Wenckers Collect. de Archiv. &c. n. 9. p. 82.

WAGENSEIL (Joh. Chriſtoph.) de Imperii Archivo &c. Altorff, 1673. 4. und beym Wencker l. c. pag. 784.

Von

Von dem Streit An. 1742.

Chur-Fürstlich-Maynzische Anmerckungen auf das Königliche (Ungarische) Circular-Rescript sub dato Wien, den 2. Febr. 1742. Maynz, 1742. fol.

§. 77.

Das Kayserliche Reichs-Archiv, oder das am Kayserlichen Hofe befindliche Reichs-Archiv ist ein Theil der Reichs-Canzley und der Vorrath oder Sammlung derer Concepte und Copien von denen Schrifften, welche in des Kaysers, als Kaysers, und des Teutschen Reichs, oder dessen Stände und Glieder Angelegenheiten, vom Kayserlichen Hofe ausgehen, so dann derer Originalien, welche von dergleichen bey dem Kayserlichen Hofe einkommen, ingleichen derer Geheimen- und Reichs-Hof-Raths-Protocollen, Gutachten, u. s. w. Reichs-Archiv am Kayserlichen Hof.

Was aber auf Reichs- und anderen Tägen und Congressen an das Reich ein- oder von demselben ausgehet, oder sonsten unter sich verhandelt wird, das hat Chur-Maynz zu Maynz und an dem Ort, wo der Reichs-Tag gehalten wird, in seiner Verwahrung; davon anderwärts ein mehreres.

§. 78.

Das Reichs-Hof-Archiv bestehet 1. in der geheimen Reichs-Hof-Registratur, und 2. in der Reichs-Hof-Raths-Registratur. Worinn es bestehe?

In die erstere kommen die Staats- Gnaden- und andere ausergerichtliche; in die zweyte aber die gerichtlich verhandelte Parthien und andere Sachen.

§. 79.

Die Geschichte dises Kayserlichen Hof-Reichs-Archivs wurden An. 1742. von dem Wienerischen Hof also angegeben: „Es ist ausser Streit, daß von denen Zeiten Friderici III. an alle Sachen, die Oesterreich so wohl, als die, welche das Reich betroffen, von der Reichs-Canzley verrichtet und durch den Reichs-Vice-Canzlar unterzeichnet wurden, weßhalber man alle Acta ohne Unterschied in dise Canzley niedergelegt, da man darbey vor Oesterreich keine eigene Canzley hatte. Man könnte allhier vile Heuraths-Contracte und Verzichten derer Erz-Herzoginnen und andere Brieffschafften von solcher Eigenschafft anführen, die man gewiß weißt, daß sie mit den Reichs-Actis zugleich verwahret worden. Zu Zeiten Ferdi- Dess en Geschichte.

nandi I. Maximiliani II. und Rudolphi II. befindet sich, daß unter den Vice-Canzlarn Schardius und Zasius, unter denen beeden Strahlendorff und ihrem Nachfolger Ulm, nicht alleine die Gerichts-Processe der Unter-Oesterreichischen Regierung dem Reichs-Hof-Rath zur Revision vorgelegt, sondern auch die Statuta und Handwercks-Ordnungen der Statt Wien und die Confirmationes derer Privilegien eben diser Statt durch die Reichs-Canzley verrichtet worden, wie man dessen in denen Protocollis, die wir in Händen haben, überzeuget werden kan. Diß hat auf den Fuß biß um das Jahr 1620. fortgedauert, da Ferdinandus II. vor Oesterreich eine besondere Canzley errichtete, und machte hierzu den Doctor Johann Baptist Verda, der hernach Graf von Werdenberg wurde, zum Ersten Canzlar. Der Chur-Fürst von Maynz, Johann Schweickard, beschwerete sich über dise Neuerung; aber gleichwolen hatte die entschlossene Absonderung ihren Fortgang, jedoch also, daß seit der Zeit die Verrichtungen, welche die Landes-Geschäffte von Oesterreich betroffen, durch die Oesterreichische Canzley verrichtet worden, dagegen der meiste Theil dererjenigen, die die Staats-Sachen angiengen, beständig bey der Reichs-Canzley verbliben, ꝛc.“

§. 80.

Mehreres davon.

Da das Reichs-Archiv ein Theil, und zwar der wichtigste, der Reichs-Hof-Canzley-Registratur ist; so folget daraus von selbsten, daß selbiges unter der Obsicht und Verwaltung des Chur-Fürstens zu Maynz, als Reichs-Erz-Canzlers, stehe; dessen Stelle auch hierinn von dem Reichs-Vice-Canzler vertretten wird.

Es ist aber auf Reichs- und Reichs-Deputations-Tägen, auch sonsten, schon mehrmalen geklagt worden, daß besonders auch die gerichtliche Registratur nicht behörig besorget würde, die Acten nicht zu finden, oder manc seyen, auch gar verlohren gehen, oder an die Oesterreichische Canzley ausgelifert werden, u. s. w.

§. 81.

Streit wegen Ausliferung des R. Archivs.

Als nach dem Tode Kayser Carls VI. An. 1741. die mehrere Stimmen vorhanden waren, den Chur-Fürsten in Bayern zum Kayser zu erwählen, verlangte Chur-Maynz von der Königin in Ungarn, wegen angeblicher Unsicherheit der Statt Wien, das Reichs-Archiv einstweilen nach Regensburg abführen zu lassen.

Die

Die Königin hingegen antwortete: 1. Müßten forderist die in dem Reichs-Archiv annoch vorhandene Brieffschafften des Hauses Oesterreich durch beyderseitige Commissarien separirt werden. 2. Wollte das Reichs-Archiv nicht an Chur-Maynz, sondern an den künfftigen Kayser, verabfolget, dessen gültige Wahl aber auf Befreyung des Reichs von fremden Kriegs-Völckern und die Zulassung der Chur-Böhmischen Stimme conditioniret werden; weßfalls die Königin Sich auf das gesammte Reich berieffe.

Diser Streit wurde nach der würcklich vorgenommenen Kayser-Wahl noch weitläufftiger und beschwerlicher, und schluge zu einem offentlichen Schrifft-Wechsel aus: Es ware auch bey dem neuen Reichs-Hof-Rath in vilem nicht fortzukommen, weil man aller älteren Acten entbehren mußte..

Da die Sache aber nicht nur ihre Endschafft erreichet hat, sondern auch diser Fall künfftig schwerlich wieder vorkommen wird; so will ich mich nicht dabey aufhalten, noch das, was ich aus ungedruckten Handlungen beyfügen könnte, anführen. Man sehe indessen mit mehrerem hievon an unten (1) angezeigten Orten.

Kurz: Diser Streit wegen Ausliferung des Reichs-Archivs währte fort, so lang Kayser Carl VII. lebte: Gegen Ende Seiner Regierung finge man an, von Wien aus einige am Reichs-Hof-Rath verhandelte Acten abfolgen zu lassen: Als aber Kayser Carl VII. starb und Wien von neuem die Kayserliche Residenz wurde, hebte sich der ganze Streit von selbsten.

Das unter der Regierung Kayser Carls VII. zu Franckfurt gesammlete Reichs-Archiv wurde nach der Crönung Kayser Franzens ebenfalls auf Wien abgeschickt.

§. 82.

Anhangs-weise will ich nur etwas ganz weniges von dem Reichs-Archiv zu Maynz melden. Von dem R. Archiv zu Maynz.

(1) in meinem Teutsch. Staats-Recht, Tom. 6. p. 469. sqq. in denen Staats-Schrifften unter K. Carl VII. Tom. 1. pag. 48. sqq.

Selbiges wird wohl hauptsächlich bestehen: 1. Aus denen Wahl-Tags-Acten; 2. aus denen älteren Reichs-Tags Handlungen, besonders auch denen Originalien derer Reichs-Abschide; 3. aus denen Acten des jezigen Reichs-Convents, so ferne selbige nicht in Regensburg resp. in Originali aufgehalten werden; 4. aus denen Berichten des Reichs-Vice-Canzlers an den Chur-Fürsten; 5. aus deme, was sonsten von dem Kayser, denen Reichs-Ständen, auch Auswärtigen, in Reichs-Sachen an Chur-Maynz gelanget, u. s. w.

Anno 1631. als die Schweden Maynz wegnahmen, liessen sie aus dem Reichs-Archiv allerley, so ihnen anständig ware, wegnehmen und nach Schweden bringen. Als hernach, Krafft des Fridens, die Archive restituiret werden sollten, gabe Schweden vor: Das Schiff, worauf dise Sachen geladen gewesen seyen, wäre gestrandet und untergangen: Hingegen liesse sich der Schwedische Gevollmächtigte Erskein An. 1650. zu Nürnberg entfallen: Er habe dise Sachen gelesen; die Königin werde es bey der Crone behalten.

Chur-Maynz meldete übrigens auf dem Fridens-Congreß zu Oßnabrück An. 1649. 26. Febr. „Man wisse, daß im Römischen Reich allein das Reichs-Archiv in Reichs-Actis probire, aber nicht das Kayserliche; derohalben hätten die Stände darauf zu gedencken, damit herbeygeschafft werde, was zu Versicherung des Reichs nöthig. Sie hätten auch daher die Instrumenta Pacis zur Hand, so zum Chur-Maynzischen Reichs-Archivo sollten, bitten, solche zu subscribiren. “

Anno 1741. solle dises Reichs-Archiv zu Maynz ebenfalls einen beträchtlichen Schaden erlitten haben, da der Vice-Canzler von Benzel vile Wahl-Tags-Acten in seinem Haus gehabt habe, solche aber samt dem Haus verbrennt seyen.

Achtes Capitel.

Von des Römischen Kayſers Einkünfften. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Zuſtand der Kayſerlichen Einkünffte. §. 3. Ehmalige Kayſerliche Einkünffte. §. 4. Wie ſie hinweggekommen? §. 5. Bemühungen wegen deren Wiederherbeybringung. §. 6. Jezige Kayſerliche Einkünfften. §. 7. Gewiſſe Gefälle. Reichs-Stätte-Steuren. §. 8. Ihr Urſprung. §. 9. Ob einige davon frey geweſen? §. 10. Altes Verzeichniß derſelben. §. 11. Grund der Summ. §. 12. Streit wegen des Sorten-Werths. §. 13. Beſchwerden der Reichs-Stätte de An. 1741. §. 14. Termin. §. 15. Auſſerordentliche Anforderungen. §. 16. Schickſale diſer Reichs-Stätte-Steuren. §. 17. Sie ſollen wieder herbeygebracht werden. §. 18. Acta An. 1711. §. 19. 1714. §. 20. 1724. ſq. §. 21. Erfolg. §. 22. Aßignationen derer Stätte-Steuren. §. 23. Juden-Steuren. §. 24. Acta An. 1643. §. 25. 1685. §. 26. 1721. §. 27. 1743. §. 28. Mehreres davon. §. 29. Ungewiſſe Einkünffte. Zu freyer Diſpoſition verwilligte Reichs-Steuren. §. 30. Acta An. 1582. §. 31. 1667. §. 32. 1668. §. 33. 1742. §. 34. Charitativ-Subſidien. §. 35. Laudemien, u. d. §. 36. Straf-Gelder. §. 37. Einkünffte confiſcirter Lande. §. 38. Verehrungen. §. 39. Nuzen von Reichs-Lehen. §. 40. Und primariis precibus. §. 41. Abkauffung der Local-Huldigung. §. 42. Lotterie. §. 43. Poſt-Freyheit. §. 44. Bücher. §. 45. Erneuerung der Reichs-Pfandſchafften. §. 46. Quartiere der Kayſerlichen Völcker. §. 47. Zölle, Jagden,

(1) Siehe mein Teutſches Staats-Recht, Tom. 6. pag. 474. ſqq.

Jagden, Fischereyen, Bergwercke. §. 48. Confiscirte Güter. §. 49. Tax-Gelder. §. 50. Reichs-Pfenningmeister. §. 51. K. Friderichs III. Vorschlag, die Kayserliche Einkünfften zu verbesseren. §. 52. Von heimfallenden Reichs-Lehen. §. 53. Von Wieder-Einlösung der Stätte-Steuren. §. 54. Von Wiederherbeybringung des vom Reich abgekommenen. §. 55. Von Wieder-Einführung der Reichs-Vogteyen. §. 56. Andere Vorschläge. §. 57. Ob es mit der Verbesserung ein Ernst? §. 58. Erhaltung des Reichs-Hof-Raths. §. 59. Und Cammer-Gerichts. §. 60. Privilegium gegen erzwungene Anlehnungen.

§. 1.

Schrifften hievon.

Hieher gehörige Schrifften:

Von dem Reichs-Cammer-Gut überhaupt.

BUDER (Christ. Gottl.) de Compendiis Fisci Regii in Germania; in seinen *Opusc. p. 701.* Es gehet nur auf die mittlere Zeiten.

SCHWEDER (Gabr.) de Domanio S. Rom. Germ. Imperii. Tübingen, 1703. 4. und in seinen *Dispp. Tom. 1.*

Von denen Reichs-Stätte-Steuren.

Pro memoria, die eigentliche Beschaffenheit der an Ihro Röm. Kayserliche Majest. von der Reichs-Statt Schweinfurt alljährlich in 100. fl. gemeiner Rheinischer Währung zu prästiren seyenden Statt-Steuer betreffend. (1733.) fol.

ENGELBRECHT (Herm. Heinr.) Assertiones Juris publici de Steura Imperiali ordinaria Civitatum Imperii. Greifswalde, 1744. und 1751. 4.

add. Herrn WEGELINS histor. Bericht von der Kayserl. und Reichs-Land-Vogtey in Schwab. *pag. 103. sqq.*

Von denen Juden-Gefällen.

LOCHNER (Mich. Frid.) de Reservato Imperatoris, exigendi aurum coronarium à Judæis etiam in aliorum Statuum Imperii terris degentibus. Altorff, 1726. 4.

PERTSCH

PERTSCH (Joh. Ge.) Oratio: de Jure Imperatoris exigendi à Judæis aurum coronarium, annuumque censum, vulgo Numum oblatorium dictum. Helmstatt, (1743.) 4.

§. 2.

Zustand der Kayserlichen Einkünffte.

Die Einkünfften eines Römischen Kaysers, so er von dem Reich zu genieſſen hat, seynd so gering, daß man fast lieber davon gar schweigen sollte, und wann es nicht einem Haus theils um die damit verbundene Ehre zu thun wäre, theils sich bißhero sonst so manche Gelegenheiten geäuſſert hätten, da ein Kayser und seine Familie diser Würde reichlich zu genieſſen gehabt hätte, so sollte man sich im höchsten Grad wundern, daß sich indessen noch Prinzen gefunden, welche die Römisch-Kayserliche Crone nicht nur angenommen, sondern gar eiferigst gesuchet haben.

Die Kaysere und ihre Bediente haben auch denen Reichs-Ständen bey verschidenen Gelegenheiten disen Mangel derer Einkünfften frey genug vorgehalten, oder auch dise sich gegen die Kaysere selbsten damit geschüzet.

Als Kayser Rudolf I. verlangte, seinen Prinzen Albrecht zum Römischen Könige zu wählen, entschuldigten sich die Chur-Fürsten unter anderem damit, quod Regni vires temporum injuria nimium contritæ vix uni alendo Regi sufficerent, tantum abesse, ut sumtus in nutriendos duos Reges ferre queant.

Kayser Sigmund solle auf einem Reichs-Tag gesagt haben: Valde se scire, nihil Imperio esse spoliatius, nihil egentius, adeo, ut, qui sibi ex Germanis Principibus successurus esset, qui, præter Patrimonium, nihil aliud habuerit, apud eum non Imperium, sed potius servitium, sit futurum.

Von Kayser Friderichs III. Zeiten schreibt der An. 1471. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg gewesene Päbstliche Legations-Secretarius PATRITIUS: Proventus Imperii ita minimi sunt, ut vix Legationibus suppetant.

Kayser Maximilian I. sagte An. 1495. auf dem Reichs-Tag zu Worms: Das Römische Reich seye jeziger Zeit eine grosse Last, und falle davon kleine Beth. Und An. 1507. solle der Kayser dem Reichs-Tag eine Rechnung fürgelegt haben, daß er bißhero aus seinem Vermögen um des Reichs willen 1000000. Goldgülden aufgewandt, daran aber nur 400000. wieder bekommen habe.

Als Kayser Carl V. erwählet, und Pfalzgraf Friderich, ihme solches zu notificiren, nach Spanien abgeschickt wurde, machte ihme der Herr von Chivris das Compliment: Die Kayserliche Würde bestehe in Tituln und Prætensionen, trage aber wenig ein. Doch Pfalzgraf Friderich bezahlte seinen Herrn de Chivris mit baarer Münze und sagte: Wann ihr das Heilige Römische Reich so für nichts ansehet, warum habt ihr dann so offt geschriben, und so offt erinnert, und gebeten, man sollte doch keine Unkosten und kein Geld ansehen, das, wornach ihr euch so sehr bemühet, zu erhalten; und nun, da ihrs habt, wolt ihr nichts daraus machen! Wohlan! wann es euch reuet, so vil Geld daran gewandt zu haben, so gebt den leeren Kayserlichen Titul und die eitle Ehre, wie ihr es nennet, wieder zurück; Ich will verschaffen, daß ihr euer Geld mit grossem Wucher wieder bekommen sollet.

Und als eben dises Kaysers bekannter Minister Gravellanus Landgraf Philippen zu Hessen sagte: Der Kayser habe zu Erhaltung seines Staats nicht einer Haselnuß-werth Nuzung vom Reich, oder, nach anderer Bericht, nicht so vil, daß er nur die Küchen-Bedienten davon erhalten könne, widersprache es der Landgraf, und zeigte ihme, was den Kayser seine Würde sonsten nuze.

Wie kläglich endlich Kayser Rudolf II. denen Reichs-Ständen den schlechten Zustand seiner, besonders derer vom Reich geniessenden, Cameral-Einkünfften beschriben habe, werden wir unten vernehmen.

§. 3.

Ehmalige Kayserliche Einkünffte.

In alten Zeiten zwar hatten die Römische Kaysere nicht nur aus Italien, sondern auch aus Teutschland selbsten, schöne Einkünfften. Sie hatten grosse ihnen unmittelbar zustehende Landschafften; aus anderen Landen aber wurden ihnen gewisse Zinse oder andere Gefälle geliefert; dergleichen hatten sie auch von verschidenen Clöstern zu geniessen. Alle Zölle und Münz-Gefälle waren des Kaysers; und auch an denen Orten, wo sie solche denen Ständen überliessen, fielen dieselbe ihnen doch zu der Zeit heim, wann sie ihr Hof-Lager allda hatten. Alle Bergwercke, Salz-Gruben, u. d. oder doch der Zehende der Nuzungen davon, waren des Kaysers. Sie erbten die mobiliar-Verlassenschafft der Teutschen Erz-und Bischöffe, auch Aebbte. Sie zogen die Einkünfften der Erz-und Bißthümer, ꝛc. so lange ein, biß das neue Stiffts-Haupt die Lehen empfangen hatte. Der geächteten Güter fielen ihnen

heim,

heim, u. s. w. Endlich so sollen auch verschidene benachbarte Nationen einige Zeit einen gewissen Tribut an den Kayser bezahlet haben.

§. 4.

Wie sie hinweggekommen?

Wie es aber zugegangen seye, daß die Kayserliche Einkünffte nachmalen so sehr herab gekommen sind, wäre gar ein leichtes zu erzählen; es würde aber mehr Plaz wegnehmen, als zu meiner Absicht tauget. Kurz: Was sie nicht selbst verkaufften oder verschenckten, oder verpfändeten, oder zu Lehen gaben, oder sich dessen verziehen, das bedungen sich die Stände von ihnen bey ihrer Wahl aus, und zogen es sonsten an sich. Wer etwas mehrers davon wissen will, trifft bey MULZEN (1) nicht unfeine Gedancken davon an. Und wer Zeit und Lust hat, auch weißt, wo man dise Sachen suchen muß, dem wäre es ein leichtes, zu zeigen, wie vil, sonderlich von Kayser Rudolf I. an biß auf Kayser Sigmunden, mit ausdrücklicher Bewilligung derer Kaysere, von Jahr zu Jahr von dem Reich abgekommen ist; und man würde erstaunen, was es zusammen ausmachet.

§. 5.

Bemühungen wegen deren Wiederherbeybringung.

Es hat zwar je und je ein Kayser einen Versuch gethan, dem Reichs-Cameral-Wesen wieder aufzuhelffen, es wollte aber nicht gehen. Kayser Albrecht wollte die Rhein-Zölle wieder herbeybringen; es ware aber vergeblich, dann die dasige Chur-Fürsten bezogen sich auf seiner Vorfahren Bewilligungen und ihren langen Besiz. Von Kayser Carls VI. Vorhaben werden wir gleich ein mehreres vernehmen. Ja wann ein Kayser in diser Materie hätte scharf seyn, und es weit treiben wollen, wären nicht nur innerliche Unruhen im Reich zu besorgen gewesen, sondern er würde auch wohl der lezte Kayser aus seiner Familie gewesen seyn.

§. 6.

Jezige Kayserliche Einkünfften.

Zwar wann man höret oder liset, daß MULZ 49. Rubriquen von noch jezo übrigen Kayserlichen Einkünfften anführet, sollte man meinen, wann alles zusammen genommen werde, müsse doch noch etwas erkleckliches herauskommen; alleine wann man dise Rubriquen selbst betrachtet, möchte man lachen, oder sich wunderen, wie sich MULZ habe können einfallen lassen, dergleichen Dinge unter die Partes Imperatoris in percipiendis Imperii reditibus zu rechnen. z. E. n. 2.

(1) in Repræsent. Majest. Imper. p. 496.

Honor inter reditus Imperiales maxime præcipuus est, n. 3. Imperator ex jurata fidelitate tot Ordinum potentior fit, n. 38. Archivum Imperiale Aulicum ad Imperatorem spectat, n. 48. Imperator fit Canonicus quarundam Ecclesiarum Cathedralium. Und so ist es bey nahe mit allen Rubriquen beschaffen, daß es nemlich Sachen sind, die entweder der Reichs-Canzley etwas eintragen, aber dem Kayser nichts, oder die wider das Reichs-Herkommen sind, oder welche dem Kayser Ehre oder Gewalt zulegen, aber nichts einbringen, sondern eher vil kosten, oder die zwar der Kayser sonst bey Gelegenheit zu seinem Vortheil gebrauchen kan, die aber eigentlich nichts abwerffen, also auch nicht zu denen Cameral-Einkünfften gehören.

§. 7.

Gewisse Gefälle. Reichs-Stätte-Steuren.

Die gewisse Kayserliche Gefälle seynd bloß einige geringe Steuren, welche verschidene Reichs-Stätte dem Kayser jährlich geben, und die alle zusammen von einigen auf jährliche 12000. von andern auf 15000. und von noch anderen auf 20000. fl. berechnet werden.

Dise Stätte-Steuren seynd mit denen auf Reichs-Tägen verwilligten Reichs-Steuren oder Römer-Monathen, welche alle Reichs-Stände, und darunter auch die Reichs-Stätte, geben müssen, nicht zu verwechseln; wie dann auch, wann gleich Römer-Monathe zu bezahlen seynd, die Stätte-Steuren deßwegen nicht stille stehen, sondern neben jenen zugleich entrichtet werden müssen.

§. 8.

Ihr Ursprung.

Von dem Ursprung der Reichs-Stätte-Steuren heißt es in obiger Schweinfurtischen Deduction: Es sind die Publicisten circa originem der Reichs-Statt-Steuren darinnen einstimmig, daß in denen ältern Zeiten, als die Herzogen, Fürsten, Marckgrafen, Grafen, Baronen und andere Herren ihre Provinzien, Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Baronien und Herrschafften nicht proprio, sondern Imperatoris & Imperii nomine, administrirten, und dise ihre Officia nicht hæreditaria, sondern nur temporalia waren, alle Collecten, Tributiones und andere Einkünfften denen in Teutschland regierenden Kayseru und Königen allein zuständig, nachgehends aber herkömmlich gewesen, daß allerhöchst-Denenselben bey denen Reichs-Versammlungen von allen so geist- als weltlichen Ständen des Reichs zu Unterhaltung des Kayserlichen Hof-Staats und Bestreitung der publiquen Reichs-Nothwendigkeiten, theils von denen über-

wunde-

wundenen Völkern exigirte Tributiones, theils freywillige Geschencke überbracht worden. (Vid. LEHMANNUS *in Chronico Spirensi Lib. 2. Cap. 39.* GOLDASTUS *de Bohem. Lib. 2. Cap. 11.* BESOLD *in Thesaur. voc.* Statt-Steuern.) Ohnerachtet aber in nachfolgenden Zeiten das Systema Imperii sich gänzlich verändert, und in die jeztmalige Verfassung gekommen; so ist bey denen Reichs-Stätten jedoch davon noch ein Vestigium darinnen übrig geblieben, daß sämtliche Reichs-Stätte, welche nicht successu temporis aus Kayserl. Munificenz, oder gegen Erlegung einer gewissen Summen Gelds, oder Abtragung der auf sich gehabten schweren Reichs-Pfandschafften und eigener Wieder-Einlösung zum Reich, oder auf andere von dem LIMNÆO *in Annotat. ad Cap. Caroli V. ad Art. 23. & verba:* „Reiche-Steuer der Stätt“ exprimirte unterschiedliche Weis davon befreyet worden, alljährlich gewisse Reichs-Statt-Steuern, entweder einem zeitlich regierenden Röm. Kayser selbst, oder in Dero allerhöchsten Nahmen denen Kayserl. Assignatariis, annoch zu erlegen schuldig. Vid. *Author Actorum Lindaviensium fol. 78.* LIMNÆUS *citat. loco.* KNIPSCHILD *de Civit. Imp. Lib. 2. Cap. 17. Num. 11. sqq.*

§. 9.

Ob einige davon frey gewesen?

Einige halten dafür, ehedessen seye gar keine Reichs-Statt von diser Statt-Steuer frey gewesen; es berichtet auch STUMPE, daß, als Kayser Friderich III. die Statt Sanct Gallen zu einer Reichs-Statt erkläret, er ihro zugleich eine jährliche Reichs-Steuer angesezet habe, und so hielte es Kayser Carl IV. An. 1365. mit der neuen Reichs-Statt Ysni ebenfalls.

Doch behauptete Straßburg also frey zu seyn, daß sie keinem Römischen König oder Kayser schuldig seye, des Reichs Schilling, oder einige Grund-Zins, Schazung oder Tribut zu geben, als gemeiniglich andere Reichs-Stätte thun müssen.

Daß auch die Statt Regenspurg gleichfalls von Statt-Steuer nichts wissen wollen, werden wir hernach vernehmen.

Ja einige suchen den Unterschid derer Frey- und Reichs-Stätte (wie sich das Reichs-Stättische Collegium noch iezo schreibet,) eben darinnen, daß zwar die Reichs-Stätte gehalten gewesen seyen, dem Kayser Statt-Steuer zu geben, nicht aber die Frey-Stätte.

§. 10.

Altes Verzeichniß derselben.

Wie dise Stätte-Steuren zu Kayser Ruprechts Zeiten beschaffen gewesen seyen, kan man aus einem von SCHILTERN (1) bekannt gemachten Verzeichniß ersehen: Es ist aber solches nicht vollständig.

§. 11.

Grund der Summa.

Auf was für einem Grund die Summ derer heutigen Steuren ursprünglich beruhe? ingleichem: ob solche in alten Zeiten immer einerley gewesen? wird wohl schwerlich können ausfindig gemacht werden. Indessen bleibt es nun schon vile hundert Jahr immer bey einerley Summ, und haben sich einige Stätte eigene Freyheits-Brieffe über solche Summ geben lassen.

§. 12.

Streit wegen des Sorten-Werths.

Doch hat es nicht nur in vorigen Zeiten mehrmalen Streit wegen des Werths derer Sorten gegeben, darinn dise alte Reichs-Steuren bezahlet werden sollen; sondern es ist ins besondere auch unter Kayser Carl VI. dise Sache in grosse Bewegung gekommen; davon dises zur Probe dient.

Den 25. Octobr. 1724. ergienge an die Reichs-Statt Schweinfurt folgendes Kayserliches Rescript:

P. P. „ Demnach Wir, zu Erfüllung des Eilfften Articuls Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation, bald nach angetrettener Kayserlichen Regierung besorget gewesen, den Zustand Unserer und des heiligen Reichs Stätten Urbar-Steuer-Wesens in Erforschung zu bringen, auch überlegen zu lassen, wie solche Reichs Steuren, so in sonderer Personen Händen erwachsen und verschrieben, wieder einzulösen oder sonsten zu vindiciren, mit diser Erkundigung aber ab Anno 1714. nun in das zehende Jahr mühesam sich in Ausfund gebracht, daß solche Reichs-Stättische Urbar-Steuern insgesamt und sonders nach dem Innhalt erwehnter Wahl-Capitulation einzulösen und respectivè einzuziehen seyen: So haben Wir, auf gehorsamsten Vortrag Unserer Kayserl. Reichs-Cameral-Deputation, gnädigst resolvirt, aus Unseren eigenen Cameral-Mitteln die Ab- und Einlösung gedachter Statt-Steuern zu thun, auch hierzu bey Unserer Kayserlichen Hof-Cammer jemanden zu deputiren,

(1) Im Anhang zu den Instit. Jur. publ. p. 100.

ren, und der Zahlung halber genugsame Richtigkeit pflegen zu lassen. Und weilen nun aus Euerem unterm 7. Februarii An. 1714. erstatteten Bericht so wohl, als deren beyden Assignatarien, Christoph Jacob von Göpffert und Johann Pirchners, eingereichtem gehorsamsten Suppliciren erhellet, daß Euere einem regierenden Römischen Kayser zu bezahlen schuldige Urbar-Steuer nur in jährlichen funffzig Gold-Gulden bestünde, und an jeden erst-erwehnten Assignatarien mit funffzig Gulden Rheinischer jezt gangbarer Münz bezahlet würden: Zumalen aber Wir aus denen alten Reichs-Acten, und insonderheit der von Unserm Vorfahren am Reich, weyland Kayser Ruperto, vorhandenen Reichs-Urbar-Steuer-Matricul benachrichtiget worden, daß dise Euere Schuldigkeit sich jährlich auf hundert Gold-Gulden betrage, von Uns auch zu Vergnügung obgemeldter Assignatarien anderwertige Vorkehrung gemacht worden; Als ist Unser gnädigster Befehl an Euch hiermit, daß ihr nach Empfang dises binnen sechs Wochen entweder Eueren an Unserm Kayserlichen Hof anwesenden Agenten, oder jemand anderen der Eurigen bevollmächtigen sollet, mit Unsern respectivè geheimen Räthen, Reichs-Hof-Vice-Canzlarn, Friderich Carl, Grafen von Schönborn-Puchheim und Wolfsthal, und Kayserl. Hof-Cammer-Præsidenten, der fürohinnigen Zahlung halber in quanto & quali das schließliche Vernehmen zu pflegen, wie dieselbe zu leisten seye. ꝛc. "

Die Statt Schweinfurt erstattete darauf den 9. Decembr. d. a. einen Bericht; es erfolgte aber den 27. Mart. 172-. dises fernerweite Kayserliche Rescript an die Statt:

P. P. „ Ihr werdet Euch dessen gehorsamst zu erinneren wissen, was Wir an Euch den 25. Octobris 1724. wegen künfftiger Abführung Euerer einem zeitlichen Römischen Kayser jährlich zu entrichten schuldigen Statt-Steuer gnädigst rescribiret haben. Wann Wir nun Unsere ehemalig gemachte Verordnung dahin mildest abgeändert haben, daß denen Assignatariis biß auf das 1727ste Jahr, inclusive der Verfall-Zeit gedachten Jahres, und zwar der Gold-Gulden und das Pfund Heller nach der bißhero von Euch beschehenen Bezahlung gereicht, von nun an mit dem 1727sten Jahr aber und künfftighin der Gold-Gulden zu drey Gulden bezahlet werden solle; Als ist Unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, daß Ihr dem Christoph Jacob von Göpffert den Ausstand der bey Euch

angewiesenen 50. Gulden Statt-Steuer biß auf obgedachten Termin forderſamſt entrichtet, nach diſem aber ihr Eure gedachte jährliche Schuldigkeit zu Handen Unſers Kayſerlichen Rof-Raths, geheimen Secretarii und Reichs-Referendarii, Ernſt Franz, Edlen Herrn von Glandorff, dann Unſers Kayſerlichen Hof-Cammer-Raths, Auguſt Friderichs Weber, Edlen von Wertenau, und Unſers Hof-Buchhalters, Anton Ignatii Vorrig, als Unſerer hierzu Deputirten, gegen deren Quittung, und zwar den Gold-Gulden mit drey Gulden, in deren gewohnlichen Friſt alſo gewiß abführen und künfftig von Jahr zu Jahr ſolchergeſtalten damit richtig zuhalten ſollet, auf daß Wir, in Entſtehung deſſen, ſolche mittelſt Reichs-Conſtitutions-mäßiger Execution einzutreiben, nicht bemüßiget werden mögen. In Erwartung ſchuldiger Vollziehung Unſers Kayſerlichen Befehls verbleiben Wir ꝛc. "

Anno 1733. den 18. April ergienge diſes abermalige Kayſerliche Reſcript an die Statt Schweinfurt:

P. P. „ Wir haben aus dem Uns geziemend geſchehenen Vortrag Eures gehorſamſten Berichts auf Unſer an Euch den 28. Auguſti An. 1730. wegen Einrichtung Eurer jährlichen hundert Gold-Gulden Statt-Steuer, jeden zu drey Gulden Rheiniſch gerechnet, erlaſſenes Reſcript vernommen, was Ihr dagegen in Unterthänigkeit vorgeſtellet und gebeten habt. Nachdenmalen aber andere Unſere Kayſerliche und des heiligen Römiſchen Reichs Stätte nicht nur den nach dermaligem Geld-Valor mit gutem zeitigen Rath und rechtem Wiſſen von Uns geſetzten Gold-Gulden zu drey Gulden, ſondern auch das Pfund Heller zu zwey Gulden, ohne Widerrede oder Beſchwerde rühmlich zahlen; Als ermahnen Wir Euch hiermit nochmalen gnädigſt und ernſtlich, Euere von Anfang des 1728ſten Jahrs verfallene jährliche Statt-Steuren nach oberwehntem Fuß, innerhalb zweyen Monathen nach Empfang diſes, dahier Unſerm Kayſerlichen Ærario bezahlen zu laſſen, damit Wir keine Urſache haben mögen, nach ſolcher Friſt und bey fernerer Euer Weigerung durch Reichs-Sazungs-mäßige Execution Euch auf Eure Unkoſten zu Eurer Schuldigkeit anzuhalten; In beſſerer Zuverſicht aber, daß Ihr es darzu nicht kommen laſſen werdet, verbleiben Wir Euch mit Kayſerlichen Gnaden gewogen. ꝛc. "

In meinem T. Staats-Recht (1) habe ich ausführlich erzählet, was die Statt Schweinfurt dagegen vorgestellet; unter anderem, daß noch der damalige Kayser Carl VI. selbst An. 1727. der Statt versprochen habe, daß ihre Statt-Steuer nicht erhöhet werden sollte, daß die Statt vorhin allzugrosse Onera habe und deßwegen zerschidene Moderationen, wie auch noch An. 1728. ein Kayserliches Rescript an den Fränckischen Crays, sie derselben völlig genieſſen zu lassen, erhalten habe. ꝛc.

Dessen allem aber ohnerachtet mußte sich doch die Statt bequemen, ihre Steuer an den Kayser nach dem erhöheten Fuß zu bezahlen.

Es sollen auch an noch mehrere Reichs-Stätte Rescripta ergangen seyn, den Gulden mit 3. fl. und das Pfund Heller mit 2. fl. zu bezahlen.

§. 13.

Beschwerden der Reichs-Stätte de Anno 1741. ꝛc.

Anno 1741. erinnerten dahero die Stätte bey dem Kayser-Wahl-Convent: „ Puncto der Urbar- oder Reichs-Steuren haben die lezterwählt- und nun in GOtt ruhende Kayserliche Majestät glorw. And. in Dero allerhöchsten Kayserlichen Wahl-Capitulation *art. 11. in fin.* die Zusage gethan: Die Reichs-Steuren der Reichs-Stätte ꝛc. Dises ist nun, wiewolen nicht mittelst der Chur-Maynzischen Canzley, sondern immediate vom Kayserlichen Hof aus, geschehen, auch bey theils Reichs-Stätten, deren alte Urbar-Steuren weder abgelöst noch verpfändet zu seyn befunden, der Gold-Gulden vil höher, als man solchen in denen älteren Zeiten verstanden, gerechnet und præstiret, getriben und angeschlagen, theilen abgesonnen worden, solche Steuren entweder in natura mit alten Schwäbischen Hellern und nach dem alten Schrot und Korn, oder für jedes Pfund 2. fl. Rheinisch, an die Kayserliche Hof-Cammer zu bezahlen. Ob nun zwar die hiebey interessirte Reichs-Stätte die allerbeweglichste Instanz und Vorstellung dagegen gemacht, und aus ihren ältesten Rent- Amts-Büchern und Rechnungen, wie nicht minder aus denen producirten Cameral- und anderen Quittungen selbsten, sattsam erwisen, daß man von Seculis her und nach dem alten Reichs-Schrot und Korn ein Pfund Pfenning mehr nicht, als 1. fl. 8. kr. 4. hell. und ein Pfund Heller nur halb so vil, nemlich

(1) Tom. 6. pag. 488. sqq.

nemlich 34. kr. 2. hell. in jedesmaligem current-Geld gegolten, und auch nie anderst an die Kayserliche Cammer, als in eben solchem Werth, erlegt und bezahlet worden seye, auch dato noch also bey denen alten Pflegschafften verrechnet würden, zumalen aber weder die von theils Reichs-Stätten weder ab- und eingelöst- noch auch sonderen Personen de facto noch versezt- und verpfändete Steuren in so hohem Werth niemals æstimirt, sondern dise zu dato noch, und zwar ein Pfund Pfenning mit 1. fl. 8. kr. 4. hell. und ein Pfund Heller mit 34. kr. 2. hell. bezahlt und abgerechnet werden; so ist es doch, diser allerunterthänigsten Remonstration ohnangesehen, bey dem allerhöchsten Kayserlichen Resoluto bißhero noch verblieben, mithin die hierunter interessirte Reichs-Stätte mit solcher Steigerung und vierfachen Erhöhung ihrer Urbar-Steuren dergestalten beschweret worden, daß, wann sie bey ihrem pro statu moderno ohnehin in immensum sich gehäufften fast unerschwinglichen Præstandis zu Kayserlicher Majestät und des Reichs Diensten, auch von einem künfftigen Kayser nach einem solchen hohen Fuß, wider die beständige uralte Reichs-Observanz, zu Entrichtung ihrer noch obhabenden Urbar-Steuren angehalten werden sollten, sie endlich hierunter gar erligen, und zu weiterer Reichs- und Crays-Concurrenz ganz inhabil gemacht werden müßten. Wannenhero ein hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegium um Dero höchste Assistenz und Interposition hiemit ex parte der Reichs-Stätte unterthänigst und höchst-angelegentlichst imploriret wird, daß bey hiernächst zu errichtender Kayserlicher Wahl-Capitulation auch disem höchst-beschwerlichen Gravamini abgeholffen, und der *Art. 11.* Capitulationis Carolinæ, nec non perpetuæ, quoad hunc passum dahin erläuteret werden möchte, die Reichs-Steuren der Stätte nicht zu steigern, noch zu erhöhen, sondern dieselbe bey dem von vilen Seculis her wohl hergebrachten Reichs-Observanz-mäßigen Quanto & Valore ohnbeschwert zu lassen, auch, was dagegen neuerlich eingeführet worden, wiederum aufzuheben und abzuthun. "

In einem Gutachten darüber hiesse es: Nun wird zwar die Capitulation hier verkehrt angeführt, indeme es nicht heißt: der Kayser solle die Erkundigung, in was Zustand sich die Reichs-Steuren befinden, durch Chur-Maynz einziehen, sondern nur, Er solle dise Nachrichten durch Chur-Maynz denen Reichs-Ständen communiciren lassen: Indessen thut doch dises nichts zur Haupt-Sache, und es ist allerdings

allerdings zu vil daran geschehen, daß der Kayserliche Hof eigenmächtiger Weise und ohne Vorbewußt der Stände dise Stätte-Steuren erhöhet hat. Der Kayserliche Hof will nicht leiden, daß die alte Zölle, u. d. unter dem Prætext erhöhet werden, daß der valor intrinsecus der alten Münz-Sorten, worauf sie gegeben worden, besser seye, als derer Sorten, welche jezo disen Nahmen führen; so ist auch billig, ut ipse eodem Jure utatur.

Es truge auch Ein Votum darauf an, *art. II. §. 11. in fine* zu addiren: „ Uebrigens sollen und wollen Wir von denen Reichs-Stätten wegen ermeldter Reichs-Steuren in quali & quanto ein mehreres nicht, als was vor Unseres nächsten Vorfahrers Zeiten üblich gewesen, erforderen. “ Nun wurde zwar dises Monitum nicht beliebt; jedoch nur aus dem Grund, weil man nicht vermuthete, daß ein künfftiger Kayser ein mehreres, als seine Vorfahrere in rechtmäßiger Uebung gehabt, gesinnen werde. Wann nun disem auch in praxi nachgegangen worden wäre, so würde das Gravamen von selbsten ceßieret haben.

Jedoch An. 1745. baten die Reichs-Stätte wieder: „ 2. Mit denen Urbar- oder Reichs-Steuren hat es noch die geklagte Bewandtniß, daß bey einigen Reichs-Stätten die weder abgelöset noch verpfändet sich findende alte Urbar-Steuren von der Kayserlichen Hof-Cammer wohl drey- biß vierfach erhöhet worden, und wann ins künfftige also damit continuiret werden sollte, die dadurch wider die alte Reichs-Observanz beschwerte Reichs-Stätte, bey ihren schon aufhabenden fast unerschwinglichen Præstandis, endlich darunter gar erligen, und zu weiterer Reichs- und Crays-Concurrenz ganz inhabil gemachet werden müssen; dannenhero das höchstlöbliche Chur-Fürstliche Collegium nochmalen unterthänigst angelegentlichst imploriret wird, in der neuen Wahl-Capitulation auch diserwegen die gnädigste Fürsehung zu thun, daß fürohin und zu allen Zeiten keine Reichs-Statt anderst, als nach dem von Seculis wohl hergebrachten Fuß, zu bezahlen angehalten, folglichen ein Pfund Pfenninge nur zu 1. Gulden, 8. Kreuzer, 4. Heller, ein Pfund Heller aber zu 34. Kr. 2. Heller in jedesmaligem Current-Geld angesetzet, auch der Gulden höher nicht, als solcher in denen älteren Zeiten gestanden, gerechnet, so fort, was dagegen neuerlich eingeführet worden, wieder abgethan werde. “

Es wurde aber nicht darauf reflectirt.

§. 14.

Termin. Der ordentliche Termin, daran alle dise Stätte-Steuren fallen, ist, wie man aus vielen Urkunden und Verzeichnissen siehet, der Tag Martini.

§. 15.

Ausserordentliche Anforderungen. Vormals liessen es die Kayser offt nicht bey denen ordentlichen Steuren bewenden, sondern machten auch wohl noch ausserordentliche Forderungen an die Stätte, deren sie sich nicht entschütten durfften, wann sie nicht in Gefahr stehen wollten, daß der Kayser widrigen Falles das verlangte Geld bey einem anderen Stand aufnehmen und sie ihme dafür versetzen möchte. Dahero liessen sich zuweilen die Reichs-Stätte privilegiren, daß der Kayser von ihnen nichts mehr, als die ordentliche Steuer, forderen wolle.

§. 16.

Schicksale diser R. Stätte-Steuren. Nach und nach kaufften einige Reichs-Stätte dise Steuren ganz ab. Andere erhielten Moderation derselben; bald nur auf widerruffen, bald für beständig. Offt erhielten Einige einen Nachlaß auf gewisse Jahre.

Hingegen versezeten auch die Kayserе die Stätte-Steuren gar offt auf allerley Arten, nemlich bald biß zur Wiederbezahlung der auf selbige aufgenommenen Summ, bald auf Lebenslang, bald auf widerruffen.

Es liessen sich aber manche Stätte wider dergleichen Veräusser- oder Verpfändungen ihrer Stätte-Steuren privilegiren:

Andere Stätte aber, deren Steuren bereits versezt waren, liessen sich befreyen, daß sie dieselbige wieder einlösen, für sich selbst behalten dörffen, und sie niemand Anderem angewiesen werden sollen.

Doch die Kayserе bunden Sich auch an dergleichen von Ihnen ertheilte Freyheiten nicht allezeit gar zu genau: Die Stätte wehreten sich hingegen etwa auch ihrer Haut.

§. 17.

Sie sollen wieder herbey gebracht werden. Bey disen Umständen wurde schon in Kayser Carls V. Wahl-Capitulation Art. 23. versehen: „Und nachdem dasselbig Röm. Reich fast und höchlich in Abnehmen und Geringerung kommen; so sollen und wollen Wir, neben andern, die Reichs-Steuer der Stätt und andere Gefäll, in sonderer Personen Händ gewachsen und verschrieben, wieder zum Reich ziehen und nicht gestatten, daß solches dem

Reich

Reich und gemeinem Nutzen wider Recht und alle Billigkeit entzogen werde, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung der Sechs Chur-Fürsten geschehen wäre. "

Disem zu Folge ist Kayser Rudolf II. um das Jahr 1579. mit diser Einlösung umgegangen; doch findet man wenig davon, und noch weniger ist die Einlösung selbst zu Stande gekommen.

Was sonsten bey denen Wahl-Capitulationen hievon vorgegangen ist, kan man in meinem teutschen Staats-Recht (1) nachsehen. Ich will hier nur dises melden.

§. 18.

In der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. wurde die Sache Art. 11. also gefaßt: „ Wir sollen und wollen auch, neben andern, die Reichs-Steuren der Stätte, und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschriben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nuzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, inner Jahres-Frist nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Maynzischen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände einschicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinem Nuzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Chur-Fürsten beschehen wäre; dergleichen Bewilligung doch für das künfftige von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden solle. " Acta An, 1711.

Es meldete bey diser Gelegenheit Ein Chur-Fürstliches Votum: Es finde sich nicht anderst, als daß dergleichen Bewilligung in vorigen Zeiten allein von dem Chur-Fürstlichen Collegio ertheilet worden: Wann es aber jezo dahin genommen werden wollte, als ob auch die Bewilligung der Fürsten und übrigen Stände erforderet würde; so müßten auf solche Weise alle vorherige Bewilligungen gänzlich wegfallen, welches hoffentlich keiner Seits die Intention seyn werde.

Die Reichs-Fürsten dagegen haben bey obiger Stelle erinnert (2): „ Sonsten ist in dicto art. 11. zwar zu acceptiren, daß hinführo keine Reichs-Steuren Jemand absque Consensu omnium Statuum verschrieben

(1) Tom. 6. pag. 506. sqq.
(2) in Monit. Francof. MS. de 1711.

schrieben werden sollten, daß aber dergleichen contra utilitatem publicam mit alleiniger Bewilligung der Chur-Fürsten bißhero geschehene Verschreibungen confirmiret worden, kan ohnerinnert nicht gelassen werden, und sind billich alle solche gegen den gemeinen Nuz und widerrechtlich ertheilte Concessiones zu revociren "

Und in ihren würcklich übergebenen Beschwerden über dise Capitulation meldeten sie: Der Casus von denen Reichs-Steuren wäre zu lassen, wie er in dem verglichenen Project gefasset worden, zumalen da ja ein löbliches Chur-Fürstliches Collegium nimmer werde darthun können, daß sie jemals befugt gewesen, Bona Imperii einseitig zu alieniren.

In einem gewissen Gutachten heißt es: „ ad verba: Es wäre dann --- beschehen wäre." Hierwider beschweren sich zwar die Reichs-Fürsten; ihre Klage scheinet aber nicht genugsam gegründet zu seyn, weilen die Kaysere in vorigen Zeiten niemalen das ganze Reich über dergleichen Alienationes von kleinen particulis derer Reichs-Domainen zu befragen gewohnt gewesen seynd, sondern es wurde allein der Chur-Fürsten Consens erfordert. Weilen aber manche Kaysere dergleichen Alienationen auch ohne denselben fürgenommen; so hat das Chur-Fürstliche Collegium, zu des Reichs Besten, bedungen, daß das ohne der Chur-Fürsten Consens alienirte ohngültig seyn solle. Wollte man aber so weit gehen, daß auch ratione præteriti alles caßiret werden wollte, was ohne gesammter Stände Zuthun veräussert worden, würde dise Verordnung nicht nur contra naturam Legis & Observantiæ Imperii retro operiren sollen, sondern es würde auch manchen Fürsten, die viles cum solo consensu Electorum erhalten haben, nicht damit gedienet seyn. "

§. 19.

1714. Anno 1714. rescribirte Kayser Carl VI. an die Statt Regenspurg, die aufhabende Reichs-Steuren, wie selbige gewohnlich auf denen meisten Reichs-Stätten haffteten, zu specificiren; die Statt aber stellete vor, daß dergleichen Onus dasigen Orts nicht bekannt wäre.

Dergleichen und andere Rescripta solcher Art müssen auch so wohl damals, als in folgenden Jahren, an mehrere Reichs-Stätte ergangen seyn, und ersihet man aus selbigen, wer am Kayserl. Hofe zu diser Sache deputirt gewesen.

§. 20.

§. 20.

Was An. 1724. an Schweinfurt erlassen worden seye, ist schon oben fürgekommen. Acta 1724. sq.

In eben disem Jahr rescribirte der Kayser auch an die Statt Franckfurt: P. P. „Demnach Wir, (ut supra.) Nun ist zwar aus Euren unterm 6. Febr. 1714. den. 9. Dec. 1719. und 1. Febr. 1722. erstatteten unterthänigsten Berichten Uns gehorsamst vorgetragen worden, welchermassen weyland Sigismundus Kayserl. Majest. glorwürdigsten Andenckens in An. 1413. an den Protonotarium Johann Kirchern pro 4000. Ungarische Gulden und An. 1414. noch darzu geschlagenen 2000. Venetianischen Ducaten dise Eure schuldig geweßte Urbar-Steuer jährlicher 800. Pfund alter Schwäbischer Heller-Pfennigen, und zwar mit Special-Verwilligung damahlig gesammter Chur-Fürsten, verpfändet, in eben gedachtem Jahr Mittwochs nach Urbani aber von Euren Vorfahren um sechs tausend Gulden auf Wiederkauffs-Recht abgelöset worden, und Ihr dahero um so vil mehrers der unterthänigsten Hoffnung lebet, bey diser nun 300. jährigen Possession geschüzet und erhalten zu werden, als, auf vorherige an weyland Unsere Vorfahren Römische Kayser Maximilianum I. und Rudolphum II. in Annis 1505. und 1579. erstattete gehorsamste Berichte, es ohne weitere Anforderung dabey gelassen worden seye. Nachdeme aber in Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation klärlich enthalten, daß Wir nicht nur befugt, sondern verbunden seyen, dise einem regierenden Römischen Kayser reservirte Reichs-Stättische Urbar-Steuren zu erforschen, auch wiederum zum Reich zu ziehen; Als ergehet an Euch hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr nach Empfang dises binnen sechs Wochen entweder Euren bey Unserm Kayserlichen Hof anwesenden Agenten oder jemand anderen der Eurigen bevollmächtigen sollet, mit Unserer hierüber aufgestellten Reichs-Cameral-Deputation so wohl wegen der Einlösung, als der Zahlung des Quanti, das schließliche Vernehmen zu pflegen; Daran vollziehet Ihr Unsern gnädigsten Willen und ꝛc. “

Es kamen aber Rationes zum Vorschein, welcher wegen die von der Statt Franckfurt eingelöste Reichs-Steuer nicht reluirt werden könne, welche in meinem T. Staats-Recht nachzusehen seynd.

An

An die Statt Memmingen wurde den 5. Octobr. 1724. ebenfalls rescribirt, da denn der Anfang dem Rescript an Franckfurt gleich ist, hernach aber lautet es: „ Nun ist zwar Uns aus Eurem unterm dato 16. Februar. 1714. und 3. Octobr. 1721. eingelangten unterthänigsten Bericht-Schreiben gehorsamst vorgetragen worden, welchermassen ihr in zwey 1497. und 1498. erlangten und mit aller Chur-Fürsten (Consens) bestärckten Kayserlichen Gewalt-Brieffen und respective Confirmationen Eure jährlich 300. Pfund sich betragende Reichs-Urbar-Steuer selbst eingelöset, und daher der zuversichtlichen Hoffnung wäret, daß Wir Euch bey demjenigen, was wegen der Reichs-Pfandschafften in dem *Instrum. Pac. Westph. Art. V. §. 26. verb. quod ad Oppignorationes &c.* enthalten, zu handhaben und zu beschützen gnädigst geruhen würden. Alleine, und neben dem, daß in allen von euch producirten Documentis die ewige Reluition allen regierenden Römischen Kayserm mit ausdrücklichen Worten vorbedungen und reserviret worden, Unsere auf den Westphälischen Friden gegründete Kayserliche Wahl-Capitulation aber in angeregtem Articulo und Paragrapho solches Fridens-Instruments dahin modificiret, donec consensu Electorum, (hier ist etwas ausgelassen, so sich aus dem bald folgenden suppliren lässet,) sondern auch omnium Statuum Imperii, und forderist des selbstigen Reichs-Stättischen Collegial-Voti in Monitis ad Capitulationem perpetuam sich klärlich und dahin ausweiset, daß Wir verbunden seyn, dise einem regierenden Römischen Kayser reservirte Reichs-Stättische Urbar-Steuer zu erforschen und solche wiederum zum Reich zu ziehen; Als ergehet an Euch hiermit Unser gnädigster Befehl, daß Ihr, nach Empfang dises, binnen sechs Wochen entweder Euern an Unserm Kayserlichen Hof anwesenden Agenten, oder jemand andern der Eurigen, bevollmächtigen sollet, mit Unserer hierüber aufgestellten Reichs-Cameral-Deputation sowohl circa punctum reluitionis, als quanti & qualis, das schließliche Vernehmen zu pflegen. Daran geschicht Unser gnädigster, auch ernstlicher Will und Meynung, ꝛc. ꝛc. “

An die Burg Fridberg endlich ergienge An. 1725. den 15. Octobr. dises Rescript: P. P. „ Demnach Reichs-kundig ist, daß, gleichwie Unsere Vorfahren am Reich, Römische Kayser, glorwürdigster Gedächtniß, von zweyen Seculis hero, also auch Wir bey dem

dem Eilfften Articul Unserer Kayserlichen Wahl-Capitulation verbunden, das Reservatum der Reichs-Stättischen Urbar-Steuern und anderer Gefällen, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschriben, zu erforschen und wiederum zum Reich zu ziehen: Und nun aus eingeholten Berichten sich in Ausfund gestellet, was gestalten die Helffte der von weyland Kayser Carolo glorwürdigsten Angedenckens an weyland den Grafen Günther von Schwarzburg verpfändeten Reichs-Urbar-Steuern der Statt Fridberg an Chur-Maynz, Elbssen und Ysenburg, von disen aber an Eure Vorfaren, die Gan-Erben des Schlosses Fridberg, jedoch bey jedesmaliger Abhandlung mit dem ausdrücklichen Bedingnus transferiret worden, daß in eines jeden Römischen Kaysers Macht und Befügnis, ja noch von Zeit der ersten Capitulation Obligenheit, darstehe, zu allen Zeiten die Ab- und Einlösung anzukündigen, auch bewürcken zu lassen; welchem Einlösungs-Recht auch Unsere auf den Westphälischen Friden gegründete Wahl-Capitulation so wenig, als der 5. *Articul* und 26. §. *vers*: *quoad Oppignorationes*, eben gedachten Westphälischen Fridens, welcher ad Principes & Status Imperii gerichtet, und clausulam restrictivam enthält: donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit, solches anderweite Statutum aber nicht nur unanimi consensu omnium Electorum, sondern auch mit Einstimmung aller Fürsten und Stände des Reichs, in Monitis ad Capitulationem perpetuam sich klärlich und dahin ausweiset, daß wir nicht nur befugt, sondern verbunden seyn, dise einem regierenden Römischen Kayser vorbehaltene Reichs-Stättische Urbar-Steuern wiederum zum Römischen Reich zu ziehen; So versehen Wir Uns dannenhero gnädigst, Ihr werdet diser Euch hiemit ankündigenden Einlösung Euch keines Wegs widersetzen, sondern vilmehr, zu Bezeugung Eurer gehorsamsten Ergebenheit, entweder Euren bey Unserm Kayserlichen Hof anwesenden Agenten oder jemand anders nähsten bevollmächtigen, mit Unserer Reichs-Cameral-Deputation das Einlösungs-Quantum vergleichlich abzuhandeln, und solches so nach, gegen behöriger Quittung und Aushändigung der Pfandschaffts-Documenten, auch Begebung alles dessen, so diser Pfandschafft anhängig, das ausfündig gemachte Quantum baar zu empfangen. Hieran vollziehet Ihr ꝛc. und Wir verbleiben ꝛc. "

Anno 1725. thate darauf das gesammte Reichs-Stättische Collegium dem Kayser dise Vorstellung:

P. P. „Eure Kayserliche Majestät geruhen in allerhöchsten Kayserlichen Gnaden zu vermercken, daß Dero und des Heiligen Römischen Reichs Freyer Stätte bey hiesiger Reichs-Versammlung anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandte sich die Erlaubnus allergehorsamst ausbitten, auf die an verschidene Deroselben Obere und Committenten in vorigen Jahrs, Monathen Septembri & Octobri ergangene allergnädigste Kayserl. Rescripta, die Wieder-Einlösung der ehemalen an Dero Allerdurchlauchtigste Vorfahren am Reich zu bezahlen gehabten Reichs-Steuer betreffend, gegenwärtige allerunterthänigste Vorstellung vor Dero erleuchteste Augen legen zu dörffen.

Es ist nemlich Eurer Kayserlichen Majestät von selbsten allergnädigst bekannt, was gestalten besagte Reichs-Steuren, welche verschidene Reichs-Stätte alljährlich unter dem Titul: Reichs-Schilling, oder: Reichs-Steuer der Stätte, zur Kayserlichen Cammer lieffern müssen, vor einigen hundert Jahren, theils von denen Stätten selbst, mittelst baarer Bezahlung gewisser Capitalien, so nicht weniger, als die jährliche Steuer an Zinsen betragen, entweder völlig & pleno jure, oder Pfandschaffts-weise, an sich gelöset, theils aber ein oder andern privat-Personen aus besonderer Kayserlicher Milde überlassen, oder Pfands-weis verschriben, und entweder in deren Handen noch befindlich, oder nach der Zeit von denenselben, aus empfangener Macht und Gewalt, ebenfalls denenjenigen Stätten, so dieselbe zu entrichten hätten, mittelst Bezahlung æquivalenter Capitalien, mithin titulo oneroso, eoque irrevocabili, überlassen worden.

Belangend nun jene, welche vor Zeiten in rotum und pleno Jure von den Stätten an sich gebracht worden; So lässet Eurer Kayserlichen Majestät Welt-gepriesener Justiz-Eifer uns ohnehin hoffen, es werden Allerhöchst-Dieselbe dasjenige, was Dero glorwürdigste Vorfahren am Reich deßfalls nach habender Kayserlicher Macht und Vollkommenheit geschlossen, auch Dero Allerhöchsten Orts um so mehr zu approbiren allergnädigst geruhen, als mehrgedachte Stätte bey so langen Jahren her, von schon so vilen Römischen Kaysern allermildest dabey gelassen, und die deßfalls beschehene allerunterthänigste Vorstellungen jedesmal allergnädigst genehm gehalten, und erheblich befunden worden: Wie dann ohnehin die Reluitiones oder Einlösun-

lösungen, ihrer eigentlichen Natur nach, bloß in Oppignorationibus, nicht aber bey andern pleno jure & cum translatione Dominii geschehenden Veräusserungen, wo sie nicht ausdrücklich vorbehalten werden, allen Rechten nach Platz zu haben pflegen.

So vil aber die Reichs-Pfandschafften, oder diejenige Reichs-Güther und Gefälle, welche nemlich an verschiedene Stände desselben Pfand-weis gekommen, betrifft, so sind solche nicht allein in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationibus, nebst deren Regalien und Privilegien, allergnädigst in guter beständiger Form confirmirt und bestättiget, anbey gesammte Stände des Reichs als justi possessores derselben versichert worden, daß sie von Röm. Kayserl. Majestät dabey kräfftigst gehandhabet, geschüzet und beschirmet werden sollen, sondern es ist auch insonderheit diserwegen in dem *Instr. Pac. Westph. Art. V. §. 26.* heilsamlich verabredet worden: Quod electus quilibet Romanorum Imperator Electoribus, Principibus, cæterisque Statibus immediatis Imperii, ejusmodi Oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquillâ & quietâ possessione defendere debeat, donec consensu Electorum, Principum & Statuum aliter statutum fuerit: Quod utique nisi præviô liberô Comitiali Sacræ Cæsareæ Majestatis omniumque Statuum Imperii consensu fieri haud potuit, cùm non nisi hôc modo Leges novæ constitui, constitutæ interpretari aut declarari, vel pro utilitate Imperii mutari, aut planè abrogari queant vi *Capitulat. Cæs. Art. 2. Instrum. Pac. Westph. Art. 8. §. Gaudeant 2.* Einfolglich werden Euer Kayserl. Majestät allergnädigst vermercken, daß die Reichs-Steuren der Stätte, so entweder eigenthümlich oder Pfands-weise an dise gekommen, unter diser regula generali mit begriffen zu seyn, allerunterthänigst erachten, da zumalen ein anders, und daß Dero devoteste Reichs-Stätte mit ihren also theuer erlangten Steueren davon auszuschlieſſen, und deßfalls vor besondere Personen anzusehen seyn, aus deren Händen sie nach Anleitung Eurer Kayserlichen Majestät Capitulation Art. XI. wiederum zum Reich und dessen Nuzen zu ziehen wären, nach Ausweis erstbesagter Wahl-Capitulation Art. XI. durch einen von Eurer Kayserl. Majestät allergnädigst bestättigten Reichs-Schluß noch niemalen erkannt worden, vilmehr aber alle Reichs-Satzungen die Stätte als Stände des Heil. Römischen Reichs ansehen und erkennen, deren weniges Vermögen ohnehin zum gemeinen Nutzen getreulich

und Pflicht-schuldigst angewendet wird; zu geschweigen, daß nach angezogenem Art. XI. Capitul. auch besondere oder privat-Personen, so Reichs-Steuren und Gefälle mit rechtmäßiger Chur-Fürstlichen Collegial-Bewilligung erhalten, dabey gelassen werden, mithin bey denen Stätten, so dergleichen Chur-Fürstlichen Consens vor sich haben, noch weniger Zweifel seyn kan, und überhaupt ihnen sowohl, als denen höhern Ständen Art. I. vorgedachter Capitulation allergnädigste Handhabung der habenden Pfandschafften allergnädigst versichert, dises aber durch den XI. Art. so wenig, als durch das Project Capitulationis perpetuæ, und dabey gemachte Stättische Monita aufgehoben, anerwogen dise zu einem gemeinsamen Reichs-Schluß nie gebracht worden, wiewohlen ohnehin diser Articulus des Projects sowohl, als der würcklichen zum Stand gekommenen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, nur von besondern oder privat-Personen, nicht aber von unmittelbaren Reichs-Ständen redet, einfolglich demjenigen, was disen zu gut in I. Art. allergnädigst bedungen worden, nicht entgegen seyn kan.

Solchemnach nun, obschon Eurer Kayserl. Majestät wir von unsern Obern und Committenten die aufrichtige allergehorsamste Versicherung geben können, daß diejenige, so noch würcklich mit dergleichen Steuren beladen, solche lieber zu Eurer Kayserl. Majestät und gemeinen, als besonderer Personen, Nuzen herzugeben und anzuwenden bereit seyn werden: Weilen aber gleichwohl Eurer Kayserl. Majestät allergnädigst bekannt ist, wie sehr Dero getreueste Reichs-Stätte mit allerhand Beschwerden überhäuffet, und wie schwer es denenselben, und insonderheit denen die künfftige Einrichtung der Reichs-Steuren neuerlich allergnädigst angesonnen worden, falle, die ohnehin habende grosse Ausgaben zu bestreiten, wie betrübt es ihnen seyn müsse, sich eines theuer erworbenen und so lange ruhig genossenen Rechts ohne einiges Verschulden entsezt zu sehen, wie wenig es Dero Kayserlichen Cammer eintragen würde, wann mit baarer Bezahlung des angelegten Kauff- und respective Pfand-Schillings in ihrem tempore contractus gewesenen Werth die Reichs-Steuren, so kaum so vil an Interesse betragen, eingezogen würden, und daß durch fernere Entkräfftung der ohnehin depauperirten Stätte Dero Kayserl. Cammer so wenig, als dem gemeinen Wesen, genuzet wird, die ganze Erträgnuß auch der quæstionirten Reichs-Steuren so gering ist, daß de-

ren Ab- oder Zufluß in dem allerhöchsten Kayserlichen Cammer-Wesen nicht zu spüren seyn kan, wie solches die Ausrechnung klar zeigen wird;

Als gelanget an Eure Kayserliche Majestät unser allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, Selbige geruhen, in Ansehung diser und anderer allergnädigst bekannter Umständen, Dero getreue Reichs-Stätte bey dem fernern Genuß ihrer rechtmäßig-erworbenen und in Capitulationibus Cæsareis sowohl, als Instrumento Pacis vestgestellten Gerechtsamen und respective Pfandschafften allergnädigst ferner zu lassen, und die allerunterthänigste Versicherung anzunehmen, daß unsere Obere und Committenten niemalen unterlassen werden, dasjenige, was ihre Obliegenheit und Reichs-Schlüsse von ihnen erfordern, zu Eurer Kayserl. Majestät Diensten und gemeinem Nuzen jederzeit nach äusserstem Vermögen willig und getreulich beyzutragen, auch mit Pflicht-schuldigster Bezeugung ihrer allerunterthänigsten Devotion, getreuester Administration des ihnen anvertraueten Justiz-Wesens sowohl, als ihrer geringen gemeinen Einkünffte, Eurer Kayserlichen Majestät allerhöchst-schäzbareste Gnade und Schuz ferner zu erhalten, zu welcher unsere Obere und Committenten, nebst unserer Wenigkeit allerunterthänigst empfehlend verharren, ꝛc. "

§. 21.

So vil ich weiß, ist hierauf dise Stätte-Steuer-Sache nach wie vor in einerley Stand verblieben, auser was oben wegen der einigen aufgedrungenen höhern Summ vermeldet worden ist. Erfolg.

Anno 1741. bey dem Wahl-Tag verlangte Chur-Trier, post: „Verschriben" zu addiren: „Auch noch würcklich in deren Handen" weilen schon verschidene Irrungen über disen Text erwachsen: Die andere Vota hielten die Dispolition des Textes zureichend zu seyn, bey deme es also zu lassen wäre: Die Reichs-Stätte werden aber, bey denen allererst erzählten Umständen, dannoch Ursach zu haben glauben, noch ferner auf eine ihnen favorable und dem Westphälischen Friden gemässe Erläuterung zu dringen.

Die Kayserliche Capitulationen von 1742. 1745. und 1764. seynd also der de An. 1711. ganz conform, auser daß hinzugesezt worden ist, die obgedachte Designation sollte denen Ständen unnachbleiblich communiciret werden, und mercke ich nur noch an, daß es in dem zuvor angeführten Gutachten heißt: „ad verbum: Einschicken. Es wäre darauf zu dringen, daß dises einmahl geschehen möge,

wiewol sich alsdann ohne Zweifel äussern wird, daß die ganze Sache nichts auf sich hat und künfftighin besser aus der Capitulation gar hinweg bliebe.“

§. 22.

Assignationes derer Stätte-Steuren.

So vil von Verpfändungen derer Reichs-Steueren. Es geschahe aber auch mehrmalen, daß ein Kayser einer Statt befahle, ihre Steuer, an statt ihme selbst zu liferen, vor disesmal oder auf gewisse Zeit, an jemand anderes hohen, mittleren, oder geringen Standes zu bezahlen.

Ja es truge sich wohl zu, daß per errorem ihrer mehreren auf einerley Summ Anweisung gegeben wurde, und dahero nachmals die eine zurück genommen werden mußte.

Es seynd auch wohl Stritt zwischen denen Stätten und dergleichen Assignatariis entstanden:

Hingegen haben auch R. Stätte sich ein eigen Privilegium wider dergleichen Anweisungen dahin geben lassen, daß sie ihre Steuer alleine zu Handen des Kaysers zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 23.

Juden-Steuren.

Zu denen Kayserlichen gewissen Einkünfften sollten ferner gehören die Gefälle von denen Juden; und zwar

1. eine Cron-Steuer bey Antritt der Kayserlichen Regierung; so dann

2. ein jährlicher Opfer-Pfenning.

Anno 1711. präsentirten die Juden zu Franckfurt dem neuen Kayser einen silbernen Becher von 24. Marcken, in welchem ein Beutel mit 400. Goldgulden lag.

Und so bekommen auch noch jezo alle neue Röm. Kaysere und Könige von der Franckfurtischen Judenschafft ein willkührliches Geschenck.

Ausser deme aber haben die Kaysere zum Theil schon in älteren Zeiten alle von denen Juden Ihnen gebührende Gefälle Selbsten an die Herrschafften und Obrigkeiten, unter welchen sie gesessen seynd, überlassen, und auch bey denen übrigen Juden ist es fast im ganzen Reich nach und nach aus aller Uebung gekommen, dem Kayser jemalen etwas zu reichen.

§. 24.

§. 24.

Anno 1643. meldete das Cammer-Gericht zu Speyer in einem Bedencken: „Weil die Judenschafft ohne das einem jeden angehenden Röm. Kayser, als ihrem einigen Ober- und Schuzherrn, zu Ihrer Majestät Kayserlichen und Königlichen Crönung, und folgends jährlich und eines jeden Jahrs besonders zu den Heil. Weyhnachten, von jedem Haupt der Juden, jung und alt, niemand ausgenommen, einen Gold-Gulden Cron-Steuer und resp. Opfer-Pfennige zu geben schuldig und verpflicht seyn, welches, so vil uns wissend, weder von der leztabgelebten noch jezt-Regierenden Kayserlichen Majestät nicht empfangen worden, ob die Röm. Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erbitten wären, Ihro allergnädigst belieben zu lassen, daß, dem Reich und der unentbehrlichen hochnöthigen heilsamen Justiz zum Besten, solche Cron-Steuer und jährlicher Opferungs-Pfennig disem höchsten Gericht möchte überlassen und aßigniret werden. 2c. “ Acta An. 1643.

Als darauf diser Vorschlag bey dem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt den 9. Aug. 1643. in Ueberlegung kame, votirte: „**Oesterreich**: Sie hätten davon keine andere Nachricht, als daß die Judenschafft bey Kayserlicher Majestät Crönung Deroselben ein Präsent semel pro semper, so dann jährlich zum Neuen Jahr einen guldenen Becher, mit einer geringen Anzahl Goldes, von ungefähr 2000. fl. so Ihro Kayserl. Majest. dem obristen Cämmerer und anderen alsobalden zu verehren pflegen, zu offeriren gewohnt, hielten dafür, daß dises Punctens halber ohne Ihro Kayserl. Majest. Vorwissen und expresse Einwilligung nichts zu schliessen seye, zumalen bekannt, daß ohne das von dergleichen Regalien dem Kayser wenig mehr vorhanden, sondern fast alles aus den Erb-Landen genommen werden müsse. **Bayern** hielte auch dafür: So vil die Cron-Steuer und Opfer-Pfennig betreffe, könne ohne des Kaysers special-Consens darunter nichts geschlossen werden. **Burgund** votirte: Si quid ratione Judæorum per interceſſionem à S. Cæſarea Majeſtate impetrari poſſet, illud omnino amplectendum fore. **Braunschweig**: Wegen der Cron- und Opfer-Steuer hätte es seine sonderbare Meinung, und würde solches Ihro Kayserlichen Majestät Resolution lediglich heimzustellen seyn. **Würzburg**: Ob Ihro Kayserliche Majestät zuzumuthen, die Cron- und Opfer-Steuer nachzulassen? liesse man dahin

hin gestellet seyn, weilen sonderlich das Kayserliche Cammer-Gericht davor hielte, daß lange davon nichts eingebracht worden, und also Ihro Kayserl. Majestät villeicht schlechte Rechnung darauf machen möchte. **Costniz**: Wie Würzburg. **Pommern**: Daß der ordinari Cron- und Opfer-Steuer halber Ihro Kayserl. Majest. billich im geringsten nichts vorzuschreiben. **Münster**: Daß es Kayserlicher Majest. zuforderst heimzustellen. **Prälaten**: Wie Würzburg. **Grafen**: Wie Münster. **Cölln**: Ingleichem. **Nürnberg**: Die Capitation und Belegung der Judenschafft wäre mit Kayserlichem, ꝛc. Consens und Einwilligung vorzunehmen. " Das Directorium concludirte also: „ Die Cron- und Opfer-Steuer wäre Ihro Kayserlichen Majestät heimzustellen, und müßten selbige, im Fall sie eine Zeithero nicht erhebt seyn sollten, nicht mehr in usu seyn. "

Der Kayser liesse aber die Deputirte wissen: Daß ihme die vorgeschlagene Capitation der Judenschafft etwas schwer vorkäme ꝛc.

Als hierüber den 5ten Jun. 1644. abermals berathschlagt wurde, votirte: „**Bayern**: Es stünde dem Kayser bevor: ob er seine Cron-Steuer und Juden-Opfer, weilen es ein geringes austrage, aus gutem Willen überlassen wollte? wie es dann niemals die Meinung gehabt, ihme hierinn wider seinen Willen einzugreiffen. **Braunschweig**: Conformirte sich damit. **Würzburg**: Es habe die Meinung gar nicht gehabt, dem Kayser einzugreiffen, sondern allein, weilen man äusserlich berichtet worden, als ob solche Cron-Steuer und Juden-Opfer in Vergessenheit kommen seyn, oder doch ein sehr schlechtes austragen sollte, dieselbe zu ersuchen: Ob sie gutwillig selbsten ratione boni publici etwas solchergestalt beytragen wollten? **Costniz**: Wie Würzburg. **Pommern**: Liesse es zuforderst billig dahin gestellt seyn, daß dem Kayser an seinem zustehenden Regal der Juden-Cron-Steuer und jährlichen Weyhnacht-Opfer anderst, als seinem freywilligem Belieben nach, im geringsten kein Eingriff noch Abbruch beschehen sollte. ꝛc. **Münster**: Wie Bayern. **Prälaten**: Wie Würzburg. **Nürnberg**: Wie Pommern. *Conclusum:* Daß Kayserliche Majestät zu versichern, daß Fürsten und Ständ deroselben dißfalls einigen Eintrag zu thun nicht gemeint, sondern daß allein zu Dero allergnädigsten Belieben gestellet würde: Ob Sie die Cron-Steuer und Jahr-Opfer, weil es ein geringes austrägt, dem Justiz-

Wesen

Wesen zum Besten, dergestalt überlassen wollten, als man es zu allerunterthänigstem Danck annehmen würde. "

Der Kayser aber gabe darauf zur Antwort: „ Was den dritten Vorschlag, die Capitation der Juden, betrifft, versehen sich allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät gnädigst, daß, was Ihro diß Orts zustehendes Regal der Juden-Cron-Steuer und jährlichen Weyhnachts-Opfer-Pfenning betrifft, der Chur-Fürsten, auch deputirter Reichs-Fürsten und Stände Räth, Bottschafften und Gesandten solches nicht verstanden haben werden. So vil die Capitation der Judenschafft an sich selbsten anlangt, wann es auch nur in Supplementum geschähe und ein practicier- und erkleckliches Mittel wäre, wollten allerhöchst-gedachte Kayserliche Majestät dasselbige Ihro nicht zuwider seyn lassen: Es hat aber biß auf dato die Erfahrung erwisen, daß der mehreste Theil arm seyn; wie denn allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät auch Selbsten in vorberührten Ihro unzweifentlich zustehenden Regalibus, der Juden-Steuer und Cron-Opfer-Pfenning, bey vorfallenden Begebenheiten, vil Müh anwenden lassen, und ist doch kaum Deroselben verordneter Commissarien angewendter Unkosten, und zwar zu noch weit besseren Zeiten und Läufften, als in denen man sich jetzo befindet, mit demjenigen, was einkommen, ausgetragen und ersetzet worden, 2c. "

Im Chur-Fürstlichen Collegio aber wurde die Juden-Capitation, sine præjudicio der Cron-Steuer und Opfer-Pfennings, nochmals beharret. Im Fürsten-Rath votirte Oesterreich: Es wäre ihren jederzeit geführten Votis gemäß, daß Ihro Kayserl. Majest. ne quidem per modum spontaneæ voluntatis, sive motus proprii, der Cron-Steuer und Juden-Opfer-Pfenning halber etwas zugemuthet, sondern solches simpliciter excipiret werden sollte. Bayern: auch so, weilen keine Hoffnung zu des Kaysers Einwilligung vorhanden seyn solle. Und so stimmten auch Burgund, Braunschweig, Würzburg, Costanz, Pommern, Münster, Prälaten, Nürnberg. Also ware das Conclusum: Sich mit des Chur-Fürstlichen Collegii Gutachten zu vergleichen.

Darauf hiesse es auch in dem Deputations-Gutachten vom 3. Jul. 1644. „ Wenigers Ihro Kayserl Majestät an Dero hergebrachten Cron-Steuer und Opfer-Pfenning zu præjudiciren gemeint. "

Hierauf wurde es wieder still davon.

§. 25.

1685. Um das Jahr 1685. hatte Kayser Leopold eine Commißion angeordnet, welche die der Reichs-Statt Franckfurt am Mayn von denen vorigen Kayſern verpfändete Judenſchafft allda wieder auslösen und unter die Kayserliche Collectation bringen ſollte; die Statt erhielte aber in beſagtem Jahr folgende Erklärung von dem Kayſer: „ Daß Wir die zu der angeregten Reluition, Læſion und Collectation von Uns gnädigſt angeordnete Commiſſion, mit gutem Rath, wiſſentlich und wohlbedächtlich, caſſiren und aufheben, dergeſtalten, daß nun und ins künfftig zu ewigen Zeiten, weder von Uns, noch Unſern Nachkommen an dem Reich, Römiſchen Kayſern oder Königen, die in Anno 1372. von Carolo IV. an die Statt Franckfurt verkauffte, wenig oder vile, noch die alldort jezo anweſende, oder ins künfftig dahin kommende Juden nimmermehr abgelöſet, an Uns oder Unſere Nachkommen zurück gefordert, ſondern das damalen ausgedingte Pactum hiemit gänzlich aufgehoben, zernichtet, die ſämtliche in Franckfurt wohnende Juden hingegen, ſie ſeyen von Römiſchen Kayſern erkaufft, oder Jure Status aufgenommen, und ſonſten in andere Wege an die Statt gekommen, der gemeldten gemeiner Statt Franckfurt unablößlich und unanſprüchig Eigenthum und als ihre Leibs-Angehörige Hinterſaſſen ſeyn und bleiben ſollen, alſo, daß dieſelbe ſolche Juden nach ihrem Gefallen, Gutbefinden und Belieben, wie von ihnen bißhero beſchehen, annehmen und erlaſſen, ihnen Ordnungen, Stättigkeiten und Befehle geben und nehmen mögen, wie es ihnen, gemeiner Statt und Bürgerſchafft, jederzeit gut, nüz- und ehrlich zu ſeyn düncken wird. Weilen auch mehrgedachte Bürgermeiſter und Rath die Juden bißhero als ihre eigene und Leibs-angehörige Hinterſaſſen bona fide genoſſen haben, darzu ſie, laut alter Verſchreibungen, befugt und berechtigt geweſen ſeynd: Als erklären Wir Uns für Uns und Unſere Nachkommen, Römiſche Kayſer und Könige, gnädigſt, daß Wir oder Sie an dieſelbe, deren eingenommenen Nuzungen halben, ſie haben Namen wie ſie wollen, einigen Zuſpruch, Forderung oder Geſuch nicht thun, ſondern ſie nun und ins künfftig, bey deme, was ſie ſeithero eingezogen und genoſſen haben, oder ins künfftig einziehen, nuzen und genieſſen können und werden, es habe gleich Namen wie es wolle, um ſo mehr ſchüzen, ſchirmen und handhaben

wollen,

wollen, als sie nach Innhalt weyland Unserer glorwürdigsten Antecessoren, Römischen Kayseren, Caroli IV. Kauff-Verschreibung, sonderlich Maximiliani I. in den Jahren 1495. und 98. ertheilter Declarationen und darauf im Jahr 1511. ergangener Kayserlicher Absolutori-Urtheil biß dahero darbey ruhig gelassen worden seyn: = = Als erklären, wollen und versichern Wir, für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Sie, Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschafft der Statt Franckfurt, hiemit ferner gnädigst, daß, obwohlen in dem Westphälischen Fridens-Schluß und Kayserlichen Wahl-Capitulationen bedinget worden ist, daß die Reichs-Pfandschafften denen Ständen des Reichs so lang und vil ruhig gelassen und perpetuirt werden sollen, biß derenthalben ein anders Lege Imperii pragmatica statuirt und verordnet seyn werde, darnach, es erfolge der gemeldten Oppignorationen und Retrovenditionen halben was es wolle, solches gleichwohl die Judenschafft in Franckfurt nicht betreffen oder angehen, weniger das ihrenthalben vorbehaltene Ablösungs- und Wiederkauffs-Recht wider Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft derselben Statt jemalen angezogen oder gebraucht werden, sondern selbiges für jezt und ins künfftig zu ewigen Tagen abgethan, cassirt und entkräfftiget, die Juden und ihre Angehörige, Mann- und Weiblichen Geschlechts, aller ordinar- und extraordinar-Collecten und Gefälle, Schazungen, Nuzungen, Bussen und alles anderen, nichts, als allein die Cron-Steuer und was des Opfer-Pfennings halben den sechs und zwanzigsten Julii sechzehenhundert ein und sechzig verglichen worden ist, welches, wie zuvor, verbleiben und also fernerhin damit gehalten werden soll, ausgenommen, welches von denenselben erhoben und eingezogen werden kan, zu Kriegs- und Fridens-Zeiten, an Sie, Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft, jezt und künfftig, nach ihrer und gemeiner Statt Nothdurfft und Gefallen, hoch oder nieder zu sezen, zu erheben und zu genieſſen, angewiesen und gänzlich überlassen, die jeztmalen geforderte Türcken-Steuer der hundert tausend Gulden auch hiermit todt, ab- und nachgelassen seyn und bleiben sollen. Wir cassiren, heben auf und erklären hiermit für nichtig, krafftlos und unbündig alle diejenige Kayserliche und andere Befehle, Mandata, Verordnungen, Commissiones, Executiones und Rescripta, welche diser Unser gnädigsten Erklärung zuwider, jezt oder ins künfftig, erholet, ausgewür-

cket, ausgebracht, oder gegeben werden können, also, daß mehrgenannte Bürgermeistere, Rath und gemeine Bürgerschafft zu Franckfurt und ihre Nachkommen, wann aus Vergessenheit, oder sonsten von andern ersonnenen Ursachen, ihnen dergleichen von jemanden, wer der auch sey, insinuirt, zugemuthet oder angekündet werden wollen, solchem Gehör zu geben, darüber einige Kosten anzuwenden, sich zu verantworten, oder sonsten darüber einzulassen und Folge zu leisten, nicht schuldig, sondern alle dergleichen Prætensiones mit lediger Vorzeigung diser Unserer Kayserlichen Declaration, oder deren Abschrifft, deren Wir so wohl als dem Original völligen Glauben beygemessen haben wollen, von sich abzukehren und abzuwenden, befugt und berechtiget seyn sollen. 2c. "

Auch solle der Kayser damals von der Judenschafft zu Franckfurt 100000. fl. zum Türcken-Krieg verlangt haben: Wogegen aber der Magistrat Vorstellung gethan; darauf es zu einem Vergleich gekommen, Krafft dessen die Juden 20000. fl. bezahlet haben.

§. 26.

1721. Wie endlich Kayser Carl VI. die alte abgegangene Juden-Steuer an die Kaysere wieder in den Gang habe bringen wollen, erhellet aus disem den 18. Nov. 1721. an alle drey Craise der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft erlassenen Rescript: P. P. „Es ist euch vorhin bekannt, welcher gestalten im Teutschen Kayserthum uralten Herkommens seye, daß die mit Kayserl. Maj. Erlaubniß in des Heil. Reichs Landen wohn- und seßhaffte Jüdische Familien, als von Alters her so genannte Kayserl. Cammer-Knechte, einem jedesmaligen Römischen Kayser, als deren obristen Schuz-Herrn, zu unterthänigster Erkänntniß, nicht nur bey oder stracks nach der Kayserlichen Crönung die Cron-Steuer, sondern auch alle Jahr zur Weyhnachts-Zeit den Opfer-Pfenning, zu erlegen schuldig seynd. Wie wir nun vorhero dises Uns, als jezt-regierenden Römischen Kayser, und dem Heil. Reich zukommende und von Unsern Vorfahren, Römischen Kayseru und Königen, löblich hergebrachte Vorrecht oder Reservatum in gebührendem Stand zu erhalten entschlossen, und vermög Wahl-Capitulation allerdings verbunden seyn; also haben wir Euch dises mit dem gnädigsten Begehren zu dem Ende ohnverhalten wollen, um uns eine Verzeichniß deren in Euren Cantonen oder Ritterschafftlichen Orten befindlichen Juden, Mann- und Weiblichen Geschlechts, so das drey-

zehen-

ehende Jahr des Alters erreicht, nebst Benahmsung deren Orten, wo selbige wohnen, baldmöglichst einzuschicken. ꝛc.“

Es ist aber nachhero wiederum still davon worden.

§. 27.

Kayser Carl VII. rescribirte An. 1743. 13. Maj. ebenfalls an die Reichs-auch andere Stätte, z. E. Hildesheim, also: P. P. „Nachdeme Unsere höchste Kayserliche Würde erheischet, die Jura Imperii in alle Wege zu conservіren: Und nun das uralte Herkommen mit sich bringet, daß die in des heil. Röm. Reichs Landen, besonders in Kayserlichen und des Reichs Stätten, wohnhaffte Juden und deren Familien, als von Alters her so genannte Cammer-Knechte, einem jedesmaligen Röm. Kayser, als dero obersten Schuz-Herrn, zur unterthänigsten Erkenntniß, nicht nur nach Dero Kayserlichen Crönung die Cron-Steuer, sondern auch alle Jahr den Opfer-Pfenning, zu erlegen schuldig seyen; Als tragen Wir Euch hiemit gnädigst auf, ein solches der bey Euch wohnenden Judenschafft zu bedeuten, und Uns über den Befund und Beschaffenheit der Sache Euren fürdersamsten Bericht in Unterthänigkeit zu erstatten.“ 1743.

Man hat aber auch hievon hernach nichts weiteres vernommen.

§. 28.

LOCHNER führt mancherley Gründe an, um zu erweisen, daß der Kayser zu disen Gefällen noch heutiges Tages berechtiget seye. Das Hauptwerck kommt darauf hinaus: Der Kayser habe zwar denen Ständen erlaubt, ohne zuvor bey ihme deßwegen anzufragen, Juden annehmen zu dörffen, er habe sich aber dadurch seiner von Alters über sie hergebrachten Rechte nicht begeben, sondern sich auch nachhero in deren Besiz erhalten, und daraus, daß er einigen Ständen alle Gefälle von denen Juden überlassen habe, folge vil mehr, daß sie bey denen übrigen ihme noch gehören; wie sich dann auch kein Kayser zum Nachtheil seiner Regierungs-Nachfolgere diser Rechte hätte begeben können, ꝛc. Nun taugen zwar die meiste diser Gründe nicht vil und deren Ausführung *l. c.* noch weniger: Aber das ist ein starcker Grund, daß man noch An. 1643. von Reichs-wegen dises Recht des Kaysers auf eine so solenne Weise erkannt hat. Mehreres davon.

LOCHNER will ferner beweisen, daß die Cron-Steuer und der Opfer-Pfenning einerley seyen: Aber seine Gründe bestehen in blossen weit hergesuchten Muthmassungen, welche wider vorgemeldete

klare Zeugnisse, darinnen sie beede deutlich unterschieden werden, nichts thun können, zumalen es nicht darauf ankommt, was zur Zeit des Tempels zu Jerusalem und der Kaysere, aus deren Gesezen der Codex Justiniani bestehet, sondern was in Teutschland, üblich gewesen seye?

Herr PERTSCH führet (1) die Gründe an, warum ein Kayser noch jezo befugt zu seyn scheine, die Cronen-Steuer und den Opfer-Pfenning von allen Juden zu erforderen; er redet so dann von denen Gegen-Gründen; darauf beantwortet er die zu erst angeführte Gründe, und behauptet endlich, daß allezeit unter denen Juden in den Reichs-Stätten und denen in der übrigen Reichs-Stände Landen gesessenen ein Unterschid gehalten worden: In jenen hätten alle Juden, beederley Geschlechtes, so das 13de Jahr angefangen, so wohl zur Cron-Steuer, als auch zum jährlichen Opfer-Pfenning, einen Goldgulden bezahlen müssen; in disen hingegen seye es niemals üblich gewesen: Kayser Carl VII. habe dahero auch seine Forderung nur an die erste gemacht.

§. 29.

Ungewisse Einkünffte.

Die ungewisse Einkünffte eines Röm. Kaysers in Teutschland anbelangend; so gedencket die Wahl-Capit. Art. 5. §. 4.

Zu freyer Disposition verwilligte R. Steuren.

1. Derer zur freyen Disposition eines Römischen Kaysers verwilligten Reichs-Steuren: Es kommen aber dieselbige sehr selten vor.

In vorigen Zeiten bewilligten die Reichs-Stände einigemal etwas zu Bevestigung der Statt Wien und anderer Pläze gegen die Türcken.

Auch werden bey vorfallenden Türcken-Kriegen denen Kaysern aus dem Hause Oesterreich zuweilen Türcken-Hülffen verwilliget:

Von disen beyden Arten wird anderwärts ein mehreres vorkommen.

§. 30.

Acta An. 1582.

Kayser Rudolf II. liesse An. 1582. an die Reichs-Stände gelangen: Er stecke in einem grossen ererbten Schulden-Last. Darauf fuhre Er fort: „ Gleicher gestalt ist auch Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, samt den Räthen, Bottschafften und Gesandten, unverborgen, was Ihre Kayserliche Majestät theils zu Erhaltung Ihres

(1) l. c. pag. 20. sqq.

res Kayserlichen Standes und Autorität, mehrentheils aber in des heiligen Reichs Sachen, auf Bottschafften, Commissiones, Tagleistungen und Erhaltungen der Reichs-Räthe und anderen dergleichen Nothwendigkeiten jährlich aufwenden müssen, da hingegen Ihre Kayserliche Majestät darzu, ausser deren gemeinen Reichs-Versammlungen erhandelten (und aber an andern ihre gebührende Ort gehörig und gewendet seyn,) sonsten einig Einkommen und Ergötzlichkeit im Reich, wie etwan bey Ihren Vorfahren vor Alters gewesen, nicht haben, sondern alle solche Ausgaben nur blöslich von dem Ihren nehmen und dargeben müssen; daher dann auch erfolget, daß Ihre Kayserliche Majestät noch immer je mehr und tieffer in Schulden gerathen, und, zu dem vorigen Obliegen, Sich auch mit disen Ausgaben dermassen erschöpfen und zuruckwerffen, daß Sie mit Erhaltung Ihres Standes und darauf erlauffenden Unkostens schwerlich mehr gefolgen könnten, vil andere extraordinari-Ausgaben, deren Ihre Kayserliche Majestät nach Gelegenheit auch nicht entladen seyn mögen, zu geschweigen. "

Der Kayser sprache also die Stände um eine mitleidentliche Hülffe, zu desto besserer Erhaltung Seines Kayserlichen Standes und Amtes, an, weil Er es sonst nicht erschwingen könne, Ihme auch nicht gebühre, die bewilligte gemeine Reichs-Hülffen in andere Wege, als darzu sie angesehen und verordnet, zu verwenden und anzugreiffen:

Ich finde aber nicht, daß dise Vorstellung bey denen Ständen den verlangten Eindruck gemacht habe.

§. 31.

Anno 1667. 31. Jan. schriebe der Erz-Bischoff zu Salzburg, damaliger Kayserlicher Principal-Commissarius bey dem Reichs-Convent, an einen weltlichen Reichs-Fürsten: P. P. „Wiewohl Euer Lbden hier subsistirender Gesandter auf sich genommen, Deroselben Parte zu geben, welcher massen Uns für höchst-billig angesehen, daß die jeztmalige Conjunctur der Röm. Kayserlichen Maj. unsers allergnädigsten Herrns, wegen der jüngstmals vorgegangen-hochzeitlichen Festivität, von Chur-Fürsten und Ständen, zu Bezeugung Deren gegen Ihrem höchstgeehrtesten Oberhaupt tragenden unterthänigsten Respects und Devotion, ergriffen, und Deroselben mit einem freywilligen Donativ von etwa 24. oder wenigst 18. Römer-Monathen 1667.

then an die Hand gegangen werden möchte; so haben Wir doch keinen Umgang nehmen können, Euer Liebden deßhalber Selber in hergebrachtem Vertrauen zuzuschreiben, nicht zweiflend, Sie werden solches auch Ihres Orts nicht weniger billigen, und hierbey sich dergestalt erweisen, daß andere getreue Mit-Stände, um so vil mehr zu gleichem Intent zu concurriren, daraus einen Antrieb schöpfen werden. Wir haben Unsers Theils dabey für Unser Particular das wenigste Interesse mit, sondern nehmen allein zu Gemüth, daß daraus dem Publico vil Guts zuwachsen kan; wie es dann eben um das Geld und das Quantum so gar nicht, sondern vielmehr darum zu thun ist, daß gleichwohl die ganze erbare Welt, bevorab bey noch anhaltendem Reichs-Convent, des heil. Reichs zu Unserm allergnädigsten Kayser tragende allerunterthänigste Devotion und Lieb aus der That erkennen möge. Und gleichwie es der Consequenz willen um so vil weniger Bedencken bringen mag, dieweil dise Bezeugung ohne einige Ihrer Kayserlichen Majest. Requisition, sondern ganz freywillig und proprio motu beschieht; also werden zuversichtlich die Stände solches desto leichter übertragen, dieweil bey Ihrer Kayserl. Majest. vorgegangenen Wahl dißmahl, wie vor disem gebräuchlich gewest, keine Römer-Monath, so hiebevor wohl biß in 100. Monath sich beloffen, verwilliget, ingleichem auch bey nächst-vorgewestem Türcken-Krieg wegen der Artillerie das wenigste beygetragen worden, und nun nicht weniger billig in Consideration kommt, daß Ihre Kayserl. Majest. dem gemeinen Ruhestand zum Besten, eine kostbare Armada stets auf den Beinen halten, womit Sie jeden unfürgesehenen Excursionen und geschwindem Land-verderblichen Einbruch der Barbarn in das Röm. Reich begegnen und vorseyn können.

Für Unsere Person werden Wir gern unter den Ersten seyn, die das Unsere Erz- und Hoch-Stiffter betreffende Contingent würcklich erlegen werden; leben auch gänzlichen der Hoffnung, Euer Liebden werden Sich dessen gleicher gestalt nicht begehren zu entziehen; wie dann nicht zu zweiflen ist, daß Sie Ihre Kayserliche Majest. damit aufs höchste obligiren werden, und Wir werden, es Deroselben absonderlich zu rühmen, keineswegs ermanglen, sondern dergestalt nachdrücklich vorstellen, daß Sie es um Euer Lbden zu jeder Occasion zu erkennen in keinen Vergeß sezen werden. Haben es Deroselben wohlmeinend nicht wollen verhalten ꝛc.“

Münd-

Mündlich wurde dabey denen Gesandten noch ferner aufgegeben, expresse zu berichten, wie instanter der Kayserl. Herr Principal-Commissarius solches begehrt und urgirt hätte, mit dem Beysaz: Man habe an Seiten ein- und anderen Chur-Fürsten und Standes auch wohl etwa was am Kayserlichen Hof zu thun und zu suchen, und dahero leicht zu erachten, daß man hiernächsten wohl dessen auch wiederum eingedenck seyn würde können.

Die Gesandte antworteten unter anderem: Daß man dergleichen Herkommens sich gar nicht zu erinneren wisse, und dahero auch dergleichen Eingang um der Consequenz willen zu machen um so vil bedencklicher seye; es seye keinem Fürsten oder Stand einige Notification von des Kaysers Vermählung beschehen, sondern diser Ehre allein die Chur-Fürsten gewürdiget worden; dahero auch solchen billig eine hingegige schuldige Bezeugung vor Andern zukomme: Seye aber gleichwohlen auch so unbekannt nicht, daß man an Seiten des Chur-Fürstl. Collegii in dergleichen Bewilligungen zu besserer Inducirung Anderer mit Worten Sich wohl gar facil erzeige, aber hernach, und wanns zum würcklichen bezahlen kommen solle, wenig von solchen gelifert, sondern vorhero schon das Innebehalten Sich bedinget worden wäre; dahero man sich weder an solche noch an Anderer Exempel zu kehren haben könne, sondern darunter sich selbst und seines Beutels Schwäche consideriren müsse: An gutem Willen und Devotion ermangle es gar nicht, sondern allein an der Möglichkeit, um der Unterthanen Armuth willen.

Der Herr Principal-Commissarius replicirte: Wann je die Unterthanen das Geld nicht gleich aufzubringen vermöchten, könne es ja wohl Lehnungs-weis aufgenommen, und von dem Landes-Herrn selbsten ihnen vorgeschossen werden.

Die Herzoglich-Sachsen-Altenburg- und Braunschweigische antworteten: Sie seyen noch zu dergleichen Verwilligung nicht befehligt; wohl aber hätten sie so vil, und zwar nicht eben von ihren gnädigsten Herrn Selbsten, sondern einigen andern Dero Räthen, ihren Collegen, vernommen: Wann einsten der nun so lang gewährte Reichs-Tag auch mit einigem gutem Effect zu Ende gebracht, und sonderlich in puncto Capitulationis denen Fürsten und Ständen in gebührenden Sachen, nach Innhalt des Fridens-Schlusses, Satisfaction gegeben werden sollte, daß so dann etwa bessere Zeit seyn würde, von

dergleichen Verwilligung zu sprechen, und Ihro Kayserl. Majest. darunter nicht so gar abhanden gegangen werden möchte.

§. 32.

1668. Zu End des Jahres 1668. verlangte der Kayser in Hand-Schreiben, wenigstens an einige Stände, 50. biß 100. Römer-Monathe, weil Er Seine Gränz-Vestungen in Ungarn auf das beste einrichten, auch ganz neue Vestungen bauen und mit allem versehen müsse; so sich, ohne den jährlichen Unterhalt von etlich 100000. fl. auf etliche Millionen belauffe:

Ich finde aber auch nicht, daß Er Seinen Zweck erreichet habe.

§. 33.

1742. Im Jahr 1742. (1) liesse der neu-erwählte, seiner Erb-Lande von der Königin in Hungarn entsezte, Kayser Carl VII. dem Reichs-Convent vorstellen: Es wäre männiglich bekannt, daß Ihme, nach bestiegenem Röm. Kayser-Thron und angetrettener Seiner Regierung, zu Führung seines Kayserlichen Amts und Regiments, auch ohngeschmälerter Beybehaltung seines Ansehens, Hoheit und Gerechtsamen, wegen dißfalls nothwendig- und ohnentbehrlicher Erfordernissen, unter anderem fürnemlich zu denen Kayserlichen Gesandtschafften und unverschieblichen Besoldungen des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths, ein solcher mercklicher Aufwand, übergrosse Kosten, Auslagen, und sonstige schwere Lasten, zugleich zugewachsen, daß zu deren weiteren Bestreitung dermalen, bey kundbarlich vorwaltenden Umständen, seine feindlich befallene, verheert- und ausgepreßte Erb-Lande keineswegs anreichen könnten, und selbe daraus so wenig, als, bey Abgehung anderer Mittel, aus sonstigen geringen Kayserlichen Reichs-Einkünfften herzuhohlen und zu erschwingen stünden; Er wende Sich dahero an Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, und seye des Vertrauens, Selbige werden Ihme mit einer austräglichen Hülffe von einer ergiebigen Anzahl Römer-Monathen nicht aus Handen gehen ꝛc.

Einige

(1) v. Meine Staats-Histor. Teutschl. unter K. Carl VII. Tom. 1. p. 312. sqq. Staats-Schrifft. unter K. Carl VII. Tom. 1. p. 804. sqq. THUCELII Act. Comit. 1742. p. 118. 503. sqq. 530. 536.

Einige bewilligten darauf nichts, und liesse sonderlich der Bischoff zu Brixen dises artige Votum ablegen: Er hielte das Kayserliche Gesuch für billig und nöthig: Weil er aber geringe Einkünffte und verarmte Unterthanen habe, auch Oesterreich, wegen getroffener Conföderation, jährlich Steuer geben müsse; so wolle er es indessen bey der Devotion gegen den Kayser und dem Gebet für eine glückliche Kayserliche Regierung lediglich bewenden lassen, biß etwa, Krafft des Art. 5. §. 10. *Capit. noviss.* eine Aenderung vorgehe:

Das Reichs-Gutachten aber wurde, ob gleich noch vile Vota abgiengen, den 12. Oct. dahin abgefaßt: Daß, bey gegenwärtigen besonderen Umständen, und gestalten Dingen nach, Ihro Kayserlichen Majest. mit einer freywilligen Beyhülffe an Handen zu gehen, und unter die Arme zu greiffen; so fort zu dem Ende im Chur-Fürstlichen Collegio auf fünfzig Römer-Monathe, in dem Fürstlichen hingegen von Einigen auf dreyßig, von denen Mehreren aber, salvis quorundam Reservationibus, desgleichen im Reichs-Stättischen Collegio, auf fünfzig Römer-Monathe, für disesmal, und ohne alle künfftige Consequenz, angetragen worden, und daß dise also, vorerwehnter massen, von Reichs-wegen zu verwilligen, und innerhalb zweyen Fristen, nemlich die erste mit Ende Novembris, und die zweyte mit Anfang des Monaths Januarii künfftigen Jahres, in Franckfurt zu Ihro Kayserlichen Majest. freyen Disposition zu erlegen und zu bezahlen wären.

Dises wurde durch ein Kayserliches Commißions-Decret vom 16. Octobr. genehm gehalten, mit dem Anhang: Der Kayser lebe der Zuversicht, diejenige Stände, welche sich auf das wenigere, oder noch zur Zeit gar nicht, erkläret haben, werden, in näherem Betracht derer vorligenden Umstände und Erfordernissen, der Mehreren Verwilligungs-Zahl annoch beyzutretten, nicht entstehen wollen.

Es erkläreten sich auch darauf noch manche Stände zu 50. Römer-Monathen.

Weil aber die beede vermögliche Stätte Bremen und Hamburg, um bekannter Ursachen willen, den Reichs-Tag nicht beschickten; so liesse der Kayser durch seinen Minister in dem Nieder-Sächsischen

Crays mit ihnen ins besondere wegen eines Stück Geldes, statt diser Römer-Monathe, handlen.

§. 34.

Charitativ-Subsidien.

2. Ferner gehören hieher die charitativ-Subsidien, welche die unmittelbare Reichs-Ritterschafft, wie auch andere Reichs-Unmittelbare, welche weder Reichs-Stände noch Mitglidere der Reichs-Ritterschafft seynd, an den Kayser entrichten; und zwar ordentlicher Weise nur in Kriegs-Zeiten, und wann die Reichs-Stände Römer-Monathe bewilligen: Zuweilen aber auch ausser deme, ja gar in Fridens-Zeiten.

Dises ist wohl das beträchtlichste Gefäll, so der Kayser als Kayser ziehet:

Ich werde aber davon anderwärts umständlicher handlen.

§. 35.

Laudemien u. d.

3. Gibt es bey dem Reichs-Hof-Rath zuweilen einige Gefälle; nemlich forderist die Laudemien, wann eine Familie zum erstenmal mit einem Reichs-Lehen belehnet wird, ꝛc. Alleine der Kayser hat solche denen Reichs-Hof-Räthen als ein Accidens zu ihrer Besoldung überlassen: Und eben dise Bewandtnis hat es auch mit denen Sportuln, oder denenjenigen Summen Geldes, welche erleget werden müssen, wann jemand Revision sucht, und welche verfällt, wann solche Parthie hernach unterligt, oder wann sich beede Theile gütlich vergleichen.

§. 36.

Straf-Gelder.

4. So fallen bey dem Reichs-Hof-Rath zwar auch zuweilen Straf-Gelder; alleine es seynd derselbigen sehr wenige: So dann und wann auch etwas von Strafen eingehet, pflegen doch die kleine Kayserliche Bedienten ꝛc. sich dieselbige zur Gnade von dem Kayser auszubitten; und das übrige wird auf die Ausgaben verwandt, welche der Reichs-Hof-Raths-Thürhüter in Ansehung des Reichs-Hof-Raths thun muß.

Doch gibt es zuweilen auch fette Brocken.

Anno 1602. (1) wurden das Capitel zu Fulda in 10000. fl. die Ritterschafft in 100000. fl. und die Stätte, so sich dem Capitel und der Ritterschafft beyfällig gemacht, auch in 10000. fl. Straf, solche

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 12. pag. 136.

solche zur Kayserl. Hof-Cammer zu erlegen, condemnirt, weil sie den Abt Balthasar abgesezt.

An unten (1) angezeigtem Ort findet sich, daß um das Jahr 1708. ein einer Münz-Malversation beschuldigter von Eccard, zu Abwendung der ihme sonsten dises Criminis halber, denen Reichs-Constitutionen gemäß, gebührenden Leibs- und Lebens-Strafe, eine Geld-Busse von hunderttausend Gulden zu erlegen, sich anheischig gemacht habe.

Und so hat auch während-jezigen Münz-Unwesens mancher von denen kleinen, so gar zu schlecht gemünzt, oder sich anderer Münz-Verbrechen schuldig gemacht, tausendweis Strafe bezahlen müssen.

Ingleichem hat man während-lezteren Krieges allerley von Straf-Geldern gesprochen, so die Reichs-Stätte Franckfurt und Nürnberg in der Stille haben bezahlen müssen.

§. 37.

Einkünfte confiscirter Lande.

5. Zu denen ex delicto herfliessenden Gefällen der Kayserlichen Cammer kan man auch rechnen, daß die Kaysere die Einkünffte derer Provinzien ziehen, welcher Landes-Herren in die Acht erkläret, oder ihrer Regalien priviret seynd, wie in disem Jahrhundert mit einigen Ländern geschehen ist: Aber auch dises ist ein sehr rarer Fall; zumalen da vorjezo das Herzogthum Mantua als ein Oesterreichisches Erb-Land tractiret wird.

§. 38.

Verehrungen.

6. Gibt es jezuweilen einige freywillige Verehrungen, so entweder ganze Collegia der Reichs-Stände, oder auch einzele Reichs-Stände, einem Römischen Kayser machen, und zwar entweder bey Seiner Wahl, (davon oben Cap. 2.) oder man beschencket den Kayser, wann er an ein Ort im Reich kommt, so aber meistens nur in Reichs-Stätten geschiehet und ebenfalls wenig beträget, und sehr selten vorkommt.

§. 39.

Nutzen von Reichs-Lehen.

7. Wann Reichs-Lehen, welche nur in einzeln Gütern, Gefällen oder Rechten bestehen, z. E. die Reichs-Lehen derer unmittelbaren Reichs-Rittere, die Nürnbergische Kuchel-Lehen, u. d. eröffnet werden, kan der Kayser solche entweder selbst einziehen und nu-

(1) in meines l. Sohnes kl. Schrifft. Tom. 7. p. 410. sqq.

zen, oder, wann sie, wie die Reichs-Ritterschafft dißfalls besondere Freyheiten hat, wiederum an Andere, resp. aus der Reichs-Ritterschafft, vergeben werden, muß der, so sie erhält, sich deßwegen mit der Kayserlichen Hof-Cammer abfinden und wohl meistens den wahren Werth dafür erlegen.

§. 40.

Und primariis Precibus.

8. Werden auch die wenigste Preces primariæ umsonst, oder gegen den blossen Canzley-Tax, weggegeben, sondern es kömmt abermalen auf einen Vergleich mit des Kaysers Reichs-Cameral-Deputation an, da ohne Zweifel die Proportion nach der Wichtigkeit des Stiffts und der Erträglichkeit dessen Canonicaten genommen wird.

§. 41.

Abkauffung der local-Huldigung.

9. Weil die Einnehmung der local-Huldigung an den Kayser denen Reichs-Stätten grosse Kosten verursachet; so pflegen nunmehro die meiste derselben Dispensation zu erhalten, daß sie solche Huldigung vor dem Reichs-Hof-Rath durch einen Bevollmächtigten ablegen dörffen; hingegen zahlen sie an die Kayserliche Hof-Cammer eine gewisse Anzahl Römer-Monathe, über welche man sich verglichen hat.

§. 42.

Lotterie.

10. Unter Kayser Carl VII. kame eine ganz neue Kayserliche Einnahm auf, nemlich der Profit von einer zu Franckfurt am Mayn errichteten Reichs- oder vilmehr Kayserlichen Lotterie.

§. 43.

Post-Freyheit.

Davon, daß des Kaysers und seiner Ministers Brieffe auf denen Reichs-Posten frey seynd, wächset ihme nicht so wohl etwas an Einkünfften zu, als vilmehr werden dadurch seiner Cammer manche Ausgaben erspahret, so also doch endlich auf eines hinauslaufft.

§. 44.

Bücher.

Daß der Kayser von allen auf die Franckfurter Messen zu feilem Kauf gebrachten, wie auch von denen mit einem Kayserlichen Privilegio impressorio versehenen Büchern Ein Exemplar für seine Bibliothec bekommt, verdienet kaum angeführet zu werden.

§. 45.

Erneuerung der R. Pfandschafften.

MULZ meinet auch: Wann eine Reichs-Pfandschafft nur auf gewisse Jahre gehe, wie z. E. der Weissenburgischen Reichs-Pflege auf 15. so werffe es etwas vor den Kayser ab, wann sie weiter erstreckt werde:

werde: Ich zweifle aber, daß dergleichen Pfandschafften seit dem Westphälischen Friden, der alle Reichs-Pfandschafften durch die Banck für unwiderlöslich erkläret, prorogiret zu werden pflegen, mithin fiele auch dises Accidens hinweg, welches ohnehin so rar und schlecht seyn würde, daß es keine Rubric in einer Reichs-Cameral-Rechnung verdienete.

§. 46.

Quartiere derer Kayserlichen Völcker.

Noch hat MULZ eine curiose Revenue entdecket, wann er schreibt: Imperator etiam per hospitationes militum per indirectum quandoque percipit, quod alias impetratu difficile foret. Hoffentlich hat er damit nicht auf die Zeiten des 30jährigen Krieges und die Wallensteinische bekannte Kunstgriffe in disem Stück, sondern vermuthlich darauf gesehen, daß in Reichs-Kriegen die Reichs-Ritterschafft von dem Kayserlichen Hof mit natural-Quartieren verschonet zu werden pfleget, hingegen dafür starcke Geld-Summen an den Kayserl. Hof zahlet; davon anderwärts ein mehreres.

§. 47.

Zölle, Jagden, Fischereyen, Bergwercke.

Von des Kaysers Zöllen, Jagden, Fischereyen, u. d. die er noch heutiges Tages im Teutschen Reich haben solle, geben sich einige vergebliche Mühe zu schreiben, weil nirgendswo mehr dergleichen etwas anzutreffen, vilweniger aber dem Kayser erlaubt ist, neue Zölle zu seinem Vortheil in dem Reich zu errichten. Wegen der Bergwercke u. d. liesse sich noch eher fragen: Ob nicht wenigstens, wann dergleichen sich auf eines Reichs-unmittelbaren von Adel Gut ereignete, der Kayser seinen von Alters hergebrachten Antheil zu forderen berechtiget wäre? Aber wann und wie offt wird sich dises zutragen, und wie vil möchte es abwerffen?

§. 48.

Confiscirte Güter ꝛc.

Die confiscirte Güter und verwürckte Lehen derer mittelbaren Reichs-Glider werden zwar, zumalen wo sie ex capite criminis læsæ Majestatis eingezogen werden, von einigen auch dem Kayser zugeschriben, und Kayser Ferdinand II. wollte (schon oben gemeldeter massen,) selbst gegen dem Chur-Fürstlichen Collegio disen Satz behaupten; alleine die neueste Wahl-Capitulation belehrt uns Art. 21. mit ganz klaren Worten eines anderen und daß sie denen resp. Landes- und Lehen-Herrn heimfallen.

§. 49.

§. 49.

Tax-Gelder. Endlich so rechnen einige auch die bey der Reichs-Canzley fallende Tax-Gelder mit unter die Kayserliche Gefälle: Es ist aber wiederum oben ausführlich gezeiget worden, daß solches ganz und gar ohne Grund seye, sondern daß dieselbige dem Chur-Fürsten zu Maynz zukommen, welcher die Reichs-Canzley davon unterhält und deren Bedienten davon besoldet.

§. 50.

R. Pfenningmeister. In denen alten Reichs-Handlungen wird derer Reichs-Pfenningmeistere mehrmalen gedacht.

In dem Reichs-Abschid von 1541. §. 58. ist enthalten, daß der Reichs-Pfenningmeister dem Kayser und gemeinen Ständen Eyd und Pflicht gethan habe.

Ingleichem erhellet aus dem Reichs-Abschid von 1641. §. 3. Es hätte der Kayser mit denen Chur-Fürsten und Ständen, und sie sich hinwiederum mit dem Kayser, wegen Ersez- und Anordnung eines Reichs-Pfenningmeisters verglichen.

Ja noch in der neuesten Wahl-Capit. Art. 5. §. 4. wird derer Reichs-Pfenningmeistere Meldung gethan:

Und zu Regensburg haben wir noch immer einen Reichs-Caßierer:

Aber von disen zwischen dem Kayser und Reich gemeinschafftlichen Pfenningmeistern wird anderwärts zu reden seyn.

Hier will ich derer von dem Kayser allein bestellten gedencken.

Dergleichen pfleget der Kayser allezeit z. E. einen in denen Ober- und Nider-Sächsischen Crayſen zu haben.

In meinem Teutsch. Staats-Recht (1) findet man, was An. 1656. wegen Annahm des Chur-Sächsischen Hof-Raths von Lüttichau zum Reichs-Pfenningmeister in denen Ober- und Nider-Sächsischen Crayſen vorgegangen ist, wie auch seine völlige Bestallung und Amts-Instruction, welche aber auch eigentlich nur auf die in disen Crayſen fallende Reichs-Steuren gehet.

Von 1696. bekleidete dise Stelle der Chur-Sächsische Geheime Rath von Bose, welcher aber in einem Bericht vom 31. Mart. 1716.

(1) Tom. 6. p. 527.

1716. meldet: (1) Es seye Reichs-kündig, daß inner solcher Zeit kein Kreuzer bey der Reichs-Pfenningmeisterey-Casse eingegangen, vil mehr alle verwilligte Römer-Monathe dem Rath zu Franckfurt zur Einnahme anvertraut gewesen seyen.

In dem Ober- und Nider-Rheinischen Crays bekleidete der An. 1672. verstorbene Freyherr von Hohenfeld dise Stelle.

Ihme folgete darinn sein Sohn, der Chur-Trierischer Geheimer Rath und General-Feld-Marschall-Lieutenant ware.

Nach dessen Absterben erhielte sein Sohn, Joseph Freyherr von Hohenfeld, allererst An. 1764. dise Stelle; welches der Kayser so gar denen Ausschreibenden Fürsten auch anderer Crayse und dise ihren Mit-Ständen bekannt machten. (2)

Ob nun diser mehr zu verwalten habe, als der Sächsische? weiß ich nicht: Zweifle aber daran.

Und von dergleichen Reichs-Pfenningmeistern in andern Crayssen finde ich gar keine Spuhr.

§. 51.

Kayser Friderich III. solle um das Jahr 1471. (wiewohl nicht in aufrichtiger Meinung,) den Vorschlag gethan haben: Quoniam Imperii census ita sint diminuti, ut inde Cæsar vivere non possit, se jam reperisse vias, quibus facillime & volentibus cunctis ducenta aureorum millia quotannis corraderet. Und PATRICIUS sezet hinzu: Tentaverat hoc idem Cæsar alias in quibusdam Conventibus, &c. Es bliebe aber alles ein Project.

K. Friderichs III. Vorschlag, die Kayserliche Einkünfften zu verbesseren.

§. 52.

Hingegen ist in der Wahl-Capit. Art. 11. §. 10. 11. 12. versehen: „ 1. Wann ins künfftig Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen würden, so etwas merckliches ertragen, als Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, Stätte und dergleichen, die solle der Kayser, die Chur-Fürstenthümer ohne des Chur-Fürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Stätte und dergleichen aber ohne der Chur-Fürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es

Von heimfallenden Reichs Lehen.

(1) v. Meines l. Sohns kl. Schr. l. c. pag. 418.
(2) v. Select. Jur. publ. Tom. 48. p. 67.

es nemlich eine Reichs-Statt betreffen thue,) Stättischen Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemand leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs seiner und der nachkommenden Könige und Kayserе behalten, einziehen und incorporiren, doch ihme, dem Kayser, wegen seiner Erb-Lande und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von seinen Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs-Lehen, an ihrer Krafft und Verbindlichkeit unschädlich. "

Alleine wie fast alles in Teutschland, theils Krafft der Anwartschafften, (deren seit Kayser Carls V. Zeiten vil mehrere worden seynd,) theils Krafft der ebenfalls von dem Kayser in seiner Wahl-Capitulation bestättigten Erb-Verbrüderungen, auf alle nur erdenckliche Fälle bereits zum voraus seinen Herrn hat; also wird auch auf dise Art wenig oder gar nichts jemalen an den Kayser kommen.

§. 53.

Von Wieder-Einlösung der Stätte-Steuren.

Das 2te in der Wahl-Capitulation fürgeschlagene Mittel, dem Kayserlichen Fisco wiederum aufzuhelffen, ist die Wieder-Einlösung derer in privat-Hände gekommenen Reichs-Stätte-Steuren: Es ist aber bereits gezeiget worden, daß es auch hiemit eine solche Bewandtniß habe, daß darauf lediglich kein Staat zu machen ist.

§. 54.

Von Wieder-Herbeybringung des vom Reich abgekommenen.

3. Wann es in der Wahl Capitulation *art.* 10. lautet: „Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir - - Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthum, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Hände ohngebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder dazu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen;" so mag wohl die Absicht seyn, daß dergleichen wieder herbeygebrachte Güter, welche so dann keinen rechtmäßigen unmittelbaren Besizer hätten, zu denen Kayserlichen Domainen geschlagen werden sollen: Aber wer den Zustand Teutschlandes kennet, kan leicht begreiffen, daß bey dessen dermaliger Verfassung

fassung nicht daran zu gedencken ist, eine Würckung diser Verordnung sehen zu wollen. (1)

§. 55.

Von Wieder-Einführung der R. Vogteyen.

Im dreyßigjährigen Krieg wurde in einer offentlichen Schrifft in Vorschlag gebracht, die Kayserliche Gefälle dadurch zu verbessern, daß man in denen samtlichen Reichs-Stätten, als gewesenen Kayserlichen Cammer-Gütern, die vor Alters hergekommene, aber in Abgang gerathene, Kayserliche Burg-Grafen, Reichs-Vögte, Reichs-Pflegere, Reichs-Schultheissen und Reichs-Ammänner, wiederum einführen sollte: Es wurde aber von anderen widersprochen, und gezeiget, daß es weder billig, noch räthlich, noch practicabel seye; davon und von Herrn von LUDEWIGS auch zu unserer Zeit ausgeheckten unzeitigen Reichs-Stättischen Reunions-Consiliis an seinem Ort ein mehreres fürkommen wird.

§. 56.

Andere Vorschläge.

Der H. à LAPIDE (2) thate den tollen Vorschlag: 1. Sollte man des Hauses Oesterreich samtliche Güter confisciren, und 2. denen Chur-Fürsten die zum Reichs-Cammer-Gut gehörig gewesene Zölle, wodurch Kayser Wenzel ihre Wahl-Stimmen erkauffet habe, wieder abnehmen: Was wolle der Reichs-Adler sonst anfangen, wann er keine Federn mehr habe, sondern die Raben sich mit solchen zieren.

MULZ gedencket auch sonst noch mancherley, zum Theil von ansehnlichen Standes-Personen, zum Theil aber von privat-Leuten, gethaner Vorschläge, wie die Kayserliche Einkünfften vermehret werden könnten; nemlich, der Kayser sollte die unrechtmäßiger Weise in andere Hände gekommene Zölle und andere Fiscalische Rechte an sich ziehen, er sollte neue Zölle errichten, man sollte einen Theil der alten Zölle, oder der Kirchen-Einkünfften, dem Kayser zufliessen lassen, man könne ihme die Nuzungen der Erz- und Bißthümer, ꝛc. biß solche mit einem neuen Haupt versehen wären, zuwenden. Von anderen wurde vorgeschlagen der zwanzigste Theil aller Erbschafften und Fideicommissen, alle dem Fisco verfallene Güter, von Standes-Erhöhungen, u. d. sich etwas bezahlen zu lassen, an denen Post-Einkünfften Theil zu nehmen, eine allgemeine Steuer von allen Handwercks-

(1) Conf. **mein Tr. von Teutschl.** Cap. 4. pag. 92. sqq.
(2) de rat. stat. Part. 3. Sect. 2.

wercks-Gesellen, hausirenden Kauff-Leuten, Comödianten, Quacksalbern und andern dergleichen die Jahrmärckte besuchenden Personen, item denen Schorsteinfegern, u. d. Andere meinten, man sollte die fiscalische Straffen fleißiger einziehen, und auf diejenige, welche sich der Regalien unbefugter Dingen anmaßten, inquiriren. Es seynd aber insgesamt leere Träume solcher Leute, die von der Teutschen Staats-Verfassung und deme, was in der Welt thunlich ist, oder nicht, schlechte Kenntniß haben.

§. 57.

Ob es mit der Verbesserung ein Ernst?

Einige glauben, es habe die Politic des Hauses Oesterreich, so lange solches den Kayser-Thron besessen, erfordert, nicht darzu behülfflich zu seyn, daß die Kayserliche Domainen in guten Stand gerathen, damit also die mit der Kayserlichen Würde verbundene Lasten um so weniger von einem anderen Hause getragen werden könnten, folglich es bey der Kayser-Crone um so vil sicherer stehen möchte; doch wäre die Sache sonst möglich gewesen, ich glaube, Oesterreich hätte auf dise Gefahr es mitgenommen.

§. 58.

Erhaltung des Reichs Hof-Raths.

Ob aber wohl also der Kayser von dem Reich an baaren Einkünfften fast nichts ziehet, so ist dannoch in der Wahl-Capitulation Art. 25. §. 5. verordnet: Der Kayser solle die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben, dem Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 59.

Und Cammer-Gerichts.

Auch bemercke ich noch, daß bey Anrichtung des Cammer-Gerichts An. 1495. versehen worden ist, dasselbe sollte von denen fallenden Sportuln erhalten werden; wo aber dieselbige nicht erklecken würden, sollte man das übrige von den Reichs-Gefällen entrichten: Es müssen aber die Stände selbst ein schlechtes Zutrauen zu disen Reichs-Gefällen gehabt, oder der Kayser sich nachhero dagegen gesezet haben, weilen gleich An. 1500. da die Sportuln aufgehoben wurden, der Reichs-Gefälle keine Meldung mehr geschahe, sondern die Reichs-Hülffe, oder ausserordentliche Reichs-Steuren, zum Fundo angewiesen wurden, wobey es auch seithero

(auser

(auſſer wenigen Jahren, in welchen der Kayser dem Cammer-Gericht den Unterhalt verschaffet hat,) verblieben ist.

§. 60.

Privilegium gegen erzwungene Anlehnungen.

Zum Beschluß der Materie von dem Kayserlichen Cameral-Wesen will ich noch einer sonderbaren Urkund Kayser Maxens I. vom Jahr 1508. (1) gedencken. Er meldet darinn: Er habe zu seinem vorgenommenen Rom-Zug etlichen Kauffleuten und derselben Gesellschafften zu Augspurg, Nürnberg, Memmingen und Ravensburg um ein mercklich Anlehen ernstlich angesonnen, und sie deßhalben an das Kayserliche Cammer-Gericht mit Ladung fürgenommen: Nachdeme aber dieselbe Kauffleut und ihre Gesellschafften, nicht von des Kaysers obgemeldter Sprüche, noch von einiger anderer Gerechtigkeit wegen, sondern aus ihrem selbst unterthänigem und freyem Willen, zu sonderem Gefallen Jhme ein Anlehen einer mercklichen Summa Geldes ohne einigen Nuzen und Interesse gethan; So verspreche Er, daß Er, Seine Erben und Nachkommen, aller Reichs-Stätte Kauffleute und Gesellschafften alle, so jezo seyen und hinfüro seyn werden, als Kauffleute und Gesellschafften, samtlich oder besondere, wann Sie solche um einig Anlehen oder dergleichen ersuchen würden, solches doch aus keiner Gerechtigkeit thun wollen; sondern die Kauffleute sollen darinn nach ihrem freyen Willen und Gefallen zu handlen, zu thun und zu lassen haben, und Er wolle sie also hiemit für rechtlichen Anspruch hierinn gefreyet und ledig gezählet haben; sie sollen auch darauf mit ihren Leibern, Gütern und Gewandten allenthalben in des Kaysers erblichen Fürstenthumen und Landen sicher Geleit haben.

(1) v. LüNIGS Reichs-Arch, Part. spec. Cont. 4. Part. 1. pag. 120.

Neuntes Capitel.

Von des Römischen Kayſers Gerechtſamen in Regierungs-Sachen.

§. un.

Diſes wäre ohne Zweifel das weitläufftigſte und wichtigſte Capitel in gegenwärtigem ganzen Werck. Ich habe auch ſo wohl in meinem Grundriß der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs, als in meinem Teutſchen Staats-Recht die dem Kayſer, als des Reichs Ober-Haupt, zuſtehende Vorrechte und Reſervaten ꝛc. zugleich mit in der Materie von dem Röm. Kayſer abgehandelt:

Dermalen aber finde ich vor rathſamer, ſelbige mit zu der Materie von Regierung des Teutſchen Reichs zu ſchlagen, um alles davon beyſammen zu haben.

Zehendes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Gerichts-Stand und des Kayſerlichen Thrones Erledigung. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon.

Von des Röm. Kayſers Gerichts-Stand.

§. 2. Ob und wo ein R. Kayſer belanget werden könne? §. 3. Verordnung der güldenen Bull. §. 4. Stritt wegen deren Application. §. 5. Praxis der Sache. §. 6. Meine Gedancken. §. 7. Ob diſes Gericht noch heut zu Tag ſtatt habe? §. 8.

(1) Siehe mein Teutſch. Staats-Recht, Tom. 7. pag. 1. 18. 26. und 71.

§. 8. Die Sache wird schwerlich mehr vorkommen. §. 9. Von privat-Handlungen. §. 10. Von Regierungs-Sachen. §. 11. Wie, wann der Kayser rechtlich, §. 12. oder thätlich verfähret? §. 13. Aeltere Praxis. §. 14. Jezige Praxis. §. 15. Wie, wann es der Kayser mit den gesammten Reichs-Ständen zu thun hat? auf §. 16. oder ausser dem Reichs-Tag; §. 17. Oder mit ganzen Classen, §. 18. oder einigen, §. 19. oder einzelen Ständen? §. 20. Wie, wann es den Kayser als Regenten seiner Erblande betrifft? §. 21. Wann der Kayser, §. 22. oder Stände zu klagen haben? §. 23. Noch etwas davon. §. 24. Der Kayser soll den Recurs an den Reichs-Convent nicht hindern. §. 25. Ob der Pabst hiebey etwas zu sagen habe?

Von Erledigung des Kayserlichen Throns.

§. 26. Schrifften hievon. §. 27. Des Kayserlichen Throns Erledigung durch Absterben. §. 28. Begräbniß-Orte der Kaysere. §. 29. Ihr Leich-Begängniß. §. 30. Notification des Todes-Falls. §. 31. Condolenz-Complimenten. §. 32. Besonders bey dem Reichs-Convent. §. 33. Reichs-Tags-Trauer-Ceremoniel. An. 1705. §. 34. An. 1711. §. 35. An. 1740. §. 36. An. 1745. §. 37. Wahl-Tags-Trauer-Ceremoniel An. 1741. §. 38. An. 1745. §. 39. Cammer-Gerichts-Trauer. §. 40. Betragen der einzelen Reichs-Stände. §. 41. Resignation des Kaysers. §. 42. Exempel Kayser Carls V. §. 43. Ob Jemand in dergleichen Resignation bewilligen müsse? §. 44. Vor wem sie vorzunehmen? §. 45. Absetzung des Kaysers. §. 46. In der Capitulation ist keine Clausula commissoria. §. 47. Von Kaysern, welche abgesezet werden wollen. §. 48. Würcklich abgesezte Kaysere. Von Päbsten. §. 49. Durch die Chur-Fürsten. Adolf. §. 50. Wenzel. §. 51. Schluß aus dem bißherigen. §. 52. Ob ein Kayser abgesezet werden könne? §. 53. Aus was für Ursachen? §. 54. Von wem? §. 55. Wie zu verfahren? §. 56. Ob es räthlich seye? §. 57. Die Sache wird je länger je schwerer.

§. 1.

Schrifften hievon. Hieher gehörige Schrifften:

Von des Kayſers Gerichts-Stand.

Bedencken: Ob die Chur-Fürſtliche Pfalz in cauſis gravatoriis des Kayſers Richter ſeyn könne? 1602. 1610. wie auch 1614. in dem kurzen Gegen-Bedencken und Bericht von der Chur-Fürſtl. Pfalz Vicariats-Gerechtigkeit, Beyl. *SS. p. 81.* und mit ſelbigem in MEYERI *Londorp. ſupplet. & contin. Lib. 3. p. 781.* wie auch in LONDORPII *Act. publ. Tom. 1. Cap. 4. p. 21.* und endlich in LüNIGS Staats-*Conſil. Tom. I. p. 574.*

SENCKENBERGS (Henr. Chriſtian.) Fabula Judicii Palatini in Cæſarem, Juris publici Doctoribus hactenus credita, dilucide explicata ac deſtructa Rationibus, Teſtimoniis hiſtoricis, Uſu moderno, &c. Franckfurt, 1731. Und vermehrt, unter dem Titul: Diſquiſitiones tres: de Judiciis Principum; Palatini in Cæſarem; & Recurſu ad Comitia. Franckfurt und Leipzig, 1745. 4.

STRUVE (Ge. Ad.) de Foro competente Imperatoris Regisque Romanorum &c. Jena, 1664. 4.

Von des Kayſers Abdanckung.

Acta und vollſtändige Beſchreibung von der durch Kayſer Carls V. Geſandten zu Franckfurt am Mayn An. 1558. vollzogenen Reſignation der Kayſerlichen Würde; in Hoffmanns Samml. ungedr. Nachricht. Part. 1. n. 1.

FRITSCH (Ahasv.) Tr. de Reſignationibus Imperatorum, Regum, Principum &c. Gera, 1669. 4. und in ſeinen *Opuſc. Tom. 1. n. 4. p. 64.*

GODOLLVÆUS (Wilh.) de Abdicatione Caroli V. in *Schardii* Script. rer. Germ. Tom. 2. p. 640.

OBRECHT (Ulr.) de Abdicatione Caroli V. Imp. unter ſeinen Diſſert. n. 10. p. 231. ſqq.

Siehe auch DITHMARN de Abdicatione Regnorum &c. in ſeinen Diſſert. acad. n. 9.

Von

Von der Abſezung eines Kayſers.

Von Kayſer Adolfen.

GUNDLINGII (Nic. Hier.) Adolphus Naſſovius Imperator injuſte depoſitus; in ſeinen Obſerv. ſelect. Lib. 1. Obſ. 4. p. 91.

SCHERZ (Joh. Ge.) de Imperatoris Adolphi Depoſitione. Straßburg, 1711. 4.

Von Kayſer Wenzel.

Apparatus Juris publici & Hiſtoriæ Germanicæ Pars 1. Acta Depoſitionis Wenceslai & Electionis Ruperti, Regum Romanorum, continens. Straßburg, 1696. 4.

THOMASIUS (Chriſtian.) an Imperator Wenceslaus legaliter ſit depoſitus? &c. in denen 12. Programm. ad Libr. de rat. Status.

* * *

Von des Röm. Kayſers Gerichts-Stand.

§. 2.

Wir gelangen auf die an ſich wichtige, und ſo leicht mögliche, dennoch aber in Praxi nicht wohl, wenigſtens in diſer Form, vorkommende Frage: Ob? und allenfalls wo? und wie ferne? ein Römiſcher Kayſer belanget werden könne, und ſeinen Gerichts-Stand habe?

Ob und wo ein R. Kayſer belanget werden könne?

§. 3.

In der güldenen Bull *Tit.* 5. §. 3. heißt es: Et quamvis Imperator ſive Rex Romanorum ſuper cauſis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, ſicut ex conſuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, Sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe, reſpondere; illud tamen Judicium Comes ipſe Palatinus non alibi, præterquam in Imperiali curia, ubi Imperator ſeu Romanorum Rex præſens extiterit, poterit exercere.

Verordnung der güldenen Bull.

In dem Sachſen-Spiegel *Lib.* 3. Art. 52. im Weichbild Art. 9. und im Schwaben-Spiegel Cap. 20. kommet eben dergleichen für.

Man beziehet ſich ferner auf eine Conſtitution de officio Comitis Palatini, auf das Zeugniß Greg. von Heimburg und Peters von Andlo, die im 15den Jahrhundert gelebt haben.

Woher diſes Pfälziſche Gericht über den Kayſer ſeinen Urſprung habe? davon haben die Gelehrte ſehr vilerley und verſchidene Muthmaſſungen: Bey denen ich mich aber eben darum, weil es bloſſe Muthmaſſungen ſeynd, nicht aufhalten will.

Der Freyher von SENCKENBERG hält die ganze Sache für einen Mißverſtand und unerweisliches Staats-Gedichte: Er gehet aber darinn zu weit.

§. 4.

Streit wegen deren Application.

Wie ferner die Verordnung der güldenen Bulle zu verſtehen und applicabel ſeye? iſt nicht nur zwiſchen privat-Gelehrten, ſondern auch in offentlichen Staats-Schrifften, verſchidene male geſtritten worden.

Was den Richter ſelbſt betrifft, ſo heißt es in der güldenen Bull, es ſeye ſolches der Chur-Fürſt zu Pfalz. Alleine 1. nachdeme durch den Weſtphäliſchen Friden die Pfälziſche Chur auf Bayern gekommen iſt, meinen Einige, wie andere damit verbundene Rechte, alſo ſeye auch diſes mit, von Pfalz hinweg gekommen; Andere dagegen halten dafür, es haffte auf der Pfalzgraffſchafft, folglich ſeye es bey Pfalz verbliben. 2. Noch andere ſehen diſes Pfälziſche Vorrecht als ein Stück des Vicariats-Rechtes an, und wollen dahero, Chur-Sachſen concurrire dabey, oder, nach anderen, Chur-Sachſen ſeye des Kayſers Richter in Sächſiſchen Landen. Endlich ſo ſtehen noch Andere in den Gedancken, wann Chur-Pfalz diſes Richter-Amt nicht verſehen könne noch wolle, ſo falle es alsdann an Chur-Sachſen.

So dann ſind ſie nicht eins: Ob diſes Gericht den Kayſer als Kayſer angehe, oder nur, wann er in anderer Qualität beſprochen wird? Der eine Theil berufft ſich darauf, es heiſſe in denen alten Ueberſezungen der güldenen Bull: „Obwohl ein Kayſer als ein Römiſcher König. ꝛc.“ Die andere aber ſagen: Die Teutſchen Ueberſezungen beweiſen nichts. Hinwiederum wird diſen entgegen gehalten: Wann der Kayſer nicht als Kayſer belanget werde, ſo brauche man Chur-Pfalz nicht darzu, ſondern ſo dann müſſe der Kayſer vor denen höchſten Reichs-Gerichten ſtehen.

Weiter halten vile es für eine Schuldigkeit des Kayſers, diſes Pfälziſche Gericht zu erkennen; andere aber glauben, es ſtehe bey dem Kayſer: Ob Er Sich vor Chur-Pfalz belangen laſſen wolle oder nicht?

wie

wie Ihme dann einige die Wahl frey geben: Ob Er vor Chur-Pfalz, oder vor seinen Räthen zu Recht stehen wolle?

Weil aber die güldene Bulle nur sagt, der Kayser solle vor Chur-Pfalz antworten, nun aber antworten einem Beklagten zukommt; so fragt man wiederum: Wann der Kayser nicht Beklagter, sondern Kläger seye, wie es alsdann zu halten? Einige glauben, das Chur-Pfälzische Richter-Amt habe auch in disem Falle statt, andere dagegen wollen es nicht zugeben, und Landgraf Philipp zu Hessen berieffe sich bey dergleichen Gelegenheit auf den Reichs-Tag.

In Ansehung des Gerichts selbsten halten einige dafür, Pfalz habe solches alleine zu besezen und an dem Hofe des Kaysers zu halten; andere meinen, die Chur-Fürsten, und noch Andere, die samtliche Reichs-Stände müßten als Beysizere darzu gezogen werden; der Herr von LUDEWIG meinet: Es müsse in Kleinigkeiten Curia Cæsaris privata, in wichtigen Sachen die Curia solennior cum Electoribus, und in denen allerwichtigsten die Curia Comitialis verstanden werden.

In Ansehung der Sachen, welche bey disem Gericht angebracht werden können, halten Einige dafür, es gehe auf alle Sachen, die den Kayser betreffen, oder wenigstens nicht nur auf die Sachen, wo er als privatus belanget werde, indeme die Worte der güldenen Bulle indefinita und general seyen, dahero man um so weniger einen in dem Gesez selbsten nicht befindlichen Unterschid machen dörffe, weil es zu dem Ende gemacht seye, daß niemand in dem Reich gegen dem Kayser rechtlos seyn möge; wollte man nun dise Sazung restringiren, so würde der Zweck nicht erhalten, weil man alsdann in etlichen Sachen gegen den Kayser richterliche Hülffe haben würde, in anderen aber nicht.

Was die Haus-Sachen des Kaysers anbelangt, so sind Alle darinnen einig, daß dieselbige nicht für dises Gerichte gehören, sondern der Kayser darinnen selbst, oder durch seinen Hof-Marschallen oder sonsten, Urtheil und Recht ergehen lassen könne.

Daß ferner dises Pfälzische Gericht statt habe, wann der Kayser, als Kayser, um Geld- und anderer dergleichen privat-civil-Sachen willen verklagt wird, zweiffelt niemand unter denen Gelehrten, nur meinen einige, die Action seye Respects halben nicht gegen den

Kayser selbsten, sondern gegen seinen Fiscum oder Fiscalen, anzustellen.

Wann der Kayser als ein Reichs-Stand belanget wird, hält man insgemein dises Pfälzische Gericht nicht, sondern die Jurisdiction des Cammer-Gerichts für gegründet; wogegen aber Andere einwenden: Zur Zeit der güldenen Bulle seye noch kein Cammer-Gericht im Reich vorhanden gewesen, und dadurch, daß hernach dergleichen errichtet worden, habe Chur-Pfalz sein in der güldenen Bulle gegründetes Recht in disem Stück nicht genommen werden können.

Wann der Kayser um Reichs-Güter belanget würde, achten Einige dises Pfälzische Gericht für fundiret; Andere aber wollen behaupten, über dergleichen seye niemalen anderst, als auf offenen allgemeinen Reichs-Tägen, gesprochen worden.

Wann es um Reichs-Lehen zu thun ist, beziehet sich der eine Theil wieder auf das Pfälzische, andere aber auf ein von Reichs-Lehen-Leuten angeordnetes Gericht, wesfalls sie sich auf Kayser Sigmunds eigene Worte beruffen: „Demnach Wir trefflich beladen und der Entscheidung nicht wohl mögen auswarten, vornehmlich auch darum, daß Uns nicht gebühret, nachdem Wir auch vermeinen, recht zu denen Niderlanden zu haben und in Unser eigenen Sache nicht wohl Richter gesein mögen und wann die Sache des Heil. Reichs treffliche Lehen anrühret, so haben Wir Fürsten, Grafen und Räth darumb gehabt und meynen, daß billig sey, daß die Sache vor des Heil. Reichs Mannen ausgetragen werde.“

Wann der Kayser einer üblen oder nachläßigen Regierung beschuldiget würde, wollen einige auch Chur-Pfalz für seinen Richter halten, und beziehen sich, nebst der Generalität der Worte der güldenen Bulle, darauf, daß, als die Chur-Fürsten Kayser Adolf absezen wollen, sie sich dißfalls erstlich an den Chur-Fürsten zu Pfalz gewandt, der es sich aber abgebetten habe: Andere aber glauben, dises leztere seye nicht genug zu erweisen, und bey dem nach der güldenen Bull sich ereigneten Exempel der Absezung Kayser Wenzels habe Chur-Pfalz vor anderen Chur-Fürsten nichts vorausgehabt.

Das Sächsische Weichbild will so gar den Chur-Fürsten zu Pfalz zu des Kaysers Richter in Criminal-Sachen machen, und die Glosse thut noch ferner hinzu: Wann erkennet würde, daß

der

der Kayser das Leben verwürcket habe, solle der Chur-Fürst zu Pfalz ihme das Haupt mit einem güldenen Beil auf eines Schildes Rand abhauen: Da sich aber die neuere des Teutschen Staats verständige Scribenten insgesammt bey disen seltsamen Einfällen nicht aufhalten mögen, so ist es von mir noch vil weniger zu erwarten.

Herr STRUVE meinet, das Pfälzische Gericht über den Kayser habe, nach Anleitung des Schwaben-Spiegels und dessen Lehen-Rechts, nur alsdann statt, wann der Kayser einem Stand Unrecht thue, als, wann er einen Vasallen nicht zu gesezter Zeit belehnen wollte, ingleichen wann er seine Wahl durch Geld beförderet hätte, oder eine zwispaltige Wahl erfolget wäre, u. d.

Endlich so meinet Herr R. H. R. von SENCKENBERG: Wann jemalen ein dergleichen Gericht gewesen seye, so hätte zu der Zeit Kayser Carls IV. der Kayser, wann er mit des Pfalzgrafen Ausspruch nicht zufriden gewesen, ohne Zweifel an den Pabst recurriren können, indeme der Kayser auch in anderen Sachen dessen Gerichtbarkeit über sich erkannt habe.

§. 5.

Praxis der Sache.

Ich komme auf die Praxin, oder: Ob und wie ferne dargethan werden könne, daß auf dises Chur-Pfälzische Gericht sich jemalen ein- oder anderer Seits beruffen, oder selbiges eingestanden, oder gar würcklich ausgeübet worden seye?

Man beziehet sich einer Seits auf allerley Vorfälle unter denen Kayseren Albrecht I. Carl IV. und Friderich III. die mir aber zu meinem dermaligen Vorhaben zu alt seynd.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sollen in der Donauwörthischen Sache einige Reichs-Stände nicht undeutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie sich bey Chur-Pfalz über den Kayser beschweren wollten: Als aber der Kayser gesehen habe, daß man es ernstlich meine, habe Er Sich, nach des Freyherrns von SENCKENBERGS Bericht, so starck dagegen gesezet, daß Chur-Pfalz selbst davon abgestanden seye.

Als ferner Anno 1610. die bekannte Evangelische Union geschlossen wurde, (1) ward von denen Chur-Pfälzischen Räthen, Marquart Krehern und Michael Loefen das oben §. 1. angeführte

(1) LONDORPII Act. publ. Tom. 1. p. m. 3.

Bedencken aufgesezt: Ob der Chur-Fürst von Pfalz in causis gravatoriis des Kayſers Richter seyn könne? darinn vorgeschlagen wurde: Wann ein Stand des Reichs von dem Kayser judicialiter oder extrajudicialiter graviret worden, und derohalben bey Chur-Pfalz sich per modum simplicis querelæ beklagt, oder appellirt, daß ein Pfalzgraf seiner Pflicht und des Reichs höchsten Nothdurfft halben, sonderlich wegen der Protestanten Beschwerden, solche anzunehmen, und den Kayser wieder in die alte Schrancken zu bringen schuldig seye; daß also dem Reich Teutscher Nation mercklich daran gelegen, daß solche des Pfalzgrafen Jurisdiction wieder in Gang zu bringen:

Wiewohl auch vile der Meinung waren, daß die Sachen zu früh getriben würden, und es davor angesehen werden wollte, als ob etliche Stände des Reichs sich sonderlich beflissen, den Kayser in allem seinem Thun zu syndiciren, und daß communis vox & fama sey, solch syndiciren sey der Heidelbergischen Räthe Antrieb; da werde alles erst auf die Bahn gebracht, geschmidet, und Andere darzu verhezet.

In einer bey dem Reichs-Convent den 4. (14.) Febr. 1654. dictirten kurzen Information ꝛc. der Oesterreichischen Gesandtschafft (1) heißt es von diser Stelle der güldenen Bull: „1. Ist bekannt, in was zweifelhafftigem Verstand derselbe passus von unterschidlichen vornehmen politischen Scribenten gezogen wird: = = Es sey aber damit beschaffen, wie da wolle; so ist gleichwohl diß unlaugbar, daß ein Churfürst Pfalzgraf sich dergleichen Rechtsprechens anderer Orten nicht, als an des Kayſers Hof, gebrauchen mag, und daß derselb des Römischen Kayſers Vasall und Lehenmann, und Demselben Homagium & Juramentum fidelitatis zu präſtiren schuldig. "

§. 6.

Meine Gedancken.

Meine eigene Gedancken von diser Sache anbelangend; so mache ich einen Unterschid zwischen deme, wie die von diser Sache handlende Stelle der güldenen Bull anzusehen seye? und ob und was sie heut zu Tag für einen Nuzen haben könne?

Jenes belangend; so halte ich besagte Stelle für eben so decisiv und Rechts-kräfftig, als andere Stellen diſes Reichs-Grund-Gesezes.

(1) In LONDORPS Act. publ. Tom. 7. p. 519.

sezes. Es komint mir bedencklich vor, daß man einem Schreiben eines einigen Pabstes so vil Glauben beymisset, daß man daraus ein Reichs-Herkommen erweisen zu können vermeinet, und dagegen der güldenen Bull so gar nichts glauben will, die doch nicht nur von dem Kayser und denen Chur-Fürsten verfertiget worden, sondern deren Zeugniß in diser Sache auch noch durch mehrere ältere und neuere andere Zeugnisse unterstützet wird, welche insgesammt nur so platterdings zu verwerfen und eines Jrrthums zu beschuldigen ich mir nicht getraue. Man muß ja den Kayser und die Chur-Fürsten für unbedachtsame Leute ansehen, wann man glauben will, daß sie bey Abfassung eines Reichs-Grund-Gesetzes in einer der allerwichtigsten Materien des Teutschen Staats-Rechts etwas so in den Tag hinein würden geschriben haben, an deme gar niemalen nichts gewesen, und welches sie auch eben so ungewiß sollten gelassen und nur gesezet haben: Wann es erweislich seye, so möchte es so seyn. So vil ist wohl gewiß, daß das: *dicitur* etwas auf sich habe, und meines Erachtens so vil anzeige, daß der Kayser dises Reichs-Herkommens nicht recht geständig habe seyn wollen; es mag auch wohl seyn, daß es etwa actus pro & contra gegeben, oder daß man nicht vile Proben in denen damaligen neueren Zeiten habe aufweisen können: Da aber doch ganz ohnlaugbar in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel manche gute Nachrichten von der damaligen Reichs-Verfassung anzutreffen seynd, auch, was AVENTINUS von Kayser Adolfen meldet, bey denen übrigen parallelen Exempeln, nicht ohne Wahrscheinlichkeit aus guten Nachrichten genommen seyn mag, gegen das von Rebdorff angeführte Exempel aber gar nichts tüchtiges aufzubringen ist; so halte ich allerdings dafür, die Sache seye wenigstens nicht leer gewesen. Das Wort: *habeat* mag aus Respect gegen den Kayser, verbo in factum temperato, gebraucht worden seyn; dann wann es auch fürohin in des Kaysers freyem Belieben hätte stehen sollen: Ob Er sich disem Chur-Pfälzischen Gericht unterwerffen wolle oder nicht? so hätte es keiner Verordnung deßwegen bedurfft, und noch lächerlicher würde herauskommen, wann man es gar nicht einmal als ein Gesez, sondern also ansehen wollte, daß eine vorhin ungewisse Sache von neuem in der Ungewißheit gelassen worden seye.

§. 7.

§. 7.

Ob diſes Gericht noch heut zu Tag ſtatt habe?

Wider den heutigen Gebrauch diſes Gerichts iſt von verſchidenen Scribenten eingewendet worden: 1. Nachdeme der Pfalzgraf nicht mehr, wie ehedeſſen, Ober-Hof-Richter ſeye, ſo ſeye damit auch das Richter-Amt über den Kayſer verlohren gegangen. 2. Die güldene Bull erzähle nur die angegebene Gewohnheit, beſtättige ſie aber nicht, und wolle nur, daß, wann ſie erweislich wäre, das Gericht nirgends anderſt, als an des Kayſers Hofe, gehalten werden ſolle. 3. Der Pfalzgraf ſeye des Kayſers Vaſall, könne alſo nicht mehr als der Kayſer und Deſſelben Richter ſeyn. 4. Die Römiſche Geſeze lehreten, daß des Kayſers Gericht das höchſte ſeye, welches ja nicht wäre, wann der Kayſer ſelbſt für Pfalz zu Recht ſtehen müßte. 5. Nach denen Reichs-Geſezen ſeye der Kayſer, und nicht der Chur-Fürſt zu Pfalz, das Haupt der Chriſtenheit. 6. Es ſeye wider die geſunde Vernunfft, daß einer das Oberhaupt ſeyn und doch noch jemand über ſich haben ſolle. 7. Man finde in dem Lehen-Recht nirgends, daß man einen Vaſallen zu ſeines Lehen-Herrns Richter anſezen könne. 8. Es könne niemand über einen anderen ſeines gleichen, alſo auch der Chur-Fürſt zu Pfalz nicht einmal über den Kayſer, als Reichs-Stand, richten. 9. Allenfalls ſeye diſes Recht ſo erloſchen, daß man nicht einmal nur die geringſte Spuhr davon antreffe.

Andere dagegen haben darauf geantwortet: ad 1. Man habe vile Exempel in dem Teutſchen Staats-Recht, daß, wann auch das, was zu einem Geſez Gelegenheit gegeben habe, nicht mehr vorhanden ſeye, die Würckung des Geſezes dennoch verbleibe. ad 2. Die güldene Bull rede von diſer Gewohnheit als von einer bekannten Sache, und beſtimme den Ort, wo das Gericht ſolle gehalten werden, welches ja vergeblich wäre, wann die Gewohnheit nicht ihre Richtigkeit hätte. ad 3. Des Kayſers Majeſtät entgehe dadurch nichts, weil wohl ein Gröſſerer ſich eines Kleineren Gerichtbarkeit unterwerffen könne, und man auch in anderen Reichen und Fürſtenthümern dergleichen antreffe, mithin ſtoſſe es auch ad 4. & 5. weder wider die Römiſche noch Reichs-Geſeze an. ad 6. Das Reichs-Herkommen gebe deswegen doch nicht zu, daß ſich Chur-Pfalz über den Kayſer erhebe. ad 7. Das Lehen-Recht bezeuge vil mehr, die Lehen-Leute ſeyen des Kayſers Richter. ad 8. Der Buchſtabe diſes zum gemeinen Beſten errichteten

Geſezes

Gesezes seye einmal da, und dabey müsse es verbleiben. ad 9. Wann sich keine Gelegenheit ereigne, ein Privilegium zu gebrauchen, gehe es durch den blossen Nicht-Gebrauch nicht verlohren, noch habe die Verjährung in solchen zum gemeinen Nuzen gereichenden Sachen und gegen ein ewig gültiges, auch von dem Kayser in seiner Capitulation beschworenes Reichs-Geseze statt. ad 10. Es seyen Exempel aus allen Zeiten vorhanden.

Herr von SENCKENBERG repliciret darauf: ad 1. Die Pfalzgrafen haben niemalen in Staats- und anderen Angelegenheiten der fürnehmsten Reichs-Stände sprechen dörffen, vil weniger in des Königes eigenen Sachen. ad 2. Das Wort: *habere* werde an vilen Orten so genommen, daß es nichts nothwendiges, sondern etwas freywilliges anzeige; mithin werde es in des Kayſers freyes Belieben gestellet, womit auch Kayser Ruprechts und Friderichs III. Zeugnisse einstimmeten. ad 3. biß 7. Dises alles bedeute nichts. ad 8. Dises seye falsch, und wo noch kein Gesez vorhanden seye, frage man vergeblich: ob es hart seye oder nicht? und dem Favor der Stände stehe der Favor des Kayſers entgegen. ad 9. Weil in der güldenen Bulle nichts zum Vortheil des Pfalzgrafens enthalten seye, so könne auch dises, daß der Kayser die güldene Bull zu halten verspreche, demselbigen nichts geben. ad 10. Alle vorgegebene Exempel taugten nichts.

Sein eigener wichtigster Grund wider dises Pfälzische Gerichte bestehet darinnen, daß er von Kayser zu Kayſern anführet, was für Strittigkeiten sie mit denen Ständen gehabt hätten, wobey jedoch an ein dergleichen Chur-Pfälzisches Gericht niemalen gedacht worden seye. 2. Beziehet er sich darauf, daß es in dem mit des verständigen Chur-Fürsten Carl Ludwigs Vorwissen und unter seiner Revision an das Licht gestellten MONZAMBANO heisse: Post Auream Bullam nullum ejusmodi Judicii coram Palatino peracti Exemplum legisse meminimus. 3. Im vorigen Jahrhundert habe Chur-Pfalz selbst an den Kayser geschriben: Daß er zwar grosses Bedencken trage, den Kayser in deme, so Ihme alleine zustehe, irre zu machen, ermesse aber, seines Amts zu seyn, in solchem Fall, da des Teutschen Reiches Stände in ihrer Freyheit und Rechten beschweret zu werden vermeinten und daraus Ungelegenheit erwachsen könnte, Ihro Kayserlichen Majestät zeitlich mit heilsamen und fridfertigen Be-

dencken Erinnerung zu thun, ꝛc. wodurch also der Chur-Fürst gestehe, daß er zu nichts weiteres befugt seye, als den Kayser zu erinnern, mithin seines etwa gehabten Rechtes sich begeben habe. 4. Damit stimme auch das Reichs-Herkommen überein, Krafft dessen in denen gegen den Kayser obhandenen Beschwerden nur Vorstellungen bey demselbigen Plaz hätten.

§. 8.

Die Sache wird schwerlich mehr vorkommen.

So vil ist richtig, es würde vile Mühe kosten, ja nach der bißherigen Staats-Verfassung Teutschlandes fast unmöglich fallen, wider den Willen des Kayserꝛ einen dergleichen Gerichts-Actum gegen Ihne ausüben zu können, und wir werden es schwerlich erleben, daß die Frage zwischen dem Kayser und Reich oder Chur-Pfalz nur wieder auf die Bahn komme; dahero ich mich auch nicht länger dabey aufhalten mag.

Der sonst dem Kayserlichen Hof so auffezige Verfasser der Anmerck. über den H. à LAPIDE (1) schreibt doch selbst: „Das Richter-Amt des Pfalzgrafen oder Churfürsten in der Pfalz über den Kayser gilt heutiges Tages nach der jezigen Reichs-Verfassung nicht mehr, als für eine blosse Antiquität.“

§. 9.

Von privat-Handlungen.

Sezet man aber dises Pfälzische Gericht beyseit, so ist wohl kein Zweifel, daß, gleichwie alle andere gecrönte Häupter, also auch der Kayser, wegen seines privat-Lebens und Wandels und seiner privat-Handlungen niemanden als GOtt Rechenschafft zu geben schuldig seye, und er wegen solcherley Sachen nirgend beklagt werden könne; wiewol doch, wann man damit umgegangen ist, einen Kayser abzusezen, oder würcklich darzu geschritten ist, ihme auch die Vergehungen seines privat-Lebens mit in die Rechnung gebracht und zur Last geleget worden seynd.

§. 10.

Von Regierungs-Sachen.

Was aber Regierungs-Sachen anbelangt, so unterlässet entweder der Kayser etwas, welches Er vermög seiner Wahl-Capitulation thun sollte, oder Er begehet was, welches Ihme Krafft eben diser nicht erlaubt ist: Von jenem ist in denen Reichs-Gesezen nichts versehen; es ist auch, nach dem Zusammenhang der ganzen heutigen Staats-

(1) Part. 1. p. m. 286.

Staats-Verfassung des Teutschen Reiches, nicht abzusehen, daß ein anderes Mittel übrig seye, als daß die Chur-Fürsten, oder ein anderes Reichs-Collegium, oder ein Corpus der Stände, oder das gesammte Reich, trachte, den Kayser durch Vorstellungen, Bitten, ꝛc. dahin zu bewegen, daß er seinem Amt ein Genügen thue.

Wann aber der Kayser etwas begehet oder doch etwas unter seinem Namen geschiehet, so nicht geschehen sollte, so verordnen die Reichs-Geseze nur so vil, daß dergleichen Unternehmen an sich null und nichtig, auch der Kayser verbunden seyn solle, es selbsten zu cassiren.

§. 11.

Wie, wann der Kayser rechtlich

Doch kan man auch noch disen Unterschid machen. Entweder verfähret der Kayser nach dem Weg, oder doch unter dem Schein, Rechtens und veranlasset solcher gestalten Beschwerden, oder Er gebraucht Thätlichkeiten. Jenen Falls kommt es 1. auf die gegen die Reichs-Hof-Räthliche Bescheide und Urtheile übliche Remedia Juris, so dann 2tens auf die Frage an: Ob noch über dises ein Recursus ad Comitia statt habe? von welchen beeden Materien aber an seinem Ort wird gehandelt werden; und sehe ich nicht, wie man mit Bestand die Reichs-Lehens-Sachen davon ausnehmen könne, noch auch, daß dises Herrn MASCOVS Sinn in seiner *Diss. de Paribus Curiæ*, §. 25. gewesen seye.

§. 12.

oder thätlich verfähret?

Hätte aber der Kayser Thätlichkeiten gebraucht, so hiesse es vormals in der Wahl-Capit. Art. 21. §. 8. „Oder da dergleichen Vergewaltigungen von Jhme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würden; so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkenntniß, durch beyderseits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage, nach billigen Dingen ersezet werde.“ Wiewohl nunmehro aus: „Jhme“ gemacht worden: „Jemanden,“ wodurch aber der Kayser ebenfalls nicht ausgeschlossen ist.

§. 13.

Aeltere Praxis.

Was die Praxin anbelangt; so kan man in meinem Teutschen Staats-Recht (1) allerley aus denen Zeiten derer Kaysere

(1) Tom. 7. pag. 17. sq.

Friderichs I. Carls IV. Ruprechts und Sigmunds finden; welche aber zu meinem jezigen Vorhaben zu entfernet seynd.

§. 14.

Jezige Praxis.

Was hingegen die neuere und jezige Zeiten anbelangt; so hat es der Kayser entweder mit denen Reichs-Ständen insgesammt, oder mit einigen, oder einzelen, aus ihnen zu thun.

Jenes träget sich entweder auf dem Reichs-Tag, oder ausser demselben zu.

§. 15.

Wie, wann es der Kayser mit den gesammten Reichs-Ständen zu thun hat auf

Wann der Kayser und die gesammte Reichs-Stände auf Reichs-Tägen mit einander Streit über etwas haben, so wird theils in Schrifften, mittelst der gewöhnlichen Kayserlichen Commißions-Decreten und Reichs-Gutachten, so lange mit einander gehandelt, biß man entweder eines wird, oder keine Hoffnung übrig bleibet, sich, wenigstens dermalen, mit einander zu vergleichen, da alsdann die Sache auf sich in statu quo beruhet, theils wird dises schrifftliche Verfahren durch die Negotiationes zwischen denen Kayserlichen und Reichs-Ständischen Gesandten, ingleichem an denen Höfen selbsten, præpariret und unterstüzet; wann aber auch dises nichts hilfft, so geht es eben, wie ich zuvor gesagt habe.

§. 16.

oder ausser dem R. Tag.

Gibt es auf Congressen, wo der Kayser und das Reich zusammen für einen Mann stehen, Uneinigkeiten unter ihnen, wie z. E. zu Ryßwick wegen des Modi tractandi geschehen ist; so verfähret man, wie bey vorstehendem Fall erinnert worden ist, und lässet etwa noch über dises die Sache an den Reichs-Convent gelangen: Seynd es aber solche Congresse, wie der Westphälische Fridens-Congreß ware, da die Stände, wenigstens zum Theil, offentlich Parthie wider den Kayser machen, so geht es auch, wie es allda ergangen ist, da sie ihr Gesuch zwar auch selbst denen Kayserlichen, oder denen mit ihnen alliirten Catholischen, übergeben haben, sich aber auch zugleich an die mit ihnen, Evangelischen, verbundene Cronen gewandt haben, und solches durch dieselbige haben unterstüzen lassen, oder auch sie dahin gebracht, unter ihrem, der Cronen, eigenem Nahmen ein gleiches zu verlangen, und darüber mit dem Kayser al pari zu tractiren.

§. 17.

§. 17.

Hat es der Kayser nur mit gewissen Classen der Reichs-Stän- oder mit
den, z. E. dem Corpore Evangelico, oder ganzen Crayſen, zu thun; ganzen
so ist zwar der vorerzählte Weg (wo alsdann pro Memoria und Classen, ꝛc.
Vorstellungs-Schreiben, so dann Kayserliche Rescripta an die Kay-
serliche Commißion fürzukommen pflegen,) der gewöhnliche und or-
dentliche, auch dergleichen Strittigkeiten zu heben; wann aber die
Güte nicht Plaz greiffen will, ist es schon mehrmahlen zulezt auf Thät-
lichkeiten hinausgeloffen, welche man an Seiten des Kayſers mit der
Justiz-Administration, dem Obrist-Richterlichen Amt, u. d. und
an Seiten der Stände mit der Vertheidigung wider unbilligen Ge-
walt, Retorsione Juris iniqui, u. s. w. zu rechtfertigen gesuchet hat.
Ja der Schmalkaldische, und An 1552. darauf gefolgte, ingleichem
der dreyßigjährige Krieg, haben ihren Ursprung also genommen, und
gehet gemeiniglich in solchen Fällen der Streit den Kayser nur in so
ferne an, daß man klagt, er administrire denen Beschwerten die Ju-
stiz nicht, sondern gravire sie wohl selbst unter disem Vorwand noch
mehrers.

§. 18.

Ist der Stritt zwischen dem Kayser und nur einigen commu- oder eini-
nem causam machenden Ständen aus einem Collegio, wie z. E. gen,
ehmals denen der 9ten Chur sich widersezenden Chur- und Fürsten,
denen alt-Fürstlichen Häusern und denen sich darzu gesellenden etli-
chen Hoch-Stifftern, u. d. g. so thut man wiederum dem Kayser
bald von dem Reichs-Tag, bald von eigenen Conventen aus, ge-
meinsame und besondere, schrifft- und mündliche Vorstellungen, die
sich Beschwerende lassen darüber an dem Kayserlichen Hofe und diser
an ihren Höfen und bey ihren Congressen handlen, die Beschwert
seyn wollende wenden sich auch wohl an die Garants des Westphä-
lischen Fridens, oder drohen doch damit, u. s. w. Gemeiniglich aber
gibt, wann die erste Hize verrauchet ist, ein Theil, oder auch wohl
beede, jeder in etwas, nach, und damit vergleicht man sich, oder siehet
durch die Finger, lässet geschehen, was man nicht ändern kan, und
protestiret etwa indessen, ꝛc.

§. 19.

Wo endlich der Kayser als Kayser sich über einen einzelen Reichs- oder einze-
Stand zu beschweren Ursach findet, z. E. daß er die Kayserliche Rechts- len Stän-
den.

Sprüche nicht respectire, sein Antheil an denen Reichs-Steuren nicht bezahle, u. s. w. so suchet sich der Kayser forderist mittelst seines Obrist-Richterlichen Amtes und die Krafft desselbigen erkennende Executions-Commissiones, Conservatoria, Auxiliatoria, oder auch fiscalische Processe, u. d. selbsten zu helffen; wo aber entweder dises nicht hinreichen will, oder wann man sich mit dem lezteren nicht einmal herfür zu gehen getrauet, lässet es etwa der Kayser an den Reichs-Convent gelangen, wie z. E. wegen Herzog Carl Leopolds zu Mecklenburg Aufführung (wiewol ohne Erfolg,) geschehen ist, oder der Kayser dißimulirt es, wann es einen Mächtigen betrifft, und erwartet etwa eine Gelegenheit, da Ihne entweder ein solcher Stand braucht, und also thun muß, was er zu anderer Zeit nicht gethan hätte, oder da sich der Kayser im Stande sihet, seiner Autorität einen mehreren Nachdruck zu geben.

Ist es aber umgekehrt und es hat ein einzeler Stand gegen den Kayser Beschwerden, sie betreffen nun Klagen über das Verfahren des Reichs-Hof-Raths, oder z. E. über die Kayserliche Generalität, das Kayserliche Kriegs-Commissariat, u. d. und die bey dem Kayserlichen Hofe angebrachte Vorstellungen fruchten nichts, so bringet man die Beschwerden entweder auch bey dem Reichs-Convent an, oder lässet sie durch andere ansehnliche Höfe bey dem Kayser unterstüzen, u. s. w.

§. 20.

Wie, wann es den Kayser als Regenten seiner Erb-Lande betrifft?

Ist ferner die Frage: Wann der Kayser, als Regent seiner Erb-Lande, es mit einem Reichs-Stand zu thun hat, wie er sich da zu verhalten habe? so heißt es davon in der Wahl-Capitulation Kayser Carls VI. Art. 21. „Wo Wir zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten; dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwitracht und andere Unthat im heiligen Römischen Reich zu verhüten, auch Frid und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschide, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Fridens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen

tutionen und Fridens-Schluß verfahren lassen und mit nichten gestatten, daß sie, worinne sie ordentlich Recht leiden mögen und dessen erbietig seynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm (Uns) gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsobalden die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituiret und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkenntniß durch beederseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen ersezet werde."

§. 21.

Wann der Kayser,

Alleine sehen wir die Praxin an, so wird kaum in langen Jahren ein Fall fürgekommen seyn, daß ein regierender Kayser, als Kläger, einen Reichs-Stand in einer privat-Strittigkeit vor einem höchsten Reichs-Gericht belangt hätte; sondern wann sich solche Zwistigkeiten ereignet, haben entweder die Kayserliche Bediente, sich auf ihres Herrn Præpotenz an Macht und Ansehen verlassend, sich selbsten Recht geschafft, oder man hat doch sonsten die Sache extrajudicialiter in Conferentien, durch Abschickungen, u. s. w. verhandelt.

§. 22.

oder Stände zu klagen haben.

Wann hingegen ein Reichs-Stand sich über den Kayser oder die Seinige zu beklagen gehabt hat, da ist von vilen Ständen, sonderlich dem Schwäbischen Crays, von Bamberg, Trident und Brixen, ꝛc. und auf offentlichem Reichs-Tag und bey Wahl-Tägen gar sehr geklagt worden, daß das Haus Oesterreich weder wegen seiner Exemtion von der Gerichtbarkeit der Reichs-Tribunalien vor disen stehen, noch sich vor Austrägen einlassen, noch einigen anderen Richter erkennen, und doch auch der Güte nicht so, daß man damit zufriden seyn könnte, Plaz geben wolle; davon anderwärts ein mehreres fürkommen wird.

Was auch ins besondere noch in dem lezten betrübten Teutschen Krieg hierüber zwischen Oesterreich und Preussen pro & contra in offentlichen Schrifften scharff gestritten worden ist, solle zu seiner Zeit ebenfalls Auszugs-weise beygebracht werden.

§. 23.

§. 23.

Noch etwas davon.

H. à LAPIDE (1) hält für ausgemacht: Quod Imperator teneatur, Imperio, seu Ordinibus Imperii, actionum suarum rerumque gestarum reddere rationem, und will solches aus denen Geschichten, auch zum Theil eigenen Geständnissen derer Kaysere Heinrichs IV. und V. wie auch Ottens IV. erweisen; ja noch Kayser Matthias habe An. 1613. Sich gegen denen Evangelischen erklärt: Es wollten Ihro Kayserliche Majestät Dero Kayserlichen schweren Beruff und Autorität in Administration der Justitien also in Acht nehmen und erzeigen, daß Ihro Majestät es gegen GOtt, den Ständen und bey künfftigem Reichs-Tage verantworten könnten; woraus er schließt: Imperator itaque Imperium, seu Ordines, superiores agnoscit.

Das heißt aber chicanirt, und Kayser Matthias hat nichts anderes sagen wollen, als die Stände würden nicht Ursach finden, sich über Ihn zu beschweren; wie man so auch sagt: Man wolle sich so betragen, daß man es vor der ganzen erbaren, oder unpartheyischen, oder Gerecht- und Billigkeit liebenden Welt, oder dem Publico, oder der Nachkommenschafft, oder dem Vaterlande, u. s. w. verantworten könne: Wem fället aber nur dabey ein, daß die Rede von einem gerichtlichen Verfahren seye? Und so wenig die Reichs-Stände wider sich werden wollen gelten lassen, was man aus denen Zeiten der Fränckisch-Sächsisch- und Schwäbischen Kayserm in eben dergleichen Materien gegen sie anführen könnte; so wenig hat auch ein Röm. Kayser Ursach, Sich auf solche alte Zeiten und Beyspile einzulassen.

Herr SCHMAUSS (2) meinte: Man könne wohl behaupten, daß, im Fall Streitigkeiten zwischen dem Kayser und denen Ständen entstehen sollten, es der Staats-Verfassung und den Rechten unsers Reichs gemäß seyn würde, gewillkührte Austräge niederzusetzen:

Er hat auch recht, und die Wahl-Capitulation deutet, wie wir erst gehöret haben, in gewissen Fällen selbst darauf: Es wird aber dennoch nicht leicht geschehen.

§. 24.

(1) de rat. Stat. &c. Part. 1. Cap. 3. p. m. 42.
(2) in seinen acad. Reden, p. 105.

§. 24.

Endlich so gehöret auch noch hieher die Verordnung der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. 13. „Gestalten Wir dann auch obbemeltem Chur-Fürsten zu Maynz, = = der klagenden Stände Beschwernisse, wenn auch schon dieselbe Unsere Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente, ihrer Art nach, betreffen, in das Chur-Fürstliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Maynzischen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Zil und Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anders mit behöriger Ehrerbietsamkeit eingerichtet seyn, zur Dictatur gebracht und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen. "

Der Kayser solle den Recurs an den R. Convent nicht hindern.

§. 25.

Ehedessen masseten sich auch die Päbste vilfältig an, die Kaysere vor ihren Richter-Stuhl zu forderen, ja gar abzusezen: Weil aber, allem vernünfftigen Vermuthen nach, kein Pabst mehr so dumm seyn wird, sich etwas dergleichen beygehen zu lassen; so muß ich diejenige, welche etwas davon zu wissen verlangen, auf die verweisen, welche die Reichs-Historie überhaupt, oder auch die so genannte Bella inter Sacerdotium & Imperium, in eigenen Schrifften abgehandelt haben, und was seiner Zeit in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht davon zu lesen seyn wird. (1)

Ob der Pabst hiebey etwas zu sagen habe?

* * *

Von Erledigung des Kayserlichen Thrones.

§. 26.

Hieher gehörige Schrifften:

Schrifften hievon.

Vom Absterben eines Kaysers.

CAROC (Ge. Adolf.) de his, quæ à morte Cæsaris juris morisve publici sunt. Greiffswalde, 1705. 4.

HEUMANN (Joh.) de Imperatore mortuo. Altorff, 1741. 4.

§. 27.

(1) add. mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 8. p. 225. sqq.

§. 27.

Des Kayserlichen Throns Erledigung durch Absterben.

Wir kommen nun endlich auch darauf: wie der Kayserliche Thron erlediget werde? Ordentlicher Weise nun geschiehet dises auf eben die Art, wie alle Herrlichkeit der Menschen in diser Welt ein Ende nimmt, nemlich durch Absterben des Kaysers. Einiges hievon ist bereits oben (1) fürgekommen.

§. 28.

Begräbniß-Orte der Kayserе.

Von denen Begräbniß-Orten aller Kayserе findet man bey Herrn STRUVEN (2) Nachricht: Ich aber begnüge mich, hier nur so vil zu melden, daß ehedessen die Statt Speyer als der gewohnliche Begräbniß-Ort derer Kayserе angesehen worden ist. Alleine schon vile hundert Jahre ist kein Kayser allda mehr zur Erden bestattet worden, sondern es kommt auf sie selbst, oder auf ihre Anverwandten an, wo man sie hinlegen will; da man dann bißhero ordentlicher Weise sich des Familien-Begräbnisses des Hauses, aus welchem der Kayser entsprossen ware, darzu bedienet hat.

§. 29.

Ihr Leich-Begängniß.

Die Art des Leich-Begängnisses wird ebenfalls lediglich des Verstorbenen Anverwandten überlassen, und nimmt das Reich keinen Antheil daran. Es wird dahero unterschidlich damit gehalten, je nachdeme es das Ceremoniel eines Hauses mit sich bringet, oder es sonsten angeordnet oder verlanget worden, und würde allzuweitläufftig fallen und doch keinen Nutzen haben, wann ich aus denen vilen vorräthigen Exempel auch nur Eines zur Prob anführen wollte.

Nur dises bemercke ich, daß zwar bey solchen Exequien die Kayserliche Insignien bey der Leich-Proceßion jezuweilen auch mit fürgetragen worden seyn; alleine bloß durch die von des verstorbenen Kaysers nachgelassenem Familien-Haupt hierzu ernannte Personen, indeme nicht herkommlich ist, daß die Reichs-Erz- oder Erb-Aemter bey dergleicher Gelegenheit ihre Dienste leisten, dahero auch kein Zweifel ist, daß, wann sie schon darum ersuchet werden sollten, sie sich dannoch, sonderlich heut zu Tag, dessen weigern würden.

§. 30.

Notification des Todes-Falls.

Den Tod des Kaysers pflegen des Verstorbenen Anverwandte, oder (wie An. 1711. bey Abwesenheit König Carls III. geschehen,) dessen

(1) Cap. 2.
(2) in Corp. Jur. publ. p. 522. seqq.

dessen hinterlassene Ministri forderist Chur-Maynz und denen Reichs-Vicarien, so dann auch denen übrigen Chur-Fürsten, auch fürnehmsten geist- und weltlichen Fürsten, nachdeme sie mit dem Kayserl. Hof verwandt, oder allda wohl angesehen seynd, zu notificiren.

§. 31.

Condolenz-Complimenten.

Wer sodann will, und nachdeme es die Verwandtschafft oder andere Umstände erforderen, der lässet entweder durch einen eigenen, oder den schon am Kayserlichen Hof habenden, Gesandten condoliren, oder thut es schrifftlich.

Ist ein Römischer König erwählt, der dem Verstorbenen gleich in der Regierung folget, so wird dem neuen Kayser zugleich condolirt und gratulirt:

Ist aber kein Röm. König vorhanden, hingegen Hoffnung, daß der nächste Anverwandte des verstorbenen Kayserś bald an dessen Stelle möchte erwählet werden, so wartet man mit einer Gesandtschafft meistens biß nach der Wahl, und condolirt und gratulirt so dann zugleich.

§. 32.

Besonders bey dem Reichs-Convent.

Bey dem Reichs-Convent notificirt der neue Kayser, (wann ein Röm. König vorhanden ist,) dem Reichs-Convent den Todes-Fall und den Antritt seiner Regierung durch ein Commißions-Decret, und bekommt darauf von dem Reich ein schrifftliches resp. Condolenz- und Gratulations-Compliment.

Ist aber kein Röm. König gewählt worden; so notificiret des verstorbenen Kayserś hinterlassene Commißion denen Comitial-Gesandtschafften den Todes-Fall, und bekommt dagegen die Condolenz-Complimenten durch die Gesandtschaffts-Secretarien.

§. 33.

R. Tags-Trauer-Ceremoniel Anno 1705.

Als man ferner An. 1705. zu Regenspurg von dem besorglichen Lebens-Ende Kayser Leopolds Nachricht erhielte, wurde gleichbalden auf allen Fall unter denen Comitial-Gesandtschafften von der Trauer gesprochen; da dann einige der Convenienz gemäß und de decoro des Reichs-Convents zu seyn erachteten, wann die samtliche Gesandtschafften, samt denen Secretarien und Canzellisten, des Reichs Oberhaupt betraureten, da hingegen andere der Meinung waren, daß von denen Principalen dependiren würde: ob sie Geld zur Trauer anschaffen wollten?

Als darauf der Todes-Fall den 5. Maj. würcklich erfolgete, und Chur-Maynz dem Chur-Fürstlichen Collegio des neuen Kayſers Josephs Revers wegen Vesthaltung der Wahl-Capitulation communicirte, lieſſe daſſelbige der Kayſerlichen Commißion durch den in Trauer gekleideten Chur-Maynziſchen Directorem ein reſp. Condolenz- und Gratulations-Compliment machen, mit der Verſicherung, daß nach erfolgter neuer Legitimation der Kayſerlichen Commißion man von geſammten Reichs-Convents wegen nicht ermanglen würde, dergleichen Compliment mittelſt einer ſolennen Reichs-Deputation abzuſtatten.

Der Principal-Commiſſarius nahme diſes ſehr wohl auf, und ſolle vermeldet haben: Er zweifle nicht, es werde der jezt-Regierende Kayſer ſolche, des Chur-Fürſtlichen Collegii, zu Jhme ins beſondere tragende Zuneigung gar gnädig aufnehmen.

Uebrigens ſprache man zwar wegen der anzulegenden Trauer faſt bey allen Raths-Tägen, reſolvirte auch in beeden höhern Collegiis, daß die Geſandtſchafften mit allen ihren Domeſtiquen durchgehends die kleine Trauer, nehmlich mit kurzen Mänteln und ohnüberzogenen Kutſchen und Zimmern, wie der Chur-Maynziſche dergleichen Befehl bekommen, anlegen wollten, auſſer denen, deren Principalen etwa in naher Anverwandtſchafft mit dem Kayſerlichen Hofe ſtünden und dahero wohl die tieffe Trauer anzulegen Befehl erhalten möchten; doch wollten ſie vorhero noch nähere Befehle darüber von Hof erwarten.

Die Kayſerliche Commißion lieſſe darauf dem Reichs-Convent fürſtellen, daß dem jezt-Regierenden Kayſer zu mehrerem Wohlgefallen gereichen würde, wann alle Deſſen Herrn Vatter gleich, und zwar tieff, mit langen Mänteln und überzogenen Kutſchen betrauerten, als wann einer im kurzen, der andere aber im langen Mantel, ein Geſandter mit und der andere ohne überzogene Kutſche in publico erſchiene, wie man dann auch ſolche Trauer als ein univerſal-Werck zugleich anzulegen hätte.

Nun lieſſe man ſich zwar diſes meiſtens wohlgefallen, doch wurde reſolviret, an die Principalen zu referiren, daß ſelbige ſolche Trauer, ohne ein gewiſſes darzu auszuwerffen, diſesmahl auf Verrechnung gehen laſſen möchten. Jnzwiſchen legten die Chur-Pfälziſch- und Oeſterreichiſche Geſandtſchafften die Trauer würcklich an.

Nach-

Nachdeme hierauf nicht nur die Legitimation des Kayserlichen Principal Commissarii erfolget, sondern auch die Exequien heranna-heten, fragte das Fürstliche Directorium an: Ob man nicht von einer Reichs-Deputation zu Ablegung des resp. Condolenz- und Gratula-tions-Compliments bey der Kayserlichen Commißion reden wollte? An Seiten der Catholischen hätte es dabey keinen Anstand und ratione ordinis ambulatorii bereits seine Richtigkeit. Alleine Evangelischer Seits erklärte man, auf die so fort beschehene Unterredung, daß noch vorhero mit dem Chur-Maynzischen Directorio daraus gesprochen werden sollte, und würde sich so dann das weitere schon ergeben, welches die damals strittige Titulatur des Principal-Commissarii, Cardinals von Lamberg, betraffe.

Es kamen dißfalls verschidene Temperamenten in Vorschlag, und der Chur-Sächsische Gesandte mußte sich mit dem Chur-Maynzischen darüber besprechen.

Endlich zeigten die Directoria an, daß den 6. Jul. die Exequien vor den Kayser zu Regenspurg gehalten werden sollten, dahero es der Convenienz seyn würde, von Reichs-Convents wegen noch vorhero das Compliment zu machen, welchemnach es an deme wäre, sich einer solennen Deputation zu vergleichen. Die Evangelische befanden darauf für gut, auf ihrer gehabten Bedencklichkeit nicht so hart mehr zu bestehen, zumalen da dises der erste solenne Reichs-Actus unter dem neuen Kayser seye, auch Chur-Brandenburg erklärete, an disem Anstand keinen Theil zu nehmen. Doch wurde dem Chur-Maynzischen Directorio beditten, daß die Evangelische in selbiges das gute Vertrauen setzten, es würde dasselbige sich bey der Deputation solcher Terminorum und Expressionen zu bedienen wissen, damit die Evangelische Stände keine Ursach hätten, sich dawider zu beschweren. Es gabe aber in dem Chur-Fürstlichen Collegio einen neuen Anstand, weil Chur-Trier, neben Maynz und Pfalz, mit deputirt seyn wollte, ꝛc. Auf nochmalige Erinnerung ernannten im Reichs-Fürsten-Rath die Catholische 1. Salzburg, 2. Oesterreich, 3. Passau, 4. Trient, 5. Brixen, 6. Pfalz-Lautern und 7. die Schwäbische Prälaten; die Evangelische aber: 1. Magdeburg, 2. Sachsen-Weimar, 3. Brandenburg-Culmbach, 4. Braunschweig-Zell, 5. Würtemberg, 6. Mecklenburg und 7. die Wetterauische Grafen. In dem Chur-Fürstlichen Collegio wurde man nach langem Stritt (davon anderwerts,) auch

eins, daß Maynz, Sachsen, Brandenburg und Pfalz deputiret werden sollten. Das Reichs-Stättische Collegium aber deputirte von der Rheinischen Banck Cölln und Lübeck und von der Schwäbischen Regenspurg und Augspurg Catholischen Theils.

Hierauf gienge der Actus den 8. Jul. Vormittags um 11. Uhr für sich, da dann die vier Chur-Fürstliche Gesandten in ihrer Ordnung, jeder in einem mit 6. Pferden bespannten Trauer-Wagen, die Fürstliche zusammen in fünf sechsspännigen, die Reichs-Stättische aber in zwey zweyspännigen Trauer-Wagen von dem Rathhaus zu dem Kayserlichen Principal-Commissario fuhren, allwo der Chur-Maynzische Gesandte den Vortrag thate, und sich dabey doch des Ausdrucks: Der heiligen Röm. Kirchen Cardinal, bedienete. Nach dem Actu fuhre man nicht mehr auf das Rathhaus, sondern gleich nach Hause, dahero die Evangelische sich nachmals per votum commune wegen obbesagter Titulatur ad Protocollum verwahreten.

Zu denen Vigilien und Exequien liesse der Principal-Commissarius die Chur- und Fürstliche Gesandten durch zwey Truchsessen, die Reichs-Stättische aber durch einen Secretarium einladen, meldete auch bey der Reichs-Deputation, er hoffe die Gesandten bey disen Solennitäten zu sehen, wie sie dann auch alle ohne Unterschied der Religion erschienen, und wird von denen unter ihnen dabey fürgefallenen Ceremoniel-Strittigkeiten anderwärts Bericht erfolgen. So lange nun, als dise Solennitäten währeten, wurde auch kein Reichs-Rath gehalten.

Die Statt Regenspurg liesse ebenfalls sub dato 22. Junii ein gedrucktes Mandat ergehen, daß ihre Burger ꝛc. so wohl im Herzen und mit Geberden ihre schuldigste Condolenz und Traurigkeit erweisen und = = = zu mehrerer Bezeugung ihres tragenden Beyleides aller üppigen Kurzweilen, vermeinter Frölichkeiten, Ueberflusses in Essen, Trincken und Kleidungen, wie nicht weniger alles Tanzens und der Spilleute auf Hochzeiten, Gastereyen, oder anderen Zusammenkünfften so wohl inn- als ausser der Statt, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Straffe, gänzlich enthalten sollten ꝛc. Auch liesse die Statt, ohngefähr Eine Stunde vor obbesagter Deputation, gleichfalls durch einige aus ihrem Mittel der Kayserlichen Principal-Commißion ein Compliment machen, ingleichen in ihren Evangelischen Kirchen Leichen-Predigten halten, wobey der Rath und die Burgerschafft

schafft in Trauer erschienen. Nicht weniger liesse der Magistrat so wohl die drey Reichs-Collegia und den Re- und Cor-Relations-Saal, als die Stühle derer Gesandten in denen Kirchen, nebst denen Canzeln und Altären, schwarz bekleiden, zu gewissen Zeiten Glocken läuten, ꝛc.

Uebrigens haben die Gesandten und ihre Ehegattinnen, die Legations-Secretarien und Canzellisten, die Laquayen und Kutscher die Trauer angelegt, jedoch nicht eher, als biß der Kayserliche Principal-Commissarius und sein Hof-Staat im Stand gewesen, sie anzulegen.

Die Gesandten, welche mehrere Stimmen zu führen hatten, liessen sich die Trauer-Kosten von denenselben zusammen bezahlen. Einer, dessen Bericht ich gesehen, forderte zu solchem Ende überhaupt 300. Rthl. Doch hat zuweilen auch ein Gesandter von jedem Hof, dessen Stimm er geführt, das ganze Quantum bekommen.

In dem Wetterauischen Receß d. d. 1705. 20. Nov. liset man: „ Endlich ist auch Herrn Abgesandten Fabritio zur Beyhülff wegen der zur Kayserlichen Trauer angewandten Kosten 150. fl. ex Cassa zu geben verwilliget. “

Der Kayserliche Principal-Commissarius observirte alles gar genau, wie sich die Gesandten bey diser Trauer aufführten und berichtete es nicht allein an den Kayser, sondern erkundigte sich auch, was die Gesandten für Vota und Vertrettung haben und welche Herren zu diser Trauer concurriren?

§. 34.

Anno 1711. den 19. Aprilis gegen drey Uhr Nachmittags kame A. 1711. ein Courier zu Regenspurg bey dem Herrn Principal-Commissario an, mit der Nachricht, daß der Kayser todt wäre. Es ware bereits auf folgenden Tag gewohnlicher massen zu Rath angesagt, die Gesandten erschienen auch in ihrem ordinairen Habit mit rothen Mänteln und nahmen die Abrede, an ihre Herren Principalen einstimmig zu berichten, daß der Wohlstand erforderen dörffte, dem verstorbenen Kayser zu Ehren die Trauer auf eben die Art, wie nach dem Tode Kayser Leopolds geschehen, anzulegen.

Den 22sten Aprilis geschahe eine gleiche Abrede, mit dem Anhang, so gleich mit dem Principal-Commissario den Anfang zu machen und die Trauer ein ganzes Jahr zu tragen.

Den

Den 11. Maj. wurde auf Veranlassung des Chur-Maynzischen Gesandtens, zu Folge der indessen eingelauffenen Instructionen, wiederum, nemine contradicente, in Circulo resolvirt: Die Trauer anzulegen, wie bey des vorigen Kayſers Tod, daß folglich nicht allein die Gesandtschafften und ihre Leute schwarz zu kleiden, sondern auch so wohl die Gesandte als Secretarii mit langen Trauer-Mänteln bey Rath zu erscheinen, wie nicht weniger die Wagen zu bekleiden. In Ansehung der Zimmer aber bliebe es freygestellt, und lieſſen einige ein Audienz-Zimmer schwarz bekleiden, andere nicht.

In einem anderen Bericht heißt es: Es seye beschlossen worden: Ob man zwar die Nachricht hätte, daß die Ministri zu Wien weder Zimmer noch Kutschen schwarz behängen lieſſen, dannoch die Trauer also anzulegen, wie An. 1705. für den Kayſer Leopold geschehen.

Den 18. 19. und 20sten Junii sind in der Dom-Kirche zu Regenspurg für den abgelebten Kayſer solenne Exequien celebriret worden, wobey allerseitige Gesandtschafften in neuer tieffer Trauer sich eingefunden.

§. 35.

A. 1740. Anno 1740. den 15. Novembr. wurde von denen im Fürstlichen Neben-Zimmer versammleten Gesandten beliebet, daß, ob man gleich à potiori dafür gehalten, daß die Trauer auf den Fuß de An. 1711. anzulegen, und, so vil möglich, eine Conformität darunter zu beobachten seye, man dannoch die allerseitige Instructiones deßhalb abwarten und sich so dann weiter darüber besprechen wolle.

Nachhero wurde zwar von denen Gesandten zu Regenspurg die Trauer auf eben die Art, wie die beede vorige male, angelegt; weilen aber kein Kayſerlicher Principal-Commissarius zu Regenspurg gegenwärtig, vil weniger als solcher legitimiret ware, so unterbliebe auch die Reichs-Deputation. Die Notification des Todes-Falles aber und die Einladung zu denen Vigilien und Exequien geschahe von denen Böhmisch- und Oesterreichischen Gesandtschafften.

§. 36.

A. 1745. Anno 1745. den 28. Jan. sprachen zwar die anwesende Fürstliche Gesandte wegen der Trauer für den verstorbenen Kayſer Carl VII. sezten aber den Schluß weiter hinaus. Hernach wurde berichtet: Die 2. höhere Reichs-Directoria, und die Gesandten der geistlichen

lichen Chur- und Fürsten, haben sich mit einander vereinbaret, künfftigen 4ten Mart. die tieffe Trauer anzulegen. Sie hätten gerne gesehen, daß auch das Reichs-Stättische Collegium sich damit conformirte: Nun würde zwar wohl der anwesende Statt Regenspurgische Gesandte Barth dergleichen mitmachen; man zweifle aber sehr, daß der Rath zu Franckfurt seine 4. Directoriales auch darzu werde anweisen wollen, weil aus diserallda ohngewohnlichen Neuerung nicht allein grosse Kosten, sondern auch häuffige andere Inconvenientien, entstehen, und andere Chur- und Fürstliche Gesandte von der tieffen Trauer völlig abstrahiren, und zur Entschuldigung nehmen, daß sie sich hierinn nach der Etiquette und Instruction ihrer Herrn Principalen lediglich richten müßten.

§. 37.

Wahl-Tags-Trauer-Ceremoniel An. 1741.

Auf dem Wahl-Tag zu Franckfurt An. 1741. trugen, nach verflossenem halben Trauer-Jahr, die weltliche Chur-Fürstliche Gesandte, wie auch der Chur-Cöllnische (und zwar diser gegen die Observanz,) wiederum bunte Kleider; die Chur-Maynzische legten (ebenfalls gegen das alte Herkommen,) ordinaire seidene Kleider, mit seidenem Futter und Strümpfen, ingleichem Camelot-Kleider an; die Trierische aber behielten noch die völlige Trauer.

Gegen die Zeit, da sich das Trauer-Jahr endigte, befahle Chur-Maynz dem Magistrat zu Franckfurt, nach geendigtem Trauer-Jahr das Wahl-Conferenz-Zimmer anderst zu behängen, das Erz-Marschall-Amt dagegen liesse dem Magistrat ernsthafft befehlen, von niemanden einiges Gebot und Verbot in Sachen, so in das Reichs-Marschall-Amt einschlagen, anzunehmen, ausser von Chur-Sachsen, vil weniger ohne dessen Vorbewußt in dem Conferenz-Zimmer etwas zu änderen. Einige Tage darauf aber liesse Chur-Sachsen durch den Reichs-Quartier-Meister dem Magistrat bedeuten, nunmehro das Conferenz- und die Chur-Fürstliche Neben-Zimmer bunt zu meubliren.

Als Chur-Maynz den Tag nach geendigtem Trauer-Jahr seinen Einzug hielte, legte dessen Hof-Staat von solcher Zeit an die Trauer ab, Chur-Trier aber liesse dieselbe continuiren, biß die solenne Wahl-Conferenzien angiengen.

§. 38.

1745. Wie es An. 1745. bey dem Wahl-Convent gehalten worden seye, habe ich schon oben Cap. 2. erzählt.

§. 39.

Cammer-Gerichts-Trauer. Bey dem Cammer-Gericht werden dem verstorbenen Kayser ebenfalls solenne Exequien gehalten, wobey beyderseitige Religions-Verwandten erscheinen, und wird selbigen Tag nichts vorgenommen, weder Senat, noch Audienz.

§. 40.

Betragen der einzeln Reichs-Stände. In Ansehung derer einzelen Reichs-Stände ist weder durch Reichs-Geseze noch durch ein Reichs-Herkommen versehen, wie ein Reichs-Stand sich in dergleichen Fall zu verhalten habe, sondern es kommt alles auf sein eigenes Belieben an: Nachdeme er nun mit dem Kayserlichen Hofe verwandt ist oder nicht, gut oder übel stehet, sich gefällig oder widrig erzeigen will, u. s. w. nachdeme thut er auch in dergleichen mehr oder weniger.

Wer groß thut, ignorirt den Todes-Fall so lang, biß er die solenne Notification von demselbigen erhält: Andere hingegen kommen mit Ehrerbietung zuvor, und machen ihre Anstalten so gleich, als die Nachricht von dem Todes-Fall ihre zuverläßige Richtigkeit hat.

Die geistliche Chur-Fürsten pflegen um einen verstorbenen Kayser, mit ihrem völligen Hof-Staat, ein ganzes Jahr und sechs Wochen zu trauren: Nur hat Chur-Cölln An. 1740. bloß die Cammer-Trauer angelegt.

Andere Fürsten, ihre Cavaliers und Räthe, legen die Cammer-Trauer auf vier oder mehrere Wochen an.

Ferner wird der Kayserliche Todes-Fall von denen Canzeln abgekündigt, und ein offentliches Trauer-Geläut angeordnet; womit es aber sehr verschiden gehalten wird. In einigen Landen geschiehet es täglich ein- in anderen zweymal: In einigen vier Wochen, in anderen länger oder kürzer: In einigen ohne Unterschid; in andern 2. Wochen täglich, in andern 2. Wochen nur Sonn- und Feyertags.

Wo die Landes-Hoheit streitig ist, kan es leicht darüber zu Wort- oder Schrifft-Wechseln, oder gar zu Thätlichkeiten ausschlagen; wie sich dergleichen noch An. 1765. zwischen dem Teutschen Orden und Oettingen zugetragen hat. (1)

Zugleich

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 16. p. 257. 403.

Zugleich pflegen auch, so lang das Trauer-Geläute währet, alle Instrumental-Musiquen und offentliche Lustbarkeiten verboten zu werden.

Manche Reichs-Stände, sonderlich die Reichs-Stätte, thun auch noch ein mehreres, z. E. sie lassen solenne Leich-Predigten und Lob-Reden halten, die Raths-Stuben schwarz bekleiden, besuchen einige Zeit den Rath in Trauer-Mänteln, u. s. w.

Die Statt Nürnberg liesse An. 1705. ein Castrum doloris errichten, eine Gedächtniß-Münze prägen, u. s. w.

Was nach Absterben Kayser Carls VII. die Statt Franckfurt für Trauer-Anstalten vorgekehret habe, kan man in dem Wahl-Diario Kayser Franzens (1) umständlich lesen; so auch (2), wie es zu Nürnberg und Augsburg gehalten worden; ingleichem zu Dortmund (3), so auch an dem Chur-Sächsischen Hofe. (4)

Es wurde damals in theils Comitial-Berichten angemerckt, daß bey der in dem Statt-Franckfurtischen Gymnasio gehaltenen Trauer-Rede des Con-Rectoris kein einziger Chur- oder Fürstlicher Comitial-Gesandter erschienen seye.

§. 41.

Die zweyte Art, wodurch die Kayserliche Würde erlediget wird, ist eine freywillige Abdanckung, oder (wie es auch in Actis publicis heißt,) eine endliche Resignation und Abtrettung des heiligen Römischen Reichs Kayserthums. Resignation des Kaysers.

Ich verstehe aber hier eine völlige Niderlegung der Crone und gänzliche Begebung der Kayserlichen Würde: Denn wann ein Römischer Kayser sich entweder der Regierung nur auf eine Zeitlang begeben und selbige z. E. währender Abwesenheit aus dem Reich, oder einer Kranckheit, ꝛc. dem Römischen König, oder denen Reichs-Vicarien abtretten, oder aber nur einige Stücke der Regierung auf eine oder die andere Art, auf beständig oder eine Zeitlang, von Sich geben wollte, würde solches nicht hieher gehören.

(1) p. 9. sqq.
(2) pag. 15.
(3) pag. 16.
(4) pag. 20.

Dergleichen völlige Abdanckung geschiehet, wann ein Regent sich deutlich und namentlich, münd- oder schrifftlich, mit oder ohne Ceremonien, der Regierung von selbsten begiebet.

§. 42.

Exempel Kayser Carls V.

Derer älteren freywilligen, gezwungenen und zweifelhafften Exempel (davon in meinem Teutschen Staats-Recht (1) nachzusehen ist,) nicht zu gedencken; haben wir hievon ein einiges neueres Beyspil an Kayser Carl V.

Die wahre Ursachen, welche Ihn hierzu bewogen haben, bleiben allemal ungewiß, es ist auch nichts daran gelegen; dahero ich mich dabey nicht aufhalten will.

Nachdeme Er seine Erblande bereits seinem Prinzen Philipp übergeben hatte, schiffete Er An. 1556. nach Spanien, sein Leben allda zu beschliessen: Erliesse aber noch zuvor den 7. Sept. ein offenes Edict, wodurch Er befahl, dem Röm. König Ferdinand I. zu gehorchen.

Ueber dises nahme der Kayser auch noch von jedem Chur-Fürsten sub dato 5. Augusti in einem besonderen Schreiben Abschied, und meldete zugleich, mit Beziehung auf vorstehendes Edict: „So ersuchen Wir dein Lieb ganz gnädiglich und ernstlich, die wolle nicht allein solchen Unsern Mandaten für sich selbst Gehorsam leisten, sondern auch, daß solches von andern gleicher Gestalt geschehe, und also des Heiligen Reichs Ehr und Reputation zum Besten erhalten werde, ihres theils, und so vil an ihr, getreulich befürdern helffen, und demnach offt gemeldtem Unsern freundlichen lieben Bruder, dem Römischen König, in allen und jeden des Heiligen Reichs Obliegen und Sachen, auf Seiner Lieb Ersuchen und sonst, getreu, gehorsam, gewärtig, hülfflich und beyständig erscheinen.“

Der Kayser hinterliesse auch eine Gesandtschafft an den Römischen König und die Chur-Fürsten, diser Sache wegen das weitere mit ihnen zu verabreden und zu beschliessen. Der Römische König Ferdinand I ersuchte also die Chur-Fürsten mehrmalen schrifftlich und durch Gesandten, sie möchten mit dem König auf gelegene Zeit und Mahlstatt zusammen kommen, die Kayserliche Gesandtschafft anzuhören und darauf solcher Werbung und anderer mehr Sachen halben, daran nicht allein

(1) Tom. 7. p. 28. sqq.

lein dem Kayser und König, sondern auch denen Chur-Fürsten, zu Erhaltung ihrer Autorität und Præeminenz, auch dem Heiligen Römischen Reich, trefflich und vil gelegen, erwegen und beschliessen zu helffen. Der Römische König hätte gerne gesehen, daß dise Zusammenkunfft An. 1557. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg geschehen wäre, es wollte aber nicht seyn; hernach sezte er sie auf den 1. Maj. nach Eger an; es ware aber diser Plaz denen Chur-Fürsten allerseits nicht annehmlich. Der Römische König truge solchemnach darauf an, daß es auf einem gemeinen Reichs-Tag, neben demselbigen, oder gleich auf einander, möchte fürgenommen werden: Die Chur-Fürsten aber hielten dafür, solche Versammlung wäre anzustellen, ehe ein Reichs-Tag ausgeschriben würde, und zwar an gebührlichen gewohnlichen Orten, da solche Sachen von Alters her verhandelt worden, und schlugen die Rheinische vier Chur-Fürsten Franckfurt oder Ulm für, aus welchen der Römische König Ulm erwählete; doch wurde auch dises hernach wieder geändert und zum Ort Franckfurt am Mayn, zum Termin aber der Sonntag Esto mihi An. 1558. beliebt.

Aus denen bey disem Convent verhandelten Stücken, (so auch in meinem Teutschen Staats-Recht (1) zu befinden seynd,) will ich nur folgendes weniges anführen.

Die Chur-Fürsten verlangten, weil die Sache schwer und auf ungewohnlichen Dingen beruhe, Bedacht-Zeit und Abschrifft der Kayserlichen Instruction.

Den 26. Februar. redeten die Chur-Fürsten præparatorie von der Sache, und wollte man Anfangs die Sache erstlich durch die Räthe überlegen lassen; hernach aber resolvirten die Chur-Fürsten, zu Gewinnung der Zeit, selbst bey Rath zu erscheinen und jeder drey Räthe mit sich zu nehmen.

Den 28. Februar. kame im Rath für, daß von Zeit der Einsezung der Chur-Fürsten ein gleicher Fall sich niemals zugetragen und derwegen Nachdenckens gehabt: ob solche Resignation beschehen möchte, oder nicht? Zulezt verglichen sie sich, mit des R. Königs Belieben bey der Kayserlichen Gesandtschafft zu erforschen und zu suchen: ob sie einigen weiteren Befehl hätten, daraus zu vermuthen seyn möchte, daß bey dem Kayser zu erlangen wäre, die Administration

(1) l. c. pag. 34. sqq.

stration des Kayserthums länger zu tragen, oder aber zum wenigsten den Titul, Scepter und Cron zu behalten?

Den 1. Martii berathschlagten die Chur-Fürsten, nach erhaltener Erläuterung, ferner darüber, und nachdeme sie die Ursachen fürgenommener Resignation für erheblich, den Gewalt für genugsam, ohne einigen Anhang oder Reservation, befunden und erkannt, dārinn sonderlich vermeldt, daß die Procuratores und Sachwalter die Resignation vor den Chur-Fürsten thun sollen, und der Kayserlichen Majestät Vorhaben nicht abzuwenden; So haben Ihre Chur-Fürstl. Gnaden sich einhelliglichen entschlossen, daß, zu Erhaltung Ihrer Chur-Fürstl. Gnaden Præeminenz und Chur-Gerechtigkeit, von Ihren Chur-Fürstl. Gnaden auch auf Dero Rath und Consens und Bewilligung solcher Resignation statt zu geben, Ihro Chur-Fürstl. Gnaden die fürgehen zu lassen, und die Königliche Majestät zu bitten, sich der Kayserlichen Administration, Dignität, Hoheit, Titels, auch Scepters und Cron gnädiglich zu unterziehen.

Doch fanden die Chur-Fürsten für gut, des Römischen Königs bey seiner Wahl angenommene Capitulation vor Zulassung der Resignation in einigen Stücken zu revidiren, womit biß auf den 6ten Martii zugebracht wurde.

Darauf wurde denen Kayserlichen Gesandten der gefaßte Schluß eröffnet, mit dem Anhang: Dieweil es nun an deme, daß, auf Rath und Bewilligung der Chur-Fürsten, die Resignation vorgehen sollte, so möchten sie sich ihres weiteren Befehls, auch wie der Actus Resignationis mit gebührlichen Solennitäten und sonst anzustellen und zu verrichten? erklären.

Nachdeme nun die Kayserliche Gesandten vermeldet: Kayser Carl werde wegen der angenommenen Resignation ein sonderes Frolocken tragen, fuhren sie fort: „ So vil aber den Actum Renunciationis anlangte, welcher nunmehro vorzunehmen, geben sie dienstlich und unterthäniglich den Chur-Fürsten zu erkennen, daß der Form oder Zierlichkeit halben solches Actus sie keinen sondern Befehlich; stellten in keinen Zweifel, da die Kayserliche Majestät gewußt hätte, was für Zierlichkeiten zu disem Werck gehörig, Ihre Majestät würde nicht unterlassen haben, dererwegen ihnen Befehlich zu geben, aber von wegen diß ein neu Werck, hätte Ihre Majestät einig Zierlichkeit

lichkeit oder Solennität nicht vorzuschlagen gewußt, je zierlicher aber der ganze Actus angestellt, je besser würde es Zweifels-ohne Ihrer Kayserlichen Majestät gefallen, wüßten ihres Theils den Chur-Fürsten kein Maaß zu geben, sondern wollten gewärtig seyn, daß ihnen Tag und Mahlstatt zur Renunciation benennet werde; alsdenn wollten sie, neben dem hievor übergebenen Gewalt, ferner Schedulam Renunciationis von der Kayserlichen Hand verzeichnet und versiegelt, öffentlich verlesen, und der Königlichen Majestät zustellen, und was die Chur-Fürsten ingemein für gut angesehen wurdet, gern ins Werck richten helffen. "

Als die Chur-Fürsten dises dem Römischen König hinterbracht und dessen Meinung und Fürschlag: wie und welcher Gestalt der Actus Resignationis anzustellen? angehöret, verglichen sie sich den 10. Martii, daß zu solchem Actu ein Gerüst in St. Bartholomäus-Kirchen aufgeschlagen werde, in welche Kirch auch, zu der Sacristeyen, die Chur-Cammer genannt, die Königliche Majestät sammt den Chur-Fürsten sich verfügen möchten, ihre Königliche Zierde und Chur-Fürstl. Habiten daselbst anzulegen: Und wann Ihre Königliche Majestät die Obligation (Capitulation) mit dem Eyd bestättigt, alsdenn sollt in gewöhnlicher Ordnung und Zierd dieselbig Ihre Königliche Majestät durch die Chur-Fürsten auf das Gerüst, allerseits die Seßion einzunehmen, begleitet, und also sizend die Kayserliche Bottschafft öffentlich gehört, der Kayserl. Gewalt und dabeneben Schedula Renunciationis verlesen werden, darauf auch Erlösung und Ledigzehlung der Pflicht, und, auf daß bey der Form der goldenen Bull, auch der Chur-Fürsten Wahl-Gerechtigkeit geblieben, ein offen Proclamation im Namen der Chur-Fürsten beschehen, und also darauf diser Actus mit dem Christlichen Lob-Gesang: Te DEum laudamus, geendet werden.

Wie darauf diser Actus selbst den 14. Mart. mit grosser Feyerlichkeit vorgenommen worden seye, kan umständlich in meinem T. Staats-Recht (1) ersehen werden.

Nun schiene die ganze Sache damit gethan zu seyn: Allein der Pabst Paulus IV. meinte, dise Resignation hätte ihme geschehen sollen, und wollte daher den Kayser nicht in diser Qualität erkennen.

Das

(1) l. c. p. 49. sqq.

Das mehrere hievon wird in dem auswärtigen Teutschen Staats-Recht vorkommen.

In dem Jahres darauf zu Augspurg errichteten Reichs-Tags-Abschied wird diser Sache in dem Eingang also gedacht: „ Wir Ferdinand, ꝛ ꝛ ꝛ bekennen und thun kund allermänniglich: Als weyland milder und hochlöblicher Gedächtniß Kayser Carol der Fünfft, Unser nechster Vorfahr, Bruder und Herr, aus mercklichen, grossen, tapfferen und trefflichen Ursachen, sonderlich aber von wegen Ihrer Liebden und Kayserlichen Majestät obliegenden Alters und immerwährenden Schwachheit, über alles Unser freundlichs und brüderlichs Vermahnen und Bitt, die Administration und Verwaltung des Röm. Reichs ferner nicht behalten, sondern nächst verschienen 58sten Jahrs in Unser und des Heil. Reichs Statt Franckfurt am Mayn, durch Ihre ansehnliche Bottschafft, in gemeiner persönlichen Versammlung der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Unserer lieben Neven, Oheymen und des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Uns, als hiebevor erwähltem, bestättigtem und gekröntem Röm. König, auch Ihrer Liebden und Kayserlichen Majestät im Fall der Erledigung des Kayserthums unzweifentlichem rechten Successori und erwählten Röm. Kayser, mit Vorwissen jeztgedachter des Heil. Reichs Chur-Fürsten, verlassen, resignirt und übergeben, Wir auch solche Ceßion und Uebergab mit Ihrer Liebden Rath, Bewilligung und auf derselbigen Bitt angenommen, und uns mit der Bürde der Administration und Verwaltung des Heil. Reichs, auch anhangender Dignität, Hochheit, Regierung, Titul, Scepter und Cron des Röm. Kayserthums (beladen, der Hoffnung,) sein Göttlich Majestät werde Uns Gnad, Verstand, Krafft und Stärcke verleyhen, daß Wir solch Kayserlich Ampt und Regierung, Ihm zu Lob und Ehr, auch gemeiner Christenheit, bevorab dem Heil. Reich Teutscher Nation, dem gemeinen Vaterland, zu Aufnehmen, Nutz und Wohlfarth tragen, führen und verrichten mögen. ꝛc. “

§. 43.

Ob jemand in dergleichen Resignation bewilligen müsse?

Ob die gänzliche Niderlegung der Crone durch den Kayser alleine geschehen könne, oder ob sonst noch jemand darein bewilligen müsse und wer? darüber seynd die Rechts-Gelehrten nicht eins. Einige stellen alles in des Kaysers freyes Belieben, und daß er nicht einmal nöthig habe, die Ihne dazu bewegende Ursachen anzuführen, weil

1. Ihne

1. Ihne weder die Wahl-Capitulation, noch ein anderes Reichs-Gesez, zu Einhohlung dergleichen Bewilligung verbinden; 2. der Kayser also auch eben diejenige natürliche Freyheit haben müsse, welche dißfalls allen anderen gecrönten Häuptern zustehe; 3. Kayser Carl V. zwar seine Abdanckung denen Chur-Fürsten zu wissen gethan, und also mit ihrem Vorwissen abgedanckt, aber ihre Einwilligung darzu nicht verlanget, (so aber, wie oben zu sehen, falsch ist.) Ja einige meinen, es komme 4. dem Kayser auch zu statten, daß er sich in seiner Wahl-Capitulation nicht auf Lebenslang, sondern nur auf die Zeit seiner Kayſ. Würde, Amt und Regierung verpflichte. Andere machen einen Unterscheid zwischen einer gefährlichen oder solchen Abdanckung, woraus dem Reich Schaden entstehen könnte, und einer, die nicht also beschaffen ist: In jener erfordern sie besagte Einwilligung, in diser aber nicht: Noch Andere aber wollen überhaupt für nöthig halten, daß auch das Reich, oder doch die Chur-Fürsten, in die Niderlegung einwilligen, weilen 1. der Kayser nach Innhalt seiner Wahl-Capitulation die Teutsche Crone Geding- oder Pactsweise überkomme; nun könne aber ein Pactum nicht einseitig aufgehoben werden. 2. Berufft man sich auf das Exempel Kayser Heinrichs II. welcher auch hätte abdancken wollen, deme es aber die Reichs-Stände nicht zugelassen hätten. 3. Kan man allerdings sich darauf beruffen, daß Kayser Carl V. der Chur-Fürsten Einwilligung als etwas, wie seine eigene Worte lauten, nothwendiges angesehen habe.

Auf das letzte wird geantwortet: ad 1. Der Kayser verspreche nur, seine Regierung nach denen bedungenen Conditionen zu führen, nicht aber, sie Lebenslang zu behalten. ad 2. Dises seye unerweislich.

§. 44.

Vor weme sie vorzunehmen?

Weme ein Römischer Kayser, der gesonnen ist, abzudancken, seine Abdanckung insinuiren, oder weme er das Reich zustellen müsse? haben die Staats-Rechts-Lehrer wiederum nicht einerley Meinung. Einige meinen, wann ein Röm. König vorhanden ist, müsse es gegen ihne, als bestimmten Regierungs-Nachfolger, und das Chur-Fürstl. Collegium, als von welchem der Kayser seine Würde erhalten hätte, geschehen, wie dises auch Kayser Carl V. also beobachtet.

Andere hingegen halten dafür, wann das Teutsche Reich durch eine solche Abdanckung einer Gefahr unterworffen würde, so müsse

die Resignation dem gesammten Reich geschehen; denen aber andere entgegen halten, sie könnten den Grund dises Unterschiedes mit nichts beweisen.

Ich mag aber, da dise Materie einen so seltenen Fall betrifft, der sich, seit deme die Teutsche eigene Könige und Kayser haben, nur ein einiges mal zugetragen hat, mich dabey nicht aufhalten.

§. 45.

Absetzung des Kayserß.

Es kan der Kayserliche Thron ferner auch erlediget werden durch die Abfezung eines Kayserß, wann nemlich derselbige von dem oder denen, welche das Recht dazu haben, oder doch zu haben vermeinen, wegen übel geführter Regierung, seiner Würde verlustiget erklärt und jedermann von dem ihme geleisteten Eyd losgezählet wird.

§. 46.

In der Capitulation ist keine Clausula commissoria.

In denen Reichs-Gesezen und Verträgen ist nichts von diser Materie enthalten. Einige geben zwar für, die Kayserliche Capitulation enthalte eine Clausulam commissoriam, oder, daß der Kayser, wann er wider seine Wahl-Capitulation handle, dadurch seiner Würde verlustiget werden solle; es ist aber ganz falsch.

Doch ware es bey der Wahl Kayser Leopolds mit einer solchen Clausul schon weit gekommen. Herr RINCK (1) erzählt die Sache also: Nachdem die Vota der Chur-Fürsten endlich wegen diser Wahl einstimmig, gab es ein neues Negotium, worein die Franzosen ihre ungewaschene Hände zu mengen suchten. Nemlich es ware die Kayserliche Wahl-Capitulation, welche dem Neuerwählten vor der Crönung zu beschwören überreicht wird, daß er seine Regierung nach deren Reguln einrichten wolle. Es wenden hierbey die Chur-Fürsten allen Fleiß an, sich dergestalt wohl vorzusehen, damit der Kayser in künfftiger Regierung nicht etwa die Teutsche Freyheit unterdrucken möge. Bey der jezigen Capitulation wurde diser Punct von denen Franzosen auf das hefftigste getrieben, und machten sie hundert Vorstellungen, die Chur-Fürsten sollten bey obschwebender Gefahr ihrer Freyheit ja nichts vergeben, sondern den Kayser in einen Stand sezen, woben sie nichts zu förchten hätten. Sie schlugen absonderlich vor, der Capitulation eine Clausulam commissoriam mit einzurücken, damit das Reich befugt wäre, bey erster gegebenen

(1) in dem Leben K. Leopolds Edit. 1713. p. 400. seqq.

gebenen Gelegenheit den Kayser wieder abzusezen, wobey sie hernach ihre Griffe meisterlich zu spielen verhofften, es war auch dise Clausula in nachfolgenden harten Terminis concipiret: Daß, im Fall Ihre Kayserliche Majestät wider die Capitulation handlen würden, Sie alsdann ipso facto des Kayserthums und aller durch die Election acquirirten Rechte verlustig, hingegen die Stände samt und sonders ihrer Pflicht erledigt, darauf auch denen Chur-Fürsten nicht verhinderlich seyn sollten, einen andern Kayser nach Innhalt der güldenen Bulle zu wählen. Wie aber nicht alle Chur-Fürsten mit disen des Teutschen Reichs Hoheit selbst nachtheiligen Worten vergnügt: erstlich, weil bey disem jezigen höchst-löblichen Monarchen dergleichen nimmermehr zu Schulden kommen könnte, und so dann, wann auch einige Gefahr obhanden, man, nach denen vorgängigen Exempeln, zu der Sache selbst schreiten könnte, ohne erst dise Worte, so zu nichts anderes dieneten, als daß die durch Franckreich Verhezten leichter unter dem Schein der Befugniß einen Aufstand gegen ihr eigenes Vaterland erregen könnten, mit einzurücken: Also nun bekam der König Leopold so bald Nachricht davon, welcher sich dann rund heraus erkläret, lieber die Kayserliche Dignität fahren zu lassen, als eine so nachtheilige Clausul, welche machte, daß ein Kayser keiner wäre, indeme auch nur einige Stände, wann es ihnen beliebete, sagen könnten, er wäre ipso facto diser Dignität verlustiget, zu unterschreiben, und möchte man sehen, wen man sub hac conditione, so von Franckreich wäre eingegeben worden, die höchste Reichs-Würde zu verkleinern und verächtlich zu machen, dazu bereden könnte. Es würde Oesterreich selbst frey stehen, wie andern, bey der ersten Gelegenheit ihne vor keinen Kayser zu erkennen. Dises faßten die Chur-Fürsten endlich wohl und sahen die Unruhe, die daraus entstehen könnte; weßwegen sie von disen dem Reich so schädlichen Worten abstunden und damit, der Franzosen fernern Einblasen ungeachtet, nichts mehr wollten zu thun haben.

Daß aber es nicht eben die Franzosen alleine gewesen, welche eine Clausulam commissoriam angerathen haben, ersiehet man daraus, daß PUFENDORFF (1) deutlich meldet, der Chur-Fürst zu Brandenburg habe seinen auf den Wahl-Tag abgeordne-

(1) de reb. gest, Frid. Wilh. Lib. 7. §. 26.

ten Gesandten in ihre Instruction gesezt: Quia multorum querimoniis agitatur, Capitulationem quantumvis accuratissime conceptam haut servari, Nostri cum aliis consultarent, annon necessarium sit, eidem Legem commissoriam expressis verbis inseri, ut Cæsar, ista non servata, ipso facto Imperio excidisse sit censendus, ac declarationem statim ab Electoribus faciendam?

H. PERTSCH (1) schreibt: Notari debet, quod, quum Protestantes Capitulationi Leopoldi Clausulam commissoriam inserere, & jus deponendi sibi expresse reservare voluerint, Catholici contradixerint. Es ist aber dises Vorgeben falsch.

Ueberhaupt erinnere ich mich nicht, in dem ganzen Wahl-Tags-Protocoll von 1657. und 58. gelesen zu haben, daß in denen Wahl-Conferentien würcklich etwas dergleichen vorgekommen wäre:

Nur so vil meldete Chur-Cölln: Es wäre der Capitulation einzuverleiben: Wann zumal der Röm. Kayser gegen die Capitulation thäte, oder zu thun verschaffte, und das, auf collegial-Erinnerung der Chur-Fürsten, nicht abstellete, sollen die Chur-Fürsten mit oder ohne Consens des regierenden Kaysers zu einer Römischen Königs-Wahl schreiten. ꝛc.

Chur-Brandenburg, Pfalz und Maynz stimmeten bey. Chur-Trier und Chur-Bayern behielten Sich Ihr Votum offen; Chur-Sachsen nahme keinen Theil daran; Chur-Brandenburg, Pfalz und Maynz beliebten es nochmals: Darauf votirte Chur-Sachsen: Es befinde disen Zusaz so beschaffen, daß sie ihrem gnädigsten Herrn zuforderst darab referiren müßten; zumalen da Sich ohnedem Chur-Trier darüber annoch nicht vernehmen lassen.

Hernach aber wurde beliebt, den Chur-Cöllnischen Zusaz aussen zu lassen.

Nun ist zwar eine Clausula commissaria, oder, daß ein Kayser, so wider seine Capitulation handle, der Cron verlustigt seyn solle, und diser Chur-Cöllnische Vorschlag (zumalen nachdeme die Gewalt des Röm. Königs in Regierungs-Sachen bestimmet würde,) nicht weit von einander unterschiden; doch seynd sie auch nicht einerley.

Ob

(1) ad Schmaussii Jus publ. p. 115.

Ob aber, da der Kayser in dem Eingang der Wahl-Capitulation selbsten erkennet, daß er bey seiner Wahl sich Gedings- und Pacts-weise zu der Capitulation verbunden habe, nicht daraus folge, wann er das Pactum nicht halte, so seye der andere Theil auch nicht daran gebunden? ist eine andere und wichtige Frage. Einmal scheinet dises die natura pactorum mit sich zu bringen.

Man kan aber auch mit gutem Grund dagegen einwenden, daß es in der Wahl-Capitulation nicht heisse, der Kayser habe seine Würde oder Macht Gedings- und Pacts-weise überkommen, vilmehr stehe in der Stelle, wo von Erhebung des Kaysers zur Kayserlichen Würde und Gewalt Meldung geschiehet, lediglich nichts hievon, sondern es heisse nur: Er habe sich Gedings- und Pacts-weise verbunden, die Capitulation zu halten; und in diser selbst heisse es nur, was dagegen geschehe, solle nichtig seyn.

§. 47.

Von Kayserern, welche abgesezt werden wollen.

Die Praxin diser Sache belangend; so habe ich in meinem Teutschen Staats-Recht (1) forderist die Exempel derer Kaysere angeführet, welche haben abgesezet werden wollen; doch aber nicht würcklich abgesezet worden seynd: Nemlich in älteren Zeiten Heinrich IV. (der eigentlich nicht von denen Reichs-Ständen, sondern von dem Pabst abgesezet worden ist,) so dann Albrecht I.

Kayser Friderichen III. gedachten die Chur-Fürsten mehr als einmal abzusezen, und stunde es Ihme sonderlich An. 1471. nahe: Es gienge aber zu allem Glück König Georg von Böhmen, welchen man an seiner statt zum Kayser machen wollte, mit Tod ab, ehe die Sache noch zum Ausbruch kame; und also bliebe Er vollends ruhig bey der Regierung. MüLLERS Reichs-Tags-*Theatrum* unter K. Friderich *III.* ertheilet bey denen Jahren 1456. sq. 1461. und 1471. mehr Nachricht davon.

Der Verfasser der Anmerckungen zu der Teutschen Uebersezung des H. à LAPIDE (2) meldet: Einige wohlgesinnte Reichs-Glider haben vorgehabt, mit Kayser Carl V. nach Verdienst zu verfahren: Die Ursachen zu seiner Absezung seyen gültig und wichtig gewesen: Carl V. habe Sich aber widersezt, und gewust, vile entweder

(1) Tom. 7. pag. 75. sqq.
(2) Part. 1. p. m. 171.

weder allzutreuherzige, oder unvorsichtige, Reichs-Stände dergestalt hinter das Licht zu führen, daß sie sich darzu verstanden, Ihn als den löblichsten Kayser auf dem Thron zu schüzen, aus dessen Erhaltung gleichsam eine gemeinschafftliche Sache des Reichs zu machen, und wider die Bewerckstelligung der heilsamen Anschläge einiger ihrer patriotischen Mitgenossen zu fechten. Des Kayfers Gegen-Parthie habe nicht vorsichtig genug gehandelt, und den rechten Zeit-Punct versaumt, auch die Uebermacht gegen sich gehabt; ihre Rathschlüsse seyen also zu unreiff gewesen und haben ohne hinlänglichen Nachdruck zur Ausführung gebracht werden wollen. Die erstaunliche Uneinigkeit im Reich, der Neid und die Eifersucht dessen Glider gegen einander, und die Cabalen der Cabinets-Favoriten und Staats-Beamten an den Höfen mancher Reichs-Stände haben vollends alles gute verhindert, was sich sonst allenfalls auch mit geringerer Macht hätte stifften und ausrichten lassen. Chur-Fürst Moriz zu Sachsen seye am üblen Ausgang gröstentheils Schuld gewesen. ꝛc.

Man kennet aber disen Vogel schon aus seinem Gesang.

Von der bereits um das Jahr 1525. vorgehabten Absezung Kayser Carls V. sehe man auch Herr KOELERN (1).

Von der vorgehabten Absezung Kayser Ferdinands II. und warum solche nicht erfolget seye? raisonnirt der schon angeführte Anmercker über den à LAPIDE auch allerley: Daß aber würcklich an seine Absezung gedacht, oder daran gearbeitet worden seye, hat er nicht erwisen, noch habe ich es anderwärts angetroffen.

Während lezten Teutschen Krieges solle eine Schrifft gedruckt und darinn auf Absetzung Kayser Franzens Maj. angetragen worden seyn.

Ja der verwegene Verfasser der Anmerckungen über die Teutsche Uebersezung des H. à LAPIDE ware (2) so frech, dergleichen ebenfalls auf die Bahn zu bringen; worauf ihme aber in den unparth. Gedancken darüber (3) billig geantwortet worden ist, er dencke und schreibe, wie ein Rebell, wie ein freventlicher Schänder der Majestät, u. s. w.

§. 48.

(1) in der histor. Münz-Belust. Part. 6. pag. 219.
(2) Part. 1. p. 169. sqq.
(3) Part. 1. pag. 36.

§. 48.

Würcklich abgesezte Kaysere von Päbsten.

Indessen hat man bekanntlich, (ohne was sich noch unter denen Carolingischen Kaysern zugetragen hat und also hieher nicht gehöret,) Exempel, da dergleichen Absezung eines Kaysers würcklich erfolget ist: Und zwar seynd solche zweyerley Gattung. Einige Kaysere nemlich seynd durch die Päbste ihres Thrones verlustigt erkläret worden, und die Teutsche, wenigstens ein Theil derselbigen, haben es erkannt und sich darnach gerichtet; andere Kaysere aber seynd durch die Chur-Fürsten selber abgesezet worden. Was jene Exempel anbelanget, so ist keine Gefahr mehr vorhanden, daß ein Pabst sich dergleichen unterfangen sollte.

Man mag dahero in denen Reichs-Geschicht-Schreibern und in meinem Teutschen Staats-Recht (1) nachschlagen, was sich dißfalls mit denen Kaysern Heinrich IV. Otten IV. Friderichen II. und Ludwigen IV. zugetragen habe.

Wie schüchtern noch zu Kayser Ferdinands I. Zeiten der Reichs-Vice-Canzlar Seld in diser Materie gewesen seye, ersiehet man aus seinem bekannten an ermelten Kayser gestellten Bedencken, darinnen es heißt: „Zum 26sten so maaßte sich der Römische Stuhl an, daß allein ein Pabst, und sonst niemand anders, einen Römischen Kayser, aus etlichen nahmhafften Ursachen, gleichwie auch andere Christliche Könige, ihres Kayserthums und Königreichs Macht habe zu entsetzen. De Imperatore ponunt Canon. in *c. si Papa. 40. dist.* de aliis Regibus, utputa de Childerico, Rege Francorum, loquitur textus in *c. alius is. qu. 6.* Ut tamen non fiat, nisi ex maxima causa. Also seynd auch Kayser Heinrich der IV. Otto der IV. Friderich der II und Ludwig der IV. von den Päbsten entsezet worden. Dagegen aber, und wiewohl vil vor Zeiten aus den Teutschen Fürsten und Ständen solche beschehene Entsezung gut geheissen, also, daß sie auch zu der Wahl anderer Römischen Kayser und Könige gegriffen, so halte ich doch dafür, wo sich jetzund solcher Fall zutrüge, und der Pabst sich angeregter Gerechtigkeit unterziehen wollte, würde man ihme derselben, nach Gelegenheit jeziger Zeit, nicht leichtlich wollen geständig seyn, sondern vermeynen, daß die Macht, einen Römischen Kayser zu entsezen, allein den Ständen des Reichs, oder aber

den

(1) Tom. 7. p. 87. sqq.

den Chur-Fürsten, zugehörig. Wie sichs denn befindet, daß vor Zeiten Adolphus, der Römische König, von den vier Chur-Fürsten, Maynz, Böhmen, Sachsen und Brandenburg, und folgends Wenceslaus, der Römische König, um seines übeln Verhaltens willen, von den Chur-Fürsten gemeiniglich entsetzt worden. Das haben aber dennoch vil Leute dazumal nicht so gar lauter passiren lassen wollen. Quod Imperator non à Papa, sed à Populo Romano deponi debeat, tenuit BART. post antiquos in *L. non ambigitur. ff. de Legib.* Gesezt aber, daß der Pabst Macht hätte, einen Römischen Kayser abzusezen, so ist doch solches anderer Gestalt nicht zu verstehen, denn wenn die Fürsten des Reichs ihn, den Kayser, vor dem Pabst verklagen, und so vil wider ihn darzubringen, daß er billig entsezet werden soll. " Und wiederum: „Zum 12ten, ob denn wohl auch der Pabst Macht hätte, einen Römischen Kayser seines Kayserlichen Amts und Stands zu entsezen, welches doch, und was gestalt solches beschehen möchte, wie obgehört, in grossem Zweifel stehet: Quia, quod Papa possit deponere Imperatorem, id contingit ratione peccati, cum Papa, quoad ea, quæ spiritualia sunt & peccatum concernunt, habeat Superioritatem in Imperatorem, ut declarat ABB. *in d. l. bene à Zenone, n. 10.* quod Papa non tam deponit Imperatorem, quam declarat, eum fore deponendum per Principes & alios populum Imperii repræsentantes."

Ja er sorgte gar, der Pabst möchte die alte Tragödie wieder anfangen und schreibt daher: „Im Fall aber, da Ihre Heiligkeit weiter wollte schreiten, und sich unterstehen, Euer Majestät ihren gebührenden Stand und Præeminenz zu nehmen, auch villeicht zu beschwerlichen vermeynten Processen und Censuren, oder gar der Privation oder Entsezung des Kayserthums, zu greiffen, dadurch sich zu befahren, daß Euer Kayserl. Majestät und dem Reich die wenige Recht und Gerechtigkeit, so ihnen in Italia noch überblieben, auch möchten entzogen werden, wie denn durch gleiche Handlungen, bey Kayser Ludwigs des IV. Zeiten, dem heiligen Reich durch Pabst Benedictum XII. vil treffliche Stücke, und insonderheit die Städte Meyland, Bern, Vincenz, Mantua, Rezza, Padua, Ferrara, Modena und Argenta entzogen worden, authore PLATINA *in vita Benedicti* - - - So wäre gleichwohl gut, Euer Majestät kämen der Sachen mit disem Pabst an einen Ort, nachdem sich Ihre Heiligkeit

ohne

ohne das also hält, das wenig Leute Deroselben hold seyn. - - - - - Zum sibenden, wo nun Ihre Heiligkeit noch über solches alles sich unterstehen wollte, zu vermeinten Citationen, Censuren oder Disputationen wider Euer Majestät zu schreiten; so stehet alsdenn, derowegen an ein frey Christlich Concilium zu appelliren, Euer Majestät bevor. "

§. 49.

Was nun auch die Exempel derer von denen Teutschen selbsten, und namentlich denen Chur-Fürsten, würcklich wieder abgesezten Kayseren anbetrifft, so hat man das Erste davon an Kayser Adolfen von Nassau, womit es dise Bewandtniß hatte: Durch die Chur-Fürsten, K. Adolfs.

Adolf ware ein Graf von Nassau, welcher nur die halbe Grafschafft besaß und dahero nicht im Stand ware, die Kayserliche Würde mit Nachdruck zu führen. Man glaubt, Chur-Fürst Gerhard zu Maynz seye ihme behülfflich gewesen, daß er dennoch An. 1292. erwählet worden seye: Es zeigte sich aber bald, daß vile mit diser Wahl nicht zufriden gewesen, doch gienge es Anfangs noch so hin. An. 1294. aber nahme er von dem König in Engelland 30000. Marck Silbers, um ihme gegen den König in Franckreich beyzustehen, mit welchem Geld er Marckgraf Albrechten zu Meissen, der seine Lande aus Haß gegen seine beede Söhne feil bote, solche abhandelte, wodurch er vilen Unwillen auf sich lude, welcher dadurch vermehret wurde, weil er der Chur-Fürsten Rath nicht mehr gerne annahme. Als nun An. 1297. König Wenzel II. in Böhmen zu Prag gecrönet wurde, beredeten sich Chur-Fürst Gebhard zu Maynz, Herzog Albrecht zu Oesterreich, zwey Marckgrafen zu Brandenburg und ein Herzog zu Sachsen, sie wollten an einem gewissen Tag zu Eger zusammen kommen und sich näher gegen Kayser Adolfen verbinden. Der Kayser aber verhinderte sie daran, daher kamen sie zu Cadan in Böhmen zusammen; weil aber der Kayser den auf der Reise dahin begriffenen Chur-Fürsten zu Maynz in einem Schloß hatte bloquiren lassen, so konnten sie auch disesmal ihr Vorhaben, so auf eine neue Kayser-Wahl gienge, nicht zu Stande bringen. An. 1298. suchte der Kayser, Herzog Albrechten zu Oesterreich, seinen ärgsten Feind und Cron-Competenten, um seine Lande zu bringen, dahingegen die Chur-Fürsten besagten Herzog einluden, Kayser zu werden, wie dann auch zu Wien bey einer grossen Zusammenkunfft derer Könige in Ungarn und Böhmen, auch viler

Teutschen Fürsten und Bischöffe, ein Bund wider den Kayser gemacht wurde. Nachdeme darauf (der Chur-Fürsten Vorgeben nach,) auch der Pabst darein bewilliget hatte, sezten die Chur-Fürsten einen Convent wegen der Reichs-Angelegenheiten nach Franckfurt an, darzu sie so wohl den Kayser, als Herzog Albrechten, ins besondere berieffen. Der Kayser widersprache zwar, es gienge aber doch zu Maynz für sich und die Chur-Fürsten sezten den Kayser ab.

Es hielten es aber, dessen ohnerachtet, doch noch vile Stände mit Kayser Adolfen: Mit diser Beystand nun suchte Er zwar das Reich zu behaupten: Da es aber den 2. Jul. 1298. zwischen Jhme und seinem Gegen- Kayser Albrechten zu einer Schlacht kame, ware Er so unglücklich, daß Er das Leben dabey einbüßte.

Uebrigens seynd schon in denen vorigen, ja gleich in denen damaligen Zeiten, manche gewesen, welche dafür gehalten haben, es seye Adolfen Unrecht geschehen. Noch vil mehrers sind manche Neuere diser Meinung, welche sich sonderlich in Ansehung der von dem König in Engelland genommenen Subsidien-Gelder darauf beziehen, daß solches gar nichts unbilliges und auch noch zu unseren Zeiten übliches seye; daß er Thüringen gekaufft und die Reichs-Domainen dadurch vermehren wollen, seye auch nicht unrecht; was seine Soldaten und Land-Vögte gethan, könne ihme nicht zur Last geleget werden, und das übrige Vorgeben seye mehr erdichtet, als wahr; sondern es hätte manche Chur-Fürsten verdrossen, daß der Kayser die Englische Subsidien nicht mit ihnen getheilet habe, noch sie als Mit-Regenten habe erkennen wollen; Sachsen und Brandenburg seyen Albrechts Schwäger gewesen, ꝛc. Und so sezet man auch an der Art des Processes aus, daß die Chur-Fürsten gleichbalden zur Absezung geschritten seyen, ohne daß man allenfalls die behörige Grade beobachtet, und den Kayser zuvor erinneret hätte.

§. 50.

Wenzel. Kayser Wenzel ware der Zweyte, welcher das Schicksal der Absezung erfahren mußte. Die Ursachen davon werden wir hernach vernehmen; der Verlauf der Sachen aber ware diser.

Anno 1399. machten forderist die Chur-Fürsten (ausserhalb Böhmen und Brandenburg,) zu Maynz eine Vereinigung unter sich, in welcher zwar des Falles, wann das Reich ledig würde, gedacht, jedoch

jedoch von Kayser Wenzels Absezung nichts gemeldet wird, ohnerachtet man seiner sonsten Erwähnung thut.

Hingegen machten eben dise Chur-Fürsten auf eben solcher Zusammenkunfft einen Bund mit gewissen Fürsten, aus welchem klar erhellet, daß schon damals die Absezung Kayser Wenzels unter ihnen beschlossen worden ist.

Was darauf weiter in diser Sache gehandelt worden seye, kan man umständlich aus meinem Teutschen Staats-Recht (1) ersehen: Hier will ich aber nur so vil melden.

Anno 1400. schrieben die vier Chur-Fürsten zu Maynz, Trier Cölln und Pfalz von Franckfurt aus noch einmal an den Kayser in diser Formalien: „Als wir - - umb manichfeltiger gebrechen willen in der heiligen kirchen und in dem Römischen Riche lange Zyt schedelich und clegelich gewest sint und leider noch schwerlichen alle tage sich ermerent vch dicke und viel geschrieben ermanet und ersucht haben die zu rechtfertigen zu bessern und nieder zu legen, da ir doch noch biß an diese Zyt nit zuuerstanden oder getan hant der heiligen kirchen und dem heiligen Römischen Rych zu nuz und zu trost als ir das billig und von recht getan soltent haben, des ersuchen wir aber und ermanen vch, das ir uff den nechsten Tag nach sant Laurencius tag nechst kommende wollend sin zu Obern Laynstein uff dem Rine und gein Rense über gelegen by uns den kurfürsten und den andern fürsten die auch aldar zu uns werden kommen, als die egenante gebrechen abzulegen zu rechtfertigen und auch zu bessern und das riche wieder zu bringen als der heiligen kirchen und dem heiligen Römischen Rich und der gemeinen Cristenheit des ein gros notdurfft ist, und quemend ir nit uff diese vorgeschrieben stad und Dag zu thun in dermasse als für geschriben stet, So müsten wir von anruffunge des gemeinen Landes und auch von solicher eide wegen damit wir dem heiligen Römischen Rich verbunden sin darzu gedencken dun und bestellen das daß heilige Rych nuzlicher und redelicher gehandelt wurde und wolten darum solicher eyde als wir uwer personen getan han genzlich ledig und uch fürbas nit me verbunden sin, beheltnis uns doch solicher eyde damit wir dem heiligen Römischen Riche verbunden sin, daby wir verbliben wollen. “

Der Congreß zu Lanstein hatte auch nicht nur seinen Fortgang, sondern die Sache kame auch darauf zu Stand. Denn nachdeme

(1) Tom. 7. p. 104. sqq.

die Chur-Fürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Pfalz zehen Tage auf den Kayser und die Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg gewartet, aber niemand von ihnen, noch sonst jemand des Kaysers wegen erschienen, schritten sie den 20. Augusti zur würcklichen Absetzung Kayser Wenzels und liessen dises Urthel wider ihne offentlich ablesen: „ In GOttes namen, amen. Wir Johan von GOts gnaden der heiligen kirchen zu Menze Ertzbischoff, des heiligen Richs durch Dutschland Ertzkantzler, allen Lüten verkundigen wir dyß, beyde den geinwürtigen und den zukunfftigen wie viel und mancherley grosser clegelicher gebresten Irrunge und mißhell von langen Jaren und Zyten in der heiligen kirchen ufferstanden und noch werent sint und tegelichen schedelichen ufferstehn davon das heilige Römische Riche von dem die heilig kirch und cristenheit trost schirme und hilffe haben solde leider also schedelich entgliedet und gemynret und also sumelich gehanthabt ist, das nit allein unser schriben sunder die kuntlich schinbar dat, und tegelch lose leuffe daß clerlich bewysent. Darumb als unser herren und mit kurfürsten des heiligen Römischen Richs und auch wir von fleißiger anruffunge der heiligen kirchen die eins schirmers, der fürsten herren stette landen und Lüten des heiligen Richs die eins fürsichtigen handhabers Inneclich begehrende sind den Durchluchtigsten fürsten herren Wenzlaw. Römischen könig und könig zu Böheim von langer Zyt her dicke und ernstlich davon ermant und ersucht han mit uns selbes unser fründe und briefe und yme auch eigentlich fürgelacht han heimlich und offenbar sin unzemlich und erschrockenlich leben und handelunge des heiligen Riches und auch solichen gebresten Irrung und mißhell in der heiligen kirchen und Cristenheit und solich swerlich entgliedunge und mynrunge des heiligen Richs die er schedelich und wieder die wirdikeit sins tytels getan und verhenget hat. Nemlich das er der heiligen kirchen nit zu frieden geholffen hat, daß der Cristenheit ein groß Notdorfft gewesen und noch wäre das yme als eym Vogt und ein schirmer der heiligen kirche zugehorte, und wir yn dicke und vile darumb gebeten ermanet und ersucht han. So hat er auch das heilige Römische Rich swerlich und schedelich entgliedet und entglieden lassen, Nemlich Meylan und das lant in Lamperten das dem heiligen Riche zugehorte und das Rich grossen nuze und urber davon gehabt hat, dar ynne der von Meylan ein Diener und Amptman waß des heiligen Richs den er nu daruff einen herzogen und zu Pafey einen

grauen

grauen gemacht had, und hat darumb wieder sinen tytel und glymph, gelt genommen. Er hat auch vil Stette und Lende in tütschen und welschen landen dem Rich zugehorende und der ein teil verfallen sint dem heiligen Riche übergeben und der nit geachtet noch an dem heiligen Rich behalten. So hat er auch umb gelts willen dicke und vile sine frunde gesant, mit ungeschrieben brieffen die man nennet Membranen die doch mit siner Majestad Ingesigel besigelt waren und mochten die fründe oder den die Membranen wurden under dem königlichen Ingesigel schriben was sie wolten, davon ein groß sorge ist das daß heilige Rich an sinen wirden und Nutzen schedelich beraubet und entgliedet sy worden. So hat er auch nye kein acht gehabt der missehell und kriege die leider manich zyt in dütschen und in andern Landen des heiligen Richs swerlich und verderblich gewesen und noch werende sind deßhalb groß Raub brand und mort offt erstanden sind und teglich schedelicher offerstent, und han. noch pfaffen noch leyen noch Ackerman noch kaufflüte beite man oder wyp frieden up dem lande oder off den wasser und werdent ouch kirchen Clöster und ander gotshüser die das heilige Rich handhaben und beschirmen solte verderblich geraubt gebrant und genzlich sünder gots forchte gewüstet und verdrieben. Es hat auch yederman deßhalben sinen mutwillen wieder glimph und recht mit dem andern getrieben und noch tribet sunder besorgunge und achte des heiligen Riches das also versumelich gehalten ist worden und enweiß auch yezund nyman für weme er das recht bieden möge, daß er von des heiligen Richs wegen daby behalten und beschirmet werde. Er hat auch das erschröckelich und unmenschlich ludet, mit sin selbst hant und auch mit ander übelteter die er by im hat Erwirdige biderbe Prelaten pfaffen und geistlich Lüte und auch vil ander erbar Lüte ermordet ertrencket verbrant mit Fackeln und sie Jemerlichen und unmenschlich getötet wieder Recht das einem Römischen könige unzemlich stet und ludet, und sint auch dise vorgenante artickel und vile ander grosser siner übelthad und gebresten als Landkondig und offenbar das sie nit zu beschönen noch zu bedecken sint, und han darum yn dicke und vile mit grossen fleiß als fürgeschriben stet, gebeten ermant und ersucht das er sich sollchs unzemliches Lebens abtete das die heilige kirche die yn als einen Römischen könig iren vogt dicke und vil hette angeruffen zu frieden und einkeit und das heilige Riche wieder zu sinen wirden Landen und gütern queme und nüzelicher mit ganzen fliß ge-

handhabt würde zu hilffe und zu troste der Cristenheit die auch deshalben swerlich vernichted und vertruckt wirdet. Als wir das auch dem vorgenanten herrn wenceslaw als einem Römischen könige diese und viel ander grosser gebresten yn selber und das heilige Riche groß lich antreffend zu zyten clerlich han gesaget und beschrieben geben. So han wir doch noch sinen entwürten und noch unser wiederrede und ernstlich ersuchen und nachdem wir das alles auch dem heiligen Stule zu Rome von yme han lassen wissen noch nie befunden das er sich darzu gebe oder stelte als das eime Römischen könige billich zu gehared das er in der kirchen fride das der gantzen Cristenheit groß notdurfft wäre, wolte machen und das heilige Rich wieder zu sinen wirden Landen und gütern bringe und das auch nuzlicher hant haben als das auch in allen Landen des heiligen Richs wol erschind und kuntlich ist. Und wan wir dise vorgenante und auch viele ander gebresten der heiligen kirchen und dem Riche swerlich schedelich und cleglich anliegende von der obgenente anruffunge und auch von unser eide wegen damyt wir besunder als Oberste und allernechst gelieder des heiligen Richs demselben Rich verbunden sin nit fürbaßme verschwigen oder gelyden konden wir musten als uns das auch zugehoret und wir das schuldig sin zu tun, darzu gedencken und dun, das das heilige Rich von welches unnuzlicher und sumelicher handelunge dise gebresten ufferstanden sint fürbaß zu hilffe und trost der heiligen Cristenheit baß und nuzlicher gehanthabt würde, so hatten wir nu lest anderwarte dem vorgenanten hern Wenzlauw als eym Römischen könig geschrieben und yn auch unser förderst ersuchunge ermant begerende und heischende das er zu uns kommen wolte gein obern Lanstein uff dem Rine und by uns sin andern tages nach sant Laurencien tag nechst vergangen, das heilige Riche nuzlicher zu bestellen und solich grosse gebresten abzulegen. und uff das wir das gern gesehen hetten, So han wir yn als folliclich und ernstlich ersucht und geheischen, also ob er nit in der vorgenantenmassen zu uns queme uff die vorgenante Stat und Tag So musten wir von anruffunge des gemeinen Landes und unser eide wegen derzu gedencken und dun das das heilig Riche nuzlicher gehandhabt würde, als das auch clerlich unser briefe Inne halten. des sin wir uff die vorgenante stat und Tag kommen und han auch ander unser mit kurfürsten folliclich darzu verbodt, mit andern fürsten herren und Stetten des heiligen Richs und gewartet Tage zu Tage ob der vorgenante herr Wenzlauw ichs kommen

wolte

wolte diese vorgenante gebresten abzulegen und das heilige Riche nuzlicher zu bestellen, und ist er umb alles dieß nicht zu uns kommen und hat auch nymand von sinen wegen einche sache uns für zulegen zu uns gesant, und süt wir yn umb dise vorgenante cleglich und schedelich gebresten dicke und viel allein und heimlich in gutlichkeit und alles das nit geholffen für fürsten herren und stetten des heiligen Richs in mancher samenunge die wir darumbe swerlich und kostlich gehabt han ernstlich ersucht und gestraffet han, und als das auch nit nuz gewesen ist So haben wir dos fürbas von Jm an den heiligen Stule von Rome bracht, als fürgeschrieben stet, und er das alles nit geachtet hat, so künnen und mögen wir nit anders dar Jnne gemercken und geprüfen, dan das er der heiligen kirchen und Cristenheit und besunder des heiligen Richs kein achte und sorge me oder fürbas haben wolle. und wan das auch sunder verderbelichen schaden der gantzen Cristenheit nit lenger zu herten noch zu liden ist, so sin wir mit wolbedachtem mute mit vile und mancherley handelunge und Rate die wir darumb under uns und mit viel andern fürsten und herren des heiligen Richs ernstlich gehabt han der heiligen kirchen zu hilffe der Christenheit zu troste und dem heiligen Riche zu Eren und zu nutze getzlich überkommen das wir den vorgenanten hern Wenzlaw als einen versumer entglider und unwirdigen des heiligen Richs von demselben heilichen Römischen Riche und aller der wirde darzu gehörig in dieser Zyt wollen gentzlich und zumale abetun und absetzen. und wir Johan Ertzbischoff vorgenant GOts Namen zu dem ersten angeruffen in gerichtes stat gesessen, in namen und wegen unser vorgenanten herren und mit kurfürsten des heiligen Römischen Richs und auch unser selbst umb dise egenante und viel ander grosser gebresten und sachen uns darzu bewegende abetun und abesetzen mit diesem unserm orteil das wir tun und geben in diser Schrifft den vorgenanten herrn Wenzlauw als einen unnützen versumelichen unachtbern entglieder und unwirdigen hanthaber des heiligen Römischen Richs von demselben Römischen Riche und von aller der Wirdekeit und Eren und Herlichkeit darzu gehörende und verkundigen darrumbe allen fürsten herren Rittern und knechten Stetten Landen und Lüten des heiligen Richs daß sie nu fürbaß ire eyde und hulde die sie des vorgenanten hern Wenzlauw personen als von des heiligen Richs wegen getan hant zumale unde gentzlich ledig sind, und ermanen und ersuchen sie by den eiden damit sie dem heiligen Rich verbunden sind, das sie dem egenanten herrn Wenzlaw fürbas als eime Römischen könige

nit

nit me gehorsam noch wartende sin in einche wise noch yme einche recht dinst gülte gut oder ander gefelle wie man die genennen mag als einem Römischen künige geben dun oder volgen lassen sunder das sie die behalten für den der von gnaden GOts zu eime nutzlichern und bequemlichern Römischen könige gekoren wirdet. Des zu glauben und urkunde han wir Johan Ertz-Bischoff zu Menze diesen geinwurtigen unsern Brief davon dun machen, mit diesen nachgeschrieben offen schriben in einer offen forme beschriben und unser groß Inngesiegel heran dun hencken. Gelesen und uß gespruchen word das vorgenante Orteil und Sentencie von uns Johan Ertz-Bischoff zu Menz vorgenant, also von unser und der vorgenanten unser herren der mit kurfürsten wegen an dem Rine by Obern Laenstein Trierer Bistums gein Brubach zugende uff eyme Stule daselbist zu einem rechtstule erhaben als die vorgenante unser herren und mit kurfürsten und wir daselbst zu gerichte sassen. In dem Jare nach Christi geburte Dusent und Vierhundert Jare. in der achten Indicien an einem frytage des zwenzigsten tages des Mandes Augusti ꝛc.

Dise vier Chur-Fürsten ertheilten hievon denen übrigen Reichs-Ständen Nachricht, und erwählten den Chur-Fürsten Ruprechten zu Pfalz zum Kayser, liessen auch ein Edict deßwegen ausgehen, notificirten es dem Pabst und denen Cardinälen, wie auch der Burgerschafft und dem Senatori zu Rom.

Kayser Ruprecht lagerte sich sechs Wochen und drey Tage vor Franckfurt, und als Wenzel nicht erschiene, wurde Er eingelassen.

Allein, ob es gleich die Rheinische Stätte meistens mit K. Ruprecht hielten; so hiengen doch dagegen die Schwäbische noch an K. Wenzeln.

Die Statt Aachen thate ein gleiches; so daß K. Ruprecht Sich zu Cölln crönen lassen mußte.

K. Wenzel schribe zwar an die Reichs-Stände und mahnete sie ab, bliebe aber auf seiner faulen Haut in Böhmen ligen, und sein Bruder, König Sigmund in Ungarn, thate auch nichts für Jhn.

Jndessen ware doch im Reich selbsten noch keine Einigkeit. Bey OBRECHTEN findet man eine grosse Verzeichniß deren, welche es mit K. Ruprechten gehalten; hingegen waren ihme doch auch noch manche zuwider, oder waren doch schüchtern, entweder weil sie Böhmen nahe lagen und besorgen mußten, wann es Ernst würde, möchten sie am ersten die Haare lassen müssen, oder weil sie von Wentzeln

allerley

allerley Freyheiten auf ungebührliche Weise erhalten hatten, und besorgten, der neue Kayser möchte sie nicht bestättigen; wie dann Aachen und Rotenburg An. 1402. wegen ihrer Anhängigkeit an Wenzeln von K. Ruprecht in die Acht erkläret wurden; ja Ruprecht mußte die ganze Zeit seiner Regierung in Furcht stehen, es dörfften die Chur-Fürsten und Stände sich zu seinem Nachtheil mit dem abgesezten Wenzel wieder vertragen, zumalen da er grosse Irrungen mit dem Chur-Fürsten zu Maynz hatte, der dahero auch Wenzels Parthie offentlich zu halten anfienge (1), und Wentzels Gesandten wurden noch An. 1409. auf dem Concilio zu Pisa als Kayserliche Gesandten tractiret: Doch, da Wenzel, ob er sich gleich zuweilen so stellete (2), nicht ernstlich zur Sache thate, nahmen immer mehrere K. Ruprechts Parthie, wie dann z. E. Aachen, nachdeme Ruprecht An. 1404. sie auch in den Bann gebracht, Wenzeln absagen und K. Ruprechts Gnade suchen mußte. Es ist auch kein Zweifel, daß Kayser Ruprechts Diplomata in Rechten für gültig zu achten seyen; wie man dagegen die von Kayser Wenzel nach seiner Absezung etwa noch ertheilte Urkunden anzusehen habe? ist anderwärts (3) beleuchtet worden.

Kayser Wenzel überlebte K. Ruprechten, achtete aber des Röm. Reichs so gar nicht, daß er vilmehr selbst seinen Vetter, Marckgraf Jobsten zu Mähren, denen Chur-Fürsten zu Maynz und Cölln, mit Vorbehalt der Kayserlichen Hoheit, zur Römischen Königlichen Würde recommendirte; und als diser Marckgraf zwar durch die mehrere Stimmen erwählet wurde, aber gleich in drey Monathen wieder mit Tod abgienge, willigte K. Wenzel wieder darein, daß sein Bruder Sigmund zum Römischen König erwählet wurde, und Emundus DYNTERUS schreibt (4): Quod prædictus Sigismundus, Rex Ungariæ, Frater Ejus, post discessum Ruperti, contra Wenzeslaum in Regem Romanorum fuit electus, hoc contigit (*ut in Karlesteyn Ipsemet nobis retulit,*) de suo consensu & cum protestatione, ut prædictus Rex Ungariæ, frater suus, Imperator fieret

(1) H. KöLERS R. Hist. p. 335.
(2) WENCKERS Apparat. Archiv. p. 273.
(3) Im Tr. von Teutschland Cap. 23. §. 11. p. 489. sq.
(4) in magn. Chron. Belg. p. 328.

ret & ipſe Rex Romanorum maneret; welches Herr KOELER umgekehrt angeſehen hat, wann er ſchreibet: Wenzel habe verlangt, ihme ſollte das Kayſerliche Prædicat (welches er doch, weil er nicht vom Pabſt gecrönet worden, nie geführet,) gelaſſen werden, Sigmund aber ſollte ſich einen Römiſchen König ſchreiben; dahero auch den letzteren unrecht beſchuldiget, er ſeye diſem Vertrag nicht nachgekommen.

Was nun die Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Abſetzung Kayſer Wenzels betrifft, ſo wird zwar auch noch in unſeren Tagen darüber geſtritten; ich pflichte aber gänzlich Herrn KOELERN bey, welcher (1) alſo davon ſchreibet: „ Es wollen zwar einige dieſe Entſezung für unrechtmäßig halten; allein wer die Aufführung K. Wenzels mit der Wohlfahrt des Teutſchen Reichs überlegt, der muß wohl ſeinem Vaterlande recht gram ſeyn, wann er behaupten wolte, die Teutſchen Stände hätten ein ſolch inutile terræ pondus länger zu ihrem gröſten Schaden über ſich dulten ſollen. Denn, wie Königshoven ſagt, ſo war Kayſer Wenzel nüt ein Merer des Heiligen Reichs, als ſich ein Römeſcher Kayſer ſchreibet, ſunder ein Mynner was, und Verſumer, und ein unnützer Mann des Heilgen Reichs, der der Hil. Kirchen und viel andern Landen mehr zu Unfrieden den zu Frieden halff. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß Kayſer Wenzel auch habe die Schuld ſeines Vaters, der vielen Fürſtlichen Häuſern in Teutſchland wehe gethan, tragen müſſen, und daß der Haß des Pabſts gegen ihn, wegen Patrocinirung des Huſſens und der Erhebung des Galeatii, ein groſſes zu ſeiner Abſezung geholffen, jedoch aber wird auch wohl ſchwerlich man einen Kayſer, der ſich der Reichs-Geſchäffte ganz und gar nicht annehmen will, auch ſich ſonſten mit allen Laſtern proſtituiret, die Kayſerliche Crone länger zu tragen für würdig halten. - - - Er wird ſonſten als der ärgſte Wüterich und faſt wie ein anderer Nero beſchriben. Und ob wohl einige die üble Nachrede, die er in der Welt bekommen, dadurch zu mildern ſich bemühen, daß ſie viles dem Haß der Geiſtlichkeit zuſchreiben, welchen er öffters ſehr hart mitgefahren, und die ihm auch deßwegen ſpinnenfeind geworden, weil er das Hußiſche Weſen in Böhmen ſo hätte laſſen überhand nehmen; ſo bleibt doch einmal, nach dem einhelli-

gen

(1) l. c. p. 328.

gen Bericht aller Geschicht-Schreiber, Wenzel ein unartiger, fauler und nachläßiger Kayser, deßgleichen Teutschland niemahls vor und hernach gehabt hat. "

§. 51.

Bey disen Umständen nun ist offenbar, daß man sich auf die vorhandene Exempel derer Absezungen nicht so sicher, als auf ein Rechts-kräfftiges Reichs-Herkommen, beruffen könne, daß nicht starcke Einwendungen dagegen gemacht werden könnten. Schluß aus dem bißberigen.

Der Verfasser der Anmerckungen über den *à Lapide* (1) hält disen meinen Saz für ganz unrichtig. Er sagt: Einige Widersprüche und Zweifel in Absicht dises oder jenes in denen Geschichten vorligenden Beyspils würcken das alles nicht; sonsten dürffte man nicht in einem einzigen Stück aller nur möglichen Staats-Vorfälle und Reichs-Angelegenheiten ein lauteres Reichs-Herkommen anziehen. Nicht leicht bleibe ein Vorgang, der irgend in einem Stück aus der Observanz genommen werden wolle, schlechterdings und von allen Theilen unbefochten. Es komme mithin lediglich darauf an: Ob die Grund-Einrichtung des Reichs, ihrem Wesen und ihrer hauptsächlichen Stellung nach, zu den Zeiten, wo man die Beyspile der Absezungen herhohle, würcklich auf dem heutigen Fuß gestanden habe, oder nicht? Ersteres zeige sich; also komme alles übrige in der Anwendung auf eine ähnliche Rechtmäßigkeit der Beweg-Ursachen an.

Es ist aber bey denen Exempeln, darauf man sich beziehet, nicht nur um den Widerspruch, sondern darum zu thun: Ob bey selbigen sich die Eigenschafften derer zu einem Reichs-Herkommen erforderlichen Handlungen finden? welches nimmermehr erweislich ist, und um so weniger, als der *à Lapide* und sein Anmercker selbsten Fehler und mit untergelauffene Ungerechtigkeiten eingestehen. Wie können dann dergleichen vitiose Handlungen in ein Rechts-kräfftiges Herkommen erwachsen?

Eben dises, und wie wenig mehrgedachte Exempel sich zu einem Herkommen qualificiren, ist auch in denen unpartheyischen Gedancken über dise Anmerckungen (2) mit mehrerem gezeiget worden.

(1) Part. 1. p. m. 175.
(2) Part. 1. pag. 41. sqq.

§. 52.

Ob ein Kayser abgesezet werden könne?

Einige zweifeln gar daran: Ob sich jemals ein Fall zutragen könne, da erlaubt wäre, dem Kayser die Regierung wieder abzunehmen? Ihre Gründe seynd: In der Wahl-Capitulation hiesse es nur, es solle alles nichtig seyn, was der Kayser gegen dieselbige thue, und meinen theils, daß man allenfalls dem Kayser den Titul und Ehre, die Regierung aber in seinem Namen durch die Reichs-Vicarien führen lassen müßte: Ihre Gründe nehmen sie aus dem allgemeinen Staats-Recht aller Völcker:

Auf dise Rationes aber antworten andere: Die Clausula cassatoria in der Kayserlichen Wahl-Capitulation gehe nur auf einzele Facta und was nicht von besonderer Wichtigkeit seye, nicht aber darauf, wann der Kayser etwas wider die Gerechtsamen und Freyheiten derer Reichs-Stände fürnähme:

Die meiste aber glauben, es könne zwar ein Kayser abgesezt werden, weil er das Reich Bedings-weise überkomme, halte er nun das bedungene nicht, so sey das Reich auch nicht an das gebunden, was man ihme versprochen; oder sie sagen auch: Gleichwie ein Kayser durch die einmüthige oder mehrere Stimmen auf den Thron gesetzet werde; also könne er auch auf gleiche Weise desselbigen wieder entsetzet werden.

§. 53.

Aus was vor Ursachen?

So dann ist man auch nicht einig wegen der Ursachen, um welcher willen dergleichen Absezung geschehen könne, indeme einige nothwendig erforderen, daß der Kayser sich offenbar feindlich gegen das Reich aufführen müsse; andere aber wollen der Absezung auch in dem Fall Plaz geben, wann der Kayser sich des Reichs, dessen Regierung, Schuzes und Sicherheit, aller vorher gegangenen Erinnerungen und Bedrohungen unerachtet, dannoch lediglich nicht annähme, sondern es gleichsam preiß gäbe; noch andere wollen die Nachläßigkeit allein nicht für genugsam halten, sondern erfordern, daß der Kayser, wo nicht gar feindlich wider das Reich handle, dannoch sich seiner Macht und Gewalt zu Unterdruckung der Teutschen Stände Freyheit und Gerechtsamen sehr mißbrauche und keinen gütlichen Erinnerungen Plaz gebe.

Andere nehmen fast alles dises zusammen, indeme sie sagen: Die Absezung habe statt, wann ein Kayser sich seinem Kayserlichen Stand unwür-

unwürdig aufführe, ein Tyrann seye, und gegen die Rechte, die Reichs-Geseze und seine Wahl-Capitulation thue.

H. à LAPIDE (1) suchet 1. mit vilen Gründen und Exempeln zu erweisen, die Reichs-Stände seyen befugt, einen Kayser abzusezen, und zwar, non modo, si Imperator Leges fundamentales Imperii violet, statumque subvertere conetur, & ita in ipsam Rempublicam peccet, sed & aliis de causis, atque ob alia quædam delicta, pro arbitrio Ordinum. 2. Meint er, weil kein Reichs-Gesez in diser Materie vorhanden seye; so müsse man sich an die Exempel halten. 3. Billiget er zwar nicht alles, was mit denen abgesezten Kaysern vorgegangen ist, und will nicht untersuchen: Ob sie zu des Reichs Bestem abgesezet worden seyen: Indessen, meinet er, folge allemal so vil daraus, daß die Reichs-Stände gewohnt gewesen seyen, und es gewagt haben, einen Kayser abzusezen.

Der Verfasser der Anmerckungen zu den Teutschen Anmerckungen führet dises noch weiter aus.

§. 54.

Jedoch seynd auch die, so der lezteren Meinung beypflichten, nicht einig: Ob die Chur-Fürsten allein befugt seyen, einen Kayser abzusezen? oder aber ob es von dem ganzen Reich geschehen müsse? oder ob Chur-Pfalz hierinnen sein oben-beschribenes Richter-Amt ausüben könne? oder ob die Quæstio: an? zwischen denen gesammten Ständen auszumachen, die Absezung selbsten aber alsdann von denen Chur-Fürsten allein fürzunehmen seye? Von wem?

H. à LAPIDE (2) schreibt: Nonnulli huc (unter die Chur-Fürstliche Vorrechte) referre videntur Imperatoris exauctorationem, ut eorundem, quorum est constituere, seu eligere, etiam removere sit Imperatorem. Sed verius est, eam ad totius Imperii, & reliquorum quoque Ordinum pertinere notionem: Nec adeo absurde BALDUS scripsit: Electoribus tantum eligendi, non deponendi, potestatem esse datam. Jus enim eligendi, à toto Imperio, ac omnibus Ordinibus, juri suo renunciantibus, seu cedentibus, ad tumultus evitandos, in Electores

(1) de rat. Stat. Imp. Rom. Germ. Part. 1. Cap. 3. Sect. 2. p. m. 42. sqq.

(2) l. c. Part. 1. Cap. 15. Sect. 1. p. m. 275.

collatum, ideoque ſtrictiſſime interpretandum, nec ad exauctorationem, ab uno caſu ad alium, extendendum eſt: Cum omnis renunciatio odioſa ſit, & ſtrictam, non extenſivam, recipiat interpretationem &c. worauf er diſes mit dem Abſezungs-Urtheil Kayſers Wenzels beſtättiget.

§. 55.

Wie zu verfahren?

In Anſehung des modi procedendi verlangen einige, daß die Chur-Fürſten den Kayſer forderiſt zu wiederhohlten malen ſeines Amtes müßten erinneret haben, ohne daß ſolches etwas gefruchtet hätte, dahero ſie unter anderem aus diſem Grunde dafür halten, Kayſer Adolfs Abſezung ſeye nicht rechtmäßig geweſen, weilen ſolches bey ihme nicht beobachtet worden iſt.

§. 56.

Ob es räthlich ſeye?

Noch andere abſtrahiren von dem puncto Juris, und halten wenigſtens für räthlich, man laſſe lieber einen Abſezungs-würdigen Kayſer bleiben wer er ſeye, erwähle aber einen Römiſchen König, und gebe ihme in Regierungs-Sachen mehrere Gewalt, als ſonſten zu geſchehen pfleget; wiewol Herrn STRUVEN ſein Gedächtniß ſehr verlaſſen hat, da er ſchreibt, Matthias ſeye ſolcher geſtalten bey Lebzeiten Kayſer Rudolfs II. zum Römiſchen König erwählt worden.

§. 57.

Die Sache wird je länger je ſchwerer.

Endlich ſo wird auch niemand, deme die gegenwärtige Verfaſſung Europens, und beſonders Teutſchlandes, bekannt iſt, daran zweiflen, daß, die Abſezung eines Kayſers in das Werck richten zu können, täglich weniger möglich oder räthlich ſcheine; wenigſtens wo man nicht das Teutſche Reich einem gänzlichen Umſturz und Haupt-Veränderung deſſen dermaliger Staats-Verfaſſung ausſezen will; wiewol es eine mögliche Sache iſt, daß ſich diſe Conjuncturen auch veränderen können.

Der Verfaſſer der Anmerckungen zu der Teutſchen Ueberſezung des H. à LAPIDE (1) glaubet zwar, was ich von diſer beſorglichen Gefahr gemeldet habe, ſeye platterdings falſch: Freylich, wann ſich die Reichs-Stände nicht wohl vorſehen, und die Abſezung ohne hinlänglichen Nachdruck beſchlieſſen und durchtreiben wollten: Der Kayſer aber und ſeine Gehülffen behielten die Oberhand; ſo möchte

(1) Part. 1. p. 172.

möchte der Kayser einen solchen Zeit-Punct, wie auch einen jeden andern vortheilhafften Umstand, zur Erlangung der Erblichkeit, auch wohl gar zugleich der Souverainität, oder wenigstens zur Erweiterung seiner Gewalt, gebrauchen: Dise bloß zufällige Würckung aber folge keineswegs natürlich oder nothwendig aus der Bewerckstelligung der Absezung an sich, ꝛc. Hielten nur die Reichs-Stände überhaupt, oder wenigstens die mehresten und vornehmsten unter ihnen, nöthigen Falles, nach Erforderniß der allgemeinen Bedürffniß und des gemeinschafftlichen Interesse, zusammen, und man verführe alsdann durchgängig mit möglichster Aufmerckſamkeit und Klugheit; wie solches auch bey einem jeden anderen Staats-Entwurff, und bey aller Vertheidigung der gerechtesten Sache ebenermassen vonnöthen seye; so stehe gar nicht abzusehen, wie aus dem Vorhaben der Absezung eben eine Verkehrung der jezigen Staats-Verfassung zum Vortheil des Kayſers erwachsen sollte.

Statt einer Antwort darauf verweise ich aber den Anmercker auf seine eigene Aeuserung, warum die Absezung Kayser Carls V. nicht zu Stande gekommen seye: Ist die innerliche Verfassung Teutschlands nun anderst, als sie damals ware? oder würden zu einer solchen Zeit nicht eben dise Hindernisse wieder in dem Weg stehen?

Der Herr Verfasser der **unparth. Gedancken** (1) hat meine Meinung ebenfalls vertheidiget, und unter anderem gemeldet: „Es wird bey jeder vorkommenden Absezung des Kayſers, zumal nach der heutigen Verfassung der Reichs-Stände, der Fall sich nicht leicht anders ergeben, als daß, so viel die Stände gegen den Kayser über Verlezungen der Reichs-Geseze klagen, so viel oder noch mehr der Kayser die Stände der Verlezung ihrer Verbindlichkeiten beschuldigen, und, wo ein- und andere Stände den Kayser anklagen, wiederum andere Stände Denselben der Anklage unschuldig erkennen und vertheidigen, und dagegen die Gesezlosigkeit, Untreue und Fridbrüchigkeit jener Mißvergnügten zur Schuld legen würden.“

Eilftes

(1) Part. 1. p. m. 40.

Eilfftes Capitel.

Von des Römischen Kayſers Gemahlin, Wittwe, Kindern, und übrigen Familie. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Wie die Kayſerin zu diſer Würde gelange. §. 3. Des Kayſers Vermählung. §. 4. Crönung der Kayſerlichen Gemahlinnin. §. 5. Crönungs-Actus An. 1742. §. 6. Noch einiges davon. §. 7. Von Kayſer Franzens und Joſephs II. Gemahlinnin. §. 8. Allgemeine Anmerckungen von der Kayſerin Crönung. §. 9. Der Kayſerin Titulatur. §. 10. Majeſtäts-Titul. §. 11. Anderes von ihren Vorzügen. §. 12. Ob ſie in Regierungs-Sachen etwas zu ſagen habe? §. 13. Orden. §. 14. Ob der Kayſer Ihr einige Reſervaten überlaſſen könne? §. 15. Ob ſie das Jus primariarum precum habe? §. 16. Ob noch andere Freyheiten? §. 17. Fulda iſt Ihr Erz-Canzler. §. 18. Kempten iſt Erz-Marſchall. §. 19. Der Abbt zu St. Maximin Erz-Caplan. §. 20. Hof-Staat. §. 21. Unterhalt. §. 22. Unter wem Sie ſtehe? §. 23. Rang-Sachen. §. 24. Verwittwete Kayſerin. §. 25. Kayſerliche Kinder. §. 26. Und Geſchwiſtrigte.

§. 1.

Schrifften hievon.

Hieher gehörige Schrifften:

BECHMANN (Joh. Volckm.) de Auguſta, ejusque Juribus & Privilegiis. Jena, 1669. 4.

BüNAU (Rud. à) de ornamentis & honoribus Auguſtarum. Leipzig, 1733. 4.

DEINLIN (Ge. Frid.) de jure primariarum precum Imperatrici Auguſtæ competente. Altorff, 1743. 4.

FRITSCH

(1) Siehe mein Teutſch. Staats-Recht, Tom. 7. p. 139.

FRITSCH (Ahasv.) de Augusta Romanorum Imperatrice, ejusque Juribus, Privilegiis, ac Præeminentiis. Rudolstatt, 1667. 4. und in seinen *Opusc. Tom. I. n. 2. p. 25.*

HEUMANN (Joh.) Commentarii de re diplomatica Imperatricum Augustarum ac Reginarum Germaniæ. Nürnberg, 1749. 4.

JENICHENS (Gottlob Aug.) diplomatische und rechtliche Abhandlung von dem Recht der ersten Bitte einer Römischen Kayserin. Giessen, 1757. 4.

JOACHIM (Joh. Frid.) von der ehemaligen gemeinschafftlichen Regierung der Kayserinnen; in seinen vermischt. Anmerck. *Part. I. num. 14. p. 330.*

MASCOV &c. (siehe oben Cap. 2.) der aber in diser Materie ungemein kurz ist.

MOLLENBECK (Bernh. Lud.) de Augusta Romana. Giessen, 1682. 4.

OTTO (Everh.) de Augusta. Utrecht, 1727. 4.

STRAUSS (Godofr.) de Juribus Augustæ competentibus. Witteberg, 1688. 4.

Von der Crönung verschidener Kayserinnen.

Von Kaysers Matthiä Gemahlin Anna Crönung An. 1612. handeln die wegen des Kaysers Wahl und Crönung damals herausgekommene Schrifften;

So auch von der Kayserin Eleonorä Magdalenä Theresiä Crönung die, so die Wahl und Crönung des Röm. Königs Josephs I. beschriben haben.

Vollständiges Diarium von allem, was sich vor, in und nach der Crönung Maria Amalia, Röm. Kayserin, in Franckfurt am Mayn zugetragen. Franckfurt am Mayn, 1743. fol.

Auch findet man in LüNIGS *Theatro ceremoniali* die Beschreibung von denen Crönungen verschidener Kayserinnen.

Von der Kayserin Erz-Canzlar.

ULRICH (Phil. Ad.) de Archi-Cancellariatu & Primatu Abbatis Fuldensis. Würzburg, 1724. Leipzig, 1733. 4.

WALDSCHMID (Joh. Wilh.) de Augustæ Imperatricis Archi-Cancellario. Marburg, 1715. 4.

Von der Kayserin Erz-Marschallen.

KOENIG (Joh. Carol.) de Archi-Mareschallo Augustæ Imperatricis. Marburg, 1748. 4.

Von der Kayserin Erz-Caplanen.

MICHAELIS (Aug. Bened.) Diss. de Archi-Capellano Imperatricis Augustæ. Halle, (1750.) 4.

§. 2.

Wie die Kayserin zu diser Würde gelange?

Eine Römische Kayserin oder Gemahlin eines Römischen Kaysers erhält disen Titul und die damit verknüpfte Würde mittelst der Vermählung mit dem Römischen Kayser, wann Er dise Würde bereits besizet: Wann aber ihr Gemahl erst währender Ehe zu solcher Ehre gelanget; so wird die Gemahlin zugleich und alsbalden Römische Kayserin, so bald ihr Gemahl Römischer Kayser wird, wie dises überhaupt eine unter allen gecrönten Häuptern übliche und bekannte Sache ist.

§. 3.

Des Kaysers Vermählung.

Ein Römischer Kayser heurathet, wann und wen er will, ohne jemand deßwegen zu befragen, und ohne daß die Stände sich im geringsten darein zu mengen begehrten.

Um das Jahr 1667. beschwerten sich die Fürsten gelegentlich, daß des Kaysers Vermählung zwar denen Chur-Fürsten, Ihnen hingegen nicht, notificiret würde. v. *Cap. 8. §. 31.*

§. 4.

Crönung der Kayserlichen Gemahlinnen.

Ob und wann eine Kayserin solle gecrönet werden? beruhet lediglich auf dem alleinigen Wohlgefallen Ihres Gemahls.

Ich will nur der neueren Exempel gedencken.

Kayser Matthias wurde An. 1612. den 14. (24.) Jun. gecrönt, und den 16. (26.) Jun. seine Gemahlin Anna. Man sehe davon mein Teutsches Staats-Recht. (1)

Kayser Ferdinand II. liesse seine Gemahlin Eleonoram An. 1630. auf dem Chur-Fürsten-Tag zu Regensburg erönen.

Kayser Ferdinands III. erste Gemahlin wurde noch als Röm. Königin gecrönt:

Seine

(1) Tom. 7. p. 144. sqq.

Seine dritte Gemahlin Eleonora aber An. 1653. auf dem Reichs-Tag zu Regensburg. Gedruckt- und ungedruckte Nachrichten davon siehe in meinem Teutschen Staats-Recht. (1)

Kayser Leopolds beede Erste Gemahlinnen, die Infantin aus Spanien und die Erzherzogin von Inspruck, wurden nicht gecrönt, die Dritte aber, Eleonora Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg, welche Er Sich bereits An. 1676. antrauen lassen, wurde An. 1690. bey Gelegenheit der zu Augspurg fürgenommenen Römischen Königs-Wahl und Crönung ebenfalls allda gecrönt.

Auch von diser Crönung habe ich vile so wohl vorhin bekannt als unbekannt geweßte Nachrichten anderwärts (2) mitgetheilt.

Die Kaysere Joseph und Carl VI. liessen Ihre Gemahlinin nicht crönen, ohne Zweifel aus der Ursach, weil Jener bey seiner Crönung noch unvermählt, dises Gemahlin aber, als Er gecrönet wurde, in Spanien ware, und man nicht räthlich fande, um diser blossen Solennität willen eigene grosse Kosten aufzuwenden: Villeicht wären auch weder die geist- noch weltliche Chur-Fürsten zu bewegen gewesen, auf ihre Spesen zu erscheinen; ja es dörfften sich wohl gar die Erb-Aemter selbsten darüber beschweret haben.

Anno 1742. dagegen liessen Ihro Majestät Kayser Carl VII. Dero Frau Gemahlin, bald auf Ihre eigene zu Franckfurt am Mayn vollzogene Crönung, ebenfalls allda crönen.

§. 5.

Aus denen vilen dise Crönung betreffenden, von mir (3) bekannt gemachten, Nachrichten will ich dises einige Hauptstück mittheilen. Crönungs-Actus An. 1742.

Directorium zur Crönung der Kayserin Majestät.

Am Crönungs-Tag morgens um die bestimmte Stund 9. Uhr fahren der Herr Consecrator und übrige geistliche Herrn Chur-Fürsten, oder deren Repræsentanten, in ihren Chur-Habiten, oder resp. Talaren, ein jeder absonderlich, mit Dero Gefolg, in die Sanct Bartholomæi-Wahl- und dermalige Crönungs-Kirch, kleiden sich daselbsten samtlich an, wie am 12ten dises, und erwarten, nebst denen

(1) Tom. 7. pag. 148. sqq.
(2) l. c. pag. 157. sqq.
(3) l. c. pag. 186.

nen ebenfalls, wie an besagtem zwölfften bekleideten Bischöffen, und Prälaten, (wobey die beede gefürstete Aebte zu Fulda und Kempten sich dermalen auch einfinden,) so dann übrigen Assistenten und Ministranten, die Ankunfft Ihrer Kayserlichen Majestät, wie dann auch samtliche zweyte und dritte Chur-Fürstliche Herrn Gesandte, mit ihren Ceremonial-Mantel-Kleidern angethan, um gemeldte Stund in sechs-spännigen Wägen sich in gedachte Kirch begeben und die am Crönungs-Tag Ihrer Majestät des Kaysers innen gehabte Stationen beziehen, da inzwischen dem Herrn Consecratori und übrigen geistlichen Chur-Fürsten, oder deren Repræsentanten, von denen Nürnbergischen Deputirten die drey Kayserliche Insignia, nemlich Cron, Scepter und Reichs-Apfel, vermittelst einer Rede Deputati Norinbergensis, und darauf von dem Herrn Consecratore erfolgenden Antwort, in der Sacristey, wohin sie vorhero durch obgedachte Deputirte in einem Kayserlichen Wagen mit nemlicher Begleitung, wie am Crönungs-Tag des Kayfers Majestät, gebracht worden, wobey, wie auch bey disem ganzen Actu, die Deputirten des Stiffts und Statt Aachen nicht erscheinen, noch etwas zu verrichten haben.

Nach also geschehener Uebergebung besagter Insignien wird von dem Directore Ceremoniarum die Cron dem Herrn Fürsten zu Fuld, so dann Scepter und Reichs-Apffel dem Herrn Fürsten von Kempten, als Ihrer Majestät der Kayserin resp. Erz-Canzlern und Erz-Marschallen, zu Handen gestellet, welche darmit in Dero beyhabende beede sechs-spännige Leib-Wagen, jeder besonders, sich begeben und unter einem rathsamen Gefolg, (jedoch ohne Gebrauchung einer eignen Guarde,) nach dem Kayserlichen Quartier fahren, allda abtretten und besagte Insignien in Ihrer Majestät des Kayfers Retirade bringen und folgsam allda absezen, so fort zur Kirchen zurück kehren.

Deren weltlichen Herrn Chur-Fürsten Erstere Herrn Gesandte begeben sich, jeder in einem sechs-spännigen Wagen und mit eben nemlichem Gefolg zu Fuß, wie lezthin am Crönungs-Tag des Kayfers Majestät an dem Römer geschehen, also dermalen recta um die abgeredete Stund 9. Uhr an das Kayserliche Quartier, wo auch die Erb-Aemter, oder deren Substituten, sich einfinden und vor diß-

mal,

mal, jedoch ohne Consequenz, die Insignien in der Kayserlichen Retirade ohnmittelbar zu Handen nehmen:

Darauf beschiehet der Zug zur Kirchen in folgender Ordnung: 1. Der Reichs-Quartiermeister mit dem Stab in der Hand voran; 2. Zwey Trabanten; 3. Der Chur-Braunschweigische Fourier, mit denen zu sothaner Gesandtschafft gehörigen Laquayen, so fort deren übrigen Gesandtschafften und endlich deren anwesenden Chur-Fürsten Hof-Fouriers und Laquayen, so dann die in Livrée gekleidete Kayserliche Bediente; 4. Die Chur-Braunschweigische und andere Pagen ascendendo; 5. Die Kayserl. und Chur-Cöllnische Hof-Marschalle; 6. Die Kayserl. Chur-Fürstl. und deren Gesandtschafften, Räthe, Cavaliers und Ministri, Cammer-Herrn, Grafen und Fürsten, pêle mêle, alle mit entdeckten Häuptern zu Fuß; 7. Ihrer Kayserlichen Majestäten Trompeter und Paucker, so den ganzen Zug über biß an die Kirche blasen; 8. Ihrer Kayserl. Majestät Herolden zu Pferd; 9. Deren weltlichen Herren Chur-Fürsten Erstere Herrn Gesandte, deren jeder in dem beyhabenden Leib-Wagen fähret, in ihrer Ordnung, ascendendo; 10. Die Erb-Aemter, oder deren Substituten, so die Insignia tragen, nemlich der Erb-Truchseß, oder dessen Substitutus, mit dem Reichs-Apffel in der Mitte, der Erb-Cämmerer-Substitutus, Freyherr Buseck, mit dem Scepter auf der Rechten, und der Erb-Schazmeisters-Substitutus, Graf von Stollberg zu Gedern, mit der Cron zur lincken Seiten; also alle drey neben einander reitende, mit entblößten Häuptern, hierauf der Erb-Marschall, Graf von Pappenheim, mit dem blossen gewöhnlichen Reichs-Schwerdt; 11. Ihro Majestät der Kayser mit einer Ihro anständigen allerhöchst beliebigen Kleidung, Dero eigene Haus-Cron auf dem Haupt tragend, in einem Leib-Wagen; 12. Der Kayserin Majestät, in einer bey vorigen Kayserlichen Höfen, wie auch dem Chur-Bayerischen selbsten vorhin hergebrachten Hof-Kleidung al Imperiale, von weiß und Gold, ebenfalls in einem Leib-Wagen; 13. Die Fürstliche und andere Frauenzimmer, auch Hof-Damen.

Diejenige Fürstinnen oder Prinzessinnen aber, welche Ihro Majest. der Kayserin die Schlepp der Kleidung nachtragen, begeben sich vorhero zeitlich zur Kirchen, um bey Ihrer Majestät Dahinkunfft zur Hand zu seyn.

Wann beede Majestäten mehr gemeldeter Kirchen, an welcher Eingang die Kayserliche Hatschier und Sächsische Trabanten, wie am 12ten dises, rangirter stehen, die Chur-Cöllnische Guarde aber ausserhalb derselben einen bequemen Plaz nimmet, sich näheren, findet sich Herr Consecrator mit denen Chur-Maynzischen und Chur-Trierischen Ersten Herrn Gesandten, auch übrigen Assistenten, worunter beede Herrn Fürsten zu Fuld und Kempten, welche unmittelbar vor dem Herrn Consecratore gehen, an der Thür des Creuzgangs hinwieder, wie leztmal, ein.

So bald nun Ihre Majestäten ankommen, erheben sich des Kaysers Majestät gerad nach Dero Betstuhl, der Kayserin Majestät aber werden vom Herrn Consecratore, beyden gedachten Ersteren Chur-Maynzisch- und Chur-Trierischen Herrn Gesandten, und denen übrigen Assistenten, eigens empfangen und spricht über Allerhöchst-Dieselbe Herr Consecrator das eben nemliche Gebet, wie neulich ex Rituali, so dann werden der Kayserin Majestät auch auf nemliche Weise nach dem zubereiteten sogenannten Bet-Scabell geführet, und werden allerseitige Stellen und Sessionen nach dem hierbeygehenden Schemate in der Kirchen eingenommen.

Die Erb-Aemter nehmen ihren Plaz an dem Insignien-Tisch, als wohin Sie auch die gedachte Insignien so gleich bey Ihrer Ankunfft ablegen, und, nach vollendetem Gottesdienst, wann der Abzug zum Römer seinen Anfang nimmet, von besagtem Insignien-Tisch wiederum zuruck nehmen; der Reichs-Erb-Marschall aber stellet sich vor Ihre Majestät den Kayser seitwerts zur lincken Hand mit dem Reichs-Schwerdt und bleibt also stehen.

Herr Confecrator kleidet sich entzwischen, depoſito Pluviali, zum Amt der heiligen Meß und fanget solches an.

Wann man nun in demselben die Sequenz absolvirt, tretten der Herr Consecrator an den Altar, und beten die Collectam: Quæsumus omnipotens Deus, ut famula tua N. Regina nostra &c. &c. Nach Vollendung dises Gebets sizet Herr Consecrator cum Mitra in faldistorio nieder, Ihrer Majestät dem Kayser aber wird durch einen Dero vornehmsten Minister, welchen Allerhöchst-Dieselbe darzu ernennen, die Haus-Cron abgenommen, die Erb-Cämmerer- und Erb-Truchsessen-Aemter, oder deren Substituti, überreichen so fort

Ihrer

Ihrer Majestät den Scepter und Reichs-Apfel, welches von denenselben dermalen, jedoch ohne Consequenz, ohnmittelbar beschiehet.

Worauf des Kayſers Majestät, sothanen Scepter und Reichs-Apfel in Handen habend, aber ohne Cron, sich aus Dero Stuhl nahe zum Altar gegen den Herrn Consecratorem begeben und verlangen, die Kayserin zu benediciren und zu crönen, mit den Worten: Reverendiſſime Pater; postulamus, ut Consortem nostram, &c. &c. Und wann der Herr Consecrator hierauf Dero Haupt neigen, oder annuiren, tretten Ihre Majestät der Kayser wiederum zuruck in Dero Betstuhl, woselbst Ihro von gedachten Erb-Aemtern, oder deren Substituten, Scepter und Reichs-Apfel wieder abgenommen, und, wie vorhin, auf den Insignien-Altar gelegt werden, die Haus-Cron aber Ihro von obbemeldtem Kayserlichen Ministro wieder aufgesezt wird.

Die Chur-Maynz- und Chur-Trierische Erstere Herren Gesandte führen hierauf der Kayserin Majestät aus Dero Bet-Scabell vor den Herrn Consecratorem, woselbsten Ihre Majestät Sich auf den mit einem Teppich und Küssen belegten Antritt des Altars niederlassen und procumbiren, der Herr Consecrator auch vor den Altar niderkniet und die Litania Ecclesiæ von denen Caplanen gebetet wird.

Wann solche bey nahe vorbey, und gesprochen worden: Ut omnibus fidelibus defunctis requiem æternam donare digneris, te rogamus, audi nos; stehet der Herr Consecrator auf, nimmet den Stab in die Hand und machet das Creuz über der Kayserin Majestät, sagend: Ut hanc famulam tuam N. &c. secundum Rituale.

Welchemnach Herr Consecrator wiederum kniet, biß daß die Litaney vollendet, worauf Herr Consecrator aufstehet, und nach abgelegter Mitra, über die vor Ihme kniende Kayserin mit verständlicher Stimm folgendes Gebet verrichtet: Omnipotens sempiterne Deus, hanc famulam tuam N. &c.

Nach disem spricht Herr Consecrator, extensis ante pectus suum manibus, die Præfation, ut in Rituali.

Sezet sich darauf auf einen Sessel vor dem Altar, und nach aufgesezter Mitra, verrichtet er Unctionem Imperatricis mit dem Oleo Catechumenorum, womit er der Kayserin Majestät an dem

rechten

rechten Arm inter juncturam cubiti & manum, ſo dann inter ſcapulas Creuzweis ſalbet, zu dem End der Kayſerin Arm und Schultern durch die Jhro zu Hand ſtehende Damen aufgedeckt werden, und ſpricht dabey Herr Conſecrator folgendes Gebet: DEus, Pater æternæ Gloriæ, ſit tibi adjutor, &c. ut in Rituali.

Wann diſes Gebet vollbracht, wird der Kayſerin Majeſtät durch zwey Herren Aſſiſtenten, welche zu ernennen dem Herrn Conſecratori anheim gegeben iſt, Dero Obriſt-Hofmeiſtern und Obriſt-Hofmeiſterin, ſamt denen drey Fürſtinnen, oder Prinzeßinnen, ſo Jhro Majeſtät den Schlepp tragen, durch die untere Thür in die Chur-Capell geführet, woſelbſt per Aſſiſtentes abſterſio olei geſchiehet, und Jhro Majeſtät andere zu diſem Actu ſolenniſſimo verfertigte Kleidung von dem Frauenzimmer angezogen, darauf aber Allerhöchſt-Dieſelbe wieder zum Altar vor den cum Mitra ſizenden Herrn Conſecratorem begleitet werden, da inzwiſchen die Kayſerliche Cron, der Scepter und Reichs-Apfel von dem Neben-Tiſch durch den Directorem Ceremoniarum genommen, ſo fort denen Herren Fürſten von Fuld und Kempten reſpective überreichet und von denſelben dem Herrn Conſecratori zugeſtellet werden, welcher Jhro Majeſtät alsdann die Cron, mit Hand-Anlegung des Chur-Maynziſchen und Chur-Trieriſchen Erſtern Herrn Geſandten, auffezet, ſprechend: Accipe Coronam Gloriæ, ut ſcias, te eſſe Conſortem Regni. &c. &c.

Worauf ſich ſamtliche Trompeter und Paucker in der Kirchen hören laſſen und das grobe Geſchüz auf denen Wällen zum erſtenmal losgefeuret wird.

Jnzwiſchen fähret Herr Conſecrator fort und reichet der Kayſerin Majeſtät den auf gedachte Weiſe empfangenden Scepter in die rechte und den Reichs-Apffel in die lincke Hand, ſagend: Accipe Virgam Virturis ac Veritatis &c.

Welchemnach der Kayſerin Majeſtät, mit alſo aufhabender Cron und in Handen haltenden Scepter und Reichs-Apffel, von dem Herrn Conſecratore, ſo dann denen Chur-Maynz- und Chur-Trieriſchen Erſteren Herrn Geſandten, wie auch beyden Herren Fürſten zu Fuld und Kempten, ſo immediate vor dem Herrn Conſecratore gehen, und anderen aſſiſtirenden Biſchöffen und Aebten, in Begleitung deren Jhro zur Hand geſtandenen Damen, ad Solium Regale

geführ-

geführet wird, und spricht Herr Consecrator: Sta & retine amodo locum Regium &c. ut in Rituali.

Wobey die sammtliche in der Kirch vorhandene Paucker und Trompeter sich hören lassen und das grobe Geschüz zum zweytenmal losgebrennet wird.

Wann sothane Installation geschehen, gehet der Herr Consecrator wiederum zum Altar und wird das Evangelium abgesungen, vor welchem des Kayſers Majestät durch einen Dero vornehmsten Ministers die Haus-Cron, Ihrer Majestät der Kayserin aber durch den Herrn Fürsten und Abten zu Fuld die Cron, so fort durch den Herrn Fürsten und Abten zu Kempten der Scepter und Reichs-Apffel ohnmittelbar wieder abgenommen werden.

So bald nun das Evangelium abgesungen, wird Ihrer Majestät dem Kayser und gleich darauf der Kayserin Majestät von dem Chur-Maynzischen Ersten Herrn Gesandten das von dem Directore Chori überreichte Evangelien-Buch zu küssen dargereicht, der Chur-Trierische Erste Herr Gesandte aber gibt beeden Kayserlichen Majestäten das Incensum, welchem vorgangen des Kayſers und Kayserin Majestät die Cronen von denen, so dieselbe abgehoben, zwar wieder aufgesezt, bald hernach aber unter dem Credo, ante Verba: & incarnatus est, &c. wieder abgenommen werden.

So dann unter dem darauf folgenden Offertorio führen Ihro Majestät die Kayserin der Chur-Maynz- und Chur-Trierische Erste Herren Gesandte, nebst denen Assistenten, zum Altar, woselbst sie kniend die Paten küsset, so Ihro von dem Herrn Consecratore, facta oblatione sua, dargereichet wird; hiernach opfferet Allerhöchst-Dieselbe in ein von dem Ceremoniario dargehaltenes Geschirr ein Goldstück, der Herr Consecrator aber spricht folgendes Gebet: Munera quæsumus, Domine, oblata sanctifica, &c.

Wornach der Kayserin Majestät wieder in ihre vorige Stelle begleitet und Ihro von dem Chur-Maynzischen Ersten Herren Gesandten der Rauch, oder das Incensum cum Thuribulo gegeben und die Cron durch den Herrn Fürsten zu Fuld anwiederum aufgesezet wird.

Die übrige Insignia aber, als Reichs-Apffel und Scepter, hältet der Herr Fürst zu Kempten in Handen, biß einige Zeit nach der Communion; deßgleichen auch hernach mit denen Cronen geschiehet, so vor der Præfation beeden Kayserlichen Majestäten wieder abgenom-

genommen werden. Wie dann auch nach dem Agnus Dei des Kayſers und Kayſerin Majeſtäten von dem Chur-Maynziſchen Erſten Herrn Geſandten das Pacem, von dem Chur-Trieriſchen Herrn Geſandten aber das Weyh-Waſſer gegeben werden.

Und wann der Herr Conſecrator ſumiret hat, wird der Kayſerin Majeſtät, (wie vorhin ad offertorium geſchehen,) alſo dißmahl zum Altar geführet, Allerhöchſt-Dieſelbe empfangen daſelbſt die heilige Communion aus denen Händen des Herrn Conſecratoris ſamt der Ablution aus deſſen Kelch, worzu Herr Conſecrator, ſpricht: Hæc, Domine, Oblatio ſalutaris famulam tuam N. Reginam noſtram &c. ut in Rituali.

Und wird Ihro von einem Deren vornehmſten Aſſiſtenten das Fazinetlein ad abſtergendum gereichet, ſo fort ſie wieder in ihren vorigen Stuhl begleitet.

Eine kleine Weil nach der Communion werden beederſeits Majeſtäten die Cronen, wie vorhin, wieder aufgeſezt, uſque ad Benedictionem, vor welcher ſolche wieder abgehoben werden.

Wann das Amt der heiligen Meß inzwiſchen vollendet, intoniret Herr Conſecrator den Hymnum Ambroſianum, & eo muſicaliter decantato, wird die gewohnliche Collecte geſungen, unter welchem auch das grobe Geſchüz zum drittenmal abgefeuert und die Glocken geläutet werden.

Hernach gehen der Herr Conſecrator cum Aſſiſtentibus in Sacriſtiam, legen daſelbſt Ihre reſp. Chur- und ſonſt gewohnliche Kleidung anwiederum an und verfüget ſich ein jeder in der Kirchen an ſeine Station.

Darauf gehet der Zug aus der Kirchen nach dem Römer in folgender Ordnung, alle zu Fuß: 1. Der Reichs-Fourier, mit dem Stab in der Hand voran; 2. Zwey Trabanten; 3. Die Fürſtlich-Fuldiſch- und Fürſtlich-Kemptiſche; 4. Die Chur-Braunſchweigiſche und übrige Chur-Fürſtliche Hof-Fouriers und Laquayen, ſo dann die in Livrée gekleidete Kayſerliche Bediente; 5. Die Fürſtlich-Fuldiſch-Kemptiſch-Chur-Fürſtlich- und endlich Kayſerliche Pagen, aſcendendo; 6. Die Kayſerliche, Chur-Cölniſche, Fürſtlich-Fuldiſch- und Kemptiſche Hof-Marſchallen, wovon beede leztere etwas voran gehen; 7. Zu erſt die Fürſtlich-Fuldiſch- und Kemptiſche, ſo dann die Chur-Fürſtliche und der Chur-Fürſtlichen Geſandtſchafften, ſo fort die

Kay-

Kayserlichen Räthe, Cavaliers, Ministri, Cammer-Herren, Grafen und Fürsten unter sich pêle mêle, mit entdeckten Häupkern; 8. Ihro Kayserlichen Majestät Trompeter und Paucker, so den ganzen Zug über biß an den Römer sich hören lassen; 9. Der Kayserlichen Majestät Herolden; 10. Derer weltlichen Herrn Chur-Fürsten Erstere Herren Gesandte in Ihrer vormaligen Ordnung; 11. Der Chur-Trierische Erstere Herr Gesandte allein; 12. Die Erb-Aemter, auch in ihrer vorigen Ordnung; 13. Ihro Majestät der Römische Kayser, gekleidet wie beym Einzug zur Kirchen, unter einem kostbaren Himmel, Dero, weilen Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Maynz Dero Gesundheits-Stand halber nicht beywohnen können, Ihro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Cölln zur Rechten, so dann der Chur-Maynzische Erstere Herr Gesandte zur Lincken, etwas ruckwärts, gehen; 14. Ihro Majestät die Kayserin, ebenfalls unter einem Himmel von Dero Obrist-Hofmeistern geführet, welcher Dero Obrist-Hofmeisterin seitwärts zur Rechten gehet und die Schleppe der Kleidung durch drey Fürstinnen oder Princeßinnen nachgetragen wird. Ihro Majestät folgen auf beyden Seiten ruckwärts Seine Fürstl. Gnaden zu Fulda zur Rechten und Seine Fürstl. Gnaden zu Kempten zur Lincken; 15. Das Fürstliche und andere Frauenzimmer; 16. Die Kayserliche und Chur-Cöllnische Hatschiers, so den Schluß machen, wobey zu bemercken, daß die zweyte und dritte Herren Electorales aus der Kirchen nach Belieben ohnmittelbar zuruckkehren.

Wann diser Zug vorbey, wird das Tuch, worüber selbiger gegangen, dem Volck preiß gegeben, wobey aber zu verhütender Unordnung die Kayserliche und Chur-Fürstliche Garden, samt der regulirten Miliz, das gemessene zu besorgen hätten, wie am Crönungs-Tag des Kaysers Majestät.

Die auf dem Römer ankommende Majestäten werden von dem Chur-Fürstlichen Collegio, welches so dann die Hüte wieder abnimmt, in Dero für beede auf dem gewohnlichen Consultations-Zimmer zubereitete Retirade begleitet, wie dann auch Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Cölln, zu Ablegung des Chur-Habits, sich in Dero angewiesenes Zimmer begeben.

Einige Zeit hernach gehen beede Kayserliche Majestäten, in Begleitung des Herrn Chur-Fürsten zu Cölln und der Ersteren Chur-Fürstlichen Herren Gesandten, in den so genannten grossen Saal,

allwo in der Mitte die Kayserliche Tafel auf einer drey Stuffen hoch mit rothem Tuch belegten Bühne unter einem Baldachin; vor derselben die Chur-Fürstliche, Eine Stuffe hoch und respectu der Kayserlichen langwärts zu stellen, wobey, weilen wegen des zu nehmenden Sizes die sonst gewohnliche Lateral- oder Lineal-Ordnung dermalen füglich nicht beobachtet werden kan, solchemnach es damit vor dißmal wechselweis zu halten ist, dergestalten, daß rechter Seits besagter Tafel zuforderst Jhro Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Cölln in höchster Person, so dann die Chur-Trierische, Chur-Sächsische und Chur-Pfälzische, lincker Seits so fort die Chur-Maynzische, Chur-Bayrische, Chur-Brandenburgische und Chur-Braunschweigische Erstere Herren Bottschafftere ihre Size zu nehmen haben; so dann zur rechten Hand der gedachten Kayserlichen Tafel eine vor die Fürsten und lincker Hand eine andere Tafel vor die Fürstinnen, welche der Kayserin Majestät die Schleppe getragen, gleiches Fusses, unten aber eine mit Tapeten behängte Bühne vor die Kayserliche Hof-Capell stehen und aufgerichtet seynd.

Ehe nun Jhre Majestäten zu Tisch sizen, verrichtet der Herr Fürst von Fulda das Tisch-Gebet und der Herr Fürst von Kempten antwortet.

Die Speisen werden, mit vorgehendem Reichs-Erb-Marschallen, den Stab in der Hand haltend, von Reichs-Grafen zur Kayserlichen Tafel auf- und durch die Kayserliche Edel-Knaben hinwieder abgetragen.

Wer aber hiebey beeden Kayserlichen Majestäten die Serviette und das Trincken reiche, oder bey der Tafel vorschneide, wird allerhöchstem Kayserlichem Belieben anheimgestellet.

Der Chur-Fürstliche Tisch wird durch deren Cavaliers bedienet und gehet der Kayserliche Truchseß vor denen Speisen als Stabelmeister, die Fürstliche und Frauenzimmer-Tafeln aber werden durch ihre eigene Leute bedienet.

Wann so fort das Confect aufgetragen ist, begiebet sich der Herr Reichs-Erb-Marschall und die Herren Reichs-Grafen zu der vor sie bereitenden Tafel, wie dann auch diejenige, so bey denen Fürsten-Tafeln bedient gewesen, dann die Hof- und andere Bediente zu denen für sie gedeckten Tafeln.

Nach

Nach der Tafel wird das Gratias von dem Herrn Fürsten zu Fulda gebetet und antwortet darauf der Herr Fürst von Kempten.

Ob aber, wie An. 1690. beschehen, der Kayserin Majestät darauf das vornehmste Frauenzimmer zum Hand-Kuß lassen wollen? stehet in allergnädigstem Wohlgefallen.

Nach allem disem vollbracht, werden Ihre Majestäten, auf gleiche Art, wie lezthin bey Crönung des Kaysers Majestät, nach Dero Quartier zuruck begleitet, mit der Beymerckung, daß Ihre Majestäten nach Belieben zusammen fahren. Hinter Deroselben folgen Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht von Cölln, so dann das Fürstliche und andere Frauenzimmer; beede Herren Fürsten von Fulda und Kempten aber begeben sich ohnmittelbar nach Haus. "

§. 6.

Noch einiges davon.

Sonsten melde ich nur noch: Der Herr Abt zu Fulda wollte durchaus mit zu Auffezung der Crone zugelassen werden und übergabe deßwegen unter anderem folgendes:

„ Pro memoria.

Bey Crönung einer Römischen Kayserin prætendirt ein geistlicher Fürst und Abt zu Fulda vi Privilegii:

1. Daß Ihro, nach der uralten Observanz, die formliche Ansage und Invitation von dem Herrn Reichs-Erb-Marschallen zu der beliebten Crönung der Römischen Kayserin Majestät mit eigentlicher Benennung des hierzu bestimmten Tags, Zeit und Stund, nicht weniger

2tens eine genügliche Zeit vorhero die gewohnliche Communication des Ceremoniels geschehe.

3. Nachdeme Sie des Morgens, unter gewohnlichem Hof-Conduct, in die Bartholomäi-Stiffts-Kirche gefahren und daselbsten abgestigen, auch bey Ihrer Ankunfft geziemend empfangen worden, ante actum Coronationis der Römischen Kayserin Majestät, die Cron unter zuständigem Comitat in Dero Kayserliches Zimmer zu überlifern. So dann

4. wieder ad Ecclesiam zuruck zu fahren und daselbst die Ankunfft beyder Kayserlicher Majestäten, nebst anderen hohen Herren Chur-Fürsten und Pontifical-Assistenten, nach ihrer Ordnung und gebührendem Rang, mit zu erwarten, auch demnach

5. in ipso actu Coronationis die Kayserliche Cron von dem Directore observanz-mäßig zu erst zu übernehmen und solche demnächst dem hohen Herrn Consecratori zwar einzuhändigen, doch aber auch

6. in ipsa impositione dieselbige mit anzurühren, auf das Haupt der Kayserin Majestät niderzulassen und die gewohnliche Worte mit aussprechen zu helffen. Ausser deme aber

7. bey der fürwährenden Solennität, so offt und vilmal es die Noth oder Gewohnheit erfordert, die Cron vor sich allein abzunehmen, zu halten und wieder aufzusezen, ingleichem

8. nach geendigter offentlicher Procession von der Kirche auf den Römer, (wobey sie sich nach ihrem zuständigen Fürsten-mäßigen Rang befinden,) vor und nach der Kayserlichen Tafel das Benedicite und resp. Gratias zu sagen, folgsam

9. so wohl in der Kirche Dero Bet-Stuhl und Siz an gehöriger Stelle, als auch

10. Auf dem Römer die gewohnlicher massen hergebrachte Fürsten-Tafel, (woran sie mit bedecktem Haupt zu sizen pflegen,) anzutreffen.

Inmassen dann dise Prætensiones sich auf die alte Gewohnheit und Reichs-Observanz lediglich begründen, auch aus denen noch vorhandenen original-Actis nach Verlangen stündlich bewähret werden können. Franckfurt, den 13. Febr. 1742."

Es wurde aber excipirt, daß in dem Privilegio Caroli IV. (davon unten) nicht stehe, daß der Abt von Fulda bey Auffezung der Crone concurriren solle, sondern daß, wann die Kayserin gecrönt seye, er, so offt es nöthig, 1. Ihr die Cron abnehme, 2. selbige in disem Intervallo halte und 3. sie Ihr wieder auffeze; die Reversales de An. 1690. aber gehen auch auf weiter nichts, als auf das abnehmen, halten und wieder auffezen: Dem Herrn Abt wurde auch würcklich nicht verstattet, bey erstmaliger Auffezung der Crone mit Hand anzulegen.

Der Herr Fürst zu Kempten danckte An. 1742. dem Kayser in einem Memorial, daß er zu der Crönung erforderet worden, und bate, nicht nur seines Stiffts dißfalls hergebrachte Privilegien zu bestättigen, sondern auch die Verfügung zu erlassen, damit er bey bevorstehendem Crönungs-Actu in persönlicher Ausübung seines Erz-Marschall-

schall-Amts-Verrichtung nicht beeinträchtiget, oder an dem Genuß sothaner Gnaden-Verleihung auf einige Weise behinderet werden möge.

Und in einem pro memoria an das Chur-Fürstliche Collegium meldete er: „ Gleichwie ein jeweiliger Fürst von Kempten, nach Ausweis der vorhandenen original-Diplomatum und ante-acto-rum, bey dem Crönungs-Actu einer Römischen Kayserin das Amt eines Erz-Marschallen mit Darreichung der Crönungs-Insignien zu verrichten hat; also bestehet dises immediatum Ministerium, oder Erz-Amtliche Verrichtung und Function hauptsächlich darinnen, daß, so offt die Röm. Kayserin durante actu Coronationis den Scepter ableget, oder zu Handen nimmt, solcher von dem Fürsten von Kempten ohnmittelbar abzunehmen, oder dahin zu reichen seye.“

In einem gewissen Gutachten über dises leztere hiesse es:

Mit Reich- und Annehmung des Scepters scheint es diversimode gehalten worden zu seyn.

Anno 1653. gabe der Bischoff zu Regenspurg der Kayserin den Scepter, hernach gab sie solchen dem Abt zu Fulda, der ihn dem Bischoff zu Regenspurg wieder zustellete. LüNIGS *Theatr. Cerem. P. I. p. 1208.*

Anno 1690. gabe Chur-Trier und Chur-Cölln dem Consecratori den Reichs-Apfel und Scepter, denen die Kayserin solche auch retradirte, sie aber dieselbe auf das Tischlein beym Altar legten, und Ihro hernach zweymal wiedergaben. *l. c. p. 1208.*

Daß ich also überall nichts von dem Abt zu Kempten finde, der übrigens freylich mit zugegen gewesen ist, auch post Actum der Procession &c. beygewohnet hat.

Eine von dem Abten zu Kempten An. 1742. 7. Mart. dem Kayser übergebene Vorstellung wegen der ihme bey der Crönung verweigerten Mit-Darreichung des Scepters stehet in der Kayserin Crönungs-Diar. *de An. 1743.* Beyl. *p. 6.*

Und des Kayserś sub eodem dato ihme ertheiltes Salvatorium liset man *ibid. p. 8.*

Schließlichen bemercke ich nur noch, daß die Reichs-Grafen An. 1742. wie bey des Kayserś, so auch bey der Kayserin, Crönung nicht pêle mêle mit denen Ministern und andern Grafen, ꝛc. sondern allein vor denen Trompetern, Pauckern, Herolden und

Chur-

Chur-Fürstlichen Gesandten hergegangen, auch in solcher Ordnung von dem Kayserlichen Cammer-Fourier (um die Gebühr,) formlich aufgeruffen worden seynd, Andern hingegen, so sich zu ihnen gesellen wollen, beditten worden ist, sich dessen zu enthalten.

§. 7.

Von K. Franzens und Josephs II. Gemahlinnin.

Kayser Franzens Gemahlin, Maria Theresia, welche zugleich regierende Königin in Hungarn und Böhmen ware, ware zwar An. 1745. als Ihr Herr Gemahl gecrönet wurde, in Franckfurt gegenwärtig, liesse Sich aber dennoch nicht crönen; welches bey solcher Gelegenheit noch nie unterlassen worden ist.

Die von einigen erregte Schwürigkeit: Ob eine schwangere Dame nach dem Jure Canonico der Salbung fähig sey? Ingleichem das Vorgeben: Die Ungarn hätten es nicht gerne gesehen; ferner: Die Königin hätte, wegen schon zu weit avancirter Schwangerschafft, Sich weder ganz prosterniren können, (welches aber nach dem Ceremoniali nicht nöthig, sondern nur eine particular-Devotion ist,) noch so lange nüchtern bleiben können, wie es doch die Communion erforderte, ꝛc. haben ohne Zweifel noch gewisse andere wichtige Neben-Ursachen gehabt, warum gut gefunden worden ist, die Crönung zu unterlassen.

Des jezigen Kaysers Josephs II. erste Frau Gemahlin endlich ware schon verstorben, als Er zum Röm. König erwählet und gecrönet wurde, und mit der zweyten hat Er Sich erst nachhero vermählt.

§. 8.

Allgemeine Anmerckungen von der Kayserin Crönung.

Aus allem obigem ersiehet man übrigens, daß der fürnehmste Unterschied der Crönung eines Kaysers und Kayserin darinnen bestehet, daß Jhro das Schwerdt nicht gereichet wird, daß sie keinen Eyd ablegen darff, und daß der Ritterschlag, nebst denen solennen Functionen der Erz-Aemter, dabey unterbleiben.

Die Crone betreffend, so haben zuweilen die Kaysere sich einer privat- oder Haus-Crone bedienet und ihre Gemahlinnin damit crönen lassen, wie z. E. Kayser Matthias gethan; meistens aber hat man ihnen auch die ordentliche Kayserliche Reichs-Cron aufgesezt, wie auch das leztemal geschehen.

Was

Was des Abten zu Fulda Antheil an der Crönung anbelangt, so ist, über das bereits angeführte, zu wissen, daß der Abt sein Amt An. 1612. bey der Crönung der Kayserin Anna versehen; An. 1636. aber verrichtete der Abt von Murbach disen Actum, der Abt zu Fulda dagegen bekame nicht so wohl einen Revers, wie vorgegeben wird, als vilmehr wurde nur bedinget, daß es Fulda an seinen dißfalls habenden Rechten keineswegs præjudiciren solle.

Bey der Kayserin Crönung werden keine Stättische Abgeordnete tractirt.

Uebrigens pflegen die Aebte zu Fulda und Kempten, wann sie bey dergleichen Crönungen erscheinen, an ihrem Quartier ihr grosses Wappen, gleich denen Chur-Fürstlichen Gesandten und anderen Ambassadeurs, anzuhefften, oder aufzustellen.

§. 9.

Die Canzeley-Titulatur einer Römischen Kayserin belangend; so finde ich in denen neuesten Zeiten, daß Sie Sich bald nur Römische Kayserin, bald auch zugleich Königin in Germanien geschrieben. In der jeztmaligen Titulatur der verwittweten Kayserin findet sich die leztbesagte nicht. Siehe oben Cap. 4. Der Kayserin Titulatur.

Uebrigens führet eine Kayserin dise Titul, Sie mag gecrönet seyn, oder nicht.

Endlich so schreibt der Pabst einer Kayserin: In Romanorum Imperatricem *electæ*, welches sich nun zwar gar nicht schicket, ohne Zweifel aber darum geschiehet, weil der Pabst einem von ihme nicht gecrönten Kayser den Kayserlichen Titul nicht ohne disen Zusaz gibt, und würde der Kayserliche Titul gar aussengelassen, so nähme man das Schreiben nicht an.

Kayser Franzens Frau Gemahlin ware zugleich regierende Königin in Ungarn und Böhmen: Sezete aber doch überall die von Ihrem Herrn Gemahl herhabende Kayserliche Titulatur der eigenen Königlichen vor; da Sie vorher, ehe Ihr Herr Gemahl Kayser worden ware, die von Ihme herrührende Titulatur zulezt nach allen Ihren Erb-Land-Titulaturen gesezet hatte.

§. 10.

Die Kayserin bekommet ferner den Majestäts-Titul von allen inn- und ausländischen Personen: Nur in Ansehung des Kaysers habe ich einen Unterschid beobachtet. Majestäts-Titul.

In einem Schreiben von 1690. gabe der Kayser Ihro nur das Prädicat: Liebden.

In Kayser Franzens Statuten des militarischen Mariä-Theresiä-Ordens vom 12. Dec. 1758. hingegen nennet Er seine Frau Gemahlin beständig: Majestät und Liebden. Ob nun dises etwas darzu beygetragen hat, weil Sie zugleich eine regierende Königin in Ungarn und Böhmen ware? oder weil der Kayserliche Hof nun auch andern Königen den Titul: Majestät gibt? weiß ich nicht.

Anno 1711. gabe der Czaar Peter in Rußland der verwittweten Kayserin: *Serenitas Vestra*; das Schreiben wurde daher mit Protestation angenommen, und in Hoffnung, daß man es künfftig besser machen würde.

Weil Kayser Franzens Frau Gemahlin zugleich regierende Königin in Ungarn und Böhmen ware; so bekame Sie die sonst ungewohnliche Titulatur: „Ihro Kayser-Königliche Maj.“

§. 11.

Anderes von ihren Vorzügen.

Des Vorzugs, den ein Römischer Kayser so wohl inn- als ausserhalb Reiches vor denen andern gecrönten Häuptern geniesset, hat Sich die Kayserin meistens auch zu erfreuen:

Jedoch bleibet in Ansehung auch derer persönlichen Gerechtsamen zwischen Ihrem Gemahl und Ihro einiger Unterschid.

Wann vormahls die Kayserin in der Statt mit dem Kayser fuhre, fasse sie ruckwärts: Die Kayserin Maria Theresia aber, als zugleich eine würcklich regierende Königin, fasse neben Ihrem Herrn Gemahl.

Ferner wird ordentlicher Weise für die Kayserin im Reich in denen Kirchen kein Gebet verrichtet: Doch wird in Regensburg, auf erhaltene legale Nachricht von der Schwangerschafft einer Röm. Kayserin, in allen Evangelischen Kirchen für Sie gebetet.

§. 12.

Ob sie in Regierungs-Sachen etwas zu sagen habe?

Einige vermeinen, eine Römische Kayserin habe gewisser massen auch etwas in Regierungs-Sachen zu sagen, indem Ihro z. E. das Recht zukomme, allerhand Freyheiten zu ertheilen; Andere hingegen wollen nichts davon wissen, daß einer Kayserin die Ausübung einiger Majestäts-Rechte zukomme. Und dise leztere haben recht.

§. 13.

§. 13.

Zwar haben die Römische Kayserinnen den bekannten Stern-Creuz-Orden * gestifftet; es ist aber eigentlich ein Haus- und privat-Orden, der mit der Kayserlichen Würde ganz keine Connexion hat, wie dann auch nicht die Regierende, sondern die verwittwete, Kayserinnen das Haupt davon waren. Orden.

So ist auch der von der Kayserin Maria Theresia gestiffte militar-Orden ein Haus-Orden.

§. 14.

So fragen auch die Staats-Rechts-Lehrer: Ob und wie ferne der Kayser seiner Gemahlin etwas von seinen Reservaten zur Ausübung überlassen könne? Ich zweifle aber gar sehr, daß die Reichs-Stände dem Kayser dergleichen etwas, es möchte auch seyn, was es wollte, gestatten würden; dahero und weil es sich noch niemals zugetragen, noch auch leicht zutragen dörffte, ich auch weiter nichts davon gedencken will. Ob der Kayser ihr einige Reservaten überlassen könne?

§. 15.

Ins besondere fragt man: Ob der Kayserin das Jus primariarum precum bey denen Frauen-Stifftern im Römischen Reich zustehe? Einige sagen Ja, und glauben, es gebühre einer Kayserin von Rechts-wegen, und sie habe keine besondere Einwilligung Ihres Gemahls hierzu vonnöthen. Man beziehet sich zu dem Ende auf das Herkommen und ein von Kayser Friderichs III. Gemahlin An. 1459. abgelassen seyn sollendes Diploma. Ob sie das Jus primariarum precum habe?

Herr SCHMAUSS (1) meint: Es seye unstreitig, daß die Kayserinnin bißweilen dises Recht ausgeübet haben; jedoch nur diejenige, so vom Pabst gecrönet worden seyen:

Herr HÆBERLIN hat aber (2) gezeigt, daß auch solche, so nicht vom Pabst gecrönet worden, es ausgeübet haben.

Es will von einigen auch gemeldet werden, daß die Römische Kayserinnin ebenfalls Panis-Brieffe ertheileten, und selbst GUNDLING hält es für eine richtige Sache; ich aber habe nirgendwo auch nur den geringsten Beweis davon angetroffen, und biß dahin glaube ich es nicht.

(1) in seinen acad. Reden, p. 109.
(2) in Not. ad Pertsch. Annot. ad Schmauss. Jus publ. p. 123.

§. 16.

Ob noch andere Freyheiten?

Einige alte Publiciſten führen ſonſten noch allerley beſondere Freyheiten an, welche einer Römiſchen Kayſerin zukommen ſollen, z. E. daß ihr Hof-Staat gleiche Rechte mit des Kayſers ſeinem habe, ſie habe ein ſtillſchweigendes Unterpfand in denen Gütern ihrer Beamten, u. ſ. f. es ſeynd aber Mißgeburten, ſo aus einer unſchicklichen Application des Römiſchen Rechts auf das Teutſche Reich herrühren, ob gleich ſonſten das erſte in ſeiner Maaſſe richtig iſt.

§. 17.

Fulda iſt Erz-Canzlar.

Die Kayſerin hat von Reichswegen ebenfalls einige Erz-Hof-Aemter, welche beſtändig bleiben und auf gewiſſen Stifftern hafften, und zwar iſt der Abt und Fürſt zu Fulda ihr Erz-Canzlar. In Anſehung des Urſprungs und Grunds davon ſind vilerley Meinungen, welche in ULRICHS obgemeldter Schrifft nachgeſehen werden können: Das ſicherſte iſt aber wohl, daß man glaube, der nächſte Grund beruhe auf dem Diplomate Kayſer Carls IV. de An. 1356. worinn er der Abtey Fulda diſes Recht entweder gegeben, oder erneuert und beſtättiget hat, und auf dem Herkommen. Diſes Caroliniſche Diploma wird von ULRICH ex Autographo, mit dem in Kupfer geſtochenen Monogrammate und Sigel, vorgelegt.

Es hat zwar M. WEINREICH (1) wider Herrn WALDSCHMID behaupten wollen, daß der Abt zu Fulda ſich diſe Würde eines Erz-Canzlars der Kayſerin ohne genugſamen Grund zuſchreibe: Nun habe ich wohl das Buch nicht ſelbſt geſehen, weiß alſo auch ſeine Gründe nicht; ſo vil aber iſt gewiß, daß WEINREICH unrecht hat, und daß der Abt zu Fulda von dem Kayſer und Reich in ſolcher Qualität erkannt wird.

Die, ſo vorgeben, als ob die Chur-Fürſten zu Trier und Cölln dem Abten zu Fulda diſe Würde ſtrittig zu machen ſuchten, irren ebenfalls, und mögen von deme, daß beſagte beede Chur-Fürſten dem Abten die Mit-Handanlegung bey Aufſezung der Crone nicht geſtatten wollen, etwas gehöret und es unrecht verſtanden haben.

Der

(1) In ſeiner hiſtor. und theol. Betracht. der merckwürd. Alterthüm. und gelehrt. Dinge, 2te Betracht. p. 182. v. fortgeſ. Samml. von theol. Sachen 1725. p. 459.

Der Verfasser des Europäischen Herolds berichtet: Man nennte den Abten Augustæ Archi-Cancellarium *natum*, weil er mit Erhaltung der Abteylichen Würde zugleich dises Erz-Canzlar-Amt überkomme, wiewohl der Abt selbst sich nicht: natum schriebe. Der Abt führe solche Titulatur, wann auch gleich keine Römische Kayserin am Leben wäre, wie man das Exempel an Abt Wolfgangen habe, der sich zur Zeit Kayser Ferdinands I. da die Kayserin Anna schon vile Jahre todt gewesen, dannoch also fortgeschriben, wie er dann auch überhaupt der erste gewesen, welcher dise Titulatur geführet habe: Und da Abt Balthasar der Administration entsezet worden und die beyde nach einander Regierende Hoch- und Teutschmeistere auf Kayserliche Commission Sequestrations-weise die Administration des Stiffts geführet, haben sie von dem Archi-Cancellariat nichts in ihren Tituln gemeldet. Jedoch es ist leicht begreifflich, warum dises leztere nicht geschehen seye? weilen kein Administrator, vil weniger ein blosser Sequester, den personellen Titul dessen annimmt, wessen Stelle er versiehet, sondern bloß sich Administratorem von dem Land schreibet, dessen Administration ihme anvertrauet ist. Uebrigens behaupten WALDSCHMID und ULRICH, daß Abt Wolfgang nicht der Erste gewesen seye, welcher disen Titul angenommen habe, sondern er finde sich schon in zweyen von Abt Johann und Philipp An. 1534. und 1548. der Görzischen Familie ertheilten Lehen-Brieffen.

Es ist aber dises Erz-Amt freylich mehr ein Ehren-Titul, als daß demselbigen einige Würcklichkeit oder Amts-Verrichtung anhienge, massen dises leztere insgesamt in dem wenigen bestehet, was der Abt, vorbesagter massen, bey der Kayserin Crönung zu verrichten hat: Von einiger Canzley aber und Canzley-Expeditionen, die er als solcher Canzlar hielte und verrichtete, oder jemals gehalten und verrichtet hätte, findet man nirgends keine gegründete Spuhr.

ULRICH meinet zwar, es folge aus disem Erz-Canzlar-Amt: 1. Gleichwie des Kaysers Erz-Canzlar den nächsten Plaz an dem Kayser habe, also gebühre dem Abten zu Fulda ein gleiches, so offt er sein Amt mit Abheb-Trag- und Wieder-Auffezung der Crone zu versehen habe. Alleine andere werden sagen: negatur consequentia. und das Herkommen ist dißfalls nicht für Fulda. 2. Wann unter dem Hof-Staat der Kayserin Strittigkeiten entstehen, ge-

bühre die Entscheidung dem Abten zu Fulda; dahero habe auch der Rang-Streit zwischen der Kayserin Obrist-Hofmeisterin und denen Prinzeßinnen für den Abten zu Fulda gehört. Jedoch diſes ist noch schwächer, als das vorige; Jurisdictions-Sachen seynd keine Folgen des Erz-Canzlar- sondern eher des Erz-Marschall-Amts, und gehören dann die Prinzeßinnen des Reichs unter die Kayserliche Hof-Bediente? Alleine der Abt zu Fulda ware klüger, als diſer sein Vorfechter, dann er gewiß mit einer solchen Prætension keine Ehre und Nuzen aufgehebt haben würde. 3. Meint ULRICH, die Kayserin habe vile ansehnliche Rechte und Freyheiten, zu deren Behuf ein Archiv vonnöthen seye, dessen Aufsicht aber gebühre dem Abten zu Fulda: Da aber der Kayserin Vorrechte nicht auf Brieff und Sigel, sondern auf dem Herkommen, beruhen, so braucht sie auch weder Archiv, noch eine Obsicht darüber. 4. Will er der Kayserin Sigill Fulda auf eben die Weise, wie des Kayſers Chur-Maynz, vindiciren: Da aber die Kayserin weder Majestäts- noch Canzley- oder Secret- sondern blosse Cabinets- und Daumen-Sigille hat, an welche bey dem Kayſer Chur-Maynz keine Ansprache hat, noch machet; also fället bey Fulda diſes auch hinweg. 5. Beziehet er sich darauf, daß GOLDASTUS in der Zuschrifft des 2ten Theils seiner Reichs-Sazungen an die damalige Kayserin Annam sein Bedencken ertheilet habe, wie und welchergestalten der Kayserin Canzley wohl anzurichten und beständig zu erhalten seye? Ja die Kayserinnin hätten vor diſem würcklich eigene Canzleyen gehabt, und, ohne die bey Dero Hof-Staat habende gewisse Staats-Ministros, andere bey der Canzley, als Vice-Canzlar und Secretarien, unterhalten, wie dann z. E. die Kayserin Eleonora, Friderichs III. Gemahlin, als sie den nachmaligen Kayſer Maximilian zur Welt gebohren, ein Notifications-Schreiben davon an den Rath zu Augspurg habe ergehen lassen, welches von ihrem Vice-Canzlar, Pantaleon Rueff, unterschrieben worden seye. Und ob gleich eine Römische Kayserin keine Reichs- und Staats-Sachen vor sich habe, so habe sie dannoch ihre Correspondenz in Freud- und Leyd-Fällen, und werden öffters durch das Frauenzimmer die wichtigste Sachen mit überlegt, und die Regulirung ihrer Hofstatt, Dero Crönung, Leibgeding, Jus primariarum precum, Uebung Dero Privilegien und Vorzügen und dergleichen erforderten wohl einen Vice-Canzlar und dessen Directorem,

ctorem, den Erz-Canzlar, welcher auch die von der Kayserin ertheilende Gnaden mit unterschreiben müsse. Ich mag mich aber auch bey disen Chimæren nicht aufhalten, sondern melde nur so vil, daß bey der Kayserin so wenig Canzley-Expeditionen vorfallen, daß, nach klarer Ausweisung des Wienerischen jährlichen Schematismi, zu unseren Zeiten keine Regierende Kayserin nur einen eigenen Copisten, geschweige einen Secretarium, Registratorem, u. s. f. gehabt habe, woraus sicher zu schliessen ist, daß, wann je etwas zu contrasigniren, expediren, oder copiren vorgefallen ist, solches Ihres Gemahls Canzley besorget habe. 6. Macht ULRICH ein Schreiben Kayser Carls IV. an die Marckgrafen zu Meissen kund, darinn er den Abten zu Fulda nicht nur seiner Gemahlin Erz-Canzlar, sondern auch sein, des Kaysers, Hof-Gesinde nennet, und meldet: „ Wann Unser Meynunge ist, das er kürtzlich wieder zu Uns kume, in Unserm und der Keiserinne Dienst zu bleiben. “ Daß aber des Kaysers Dienst des Abten Gegenwart mehrers erfordert habe, als der Kayserin ihrer, ist daraus offenbar, weil von disem Abten eben so wenig, als von einigem anderen, auch nur Eine Canzley-Expedition oder Unterschrifft zum Vorschein gebracht werden kan.

§. 18.

Der Abt und Fürst zu Kempten ist der Kayserin Erz-Marschall. Der Ursprung dises Rechts ist ungewiß, und von dessen Verrichtungen wird in vorigen Zeiten nichts gefunden. Kempten ist Erz-Marschall.

Es ist auch disem Abten der Erz-Marschalls-Titul lange nicht gegeben worden, biß endlich Kayser Leopold ihme denselbigen Anno 1683. wieder auf das neue beygelegt, und es durch ein Kayserliches Rescript denen samtlichen Ständen des Schwäbischen Crayses wissend gemacht hat, welches also lautet: Leopold ꝛc. Ehrwürdiger und Hochgebohrner, Liebe Vetter, Fürsten und Andächtiger. Wir geben Euer Andachten und Liebden hiermit gnädigst zu vernehmen, welcher Gestalt, in gnädigster Beobachtung, daß von undencklichen Jahren hero die jeweilige Abte des Fürstlichen Stiffts Kempten sich einer jedesmals regierenden Römischen Kayserin Erz-Marschallen schreiben, auch Ihnen solcher Titul von wohlermeldeten Kayserinnen aus Deren Canzleyen beständig gegeben worden, und noch werde; zumaln aber auch in Erwegung der treuen Devotion und stattlichen Dienste, mit welchen so wohl gegenwärtigen Abtens Ruprecht Andacht, als

dessen

dessen Vorfahren am Fürstlichen Stifft Kempten, sich gegen Uns, Unsere Löbliche Vorfahren und das Heilige Reich in viel Weg haben meritirt gemacht, Wir ermeldter Seiner Andacht und Dero Successorn am Stifft vorgedachten Titul und Prærogativ des Erz-Marschalls einer jedesmal regierenden Kaiserlichen Gemahlin, auch Unserentwegen concediret und bestättiget, auch solchen also zu geben allen und jeden Unsern Cantzleyen gemessen haben anbefehlen lassen; massen Wir es dann auch Eur. Andacht und Liebden zu dem Ende gnädigst hiermit notificiren, damit Sie gleichfalls bey Dero untergebenen Cantzleyen die Verordnung thun wollen, damit solches ad notam genommen, und mehrgedachtes Abten zu Kempten Andachten, und allen Dero Nachkommen am Fürstlichen Stifft, vorermeldter Titul neben andern gebührend möge gegeben werden: Und Wir verbleiben Denenselben mit Kayserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben auf Unserm Schloß zu Lintz, den 18. Octobr. An. 1683. Unserer Reiche, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 19.

Der Abt zu St. Maximin ware der Kayserin Erz-Caplan.

Der Abt zu St. Maximin Erz-Caplan.

Dises Closter samt seinen Zugehörden gaben ehedessen verschidene Kayserе ihren Gemahlinin zum Brautschaz: Das Erz-Caplanen-Amt aber erkläret Herr GUNDLING durch Archi-Secretarius, oder Ober-Inspector über alle Geistlichkeit der Kayserin Capelle, wiewohl die Kayserin weder eigene Capelle noch Geistlichkeit hat. In Kayser Ottens I. Diplomate de An. 962. heißt es: Decernimus etiam atque constituimus, ut præfatus Abbas omnesque sui Successores prædictæ Conjugi Nostræ, Adelheidæ scilicet Imperatrici, aliisque post illam Reginis vel Imperatricibus ad Capellam, ad mensam, in Curia Regia serviant.

Diser Erz-Caplan solle ehedessen bey der Crönung der Kayserin das Oel, womit sie gesalbet worden, mit reiner weisser Baumwolle wieder abgetrucknet haben; alleine bey denen neueren Crönungen derer Kayserinnin findet man nichts hievon, und ist also dises Erz-Amt in Abgang gerathen, wie er dann auch die leztemale nicht beschriben worden ist: Indessen hat doch noch Kayser Ferdinand II. disen Titul An. 1626. bestättiget.

Insgemein hält man dafür, daß die Abtey St. Maximin dem Erz-Stifft Trier incorporirt worden und dadurch diser Titul und

Amt

Amt erloschen, oder doch zugleich mit an das Erz-Stifft Trier gediehen seye, ich bin auch selbst ehedessen in disen Gedancken gestanden; nachhero aber habe ich ersehen, daß das erste, mithin auch das lezte, falsch seye, davon mein dem Chur-Trierischen Staats-Recht 1740. fol. beygefügtes Staats-Recht der Abtey St. Maximin mit mehrerem nachgesehen werden kan.

§. 20.

Den übrigen Hof-Staat einer Regierenden Kayserin sezet der Kayser an, nimmet die darzu gehörige Personen selber an und erlässet sie wieder nach Belieben, und seynd die fürnehmste Bedienungen folgende: 1. Der Obrist-Hofmeister, welcher die Kayserin, wann sie ausgehet, an der Hand führet, und die Obsicht über ihren Hof-Staat hat. Hof-Staat.

2. Die Obrist-Hofmeisterin, welche, neben deme, daß sie der Kayserin aufwartet und sie bedienet, die Auffsicht über der Kayserin Frauenzimmer hat.

Dise Obrist-Hofmeisterin hat Rang-Strittigkeiten mit denen Fürstlichen Prinzeßinnen. Diser Stritt kame An. 1653. bey Crönung der Kayserin Marien Eleonoren auf, als der Kayser verordnete, die Obrist-Hofmeisterin sollte gleich auf die Kayserin folgen. Die anwesende Reichs-Fürsten thaten dem Kayser den 16. Jul. deßwegen dise Vorstellung:

P. P. „ Aus Euer Kayserl. Majestät allergnädigstem Befehl hat uns Deroselben Geheimbder Rath und Obrister Hofmeister, des Fürsten von Dietrichsteins Liebden, gestrigen Vormittag nachrichtlichen eröffnet, was massen Eu. Kayserl. Majestät Deroselben Herzgeliebteste Kayserl. Gemahlin, der Allerdurchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Marien Eleonoren, Römischer Kayserin, auch zu Hungarn und Böheim Königin, ꝛc. gebohrner Herzogin zu Mantua und Montferrat, ꝛc. unserer Allergnädigsten Frauen, veranlassete Kayserl. Crönung, auf nechst-kommenden Montag d. 11. (21.) dises würcklich zu vollziehen, und bey der Proceßion in und aus der Kirchen, unter andern auch dise Ordnung halten zu lassen, allergnädigst entschlossen seyn, daß zwar der Regierenden Reichs-Fürsten Gemahlinnen Ihrer Majestät der Kayserin Obrist-Hofmeisterin vor- die unvermählte Prinzeßinnen aber Dero nachgehen und folgen sollen. Thun Eu. Kayserl. Majestät, der allergnädigsten

geliebten Aviſation halber, uns förderiſt allerunterthänigſt bedancken, und zu dem vorſeyenden glorwürdigſten heiligen Actu Coronationis von Grund des Herzens allergehorſamſt gratuliren: Können aber Eu. Kayſerl. Majeſtät darbeneben mit gebührendem Reſpect allerunterthänigſt anzubringen uns nicht enthalten, was maſſen wir, auf gepflogene Nachfragung und mündliche Unterredung, gründlich befunden, daß hievoriger Zeiten bey dergleichen und andern Actibus, ſonderlich aber bey der Crönung weyl. Kayſerin ANNÆ, nicht nur die vermählte Fürſtinnen des Reichs, ſondern auch die Prinzeßinnen, je und allewege vor der Kayſerlichen Obriſt-Hofmeiſterin die Præcedenz und Vorzug gehabt, und derſelben niemalen nachgezogen worden; maſſen dann zu Zeiten Kayſerin Eleonorä, das Fräulein zu Sachſen, ohngeachtet daſſelbige in dem Kayſerlichen Frauenzimmer würcklich bedienſtet geweſen; eben um diſer Conſideration willen, daß ſie eine gebohrne Fürſtliche Prinzeßin, dennoch der Kayſerin Hofmeiſterin jederzeit vor- und nicht nachgangen. Weilen nun aus allerunterthänigſter zu Eu. Kayſerl. Majeſtät tragender Confidenz wir uns verſichert wiſſen, daß Dieſelbe es durchaus bey dem alten löbl. Herkommen verbleiben zu laſſen, und die alten Fürſten-Häuſer und davon entſproſſene Perſonen, welche die Ehre haben, mit Eu. Kayſerl. Majeſtät Hochlöbl. Erz-Hauſe Oeſterreich befreundet und alliirt zu ſeyn, bey Ihren hergebrachten Fürſtl. Dignitäten, Würden und Prærogativen vilmehr allergnädigſt zu conſerviren, als dieſelbige in einige Wege zu diminuiren, in Kayſerl. Gnaden bedacht ſeyn werden; Als bitten Eu. Kayſerl. Majeſtät wir hiermit allerunterthänigſt, Sie geruhen, bey bevorſtehendem Kayſerl. Crönungs-Actu die Proceßion, angezogenem alten Herkommen gemäß, dergeſtalten, damit die uns anverwandte Prinzeßinnen, welche allerhöchſternannt Ihro Majeſtät der Kayſerin allerunterthänigſt aufwarten ſollen, keinen Schimpff davon zu gewarten, anſtellen zu laſſen, allergnädigſte Beliebung zu tragen, und das um deſto vilmehr, weilen ohne das Dieſelbe in allen nur drey Glieder machen, und Ihrer Kayſerl. Majeſtät zu Dero nothwendigſten Dienſten die Frau Obriſt-Hofmeiſterin einen als den andern Weg nahe gnug an der Hand haben könnten. Dargegen wollen wir ganz gern geſchehen laſſen, daß in der Kirchen gleich hinter Ihro Majeſtät der Kayſerin Dero Frau Obriſt-Hofmeiſterin Ihren Siz einnehmen, und mit Aufwartung, auch

Aus-

Aus- und Ankleidung, Ihr Amt verrichten möge. Gleichwie nun Euer Kayserl. Majestät diese unsere allerunterthänigste Erinnerung und angehängte gehorsamste Bitte verhoffentlich selbst nicht anders als der Billigkeit und üblichen Herbringen gemäß befinden werden; Als thun wir uns allergnädigster Beliebung um so vil gewisser allerunterthänigst getrösten, ꝛc.

Allein der Kayser liesse den 18. ej. folgendes Decret darauf ertheilen: „Der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm gnädigsten Herrn, ist in Unterthänigkeit referiret und vorgetragen worden, was bey Deroselben die anwesend Löbliche Fürsten des Reichs wegen des von Ihren Fürstlichen Gemahlinnen und Fürstlichen Fräulein prätendirten Vorgangs für der Kayserlichen Obrist-Hofmeisterin bey innstehender Crönung Ihrer Majestät der Römischen Kayserin, unserer allergnädigsten Frauen, gehorsamst erinnert, gesucht und gebetten haben. Wann nun vor-allerhöchst-gedachte Ihre Kayserliche Majestät von Zeit Ihrer Kayserl. Regierung keinem Stand des Reichs etwas zugemuthet, so dessen wohlhergebrachter Prärogativ, Recht und Gerechtsam in einige Wege zu Nachtheil gereichen können; also seynd Sie auch diß Orts einzige Neuerung vorgehen zu lassen nicht gemeinet. Nachdem aber bekannt, und es ohne das die Nothdurfft erfordert, daß Ihro Kayſ. Majestät die Röm. Kayserin, wie jedesmal, also auch bevorab bey dergleichen höchsten Solennitäten und Crönungen, Ihre Obrist-Hofmeisterin nechstens bey der Hand habe, und von derselben bedienet möge werden; also hat es annoch bey solchem Herkommen billig sein Verbleiben, und werden sich vorgedachte anwesende Fürsten des Reichs nicht entgegen seyn lassen, daß die Frau Obrist-Hofmeisterin in der Proceßion zu und von der Kirchen, alsbald nach denen Regierenden Fürstinnen in der Ordnung allein folge: Dafern aber Dieselbe künfftig noch beweisen würden, daß es anders wäre gehalten worden; so erklären Ihre Kayserliche Majestät Sich allergnädigst dahin, daß diser ergangene Actus nicht präjudicirlich seyn solle. Im Fall aber Ihre Fürstliche Gnaden gleichwohl einig Bedencken haben sollten, daß Dero Fräulein Töchter und Schwestern auf dieselbe Weise bey dem Actu Coronationis sich befinden thäten; so stellen Ihro Kayserliche Majestät Denenselben allergnädigst anheim, ob Sie mehrbesagte Dero Fürstliche Fräulein Töchter und Schwestern in der Kirche erscheinen, und also der

Crönung an deme vor Sie ausgezeichneten Ort beywohnen lassen wolten. "

Die Fürsten waren aber damit nicht zufriden und ihre Prinzessinnen blieben von dem Crönungs-Actu hinweg. Seithero ist diser Streit nicht mehr fürgekommen.

Sonsten hat eine Regierende Kayserin keine weitere eigene hohe Bedienten, männ- oder weiblichen Geschlechts, ausser denen Cammer-Fräulein und Hof-Damen, daß also einer verwittweten Kayserin Hofstaat dißfalls bißhero ansehnlicher gewesen ist.

§. 21.

Ihr Unterhalt. Eine Regierende Römische Kayserin geniesset von dem Reich keine, auch nur die geringste, Einkünfften.

Als das Röm. Reich noch Cron-Domainen hatte, pflegten die Kaysere jezuweilen ihren Gemahlinnin etwas davon zum Heurathgut oder Leibgeding zu bestimmen; alleine seit deme das Reich dem Kayser fast nichts mehr einträget, muß der Unterhalt und Wittumb aus seines Hauses Einkünfften bestritten werden, und kommt es dißfalls entweder auf seine eigene, oder seines Regierungs-Nachfolgers, Verordnung an.

§. 22.

Unter wem sie stehe? Ob die Kayserin unter jemandes Gerichtbarkeit stehe und unter wessen? ist wiederum eine Frage, über deren die Publicisten nicht einerley Gedancken führen. Einige glauben, der Kayser habe über sie als Kayser zu gebieten, weil sie ihre Gerechtsamen von ihme habe; alleine dagegen werden andere einwenden, dises seye eine petitio principii; die Kayserliche Würde habe sie wohl von ihrem Gemahl, aber davon seye die Frage nicht, sondern: Ob ihr Gemahl über sie zu befehlen habe? Andere schreiben es ihme als Landes-Herrn zu; wieder andere machen den Chur-Fürsten zu Pfalz, wie zu des Kaysers, als auch zu ihrem Richter.

Ehedessen hat sich der Fall, da es auf dise Frage angekommen ist, nicht nur einmal zugetragen, und hat der Kayser sich so dann selbsten Recht geschafft. Der älteren Zeiten zu geschweigen, so liesse noch Kayser Sigmund seine Gemahlin Barbaram gefangen sezen. Indessen ist doch nicht klar, in welcher Qualität die Kayserе also die Bottmäßigkeit über ihre Gemahlinnin ausgeübet haben, und da der Fall weder so leicht vorkommen, noch, wann er vorkommt, ein

Publi-

Publiciste darum befragt werden wird, so mag ich mich auch nicht dabey aufhalten.

§. 23.

Eine Regierende Kayserin hat, nach dem Ceremoniel des Kayserlichen Hofes, den Rang vor einer Verwittweten, wann dise schon eine leibliche Mutter des Regierenden Kaysers wäre, dahero, so bald ein Kayser die Augen zugethan hat und eine Römische Königin vorhanden gewesen ist, die Wittwe Jhro den Rang und die bißhero bewohnte Zimmer hat überlassen müssen. Rang-Sachen.

Disen Vorgang zu vermeiden, erscheinen der jezig-verwittweten Kayserin Majest. so zugleich eine Regierende Königin seynd, gar nicht mehr in Publico.

§. 24.

Eine verwittwete Römische Kayserin behält, (ausser dem Rang, worinn sie der Regierenden, schon gemeldter massen, weichet,) alle Vorrechte, die sie vorhin gehabt; ja in einigen Stücken hat sie noch fast was zum voraus, indeme sie, so vil ich weiß, ihren Hof-Staat selbsten anordnet, auch einen eigenen grösseren Hof-Staat hat, als eine Regierende Kayserin, massen eine verwittwete auch ihren Obrist-Stallmeister, Hatschieren- und Trabanten-Hauptmann, Obrist-Hof-Kuchelmeister, Obrist-Hof-Silber-Cämmerer, Cammer-Herrn, Garde, u. d. hat. Hingegen gehen sie der Aebte zu Fulda und Kempten Erz-Aemter nichts an. Verwittwete Kayserin.

Die Ober-Bottmäßigkeit über ihre Person betreffend, legen einige solche dem Regierenden Kayser als Kayser (folglich sie mag sich im Reich aufhalten, wo sie will,) bey; Andere auch dem Kayser als Landes-Herrn, und dahero nur so lange, als sie sich in dessen Landen aufhält, müssen also die, welche solcher Meinung beypflichten, dafür halten, daß, wann sie sich in eines anderen Standes Land begibt, sie auch dessen Hoheit unterworffen seye, welches aber andern bedencklich fürkommen dürffte. Noch schreiben einige dem Kayser dise Bottmäßigkeit zu, nur so lange sich die verwittwete Kayserin an seinem Hof aufhält, welche Meinung aber von anderen als keinen genugsamen Grund habend angesehen wird. Von der Gerichtbarkeit endlich über einer verwittweten Kayserin Hof-Staat kan das Herkommen den besten Ausschlag geben.

Uebrigens hat eine solche Wittwe so wenig als eine Regierende Kayserin einige Einkünfften von dem Reich. Kayser Joseph solle seiner Frau Mutter für sich und ihre drey Prinzeßinnen jährlich 300000. fl. gewidmet haben, und ein gleiches solle Kayser Carl VI. an Seines Herrn Bruders Wittwe bezahlet haben.

Anno 1740. wurde aus Wien berichtet: „Ihro Majestät, die verwittwete Kayserin Amalia, haben wieder eine kleine Aenderung in dem Ceremoniel vorgenommen, indem selbige nicht mehr mit Dero sonst gewöhnlichen Hofstaat öffentlich erscheinen, sondern lassen sich gefallen, in Dero Frau Ober-Hofmeisterin, der Fürstin von Esterhasy, sechsspännigen Wagen zu sizen, wobey, ausser etlichen Trabanten, der Herr Obrist-Hofmeister, Fürst Emanuel von Lichtenstein, in seinem Wagen vorausfähret und Ihro Majestät in die Statt begleitet, gleichwie solches von dem Herrn Obrist-Stallmeister, Grafen von Nostiz, vor der Statt und auf dem Lande gewöhnlicher massen geschiehet, welches Ceremoniel denn auch jederzeit bey dem Herrn Obrist-Hofmeister, Grafen von Sinzendorff, und dem Herrn Obrist-Stallmeister, Grafen Franz von Stahrenberg, beobachtet wird. "

§. 25.

Kayserliche Kinder.

In Teutschland ist es nicht üblich, daß eines Röm. Kaysers Würde Seinen Kindern einen höheren Titul beyleget, als sie sonst hätten.

So gar ware es biß auf unsere Zeiten üblich, daß die Kayserliche Kinder Sich mit dem Fürstlichen Titul: **Durchleucht** begnügten, obgleich Ihr Herr Vater Erb-Königreiche besasse.

Erst An. 1755. 14. Apr. liesse Kayser Franz dem Reichs-Hof-Rath per Decretum zu wissen thun: Daß denen Erz-Herzogen und Herzoginnin, als zu Hungarn und Böhmen gebohrenen Königlichen Prinzen und Prinzeßinnin, der mit Ihrer Königlichen Abstammung und Erb-Recht so wohl, als auch mit dem von Seiten des Kayser- und Königlichen Hofes, dann derer ansehnlichsten Europäischen Mächten bereits errichteten und hauptsächlich in denen Königlichen Ehren-Bezeugungen für erwehnte Erz-Herzoge und Herzoginnin bestehenden Ceremoniel allerdings gemässe und übereinstimmend gebührende Titul: **Königliche Hoheit** anstatt: **Durchleucht**, nebst dem Prædicat: **Durchleuchtigst**, mit völliger Auslassung des: **Hochgebohren** von nun an beygeleget werden solle.

Allein

Allein auch diſes hat mit der Kayſerlichen Würde noch keine Verwandtſchafft:

Es hinderte aber den Kayſer lediglich nichts, wann Er Seinen Kindern das Prädicat: Kayſerliche Hoheit beylegen wollte.

§. 26.

Aus diſem läſſet ſich nun leicht urtheilen, daß alſo noch vil weniger die Kayſerliche Geſchwiſtrigte der Würde Ihres Herrn Bruders genieſſen. Und Geſchwiſtrigte.

Kayſer Carls VII. und Kayſer Franzens Geſchwiſtrigte ſeynd Zeugen hievon:

Doch hat Kayſer Franz Seinem Herrn Bruder, dem Prinzen Carl von Lothringen, den Titul: Königliche Hoheit beygelegt.

Zwölfftes Capitel.

Von dem Römiſchen König. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Verſtand des Worts: Römiſcher König. §. 3. Was Er ſeye? §. 4. Aeltere Exempel. §. 5. Neuere Exempel und Handlungen. 1376. §. 6. 1456. §. 7. 1486. §. 8. 1518. §. 9. 1530. §. 10. 1548. §. 11. 1562. §. 12. 1575. §. 13. 1611. §. 14. 1612. ſqq. §. 15. 1630. 1636. §. 16. Weſtphäliſche Fridens-Handlungen. §. 17. 1652. §. 18. 1653. §. 19. 1689. 90. §. 20. 1750-64. §. 21. Ob die güldene Bull auch auf die Römiſche Königs-Wahlen gehe? §. 22. Zwo bey dergleichen Wahl vorkommende Fragen. §. 23. Wann die Wahl ſtatt habe? §. 24. Wer über die Beweg-Urſachen urtheilen könne? §. 25. Deliberation über die Qu. An? §. 26 Präliminar-Negotiationen. §. 27. Collegial-Convent. §. 28 Ob des Kayſers Conſens nöthig? §. 29. Von ſeiner Erſchein- und nicht-Erſcheinung. §. 30.

(1) Siehe mein Teutſch. Staats-Recht, Tom. 7. pag. 224. 399. 408. 410.

§. 30. Ort und Zeit. §. 31. Ceremoniel-Sachen. §. 32. Vortrag. §. 33. Ob Majora die Qu. An? entscheiden können? §. 34. Schluß. §. 35. Verwandlung des Collegial- in einen Wahl-Tag. §. 36. Wahl. §. 37. Und Crönung. §. 38. Notification der vollzogenen Wahl an den Reichs-Convent. §. 39. Regierungs-Jahre. §. 40. Des Röm. Königs Titul. §. 41. Und Wappen. §. 42. Ob Er Sich der güldenen Bull bediene? §. 43. Ceremoniel-Sachen. §. 44. Canzley-Ceremoniel. §. 45. Seine Rechte. §. 46. Sein Vicariat. §. 47. Mehreres von seinen Rechten. §. 48. Wie ferne Ihme die Reichs-Aemter dienen. §. 49. Sein Hof-Staat. §. 50. Canzley. §. 51. Einkünfften. §. 52. Forum. §. 53. Abkunfft. §. 54. Römische Königin. §. 55. Einiges von Ihrer Crönung.

---

§. 1.

Schrifften hievon.

Eine feine „ Historische Nachricht von denen zu der Lehre vom Römischen Könige gehörigen juristischen Schrifften " findet sich in denen Hallischen Beyträgen zu der jurist. gelehrt. Histor. *Tom. 1. pag. 1. sqq.*

Motiven, oder Gründe und Einwendungen, warum die Fürsten bey der Wahl eines Römischen Königs nichts zu thun haben; wie auch Antwort oder Gegen-Gründe der Fürstlichen Gesandten auf vorherstehende Motiven; finden sich in des sogenannten von FRANCKENBERGS Europ. Herold, 1ster Ausgabe, *p. 1376. sqq.*

Kurze Nachricht von der Wahl eines Röm. Königs; in LüNIGS Reichs-Archiv *Part. gen. Part. 2. n. 2.*

Bedencken: Warum ein Römischer König zu erwählen seye? in LüNIGS Staats-Consil. *Tom. 2. p. 1137.* Es solle An. 1689. gestellet seyn; da doch der Innhalt zeiget, daß es abgefasset worden ist, ehe Kayser Leopold einen Prinzen gehabt hat.

Unpartheyische Vorstellung desjenigen, was nach den Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen wegen der Wahl eines Römischen Königs Rechtens ist. Franckfurt und Leipzig, 1751. 4. und in der unten gemeldeten Sammlung ꝛc. *n. 1.* Man hielte Herrn Hof-Rath SCHMAUSSEN zu Göttingen für den Verfasser.

Siehe

Siehe davon mein Teutsch. Staats-Archiv, 1751. *Part.* 5. *p.* 178.

Zusäze und Anmerckungen über dise Schrifft; in der *cit.* Samml. *n.* 2.

Rechtsgegründete Untersuchung von dem Röm. König; 1751. 4. wie auch in der *cit.* Samml. *n.* 3. und in der Europ. Staats-Canzl. *Tom.* 100. *p.* 229.

Nähere und ausführlichere Untersuchung von dem Römischen König, dessen Wahl dermalen unter die angelegentlichste Staats-Geschäffte gehöret; als eine Erläuterung des 2ten Abschnitts der rechtsgegründeten Untersuchung von dem Römischen König, 1751. 4. und in der Europ. Staats-Canzl. *l. c. pag.* 326. add. mein Teutsch. Staats-Arch. *Part.* 5. *p.* 179.

Considerationes de Rege Romanorum, vivente, valente & non absente Imperatore, eligendo; 1751. 4. in der *cit.* Samml. *n.* 5. Französisch, unter dem Titul: Considerations sur l'Election d' un Roy des Romains, l'Empereur vivant, en Santé & present dans l'Empire, suivant les Constitutions & les Actes de l'Empire; in meinem Teutsch. Staats-Archiv 1751. *Part.* 2. *p.* 28. und Teutsch: Reichs-Constitutions- und Actenmäßige Considerationes circa materiam de Rege Romanorum, vivente, valente & non absente Imperatore, eligendo; *ibid.* *p.* 31. und in der Europ. Staats-Canzl. *Tom.* 102. *pag.* 23. Die alt-Fürstliche Gesandte zu Regensburg sollen sie abgefasset haben: Die verschidene Exemplarien aber kommen auch in wichtigen Stellen nicht mit einander überein.

Fortgesezte Considerationes de Rege Romanorum, vivente, valente & non absente Imperatore, eligendo; mit authentischen Beylagen von Nro. 1. biß 16. in dem Staats-Archiv 1751. *Part.* 5. *p.* 131. add. *Part.* 7. *p.* 15.

Grund-Säze, aus welchen unumstößlich folgt, daß die Erörterung der Frage: Ob die Wohlfahrt des Reichs erfordere oder zulasse, daß ein Römischer König erwählet werde? auser denen in den drey Capitulationibus novissimis Art. 3. specificirten Fällen keineswegs von dem Arbitrio des Chur-Fürstlichen Collegii, sondern von den Comitialiter versammleten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen in corpore dependire. in der *cit.* Samml. *n.* 6.

Gesez- und Actenmäßiges Bedencken über die Materie von der Römischen Königs-Wahl; 1751. 4. in der *cit.* Samml. *n. 7.* und in meinem Teutsch. Staats-Archiv 1751. *Part. 6. p. 56. Part. 7. p. 21.*

Kurzer Begriff, das Recht der Fürsten bey der Römischen Königs-Wahl vivo Imperatore betreffend; in der offt-angeführten Sammlung *n. 8.* und in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 102. Cap. 5. n. 1.*

Recapitulation und weitere Ausführung der in den vorhergehenden Schrifften und Anmerckungen enthaltenen Rationum, warum den Chur-Fürsten bey den Römischen Königs-Wahlen in denen Art. 3. der lezteren drey Wahl-Capitulationen exprimirten Fällen ein Jus exclusivum zustehet; in mehrgedachter Samml. *n. 9.*

Unvorgreifliches Bedencken über die wichtige Frage: Was wegen der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines Römischen Kayfers, Dessen hohem Wohlseyn, bestem Alter und würcklicher Gegenwart in dem Römischen Reich, der Reichs-Verfassung und dessen Gesezen und Ordnungen gemäß seye? 1751. 4. v. Mein T. Staats-Archiv 1752. *Tom. 1. p. 172.*

Critische Untersuchung: Ob die güldene Bull von der Wahl eines Römischen Königs bey dem Leben eines regierenden Kayfers gänzlich stille schweige? Franckfurt und Leipzig, 1751. 4. und in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 103 pag. 218.* und *Tom. 104. pag. 1.* v. Staats-Arch. *l. c. p. 356.*

Gründliche Abhandlung von der Beschaffenheit der Römischen Königs-Wahl an sich selbsten, nach Vorschrifft der Reichs-Geschichte und Gesezen. (1751.) 4. v. Staats-Arch. *l. c. p. 729.*

Unpartheyische Gedancken über den kurzen Begriff, das Recht der Fürsten bey der Römischen Königs-Wahl vivo Imperatore betreffend; in dem Staats-Archiv 1751. *Part. 9. pag. 67.* und in der Europ. Staats-Canzl. *Tom. 102. Cap. 1. n. 2. pag. 11.*

Sammlung unterschidlicher, theils gedruckter, theils ungedruckter Schrifften, welche in disem Jahr herausgekommen sind, die Römische Königs-Wahl betreffend. Mit nöthigen Anmerckungen. 1751. 4. Ich habe den Innhalt bereits angezeigt. Herr Hof-Rath SCHMAUSS ist der Sammler und zum Theil Verfasser.

Versuch einer neuen Erklärung der so genannten Constitutionis de eligendo Rege Romanorum, in so weit dieselbe die Rechte der Chur-Fürsten, Fürsten und übrigen Stände bey der Römischen Königs-Wahl bestimmet. 1753. 4. Der Verfasser ist Herr Hof-Rath Dan. NETTELBLADT zu Halle.

Rechtliche Erörterung der Frage: Ob es dem ganzen Reiche zuträglich seye, daß bey Lebzeiten Ihro jetztregierenden Kayserlichen Majest. ein Römischer König gewählet werde? 1760. fol. und in C. F. M. rechtlichen Abhandlungen ꝛc. 1. Band, *num. 5. p. 145.*

Zustand (glückseeliger) des H. Röm. Reichs Teutscher Nation, wenn ein Römischer König bey eines Kaysers Lebzeiten zum gewissen Nachfolger erwählet wird. 1705.

BARTHOLOMÆI (Joh. Dan.) Differentiæ inter Electionem Imperatoris, Electionemque Regis Romanorum; in seinen 4. *Exercit. jurid. n. 3. p. 41.*

EHRLEN (Joh. Frid.) oder der Resp. Joh. Frid. Herrmann, de potestate Regis Romanoram. Straßburg, 1764. 4.

GROENING (Joh.) de jure Electionis Regis Romanorum, vivente Imperatore. Gröningen, 1690. und in des Verfassers *Bibl. univ. Lib. jurid. n. 3.*

HÆBERLINS (Franz Dom.) diplomatische Untersuchung von dem Ursprung des Tituls: Rex Romanorum; Römischer König; in denen Braunschweig. Anzeig. 1756. *n. 28.*

HOFFMANN (God. Dan.) de Capitulationibus Regum Romanorum. Tübingen, 1764. 4.

HOFFMANN (Joh. Andr.) de Rege Romanorum, & juribus Electorum S. R. I. circa Illius Electionem, juxta observantiam & Leges Imperii, nec non Acta publica; in seiner *Collect. select. Opusc. de Union. Elect.* nach der 2ten Auflag, 1752.

KLEINSCHMID (Joh. Henr.) de Rege Romano-Germanico. Marburg, 1690. 4.

KLINGLIN (Phil. de) de ætate legitima eligendi Regis Romanorum. Straßburg, 1753. 4.

LYNCKER (Nic. Christoph.) de Romanorum Rege. Jena, 1686. 4. Halle, 1726. 4. Ist ein Commentarius über *Bæclers Notit. Imper. Lib. 3. Cap. 2.*

MOGEN (Lud. God.) de Rege Romanorum, eoque vi Capitulationis Caroli VII. abſente vel impedito Imperatore Imperii habenas capeſſente. Gieſſen, 1747. 4.

NETTELBLADT (Dan.) de jure Imperatoris, Vicariorum Imperii, Electorum & reliquorum Statuum Imperii circa Quæſtionem: An? in Electione Regis Romanorum. Halle, 1744. 4. und etwas anderſt, ibid. 1753. 4.

RITTER (Chriſtoph.) de Rege Romanorum. Witteberg, 1670. 4.

SEYBOTH (Balth. Dav.) de ſummi Monarchæ in Imperio Rom. Germ. Succeſſore, ſeu Rege Romanorum, vivente Imperatore electo. Altorff, 1736. 4.

TILEMANN (Burch. Henr.) de Regis Romanorum Electione extraordinaria. Jena, 1668. 4.

WAGENSEIL (Joh. Chriſtoph.) de Rege Romanorum. Altorff, 1691. 4.

WEIDLING (Chriſtian.) de jure majeſtatico Regis Romanorum. Leipzig, 1695. 4.

WIDEBURG (Frid.) de libertate Electorum S. R. I. in eligendis Regibus Romanorum. Halle, 1744. 4.

Ejusdem Anmerckung von der Freyheit des Chur-Fürſten-Collegii bey denen Römiſchen Königswahlen; in denen Halliſch. Anzeig. 1744. und in ſeiner Samml. vermiſcht. Anmerck. aus dem Staatsrecht ꝛc. *n. 4. pag. 85.*

ZOLLNER (Henr.) de Regis Romanorum electione, deſignatione & jurisdictione, Concluſiones ex Aur. Bull. depromptæ; in dem *Nucl. Diſcurs. Jur. publ. n. 5. p. 141.* und in denen *Diſpp. Juris Baſil. Vol. 4. n. 1.*

* * *

Von einzelnen Röm. Königs-Wahlen. (1)

Von Maximilians II.

BAGENS (Sim.) Wahl- und Crönungs-Acta deſſelben in H. HOFFMANNS Samml. ungedr. Nachricht. *Tom. 2. pag. 266. ſqq.*

Geheime Handlungen des Kayſerlichen Hofes in Annis 1561. und 1562. wegen der Wahl König Maximilians in Böhmen zum Römiſchen

(1) v. HOFFMANN de Rege Rom. pag. 69. 95. 96.

mischen Könige; in meiner Anmerck. über die Wahl-Capit. K. Franz. *Tom.* 2. 3ten Anhang, *p.* 521. *sqq.*

Von Rudolfs II.

Protocoll von dem 1575. zu Regensburg gehaltenen Chur-Fürsten- und Wahl-Tag. Franckfurt, 1711. 4. und in des Freyherrns von SENCKENBERGS Samml. rar. Schrifft. *Part.* 3. *p.* 3. Es rühret von dem Chur-Pfälzischen Gesandten, Grafen Ludwig von Witgenstein, her.

Von Ferdinands III.

ASTERII (Just.) Examen Comitiorum Ratisbonensium, sive Disquisitio politica, de nupera Electione novissimi Regis Romanorum, in qua perspicue ostenditur, neque Conventum Electoralem rite institutum, neque Designationem Regis Romanorum legitime celebratam esse. Hanau, 1637. Der Verfasser ware Joh. Stella, ein Französischer Pensionaire zu Straßburg.

OSTERMANN (Petr.) de legitima & Germana Regia Romana Corona Ferdinando III. Ratisbonæ nuper imposita. 1640. Der Verfasser ware Kayserlicher Reichs-Hof- und Chur-Maynzischer Geheimer Rath.

Von Josephs I.

Das hochbeehrte Augspurg, oder Vorstellungen der Handlung- und Verrichtungen bey der Crönung Kayserin Eleonorä Magdalenä Theresiä, nicht weniger der Röm. Königs-Wahl und Crönung Josephi, durch M. I. F. W. Augspurg, 1690. 4.

FERRARII (Sigm.) eröffneter Teutscher Audienz-Saal, darinn absonderlich, was bey der Wahl und Crönung der Röm. Kayserin und Römischen Königs Eleonorä und Josephi vorgegangen. Franckfurt und Leipzig, 1697. 4.

STEPHANI (Thavmant.) Beschreibung der Wahl und Crönung Josephi. Nürnberg, 1690. 4.

THUCELII (Christ. Leonh.) Austria S. R. I. Conjux, des H. Reichs mit Oesterreich beständige Ehe, als Josephus zum Röm. König erwählet worden. Augspurg, 1690. fol.

Von Kayser Joseph II.

Ehrengedächtniß der Römischen Königswahl und Krönung Josephs des Zweyten. Mit Kupfern. Augsburg, 1765. 12. Der Ver-

fasser ist Adam Göttlieb Semmel, der Rechten Candidat. Im 1sten Abschnitt wird gehandelt von der Wahl eines Römischen Königs nach erfolgter Thron-Erledigung; im 2ten von der bey Lebzeiten eines regierenden Kayfers; im 3ten von der Röm. Königswahl und Krönung Josephs II. Alles ist nichts besonderes, und der lezte Abschnitt meist aus denen Zeitungen genommen.

Viles von denen meisten diser und anderer Römischer Königs-Wahlen findet man auch in LüNIGS *Theatro ceremoniali*, im *Theatro Europæo*, in LONDORPS *Actis publicis &c.*

§. 2.

Verstand der Worte: Römischer König.

Die Worte: **Römischer König** werden heutiges Tages in zweyerley Verstand gebraucht.

1. Bedeuten sie einen neu-erwählten, aber noch nicht gecrönten, Römischen Kayser: Davon oben Cap. 2. nachzusehen ist.

2. Zeigen sie an einen dem noch lebend- und regierenden Römischen Kayser zum Regierungs-Nachfolger bestimmten Prinzen. Und in disem lezteren Verstand wird es in gegenwärtiger Abhandlung genommen.

§. 3.

Was er seye?

Ein solcher Römischer König ist diejenige hohe Person, welche noch bey Lebzeiten des Kayfers von denen Chur-Fürsten zu jenes Nachfolger in der Regierung auf den sich ergebenden Fall der Thron-Erledigung erwählet wird.

§. 4.

Aeltere Exempel.

Bey denen älteren Exempeln will ich mich nicht aufhalten: Man sehe davon **mein Teutsches Staats-Recht** (1):

Und auch von denen etwas neueren will ich nur die allerwichtigste Umstände anführen.

§. 5.

Neuere Exempel und Handlungen.

1376.

Kayser Carl IV. machte, daß sein Sohn Wenzel An. 1376. zum Römischen König erwählet wurde. Herr Prof. WIDEBURG schreibt (2) davon: Ubi (Carolus IV.) longo tempore fruftra sollicitaffet ftudia Procerum, nec precibus ac perfuafionibus illam patriæ faluberrimam inflectere poffet conftantiam, ampliffimas addi-

(1) Tom. 7. pag. 229. fqq.
(2) l. c. pag. 34.

addidit pollicitationes, nec sumtibus pepercit, ac ingenti animatus concupiscentia, illud filio speratum augustale culmen immensa vi auri redimendum statuit. Ac ea plerumque mortalium est indoles, ut largitionibus haud facile resistere possint, idque optimum sui ambitus remedium invenit Carolus, quando centum millibus aureorum unicuique Electorum oblatis repente vidit mutatos animos &c.

§. 6.

Anno 1456. seynd die Chur-Fürsten damit umgegangen, einen Römischen König zu wählen, welchem Kayser Friderich die völlige Regierung abtretten und bloß den Kayserlichen Titel behalten sollte. 1456.

Dises mag den Kayser schüchtern gemacht haben, daß, als, nach einiger Scribenten Vorgeben, etlichemal wegen der Wahl seines Prinzens Maximilians bey Ihme Anregung geschehen, Er nicht trauen wollen, sondern gesprochen habe: Er kenne seinen Sohn am besten, und wisse, daß Er nicht zur Regierung tauge; ja Er habe gar von keiner Sache weniger hören wollen, als von diser.

§. 7.

Indessen wurde doch endlich Maximilian An. 1486. zum Römischen König erwählt. Es ist davon sehr viles im Druck vorhanden. 1486.

Es wurden fünff besondere Urkunden darüber ausgefertiget, 1. wie die Chur-Fürsten Erz-Herzog Maximilian die auf Ihne ausgefallene Wahl verkündigt, und Ihne gebeten, solche anzunehmen, 2. wie der Kayser in die Wahl gewilliget, 3. wie Er an seinen Sohn verlangt, solche anzunehmen, 4. wie der erwählte Römische König, auf Begehren seines Herrn Vaters und 5. der Chur-Fürsten, die Wahl angenommen; welche Urkunden villeicht deßwegen zu Papier gebracht worden seynd, damit so wohl König Maximilian ein Zeugniß hätte, daß Er die Crone mit Seines Vaters Willen erhalten habe, als auch der Kayser Gelegenheit bekäme, zu erklären, daß Er Sich durch dise Wahl nichts von seiner Kayserlichen Gewalt entziehen lassen wolle.

Mehreres von diser Wahl siehe bey FREHERO (1), GOLDASTO (2) und MüLLERN (3) ꝛc.

§. 8.

(1) Script. rer. Germ. T. 3. p. 23.
(2) in Politic. Imper. P. I. p. 86. in denen Polit. Reichs-Händeln p. 3. und in den Reichs-Saz. P. 2. p. 173.
(3) im R. Tags-Theatr. K. Max. I. P. 1. p. 5.

§. 8.

1518. Als eben diser Kayser Max I. nachhero unter der Hand seinen Enckel Carl zum Römischen König vorschlug, wurde die Frage movirt: Ob ein Römischer König könne erwählet werden, wann der regierende Kayser noch nicht von dem Pabst gecrönet seye, und also nach der alten Redens-Art, (da die von dem Pabst noch nicht gecrönte Kaysere sich nur Römische Könige nannten,) zwey Römische Könige vorhanden wären? Doch kame es mit der Haupt-Sache so wenig, als diser daraus entspringenden Frage, offentlich zur Sprache: Wohl aber unter der Hand so weit, daß nicht nur die Wahl gewisser massen richtig, sondern auch bereits eine Capitulation entworffen ware: Der Kayser aber starb darüber, ehe es noch ganz zu Stande kame.

§. 9.

1530. Von der so sehr bestrittenen Römischen Königs-Wahl Ferdinands I. will ich abermahlen nur das wichtigste aus Herrn HOFFMANN anführen. Kayser Carl V. hatte sich An. 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg in der Stille mit denen Catholischen verglichen, daß sie seinen Bruder Ferdinand, König in Ungarn und Böhmen, zum Römischen König wählen wollten. Die Herzoge von Bayern aber entdeckten es dem Chur-Sächsischen Gesandten, und baten ihn, den Chur-Fürsten dessen zu erinneren, was die Herzoge mit ihme auf disem Reichs-Tage geredet hätten; sie hofften, er würde sein Amt thun, und nicht zugeben, daß etwas wider die güldene Bull geschehe: Bayern versprache auch, in diser Wahl-Sache die Sächsische Parthie aus allen Kräfften zu unterstüzen; dabey wahrscheinlich ware, Herzog Wilhelm in Bayern hätte selbsten Lust zu der Kayserlichen Crone, wann er Ferdinanden abtreiben könte.

Die Ursachen, welche Kayser Carl V. bewogen haben, auf dise Wahl zu dencken, mögen gewesen seyn, 1. um die Kayserliche Crone auf dem Hause Oesterreich zu erhalten, welche Absicht zu erreichen nicht räthlich schiene, seines erst dreyjährigen eigenen Prinzens Philipps mannbare Jahre abzuwarten; 2. mochten die Catholische glauben, es seye gut, wann bey Zeiten ein Catholischer, mächtiger und ihre Angelegenheiten zu unterstüzen fähiger Prinz zum Reichs-Nachfolger erwählet würde: Wenigstens ware dises das Verlangen des Römischen Hofes.

Indessen

Indessen hatte der Kayser an samtliche Chur-Fürsten geschrieben, sie möchten wegen gewisser keinen Verzug leidender Reichs-Angelegenheiten den 21. Dec. nach Cölln kommen. Der Chur-Fürst zu Maynz aber liesse denen Chur-Fürsten münd- und schrifftlich zu wissen thun: Der Kayser habe an Ihne verlanget, die Chur-Fürsten zu einer Röm. Königs-Wahl zu beschreiben; er lade sie also den 29. Dec. nach Cölln ein. In dem Brieff stunde: „Aus Kayserlicher Majestät sonderlichem Befehl und Geheiß, und dann auch von Seiner, als eines Chur-Fürstens zu Maynz, gebührenden Gerechtigkeit.“

Der Chur-Fürst zu Sachsen ware aber der Meynung, Chur-Maynz seye nicht befugt, die Chur-Fürsten zu einer Röm. Königs-Wahl zu beschreiben, als wann der Kayserl. Thron erlediget seye. Er schickte auch zwar seinen Chur-Prinzen, Johann Friderich ꝛc. nach Cölln, beschribe aber zugleich den Landgrafen zu Hessen und die übrige Evangelische Fürsten und Stände auf den 22. Dec. nach Schmalkalden, von dannen aus sie den 24. ejusd. an den Kayser schrieben und baten, mit der Wahl inne zu halten: Der Kayser wisse, wie scharff und heilig, mit was für Worten und auf was Weise er sich verbunden und obligiret, auch seine gegebene Parole eidlich bestärcket habe, die Wahl-Capitulation, von welcher des Reichs Freyheit grossen Theils abhange, zu halten, wie er versprochen habe, daß er weder selbsten dagegen handlen, noch andern, daß sie es thun, gestatten wollte. Dise Capitulation könne weder verlezt, noch aufgehoben, oder veränderet werden, als mit allgemeinem Rath und Willen derer samtlichen Stände des Reichs: Wann nun aber bey seinen Lebzeiten ein Römischer König erwählet werde, und sein leiblicher Bruder nach diser Würde strebe und darum bitte, so sehe er selbst, daß solches gerade wider seine Capitulation, - - auch ihme selbst beschwerlich, ihnen aber und dem ganzen Reich ungelegen seyn würde, zu Einer Zeit zwey Herrn zu haben, denen sie gehorchen müßten, ꝛc. Auf gleichen Schlag schrieben auch der Chur-Fürst, der Herzog von Braunschweig, der Landgraf von Hessen, Fürst von Anhalt und der Graf von Mansfeld an die Chur-Fürsten.

Auf dem Congreß zu Cölln erschienen der Kayser, König Ferdinand und die samtliche Chur-Fürsten, ausser Sachsen, in Person, denen dann der Kayser den 24. Dec. durch Pfalzgraf Friderich recom-

mendiren liesse, eine Römische Königs-Wahl fürzunehmen, aus disen Ursachen: Er, der Kayser, habe verschidene Reiche und Völcker zu regieren, und könne nicht beständig in Teutschland gegenwärtig seyn. Der Zustand der Christenheit, und sonderlich Teutschlandes, seye sehr gefährlich, wegen des Zwispalts in der Religion, wegen der Gewaltthätigkeiten und Macht derer Türcken, wegen der neulich erregten Bauren-Aufruhr und Krieges und weil in dem Reich vil unbilliges und ungehorsames fürgienge. Es seye zwar in vergangenen Jahren mit ihrer aller Rath und Willen das Reichs-Regiment angeordnet worden, man habe ihme aber auch den gehörigen Gehorsam nicht geleistet. Es scheine ihme also sehr nöthig und dem Reich heilsam zu seyn, wann neben ihme noch ein Römischer König, als des Reichs zweytes Haupt, erwählet würde: Er wisse aber niemand, der hierzu tüchtiger wäre, als sein Bruder, der König Ferdinand in Ungarn und Böhmen, dessen Gränzen und Lande auch jezo gleichsam eine Vormauer für ganz Teutschland wider die Grausamkeit derer Türcken seyen, den auch er, der Kayser, neben ihme dulden und leiden möchte.

Die Chur-Fürsten schlossen endlich: Wann der Kayser auf seinem Begehren beharre, wäre er wenigstens zu erbitten, ihnen in der Wahl ihren freyen Willen zu lassen. Der Chur-Prinz zu Sachsen und die ihme zugegebene Gesandten aber stellten für, es seye nicht räthlich: 1. Weil der Kayser aus denen angeführten Ursachen resolviret habe, es solle niemand anderes, als sein Bruder Ferdinand, Römischer König werden; 2. die Wahl sollte eilends und tumultuarisch geschehen und des Kaysers Begehren unverzüglich erfüllet werden; 3. die Chur-Fürsten hätten noch nicht genugsam untersucht und eingesehen: Ob die von dem Kayser angegebene Ursachen sich auch also verhalten, und von der Erheblichkeit seyen? 4. Seye noch nicht ausgemacht: Ob sie, Krafft der güldenen Bulle und des Reichs-Herkommens, zu einer Wahl schreiten könnten? Dann jene erlaubte es nur im Nothfall, das ist, wann das Reich kein Haupt habe, und, wie die ausdrückliche Worte lauteten, alleine auf den Fall des Absterbens eines Kaysers: Zudeme seyen in Abwesenheit so wohl, als nach Abgang eines Römischen Kaysers oder Königes, der Chur-Fürst zu Pfalz und zu Sachsen, ein jeder in seinem District, Reichs-Vicarius. 5. Man habe die Wahl-Capitulation des Kaysers noch nicht genug eingesehen, und überlegt: Ob man nicht dessen, was daraus hieher anschlüge, den

Kayser

Kayser erinnern sollte? Man hätte zu bedencken, daß der Kayser noch am Leben und bey völligen Leibes- und Gemüths-Kräfften seye, auch zu der Zeit, als er zum Kayser erwählet worden, seine jezo innehabende Reiche bereits besessen, ja sie gar als eine Ursache angeführet habe, warum er zu der Kayser-Würde tüchtiger seye, als andere. Der Kayser habe sich eidlich verbunden, er wolle sich die meiste Zeit in Teutschland aufhalten. Es solle fürnehmlich nichts wider die Verordnung der güldenen Bull und des Reichs Freyheiten und Rechte geschehen; ꝛc. wann aber etwas wider die güldene Bull vorzunehmen wäre, so könnte es doch nicht anderst, als mit Bewilligung derer samtlichen Reichs-Stände, geschehen, und alsdann wäre sonderlich zu bedencken: Ob des Reichs Nothdurfft, Nuzen und Wohlfahrt solches erfordere? ꝛc. Es dörffte sich niemand, zum Nachtheil der güldenen Bull und des Reichs Freyheiten, auf die villeicht vor Augen gehabte Exempel der zu derer Kaysere Carls IV. und Friderichs III. Zeiten erwählten Römischen Könige beruffen: Was ein- oder zweymal unfürsichtiger Weise geschehen, deme müsse man nicht gleichbalden die Krafft eines Gesezes beylegen, u. s. w.

Alleine dises alles verfinge bey denen übrigen Chur-Fürsten nichts, welche vilmehr den 29. Dec. nebst ihren Räthen zusammen kamen, die gewöhnliche Messe zu halten und darauf zur Wahl zu schreiten. Die Sächsische Gesandten wurden zwar auch darzu beruffen, sie protestirten aber offentlich widr die Chur-Maynzische Citation, als ungültig, und verlangten, daß ihre schrifftliche Protestation offentlich verlesen werden sollte. Da man ihnen dises abschlug, giengen sie noch selbigen Tags von Cölln hinweg. (1) Die übrige Chur-Fürsten aber erwähleten dannoch etliche Tage hernach Ferdinanden.

In dem Wahl-Decret (welches zwar von GOLDAST sehr mangelhafft und unrichtig an das Licht gestellet worden ist,) heißt es unter anderem von Sachsen: „ Daselbst der Hochgebohrne Fürst, Herr Johanns Friedrich, Herzog zu Sachsen, desgleichen Hans von Minckwitz, Ritter, ꝛc. als geschickte Botschafft unsers Vettern und Freundes, des Chur-Fürsten von Sachsen obgemelt, auch erschienen, ihren Gewalt und Abfertigung zu disem Tag, dergleichen etliche exception in Schrifften zu Verhinderung der Wahl vorgebracht. Nachdem aber ihre Gewalt nit vermög der güldenen Bull zu Er-

(1) add. mein Teutsch. Staats-Archiv 1751. Part. 7. p. 18. sq.

wehlung eines Römischen Königs gestellt, sondern allein gegen solche election zu protestiren und handeln, auch auf unser freundliches und gnädig Gesinnen keinen weitern Gewalt zur Wahl dargelegt, sondern sich öffentlich hören lassen, daß Sie keinen andern Gewalt noch Befehl hätten, bey der Wahl nit seyn wollten, sondern vermög derselben fürgebrachten Gewalts wider die vorgenommene Wahl protestiret und damit abgetretten; haben wir solche ihre Protestation auf ihrem selbst Unwerth beruhen lassen, und auf unser Gegen-Protestation, daß wir in diser Election nichts anders fürgenommen oder gehandelt, noch fürnehmen oder handeln wollen, denn das Uns, vermög der güldnen Bull, gemeiner Rechten und hergebrachten Gebrauch, gebührete, ꝛc. "

Es wurde von diser Zeit an sehr darüber gestritten: Ob der Chur-Fürst zu Maynz befugt seye, seine Mit-Chur-Fürsten zu einer Wahl zu erforderen, wann der Kayserliche Thron nicht erlediget seye? Ob einer, der sich um die Römische Königliche Würde bewerbe und darum bitte, unverlezt des Wahl-Eydes, erwählet werden könne? Ob die Wahl-Capitulation im Wege stehe, daß der Kayser seinen Prinzen oder Verwandten denen Chur-Fürsten nicht recommendiren dörffe? Ob es dem Reich nützlich seye, bey Lebzeiten des Kayserś einen Römischen König zu wählen?

Uebrigens wurde zwar Ferdinand hierauf zu Aachen gecrönt und der Kayser erliesse ein Edict in das Reich, daß ihne jedermann für einen Römischen König erkennen, ehren und halten sollte; hingegen hielten die Evangelische Zusammenkünffte deßwegen zu Schmalkalden und Franckfurt, auf welcher lezteren sich die Reichs-Stätte erkläreten, sie würden Ferdinanden den Titul eines Römischen Königes nicht verweigern, die Fürsten aber waren anderer Meinung, schrieben auch an den Kayser, es wäre hierinnen wider des Reichs Herkommen und Freyheit gehandelt worden, und es seye gegen die güldene Bulle. Chur-Sachsen aber versprache in seinem beygelegten Brieff, wann die Sache rechtlicher Ordnung nach verhandelt würde, wollte er sich von denen Majoribus nicht trennen.

Es wurde darauf an verschidenen Orten versucht, durch Beylegung diser Sache die innerliche Ruhe in Teutschland wieder herzustellen. Sonderlich wurde An. 1532. zu Schweinfurt ein Congreß gehalten, auf welchem Chur-Sachsen eine Schrifft übergabe,

darinnen

darinnen vile wichtige Dinge, Vorschläge und Bedingungen wegen der künfftigen Röm. Königs-Wahlen enthalten seynd: Alleine die Unterhändler, beede Chur-Fürsten zu Maynz und Pfalz, wollten sich hierauf nicht einlassen, sondern drungen nur darauf, König Ferdinanden zu erkennen; mit dem Verspruch, daß der Kayser so dann eine besondere Assecuration ausstellen würde, daß das bey der Wahl König Ferdinands sich zugetragene Chur-Sachsen ohnschädlich seyn solle. Alleine damit ware Chur-Sachsen nicht zufriden, und also wurden die Tractaten abgebrochen, und solle, nach einiger Bericht, mit Franckreich ein Bund geschlossen worden seyn, die Wahl über einen Hauffen zu werffen.

Anno 1534. wurde zu St. Annaberg und Cadan auf dem sonderlich wegen der Würtembergischen Sache angestellten Congreß auch hievon gehandelt und geschlossen: „Ferner ist auch beredt und vertragen, daß der Chur-Fürst von Sachsen, samt seinen Mit-Verwandten, den Römischen König, wie andere Chur-Fürsten und Stände, für einen Römischen König erkennen, wie andere Chur-Fürsten, Seiner Majestät den Titel geben, und von der Disputation der Wahl-Sachen abstehen, vnd die fallen lassen soll und will, wie auch Seine Lieb, für sich und seine Mit-Verwandten, davon gegenwärtig abgestanden, und darauf den Römischen König erkant hat.

Dagegen hat die Königliche Majestät bewilliget, bey der Kayserlichen Majestät zu erlangen, und ihres Theils bey den Chur-Fürsten, hie zwischen Ostern schierst kommend, zu sollicitiren, daß diese nachfolgende Artickel bewilliget, und darauf durch die Kayserliche Majestät bey der gülden Bullen confirmiret, und dieselb damit erklärt und verbriefft werde.

Nemlich: Daß künfftiglich, wenn bey Leben eines Römischen Kaysers, oder Königs, ein Römischer König soll erwehlt werden, alle Chur-Fürsten zuvor zusammen bescheiden werden, davon zu reden: Ob Ursach gnug vorhanden, und dem Reich fürträglich sey, einen Römischen König bey Leben eines Römischen Kaysers oder Königs zu erwehlen: Und wann sie sich deß vereinigt, daß alsdann, und nicht ehe, die Chur-Fürsten, vermög der gülden Bull, sollen zur Königlichen Wahl erfordert und zur Wahl geschritten, und derselben gülden Bullen unverrucklich in allem nachgegangen werden; und was in dem Fall anders fürgenommen würde, und ergienge,

daß daſſelb nichtig, und durch ein Decretum irritans des Kayſers caſſirt ſeyn ſoll.

- - - Im Fall aber, daß ſolche obgemeldte Artickel zwiſchen angezeigter Zeit durch den Mehrertheil der Chur-Fürſten nicht bewilligt, noch beſchloſſen, und die Kayſerliche Majeſtät zugelaſſen, beſtättigt, und verbriefft würden, ſo ſoll dann der Chur-Fürſt zu Sachſen, ſamt ſeinen Mit-Verwandten, der Königs-Wahl oder Titels halben, wiederum frey ſtehen, und ihm ſein Recht vorbehalten ſeyn, ſich auch die Königliche Majeſtät in keinerley Weiß, inn- und auſſerhalb Rechtens, dißfalls damit zu behelffen haben, und dannoch ſoll ein Theil gegen dem andern ſich an Gleich und Recht begnügen laſſen.

Wie es aber der Perſon halben, die zum Römiſchen König zu erwehlen, und nicht Teutſcher Sprach oder Zungen wäre, auch ob zween, drey, oder mehr Römiſche König aus einem Haus nach einander erwehlet werden ſollen, darum ſollen ſich die Chur-Fürſten inwendig vorbeſtimmter Zeit vergleichen und vereinigen, und ſolches in ihrer Vereinigung verordnet werden."

Nun ratificirte zwar der Kayſer diſen Vergleich; weil aber das verſprochene nicht erfüllet wurde, ſo wollte ſich Chur-Sachſen nicht daran gebunden halten, wie dann der An. 1539. den 19. Apr. zu Franckfurt zwiſchen dem Kayſer und denen Evangeliſchen Ständen errichtete Vertrag diſe Clauſul bey der Unterſchrifft enthält: „ Und Wir Johans Friderich, Hertzog zu Sachſen und Chur-Fürſt, (doch daß Wir hiemit der Königlichen Majeſtät den Titul eines Römiſchen Königes nicht bewilligt noch eingeraumt haben, ſondern bey denen Cadaniſchen und Wienneriſchen Verträgen bleiben wollen,) ꝛc. "

Endlich aber wurde diſer Streit An. 1544. den 11. Maj. auf dem Reichs-Tag zu Speyer durch einen Vergleich zwiſchen König Ferdinanden und Chur-Sachſen beygelegt und wurde beliebt: „ Daß der Chur-Fürſt von Sachſen und ſeine Erben der Röm. Königl. Majeſtät nun forthin, wie andre Chur-Fürſten des Heil. Röm. Reiches, allen ſchuldigen Gehorſam leiſten und erzeigen, Ihre Königl. Majeſtät für Römiſchen König ehren, halten und erkennen, auch in der andern Chur-Fürſten Decret über obgemeldte Ihre Königliche Majeſtät Wahl zu Cölln beſchehen unter Seiner Chur-Fürſtl. Gnaden

Inſigel

Insigel auch willigen solle und wolle; wie solches in Copey aus Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Cantzley und Sr. Chur-Fürstl. Gnaden Handzeichen der Königl. Majestät zugestelt ist."

Noch vil mehreres von diser Wahl trifft man an in GOLDASTI *Politica Imperiali* und in seinen politischen Reichs-Händeln, in LUTHERI *Operibus*, bey SLEIDANO *de Statu Religionis & Reipublicæ sub Carolo V.* in STRUVII Histor. und Polit. Archiv. *P. I.* in seiner Histor. der Relig. Beschwerd. *Part. 1. pag. 115. sqq.* und denen daselbst angeführten Schrifften, u. s. w.

§. 10.

Indessen reuete es doch nachhero Kayser Carln V. selbsten, daß er 1548.
seinem Bruder dise Würde zuwegen gebracht hatte, dahero liesse er An. 1548. seine Schwester Mariam aus denen Niderlanden hohlen, und instruirte sie, mit König Ferdinanden fleisig dahin zu handlen, daß er der Römisch-Königlichen Würde absagen und zugeben möchte, daß sie Kayser Carls V. Prinzen Philipp zu Theil werden möchte: Weil aber Ferdinand keine Ohren darzu hatte, so entstunde zwischen beeden Häusern kein geringer Widerwille darüber.

§. 11.

Kayser Ferdinand I. dagegen brauchte nicht vile Mühe, sei- 1562.
nem Prinzen Maximilian die Römische Königliche Crone zuwegen zu bringen. Er ersuchte Anfangs die Chur-Fürsten durch Brieffe und Gesandten darum: Als Ursachen führete er an sein herannahendes grosses Alter und die Sicherheit des Reichs, welche durch Erwählung eines Römischen Königes beförderet würde.

Es wurde hierauf beliebt, es sollte ein Chur-Fürsten-Tag gehalten werden, um darauf collegialiter von diser Sache zu berathschlagen. Chur-Maynz schriebe solchen auf den 15. Julii 1562. aus und meldete in seinem Schreiben: „Wir auch Innhalt berührter Unser, der Chur-Fürsten, Einunge, wenn und zu was Zeiten es die Nothdurfft erfordert und Ursachen bevor seyn, wie denn jezt und sonderlich trefflich wichtig hochnothwendige Ursachen, vermeldeten Tag zu der Chur-Fürsten Versammlung ausschreiben sollen." Uebrigens wurde in dem Ausschreiben der Wahl eigentlich nicht gedacht, sondern nur der künfftigen Administration im Reich; doch drunge so wohl Chur-Maynz, als der Kayser, in dem an jeden

Chur-

Chur-Fürsten beygelegten Schreiben auf die persönliche Erscheinung. Den 29. Octobr. eröffnete Chur-Maynz den Convent durch einen generalen Vortrag, folgenden Tages aber fande sich der Kayser auf dem Rathhaus ein und verlangte, man möchte auf die künfftige Reichs-Folge bedacht seyn.

Die Chur-Fürsten überlegten darauf die Sache und schlossen quoad quæstionem: An? Daß es der güldenen Bulle nicht zuwider, noch auch denen Chur-Fürsten an deren Præeminenz, Recht und Gerechtigkeit abbrüchig, sondern, nach Gestalt der Sachen jeziger Zeit und Läuff dem Heiligen Reich, desselben Ständen und Gliedern, fürträglich und gut seye, daß bey Lebzeiten der Kayserlichen Majestät ein Römischer König erwählet werde, der dem Kayser bey seinem Leben die Bürden tragen helffe, und auf den Todes-Fall succedirte. Quoad Qu. Quomodo? aber, daß das ganze Werck auf eine freye ordentliche Wahl ohne einige Maasse gerichtet und man demnächsten immer möglich bey der Form der güldenen Bull bliebe. ꝛc. Die Wahl gienge auch den 24. Nov. für sich.

§. 12.

1575. Kayser Maximilian II. liesse die Chur-Fürsten An. 1575. auch præpariren, seinen Prinzen Rudolf zum Römischen König zu erwählen, und sie zu dem Ende durch Gesandten ersuchen, in Person auf dem nach Regenspurg ausgeschribenen Chur-Fürsten-Tag zu erscheinen; wie auch, ausser Pfalz, alle thaten. Der Kayser stellte den 11. Oct. denen Chur-Fürsten für: Er wünschte, daß das Reich mit einem tüchtigen Coadjutore versehen würde. Die Chur-Fürsten resolvirten sich auch, zur Wahl zu schreiten: 1. Weil es nicht wider die güldene Bull seye; 2. weil der Kayser alt und sehr kränclich; 3. weil in- und ausserhalb Reichs allerley Beschwerlichkeiten entstehen würden, wann sich ein Interregnum ereignen sollten; 4. weil zur Zeit Kayser Carls V. es dem Reich gar wohl gekommen, daß bey seinen Lebzeiten Ferdinand I. zum Römischen König erwählet worden, als welcher darzu behülfflich gewesen seye, daß der Fride in Teutschland wieder hergestellt worden wäre. Uebrigens gienge es bey der Wahl, ausser was wegen Freystellung der Religion disputiret worden, ruhig zu und die formliche Wahl geschahe den 27sten Oct. 1575.

§. 13.

§. 13.

Bißhero hatten die Kaysere selbsten die Römische Königs-Wahlen befördert, nunmehro aber kehrete es sich um. Der schläfferige Kayser Rudolf II. gabe sich eben so wenig Mühe, die Kayserliche Crone bey seinem Hause zu erhalten, als für des Reichs Bestes zu sorgen. 1611.

Endlich verursachte des Kaysers Nachläßigkeit, daß die Chur-Fürsten An. 1611. im October zu Nürnberg einen Chur-Fürsten-Tag hielten, wobey sie der Meynung waren, es könnte ihren vilen Beschwerden am besten dadurch abgeholffen werden, wann ein Röm. König erwählet würde: Damit es aber der Kayser nicht als eine Injurie ansehen möchte, so schickten sie eine Collegial-Gesandtschafft an ihne, und liessen ihme ihre Beschwerden fürtragen und dabey melden: Die Erwählung eines Römischen Königs anlangend, seyen sie willens, ohne gutes Zustimmen Ihrer Majestät nichts zu schliessen, verhoffen auch, einen aus dem Haus Oesterreich zu erwählen; wie solches auch und auf was Weis diß ins Werck zu richten? bitten Sie, Ihre Majestät wollten hierzu Ihre Meinung eröffnen und einen nahmhafft machen. Der Kayser aber antwortete: „Weil das Chur-Fürstliche Collegium den andern Weg, das ist die Erwählung eines künfftigen Successors, zu Erhaltung, Vermehrung und Versicherung Ihro Majestät Hoheit und Reputation und Respects, wie auch Stifftung im Heiligen Reich beständiger Ruhe und Friedens, am fürträglichsten befinde; also lassen Ihr hochgedachte Ihro Kayserliche Majestät obverstandenes der Chur-Fürsten Erbieten zwar auch gefallen, versehen sich aber darneben, es werde hierzu von dem Löblichen Chur-Fürstlichen Collegio eine solche bequeme Zeit genennet werden, daß Ihro Kayserl. Majestät, Dero Nothdurfft diß Orts fürzubringen, die Gelegenheit haben mögen.“

Es wurde hierauf der 11. (21.) Maj. 1612. hierzu anberaumt, der Kayser aber starb noch den 11. Jan. zuvor.

§. 14.

In Kaysers Matthiä Capitulation hiesse es darauf Art. 35. erstmals: (1) „Die Chur-Fürsten zu jederzeit bey ihrer freyen Wahl 1612. sqq.

(1) Siehe die Wahl-Tags-Acta in meinem T. Staats-Recht, Tom. 7. p. 253.

Wahl eines Römischen Königs, dieselbe, so offt sie es einem Kayser zu Behülff, oder sonsten dem Heiligen Römischen Reich nothwendig oder nuzlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kayſers, mit, oder, (wann derselbe, auf angelegte Bitte der Chur-Fürsten, ohne genugsame erhebliche Ursachen verweigert werden sollte,) ohne eines Regierenden Kayſers Consens vorzunehmen."

Unter disem Kayser Matthia gienge man zwar damit um, Erz-Herzog Ferdinanden die Römische Königliche Crone zu verschaffen, und bemühete sich sonderlich Erz-Herzog Maximilian deßwegen; es ware aber dannoch bey des Kayſers Lebzeiten nichts auszurichten. (1)

§. 15.

1630. Kayser Ferdinand II. brachte schon auf dem Anno 1630.
1636. zu Regenspurg gehaltenen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag seines Prinzens Ferdinands Römische Königs-Wahl in Bewegung; es wollte aber damals nicht damit fort.

Anno 1636. hingegen wurde zu solchem Ende ein anderer Chur-Fürsten-Tag auch allda gehalten, auf welchem der Kayser die grosse Gefahr fürstellte, darein das Reich bey einem Interregno gerathen würde, da es in den innerlichen Krieg verwickelt und von fremder Potentaten Armeen überschwemmet seye. Sachsen meinte zwar, man sollte, ehe zur Wahl geschritten würde, davon reden, wie zu einem Friden und einer allgemeinen Amnestie zu gelangen wäre; doch gabe es nach, und die Wahl gienge bald vorbey, ausser daß der gefangene und bey der Wahl übergangene Chur-Fürst von Trier und der exilirende Chur-Fürst Carl Ludwig zu Pfalz dagegen protestirten, worüber einige oben angeführte Schrifften gewechselt wurden, und Franckreich sich diser Gelegenheit bediente, die Wahl eine Zeitlang nicht zu erkennen. (2)

§. 16.

Westphälische Friedens-Handlungen.

Wie nun die Römische Königs-Wahlen das bequemeste Mittel waren, die Kayserliche Würde bey dem Hause Oesterreich zu erhalten; so gaben sich dahero dessen Widerwärtige um so vil desto gröſſere

(1) STRUVENS Histor. der Relig. Beschw. Part. 1. p. 551. und die allda angeführte Schrifften.

(2) v. LONDORPS Act. publ. Tom. 4. p. 606. Theatr. Europ. Tom. 3. p. 733. &c.

gröſſere Mühe, diſen Römiſchen Königs-Wahlen einen Rigel fürzuſchieben. Darzu bedieneten ſich Franckreich und Schweden ſonderlich der Weſtphäliſchen Fridens-Tractaten.

Anno 1645. m. Jun. brachte Schweden in ſeine Fridens-Propoſitionen: Ut autem omnis in futurum internis externisque motibus anſa præcidatur, hæc potiſſimum requiruntur, ut, ſi Rex Romanorum eligendus ſit, non eligatur, niſi vacante Imperio. &c.

Und die Franzoſen ſezten ebenfalls in ihre Propoſition: „ Sans qu'on puiſſe jamais procéder à l'election d'un Roy des Romains, pendant la vie des Empereurs, attendu, que c'eſt un moyen de perpetuer la dignité Imperiale dans une ſeulle Famille, en exclure tous les autres Princes & aneantir le Droit des Electeurs. "

Die Kayſerliche aber antworteten im. Sept. darauf: Reliqua, quæ ſunt in Propoſitione huic Articulo adjuncta, de non eligendo Rege Romanorum, niſi vacante Imperio, magis adverſantur Juribus Imperii & Libertati Electorum, nec non Aureæ Bullæ & Capitulationibus Cæſareis, quam quod iisdem ſint conſentanea, prout hoc procul dubio ipſimet Electores, pro ea, qua pollent in hoc, autoritate, cum opus fuerit, melius declarabunt. Und ſo antworteten ſie in ſubſtantia auch denen Franzoſen.

Was hierüber in denen Reichs-Collegiis vorgekommen iſt, verdienet zwar in alle Wege, mit allem Bedacht geleſen zu werden: Weil es aber hieher zu weitläufftig iſt, muß ich den Leſer auf mein Staats-Recht (1) verweiſen, und kan nur folgendes davon anführen.

Der Fürſten-Rath vergliche ſich nemlich Anno 1646. in der den 25. Mart. zu Oßnabrück dictirten Cor-Relation diſes gemeinſchafftlichen Gutachtens: „ Endlich hat man bey diſem Paſſu 1. die Privilegia der Stände betreffend, dasjenige, was die Franzöſiſche Herrn Plenipotentiarii Art. 9. für eine Condition zu Verhütung des Reichs Erblichkeit geſezet, für die Hand genommen, daß nemlich in Lebs-Zeit eines Römiſchen Kayſers keine Wahl eines Römiſchen

(1) Tom. 7. pag. 256. ſqq.

Königs fürzunehmen wäre: Demnach aber die Kayserliche Majestät in ihrer Erklärung die Sache so klar remonstriret, daß solches wider des hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii freye Wahl lauffen thäte; als haben sie in ihrer Replic davon zwar abgelassen, hergegen aber auf ein ander Expediens gefallen, daß man hinführo keinen ex Familia Regnantis erwählen sollte, auf daß die Erblichkeit des Römischen Reichs verhütet und hergegen die freye Wahl erhalten werde; darüber nun berathschlagt worden, was die Kayserliche Herren Plenipotentiarii den Franzosen hierauf zu antworten hätten, und weil man allerseits gefunden, daß dises Begehren der hochlöblichen Chur-Fürstlichen Libertät, wie auch aller Fürsten und Stände des Reichs Freyheit, schnurstracks zuwider läufft, indem dieselbe in ihrer Wahl an gewisse Subjecta adstringiret, Fürsten und Stände aber Dignitatis Imperialis in voto passivo incapaces gemacht werden wollen; zu dem andern es auch das Ansehen, daß endlich alle Teutsche Fürsten zu der Election incapaces würden; und solches 3. den quocunque tempore regierenden Häusern die gröste injuria wäre, daß die durch ihre glückliche Regierung ihre Familie untüchtig ad Majestatem machen, vilmehr aber verdienen, daß die taugliche Subjecta aus ihrem Haus befördert werden sollten, und seithero 4. die klare Observanz, wie auch die Reichs-güldene Bull selbst, ein solches hell genug mit sich gebracht und vil Exempel mit der That erwiesen; so sind zwar Fürsten und Stände aus so klaren und trefflichen Ursachen in disem einig, daß, so vil die Quæstion, ne ex Familia Regnantis Rex eligatur, betreffen thut, der Römischen Kayserlichen Majestät allergehorsamst einzurathen sey, durch Dero Herren Plenipotentiarios den Französischen dergestalt zu antworten, daß dises Begehren der Güldenen Bull, Observanz und der Herren Chur-Fürsten freyen Wahl-Gerechtigkeit, des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände Freyheit und altem Herkommen, tam in Voto Activo quam Passivo, zuwider lauffe, dahero man der Zuversicht lebe, die Cron Franckreich werde zu Schmäler- und Verhinderung solcher Freyheit etwas zu begehren nicht gemeynt seyn, welches man dann für eine genugsame Antwort auf solche specifice gestellte Frag gehalten. Es haben aber theils der Herren Protestirenden Fürsten und Stände Gesandten, als Pfalz-Lautern, Simmern, Zweybrücken, Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Eisenach, Braun-

Braunschweig, Mecklenburg, Hessen, Baaden-Durlach, Sachsen-Lauenburg und Anhalt dafür gehalten, daß man den Französischen Herren Plenipotentiariis für ein Temperament zugleich zu antworten hätte, daß die Quæstio: An vivo Imperatore Rex sit eligendus? auf einem Reichs-Tag erörtert werden sollte, worauf sodann das hochlöbliche Chur-Fürstliche Collegium mit der Wahl in specie auf ein Subjectum in der ihnen gebührenden freyen Wahl fortgehen könnte, mit welchem Temperament dann die Französische Herren Plenipotentiarii wohl zufriden seyn würden, weil sie sonsten von ihrem Begehren nicht weichen würden, dises Temperament auch zu Erhaltung der Fürsten und Stände Freyheit gereiche, die besorgende Erblichkeit des Reichs verhindere, dem hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio keineswegs an ihrer Wahl-Gerechtigkeit præjudicire, wie man dann ihnen im geringsten zu præjudiciren nicht begehre, sintemahl dises noch vor hundert Jahren und bey dem Cadanischen Vertrag, welcher aber dißfalls nicht in Effect kommen wäre, von Chur- und Fürsten bereits moviret worden und nichts neues sey, wie dann hierauf etliche Temperamente zwischen Chur- und Fürsten, doch ohne endlichen Schluß, fürgeschlagen worden seyn. Dieweil aber 1. dises Temperament von dem hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio schwerlich anderst aufgenommen werden kan, als daß es zu merecklicher Schmälerung ihrer Wahl-Gerechtigkeit und Freyheit lauffe, dann auch 2. nur Zwietracht und Streitigkeit zwischen den hochlöblichen Chur- und Fürstlichen Collegiis erwecket werden, welche doch 3. allerdings zu vermeiden, auf daß denen Cronen zu Verzögerung oder Abschneidung der Tractaten nicht Ursach gegeben werde, die Herren Chur-Fürsten auch 4. sich ihrer bißher geübten Possess und Observanz halben auf die güldene Bull beruffen und dises Temperament durchaus nicht gestatten werden, zumalen auch 5. die Französische Herren Plenipotentiarii, wie nicht weniger die Schwedischen, in ihrer Replica bereits von diser Quæstion, ne vivo Imperatore Rex eligatur, gefallen, und 6. ihr Intent nur dahin gerichtet, damit das Reich nicht erblich werde, solches aber mit dem, daß die höchlöbliche Chur-Fürsten sich allezeit bey der Wahl genugsam verwahren, bereits und wohl verhindert wird; Als hat man ex majori parte dafür gehalten, daß dises Temperament unzeitig und zu Erörterung der Frage: Ob ein Römischer

König ex Familia Regnantis zu erwählen? nicht zulänglich, noch adpropriiret, oder daß diſe Sache, zwiſchen den hochlöblichen Chur- und Fürſtlichen Collegiis zu erledigen, auf einen Reichs-Tag remiſſive, wie wegen des Herzogthums Pommern votiret worden, auszuſtellen. "

Das Chur-Fürſtliche Collegium erklärete ſich darauf m. Apr. 1646. „Was 4. in beyder auswärtigen Cronen Replicis, daß bey Lebzeiten eines Römiſchen Kayſers keiner, oder doch aus deſſelben Familia, einige Election eines Römiſchen Königs nicht vorgenommen werden ſolle, erwehnet worden: Da kommet den Chur-Fürſtlichen Geſandten etwas fremd zu vernehmen vor, daß erwehnte Cronen der Herren Chur-Fürſten von ſo vil hundert Jahren hergebrachte Gerechtſame ſcrupuliren wollen, da ſie doch ſo vielfältig von ſich geſchrieben und mündlich conteſtiret, daß ſie anders nichts, denn einen jeden Stand bey ſeinen Gerechtſamen zu manuteniren ſuchen: Dahero ſie den Herren Chur-Fürſten in der Election einige Ziel oder Maaß zu geben nicht werden gemeynet ſeyn, zumahl weyland Carolus IV. bey Aufrichtung der güldenen Bulle ſelbſt die Vorſehung gethan, daß in Lebzeiten eines Kayſers ein Römiſcher König erwehlet werden möge; dahero billig die Cronen zu acquieſciren, Ihro Kayſerliche Majeſtät aber bey Ihrer diſes Puncti halber ertheilter Erklärung allerdings beſtehen werden. "

Die Reichs-Stätte lieſſen ſich alſo heraus: „Sie laſſen es bey dem, was vermög der güldenen Bull den löblichſten Herren Chur-Fürſten vor anderen Ständen zuſtehet, ganz willig und gern bewenden, in Hoffnung, es werde all ſolches anders nicht, dann ſecundum Conſuetudines & Leges Imperii fundamentales verſtanden und darüber künfftig nicht extendiret, noch Fürſten und Ständen an ihren zuſtehenden Rechten etwas dadurch entzogen, oder ſonſt wider des Reichs Herkommen zugemuthet und beharret werden; halten aber doch dafür, daß ein Römiſcher König vacante demum Imperio zu erwählen ſeye, wo nicht die allgemeine Wohlfahrt oder Noth des Heiligen Römiſchen Reichs ein anders requiriren ſollte, und waltet auſſer allem Zweifel, es werden ſich die höchſt-löbliche Herren Chur-Fürſten bey vorfallenden Occaſionen ihrer theuren Pflicht von ſelbſten wohl erinnern und ihre tragende Sorgfalt dahin vornehmlich richten, damit das Römiſche Reich zu keinem Erb gemacht, ſondern die freye Wahl erhalten werden möge. "

End-

Endlich wurde in dem *Instr. Pac. Osn. art. 8. §. 3.* und *Monast. §. 64.* gesezt: Tum quoque (in proximis Comitiis) de Electione Romanorum Regum ex communi Statuum consensu agatur & statuatur.

§. 17.

Was der Nider-Sächsische Crays hierauf An. 1652. für einen Schluß in diser Materie abgefasset habe, kan man beym LONDORPEN (1) sehen. 1652.

§. 18.

Vor dem An. 1653. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tag wurde zu Prag zwischen dem Kayser und denen Chur-Fürsten zu Maynz, Trier, Pfalz, Sachsen und Brandenburg wegen einer Römischen Königs-Wahl gehandelt, doch aber nichts geschlossen, sondern die Sache nach Regenspurg verwisen, allwo die Chur-Fürsten eins wurden, die Wahl fürzunehmen, sich wegen der neuen Capitulation verglichen und darauf den Wahl-Tag nach Augspurg ausschrieben. 1653.

Als die Reichs-Fürsten dises erfuhren, machte es unter ihnen nicht wenige Bewegungen.

Von deme, was hierinn vorgekommen ist, (2) kan ich abermalen nur das allerwichtigste melden.

Den 19. (29.) Apr. wurde im Fürsten-Rath beschlossen: Der punctus Electionis Regis Romanorum &c. seye zum ersten und in Pleno vorzunehmen, mit der Verwahrung, daß solches dem Chur-Fürstlichen Collegio an seinen Rechten unnachtheilig sey, gleichwol auch dem Fürstlichen Collegio an seinen Juribus & Immunitatibus nichts præjudiciret werde.

Das Chur-Fürstliche Collegium liesse darauf das Fürstliche wissen: Es gehörte aber dise Materia ad causas, so auf die Comitia remittiret, wovon communi consensu Statuum, nach vorgegangener Proposition, zu reden; und versehe sich das Chur-Fürstliche Collegium daneben, es würde das Fürstliche Collegium ihren der Wahl halber von so vilen Jahren hergebrachten Rechten einigen Eingriff zu thun, oder dieselbe zu unterbrechen, nicht gemeynet seyn: ꝛc.

Bey

(1) Actor. publ Tom. 6. pag. 687.
(2) v. Staats-Recht l. c. pag. 286. sqq.

Bey der Deliberation darüber im Fürstlichen Collegio votirte Oesterreich: Er befinde dise Erklärung also beschaffen, daß man nicht Ursache hätte, sich darüber zu formalisiren, sondern dem Chur-Fürstlichen Collegio vilmehr aller Danck gebührete. Und obwohl gestriges Tages von etlichen Ständen dafür wollen gehalten werden, daß die Wahl noch etwas zu suspendiren; so hielte er doch dafür, daß der status rerum ein anders erforderte und des Chur-Fürstlichen Collegii Erklärung zu acceptiren wäre, und zwar aus folgenden Ursachen: 1.) Dürffte keines Disputirens, daß die Sache ad hæc Comitia gehörig, der Buchstabe des Instrumenti Pacis wäre dißfalls klar. Es wäre aus den Actis bekannt, was gestalt die fremden Cronen tentiret hätten, dem Chur-Fürstlichen Collegio Maaß und Ordnung circa Electionem vorzuschreiben, solches aber von demselben widersprochen, auch der Auffaz, so von den Cronen dißfalls abgefasset, ganz caßirt wäre. Wenn es nun die Meynung sollte gehabt haben, daß die Stände mit zu der Wahl sollten gezogen werden, hätte es dem Instrumento Pacis ausdrücklich müssen einverleibet werden. Weil solches aber nicht geschehen, hätte man es billig bey des Chur-Fürstlichen Collegii Erbieten zu lassen. Kayserliche Majestät hätte gerne gesehen, daß man mit der Proposition vorlängst verfahren wäre, hätte aber an denen gemangelt, die dasjenige, was sie vigore Instrumenti Pacis zu prästiren schuldig, bißhero nicht geleistet hätten. Daß nun 2.) das Chur-Fürstliche Collegium sich seiner Possession vel quasi nicht begeben wollte, darum könnte man demselben nicht abfallen: Denn 1.) hätten sie dißfalls den textum *Aur. Bull. tit. I.* vor sich, daß, so offt und wenn es die Noth erfordern würde, einen Römischen König zu erwählen, sie zu der Sach schreiten und sich zu solchem Ende zusammen bescheiden möchten. 2.) Wäre ihnen solches in Capitulatione moderni Imperatoris ausdrücklich bestättiget. 3.) Hätten sie solches usu & observantia hergebracht. 4.) Würde solches von denen Doctoribus Juris publici, als CARPZ. *ad Capit. Cæsar. cap. 11. sect. 3.* ARUM. *ad aur. Bull. c. 13.* mit ansehnlichen rationibus bestärcket. 5.) Die vornehmste Causa movens, darinnen dem Chur-Fürstlichen Collegio in aur. Bull. die Electio tribuiret, wäre gewesen, daß die Mißhelligkeiten, so sich offtmals wegen der Wahl begeben, inskünfftig möchten verhütet werden. Wenn nun hinführo allemahl ein Reichs-Tag sollte ausgeschrieben werden,

so offt

so offt von der Wahl eines Römischen Königes zu handeln und die Sache für alle Stände gebracht werden, würden grosse Mißhelligkeiten dadurch veranlasset werden, so nicht zu besorgen, wenn die Wahl dem Chur-Fürstlichen Collegio anheim gestellet würde, bevorab, weiln denselben, als des Reichs innersten und geheimdesten Räthen, der Zustand des Römischen Reichs am besten bekannt, die auch jezo die Causas wohl würden erwogen haben, daß ihnen dißfalls keine Præcipitanz beyzumessen. Wenn auch die Stände darüber sollten vernommen werden, würde ein jeder bekennen müssen, daß der Zustand des Reichs also beschaffen, daß es nicht dienlich wäre, es ad casum vacantis Imperii kommen zu lassen. Er erinnerte sich, was gestern de Electione Ferdinandi I. vorkommen. Es wäre damals der Streit daher entstanden, daß theils Chur-Fürsten und Stände besorgten, es würde der Römische König sich gleicher Macht und Gewalt mit dem Römischen Kayser anmassen und sie also zwey Imperatores vor Einen bekommen; derowegen hernach in dem Cadanischen Vertrag verabscheidet, daß der Rex Romanus nur vicariam potestatem provisionaliter absente Imperatore haben, auch ins künfftige, wenn ein Römischer König vivente Imperatore zu erwählen, alle Chur-Fürsten darüber sich vorhero zusammen bescheiden und mit einander bereden sollten, wie solches aus dem SLEIDANO zu ersehen. Daß nun das Chur-Fürstliche Collegium sich aus solcher Possession sollte entsezen, oder einige Ziel und Maasse geben lassen, wäre demselben, als unbillig, nicht anzumuthen. Es stünde auch nicht im Instrumento Pacis, daß die Chur-Fürsten sich der Wahl enthalten sollten, biß der Punctus Electionis zuförderst in Comitiis abgehandelt wäre. Der Chur-Fürsten Jus wäre certum & indubitatum, was aber von den Ständen dagegen eingewendet würde, wäre dubium & illiquidum. Wann nun sonst Rechtens: quod liquidi cum illiquido nulla sit compensatio, also könnte auch jezo das Jus dubium & illiquidum die Jura certa & indubitata nicht removiren. So wären auch in *Art. 8. Instrumenti Pacis* nicht allein den Statibus insgemein, sondern auch dem Chur-Fürsten-Collegio, die bißhero gehabten Jura bestätiget. Es wäre zwar in verschiedenen Votis bedinget, daß man nicht gemeinet wäre, dem Chur-Fürstlichen Collegio in seinen Juribus einigen Eintrag zu thun; wann man aber ihnen anmuthen würde, den allbereits ausgeschriebenen Wahl-Tag

zu suspendiren, würde es eine protestatio facto contraria seyn. Es hätte bißhero in den sich ereigneten Präcedenz-Streitigkeiten sich keiner seiner gehabten Possession im geringsten begeben wollen, viel weniger würde dem Chur-Fürstlichen Collegio anzumuthen seyn, sich seiner bißher gehabten Possession zu begeben. Zu geschweigen, daß es der Römisch-Kayserlichen Majestät und dem Chur-Fürstlichen Collegio zu grossem Schimpf gereichen würde, wann der allbereit ausgeschriebene und in die ganze Welt erschollene Wahl-Tag propter contradictionem aliquorum Statuum sollte suspendiret werden. Die Protestationes, so etwa von Auswärtigen dagegen möchten eingewandt werden, hätte man nicht zu achten, noch sich dieselben irren zu lassen, zumalen dise Materie nicht für auswärtige Cronen gehörete. Denn so wenig Ihro Kayserliche Majestät oder das Chur-Fürstliche Collegium der Königin in Schweden einige Maasse zu geben hätte, wie sie Ihre Regierung und Statum fassen sollte, so wenig würde Dieselbe auch dem Römischen Reich dißfalls Ziel oder Maasse zu geben haben, und hätte man sich dieser wegen so wenig einer Ruptur zu versehen, als man dazu Anlaß gegeben.

Conclusum per Majora: „Daß einem löblichen Chur-Fürstlichen Collegio in Puncto Electionis bey seinem, vermöge der güldenen Bulle und langwührigen Observanz, hergebrachten Jure nicht einzugreiffen, auch das ausgeschribene Wahl-Negotium nicht zu differiren, sondern demselben sein ungehinderter Lauff zu lassen, benebenst aber, so vil in dem Fridens-Schluß de Electione & Capitulatione enthalten, nach eröffneter Reichs-Tags-Proposition, der Ordnung nach gehandelt und zu seiner Erledigung gebracht werden soll.“

Was damalen von diser Materie bey Gelegenheit der Monitorum ad Capitulationem weiter vorgekommen ist, verspahre ich in die Abhandlung der Reichs-Tags-Angelegenheiten.

Uebrigens liesse der Kayser wegen diser vorhabenden Röm. Königs-Wahl nichts an das Reich gelangen, als daß in einem den 5. Maji 1653. datirten Kayserlichen Decret (1) an den Reichs-Convent demselbigen Nachricht ertheilet wurde: Der Kayser habe die Chur-Fürsten veranlaßt, einen Wahl-Tag auszuschreiben, welches Sie

(1) v. Herrn von MEIERN Act. Comit. Tom. I. p. 122.

Sie auch bewilliget, und denselben auf den 24sten dises Monaths nach Augspurg ausgeschriben hätten: Der Kayser werde also den 17den dahin aufbrechen ꝛc.

Das Reich danckte darauf den 15. Maji (1) für die ertheilte Nachricht, und wünschte Glück zur Reise und vorseyenden Wahl.

§. 19.

Anno 1689. kamen gewisse Gründe zum Vorschein, warum der Punct der Wahl eines Römischen Königes die Fürsten des Reichs nichts angehe, noch denenselben mit zustehe, und daß dahero ihnen bey solcher Wahl jezo nichts verstattet, noch eingeraumet werden könne: 1689. ꝛc.

Man sahe aber auch eine Antwort darauf, darinn erwisen werden wollte, daß der Punct der Wahl der Römischen Könige, wann der Kayser noch am Leben, denen Fürsten auch mit angehöre, und dahero Denenselben von denen Chur-Fürsten auch etwas hierinn zu verstatten seye.

Nach der darauf An. 1690. vorgegangenen Römischen Königs-Wahl Josephi I. kame ein „räthliches Bedencken, worzu bey fürgegangener Wahl des Römischen Königs Josephi gesammte Reichs-Stände berechtiget, und wie sie sich dabey zu bezeugen haben;“ zum Vorschein, welches auch beym LONDORPEN (2) zu lesen ist. Ulrich OBRECHT solle der Verfasser davon seyn; ob der Verfasser gleich in der Person eines Fürstlichen Ministers schreibt. Die Absicht gienge offenbar dahin, das Fürstliche Collegium dadurch aufzubringen.

Die Sache machte auch würcklich in dem Fürstlichen Collegio Bewegung. Wie die Stimmen dißfalls ausgefallen seyen? kan man beym LONDORP (3) ersehen.

Am Ende lieffe es darauf hinaus, daß die mehrere geist- und weltliche Catholische und Evangelische Fürstliche Gesandten (denen das Reichs-Stättische Collegium beytrate,) unter dem 28. Aug. 1690. eine schrifftliche Protestation begriffen, darinn sie ihrer Principalen Vergnügen über den Ausschlag der Wahl bezeugten; dabey aber anhängeten: „Nun ist zwar bekannt, was einem hochlöbl. Chur-Fürst-

(1) ibid. p. 153.
(2) Actor. publ. Tom. 17. p. 16.
(3) l. c. p. 35.

lichen Collegio die güldene Bull, das Westphälische Fridens-Instr u-ment und übrige allgemeine Reichs-Fundamental-Sazungen zueignen, deme Unsere hohe Herrn Principalen, Committenten und Obere den geringsten Eintrag zu thun nicht gemeinet:

Wann aber nicht minder Reichs-kundig ist, was Fürsten und Ständen des Reichs bey der Wahl eines Römischen Königs und dem Capitulations-Werck für ein Theil und Gerechtsame zukommt, und insonderheit in gedachtem Fridens-Schluß Art. 8. §. *habeantur.* deßhalben disponiret und bestättiget worden; um dessentwillen unsere gnädigst- und gnädige Herrn Principalen, Committenten und Obern, sich desto weniger versehen, daß bey so klaren Fundamental-Saz-und Ordnungen Sie dergestalt, wie geschehen, præteriret, und in so wichtigen das gesammte Reich concernirenden Sachen, welche, nach sothaner vorgesch ibener norma, communi Statuum consensu zu handlen und zu statuiren gewesen wären, hintangesezt werden sollten;

Als können und mögen Dieselbe in nichts, so bey ob-höchstermeldter Römischen Königs-Wahl und dabey errichteten Capitulation vorgenommen, gethan und gehandelt worden, welches mehrbesagtem Westphälischen Fridens-Instrument und denen Juribus Principum & Statuum directe vel per indirectum ungemäß und zuwider seyn könnte oder mögte, gehehlen, weniger solches, (wie es auch ohne das, vigore Instrumenti Pacis, an sich krafftlos und nicht statt haben kan,) pro Lege Imperii publica achten oder erkennen: Gestalten von Denenselben Uns gnädigst und gemessen anbefohlen worden, in Dero Namen gegen solches alles feyerlichst zu protestiren, und, neben ausdrück- und wörtlicher Wiederhohlung der den 8. Aug. 1658. von Fürsten und Ständen auch beschehenen und extradirten Reservation- und Protestations-Schrifft, alle Ihnen zukommende Gerechtsame und Befügnisse darwider, so wohl iezo, als fürs künfftige, bester massen zu reserviren und vorzubehalten; welchem wir dann also hiemit schuldigst nachkommen und, gegenwärtiges ad Acta Imperii zu legen und zu registriren, geziemende Ansuchung thun sollen."

Dises wurde durch das Salzburgische Directorium der Kayserlichen principal-Commißion übergeben; worauf das Chur-Fürstliche Collegium eine Gegen-Protestation überreichete.

Ermeltes Salzburgisches Directorium wollte es auch dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio insinuiren, um es zu denen Reichs-

Acten

Acten zu legen, und der Chur-Maynzische Gesandte nahme es Anfangs unter gewissen Bedingungen an, gabe es aber hernach wieder zurück; worüber sich die Fürstliche, als über eine Verweigerung des Reichs-Directorial-Amtes, beschwereten; da es dann neue Pro- und Reprotestationen sezte. Und damit beruhete alles auf sich.

§. 20.

Anno 1750. brachte der König in Groß-Britannien die Vornahm einer Römischen Königs-Wahl zum Besten des Kayserlichen Prinzens Josephs zu erst in offentliche Bewegung. 1750-1764.

Der Kayser und die Kayserin-Königin liessen darauf bey denen übrigen Chur-Fürstlichen Höfen einen Antrag deßwegen thun, welcher auch bey denen meisten einen Eingang fande: Der König in Preussen hingegen wollte das Geschäfft weiter hinausgesezt wissen, und äusserte Sich unter anderem (1): Daß die Untersuchung: Ob auch Bewegungs-Gründe darzu vorhanden? (wobey das gesammte Reich, nach Maaßgab des 8ten Articuls Pac. Westph. interessirt wäre,) nothwendig der Wahl vorgehen müsse, wann anderst dieselbe rechtmäßig gehalten und auffer Streit gesezet werden sollte.

Der König in Groß-Britannien hingegen schriebe den 13. (24.) Nov. 1750. an den König in Preussen unter anderem: „Wir - - halten Uns auch immerhin aufs vollkommenste davon überzeuget, daß, so wenig das Fürstliche Collegium an einer Kayserlichen Wahl Theil zu haben, oder bey einer Römischen Königs-Wahl die Person des zu Erwählenden auszumachen verlangen kan, noch jemals verlanget hat, eben so wenig Dasselbe, mit Beyfall der Reichs-Grund-Gesezе, Sich die Mit-Untersuchung und Feststellung der Frage zuzudringen vermöge: Ob zur Wahl eines Römischen Königs zu schreiten nöthig oder diensam seye? worzu dann auch Dasselbe in keinem einigen Fall concurriret hat. Dann was zur Zeit des Westphälischen Fridens noch als zweifelhafft hätte angesehen werden mögen, und, nach Innhalt des Fridens-Instruments Art. 8. §. 3. zur näheren Einverständniß auf den Reichs-Tag verwisen wurde, das hat nachher durch den zwischen dem Chur-Fürstlich- und Fürstlichen Collegio 1671. in Comitiis erfolgten Vergleich und

(1) v. Mein Staats-Archiv 1751. Part. 4. p. 150.

durch den in dessen Conformität eingerückten Passum concernentem des Projects der perpetuirlichen Wahl-Capitulation seine völlige Erledigung und Gewißheit dahin erhalten, daß das Chur-Fürstliche Collegium (ohne Zuthun des Fürstlichen,) befugt ist, nicht nur in denen in sothanem Vergleich und Project Capitulationis perpetuæ namentlich ausgedruckten special-Fällen, sondern auch überhaupt, wann sonsten eine anderweitige hohe Nothdurfft, daran des heil. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, es erfordert, einen Römischen König bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwählen. Und eben dise Grundsäze sind von Euer Majestät in GOtt ruhenden Vorfahrern jederzeit, und vornemlich An. 1667. & 1690. bey damaliger Wahl Kayſers Josephi zum Röm. König so standhafft unterstüzet und behauptet worden, und schlagen so tieff in die Chur-Fürstliche Gerechtsame und Vorzüge ein, daß Wir Uns nicht überreden können, daß Eure Majestät, von solcher abzufallen, Sich dermalen sollten entschlieſſen wollen ꝛc.“

Und auf eben disen Schlag beantwortete auch der Chur-Fürst in Bayern den 29. Dec. 1750. das Königlich-Preußische Schreiben an Ihne.

Hingegen schriebe an eben disem Tage der König in Preussen an den Chur-Fürsten zu Maynz, nachdeme Er Anfangs weitläufftig davon gesprochen, daß die güldene Bull nichts von der Wahl eines Röm. Königs in heutigem Verstand verordne, ferner: „Der Westphälische Fride ist das erste von disen Gesezen, wo von der Wahl eines Römischen Königs Erwehnung geschiehet. In dem 8ten Art. §. 3. ist mit klaren und unbedingten Worten gesezet: Von der Wahl der Römischen Könige soll mit der Stände gemeiner Bewilligung gehandelt und geschlossen werden; eine Stelle, die Uns düncket, allen Reichs-Ständen ein unwidersprechliches Recht zu geben, daß sie bey Entscheidung der präliminar-Frage Antheil nehmen, und den Fall der Nothwendigkeit, wie auch die Bewegungs-Gründe, so dise Wahl autorisiren, beurtheilen können. Wir haben niemalen gehört, daß die Reichs-Stände auf dise Gerechtsame Verzicht gethan hätten. Im Gegentheil sind sie sehr aufmerckſam gewesen, bey allen sich gezeigten Gelegenheiten dieselbe geltend zu machen; wie dises unter andern aus ihren Bewegungen und Widersezlichkeiten gegen die Wahl Kayſers Josephs erhellet. Von daher können Wir

nicht

nicht absehen, wie das Chur-Fürstliche Collegium die Entscheidung der präliminar- und aller andern darauf sich beziehenden Fragen Sich allein mit Ausschlieſſung aller übrigen Reichs-Stände zueignen könne, ohne hiedurch einen Friden zu verlezen, der zu einem Reichs-Grund-Gesez geworden ist. Wann die Geschichte der vorigen Zeiten von einer dergleichen Wahl Beyspile vorlegen; so erwehnen sie auch von den critischen Umständen, so dieselbe veranlaßt haben, und es würde, unserm Bedüncken nach, von einer so gefährlichen Folge seyn, Beyspile von dergleichen Art wieder hervor zu suchen, und ihnen eine gesezliche Krafft geben zu wollen, als die kriegerische Umstände, welche einiger massen bey damaligen Zeiten zur Entschuldigung dienen konnten, heut zu Tage nicht vorhanden seynd, es auch sonsten natürlich ist, daß die fremde Machten, so den Westphälischen Friden garantiret haben, die Parthie derjenigen Reichs-Stände ergreiffen, die sich berechtiget halten, Sie um ihren Beystand zu ersuchen; welches nichts anders, als die gefährlichste Folgen vor den Friden und die Ruhe Teutschlands nach sich ziehen würde.

Wir sind inzwischen weit entfernet, durch alles dises dem Chur-Fürstlichen Collegio das mindeste von seinen Rechten und Vorzügen abzuschneiden, und man wird zu aller Zeit wahrnehmen, daß Wir dieselbe mit einem Unserm dabey habenden Interesse gemässen Eyfer wider alle diejenige, so denselben Eintrag thun wollen, aus allen Unsern Kräfften zu vertheidigen und zu behaupten Uns bemühen werden. Wir glauben, daß man die Erhaltung diser Rechte wahrnehmen könne, ohne daß es nöthig wäre, sich derjenigen anzumassen, so die andere Stände vermöge der Gesezе genieſſen. Wir sind auch überzeugt, daß man hierinne nicht allein der Gerechtigkeit zuwider, sondern auch gegen das wahrhaffte Interesse des Chur-Fürstlichen Collegii handlen würde, wann man die Vorzüge diſes Collegii mit Verlust der Rechte eines andern, und mit Verachtung der Reichs-Gesezе über ihre gerechte Gränzen erweitern wollte ꝛc. “

Die Kayserin-Königin lieſſe zwar dem Könige in Preussen fernere Vorstellungen thun: Er erklärte Sich aber nur dilatorisch darauf, und riethe, Sich forderist mit Chur-Pfalz zu sezen.

Die alt-Fürstliche Gesandte hingegen hielten mehrfältige Unterredungen wegen diser Sache, und sollen sie obgedachte *Considera-*

tiones

tiones circa materiam de Rege Rom. &c. entworffen und an Ihre Höfe zur Genehmigung eingesandt haben.

Es wurde ferner ein pro memoria bekannt, nach welchem der Kayser Sich alle Mühe gabe, daß dises Vorhaben nirgendswo einige Scheelsucht erwecken und jedes Collegium bey seinen Gerechtsamen verbleiben möge, worzu auch alle andere Reichs-Stände das Ihrige mit-beytragen möchten.

Auf eine gleiche Weise suchte auch die Kayserin-Königin das Fürstliche Collegium zufriden zu stellen.

Es legten aber dennoch die Hessen-Casselisch-Würtemberg- auch Brandenburg-Onolzbach- und Bayreuthische Gesandten eine mündliche Protestation bey dem Reichs-Directorio ein.

Allerley in diser Sache gewechselte Schreiben zwischen verschidenen geist- und weltlich-Fürstlichen Höfen findet man am vollständigsten in der **Staats-Canzley** *Tom. 104. pag. 97. sqq.*

Man machte ferner zwar verschiedene Aufsäze eines Kayserlichen Commißions-Decrets und eines Directorial-Vortrags in dem Fürstlichen Collegio, nahme auch eine Abrede, wie sich die Oesterreichisch-Gesinnete hierauf erklären sollten; (v. **Staats-Arch.** 1753. *Tom. 1. p. 618.*) ingleichem wie die Fürstliche Gesandte an ihre Höfe deßwegen berichten, wohin das Fürstliche Conclusum gehen, und wie der Kayser Sich darauf äusseren solle; (*ibid. p. 843.*) allein hiebey verbliebe es, und es ist seit An. 1753. keine offentliche Bewegung in diser Sache mehr gemacht worden: Worüber An. 1755. der Krieg einfiele; da sich ohnehin alle dergleichen Sachen steckten.

Auf was für eine gehäßige Weise der Verfasser der **Anmerckungen zu der Teutschen Uebersezung** des H. à LAPIDE dise An. 1750. sq. gepflogene Handlungen vorstelle, kan man bey ihme selbst (1) nachsehen.

Als aber An. 1763. der Hubertsburger Fride geschlossen und von dem König in Preussen dabey versprochen worden, dem Kayserlichen Prinzen Joseph die Stimm zur Röm. Königs-Wahl zu geben; so gienge es nun mit Ernst auf solche Wahl los.

Den 28. Nov. nahmen die Fürstliche samtliche Gesandtschafften die Abrede, der Kayserlichen principal-Commißion vorzustellen, daß

(1) Part. 3. pag. 92, 111, und 115.

daß in Zeiten und noch vor dem Wahl-Tag ein Kayserliches Commißions-Decret an das Reich deßwegen erlassen werden möchte.

Wann dises nichts fruchten sollte, kame in Vorschlag: Daß man sodann die Sache aus einem selbsteigenen schicklichen Anlaß im Fürsten-Rath in Berathschlagung ziehen, und den Reichs-Fürstlichen Beyfall, auf eine so wohl dem Kayserlichen Hof gefällige, als auch bey dem Chur-Fürstlichen Collegio unanstößige, Art und Weise, durch ein abzufassendes formliches Conclusum, darlegen könne.

Es erfolgete aber das Fürstlicher Seits nachgesuchte Kayserliche Commißions-Decret an das Reich nicht.

Nachdeme nun darüber der Chur-Fürstliche Wahl-Tag würcklich angegangen, und von demselbigen den 20. Febr. die Vornahm der Wahl bereits vestgestellet ware, erliesse der Kayser den 24. Febr. ein Rescript an seinen principal- und Con-Commissarium zu Regensburg (1), darinn Er von dem Hergang und Zustand der Sachen Nachricht gabe, und lautet es am Ende: „Gleichwie nun ... vermöge einhelligen (Chur-Fürstlichen) Collegial-Schlusses, sothane Römische Königs-Wahl, zu Unserem ausnehmenden Trost, für des heil. Röm. Reichs Wohlfahrt nüzlich und nothwendig befunden worden; also zweifien Wir keinesweges, es werde dise Entschliessung von der Reichs-Tags-Versammlung als eine glückliche Begebenheit angesehen, mithin der baldige Vollzug dises Wahl-Geschäffts, als eine für das gesammte Reich und alle dessen Stände und Glider erspriesliche Sache, aus aufrichtigem teutsch-patriotischem Gemüth um so mehr gewünschet werden, da durch die gute Auswahl eines künfftigen Nachfolgers in der Kayserlichen Regierung das Wohl Unsers geliebten Vaterlandes bevestiget, und dessen Grund-Verfassung aufrecht erhalten werden.

Wir haben dahero De. Lbden und Dich von disem erfreulichen Vorgang zu dem Ende verständigen wollen, damit Dieselbe und Du denen bey der Reichs-Tags-Versammlung anwesenden Comitial-Gesandten davon in dem hergebrachten freundschafftlichen Vertrauen die forderlamste Eröffnung machen können ꝛc. “

Dar-

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 10. p. 312.

Darauf gienge man den 27. Febr. in das Fürstliche Collegium (1); doch blieben die Chur-Fürstliche Gesandte, welche Fürstliche Stimmen zu vertretten hatten, gar hinweg, und Oesterreich liesse seine Stimmen durch Salzburg ablegen. Salzburg lase das Kayserliche Rescript ab, und es wurde votirt, so dann dises Conclusum abgefaßt:

„Als in dem Fürstlichen Collegio der Innhalt eines von Ihro Kayserlichen Majest. an Höchst-Dero allhiesige principal-Commißion unterm dato Wien den 24. Febr. eingelangten allergnädigsten Rescripti ostensibilis so wohl, als auch überhaupt die dermalige Umstände, in Betreff einer bey Lebzeiten Ihro glorwürdigst regierenden Kayserlichen Majest. (die der allmögende GOtt biß aufs äusserste Zil menschlichen Alters verlängern wolle,) vorzunehmender Wahl eines Römischen Königs behörig zu berathschlagen, den Anlaß gegeben; hat man in disem so wichtigen und dem ganzen Reich ganz besonders hochangelegenen Geschäffte dafür gehalten und beschlossen:

Daß zuforderist Ihro Kayserlichen Majest. für sothane Vorlegung der Sachen eigentlichen Beschaffenheit, auch für die hierinnen mehrmalen zu Tage gelegte Reichs-väterliche allermildeste Gedenckens-Art und zur Erhaltung allerseitiger Zuständigkeiten bezeugte Vorsorge der geziemend-allerunterthänigste Danck zu erstatten wäre: Uebrigens aber, da man, in Erwägung so wohl vergangener, als künfftig sich eben ereignen könnender, bedencklichen Weltläufften von der grossen Nuzbarkeit und Nothwendigkeit ermeldeten Vorhabens aufs vollkommenste sich überzeuget findete, einiger Anstand nicht zu nehmen seye, die so gestaltete diser Nuzbarkeit Erkennung Allerhöchstgedacht-Ihro Kayserlichen Majest. (ohnbeschadet eines jeden Collegii Stimm- und anderen Gerechtsamen,) von gesammten Reichs-Fürsten-Raths wegen, (wie hiemit beschiehet,) eigens zu erklären.

Dise Fürst-patriotische Gesinn- und beystimmige Theilnehmung hätte man also einer höchstansehnlichen Kayserlichen principal-Commißion ohnverschieblich und geziemend zu eröffnen, mit hinzufügendem inniglichem Wunsch, daß die obbemeldte in Vorschlag gebrachte Wahl eines Römischen Königs zur Ehre GOttes, zum Besten der Christenheit, zur Wohlfahrt und Aufnahme des Teutschen Vaterlands, zu ungestöhrter Erhaltung dessen inn- und äusserlichen Ruhestandes,

(1) St. Canzl. l. c. pag. 311.

standes, zu dauerhaffter Bevestigung und hochnöthiger Versicherung dessen Grund-Verfassung, Freyheit und Ohnabhängigkeit, auch endlich zu beyder Kayserlicher Majest. Majest. allerhöchstem Vergnügen, ihren baldigen glücklichen Fortgang und gedeyhlichen Ausschlag gewinnen möge. "

Diser Schluß wurde durch das Salzburgische Directorium dem Kayserlichen principal-Commissario übergeben.

Das Reichs-Sättische Collegium fassete den 29. Febr. auch einen Schluß ab, wodurch es seinen Beyfall zu einer vorzunehmenden Römischen Königs-Wahl zu erkennen gab, und liesse selbiges der Kayserlichen principal-Commißion durch eine Deputation überreichen. (1)

§. 21.

Ob der güldenen Bull Verordnungen von der Kayser-Wahl auch auf die Wahl eines Röm. Königs (in heutigem Verstand,) gezogen werden können? ist schon offt gestritten worden.

Ob die güldene Bull auch auf die Römische Königs-Wahlen gehet.

Der König in Preussen schriebe noch den 29. Dec. 1750. an den Chur-Fürsten zu Maynz: „Jedermann weiß, daß die goldene Bulle, wann sie von einem Röm. König redet, dadurch nichts anders, als den Candidaten, der bey erledigtem Kayserlichen Thron zu erwählen, oder auch den neu-erwählten Kayser, verstehet. Die Absicht dises Gesezes gieng augenscheinlich dahin, die Freyheit bey der Wahl eines Reichs-Oberhaupts in allem ihrem Umfang auf vesten Fuß und vor beständig solchergestalt sicher zu sezen, daß dieselbe auf keine Weise, als es immer seyn möchte, weder directe noch indirecte unterbrochen noch gestöhret werden könnte. Es veroffenbaret sich dises deutlich aus verschidenen wider die Corruption der Stimmen, und aller andern Auswege, so die Wahl entweder zu erzwingen, oder eine Verlegenheit darinn auszuwürcken, hinzilen möchten, daselbst eingerückten Stellen. In der ganzen güldenen Bulle geschiehet von der Wahl eines Römischen Königes, in dem Verstand, als es heut zu Tage genommen wird, nicht die mindeste Erwehnung; und es erheitert sich so gar augenscheinlich, daß es die Absicht des Gesezgebers niemalen gewesen, eine Wahl einzuführen, wodurch bey Lebzeiten des Kaysers ein Nachfolger auf dem Kayser-

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 47. p. 23. sqq.

lichen Thron bestimmet würde; gestalten es nicht wohl geschehen konnte, daß eben derselbe Gesezgeber, nach der Verordnung, die er sonst gemacht, annoch daran gedencken sollte, wegen des Reichs Verwaltung im Fall der Erledigung des Throns, eine von der ersten ganz unterschidene Verfügung, durch Einsezung beständiger Vicarien, zu treffen; eine Sache, die sich mit dem Systema der Römischen Königs-Wahl nicht wohl zusammen schicken würde. Nimmt man nun hier die in Rechten gegründete Regel zu Hülffe, daß die durch die Geseze vorgeschribene Formalitäten in Absicht auf eine nothwendige Handlung, dergleichen die Kayser-Wahl unwidersprechlich ist, nicht zureichend sind, einer bloß willkührlichen Handlung eine Gesezmäßige Krafft beyzulegen; so wird daraus nothwendig folgen, daß alles, was in der güldenen Bull von der Zusammenberuffung des Chur-Fürsten zu Maynz zu einem Churfürsten-Tag, von der Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen, und von vilen andern auf die Kayser-Wahl sich beziehenden Formalitäten, gesagt wird, weder auf die Wahl des Römischen Königs, noch auf die derselben vorherzugehende Berathschlagungen könne gedeutet werden ꝛc. "

Meines nochmaligen Erachtens ist die güldene Bull weder vor noch wider die jezige Römische Königs-Wahlen, und hat disen Fall weder berühret, noch entschiden.

§. 22.

Zwo bey dergleichen Wahl vorkommende Fragen.

Bey der Wahl eines Römischen Kaysers kommt es allein auf die Qu. Quomodo? an; oder: Wen man wählen wolle, und unter was für einem Beding?

Bey der Wahl eines Röm. Königs hingegen muß noch vorher, ehe man von jener Frage reden kan, die Qu. An? ob man wählen dörffe und wolle? entschiden werden.

§. 23.

Wann die Wahl statt habe?

In denen neuesten Wahl-Capitulationen heißt es Art. 3. §. 11. „ Und nachdeme von Chur-Fürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung Art. 8. *Instr. Pac.* von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Römischen Kaysers gehandelt und verglichen worden, daß die Chur-Fürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römische Kayser Sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig

oder

oder allzulang aufhalten wollte, oder Derselbe, wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kayfers, zu erwählen; und dann, daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch ersigedachtem Nothfall, die Wahl eines Röm. Königs durch die Chur-Fürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kayfers Consens, wann derselbe, auf angelegte Bitte, ohne erhebliche Ursach, verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der güldenen Bulle, auch ihrem von dem heil. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir disen der Chur-Fürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns deme gemäß und conform halten. "

Es ist an deme, daß die Worte einer hohen Nothdurfft und eines Nothfalles wo nicht dunckel, doch sehr allgemein und unbestimmt seyen: Allein, es ware auch weder möglich, alle vorzukommende mögliche Fälle zu bestimmen, noch hat man es wohlbedächtlich thun wollen.

Indessen hat dises freylich Gelegenheit zu verschidenen Meinungen, nicht nur unter denen Gelehrten, sondern auch zwischen denen Chur- und Fürsten, ja auch in dem Chur-Fürstlichen Collegio selbst, gegeben; worüber es An. 1750. offentlich zur Sprache gekommen ist; ob gleich die wahre geheime Staats-Ursachen nicht berühret worden seynd, aber von allen verständigen Personen wohl haben begriffen werden können.

Der König in Preussen hielte dafür: Weil ganz Europa überhaupt, und das Teutsche Reich ins besondere, sich in dem tieffesten Ruhestand befinde; so seye nichts abzusehen, was die Nothwendigkeit einer solchen Wahl anzeige.

Ferner schriebe Er: „Wir bekennen in der That, daß sich über den Verstand des Gesezes reden lässet: Dennoch sind Wir des Dafürhaltens, daß die ungezwungene Auslegung, die auch aller unpartheyischen Glider des Teutschen Reichs Beyfall haben wird, dise sey, daß man sage, der Fall einer hohen Nothdurfft müsse so dringend

und so unvermeidlich seyn, daß des Reichs Oberhaupt, um Sich als einen Vater des Vaterlandes zu bezeugen, alsdenn auf die Wahl treiben und sie erleichteren müsse, auch in dem Fall, wo Er deutlich sehen könne, daß die Wahl, zum Nachtheil seines Hauses, auf einen Fremden fallen würde. Findet man dise Auslegung allzuhart, und will man sie in engere Schrancken sezen; so wird man jederzeit bekennen müssen, daß die Bewegungs-Gründe, so die Chur-Fürsten und Stände des Reichs, eine so ausserordentliche Handlung, als dise ist, vorzunehmen, berechtigen können, nicht weniger auf einen nicht in dem ordentlichen Lauff der Dinge begriffenen Umstand sich gründen müssen, und daß mit einem Wort solche Beweg-Ursachen von der Beschaffenheit seyn müssen, daß eine dringende Nothwendigkeit daraus entstehe, die die Geseze als eine nothwendige Bedingung erfordern.“

Der König in Groß-Britannien aber kehrete es um, und sagte: Es seye wohl gewiß, und durch die Erfahrung der vorigen Zeiten genugsam bestättiget, daß eben daher, weil bey Lebzeiten eines Kayfers kein Nachfolger am Reich bestimmt gewesen, blutige Kriege entstanden seyen, und die Unterlassung jener Vorsicht sehr nachtheilige und traurige Folgen vor die Conservation und Wohlfahrt des Reichs gehabt habe.

Als Ursachen, warum man die Römische Königs-Wahl bißhero fürzunehmen pfleget, oder welche man wenigstens in denen neueren Zeiten dafür angegeben hat, seynd, 1. damit man desto besser denen Intriguen fürbiegen möchte, welche fremde Potenzien entweder würcklich machen, oder doch machen möchten, wann der Kayserliche Thron erlediget würde; 2. damit man die Ungelegenheiten vermeide, welche ein Interregnum nach sich zu ziehen pflege; 3. die öfftere Abwesenheit, oder Unpäßlichkeit, oder herannahendes Alter des Römischen Kayfers; 4. die Sicherheit des Reichs, welche auf dise Weise befestiget würde, u. s. w. Die wahre und gröste Ursach aber, warum man bißhero zu einer Römischen Königs-Wahl geschritten, ist auf Seiten des Kayfers wohl allezeit dise gewesen, um die Römisch-Kayserliche Würde auf seiner Familie zu bevestigen.

Wer über die Beweg-Ursachen urtheilen könne?

§. 24.

Ob und wie ferne nun die fürgegebene Ursachen gegründet seyen und eine Römische Königs-Wahl erforderen oder nicht? darüber zu urthei-

urtheilen kommet allerdings denen Chur-Fürsten alleine zu. Dann wiewol einige auch nach geschlossenem Projecto perpetuæ das Gegentheil, wie wir oben gesehen, haben behaupten und selbst aus denen Comitial-Actitatis erweisen wollen; so werden doch schwerlich unpartheyische Gemüther denenselben beyfallen.

Das bey der Röm. Königs-Wahl des Röm. Königs Josephs II. ergriffene, und auf eine blosse Formalität, die der Haupt-Sache nichts gibt und nichts nimmt, hinauslauffende Temperament wird wohl auch in künfftigen Zeiten beybehalten werden.

Mehreres davon kommt bey Abhandlung der Reichs-Tags Handlungen vor.

§. 25.

Deliberationes über die Qu. An?

Weilen nun bey dergleichen Römischen Königs-Wahlen die Quæstio: An? oder: Ob man eine Wahl vornehmen solle? nicht schon so ihre Richtigkeit hat, als wie wann der Thron erlediget ist, so kan also auch die Verordnung der güldenen Bull, daß nemlich auch die nicht zur Wahl eingeladene Chur-Fürsten dannoch für sich selbst erscheinen sollen, hier nicht anschlagen; sondern es müssen so wohl zu dem Chur-Fürsten-Convent, worinn die Frage: An? in Ueberlegung kommt, als auch, nach deren Erledigung, zu dem Wahl-Tag selbsten (welcher in disem Fall keinen legalen Termin hat,) alle Chur-Fürsten nothwendig eingeladen werden, oder widrigen Falles könnte die geschehene Wahl deßwegen angefochten werden.

§. 26.

Präliminar-Negotiationen.

Der erste Anfang wird bey einer vorhabenden Römischen Königs-Wahl damit gemacht, daß der Kayserliche Hof die einzelne Chur- Fürstliche Höfe bald unter der Hand, bald offentlich, sondiret, und dahin zu bewegen trachtet, daß Sie denen Absichten des Kayserlichen beytretten, Ihre eigene Stimmen versprechen, auch, wo es nöthig ist, an anderen etwa nicht gut disponirten Höfen die Kayserliche Gesinnung unterstüzen helffen.

Manches davon, ob gleich aus etwas älteren Zeiten, lässet sich aus der von mir (1) an das Licht gestellten völligen Negotiation wegen der Römischen Königs-Wahl Maximilians II. erlernen.

Wie

(1) in dem Anhang zu meinen Anmerckungen über die Capitulation K. Franzens.

Wie auch sonsten theils die Chur-Fürstliche Höfe von solchem Zeit-Punct profitiren, Sich in Sachen, darinn der Kayserliche Hof Ihnen nüzlich oder schädlich seyn kan, Dessen Beystandes zu versicheren, theils der Kayser selber allem auszuweichen suche, was Ihnen etwa einiges Mißvergnügen erwecken könnte; davon kan man vom Jahr 1653. einige Proben bey dem Herrn von MEIERN (1) finden.

So gar suchet der Kayserliche Hof auch bey auswärtigen Machten vorzubiegen, daß Selbige nicht etwa unter der Hand einer solchen Wahl entgegen arbeiten mögen. Z. E.

Beym LONDORP (2) findet sich dises:

„ Extract Relationis sub dato Regensburg, den 13. (23.) Nov. 1689. ꝛc.

Auf die von Ihro Kayserlichen Majest. an die Königliche Majest. in Schweden beschehene Communication und Eröffnung, die vorseyende Wahl eines Römischen Königs betreffend, hat die Schwedische Gesandtschafft allhier gebührender Orten auf das beste zu contestiren, und zu erkennen zu geben, welcher gestalt allerhöchstermeldt- Ihro Königliche Majestät, so wohl in Consideration dessen, daß das Röm. Reich bey dem Haus Oesterreich, und zumal bey Regierung des jezt-regierenden Kayserś, sich so wohl befunden, unter Dessen Auspiciis die Christliche Waffen wider den Erbfeind so gewaltige Progressen gehabt, daß Dero dadurch erworbene Glori und Meriten allen Ruhm übersteigen, als auch in Regard der nahen Blutsfreund- und Anverwandtschafft mit der jezigen Römischen Kayserin und dem Könige in Ungarn, am allermeisten aber in Erwägung der dem Publico daraus entspringenden Emolumenten und Nuzbarkeiten, eine Wahl des Königs in Ungarn zu einem Römischen König gar gern sehen, auch es vor eine sondere Annehmlichkeit annehmen und äſtimiren werden, wann Ihro Chur-Fürstliche Durchl. Dero Stimm dazu geben werden. “

Man ersiehet daraus, daß der Kayserliche Hof auch mit grossen Höfen, die nicht in dem Chur-Fürstlichen, aber in dem Fürstlichen Collegio Siz und Stimm haben, wegen der Qu. An? extracollegialiter

(1) in denen Regensb. R. Tags-Handl. Tom. 1. pag. 9. und 45.
(2) Act. publ. Tom. 16. pag. 321.

liter unter der Hand habe communiciren lassen; ohne Zweiffel darum/ damit, wann die gröβte Höfe, so der Sache in dem Fürstlichen Collegio ein Gewicht hätten geben können, zufriden gestellt seyen, die übrige sich hernach desto weniger bewegen möchten.

§. 27.

Um nun die Qu. An? ob man einen Römischen König wählen dörffe und wolle? (wenigstens pro forma, weil das Hauptwerck bereits vorher von Haus aus berichtiget worden ist,) zu überlegen und zu entscheiden, schreibt der Chur-Fürst zu Maynz einen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag aus. Collegial-Convent.

Geschiehet die Wahl mit des Kayfers gutem Willen; so ersuchet Diser Selbst den Chur-Fürsten zu Maynz um Ausschreibung eines solchen Collegial-Tages.

Der Kayser macht auch gar kein Geheimniß daraus; vil mehr liset man in dem Kayf. Rescript vom 24. Febr. 1764. welches allen Comitial-Gesandten mitgetheilet wurde: „ So haben Wir disen freundschafftlichen Erinnerungen (ein- und anderer Chur-Fürsten,) nicht nur Unsern Beyfall gegeben, sondern auch, nach reiffer Ueberlegung, den gegenwärtigen Zeit-Punct für den schicklichsten angesehen, ein so wichtiges Geschäffte in die Reichs-Gesezmäsige Wege einzuleiten, folglich vor allen Dingen darauf zu dencken, daß, auf gleiche Weise, wie bey Unsern Vorfahren am Kayserthum mehrmalen geschehen, von sämtlichen Chur-Fürsten des Reichs dessentwegen eine Collegial-Versammlung und Deliberation angestellet werden möge. In diser Absicht haben Wir des Chur-Fürstens zu Maynz Lbden. als des heil. Röm. Reichs-Erz-Canzlern und des Chur-Fürstlichen Collegii Decanum, dem Herkommen nach, vertraulich angegangen, Dero sämtliche Mit-Chur-Fürsten durch gewöhnliche Ausschreiben zu einer Collegial-Besprechung einzuladen, um sothanes Vorhaben, so vil es die Legalität der Sache zulassen würde, je ehender je besser in das Werck zu sezen. “

Und so kan man auch bey LONDORPEN (1) das unterm 25. Jun. 1689. von Kayser Leopolden an Chur-Maynz ergangene Schreiben selbst lesen, um einen Chur-Fürsten-Tag auszuschreiben;

So

(1) Act. publ. Tom. 16. p. 315.

So auch (1) das den 26. Jul. darauf von Chur-Maynz an die übrige Chur-Fürsten würcklich ergangene Convocations-Schreiben.

§. 28.

Ob des Kayſers Conſens nöthig?

Anlangend den Kayſerlichen Conſens zu Vornahm einer Röm. Königs-Wahl; ſo haben wir ſchon oben §. 14. vernommen, daß Kayſer Matthiä erſtmals in ſeine Wahl-Capitulation geſezet worden: „ Mit, oder (wann derſelbige, auf angelegte Bitte der Chur-Fürſten, ohne genugſame erhebliche Urſachen verweigert werden ſollte,) ohne eines regierenden Kayſers Conſens. “

Anno 1658. erinnerten die Fürſten: Die Worte: „ Wann derſelbe = = = verweigert werden ſollte; “ wären auszulaſſen.

Sie wurden auch würcklich in Kayſer Leopolds Capitulation weggelaſſen.

In das Project einer beſtändigen Capitulation aber floſſe von neuem ein: „ Mit oder ohne des regierenden Röm. Kayſers Conſens, (wann derſelbe, auf angelegte Bitt, ohne genugſam erhebliche Urſache verweigert werden ſollte,) vorgenommen ꝛc. “

Auf dem Wahl-Tag An. 1689. ware man nicht einerley Meinung: Ob die Worte: „ Mit oder ohne Conſens “ ſtehen bleiben ſollten? Endlich wurde beliebt: Es bey dem Text der Leopoldiniſchen Capitulation zu laſſen.

Als aber dem Kayſer, qua König in Böhmen, das Project Capitulationis communiciret wurde, machte er dabey diſe Erinnerung: Ihre Kayſerliche und Königliche Majeſtät zweifelten nicht, ein hochlöbl. Chur-Fürſtlich Collegium werde, viler erheblicher Urſachen halben, von ſelbſten beſſer befinden und ſich gefallen laſſen, daß, zu mehrerem des Reichs innerlichem Ruheſtand und Abſchneidung aller ſich ſonſt etwa künfftig unzeitlich herfürthuenden Competentien, der Paſſus von Vornehmung einer Königlichen Wahl mit oder ohne Conſens eines Regierenden Kayſers alſo eingerichtet werde: „ auch die Wahl eines Römiſchen Königs, mit oder ohne des Regierenden Kayſers Conſens, wann derſelbe, auf angelegte Bitt, ohne erhebliche Urſach, verweigert werden wollte, vorzunehmen. “

Da

(1) ibid. pag. 316.

Da dises in Umfrage kame, votirten:

Chur-Trier: Es seye bekannt, was Chur-Trier hierinn allschon votirt, es aber bey denen anderst ausgefallenen Majoribus billig seyn lassen. Nachdeme aber Ihrer Kayserlich- und Königliche Majestät hiebey selbst die bekannte Erinnerung gethan; so stelle man zu der Nachstimmenden Gutbefinden: ob sie es bey denen Capitulationibus Matthiana und Ferdinandinis bewenden lassen, oder die Wort: „mit oder ohne" zumahlen doch die Substanz vor das Collegium Electorale einen als den andern Weg unverlezt bleibe, ausgelassen werden sollen, wiewohl sie dafür halten müssen, daß das leztere weniger als das erste bedencklich seye.

Chur-Cölln: Man hätte zwar kein Bedencken, es dißfalls bey der Leopoldina bewenden zu lassen; weil jedoch Ihre Kayserliche Majestät dises Monitum sonderlich recommendiren lassen, so können Chur-Cölln Durchlaucht Ihres Orts wohl geschehen lassen, daß diser Passus auf die Capitulationem Ferdinandeam eingerichtet, dabey gleichwohlen denen Herren Chur-Fürsten die Judicatur: ob die Ursachen der Verweigerung erheblich oder nicht? vorbehalten werde, wobey man erinnert: ob nicht an statt des Wörtleins: „Bitte" „Erinnerung" gebraucht werden könne?

Chur-Bayern: Weilen Ihre Kayserliche Majestät dise Worte: „mit oder ohne Consens" wie sie in der Leopoldina begriffen, für gar zu hart halten und deßwegen die in Ferdinandi IV. Capitulatione begriffene Parenthesin einverleibt zu werden verlangen, so vermeinen Ihre Chur-Fürstl. Durchlaucht, daß Ihro in so weit zu deferiren und daß man angeregte Parenthesin annehmen, doch dahin selbige noch einrichten solle, daß 1. an statt des Worts: „Bitte" dafür: „Erinneren" oder: „Begehren" inserirt, 2. über die Worte: „ohne genugsame erhebliche Ursachen" beygesezet werde, daß die Erkenntniß der Erheblichkeit der Ursachen allein einem Chur-Fürstlichen Collegio zustehen solle.

Chur-Sachsen: Demnach man seither vorigem in diser Materie abgelegten Voto ohnmöglich andere gnädigste Resolution von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen haben könne; als kan man sich vorjezo weiter nicht herauslassen, als daß man es endlich und lediglich ad Majora gestellet seyn lassen muß.

Chur-Brandenburg: Was ad art. 35. bey denen Worten: „ mit oder ohne “ in Umfrag kommen und vom König in Böhmen als Chur-Fürsten dabey erinneret worden, befindet man Chur-Brandenburgischen Theils, daß solche Erinnerungen vormals allhier im Chur-Fürstlichen Collegio auch geschehen: Weil man aber von Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg expresse befehlcht worden, von denen Chur-Fürstlichen Juribus und Gerechtsamen nicht abzuweichen; als repetiret man dasjenige, so vormals bey disem Articul erinnert worden; doch kan man sich weiter mit denen Majoribus sub rato conformiren.

Chur-Pfalz: Es ist aus denen Protocollis bekannt, daß Chur-Pfalz in voriger Deliberation allezeit auf die Matthianam und Ferdinandeas Capitulationes reflectirt, es auch leztmals dabey bewenden lassen: Weil man aber jezt findet, daß man über die Königlich Böhmische Erinnerung in der Haupt-Sache selbst in substantia nicht weit von einander seye, so wollen Chur-Pfalz Durchlaucht Sich mit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Cölln und Bayern dahin vergleichen, daß, an statt der Wort: „ angelangter Bitt “ möge gesezet werden: „ Auf vorhergehende gebührende Erinnerung “ und dann hernach: ob die Ursachen der Verweigerung erheblich oder unerheblich seyen? die Judicatur bey dem Chur-Fürstlichen Collegio stehen solle.

Chur-Maynz: Conformirt sich mit Chur-Cölln, Bayern und gleichstimmenden Majoribus und gibt sich das Conclusum dahin, daß die Matthiana Parenthesis beygesezt, jedoch, an statt: „ Bitt “ „ Erinnerung “ und die Judicatur: ob die Ursachen erheblich oder nicht? bey dem Chur-Fürstlichen Collegio allein stehen solle.

Den 24. Jan. liesse der Kayser qua Chur-Fürst zu Böhmen, dem Chur-Fürstlichen Collegio weiter vortragen: Nachdeme Sie wahrgenommen, daß in puncto einer künfftigen Wahl eines Römischen Königs mit oder ohne Consens eines Römischen Kaysers Ihre dabey habende Erinnerung auffer Acht gelassen und hingegen eine Parenthesis darzu gesezet worden, welche Ihro Kayserlichen Majestät, aus allerhand wichtigen Bedencken, fast nachtheiliger und præjudicirlicher ist, als der Ihro communicirte Auffaz circa hunc passum seyn kan; so versehen Sie Sich, haben auch Dero

Gesandt-

Gesandtschafft befehlcht, ein Chur-Fürstlich Collegium angelegentlich zu ersuchen, selbiges geruhen werde und wolle, entweder Ihrer Kayserlichen Majestät Monita in terminis beyzubehalten, welches Sie mit sonderbarer Erkenntlichkeit auf- und annehmen würden, oder aber, da es wider Zuversicht nicht geschehen wollte, vorermelte Parenthesin gar auszulassen und es disfalls lediglich bey Ihrer Selbst-eigenen Capitulation bewenden zu lassen.

Hierüber fielen in der neuen Umfrage die Vota also:

Chur-Trier: Auf das, was ad art. 35. ratione der Wort: „mit oder ohne Consens," die Königlich-Böhmische Gesandten jezo ad Protocollum bringen lassen, beziehet man sich zuforderst Chur-Trierischen Theils auf das, was Dieselbe bekannter massen darinn zum andernmal votirt. Nachdem nun die Majora dawider ausgefallen und der bekannte Schluß gemacht worden: So man dann dabey verbleiben und die Wort: „mit oder ohne Consens" gar auszulassen nicht dienlich finden würde, wären Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier gleichwol der Meinung, daß, nach Ihrer Kayserlichen Majestät leztern Verlangen, die gestern beygesezte Parenthesis ausgelassen und es bey der Leopoldina lediglich gelassen werde.

Chur-Cölln: Ihre Chur-Fürstliche Durchl. halten dafür, weil die Wort: „mit oder ohne Consens" auszulassen bedencklich, daß es bey der Leopoldina verbleiben könne; wie sie sich dann also darinn mit Chur-Trier conformiren.

Chur-Bayern: Ihro Chur-Fürstliche Durchl. lassen es wegen der Worte: „mit oder ohne Consens" bey der Kayserlichen lezteren Erklärung und resp. Leopoldina verbleiben.

Chur-Brandenburg: Man hätte die Erinnerung gern gesehen, welche in dem Chur-Böhmischen Voto vorgetragen worden, Falls selbige genugsam begründet und sich herauslassen wollen: Damit aber die Gesandtschafft in nichts zu præjudiz des Chur-Rechts in diser Materie sich mit einlasse, wie sie solches ohne specialen Befehl zu thun nicht vermag; als findet sich selbige gemüssiget, weil sie alles, was von derselben hat geschehen können, bereits über sich genommen, bey denen abgelegten Votis zu acquiesciren.

Chur-Pfalz: Ad art. 35. über die Worte: „mit oder ohne Consens" ist aus vorigem Protocoll bekannt, das Chur-Pfalz allezeit auf Matthianam & Ferdinandeam Capitulationem reflectiret.

Nachdeme aber die Majora ein anderes mitgebracht, so hat man denenselben den Lauff lassen müssen. Weilen nun durch die Königlich-Böhmische Erinnerung eine Alternativa vorgestellet worden, entweder diſe Clauſulam aus- oder es bey der Leopoldina in hoc paſſu verbleiben zu lassen; So hätten Chur-Pfalz Durchl. bey diſer Alternativa dafür gehalten, man hätte Ihrer Kayſerlichen und Königlichen Majestät mit der Matthiana und Ferdinandea wohl deferiren können, jedoch anstatt der Wort: „auf angelegte Bitt“ den gestrigen Zuſaz: „auf vorhin ergehende gebührende Erinnerung“ veränderen können: Weil aber die Majora abermal ein anderes bringen, so gedencke Chur-Pfalz sich davon auch nicht zu kepariren.

Chur-Maynz: Vermöge der Unanimium bleiben die Worte: „mit oder ohne Conſens“

Und alſo hatte es in der Joſephiniſchen Capitulation art. 35. bey dem Innhalt der Leopoldiniſchen sein Bewenden.

In denen Capitulationen derer Kayſere Carls VI. Carls VII. Franzens und Joſephs II. endlich lautet es, nach Maßgab des Projects der beſtändigen Capitulation, wiederum: „ Mit oder ohne des regierenden Römiſchen Kayſers Conſens, (wann derſelbe, auf angelegte Bitte, ohne erhebliche Urſach verweigert werden ſollte,) vorgenommen ꝛc. “

Uebrigens belehren die vorhin angeführte Wahl-Tags-Acten von 1689. daß das Chur-Fürſtliche Collegium Sich für berechtiget hält, darüber zu urtheilen: Ob die Kayſerlicher Seits angegebene Beweg-Urſachen, warum nicht zu einer Römiſchen Königs-Wahl zu ſchreiten wäre, genugſam erheblich ſeyen, oder nicht?

§. 29.

Von ſeiner Erſcheinung und nicht-Erſcheinung.

Vormals ſeynd die Kayſere bey dergleichen Conventen allezeit in Perſon erſchienen.

Anno 1764. aber ſandte Kayſer Franz den Fürſten Wenzel von Lichtenſtein als erſten und den Reichs-Hof-Rath, Freyherrn von Bartenſtein, als zweyten Commiſſarium zu dem Collegial-Convent nach Franckfurt.

Diſes veranlaßte Anfangs einiges Bedencken: Endlich aber wurde ein Vergleich getroffen, und die Kayſerliche Commiſſion erkannt; doch ohne Conſequenz in folgenden Zeiten, deßwegen auch der Fürſt einen Revers ausſtellen mußte.

§. 30.

§. 30.

In Ansehung des Orts und der Zeit eines solchen Collegial-Tages ist das schon oben Cap. 2. wie auch in disem Capitel berührte hieher zu wiederhohlen. Ort und Zeit.

Anno 1763. wurde Anfangs der Chur-Fürstliche Collegial-Tag auf den 15. Dec. nach Augsburg ausgeschrieben, hernach aber auf den 7. Jan. 1764. nach Franckfurt verlegt, so dann auf den 15. Jan. und endlich auf den 6ten Febr. hinausgesezt.

§. 31.

Etwas von dem bey dem vor der Röm. Königs-Wahl Anno 1689. zu Augspurg vorhergegangenen Chur-Fürstlichen Collegial-Tag beobachteten Ceremoniel ist beym LüNIG (1) zu lesen: Das mehrere aber geben die oben benahmste Schrifften an die Hand. Ceremoniel-Sachen.

Anno 1764. 6. Febr. beschlosse das Chur-Fürstliche Collegium:

„ Was das mit der, dem Vernehmen nach, ankommenden Kayserlichen Commißion zu beobachtende Ceremoniale betrifft, ist folgendes verabredet und beschlossen: Und zwar

1. Sobald die Kayserliche Herrn Commissarii hier angekommen, lassen Dieselbe jeder anwesenden Chur-Fürstlichen Bott- und Gesandtschafft in Corpore durch einen Cavalier ihre Ankunfft melden, und empfangen dagegen von jeder Chur-Fürstlichen Bottschafft ebenfalls durch einen Bottschafftlichen Cavalier das Compliment.

2. Jede Chur-Fürstliche Bottschafft gibt in Corpore der Kayserlichen Commißion ebenfalls in Corpore die erste Visite, wann vorhero durch einen Bottschafftlichen Cavalier, welcher das erste Compliment ausrichtet, zu gleicher Zeit die Stunde begehret worden.

Dise Visiten geschehen nach dem Rang der höchsten Herrn Chur-Fürsten; und zwar in einem sechsspännigen Wagen, und einem zweyspännigen für die Cavaliers.

3. Die Kayserliche Commißion in Corpore gibt dagegen einer jeden Chur-Fürstlichen Bottschafft in Corpore, jedoch secundum ordinem Electorum, die Revisite, und läßt selbige vorher durch einen Cavalier wegen der eigentlichen Stunde avertiren.

4. Die Chur-Fürstliche Bottschafften fahren bey der ersten Visite mit dem sechs-spännigen Wagen, (da immittelst der zweyspänni-

(1) im Theatr. ceremon. Tom. 1. p. 1096.

spännige auſſer dem Hof bleibt,) in dem Hof der Kayſerlichen Commißion werden an dem Wagen von einem diſtinguirten und mehreren andern Cavalieren, ſämtlichen Pagen und Officianten, und, nach derſelben Vortrettung, oben an der Treppe von einem noch vornehmern Cavalier empfangen. Die Kayſerliche Commißion tritt der Chur-Fürſtlichen Bottſchafft biß in die Halbſcheid des der Treppe am nächſten ſeyenden Vorzimmers entgegen, empfangt ſolche daſelbſt, behält jedoch die Hand bey dem Fortgehen und Eintritt in das Zimmer.

Die Kayſerliche Commiſſarii ſizen unter dem Baldachin rechter Hand auf zweyen etwas ſchrägen gegen das Kayſerliche Portrait geſtellten Lehnſeſſeln: Die Chur-Fürſtliche Bottſchafft aber ebenmäßig auf Lehnſeſſeln lincker Hand, die aber etwas diſtinguirt, und längſt dem Baldachin, doch ſo geſtellet ſind, daß ſie noch unter der Decke des Baldachins auf dem nemlichen Teppich ſtehen. So wohl die Lehnſeſſel der Kayſerlichen Commißion, als der Chur-Fürſtlichen Bottſchaffter werden durch die Cavaliers gerückt. Alle Bottſchafften bedecken ſich, wie die Kayſerliche, empfangen von diſen das Prädicat: Excellenz, und geben dem erſten Kayſerlichen Commiſſario den Titul: Fürſtliche Gnaden. Bey dem Auf- und Abzug einer jeden Bottſchafft rühret die Wache vor dem Hauſe, wann eine vorhanden iſt, das Spil: Die etwan vorhandene Schweizer und Trabanten aber ſtehen mit dem übrigen ganzen Hofſtaat die Treppe hinauf, und präſentiren das Gewehr. Bey dem Abzuge geſchiehet die Zurückbegleitung, wie bey dem Empfang.

5. Die Chur-Fürſtliche Bottſchaffter empfangen bey den Reviſiten die Kayſerliche Commißion bey dem Ausſteigen an dem Wagen, und geben diſer die Hand, ſo wohl in dem aufführen, als in dem ſizen; das übrige wird wie bey der Bottſchafftlichen Viſite beobachtet.

6. Die Kayſerliche Commißion ſchicket das aufhabende Creditiv und die Kayſerliche Vollmacht eher nicht, als biß der Chur Fürſtliche Collegial-Tag würcklich eröffnet worden, durch einen Cavalier ad ædes Directorii Moguntini, welches ſolches dem hohen Collegio per Dictaturam communiciret.

7. So bald hierauf der Kayſerlichen Commißion per Directorium die legale Zuſammenſtell- und Eröffnung des Chur-Fürſtlichen

Collegii

Collegii bekannt gemacht, und dabey gemeldet worden, daß das hohe Collegium den Kayserlichen Vortrag erwarte, gibt dise von dem Tag und Stunde der Kayserlichen Proposition dem Directorio die vorläuffige Nachricht: Directorium benachrichtiget hievon das hohe Collegium, und hinterbringt so dann Cæsareis die Collegial-Bereitwilligkeit.

8. Die Ansage ad Sessionem zu Anhörung der Kayserlichen Proposition geschiehet, herkommlicher massen, per Directorium.

9. Die Chur-Fürstliche Maynzische Bottschafft wird von dem gesammten hohen Chur-Fürstlichen Collegio ersucht, im Namen und an statt Desselben, als Decanus Collegii, die gebührende Abhohlung und Begleitung der Kayserlichen Commißion zu verrichten. Sammtliche Chur-Fürstliche Bottschaffter schicken zu ihrer Begleitung ihre sechsspännige Equipagen. Das Chur-Fürstliche Collegium in corpore empfangt die Kayserliche Commißion auf der halben Treppe, und tritt Derselben in das Collegial-Conferenzzimmer vor.

Nach geendigter Proposition und Deliberation wird die Kayserliche Commißion in der nemlichen Ordnung, wie die Auffahrt geschehen, in ihr Quartier zurückbegleitet.

10. Die Kayserliche Commission sizt in der Mitte zwischen denen Chur-Fürstlichen Primariis auf einem eine Stuffe mehr, als gedachte Primarii sizen, erhöhetem Plaz in gleich gestellten Lehnsesseln unter einem Baldachin. Die Chur-Fürstliche Primarii sizen, wie gewöhnlich, per latera; und zwar zur Rechten Chur-Maynz, Chur-Böhmen, Chur-Bayern, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig, und zur Lincken Chur-Cölln, Chur-Sachsen und Chur-Pfalz, Chur-Trier aber der Kayserlichen Commißion gegen über unter einem eigenen Baldachin: Electorales reliqui aber sizen linealiter an dem Votantentisch.

11. Nach allerseits in obiger Art genommenem Plaz und geschlossenem Saal, thut die Kayserliche Commißion eine kurze Anrede ad Collegium. Der Kayserliche Legations-Rath, so unten an den Stuffen lincker Hand stehen bleibt, liesset alsdann die Kayserliche schrifftlich verfaßte Proposition laut und stehend ab. Endlich und

12. Nach, wie oben gemeldt, vollzogenem Propositions-Actu geschiehet die Rückbegleitung, wie der Empfang und die Auffahrt war. "

Uebrigens hielte der erste Herr Commissarius einen solennen Ein- und Auszug; wobey jedesmals 100. Canonen gelöset wurden.

§. 32.

Vortrag. Kayser Leopolds den 10. Dec. 1689. schrifftlich ausgestellte Proposition ist beym LONDORP (1) zu lesen.

Seine mündliche Anrede aber, nebst der ganzen übrigen Propositions-Handlung, wie solche in dem Wahl-Tags-Protocoll beschriben ist, findet sich in meinem Teutschen Staats-Recht *Tom. 7. pag. 341.*

Die An. 1764. an das Chur-Fürstliche Collegium gehaltene Anrede des zweyten Kayserlichen Herrn Commissarii liset man an unten (2) angezeigtem Ort:

Und so auch (3) die von beyden Kayserlichen Herrn Commissarien schrifftlich übergebene Proposition, welche im Hauptwerck dahin gehet: Der Kayser möchte des Chur-Fürstlichen Collegii collegial-Meinung und Entschliessung vernehmen: Wie, mittelst Zustandbringung einer Römischen Königswahl, allen zu beförchtenden Gefährlichkeiten vorgebauet, und solchergestalt die allgemeine Ruhe und Sicherheit beybehalten werden könne? Er gesinne demnach an Dasselbe, bey gegenwärtiger Collegial-Versammlung, disen Punct: Ob und wie nemlich durch eine vorzunehmende ordentliche Wahl eines Römischen Königs und künfftigen Nachfolgers am Kayserthum die vorhabende heilsame Absicht erreichet werden möge? in fleißiges Collegial-Nachdencken zu ziehen und die Berathschlagung dahin zu richten, womit sothanes Werck bey gegenwärtiger Versammlung zu verhoffendem erwünschtem Fortgang und Endschafft gebracht werde.

Des Kayserlichen Prinzens aber wurde mit keinem Wort gedacht, noch Derselbe offentlich in Vorschlag gebracht.

§. 33.

(1) l. c. pag. 321.
(2) In denen Select. Jur. publ. Tom. 47. pag. 15. sqq.
(3) ibid. Tom. 46. pag. 266. sqq.

§. 33.

Dabey ist die Frage: Ob alle Chur-Fürsten in die Fürnehmung einer Römischen Königs-Wahl stimmen müssen, oder ob es genug seye, wann nur die mehrere Stimmen des Chur-Fürstlichen Collegii es belieben? Und es hat verschidene Chur- und Fürsten gegeben, welche haben behaupten wollen, es werden in disem Fall Unanimia erforderet: Gleichwie aber die mehrere Chur-Fürsten selbsten anderer Meynung gewesen seynd; also halte ich auch dises leztere für gegründeter, weilen in allen das Wahl-Wesen betreffenden Sachen im Chur-Fürstlichen Collegio Majora gelten, jener Fall aber hievon weder durch die Reichs-Geseze noch durch das Reichs-Herkommen ausgenommen ist. Es ist auch dises leztere dem gemeinen Besten und Ruhestand des Reichs vil zuträglicher, als das andere, weilen sonsten Ein Votum aus privat-Absichten alles hindern könnte, was die übrige insgesammt, dem Reich für gut, heilsam und nöthig zu seyn, erachten. Ob Majora die Qu. An? entscheiden können?

Ein anderes aber ist, was die Staats-Klugheit anrathet: Ob man, bey vorfallendem Widerspruch eines oder einiger Höfe, die Sache dannoch durchsezen wolle, oder nicht? Wir haben oben gehört, daß man An. 1530. der Chur-Sächsischen Absonderung ohnerachtet, dennoch mit der Wahl fortgefahren seye: Hingegen, als An. 1750. seqq. Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz nicht zu gewinnen waren, liesse man das Geschäffte anstehen, biß Chur-Brandenburg seine Stimme auch versprochen hatte, wo so dann Chur-Pfalz zulezt, nach einiger Verzögerung, auch nachgab.

Auch entstehet die Frage: Ob die Reichs-Vicarien, denen durch eine Römische Königs-Wahl die Hoffnung, ihre Reichs-Vicariats-Gerechtsame ausüben zu können, entgehet, ein solches Recht zum Widerspruch haben, welches Ihnen durch die mehrere Stimmen nicht benommen werden könne? Jedoch die Reichs-Vicarien haben nur alsdann ein Recht zum Reichs-Vicariat, wann der Kayserliche Thron erlediget wird: Ob man es aber zu einer solchen Erledigung solle kommen lassen? ist eine allgemeine, keine privat-Absichten leidende, Reichs-Angelegenheit; welche solchemnach durch die mehrere Stimmen entschiden werden kan und muß, wodurch aber auch sodann jenes absorbiret wird.

§. 34.

Schluß. Es wird also forderist bey einem solchen Collegial-Tag ein Conclusum abgefaßt: Ob man wählen wolle?

Die An. 1689. den 20. Dec. abgelegte sehr weitläufftige und zum Theil merckwürdige Chur-Fürstliche Vota wegen der Fragen: An & Quomodo? seynd der Länge nach in meinem Staats-Recht *l. c. pag. 347. sqq.* zu lesen.

Chur-Maynz äusserte sich am Ende seines Voti, loco Concluſi, dahin: Nächst dem findet man, daß der Schluß per unanimia dahin gehe, daß dem heil. Römischen Reich nunmehr mit einem künfftigen Successorn durch eine ordentliche Wahl längst in vier Wochen, welche auf den 18den Jan. schiers-künfftig hinaus lieffen, vorzusehen seye.

Der Chur-Sächsische Gesandte, Herr von Gersdorff, erinnerte hierauf, daß der Terminus, wann Chur-Sachsen in Person kommen wollte, unmüglich zu observiren seye, beziehet sich nochmalen auf ein Chur-Fürstl. Schreiben de Anno 1636.

Und nachhero gabe es nochmalen ad Protocollum: Sie hätten bey dem Concluso diſe Erinnerung zu thun nöthig befunden, daß etwann loco congruo und wo vom Termin der 4. Wochen oder 18. Jan. 1690. geredet wird, daselbst mit deutlichen Worten zu inseriren: Daß, dafern diſe kurze Zeit deren nothwendig vor der Wahl auszumachen habenden Dingen nicht zureichen, oder die anhero citirte Herrn Chur-Fürsten ihre Erklärungen wegen ihrer persönlichen Anherokunfft in solcher Zeit nicht sollten einlangen können, der Terminus ipso Jure prorogatus seyn solle.

Conclusum: Das Chur-Sächsische und Brandenburgische Votum solle dem Concluso beygesetzet werden.

Den 20. Febr. 1764. faßte das Chur-Fürstliche Collegium einen Schluß (1), der im Hauptwerck dahin gehet: Man danecke dem Kayser für seine Sorgfalt, erkenne die angeführte Beweg Ursachen für gegründet, und wäre der würckliche Wahl-Convent, jedoch anticipatione salva, längstens den 3ten Martii zu eröffnen.

Diſer Schluß wird so dann dem in Person anwesenden Kayser, oder Dessen Commißion, feyerlich hinterbracht.

§. 35.

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 46. pag. 273. und Tom. 47. p. 19.

§. 35.

Wann nun die Quæstio: An? affirmative resolviret ist, sollte alsdann erst der eigentliche Wahl-Tag ausgeschriben werden: Weilen aber allemal die Sache schon vorhero extracollegialiter richtig ist und die Gesandten bereits auf die Haupt-Sachen instruiret seynd; so pfleget auch das Chur-Fürstliche Collegium sogleich beysammen zu bleiben. Verwandlung des Collegial- in einen Wahl-Tag.

Es wird auch in dem Concluso über die Qu. An? so gleich der Termin anberaumt, wann man zu Eröffnung des würcklichen Wahl-Convents schreiten wolle.

Damit aber die in der güldenen Bull vorgeschribene Formalitäten beobachtet werden; so lässet Chur-Maynz darauf die Chur-Fürsten zu einem Wahl-Tag einladen; womit es aber verschidentlich gehalten wird.

Anno 1653. da eben eine Reichs-Versammlung und der Kayser auf selbiger gegenwärtig ware, scheinet kein Chur-Fürstlicher Collegial-Tag vorhergegangen, sondern die Qu. An? in der Stille bey dem Reichs-Convent erlediget worden zu seyn.

Darauf (1) wurde der 25. May zum Wahl-Convent nach Augspurg vestgestellt, und die deßwegen gefertigte Ausschreiben denen zu Regensburg Anwesenden per Notarium & Testes, denen Abwesenden aber durch geschworne Boten, insinuiret, auch noch besonders der Chur-Maynzische Obrist-Hofmeister von Boineburg an Chur-Bayern, und der Geheime Rath Meel an Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg geschickt, damit Dieselbe die Zeit und den Ort der Wahl mit-beliebe möchten.

Anno 1689. den 23. Dec. erinnerte Chur-Cölln, daß, nachdem bey nächstvoriger Session der terminus Electionis Regis Romanorum auf den 18den Januarii schiers-künfftig beliebet worden, es nunmehr an deme seye, daß die gewöhnliche Citationes ausgefertiget und gebührend insinuirt werden; so wäre zuzusehen, wie es darmit bey vorigen Tägen gehalten worden: Man zweiffle nicht, es werden so wohl die bey dem Maynzischen Directorio als bey anderen Chur-Fürsten vorhandene Protocolla derentwegen gnugsam Bericht geben, und man selbigen modum gebrauchen können, der respectu termini der

(1) von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Tom. 1. pag. 49.

kürzeste und andermals, als in specie An. 1636. bey damaliger Wahl, gebraucht worden seyn solle.

Chur-Maynz erliesse darauf sub dato 21. Dec. an jeden Herrn Chur-Fürsten ein Convocations-Schreiben, den 18den Jan. 1690. der Röm. Königs-Wahl mit beyzuwohnen, welches bey PFEFFINGERN (1) nachgelesen werden kan.

Anno 1764. griffe man es kürzer an: Chur-Maynz schickte eine Standes-Person zu einer jeden anwesenden Chur-Fürstlichen Gesandtschafft, und liesse Dieselbe mündlich zu dem bevorstehenden Wahl-Tag einladen.

Wann nun solche Verkündigung geschehen ist, lassen alle Chur-Fürstliche Wahl-Bottschafftere ihre Vollmachten durch ihre Legations-Secretarien dem Chur-Maynzischen Hof-Canzler behändigen.

§. 36.

Wahl

Was nun bey denen Wahl-Conferentien und dem Wahl-Actu eines Römischen Königes vorzukommen pflege, ist aus dem, was oben Cap. 2. dißfalls vorgekommen ist, ersichtlich; indeme selbige in dem Hauptwerck mit einander übereinkommen:

Was auch bey einer Römischen Königs-Wahl etwa besonderes vorfalle, ist allda ebenfalls schon angezeiget worden.

§. 37.

Und Crönung.

Eben dises ist auch von der Crönung zu sagen, welche ein Römischer König, ob Er gleich die Regierung noch nicht antritt, gleichbalden eben so wohl empfängt, als ein erwählter würcklicher Kayser.

§. 38.

Notification der vollzogenen Wahl an den R. Convent.

Was die Notification der vollzogenen Röm. Königs-Wahlen an den Reichs-Convent anbelangt; so will ich dises davon melden:

Anno 1653. (2) mußte des Römischen Königs Ober-Hofmeister, Graf von Auersberg, alsobalden denen auf dem Reichs-Convent zu Regensburg anwesenden Gesandten die zu Augspurg vorgegangene Wahl des Röm. Königs notificiren: Auch wurden an denselben die Notifications-Schreiben an der Gesandten Principalen überschickt.

Als

(1) in Vitriar. illustr. Tom. 1. p. m. 802.

(2) von MEIERN Regensb. R. Tags-Handl. Tom. 1. p. 202.

Als An. 1690. den 24. Jan. die Wahl des Röm. Königs Josephs I. zu Augsburg vollzogen worden ware, wurde es den 29. Jan. dem Reich durch ein Kayserliches Commißions-Decret kund gemacht; (1) worauf den 15. Febr. ein Reichs-Gratulations-Gutachten erfolgete. (2)

Anno 1764. 27. Mart. geschahe die Wahl des Röm. Königs Josephs II. den 7. Apr. wurde es dem Reich durch ein Kayserliches Commißions-Decret notificirt, (3) und den 16. Apr. gratulirte das Reich darzu. (4)

§. 39.

Regierungs-Jahre.

Wann ein Römischer König würcklicher Kayser wird, zählet Er die Jahre seiner Regierung nicht nach dem Antritt derselbigen, sondern von seiner Wahl an.

§. 40.

Des Röm. Königs Titul

Der Römische König führet, wie aus des Römischen Königs Josephs I. und II. Capitulation zu ersehen ist, gleich dem Kayser, den Titul: „ Allezeit Mehrer des Reichs, König in Germanien “ und bekommet so wohl von Aus- als Innländern das Ehren-Wort: „ Majestät “ auser vormals von dem Kayser nicht, als welcher ihne nur: „ Euer Liebden “ Er den Kayser aber: „ Euer Majestät “ und seinen Herrn, so dann, wann diser zugleich sein Herr Vater ist, Seines gnädigen Herrn Vaters Majestät zu nennen pflegete:

Nachdeme aber die Römische Kaysere nunmehro auch anderen Königen den Majestäts-Titul beylegen; so geschiehet es ebenfalls gegen den Röm. König.

Es erhellet solches klar aus Kayser Franzens Privilegio impressorio über die Wahl-Capitulation des Röm. Königs Josephs II. darinnen es verschidene male heißt: „ Römischen Königs Majestät und Liebden. “

Auch heißt es in dem Reichs-Absch. de Anno 1555. §. 66. „ An statt Kayserlicher Majestät, oder Unser, (des Röm. Königs,) als (des Reichs,) Häupter ꝛc. “

§. 41.

(1) LüNIGS R. Arch. Part. gen. Cont. 2. p. 661.
(2) ibid. p. 662.
(3) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 12. p. 2.
(4) ibid. pag. 4.

§. 41.

Und Wappen. Zum Wappen führet zwar der Römische König ebenfalls den Reichs-Adler, aber nur mit Einem Kopf.

§. 42.

Ob er sich der güldenen Bulle bediene? So mercket man auch an, daß ein Römischer König sich niemals der güldenen Bull oder des maßiv-güldenen Innsigels, sondern alleine derer wächsernen Sigille, bediene: Es scheinet aber diser Saz nicht genug erwiesen zu seyn; wie dann auch andere das gerade Gegentheil behaupten, aber ebenfalls nicht erweisen: Doch wird schwerlich der Fall jemalen vorkommen.

§. 43.

Ceremoniel-Sachen. Ein Röm. König ziehet den Hut vor niemand ab, als vor dem Kayser und der Kayserin; dahero man es als etwas besonderes ansahe, daß König Joseph I. den 1. Nov. 1695. in der anderen Anti-Chambre vor dem General Caprara, als er aus dem Feld das erstemal wieder nach Hof gekommen, abgezogen.

Andere Ceremoniel-Sachen kan man beym LüNIG (1) sehen; welche aber gar veränderlich seynd.

§. 44.

Canzley-Ceremoniel. LüNIG führet ferner von dem gegen einen Römischen König üblichen Canzley-Ceremoniel folgendes an: Ein Reichs-Fürst habe an Ihn geschriben: „Durchlauchtigster, Großmächtigster König, Gnädigster Herr.“ Im Contexr: „Euer Königliche Majestät.“ In der Unterschrifft: „Euer Römisch-Königlichen Majestät unterthänigst-gehorsamster Fürst des Reichs.“ Oder auch im Eingang: „Durchlauchtigster, Großmächtigster König. Euer Römisch-Königlichen Majestät sind meine gehorsame, ganz willige und freundliche Dienste zuvor. Besonders lieber Herr Oheim und gnädigster Herr.“ 2. Die geist- und weltliche Fürsten schreiben sich gegen Ihne nicht: **Wir**, sondern: **Ich**.

§. 45.

Seine Rechte. Die ohnzweifentliche und einem Römischen König jederzeit zukommende Gerechtsamen seynd 1. daß, wann der Kayser abgehet, oder zur Regierung völlig untüchtig wird, die Regierung des Teutschen Reiches gleichbalden ohne weitere Anfrage, oder Auftrag, auf Ihne fället.

(1) Theatr. cerem. Tom, p. .

fället. Dahero heißt es im Reichs-Absch. zu Augsp. *Anno 1559. in Proœm.* von Kayser Ferdinand I. „ Und, als hiebevor erwählten, bestättigten und gecrönten Röm. König, auch Ihrer Liebden und Kayserlichen Majestät, im Fall der Erledigung des Kayserthums, unzweifentlichen rechten Successori und erwählten Römischen Kayser. “ Und fast auf gleichen Schlag lautet es im Reichs-Absch. zu Augsp. *de Anno 1566. Pr.* im R. Absch. zu Regensp. *de Anno 1567. §. 50.* im R. Absch. zu Augsp. *de Anno 1582. Pr.* und im R. Absch. zu Regensp. *de Anno 1641. §. 1.* Nur wurde, wie wir oben gehöret, bey der Wahl des Römischen Königs Josephs I. versehen, daß, weilen er die Wahl-Capitulation bey noch gar jungen Jahren beschworen, er bey Antritt der Regierung sich nochmals zu deren Festhaltung durch einen Revers verbinden sollte, wie auch geschehen ist.

2. Wird ein Römischer König allen Ständen des Reichs so wohl einzeln, als insgesammt, in denen Reichs-Abschieden und anderen Staats-Schrifften und Urkunden vorgezogen.

3. Wird wider einen Römischen König das Laster der beleidigten Majestät begangen.

Ob und wie ferne ein Römischer König in Regierungs-Sachen etwas zu sagen habe, oder nicht? entscheiden die neuere Wahl-Capitulationen deutlich.

In der Capitulation des Röm. Königs Josephs II. liset man Art. 30. §. 3. „ Wir sollen und wollen auch keiner Regierung und Administration im heil. Röm. Reich, so lange Ihro Kayserl. Maj. im Leben, ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung, Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kayserthums einigen Eintrag thun. “

Der Kayser kan und darff also einem Röm. König, der seine Volljährigkeit erreichet hat, in Regierungs Sachen überlassen, was und wie lang Er es will: Thut Er es aber nicht; so hat der Röm. König auch keinen Antheil an der Regierung, ausser daß Er im Kayserlichen Geheimen Rath mit zu sizen und mit zu votiren pflegt.

Kayser Carl V. überliesse Seinem Herrn Bruder, dem Röm. König Ferdinand I. öffters, bey seiner Abwesenheit aus dem Reich, fast die ganze Kayserliche Regierung; wie vile Reichs-Tags-Abschide, sonderlich auch der wichtige Augsburgische vom Jahr 1555. bezeugen.

Kayser Leopold überliesse ebenfalls etliche Tage vor seinem Absterben dem Römischen Könige Joseph I. die völlige Administration der Regierung; doch mußte alles unter des Kaysers Namen ausgehen.

§. 46.

Sein Vicariat.

In dem Fall einer solchen Uebertragung nun kan ein Römischer König alles dasjenige thun, was der Kayser selbsten verrichten könnte. Ob aber alsdann der Römische König sich nach seiner eigenen, oder aber nach des regierenden Kaysers Wahl-Capitulation zu richten habe? scheinet davon zu dependiren: Ob er das, was er thut, blos aus Kayserlicher Commißion, oder aber aus eigener Gewalt und Macht verseh? Ersteren Falls wird er ohne Zweiffel auf des Kaysers und in dem letzteren auf seine eigene Capitulation zu sehen haben.

Ferner lässet der Römische König währender solcher Zeit (wann es dem Kayser nicht anderst beliebt,) alles unter seinem eigenen, und nicht in des Kaysers, Namen ausfertigen; davon wir unter Kayser Carls V. Regierung in verschidenen Reichs-Abschiden und sonsten genugsame Proben haben.

Doch findet man in dergleichen Fällen einen gedoppelten Stylum: Dann entweder heisset es bloß, der Römische König thue dises oder jenes Krafft der ihme von dem Kayser aufgetragenen Vollmacht, z. E. im Reichs-Abschid zu Speyer *de Anno 1542.* §. 3. heißt es unter des Römischen Königs Ferdinands Namen: „ So hat dem allem nach die Kayserliche Majestät für eine grosse hohe Nothdurfft bedacht, einen gemeinen Reichs-Tag ausschreiben zu lassen, wie dann Wir, aus Ihrer Kayserlichen Majestät Befehl, solchen gemeinen Reichs-Tag auf obbestimmten 14den Jan. allhier in Unser und des Heil. Reichs Statt Speyer ausgeschriben ꝛc. “ Und im Reichs-Abschid zu Regenspurg *de Anno 1557.* §. 2. „ Auf Ihrer Liebden und Kayf. Majestät freundlichs und brüderliches Gesinnen. “

Oder aber es beziehet sich ein Römischer König theils auf den von dem Kayser ihme beschehenen Auftrag, theils auch auf seine eigene Gewalt, wie es also in dem Reichs-Abschid *de Anno 1542.* §. 3. heißt: „ Des Gemüths, Willens und Meinung, mit samt = = Ihrer Kayserlichen Majestät hierzu sonderlich verordneten Commissarien, an statt und im Nahmen Ihrer Kayserlichen Majestät und für Uns Selbst, neben und mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen

Ständen des Heil. Reichs, alles das zu handeln, zu rathschlagen und zu schliessen ꝛc. " Item §. 102. „ Vereinigen, sezen und ordnen auch darauf, aus rechtem Wissen, von Römisch-Kayser- und Königlicher Macht und Vollkommenheit ꝛc. " add. §. *18. 69. 117. 122. 124.* Reichs-Abschid zu Augspurg *de Anno 1555.* §. *43. 67.* und *143. de Anno 1557.* §. *8.* Cam. Ger. Ord. *de An. 1555. P. 1. T. 3.* §. *3.* Ob aber wohl also sich zugleich auf des Römischen Königs eigene Rechte bezogen wird, so sihet man doch wohl, daß es mehr eine blosse Canzley-Formul, als etwas reeles ist, weil man nichts wird aufweisen können, da in neueren Zeiten ein Römischer König etwas allein bloß aus eigener Gewalt gethan hätte.

Ob endlich der Kayser, wann er ausserhalb Reichs gehet, oder sonsten einen Theil der Regierung entweder vor beständig, oder auf eine Zeitlang, von sich geben will, und ein Römischer König von genugsamen Jahren vorhanden ist, disen übergehen und sothanen Auftrag einem anderen thun könne? ist eine auf beeden Seiten mit ihren Gründen besezte Frage.

Zu Kayser Carls V. Zeiten gabe der Kayser seinem Bruder, dem Römischen König Ferdinand I. in wichtigen Sachen Commissarien zu, wie z. E. aus dem Speyerischen Reichs-Abschid de An. 1542. zu ersehen ist.

§. 47.

Mehreres von seinen Rechten.

Uebrigens wollen einige denen Römischen Königen das Recht zuschreiben, primas preces, Panis-Brieffe, Standes-Erhebungen, u. d. ertheilen zu können; massen man 1. von Wenzeln, noch als Röm. König, dergleichen Preces habe; 2. führet LIMNÆUS an, es werde in des Röm. Königs Ferdinands III. Capitulation *art. 46.* und *47.* allerley Freyheiten, Standes-Erhebungen, u. s. w. gedacht, welche Er als Röm. König ertheilen könnte, er meinet auch, es seye diser Text ganz Sonnenklar; 3. werde in dem Reichs-Abschid *de Anno 1548.* §. Wiewol auch ꝛc. der Grafen und Freyherrn gedacht, welche dise Würde von dem Römischen König erhalten hätten; 4. ein Römischer König schlage bey seiner Crönung Ritter und 5. in der Cam. Ger. Ordn. *P. 1. T. 3.* §. *2.* werde dem Röm. König das Recht zugeschriben, Universitäten zu bestättigen:

Aber alles dises überzeuget mich noch nicht, daß LIMNÆI Meinung richtig seye. Dann ad 1. kan man, wann auch gegen

GOLDASTS Glaubwürdigkeit nicht so vil eingewendet werden könnte, wohl antworten: Eine Schwalbe mache noch keinen Sommer. ad 2. Daß die Wahl-Capitulation die Worte: „Römischer König" von einem noch nicht vom Pabst, oder wenigstens noch nicht in Teutschland gecrönten, übrigens aber würcklich Regierenden Kayser nehme, ist daraus klar, a) weil es *art.* 47. der cit. Capitulation deutlich heißt: „Königlichen Regierung," da doch unstreitig einem eigentlichen Röm. König keine Regierung zukommt; b) heißt es auch in des Kayfers Carls VII. und Franzens Capitulation *art.* 22. §. 7. „Samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kayfers ertheilen werden," da doch dieselbe nie in dem Verstand, davon dises Capitel handelt, Römische Könige gewesen seynd. ad 3. Im Reichs-Abschid *de Anno.* 1548. §. 66. heißt es von denen Grafen und Herrn qu. „So haben Wir doch dagegen erwogen, daß solche Grafen und Herrn zu mehrer Theil unter ihren besondern Lands-Fürsten gesessen, ꝛc." woraus nicht undeutlich erhellet, daß der Römische Ferdinand I. solchen nicht, qua Römischer König, sondern als Regierender Erz-Herzog zu Oesterreich, vermöge dises Hauses Freyheiten, die Standes-Erhöhungen ertheilet habe, welches aus denen von PFEFFINGERN und STRUVEN angeführten Exempeln noch klärer ist, als welche alleine Oesterreichischen Landsassen und Bedienten gegeben worden. ad 4. Von dem Herkommen in einer Sache läfset sich kein Schluß auf andere machen, wo etwas nicht Herkommens ist. ad 5. Weil auch der Röm. König Ferdinand I. alles, was er gethan, Krafft der von seinem Herrn Bruder, dem Kayser, ihme aufgetragenen Vollmacht verrichtet hat; so kan man auch hier gar wohl die tacitam clausulam supponiren, daß der Verstand seye, wann der Römische König, Krafft ermeldter Vollmacht, Universitäten confirmiret hätte, oder noch confirmiren sollte. Ja man darff es nicht einmal nur supponiren; sondern der Römische König Ferdinand I. sezet in der Bestättigung der Universität Jena selbst tum S. Cæs. & Catholicæ Majestatis, Fratris & Domini Nostri charissimi, loco ac nomine, tum Nostra etiam autoritate, uti Rex Romanorum &c.

Die neueste Wahl-Capitulation ist darinn vil deutlicher, als die vorige; indeme überall stehet: Künfftige Regierung.

Einem

Einem Röm. König wird auch von denen Reichs-Stätten nicht gehuldiget.

§. 48.

Daß die Reichs-Erz- und Erb-Aemter einem Römischen Könige bey seiner Crönung die gewohnliche Hof-Dienste, wie einem Regierenden Kayser selbsten, leisten, ist eine ausgemachte und von niemand bestrittene Sache; doch haben wir vernommen, daß er sie nicht selbst darzu erforderen könne? Wie ferne ihm die R. Aemter dienen?

§. 49.

Von dem privat-Hof-Staat eines Römischen Königes aber weiß ich so vil, daß der Römische König Joseph I. und II. einen Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer und Obrist-Stallmeister gehabt haben. Sein Hof-Staat.

§. 50.

In so ferne es seine Richtigkeit haben möchte, daß ein Römischer König auch Gnaden ertheilen könne, u. s. w. ingleichem, wann ihme der Kayser einen Theil der Regierung überträget, so kan und muß der Römische König sich in dergleichen der Reichs-Canzley bedienen. Canzley.

§. 51.

Ein Römischer König hat von dem Reich gar keines Hellers werth Einkünfften, und muß sich also entweder von seinen eigenen, oder seines Herrn Vaters oder Frau Mutter, Mitteln, nebst seinem Hof-Staat, erhalten. Einkünfften.

§. 52.

Ob und weme ein Römischer König wegen seiner privat-Handlungen Red und Antwort zu geben habe? ist so völlig ausgemacht nicht. Man kan behaupten, daß er in dergleichen alleine unter GOtt stehe, zumalen, wo er wenigstens seine Jünglings-Jahre erreichet hat, und also der Zucht, die, nach Erforderung der Umstände, auch mit gecrönten Kindern vorgenommen werden muß, entwachsen ist. Jedoch gibt es auch Gründe, daß er des Kayserś, als Kayserś, oder doch als Vaters, Geboten und Verboten unterworffen seye, sonderlich wo er noch jung, oder unvermählt, oder an des Herrn Vatern Hof und Tafel ist, u. s. w. Forum.

Fast gleiche Bewandniß hat es mit der Frage: Ob und weme ein Römischer König wegen dessen Red und Antwort zu geben habe, was er aus Kayserlicher Zulassung, oder Krafft Kayserlichen Auftrags,

in Regierungs-Sachen thut; da sich wiederum allerley anführen lässet, er habe dißfalls gleiche Rechte mit dem Kayser, und hinwiederum auch allerley, daß, weilen er doch zuvor eine Erlaubniß oder Auftrag darzu haben müsse, wann er sich einiger Regierungs-Geschäffte anmassen will, er auch hernach nicht so independent und frey in dergleichen seye, als der Kayser selbst. Ist aber ein Römischer König dergleichen Rechenschafft zu geben schuldig, so wäre ferner die Frage: Ob die Erkanntniß dem Kayser oder dem gesammten Reich zustehe? Doch wer hält sich gerne bey Sachen auf, die villeicht niemalen fürkommen möchten?

§. 53.

Herkunfft. Aus eben disem Grunde berühre ich auch bloß die Fragen: Ob ein Römischer König abgesezet werden könne? und allenfalls: Von wem? ob von dem Kayser alleine? oder von dem Kayser und denen Chur-Fürsten? oder von dem Kayser und gesammten Reich? oder von denen Chur-Fürsten und übrigen Ständen alleine?

Uebrigens scheinet es zwar, daß, ob gleich von allem disem nichts in denen Reichs-Gesezen enthalten ist, doch ein solches Reichs-Herkommen vorhanden seye, welches zum Muster dienen könne.

Es ist nemlich bekannt, daß Kayser Heinrich IV. seinen Prinzen Conrad durch einen Reichs-Tags-Schluß der Römisch-Königlichen Würde wiederum habe entsezen lassen.

Und Kayser Friderich II. brachte, als sein Prinz, der Römische König Heinrich VII. gegen ihne rebellirte, die Sache nicht nur auf den Reichs-Tag zu Maynz, sondern sezte auch den Sohn ab, und liesse ihn biß an seinen Tod gefangen sezen, dagegen aber seinen anderen Prinzen zum Römischen König wählen.

Alleine dise Exempel seynd so alt, daß andere ohnfehlbar sich darauf beziehen werden, es habe sich die Staats-Verfassung des Teutschen Reiches in vilem so geänderet, daß sich von selbigen Exempeln nicht wohl ein Schluß auf unsere Zeiten machen lasse: Am besten aber wird seyn, wann, wie seithero, wieder fünffhundert Jahre verlauffen, ehe sich dergleichen Fall zuträget, da man zu fragen Ursach hätte: Was darinnen Rechtens seye?

§. 54.

Röm. Königin. Die Römische Königin gelanget, wie leicht zu erachten ist, durch ihre Vermählung mit dem Römischen König, oder durch Erwählung ihres

ihres bereits habenden Gemahls zum Römischen König, zu ihrer Würde.

Die Art und Weise, wie der Kayser Leopold für seinen Prinzen, den Röm. König Joseph, um Dessen zukünfftige Gemahlin hat werben lassen, kan man beym LüNIG (1) nachsehen.

Mit ihrer Crönung kommt es auf des Kaysers und ihres Gemahls Belieben an.

§. 55.

Einiges von ihrer Crönung.

Die neuere Zeiten belangend; so wurde des Röm. Königs Ferdinands III. Gemahlin Maria aus Spanien, als ihr Gemahl den 20. (30.) Decembr. 1636. zu Regenspurg zum Römischen König gecrönet worden ware, den 11. (21.) Jan. 1637. ebenfalls allda von Chur-Maynz in Beyseyn des Kaysers und Römischen Königes gecrönet.

Unter anderem ist mir davon folgendes zugekommen:

„Extractus Actorum wegen der Römischen Königin Crönungs-Mahlzeit Anno 1637.

In dem Saal, darinnen das Banquet gehalten worden, ist in der Mitten eine Tafel, um eine Staffel höher als die andere, zubereitet gewesen, an welcher beede Kayserliche Majestäten in der Mitten und dem Kayser an der rechten Seiten Ihre Majestät der Römische König, der Kayserin aber an der lincken Seiten die Römische Königin Ihre Sessiones eingenommen. Auf der rechten Seiten diser Tafel, jedoch um einen Schuh oder zwey herabwärts, ist eine andere Tafel für Chur-Maynz und Bayern, auch die Chur-Fürstin in Bayern, welche, auf Begehren des Kaysers, neben Ihrem Herrn gesessen, zugerichtet gewesen, deßgleichen auf der lincken Hand für Cölln, wie auch die Chur-Sächsisch- und Brandenburgische Herren Abgesandten, wobey in Acht zu nehmen, daß Ihre Kayserliche Majestät gegen jezt-besagte beyde Herren Abgesandte durch mich, (Chur-Maynzischen) Secretarium Werlin, sich dahin allergnädigst erkläret und anerbieten lassen, wann hiernächst Ihre Herrschafften mit Dero Gemahlinnin bey einer solchen der Römischen Königin Crönung und Königlichen Banquet (da dasselbe, wie jezt beschehen, im Kayserlichen oder Königlichen Palatio und in loco publico angestellet würde,) erschie-

(1) im Theatr. cerem. Tom. 2. pag. 375.

erschienen, alsdann Denselbigen gleichmäßige Ehr widerfahren und denen Chur-Fürstinnen neben Ihren Herren zu sizen verstattet werden solle. Auf der Seiten nach Chur-Cölln mit denen Herren Gesandten ist für anwesende Fürsten eine lange Tafel, jedoch um ein gutes zurück, zubereitet gewesen, daran niemand für Anfang gesessen, dann allein oben an der Bischoff von Oßnabrück und neben demselben der Bischoff von Wien, welcher vor der Kayserlichen Tafel das Benedicite gesprochen. Dem Kayser hat der junge Pfalzgraf von Neuburg, der Kayserin der Fürst von Anhalt und dem König der Landgraf von Leuchtenberg, der Königin aber wegen ihres damaligen Fests ein Schenck von Limburg aufgewartet, und hat an der Kayserlichen und Königlichen Tafel der commandirende Fugger in Augspurg, an der Maynzisch- und Bayrischen Tafel ein Graf von Oettingen und an der Cöllnischen und Gesandten Tafel ein junger Fugger vorgeschnitten. Die Speisen seynd durch Reichs-Grafen und Kayserliche und Königliche Officiers aufgetragen worden. Deßgleichen seynd auch absonderliche Pläze für die Schencken und Kayserliche Musique angeordnet gewesen. In einem Neben-Gemach ist das Kayserliche, Königliche, Chur- und Fürstliche, auch andere Frauenzimmer tractiret worden. Die Aemter seynd, wie gemeldet, bey diser Mahlzeit nicht durch die weltliche Chur-Fürsten, sondern die Kayserliche und Königliche Officiers, versehen worden; wie dann Sie, Chur-Fürsten, auch dißmahl Ihre eigene Credenz nicht gehabt, sondern alle Tafeln durch die Kayserliche Officiers gedeckt und mit aller Nothdurfft versehen und bedienet worden."

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Vicarien in Teutschland. (1)

Innhalt.

§. 1. Schrifften hievon. §. 2. Was Reichs-Vicarien seyen? §. 3. Verschidene Arten derselben. §. 4. Verordnung der

(1) Siehe mein Teutsch. Staats-Recht, Tom. 7. p. 412 - - 550. Tom. 8. pag. 1 - - 218.

der güldenen Bull. §. 5. Exemtiones und Eingriffe. §. 6. Ob die Chur-Fürstenthümer davon exemt seyn können? §. 7. Von der Reichs-Vicarien Religion. §. 8. Und Abwesenheit. §. 9. Beede Vicariate seynd separirt. §. 10. Der Kayser solle die Reichs-Vicariate manuteniren.

Von dem Rheinischen Reichs-Vicariat.

§. 11. Dessen Schicksale biß auf den Westphälischen Friden. §. 12. Streit An. 1657. §. 13. Gütliche Tractaten An. 1671. sqq. §. 14. Acta An. 1711. §. 15. Vergleich An. 1724. §. 16. Acta An. 1740. sqq. §. 17. Neuer Vergleich 1745. §. 18. Capitulation Kayser Franzens. §. 19. Reichs-Schluß An. 1752. §. 20. Handlungen An. 1764. §. 21. Des Rheinischen Vicariats Gränzen. §. 22. Streit, wegen Oesterreich und Burgund; §. 23. Maynz; §. 24. der Hennebergischen Lande. §. 25. Hessen. §. 26. Westphalen. §. 27. Jülich. §. 28. Lüttich. §. 29. Ost-Frießland.

Vom Sächsischen Reichs-Vicariat.

§. 30. Sächsisches Vicariat. §. 31. Desselben Gränzen. §. 32. Ob Böhmen darzu gehöre? §. 33. Gränz-Vergleich.

Von des Reichs-Vicariats Antritt.

§. 34. Anfang des Reichs-Vicariats. §. 35. Vicariats-Patenten. §. 36. Deren Insinuation und Publication. §. 37. Communication an die Wahl-Statt.

Der Reichs-Vicarien persönliche Rechte.

§. 38. Der Reichs-Vicarien Ansehen. §. 39. Titul. §. 40. Wappen. §. 41. Münzen. §. 42. Rang. §. 43. Kirchen-Gebet.

Der Reichs-Vicarien Rechte in Regierungs-Sachen.

§. 44.

Von des Reichs-Vicariats Endigung und Bestättigung dessen Handlungen.

§. 45. Wie lang das Vicariat währe? §. 46. Praxis unter Kayser Carl V. §. 47. Hernach. §. 48. An. 1711. §. 49. 1742. §. 50. 1745. §. 51. Notification des geendigten Vicariats. §. 52. Refixion der Vicariats-Patenten. §. 53. Chur-Pfälzisches Betragen An. 1745. §. 54. Bestättigung der Vica-

riats-Handlungen. §. 55. Acta 1519. §. 56. 1612. §. 57. 1619. §. 58. 1658. §. 59. 1711. §. 60. 1742. §. 61. 1745. §. 62. Neueste Capitulation.

Von der Reichs-Vicarien Gerechtsamen bey erseztem Kayserlichem Thron.

§. 63. Reichs-Regierung währender Minderjährigkeit eines Kayſers. §. 64. Währender Gefangenschafft eines Kayſers. §. 65. Bey Abweſenheit eines Kayſers. §. 66. Ob der Kayſer gewiſſen Gegenden beſondere Vicarien geben könne?

---

§. 1.

Schrifften hievon. Hieher gehörige Schrifften:

* * *

Von dem Reichs-Vicariat überhaupt.

Diſcours von Interregnis und Reichs-Vicariaten ꝛc. Franckfurt, 1744. 4. Iſt ſchlechtes Zeug.

Erläuterung einiger Streitigkeiten, das Reichs-Vicariat betreffend; 1745. 4.

Gedancken über den durch Abſterben Kayſers Joſephi veränderten Zuſtand in Europa; nebſt einer zulänglichen Nachricht von denen Vicariis des heil. Röm. Reichs Teutſcher Nation. Franckfurt, 1711. 4.

Ausführliche Nachricht von dem Interregno in dem heil. Röm. Reich Teutſcher Nation. Cöthen, 1733. 4.

Diſes iſt, wie der Augenſchein lehret, ein An. 1711. währenden Interregni von einem Chur-Sächſiſchen Bedienten, welcher das Archiv zu ſeinen Dienſten gehabt hat, verfertigter pragmatiſcher Auffaz.

Gründliche hiſtoriſche Nachricht von denen in dem heil. Röm. Reich von Zeiten des Ablebens Kayſer Friderichs II. biß auf die Regierung Kayſer Leopolds vorgeweſenen Interregnis, und in denenſelben hergebrachten Vicariaten, deren Verrichtung und Zufällen; abſonderlich, ſo vil die Verwaltung der höchſten Juſtiz, wie auch die

die vor und in den Zeiten des Kayserlichen Cammer-Gerichts vorgefallene denckwürdige Handlungen betrifft. 1690. 4. Der Verfasser ist der Cammer-Gerichts-Procurator, Joh. DECKHERR; dessen *Consultationibus forensibus* dise Nachricht auch angedruckt ist.

Gründliche Nachricht von den Reichs-Vicariaten. Franckfurt und Leipzig, 1741. 4. Es ist meistens, und zwar zuweilen mit Unverstand, aus Herrn STRUVEN ausgeschmiert.

Vorstellung des heil. Röm. Reichs Vicariat-Gerechtigkeit währendem Interregno, wann ein Röm. König oder Kayser mit Tod abgehet, oder abwesend und ausser dem Reich Sich befindet. ꝛc. de An. 1711. Stehet in LüNIGS *select. Script. illustr. p. 102.*

ARUMÆUS (Domin.) de Rom. Teutonici Imperii Vicariatu. Jena, 1619. 1733. 4.

BECKMANN (Joh. Volckm.) de Vicariatu Imperii. Jena, 1666. 4.

CANUSIO &c. v. GUNDLING.

DITHMAR (Just. Christoph.) Diss. de Vicariorum Imperii Rom. Germ. origine & progressu. Franckfurt an der Oder, 1712. 4. und in seinen *Dissert. Part. 1. n. 3. p. 43.*

FRANCINI (Joh. Ant.) de Vicariis Imperii, & eorum potestate. Giessen, 1734. 4.

GRIBNER (Mich. Henr.) de Juribus Vicariorum Imperii, illis inprimis, quæ perperam à nonnullis in dubium vocantur. Witteberg, 1711. 4. und in seinen *select. Opusc. Jur. publ. T. 2. p. 1.*

Ejusdem Spicilegium Observationum miscellanearum de Vicariis Imperii; in seinen *select. Opusc. J. P. Tom. 2. n. 4. p. 190.*

GUNDLINGS (Nic. Hier.) Bedencken von dem Ursprung beyder Reichs-Vicariorum; in seinen kleinen Teutsch. Schrifft. *n. 4. p. 143.* und vorher, unter dem Namen Aug. de *Canusio*, in der neuen Biblioth.

KOENIGS (Joh. Carl) Abhandlung von denen Reichs-Vicariats-Gerechtsamen, und was diserhalben auf Ableben Kayser Carls VI. zum Vorschein gekommen. Franckfurt und Leipzig, 1741. 8. 2ter Theil, biß auf die Wahl Kayser Carls VII. Marburg, 1742. 8. 3ter Theil. Halle, 1753. 8.

KULPIS (Joh. Ge.) de Imperatore, Rege Romanorum & Vicariis Imperii; in seinen *Dissert. acad. n. 6. p. 231.*

LEHMANN (Ge.) Philyra ad Aur. Bull. Tit. 5. hinc inde collecta. Straßburg, 1624. 4.

NERGER (Joach.) oder Mich. Hofeman, de Vicariis Romano-Germanici Imperii. Greifswalde, 1657. 4. Jena, 1741. 4.

SCHILTER (Joh.) de Vicariis Imperii Germanici. Straßburg, 1695. 4. und in meinem *Vol. miſcell. Diſſ. Jur. publ.*

SINOLT (Juſt.) cogn. *Schüz*, Diſſ. de Vicariis Imperii Rom. Germ. horumque jure & officiis; in *Nucl. Diſcurſ. Jur. publ. n. 6. p. 163.*

SPANHEM (Ezech.) de jure, Imperii Romani res tempore Interregni vicario nomine adminiſtrandi. Heidelberg, 1657.

STRUVENS (Bure. Gotth.) hiſtoriſche Nachricht von denen Vicariaten des heil. Röm. Reichs. Jena, 1711. 4.

SUEVUS (Godofr.) de Vicariis Imperii. Witteberg, 1657. 4. 1741. 4.

WAHRENBERGS (Herm. von) Rechtsgegründete Unterſuchung von denen Vicariis Imperii, oder Reichs-Verweſern. Regensburg, 1741. 4.

WERNHER (Joh. Balthaſ.) de Juribus Vicariorum Imp. in aurea Bulla expreſſis. Witteberg, 1711. 4.

Idem de Juribus Vicariorum Imperii in aurea Bulla non expreſſis. ibid. eod.

WOLFF (Chriſt. Gottl.) Jura Vicariatus Imperii Archi-Drotſalto & Archi-Mareſchallo vindicata. Görlitz, 1729. 8.

ZIMMERMANN (Matthi. Benj.) de Vicariatu Sacri Imperii Germanico-Romani ex Archi-Officiis. Erfurt, 1744. 4.

Von denen Schrifften, welche einzelne Rechte derer Reichs-Vicarien betreffen, wird bey Abhandlung der Materie von der Regierung des Teutſchen Reichs Nachricht ertheilet werden.

Von einzelen Zwiſchen-Reichen.

Von dem groſſen *Interregno* im 13den Jahrhundert.

HOFFMANN (Joh. Wilh.) Jus publicum, quod in Sacro Romano Imperio Interregni magni temporibus obtinuit. Franckfurt an der Oder, 1736. 4. Iſt eine ſehr ſchöne Arbeit.

Von dem Zwiſchen-Reich *Anno 1740-42.*

Geſchichte des Interregni nach Abſterben Kayſer Carls des VI. 4. Theile. Franckfurt, 1742-1746. 4. Der Verfaſſer diſes ſchönen

Werckes

Werckes ist Herr Hof-Rath Johann Daniel von OHLENSCHLAGER in Franckfurt.

* * *

Von dem Rheinischen Reichs-Vicariat.

Kurzer Bericht von dem des H. Röm. Reichs Chur-Fürstlicher Pfalz zustehenden Vicariat. 1614. 4. und in MAIERI *Londorp. contin. Tom. I. p. 713.*

Kurzes Gegen-Bedencken und Bericht von der Chur-Fürstlichen Pfalz Vicariats-Gerechtigkeit. 1614. 4. und *l. c. p. 741.*

Rettung des Chur-Pfälzischen Vicariats wider eine Schmähschrifft, intitulirt: Kurzes Gegen-Bedencken ꝛc. 1615. 4. und *l. c. p. 783.*

Wohlgegründete Widerlegung vermeinter Heidelbergischer Rettung des Vicariats. Ingolstatt, 1615. 4.

Manifeste pour &c. Charles Louis, Comte Palatin &c. contenant un abregé des raisons de son Droit sur le Vicariat de l'Empire dans les Cercles du Rhin, de la Suabe & du Droit Franconique. Heidelberg, 1657.

Refutation du Manifeste Palatin, contenante les preuves evidentes du Droit, que &c. Ferdinand Marie, Duc des deux Baviers &c. & sa Maison Electorale a au Vicariat du S. Empire à l'exclusion de Charles Louys, Comte Palatin, &c. à Münich, 1657. 4.

Kurzer und summarischer Bericht, daß das Vicariat in den Landen des Rheins, ꝛc. Chur-Pfalz zustehe und gebühre. Heidelberg, 1657. 4. und in LÜNIGS Grundfest. Europ. Potentz. Gerechtss. *Part. I. p. 512.*

Chur-Bayrischer Gegen-Bericht, daß das Vicariat-Recht, vermöge der Chur-Würde, Chur-Bayern und nicht Chur-Pfalz zustehe. München, 1657. 4. und *l. c. p. 515.*

Ableinung des von Chur-Bayern in puncto Juris Vicariatus wider den Chur-Pfälzischen summarischen Bericht ausgegangenen Gegen-Berichts. 1657. 4. und *l. c. p. 519.*

Fernere Anzeigung über die Chur-Pfälzische Ableinungs-Schrifft, das Vicariat betreffend. Franckfurt am Mayn, 1657. 4. und *l. c. p. 527.*

Chur-Pfälzische Abfertigung der ferneren Anzeige wegen des am Rhein, Schwaben und Fränckischen Reichs-Vicariats. Heidelberg, 1658. 4. und *l. c. p. 535.*

Alle dise Schrifften de An. 1657. und 1658. finden sich auch in LONDORPII *Act. publ. Tom. 8. p. 45. seqq.* und im *Theatr. Europ. Tom. 8. p. 6. 35.* und *382.* Noch kamen heraus:

Endliche abgenöthigte Ableinung der Chur-Pfälzischen Abfertigung des Vicariats ꝛc. München, 1658. 4.

Schließliche Beantwortung der Chur-Bayrischen endlichen abgenöthigten Ableinung, ꝛc. Heidelberg, 1662. 4.

Vicariatus Imperii Palatinus defensus. (Helmstätt,) 1656. Ist Herm. CONRINGS Arbeit, unter dessen Namen es auch (zu Altorff) 1721. 4. wieder aufgelegt worden ist.

GRIBNERI (Mich. Henr.) Obsservationes miscellaneæ ad Literas Caroli V. Imp. quibus res à Ludovico, Comite Palatino Rheni, Interrege, gestas ratas habuit. Witteberg, 1711. 4.

HÆBERLINI (Franc. Dom.) Diss. de lite inter Ser. Domus, Bavaricam & Palatinam, super exercitio S. R. I. Vicariatus Rhenani inter utramque Domum amice composita; Helmstätt, 1748. 4.

HERTLING (Joh. God. Jos.) de S. R. I. Vicariatu Bavarico-Palatino; Heidelberg, 1742. 4.

KOENIG (Joh. Car.) de optima ratione componendi litem super exercitio Vicariatus in partibus Rheni &c. diu multumque agitatam. Marburg, 1742. 4.

Meine Abhandlung von dem vom gesammten Reich annoch zu ratificirenden Vergleich zwischen Chur-Bayern und Pfalz ꝛc. in meiner vermischt. Abhandl. 1stem Stück. *num. 3. p. 70.*

Von denen Streit-Schrifften zwischen Bayern und Pfalz siehe auch JOANNIS *Præfat. ad Parei Histor. Palat. Sect. 5. §. 4. pag. 66.*

Von dem Sächsischen Vicariat.

GRIBNER (Mich. Henr.) de Terris juris Saxonici. Leipzig, 1711. 4.

MENCKE (Henr. Ott.) de Friderico III. Sapiente, Vicario Imperii Diss. 1. Leipzig, 1712. 4.

RECHEN-

RECHENBERG (Car. Otto) de Vicariatus Saxonici illustribus natalibus ex Archi-Mareschallatu. Leipzig, 1712. 4.

Von dem Sächsischen Vicariat handlen auch die *Gundlingiana Tom. 5. Part. 21. Obs. 1. pag. 1.*

Von dem Vicariats-Recht über Ost-Frießland.

HARTMANN (Joh. Zach.) de Vicariatu Saxonico per Frisiam orientalem. Leipzig, 1711. 4.

HOMFELD (Petr.) de Libertate Orientalis Frisiæ circa Vicarium Imperii Rom. Germ. Regimen; Halle, 1746. 4.

Von dem Reichs-Vicariat bey erseztem Kayserlichem Thron.

BOEHM (Joh. Gottl.) de Hadvige, Suevorum Duce, Vicario Imperii, Commentatio; Leipzig, 1754. 4.

Ejusd. de Sigismundo, Hungariæ Rege, S. R. I. Vicario generali, Commentatio; ibid. 1755. 4.

GRIBNER (Mich. Henr.) de Wenceslai, Regis Bohemiæ, S. R. I. per Terras Misenensem, Orientalem & Pleisnensem Vicariatu generali. Leipzig, 1728. 4.

KREGEL (Joh. Ern.) de Vicariatu Saxonico in casu absentiæ Imperatoris. Leipzig, 1707. 4. 1745. 4.

SCHWARZ (Christ. Gottl.) de Mathilde, Abbatissa Quedlinburgensi, aliquando Vicaria Imperii; Altorff, 1736. 4.

§. 2.

Was R. Vicarien seyen?

Reichs-Vicarien seynd überhaupt diejenige hohe Personen, welche an statt des Röm. Kaysers das Teutsche Reich eine Zeitlang regieren. Sie werden sonsten auch in der güldenen Bull Provisores Imperii genannt, schreiben sich auch jezuweilen selbsten also, ingleichem: Fürsehere und Verwesere.

§. 3.

Verschiedene Arten derselben.

Forderist gibet es zweyerley Haupt-Gattungen von Reichs-Vicarien: Dann einige stehen dem Teutschen Reiche vor nach dem Tode eines regierenden Kayfers, wann kein Römischer König vorhanden ist, biß ein anderer Kayser gewählet wird und die Regierung angetretten hat; dergleichen Fall sich seit der güldenen Bull Zeiten An. 1410. 1437. 1440. 1519. 1612. 1619. 1657. 1711. 1740. und 1745. zugetragen hat.

Andere

Andere Reichs-Vicarien hingegen vertretten die Stelle eines würcklich vorhanden und im Leben seyenden Kayſers, 1. wann derſelbe minderjährig iſt; 2. wann er auſſerhalb Teutſchlands gehet; 3. wann er per impedimenta phyſica verhindert iſt, der Regierung vorzuſtehen, z. E. durch langwührige Kranckheiten, ſo ihne zur Regierung untüchtig machen; 4. wann andere Umſtände ihne an der Regierung hindern, z. E. wann er vom Feind, oder, wie Kayſer Wenzel, von ſeinen eigenen Unterthanen, gefangen würde; 5. wann ein Kayſer zwar tüchtig wäre, der Regierung annoch vorzuſtehen, auch in Teutſchland gegenwärtig wäre, aber ſich deren ſelbſten gerne ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang oder reſp. auf beſtändig begeben wollte.

Beederley Vicarii können wieder entweder allgemeine oder particulare Reichs-Vicarii ſeyn: Jener Regierung und Gewalt erſtrecket ſich über das ganze Teutſche Reich und eigentlich über alle Sachen; diſer ihre aber entweder nur über einen ihnen angewieſenen Theil, oder nur über gewiſſe Stücke und Rechten.

Wann aber überhaupt von Reichs-Vicariis geredet wird, ſo verſtehet man allemal darunter diejenige, welche nach dem Tode eines Kayſers dem ganzen Teutſchen Reich vorſtehen.

§. 4.

Verordnung der güld. Bull.

Nach dem Tode eines Römiſchen Kayſers nun ſtehet das Reichs-Vicariat von Alters her denen beeden Chur-Fürſten zu Pfalz und Sachſen zu. Die güldene Bull iſt dißfalls *Tit.* 5. §. 1. ganz deutlich und ſagt: Quoties inſuper, ut præmittitur, Sacrum vacare continget Imperium, Illuſtris Comes Palatinus Rheni, Sacri Imperii Archi-Dapifer, ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Rheni & Sueviæ & in Jure Franconico ratione Principatus, ſeu Comitatus Palatini, privilegii eſſe debet Proviſor ipſius Imperii. - - - Et eodem Jure Proviſionis Illuſtrem Ducem Saxoniæ, Sacri Imperii Archi-Mareſchallum, frui volumus in locis, ubi Saxonica Jura ſervantur. Jenes pfleget man insgemein und auch noch in der lezteren Kayſerlichen Wahl-Capitulation Art. 3. §. 18. das Rheiniſche, diſes aber, das Sächſiſche Reichs-Vicariat zu nennen.

Es iſt niemand in Teutſchland, welcher eine Anſprach an diſes Vicariats-Recht macht, oder diſes gedoppelte Vicariat an und für

sich selbsten nicht erkennet: Von des Pabsts Anmassungen aber wird anderwärts geredet werden.

§. 5.

Exemtiones und Eingriffe.

Nur beschweren sich die Reichs-Vicarii, daß einige Stände sich (wie hernach mit mehrerem zu vernehmen seyn wird,) per modum Exceptionis von ihren Vicariaten eximiren wollen, oder ihnen sonsten in ihre Vicariats-Gerechtsamen eingreiffen. Z. E. Als An. 1741. einer der Chur-Bayrischen Wahl-Gesandten eine Reise nach Maynz thate, beschwerte er sich allda, daß der Chur-Maynzische Hof sich in dem Vicariats-Geschäfft so gar nicht favorabel bezeuge, sich auch öffters in Sachen mische, die immediate zu dem Vicariat gehörig seyen: Man wollte aber Chur-Maynzischer Seits das leztere nicht gestehen, und versicherte, daß man erster Tagen eine Probe haben werde, daß Chur-Maynz sich gewißlich kein mehreres zueigne, als ihme gebühre, und, was an die Reichs-Vicarios gehörig seye, auch dahin verweise. Als nun Chur-Maynz kurz darauf in der Bambergischen Recusations-Sache den Cammer-Richter an das Vicariat verwiese, (davon anderwärts ein mehreres,) hielte es der Chur-Bayrische Gesandte für eine Frucht seiner Ahndung, ohne welche Chur-Maynz wohl decisive in der Sache würde verfahren seyn.

§. 6.

Ob die Chur-Fürstenhüter davon exemt seyen?

Es gibt Leute, welche behaupten, alle Chur-Fürsten seyen von denen Reichs-Vicariaten exemt, und zwar aus dem Grund, weil alle Chur-Fürsten das Jus de non appellando hätten: Alleine da, dessen ohnerachtet, die Chur-Fürsten die Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte dannoch in vilen anderen Fällen, ausserhalb derer Appellationen, zu erkennen haben; so ist ein gleiches auch in Ansehung derer ein solches Reichs-Gericht repræsentirenden Vicariats-Gerichte allerdings zu sagen, wie dann die Chur-Fürsten würcklich die Vicariats-Patente annehmen: So dann bestehen ja der Reichs-Vicarien Gerechtsamen nicht nur in gerichtlichen Sachen.

§. 7.

Von der Reichs-Vicarien Religion.

Die Religion machet, Krafft Reichs-Herkommens, in denen Reichs-Vicariaten keine Aenderung.

Anno 1519. waren beede Reichs-Vicarien Catholisch.

Anno 1612. ware Chur-Pfalz Reformirt, der Chur-Sächsische Administrator aber Evangelisch-Lutherisch, ohne daß damals

oder hernach jemand einem oder dem anderen im geringsten der Religion halben quæstionem status moviret hätte.

Anno 1657. ware Chur-Sachsen wieder Evangelisch-Lutherisch, von denen beeden anderen Competenten aber der eine Catholisch und der andere Reformirt, ohne daß man wiederum in dem zwischen ihnen wegen dises Vicariats obgeschwebten Streit der Religion wegen das geringste hätte mit-einfliessen lassen.

Anno 1711. waren beede Vicarii wieder Catholisch, doch der eine nur für seine Person, da sein Ministerium Evangelisch ware.

Anno 1740. ware es bey Chur-Sachsen wiederum auf die lezte Art bestellt, die beede andere Vicarii aber waren völlig Catholisch. So auch An. 1745.

In dem Chur-Sächsischen Aufsaz de An. 1711. heißt es: Es hätten die Evangelische Chur-Fürsten und Stände leicht Ursache nehmen können, den Zweifel zu moviren, daß die Reichs-Verfassung, und sonderlich der Westphälische Fride, durchaus die Parität der Religion erfordere, indeme *art.* 5. verordnet wäre, daß in allen Stücken, ausser deme, was in dem Friden sein Regulativ nach dem Jahr 1624. bekommen, unter beeden Religions-verwandten Ständen eine exacte Æqualität gehalten werden sollte: Und wann man Römisch-Catholischer Seiten ja vermeinet hätte, das Postulatum der Evangelischen wäre nicht so klar in besagtem Friden fundirt, vilmehr erhelle ex analogia Juris publici, daß, gleichwie der Kayser bißhero alleine von der Röm. Catholischen Religion gewesen, also wohl auch die beyden Vicarii von solcher Religion seyn könnten; so hätten doch die Evangelische mit ihrem Widerspruch und Prætension so vil gewinnen können, daß die Sache ad Comitia Imperii, als ein neues Emergens, gebracht und daselbst die Decision gesuchet und erwartet werden müssen, da indessen die Vicariaten in einer Inaction verbliben wären, ꝛc. Man habe aber deßhalben nicht den geringsten Scrupel offentlich erreget, und daferne dergleichen etwas heimlich geschehen sein möchte, seye es doch zu keiner Maturität, vil weniger zum Ausbruch, gekommen. ꝛc. Es seye auch solches um so billiger, da Chur-Sachsen ja noch einen Evangelischen Reichs-Stand repræsentire und so gar das Directorium Corporis Evangelici führe. ꝛc.

§. 8.

§. 8.

Ob ein Vicarius des Reichs, (heißt es in obigem Chur-Sächsischen Aufsaz de An. 1711.) der ausserhalb Teutschlandes auch Land und Leute hat, in vorfallenden unabwendlichen Negotiis, sich eine Zeitlang ausser seinem Bezirck begeben könne? wollte fast zweifelhafft angesehen werden, in Erwegung, daß das Römische Reich auf die hohe Person des Vicarii und deren Dignität sein Vertrauen gerichtet, und gleichwohl bald etwas wichtiges bey dem Ruhe- und Friden-Stande fürfallen könnte, so der Person Gegenwart und Anstalt erforderte; solches aber zu versaumen, seye sehr unverantwortlich, bevorab, da die Expeditiones durch des Vicarii eigene Hand und Unterschrifft, eben so wohl, als der Kayser selbst alles an die Chur Fürsten und Fürsten, auch wohl geringere Stände, zu unterschreiben pflege, gehen müssen; besonders auch sehr merckwürdig seye, daß in denen Chur-Sächsischen Vicariat-Mandaten die Könige, Chur- und Fürsten und Stände erinnert werden, sich einheimisch zu halten, um einer etwan widrigen Gewalt desto näher vorbauen und steuern helffen zu können, und also der hohe Vicarius desto indispensabler zu Hause bleiben müßte. Wenn aber dennoch auf solchen Fall, da eine kurze Reise ausserhalb Reichs unumgänglich wäre, die Communication mit dem hohen Con-Vicario und übrigen Herren Chur-Fürsten des Reichs, sonderlich mit Chur-Maynz, angestellet würde, auch sonsten allenthalben die Sorgfalt vor die innerliche und äusserliche Wohlfahrt des Reichs sich zu Tage legte; so sollte wohl desto weniger Zweifel seyn an der Mit-Beliebung einer solchen kurzen Abwesenheit, je gewisser es ist, daß Chur-Fürst Friderich zu Sachsen An. 1496. die Lunæ post Conc. beatæ Mariæ Virg. Graf Burckharten zu Barby und seinen Räthen zu Altenburg Vollmacht gegeben, in seinem Abwesen das Vicariats-Amt zu verwesen, da Er in die Barbarey gezogen, und damahls kein Stand des Reichs das geringste dargegen moviret hat. Und Abwesenheit.

Der stärckeste Grund, daß ein ausserhalb Teutschlandes sich aufhaltender Vicarius des Vicariats sich nicht unterziehen könne, ist ohne Zweifel, weil bey der Abwesenheit eines Vicarii eben die Bedencklichkeiten vorwalten, wie bey der Abwesenheit des Kayfers selbst, und daß ja ein Vicarius nicht mehr Recht haben könne, als der Kayser: Nun behaupten aber die Reichs-Vicarien selbsten, wann

ein Kayser sich ausser dem Reich aufhalte, müsse er biß zu seiner Rückkunfft dessen Regierung andern überlassen. Doch, da An. 1711. und 1740. sich niemand dagegen gesezet hat, als Nahmens des zu Anfang des Interregni in Pohlen abwesenden Chur-Fürstens zu Sachsen das Vicariat unternommen worden ist, so habe ich auch nichts dawider.

§. 9.

Beede Vicariate seynd separirt.

Besagte beede Reichs-Vicarien haben das Teutsche Reich nicht gemeinschafftlich, oder pro indiviso, sondern sie haben es auf die in der angeführten Stelle der güldenen Bull bemerckte Art unter sich getheilt; ausser daß das Reichs-Cammer-Gericht gemeinschafftlich ist.

§. 10.

Der Kayser soll die R. Vicariate manuteniren.

In der Wahl-Capit. Art. 3. §. 15. heißt es: „Gleicher gestalten wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihren uralten, in der güldenen Bull und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, so wohl nach Absterben eines Römischen Kayfers oder Königs, als auch bey dessen langwierigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann Derselbe, das Regiment Selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was Denenselben anhängig, von jemand disputirt und bestritten, oder restringiret werden. "

* * *

Von dem Rheinischen Reichs-Vicariat.

§. 11.

Dessen Schicksale biß auf den Westphälischen Frieden.

Der Ursprung des Rheinischen Vicariats ist ungewiß, und uns hier nichts daran gelegen. (1)

Von Kayser Rudolfs I. Zeiten an findet man eigene Kayserliche Freyheits-Brieffe und andere offentliche Urkunden davon.

In der güldenen Bull wurde, nebst der Chur-Würde, auch das Reichs-Vicariat, mit Ausschliessung der Bayrischen Linie, der Pfälzischen allein zugelegt:

Chur-

(1) v. TOLNERS Histor. Palat. Cap. 4. mein T. Staats-Recht, Tom. 7. p. 426.

Chur-Pfalz führete auch von solcher Zeit an das Reichs-Vicariat bey sich ereigneter Gelegenheit ruhig.

Im Jahr 1612. ereignete sich im Hause Pfalz ein innerlicher Streit, welcher von der streitigen Vormundschafft herrührete; davon hier nichts zu melden ist.

Was sich aber in eben disem Interregno mit dem Herzoge in Bayern zugetragen, welcher weder das Vicariat selbst in seinen Landen, noch währenden Vicariats das Cammer-Gericht, erkennen, noch dessen Expeditionen annehmen wollte, davon wird unten mehreres fürkommen.

Um eben dise Zeit geriethen die Bayrisch- und Pfälzische Rechts-Gelehrten mit einander in Schrifft-Wechsel: Ob die Chur-Würde von Rechts-wegen ursprünglich Pfalz oder Bayern zustehe? und hierüber kamen sie auch an das Vicariat, und schrieben die oben berührte Stücke gegen einander.

Als An. 1623. Bayern mit der Pfälzischen Chur belehnet wurde, hiesse es in dem Lehen-Brieff ausdrücklich: „So haben Wir demnach dem Durchlauchtig-Hochgebohrenen Herzog Maximilian in Bayern - - - die durch obbenannten proscribirten Pfalz-Grafen Friderich verwürckte Chur der Pfalz, Erz-Truchsessen-Amt, wie auch das *Vicariat*, Session, Stimme und Wahl, gnädigst gegeben und zugestellet, Se. Lbden auch damit würcklich belehnet ꝛc.“

Auf dem Westphälischen Fridens- und Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß hingegen wurde zwar von der Bayer- und Pfälzischen Chur sehr viles verhandelt, des Vicariats dagegen im geringsten nicht gedacht; und so wurde auch in der An. 1652. von dem Kayser Chur-Bayern ertheilten Belehnung davon abstrahiret, welches aber hernach zu grossen Verwirrungen Anlaß gabe.

§. 12.

Dann als Kayser Ferdinand III. An. 1657. starb, ohne daß ein Römischer König vorhanden gewesen wäre, masseten sich so wohl Chur-Bayern, als Chur-Pfalz, des Reichs-Vicariats an, wobey jenes den Vortheil hatte, daß es des Kayfers Tod eher erfuhre, sich also auch eher in die nöthige Verfassung sezen und an vilen Orten das prævenire spilen konnte. Streit An. 1657.

Weil die ganze Sache heut zu Tag bloß einen historischen Nuzen hat, will ich nur so vil davon melden.

Indeme man Schrifften wechselte, suchte jeder Theil bester massen in Besiz zu kommen und seine Parthie zu verstärcken. Die Catholische hielten es der Religion halben alle mit Bayern, und es schiene, als ob einige allzueifrige Lutheraner auch lieber einen Catholischen als Reformirten Vicarium erkennen wollten. Zu deme hatte der Chur-Fürst zu Pfalz, als ein bizarrer Herr, wenig personelle gute Freunde. Chur-Bayern erhielte also einen ansehnlichen Vorsprung.

Auf dem Wahl-Tag An. 1657. machte die Sache grossen Unlust; wie aus denen von mir bekannt gemachten Chur-Fürstlichen Collegial-Handlungen ersichtlich ist; worüber es endlich gar zu denen oben erzählten Thätlichkeiten kame.

Uebrigens getrauete man sich an Seiten des Chur-Fürstlichen Collegii nicht, in disem Streit Collegiali nomine einen Pas zu thun, welcher einer Decision in der Haupt-Sache entweder ähnlich sehen, oder einem Theil præjudiciren könnte; dahero auch lieber die ganze Materie von Bestättigung derer Vicariats-Handlungen, wider die Observanz, völlig aus der Kayserlichen Capitulation gelassen wurde.

Kayser Leopold confirmirte darauf den 14. Jan. 1659. die Chur-Bayrische Vicariats-Handlungen: Liesse aber den 18. Apr. auch an den Reichs-Hof-Rath dises Decret ergehen: „ Demnach bey Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Maj. der Herr Chur-Fürst in Bayern um allergnädigste Confirmation Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht Vicariats-Actuum gehorsamlich eingekommen, und Ihro Majestät Deroselben solche Confirmation, laut des copeylichen Beschlusses, jedoch mit nachfolgendem Vorbehalt und Beding ertheilet haben: Erstlich, daß Ihro Majestät einzigem Vicario des Reichs über Dero Erz-Haus und Demselbigen angehörige Erb-Landen die geringste Jurisdiction nicht geständig, und dasjenige, was in der Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern ertheilter Confirmation sub verbis: **In Landen des Rheins, Schwaben, und Fränckischen Rechtens**, dem Herkommen gemäß enthalten, anderer Gestalt nicht, als privative, respective Ihrer Kayserlichen Majestät hochlöblichen Erz-Hauses, welches erstberührtem Herkommen gemäß à Jurisdictione Vicariatus Imperii exempt ist, zu verstehen seye; Allermassen Ihro Kayserliche Majestät, wann deme zugegen in höchstgedachten Ihres Erz-Hauses Landen, von des Reichs-Vicariats

wegen,

wegen, ichtwas vorgenommen worden wäre, solches alles abrogirt, contradicirt und solennissime protestirt haben: Und dann fürs andere: Daß denen Partheyen bey einem und anderm Vicariat-Gericht die nothwendige Juris remedia vorbehalten bleiben sollen; Als haben allerhöchstgedacht-Ihro Kayserliche Majestät, Anfangs gemeldten Reichs-Hof-Rath dessen zu dem Ende zu erinnern, allergnädigst anbefohlen, daß derselbe, solcher ertheilter Confirmation zu Folg, auf Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Vicariats-Handlungen erkennen, procediren und verfahren wolle. "

§. 13.

Gütliche Tractaten An. 1671. sqq.

Wie nun keine Parthey von ihrem vermeynten Rechte etwas nachgeben, sondern es auf die Waffen ankommen lassen wollte, suchte der Landgraf zu Fürstenberg, Wilhelm Ego, nachgehends Cardinal und Bischoff zu Straßburg, dise und andere Streitigkeiten, so zwischen beyden Häusern waren, beyzulegen, und wurden darauf beyderseits zu Mittlern erwählet Maximilian Henrich, Erz-Bischoff zu Cölln, und Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein. Anfänglich schlug man vor, ein drittes Vicariat aufzurichten; wie aber dises nicht angenommen werden wollte, trugen die Mediatores den 3. Sept. 1671. vor, daß, so offt der Kayserliche Thron erlediget würde, das Reichs-Vicariat am Rhein, welches in der güldenen Bulle der Pfalz bey Rhein beygeleget, beyden Chur-Fürsten gemein seyn, und gemeinschafftlich administriret werden sollte, durch einen gemeinsamen Vicariats-Rath in beyder Herren Nahmen, und unter einem gemeinsamen Vicariats-Insiegel. Das Directorium sollte Monathlich wechselsweise geführet werden, also daß bey nächst erfolgendem Interregno, im ersten Monathe Bayern, bey folgendem Interregno Pfalz im ersten Monathe dirigiren, und bey disparität der Stimmen das Votum decidendi haben sollte. Sollte aber dise Gemeinschafft denen Partheyen nicht gefallen, so schlugen die Herren Mediatores ein ander Mittel vor; nehmlich daß von Monathe zu Monathen die vorkommenden Sachen durch eines jedweden Chur-Fürsten eigene Räthe angenommen, untersuchet, und in ihres Herrn Chur-Fürsten Nahmen entschieden werden sollten. Im ersten Interregno sollte Bayern den ersten Monath, im andern aber Pfalz haben; und dise Alternation sollte so lange währen, biß der achte Electorat gänzlich erloschen

loschen wäre. Ein jeder sollte endlich dem andern die Titulatur geben, die er selbst gebrauchte. u. s. w.

Dise Handlungen währeten biß in das Jahr 1673. zerschlugen sich aber dennoch am Ende fruchtlos.

§. 14.

Acta An. 1711. Bey dem Interregno An. 1711. hat zwar Chur-Pfalz das Reichs-Vicariat ruhig ausgeübt, und dessen Vicariats-Handlungen wurden durch die Capitulation bestättiget: Es ware aber Chur-Bayern damalen in der Acht, und Chur-Pfalz hatte seine alte Chur wieder erlanget, so sich aber durch den Baadischen Friden wiederum geänderet hat.

§. 15.

Vergleich An. 1724. Endlich verglichen sich Chur-Bayern und Chur-Pfalz Anno 1724. den 15. Maji mit einander.

Weil es aber bey solchem Vergleich nicht verbliben ist, will ich nur so vil daraus anführen:

„ Erstlichen solle hinführan zu ewigen Zeiten die Reichs-Verwesung und Vicariat von beeden Unsern Häusern gemeinschafftlich oder simultaneè unter beeden Nahmen geführet werden, also, daß auf dessen begebenden Fall

Zweytens von Chur-Bayern zu einem Vicariats-Raths-Præsidenten eine solche qualificirte Person, Grafen- oder Herrnstands, welche weder Chur-Bayern, noch Chur-Pfalz mit Rath-Diensts- und Lehen-Pflichten, oder sonst in einige andere Wege vorhero subject und zugethan, sondern ein immediat Reichs-Glied seye, nominiret, und alsdann an Chur-Bayern, und Chur-Pfalz für einen gemeinsamen Vicariats-Præsidenten vermittelst würcklichen Eyds verpflichtet werden, und derselbe auch solches Vicariats-Præsidenten-Amt in beeder Nahmen vertretten solle.

Drittens, hat Chur-Bayern zu Besezung gedachten Vicariats-Gerichts drey, und Chur-Pfalz drey andere, auch so wohl in publico als privato Jure wohlerfahrne taugliche Subjecta zu Assessoren zu benahmsen und aufzustellen, welche samtlich, gleich dem Præsidenten, an Chur-Bayern, und Chur-Pfalz, nach dem am Ende dises Tractats sub Lit. A. beygefügten Formular gemeinschafftlich zu verpflichten seynd. Wohingegen

Vierd-

Vierdtens, von Chur-Pfalz dem ersten, oder ältesten aus Ihren benahmsten dreyen Assessoren der Titul eines Canzlers gegeben werden, welcher in denen Deliberationibus das Erste Votum führen, auch auſſer Raths, und sonsten in Publicis, gleich nach dem Præsidenten die Præcedenz vor allen anderen Assessoren haben, jedoch, daß im Rath die Umfrag der hinnach folgenden Ordnung gemäß ihme Præsidenten gebühren solle. Nachdem aber

Fünfftens, leichtlich geschehen könnte, daß der Præsident, oder der Canzler Unpäßlichkeit, oder anderer erheblicher Verhinderungen halber, dem Rath nicht beywohnen könnte, und es etwan nur um ein, oder zwey Täge zu thun wäre, so solle solchenfalls die Direction, und Umfrage, um vilmehr zu Beförder- als Aufhaltung der Consultation, dem Vicariats-Canzler verstattet, das erste Votum aber von dem ältisten aus denen von Chur-Bayern denominirten Räthen geführt, und dem Canzler mit seinem Voto, die Vota Majora, da paria vorhanden wären, zu machen zugelassen, dem Præsidenten jedoch nichts destoweniger von allem deme, was in dem Rath vorkommen, und geschlossen worden, Nachricht, dise auch dem Canzler, da er auf solche Weise abwesend wäre, ertheilt, und in solchem Fall der Abwesenheit seine Canzlers-Stelle durch den nächst Chur-Pfälzischen ältesten Assessoren versehen, hingegen in eintweders nemlichen des Præsidenten, oder Canzlers so kurzem Abseyn keine Causæ graves, wo nicht periculum in mora, sondern Sachen, so noch in Proceß lauffen, vorgenommen werden. Im Fall aber

Sechstens, des Præsidenten, oder des Canzlers Unpäßlichkeit, oder anderwärtige Verhinderung länger dauren, und mithin das Vicariats-Gericht dadurch nicht besezt seyn würde, so solle zu Vermeidung dessen Chur-Bayern freystehen, biß zu des Præsidenten Reconvalescenz, und so lang, als derselbe, ungehindert anderer Verrichtung, in dem Vicariats-Gericht wieder zu præsidiren nicht vermag, einen Vice-Præsidenten mit obausgeworffenen Qualitäten unter gemeinsamer Pflicht anzustellen: Wie dann auch auf solche Weis Chur-Pfalz in dictis Casibus einen Vice-Canzler anzuordnen hätte.

Siebendens, zu Vorkommung aller Impedimenten solle jedem Theil vorstehen, gleich Anfangs genugsame Vorsehung zu thun,

und es dahin zu richten, daß bey Anstellung beyderseits Vicariats-Assessoren, wo mög- und thunlich, solche Subjecta ausgesehen werden, deren eines von Chur-Bayern, eo modo, wie Art. 2do gedacht, auf Begebung obiger Casuum, immediate zu einem Vice-Præsidenten, an Seiten Chur-Pfalz aber der andere zu einem Vice-Canzler beliebet werden könne; auf die Sterbfäll hingegen, hat die Ansezung eines Præsidenten und Canzlers nach Innhalt vorgemeldten 2ten Art. zu geschehen.

Achtens, wann sich begeben sollte, daß der Præsident, oder Canzler, oder allenfalls der Vice-Præsident, oder Vice-Canzler, oder auch einiger Assessor, wider besseres Versehen, gegen ihre geleistete Eyds-Pflicht, und beschworne, disem Vertrag am Ende sub Lit. B. beygesezte gemeinschafftliche schrifftliche Instruction, aus unzeitiger Neigung oder anderwärter Partheylichkeit, ihr Amt in einer Sache nicht thäten, so solle zwar immittelst in anderen Negotiis ungesäumt fortgefahren, alsobalden aber ohne Verliehrung einiger Zeit, ein und anderes, so vil den Præsidenten, Vice-Præsidenten, Canzlern, und Vice-Canzlern betrifft, an Chur-Bayern, und Chur-Pfalz, sonsten aber, wann die Klag wider einen Assessoren wäre, an einen, worvon er denominirt worden, mit gründlichen Umständen gebracht werden, damit man beyder- oder einerseits nach gestaltsame der Klag, und des Delati Verantwortung die Correction oder Amotion, und Ersezung concertiren, sonsten auch die Nothdurfft, Innhalt diser Articuln verordnen könne.

Neundtens sollen der Præsident, und Vice-Canzlar, das Vicariats-Innsigel in solch-gleicher Verwahrung und Sperr gemeinschafftlich haben, daß gedachtes Innsigel in einer absonderlichen Küsten, von zweyen Gesperren oder Schlössern, (darvon dem Præsidenten, und dem Canzlar, jedem ein sonderbarer Schlüssel, damit keiner ohne dem anderen die Küsten eröffnen könne, zuzustellen) in der Raths-Stuben aufbehalten, die Registratur und Archiv aber zweyen Secretarien anvertrauet werden, deren von Chur-Bayern einer, der andere von Chur-Pfalz denominiret, jedoch von beeden in gleiche Pflicht genommen werden, und sollen zu solcher Registratur und Archiv beede gleichfalls differente Schlüssel haben, damit keiner, ohne dem anderen, darein kommen könne, massen sie absonderlich darauf zu verpflichten, ohne des Præsidenten, und Canzlars

Vor-

Vorwissen und Willen, nichts daraus zu nehmen, und weder denen Assessoren, noch anderen ab- und hinaus zu geben, oder zu communiciren.

Zehendens, sollen nicht allein die von denen Secretarien aufgesezte Raths-Schlüsse, und Concepten in gesammten Rath (deren keiner gültig zu seyn, wann nicht von beederseit nemlichen Chur-Bayerisch- und Pfälzischen Assessoren darinnen, und gegenwärtig wären) abgelesen, und revidiret, und was dabey zu erinneren, oder zu änderen, dises allda in pleno vorgenommen, auch wer bey Revidirung solcher Concepten gesessen, auf selbigen vorgemercket, sondern auch alle übergebende Memorialien, oder Supplicationes nur im Rath angenommen, von eintweder der beeden Secretarien, nach dem neuen Calender præsentiret, dem Præsidenten vorgelegt, und eo ordine, wie sie eingerichtet worden, proponiret, und darüber deliberiret werden, es wäre dann, daß einige Sachen, so periculum moræ ob sich haben, anderen vorzuziehen seyn möchten, derentwegen der Præsident und Canzlar sich mit einander zu unterreden, und, damit dergleichen vor anderen in die Expedition kommen, sich zu vergleichen hätten.

Eilfftens, die Original-Expeditiones sollen nur von beederseits Vicariats-Secretarien, als wegen Chur-Bayern zur rechten, und wegen Chur-Pfalz zur lincken Hand unterschrieben, und zu Ende der Decreten, Mandaten und dergleichen in Judicialibus: „*Vicariats-Gericht*“ in Gratialibus aber „*Vicariats-Canzley*“ gesezet, und das gemeinsame Vicariats-Innsigel darunter fürgedruckt, auch die Session der Vicariats-Räthen dahin eingerichtet, daß die Chur-Bayerische und Chur-Pfälzische in der Ordnung, nach dem disem Tractat sub Lit. C. beygefügten Schemate, nach einander beysammen sizen, für die Secretarien aber eine Tafel unten an- und beygerucket, und hierzu ein runder Tisch gebraucht werde. Ingestalten dann auch die Umfrage alternativè zu halten, dergestalten, daß nach dem Canzlar ein von Chur-Bayern Denominirter, dann ein Chur-Pfälzischer, und also fortan in der Ordnung einer um den anderen gefraget, auch nach vollendeter Umfrage das per Majora gemachte Conclusum ausgesprochen werde.

Zwölfftens, falls sich begeben thäte, daß in ein- oder anderen Consultationen die Majora nicht herauskommen, sondern paria seyn

würden, solle der Præsident, oder der seine Stelle nach Besag obigen 5. 6. und 7den Articuls verwaltet, wie in all-anderen Consiliis, und Dicasteriis gebräuchig, durch sein Votum den Ausschlag geben, und das Conclusum aussprechen.

Dreyzehendens, mit denen Simplicibus- oder denen einschichtigen Memorialien, würdet es sich zwar practiciren lassen, daß man selbe in pleno ablese, und hierüber, nach geschehener Umfrage, einen Schluß mache, in Sachen aber, welche schon in Process verfangen, die Replic, und andere dergleichen weitschichtige Schrifften alle im Rath abzulesen, würde vile Zeit vergebendlich verziehen, dahero wegen solcher der Præsident, und Canzlar sich zu vergleichen, ob selbige nicht einem Assessoren zu proponiren, oder um Verfassung schrifftlicher Relation zuzustellen seyn möchten, derentwillen dann, wie es gehalten werden solle, in der Raths-Ordnung mehrers ausgeworffen wird.

Vierzehendens, im Rath sollen beede Secretarien gegenwärtig seyn, und alternativè einer das Protocoll halten, der andere die ausgesprochene Schlüsse vormercken, und so dann ein ordentliches Concept hierüber vorbesagter massen ad revidendum auffezen. Im Protocoll hingegen seynd nicht nur die Causæ, so vorkommen, in generalibus, sondern auch der Assessorum Vota, und folglichen der Schluß vorzumercken. Ferners sollen

Fünffzehendens, neben denen Secretarien vier Canzellisten, als nemlichen von Chur-Bayern zwey, und von Chur-Pfalz die andere zwey aufgestellet, jedoch ebenfalls in beeder gemeinsamen Vicarien Nahmen von dem Præsidenten und Canzlar in die Pflicht genommen werden.

Sechzehendens, beede Secretarien sollen zugleich die Taxator-Stelle vertretten, alle Sachen, so expedirt, insgesamt der Reichs-Hof-Raths-Tax-Ordnung nach taxiren, von denen Partheyen solche Tax-Gelder einforderen, alles zusam in eine Pixe legen, und hernach ordentlich verrechnen.

Sibenzehendens, zu Bezahlung der Salarien, welche auf den zum Vicariats-Gericht angestellten Præsidenten, Canzlar, Räthe, Secretarien, Canzellisten, und andere Bediente ergehen, weilen solche auf beeden Chur-Bayern, und Chur-Pfalz gleichen, und gemeinschafftlichen Kosten kommen, solle eine gewisse Summa Gelds zusammengetragen,

gen,

gen, und beeden Secretarien auf ihre Rechnungen vertrauet, davon als einer Commun-Cassa bemeldte Salarien, und anderes bezahlt, jedoch hierzu auch die eingehende Canzley-Tax-Gelder appliciret, pro salario aber dem Præsidenten Monathlich sechs hundert Teutsche Gulden, dem Canzlar vier hundert, jedem Assessori dreyhundert, dann einem Secretario ein hundert fünffzig, dem Registratori ein hundert, und einem Canzellisten fünffzig Gulden alles Monathlich verreicht werden, es wäre dann, daß die Umstände nach der Zeit, und dem Ort, wo das Vicariats-Gericht zu sizen kommet, ein mehreres erforderten: Darüber man sich beyder nehmlich Chur-Bayer- und Chur-Pfälzischer Seits zu vernehmen hätte.

Achtzehendens, das Vicariats-Consilium solle weder in Chur-Bayrisch- noch Chur-Pfälzischen Landen, oder einigen Dero sonsten angehörigen Orten, sondern in loco tertio angestellt, und gehalten werden, darumen man sich auf die beede Reichs-Stätte Augspurg, und Franckfurt, wegen beederseitig-Chur-Fürstlichen Landen näheren Entlegenheit, in solchem Fall verstanden, daß in einem deren nicht etwan die Römisch-Kayserliche Wahl angesetzt seye, welcher Ort solchen Falls zu Beybehaltung des Vicariats-Gerichts mehreren Respects zu umgehen, folglich der andere erkiesen seyn solle.

Neunzehendens, der Titul in gemeinschafftlichen Vicariats-Ausschreibungen, Citationen und dergleichen, dem Stylo gemäß ergehenden Vicariats-Expeditionen ist folgender Gestalten zu formiren.

Von GOttes Gnaden

Wir

Maximilian Emanuel, in Ober- und Nider-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz-Truchses und Chur-Fürst, Landgraf zu Leuchtenberg.	Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des H. R. Reichs Erz-Schazmeister und Chur-Fürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve, und Berg Herzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Marck, und Ravensperg, Herr zu Ravenstein.

Und in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, Fürsehere und Vicarii.

Zwanzigstens, das gemeinsame Vicariats-Secret ist beyderseits nach dem beygelegten Abriß hinnach Lit. D. einzurichten, und dann ferners

Ein und zwanzigstens verglichen worden, daß das gesamte Vicariats-Secret, wie es an dem Cammer-Gericht zu Wezlar in alldasigen Expeditionen tempore interregni zu gebrauchen, nach dem Abriß Lit. E. geführet werden solle.

Zwey und zwanzigstens, weilen die Reichs-Vicariats-Original-Acten, nach dessen Endigung, jederzeit nach dem Kayserlichen Hof geschicket werden, hingegen beeden gemeinsamen Vicariis daran gelegen, daß sie von selbigen zu allerzeit informirt seyn können; So haben Præsident und Canzlar Verfügung zu thun, daß all-vorkommende Acta unter wehrender Vicariats-Zeit fleißig und wohl correct in duplo abcopirt, und davon biß zu Auseinandertrettung des Gerichts jedem Chur-Fürstlichen Haus ein vollkommenes Exemplar in deren Archiv ausgeliefert und vorgelegt werde.

Drey und zwanzigstens, und Wie wir obbenahmste Chur-Fürsten Uns zu des Heiligen Römischen Reichs, und Unser beeden Hochlöblichen Häuser Besten und Ruhestand über all dise verstandene Puncten für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen wohl wissentlich und kundlich, frey auf ein beständig-und ewiges verglichen; Als geloben Wir für Uns, Unsere Chur-Erben und Nachkommen, ob disem Tractat und Vergleich, all seinen Puncten nach, vest, unveränderlich und unzertrennlich zu halten, mit dem alleinigen Vorbehalt, daß in dem Fall ein-oder anderes Unser Chur-Fürstlichen Häuser von der Römisch-Catholischen zu einer anderen Religion tretten, so dann auch diser Tractat wieder aufgehebt, und einem jeden Chur-Fürsten sein Recht gleichwohlen vorbehalten seyn solle. "

In dem sub eodem dato zwischen beeden Chur-Häusern geschlossenen Familien-Tractat heißt es gleich Anfangs: „ Und zwar Erstlichen, ist abermahlen eine Reichs-kundige Sache, in was offentliche Widerwärtigkeiten, Beede Unsere Chur-Fürstliche Häuser, Bayern und Pfalz, nach Ableben der in GOtt ruhenden Kayserlichen Majestät Ferdinandi des dritten glorreichsten Gedächtnüß, wegen des Reichs-Vicariats und Verwesung verfallen, dessen Beylegung zwar bereits Anno 1673. mittelst eines zu Ulm unter erkiesenen Mediatoribus von Beederseitigen Räthen zusammen gesetzten Congress gesuchet, aber unausgemachter Sachen wieder abgebrochen worden. Damit nun aber dise Unsrer Beeden Häuser verfaßte Einigung zu ewigen Zeiten fest und ohnverrückt stehen möge, haben Wir Eingangs benannte

nannte Chur-Fürsten nöthig befunden, daß aller Anfangs diser Stein der Widerwärtigkeit aus dem Weg geräumet werde; Derentwegen wollen Wir, daß vorberührtes Reichs-Vicariat von Uns Beeden Chur-Fürsten und allen Chur-Erben Unseres Hauses künfftighin simultanee geführet und zu solchem Ende ein sonderbahres Vicariats-Gericht ausgesezet werde, dessen allen Wir Uns in einem sonderbahren Tractat de dato München und Mannheim, den 15. Maji dises lauffenden Jahrs, ausführlich verstanden haben, darauf Wir Uns dann dises Orts lediglich beziehen, und zu dessen unveränderlicher Festhaltung wiederhohlter mit dem Beyfatz verbunden, daß über solchen Vergleich Wir die Kayserliche gnädigste Ratification mit gesammter Hand ansuchen wollen, woran um so weniger zu zweifeln, als Seine Kayserliche Majestät Selbst gerne und gnädigst vernehmen werden, daß unter Unsern Beeden Häusern dise Sache dergestalt beygeleget, damit unter Zeit des Interregni jeder des Heil. Röm. Reichs Stand in Vorfallenheiten die unverfälschte Justiz suchen und finden möge. ꝛc. "

Übrigens ist noch zu mercken, daß An. 1741. bey würcklicher Bestellung des Vicariats-Hof-Gerichts in verschidenem eine Veränderung vorgenommen, auch einiges mehrers erläuteret worden ist. So wurden nemlich zu denen 6. Catholischen Assessoren noch 2. gemeinschafftliche Evangelische Assessores angenommen, und solchen, unter dem Vorwand, daß sie zulezt ernannt worden, der lezte Plaz angewisen; statt einer runden Tafel wurde eine längliche viereckichte beliebt; Raths-Täge waren der Montag, Dienstag und Freytag von halb 9. biß 12. Uhr, wann aber ein Feyertag einfiele, sollte der vor- oder nachgehende Wercktag dazu genommen werden.

Es solle auch noch in dem Jahr 1724. um die Kayserliche Confirmation angesuchet worden seyn, wie dann besonders Chur-Pfalz sub dato 1. Dec. 1724. solches gethan habe, und lauten die Formalien unter anderem: „ Als haben Hochgedachten Herren Chur-Fürstens in Bayern Liebden und Ich, nach reiffer der Sache und dabey vorwaltender wichtiger Umständen Erwegung und gutem Vorbedacht, den in Originali hierbey verwahrten Recess errichtet, und Eure Kayserliche Majestät Ich hiebey unterthänigst bitten sollen, Dieselbe geruhen gnädigst, solchen von Dero allerhöchsten Kayserlichen Amts wegen und aus Deroselben deßfalls zukommender Macht und Gewalt

zu

zu genehmen, und zu bestättigen, mithin sothane Dero Kayserliche Confirmation in duplo fordersamst ausfertigen zu lassen. ꝛc. "

Ob Chur-Bayern auch um die Confirmation gebeten habe? ist mir nicht so genau wissend.

Es seye nun aber, daß der Kayser erkannt habe, er könne für sich alleine einen dergleichen gar starck in die Erklärung der güldenen Bulle einschlagenden und das ganze Reich interessirenden Vergleich nicht confirmiren, oder was man sonst am Kayserlichen Hof für Bedencken gehabt haben mag, so ist doch so vil gewiß, daß die Confirmation nicht erfolget ist.

§. 16.

Acta An. 1740. sqq. Als Kayser Carl VI. darüber An. 1740. verstarb, wollten Chur-Bayern und Chur-Pfalz das Reichs-Vicariat gemeinschafftlich verwalten, sezten auch zu Augspurg ein gemeinsames Reichs-Vicariats-Hof-Gericht nider:

Die Sache machte aber vile Bewegungen, und die meiste grosse Höfe wollten dises Vicariat nicht erkennen; wie ich in meinem Teutschen Staats-Recht (1) umständlich erzählet habe.

Anno 1740. bey der lezten Seßion wurde von denen Fürstlichen Gesandten zu Regensburg beschlossen: Daß, weilen die zweyfache Rheinische Vicariats-Vereinigung denen Reichs-Grund-Sazungen unwidersprechlich entgegen stünde, dergleichen Geseze aber nicht von ein oder anderm Stande, zumahlen nach dessen Convenienz und privat-Interesse, in dem mindesten zu ändern, als welches schlechterdings nicht anderst als von dem ganzen Reich geschehen könnte; gleichwohlen sich bißher ergeben, daß man an Seiten sothanen Rheinischen Vicariats, ohne alle weitere Rückfrage oder Communication ans Reich, sich mit seiner in particulari verglichenen Verdoppelung in possess sezen und gleichsam de facto durchgreiffen wollte; Als fände man gut und nöthig, in gemeinsamer Uniformität an allerseits und besonders an die unter dise Vicariats-Lande gehörige höchst- und hohe Stände unterthänigst zu berichten, daß nach genugsamer und gnädigst veranlaßter durchgängigen Ueberlegung das beste seyn würde, wann ein jeder Stand, welchem ein solch gemeinsames Vicariats-Patent zugekommen, in Gleichförmigkeit dessen, wie es An. 1657. geschehen, demjenigen

(1) Tom. 7. pag. 490. - - 530.

nigen Chur-Fürsten, von Bayern oder Pfalz, welchen Er damahls als den rechtmäßigen einzelen Vicarium angesehen, antwortete, und den Empfang gedachten Patents und solches Achtung erforderlich anzeigte; in Betracht die Duplicität, biß zu der von Reichs wegen erfolgten Erkänntniß und Erörterung, in erleuchteter selbstigen Wissenschafft, etwas im Reich und dessen Gesezen fremdes und noch nicht erhörtes, mithin nicht anzunehmen wäre.

Die Evangelische höhere Stände wollten gar nicht daran, dises gemeinsame Vicariat zu erkennen; die Catholische aber hätten zum Theil freylich lieber endlich zwey Catholische Vicarios gehabt, als gar keinen, und doch ware denen Meisten der in der Sache gebrauchte Modus eben so wenig anständig, als denen Evangelischen: Auch die, welche gerne disen Streit beygelegt gesehen hätten, stellten beeden Chur-Häusern für, daß es je länger je schwerer damit halten und der einige Weg seyn würde, wann der Vergleich ordentlich an das Reich gebracht werde.

So fande auch der gröste Theil der Reichs-Fürsten von Tag zu Tag mehrere Bedencklichkeiten, die gemeinschafftliche Vicariats-Gerichtbarkeit der beyden Chur-Fürsten zu erkennen. Daher denn die überall herum geschickte Vicariats-Patente an den wenigsten Orten diser Landen, ausser nur in einigen Bißthümern, Graf- und Herrschafften und den Reichs-Stätten, offentlich angeschlagen und kund gemacht, von den hohen Chur-Fürstlichen und den meisten Fürstlichen und Gräflichen Regierungen aber nicht erkannt noch angenommen wurden.

Es wurde zwar endlich ein Gesammt-Schreiben an die Chur-Fürsten und mehrere Stände, mittelst dessen der Vergleich ihnen communiciret werden sollte, aufgesezt, auch von Chur-Pfalz schon den 17. Febr. 1741. gefertiget; alleine Chur-Bayern ware nicht zu dessen Mit-Fertigung zu disponiren, und wendete ein: Ein gewisser Hof habe es, als eine dem Reichs-Verweser-Amt nachtheilige Sache, mißrathen, dahero Chur-Pfalz zulezt damit umgienge, solchen alleine zu communiciren; es walteten auch sonst einige Jalousien in disem Stück zwischen Bayern und Pfalz ob. 2c. 2c.

Das gröste Bedencken, so Chur-Bayern und Pfalz wegen formlicher Mittheilung des Vergleichs hatten, ware, weil der Vergleich nur auf die Catholische Chur-Linie von Pfalz gienge, dahero

sie besorgten, sie möchten die sammtliche Evangelische Stände auf den Hals bekommen; wie dann auch Pfalz-Zweybrücken dagegen protestiren wollte, wo es nicht von andern zurückgehalten worden wäre.

Auf dem indessen angegangenen Wahl-Tag zu Franckfurt erhielten die Chur-Cöllnisch- Bayrisch- Sächsisch- und Pfälzische Gesandten Befehl, wegen der dem Reich andringenden äussersten Nothwendigkeit und Justiz-Mangels, woraus die gefährlichste Verwirrungen im Reich entstehen könnten, bey denen übrigen Höfen dahin anzutragen, damit das Reichs-Vicariat nicht länger ausser seiner Activität gehalten und andurch das Reich für denen ansonst daraus erwachsenden Gefahren sicher gestellet würde; und zu End Aprilis und Anfang Maji drungen die Chur-Bayer- und Pfälzische Gesandten zu Franckfurt sehr darauf, bey dermaligen müßigen Stunden, um der GOtt-gefälligen Justiz-Beförderung willen, wenigstens mit Ernst auf die Ausmachung der Vicariats-Händel zu gedencken.

Es wurde ihnen aber geantwortet: Es seye bekannt, was für glimpfliche und patriotische Anschläge gleich Anfangs dises Handels in facie Publici wegen eines schicklichen und allerseits ohnpræjudicirlichen Provisionalis an die Hand gegeben worden seyen: Nachdeme man aber Chur-Bayer- und Chur-Pfälzischer Seits zu einer legalen Communication des vorgeblichen Vergleichs (welchen das gesammte Reich, ohne selbigen gesehen zu haben, anzunehmen eben nicht schuldig wäre,) sich biß dise Stunde noch nicht verstehen wollen, ja, was noch mehrers, mit würcklicher Aufstellung des Hof-Gerichts zu Augspurg und eigenmächtiger Errichtung einer Hof-Gerichts-Ordnung (welches nicht einmal ein würcklicher Kayser thun könnte,) dem gesammten Reich den Vergleich qu. gleichsam mit Gewalt aufzudringen, ja vom Hof-Gerichte mit thätlichen Zudringlichkeiten in die Stände zu sezen suchte; so wollte man anforderist von ihnen erwarten, welcher gestalten dise allzusehr vulnerirte Sache wiederum in ihr voriges Gelaise gebracht, so fort zu einem schicklichen und allerseits angenehmen Provisionali qualificiret werden könne?

Es wurde aber weiter nichts darauf geantwortet, als: Man möchte trachten, etwa noch ein schickliches Provisionale mit gemeinsamen Gutfinden zu erreichen. Man remonstrirte ihnen, daß dabey auch alle Fürsten und Stände hauptsächlich mit interessirt seyen, dergestalten,

ten, daß, wann auch das Chur-Fürstliche Collegium einverstanden wäre, dannoch damit die Sache noch nicht gehoben seyn würde: Sie blieben aber bey dem vorigen, mit Versicherung, sie wollten auch darauf dencken, wie obgemeldte Anstößigkeiten etwan aus dem Wege zu räumen seyn möchten? Indessen vermeinten sie, die gesammt-Vicariats-Höfe hätten es an nichts ermanglen lassen, um den Vergleich zur Begnehmigung des Reichs zu bringen, welches allenfalls der Fürst zu Bamberg und Würzburg, als damaliger Reichs-Ministre, aufs kräfftigste würde bezeugen können: Daß es aber nicht geschehen, seye ihre Schuld nicht, könnte mithin auch ihnen nicht zum Schaden seyn, zumalen dises Vergleichs-Wesen ja nichts neues, sondern schon, besage LYNCKERI *ad Aur. Bull. Cap. 5.* An. 1689. an das Reich gebracht gewesen und von demselbigen gutgeheissen worden.

Ins besondere ware Chur-Maynz und bliebe der Meinung, es seye die Activität des Reichs-Vicariat-Amts eben so nothwendig nicht, wann man nur ein fügliches Mittel wegen des Cammer-Gerichts-Sigills finden könnte, damit der Orts die Expeditiones nicht weiters gehindert würden; dahero auch Chur-Bayern sich sonderlich über Chur-Maynz beschwerete.

Der König in Pohlen solle dem Maréchal de Belleisle persönlich zugesagt haben, das gesammt-Vicariat schlechterdings zu erkennen.

Chur-Brandenburg hätte gerne gesehen, wann für disesmal entweder Pfalz oder Bayern allein das Vicariat versehen hätten, allenfalls aber wollte es provisionaliter das gemeinsame Vicariat erkennen, wann beede Höfe dem Reich darüber nicht nur hinlängliche Reversales ausstellen, sondern auch dabey all dasjenige aus dem Weg raumen würden, was denen älteren Reichs-Verfassungen zu nahe trette; wie dann besonders vor allen Dingen die Augspurgische voreilige Hof-Gerichts-Händel redrelliret werden müßten.

Chur-Braunschweig erklärete, daß es aus Liebe der gemeinen Ruhe die Qu. An? wegen eines schicklichen Provisionalis gar gerne mit angehen würde: Nachdeme aber dises Anfangs in so leicht thunlichen Wegen gestandene Geschäfft durch eigene Schuld beyder daran Theil habender Höfe äusserst vulneriret worden; so müßte man forderist von ihnen erwarten: auf was Weise die Qu. Quomodo? auf eine allerseits annehmliche und denen Reichs-Sazungen in keinem Stücke nachtheilige Art entschieden werden könne?

Ein anderes Chur-Vorum glaubte, es wäre das beste, wann Chur-Bayern oder Pfalz für diesmal das Vicariat alleine führete, und man die Substanz ihres Vergleichs-Wercks biß auf eines künfftigen Kayfers Erörterung ausezete: Doch wollte man ein schickliches Provisionale annehmen, wann Bayern oder Pfalz eines angeben könnten; wo nicht, so möchte man Chur-Bayern gesammter Hand pro Vicario erkennen, und beede Häuser ihre Strittigkeiten mit einander ausmachen lassen.

Ein anderer dritter Chur-Fürstlicher Hof dagegen hielte die Chur-Pfälzische Fundamenta pro Vicariatu für weit besser, als die Chur-Bayrische, und wollte dahero von keinem Provisionali hören, oder er wollte wenigstens jene auf das sorgfältigste verwahren, daß sie keinen Anstoß leiden möchten.

Die meiste Chur-Fürstliche Höfe waren endlich der Meinung, es wäre kein besseres Auskunffts-Mittel, als wann Bayern es für dißmal allein verwaltete; man truge auch verschiedentlich darauf an: Alleine die Chur-Pfälzische Ministri gaben für, es dörffe sich keiner von ihnen unterstehen, dem Chur-Fürsten ein Wort davon zu sagen.

m. Jun. erklärete Chur-Brandenburg wieder, daß, um die höchstnothwendige Activität derer Reichs-Vicariaten bey jezigen weit-aussehenden Zeiten nicht länger hemmen zu lassen, man für das beste Mittel hielte, das gemeinsame Reichs-Vicariat provisionaliter für diesmal, gegen hinlängliche Reversales, daß es zu keiner Folge gezogen und der Vergleich bey der wieder-hergestellten Reichs-Versammlung und einem erwählten Kayser so gleich demnächst zur Berathschlagung gebracht werden solle, anzuerkennen, so fort das Justiz-Wesen wiederum in behörigen Gang und Trieb zu bringen: Es wollte aber auch nicht fort.

Nachhero schiene es, daß die Sache auf den Fuß genommen werden wolle, daß es genug seye, wann die mehrere Chur-Fürsten dises Gesammt-Vicariat erkenneten; es wurde aber von verschidenen anderen entgegen gehalten, daß dises die Modification eines der Ersten Reichs-Grund-Geseze nach sich führende Vicariats-Anerkennungs-Werck ein Negotium universi Imperii, keineswegs aber des alleinigen Chur-Fürstlichen Collegii seye, folglichen es sich, ohne die Sache gänzlich ins Stecken zu bringen, nicht wohl thun lasse, unter denen zum Wahl-Geschäffte lediglich versammleten Chur-Fürstlichen

Gesand-

Gesandten einen dem gesammten Reiche eingreiffenden Entschluß zu fassen, zumalen da es nachdencklich seye, daß der Französische Gesandte dises Werck ebenfalls mit beeyfere.

Den 9. Junii übergaben die Chur-Bayer- und Chur-Pfälzische Gesandten zu Franckfurt anderen Chur-Fürstlichen Gesandten würcklich folgendes pro memoria:

Gravamina, welche gegen das gemeinsame Reichs-Vicariat wollen ausgestellet werden: 1. Defectus Requisitionis assensus Statuum Imperii & Communicationis des hierüber zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz errichteten Vertrags; 2. daß das gemeinsame Hof-Gericht via facti aufgestellet worden, und das zwar 3. gegen das Herkommen, nicht in Curia unius vel alterius Vicarii, sondern in loco tertio, nemlich in der Statt Augspurg; 4. daß eine neue Hof-Gerichts-Instruction und Ordnung eingerichtet und 5. daß dazu aus dem Mittel dasiger Magistrats-Glider ein oder anderer zum Protestantischen Religions-Assessorn admittiret worden wäre.

Resolutiones: und zwar quoad

1. Ist notorium, daß an Seiten der hohen Herren Transigenten die Requisition und Communication so fort nach Errichtung des qu. Vertrags an Ihre zur Zeit Regierende Kayserliche Majestät, als des Reichs Oberhaupt, geschehen, mithin das nöthige observiret worden seye, dahero Denenselben dißfalls nicht das mindeste mit einiger Befügniß zur Last geleget werden kan noch mag, bevorab, wo derseits auch post præmatura & improvisa Fata Imperatoris die Requisition und Communication so fort an die mehreste Chur- und vornehmere Reichs-Fürsten abgangen, und also derseits auch die dißfalls etwa verlangende Gebühr verfüget worden ist. Nachdeme nun quoad

2. von Denenselben wider das Materiale des Vertrags sonderlich nichts eingewendet und die Genehmung, oder vil mehr positive Erklärung, hierüber als ein gemeinschafftliches Reichs-Geschäffte auf eine fernerweite Communication mit anderen Chur- und Reichs-Fürsten ausgestellet worden; so haben Höchst-Dieselbe, aus Antrieb Dero für die Wohlfahrt des gemeinen Reichs-Wesens und besonders für die Administration der heilsamen Justiz tragenden höchst-rühmlichen Eyfers, hauptsächlich um zu zeigen, daß Sie Ihres Orts nicht in mora seyn wollten, Ihr Reichs-Verweser-Amt zu thun, sich ohnumgänglich gemüßiget gesehen, das des Endes nöthige Vicariats-Gericht

richt anzuordnen, alſo, daß es weit von dem, daß Hoch-Denenſelben hierunter mit einiger Gemüths-Billigkeit eigenthätige Procedur aufgebürdet werden könne. Sonderbar quoad

3. man, vermittelſt der Niderſezung des Hof-Gerichts in der Statt Augſpurg beym Publico vil mehr ein Meritum, als die mindeſte Reproche verdienet zu haben vermeinet, indeme die Niderſezung in Curia unius vel alterius ſich citra præjudicium nicht wohl fügen wollen, die Statt Augſpurg zwiſchen beyden Höfen ohnweit abgelegen iſt und dadurch die nöthige Communicationes vil acceleriret werden können. Quoad

4. Ergiebet ſich von ſelbſten, daß, wo die Præſides & Aſſeſſores absque Inſtructione nicht beſtehen können, deren eine, wenigſtens ad interim, mehr zu Aufrechthaltung, als zum Abbruch der älteren Verfaß- und Reichs-Hof-Raths-Ordnung habe gemachet werden müſſen, geſtalten ſolcher maſſen einsweilen die Hände offen zu halten, um alles nach dem Reichs-Herkommen, wovor das Reichs-Verweſer-Amt ſorgfältig zu wachen hat, hiernächſt errichten zu können. Quoad

5. iſt es in Actis publicis bekannt, daß bey dem nach Abſterben Kayſers Ferdinandi III. vorgeweſenen Reichs-Interregno Chur-Bayern zu Dero damalen nidergeſezten Reichs-Vicariats-Hof-Gericht gleichmäßig zwey der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandte der Reichs-Statt Augſpurg Conſulenten als Aſſeſſoren gezogen habe, ohne daß damalen dagegen die mindeſte Einwendung geſchehen, welche auch anjezo um ſo weniger Beſtand haben kan, als der hohen Herrn Chur-Fürſten und Reichs-Vicarien eigene Landes-Dicaſteria mit keinen Augſpurgiſchen Confeßions-verwandten Räthen beſezet ſeynd, und ſie dahero vermüßiget worden, hierzu auswärtige in Jure publico & privato wohlerfahrne Rechts-Gelehrte auszuerſehen, und, nach vorheriger Erlaſſung ihrer obhabenden anderweiten Pflichten, würcklich zu beſtellen. "

Jedoch auch diſes wurde nicht für hinlänglich angeſehen.

Den 22. Julii ſchrieben die zu Offenbach verſammlete Alt-Fürſtliche Miniſtri an Chur-Maynz: P. P. „ Euer Chur-Fürſtlichen Gnaden ſchwebet in hohem Andencken, was maſſen der beeden Herren Chur-Fürſten zu Bayern und Pfalz Chur-Fürſtliche Durchlaucht den ſeit dem Weſtphäliſchen Fridens-Schluß zwiſchen Ihro,

beeden

beeden Herren Chur-Fürsten, in puncto Vicariatus obschwebenden Zwiespalt dahin zu vergleichen getrachtet, daß sie das Rheinische Vicariat in commune führen und zu disem Behuff ein gemeinschafftliches Vicariats-Gericht zu Augspurg niedersezen wollten. Nun wird zwar jedermann, der es mit dem Vaterland gut meinet, und also besonders unsern Aller- und Durchlauchtigsten Committenten nichts angenehmers seyn, als daß alle und jede zwischen denen Höchst- und Hohen Ständen des Reichs obschwebende Irrungen durch den Weeg gütlichen Vertrags aufgehoben und abgethan werden können, und hätte ihnen also auch, cæteris paribus, dise beede Hohe Chur-Häuser unter sich über disen vormals zu vilen Beschwerlichkeiten Ursach gegebenen Passum vereinigt zu sehen, nicht anders als lieb seyn können, wann anders nur darunter ein solcher Modus beobachtet und der Vergleich an sich auf ein solches Temperament gebauet wäre, so nicht die Auream Bullam als ein Reichs-Grund-Gesez abzuändern trachtete, und solches alles denen §. §. Gaudeant &c. &: habeantur &c. Artic. VIII. Instr. Pac. Westphalic. die allein auf der gesammten Ständen Einwilligung dergleichen Abänderung réstringiren, entgegen exclusis Statibus einseitig geschehen sollen; weswegen dann und dahin am Tage lieget, daß gegen den Buchstaben der A. B. denen Ständen in denen Landen des Rheins, Fränckisch- und Schwäbischen Rechtens, statt Eines Vicarii zwey fürgesezet und dises alles abermals nicht cum libero & Comitiali omnium Statuum consensu & suffragio, sondern vor sich einseitig eingeführet werden solle, hierunter auch verschiedene trifftige und über das Hauptwerck favorable Oblata in sich haltende von mehr als Einem Chur- und Fürsten des Reichs an beede Hohe Chur-Höfe abgelassene Vorstellungen, wodurch nur wenigstens den Modum zu salviren und den Vergleich quæst. an das Reich zu bringen begehret worden, und absonderlich von Ew. Chur-Fürstlichen Gnaden selbsten in wiederhohlten nachdrücklichen zu eben disem Endzweck collimirenden Schreiben die trifftigste Repræsentationes geschehen, alles aber nicht von dem geringsten Effect gewesen, sondern dem entgegen das gemeinschafftliche Vicariats-Gericht zu Augspurg eröffnet, selbigem eine besondere Gerichts-Ordnung vorgeschrieben und von solchem gegen die Stände ihrer Contradictionen ohngeachtet vorgedrungen wird; So haben unsere Aller- und Durchlauchtigste Herren Principalen sich nicht

länger

länger entbrechen mögen, gegen diſe ihren Rechten und Freyheiten allzunachtheilige Anſinnung ſich publice zu verwahren und zu declariren, daß ſie ſolchen des vornehmſten Requiſiti ermanglenden Vicariats-Vergleich und deſſen darauf zu gründen prætendirte Exercitium in ſo lange weder in judicando noch decidendo bey ſich oder ihren Unterthanen agnoſciren oder erkennen würden, biß daß in Comitiis per liberum & Comitiale omnium Statuum ſuffragium & conſenſum über diſe Sache gebührender maſſen ein abhelfflicher Schluß gefaſſet werde, auch gegen alles, ſo zu deſſen Etablirung durch an die Crays-Ausſchreib-Aemter demandirte, oder auf deren Weigerung an andere übertragende Executiones, oder ſonſten auf andere Weiſe, in ihren Landen tentiret werden ſollte, ſich zu ſezen und zu ſchüzen, und einander darüber zu vertretten und hülffliche Hand zu leiſten, wobey dann zugleich, da aus diſer Etablirung einer biß dahin im Reich ohnbekannt geweſenen Art eines gedoppelten Vicariatus ſich noch ein gemeinſames merckliches Damnum, woran unſere Aller- und Gnädigſte Herren Principalen die Influenz auf ihre Lande durch obiges nicht abwenden können, in deme zeiget, daß durch die über die Vicariat-Siegel und den Modum expediendi bey dem Cammer-Gericht entſtehende Schwürigkeiten der Curſus Juſtitiæ bey diſem hohen Judicio, dem doch in Interregno deſſen Exercitium nomine Imperii & Statuum auszuüben zukommet, gehemmet wird, und unſeren Aller- und Höchſten Principalen mercklich daran gelegen, daß diſes Reichs-Gericht in Mangel eines ohnanſtößigen Siegels nicht in ein wahres Juſtitium verfalle: Derohalben Uns Endes-unterzeichneten ihren allhier zu Offenbach verſammleten Miniſtris Plenipotentiariis aller- und gnädigſt anzubefehlen, Ew. Chur-Fürſtlichen Gnaden von Dero auf die Reichs-Grund-Geſeze ſich gründenden Entſchlieſſung unterthänigſte Anzeige zu thun und ſolche Abrede zu dem Ende an Höchſt-Dieſelbe zu bringen, daß Euer Chur-Fürſtliche Gnaden geruhen möchten, Krafft tragenden Erz-Cancellariats-Amts, ſich des bevorſtehenden Verfalls des Cammer-Gerichts und daraus zu beſorgenden ſchädlichen Juſticii anzunehmen, und, damit ſelbiges bald möglichſt mit einem ſämmtlichen Ständen des Reichs acceptablen Siegel verſehen und dadurch in Stand geſezet werden möge, die heilſame Juſtiz nach der vorgeſchribenen Ordnung zu adminiſtriren, die Art

und

und Weise, wie selbiges und zugleich bey jezigen durch mehrbemelten Vicariats-Vergleich alterirten übrigen Umständen der Modus expediendi daselbst einzurichten, an Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu bringen und dadurch zum legalen Decisо zu befördern. Euer Chur-Fürstliche Gnaden finden ohne Zweifel, nach Dero hohen Begabnuß, daß dises der einzige Weg seye, auf welchem dem zum Untergang zielenden Justiz-Wesen in dermaligem Interregno Ordnungs-mäßig zu helffen, und daß unsere Aller- und Gnädigste Herren Principales an einer Seite sich auf andere Weiß durch Actus, wovon man sie gegen die Reichs-Grund-Geseze auszuschliessen vermeinen sollte, nicht können noch werden binden lassen, und also auch im Cammer-Gericht, so in anderer Gestalt, als sonst üblich gewesen, erscheinen, und ohne ihrer Concurrenz auf andere Art, als es der Reichs-Ursprung und Herkommen mit sich bringet, verglichen seyn sollte, nicht annehmen noch erkennen werden, auf der anderen aber auch nicht geschehen lassen können, daß um diser Neuerung willen das Cammer-Gericht und die Justiz zu Boden gehe, und hoffen Wir also, Euer Chur-Fürstliche Gnaden werden in diser ganzen Sache, nach Dero besondern rühmlichsten Weißheit und Patriotischen Gesinnung, Dero hohes Erz-Amt dergestalt kräfftigst fürzukehren geruhen, daß das ganze Vaterland die gedeyliche Effectus davon zu spühren haben werde. Die Wir ꝛc. "

Endlich und nachdeme von einigen Höfen die abgängige Vota per Substituciones ersezet worden, verglichen sich m. Aug. einige Evangelische wegen des Protestations-pro memoria gegen das Rheinische Vicariat, von denen Catholischen aber wollte keiner Antheil daran nehmen.

Das pro memoria selbsten lautet also: „Nachdeme durch das verschidentlich vorgegangene Reichs-kundig worden, als ob der beeden Herren Chur-Fürsten zu Bayern und Pfalz Chur-Fürstliche Durchlauchten, zu Folge eines unter Ihnen errichtet seyn sollenden Vergleichs, einen Vicariatum simultaneum in Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens angetreten, ein solches aber auf eine respect. immutationem, vel saltem extensionem, Legis Imperii fundamentalis ankommet, welches inconsultis Imperii Statibus, denen nach der kundbaren Reichs-Verfassung und besonders vi Instrum. Pacis Westphalicæ das Jus LL. Imperii ferendi vel interpretandi

gemeinschafftlich zustehet, nicht statt haben und für gültig angesehen werden kan; Als haben sich Endes-Unterzogene gemüßiget gefunden, denen vortrefflich Chur-Bayrisch- und Chur-Pfälzischen Gesandtschafften die Vorstellung dahin zu thun, selbe belieben wollen, an Ihre höchste Principalen gehorsamst gelangen zu lassen, was gestalten man zu Höchst-Denenselben des gänzlichen Vertrauens gelebe, es würden Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeiten, nach Dero bekannten Æquanimität und Reichs-patriotischen Einsicht, dergleichen Abänderung eines Reichs-Grund-Gesezes ohne Einwilligung der gesammten Chur-Fürsten und Stände des Reichs vorzunehmen, noch auch biß dahin bey dem dermaligen gemeinschafftlichen Vicariats-Gericht mit Citationen oder Mandatis hervorzugehen nicht gemeinet seyn. Regenspurg im Fürstlichen Nebenzimmer den 10. April 1741.

Zu vorstehendem pro memoria accediren unterm 26. Aug. 1741.

Sachsen-Eisenach.
Brandenb. Culmbach.
= = = Onolzbach.
Sachsen-Weymar.
Sachsen-Gotha.
Sachsen-Altenburg.
Braunschweig-Wolffenbüttel.

Würtemberg.
Hollstein-Glückstadt.
Baaden-Baaden.
= = = Durlach.
= = = Hochberg.
Vor-Pommern.
Hessen-Darmstatt.
= = = Cassel.
} Stropha 2da.

Anhalt.
Hirschfeld.
Ost-Frießland.

Den 2. Sept. wollte man dises pro memoria dem Chur-Pfälzischen Gesandten, welcher zugleich auch das Chur-Bayrische Votum vertrate, durch einen Legations-Secretarium insinuiren lassen, er nahme es aber nicht an. Darauf wurde es dem Chur-Maynzischen Gesandten übergeben, um es ad Acta Imperii zu legen, welcher es auch thate.

In denen sub dato 16. Octobr. von denen Alt-Fürstlichen Ministris Chur-Maynz zugefertigten Monitis ad Capitulationem verlangten sie n. 6. unter anderem, daß der Kayser die wegen des Rheinischen Vicariats neuerlich entstandene Quæstion forderſamst in Comitial-Propoſition und Deliberation bringen und zum Reichs-Schluß kommen lassen solle.

Uebrigens wollte Chur-Bayern Chur-Pfalz Schuld geben, daß es die Sache mit dem Hof-Gericht übereilet habe, und Chur-Pfalz klagte über Chur-Bayern, daß es der Communication des Vergleichs zuwider gewesen seye.

Endlich wurde in Kayser Carls VII. *Capitulation art. 3. §. 18. 19.* gesezt: „Nachdem aber dermalen wegen des Rheinischen Vicariats und der darüber zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz verglichenen Gemeinschafft die bekannte Umstände sich ereignet haben; als wollen und sollen Wir daran seyn, daß so bald nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung diſe Sache bey versammletem Reich vorgenommen, mithin zur gedeyhlichen Endschafft gebracht werden möge: Beruhet solchemnach Unsere Confirmation und Ratification der Rheinischen Vicariats-Handlungen biß zu obigem Comitial-Erfolg.“

Kayser Carl VII. stellte darauf den 7. Aug. 1742. eine Urkund aus, darinn Er meldet: Er verbinde Sich, obberührten Comitial-Vorgang bald-thunlichst zur Würcklichkeit zu bringen, und solchemnach seine Kayserliche Ratification über die samtliche vorgegangene Rheinische Vicariats-Handlungen auf den hierunter gewohnlichen und in der Wahl-Capitulation des Sächsischen Vicariats halber enthaltenen Fuß ohnverweilt auszustellen.

Den 4. Oct. 1742. erliesse Er auch an das Reich ein Commiſsions-Decret dahin: Er habe nicht anstehen wollen, in denen beyverwahrten vidimirten Abschrifften, den Vicariats-Vergleich, mit denen darzu gehörigen Anlagen, dem gesammten Reich hiemit mitzutheilen, in der zu Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen unabwendig gestellten gnädigsten Zuversicht, daß hieraufhin eine vergnügliche Beystimm- und vollständige Einwilligung auch Ihres Orts um so ohnbedencklicher erfolgen, und diſe durch einen gewührigen Reichs-Schluß desto ehender werde erlassen werden, je weniger von Jemand, gegen selbst-eigene Ueberzeugung, mißkennet werden möge, daß

hierdurch allen künfftigen zum Nachtheil des gesammten Publici entstehenden Verwirrungen vorgebogen, und also vorzüglich dem gemeinen Reichs-Wesen ein ersprießlicher Nuzen zugewendet, der Grund-Verordnung des bekannten Reichs-Gesezes der güldenen Bull aber um so weniger ein Abbruch oder wesentliche Abänderung gemacht worden seye, als gleichwolen, nach dem Zil-sezlichen Innhalt derselben, nur Ein Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, vollkommentlich beybehalten, und lediglich dessen gemeinschafftliche Ausübung zweyen von Einem abstammenden Durchlauchtigsten Häusern zugelegt, folglich Niemand die geringste Beschwerniß, noch sonstige Weiterung, zugezogen werde.

Die Sache kame aber dennoch bey dem Reichs-Convent in keine Bewegung; sondern der Kayser starb darüber An. 1745.

§. 17.

Neuer Vergleich 1745.

Weil sich nun gleichbalden äusserte, daß nunmehro mit einem gemeinschafftlichen Vicariat noch weniger auszulangen seyn würde, als das vorige mal; so schlossen Chur-Bayern und Chur-Pfalz An. 1745. 26. Mart. disen neuen Vergleich:

„ Von GOttes Gnaden, Wir Maximilian Joseph, (tot. Tit.) wie auch von GOttes Gnaden, Wir Carl Theodor, (tot. Tit.) urkunden und bekennen, daß, nachdeme durch den lezthin, unterm 20sten Jan. gegenwärtigen Jahrs, aus Göttlicher ohnerforschlicher Verhängniß, erfolgten höchst-betrübten Todes-Fall weyland-- Herrn Carl des VII. (tot. Tit.) glorw. And. das heil. Röm. Reich in Erledigung gekommen, und nun in dem sich dadurch ergebenen Interregno das Reichs-Vicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, fort Dessen Verwaltung, in Gefolg des zwischen beyden von Einem gemeinsamen Stamm-Vater abstammenden Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfalz unterm 15den Maji des 1724sten Jahrs feyerlich errichteten Tractats, Uns beyden in verglichener Gemeinschafft gesammt und unzertheilt zu führen, zukommt; gestalten dann, in dessen Gefolg, bey vorigem Interregno sothaner Tractat durch das in des heil. Röm. Reichs freyen Statt Augspurg solenniter eröffnet- und nidergesezte gemeinsame Reichs-Vicariat-Hof-Gericht in die würckliche Ausübung gesezet, und damit biß zu Wieder-Eröffnung des Kayserlichen Reichs-

Hof-

Hof-Raths fortgefahren, wegen verschiedener bekannter Widersprechungen aber mehrfältig aufgehalten, mithin solchemnach ermelter Tractat, in Gefolg des bekannten Articuli der leztern Kayserlichen Wahl-Capitulation, durch ein Kayserliches Commißions-Decret bereits unterm 4ten Oct. 1742. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht, folglich an Seiten Unserer Durchlauchtigsten Chur-Häuser alles immer erforderliche beobachtet und erfüllet worden; so haben Wir gleichwolen, aus vordringlicher Liebe vor das gemeine Wesen, und zu Vermeidung deren bey lezterem Interregno wegen solcher gemeinsamer Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochener Anstößlichkeiten und Irrungen, ins besondere aber, damit die Administrirung der GOtt-gefälligen Justiz desto weniger gehindert, sondern selbige allenthalben, zu des Reichs Wohlfahrt und so viler hiernach seufzender Partheyen Hülff und Trost, desto mehr befördert werde, Uns entschlossen, die ehemalen in Vorschlag gekommene Alternation dises Verweser-Amts für Handen zu nehmen; wie Wir dann so folglich Uns durch gegenwärtige Convention auf das feyerlichste dahin vereinbaret und verstanden, daß

1. Von nun an, zu allen Zeiten, das in beyden von Einem gemeinsamen Stamm-Vatern absprossenden Chur-Häusern radicirte Reichs-Vicariat und Verweser-Amt in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens von beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern Bayern und Pfalz von Fall zu Fall alternative und Abwechslungs-weise geführet und verwaltet; und zwar

2. Bey dermaligem betrübten Interregno von Uns, dem Chur-Fürsten von Bayern, mit erster alternativer Uebung und Vollführung mehrbesagten Vicariats der Anfang gemacht, und solches, so lange gegenwärtiges Interregnum dauren wird, privative geführet und administriret; forthin aber

3. Bey ersterem sich begebenden Fall selbiges von Uns, dem Chur-Fürsten zu Pfalz, und Unserm Durchlauchtigsten Chur-Haus, ohne Jemands Irrung und Hinderniß, auf gleiche Weise verwaltet, einfolglich eine ganz vollkommene und gleichgehende Alternativa, de casu ad casum, zwischen beyden Unsern Durchlauchtigsten Chur-Häusern, Bayern und Pfalz, vestgestellet und beobachtet; zu solchem Ende

4. Der Consens und Einwilligung beyderseitig-höchst-und hoher Herren Agnaten beygebracht und beförderet werden solle.

5. Ist ferner ausdrücklich vorbehalten worden, daß in dem Fall, da, gegen alles Vermuthen, das Reich die jezo unter Uns vestgesezte Alternativam überhaupt, oder insbesondere, zu begnehmigen und zu ratificiren Anstand nehmen sollte, man Sich auf den Tractat de An. 1724. hinwiederum gründen, und desselben unter Uns annoch auf solchen Fall vest-bestehende Verbindlichkeit allerdings vorbedungen haben wollte. Und gleichwie

6. Dises alles unter beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz, so vil jeden bemelt-Unserer Chur-Häuser betrifft, beliebt und verglichen worden; also wollen auch im übrigen, so bald der Reichs-Tag zu seiner Würcklichkeit gelanget seyn wird, Wir beyde Chur-Fürsten mit vereinbarten Kräfften Unsere gute Officia anwenden, damit die vermöge gegenwärtiger Convention beliebte Alternation von dem gesammten Reich gutgeheissen und bekräfftiget, so mit das Chur-Haus Pfalz ratione casus futuri, als auch Unsere beede Durchlauchtigste Chur-Häuser wegen der zu allen Zeiten vest-bestehender Alternativa, ausser allem Widerspruch und Gefahr gesezet werden.

Zu wessen aller mehrerer Urkund und Bestättigung ist gegenwärtiger Tractat in duplo gefertiget, und von Uns beyden eigenhändig unterzeichnet und besigelt worden. So geschehen München und Mannheim, den 26sten Martii 1745.

Maximilian Joseph. (L. S.) Carl Theodor, Churfürst. (L. S.)

Chur-Bayern ertheilte denen Reichs-Ständen durch ein circular-Schreiben Nachricht von disem Vergleich. (1)

Was bey dem darauf erfolgten Wahl-Tag dißfalls vorgekommen ist, habe ich anderwärts (2) erzählt.

§. 18.

Capitulation Kayser Franzens.

In des Kayfers Franzens Wahl-Capitulation wurde so dann *art. 3. §. 18. 19.* der Sache folgende Tour gegeben: „ Nachdem das Chur-

(1) Wahl-Diar. K. Franz. p. 84.

(2) in meinen Anmerck. über die Wahl-Capit. K. Franzens, Part. 2. pag. 36. sqq.

Chur-Fürstliche Collegium den in An. 1745. zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt-obgewalteten Irrungen, ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni vorträglich angesehen; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung dem gesammten Reich vorgeleget und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde. "

§. 19.

Reichs-Schluß An. 1752.

Anno 1751. baten Chur-Bayern und Chur-Pfalz den Kayser, disen Vergleich dem Reich zur Ratification vorzulegen: Worauf auch An. 1752. 21. Febr. ein Kayserliches Commißions-Decret an das Reich ergienge.

m. Jun. liessen beede Herrn Chur-Fürsten noch über dises ein Schreiben deswegen an den Reichs-Convent ergehen.

Die darauf m. Aug. abgehaltene Reichs-Fürsten-Raths-Protocollen siehe in meinem Teutschen Staats-Archiv. (1)

Das Reichs-Gutachten selbst aber fiele den 7. Aug. 1752. dahin aus: „ Daß, da sothaner wegen der Reichs-Verwesung getroffene Vergleich, wodurch die abwechslende Verführung des an sich in seiner Wesenheit verbleibenden Rheinischen Vicariats feste gestellet wird, eine zu Handhabung der Gottgefälligen Justiz und Erhaltung des inneren Reichs-Ruhestandes währender Erledigung des Kayserlichen Throns beförderlich- und ersprießliche Sache seye, solcher allerdings von Reichs-wegen zu genehmigen, und dißfalls das erforderliche durch ein Reichs-Gutachten an Kayserliche Majest. zur nöthigen allermildesten Ratification, (wie hiermit beschiehet,) zu bringen, Allerhöchst-Deroselben auch zugleich vor den zu Berichtigung diser so wichtigen und in die Verfassung des werthen Vaterlandes einschlagenden Angelegenheit gegebenen Vorschub allergehorsamst zu dancken wäre. "

Der Kayser ratificirte dises auch den 21. Aug. besagten Jahres.

§. 20.

Handlungen An. 1764.

Bey dem Wahl-Tag An. 1764. truge Chur-Bayern darauf an, die von diser Sache handlende Stelle der Wahl-Capitulation wäre

(1) 1752. Tom. 2. pag. 583. sqq.

wäre nunmehro so zu fassen: „ Nachdeme Kayserliche Majest. dann Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs den in An. 1745. zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung derer unter Denselben alt-vorgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni vorträglich angesehen, selben so fort durch einen Reichs-Schluß genehmiget und bestättiget haben; so sollen und wollen Wir darob seyn, daß sothaner Vergleich und Reichs-Schluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten, und deme von Niemanden, wes Standes und Würden er auch seye, zuwider gehandelt werde: Sollen und wollen Uns auch angelegen seyn lassen, daß die zwischen beyden denen Rheinischen und Sächsischen Vicariaten vormalen streitig gewesenen Gränzen und sonsten zu Stand gebrachter gütlicher Vertrag gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, (wann es nicht inzwischen geschehen sollte,) dem gesammten Reich vorgeleget und diser Begnehmigung gedeyhlich beförderet werde. “

Chur-Sachsen aber schluge vor: „ Nachdeme auch der zwischen denen Chur-Häusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber im Jahr 1745. errichtete Vergleich von dem gesammten Reich An. 1752. genehmiget worden; so sollen und wollen Wir bey solchem Vergleich es allenthalben bewenden lassen, auch daran seyn, daß solchem in keine Wege entgegen gehandelt werde. Und wie nicht minder der zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen und Chur-Pfalz wegen denen Gränzen des Rheinischen und Sächsischen Vicariats im Jahr 1750. geschlossene Receß von dem Chur-Fürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprießlich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bey entstehendem Fall einer Reichs-Verwesung vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geschehen, dem gesammten Reich vorgeleget und dessen Begnehmigung gedeyhlich beförderet werde. “

Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig liessen sich auf den Vergleich wegen der Vicariats-Gränzen nicht ein, sondern reservirten reservanda.

Der

Der Schluß aber gienge dahin: Daß theils der Chur-Bayrisch- theils der Chur-Sächsische Aufsaz beliebt, und wegen des Gränzen-Vergleichs ein Chur-Fürstliches Collegial-Schreiben an den Kayser erlassen wurde.

In der Wahl-Capitulation des jezigen Kayserś Josephs II. lautet es also Art. 3. §. 18. „Nachdeme Kayserliche Majest. dann Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Reichs den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfalz des Rheinischen Vicariats und dessen Alternation halber errichteten Vergleich, zu gänzlicher Aufhebung deren unter Denenselben alt-obgewalteten Irrungen, ersprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz tempore Interregni vorträglich angesehen, selben so fort durch einen Reichs-Schluß genehmiget und bestättiget haben; so sollen und wollen Wir darob sey, daß sothaner Vergleich und Reichs-Schluß in seiner Wesenheit und gebührender Beobachtung gehalten, und dem von Niemand, wessen Standes und Würden er auch seye, zuwider gelebet werde.“

Die vormalige §§. 19. und 20. aber wurden aussen gelassen.

§. 21.

Des Rheinischen Vicariats Gränzen.

Von denen Gränzen des Rheinischen Vicariats heißt es, obgedachter massen, in der güldenen Bull: *in partibus Rheni & Sueviæ, & in Jure Franconico*, da dann forderist richtig ist, daß die erstere Worte nicht von denen Rhein- und Schwäbischen jezigen Crayfen genommen werden können, als dergleichen es zur Zeit der güldenen Bull noch nicht gegeben hat, sondern daß sie so vil anzeigen: In Schwaben und am Rhein.

Sonderlich aber wird über denen Worten: *in Jure Franconico* gestritten, was solche bedeuten sollen: Es bleibet aber alles ungewiß.

Bißhero hat man sich nach dem Herkommen gerichtet: Da dann Chur-Pfalz vermeinet hat, es gehöre zu seinem Vicariat Oesterreich, samt dessen Zugehörden, Bayern, Francken, Schwaben, Ober- und Chur-Rhein, samt Burgund und einem Theil von Westphalen. Doch hatte es mancherley Streitigkeiten deßwegen theils mit Chur-Sachsen, als Mit-Vicario, theils mit einigen Reichs-Ständen.

Der Streit wegen Bayern hat nunmehro ein End; und will ich also dessen nicht weiter gedencken.

§. 22.

Streit wegen Oesterreich und Burgund.

Daß Oesterreich keines Reichs-Vicariat-Hof-Gerichts Jurisdiction erkenne, ist richtig. Siehe oben. (1) Aus was vor einem Grund es aber dergleichen Vorzug behaupte? ist nicht so ausgemacht. Man könnte sich darauf beziehen, Oesterreich, mit dem grösten Theil dessen Zugehörungen, lige weder am Rhein, noch in Schwaben, noch in Francken, in welche Gränzen doch das Rheinische Vicariat eingeschlossen seye: Doch der wahre und stärckste Grund ist ohne Zweifel der, daß sich Oesterreich in dem vom Reich erkannten Besiz der Exemtion von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte befindet: nun kan ja aber ein Vicariat-Gerichte keine mehrere Rechte und Gewalt haben, als ein höchstes Reichs-Gericht, deme es substituiret ist.

Die Burgundische Lande wollen ebenfalls des Reichs-Vicariats befreyet seyn, und beziehet man sich zu solchem Ende auf den Burgundischen Vertrag vom Jahr 1548. in welchem dem König in Spanien das Reichs-Vicariat in disen Landen überlassen seyn solle. Andere hingegen führen hierwider an: 1. In besagtem Vertrag stehe kein Wort davon; 2. vilmehr heisse es, die Burgundische Lande sollten unter des Reichs Schuz und Schirm seyn, wie andere Stände des Reichs; 3. Kayser Carl V. habe erst nachhero das Reichs-Vicariat in denen Niderlanden für seinen Prinzen Philipp verlangt, aber nicht erhalten.

Es hat aber ohne Zweifel damit eben die Bewandtniß, wie mit Oesterreich, und es kommt darauf an, daß auch die Burgundische Lande regulariter nicht unter denen Reichs-Gerichten stehen, folglich auch deren Substituten nicht zu erkennen haben.

Wie aber also Oesterreich und Burgund zwar der Richterlichen Autorität des Kayfers und derer Reichs-Vicarien entnommen seynd; also lässet sich hingegen daraus noch kein Schluß auf eine totale Exemtion auch in anderen Sachen machen: Sondern in so ferne besagte Lande sonsten eines Kayfers Autorität in Staats-Gnaden-Kriegs-Policey- und anderen Sachen zu verehren haben, in so ferne müssen sie billig auch der Reichs-Vicarien Ansehen in denen Sachen erken-

(1) add. des Freyherrn von BECK Specim. 1. Jur. publ. Austr. Cap. 2. §. 16. pag. 39.

erkennen, worinnen es auch von allen anderen Ständen geschiehet, es wäre dann, daß Oesterreich sich mit einem Pacto, oder einem Rechtsbeständigen Herkommen, auch was dise Fälle betrifft, gegen die Reichs-Vicarien schüzen könnte, wohin auch das oben angeführte Decret Kayser Leopolds zu gehen scheinet, da aber allerdings forderist zu vernehmen ist: ob und was das Rheinische Vicariat dagegen einzuwenden habe?

§. 23.

Chur-Maynz behauptet, von Alters her im Besiz der Exemtion von dem Rheinischen Vicariat zu seyn, Chur-Pfalz hat solches auch An. 1658. in einem formlichen Vergleich erkannt. Ob und wie ferne nun Chur-Pfalz sich noch daran verbunden halte? sonderlich aber: ob Chur-Bayern dessen auch geständig seye? und wie es um die Observanz stehe? davon kan ich keinen weiteren Bericht ertheilen, als daß in dem m. Octobr. 1740. von Chur-Bayern und Pfalz an Chur-Maynz erlassenen Schreiben die Affixion derer Patenten verlanget und von disem nichts dagegen eingewandt worden ist. Maynz.

§. 24.

Als An. 1711. Chur-Pfalz in der Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successions-Strittigkeit einen Ausspruch thate, wendete der Herzog zu Sachsen-Saalfeld in einem Schreiben an den Fränckischen Crays vom 8. Jun. dagegen ein: Daß noch bey weitem nicht ausgemacht seye: ob und wie fern das Chur-Pfälzische Reichs-Vicariat respectu derer Hennebergischen Landen fundirt, oder von dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen angenommen worden seye? indeme zum wenigsten nicht erwiesen werden könne, daß bey denen Zeit gewährter Gemeinschafft vorgekommenen Drey lezteren Interregnis de Annis 1612. 1619. und 1657. jemals ein Chur-Pfälzisches Vicariat-Patent darinnen affigiret oder sonsten publiciret worden seye, eventualiter auch die per Recessum de Anno 1702. von Sachsen-Gotha und Sachsen-Meinungen beschehene einseitige Cession Statt und Amt Römhilds mit der darinnen gleichmäßig pacisicirten Cession derer Gothischen ratorum an dem zum Ober-Sächsischen Crays notorie gehörigen Fürstenthum Coburg dergestalten connectiret seye, daß keines ohne das andere füglich ausgemacht, Der Hennebergischen Lande.

weniger über diſes bloſſe Acceſſorium eine abſonderliche Cognitio vor einem anderen Judicio angeſtellet werden könne. (1)

In dem Chur-Sächſiſchen Auffatz de Anno 1711. heißt es: „In Francken wird das Fürſtenthum Coburg und Hennebergiſche Land der Schleuſingiſchen Linie, deßgleichen Königsberg, welche alle-ſammt Sächſiſch ſind, ausgezogen, alſo daß Chur-Sachſen in jenen alle Vicariats-Jura exerciret, in diſen aber die Chur-Pfälziſche Mandata nicht anſchlagen, ſondern vor ſich, als Vicarium, bitten laſſen.“

§. 25.

Heſſen. Von Heſſen wird in eben diſem Chur-Sächſiſchen Auffatz de An. 1711. gemeldet: Wegen Heſſen war ehemals Zweiffel; alleine es gehöret unfehlbar unter Pfalz. Und eben diſes bezeuget auch der Chur-Sächſiſche Miniſter von ZECH in ſeinem Europäiſchen Herold. Gelegenheit zum Zweiffel hat gegeben, weil Heſſen ehedeſſen zu Thüringen gehöret habe.

§. 26.

Weſtphalen. Von Weſtphalen behauptet mehrgemeldter Chur-Sächſiſcher Auffaz: Der Sächſiſche Vicariat erſtrecke ſich jenſeit der Weſer in Weſtphalen biß an die Grafſchafft Bentheim und an die Trabe, die übrige näher gegen dem Rhein gelegene Fürſtenthümer und Grafſchafften in Weſtphalen aber ſtünden unter Pfalz.

§. 27.

Jülich. Jülich, Cleve und Bergen werden in eben diſem Chur-Sächſiſchen Auffatz ſelbſt zu dem Rheiniſchen Vicariat geſchlagen.

§. 28.

Lüttich. Das Hoch-Stifft Lüttich bekame An. 1711. mit Chur-Pfalz nicht ſo wohl darüber Streit: ob Lüttich ordentlicher Weiſe unter das Pfälziſche Vicariat gehöre? welches man Lüttichiſcher Seits nicht negiret zu haben ſcheinet, als vil mehr darüber: ob bey damaligem Sede impedita Chur-Pfalz, als Vicarius, ſich in Regierungs-Sachen eben die Gewalt herausnehmen könne, wie der verſtorbene Kayſer? welches das Dom-Capitul laugnete, und prætendirte, durch des Kayſers Tod ſeye die Landes-Adminiſtration ihme heimgefallen, auch dahero denen Collegiis befehlen lieſſe, biß zu wieder erſetztem Kayſer-Thron niemand anderem, als ihme, dem Capitel, zu pariren, wogegen

(1) WEGELIN ad Capitulat. Carol. VI. art. 3. p. 80.

wogegen Chur-Pfalz durch ein angeschlagenes Patent die Regierung sich vindicirte. Und dises leztere halte ich auch denen Rechten gemässer zu seyn.

§. 29.

Von Ost-Frießland endlich hat Herr HARTMANN so wohl durch mancherley Gründe, als auch durch Exempel und das Herkommen, dargethan, daß solches, als ein Stück des alten Sachsens, unter dem Sächsischen Vicariat stehe. Ost-Frießland.

Zwar wollte An. 1658. Ost-Frießland die Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund, als Burgundische Lehen, hievon ausnehmen und in Ansehung derselben keinen Vicarium erkennen; alleine der angeführte Grund ist zu schwach, dise Exemtion zu erweisen.

Herr HOMFELD behauptet, aber aus sehr seichten Gründen, daß Ost-Frießland gar von beyden Reichs-Vicariaten exemt seye.

Indessen siehet man aus denen von ihme bekannt gemachten Actis publicis, daß die beede Herrn Reichs-Vicarii vormals wegen Ost-Frießland unter einander gestritten haben.

Als das Chur-Bayrische Vicariat An. 1745. den König in Preussen mit Ost-Frießland belehnete, protestirte Chur-Sachsen den 23. Sept. im Chur-Fürstlichen Collegio dagegen, als über einen Eingriff in die Chur-Sächsische Vicariats-Jura.

Ost-Frießland hat auch selbst immer Schwürigkeit gemacht, ein oder das andere Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu erkennen und währenden Interregni höchstens nur den Recurs ad Cameram gestatten wollen, wie es noch die An. 1740. nach dem Tod Kayser Carls VI. in Ost-Frießland publicirte Mandata bezeugen: Doch habe An. 1711. Chur-Pfalz in Sachen Meldeck contra Halm Appellations-Processe erkannt, welche auch insinuirt und angenommen worden seyen, Chur-Sachsen aber solle keinen einzigen actum possessorium für sich haben.

* * *

Vom Sächsischen Reichs-Vicariat.

§. 30.

Was Sachsen anbelangt, so streiten die Staats-Rechts-Lehrere abermals darüber: Was der Grund des Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats seye? Sächsisches Vicariat.

Ich meines Orts begnüge mich mit der güldenen Bulle, woselbst es *Tit. 5. §. 2.* heißt: Eodem Jure Provisionis (wie Chur-Pfalz,) Illustrem Ducem Saxoniæ, Sacri Imperii Archi-Marescallum, frui volumus.

§. 31.

Desselben Gränzen.

Von denen Gränzen dises Vicariats sagt die güldene Bull: Chur-Sachsen solle Provisor oder Vicarius Imperii seyn in his locis, ubi Saxonica Jura servantur.

Die Sächsische Scribenten legen dises also aus: Es gehören darunter alle Lande, welche von Sächsischen und verwandten Völckern bewohnt würden, und darinnen zur Zeit der güldenen Bull die Sächsische Rechte und Gewohnheiten im Schwang gegangen, ob gleich selbige nachhero hier oder da abgeschafft worden seyen, mithin die Lande des Hauses Sachsen, auch das übrige Sachsen und Thüringen, Westphalen, Frießland und die, nach Bezwingung der Slaven, dem Teutschen Reich einverleibte und nach Sachsen-Recht regierte Lande.

In dem Chur-Sächsischen Aufsaz de An. 1711. heißt es: Die unstreitigen Provinzien des Sächsischen Vicariats sind jeziger Zeit die Chur- und Fürstenthümer Ihrer Kön. Maj. und Dero Herrn Vettern, aller Herzogen zu Sachsen, in der Lausiz, Sachsen, in Meissen, Osterlande, Thüringen, Francken, als Weimar, Eisenach, Coburg, Henneberg, Gotha, Altenburg, Querfurt ꝛc. die Chur-Fürsten- und Marggraffthümer Brandenburg, die Alte-Marck, Mittel-Marck, Ucker-Marck und Neue-Marck, die Herzogthümer Vor- und Hinter-Pommern, die Fürstenthümer Camin und Anhalt, die Stiffter Quedlinburg, Gernrode und Walckenried, die Graffschafften Barby, Schwarzburg, Gleichen, Mannsfeld, Stollberg, Hohnstein, ingleichen die Herrschafften Reussen und Schönburg, die Statt Erffurth, alle im Ober-Sächsischen Crayse gelegen. Dann ferner in dem Nider-Sächsischen Circkel folgende: Das Chur-Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg, die Herzogthümer Magdeburg, Bremen, Zelle, Grubenhagen, Calenberg, Wolffenbüttel, Mecklenburg, Güstrau und Schwerin, Lauenburg, Holstein, Stormarn, Dittmarschen, die Fürstenthümer Halberstatt, Razenburg, Schwerin, Schleßwig, die Stiffter Hildesheim und Lübeck, die Graffschafft Ranzau, die Reichs- und Frey-Stätte Nordhausen, Mühlhausen,

Goßlar

Goßlar und Hamburg und denn endlich im Westphälischen Crayse alle Erz-Stifft-Cöllnische Lande, die in Westphalen gelegen sind, die Hochstiffter Münster, Paderborn, Oßnabrück, Corvey, Herworden, Essen, die Fürstenthümer Minden, Verden, Nassau, das Land von Hadeln, Ost-Frießland, die Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst, Bentheim, Tecklenburg, Lippe, Rittberg, Hoya, Dipholt, Schaumburg, die Stätte Bremen, Herfort, Lemgau, ꝛc.

Ueber dise Lande wird allda auch folgende Anmerckung gemacht: „Da nun in Böhmen die Mandata auch affigiret sind, so haben Ihro Kön. Majest. in Pohlen Vier Könige, als Dännemarck, Schweden, Böhmen und Preussen, dann Fünff Chur-Fürsten, als Brandenburg, Braunschweig, Chur-Maynz wegen Erfurth, Chur-Cölln wegen Engern und Westphalen, Chur-Trier wegen Oßnabrück, Siben und Dreyßig Fürstenthümer, Zwölff Stiffter, Achtzehen Grafschafften und Herrschafften, dann Neun Reichs- und Frey-Stätte, unter Ihrem hohen Vicariat.

Von denen Braunschweig-Wolfenbüttelischen Landen berichtet H. HÆBERLIN (1), daß schon seit 1612. das Sächsische Vicariat darinn durch eigene Landesherrliche Edicte bekannt gemacht werde.

§. 32.

Ob Böhmen ꝛc. darzu gehöre?

Was (heißt es in mehrbelobtem Chur-Sächsischem Auffaz de An. 1711.) Böhmen, Schlesien und Mähren anbelanget, nachdeme zum Röm. Reich die Kayf. Majest. sich vor wenig Jahren wiederum gewendet und das alte Recht des Chur-Fürstenthums im Reiche würcklichen bey allen Fällen exerciren; so sind nicht geringe Rationes vorhanden gewesen, warum Ihre Kön. Majest. in Pohlen, als Chur-Fürst in Sachsen, Ihr hohes Vicariat dahin erstrecken können. Gestalt denn in den Böhmischen Acten in hiesigem Archivo Lib. XII. zu lesen, daß An. 1619. Graf Schlick dem Chur-Fürstlichen Agenten, Friedrich Lebzelter, zu vernehmen gegeben, die Stände hätten darvon gesprochen, unter welch Vicariat die Cron Böhmen und incorporirte Länder gehörig? Und ob wohl welche der Meinung,

(1) in Not. ad Pertsch. Annot. ad Schmauss. Comp. Jur. publ. pag. 140. add. WOLTERECKS kurz. Begr. der Braunschw. Wolf. Landes-Ordn. ꝛc. pag. 46. 205. 332. und 371.

nung, Böhmen sey frey, so wäre der Graf doch der Meinung gewesen, es gehöre Chur-Sachsen zu, das Vicariat in disem Königreiche zu führen. Die beyden Sächsischen Canzler, D. Gerhard und D. Geisler, stimmeten Ihm bey, ja es hätten die Böhmischen Stände von dem Sächsischen Residenten, Leander Rupel, eine Deduction darüber verlanget, und sey der Graf Schlick darbey gebliben, der Chur-Fürst zu Sachsen sollte die Mandata in Böhmen affigiren lassen, welche König Matthias besonders gelobet. Und dannenhero haben Ihro Kön. Majest. und Chur-Fürstl. Durchl. jüngsthin Dero Mandata, samt denen Intimations-Schreiben, zu Prag und in Breßlau insinuiren lassen, auch vor die Provinz Mähren einige übersendet. So weit besagter Auffatz.

Anno 1741. suchte das Chur-Sächsische Vicariats-Hof-Gericht, einigen Berichten nach, sich auch über Böhmen zu erstrecken, deme aber Oesterreichischer Seits um so mehrers widersprochen worden seye, als Böhmen bey ersetztem Kayser-Thron kein höchstes Reichs-Gericht über sich zu erkennen schuldig seye. (1)

Hingegen solle Kayser Carl VII. nach der Eroberung Prag, als König in Böhmen, Chur-Sachsen zugestanden haben, einen Vicariats-Actum possessorium in Prag auszuüben.

Von noch mehreren Landen siehe zuvor.

§. 33.

Gränz-Vergleich.

Anno 1750. schlossen Chur-Bayern und Chur-Pfalz einer-so dann Chur-Sachsen anderer Seits wegen der Gränzen beederseitiger Vicariaten einen Vergleich.

Selbiger wurde Anfangs geheim gehalten, und als eine privat-Sache zwischen beyden Reichs-Vicariaten behandelt:

Weil aber doch die Sache zugleich mit in die Erläuterung der güldenen Bull und die Rechte der dabey interessirten Reichs-Stände einschläget; so wurde diser Vergleich bey der Römischen Königs-Wahl An. 1764. dem Chur-Fürstlichen Collegio vorgelegt.

Was sich dabey zugetragen habe, ist schon vorhin erzählt worden.

In

(1) add. des Freyherrn von BECKS Specim. 2. Jur. publ. Austr. Cap. 2. §. 6. pag. 181.

In die Wahl-Capitulation des jezigen Kayſers Joſephs II. kame *Art.* 3. §. 19. diſes davon: „Und wie nicht minder der zwiſchen Chur-Bayern, Chur-Sachſen und Chur-Pfalz wegen deren Gränzen des Rheiniſchen und Sächſiſchen Vicariats im Jahr 1750 geſchloſſene Receß von dem Chur-Fürſtlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen erſprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtiz bey entſtehendem Fall einer Reichs-Verweſung vorträglich angeſehen worden; ſo ſollen und wollen Wir auch daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich gleich nach Antritt Unſerer Kayſerlichen Regierung, (wann es nicht bereits vorher geſchehen,) dem geſammten Reich vorgeleget, und deſſen Begnehmigung gedeyhlich beförderet werde.“

Es iſt aber ſeithero noch nichts von diſer Sache an das Reich gebracht worden.

* * *

Von des Reichs-Vicariats Antritt.

§. 34.

Die Interims-Regierung derer Reichs-Vicarien hebt ſich ipſo jure an, ſo bald ein Römiſcher Kayſer ſtirbt und kein Römiſcher König vorhanden iſt; zu welchem Ende des verſtorbenen Kayſers hinterlaſſene Anverwandte oder Miniſters denen Reichs-Vicarien den Todesfall des Kayſers notificiren. Anfang des R. Vicariats.

§. 35.

Ordentlicher Weiſe laſſen nun die Reichs-Vicarien gleich nach erhaltener ſolcher Nachricht Vicariats-Patente verfertigen, drucken und ausgehen: Nur, als die Rheiniſche Vicariats-Streitigkeiten noch nicht völlig beygeleget waren, hinderte ſolches zuweilen auch die Ausfertigung diſer Patenten; wie wir dann gleich ſehen werden, daß An. 1745. das Chur-Bayriſche etliche Monathe ſpäter ausgefertiget wurde, als das Chur-Sächſiſche. Vicariats-Patenten.

Die neueſte Vicariats-Patenten vom Jahr 1745. waren alſo abgefaßt: Das Chur-Bayriſche:

„ Von GOttes Gnaden, Wir Maximilian Joſeph, in ober- und nider-Bayern, auch der obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oeſterreich, des heil. Röm. Reichs Erz-Truchſeß und Chur-Fürſt, dann in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckiſchen Rechtens, dermaliger Fürſeher und Vicarius, Landgraf zu Leuchtenberg, ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden des heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, Rittern, Stätten, Gemeinden, und sonsten allen anderen des heil. Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würden, Standes, oder Wesens die seyen, Unsere freundliche Dienste, freundlichen, günstigen, gnädigen und gnädigsten Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor.

Hochwürdigste, Durchlauchtigste, Hochwürdige, Durchlauchtige, Ehrwürdige, Hochgebohrene, Würdige, Hoch- und Wohlgebohrene, Edle, Ehrsame und Weise; besonders liebe Freund, freundliche liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe Getreue und Besondere.

Eu. Eu. Lbden, Lbden, Freundschafft und Euch fügen Wir mit diesem Unserm offenen Brieff dienst-freundlich, günstig, gnädig und gnädigst zu wissen: Nachdem GOtt der Allmächtige, nach seinem unwandelbaren Rath und heiligen Willen, weiland den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl den VII. erwählten Römischen Kayser, - - - Unsern gnädigsten und geliebtesten Herrn Vatern, glorw. Ged. Mittwochs den 20sten lezt-verstrichenen Monaths Jenner, gegen 9. Uhr des Nachts, aus disem mühseligen und zergänglichen Leben durch den zeitlichen Tod abgefordert, und dardurch die Provision, Verwaltung und Vicariat des Reichs sich offen ergeben, so mithin Uns und Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters, des Durchlauchtigsten Fürstens, Herrn Carl Theodors, Pfalzgrafen bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erz-Schazmeisters und Chur-Fürstens, - - - Lbden, zu Folg des zwischen Unsern beyden von einem gemeinsamen Stamm-Vatern abstammenden Chur-Häusern, unterm 15. Maj. Anno 1724. zu Abschneidung der ehemals in dergleichen Begebenheiten entstandenen grossen Zwistigkeiten feyerlich errichteten und bey dem lezteren Interregno in seine Würcklichkeit gesezten, auch hernach von Seiner christ-seligst abgeleibten Kayserlichen Maj. nach Anleitung Dero Wahl-Capitulation, durch ein Kayserliches Commißions-Decret bereits unterm 4. Oct. Anno 1742. an die allgemeine Reichs-Versammlung gebrachten Vertrags, bey solch erledigtem Oberhaupts-Fall die Reichs-Vicariats-Verwaltung in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, zwar gesammt, unzertheilt und gemeinschafftlich zu führen zustehete und gebührete: Und nun aber Wir mit hochgedachten

Unsers

Unsers Herrn Vetters, Chur-Fürstens zu Pfalz Lbden, aus vordringlicher Liebe für das gemeine Wesen, und zu Vermeidung der bey dem lez-vorgeweßten Interregno wegen solch-gemeinschafftlicher Vicariats-Verwesung mehrfältig vorgebrochener, so hin auch dermalen wieder zu besorgen seyenden Anstößlichkeiten und Irrungen, ins besondere aber, damit die Administrirung der GOtt-gefälligen Justiz desto weniger gehindert, sondern selbige allenthalben, zu des Reichs Wohlfahrt und so viler hiernach seufzenden Partheyen Hülff und Trost, desto mehr befördert werde, Uns, auf ungezweifelte Genehmhaltung des heil. Röm. Reichs, durch eine neue gütliche Convention dahin freund-vetterlich verstanden haben, daß von nun an zu allen Zeiten das Rheinische Vicariat von beyden Unsern Chur-Häusern von Fall zu Fall alternative und Abwechslungs-weise geführet und verwaltet, bey gegenwärtigem Vorfall aber hiemit von Uns, Chur-Fürsten von Bayern, der Anfang gemacht, folglich ein gleiches bey künfftigem Interregno Seiner, des Herrn Chur-Fürstens zu Pfalz Lbden und Dero Chur-Haus ganz ohnfehlbar, ohne männiglichs Irrung und Hinderniß, richtig zustehen solle; daß Wir, bey so beschaffenen Dingen, nunmehro, zu des heil. Röm. Reichs und Dessen hoch- und löbl. Stände Ehre, Nuzen und Wohlfahrt, die zwar mühsame Verwaltung verstandenen Vicariats in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, nach Verordnung der güldenen Bull, und anderer heilsamen Reichs-Constitutionen, mit Göttlichem Beystand, auf Uns zu nehmen, und solchem Vicariat und Verwesung des Reichs, biß Selbes, nach dem Willen des Allmächtigen, wiederum mit einem ordentlichen Haupt versehen seyn wird, nach Unserm besten Verstand und Vermögen getreulich vorzustehen, Uns würcklich entschlossen haben.

Solchemnach, und wie Wir zu männiglichs Nachricht durch disen Unsern Brieff allenthalben verkünden und publiciren zu lassen gut gefunden, daß Wir, in Gefolg obverstandener zwischen Uns und öfters-gedachten Herrn Chur-Fürstens zu Pfalz Lbden zum Besten des gemeinen Wesens getroffenen Convention solcher Verwaltung und Vicariat Uns würcklich unterzogen; als versehen Wir Uns gegen Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch, freundlich und gnädiglich, begehren auch solches, obhabenden Amts halber, Dieselbe und Ihr werden und wollen Sich in Zeit dises Unsers Vicariats, zu gedeyhli-

cher Wohlfahrt des heil. Reichs, auch Erhalt- und Fortpflanzung Frid, Ruhe und Einigkeit, alles fridlichen und ruhigen Wesens befleissen, keiner den andern mit Gewaltthaten beschweren, sondern vilmehr, da je eines oder anderen Orts Mißhelligkeiten entstehen wollten, dieselbe und deren Erörterung bey und an Uns, als Vicarium, suchen und bringen; da Wir dann des Chur-Fürstlichen und geneigten Gemüths und Erbietens seynd, männiglich in seinem Anbringen zu hören, und darauf Recht und Billigkeit dermassen wiederfahren zu lassen, daß sich niemand mit Fug zu beschweren Ursach haben möge: Neben dem auch, ob Wir Uns nicht versehen, daß sich während Unserm Vicariat in dem heil. Reich ichtwas beschwerliches erheben werde, (dafür dann auch die Göttliche Allmacht inniglich anzuruffen und zu bitten;) nichts desto weniger aber, auf den unverhofften widerwärtigen Fall, mit Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft, Euerem und anderer des heil. Reichs Ständen Rath und Hülff, allen möglichen Fleiß anwenden, damit, durch Verleyhung des Allmächtigen, Ungemach, Schaden und Gefahr, von dem heil. Reich abgewendet, und alles in gutem fridlichem Stand und Wesen erhalten werde: Zu denen Wir Uns dann auch alles getreuen Beystandes und Aßistenz, der Gebühr nach, getrösten und versehen; wie dißfalls zu Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch Unser gänzliches Vertrauen gerichtet ist, und Dieselbe und Ihr daran ein gut- löblich- und billiges Werck, wie es des heil. Reichs unvermeidentliche Nothdurfft erfordert, bezeugen thut. Das wollen Wir um Eu. Eu. Lbd. Lbd. Freundschafft und Euch samt und sonders mit Freundschafft und Gnaden beschulden.

Geben zu München, in Unserer Residenz und Haupt-Statt, unter Unserm fürgedruckten Signet, den 16. Monats-Tag Merz, nach Christi, Unsers Heylandes und Seligmachers, Geburt im 1745sten Jahr. "

Das Chur-Sächsische Patent:

„ Wir Friderich August, von GOttes Gnaden, König in Polen, --- Herzog zu Sachsen, --- des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden, in solch Vicariat gehörende, diser Zeit Vicarius, ---

Entbieten allen und jeden ꝛc. (wie vorhin.)

Durch-

Durchlauchtigste ꝛc. (wie oben.)

Euern Majestäten, Euern Lbden und Euch geben Wir aus hochbetrübtem Gemüthe zu vernehmen, welchergestalten dem allweisen GOtt, nach seinem unerforschlichen Rath, gefallen, den weyl. Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten, Herrn Carl den VII. erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ꝛc. Unsern freundlich geliebten Bruder, Vetter, Schwager und Nachbar, lobseel. Ged. am 20sten dises Monaths, Abends gegen 9. Uhr, durch ein seeliges Ende aus disem zergänglichem Leben zu Sich in die himmlische Glorie aufzunehmen; Dessen Seele der barmherzige GOtt gnädig seyn, dem Leichnam aber eine sanffte Ruhe, und am grossen Tage des HErrn eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben verleyhen wolle:

Gleichwie Uns nun, als Chur-Fürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bull und uralten Herkommens, zu diser Zeit, da das heil. Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs an Enden des Sächsischen Rechtens und in Unser Vicariat gehörenden Provinzien, angefallen und zustehet; also haben Wir Uns abermalen, aus angestammter Liebe und patriotischer Anneigung gegen das heil. Reich Teutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, Demselben und Dessen Ständen zum Trost, Ehre und Nuzen, mit solchem, zwar mühseeligen, Amt beladen wollen.

Je gefährlicher aber die Zeiten bey denen dermalen vorhandenen höchst-bedencklichen Conjuncturen sich ereignen; je nöthiger ist es, daß ein gutes Vernehmen und der innerliche Fride und Ruhestand förderlichst wieder hergestellet, erhalten und bevestiget, folglich auch allerhand Unruhe und Empörungen verhütet, und selbigen, so vil möglich, gesteuert werde. Dannenhero ist, von wegen Unsers Amts, Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr wollet bey Ihrer und Eurer Geistlichkeit verfügen, auch vor Sie und Euch Selbst GOtt den Allmächtigen andächtiglich anruffen, das heil. Röm. Reich gnädiglich mit einem Haupte, Ihm gefällig, und uns allen tröstlich, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollet auch, dem heil Röm. Reich und Teutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu gut, und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Verwesung, Ihrer und Euer jeder ge-

gen den Andern sich fridlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gezäncke und Gewaltthaten Sich nicht bewegen, sondern, ob jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den Andern hätte oder gewönne, dadurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen, darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit GOttes Hülffe entweder in Güte beygeleget, oder nothdürfftig, mit Euer Majestäten, Euer Lbden, Eurer, und anderer des heil. Reichs Stände Rath und Hülffe, alle Thätlichkeiten möglichsten Fleisses abgewendet werden möchten. Euer Majestäten, Euer Liebden und Ihr wollen Sich auch, dem heil. Reich zum Besten, einheimisch und in guter Verfassung dermassen halten, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise beläftigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen wollte, oder, wo sich jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs was widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, da GOtt vor sey! daß Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr so dann, neben andern Mit-Ständen des Reichs, Fride und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schüzen, auch Hülffe und Beystand, nach jedes seiner Lande und Oerter Vermögen, bedörffenden Falles, zu thun Sich angelegen seyn lassen, biß, durch Verleyhung GOttes des Allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen werde. In dem allem wollten Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr Euch freundlich und gutwillig halten, weil der ganzen Christenheit, und sonderlich dem heil. Reiche und ganzen Europäischen gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen, höchlichst daran gelegen; darum auch Unser besonderes Vertrauen darinne stehet, Eure Majestäten, Eure Liebden und Ihr werden von Sich selbst, ohne einig Unser Erinnern, darzu geneigt und willig seyn. Das wollen Wir um Eure Majestäten, Eure Liebden und Euch, samt und sonders, freundlich erwiedern, günstig verschulden, und gnädiglich erkennen. Geben zu Dreßden unter Unserm Königlichen und Chur-Secret, den 26sten Januarii, Anno Christi 1745.

§. 36.

§. 36.

Es pfleget darauf ein jeder Vicarius (1) nicht nur denen unter seinem Vicariat stehenden Reichs-Ständen eine Anzahl solcher besiegelter Mandaten zu übersenden, sondern es werden auch dergleichen, (ob wohl unbesigelte,) Abdrücke, an die übrigen Chur- und Fürsten des Reichs, auch auswärtige Puissancen und an die Cronen und Staaten, mit denen der Vicarius sonsten in Correspondenz und Freundschafft stehet, versendet, und Offerten zu guter Correspondenz und Freundschafft beygefüget; inmassen Ihre Königliche Majestät in Pohlen (An. 1711.) nicht nur an die (See-) Puissancen, sondern auch an Portugall, gethan. Darauf erfolgen dann die Gratulationes, und von denen, so das Vicariat Reichs-wegen respectiren, die Versicherung der Anschläge und Paritionen. Die Affixion derer Patenten geschahe ehedessen durch derer Vicarien eigene Botten, Notarios, Clericos, auch Herolde, und zwar nicht nur an der Chur- und Fürsten, Grafen und Herren Residentien, Schlössern und Rathhäusern, sondern auch an Dero Municipal-Stätte, welches aber jezo nicht mehr im Brauch ist, sondern man überlässet den Landes-Herrschafften selbsten die Affixiones in ihren Landen und Gebiethen. Deren Insinuation und Publication.

Anno 1711. schickten die Herrn Grafen Reussen ihren Landsassen das Reichs-Vicariats-Patent mit disem Rescript zu:

Heinrich der Achte, der Zeit Aelteste, Heinrich der Zehende, Heinrich der Eilffte, Heinrich der Funfzehende und Heinrich der Achtzehende, allesammt der Jüngeren Linie Reussen, Grafen und Herrn von Plauen ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.
Wohl- und Edle, Gestrenge, Veste,
Liebe getreue.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich Augustus, König in Pohlen, (tot. tit.) der Römisch-Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheim Königlichen Majestät, weiland Herrn Josephi, Unsers allergnädigsten Herrn, glorwürdigster Gedächtniß, am 17den letztverwichenen Monats Aprilis nach

(1) Chur-Sächs. Aufsaz de Anno 1711.

nach GOttes Willen erfolgten tödtlichen Hintritt und das dadurch auf Ihro Königliche Majestät und Chur-Fürstl. Durchl. vermöge der güldenen Bull gekommene Reichs-Vicariat, nebenst Ueberschickung eines gedruckten Mandats, gnädigst intimiret und solches in Unseren Herrschafften und Gebieten gebührlich zu publiciren, auch, daß demselben also würcklich nachgelebet werden möge, Verordnung zu machen gnädigst begehret; Als haben Wir von höchstgedachtem Mandat einen Abdruck fertigen lassen, und thun Euch samt und sonders denselben hiebey (dessen ein jeder so vil mit Unserm Canzley Siegel bedruckte Exemplarien, als das absonderliche Zeigern zugestellte Verzeichniß meldet, zu sich nehmen kan,) übersenden, mit gnädigstem Befehl, daß Ihr nicht alleine vor Eure Person Euch also darnach achtet, sondern auch diese Verordnung Euren Unterthanen zu ebenmäßiger dero Nachricht, uff Maasse, wie es herkommen, alsobalden publiciret und allenthalben gebührenden Ernstes darob haltet, auch das gedruckte Patent an gehörigen Ort gewohnlicher massen offentlich anschlagen lasset. Woran Unsern zuverläßigen gnädigsten Willen und Meinung Ihr gehorsamst zu verbringen, und Wir sind euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum den 18. Maji 1711.

(L. S.)
Heinrich der Zehende Jüngere Reuß, Graf und Herr von Plauen, vor mich und in Vollmacht meines vilgeliebten Bruders, Herrn Heinrichs des Achten, der Zeit Stammes Aeltesten Reußen, ꝛc.

(L. S.)
Heinrich der Eilffte Jüngere Reuß, Graf und Herr von Plauen.

(L. S.)
Heinrich der Funffzehende Jüngere Reuß, Graf und Herr von Plauen.

(L. S.)
Heinrich der Achtzehende Jüngere Reuß, Graf und Herr von Plauen.

Der Magistrat zu Franckfurt faßte An. 1742. den Schluß, daß der Obrist-Richter, mit Zuziehung der zwey Canzley-Botten, von den eingesandten Vicariats-Patenten eines am Römer, das andere am Fahr-Thor, das dritte am Zeug-Haus, und das vierdte an der Brücke ohngesäumt anschlagen, das fünffte aber ad Acta geleget werden sollte, welches denn auch noch selbigen Tag, diser Vorschrifft zu Folge, geschehen.

Und

Und das Antwort-Schreiben der Statt Franckfurt an das Rheinische Vicariat, darinnen sie dise beschehene Affixion derer Vicariats-Patente berichtet, siehe in dem Wahl-Diar. *de An. 1742. pag. 31.*

Das Chur-Bayrische Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt wegen Publication des Vicariats-Patents vom 29. Mart. 1745. und des Magistrats Antwort vom 15. Maji liset man in dem Wahl-Diar. K. Franz. *p. 102. 103.*

§. 37.

Communication an die Wahl-Statt.

Anno 1740. liesse Chur-Sachsen dem Magistrat der Wahl-Statt Franckfurt (welche nicht unter das Chur-Sächsische Vicariat gehöret,) ein unbesigeltes Vicariats-Patent durch seinen Agenten pro notitia communiciren, welches zu denen Wahl-Acten geleget würde.

* * *

Der Reichs-Vicarien persönliche Rechte.

§. 38.

Der R. Vicarien Ansehen.

Die Reichs-Vicarien stehen während-solches Ihres Amtes in einem grossen Ansehen im Teutschen Reich, zumalen bey denen schwächeren Ständen, von denen dahero auch zu solcher Zeit zuweilen gewisser massen prætendiret wird, daß sie dem Reichs-Vicario mehrers als sonsten ihre Aufwartung machen, oder auf andere Art ihren Respect bezeugen.

§. 39.

Titul.

Die Reichs-Vicarien bekommen, wann sie dises Amt versehen, für ihre Person keinen weiteren Vorzug, ausser daß sie so dann den Titul führen: „des Heiligen Römischen Reichs Fürseher und Vicarius“ resp. „in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens,“ oder: „in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörig.“

§. 40.

Wappen.

Ferner bedienen sich die Reichs-Vicarien des Reichs-Adlers also zum Wappen, daß sie auf desselben Brust ihres Hauses oder Erz-Amtes Wappen führen: Doch wird die Kayserliche Crone über dem Wappen hinweggelassen.

§. 41.

Münzen. Unter dergleichen Gepräg lassen sie auch Münzen schlagen. Z. E. Anno 1711. liesse Chur-Pfalz Vicariats-Münzen schlagen. Auf einer Seiten ist des Chur-Fürsten Bild, mit der Umschrifft: Dei Gratia Johannes Wilhelmus, Comes Palatinus Rheni, Sacri Romani Imperii ARChidapifer ELector EIUSQue. Auf der anderen Seite der Reichs-Adler mit zweyen Häuptern, auf der Brust mit zweyen Schilden, über welchen ein Chur-Hut ruhet. In dem Schild rechter Hand ist der Pfälzische Löwe, in dem zur Lincken aber der Reichs-Apfel, als das Wappen des Erz-Truchsessen-Amts. Die Umschrifft ist: IN Partibus Rheni, Sueviæ ET FRanconico Iure PROVisor ET VICARIUS. 1711.

Von mehreren dergleichen Reichs-Vicariats-Münzen siehe Herrn KOELERS histor. Münz-Belustigung.

§. 42.

Rang. Uebrigens aber behalten die Reichs-Vicarien auf Reichs-Crays-Collegial- und Wahl-Tägen ꝛc. ihren sonst üblichen Rang.

§. 43.

Kirchen-Gebet. Anno 1711. wurde in denen Brandenburgischen, Braunschweigischen, Mannßfeldischen und Stolbergischen, ꝛc. Landen in dem Kirchen-Gebet der Reichs-Vicariorum nicht gedacht: in verschidenen anderen Landen aber geschahe es.

* * *

Der Reichs-Vicarien Rechte in Regierungs-Sachen.

§. 44.

Davon wird bey Abhandlung der Materie von des Teutschen Reiches Regierung geredet werden.

* * *

Von des Reichs-Vicariats Endigung und der Bestättigung dessen Handlungen.

§. 45.

Wie lang das Vicariat währe? Wie lange das Reichs-Vicariat währen solle? davon hat man kein deutliches Reichs-Gesez, sondern die güldene Bull sagt nur überhaupt: ad manus futuri Regis Romanorum, oder: zu Handen eines künfftigen Römischen Königs, das ist, biß ein neuer Römischer König erwählet worden, wiewohl dise Worte auch anderst erkläret werden:

werden: Jener Verstand ist aber der Natur der Sache selbst gemäß. Die genauere Determinirung der Zeit kommt auf das Reichs-Herkommen an, womit es sich dann also verhält.

§. 46.

Praxis unter Kayser Carl V.

Als Kayser Carl V. An. 1519. gewählet wurde, war er in Spanien, kame auch erst An. 1520. nach Teutschland. Was aber wegen der Interims-Regierung (davon in der Capitulation nichts gedacht ist,) gleich bey der Wahl für eine Abrede mit seinen Bevollmächtigten genommen worden seye? berichtet SABINUS (1) mit disen Worten: Secundum hæc Legati ipsius Caroli Moguntia evocantur, honore excepti atque in Comitium introducti certius ex ipsis Electoribus cognoscunt, Divi Maximiliani Nepotem, cujus ipsi Legatos agebant; cunctis suffragiis rite electum & renunciatum esse Romanorum Imperatorem. Deinde adhibiti in consilium ab iisdem Principibus, consuluntur de gubernanda Imperii administratione, donec, rebus in Hispania constitutis, Carolus in Germaniam veniret. Nam ipso procul absente, efficiendum erat, ut Germania tranquilla esset, neve Gallicæ factiones motus in Germania excitarent. Delectus est igitur Casimirus Marchio Brandeburgicus, qui legiones certis in locis collocatas haberet in præsidiis & duceret exercitum, si qua belli gerendi necessitas incideret. Adjuncti sunt Electores certi, quorum Consilio uteretur. His rebus constitutis Legati dimittuntur.

Der Kayser ertheilte auch gleich im Julio 1519. Chur-Sachsen eine Bestättigung aller seiner Freyheiten; und im Augusto prorogirte er ihme die vom Kayser Maximilian I. erhaltene Verschreibung der Stätte-Steuer zu Nürnberg und Lübeck noch auf sechs Jahre; dergleichen Urkunden sich ohne Zweiffel noch mehrere finden werden.

Indessen aber continuirte dannoch nicht nur Chur-Pfalz sein Vicariat biß zur Ankunfft des Kaysers in Teutschland, sondern es hat so gar nach vollbrachter Kayser-Wahl erst sein Vicariats-Hof-Gericht angeordnet.

Chur-Sachsen wird bey solchen Umständen ohne Zweifel sein Vicariat ebenfalls continuiret haben; wiewol ich nichts eigentliches davon aufgezeichnet finde.

(1) in Histor. Elect. Carol. V. in GOLDASTI Politic. Imper. p. 153.

§. 47.

Hernach. Bey denen An. 1612. 1619. und 1658. erfolgten Kayser-Wahlen ware der Neu-Erwählte bey der Wahl gegenwärtig, mithin hat auch das Interregnum und Vicariat damit zugleich sein Ende genommen.

§. 48.

An. 1711. Anno 1711. ware der neu-erwählte Kayser abermals in Spanien abwesend, dahero wurde forderist art. 3. der Wahl-Capitulation gesezt: „Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zween des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Vicarien--- biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, - - - gehandelt und verliehen, genehm halten ꝛc. "

Art. 30. aber lautet es: „Auch, ehe Wir solches gethan, (die Capitulation in Person beschworen,) Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benahmte Vicarii indessen, an statt Unser, die Administration des Reichs continuiren. "

Chur-Böhmen hätte zwar gerne gesehen, daß, nach Anleitung der Josephinischen Capitulation, für: „an statt Unser" gesezet worden wäre: „Jedoch in Unserm Nahmen," es wurde aber beliebt, die Sache so zu fassen, wie im Text zu sehen.

In denen Beschwerden der Reichs-Fürsten über dise Capitulation aber liset man: „Die Prolongirung des Vicariats, biß der neu-erwählte Kayser die Capitulation nochmals in eigener allerhöchster Person beschworen habe, seye eine wider das Herkommen lauffende Neuerung, sintemalen das Interregnum vormals so fort cessiret, wann der neu-erwählte Kayser die Wahl-Capitulation durch seine gevollmächtigte Commissarien beschworen und in Teutscher Nation sich gegenwärtig befunden, wobey es ein hochlöbliches Chur-Fürstliches Collegium in künfftigen Fällen zu lassen verhoffentlich gemeynt seyn werde. "

§. 49.

1742. Kayser Carl VII. ware zur Zeit seiner Wahl zwar nur wenige Meilen von der Wahl-Statt abwesend, und wollte gleich nach der Wahl seinen Einzug halten und die Capitulation beschwören; weil er aber eben doch nicht in dem Ort würcklich gegenwärtig ware, so wurden *Art. 3. §. 20* und *Art. 30. §. 6.* die zuvor angeführte Clausuln der vorigen Capitulation gleichfalls wiederhohlt.

§. 50.

§. 50.

Und eben so wurde es auch An. 1745. mit dem neu-erwählten Kayser Franzen gehalten. 1745.

§. 51.

Wann das Reichs-Vicariat zu Ende ist, notificiren die Reichs-Vicarien solches (1) dem Reichs-Convent, Cammer-Gericht, (welchem die Vicariats-Sigille wieder abgefordert werden,) denen Gesandten, zur Zeit eines Reichs-Krieges der Reichs-Generalität ꝛc. und weisen solche insgesammt an den neuen Kayser an; wiewohl ich wenigstens von deme, was hier vom Reichs-Convent gemeldet wird, keine Spuhr in denen Actis publicis finde. Notification des geendigten Vicariats.

Von Schliessung der Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte wird anderwärts mehrerer Bericht erfolgen.

§. 52.

Wann das Reichs-Vicariat also geendiget ist, rescribiren die Reichs-Stände ihren Vasallen und anderen Unterthanen, denen das Vicariats-Patent zur Affixion zugeschicket worden ist, wiederum, solches gebührend refigiren und abnehmen, so dann behörigen Orts beylegen zu lassen. Refixion der Vicariats-Patenten.

In dem Crönungs-Diario Kayser Franzens (2) wird gemeldet: Daß, nachdeme der neue Kayser den 25sten Sept. die Wahl-Capitulation in Person beschworen, mithin die Regierung angetretten, der Magistrat zu Franckfurt verordnet habe, daß das Rheinische Vicariats-Patent nunmehro durch den obristen Richter, mit Zuziehung der zwey Canzley-Botten, abzunehmen, und dem ersten Chur-Bayrischen Wahl-Bottschaffter durch einen Schöffen hievon Nachricht zu ertheilen wäre.

§. 53.

Anno 1745. truge sich etwas sonderbares zu. Chur-Bayern hatte damalen, Krafft Vergleichs, das Reichs-Vicariat geführt: Weil aber Chur-Pfalz die Wahl Kayser Franzens als nichtig tractirte, fienge es an, Sich, nachdeme Chur-Bayern sein Vicariat nidergeleget hatte, als Reichs-Vicarium zu geriren. Jedermann stuzte darüber, und es konnte keine Würckung haben, wohl Chur-Pfälzisches Betragen An. 1745.

(1) Nach dem Bericht des Autoris der Nachr. von Interreg. p. 51.
(2) pag. 57.

aber mußte Chur-Pfalz besorgen: Chur-Bayern möchte bey einem künfftigen Zwischen-Reich sagen, weil Chur-Pfalz das Vicariat in seiner Tour verwaltet habe, so seye die Reyhe nunmehro wieder an Chur-Bayern; Chur-Pfalz abstrahirte also nach und nach wieder von disem ganz besonderen Vorhaben.

§. 54.

Bestättigung der Vicariats-Handlungen.

Ob wohl der Reichs-Vicarien Handlungen, so ferne solche denen Reichs-Grund-Gesezen und dem Reichs-Herkommen gemäß seynd, eben so wenig einer Bestättigung bedörffen, als das, was ein regierender Kayser (welchen sie vorstellen,) selbsten in Regierungs-Sachen thut; so ist doch herkommlich, daß ermelte Vicarien ihre Vicariats-Acta durch den Kayser bestättigen lassen.

§. 55.

Acta 1519.

In Kayser Carls V. Capitulation hiesse es Art. 26. „Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zween des Heiligen Reichs Chur-Fürsten und Vicarien in mittler Zeit, so das vacirt, laut der gülden Bullen und nach Vermög der Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbesten und beständigsten Form, wie sich dasselbe wohl geziemet und gebühret.“

§. 56.

1612.

In Kayser Ferdinands I. Capitulation dagegen konnte nichts davon einfliessen, weil kein Interregnum vorhergegangen ware, so auch in der Römischen Könige Maximilians II. und Rudolfs II. ihrer; in Kaysers Matthiä Capitulation aber gienge man Art. 37. wiederum der Carolinischen nach.

Es muß aber entweder wegen diser Confirmation Schwürigkeiten gesezet haben, oder es müssen doch nachhero am Kayserlichen Hof und am Cammer-Gericht Handlungen vorgegangen seyn, welche denen Reichs-Vicariats-Erkenntnissen entgegen waren.

Denn An. 1613. meldeten die Evangelische in ihren dem Kayser übergebenen Beschwerden: „Insonderheit aber (hoffen und bitten sie, der Kayser werde sich belieben lassen,) die bey obgemeltem Interregno von beyden Herren Vicariis, Chur-Pfalz und Sachsen, vermög getragenen Amts verübte Actus und Handlung nunmehr zu confirmiren: Und unter andern die bey der Statt Aach, zu Verhütung grossen Unheils und Blutvergiessens, und zu Erhaltung

Fridens,

Fridens, unumgänglich auf des einen Theils beharrliche Widersezung verstattete Raths- und Regiments-Bestellung, wie nicht weniger das remissoriale Decretum, so in denen zwischen der Burg und Statt Friedberg sich enthaltenden beschwerlichen und zuvor guten Theils am Kayserlichen Cammer-Gericht gehangenen Strittigkeiten ertheilt worden; so dann die wegen der Statt Biberach angeordnete Commißion, darunter Euer Kayserliche Majestät zu unterschidlichenmalen ersucht worden, Ihr allergnädigst belieben zu lassen. Und können Euer Majestät die Evangelische Stände bey disem Puncten gehorsamlich zu berichten nicht umgehen: Als bey währendem Vicariat, und eben zu der Zeit, da das Kayserliche Cammer-Gericht noch mit keinem Vicariat-Insigel versehen gewesen und also keine Proceß ausfertigen können, Georg Friderich von Thüngen, wider seine Vettern auch von Thüngen, um Proceß bey der Chur-Fürstlichen Pfalz, als Vicario, angesucht, daß dieselbe erkannt, allerseits Partheyen insinuirt, darauf ordentlich gehandelt, und nachdem das Vicariat auf Euer Kayserlichen Majestät Wahl zum End geloffen, dise Sach an das Kayserliche Cammer-Gericht, dahin sie gehörig, gewisen worden: Nachdem nun gedachter Georg Friderich von Thüngen Citationem ad reassumendum begehrt, und zugleich die Vicariats-Acta verschlossen in Originali mit eingelegt, seynd ihme nicht allein die Proceß pure & simpliciter abgeschlagen, sondern auch die edirte Acta also verschlossen und ohneröffnet wiederum zugestellt worden, daraus ohnzweifendlich erscheint, wofür bey dem mehrern Theil der Cameralium dise der beyden Chur-Häuser Pfalz und Sachsen Vicariats-Gerechtsam gehalten und angesehen werde? Werden derowegen Euer Kayserliche Majestät ebenmäßig allerunterthänigst ersucht, daß Sie auch deswegen nothwendige Erkundigung einziehen und ihnen, Cameralibus, nicht gestatten wollen, sich dergleichen ohnverantwortlichen Procedirens wider so vornehmer Chur-Fürstlicher Häuser höchste Regalia anzumassen. ꝛc. "

Und sub dato 29. Septembr. meldeten die Correspondirende in einer Schrifft an Erz-Herzog Maximilian nochmals: „Als wird hiemit unterthänigst gebeten, damit im Heiligen Reich Fried, Ruhe, Einigkeit und gutes Vertrauen noch länger bestehen, und erhalten werden möge, daß - - - sonderlich die bey jüngst-gewesenem

nem Interregno vorgangene Vicariats-Handlungen also in esse verbleiben und unter andern sonderlich die wegen deren zu Biberach so wohl gemeinte Commißion ins Werck gerichtet, und dann in denen in den Gravaminibus angezogenen Sachen, als den Herrn Marckgrafen zu Baaden, die Stadt Aach, Friedberg, Weyl und andere betreffend, vil mehr bequeme gütliche Mittel und Tractaten, als ernstliche Proceß und Executiones, daraus grosse Weiterungen gewißlich entstehen würden, für die Hand genommen werden mögen. ꝛc. "

Der Erfolg ist mir unbekannt.

§. 57.

1619. Kayser Ferdinand II. mußte zwar Art. 36. seiner Capitulation, gleich seinen Vorfahren, auch die Bestättigung derer Vicariats-Handlungen versprechen: Daß aber Chur-Pfalz in damaligen bekannten Zeiten und Umständen und bey der bald darauf gegen dasselbe ergangenen Achts-Erklärung würcklich ein solches Diploma erhalten habe, daran zweifle ich gar sehr, und von Chur-Sachsen ist wenigstens nichts dergleichen im Druck heraus.

§. 58.

1658. Nach Kayser Ferdinands II. Tode kame es zu keinem Interregno, wohl aber nach Kayser Ferdinands III. seinem; da dann in Kayser Leopolds Capitulation die Vicariats-Handlungen billig hätten bestättiget werden sollen, es konnte aber wegen des damals strittigen Rheinischen Vicariats nicht geschehen.

Anno 1711. meldete Chur-Sachsen selbst in denen Wahl-Conferentien, daß An. 1658. deßwegen nichts von Bestättigung der Reichs-Vicariats-Handlungen in die Wahl-Capitulation gekommen seye, weil damals die Differenz wegen des Vicariats zwischen Chur-Bayern und Chur-Pfalz obhanden gewesen, dahero man sich begnügen müssen, daß Kayser Leopold denen Herren Vicariis gewisse Decreta ausgestellet, wodurch er alles, was tempore Interregni von denen Vicariis Imperii verhandelt und geschlossen worden, zu ratihabiren sich zur Genüge verbindlich gemacht.

Uebrigens ist bereits oben erzählet worden, auf was Weise Kayser Leopold Anno 1659. die Chur-Bayrische Vicariats-Handlungen bestättiget habe.

DECK-

DECKHERR schreibet aber: Es seye wohl zu mercken, daß in diser Confirmation dessen, so in Cameral-Sachen vorgegangen, die geringste Meldung nicht geschehe. Ob und wie ferne nun dise Anmerckung etwas in sich halte? lasse ich dahin gestellet seyn.

Von der an Chur-Sachsen ertheilten Bestättigung hingegen ist wiederum dem Publico biß dahero nichts kund worden.

§. 59.

In der den 1. Sept. 1711. gehaltenen Wahl-Conferenz brachte 1711.
Chur-Sachsen in Vorschlag: Es möchte der neuen Wahl-Capitulation einverleibet werden, daß ein künfftiger Römischer König das von denen Vicariis Imperii in ein und anderem verordnete so gleich per Capitulationem ipsam zu agnosciren und zu bestättigen hätte.

Die Vota darüber fielen Tages hernach also aus:

Chur-Trier: Man lässet sich Chur-Trierischer Seits dises Monitum mit gefallen, jedoch daß post verba: „ in ein und anderem “ die in denen selbst angezogenen hiebevorigen Wahl-Capitulationen enthaltene Worte: „ Der güldenen Bull und denen Reichs-Gesetzen gemäß “ beygerucket werden.

Chur-Böhmen: Gleichwie Seine Kayserliche Majestät Leopoldus höchstseeligsten Angedenckens, wie in dem fürtrefflichen Chur-Sächsischen Voto ist angeführet worden, die Confirmation der Vicariats-Handlungen per Decretum versprochen, also seye auch nicht zu zweiflen, daß der künfftige Eligendus dergleichen Confirmation, wann schon in der Capitulation deßwegen nichts bedinget worden, suo tempore zu ertheilen um so geneigter und williger seyn werde, als auffer Zweiffel zu stellen, daß alle solche Handlungen denen Rechten und Reichs-Constitutionen gemäß, auch weyland der leztverstorbenen Kayserlichen Majestät eigenen Handlungen und Verordnungen nicht zuwider seyn werden, seye derohalben der ohnvorgreifflichen Meinung, daß, dißfalls etwas in die Wahl-Capitulation zu bringen, überflüßig wäre. Woferne jedoch Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen mit Bedingung sothaner Confirmation ein Gefallen geschehen könne, so wolle man an Seiten der Königlich-Böhmischen Gesandtschafft dahin mitgestimmet haben, daß selbige in gewohnlicher Form über die Actus, so in den zu ihrem Vicariat ohnstrittig gehörigen Landen und Districten nach Anleitung der güldenen Bull und Reichs-Constitutionen vorgenommen worden, beschehen könne, dabey auch jeder Parthie ihre Remedia Juris, welche ihr bey den höchsten Reichs-Ge-

richten selbsten, wann sie sich dabey beschweret halten, nicht verweigeret zu werden pflegen, vorbehalten bleiben. Und weilen sich Exempel finden dörfften, daß bey Ertheilung dergleichen Confirmationen eine Specification der Vicariats-Handlungen Ihrer Kayserlichen Majestät übergeben worden, allenfalls solches darum fast nöthig seye, weil der Confirmans ja wissen müßte, was er confirmire; so stelle man zu des hochlöbl. Chur-Fürstl. Collegii hocherleuchtetem Gutbefinden: Ob nicht auch hiebey zu bedencken, daß dergleichen Specification dem künfftigen Römischen Kayser möchte eingereichet werden?

Chur-Pfalz: Adhærire dem vortrefflichen Chur-Sächsischen Voto wegen des ex hac parte habenden gemeinsamen Interesse meliori modo.

Chur-Sachsen inhæriret seinem Monito, und könne sich anbey das in dem vortrefflichen Chur-Trierischen Voto angeführte wohlgefallen lassen, daß nemlich die Worte: „ Der Aureæ Bullæ und denen Reichs-Gesetzen gemäß " mit inseriret werden: Was aber die von Chur-Böhmen angezogene Exempla, daß ehedessen eine Specification der Vicariats-Actuum übergeben worden, betreffe, davon habe man disseits keine Nachricht, und wollte also forderist vonnöthen seyn, daß von solchen Exemplis die Communication beschehen möchte, ehe darauf reflectiret werden wollte.

Chur-Brandenburg: Es trette die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft disem Chur-Sächsischen Monito um so vil mehr bey und halte dafür, daß dise Insertion der neuen Capitulation zu thun seye, dieweilen nicht allein die Observanz dißfalls bekannt, sondern auch in der Capitulatione Kayserς Matthiä und Ferdinandi II. die Exempel vorhanden.

Chur-Braunschweig: Wie Chur-Trier.

Chur-Maynz conformiret sich mit Chur-Trier, Chur-Böhmen, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig dahin, daß nemlichen das Chur-Sächsische Monitum dem Project, jedoch mit disem Beysaz, zu inseriren seye, daß die Confirmation von dem künfftigen Eligendo deren, secundum Auream Bullam und denen Reichs-Gesezen und der Justiz gemäß, fürgenommenen Actuum geschehen solle.

Conclusum: Es wäre das Chur-Sächsische Monitum loco congruo dem Project der perpetuirlichen Wahl-Capitulation ad art. 3. einzuverleiben, demselben aber diser Beysaz noch zu geben, daß

von

von dem künfftigen Eligendo, gleichwie schon in mehreren vorhergehenden Capitulationen enthalten, die Confirmation deren nach der güldenen Bull, denen Reichs-Grund-Gesezen und der Justiz tempore Interregni fürgenommenen Actuum geschehen solle.

Chur-Sachsen erinnerte dabey, daß das Monitum dahin gegangen, daß die Confirmation in ipso instanti & per ipsam Capitulationem beschehen solle, gleich denn auch die Majora solches beliebet.

Chur-Trier: Könne es geschehen lassen.

Chur-Böhmen: Similiter.

Chur-Pfalz: Wie es sich in vorhergehenden Capitulationen befinde, also wolle man es auch jezo hineingesezt haben.

Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig: Similiter.

Conclusum: Daß diser Passus, gleich er in vorigen Capitulationen befindlich, also auch dahier gesezet werden solle.

Solchemnach aber kame diese Stelle art. 6. in Kayser Carls VI. Capitulation also heraus: „Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zween des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Vicarien in mittler Zeit der Vacanz und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bull und vermög der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziemet und gebühret.“

Auch gehöret hieher folgender Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolli:

Lunæ 21. Novembris 1712.

Reichs-Vicariats-Acta betreffend.

Legitur Decretum Cæsareum de 24. Octobris & præsentato 7. Novembris, worinn dem löblichen Reichs-Hof-Rath notificiret wird, auf was Weise Ihro Kayserliche Majestät Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Pfalz Dero Vicariats-Actus, auf geziemendes Nachsuchen, confirmiret hätten, und daß derselbe, solchem Confirmatorio zu Folge, auf sothane Vicariats-Handlung erkennen, verfahren und fortfahren solle.

§. 60.

Anno 1741. verlangte Chur-Sachsen in dem oben erzählten und in der vorhabenden neuen Capitulation zu wiederhohlenden passu post 1741.

verba: „geziemet und gebühret“ annoch hinzufügen: „Inmassen Wir sie hiermit confirmiren und ratificiren.“ Alleine die auch oben erzählte Strittigkeit wegen des Rheinischen Vicariats machte, daß diese ganze Materie sehr schwer wurde.

Das Chur-Fürstliche Collegium beliebte endlich, in der neuen Capitulation *Art.* 3. §. 18. den Stritt wegen des Rheinischen Vicariats an den Reichs-Tag zu verweisen, und darauf §. 19. & 20. zu sezen: „Beruhet solchem nach Unsere Confirmation und Ratification der Rheinischen Vicariats-Handlungen biß zu obigem Comitial-Erfolg: Was aber von Sächsischen Reichs-Vicariats-wegen in mittler Zeit der Vacanz und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bull und vermög derer Reichs-Ordnungen, gehandelt und verglichen worden, es seye in Justiz- oder Gnaden-Sachen, alles das sollen und wollen Wir in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret; inmassen Wir solches hiemit confirmiren und ratificiren.“

§. 61.

1745. In Kayser Franzens Wahl-Capitulation wurde die Sache Art. 3. also gefaßt:

„§. 19. In ungezweifelter Zuversicht, das versammlete Reich werde oberwehnten Vicariats-Vergleich (von 1745.) auf gleiche Weise, (wie das Chur-Fürstliche Collegium) ansehen, und dahero, demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen, keinen Anstand nehmen, sollen und wollen Wir, mit Vorbehalt derselben, die während dises lezt-vorgewesenen Interregni bey dem Rheinischen Vicariat so wohl in Justiz- als Gnaden-Sachen vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige,

§. 20. Was von Sächsischen Vicariats wegen in mittler Zeit der Vacanz, und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bull und vermög der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen worden, es seye in Justiz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret; inmassen Wir solches hiermit confirmiren und ratificiren.“

Es ist aber dabey anzumercken, daß das Chur-Fürstliche Collegium vor der von dem neuen Röm. König in Person beschehenen Beschwö-

schwörung der Wahl-Capitulation Demselben mündlich hat erklären lassen: Daß die von dem Rheinischen Vicariat beschehene Belehnung des Königs in Preussen mit Ost-Frießland unter diser Bestättigung nicht mit begriffen seyn solle (1).

§. 62.

In des jezigen Kayſers Josephs II. Wahl-Capitulation ist gar nichts von Confirmation der Reichs-Vicariats-Handlungen enthalten, weil er zum Römischen König erwählt worden ist, mithin kein Interregnum vorhergegangen, also auch nichts zu ratificiren ware. Neueste Capitulation.

* * *

Von der Reichs-Vicarien Gerechtsamen bey erseztem Kayserlichem Thron.

§. 63.

Ueber den ordentlichen Fall, da man, statt des Kayſers, derer Reichs-Vicarien bedarff, nemlich wann der Kayserliche Thron unbesezet ist, gibet es, wie wir schon oben vernommen haben, auch noch verschiedene ausserordentliche Fälle, da sie des Kayſers Stelle ersezen müssen, worunter der Erste ist, wann der erwählte Römische Kayser wegen noch allzujunger Jahre die Regierung selbsten zu führen annoch untüchtig ist. Reichs-Regierung während der Minderjährigkeit eines Kayſers.

In denen älteren Zeiten hat man mehrere dergleichen Exempel gehabt; bey denen ich mich aber nicht aufhalten will. (2)

Als man An. 1690. den Erz-Herzog Joseph, so erst eilf Jahr alt ware, wählen wollte, erinnerte Chur-Sachsen den 21. Jan. vor Schlieſſung der Capitulation den punctum Administrationis &c. einzurichten. Darauf fielen die Vota also aus:

Chur-Trier: Betreffend die Administration und wie es damit auf den unverhofften Fall zu halten, da die Röm. Kayserliche Majestät, so GOtt in Gnaden noch lange verhüten wolle, diſes Zeitliche segnen und der Electus alsdann Sich noch in solchen geringen Jahren befinden würde, daß er die Regierung nicht angehen noch führen könnte, vermeinen Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier, daß auf solchen Fall man sich einer gewiſſen Administration zu vergleichen. Wie nun selbige einzurichten beliebig? auch wie lang sie währen solle?

(1) Siehe mit mehrerem davon meine Anmerck. über die Wahl-Capit. Kayſ. Franzens, *Tom. 2. p. 39. sqq.*

(2) v. mein T. Staats-Recht, Tom. 8. p. 193. sq.

stellen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier zu Ihrer Herrn Mit-Chur-Fürsten hochvernünfftigem Gutachten, deme sie sich dann Ihres Orts gar gern zu conformiren nicht unterlassen werden, biß dahin dann die fernere Nothdurfft vorbehalten wird.

Chur-Cölln: Was den Punctum Administrationis, dafern Ihre Kayserliche Majestät (so der Allerhöchste noch lange abwenden wolle,) frühzeitig ableben sollten, betrifft, vermeinen Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, daß, weil dißfalls in der güldenen Bull bereits die Vorsehung ratione Vicariatus geschehen, also auch die Vicarii hierinn zu reden haben werden.

Chur-Bayern: Ihre Chur Fürstliche Durchlaucht vermeinen, daß der 47ste Articul der Capitulation auf folgende Formalia: „Wir sollen und wollen Uns auch keiner Regierung, oder Administrati n im Heiligen Römischen Reich, so lang Ihre Kayserliche Majestät im Leben, oder nach Dero Tod, den GOtt lang verhüte, zum Præjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittelst die Administration führen sollen, unterziehen, biß Wir das 18de Jahr Unsers Alters erfüllet haben. = = = eingerichtet werden könne.

Chur-Sachsen: Damit, da GOtt, welches Seine Allmacht verhüten wolle, Ihro Kayserliche Majestät unter währender Minorennität des Königs von diser Welt abforderen sollte, wegen Administration des Reichs keine Ungelegenheit sich hervorthun möge; so wäre Chur-Sächsische Gesandtschafft der Meinung, daß dieselbe denen Vicariis billigst verbleiben und solche Verwaltung durch jezt-besagte Vicarios, biß der Römische König das 18de Jahr erreicht, verrichtet werden solle; massen zu disem End ein absonderlicher Articul abzufassen, welcher nach ausfallender Wahl der Wahl-Capitulation zu End ungefähr mit zu inseriren wäre, und stellet man dahin, weil man in substantia mit dem Chur-Bayrischen Voto und Auffaz ganz einig, ob selbige Formalia genommen, oder etwa so eingerichtet werden könnten: „Wir sollen und wollen Uns auch keiner Administration, ꝛc.

Chur-Brandenburg: Da die Administration währender Minderjährigkeit Ihrer Königlichen Majestät durch Andere zu versehen wäre, hat man zwar aus denen vorstimmenden Chur-Bayer- und Sächsischen Votis vernommen, welchergestalt die Administration denen Vicariis Imperii möchte zugeleget werden: Man gibt aber Chur-Brandenburgischen Theils zu erwägen: Ob diser casus in Aurea Bulla zu finden, da der Vicariatus zu exerciren seye? weilen das *Cap.* 5.

klar

klar ausweiſet, quoties ſacrum *vacare* continget Imperium, alsdann die hohe Herren Vicarii zu Proviſoren des Reichs beruffen werden; hier aber nicht kan geſagt werden, daß Imperium vacans ſeye: Man hält demnach dafür, weil in Republica munera & honores inter æquales zu diſtribuiren und einem jeden etwas zu conferiren ſeye, daß in diſem Fall denen weltlichen Chur-Fürſten diſe Adminiſtration könne anvertrauet werden. Man gibt noch weiter in Bedencken, da beederſeits Chur-Fürſtliche Durchlaucht zu Bayern und Pfalz etwan ſtrittig ſeyn möchten, ob hiedurch nicht ein Temperament zu finden ſeye, daß diſe Adminiſtration Einem der Herren Chur-Fürſten, wie dann auch Chur-Brandenburg, zu mehrerer Æqualität, könne conferiret werden?

Chur-Pfalz: Belangend den Adminiſtrations-Puncten, daferne man denſelben nicht, biß nach völlig verglichener und abgemachter Capitulation, differiren, ſondern gleich jezo in Richtigkeit ſezen wolle, ſo findet Chur-Pfalz zwar diſen Caſum in Aurea Bulla nicht expreſſe oder explicite geſezt, ſondern daß ſelbige allein de Sede vacante diſponire; doch finde Chur-Pfalz, deſſen ohngeachtet, nicht, daß man die Vicarios Imperii, ob connexitatem cauſæ, und ſonſt zu præteriren, wohl aber oberwähnten Herrn Vicariis die Adminiſtration anzuvertrauen habe.

Chur-Maynz: Was die Adminiſtration des Reichs betrifft, hätten zwar Ihro Chur-Fürſtliche Gnaden hohe und genugſame Urſach, auf die vorige Zeiten und Præjudicia zu reflectiren und ſich zu beziehen: Nachdemmalen man aber durch die vorſtimmende verſchidene Vota ſo vil vernommen, daß deren verſchidene bloß und allein auf die Reichs-Vicarios ihre Reflexion genommen haben; ſo laſſen es Ihro Chur-Fürſtliche Gnaden Ihres Orts dahin geſtellet ſeyn, maſſen ſich in retroactis klar befindet, daß bey eben dergleichen Conjuncturen der damaligen Römiſchen Kayſerin, als Tutrici honorariæ, ein Chur-Fürſt zu Maynz, nebſt Chur-Pfalz und Sachſen, zu damaliger Regierung zugeordnet geweſen.

Chur-Trier: Den Punctum Adminiſtrationis betreffend, nachdeme Ihro Chur-Fürſtl. Gnaden zu Trier wegen Ihrer Abweſenheit der hohen Herren Nachſtimmenden Intentionen und Meinungen nicht vernommen, Votanti aber nicht zukommen wolle, ohne erſtattete Relation und Erhohlung Befehls ſich ohninſtruirt heraus zu laſſen, ſo wolle man ad proximam den jezigen Mangel erſtatten.

Endlich

Endlich erklärete der Chur-Trierische Gesandte, daß er, sub spe rati, ratione administrationis eines Römischen Königs den Chur-Maynzisch- und Pfälzischen Votis beyfalle.

Chur-Cölln: Den Punctum Administrationis betreffend, weil der von Chur-Bayern verlesene Aufsaz mit dem Nahmens Ihrer Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Cölln bereits abgelegten Voto in substantia conform ist, thut man sich damit allerdings vergleichen.

Den 22. Jan. trate Chur-Trier denen Chur-Pfälz- und Maynzischen Votis pure bey.

Als aber dem Kayser von disem Schluß Nachricht ertheilet wurde, erinnerte Er dabey: Weil eingeruckt worden, daß die Regierung von künfftigem Römischen König vor Erreichung des bestimmten Alters nicht angetretten werden solle, hingegen üblich und bekannt ist, daß, obschon ein würcklicher Römischer Kayser und König die Regierung selbst nicht führen kan, selbige gleichwohl je und allezeit unter dessen Nahmen und Autorität administriret werde, bey welchem es Ihro Kayserliche Majestät auch dißmal gelassen zu werden verlangen, können gleichwohl geschehen lassen, daß dem künfftigen Römischen König auch auf ereignendem in GOttes Handen stehenden Fall biß zu Erreichung der endlich bestimmenden Jahren von denen Reichs-Vicariis assistiret werde. Hierüber wollen Ihro Kayserliche Majestät von einem Chur-Fürstlichen Collegio einer willfährigen Erklärung gewärtig seyn.

Umfrage darüber:

Chur-Trier: Was das Böhmische Monitum ratione Administrationis betrifft, da befinden Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier selbiges also gethan, daß billig darauf eine Reflexion und zwar so weit zu machen seye, daß nomine Regis Romanorum, imo ipsius Cæsaris, die Administration wohl möge geführet werden, zumahl da aus denen abgelegten Votis nicht unbekannt, daß auch hierinnen: Ob der Vicariatus in solchem Fall Plaz greiffe oder nicht? die Herren Chur-Fürsten nicht Einer, sondern verschidener Meinungen gewesen seyn, da gleichwohl denen hohen Herren Vicariis per Majora solche Administration zugelegt, so möchten Dieselbe etwan auch hierzu um so ehender sich zu verstehen gefallen lassen.

Chur-Cölln: In puncto Administrationis, weil die Herren Reichs-Vicarii dabey interessirt, will man Deren und der Nachstimmenden Gedancken vernehmen.

Chur-

Chur-Bayern: Man kan geschehen lassen, daß die Administration von denen Herren Reichs-Vicariis nomine Regis Romanorum, jedoch dergestalt geführet werde, daß die Herren Vicarii alles Jure proprio, und nicht Assistenz-weise, administriren und bey der Expedition den Nahmen des Römischen Königs gebrauchen mögen.

Chur-Sachsen: - - -

Chur-Brandenburg: Ad priora.

Chur-Pfalz: Betreffend die Administration, können Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht finden noch begreiffen, warum wegen der hohen Herren Vicarien anjezo ein Zweifel oder Scrupel vorfallen solle, indeme unverborgen, daß wegen der Administration vorhin per Majora auf die Herren Vicarios abgezilet und geschlossen worden, und hoffen Ihre Chur-Fürstl. Durchlaucht, man werde auch selbiges Conclusum nicht zuruckziehen: So vil aber in specie die Administration und Expedition concerniret, da vergleichet sich Chur-Pfalz ebenfalls, daß zwar die Administration durch die Herren Vicarios geführet und die Expedition nomine Imperatoris, nemlich in casum mortis, da der Electus ohnedem vor der Zeit keiner Regierung sich unterziehen soll und will, gleichwohl in dessen Nahmen ausgefertiget werden.

Chur-Maynz: Ratione Administrationis ist concludirt, daß die Vicarii Imperii die Administration Jure proprio führen, die Expeditiones aber in Kayserlichem Nahmen ausgefertiget werden sollen.

Solchemnach wurde in der Josephinischen Capitulation der 47ste Articul also abgefaßt: „ Wir sollen und wollen Uns auch keiner Regierung oder Administration, im Heiligen Römischen Reich, so lange Ihre Kayserliche Majestät im Leben, oder nach Dero Tod (welchen GOtt lange verhüten wolle,) zu Præjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittels die Reichs-Administration führen, die Expedition aber in Unserm Nahmen verfügen sollen, unterziehen, biß Wir das achtzehende Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben; ꝛc. “

Weil aber dise Abrede nur für selbigesmal galt, so waren die Herren Reichs-Vicarien bemüht, es dahin zu bringen, daß es auch als eine allgemeine und ordentliche Regel in einem dergleichen Fall erkannt werden möchte, und es gelunge ihnen, daß in Kayser Carls VII.

Capitulation endlich nicht nur Art. 3. §. 15. etwas dunckel gesezet wurde: Es sollten die Reichs-Vicarien die Verwesung des Reichs, auch extra casum absentiæ, haben, wann der Kayser, das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, sondern daß man auch Art. 13. §. 9. gar nahmentlich beliebte: „ Und da nach Absterbung eines Kayserς, oder in dessen Minderjährigkeit, - - - denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder, da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben, statt eines Römischen Kayserς, allerdings zukommt, ꝛc. “

Dergleichen Vicariat nun währet so lange, biß der Römische Kayser die Regierung selbsten antretten kan und darff: Wann er aber dises könne und dörffe? dißfalls haben wir kein Reichs-Gesez, noch Reichs-Herkommen, sondern es kommt auf einen Vergleich zwischen dem Kayser und Chur-Fürstlichen Collegio an, wie schon oben mit mehrerem gezeiget worden ist.

§. 64.

Während der Gefangenschafft eines Kayserς.

Der 2te ausserordentliche Fall, da die Reichs-Vicarien eines Regierenden Kayserς Stelle vertretten müssen, ist, wann der Kayser durch Gefängniß verhindert wird, der Regierung abzuwarten, welcher Fall sich An. 1393. zutrug, da Kayser Wenzel zum zweytenmal von seinen eigenen Böhmischen Unterthanen in Arrest gesezet wurde.

Des Chur-Sächsischen Vicariats wurde bey diser Gelegenheit im geringsten nicht gedacht; Chur-Pfalz hingegen liesse An. 1394. ein Vicariats-Rescript ausgehen.

Sollte ein dergleichen Fall sich zu unseren Zeiten ereignen, würde ohne Zweifel Chur-Sachsen das Con-Vicariat Krafft oben angeführter Stelle der jezigen Wahl-Capitulation behaupten, Chur-Bayern und Pfalz auch demselben villeicht keine Schwürigkeit darinn machen.

§. 65.

Bey Abwesenheit eines Kayserς.

Der 3te Fall endlich, da bey eines Regierenden Römischen Kayserς Lebzeiten dannoch die Reichs-Vicarien Gelegenheit finden, ihr Amt auszuüben, welcher sich auch vil öffter zugetragen hat als beede vorhergehende, ist, wann der Kayser sich auf lange Zeit ausserhalb des Reichs begibt, zumalen, wann er, wie die alte Redens-Art lautet, über die Berge ziehet, das ist, sich nach Italien begibt.

Forde-

Forderist nun ist hiebey zu bemercken, daß, wann zwar der Kayser sich ausser die Gränzen des Reichs begibet, aber, so zu sagen, an denenselbigen bleibet, auch alle Collegia und die Reichs-Canzley in der Residenz verbleiben, das Vicariat nicht Plaz zu greiffen pflege. So haben z. E. noch Kayser Carl VI. und der jezige Kayser Joseph II. sich jezuweilen einige Zeit in Ungarn aufgehalten, ohne daß deßwegen sich jemand anders der Teutschen Regierungs-Sachen angemasset hätte.

Ferner hat man zwar ehedessen darüber gestritten: Ob Böhmen zum Teutschen Reich gehöre oder nicht? Man findet auch Exempel, daß theils Kayser zu der Zeit, da sie sich in Böhmen befunden, indessen in Teutschland Vicarien angeordnet haben: Aber es ist doch nicht allezeit geschehen, vil weniger hat man unter Kayser Rudolf II. welcher sich ordentlich zu Prag aufgehalten, oder unter andern Kayssern aus dem Hause Oesterreich, die sich ebenfalls geraume Zeit allda verweilet haben, deßwegen das Vicariat herfürgesucht.

Gehet aber ein Römischer Kayser weit und auf lang ausser Teutschland hinweg, so ist es Reichs-Herkommens, das Teutschland indessen ein Interims-Ober-Haupt habe, welches, wann ein mündiger Römischer König vorhanden ist, derselbige zu seyn pfleget: Ob ihne aber der Kayser solchen Falls übergehen könne? siehe oben Cap. 12.

Wann hingegen kein Römischer König vorhanden oder diser zur Regierung untüchtig ist; so ist eine unter denen Teutschen Staats-Rechts-Gelehrten sehr gestrittene Frage: Ob der Kayser die Interims-Regierung nothwendig auch denenjenigen Reichs-Vicarien überlassen müsse, welchen sie bey erledigtem Thron zukomme, oder ob er solche jemand Anderem, und wem Er will, auftragen könne?

Chur-Pfalz behauptete vormals in dergleichen Fällen das Reichs-Vicariat privative (1): Weil aber Selbiges nunmehro davon abgegangen ist; so will ich davon, wie auch sonst von denen älteren Zeiten nichts gedencken.

Anno 1711. wurde auf dem Wahl-Tag beschlossen: Daß ein zeitlicher Kayser im Fall einer langwührigen Abwesenheit forderist dem Chur-Fürstlichen Collegio seine Abreise zu benachrichtigen und wegen dessen Amts und Stell-Verwes- und Vertrettung sich mit

(1) v. Hipp. à LAPIDE de rat. Stat. Tom. 1. pag. 627. sqq. der Teutsch. Uebersez.

jezt-höchstgedachtem Chur-Fürstlichen Collegio, salvis per omnia Juribus Vicariatus, zu vernehmen habe.

Chur-Pfalz gabe hierauf ad Protocollum: Es habe aus denen abgelegten Votis zu vernehmen gehabt, wie daß einige dise hohe Vicariats-Gerechtsame in casu absentiæ Imperatoris theils zu dem Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegio remittiren, theils aber dieselbe so gar einer Comitial-Discussion und Erkänntniß untergeben wollen. Nachdemmalen aber man an Seiten der hohen Herren Vicariorum sich dergestalten wohl fundirt erachtet, indeme man nemlichen nicht allein Legem Imperii, sondern auch die ohnläugbare Observanz und Possession vor sich stehen hat, gestalten bey allen Fällen à tempore Caroli V. die beschehene Veränderungen cum Consensu Vicariorum Imperii vorgegangen und dennoch jedesmals ein Revers de non præjudicando herausgegeben worden, in specie als Fridericus, Elector Saxoniæ, mit Consens seines Con-Vicarii die Administration übernommen, aber selbsten das Jus Vicariorum vorbehalten und einen Revers sich aushändigen lassen. Ingleichem habe Chur-Fürst Conradus zu Maynz die Administration nebst denen Vicariis übernehmen wollen: Nachdeme aber von Pfalzgraf Ludwigen ihme sein, des Pfalzgrafens, Rechte und Documenta vorgezeiget worden, hätte er schrifftlich für sich und seine Successores erkläret, daß das Jus ihme etiam absente Imperatore zustehen thäte, sich auch solcher Administration so gleich würcklich begeben. Gleichfalls in Concluso Electorali zu Augspurg Sess. 31. ist enthalten, daß bey Minderjährigkeit des damalen erwählten Römischen Königs Vicarii Jure proprio die Administration des Reichs führen sollen; inmassen denn auch dise Führung der Capitulationi Josephinæ einverleibet worden; als könne man an Seiten Chur-Pfalz, als Reichs-Vicarii, bey so klaren und in possessione wohlgegründeten Rechten, sich durch die widrig ausgefallene Vota und daraus abfassen wollendes Conclusum davon nicht abtreiben und sich so leichter Dingen dasselbe absprechen lassen; thäte sich also alle fernere Nothdurfft und deren weitere Ausführung zierlichst vorbehalten.

Chur-Sachsen: Die Rationes seyen von der Chur-Pfälzischen Gesandtschafft so wohl ausgeführet und vorgestellet, daß man disseits überflüßig finde, sich weiter aufzuhalten, sondern man conformire sich simpliciter und lebe zu dem Chur-Fürstlichen Collegio der Zuversicht und des Vertrauens, es werde dasselbige nicht gemeint seyn,

ihren

ihren Mit-Glidern ein von so langen und fast ohndencklichen Jahren wohl hergebrachtes Jus anjezo abvotiren zu lassen und darüber ipsis contradicentibus ein Conclusum zu fassen; widrigen und ganz ohnverhofften Falles aber finde man sich genöthiget, dagegen feyerlichst zu protestiren und zu erklären, daß man solchen Schluß niemalen für ein Collegial-Conclusum erkennen, sondern vilmehr bey sich begebendem Fall sein habendes wohlfundirtes Recht nach Möglichkeit dergestalt, wie es in denen Reichs-Constitutionibus und der Observanz enthalten, ohnausbleiblich zu behaupten suchen werde.

Chur-Maynz: Man vermeine per verba Concluſi: „ Salvis per omnia Juribus Vicariatus, “ all behörige Reflexion auf die hohe Vicariats-Gerechtsame gemacht zu haben.

Chur-Pfalz: Man nehme zwar an Seiten des hohen Reichs-Vicariats für bekannt an, daß man dessen Gerechtsamen eines Theils erkenne, daß aber selbige andern Theils wiederum in Zweiffel gezogen und also gleichsam wieder benommen werden wollen, dagegen müsse man die vorherige Reservation wiederhohlen.

Chur-Sachsen: Wie Chur-Pfalz.

Anno 1742. aber brachten es die Herrn Reichs-Vicarien dahin, daß endlich noch resolvirt wurde, *Art. 3. §. 15.* der Wahl-Capitulation das Recht derer Herrn Reichs-Vicarien, auch währender langwühriger Abwesenheit eines Kayſers, die Reichs-Regierung zu führen, in denen schon oben eingerückten Formalien zu erkennen.

Gleichwie nun, nach disen resp. neueren Principiis, die Herren Reichs-Vicarien ihr Amt a Lege in eben der Maasse haben, wie bey erledigtem Thron; also folget daraus, daß sie auch in beeden Fällen einerley Rechte besizen, mithin ein Kayſer solche nicht einschräncken könne, noch es bey ihnen (wie ehedessen bey anderen von dem Kayſer freywillig bestellten Vicarien,) darauf ankomme: Wie vil Gewalt ihnen der Kayſer auftragen und was er davon ausnehmen wolle oder nicht?

§. 66.

Ob der Kayſer gewissen Gegenden besondere Vicarien geben könne?

Vormals ware es endlich auch nichts ungewöhnliches, daß die Kayſere, so gar bey ihrer Anwesenheit in Teutschland, Vicarios, oder Statthaltere und Gouverneurs über gewisse Gegenden setzten; z. E. Kayſer Adolf bestellte Herzog Johann von Nider-Lothringen und Brabant zum Vicario durch Nider Lothringen: Aber nach der gegenwärtigen Staats-Verfassung des Reichs können dise Vicariate in Teutschland nicht wohl mehr statt finden, und würde denen Reichs-

Ständen in solchen Gegenden nicht können verübelt werden, wann sie behaupteten, sie wären so gut, als ihre Reichs-Mit-Stände, und es seye eine ihrer grösten Freyheiten, daß sie unmittelbar unter dem Kayser und Reich und unter niemand anderes stünden.

Einige Zusäze und Verbesserungen.

Zu *pag. 11.*)

Lin. 18. leg. mit einen blutigen Krieg gekostet.

Zu *pag. 12.*)

In der Chur-Fürsten-Verein von 1558. wurde beschlossen: Ob jemand, wer der wäre, nach dem heil. Reich stünde, oder stehen würde, ꝛc. wollen die Chur-Fürsten einander beyräthig, behülfflich und beyständig seyn, und keiner eine endliche Antwort oder Vertröstung geben, noch einigerley beschliessen, Sie thun es dann alle sammtlich und collegialiter.

Zu *pag. 15. §. 11.*)

In eines Catholischen Menschens-Schreiben ꝛc. gegen die Preussische und Hanöwersche Statisten, Fulda und Würzburg, 1759. 4. heißt es *pag. 5.* „ Die Candidati der geistlichen Chur-Fürstenthümer versprechen ja dem bey der Wahl gegenwärtigen Kayserlichen Commissario allezeit ihre Stimmen künfftig dem Kayserlichen ältesten Prinzen zu geben.“

Zu *pag. 30.*)

JUSTI (Joh. Heinr. Gottl. von) Untersuchung der Frage: Ob ein zu erwählender Römischer Kayser nothwendig ein Teutscher und ein Reichs-Stand seyn müsse? in seinen histor. und juris. Schrifft. *Part. I. n. 6. p. 247.*

REISSEISEN (Joh. Dan.) de Electione Imperatoris extranei. Straßburg, 1761. 4.

Zu *pag. 48. §. 29.*)

In der neuesten Chur-Fürsten-Verein von 1558. heißt es: „ Wir sollen und wollen auch beyderseits Religion und der Ceremonien

nien halber keiner den andern auf künfftigen Wahl- Crönungs- Tägen, oder sonst, ausschliessen, noch unfähig achten."

Zu *pag. 59. §. 38.*)

Von den Vorrechten der Wahl- und Crönungs- Stätte Franckfurt und Aachen, welche denselben bereits vor der goldenen Bulle zugestanden, und der Treue, so beede Stätte ihren rechtmäßig- erwählten und gecrönten Kayfern jederzeit bezeuget haben; als eine Vorrede zu dem Crönungs- Diar. K. Carls *VII.*

Zu *p. 225. §. 202.*)

De eo, quod juris & facti est, circa Extraneos ab Urbe, in qua fit Electio Germanorum Regis, arcendos. Maynz, 4.

Zu *p. 258. §. 215.*)

v. MüLLERS (Joh. Bernh.) historische Nachricht von dem Kayserlichen Wahl- und Dom- Stifft St. Bartholomäi in Franckfurt. 1746. 4.

Zu *p. 302.*)

BUDÆI (Joh. Christ. Gottth.) historische Abhandlung von heiligen Pfändern und Alterthümern des Röm. Teutschen Reichs ꝛc. 1761. 8.

Zu *p. 312.*)

JOACHIM (Joh. Frid.) von den wiederhohlten Crönungen der Teutschen Kayser; in seinen vermischt. Anmerck. *Part. 3. n. 9. p. 305.*

GRELL (Henr.) de jure succedaneo coronandi, Archiepiscopo Trevirensi, qua Belgii Germaniæque Primati, vindicato. Trier, 1757. 4.

Zu *p. 314. §. 277.*)

Siehe die Zusäze zu pag. 59.

Zu *pag. 406. §. 1.*)

BUDER (Christian. Gottl.) de Imperatore Diacono; in seiner *Symick. Observ. &c. Part. 1. p. 30.* Es enthält nichts brauchbares.

Idem de Precibus pro Imperatore, harumque antiquitate; *ibid. Lib. 2. p. 106.*

LINZ (Jo. Jac.) Diss. de Imperatoribus, Præbendatis Regiis. Trier, 1750. 4.

Zu *pag. 414. §. 16.*)

——Der Kayser geniesset auch alle Renten eines würcklichen Canonici zu Aachen, überlässet aber solche zweyen Königlichen Vicarien, welche an seiner Stelle dem Gottesdienst abwarten.

Zu

Zu *pag. 419.*)

JUSTI (Joh. Heinr. Gottl. von) Abhandlung vom Ursprung und erblichen Alterthümern der Chur-Fürstlichen Erz-Aemter; in seinen histor. u. juris. Schrifft. 2ten Band, *p. 16.*

Zu *pag. 426. §. 12.*)

Etwas besonderes ware, daß, ob gleich der Kayser und sonst jedermann Chur-Trier den Erz-Canzler-Titul gabe, jedoch Chur-Maynz Sich dessen, unter einer vorgeschüzten widrigen Observanz, weigerte, biß Es endlich seit An. 1741. hierinn nachgegeben hat.

Zu *pag. 548. §. 16.*)

In der Chur-Fürsten-Verein von 1558. wurde beschlossen: Wann Ihnen die Ertheilung Ihrer Einwilligung zu der Statt Steuren-Vererbung wollte angesonnen werden, wollten Sie keine endliche Antwort oder Vertröstung geben, sie thun es dann alle sammtlich und collegialiter.

Zu *pag. 558. nach §. 21.*)

Kayser Franz schriebe An. 1746. 20. Jan. ebenfalls an verschidene Reichs-Stätte (1): P. P. „ Demnach in allgemeiner Reichs-Notorietät beruhet, daß alle Unsere Reichs-Vorfahren von Seculis her das Reservatum der Reichs-Stättischen Urbar-Steuern und andern Gefällen zu geniessen gehabt; Als ergehet hiemit an Euch Unser gnädigster Befehl, daß Ihr à die receptionis binnen sechs Wochen entweder Euren an Unserm Kayserlichen Hof-Lager anwesenden Reichs-Agenten, oder jemand andern der Eurigen bevollmächtigen sollet, um mit Unserer aufgestellten Reichs-Cameral-Commißion wegen sothaner Urbar-Steuer das weitere Vernehmen zu pflegen ꝛc. “

Zu *p. 574.*)

Des jezigen Kayſers Josephs II. Majest. haben die primarias preces umsonst ausgegeben.

Corrigenda.

Pag. 173. müssen lin. 13. 14. 15. weggestrichen werden. pag. 288. §. 243. lin. 4. statt: vor lise: nach. p. 376. lin. 9. del. vor: Teutschland, das Wort: ein. p. 515. vor §. 51. leg. von der Reichs-Hof-Canzley.

(1) v. Staats-Schrifft. unter Kayſ. Franz, Tom. 1. p. 888.

Register.

A.

Aachen. Reichs-Kleinodien allda, 307. Crönungs-Ort, 314. Kayser, Canonicus allda, 414
Abdanckung, des Kayſers, 611
Abfahrt, von den Wahl-Conferentien, 159
Abforderung, der Reichs-Kleinodien, 309
Abgekommene Lande vom Reich. Deren Wiederherbeybringung, 578
Abkunfft, eines Röm. Kayſers, 601 Eines Röm. Königs, 734
Abnahm, der Vortheile der Kayſer-Würde, 367
Abreiſe, vor geſchehener Wahl, 194 Des Kayſers ꝛc. nach der Crönung, 359
Abſezung, des Kayſers, 618
Abſichten, bey denen Monitis ad Capitulationem, 184. ſqq.
Abſterben, des Kayſers, 602
Abtritt, bey Wahl-Conferentien, 153
Abweſenheit, eines Reichs-Vicarii, 747. eines Kayſers, 810
Acht, hindert an dem Wahl-Recht, 48
Adjunctus, des Reichs-Vice-Canzlers, 444
Adolf, Kayſer. Wird abgeſezt, 625
Allerdurchlauchtigſt, 393
Allerhöchſt, 393
Allezeit Mehrer des Reichs. 381
Alter, eines Candidatens der Kayſer-Würde, 34
Amts-Titul, Kayſerliche, 396. Wappen, 397
Anfang, des Reichs-Vicariats, 785
Ankunfft, der Chur-Fürſten zur Wahl, 77. Ihrer Geſandten, 84
Anlehnungen. Privilegium gegen erzwungene, 581
Annehmung der Wahl, 281
Anſage. Zu den Wahl-Conferenzien, 129. Zur Wahl, 258. Zur Crönung, 317
Anſehen, Kayſerliches. Mittel, zu deſſen Wiederherſtellung, 374. Der Reichs-Vicarien, 793
Anſtalten, auf den Wahl-Convent, 65 Auf den Wahl-Actum, 254. ſqq. Auf den Einzug des Erwählten, 291. Zur Crönung, 316
Antritt, der Kayſerlichen Regierung, 407
Anzeigen, mündliche, an den neu-erwählten Kayſer. 194
Arreſt, hindert am Wahl-Recht, 45
Atteſtaten, in Abſicht auf die Capitulation, 193
Audienzen, am Kayſerlichen Hof, 403
Auffahrt, zu den Wahl-Conferentien, 132
Auguſtiſſimus, 394
Ausfertigung, der Capitulation, 286
Auslöſung, der Reichs-Canzley-Expeditionen, 529
Ausſchaffung, der Fremden aus der Wahl-Statt, 225
Ausſezung, einer Materie bey Wahl-Conferentien, 150

Auswechslung, des Wahl-Decrets und der Wahl-Capitulation, 287

B.

Bayern (Chur-). Kayser-Wahl-Sachen, 17. Erz-Truchseß, 427. Reichs-Vicarius, 748
Begleitung, der Reichs-Kleinodien, 310
Begräbniß-Orte, der Kaysere, 602
Belehnung. Ohne die kan man wählen helffen, 44. 47
Berathschlagungen, bey Wahl-Conferentien, 147
Bergwercke. Kayserliche Einkünffte daraus, 575
Berichte, an den Kayser, wie zu fassen? 408
Beruffung, zur Kayser-Wahl, 56
Beschleunigung, der Sachen bey Wahl-Conventen, 159
Beschwerden, der Reichs-Stände über den Kayser, wie zu erörteren? 596
Beschwerlichkeiten, der Kayser-Würde, 370
Beschwörung, der Capitulation, 281. 299
Bestättigung; siehe: Confirmation.
Bestes Wissen, bey der Wahl, 278
Bewillkommung, eines neu-erwählten Kayserß, ꝛc. 291
Billets, zur Crönung, 345. zur Mahlzeit, 349
Böhmen. Dessen Kayser-Wahl-Recht, 49. Wohnt den Wahl-Conferentien bey, 122. Ob es zu dem Sächsischen Reichs-Vicariat gehöre? 783
Erz-Schenck, 427
Brandenburg (Chur-). Dessen Vergleich mit Oesterreich wegen der Kayser-Wahl, 15. 19. Will Kayser Franzen nicht erkennen, 362. Erz-Cämmerer, 429
Braunschweig (Chur-). Vergleich mit Oesterreich wegen der Kayser-Wahl, 15. Erz-Amts-Sachen, 429
Bücher, für die Kayserliche Bibliothec, 574
Bühne, für die Fürsten bey der Crönung, 345
Bull; s. güldene.
Burger-Wache, beym Kayser, 351
Burgund. Ob es unter einem Reichs-Vicariat stehe? 778

C.

Cammer-Gericht. Unterhalt vom Kayser, 581. Trauer für den Kayser, 610
Candidaten zur Kayser-Würde. Deren Recommendirung, 4. Eigenschafften, 32. Erscheinung in der Wahl-Statt, 75. Und bey dem Wahl-Actu, 273. Ob er sich die Stimm selbst geben könne? 280
Canonicaten, des Kayserß, 414
Canzley, des Röm. Königs, 733. add. Reichs-Canzley.
Canzley-Ceremoniel. Des Kayserß, 405. Des Röm. Königs, 728
Capitulation; s. Wahl-Capitulation.
Carl V. Kayser. Dessen Abdanckung, 612
Ceremoniel, bey Wahl-Tägen, 99
Chur-Fürstliche Schlüsse deßwegen An. 1711, 100. An. 1741, 101. An. 1745, 104. An. 1764, 107. Nach der Crönung, 352. 353. Bey der Röm. Königs-Wahl, 719. Eines Röm. Königs, 728. add. Hof-Ceremoniel; Canzley-Ceremoniel.
Character, der Wahl-Gesandten, 81
Charitativ-Subsidien, Reichs-Ritterschafftliche, 572
Choristen, 277

Chur. Von diſem Wort, 29
Churen. Deren Verbindung mit Erz-Aemtern, 422
Chur-Fürſten. Von ihrem Wahl-Recht eines Röm. Kayſers und Königs, 41. u. f. Quæſtio ſtatus, ſo ihnen deßwegen formirt worden, 55 Nicht-erſcheinen und erſcheinen bey der Wahl, 75. Ceremoniel unter ſich; 108. gegen Chur-Prinzen; 108. gegen Chur-Fürſtliche Geſandte; 108 gegen Königliche; 111. gegen Fürſten; 115. Erſcheinen bey den Conferentien, 131. Ihre collegial-Schreiben an den Kayſer, 193. Kayſers Ceremoniel gegen ſie, 352. Derſelben Erz-Aemter, 418. ſqq. Und Erb-Aemter, 434. 445. Seynd des Kayſers geheimeſte Räthe, 489. Sezen Kayſere ab, 625
Chur-Fürſtenthümer. Ob ſie von den Reichs-Vicariaten exemt ſeyen? 745
Chur-Fürſtliche collegial-Täge, wegen der Röm. Königs-Wahlen, 713 Deren Verwandlung in einen Wahl-Tag, 725
Chur-Fürſtliche Geſandtſchafft; ſ. Wahl-Geſandtſchafften.
Chur-Häuſer. Perſonen daraus bey Wahl-Conventen, 89
Chur-Prinzen. Wahl-Tags-Ceremoniel gegen ſie, 108
Clauſula commiſſoria, iſt nicht in der Capitulation, 618
Cölln (Chur-). Kayſer-Wahl-Sachen, 16. Erz-Canzler, 427
Collegial-Abſichten bey der Capitulation, 190
Collegial-Schreiben; ſ. Chur-Fürſten.
Collegial-Tag; ſ. Chur-Fürſten.
Communication, mit Andern bey Wahl-Conventen, 183. der R. Vicariats-Patenten an die Wahl-Statt, 795
Conclaviſten, 277
Concluſa, bey Wahl-Conferentien, 155
Condolenz-Complimenten, nach Abſterben des Kayſers, 603
Conferentien bey Wahl-Tägen; ſiehe: Wahl-Conferentien. Am Kayſerlichen Hof, 513
Conferenz-Zimmer, auf Wahl-Tägen, 70. 134
Confirmation der Reichs-Vicariats-Handlungen, 798
Confiſcirter Landen ꝛc. Einkünffte, 573 575
Conſecrirung des Kayſers. Recht darzu, 346. 815
Couriere. Deren Abſendung bey Wahl-Tägen, 203. 206. 213
Crays-Convente, bey Wahl-Tägen, 89
Creditive, der Wahl-Geſandten, 84 der fremden Geſandten, 95
Crimen læſæ Majeſtatis Cæſareæ, 411 Richter darinn, 412
Crönung, des Kayſers, 311. ſqq. Ob ſie nöthig? 313. Welche? 313. Hat keinen Einfluß in die Regierung, 314 Ort, 314. 815. Termin, 315. Münzen darauf, 317. Crönungs-Actus, 318. Koſten, 351. Darauf erfolgende Sachen. 351. Der Kayſerin, 642. Eines Röm. Königs, 726 der Röm. Königin, 735. add. Conſecration.
Crone, Kayſerliche, 308

D.

Danckfeste. Nach der Kayser-Wahl, 289. und Crönung, 352
Deputationen, am Kayserlichen Hof, 513. add. ordinari Deputation.
Dictatur, bey Wahl-Conventen, 165
Directorium, bey Wahl-Tägen, 136
Dom-Capitul, dörffen keinen Kayser wählen helffen, 46
Druck-Sachen, auf Wahl-Conventen, 197

E.

Ehre, der Kayser-Würde, 168
Eigenschafften, eines Candidatens zur Kayser-Würde, 32. 814
Eingriffe, in das Reichs-Vicariat, 745
Einhohlung, des Kayserś; s. Empfang. Der Reichs-Kleinodien, 311
Einkünffte, des Kayserś, 535. der Kayserin, 668. des Röm. Königs, 733
Einladung, zur Kayser-Wahl, 57
Einzug, der Chur-Fürsten, 77. der fremden Gesandten, 95. eines neuen Kayserś, 292
Eligendus. Was von ihme? bey den Wahl-Conferentien vorkomme? 167
Empfang, bey den Wahl-Conferentien, 133. eines neu-erwählten Kayserś ꝛc. 291. sqq.
Erb-Aemter. Deren Verrichtungen bey Kayserlichen Crönungen, 342 Ihre und der Wahl-Gesandten Concurrenz, 343. Gefälle bey des Kayserś Crönung, 351. und bey Belehnungen, 448. Ueberhaupt davon, 434. 445. Streit mit den Hof-Aemtern, 448
Erb-Cämmerer, 458
Erb-Cammer-Thürhüter, 471
Erb-Lands-Titulaturen, Kayserliche, 383
Erb-Marschall. Seine Verrichtungen bey Wahl-Tägen, 65. 67. Verehrungen an ihn, 356. Ueberhaupt von ihm, 456
Erb-Post-Amt; s. Reichs-ꝛc.
Erb-Schazmeister, 458
Erb-Schenck. 450
Erb-Truchseß. 455
Erkenn- und nicht-Erkennung eines neuen Kayserś, 360
Erledigung des Kayser-Throns, 601
Erscheinung, persönliche, der Chur-Fürsten bey dem Wahl-Convent, 75. bey den Wahl-Conferentien, 131
Erwählte (bloß) Chur-Fürsten helffen wählen, 44
Erwählter, ein Kayserlicher Titul, 379
Erz-Aemter, 418. 816. Ihre Verrichtungen bey Kayserlichen Crönungen, 340
Erz-Cämmerer, 429
Erz-Canzlere, 424. Der Kayserin, 660
Erz-Caplan, der Kayserin, 664
Erz-Marschall, 428. Dessen Verrichtungen bey Kayser-Wahl-Tägen, 64. 66. Der Kayserin, 663
Erz-Schazmeister, 429
Erz-Schenck, 427
Erz-Truchseß, 427
Exemtionen vom Reichs-Vicariat, 745
Exhibita bey Wahl-Conventen, 164
Eydes-Leistung der Wahl-Statt bey Wahl-Conventen, 214

F.

Fähndrich; siehe: Reichs-ꝛc.
Familien-Sachen, Kayserliche, 410

Forum. Des Kayſers, 582. Der Kayſerin, 668. Des Röm. Königs, 733
Fourier-Liſten, bey Wahl-Tägen, 87
Franckfurt, Ort der Kayſer-Wahl, 60
Franckreich, will einige Kayſere nicht erkennen, 360. 365
Franzöſiſche Geſandte, auf Wahl-Tägen, 98. 113
Fremde. Deren Ausſchaffung aus der Wahl-Statt, 225
Freyheit der Wahl, 277
Fürſten, bey Wahl-Conventen, 91
Ihre Monita ad Capitulationem, 240
Bühne für ſie bey der Crönung, 345
Kayſers Ceremoniel gegen ſie, 353
Ihr Rang am Kayſerlichen Hof, 402
Ihr Ceremoniel gegen Kayſerliche Geſandte, 403. Der Kayſerlich- und Fürſtlichen Geſandten, 405
Fürſtliche Geſandte. Der Chur-Fürſtlichen Ceremoniel gegen ſie, 116
Fulda, Erz-Canzler der Kayſerin, 660

G.

Garniſons-Ceremoniel der Wahl-Statt, 118
Gebet; ſiehe: Kirchen-Gebet.
Gebrauch, rechter, der Kayſer-Würde, 371
Gefälle der Erb-Aemter bey des Kayſers Crönung, 351
Gefangenſchafft eines Kayſers, 810
Gefolg, derer Chur-Fürſten und Wahl-Geſandten, 85
Geheime Conferentien auf Wahl-Tägen, 127
Geheimer Rath, Kayſerlicher, 492
Deſſen Influenz in den Reichs-Hof-Rath, 504. Verbotene Decreten aus demſelben, 506
Geleit zur Wahl, 76
Gemahlin des Kayſers, 640
Gerichtbarkeit, über die Erb-Aemter, 446. add. Forum.
Gerichtsſtand; ſiehe: Forum.
Germanien, König darinn, 382
Geſandte. Reichs-Ständiſche bey Wahl-Conventen, 91. Auswärtige, 93. add. Kayſerliche; Königliche; Fürſtliche; Päbſtliche.
Geſchlecht, eines Candidatens der Kayſer-Würde, 34
Geſchlechts-Wappen, Kayſerliches, 398
Glückwünſche, nach der Wahl, 290
nach der Crönung, 352. zum Antritt der Regierung, 407
Gränzen, der Reichs-Vicariate, 776 ſeq. 782. 784
Grafen, bey Wahltägen, 92. Ihre Vorſtellungen allda, 250
Gratulationen; ſ. Glückwünſche.
Großmächtigſter, 394
Güldene Bull. Ein Sigel, 399

H.

Haupt-Conferentien, auf Wahl-Tägen, 127
Haus-Ornat, 305
Hefftigkeit im Votiren, 151
Hennebergiſche Lande. R. Vicariats-Sachen, 779
Heſſen. Deßgleichen, 780
Hof-Aemter, Kayſerliche, 480. Ihr Streit mit den Reichs-Erb-Aemtern, 448. Ob ſie von den Erz-Aemtern dependiren? 487
Hof-Cammer, Kayſerliche, 512
Hof-Ceremoniel, Kayſerliches, 401

Hof-Kriegs-Rath, Kayserlicher, 509
Hof-Post-Amt, Kayserliches, 463
Hof-Quartier, des Reichs-Vice-Canzlers, 443
Hof-Sprachen, Kayserliche, 403
Hof-Staat, des Kaysers, 418. Der Kayserin, 665. des Röm Königs, 733
Huldigung hat keinen Einfluß auf das Wahl-Recht, 47. Der Wahl-Statt, 354. Abkauffung der Reichs-Stättischen local-Huldigung, 574

J.

Jägermeister (Reichs-), 475
Insinuation, der Reichs-Vicariats-Patenten, 791
Instruction, der Wahl-Gesandten, 83 Deren Einhohlung, 150
Italiänische Reichs-Lehenleute, bey Wahl-Tägen, 83
Itio in partes, bey Wahl-Conferentien, 154
Juden-Steuren, 558
Jülich, ꝛc. Reichs-Vicariats-Sachen, 780
Jurisdictions-Sachen, bey Wahl-Conventen, 214

K.

Kayser. add. Candidaten. Aus dem Hause Oesterreich, 5. Von dem Wort: Kayser, 25. Notification seines Absterbens, 56. Sein Ceremoniel gegen Chur-Fürsten, 352 Gegen Fürsten, 353. Dessen Erkenn- und nicht-Erkennung, 360 Der Kayser-Würde Vortheile und Beschwerlichkeiten, rechter Gebrauch und Mißbrauch, 366. Mittel, zu Wiederherstellung des Kayserlichen Ansehens, 374. Dessen Titul, Wappen und Sigel, auch Hof- und Canzley-Ceremoniel, 376. Seine persönliche Gerechtsame, 406. Seine Residenz, Reichs-Erz-Unter-Erb- und Hof-Aemter, auch übriger Hof-Staat, 415. Seine Collegien und Canzleyen, 487. Seine Einkünfften, 535. Gerechtsame in Regierungs-Sachen, 582. Gerichts-Stand ib. Abkunfft, ib. Consens zu Röm. Königs-Wahlen, 714. Erscheinoder nicht-Erscheinung dabey, 718 Regierung des Reichs währender seiner Minderjährigkeit, 805. oder Gefangenschafft, 810. oder Abwesenheit, 810
Kayserin, 640. verwittwete, 669
Kayserliche, Canzleyen und Collegia, 487. Crönung; s. Crönung. Gesandte. Ceremoniel-Sachen, 403 405. Geschwistrigte, 671. Hof-Aemter, 480. Kinder, 670. Ministers. Ceremoniel-Sachen, 354 Wahl; s. Wahl.
Kempten, Erz-Marschall der Kayserin, 663
Kirchen-Gebet, für den Kayser, 409 für die Reichs-Vicarien, 794
Kleidung, bey den Wahl-Conferentien, 132. bey dem Wahl-Actu, 277
Könige. Ihr Ceremoniel gegen Wahl-Gesandte, 111
Königliche Gesandte. Chur-Fürstliches Ceremoniel gegen sie, 111
Königs-Pfründen, 419
Kosten, bey der Crönung, 351

L.

Lager, bey der Wahlstatt, 291
Laudemien, 572

Leichenbegängniß, Kayserliches, 602
Lotterie, Kayserliche, 574
Lüttich. Reichs-Vicariats-Sachen, 780

M.

Macht, eines Candidatens der Kayser-Würde, 39
Majestät. Titul des Kayserß, 392. der Kayserin, 657. Majestäts-Verbrechen, 411
Majora. Bey Wahl-Conferentien, 154 Bey der Kayser-Wahl, 280. Bey der Qu. An? wegen der Röm. Königs-Wahl, 723
Materien, so bey Wahltägen vorkommen. Haupt-Sachen, 166. Deren Aussezung, 168. Neben-Sachen, 195
Maynz (Chur-). Dessen Verspruch wegen der Kayser-Wahl, 16. Ladet zur Wahl ein, 57. Schreibt an die Wahl-Statt, 64. Erz-Canzler, 424. Kayserlicher Rath, 489. Dessen Postulata in Ansehung der Kayserlichen Raths-Collegien, 491 Rechte bey der Reichs-Canzley, 517. Ob es unter einem Reichs-Vicariat stehe? 779. add. Directorium.
Maynz, Statt. Reichs-Archiv allda, 533
Mehrer des Reichs, 381
Mehrere Stimmen; s. Majora.
Minderjährige. Ihr Wahl-Recht, 47
Minderjährigkeit, des Kayserß, 805
Ministers; s. Kayserliche.
Mißbrauch, der Kayserlichen Würde, 373
Mittel, zu Wiederherstellung des Kayserlichen Ansehens, 374
Moderation, des Reichs-Canzley-Taxes, 528
Modus tractandi, bey Wahl-Conventen, 120
Monita ad Capitulationem, Chur-Fürstliche, 183. Fürstliche, 240
Mündliche Handlungen bey Wahl-Tägen, 160
Münzen, auf die Kayser-Crönung, 317 Der Reichs-Vicarien, 794

N.

Nachlaß des Taxes bey der Reichs-Canzley, 528
Namens-Feyer, Kayserliche, 409
Nation, von was für einer der Kayser seyn müsse? 33
Neben-Sachen, so bey Wahl-Conventen vorkommen, 195
Neben-Tafeln, nach der Kayserlichen Crönung, 350
Notification der Wahl eines Kayserß an den Erwählten, 283. des Kayserß Todesfalles, 602. eines Röm. Königs an den Reichs-Convent, 725. des geendigten Reichs-Vicariats, 797
Nürnberg. Reichs-Kleinodien allda, 305

O.

Obrist-Cämmerer, Kayserlicher, 482 Hof-Marschall, ib. Hofmeister, 481 Stallmeister, 487
Oesterreich. Kaysere aus diesem Haus, 5. Warum man bey disem Hause verblieben, 6. Kaysere daraus, denen die Cron sauer worden ist, 10 Handlungen wegen der Kayser-Wahl, 13. u. f. Will Carl VII. nicht erkennen, 360. Kayserlicher Rath, 489. Ob es unter einem Reichs-Vicariat stehe? 778

Orden,

Orden, so die Kayserin vergibt, 659
Ordinari-Deputation, bey Wahl-Conventen, 159
Ort, der Kayser-Wahl, 59. der Wahl-Conferentien, 130. des Wahl-Actus, 258. 815. der Reichs-Kleinodien, 305 der Crönung, 314. der Röm. Königs-Wahl, 719
Ost-Frießland. Reichs-Vicariats-Sachen, 781

P.

Pabst. Ob der Kayser vor ihme belanget werden könne? 601. Sezt Kaysere ab, 623. Crönte ehmals die Kaysere, 313. Seine Nuncii bey Wahl-Tägen, 97. Ceremoniel gegen sie, 114
Paria, bey Wahl-Conferentien, 154
Patenten, der Reichs-Vicarien, 785 791
Perhorrescirung des Reichs-Vice-Canzlers, 443
Persönliche Gerechtsamen, des Kaysers, 406. des Röm. Königs, 727 der Reichs-Vicarien, 793
Pfalz (Chur-). Kayser-Wahl-Sachen, 17. Will K. Franzen nicht erkennen, 362. Dessen R. Vicariat, 748. Betragen dißfalls An. 1745. 797. Erz-Schazmeister, 429. Ob der Kayser vor ihm belanget werden könne? 585
Policey-Sachen, auf Wahl-Conventen, 196
Post-Amt; s. Reichs-2c. Post-Freyheit, Kayserliche, 574. Reichs-Vice-Canzlers Rechte in Post-Sachen, 442
Prälaten, bey Wahl-Tägen, 92. Ihre Vorstellungen dabey, 249. 251
Präliminarien, bey Wahl-Conventen, 64
Präliminar-Wahl-Conferentien, 123
Präsenten; s. Verehrungen.
Preussen; s. Brandenburg.
Primariæ preces, 574. 816. Der Kayserin, 659
Privat-Absichten bey der Capitulation, 191
Privation, hindert an der Kayser-Wahl, 45
Proceßion, vor der Wahl, 261. nach der Wahl, 275. 282. zur Crönung, 320. nach der Crönung, 333. 349.
Projects der Capitulation Revision, 192
Protestationen, gegen Conclusa bey Wahl-Conferentien, 156
Protocoll, bey Wahl-Conferentien, 158
Privat-Protocolle, 166
Publication, der Kayser-Wahl, 274
der Reichs-Vicariats-Patenten, 791

Q.

Quartiere, bey Wahl-Tägen, 67. der Kayserlichen Völker, 575
Quasi-Kayserliche geheime Räthe, 508
Quiescirung der Böhmischen Wahl-Stimme, 50. des Reichs-Vice-Cancellariats, 445

R.

Räthe, Kayserliche, 489
Rang, des Kaysers vor dem Reich, 407 der Kayserin, 669. der Reichs-Vicarien, 794
Raths-Collegia, Kayserliche 490
Rechte, des Röm. Königs, 728. 731
Recommendirung zur Kayser-Würde, 4

Recurs, an den Reichs-Convent, wann nicht zu hindern. 601
Resignirung der Reichs-Vicariats-Patenten, 797
Regierender Herr, ob ein Kayser seyn müsse? 41
Regierung. Die Crönung hat keinen Einfluß darein, 314. Kayserl Antritt derselben, 407. Regierungs-Jahre eines Röm. Königs, 727 add. Reichs-2c.
Reich. Des Kayserl Rang vor demselben, 407. Dessen Regierung währender Minderjährigkeit eines Kayserl, 805. oder dessen Gefangenschaft, 810. oder Abwesenheit, ib.
Reichs-Aemter; s. Erz-Erb-. Wie fern sie dem Röm. König dienen? 733. Angebliche. 478
Reichs-Apfel, 308. Archiv, 530. Conferenz-Ministerium, 506. Convent, bey Wahl-Tägen, 89. Dessen Objecta gehören nicht für die Wahl-Convente, 182. Betragen nach Absterben des Kayserl, 603. Notification der Wahl eines Röm. Königs an denselbigen, 726
Reichs-Domainen, s. Einkünfte; Erb-Aemter, s. Erb-Aemter; Erb-Post-Amt, 461. Erz-Aemter, s. Erz-Aemter; Fähndrich, 473. Grafen, s. Grafen; Hof-Canzley, 515
Reichs-Hof-Rath. Dessen Eröffnung nach der Crönung, 354. Des R. Vice-Canzlers Rechte bey solchem, 441. Des Kayserl Geheimen Raths Influenz auf denselben, 504 Communication mit dem Hof-Kriegs-Rath, 510. Und mit der Hof-Cammer, 512. Dessen Erhaltung, 580
Reichs-Jägermeister, 475. Kleinodien, 301. sqq. 815
Reichs-Lehen. Ob die Erz-Aemter solche seyen? 423. Kayserliche Nutzungen davon, 573. Besonders von heimfallenden, 577
Reichs-Officianten, geringere, 479 Pfandschafften. Deren Erneuerung, 574. Pfenningmeister, 576 Prälaten; s. Prälaten. Ritterschaft. Ihre Abgeordnete bey Wahl-Tägen, 93. Charitativ-Subsidien, 572
Reichs-Stände. Ihre Rechte bey der Kayser-Wahl, 43. Einzelner Gesuch bey Wahl-Tägen, 253. Ihre Berichte an den Kayser, 408. Bezeugen bey Durchreisen des Kayserl durch ihre Lande, 410. Wie deren Streitigkeiten mit dem Kayser zu entscheiden? 596. Trauer für den Kayser, 610
Reichs-Stätte. Ihr Gesuch bey Wahl-Tägen, 92. 247. 250. Ihre Steuren, 540. 816
Reichs-Stallmeister, 472
Reichs-Steuren, zu des Kayserl Disposition, 566
Reichs-Sturm-Fahne, 473
Reichs-Vicarien in Teutschland, 736 Rheinisches Vicariat, 748. Sächsisches, 781. add. Vicariat.
Reichs-Vice-Canzler, 435
Reichs-Vogteyen. Vorschlag, solche wieder einzuführen, 579
Reisen, des Kayserl durch der Reichs-Stände Lande, 410
Reiten, nach der Wahl-Kirch, 276
Religion, eines Candidatens der Kayser-Würde, 36. der Wahl-Gesandten, 81. der R. Vicarien, 745

Religions-Sachen bey Wahl-Conferentien, 153
Religions-Uebung auf Wahl-Tägen, 195
Reservaten, Kayserliche. Deren Ausübung durch die Kayserin, 659
Residenz, Kayserliche, 417
Resignation des Kaysers, 611
Revers wegen Vesthaltung der Capitulation, 300
Revision des Capitulations-Projects, 192
Rheinisches Reichs-Vicariat, 748
Richter, in Majestäts-Verbrechen, 416
Römischer. Ein Titul, 380
Römischer König, 671. Wahl-Sachen, 678. sqq. Röm. Königin, 734

S.

Sachsen (Chur-), Erz-Marschall, 428
Sacra Majestas, 392
Sächsisches Reichs-Vicariat, 781
Salbung; s. Consecration.
Sanct Maximin (zu) Abt. Der Kayserin Erz-Caplan, 664
Scepter, Kayserlicher, 308
Schreib-Art an den Kayser, 407
Serenissimus, 394
Seßionen, bey denen Wahl-Conferentien, 134. Erste, 138. Wie lang sie währen, 158. Im Chor, 277
Sicherheit der Wahlstatt, 198. sqq. Eyd deßwegen, 214. Fremder Gesandten, 97
Sieges-Sachen, Kayserliche, 410
Sigille, Kayserliche, 399
Sprachen, bey der Reichs-Canzley, 523
Stallmeister (Reichs:), 472
Stampill, bey der Reichs-Canzley, 525
Stand, eines Candidatens der Kayser-Würde, 34. der Wahl-Gesandten, 81
Statt-Schlüssel. Ueberliferung vor dem Wahl-Actu, 259
Stell-Vertrettere der geistlichen Chur-Fürsten bey der Crönung, 348
Steuren; s. Juden; Reichs-Stätte; Reichs-Steuren.
Stimmen, bey der Kayser-Wahl, wie zu geben? 57. Auftragung derselbigen an Andere, 79. Freyheit derselben, 151. heftige, 151
Straf-Gelder, 572
Streitigkeiten, zwischen dem Kayser und den Reichs-Ständen, wo und wie zu entscheiden? 596
Substitut, des Reichs-Vice-Canzlers, 444
Suite; s. Gefolg.
Supplications-Rath bey Wahl-Tägen, 160
Suspendirung des Voti bey Wahl-Conferentien, 149

T.

Täge der Wahl-Conferentien, 128
Tafel-Sachen, nach der Kayserlichen Crönung, 350
Tax. Ordnung bey Wahl-Conventen, 196. Nach der Crönung, 352 Bey der Reichs-Canzley, 525. 576
Teutschland, ist ein Wahl-Reich, 1
Thätlichkeiten, bey Wahl-Conferentien, 151
Thron-Candidat; s. Candidat.
Thürhüter; s. Erb-.
Titul. Eines noch nicht gecrönten Kayserś, 300. Des regierenden Kayserś,

sers, 378. Der Kayserin, 657. Des Röm. Königs, 727. Der Reichs-Vicarien, 793
Tod des Kaysers. Dessen Notification, 56. 602
Trauer, für den Kayser, 603
Trennungen, bey Wahl-Conventen, 158
Trier, Erz-Canzler, 426. 816
Truchsessen bey der Crönungs-Mahlzeit, 350

V.

Verehrungen, an den neu-erwählten Kayser, 300. 355. und sonst, 573
Vermählung des Kaysers, 642
Verschwigenheit. Verpflichtung darauf bey Wahl-Conferentien, 146
Vertrettung der Erb-Aemter, 477
Verwürckung, der Kayser-Würde, ist nicht in der Wahl-Capit. 618. der Güter wegen Majestäts-Verbrechen, 417
Vicariat, des Röm. Königs, 730. add. Reichs-Vicariat.
Visitation, der Reichs-Canzley, 530
Uneigennützigkeit bey der Wahl, 278
Unter-Aemter; s. Erb-Aemter.
Unüberwindlichster, 394
Vollmachten, der Wahl-Gesandten, 83. deren Uebergebung, 121. Prüfung, 139
Von GOttes Gnaden, 378
Vortheile der Kayser-Würde, 367. sqq.
Votanten, bey Wahl-Conferentien, 137
Votiren, dabey, 148

W.

Wache; s. Burger-Wache.
Währung, der Seßionen bey Wahl-Conferentien, 158. des Reichs-Vicariats, 794
Wahl eines Röm. Kayser und Königs. Allerley Handlungen deßwegen, 11 u. f. Eigentliche Abhandlung davon, 20. Von der Wahl selbst, 254 Ansezung des Wahl-Termins, 255 Wahl-Actus, 259. Wahl-Freyheit, 277. zwispaltige, 280. Ihre Annehmung, 281. Publication, 274 Uebrige Verrichtungen am Wahl-Tag, 283. Notification an den Erwählten, 283 Einige Singularia, 288 Von denen auf die Wahl erfolgenden Sachen, 289. Eines Röm. Königs, 726
Wahl-Capitulation. Handlungen davon in denen Wahl-Conferentien, 176. u. f. Deren Schärffung, 184 Revision, 192. Beschwörung, 281 299. Ausfertigung, 286. Auswechslung, 287. Revers wegen der Besthaltung, 300
Wahl-Conferentien, 121. Präliminaire, 122. Geheime, 127. Haupt-Conferentien, 127. Wer ihnen beywohnen dörffe? 145. Ihre Anzahl, 160. Was darinn vorgekommen An. 1658, 161. An. 1741, 163. An. 1745, 163
Wahl-Convent. Dessen Ansezung, 57 u. f. Eröffnung, 120
Wahl-Decret, 285. Dessen Auswechslung, 287
Wahl-Eyd, 266. 277
Wahl-Freyheit, 4. 277. 814. Ob sie bey denen Oesterreichischen Kayserrn Noth leide? 7. Handlungen wegen deren Erhaltung, 11. Derselben nachtheilige Handlungen, 13. 814

Wahl-Gesandtschafften, 79. In Gegenwart der Principalen, 80. Ihre Zahl, 80. Stand, 81. Religion, 81 Character, 81. Vollmachten, 83 Instruction, 83. Creditive, 84. Ankunfft, 84. Gefolg, 85. Ceremoniel der Chur-Fürsten gegen sie, 108 Der Könige, 111. Unter sich, 114 gegen Fürstliche, 116. Erscheinen bey den Conferentien, 131. Schwören in ihre eigene Seele, 266. 279 Ihre und der Erb-Aemter Concurrenz, 343. Ceremoniel-Sachen mit den Kayserlichen Ministern, 354
Wahl-Reich, ist Teutschland, 1
Wahl-Statt, 59. 815. Deren Pflichten, 62. Schreiben an sie, 64. Anstalten, 70. Ihr Ceremoniel, 117 Deren Sicherheit, 198. sqq. Ihr Sicherheits-Eyd, 214. Ausschaffung der Fremden daraus, 225. Ueberliferung der Statt-Schlüssel, 259. Ihre Verehrung an den Neu-Erwählten, 300. Ceremoniel-Sachen nach der Crönung, 353. Huldigung, 354. Communication der Reichs-Vicariats-Patenten an dieselbe, 793
Wahl-Stimmen. Einiger Formalien, 279
Wappen, Kayserliches, 397. des Röm. Königs, 728. der Reichs-Vicarien, 793
Wenzel, Kayser, wird abgesezt, 626
Westphalen. Reichs-Vicariats-Sachen, 780
Wir. Ein Titul, 378
Würde, Kayserliche; s. Kayser.
Würtemberg; s. Reichs-Sturm-Fahne.

Z.

Zahl, der Wahl-Bottschaffrere, 80 des Chur-Fürstlichen Gefolgs, 86 der Wahl-Conferentien, 160
Zeit, der Kayser-Wahl, 62. der Wahl-Conferentien, 130. des Wahl-Actus, 254. der Röm. Königs-Wahl, 719
Zwispaltige Wahl, 280

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Wahl-Gesandtschafften, 79. In Gegenwart der Principalen, 80. Ihre Zahl, 80. Stand, 81. Religion, 81 Character, 81. Vollmachten, 83 Instruction, 83. Creditive, 84. Ankunfft, 84. Gefolg, 85. Ceremoniel der Chur-Fürsten gegen sie, 108 Der Könige, 111. Unter sich, 114 gegen Fürstliche, 116. Erscheinen bey den Conferentien, 131. Schwören in ihre eigene Seele, 266. 279 Ihre und der Erb-Aemter Concurrenz, 343. Ceremoniel-Sachen mit den Kayserlichen Ministern, 354
Wahl-Reich, ist Teutschland, 1
Wahl-Statt, 59. 815. Deren Pflichten, 62. Schreiben an sie, 64. Anstalten, 70. Ihr Ceremoniel, 117 Deren Sicherheit, 198. sqq. Ihr Sicherheits-Eyd, 214. Ausschaffung der Fremden daraus, 225. Ueberliferung der Statt-Schlüssel, 259. Ihre Verehrung an den Neu-Erwählten, 300. Ceremoniel-Sachen nach der Crönung, 353. Huldigung, 354. Communication der Reichs-Vicariats-Patenten an dieselbe, 793
Wahl-Stimmen. Einiger Formalien, 279
Wappen, Kayserliches, 397. des Röm. Königs, 728. der Reichs-Vicarien, 793
Wenzel, Kayser, wird abgesezt, 626
Westphalen. Reichs-Vicariats-Sachen, 780
Wir. Ein Titul, 378
Würde, Kayserliche; s. Kayser.
Würtemberg; s. Reichs-Sturm-Fahne.

Z.

Zahl, der Wahl-Bottschafftere, 80 des Chur-Fürstlichen Gefolgs, 86 der Wahl-Conferentien, 160
Zeit, der Kayser-Wahl, 62. der Wahl-Conferentien, 130. des Wahl-Actus, 254. der Röm. Königs-Wahl, 719
Zwispaltige Wahl, 280

Staatliche Bibliothek
Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob,

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, [et]c. Von dem Rö mischen Kayser, Römischen König, und denen Reichs-Vicarien Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügten Nachrichten von allen dahin einschlagenden offentlichen und wichtigen neuesten Staats-

Franckfurt am Mayn 1767

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.2569 angeb.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101032-0
VD18 12223530